RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06664754 0

Archiv

des

Hiſtoriſchen Vereins

von

Unterfranken und Aſchaffenburg.

Achtundvierzigſter Band.

Würzburg.

Verlag des Hiſtor. Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg.

In Kommiſſion der Stahel'ſchen Verlagsanſtalt, kgl. Hof- und Univerſ.-Verlag.

1906.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
189603A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1925 L

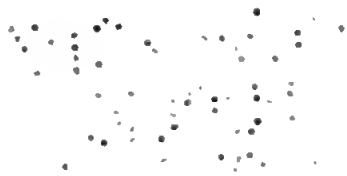

Inhalt.

Seite

I. Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1500—1533. Auf Grund archivalischer Studien dargestellt von Henry Beck 1

II. Dr. Friedrich Stein, der Geschichtsschreiber Frankens. Ein Gedenkblatt von Dr. Th. Henner, k. Universitätsprofessor in Würzburg 187

III. Zur Geschichte des Würzburger Fürstbischofs von Egloffstein 1400/1411. Von Joseph Hefner, Kaplan der Anima (Rom) 215

IV. Ein Meßinstrument Balthasar Neumanns. Von B. Hanftmann, k. preuß. Oberlehrer und Baumeister in Magdeburg. (Mit Abbildung.) 233

V. Literarischer Anzeiger 243

I.

Die

Geſchichte des fränkiſchen Kreiſes

von 1500 bis 1533.

Auf Grund archivaliſcher Studien dargeſtellt

von

Henry Beck.

A. Richtlinien.

Die im 17. und im 18. Jahrhundert erſchienenen Arbeiten über die Kreisverfaſſung[1]) ſtellen nur das geltende Recht ihrer

---

[1]) Die Literatur iſt zuſammengeſtellt von Moſer, T. Cr.-V., S. 1 u. 2, und von Pütter III, S. 177—180.

Werdenhagen 1636: täuſcht durch den Titel und bietet nur einen erbaulichen Regentenſpiegel. —

Zeiller 1660: Aufzählung der Stände in jedem Kreiſe und Beſchreibung ihrer Gebiete mit genealogiſchen Notizen; S. 407—467 betr. den fränk. Kreis. P. Müller nennt es mit Einſchränkung „laudabile opus“. —

Funk 1670: die Konvente im allgemeinen und nach eigener Erfahrung; Kämpfe zwiſchen Bamberg und Brandenburg 1606—1610. —

Wagenſeil 1672: bloße Theſen, Formalien ohne Beziehung auf einen beſtimmten Kreis. —

Gockel 1688: die Zuſtände ſeiner Zeit, umfangreiche Mitteilungen über Kreismatrikeln. Moſers Urteil (T. Cr.-V., S. 304): . . . „eine ſehr ſchlechte und ſchulfüchſiſche Arbeit.“

Engelbrecht 1696: Ausgang von allgemeinen philoſophiſchen Geſichtspunkten, keine Beſchreibung der Wirklichkeit. —

Stubner 1699: verfolgt die Entſtehung der Kreiſe rückwärts, redet ſogar vom mathematiſchen Gebrauch des Wortes circulus; allgemeines über die Kreisgeſchäfte. —

Lyncker 1699: Verbeſſerung der Kreisverfaſſung nach 1555. Die 1. Auflage iſt von 1686. Nach Moſer (T. Cr.-V., S. 758) ſind nur die Noten von Lyncker, während der Text aus Böclers Notitia imperii ſtammt. —

Weber 1703: beginnt mit Worterklärungen, beklagt die unbeſtimmten Angaben über den Umfang der Kreiſe in den Reichsabſchieden. —

Gerdes 1710: führt in Abhängigkeit von Weber die verſchiedenen Meinungen vom Urſprung der Kreiſe an. —

Plathner 1711: Überſicht über die Kreiſe und ihre Stände im allgemeinen, dgl. über die Kreisgeſchäfte ohne Berückſichtigung der wirklichen Verhältniſſe. —

Gundling 1716: ſtellt als die treibenden Kräfte der Kreisbewegung vor Maximilian die Städte hin. —

Zeit dar. Sie faſſen die Erſcheinungen, die ſich in einem einzelnen Kreiſe beobachten ließen, als Ausdruck eines in den Kreiſen überhaupt beſtehenden Geſetzes auf und folgen dem Zwange des logiſchen Schemas.

In dem Streben nach einer bloß formalen Vollſtändigkeit bekümmern ſie ſich nicht um den Grundſatz, daß Begebenheiten erſt durch urkundliche Belege den Wert hiſtoriſcher Tatſachen erhalten. Nur ſelten führen ſie ein Zeugnis aus einem Kreisrezeſſe an, und die ältern Kreisakten laſſen ſie ganz unberückſichtigt[2a]). Sie begnügen ſich für gewöhnlich mit Hinweiſungen auf die Reichsabſchiede.

Indem ſie den Boden für ihre Erörterungen eigentlich außerhalb der Kreiſe ſuchen, geben ſie zugleich den Begriff des Kreiſes

---

Treuer 1722: ausführliche Geſchichte des 14. und 15. Jahrhunderts, führt die Wurzel der Kreisteilung auf Wenzel zurück. —

Göbel 1723: nimmt ſein Material aus Limnäus und Londorp, ſetzt ſich wegen der Zahl der Kreiſe breit mit der Stammesgeſchichte auseinander, kennt einen Abſchied des frk. Kreiſes von 1537. —

Geiger 1732: gibt eine geographiſche Orientierung zur Kenntnis der Kreiſe („universalibus specialiores dissertationes subjungimus, ut studiosae juventuti per flumina quasi descendenti aut ascendenti detur perlustrare regna et provinciss"). —

P. Müller 1734: langweilige Worterklärungen, Darſtellung des geltenden Rechts; philoſophiſche und ſtaatsrechtliche Sätze nach Cicero, Salluſt und Tacitus. —

v. Günderode 1738: beginnt mit dem Urſprunge des Deutſchen Reiches, erörtert die Urſachen der Kreisverfaſſung, berückſichtigt nur die Reichsabſchiede von 1542 ab. (Weſtphal: eximius est.) —

Kopp 1739: die erſte kritiſch angelegte Arbeit, Beurteilung der wirklichen Entſtehung der Kreiſe unter Maximilian, verfällt aber wieder in den Fehler ſeiner Vorgänger. (Nachweis des Zuſammenhanges mit der alten Zeit, ohne n das Leben eines Kreiſes hineinzuleuchten.) —

Ulrich 1741: umſtändliche Etymologien, Aneinanderreihung von Exzerpten und Belegen. —

Weſtphal 1761: beſchreibt im Anſchluß an Günderode und Kopp die Kreisgeſchäfte; logiſche Folgerungen aus der Natur des Gegenſtandes. —

J. J. Moſer 1773: umfaſſende, abſchließende Darſtellung, nimmt das Material ſeiner Vorgänger in ſelbſtändiger, ſyſtematiſcher Verarbeitung auf.

[2a]) Moſer, T. Cr.-V., Kap. 1, § 1: „Man ſieht es nicht gerne, daß Nachrichten über die Kreisverfaſſung herauskommen. Gockel in Ulm 1688 hat für ſeinen Traktat von dem ſchwäbiſchen Kreiſe ſtatt eines Gratials einen derben Verweis bekommen".

als eines festen geographischen Bezirkes auf. In geschichtsphilosophischen Mutmaßungen verfolgen sie die Entstehung der Kreise bis in das germanische Altertum hinein[2b]).

Im Gegensatz zu dieser ausschweifenden Methode beschränken wir uns darauf, das wirkliche Leben eines bestimmten Kreises zu begreifen und es zu dem Untergrunde der Reichsgeschichte nur so weit in Beziehung zu setzen, als es von daher seine Antriebe empfangen hat. Wir betrachten den fränkischen Kreis von dem Augenblicke an, von dem seine spätere territoriale Gestaltung ausging, und führen seine Entwicklung bis in eine Zeit fort, in der sie einen deutlichen Abschnitt erreichte. Auf diesem nach rückwärts und vorwärts begrenzten Gebiete verfolgen wir die Ereignisse, die ihre Spuren in dem urkundlichen Material hinterlassen haben.

B. Von den benutzten Archivalien.

Die fränkischen Kreistags-Akten sind in sechs Serien vorhanden. Im Kreisarchiv zu Bamberg befinden sich noch die Bamberger (ca. 1450 Bände und Aktenkonvolute, 1521—1595) und die Bayreuther Serie (ca. 860 dgl., 1555—1791); die Schweinfurter (63 Bd., 1537—1794) und die Würzburger Serie (284 Bd., 1517—1748) wurden im Jahre 1884 an das Kreisarchiv zu Würzburg[2c]) ausgeliefert. Die Ansbacher (232 Bd., 1438—1791) und die Nürnberger Serie (309 Bd., 1525—1807) bewahrt das Kreisarchiv zu Nürnberg auf. Ein ungeheueres Material[2d]) wartet künftiger Bearbeitung.

Im Kampfe um das Kreis-Ausschreib-Amt und das Kreis-Direktorium wurde in Ansbach aus den „weitläufigen" Akten ein Auszug angefertigt und am 10. Juli 1722 abgeschlossen. Dieser „Extractus actorum" („Die Jura beeder deß Hochlöbl. Fränk. Craißes ausschreibenden Fürsten des Herrn Bischoffens zu Bamberg und derer Herren Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach und Bayreuth, ermelten Craißes halber, betreffendt.") gehört jetzt dem Kreisarchiv zu Bamberg. Er besteht aus zwei Teilen; der erste, Fol. 1—79, enthält bis 1541 gehende Regesten und der zweite, Fol. 1—129,

---

[2b]) „Aus den alten Skribenten ist wenig Zuverlässiges zu holen, wie dann überhaupt die Doktrin von den Reichskreisen, deren Konventen und übrigen Verfassung bei allen Publizisten sehr schulmäßig aussieht." (Köhler, S. 4.)

[2c]) Die Würzburger Serie zählt Bd. 1—284 (Bd. 65 und 66 fehlen); darauf folgt die Nürnberger Kreisregistratur, Nr. 1—251. Die Schweinfurter Serie umfaßt Nr. 252—314 (Bd. 298, 311 und 314 fehlen).

[2d]) Vgl. „Summarisches Inventar der Kreisakten" bei Fester, S. 31 ff.

die vollständigen Abschriften der vom 6. Dezember 1516 nur bis zum 31. März 1533 reichenden Akten (Nr. 1—52). Der erste Teil schließt auf Fol. 79b mit der Bemerkung: „Die weiter | nach der 1541ja Landes-Theilung verhandelte Creistags-Akten | werden sich bey dem Hochfürstl. Hause Brandenburg-Bayreuth gleich hier | befinden | weilen beede abgetheilte Herren Marggraffen die Crais-Conventa jeder besonders besuchen lassen." Die Nachprüfung stieß auf Fehler, die in den Anmerkungen angegeben sind.

Im Kreisarchiv zu Bamberg befindet sich auch eine Sammlung von Druckschriften in Folio, die die zwischen Bamberg und Brandenburg 1746 entstandenen Irrungen wegen der Ausschreib- und Direktorialrechte behandeln: Collectanea Wipprechtiana, Vol. VIII, angelegt von dem markgräflichen Lehenpropst Georg Wilhelm Wipprecht[20]; er vollendete seine gesamten Kollektaneen nach vierzigjähriger Arbeit im Jahre 1791.

I. Kreisarchiv Bamberg.

(cit.: Kr. B.)

1. Kreisakten (cit.: K. A.)
   a) Bamberger Serie (cit.: B. S.), Tom. I (1521—29), II (1530—32), III (1533—1539);
   b) S I, 53 1, 1. Faszikel;
   c) Kreis-Rezesse, N. L. II, G. 11, F. 12;
   d) Bamberger Kreissachen, M. S. II, 3. Extractus actorum (cit.: E. a.);
   e) Collectanea Wipprechtiana, Vol. VIII (cit.: Coll. Wipp.).

Daraus zu erwähnen:

S. 1 ff. „Gründliche Abhandlung der Frage, ob das Dom-Capitul zu Bamberg sede vacante in Ansehung des Mit-Ausschreib-Fürsten-Amts und Condirectorii in dem löbl. Fränckischen Creyß die Person eines regierenden Bischoffs daselbst repräsentiren könne oder nicht vielmehr das Weltliche Creyß-Ausschreib-Amt auf solchem Fall das Ausschreiben und Directorium allein zu führen habe. Nebst sechs Beylagen. 1746."

S. 73—112 „Extract-Schreibens d. d. 2ten Decembris 1747 das Ausschreib-Amt sive Direktorium im Fränkischen Creyß betreffend."

S. 113—176 „Antworts-Schr. d. d. den 11. Februarii 1748 auf die unter dem 2. Decembris nächst-verschienenen 1747er Jahrs an Bamberg erlassene Bayreuthische Zuschrift, den beträchtlichen Unterschied zwischen dem Fürstlich-Bambergischen vorrechtlichen Fränkischen Creyß-Directorio und dem unter denen Brandenburg-Bayreuth- und Onolzbachischen Häusern abwechslenden Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amt Betreffend."

S. 177—278 „Vorläuffige in der Wahrheit vestgegründete Nachricht, was es mit dem Ausschreib-Amt im Fränckischen Reichs-Crayß für eine Beschaffenheit hat, und wie hierüber weyland Herr Bischoff Georg zu Bam-

[20]) Vgl. Süßheim, S. 88.

berg und Herr Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg, den 11. Augusti 1559 sub auspiciis Caesaris et Imperii, einen Vergleich zu Augspurg unter sich erreicht etc. 1748."[2f]).

S. 351—418 „Ohnumstößliche Erläuterung der Notae, wie sie in dem jüngst ausgegangenen Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Geschichtsmäßigen Beytrag zu der im Jahr 1748 vorläuffig mitgetheilten Nachricht von der wahren Beschaffenheit" ꝛc. 1751[2f]).

S. 483—558 „Facti species wie es sich mit dem Ausschreib-Amt sive Directorio Circuli generali dann der Directione particulari bey denen Versammlungen der Stände des Fränckischen Reichs-Craiß und denen darüber entstandenen Mißhelligkeiten zwischen Bamberg und Brandenburg biß her verhalten ꝛc. 1753"[2f]).

S. 559—630 „Reichs-Gesetz- mäßige Ursachen warum die in denen jüngeren Zeiten zwischen Bamberg und Brandenburg hervorgebrochene Mißverständnüsse und Irrungen über das Ausschreib-Amt und Directorial-Recht im Fränckischen Reichs-Crayß . . . vor kayserlichen Majestät und allen des Reichs Chur-Fürsten Fürsten und Ständen .... abzuhandlen seyen. 1753"[2f]).

S. 667—675, Gründliche Widerlegung der ohnlängst zum Vorschein gekommenen Prüfung derer ohnpartheyischen Privatgedanken | über die Frage: Ob die Fränkische Creyß-Directorial-Differenzien auf eine Interpretation des Pacti de Ao. 1559 ankommen oder nicht? (o. J.)

S. 667—684 „Entdeckter Ungrund der hervor getretenen so angegebenen „ „gründlichen Widerlegung" " ꝛc. (o. J.)

S. 685—700 „Extract einiger in dem so betitelten entdeckten Ungrund . . . . . beigemessener Ohnerfindlichkeiten" ꝛc. (o. J.)

S. 803—900 „Gründliche Nachricht, Von der wahren Beschaffenheit des Bambergischen Münz-Directorii." (o. J.)

2. Bamberger Einigungen, Bündnisse und Staatsverträge (cit.: B. Ein.).
S. I. 51/1, 3. Faszikel.
S. I. 51/2, 4. „

3. Reichstagsakten (cit.: R. A.).
a) Bamberger Serie (cit.: B. S.), Nr. VII, IX, XII[2s]), XIV;
b) Bayreuther Serie (cit.: Bayr. S.), Nr. X, X[a].

II. Kreisarchiv Nürnberg.
(cit.: Kr. N.)

1. Kreisakten (cit.: K. A.).

[2f]) Stieber nennt S. 151 als Verfasser (auch des geschichtsmäßigen Beitrages, dessen vollständiger Titel unter König, Sel. j. p. nov., zu ersehen ist, den am 4. Mai 1759 gestorbenen ansbachischen Geh. Rat und fränkischen Kreisgesandten Christoph Konrad Baumgartner.

[2s]) Wrede (III, S. III, Anm.) hat die Akten dieses Bandes wegen ihrer Übereinstimmung mit denen in Bd. X a der Ansbacher (Bayreuther) Serie nicht notiert.

a) Ansbacher Serie (cit.: A. S.), S. XX, 6/2: Tom. I (1438—1529), II (1530—1536);

b) Nürnberger Serie (cit.: N. S.), S. XX, 4/1: Tom. I (1525—1541).

2. Nürnberger Ratsbriefe: Briefbuch (cit.: Bb.) Nr. 76 u. 87.

3. Nürnberger Ratsprotokolle: Ratsverlaß (cit.: Rv.) v. 1517, Heft 11 u. 12.

III. Kreisarchiv Würzburg.
(cit.: Kr. W.)

1. Kreisakten (cit.: K. A.).

a) Würzburger Serie, Tom. I (1517—1541);

b) G. 9614, G. 18832;

c) Reichssachen 775, Faszikel 17;
„ 868, „ 60;

d) Miscellanea 5168.

2. Standbuch (cit.: St.) Nr. 495 (Ritterschaftliche Landtage 1507—1519) und Nr. 496 (Ritterschaftliche Handlungen 1520—1523).

IV. Staatsarchiv Marburg.

Abteilung Hessen, Beziehungen zu Mainz.

C. Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. I. 1848. VIII. 1852.

Joseph Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannsstamm i. J. 1556. II. Teil. Urkundenbuch. Frkf. a. M. 1843.

Hermann Baumgarten, Geschichte Karls V. I. 1885. II. 1888. III. 1892. Stuttgart.

L. Böhm, Kitzingen und der Bauernkrieg. (Archiv des hist. Vereins für Unterfranken XXXVI. Würzburg 1893).

—, Circuli Franconici succincta descriptio. Frkf. u. Leipzig 1704.

Louis Ferd. Frh. v. Eberstein, Fehde Mangolds von Eberstein zum Brandenstein gegen die Reichsstadt Nürnberg 1516—1522. Dresden 1879².

Arnold Christophorus Engelbrecht, Commentatio de conventibus circularibus imperii Germanici. Von denen Crayß-Tägen. Helmstedt 1696.

Ed. Engelhardt, Ehrengedächtnis der Reformation in Franken. Neue Ausgabe. Nürnberg 1869.

Richard Feſter, Franken und die Kreisverfaſſung. (Neujahrsblätter.) Würzburg 1906.

Karl Eduard Förſtemann, Neues Urkundenbuch zur Geſchichte der evang. Kirchen-Reformation. I. Hamburg 1842.

Theophilus Frank, Kurtzgefaßte Geſchichte des Franckenlandes und deſſen Hauptſtadt Würtzburg. Frkf. a. M. 1755.

Joh. Joachim Funck, Disputatio inauguralis de imperii circulis eorumque conventibus et officio, quod vocant, directorio. Altdorf 1670.

Ludw. Albr. Gebhardi, Genealogiſche Geſchichte der erblichen Reichsſtände in Teutſchland. I. Halle 1776.

Anton Geiger, Dissertationes philosophico-chorographicae de sacri Romani imperii circulis. Wetzlar 1732.

Phil. Balth. Gerdes, Discursus juris publici historicus de Germaniae in circulos et praecipue in sex divisionis primaeva origine. Greifswalde 1710.

W. Germann, D. Joh. Forſter, der Hennebergiſche Reformator, ein Mitarbeiter und Mitſtreiter D. Martin Luthers. (Neue Beiträge zur Geſchichte deutſchen Altertums. Herausgegeb. v. d. Hennеb. altertumsforſchenden Verein in Meiningen. XII. Lieferung.) Waſungen 1894.

Joh. Wilh. Göbel, Diss. de conventibus circularibus. Helmſtedt 1723.

Ernſt Gockel, De majestatico sacri Rom. German. imperii Sueviae et Franconiae circularium comitiorum jure recessibusque circularibus ad hodiernos nostros mores repetita et methodica tractatio. Lindau 1688.

Goldaſt (Melchior von Haiminsfeld, genannt Goldaſt). 1. Reichshandlungen. Hanau 1609. 2. Reichsſatzungen. Hanau 1609.

Joh. Maxim. v. Günderode, Gründliche Unterſuchung von dem Urſprung, Fortgang und heutigem Zuſtand des Teutſchen Creyß-Weſens. Gießen u. Frkf. 1738.

(Nik. Hier. Gundling), Von dem Urſprung der Reichs-Crayſe. Gundlingiana, VI. Stück. Halle 1716.

Franz Dominikus Häberlin, Die allgemeine Welthiſtorie. X. 1772. XI. 1773. Halle.

J. N. Frh. v. Harpprecht, Staatsarchiv des kayſerl. u. d. h. Röm. Reichs Cammergerichts. I—V. Ulm 1758—1767.

Chriſtoph Gottlob Heinrich, Teutſche Reichsgeſchichte. V. 1793. Leipzig.

Joh. Chriſtoph Hirſch, Kurze Beleuchtung des Urſprungs und der Beſchaffenheit des Creys-Obriſten-Amts insgemein, und des Fränkiſchen inſonderheit. Ansbach 1766.

(Matth. Hoffmann), Verſuch einer ſtaatsrechtlichen Theorie von den teutſchen Reichskreiſen überhaupt und dem ſchwäbiſchen insbeſondere. I. 1787. II. 1789. Kempten.

J. H. Jaeck, Allgemeine Geſchichte Bambergs von 1007—1811. Bamberg und Würzburg. 1811.

Johannes Janſſen, Frankfurts Reichscorreſpondenz nebſt andern verwandten Aktenſtücken v. 1376—1519. I. 1863. II. 1. 1866. II. 2. 1872. Freiburg i. Br.

Joſ. Edm. Jörg, Deutſchland in der Revolutionsperiode v. 1522—1526. Freiburg i. Br. 1851.

Karl Ferd. Jung, 1. Miscellaneorum tomi V. Schwab. u. Leipzig 1739—1748. 2. Grundmäßige Diskuſſion von dem Ausſchreib-Amt in dem Fränckiſchen Crayß, und ob dem hohen Stifft Bamberg hiebey das Directorium allein, oder denen Hoch-Fürſtl. Häuſern Brandenburg, Culm- und Onolzbach nach der eingeführten Alternation das Con-Directorium unzertheilbar competire. Ansbach 1748.

K. Klüpfel, Urkunden zur Geſchichte des ſchwäb. Bundes 1488—1533. I. 1846. II. 1853. Stuttgart.

—, Gründliche und aus richtigen bishero ungedruckten Urkunden gezogene Nachricht vom Crays-Ausſchreib-Amt, abſonderlich in Francken ..... nebſt einer Vorrede Herrn Joh. David Köhlers. Leipzig 1741. (cit.: Köhler.)

Alfred Köberlin, Fränkiſche Münzverhältniſſe zu Ausgang des Mittelalters. (Programm des K. neuen Gymnaſiums in Bamberg für das Schulj. 1898/9. Bamberg 1899.)

Joh. Karl König, Selecta juris publici novissima. (cit.: Sel.) Frkf. u. Leipzig I. 1740. XXVI. 1752, S. 179 ff: Von dem Mit-Ausſchreib-Amte und denen Directorial-Gerechtſamen im Fränckiſchen Crayſe. — Dieſer Aufſatz, der ſich in XXVII (1753) fortſetzt, iſt ein Abdruck; der eigentliche Titel heißt XXVII, S. 335: „Geſchichts-mäßiger Beytrag zu der im Jahr 1748 vorläufig ausgegangenen Nachricht von der wahren Beſchaffenheit des hohen Ausſchreib-Amts in dem Fränckiſchen Reichs-Creyß, und wie daſſelbe von einem regierenden Herrn Biſchof zu Bamberg und einem regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg, in Gemäßheit des von Kayſerl. Majeſtät und dem H. Röm. Reich an Sie geſchehenen Auftrags, und des hiernach eingegangenen Vergleichs, gemeinſchaftlich verwaltet, und die Ausſchreib-amtliche Verrichtungen ſowol vor- als bey- und nach denen Creyß-Tägen durch Sie zu geſamter Hand fürgenommen und dirigirt worden.“ Stieber nennt S. 151 als Verfaſſer Chriſtoph Konrad Baumgartner. (Vgl. Coll. Wipp.). — Ein anderer Abdruck des „geſchichtsmäßigen Beitrages“ findet ſich in F. K. v. Moſers Deduktionen (ſ. u.), I, S. 1—226.

Joh. Adam Kopp, Gründliche Abhandlung von der Aſſociation der vordern Reichs-Crayße, worinnen zuvorderſt die Errichtung derer Reichs-Crayße überhaubt .... ans Licht geſtellt wird. Frkf. a. M. 1739.

Viktor v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall 1500—1502. Innsbruck 1883.

Lorenz Kraußold, Geſchichte der ev. Kirche im ehemaligen Fürſtentum Bayreuth. Erlangen 1860.

K. W. v. Lancizolle, Übersicht der Deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem Französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandteile des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830.

Ioannes Limnaeus, Additiones ad libros suos de jure publico imperii Romano-Germanici. Straßburg 1650.

Joh. Wilh. v. d. Lith, Erläuterung der Reformations-Historie, vom 1524. bis zum 28. Jahr Christi incl. aus dem Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Archiv ans Licht gebracht. Schwabach (1733).

Wilh. Löhe, Erinnerungen aus der Reformationsgeschichte von Franken, insonderheit der Stadt und dem Burggrafentum Nürnberg ober- und unterhalb des Gebirgs. Nürnberg 1847.

Johann Looshorn, Das Bistum Bamberg. IV. Bamberg 1900.

L. Frh. v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassung. Heidelberg 1832.

Georg Ludewig, Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation 1520—34. Göttingen 1893.

Joh. Christian Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Leipz. 1710—22. VIII. 2. XII. 2. XXI. b.

Nik. Christoph Lyncker, De redintegratione circulorum R. imperii. Jena 1699².

Fr. K. (v.) Moser, 1. Des hochlöbl. Fränk. Crayses Abschiede und Schlüsse v. 1600—1748. I, II mit Anhang. Nürnberg 1752.

—, 2. Sammlung der neuesten und wichtigsten Deduktionen in Teutschen Staats- und Rechtssachen. I. Frkf. u. Leipzig 1772. (Vgl. König.)

Joh. Jakob Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung (zit. T. Cr.-V.). Frkf. u. Leipzig 1773.

Joh. Joach. Müller, Reichstags-Staat. Jena 1709.

P. Müller, Commentatio juris publici de conventibus circulorum in Sacro imperio Romano. Halle 1734.

Ernst Münch, Franz v. Sickingens Thaten, Plane, Freunde und Ausgang. I, II. 1828. Stuttg. u. Tübingen.

Louis Neustadt, 1. Aufenthaltsorte des Markgrafen Georg von Brandenburg. (Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. XV, 3. Bayreuth 1883.) 2. Aufenthaltsorte des Markgrafen Kasimir von Brandenburg. (Archiv ꝛc. XVI, 1. Bayreuth 1884.)

Christoph Friedr. Plathner, Sciagraphia X circulorum S. imperii R. G. Leipzig 1711.

J. St. Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts. I. 1776. II. 1781. III. 1783. Göttingen.

L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I—VI. Leipzig 1873⁵.

K. Frh. v. R . . ., Der schwäbische Bund in Oberfranken oder des Hauses Sparneck Fall 1523. Akten zur fränkischen Geschichte. Weimar 1859.

—, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede (zit. R. A, N. S.) II. Frkf. a. M. 1747.

Karl Schornbaum, 1. Die Stellung des Markgrafen Kasimir v. Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524—1527. Nürnberg 1900. 2. Zur Politik des Markgrafen Georg v. Brandenburg vom Beginne seiner selbständigen Regierung bis zum Nürnberger Anstand 1528—1532 (cit. Markgr. Georg). München 1906.

Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902⁴.

Langwerth v. Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648. Heidelberg 1896.

Friedrich Stein, Geschichte Frankens. I. 1885. II. 1886. Schweinfurt.

Gottfried Stieber, Historische und topographische Nachricht von dem Fürstentum Brandenburg-Onolzbach. Schwabach 1761.

Georg Albert Stubner, De s. imperii Romano-Germanici divisione in decem circulos. Wittenberg 1699.

K. Süßheim, Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806. Berlin 1902.

Gottlieb Samuel Treuer, Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Uhrsprung derer Reichs-Kreyse. o. O. 1722.

Heinrich Ulmann, 1. Franz von Sickingen. Leipzig 1872. 2. Kaiser Maximilian I. I. 1884. II. 1891. Stuttgart.

Phil. Adam Ulrich, Diss. de systemate civitatum Germanico sive divisione regni Germanici in decem circulos et politia circulorum. Würzburg 1741.

Johannes Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens. I. 1857. II. 1859. Berlin.

Joh. Christoph Wagenseil, Disputationum circularium jnris pnblici secunda de divisione imperii Germanici in qnaterniones et circnlos. (Altdorf,) 1672.

Immanuel Weber, Dissertatio juris publici de turbatis S. R. imperii circulis. Gießen 1717. (Die Disputation fand schon 1703 statt.)

Joh. Angel. Werdenhagen, De S. Rom. imperii circulis, seu de statu et conditione circulorum S. Romani imperii in Germania tractatus. Amsterdam 1636.

Ernst Christian Westphal, Dissertatio statistico-historica de veris initiis circulorum imperii. Halle 1761.

Adolf Wrede, Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. II. 1896. III. 1901. Gotha.

Ernst Wülcker, Des kursächsischen Rates Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—23. Nebst ergänzenden Aktenstücken bearbeitet von Hans Virck. Leipzig 1899.

Martin Zeiller, Tractatus de X circulis imperii Romano-Germanici, Oder Von den Zehen deß H. Römischen Teutschen Reichs Kraißen | Darinn nicht allein, welche Stände zu einem jeden derselben gehörig; Sondern auch die Vornemste und Bekanteste in solchen belegene Land-

ſchaften, Stätt und Örter, kürtzlich erzehlet; Auch andere Sachen mehr | und darunter ſehr viler Regenten Geſchlecht-Regiſterlein | auff gegenwärtige Zeit . . . . gerichtet | mit eingebracht werden. Ulm 1660.

I. Die Entſtehung des fränkiſchen Kreiſes.

§ 1. Der Urſprung des fränkiſchen Kreiſes.

Auf dem Augsburger Reichstage des Jahres 1500 verſtand Maximilian I. ſich endlich dazu, in die Errichtung eines Reichsregiments zu willigen. Die ſechs Kurfürſten zeigten unter der Führung des Erzbiſchofs Berthold von Mainz den größten Eifer für das Zuſtandekommen der Regierungsreform und traten als Repräſentanten ihrer Länder ſämtlich in die neue Behörde ein. Um auch die anderen Reichsgebiete beſſer überwachen und leichter zur Durchführung eines Regimentsbeſchluſſes bewegen zu können, legte man ſie mit Ausnahme Öſterreichs und der Niederlande zu ſechs Kreiſen zuſammen, die in dem oberſten Reichsrate je durch einen Ritter und Gelehrten vertreten ſein ſollten [3]). Eine beſſere Handhabung

---

[3]) Gundling S. 14: „Man partagierte ſo gut, als es ſich ſchicken wollte und das kaiſ. u. kurf. Intereſſe zuließ". Er führt S. 12, § XV, Weber an: „Max. wollte keine Kurfürſten in einen Kreis bringen, weil er ſelbſt als Erzherzog von Öſterreich und ſein Sohn Philipp als Herzog von Burgund in keinem war". — Die Kurfürſten, ſowie Öſterreich und die Niederlande, die zuſammen 8 Stimmen vertraten, „mußten den übrigen Reichsſtänden ihr jus praesentandi curiatum vel per circulos laſſen, ſonſt wäre die Ungleichheit zu groß geweſen" (Moſer, T. Cr.-V. Kap. 1, § 7). Umgekehrt Gebhardi S. 248: „Man zertrennte 1500 nicht das ganze Reich, ſondern brachte die einzelnen Stände nur in denjenigen Gegenden in Kreiſe, in welchen viele Gerichtsbarkeiten durcheinander lagen und demnach der Aufſuchung und Beſtrafung der Befehder viele Hinderniſſe entgegenſtanden." Ebenſo ſchon von Günderode: man ſah bei Aufrichtung der Kreiſe hauptſächlich auf die unumgänglichſte Notwendigkeit und wollte nur diejenigen Stände darunter begreifen, die zur Handhabung des Landfriedens einzeln nicht vermögend waren und deshalb einer genaueren Verbindung bedurften. Kopp, S. 42, Anm., ſogar: man habe die ſechs Kreiſe nur wegen der Beſetzung des Reichsregiments mit den noch ausſtehenden übrigen ſechs Räten noch angefügt und folglich gar nicht die Haupt-

Friedens und Rechtens war nur durch territoriale Gliederung möglich.

Bei der Abgrenzung der einzelnen Kreiſe begnügte man ſich mit einem haſtigen Entwurfe[4]), der nicht einmal einheitliche Bezeichnungen für die zu vereinigenden Gebiete vorſah. Man bekümmerte ſich im Augenblicke nur um die Fürſten[5]) und ſuchte ſie zweckmäßig zu verteilen, ohne es für nötig zu halten, auch die Zugehörigkeit der übrigen Stände klar feſtzuſetzen. Man nahm Rückſicht darauf, nicht zu viele der Fürſten zuſammenzuſchließen, weil die Erwählten ſonſt weniger gut Obacht auf ihren Bezirk geben könnten. Wenn die Anzahl der Fürſten in einem Kreiſe zu groß wurde, war es ihnen nicht ſo leicht möglich, einen Regimentsrat in ihrer Mitte zu finden, der ihre Intereſſen gleichmäßig wahrnahm. Jeder Fürſt hatte doch gern jemand von ſeinetwegen in der Reichsverwaltung, und dieſer Wunſch nach eigener Beteiligung ließ ſich nur befriedigen, wenn man bloß einige Fürſten zu einem Kreiſe verband, die durch ihre ſonſtigen Beziehungen ſo wie ſo aufeinander angewieſen waren. Die Fürſten bildeten den feſten, deutlichen Kern des einzelnen Kreiſes, über deſſen Umfang man dagegen keine genauen Beſtimmungen im einzelnen traf. Nur die Kreisfürſten wurden namentlich aufgeführt. Vielleicht beabſichtigte man, ihnen die nähere Regelung der Kreisgrenzen zu überlaſſen.

In das Gebiet des namenloſen fränkiſchen Kreiſes, das auf dem Augsburger Reichstage an erſter Stelle ſkizziert wurde[6]),

---

Intention gehabt, das Reich in ordentliche Kreiſe zu teilen. — Lancizolle: man ſchloß die Länder des Hauſes Öſterreich und die Kurfürſtentümer von der Kreiseinteilung aus, weil Öſterreich und die Kurfürſten bei der Wahl jener ſechs Abgeordneten nicht konkurrierten. — Nicht die Rangverhältniſſe im Regiment, ſondern die praktiſchen Bedürfniſſe des Landfriedens waren für die Entſtehung der Kreiſe entſcheidend.

4) Am 5. Mai verlas Erzbiſchof Berthold die königliche Propoſition, die eine Beratung über die Verbeſſerung des Landfriedens anordnete. (Vgl. Janſſen II, Nr. 801 u. 802.) Der deshalb eingeſetzte Ausſchuß hatte ſchon am 3. Juni ſeine Vorſchläge ſchriftlich zuſammengeſtellt (vgl. Nr. 809), und am 2. Juli konnte bereits die zwiſchen dem Könige und den Ständen vereinbarte Ordnung des neuen Reichsrats veröffentlicht werden. (Vgl. R.-A., R. S. II, S. 56–63.)

5) Nachweis in der Beilage Nr. 1.

6) Regiments-Ordnung, § 6. (R. A., R. S., II., S. 58.)

zog man die Biſchöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichſtätt, den Markgrafen von Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg und ſodann auch die „um ſie oder bei ihnen geſeſſenen und gelegenen“ Grafen, Frei- und Reichsſtädte.

Aus dieſer unbeſtimmten Kreismaſſe, wie ſie am 2. Juli umſchrieben wurde, waren in Augsburg erſchienen[7]) der Biſchof Lorenz zu Würzburg, der Biſchof Gabriel zu Eichſtätt, wegen des Biſchofs Heinrich III. zu Bamberg der Dompropſt Veit Truchſeß und der Domherr Schenk Georg von Limburg, der Markgraf Friedrich von Brandenburg und Antonius Tetzel für Nürnberg mit Vollmacht der Städte Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg. Es iſt anzunehmen, daß Antonius Tetzel ſich an den Sonderberatungen der fränkiſchen Fürſten wegen eines gemeinſchaftlichen Kreisvertreters beteiligen durfte, da die Städteboten auch zu den Ausſchußarbeiten[8]) hinzugezogen waren, und Nürnberg noch dazu zu den acht Städten gehörte, die Perſonen ins Regiment zu ſenden hatten. Die allgemeine Verſammlung war mit dem Vorſchlage der anweſenden fränkiſchen Stände zufrieden. Laut des Reichsabſchiedes vom 10. September 1500 wurde aus dem „erſten“ Kreiſe „angezeigt, erwählt und genommen“ der Ritter Hans Fuchs[9]).

Der Reichstag befaßte ſich mit den Wahlen nur, um das Regiment wirklich ins Leben zu rufen. Die ſpäteren Ergänzungen nahm das Regiment ſelbſt vor, in dem jedes Mitglied die Aufgabe hatte, in dem Kreiſe, dem es entſtammte, mit einflußreicher Sachkenntnis über die Erhaltung von Friede und Recht zu wachen. Die Kreiſe waren weder als ſelbſtändige Vorſchlagskörperſchaften zum Reichsregiment[10]) noch als bloß geographiſche Bezirke gedacht, durch die man aus ganz Deutſchland das für das Regiment

---

7) R. A., R. S., II., S. 90.

8) In den Ausſchuß, den man vor dem 14. Mai 1500 verordnete, „zu handeln wie man fridde, recht und das kammergericht im heilgen riche in weſen brengen und gehaltten konde“, wählte man außer fünf Fürſten auch zwei Geſandte der Städte. (Vgl. Janſſen, II. Nr. 809.)

9) R. A., R. S., II. S. 84, § 50.

10) Gegen Ulmann, K. M., II., S. 565. Dagegen S. 10: „Die ſechs Kreiſe waren ausgeſprochenermaßen ſo umſchrieben, um möglichſt viel Sachkenntnis aus allen Schichten der Nation im Regiment zu vereinen.“ Auch gegen Feſter, S. 14 („Wahlbezirke“).

erwünſchte Ritter- und Gelehrtenelement heranziehen wollte[11]). Sie ſollten vielmehr als Aufſichtsbezirke[12]) dienen, die alle Angelegenheiten der Reichsverwaltung förderten und in dieſer Beziehung neben die Kurfürſtentümer traten. Dieſer politiſche Charakter der Kreiſe erhärtet ſich an der Art, wie die künftigen Neuwahlen geregelt wurden. Jeder Erſatz, auch wenn er die Fürſten betraf, ſollte aus demſelben Kreiſe genommen werden, dem der abgegangene Regimentsrat angehört hatte[13]).

Die beabſichtigte unmittelbare Beziehung zwiſchen Perſon und Territorium kam am meiſten dem fränkiſchen Kreiſe zu gute. Abgeſehen von ſeinem Geſamtvertreter ſollten aus ihm noch im Regimente ſitzen[14]) im zweiten Vierteljahre der Biſchof zu Würzburg, im dritten der Markgraf von Brandenburg und der Geſandte Nürnbergs und im vierten der Biſchof zu Eichſtätt. Durch dieſe Bevorzugung hätte es gerade dem fränkiſchen Kreiſe gelingen müſſen, in ſeinem Gebiete Ordnung zu ſchaffen und bis zur Ausübung obrigkeitlicher Befugniſſe fortzuſchreiten, wenn ſchon mit ſeinem Urſprunge eine ſolche Entwickelungsfähigkeit gegeben war.

§ 2. Die erſte vorübergehende Wirkſamkeit.

In den fränkiſchen Kreis hatte man wie auch in jeden andern in der Tat ſofort den Keim zu einem lebendigen rechtlichen Gebilde hineingelegt. Nach dem Reichsabſchiede des 10. September 1500[15]) ſollte der fränkiſche Kreis vorläufig ſeinem Vertreter Hans Fuchs den Regimentsſold verbürgen oder noch lieber auszahlen, bis das Geld des für die Türkenhilfe aufgerichteten Reichsanſchlages eingegangen war. Dieſe Beſtimmung

11) Gegen v. Simmern, S. 22, 24, 47 Anm. 2. Ganz unklar Weſtphal S. 88: hi non id erant, quod κατ' ἐξοχήν circulos dicimus, societates scil. civitatum ac procerum, sed nomina potius certo statuum numero . . indita.

12) Kopp S. 41 (doch in „merkwürdigem" Widerſpruch zu S. 42, Anm.): „Die Anordnung der ſechs Kreiſe und die Beſtellung der ſechs Regimentsräte aus ihnen wurde um ſo lieber beſchloſſen, je mehr jeder Kreis hierdurch angeſpornt wurde, dasjenige, was deſſen abgeſchickter Regimentsrat in des Kreiſes Namen hatte beſchließen helfen, deſto nachdrücklicher zu vollziehen."

13) Regiments-Ordnung, § 14—15 (R. A., R. S., II. S. 58).

14) Dgl. § 4 (S. 57); vgl. außerdem S. 84, § 49.

15) R. A., R. S., II. S. 82, § 38.

konnte man leicht dazu gebrauchen, nach eigenem Gefallen eine Kreisanlage auszuschreiben, wenn auch noch nicht Mittel und Wege dazu angegeben waren. Der Effekt hätte nicht bloß den Namen, sondern auch die Wiederholung für andere Fälle nach sich gezogen.

Der fränkische Kreis folgte jedoch der Anregung nicht gleich. Das Regiment mußte schon am 16. Dezember 1500[16]) in Nürnberg in förmliche Tätigkeit treten; aber Hans Fuchs wie eine ganze Anzahl der übrigen Räte ließ sich nicht sehen. Er stellte sich gleich den Vertretern des schwäbischen und des westfälischen Kreises auch dann noch nicht ein[17]), als das Regiment in seiner Verlegenheit sämtliche 18 Fürsten[18]) berief. Wovon hätte er auch leben sollen? Das Regiment strengte sich um so mehr an, seinen Bestand zu sichern, und schrieb auf den 25. Juli 1501 einen allgemeinen Reichstag nach Nürnberg aus[19]), um über die Aufbringung des Soldes beraten zu lassen. In der Zwischenzeit hatte es sich schon aufgerafft und anstatt des Ritters Hans Fuchs den Ritter Apel von Seckendorf erwählt, der nun wirklich seinen Sitz einnahm und seinen Kreis auf dem großen Regimentstage vertrat[20]), auf dem außer dem schwäbischen und dem westfälischen Kreise diesmal auch der oberrheinische fehlte. Hier findet sich die erste Spur eines in dem fränkischen Kreise erwachenden Lebens. Hatten sich vielleicht die fränkischen Fürsten schließlich unter sich über die anfängliche Besoldung verständigt? Es sieht so aus; denn der Ausschuß, der auf dem Regimentstage über neue Maßnahmen zur Unterhaltung des Reichsrates nachsinnen mußte, beantragte schon in der ersten Hälfte des August, daß die Fürsten der Kreise die Personen aus denselben verordnen und dann auch ihre Besoldung auf ein Jahr übernehmen möchten[21]). Dieser Vorschlag, der die andern Schichten der Nation wieder fahren ließ, fand keine Annahme. Der Verfall der Augsburger Ordnungen war nicht mehr aufzuhalten.

---

16) Vgl. S. 57, § 2.
17) Vgl. S. 92.
18) Vgl. S. 57, § 3.
19) Er währte bis zum 14. September. Vgl. R. A., R. S., II. S. 93—102.
20) Vgl. S. 101.
21) Der Bericht des Ausschusses findet sich bei Kraus, S. 235 ff.

Nach dem völligen Scheitern der Reichsreformen ſchritten die vier fränkiſchen Fürſten, Biſchof Veit zu Bamberg, der am 3. April 1501 für den verſtorbenen Heinrich III. erwählt war, Biſchof Lorenz zu Würzburg, Markgraf Friedrich von Brandenburg und Biſchof Gabriel zu Eichſtätt, zur Selbſthilfe. Sie ſchloſſen zur Verhütung der täglichen Räubereien und Plackereien am 30. Mai 1503 einen Vertrag[22]) auf drei Jahre. Die Reihenfolge, in der die Fürſten ſich darin nannten, bildete eine nachträgliche Korrektur der Regimentsordnung[23]). Einen offiziellen erſten oder fränkiſchen Kreis gab es nicht mehr; aber die Bedeutung desſelben haftete doch an der Tätigkeit der vier Fürſten. Ihre Einigung erſchien um ihres beſondern Zweckes willen nach außen als eine Frucht der Kreisbewegung. Das Bündnis hielt in ihnen ſelbſt den Kreisgedanken lebendig und bereitete ſie vor, allen ſpätern Verſuchen zu einer Erneuerung der Kreiſe zuzuſtimmen.

§ 3. Neue Belebungsverſuche.

Der Wiederbelebung der Kreiſe ſtand zunächſt das Anwachſen der königlichen Zentralgewalt[24]) im Wege. Auf dem 1505 zu Cöln abgehaltenen Reichstage verzerrte Maximilian noch dazu die Augsburger Kreiseinteilung durch das neue Projekt einer Vierteilung[25]). Aber das Verlangen nach einer endlichen Sicherung von Friede und Recht hatte ſich in der Gruppierung der Stände zu ſechs Kreiſen einen zu beſtimmten Ausdruck gegeben, als daß es ſich in andere Bahnen zwingen ließ, zumal der fränkiſche Kreis auch ohne reichsgeſetzliche Legitimation in dem Vertrage ſeiner Fürſten noch unbewußt fortbeſtand. Man griff deshalb ſofort

---

22) Kr. V., V. Ein., S. I, 51/1, 3. Faszikel. Das Original, d. d. Di. n. Exaudi 1503, iſt in zwei gleichlautenden Exemplaren vorhanden; an dem einen befinden ſich vier Siegel nach der Aufzählung der Fürſten und an dem andern nur drei (das Bamberger iſt abgeſchnitten und fehlt).

23) § 6, R. A., R. S., II. S. 58.

24) Vgl. Ranke, I. S. 109.

25) Maximilian erreichte, daß durch den Abſchied des 31. Juli (R. A., R. S., II. S. 102, § 5) zur Erhebung des Geldanſchlags vier Kommiſſarien aus den vier Quartieren des Reiches verordnet wurden. — Vgl. J. J. Müller, S. 439—444, und zur Fortführung des Projekts in Coſmitz S. 664.

auf die frühere Sechsteilung zurück, sobald sich die Gelegenheit dazu bot. Es geschah 1507 auf dem Reichstage zu Costnitz bei der Wiederaufrichtung des Kammergerichtes, indem man sich dafür entschied, acht seiner Beisitzer nach der Ordnung der sechs Augsburger Kreise zu berufen[26]).

Die wiedererstandenen Kreise traten mit derselben schwankenden Gestalt, aber doch mit größerer Selbständigkeit in die Erscheinung. Man hatte sie mit dem Präsentationsrechte ausgestattet, das nur verfiel, wenn sie mit der Benennung länger als drei Monate warteten. Der Begriff wirklicher Kreisstände befand sich im Anzuge.

Noch in Costnitz machten die Stände aus den sechs Kreisen, soviel ihrer erschienen waren, von ihrer neuen Befugnis Gebrauch. Die Stände des ersten Kreises, unter denen das Bistum Bamberg seit dem 6. Februar 1505 Georg III. inne hatte, schlugen am 23. Juli zu Assessoren vor: Dr. Sebastian von Rotenhan, Ritter Hans von Eyb, Ritter Apel von Seckendorf, Hans Truchseß von Wetzhausen, Dr. Philipp von Thüngen und Heinrich Gertner aus Nürnberg, von denen am folgenden Tage alle Reichsstände gemeinsam Hans von Eyb wählten und die übrigen der Reihe nach als Ersatzmänner bestimmten[27]). Weil Hans von Eyb die Stelle ausschlug, so übernahm sie bei der Eröffnung des Kammergerichts am 1. Dezember 1507 gleich Sebastian von Rotenhan, der sie dann bis zum Jahre 1513 besaß[28]).

Dem fränkischen Kreise eröffnete der Zugang zu dem höchsten Reichsgerichte nur mittelbare Vorteile, weil es noch an einer unabhängigen, bewegungsfreien Exekutive fehlte. Seine vier Fürsten sahen eine besondere Vereinigung noch nicht für überflüssig an. Während der Costnitzer Tage hatten sie von Maximilian den ausdrücklichen Befehl[29]) erhalten, in Windsheim sich zusammenzufügen

---

26) R. A., R. S., II. § 16, S. 114. Auch die beiden Vertreter der Grafen und Herren galten im Unterschiede zu den Kurfürstentümern als Kreisangehörige. Vgl. v. Simmern, S. 25, Anm., der einen Irrtum anzunehmen scheint.

27) Vgl. S. 118. Vgl. J. J. Müller, S. 658.

28) Harpprecht, III. S. 38 u. S. 463.

29) Kr. N., A. S., I. fol. 101 u. 105 Brief der „fränkischen Kreisstände" an Maximilian in zwei von verschiedenen Schreibern herrührenden Abschriften, s. d. et l.

und mit seinen Räten über die Verhütung der Heckenreiterei in Franken zu verhandeln. Die Beratung fand am 9. September 1507 statt und war nach Bamberg verlegt, wohin die königlichen Kommissarien nicht rechtzeitig gelangten. Das Ergebnis[30]) bestand in der wörtlichen Wiederholung des am 30. Mai 1506 erloschenen Vertrages und wurde sowohl Maximilian[31]) als auch den umliegenden Fürsten[32]) mitgeteilt.

Der fränkische Kreis stellte sich in seiner Kammergerichtsstelle, in deren Besetzung während der vom Reichstage bewilligten nächsten sechs Unterhaltungsjahre kein Wechsel eintrat, und in dem Abschied seiner sämtlichen Fürsten zugunsten des Landfriedens dar. Zwischen dem Kreise und seinen Gliedern bahnte sich nun eine engere Beziehung an[33]). Er blieb aber ein schwerfälliges Gefüge, dem die Gefahr der Zersetzung drohte; denn er erreichte seinen eigentlichen Einigungszweck nicht. Auf dem Reichstage, der 1510 in Augsburg stattfand, wurden endlich die Klagen laut, daß man am Kammergericht weder zu Recht noch zur Exekution der gesprochenen Urteile gelangen könne[34]). Der Kaiser antwortete damit, daß er seine Lieblingsidee, das Reich in vier Teile zu teilen, diesmal noch dringender empfahl[35]). Die Stände verschoben die

---

30) Kr. B., B. Ein., S. I. 51 1, 3. Faszikel mit Original in zwei Exemplaren (Brandenburg und Bamberg); vom Bamberger sind die Siegel von Bamberg und Würzburg verschwunden. Datum: Bamberg am St. Kunigundentag 1507. — Kr. N., A. S., I. 107a—n Kopie, 108 Abdruck. — —. In Bamberg wurde von den vier Fürsten an demselben Tage eine Ordnung wegen der von den Wirten überteuerten Zehrung aufgerichtet. Kop., d. d. Bbg., Do. n. St. Kunig. 1507, Kr. N., A. S., I. fol. 102.

31) Vgl. Anm. 29.

32) Kr. N., A. S., I. 106 Kopie des Briefes der vier Fürsten an „Landgraf von Hessen, Meyntz, Pfalzgrafen Philippsen Churfursten, Herzog Friedrich von Beyern Vormunder". Bamberg, Fr. n. Nativit. Mar. 1507.

33) Der zu Ulm versammelte schwäbische Bundestag schrieb am 23. Okt. 1508 an den Rat zu Franlfurt: . . . „ir wollt den frey und reichs stetten, in ewerm zurgkel und kraiß begriffen, furderlich außschreiben." (Janssen, II. Nr. 945.)

34) R. A., R. S., II. S. 134, § 14.

35) Janssen II., Nr. 1014 und 1018. Vgl. v. Simmern, S. 27. Nur in dieser Beschränkung ist zu sprechen von „Maximilians Vorliebe für die Kreiseinteilung" (Fester, S. 14).

Entſcheidung auf den nächſten Reichstag, der im April 1512 zu Trier begann und Ende Juni nach Cöln überſiedelte. Sie ſchützten auf dieſer Verſammlung die bisherige Organiſation ſo erfolgreich, daß ſie nicht bloß die Vermehrung der Kreiſe auf 10 durchſetzten, ſondern auch dem Kaiſer das Zugeſtändnis abnötigten, daß jeder Kreis unabhängig von ihm ebenſo wie für die Beſtrafung der Landfriedensbrecher, ſo auch für die Vollziehung der Kammergerichtsurteile ſelbſt ſorge[36]). Mit der doppelten Aufgabe ſollten in jedem Kreiſe ein Hauptmann und mehrere Zugeordnete beauftragt werden. Die Stände erlangten auch das Recht, ſich wegen der Hauptleute in ihren Kreiſen bis zum 11. November zu vergleichen; der Kaiſer hatte nur einzugreifen, wenn ſie ſich bis dahin nicht einigten. Die nächſt geſeſſenen Stände ſollten außerdem ihrem Hauptmann Büchſen, Büchſenmeiſter, Pulver und andere Notdurft

---

[36]) „Ein ungeverlicher poß uff verpeſſerung furgeſchlagen", zuerſt beraten am 13. Mai (Do. n. Cantate, Kr. B., R. A., B. S., Nr. VII, 14b—23) und unweſentlich verbeſſert am 22. Mai (Sa. n. Aſſ. Dom. — falſches Datum bei Janſſen II, Nr. 1077, Anm. —; Kr. B., R. A., B. S., Nr. VII, 24—38), ſtimmt ſchon in bezug auf die beiden Befugniſſe der Hauptleute mit dem Abſchiede des 16. Aug. in § 8 und § 9 (R. A., N. S., II. S. 138) wörtlich überein. Darin findet ſich auch (fol. 18b und 28) die „Nota zugedencken ob es bey den ſechs zirkell in dieſen fellen pleybenn oder mere gemacht werden, und were von hauptleuten und andern darzu verordent werden ſollenn." In ſeiner Antwort am 19. Juni (Sa. n. Viti; Kr. B., R. A., B. S., Nr. VII, 39—48, abgedruckt bei Janſſen II, Nr. 1080) begünſtigte er nur das Nacheilen der Hauptleute, während er wegen der Kreiſe erklärte, daß es an ſechs genug ſei. Am 26. Juni (Sa. n. Joh. B.; Kr. B., R. A., B. S., Nr. VII, 48b—51) und am 27. Juli (Di. n. Jacobi, ibidem 56b—58b) verfaßten die Stände eine „Erclerung etlicher Nota", worin ſie die Vermehrung der Kreiſe um vier verlangten. Am 28. Juli (Mi. n. Jakobi; ibidem 59—62, abgedruckt bei Janſſen II, Nr. 1087, aber hier mit falſchem Datum am Anfang und am Schluß) bewilligte der Kaiſer plötzlich ihre ſämtlichen Forderungen. Darauf erboten ſich die Stände am 2. Auguſt (Mo. n. Vincula P.; Kr. B., R. A., B. S., Nr. VII, 62b—64, ebenſo bei Janſſen II, Nr. 1090), daß jeder Kreis einen Hauptmann bis zu einem beſtimmten Termine (R. A., N. S., II. S. 148, § 16) verordne. Vgl. v. Simmern, S. 30—32. — Nach den Materialien in Anm. 35 und 36 iſt das Urteil bei Feſter S. 16 einzuſchränken, „daß wir noch nicht genauer darüber unterrichtet ſind, wie ſich die Stände 1510 zu Maximilians Zurückgreifen auf die Vierteilung des Reiches, 1512 zu der Frage der Reichshauptmannſchaft geſtellt haben". Gegen Feſter S. 17—18 muß auch konſtatiert werden, daß 1512 Maximilian und die Stände ſich über die Ernennung des Kreishauptmanns geeinigt haben.

darleihen und von dem auf weitere sechs Jahre bewilligten Anschlage entschädigt werden[37]).

Durch diese Beschlüsse war dem fränkischen Kreise die Möglichkeit gegeben, sich zu einem selbständigen Rechtskörper auszubilden. Seine Fürsten brauchten ihren Vertrag nicht nochmals zu erneuern, zumal dem Kaiser durch den Nebenabschied des 26. August zur Bestrafung der Friedbrecher im Bamberger Geleit und Gebiet noch ein besonderer Hauptmann mit einer eilenden Hilfe zur Verfügung gestellt war[38]). Es kam aber wider Erwarten keine eigene Lebensäußerung des Kreises zustande. Er wählte seinen Hauptmann nicht, und der Kaiser tat auch nichts dazu. Noch am 11. Juli 1515 klagten die in Landau erschienenen Stände der Kreise am Rhein darüber, daß der letzte Reichsabschied keine Ausführung erlangt habe, und die Hauptleute der Kreise nicht ernannt seien[39]). Der fränkische Kreis war selbst schuld an dem Mangel jeglicher Tätigkeit. Er hielt nicht einmal seine Kammergerichtsstelle fest, als Sebastian von Rotenhan 1513 abging. Statt die angesetzten Keime zu entfalten, ließ er sie wieder völlig absterben. Die Ursachen sind nicht bekannt.

§ 4. Eigenes Leben.

Aus dem Zustande der Erschlaffung wurde der fränkische Kreis plötzlich durch einen Anstoß von außen aufgerüttelt. Die Gewalttätigkeiten, die Franz von Sickingen seit März 1515 ungehindert gegen Worms verübte, brachten ihn zur Besinnung. Im September 1515[40]) verhandelten die Bischöfe zu Bamberg und Würzburg und die Markgrafen Kasimir und Georg mit den Grafen und Herren und der Ritterschaft, um sich gegenseitig eine gleichmäßige Rechtsvollstreckung und einen schleunigen Beistand gegen die Aufrührer, kurz alles das zu verbürgen, was man

---

37) R. A., R. S., II. S. 141, § 3 und 4.

38) Vgl. S. 149, § 18 und 19.

39) Protokoll bei Münch II, S. 36.

40) Am 9. Sept. 1515 (So. n. Nativ. Mar.) wurde der Entwurf der Vereinigung hergestellt. Er liegt vor im Kr. B., B. Ein., S. I. 51/2, 4. Faszikel, in beglaubigter Abschrift. Am 25. Sept. (Di. n. Matth.) wollte man ihn schon in Windsheim nach mehreren Veränderungen annehmen; vgl. Lünig XXI[b], S. 1375.

früher von dem Kreishauptmann erwartet hatte. Am 7. Januar 1516 ſollte in Windsheim der entworfene Vertrag auf fünf Jahre feſtgelegt werden. Es iſt nicht ſicher, ob es dazu auch gekommen iſt[41]). Wenn ferner auch einige Stände und beſonders die Städte nicht zu den Vertragsverwandten gehörten, ſo wurde doch in dem fränkiſchen Kreiſe eine Stimmung lebendig[42]), die ihn wieder innerlich kräftigte und auch zur Teilnahme an den allgemeinen Reichsangelegenheiten befähigte.

Am lebhafteſten zeigte ſich Brandenburg. Es regte auch an, die Verpflichtung des Kreiſes gegen das Kammergericht wieder zu erfüllen, und vereinbarte mit Bamberg und Eichſtätt, Apel von Seckendorf zum Beiſitzer zu benennen. Am 10. Dezember 1515 wurde von Ansbach aus noch der Würzburger Biſchof erſucht, dazu ſeine ſchriftliche Genehmigung zu erteilen oder einen andern vorzuſchlagen[43]). Er war mit der Wahl einverſtanden. Seckendorf übernahm die Stelle am 9. Juni 1516 und behielt ſie bis 1519[44]).

Die Sorge für die Vertretung des Kreiſes im höchſten Gerichtshofe drängte ſich um ſo mehr auf, je mehr die Beunruhigung durch die Sickingenſchen Frevel zunahm. Der Kreis wurde zu

---

41) Looshorn IV, S. 508: B. Georg u. M. Kaſ. behielten ſich den Beſchluß vor. „Dabei wird's geblieben ſein." (Die ältern Verträge kennt L. gar nicht.)

42) In Form von beſonderen Vereinigungen übernahmen die Stände Aufgaben, die erſt ſpäter dem Kreiſe zufielen. Am 18. Jan. 1517 errichteten „etliche Fürſten und Grafen, wie auch die Herren vom Adel in Franken, wegen Beobachtung einer chriſtlichen und vernünftigen Polizei" unter ſich einen Vertrag (Lünig, VIII, 2, S. 3, Nr. 1), dem auch Gr. Wilh. v. Henneberg zuſtimmte (ibid. S. 301, Nr. 135; aus ſeiner Beitrittserklärung iſt als Dat. des Vertrages So. n. Antonii zu erſchließen). Am 4. Jan. (Di. n. Neuj.) 1519 wurde der Vertrag, zu dem nach dem Eingange auch Gr. Hermann v. Henneberg gehörte, unter Aufhebung der Artikel über Zutrinken, Kleidung, Eſſen, Buße und „Rüſtigung" auf 2 Jahre verlängert (ibid. S. 302, Nr. 136). Am 25. Apr. (Mo. n. Oſt.) 1519 verſprach Gr. Wilh. v. H., dieſem veränderten Vertrage nachzukommen (ibid. S. 302, Nr. 137).

43) Hauptmann und Räte zu Ansbach an Biſchof Lorenz zu Würzburg Mo. n. Concept. M. 1515. Konzept: Kr. A., A. S., I. fol. 120.

44) Harpprecht III, S. 463. — S. befand ſich als Aſſeſſor des fränk. Kreiſes unter der Deputation, die das Kammergericht auf die Kunde vom Tode Maximilians an den Pfalzgrafen Kurfürſten Ludwig abgehen ließ. Vgl. Harpprecht IV, 1, S. 57.

einer unmittelbaren Stellungnahme ihnen gegenüber getrieben, als der Kaiſer am 6. Dezember 1516 in Hagenau einen Reichsfeldzug gegen den „mutwilligen" Ritter anordnete[45]). Alle Reichsſtände ſollten am 3. Februar 1517 an einer beſtimmten Malſtätte in demjenigen Kreiſe erſcheinen, dem ſie in Cöln zugeteilt waren, und über eine anſehnliche Hilfe zur Beſtrafung Sickingens verhandeln. Zum erſtenmal benutzte man die Zehnteilung, um ſchnell alle Kräfte der Nation zu ſammeln. Der Kaiſer trat dabei ganz als des Reiches Oberhaupt auf. Er berief nicht die Kreiſe ſelbſt, ſondern jeden einzelnen Stand beſonders. Er beſtellte Gangolf Freiherrn von Hohengeroldseck den Jüngeren zum oberſten Feldhauptmann und für die Kreiſe zugleich Unterhauptleute. Er wies jedem Kreiſe auch eine gewiſſe Malſtätte an. Die Stände hatten nicht noch über die Notwendigkeit, ſondern allein über die Höhe und Verteilung des Anſchlages zu beraten. Außerdem blieb ihnen übrig, ihrem Kreishauptmann Muſter- und Zahlmeiſter zuzuordnen, die das aus ihrem Kreiſe bewilligte Kriegsvolk auf dem Zuge muſtern und bezahlen ſollten.

Bei allen dieſen Entſcheidungen hielt ſich der Kaiſer an den Cölner Abſchied[46]). Die Stände des fränkiſchen Kreiſes fanden ſich deshalb auch ohne Erregung damit ab, daß ihnen der Kaiſer in den Ausſchreiben ſofort Thomas Fuchs, Ritter zum Schneeberge in Regensburg, zum Hauptmann und Schweinfurt zum Verhandlungsorte beſtimmte. Was ſie aber zum Teil recht aufregte, das war der Umfang der Berufung[47]). Der Kaiſer hatte einen beſonderen Boten geſchickt, der die Mandate durch die angeſehenern Stände weiterbefördern ließ[48]). Auch die fränkiſchen

---

45) Original des Ausſchreibens an Biſchof Lorenz zu Würzburg: Kr. W., K. A., I. fol. 1; dgl. an Markgraf Kaſimir: Kr. N., A. S., I. fol. 121. Letzteres auch in Abſchrift: Kr. B., E. a., Nr. 1. Vgl. Sel. XXVI, § XII, S. 204. Zu berichtigen v. Simmern S. 40, Anm. 1. Feſter S. 17 kennt nur die „Anſage" an den Würzburger Biſchof. Abdruck des Ausſchreibens an die Stände des bayr. Kreiſes bei Münch II, S. 41.

46) R. A., R. S., II. S. 137 § 5, S. 149 § 20. v. Simmern, S. 44 und 46, bezeichnet trotzdem das Vorgehen des Kaiſers als geſetzwidrig. Ebenſo Feſter S. 18 („kurzerhand").

47) Vgl. den Abſchnitt „Die Stände des Kreiſes". (§ 5.)

48) Nach dem Abſchied des ſchwäb. Kreiſes zu Ulm am 3. Febr. 1517; bei Münch II, S. 37, und Klüpfel II, S. 136.

Reichsſtädte wurden auf den Schweinfurter Tag geladen. Sie ſahen endlich den Zeitpunkt gekommen, an der Geſetzgebung für einen ſtaatlichen Organismus wirklichen Anteil zu erlangen, und gingen mit Nürnberg an der Spitze willig in die Kreisbewegung hinein.

Nürnberg hatte ſich ſchon am 7. Januar entſchloſſen, die Ständeverſammlung in Schweinfurt durch eine Botſchaft beſuchen zu laſſen[49]), und ſandte am 9. Januar zwei der kaiſerlichen Mandate nach Windsheim, damit ſie dort angeſchlagen würden[50]). Weil den kleineren Städten jedoch die häufige Abordnung zu Verſammlungen beſchwerliche Koſten auferlegte[51]), ſo erklärte ſich Nürnberg bereit[52]), das Ausbleiben von Windsheim, Weißenburg und Dinkelsbühl auf dem Kreistage zu verantworten. Der letzteren Stadt wollte Nürnberg auch den Wunſch erfüllen, in Schweinfurt dafür einzutreten, daß ſie mit ihrer Anzahl bei dem gemeinen Reichsanſchlage bliebe. Von ſeiten des ſchwäbiſchen Bundes, der durch die Zuteilung der Städte an die Kreiſe ſich in ſeiner Organiſation bedroht ſah, verſuchte man auf Nürnberg einzuwirken, daß es die Beſchickung der Schweinfurter Verſammlung unterlaſſe. Deshalb ſah es der Rat am 22. Januar für gut an, ſich auf dem nächſten Städtetage mit den Cölner Reichstagsbeſchlüſſen zu rechtfertigen, vermöge deren man nicht füglich davon abſtehen könne, daß man dem kaiſerlichen Ausſchreiben folge[53]). Mit dieſer Miſſion wurde am 29. Januar Konrad Imhof betraut[54]), durch deſſen geſchicktes Auftreten in Ulm der für die Kreisſache und den Exekutionszug ſo günſtige Abſchied des 1. Februar entſtand[55]). Mit demſelben klaren Bedacht bereitete ſich Nürnberg

---

49) Kr. A., Ro., Heft 11, fol. 5 (Quarta post epiphanie).

50) Dgl. fol. 7 (sexta post Erhardi); Bb., Nr. 76, fol. 112 (Fr. n. Erhardi 1517).

51) Klüpfel II, S. 135.

52) Gegen Windsheim am 17. Januar (sab. Antonii): Kr. A., Ro., Heft 11, fol. 15; gegen Weißenburg am 28. Januar (quarta p. conv. Pauli): ibidem fol. 25; gegen Dinkelsbühl am 31. Januar (Sa. n. conv. P.): dgl. Bb. Nr. 76, fol. 127.

53) Dgl. Ro. Heft 11, fol. 19 (quinta Vincentii); vgl. auch Heft 12, fol. 2 (Anm. 54).

54) Dgl. Heft 12, fol. 2 (quinta p. conv. P.).

55) Klüpfel II, S. 136.

auf die Teilnahme am Schweinfurter Tage vor. Es fertigte dazu am 31. Januar Jakob Muffel und Chriſtoph Tetzel ab, die am Morgen darauf abreiten ſollten. Der Rat rechnete damit, daß die Verſammlung nicht gleich in den Gang käme und ſich zu lange hinziehe, und wollte dann Jakob Muffel zurückrufen oder erſetzen. Wegen der Hilfe wurden die beiden Abgeordneten angewieſen, einen der vorigen allgemeinen Anſchläge mitzunehmen und dafür zu ſprechen, daß ſie dieſen gemäß auf die einzelnen Stände verteilt werde, und daß ſie nicht mit Geld, ſondern mit Kriegsvolk geſchehe[56]).

Die durchgängige Bereitwilligkeit der Städte, ſich als gehorſame Glieder des fränkiſchen Kreiſes zu erweiſen, war nicht nach dem Sinne der Fürſten, die ja auch die Wahl zum Kammergerichte allein für ihre Kurie in Anſpruch nahmen. Es entſprach wohl ihren Wünſchen, daß ihre eigenen Gebiete durch die Zuſammenlegung zu einem größeren Ganzen an Einfluß im Reiche gewannen; aber ſie mochten doch die Städte nicht als gleichberechtigte Stände mit emporziehen. Die kaiſerlichen Mandate erweckten in den Fürſten eine ziemliche Verlegenheit. Bamberg und Brandenburg ſuchten durch eine Ausſprache vor dem Schweinfurter Tage ſich ein gemeinſames Vorgehen zu ſichern[57]). Ihre Räte ſollten ſich ſofort nach der Ankunft in Schweinfurt den kaiſerlichen Kommiſſarien vorſtellen und dann bei denen der anderen Fürſten ſich entweder erkundigen, was ihre Abſicht gegenüber dem Ausſchreiben ſei, oder ſich nach den Umſtänden einzeln bemühen, einen Vergleich herbeizuführen. Ebenſo möchte mit den andern Ständen oder ihren Geſandten, wenn man auch ihnen vertrauen könne, insgeheim geredet werden. In der allgemeinen Handlung ſelbſt gebühre es ſich zunächſt, die Kommiſſarien in ihrem Begehren zu hören. Bei der darauffolgenden Beſprechung, an

56) Kr. R., Rv., Heft 12, fol. 5 (sab. p. conv. P.) mit 3 Beſtimmungen.

57) Kr. R., A. S., I. fol. 122a–e: „Unterrede zwiſchen Bamberg und Brannbenburg der handlung halben zw Sweinfurt bei der kaiſerlichen Majeſtat geordente Commiſſarien. Anno 1517.“ (Konzept.) Abſchrift: Kr. B., E. a., Nr. 2. — Köhler S. 12: Bamberg und Brandenburg machten als die vorderſten Kreisglieder von geiſtlichen und weltlichen Ständen ratione votorum durch Zuſammenſchickung ihrer Räte communem causam. — Bamberg lag damals im Streite mit Würzburg und forderte vom ſchwäb. Bunde, daß ihm wider Würzburg Hilfe geleiſtet würde. Vgl. Klüpfel I, S. 131, 141, 143.

der ſich nur noch die Grafen und Herren und nach dem Brauche in Reichsſachen nicht auch die Botſchaften der Städte zu beteiligen hätten, möchte zunächſt die Verleſung des Cölner Abſchieds durchgeſetzt und darauf weiter geſagt werden: weil viele Artikel des Abſchieds nicht vollzogen ſeien, ſo müſſe man zunächſt die Stände des Reiches zur Beratung zuſammenberufen; es ſei zu beſorgen, daß es den Ständen des Kreiſes nicht wohl anſtehe, den Cölner Abſchied zu erneuern oder darin etwas zu ändern; es werde ihnen ſonſt ausgelegt, als wollten ſie ſich allein herausnehmen, im Reiche eine Ordnung aufzurichten oder in einem Reichsabſchiede eine Änderung zu tun. Wenn aber die andern gegenwärtigen Stände oder Bevollmächtigten der Meinung wären, daß man etwas aus dem Abſchiede dem kaiſerlichen Begehren nach beſchließe und tue, ſo ſollte der Rat, der das Wort habe, ſagen, er wiſſe ſeinen Herrn dem Kaiſer zum Gehorſam bereit. Falls jedoch die Stände des Kreiſes nicht ſämtlich erſchienen oder vertreten wären, ſo könnte er auch in ſeine Rede einfließen laſſen: man möge auch bedenken, daß es den anweſenden Ständen ſchwer falle, für die andern etwas zu beſchließen. Wenn dann die Kommiſſarien dies letzte Bedenken ablehnten, ſo ſollte der Rat nochmals hervorheben: der Cölner Abſchied ſei nicht vollzogen; man müſſe die Reichsſtände zuſammenfordern und dürfe nicht geſonderte Kreistage halten; es gebühre den Ständen dieſes Kreiſes nicht, aus ihrem Beutel zu geben, was nach dem Cölner Abſchied vom gemeinen Pfennig zu nehmen ſei; dies möge man mit ihrer großen Notdurft entſchuldigen. Forderten darauf die Kommiſſarien auf, wenigſtens eine Antwort unter dem Vorbehalt zu geben, daß ihr die Stände nachträglich noch zuſtimmten, ſo hätten die beiderſeitigen Räte ſich deswegen wie die der andern Fürſten zu verhalten. Wenn aber dem Kaiſer zu ſeinem Zuge gegen Sickingen eine Hilfe verſprochen würde, ſo wäre noch darauf zu dringen, daß ſie nicht nach dem Cölner Abſchied geſchehe, ſondern aus untertänigem Willen erboten werde; wollten ſie jedoch die andern Stände der alten Cölniſchen Hilfe von 1505 gemäß leiſten, ſo ſollten es die Bamberger und Brandenburger Räte auch nicht abſchlagen.

In dieſer Verabredung kommt eine auffällige Unentſchloſſenheit zum Vorſchein. Die Verhandlungen in Schweinfurt am

4. Februar 1517 verliefen aber anders, als Bamberg und Brandenburg gedacht hatten. An dieſem erſten fränkiſchen Kreistage[58a]) nahmen außer dem Hauptmann Thomas Fuchs und Weygand von Dyenheim als den beiden kaiſerlichen Kommiſſarien teil: 1. Biſchof Georg III. zu Bamberg durch Eucharius von Roſenau, 2. Biſchof Lorenz zu Würzburg durch den Domherrn Peter von Aufſeß und den Doktor Eucharius Steynmetz, 3. Biſchof Gabriel zu Eichſtätt durch Hans von Leonrod, 4. Markgraf Kaſimir von Brandenburg durch Ernſt von Wolmershauſen, Amtmann zu Hofeneck, 5. der Deutſchmeiſter Dietrich von Cleen durch Burkhard von Seckendorf, Komtur zu Mergentheim[58b]), 6. Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleuſingen perſönlich, 7. Graf Hermann III. von Henneberg-Römhild durch Burkhard von Ertal, 8. die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe durch Ulrich von Hieneck, 9. Nürnberg durch Jakob Muffel und Chriſtoph Tetzel mit Vollmacht derer von 10. Windsheim, 11. Dinkelsbühl und 12. Weißenburg, ferner 13. Heilbronn durch Bürgermeiſter Borler, 14. Wimpfen ebenfalls durch einen Bürgermeiſter und 15. Schweinfurt durch Martin Hohenlohe.

In der Verſammlung war von Anfang an eine ſtarke Strömung vorhanden, dem Kaiſer zu Willen zu ſein. Der gefürſtete Graf Wilhelm von Henneberg, der allein in eigner Perſon anweſend war, ſprach ſich ſofort für die Vorlage aus. Der Bamberger Rat hatte ſich mit den übrigen biſchöflichen Räten nicht ins Einvernehmen ſetzen können. Lorenz und Gabriel gingen miteinander ihre eigenen Wege, weil Biſchof Georg mit den Markgrafen und den Nürnberger Ratsherren befreundet und durch ſeine

---

58a) Vgl. Beilage Nr. 2. — Sel. XXVI, § XII, S. 205. Köhler S. 12 kennt ihn. Zu berichtigen Ulmann, Fr. v. S., S. 62, Anm., u. S. 64. — Häberlin, X, S. 175, konnte behaupten: „Verſammlungen der Kreisſtände oder ſogenannte Kreistage waren von der erſten Errichtung der Kreiſe an gewöhnlich und wurden gleich anfangs durch die Geſetze geordnet, in welchen auch die Zuſammenſetzung der Kreiſe und die wechſelſeitige Hülfsleiſtung derſelben feſtgeſetzt wurde."

58b) Im Abſchied ſteht nur „der" von Seckendorf. Nach einer gütigen Mitteilung des Königl. Haus- und Staatsarchivs zu Stuttgart wird in den Jahren 1517—1524 in den Mergentheimer Akten als Deutſchordenskomtur von Mergentheim Burkhard v. Seckendorf genannt. Er war 1498—1517 Komtur zu Virnsberg und ſeit 1513 Ratsgebietiger der Ballei Franken.

humaniſtiſchen Studien kirchlichen Reformen nicht abhold war. Der Eichſtätter Rat beſaß allerdings den Befehl, auch mit dem Bamberger Verbindung zu ſuchen. Aber dieſer erhielt den Eindruck, als ob die andern von vornherein unter einer Decke ſpielten und ihn abſichtlich ausſchlöſſen[59]). Deshalb bekümmerte er ſich um dieſelben nicht und ließ ſich fortreißen, wie Graf Wilhelm zu votieren. Als dann die Reihe an den markgräflichen Geſandten kam, fand ſich dieſer allein und mußte nun auch wohl oder übel die Hilfe bewilligen. Er ſah ſogar den urſprünglichen Plan ſcheitern, die verhaßten Städter mundtot zu machen. Die widerſtrebenden Tendenzen, die in der Kreisverſammlung aufeinanderſtießen, hemmten und milderten ſich gegenſeitig. Die Verordneten „des Zirks zu Franken" gaben dem kaiſerlichen Begehren ſamt und ſonders ſtatt, doch mit der Einſchränkung, ihren Kreis nicht beſonders zu beſchweren, wenn man ſich nicht ebenſo in andern Kreiſen zu einer Hilfe vereinige.

Die Verteilung des Truppenkontingentes[60a]) auf die einzelnen Stände war nicht die einzige Aktion des erſten fränkiſchen Kreistages. Er verfaßte auch einen förmlichen, mit den Unterſchriften der Teilnehmer verſehenen Abſchied[60b]). Der Kreis tat alles, um ſich in Verfaſſung zu ſetzen. Er hatte das deutliche Bewußtſein, ein beſonderes Staatsgebilde mit dem Vermögen zu dinglichen Leiſtungen geworden zu ſein, und ſetzte an die Stelle der inhaltloſen reichsgeſetzlichen Bezeichnung den Namen „fränkiſcher" Gezirk.

Der ſo glatt entſtandene und geregelte Abſchied wurde im Kreiſe mit verſchiedenen Empfindungen aufgenommen. Die Statthalter und Räte zu Ansbach traten am 6. Februar ſofort zu einer Beratung zuſammen, weil man den Markgrafen nach ihrer Meinung zu hoch angeſchlagen hatte. Er war vor einigen Tagen dem Kaiſer nach den Niederlanden gefolgt, ſowie er ſich ihm auch ſchon bei frühern Reiſen angeſchloſſen hatte. Weil Kaſimir durch

---

59) Gabriel an Lorenz am 21. Febr. (Sa.) 1517. Original: Kr. W., K. A., I. Nr. 24. — Jörg, S. 28, über das Verhältnis zwiſchen Kaſ. u. dem B. v. Bbg. im Februar 1519: „Kaſimir, der Todfeind der Städte, führte den Biſchof von Bamberg am Schlepptau."

60a) Vgl. § 6, Nr. 3, und Beilage 2.

60b) Vgl. Beilage Nr. 2.

ſolche Dienſte vor andern Fürſten mit ziemlichen Ausgaben belaſtet wurde, ſo glaubten ſeine Räte, daß er den Kaiſer nun auch mit vollem Rechte bitten könne, ihm doch etwas an der auferlegten Hilfe nachzulaſſen. Sie ſchickten ihm am 8. Februar den Abſchied und ihr Gutachten eilends nach, entſchuldigten aber den Geſandten, der nicht anders habe handeln können, als der von Henneberg und noch andern geſchaffenen Situation ſich anzupaſſen und mit der Mehrheit zu ſtimmen[61]).

Biſchof Georg dagegen ſchien ſeinem Geſandten nachträglich die Genehmigung zu verſagen. Er ließ ſich vernehmen, es ſei ihm zuwider, daß man ſo ſchnell den Zug zugeſagt habe; man habe es auf dasmal wohl umgehen können, beſonders wenn Bamberg, Würzburg und Eichſtätt durch ihre Geſchickten einig handelten[62]). Gewiß ſah er ſich zu ſolchen mißfälligen Äußerungen gezwungen, um nicht als Parteigänger der Städte zu erſcheinen und Brandenburg nicht noch mehr zu kränken.

Die Städte hatten allen Grund, ſich mit dem Reſultat des Kreistages einverſtanden zu erklären. Er nahm ſich wie ein verkleinerter Reichstag aus und brachte in erſter Linie ihnen ſelbſt Vorteile. Vor allem mußten Dinkelsbühl, Windsheim und Weißenburg zufrieden ſein. Nürnberg ſchickte ihnen am 10. Februar eine Abſchrift des Abſchiedes[63]) und teilte ihnen noch eigens mit, daß ſie zuerſt höher angelegt ſeien; aber auf Fürſprache der Nürnberger Botſchaft habe man es doch bei dem jetzigen Anſchlage bewenden laſſen[64]). Die zugeſtandene Reichshilfe konnte nur bei dem ſchwäbiſchen Bunde Bedenken erregen, weil es ja möglich war, daß die Städte dadurch an der Aufbringung der Bundeshilfe verhindert wurden. Wenn der ſchwäbiſche Bund als Landfriedenseinigung durch die Kreistätigkeit an Wert verlor, ſo mußte er auch eine Entfremdung der Städte befürchten. An ſeiner Spitze

61) Statth. u. Räte an Kaſimir am So. n. Doroth. 1517. Konzept: Kr. R., A. S., I. fol. 125. — Kaſ. befand ſich am 28. Jan. 1517 noch in Ansbach. (Vgl. Neuſtadt, Archiv ꝛc., S. 201.) Über ſeine Reiſe iſt nichts Näheres bekannt. — Im Juli 1515 befand er ſich mit dem Kaiſer in Wien, wo dieſer eine Begegnung mit den Königen Sigismund und Wladislav erwartete. Vgl. Ulmann, Max., II. S. 548.

62) Vgl. Anm. 59.

63) Kr. R., Rv. Heft 12, fol. 14. Dat.: tertia Scholast.

64) Dgl. Bb. Nr. 76, fol. 137. Dat.: Erit. n. Apollon. 1517.

ſtanden zwei jährlich zu ernennende Hauptleute, einer für den Adel und einer für die Städte. Der Städtehauptmann war ſeit dem 22. Juli 1513 Ulrich Artzt, Bürgermeiſter von Augsburg. Er wollte gern von Nürnberg erfahren, was man in Schweinfurt vereinbart und den kaiſerlichen Kommiſſarien zugeſagt hatte. Nürnberg ſandte daher auch ihm am 11. Februar eine Kopie des Abſchiedes zu. Es nutzte mit Genugtuung die Lage aus, in die es durch die Teilnahme an den Reichsangelegenheiten verſetzt war, und ſprach in ſeinem Begleitſchreiben dem Städtehauptmann gegenüber von den „Reichsſtänden des fränkiſchen Gezirks“ [65]).

Am meiſten konnte ſich der Kaiſer über das Verhalten des fränkiſchen Kreiſes freuen; denn dieſer war fügſamer als alle andern Kreiſe geweſen [66]). Als kurz nach dem Schweinfurter Tage der Herzog Wilhelm zu Bayern den Biſchof Gabriel in Eichſtätt beſuchte, wurde er von dieſem natürlich gefragt, was ſie im bayeriſchen Kreiſe wegen des Anſchlages für gut anſähen. Da antwortete er kühl, er wiſſe von ſolchen Sachen gar nichts, ihm ſei auch derhalben keine Schrift von Kaiſerlicher Majeſtät zugekommen [67]). Gabriel hätte es ja gerade ſo gut wie der Würzburger Biſchof Lorenz auch lieber geſehen, wenn man Worms ſeinem Schickſal noch länger überließ [68]). Beide drängten aber dem Kaiſer zu Gefallen ihre Abneigung gegen Worms zurück. Maximilian ſchien ſich beſonders auf Lorenz zu verlaſſen [69]), obwohl ihm Biſchof Georg perſönlich näher ſtand. Er forderte Lorenz am 24. Februar auf, von der ihm auferlegten Hilfe, ſobald der Zug angehe, die Unterhaltung des Kreishauptmanns Thomas Fuchs auf die bewilligten vier Monate zu bezahlen [70]). Der

---

65) Ibidem. Dat.: Mi. n. Apollon. 1517; Rv. Heft 12, fol. 15 (Quarta p. Apol.).

66) Gegen die Annahme Ulmanns, Fr. v. S., S. 64.

67) Vgl. Anm. 59.

68) Ibidem Gabriel: die zu Worms hätten Päpſtl. Heil., Kaiſerl. Maj. und die Verſammlung des Reichs vielfältig verlacht, und deshalb ſei ihnen vielleicht die Geißel durch Sickingen beſchert; wegen ihres Ungehorſams müßten ſie, wenn er, Gabriel, das Urteil ſprechen ſollte, dem Kaiſer und den Reichsſtänden mit der Bitte zu Füßen fallen, daß man ſie unter Auferlegung einer Buße wieder zu gnaden annehme.

69) Vgl. Franck, S. 211 ff.

70) Original (Mecheln, den 24. Febr. 1517): Kr. W., K. A., I. Nr. 28.

Kaiſer hatte dieſem auf ſeine Perſon für den Monat hundert Gulden und dazu noch zwölf gerüſtete Pferde und einen Reiſewagen mit drei Pferden und zwei Trabanten zu liefern verfügt, was monatlich noch ungefähr 225 Gulden brachte[71]). Der Hauptmann wohnte in Regensburg und gehörte dem Kreiſe gar nicht an. Er war nichts weiter als ein kaiſerlicher Beamter[72]) und ſollte trotzdem aus dem Anſchlage des Kreiſes beſoldet werden. Lorenz, der auch lieber Leute als Geld ſchickte, ſchwieg zunächſt dazu und vereinbarte dann mit Gabriel auf deſſen Wunſch, daß ſie nach früherm Brauch ihr Volk gemeinſam ziehen laſſen wollten, damit es deſto ſicherer über Land käme[73]). Gabriel hatte deshalb die Abſicht, nur Reiſige zu ſtellen[74]). Die Kreishilfe ſollte dem kaiſerlichen Mandate zufolge auf den 12. März in das Feld vor Worms geſchickt werden.

Die Stände des fränkiſchen Kreiſes ſetzten ſich in Tätigkeit, ohne daß der Kaiſer ſich rührte. So wie ſo war ſchon das Gerücht verbreitet, daß wegen des Termins für die Zuſammenziehung der Kreisvölker ein Irrtum vorgekommen ſei[75]). Die Unſicherheit nahm noch zu, als durch ein neues kaiſerliches Mandat, das von Mecheln am 24. Februar ausgegangen war, bekannt wurde, daß der Anmarſch der Hilfe auf den 12. März „aus trefflichen Urſachen" nicht geſchehen könne; daß aber jeder den ihm aufgelegten Anſchlag gänzlich bereit machen ſolle, damit er ſeiner Zeit ſofort an die Orte ziehe, wohin ihn der Hauptmann beſtelle[76]). Mit der Veröffentlichung des Mandats im fränkiſchen Kreiſe war vom

---

71) Thomas Fuchs zum Schneeberg an Lorenz am 12. März 1517 Brief und Zettel mit Berechnung. Orig.: Kr. W., K. A., I. Nr. 27.

72) Hirſch, S. 22: „Th. F. iſt nicht als ein im Kreiſe ſubſiſtierender Hauptmann anzuſehen." v. Simmern, S. 44.

73) Vgl. Anm. 80.

74) Vgl. Anm. 59.

75) Auf dem Ulmer Kreistage ſollen die kaiſerlichen Geſandten angebracht haben, daß man auf Georgii (23. Apr.) und nicht auf Gregori (12. März) im Feld erſcheinen möge. Gabriel an Lorenz, Mi. n. Invok. (4. März) 1517. Orig.: Kr. W., K. A., I. Nr. 25. Der Irrtum war auch im Mandate für den oberſächſ. Kreis; vgl. Ulmann, F. v. S., S. 62, Anm. 1.

76) Max. I. an die fränkiſchen Stände. Dat. Mecheln am 24. Febr. 1517. Kopie: Kr. W., K. A., I. Nr. 22.

Kaiſer der Hauptmann Thomas Fuchs beauftragt[77]). Auf kaiſerlichen Befehl wandte er ſich am 12. März noch an Lorenz beſonders[78]), um ſich endlich ſeine Beſoldung zu verſchaffen; er gab vor, jeden Tag den Befehl zum Aufbruch erwarten zu müſſen, und ſchloß ſeine Bitte mit dem Bedenken, daß es ihm ohne die Gewährung ſeines Unterhaltes nicht möglich ſei, ins Feld zu ziehen. Lorenz verweigerte trotzdem die Zahlung und verwies auf den Schweinfurter Abſchied, worin ſeine Pflicht feſtgelegt war[79]). Auch Gabriel ſträubte ſich, den Anordnungen des Hauptmanns zu folgen, und ſchrieb ihm am 14. März zurück, an der mit Würzburg getroffenen Abrede nichts mehr ändern zu können[80]). Seine Zurückhaltung kam nicht von ungefähr. Er war plötzlich mißtrauiſch gegen die ſprunghafte kaiſerliche Politik geworden und teilte am 15. März ſeinen Verdacht offen Lorenz mit: er höre nicht, daß man ſich in andern Kreiſen rüſte, und beſorge, daß Thomas Fuchs, wenn er die Reiter im fränkiſchen Kreiſe an ſich bringe, mit ihnen „einen fremden Weg hinausſegele“[81]). Am 18. fügte er unerwartet hinzu, einer ſeiner Diener ſei in Bamberg geweſen und berichte glaublich, daß Biſchof Georg am 14. ſein Fußvolk in der Richtung auf Worms ausgeſandt habe und die Reiter danieden im Land zu Worms durch den von Hohengeroldseck beſtellen laſſe[82]). Lorenz teilte die Befürchtung Gabriels und riet ihm in der Antwort am 22., er ſolle ſich an den Schweinfurter Abſchied halten, der nicht beſtimme, daß man mit dem Aufbieten und Anziehen ſich nach dem Beſcheid von Thomas Fuchs richte[83]).

Lorenz und Gabriel ſuchten hinter den Beſchlüſſen des Kreistages Deckung. Der Kaiſer ſah die Ausſicht ſchwinden, den fränkiſchen Kreis geſchloſſen auf ſeine Seite zu bringen; und doch

77) Thomas Fuchs zum Schneeberg, Ritter, Röm. K. Maj. und des R. Hauptmann zu Regensburg am 10. März 1517 an Gabriel. Orig.: Kr. W., K. A., I. Nr. 15. Dgl. an Lorenz ibidem Nr. 16.

78) Vgl. Anm. 71.

79) Lorenz an Gabriel am So. Lätare 1517 (22. März). Orig.: Kr. W., K. A., I. Nr. 19.

80) Gabriel an (Th. Fuchs) am So. n. Remin. 1517. Orig.: Kr. W., K. A., I. Nr. 14.

81) Gabriel an Lorenz am So. Oculi 1517. Orig. ibidem Nr. 13.

82) Dgl. am Mi. n. Oc. Orig.: ibidem Nr. 17.

83) Vgl. Anm. 79.

mußte er danach trachten, gerade im obern Deutſchland ſich eine ſtarke Stütze zu verſchaffen. Die trotzige Oppoſition, die von dem Herzoge Ulrich von Württemberg ausging, erfüllte ihn mit beſtändiger Aufregung. Wegen des Mißtrauens der Kreiſe ließ er ſich nun treiben, Sickingen für ſich zu gewinnen. Weil dieſer aber immer mehr Anhänger fand, ſo nahm er zum Schein einen neuen Anlauf gegen ihn und erließ am 23. April von Antwerpen aus ein Mandat, worin er die Stände aufforderte, auf den 15. Juni ihre ſchuldige Hilfe zu Roß und Fuß oder auch das Geld dafür dem Hauptmann ihres Kreiſes in das Wormſer Feld zuzuſchicken[84]). Gabriel und Lorenz kamen überein, ihre Hilfe nur durch Kriegsvolk auszurichten und erneuerten den frühern Marſchplan[85a]). Wegen des Geldes entſtanden allerlei Gerüchte. Der Kaiſer befand ſich gewöhnlich in der größten Geldklemme und hatte ſchon faſt alle Domanialeinkünfte an ſeine Bankiers verſetzt[85b]). Man mutmaßte deshalb wohl, daß der Kaiſer die von den Kreiſen erwarteten Subſidien nur benutzen wolle, um durch Auslöſung verpfändeter Kammergüter wieder zu größern Einnahmen zu gelangen. Wenigſtens äußerte Lorenz am 26. Mai gegen Gabriel noch, nach der Meinung vieler Leute ſollten das Geld „etliche Finanzer" nehmen, ſo daß aus der Hilfe nichts werde; Gabriel habe ja gute Gelegenheit, bei einigen Mitgliedern des ſchwäbiſchen Bundes in Erfahrung zu bringen, ob der Zug vor ſich gehe. Das Aufgebot des Kreiſes geriet aber wieder ſchnell ins Stocken. Schon am 17. Juli ſprach der Kaiſer Sickingen heimlich von aller Beſtrafung frei, und am 16. Auguſt verpflichtete er ihn zum Dienſt gegen Württemberg.

Das Motiv, das den Kreis belebt hatte, war nun ganz verſchwunden. Doch bildete die Schweinfurter Matrikel ein feſtes Band, das ihn auch im Zuſtande der Ermattung zuſammenhielt. Hinfort wußten die fränkiſchen Stände genau, wer zu ihrem Kreiſe gehörte.

84) Gedrucktes Orig. an Lorenz: Kr. W., K. A., I. Nr. 20.

85a) Gabriel an Lorenz, Eichſtätt, Frei. n. d. hl. Auffahrttag (22. Mai) 1517, Orig. ibidem Nr. 30. — Lorenz an (Gabriel), Di. n. Exaudi (26. Mai) 1517. Konzept ibidem Nr. 12.

85b) Ulmann, Max., I, S. 836 ff., 844 ff.

II. Die weitere Entwicklung des fränkiſchen Kreiſes.

§ 5. Die Stände des Kreiſes.

Bei der Errichtung der Kreiſe im Jahre 1500 hatte man ſich damit begnügt, die Zugehörigkeit der fürſtlichen Territorien feſtzuſtellen. Die übrigen kamen nur als „anhängende" in Betracht, ſo daß auch der fränkiſche Kreis weder nach der Anzahl ſeiner Stände noch nach ſeiner Begrenzung eine ſicher beſtimmbare, einheitliche Größe darſtellte[86]).

Erſt 1512 nahm man ein genaues Verzeichnis der zu einem Kreiſe zuſammengelegten Stände auf. Der Kaiſer begehrte, als er am 28. Juli in Cöln widerwillig die Vermehrung der Kreiſe einräumte, von den Reichsſtänden zugleich, daß ſie mit ihm zuſammen etliche Räte verordneten, die die Kreiſe ganz genau auszeichnen, benennen und alle ihre Beſtandteile überſichtlich aufzählen ſollten. Die Stände erklärten ſich am 2. Auguſt zu der Herſtellung eines ſolchen Verzeichniſſes bereit[87]).

Dasſelbe erlangte amtliche Gültigkeit. Es wurde durch das kaiſerliche Ausſchreiben des 6. Dezember 1516 dem Aufgebot der Kreiſe zu Grunde gelegt. Jeder Stand hatte auf der Malſtatt desjenigen Kreiſes zu erſcheinen, darunter er laut des Cölner Abſchiedes begriffen war. Zur Kontrolle brachten die kaiſerlichen Kommiſſarien auf die Kreistage des 3. Februar 1517 einen „Zettel" mit, auf dem die an den Sammelort des betreffenden Kreiſes berufenen Stände namentlich aufgeführt waren[88]). Die in Ulm erſchienenen ſchwäbiſchen Stände klagten lang und breit,

---

86) Vgl. Anm. 6.

87) Kr. B., R. A., B. S. Nr. VII, fol. 64, Artikel 11. (fol. 62—64: Act. Cöln am Mo. n. Vinc. P. 1512. Der Stände Widerantwort auf Kai. Mt. Widerſchrift; abgedr. bei Janſſen II, Nr. 1090, aber ohne die „Nota: Vor und ehe dits nachvolgendt iſt geoffennt und geleſen worden, haben alle der Churfurſten, Furſten und Stende Schreiber pflicht gethan, dits ſo ytzt und hernach geleſenn und gehandelt werde, zuverſchweigen und in geheim zu haltenn").

88) Vgl. Anm. 48. („Dagegen haben die kay. Rät und Kommiſſarien angezaigt, das ſy wiſſen haben, das alle ſtennd diß getzirks, ſoviſ ſy der in irem aufgezaichneten zettel haben, beſchriben, und in einem yeden getzirk ain beſonnder bott geſchickht.")

daß das ihnen vorgehaltene Verzeichnis sehr lückenhaft sei. In Schweinfurt wurde der für den fränkischen Kreis geltende Zettel nicht so heftig angefochten. Für manche Stände kam es jetzt erst ans Licht, zu welchem Kreise sie gerechnet wurden, sonst wäre ihr Widerspruch nicht zu verstehen. Heilbronn und Wimpfen, die sich durch das kaiserliche Mandat zum fränkischen Kreise gezogen sahen, steiften sich darauf, in den schwäbischen Bund zu gehören und nie zum fränkischen Bezirk gezählt zu sein. Sie hatten sich schon am 5. Januar 1517 an den Städtehauptmann Ulrich Artzt in Augsburg mit der Bitte gewandt, deswegen bei dem Hauptmann des fränkischen Bezirks, Thomas Fuchs, und den verordneten kaiserlichen Kommissarien Vorstellungen zu erheben[89]). Nürnberg dagegen kam keinen Augenblick in Konflikt zwischen seinen Pflichten gegen den schwäbischen Bund und den fränkischen Kreis. Es suchte sogar die beiden sich sträubenden Städte für die Kreisgeschäfte zu gewinnen und beauftragte seinen Gesandten, den es zu der nächsten Ulmer Bundesversammlung schickte, die von Heilbronn und Wimpfen von ihrem Vornehmen zurückbringen zu helfen[90]). Die zum schwäbischen Bunde gehörenden Städte nahmen dann am 1. Februar auch die Abrede, in den ihnen bestimmten Kreisen zu erscheinen und auch ihrerseits wegen eines billigen Anschlages, wenn ihn die andern Stände bewilligten, sich nicht ungehorsam zu erzeigen[91]). Heilbronn und Wimpfen fügten sich der Direktive des Bundes nicht bedingungslos. Auf dem Schweinfurter Kreistage erklärten ihre Bürgermeister, als

---

89) Klüpfel II, 135.

90) Kr. A., Ro. 1517, Heft 11, fol. 19. Quinta Vincentii (22. Jan.): In acht zehaben auff Sontag vor liechtmeß ain potschafft gein Vlm zefertigen, zu dem Stättag, vnd sich bey demselben lassen entschuldigen, warum man auß vermög des kölnischen abschids nicht absein mug gein Sweinfurt zeschicken vnd die von Heilspron vnd Wimpfen von irem furnemen helffen weyssen. Burgerm. — ibid. Heft 12, fol. 2. Quinta p. Paul. conv. (29. Jan.): Zu dem Stettag gein Vlm ist verordent Herr Cunrat Imhof vnd soll vleiß thun die von Heilprunn vnd Wimpfen von irem furnemen helffen ze wenden vnd inen die vrsachen auch beslus des reichstags zu Colen anzaigen, warumb man nicht füglich absein mög, auff kr. Mt. beschreiben in die gezirck zeschicken welchs auch ein rat irs tails getan . . . . C. Imhof.

91) Klüpfel II, 136: Abschied der Bundesstädte in Ulm auf So. vor Lichtmeß 1517.

gehörten ſie nicht in den fränkiſchen Kreis, nur auf „Hinterſichbringen“ Befehl zu haben[92]).

Zu den Ständen, die nach Schweinfurt berufen waren, zählte auch der Abt von St. Ägidi in Nürnberg. Er blieb aus, und die beiden Nürnberger Verordneten mußten es damit verantworten, daß er nicht ſchuldig ſei zu erſcheinen, weil er in des Rates Schutz ſtehe und nicht ein beſonderes Glied des Reiches ſei[93]). Dadurch wurde zum erſten Mal der Grundſatz ausgeſprochen, daß nur Reichsſtandſchaft das Recht zur Kreisſtandſchaft verleihe.

Der fränkiſche Kreis wurde nur von Reichsſtänden gebildet. Nach der Schweinfurter Matrikel[94]), die als eine Korrektur des alten Cölner Verzeichniſſes von 1512 anzuſehen iſt, waren es folgende[95]):

1. Bamberg,
2. Würzburg,
3. Eichſtätt,
4. Brandenburg,
5. der Deutſchmeiſter (Dietrich von Cleen),
6. Graf Wilhelm von Henneberg (-Schleuſingen),
7. Graf Hermann von Henneberg (-Römhild),
8. Landgraf (Johann) von Leuchtenberg,

---

92) Vgl. Beilage Nr. 2.

93) Kr. A., Rv. 1517, Heft 12, fol. 5. sabato p. Paul. conv. (31. Jan.)

94) Die in R. A., N. S., II. S. 216 ff. u. S. 221 ff. (nach Cortrejus) abgedruckten Verzeichniſſe der Reichsmatrikel „von 1521“ können nicht zur Nachprüfung dienen, da ſie der auf dem Reichstage zu Augsburg 1551 (ibid. S. 620, § 63) angeordneten Moderation entſtammen und die erſt ums Jahr 1551 beſtehenden perſönlichen Verhältniſſe der fränkiſchen Stände wiedergeben. Es genügt, als Beweis anzuführen: die Grafen Berthold und Albrecht von Henneberg ſtarben beide 1549 ohne Leibeserben; das 1. Exemplar der obigen Matrikel „von 1521“ redet von ihren „verlaſſenen Gütern“. Die von Cortrejus herausgegebene Matrikel iſt noch jünger als 1551; denn ſie führt Johann von Schwarzenberg als Graf auf, wozu er erſt 1566 erhoben wurde. Die falſche Bezeichnung „von 1521“ erklärt ſich dadurch, daß 1551 befohlen war, die Moderation auf die alten Wormſer Anſchläge des Jahres 1521 anzuſtellen.

95) Vgl. die Genealogien bei Stein II, S. 413 ff.

8. Der Vorname findet ſich in dem Berichte, in dem der Kammergerichtsfiskal am 4. Febr. 1531 dem Biſchof von Bamberg auf Wunſch aus dem alten amtlichen Verzeichnis die zum fränk. Kreiſe gehörenden Herrſchaften aufzählt. (Vgl. Anm. 124.)

9. Graf Michel von Wertheim und ſein Sohn (Georg),
10. Graf Reinhard von Rieneck,
11. Graf Albrecht und Graf Georg von Hohenlohe,
12. die „Söhne" des Grafen Johann von Hohenlohe,
13. Schenk Eberhard und Schenk Valentin, (Herren zu Erbach),
14. Graf Ludwig von Leoſtein,
15. Schenk Friedrich und Schenk Gottfried, Herren zu Limburg,
16. Schenk Georg, Herr zu Limburg,
17. Herr Siegmund von Schwarzenberg,
18. Herr Hans von Schwarzenberg,
19. Nürnberg,
20. Heilbronn,
21. Wimpfen,
22. Schweinfurt,
23. Dinkelsbühl,
24. Windsheim,
25. Weißenburg,
26. Rothenburg o. T.

Wiewohl eine Zuſammenſtellung der Stände vorlag, die im ganzen unangefochten geblieben war, ſo benutzte man ſie nicht, um die Ausdehnung des „erſten" Kreiſes genau anzugeben. Als die eigentlichen Kreisſtände galten die Fürſten. Bei der Wiedererrichtung des Regimentes und des Kammergerichtes auf dem

9. Michael II. überließ 1521 ſeinem Sohne Georg die Regierung und übernahm ſie nach deſſen Tode 1530 wieder. Michael ſtarb 1531.

10. Reinhard ſtarb 1518, ſein Sohn war Philipp, † 1559 ohne Leibeserben.

12. Für „Söhne" (ſüne) iſt wohl richtiger „Sohn" zu ſetzen, da ſpäter nur Wolf als Johanns Erbe genannt wird.

13. Eberhard wurde 1532 Graf.

14. Leoſtein = Löwenſtein.

15. Friedrich, † 1521 zu Speckfeld ohne Sohn; Gottfried, † 1530 zu Limburg, war ſein Bruder.

16. Neben ihm wird ſpäter erwähnt (als ſein Bruder) Wilhelm, † 1552 zu Gaildorf.

17. Siegmund der Jüngere zum Stephansberg; nach Stein † 1508.

18. Johann gen. der Starke auf Hohenlandsberg und auf Schwarzenberg, † 1528.

Wormſer Reichstage 1521 beſchrieb man die ſechs Kreiſe durch eine bloße Wiederholung der Abſchnitte aus der Reichsordnung von 1500[96]). Die nichtfürſtlichen Stände wurden nicht gezwungen, den kaiſerlichen „Zettel" und das ſich nach ihm richtende Ausſchreiben als maßgebend für ihre Kreiszugehörigkeit anzuerkennen. Sie konnten ungehindert ihre ſonſtigen Beziehungen höher ſchätzen und ſich einem Kreiſe zuwenden, der ihren alten Zuſammenhang ſicherte. Auch die Landfriedenserklärung des Jahres 1522 ließ dem Eigenwillen der nichtfürſtlichen Stände freien Lauf. Sie nahm eine Austeilung des Reiches in alle zehn Kreiſe[97]) vor und benutzte auch bei der Beſchreibung der vier neuern das überkommene Muſter der ſechs ältern. Es zeigte ſich nur darin eine Verbeſſerung, daß die Kreiſe mit beſtimmten Namen belegt wurden; an fünfter Stelle trat der „fränkiſche" Kreis auf. An die Hauptſache, eine deutlichere Darlegung der Kreisgrenzen, dachte niemand. Für die um die Kreisfürſten herumliegenden Grafen, Herren und Städte blieb nach wie vor die Freiheit der Bewegung beſtehen, und die nur wegen der neuen Exekutionsordnung für nötig befundene Kreisbeſchreibung erweckte durch die beibehaltene Weitſchichtigkeit auch den Anſchein, als ob ſie die ſeit 1517 eingetretenen Veränderungen beſtätigte oder wenigſtens nicht weiter anrührte. Es war ja auch in einzelnen Fällen ſchwer, genau zu beſtimmen, zu welchem Kreiſe ein Grenzterritorium gehören ſollte; denn die natürliche Lage konnte ebenſo gut wie die dynaſtiſche Beziehung entſcheidend ſein. Überdies fehlte es an der reichsgeſetzlichen Feſtſtellung eines Grundſatzes, nach dem die Mitgliedſchaft im Kreiſe erworben werden ſollte. Man wußte nicht, ob die Kreisſtandſchaft mit der Perſon oder

96) R. A., R. S., II. Reg.-D. S. 175 (Wrede II, S. 228), Kgr.-D. S. 180 (Wrede II, S. 272). — Hoffmann I, § 24, S. 30, kritiklos: „Zu gleicher Zeit wurde eine Ordnung der zehn Kreiſe, die genau bemerkte, zu welchem Kreiſe ein jeder Stand gehöre, aufgerichtet." — v. Simmern, S. 49: „Ob die von der neuen Folge der Reichsabſchiede mitgeteilte Aufführung der Beſtandteile der einzelnen Kreiſe genau ſtimmt, und ob dieſe ſowohl wie die Bezeichnung der Kreiſe mit Kollektivnamen vom Wormſer Reichstage ſtammt, darüber vermag ich nichts zu ſagen". Er ſagt doch etwas darüber S. 49, Anm. 3: „Dagegen ſpricht der Umſtand, daß im übrigen die Organiſation der Kreiſe erſt durch das Regiment beraten iſt." — Vgl. zur Kritik Anm. 94.

97) R. A., R. S., II. fol. 231.

mit dem Territorium verbunden war, und wie deshalb die nichtfürſtlichen Stände behandelt werden mußten, über deren Namen die Kreisverzeichniſſe nichts ſagten. Die Landfriedenserklärung von 1522 vermehrte noch die Unklarheit, indem ſie einmal davon ſprach, daß die Kreiſe in die Stände, und dann wieder, daß ſie auf die Orte ausgeteilt ſeien. Um ſo weniger darf man ſchließen, daß die Kreisſtände in der Abſicht verſchoben wurden, um durch Verkleinerung oder Vergrößerung einen Kreis abzurunden[98]; es lagen vielmehr für die Hinwendung zu einem andern Kreiſe bloß perſönliche Bedürfniſſe vor. Nur ſo iſt es zu verſtehen, wenn durch die Kreisauszeichnung von 1522 der Landgraf zum Leuchtenberg aus dem fränkiſchen Kreiſe in den bayeriſchen gezogen wurde. Dieſe Willkür ſtörte den feſten Zuſammenſchluß zwiſchen dem Kreiſe und ſeinen Angehörigen. Der Deutſchmeiſter Dietrich von Cleen ließ ſeit dem Schweinfurter Kreistage nichts wieder von ſich hören[99]. Der Graf von Löwenſtein und die Städte Heilbronn, Wimpfen und Dinkelsbühl hatten ſich nach ihrer Neigung dem ſchwäbiſchen Kreiſe zugewandt. Solange die Kreisrechte allein bei den Fürſten ruhten, kam es auf einen andern Stand mehr oder weniger im Kreiſe nicht an.

Die nichtfürſtlichen Stände erhielten erſt etwas mehr Bedeutung, als die zu der Exekutionsordnung im Januar 1523 beantragten Abänderungsvorſchläge darauf drangen, zu der Wahl des Kreishauptmanns auch je einen Vertreter der Prälaten, Grafen und Städte zuzulaſſen[100]. Der Verſuch, die Kreisorganiſation auf die kleinern Stände auszudehnen[101], hatte ſo-

---

98) Gegen Schröder, S. 826.

99) Weil ſeine Burg Horneck bei Gundelsheim am 2. Mai 1525 von einem wilden Bauernhaufen niedergebrannt war, zog er im Sept. 1525 in ein anderes Ordenshaus zu Mergentheim. Am 16. Dez. 1526 legte er ſein Amt nieder. Sein Nachfolger wurde Walter von Cronberg, der zunächſt dieſelbe Untätigkeit zeigte. Vgl. Voigt II, S. 164 ff.

100) Vgl. Anm. 216.

101) Die gefürſteten und andern Grafen, die Herren und die gemeine Ritterſchaft zu Franken organiſierten ſich am 25. Jan. 1523 zu Schweinfurt und verſuchten, auch die vier Fürſten in ihren Vertrag hineinzuziehen, um ſich gegen den ſchwäbiſchen Bund zu ſchützen. Die Biſchöfe hielten ein ſolches Bündnis ihres Adels für unnötig und mochten nicht den Schein erwecken, als handelten ſie dem ſchwäbiſchen Bunde zuwider. Konrad erkannte die verzwickte

viel Erfolg, daß bei den Neuwahlen zum Regiment und zum Kammergericht im Jahr 1524 Ferdinand den Biſchof Weygand und den Markgrafen Kaſimir aufforderte, ſich „ſamt andern, in dem fränkiſchen Kreis geſeſſen", wegen der Wahl der Vertreter aus dem fränkiſchen Kreiſe zu vergleichen[102]).

Ferdinand und das Regiment vermieden noch den Ausdruck „Stände" und konnten nicht einmal von der mehrdeutigen Formel „ſamt andern" loskommen, als ſie ſchon eine beſtimmte Auslegung gefunden hatte[103]). So groß waren die Bedenken, durch die Kreiſe neue Einheiten mit gleichgeordneten Gliedern zu ſchaffen.

Kaſimir, der ſich gerade von den Biſchöfen loslöſte, nahm im Schriftwechſel mit Weygand die Ergänzung vor und erklärte die „andern" alle als in den fränkiſchen Kreis gehörige Reichsſtände, denen die Teilnahme an den Wahlen gebühre[104]).

Um des Evangeliums willen trachteten auch die weltlichen Stände danach, ihre Zurückſetzung gegen die geiſtlichen zu beſeitigen und Einfluß auf die Reichsbehörden zu gewinnen. Be-

---

Lage noch ſchärfer und bedachte, wenn Kaſimir etwas zuließe, was ſie drei abſchlügen, was für Nachteil und Unglimpf ihnen und wiederum was für Vorteil Kaſimir ſolches gebären würde. Durch die Kälte der Biſchöfe beſannen die Grafen und Herren ſich auf ihre Zugehörigkeit zum Kreiſe. (Die Verhandlungen zwiſchen dem Adel und den Biſchöfen finden ſich zerſtreut Kr. W., St. Nr. 496, fol. 95—204). Der Führer war Graf Wilhelm v. Henneberg, an den die Hauptleute des ſchwäbiſchen Bundes am 20. Juni 1523 ſchrieben als „oberſten Heubtman des Vertrags der Graven, Herrn und Ritterſchaft im lande zu Frannden. (Gr. Wilh. v. H. an Joh. Herzog zu Sachſen; Ilmenau, So. n. St. Veit — 21. Juni — 1523. Abdruck: v. R . . ., Akte Nr. 6.)

Die Folgen der biſchöflichen Iſolierung zeigten ſich bald. Als Konrad die Ritterſchaft ſeines Stiftes zur Beratung über eine Türkenhilfe für Ungarn auf den 8. Dez. 1523 nach Würzburg beſchied, erſchien nur eine ſo geringe Zahl, die keine Antwort geben konnte. (Orig. — „Actum uff Mitwochen nach conceptionis marie anno d. 23 etc. — Kr. W. St. Nr. 496, fol. 205—207.) Gottfried H. zu Limburg verweigerte offen den Gehorſam und ſchrieb am 30. Nov. an Konrad zurück, bei einer im Reiche einmütig bewilligten Türkenhilfe würden ihn kaiſ. Maj. und Regiment als ein Glied und Herren des heil. Reiches, darunter er gehöre und nicht unter das Stift Würzburg, zu ſeinem Teile auch wohl finden; ſein Lehns- und Dienſtverhältnis zu Konrad bleibe davon unberührt. (Orig., auf Andreä 1523, ibid. fol. 187.)

102) Vgl. Anm. 426.

103) Vgl. Anm. 440 u. Anm. 527.

104) Vgl. Anm. 427 u. Anm. 434.

ſonders unwillig empfanden die Grafen von Henneberg ihre bisherige Nichtachtung als Reichsfürſten und nannten ſich ſamt Prälaten, Grafen, Herren und Reichsſtädten, „im frenckiſchen gezirck wonhafftig“, zum erſten Mal ausdrücklich fränkiſche Kreisſtände, weil in den fränkiſchen Kreis alle begriffen wären, die zu den Reichsanſchlägen ihre Hilfe leiſteten[105]). Die weltlichen Stände erſtrebten jetzt alle die Anerkennung, als Reichsſtände auch vollberechtigte Kreisſtände zu ſein. Sie ſchloſſen ſich gegen die Biſchöfe zuſammen und beriefen ſich zur Wahrung ihrer Wahlbefugnis in Kitzingen am 6. Juni 1524 auf die Wormſer Ordnung, aus der ſie den Artikel vom „erſten“ Kreiſe mit den Worten citierten: „Das iſt nun der frenckiſch kraiß, darein wir unnd andere prelaten grafen herrn und Reichsſtedt alls ſtenndt des Heiligen Reichs wie obgemelt gehoren“[106]).

Die Gleichſetzung, daß Reichsſtände auch Kreisſtände ſeien, erbaute ſich für die weltlichen Stände in dem Bewußtſein, daß ſie ihre Matrikularbeiträge gerade ebenſo wie die geiſtlichen Reichsſtände erlegten. Dadurch ſahen ſich nur diejenigen von allen Kreisrechten ausgeſchloſſen, die in Untertänigkeit gegen einen andern Stand geraten und ſo dem Reiche entzogen waren. Eine ſolche Exemtion, der zufolge der eximierende Stand die Reichsanlagen für den eximierten bezahlte, lag bei den Grafen von Caſtell vor. Weil ſie von dem Biſchof zu Würzburg „ausgezogen“ wurden[107]), ſo waren ſie den Kreisgeſchäften auch bislang fern geblieben. Sie bezeugten ihre Kreisſtandſchaft erſt, als ſie ſich der Bewegung der andern weltlichen Stände anſchloſſen und eine Wirkung der Exemtion auf die Vertretung im Kreiſe nicht mehr anerkannten.

---

105) Vgl. Anm. 430 u. Anm. 428.

106) Vgl. Anm. 435.

107) Erwähnt in dem „Auszug etlicher Stände“ in der Beilage zur Propoſition, die den Ständen am 18. Nov. 1522 vorgetragen wurde. Allerdings findet ſich darin auch die Bemerkung, daß „die von Kaſtell“ 18 Gl. „gar“ bezahlt haben. Kr. V., R. A., V. S. Nr. 12, fol. 16—27. Wrede III, Nr. 50, S. 265 u. 274. — Das kaiſ. Reſkript an die Gr. v. Caſtell vom 12. Jan. 1531 wegen der Türkenhilfe wurde an Würzburg geſchickt (Vgl. Anm. 322). Dem Biſchof Konrad gebührte auch, zur Beſoldung des Kreishauptmanns M. Friedrich die Anteile für die Grafſchaft Caſtell zu erlegen. (Vgl. Anm. 285 u. Anm. 345.)

Der gemeinſame Widerſtand gegen die biſchöflichen Anſprüche führte die weltlichen Stände dazu, in Windsheim am 26. Auguſt 1524 ein feierliches Schutz- und Trutzbündnis aufzurichten. Sie nannten ſich dabei ausdrücklich „des heiligen Reichs Stände, in dem fränkiſchen Reichskreis geſeſſen“ [108]), weil die Biſchöfe nur von Grafen, Herren und Städten des fränkiſchen Kreiſes ſprachen [109]). Unter den „Kreisverwandten“ erſchien auch Johann Graf und Herr zu Caſtell. Sie fertigten von ihrem „Libell“ drei gleichlautende Exemplare an, von denen das eine die Markgrafen von Brandenburg, das andere die gefürſteten und andern Grafen und Herren und das dritte die Frei- und Reichsſtädte übernahmen, nachdem jedes von den Markgrafen für ſich und von Wilhelm Graf zu Henneberg und Georg Graf zu Wertheim wie von Windsheim vertretungsweiſe geſiegelt war. Die weltlichen Stände ſtellten ſich von nun ab in drei Bänken dar.

Die energiſche Organiſation der weltlichen Stände [110]) bewirkte, daß das Reichsregiment ihnen endlich ihre Kreiszugehörigkeit ohne Umſchweiſe zuſprach und die drei Biſchöfe erſuchte, ſich mit den Markgrafen „und den andern Kreisverwandten“ wegen der noch unerledigten Präſentation eines Rates für das Regiment und eines Beiſitzers für das Kammergericht zu vergleichen [111]). Die Biſchöfe hielten um ſo trotziger an der Geringſchätzung der weltlichen Stände feſt, ſo daß dieſe ſchließlich ſich dagegen auflehnten und erklärten, ſie wären die Mitſtände der Biſchöfe und

---

108) Vgl. Anm. 470.

109) Vgl. Anm. 465.

110) Die dem ſchwäbiſchen Bunde angehörenden fränkiſchen Kreisſtände forderten von ihm einen „Zuſatz“ zur endlichen Stillung des Bauernaufruhrs. Auf dem Tage, den ſie in dieſer Angelegenheit zu Forchheim am 12. Juli 1525 veranſtalteten, wurden auch die Kirchengebräuche beſprochen. Nürnberg hatte ſeine Geſandten inſtruiert, für den Fall, daß es ſich der ganze Kreis gefallen laſſe, auch davon zu handeln, auf daß zum wenigſten im fränk. Kreiſe eine Einträchtigkeit in den Ceremonien hergeſtellt werde. Kopie des Ratſchlags für die Inſtruktion: Kr. N., N. S., I. fol. 4. (Vgl. Schornbaum, Anm. 216, S. 206.) — Der Forchheimer Abſchied findet ſich ibid. fol. 6—19. (Von Schornbaum, S. 207, Anm. 217, überſehen?)

111) Es geſchah, als ihnen das Reg. eine Kop. v. d. Präſ.-Schr. der weltl. St. überſandte; erwähnt in der gem. Inſtr. nach Anm. 493.

würden als die mitverordneten Kreisſtände ebenſowohl als ſie für Reichsſtände gehalten[112]).

Das Reichsregiment hatte um der Biſchöfe willen noch einmal geſchwankt und noch einmal die Verlegenheitsformel „ſamt andern" gebraucht[113]), aber vor der einmütigen Vorſtellung der in Rothenburg am 29. Oktober 1527 verſammelten weltlichen Stände[114]) kehrte es davon ſchnell wieder zurück und gebrauchte ſogar ihre Selbſtbezeichnung, indem es dieſelben am 10. Januar 1528 als im fränkiſchen Kreiſe geſeſſene „Stände" anredete und beide Parteien noch dazu bat, ſich ſamt andern „zugehörigen" Kreisverwandten zu vergleichen[115]). Die Biſchöfe fügten ſich dem Drucke des Regiments nicht und ſchrieben an dasſelbe am 6. Februar zurück, nur die Markgrafen wären weltliche Kreisſtände, nicht aber die Grafen, Herren und Reichsſtädte[116]). Das Regiment beharrte aber in ſeinem Eintreten für die weltlichen Stände, indem es ſie offen als „Stände des heiligen Reiches im fränkiſchen Reichskreis geſeſſen" anerkannte und dadurch ſelbſt den Grundſatz aufſtellte, daß Reichsſtände auch Kreisſtände ſeien[117]). Die Biſchöfe zogen ſich auf die Behauptung zurück, daß nur die Markgrafen als Burggrafen zu Nürnberg und ſie drei die „wählenden Kreisſtände" bildeten, und erregten durch ihre auf dem Reichstage zu Speier am 14. April 1529 übergebene Beſchwerdeſchrift[118]) eine ſolche Verwirrung, daß die

112) Vgl. Anm. 529. (Nürnberg an die Regierung in Ansbach.) Für Kreis wird in dieſem Schr. wiederholt Quartier geſagt.

113) Vgl. Anm. 527.

114) Kr. R., A. S., I. fol. 298 findet ſich das Verzeichnis der damals erſchienenen Stände, s. a.: 1. Kaſimir (!) u. Georg als die älteſt. regier. Gebrüder Markgrafen zu Brandenburg, 2. Wilhelm u. Hermann Gr. u. H. z. Henneberg, Gevettern, 3. Johann u. Wolfgang Gr. u. H. z. Caſtell, Gebrüder, 4. Albrecht u. Georg Gr. v. Hohenlohe, Gebrüder, 5. Georg Graf zu Wertheim, 6. Philipp Graf zu Rieneck, 7. Gottfried, Karl u. Asmus, Herren zu Limburg ꝛc., Vater u. Söhne, 8. Eberhard, Schenk, Herr zu Erbach, 9. Johann H. z. Schwarzenberg, ferner Bürgerm. u. Räte z. 10. Nürnberg, 11. Rothenburg o. T. 12. Windsheim, 13. Schweinfurt u. 14. Weißenburg, „als des heil. Reichs Stände in dem fränkiſchen Reichskreiſe geſeſſen". — Vgl. Coll. Wipp., Extr. S. 77 ff. (ohne Brandenburg; in der Liſte der A. S. iſt Kaſ. noch für Albrecht Alcibiades genannt) u. Sel. XXVII, § XXII, S. 223.

115) Vgl. Anm. 536.

116) Vgl. Anm. 540.

117) Vgl. Anm. 543.

118) Vgl. Anm. 545.

Geſamtheit der Reichsſtände einer endgültigen Entſcheidung über den Umfang der Kreisſtandſchaft aus dem Wege ging. Das Regiment wagte nicht, auch dem Reichstage gegenüber ſeinen Standpunkt feſtzuhalten, und adreſſierte ſein nächſtes Schreiben an Georg, die Grafen, Herren und Reichsſtädte wieder mit der abgeſchwächten Formulierung, „als in den fränkiſchen Zirk gehörig“ [119]). Die Biſchöfe waren damit noch nicht zufriedengeſtellt. Konrad ſprach am 30. Auguſt 1529 gegen Weygand ſein Befremden aus, daß das Regiment nicht allein die vier Kreisfürſten, ſondern „auch die Grafen und andere Stände, wie ſie es nennten“, zur Vergleichung beſchrieben hätte [120]). Georg wies deshalb darauf hin, daß nach dem Schreiben des Regiments alle weltlichen Stände ohne Unterſchied in den Kreis und zur Wahl der Kreisvertreter gehörten [121]). Die weltlichen Stände deckten ſich auch dadurch mit dem Regimente, daß ſie die Veränderung ihrer Adreſſe annahmen. Zu einem Abſchluß kam aber der Streit noch nicht, weil das Regiment nicht feſtſtellte, wer denn „die andern weltlichen Stände“, von denen es gegen die Biſchöfe ſprach [122]), im einzelnen waren.

Die Erweiterung des Rechtes auf Kreisſtandſchaft hatte jedoch allmählich ſo viele Fürſprecher gefunden, daß der Reichstag zu Augsburg 1530 verfügte, zu der Wahl eines Kreishauptmanns auch die Prälaten, Grafen und Städte des Kreiſes zu erfordern. Nun gab es für Weygand kein Widerſtreben und kein Ausweichen mehr; er mußte die Stände ſamt und ſonders berufen. Jetzt zeigte ſich erſt, wie nötig es geweſen wäre, die Kreiſe ſofort bei ihrer Entſtehung als deutlich abgrenzbare Gebiete auszuzeichnen. Der Bamberger Rat, der Landrichteramtsverweſer Erasmus Zellner von Rotenſtein, und die Würzburger Räte ſahen es auf einem am 27. Januar 1531 zu Augsburg gehaltenen Tage [123]) für gut an,

119) Vgl. Anm. 548.

120) Vgl. Anm. 550.

121) Vgl. Anm. 552.

122) Vgl. Anm. 559.

123) Weyg. an Konrad; Bamberg, Mo. n. Converſ. Pauli (30. Jan.) 1531. Orig.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 8. Weyg. an Gabriel; Bbg., Do. n. Doroth. (9. Febr.) 1531. Kopie: ibid. Nr. 12. — Weygand berichtet in beiden Briefen von der Augsfelder Unterredung und ſeinem Geſuch an den Fiskal. — Vgl. Anm. 222.

zunächſt zu erfahren, wie weit ſich der fränkiſche Kreis eigentlich erſtrecke, und alsdann die Stände zuſammenzurufen. Weygand ſchrieb deshalb an den Fiskal Dr. Kaſpar Marth in Speier, ob ihm aus der Reichsordnung oder ſonſtwie die Ausdehnung des fränkiſchen Kreiſes bekannt ſei. Marth gab darauf am 4. Februar 1531 als Antwort[124]) „zu vernehmen, daß nachfolgende Herrſchaften von alters her vielhundert Jahr zu dem und in den fränkiſchen Bezirk und Kreis gehören, nämlich

(1.) Bamberg,
(2.) Würzburg,
(3.) Eichſtätt,
(4.) Brandenburg mit dem Burggrafentum zu Nürnberg,
(5.) Landgraf Johann von Leuchtenberg,
(6.) Graf Hermann von Henneberg,
(7.) Graf Wilhelm von Henneberg,
(8.) die Grafen von Hohenlohe,
(9.) die Grafen von Wertheim,
(10.) die Schenken Herren von Erbach,
(11.) die Herren von Schwarzenberg,
(12.) die Schenken von Limburg,
(13.) der Deutſchmeiſter mit den Gütern in Franken gelegen,
(14.) Nürnberg,
(15.) Rothenburg,
(16.) Weißenburg,
(17.) Schweinfurt,
(18.) Windsheim."

Der kaiſerliche Fiskal ſagte nicht, woher er ſeine Kenntnis geſchöpft hatte. Seine Zuſammenſtellung war ſo lücken- und fehlerhaft, als ob ſie einer ſchriftlichen Grundlage ganz entbehrte. Er hatte die Gebrüder Grafen Johann und Wolfgang von Caſtell und Graf Philipp von Rieneck überſehen und dagegen den ſchon längſt aus dem fränkiſchen Kreiſe ausgeſchiedenen Landgrafen Johann von Leuchtenberg noch weitergeführt; außerdem kannte er nicht die Rangordnung, in der die Stände ſich ſelbſt gewöhn-

124) Dr. Marth an Weyg.; Speyer, 4. Febr. 1531. Kopie: ibid. Nr. 16. Bemerkung am Rande zu der „vielhundertjährigen" Kreiszugehörigkeit von anderer Hand: „ocha iſt nit vill uber XXX Jare".

lich aufzählten. Wie verworren war noch immer bei den Reichsbehörden die Vorstellung von der Größe und dem wirklichen Bestande des Kreises! Weygand mochte das wohl fühlen; denn er war am 21. Februar auf die bloße Anregung Gabriels[125]), der auch die Nachrede fürchtete, daß sie selbst vom Kreise kein Wissen hätten und durch den Fiskal noch mehr in Irrtum gerieten, gern bereit[126]), dem Berichte des Fiskals nicht allein nachzugehen, sondern sich lieber noch bei der Mainzer Kanzlei zu erkundigen. Weygand war auch im Zweifel, ob die Herren zu den zu erfordernden Ständen gehörten, da der Reichsabschied nur die Fürsten, Grafen und Städte nannte. Er besann sich aber, als Georg wieder mit der Absonderung drohte[127]), und setzte auf dem bischöflichen Tage zu Windsheim am 1. März 1531[128]) den Antrag durch, zu der Hauptmannswahl alle Stände und darunter auch die Herren nach dem Verzeichnis des Fiskals oder, wenn der Bericht von der Mainzer Kanzlei komme und noch mehr anzeige, nach diesem zu erfordern. Um aber einen Unterschied bestehen zu lassen, gebrauchte er in seinem Ausschreiben am 8. März[129]) jetzt die Formel „Fürsten und Stände", die später allgemein üblich wurde. Er verbesserte die Aufzählung des Fiskals und berief im ganzen 22 Stände, so daß er damals die Gesamtzahl der Kreisverwandten auf 23 schätzte, insofern ein jeder von ihnen eine Stimme und einen Sitz auf dem Kreistage erhalten sollte:

---

125) Gabr. an Weyg.; Eichst., Mi. n. Valent. (15. Febr.) 1531. Kopie: ibid. Nr. 13. — Gabr. sandte das am 15. Febr. eingetroffene Schr. Weygands und seine Antwort dazu an demselben Tage an Konrad. Orig.: ibid. Nr. 14.

126) Weyg. an Konrad; Bbg., Di. n. Esto mihi (21. Febr.) 1531. Orig.: ibid. Nr. 15.

127) Nach seiner Ansicht zeigten die frühern Reichsabschiede und Reichsordnungen deutlich, wer in einen jeden Reichskreis gehörte. (Vgl. Anm. 183).

128) Abschied der drei geistl. Fürsten; Windsheim, Mi. n. Invoc. 1531. Konzept: ibid. Nr. 17.

129) Ausschreiben Weygands an alle Stände des Kreises zum Windsheimer Tage auf Di. n. Lät. (21. März) 1531. Konz., d. d. (Bbg.), Mi. n. Remin. (8. März) 1531: Kr. B., B. S., II. fol. 10—11. Unter dem Texte sind sämtliche Adressen aufgeführt, darunter findet sich Landgraf Johann von Leuchtenberg. Aber in dem Verzeichnis auf dem folgenden Blatte (fol. 12) ist sein Name wieder gestrichen. — Vgl. Anm. 226.

I. Fürſten.

1. Bamberg,
2. Würzburg,
3. Eichſtätt,
4. Brandenburg,
5. der Deutſchmeiſter und Adminiſtrator des Hochmeiſter-Amts,
6. Graf Hermann und Graf Wilhelm von Henneberg,

II. Grafen:

7. Albrecht, 8. Georg, 9. Wolf, Grafen zu Hohenlohe,
10. Graf Michel von Wertheim,
11. Graf Wolfgang von Caſtell,
12. Graf Philipp von Rieneck,
13. Schenk Valentin und 14. Schenk Eberhard, Herren zu Erbach,
15. Schenk Karl und Schenk Asmus, 16. Schenk Wilhelm, Herren zu Limburg,
17. Friedrich der Ältere, Wolfgang und Chriſtoph, 18. Friedrich der Jüngere, Herren zu Schwarzenberg,

III. Städte:

19. Nürnberg,
20. Rothenburg,
21. Weißenburg,
22. Windsheim,
23. Schweinfurt.

Weygand ließ in ſeiner Kanzlei 22 Briefe anfertigen und den Adreſſen von Hohenlohe, Erbach, Limburg und Schwarzenberg noch die Erweiterung hinzuſetzen: „ſamt andern“ . . . . . „in den fränkiſchen Kreis gehörig, ſämtlich und ſonderlich.“ Das Recht der Kreisſtandſchaft ſollte nicht an den Perſonen, ſondern an den Territorien haften, und ſelbſt die beiden Henneberg wollte Weygand nur zu einer Stimme zulaſſen[130].

130) Die weltl. Stände wehrten ſich dagegen, bloße Realiſten zu ſein, und forderten ihre Rechte als Perſonaliſten. In dem Konzept ihres vom Windsheimer Tage am 24. März 1531 an das Kammergericht erlaſſenen Präſentationsſchreibens (vgl. Anm. 579) findet ſich zwar als Unterſchrift „Frenckiſcher krayß“, aber dazu iſt von anderer Hand geſetzt: „NB. nit zuſetzen frenckiſch kraiß ſonnder von namen zunamen die weltlich reichsſtende allß der merer teil ſolichs frenckiſch kraiß.“

Konrad verſuchte den Einfluß der weltlichen Stände, die auch durch Georg nach Windsheim gefordert waren, noch mehr einzuſchränken[131]) und wollte nicht zugeben, daß die Prälaten, Grafen, Herren und Städte jeder eine beſondere Stimme hätten, ſondern wünſchte, daß es mit den Stimmen gehalten würde, wie man es auf den Reichstagen und in Reichsſachen zu tun pflegte: jeder Fürſt ſollte eine Stimme, alle Prälaten ſollten eine Stimme, alle Grafen und Herren eine und alle Reichsſtädte eine haben; weil in allen Kreisverzeichniſſen nur vier Fürſten genannt würden, ſo dürfte man beide Henneberg als Fürſten des Kreiſes keineswegs zulaſſen, ſonſt hätten ja die Grafen drei Stimmen, während doch den Grafen von Henneberg mit den andern Grafen nur eine Stimme zukäme. Weil aber ohnehin ſchon ein heftiger Streit in Windsheim in Ausſicht ſtand, ſo entſchied ſich Konrad dafür, daß ſein Geſandter, Hofmeiſter Bernhard von Thüngen, dort mit den Räten der andern geiſtlichen Fürſten dahin „arbeiten" ſollte, daß des Stimmens ſoviel wie möglich nicht gedacht, ſondern wegen der Hauptmannswahl „geſelliglich" geredet würde.

Den allgemeinen Kreistag zu Windsheim am 24. März 1531 beſchickte diesmal auch der Deutſchmeiſter Walter von Cronberg, der wegen der Adminiſtration des Hochmeiſter-Amts auch ein Fürſt des fränkiſchen Kreiſes ſein wollte[132]) und um ſo mehr danach trachtete, ſeitdem die Kreisſtände an Anſehen gewachſen waren. Doch ſeinem Geſandten, dem Komtur von Virnsberg, wurde auf Veranlaſſung des Markgrafen Georg von allen weltlichen Kreisſtänden die Teilnahme an den Verhandlungen abgeſchnitten, ſo daß er wieder wegritt[133]). Selbſt die biſchöflichen

131) Würzburgs Inſtruktion für ſeinen Rat Hofmeiſter Bernhard von Thüngen auf den Tag Di. n. Lät. (21. März), der von Bamberg als dem obern Kreisfürſten angeſetzt und ausgeſchrieben. Konz., d. d. (Wbg.,) Sa. n. Oculi (18. März) 1531: Kr. W., K. A., G. 18882, Nr. 20.

132) Dies Motiv findet ſich in einer Anmerkung zu dem „Außzug etlicher ſtennde wie ſie in des Reichs anſchlegen angelegt", Kr. W., K. A., l. Nr. 42, wo noch vom Deutſchm. und ſeiner Werbung geſagt wird: . . . . „wie dann uff ſein anhalten Ro. Kſe. Mt. den ſtenden geſchriebenn ꝛc. aber Biſchove Conradt ſelig" († 16. Juni 1540) „hat das nie bewilligen wollen ꝛc. Diß iſt uff dieſem dag Ao. 1541 auch zubedencken." Vgl. Anm. 138. — Gegen Feſter, S. 22, der den Abſchied des 2. allg. Kreistages 1531 noch nicht kennt.

133) Nach dem Berichte unter Anm. 142.

Räte waren nicht dagegen, ſondern nahmen den Abſchied und Anſchlag allein mit den weltlichen Ständen. Den Biſchöfen wurde allerdings nachgeſagt, daß gerade ſie den Deutſchmeiſter in den Kreis ziehen möchten, um ihre Stimmen gegen die weltlichen Stände zu vermehren[134]). Das Gerücht beſtätigte ſich; denn Weygand kehrte ſich nicht an die von Georg durchgeſetzte Verweigerung des Sitz- und Stimmrechtes und teilte die Annahme der Reichshauptmannſchaft durch den Pfalzgrafen Friedrich, Herzog in Bayern, auch dem Deutſchmeiſter mit, da dieſer ihm vom Kaiſer als ein Stand des fränkiſchen Kreiſes angezeigt ſei[135]). Der Kaiſer erſtrebte nun eine Vermittelung und brachte die Formel von den „gemeinen" Ständen des fränkiſchen Kreiſes[136]) auf. Weygand wurde deshalb ſchließlich etwas zurückhaltender, zumal da Konrad einer Vermehrung der Fürſtenbank durch den Deutſchmeiſter, der den Biſchöfen auf den Reichstagen noch dazu vorſaß, abgeneigt war. Weygand trat wohl noch mit einem letzten Verſuche, ſeine abweichende Meinung aufrecht zu erhalten, für den Deutſchmeiſter ein und empfahl ihn damit, daß er „auch als einer, der nicht wenig im Lande zu Franken hat," in die Kreishandlung gezogen werden ſollte; aber er billigte es am 28. April 1532 doch[137]), daß ſeine Räte das Mahnſchreiben des Markgrafen Friedrich wegen des Rüſtgeldes nicht auch dem Deutſchmeiſter zuſchickten, der ja in Windsheim zu der dazu beſtimmten Summe nicht mit angelegt ſei.

Weygand und Konrad ſowie der Deutſchmeiſter waren damals auf dem Reichstage zu Regensburg. Weil man die Kreiſe

---

134) Randbemerkung der Ansbacher Räte in der Abſchrift des an ſie gericht. Schr. von ihrem Reichstagsgeſandten Balthaſar v. Rechenberg; d. d. Regensburg, Mo. n. Pet. u. P. (1. Juli) 1532: Kr. R., A. S., II. fol. 177—180. Orig.: ibid. fol. 165—167.

135) Zettel ohne Adreſſe u. Dat.: Kr. B., B. S., II. fol. 52.

136) Weyg. am 24. April 1531 an die von Nürnberg (vgl. Anm. 249): kürzlich ſei ihm vom Kaiſer ein Schreiben zugekommen, „an gemeyne ſtende des frenckiſchen krayß ſamentlichen unnd ſonderlichen" lautend.

137) Statth. u. Räte z. Bamberg an Weyg.; Sa. n. Miſer. Dom. (20. Apr.) 1532: Wir haben das Zuſchreiben an den Deutſchm. unterlaſſen. Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 104—105, Orig.: fol. 102—103. Weygands Antwort, d. d. Regensburg, So. Cantate (28. Apr.) 1532, im Orig. ibid. fol. 133.

zur ſichern Aufbringung eines Reichsheeres benutzen und möglichſt ſchnell in Bewegung ſetzen wollte, ſo hielt man es dort für nötig, noch einmal ein „Verzeichnis der zehn Kreiſe“ aufzunehmen, „wie und auf welche Orte ſie auf das ganze Reich ausgeteilt werden und welche Stände nach altem Herkommen zu jedem Kreiſe gehören“[138]). Bei der öffentlichen Verleſung, was für Stände in jeden Kreis gehören ſollten, zeigte es ſich, daß der Deutſchmeiſter nun doch in den fränkiſchen Kreis beſtimmt war[139]). Das Recht auf Kreisſtandſchaft hatte man nun ganz auf die Territorien gegründet. Der fränkiſche Kreis, der wieder an erſter Stelle genannt wurde, umfaßte jetzt 24 matrikularpflichtige Stände[140]).

Die neue Liſte nannte nach den drei geiſtlichen Territorien an 4. Stelle den Deutſchmeiſter und ſchob noch an 5. Stelle den Propſt zu Komburg und an 6. den Abt zu St. Ägidien in Nürnberg ein, ſo daß der Markgraf zu Brandenburg „als Burggraf zu Nürnberg“ an die 7. gelangte. Die gefürſteten Grafen

---

138) Kopten: Kr. W., K. A., I. Nr. 42. („Anno 1532 als zu Regenßburg uffm Reichsdag das Reich Theutſcher Nacion in 10 kraiß gethailt, iſt der frenckiſch khraiß wie dan vormals auch der erſt geweſen und wie nachvolgt geſatzt worden.“); ibid. Reichsſachen 775, Fasz. 17 („Verzeichnus“ ꝛc.). Dieſe Kreisordnung wird R. A., R. S., II. S. 211 ff. nach Schmaus irrtümlich auf den Wormſer Reichstag 1521 verlegt; ein anderer Fehler iſt die Setzung des frk. Kr. an die 4. Stelle. Auch bei Goldaſt, Reichsſatzungen, S. 245 ff. wird die Aufzählung von 1532 nach 1521 zurückverlegt; der fränkiſche Kreis findet ſich hier an 3. Stelle. Dagegen beziehen ſich die Reichshandlungen S. 129 u. Limnaeus wie die obigen Kopien auf 1532. — Vgl. Anm. 132.

139) Vgl. Anm 144.

140) (nach Anm. 138), vgl. Anm. 95.

5. Kollegiatſtift bei Hall (Stein I. S. 435). Die Propſtei verlor 1587 die Reichs- und Kreisſtandſchaft (Stein II. S. 40).

6. Dieſer Prälatur wurde die Reichs- und Kreisſtandſchaft 1576 entzogen (Stein II. S. 40).

7. M. Georg hatte auf dem Regensburger Reichstage für ſich und ſeinen Neffen Albrecht, „als zweyer furſten des Reichs wegenn, on mittel zwuo ſtym“ in Kreisſachen gefordert (Kr. W., G. 9614, fol. 5b—6, in „Abſchrifft Brandenburgiſcher unnd Nurenbergiſcher ſchrifft an die kay.n Commiſſarien unnd Reichskrayßen verordennthe Rethe, ſo zu Speyer uff denn erſten Aprilen“ — ac. 1530 — „Ringerung der Anſchlege halb verordennt.“ fol. 1—10). Dazu am Rande von anderer Hand: „No. iſt vor nie gehort, noch fürgenommen worden.“

von Henneberg wurden jetzt geſondert aufgeführt: 8. Hermann und 9. Wilhelm; die beiden Linien Römhild und Schleuſingen hatten ihren Anſpruch auf zwei Stimmen durchgeſetzt.

Auch die Reihenfolge der übrigen Stände war verändert.

Als nicht gefürſtete Grafen zählte die Liſte auf: 10. zuerſt den Grafen zu Caſtell, der dadurch vor den an 11. Stelle genannten Grafen zu Wertheim rückte, 12. den Grafen zu Rieneck zu Lohr und dann erſt 13. Albrecht und Georg und 14. Wolf, Grafen zu Hohenlohe. Die letztern kamen ſogar bloß noch als zwei Stände in Betracht. Den Schluß der Grafen bildete 15. als neuer Stand Reichelsberg, das ſeit 11 Jahren dem Biſchof zu Würzburg gehörte.

Die Reihe der Herren eröffneten 16. und 17. die beiden Linien Limburg; als Vertreter der zweiten wurde außer Georg noch Wilhelm aufgeführt. Die Herren von Erbach, die dann an 18. Stelle erſchienen, hatten nur eine Stimme behalten und ebenſo die 19. wieder am Ende genannten Herren von Schwarzenberg, die man als die Erben des Herrn Hans von Schwarzenberg bezeichnete.

In der Aufzählung der fünf Städte (20—24) kam Windsheim vor Weißenburg.

Fortan konnte gar kein Zweifel über die äußere Geſtalt des fränkiſchen Kreiſes aufkommen, und die Möglichkeit der Dismembration war ein für allemal abgeſchnitten. Der Biſchof Weygand von Bamberg und der Biſchof Konrad von Würzburg richteten

---

8. Hermann III. zu Römhild † 1535.

9. Wilhelm IV. zu Schleuſingen † 1559.

10. Wolfgang † 1546.

11. Barbara Gräfin z. W. war Vormünderin ihres Sohnes Michael.

15. Reichelsberg war 1521 von der Gemahlin des Gr. Eberhard von Königſtein, einer Weinsbergiſchen Erbtochter, für 52000 Gl. an Würzburg verkauft (Moſer, T. Cr.-B., S. 80). Cortrejus (vgl. Anm. 346) ſchrieb für Reichelsberg „Inhaber der Güter Weinsberg."

16. Karl † 1558 u. Erasmus (Asmus) † 1553.

19. Stein (II. S. 459) nennt Chriſtoph † 1538 u. Friedrich † 1561. Friedrich der Ältere ſpricht am 28. Apr. 1532 (vgl. Anm. 254) von ſeinem Bruder Wolfgang und erwähnt daneben Chriſtoph und Friedrich den Jüngern als ſeine Vettern. Alle vier werden miteinander auch in der Beſtallung des Kreishauptmanns (vgl. Anm. 294) aufgeführt. Weygand (vgl. Anm. 129) faßt Friedrich den Ältern, Wolfgang und Chriſtoph zuſammen und ſtellt ſie Friedrich dem Jüngern gegenüber.

ſich nach der reichsgeſetzlichen Begrenzung des Kreiſes und forderten noch auf dem Reichstage neben dem Eichſtätter und dem markgräflichen Geſandten auch den Kanzler des Deutſchmeiſters zu einer Beratung wegen eines vom Markgrafen Friedrich geſchickten andern Mahnſchreibens zuſammen[141]). Bei dieſer Beſprechung ließ der Deutſchmeiſter natürlich ſeine Bereitſchaft erklären, wenn er als Kreisſtand zugelaſſen würde, alles, was ihm gebühre, zum Anſchlage zu tun. Die Ausſichten des Deutſchmeiſters wurden noch günſtiger, als der Kaiſer auch ihn auf den nächſten allgemeinen Kreistag forderte, der zu Windsheim am 15. Juli 1532 abgehalten werden ſollte, um die Hauptmannswahl ins reine zu bringen. Als Vertreter des Deutſchmeiſters ſchickte der Komtur zu Rothenburg o. T. dorthin Wilhelm Lochinger und ſeinen Kanzler Gregor Spieß[142]). Sie mußten ſich jedoch wieder entfernen, weil die weltlichen Stände ſämtlich der Umfrage mit ihnen widerſprachen. Weil ein Befehl des Kaiſers vorlag, ſo trat aber Konrad für den Deutſchmeiſter vorübergehend ein[143]). Dieſer fühlte wegen des Beiſtandes ſeine Kreisſtandſchaft hinlänglich geſichert und ſandte ſeine Türkenhilfe zum 15. Auguſt auf den Muſterungsplatz der Kreistruppen nach Herzogenburg[144]); aber erſt am 17. Juni 1538 gelang es ihm, in die Handlungen des fränkiſchen Kreiſes mit dem Rechte einer Stimme wirklich zugelaſſen zu werden[145]).

In der Beſtallung, die zu Windsheim am 15. Juli 1532 mit dem Markgrafen Friedrich als Kreishauptmann endlich auf-

141) Vgl. Anm. 134, nach Rechenbergs Bericht.

142) „Was uffm tag zw Windsh. der den 15t. July Ao. 32 von erwelung wegen ains haubtmans uber das kriegsfolck aus dem frenckiſchen kreys wider den tiurcken zeſchicken begegent.“ Kopie: Kr. N., A. S., II. fol. 181—186.

143) Konrad an Weyg., Di. n. Mar. Magd. (23. Juli) 1532. Konz. Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 50. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 161: weil der Kaiſer den Deutſchm. in den frk. Kr. und den letzten Kreistag beſchieden habe, ſo möge Weyg., wenn er einen andern Tag anſetze, auch den Deutſchm. beſchreiben und ſein Geſandter zugelaſſen werden.

144) Walter von Cronberg, Adminiſtr. des Hochmeiſteramts in Preußen und Meiſter Deutſchordens in deutſchen und welſchen Landen an Weygand; Mergentheim, Mo. n. Invok. (3. März) 1533. Orig.: Kr. B., B. S., III. fol. 20—23.

145) Rezeß des frk. allg. Kreiskonvents, Windsheim, Mo. n. Trinit. 1538. Moſer II, Anhang, Nr. 6, § 4.

gerichtet war[146]), hatte man Georg dem Biſchof Gabriel vorgeſetzt; deshalb wollte Weygand ſie nur ausfertigen laſſen, wenn der Brauch ſeiner Kanzlei anerkannt und Gabriel wieder vor Georg an die 3. Stelle geſchrieben würde[147]). Weygand gab es auch noch nicht auf, den Kreisfürſten in ihrer Geſamtheit beſondere Vorrechte zu verſchaffen[148]). Alle ſeine Verſuche, die Stände auseinanderzureißen und durch ihre Uneinigkeit ſelbſt zu gewinnen, blieben jedoch erfolglos. Der fränkiſche Kreis erhielt ſich durch die Tätigkeit, in die ihn der Regensburger Reichstag geſetzt hatte, von ſelbſt ſeine Einheit.

§ 6. Die Organe des Kreiſes.

Aus den Ständen konnte ſich erſt ein feſter Kreisverband bilden, als ihre gemeinſame Tätigkeit durch beſtimmte Organe geregelt wurde. Der fränkiſche Kreis war am 4. Februar 1517 in Schweinfurt äußerlich konſtituiert; es fehlte ihm vorläufig aber noch an jeder Möglichkeit, ſeinen eigentlichen Zweck zu erfüllen und ſelbſttätig für Recht und Ordnung zu ſorgen. Seine Tendenz mußte deshalb darauf abzielen, zur Selbſtverwaltung zu gelangen und ſie nach den verſchiedenen Seiten auszubauen.

1. Das Kreis-Ausſchreib-Amt.

Das nächſte Bedürfnis für den Kreis war, eine einheitliche Leitung zu erhalten, durch die die geſonderten Gruppen ſeiner Glieder ſich ſchnell zuſammenrufen ließen. Auch dem Kaiſer Maximilian mußte bei allem eiferſüchtigen Zentraliſieren ſchließ-

---

146) Vgl. Anm. 276.

147) Weyg. an Statth. u. Räte in Ansbach; Bbg., Fr. n. Divif. Ap. (19. Juli) 1532. Orig.: Kr. R., A. S., II. fol. 181. Kopie: Kr. B., E. a., fol. 62.

148) Als es ſich darum handelte, aus dem frk. Kr. die Perſonen, die wegen des Anſchlags auf den 1. April und wegen der Münze auf den 1. Juni nach Speyer geſchickt werden ſollten, zu benennen, verſuchte Weygand nur die Fürſten als die „wählenden" Kreisſtände zu berufen. Weyg. an Statth. u. Räte zu Ansbach; Bbg., Mo. n. Okuli (17. März) 1533. Orig.: Kr. R., A. S., II. fol. 206a. Kopie: Kr. B., E. a., fol. 65. Die Verfolgung dieſes neuen Streites führt uns über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus Das weitere Material bieten Kr. B., A. S., II. fol. 208—213, fol. 215—224, fol. 231, fol. 255—257, fol. 259—264, fol. 266—267 u. Kr. W., K. A., G. 9614, fol. 1—10 (vgl. Anm. 140).

lich doch ein Mittelsmann lieber ſein, der ihn des umſtändlichen Verkehrs mit den einzelnen Ständen enthob.

Am geeignetſten zur Führung der Geſchäfte erſchienen der Biſchof Georg zu Bamberg und der Markgraf Kaſimir, deren perſönlicher Überlegenheit ſich ein Teil des Kreiſes ſchon länger untergeordnet hatte. Sie wurden bei Streitigkeiten als „Theydingsfürſten“ angerufen, und ſo beſchieden ſie z. B. in dieſer Eigenſchaft als Schiedsrichter den Grafen Wilhelm von Henneberg auf den 20. Oktober 1510 nach Ilmenau, um „etlicher Gebrechen halber“ gegen den Kurfürſten Friedrich und die Herzoge Georg und Johann von Sachſen zu verhandeln[149]).

Trotzdem wollten die Stände nicht ſelbſt urteilen, wem unter ihnen ein beſtimmender Einfluß in Kreisangelegenheiten gebühre, ſondern ſchoben die Entſcheidung den Reichsbehörden zu. Als auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 die Mängel des Kammergerichts zur Beratung ſtanden und beſonders Beſchwerden über die Handhabung der Exekution laut wurden, baten die Reichsſtände[150]), daß die Vollſtreckung der erlangten Kammergerichtsurteile den Kreiſen übertragen werden möge; wenn der Exekutor die Urteile nicht allein vollziehen könne und es dem Kammerrichter mitteile, dann ſolle dieſer dem Kreiſe, darin der Beklagte ſitze oder die erlangten Güter ſich befinden, die Vornahme der Exekution zu befehlen haben; der Kammerrichter könne dann den vornehmſten Ständen oder nach Ermeſſen des Kammergerichts denjenigen, die für die Sachen am bequemſten im Kreiſe ſitzen, gebieten, die andern auf einen beſtimmten Tag an eine gelegene Malſtatt zu erfordern, um zu ratſchlagen, wie die Exekution auszuführen ſei; dem, was ſie beſchlöſſen, müßten die Kreisangehörigen unverzüglich und unweigerlich nachkommen. Hier zuerſt regt ſich das Verlangen, das

149) Gr. W. v. H. an Gr. Michel von Wertheim; Schmallalden, Mo. n. Maur. (23. Sept.) 1510: er benachrichtigt ihn davon und bittet ihn, gemeinſam nach Ilmenau zum Tage zu reiten. Aſchbach II. S. 314. — tage-, tege-, teidinc eine auf einen Tag anberaumte gerichtliche Verhandlung, Gerichtstag, Gericht; tage-, tege-, teidingen gerichtlich verhandeln, unterhandeln, eine Übereinkunft treffen. (Lexer, Matth., Mittelhochd. Hand-Wörterb., 1876, II. S. 1387.)

150) Kr. B., R. A., Nr. 9, fol. 47b (Beilage A, fol. 46—54b und B—J, fol. 55—89, fehlen bei Janſſen. Abſchied fol. 90—99 mit Unterſchriften, die Koch nicht kennt.) Vgl. Harpprecht III. S. 383.

zur Errichtung eines beſondern Kreis-Ausſchreib-Amtes geführt hat. Man ſtrebte danach, die Kreiſe mit obrigkeitlichen Befugniſſen auszurüſten und den Kreistag zu einer Vollziehungsbehörde zu erheben, in der einigen Gliedern auch das Recht des Ausſchreibens zuſtand. Die Beſchlußfaſſung über dies weitreichende Begehren wurde vertagt[151]).

Die Notwendigkeit, die Exekution auf die Kreiſe zu gründen, führte ſchließlich doch dazu, einige Stände auszuſondern[152]), um ihnen die Sorge für die rechtzeitige Erwählung von Kreis-Exekutionsorganen, die durch die Exekutions-Ordnung des 10. Febr. 1522 beſchloſſen war, zu übertragen. Biſchof Georg und Markgraf Kaſimir wurden durch einen kaiſerlichen Brief vom 17. Februar 1522 aufgefordert[153]), das Mandat des 10. Februar allen andern Ständen ihres Kreiſes zu verkünden, ferner aus jedem Stande einige Perſonen an einen gelegenen Ort und auf einen benannten Tag zu erfordern, ihnen alsdann das Mandat nochmals anzuzeigen und „auch zu verfügen und zu beſtellen", auf daß dasſelbe binnen zwei Monaten vollzogen werde. Den beiden Fürſten war freigeſtellt, wieviel Perſonen ſie aus jedem Stande zuſammenriefen, und in welcher Form ſie es taten; es ſollte aber im Namen

151) R. A., N. S., II. S. 171, § 6.

152) Die Verbeſſerungsvorſchläge zur Exekutionsordnung, die auf dem zum 13. Juli 1523 anberaumten Reichstage beraten werden ſollten, ſuchten allein den Biſchof von Bamberg an die Spitze des Kreiſes zu ſtellen; ſobald die Hauptmannſchaft erledigt war, ſollte es dem Bamberger Biſchofe zur Ausſchreibung der Neuwahl angezeigt werden; jeder Hauptmann und jeder zugeordnete Rat ſollte ihm nach aufgerichteter Beſtallung einen Reversbrief zuſchicken, den er in ſeiner Kanzlei aufzubewahren und deſſen Empfang er zu beſtätigen hatte. Nach Anm. 216.

153) Druck-Orig.: Kr. N., A. S., 1. fol. 165; Kr. B., R. A., Bayr. S. Nr. X[a], Nr. 46, fol. 355—372 mit der Ex.-O. zuſ. Abſchr.: ibid. E. a. Nr. 9. Abdruck: R. A., N. S., II. S. 242; der Anfang auch bei Jung, Grundm. Diſk. — Die Hilfe der beiden Fürſten wurde ſchon früher vom Regimente benutzt. Es erinnerte dieſelben am 31. Okt. 1521 (vgl. Anm. 391), ſich mit andern ihres Gezirks endlich je einer Perſon für das Reg. und das Kammerger. zu vergleichen. Das Reg. hielt ſich an die Verabredung des Wormſer Reichstages, daß etliche der damals aus einem Kreiſe anweſenden Fürſten die Wahlverpflichtung den andern Kreisangehörigen anzeigen ſollten, und wandte ſich an B. Georg und M. Kaſimir nur wegen ihrer zufälligen Anweſenheit in Worms. — Das Reg. kam in ſeiner Propoſition vom 18. Nov. 1522 auf den kaiſerl. Brief zurück, vgl. Anm. 215.

des Kaiſers und von wegen des Kaiſers geſchehen. Dieſer Auftrag bezog ſich nur darauf, die Vorbereitungen zu der angeordneten Wahl zu übernehmen, damit ſie keinen Verzug erlitt. Er war nicht im geringſten als die Übertragung eines dauernden Amtes gedacht[154]).

Trotzdem ging in der Stille eine Rechtswirkung von dem kaiſerlichen Schreiben aus[155]). Man konnte auf dasſelbe in geeigneten Momenten zurückverweiſen und mindeſtens daraus entnehmen, daß der Bamberger Biſchof[156]) und der Markgraf als die beiden vornehmſten Stände hingeſtellt waren. Die Perſonal-Dignität erhielt das Übergewicht über die Territorial-Superiorität und kam bei der wirklichen Einſetzung eines Kreis-Ausſchreib-Amtes allein in Betracht[157]). Es ſah ſchon wie eine Beſtätigung dieſes Vorzuges aus, als das Regiment am 18. April 1524 ſich an den Biſchof Weygand von Bamberg und an Kaſimir mit dem Befehle wandte[158]), wegen der Neuwahlen, die durch die

154) Gegen die ältern Autoren: Weſtphal S. 84, Gebhardi S. 248 ff., Hoffmann S. 122, Sel. XXVI, § XIV (S. 207) und gegen Kr. B., Coll. Wipp. VIII, S. 77 (Extrakt S. 74—112). Vgl. aber Moſer, T. Cr.-V., S. 180 ff., und v. Sinnern S. 68. Auch Feſter S. 18 irrtümlich: „1517 hatte Maximilian den Biſchof von Bamberg zum Leiter des von ihm ſelbſt angeſagten Schweinfurter Tages ernannt. 1521 wird dem Biſchof die Ausführung des Reichstagsbeſchluſſes überlaſſen. Zum erſtenmal tritt der Biſchof als Kreisdirektor auf.“

155) Kr. B., Coll. Wipp. VIII, Gründl. Abhandl. § 17 und § 42: „Dieſer Auftrag hat den vornehmſten Anlaß gegeben, daß die zwei Fürſten ſtillſchweigend mit der Verwaltung des Amts fortgefahren und befeſtigt ſind.“ Heinrich, V. S. 129: „Dieſes Zirkularſchreiben enthält den entfernten Urſprung des nachherigen Kreisdirektoriums und (!) Kreisausſchreibamts.“ Köhler, S. 15, nicht ſo vorſichtig: der Brief iſt „das Fundament und der Anfang“, „worauf die Craiß-Ausſchreibämter oder Directoria gegründet ſind“.

156) Circ. Franc. succ. descriptio S. 9 und Stein II. S. 5 weiſen darauf hin, daß der Bamberger Biſchof keinem Metropoliten unterworfen war, ſondern ſich in ſeinen Landen als Erzbiſchof verhielt. Stein: bei ſeinem Ehrenvorrange war er keineswegs der mächtigſte Kreisfürſt.

157) P. Müller ganz unklar: vermutlich ſeien gleich bei der Entſtehung der Kreiſe beſtimmte „Direktoren“ gewählt. Der ebenſo verlegene v. Löw S. 365 im Anſchluß an v. Günderode S. 122 und Ulrich S. 34, die ſich auf Funck § 13 und Limnaeus, Tom. I, Addit. ad libri 9. cap. 1, num. 242, S. 423 berufen: die angeſehenſten Stände eines Kreiſes haben das Recht des Ausſchreibens ſich angemaßt.

158) Vgl. Anm. 426.

Verlegung von Regiment und Kammergericht nach Eßlingen nötig wurden, ſich mit andern Ständen ihres Kreiſes zu vergleichen. Den beiden Fürſten war es nicht bewußt, daß ſich ein neues Recht herausbildete. Kaſimir wenigſtens erſuchte am 28. April den Biſchof Weygand ohne Bedenken, die Anordnung des Regiments auch an die andern Stände des fränkiſchen Kreiſes gelangen zu laſſen und einen Wahltermin auszuſchreiben[159]). Kaſimir erkannte damit den Bamberger Biſchof nicht als den gegebenen Kreisdirektor an, dem allein ein Kreis-Ausſchreib-Amt gebühre, ſondern knüpfte an einen frühern Fall an[160]), um lediglich die Wahlen zu beſchleunigen. Nur aus rein praktiſchen Gründen ließ Kaſimir den Bamberger Biſchof gelegentlich die Führung übernehmen. Die übrigen weltlichen Stände dagegen vertraten zunächſt ſogar die Meinung, daß der fürſtlichen Macht überhaupt kein beſonderes Vorrecht im Kreiſe zukomme, und wollten an der Beſtimmung des Kreistages auch Anteil haben. Weil ſie aber noch mehr wünſchten, auf jeden Fall zur Wahl der Kreisvertreter gezogen zu werden, ſo ſuchten ſie am 6. Juni 1524 die vier Fürſten dadurch für ſich zu gewinnen, daß ſie es ihnen überließen, ſich wegen des Tages zu vergleichen. In ſeiner Antwort am 16. Juni betonte Kaſimir zwar, daß die Taganſetzung dem Biſchof Weygand gebühre[161]); aber damit ſuchte er ſich in ſeiner Politik des Abwartens den Rücken frei zu halten. Dem Biſchofe ſelbſt gegenüber ſtellte er in demſelben Atemzuge ſein Erſcheinen nur als gefälliges Erbieten hin[162]). Keiner geſtand dem andern

159) Vgl. Anm. 427. Vorbemerkung in Kr. B., K. A., B. S., I: M. Kaſimir habe in das Geſuch der Grafen, Herren und Städte um Zulaſſung zur Wahl gewilligt, „alſo daß er ein von Reichsregiment anwiederumb caſſirtes attentatum des Ausſchreibens begangen."

160) Am 16. Sept. 1521 (vgl. Anm. 393) und am 2. Nov. 1521 (vgl. Anm. 405) hatten Statthalter und Räte zu Bamberg wegen Kürze der Zeit einen Wahltermin vorgeſchlagen. Das Recht der andern Fürſten litt darunter nicht, weil jeder die gewählten Perſonen zur Annahme der Wahl aufforderte. Als am 29. Jan. 1522 (vgl. Anm. 410) der fränkiſche Regimentsrat Wolf v. Thurn wegen einer Seſſionsirrung den Biſchof von Bamberg um Verhaltungsmaßregeln bat, gab ihm dieſer auf, deswegen auch an die andern Fürſten des Kreiſes zu ſchreiben.

161) Vgl. Anm. 435 und Anm. 436.

162) Vgl. Anm. 437.

einen Vorrang zu. Als bei ihnen gegen Ende Juni ein an beide zuſammen gerichteter neuer Mahnbrief des Regiments eintraf, teilten ſie es ſofort ſich gegenſeitig mit[163]).

Das Auswachſen ihrer Vermittlung zwiſchen Regiment und Kreis zu einem autoritativen Amte wurde durch die immer mehr ſich verſchärfende Entzweiung bei den Wahlen zum Reichsregiment und Kammergericht auf lange Zeit geſtört. Als die weltlichen Stände ſich zum Schutze ihrer Wahl am 26. Auguſt 1524 in Windsheim verbündeten, ſetzten ſie auch feſt, daß die künftigen Verſammlungstage, die in dieſer Sache noch nötig wären, von Kaſimir entweder nach eigenem Gutdünken oder auf Erſuchen eines oder mehrerer der „Vertragsverwandten“ benannt und dem Grafen Wilhelm von Henneberg und denen von Nürnberg als Bankvorſitzenden zur Weiterbeförderung mitgeteilt werden ſollten[164]). Die weltlichen Stände regelten die Ordnung des Ausſchreibens, um für den beſtimmten Notfall ſo ſchnell wie möglich zuſammenkommen zu können. Es kam ihnen aber nicht in den Sinn, für immer ſich eine Verfaſſung zu geben und ein wirkliches Amt unter ſich aufzurichten. Das beſtätigt ſich an den Maßregeln, die ſie in derſelben Sitzung noch gegenüber den ungerechten Eingriffen der geiſtlichen Jurisdiktion trafen[165]). Henneberg und Nürnberg wurden nämlich ermächtigt, im Intereſſe eines ihrer Bank angehörenden Standes gerade wie Brandenburg einen Konvent aller übrigen weltlichen Stände zu berufen.

Aus dem Schwanken zwiſchen der Unterordnung unter einen führenden Stand und der pluraliſtiſchen Verwaltungsform wurde der Kreis durch die Vermehrung ſeiner Aufgaben hinausgeführt. Der von dem Eßlinger Münzpatent auf den 12. März 1525 feſtgeſetzte Windsheimer Probationstag kam nicht zuſtande; die Stände konnten ſich wegen der Zuſammenkunft nicht vergleichen,

---

163) Vgl. Anm. 442 und Anm. 443. Kaſ. ſandte das während ſeiner Abweſenheit nach Ansbach überantwortete Schr. des Reg. dem B. Weyg. in Abſchrift zu, wiewohl er ſich verſah, daß Weyg. ein ſolcher Brief auch zugeſchickt ſei.

164) Abſchied, § 1. (Vgl. Anm. 470.) — Das Vorbild für dieſe Art des Ausſchreibens erſchien auf dem Städtetag zu Eßlingen, d. 25. Juli 1522. Wrede III, S. 471. —

165) Dgl. § 2,

weil nicht gesagt war, welcher Teil ausschreiben solle. Deshalb deckte Kasimir am 18. März dem Regimente diesen Mangel mit der Bitte auf, es möge nun selbst einen Probationstag vornehmen und allen Münzgenossen verkündigen[166]). Sogar die zunächst lähmenden Kämpfe um das Recht, zur Kreishandlung beschrieben zu werden, mußten nach und nach in dem Maße, wie sich die Grafen, Herren und Städte gegen die drei Bischöfe durchsetzten, mit um so größerer Heftigkeit sich auf die Frage richten, wem denn das Ausschreiben gebühre. Die Gestaltung der äußern und innern Angelegenheiten des Kreises drängte auf das Entstehen eines Kreis-Ausschreib-Amtes hin. Es war früher fertig, als sich der Name dafür fand.

Die Frage, wem es zufallen sollte, wurde durch eine schwächliche Unvorsichtigkeit der Ansbacher Räte entschieden, als im Sommer 1527 wieder die Wahl eines Kreisvertreters für das Kammergericht angesetzt werden mußte. Der Kammerrichter hatte die Ansbacher Räte kurzer Hand nur um die Präsentation eines andern Beisitzers ersucht. Sie schlugen ihm nun am 22. August „zur Förderung der Sache" vor, er möge die Erledigung dem Bischofe von Bamberg „als dem vordersten Stand des fränkischen Kreises" anzeigen und von Weygand begehren, alle andern Stände schnell zur Wahl zu berufen[167a]). Die Ansbacher Räte, die weder die ihnen zugeschobene Präsentation noch auch das Ausschreiben zu übernehmen sich getrauten, waren damit zufrieden, wenn ihnen der Kammerrichter wegen ihres abwesenden Herrn eine Kopie von dem empfohlenen Schreiben an Weygand schickte. Sie hatten unbedacht den Bamberger Bischof, der in der Kammergerichtsordnung unter den fränkischen Ständen an erster Stelle genannt wurde, so vorgeschoben, daß ihm nun nicht bloß dem Platze, sondern auch der Würde nach der Vorrang zufiel, der ihm schon einmal zugedacht gewesen war[167b]). Der Kammerrichter nahm die Anregung willig auf und gebrauchte in seinem Schreiben

166) Konz., d. d. Ansbach, Sa. n. Remin. (18. März) 1525, Kr. A., A. S., I. fol. 229.

167a) Vgl. Anm. 509. Kasimir war am 11. Juni von Regensburg nach Ungarn aufgebrochen und am 20. August mit Ferdinand (Ranke II, S. 302) in Ofen eingezogen. Vgl. Neustadt.

167b) Vgl. Anm. 152.

an Weygand beinahe dieſelben Worte wie die Ansbacher; er bezeichnete ihn ausdrücklich als den vorderſten Stand und forderte von ihm die Anordnung eines Konventes[168]). Die Ansbacher ſuchten zu ſpät den aus der Hand gegebenen Vorteil wieder zu erringen; ſie drohten dem langſamen Weygand, wenn er nicht bald einen Tag anſetze, ſo gebühre es ihnen, und ebenſo würden ſie es tun, wenn er nicht auch die andern weltlichen Stände berufe[169]). Der Widerſtand Weygands erleichterte es ihnen, nach Kaſimirs Tode auf Grund des Windsheimer Vertrages mit Hilfe von Henneberg und Nürnberg ſelbſt einen allgemeinen Kreistag auf den 28. Oktober 1527 auszuſchreiben[170]). Durch die weitern Verhandlungen mit dem Regimente wurde es nötig, daß die Ansbacher Räte den weltlichen Ständen von neuem einen Tag für den 26. Januar 1528 in Kitzingen ernannten.

Hier wurde dann Weygand allgemein als der vorderſte Stand anerkannt[171]), um ihn dafür zu gewinnen, daß er auch die ſämtlichen weltlichen Stände zuſammenrief. Er wies aber die Erweiterung des Ausſchreibens ſchnöde zurück[172]); denn er wollte nicht der vorderſte Stand, ſondern „der vorderſte Kreisfürſt“ ſein, der nur die andern Kreisfürſten berief. Das Zugeſtändnis, daß auch die Grafen, Herren und Städte wahlberechtigte und vollgültige Kreisſtände ſeien, war ihm nicht einmal um den Preis des höchſten Kreisamtes feil. Konrad ſtand ganz auf Weygands Seite und empfand es als eine ſchwere Unbill, als ihre dem Reichstag zu Speier am 14. April 1529 übergebene Supplikation gerade den nicht gewollten Ausgang fand und das Regiment auch die Grafen und andern Stände zur Vergleichung der Wahl beſchied; nach Konrads Meinung war doch ſonſt in ſolchen Fällen immer allein Weygand geſchrieben, der dann die andern drei Kreisfürſten auf Tag und Malſtatt erfordert habe[173]). Die verletzende Überhebung der Biſchöfe kam dem Anſehen des Markgrafen Georg zu gute. Er beſtimmte den welt-

168) Vgl. Anm. 510.
169) Vgl. Anm. 514.
170) Vgl. Anm. 524.
171) Vgl. Anm. 538.
172) Vgl. Anm. 541.
173) Konrad an Weyg. am 30. Aug. 1529, vgl. Anm. 550.

lichen Ständen zum dritten Mal nach der Windsheimer Abmachung einen Tag auf den 20. Oktober 1529 nach Ansbach[174]), und sie übertrugen ihm auch die Vertretung ihrer Sache vor dem Kaiser[175]).

Karl V. wandte seine Gunst keiner der beiden Parteien völlig zu. Der Augsburger Reichsabschied vom 19. November 1530 befahl auch wegen der Wahl von Kreishauptleuten ganz allgemein, daß „die Obern eines jeden Kreises die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte desselbigen Kreises zusammenerfordern sollten“[176]). Der bedächtige Weygand verstand unter den Obern mehrere Personen desselben Kreises und hielt es nicht für tunlich, sich der Erforderung allein zu unterziehen[177]), sondern wollte sich mit den andern drei Fürsten erst vergleichen, wie durch sie als die obern Stände neben ihm ausgeschrieben werden solle. Konrad dagegen entschied sich für die schärfere Ausdeutung, „daß in jedem Kreis der Ober solches den andern Fürsten im Kreise verkünde“. Er sah es aber für gut an, auch die Meinung Gabriels „als des Ältern und in dergleichen Sachen mehr Erfahrenen“ einzuholen[178]). Ferner schien es ihm nützlich, wenn Weygand „als der Vordere des Kreises sich erkundige, wie sich die nächstsitzenden Obern der andern Kreise mit ihrem Ausschreiben hierin halten“[179]). Gabriel konnte in seiner Antwort an Weygand am 15. Februar 1531 auch nicht anders finden, als daß diesem allein „als dem Vorsitzer im fränkischen Kreise“ gebühre, die andern Fürsten zu berufen; er bezeichnete es jedoch nicht als undienlich, sofort bei der Nördlinger Bundesversammlung anzufragen, wie man die Worte in

---

174) Vgl. Anm. 556.

175) Gundelsheim an M. Georg (vgl. Anm. 568): . . . „nachdem diese Sache f. F. G. von andern Fürsten“ (sc. gefürsteten Grafen), „Grafen und Standen zu handeln heimgesezt ist.“

176) R. A., R. S., II. S. 323, § 103.

177) Weyg. an Konrad am 30. Jan. 1531, vgl. Anm. 123.

178) Konrad an Weyg., Do. purific. Mar. (2. Febr.) 1531. Konz.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 9. — Weyg. an Konrad, Bbg., Mo. Doroth. (6. Febr.) 1531, Orig. ibid. Nr. 11: er wolle die Sache gern an Gabriel gelangen lassen. — Weyg. an Gabriel; vgl. Anm. 123. — Gabriel war am 5. Dez. 1496 erwählt und starb am 30. Nov. 1535 im 80. Lebensjahre.

179) Vgl. Anm. 223. (Konrad an Gabriel am 3. Febr. 1531.)

andern Kreiſen auffaſſe[180]). Der am 9. Februar 1531 in Regensburg verſammelte bayeriſche Kreistag war ſo zuſammengetreten, wie es Konrad und Gabriel für den fränkiſchen wünſchten, und ſandte ſeinen Beſchluß wegen der Türkenhilfe an Weygand, damit er ihn „als der Ober des Kreiſes an die andern, ſo ſie zuſammenkommen, gelangen laſſe und nach ſeinem Gutbedünken auch andern anſtoßenden Kreiſen anzeige“[181]).

Trotz dieſer Ermunterungen konnte ſich Weygand nicht entſchließen, allein auszuſchreiben, ſondern ordnete am 21. Februar[182]) eine vorherige Beratung der Fürſten auf den 28. Februar in Windsheim an, zumal er keine Ahnung hatte, wie groß der fränkiſche Kreis war, und wer dazu gehörte. Georg ließ ſich nicht überzeugen, daß erſt ein ſolcher Vergleich nötig ſei, und erbot ſich, gern mit Weygand zuſammen auszuſchreiben[183]). Als dieſer bei ſeiner Meinung blieb[184]), ſetzte Georg für die welt-

---

180) Kopie, d. d. Eichſt., Mi. n. Valent. 1531, Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 13. — Gabriel an Konrad an demſelben Tage, Orig. ibid. Nr. 14. (Er überſendet Weygands Schr. v. 9. Febr. — vgl. Anm. 123 — u. ſeine Antwort darauf.)

181) Matthäus, Kardinal, Erzb. zu Salzburg, Johannes Adminiſtrator z. Regensburg, Friedrich u. Ludwig, Pfalzgr. b. Rh., Herzöge in Ober- und Niederbayern, und der Biſchöfe von Freiſing und Paſſau, Herzog Wilhelms, Herzog Ottheinrichs, Herzog Philipps Pfalzgr. b. Rh. u. Herzöge in Bayern u. Landgr. Johanns v. Leuchtenberg geſandte Botſchaften v. d. bayer. Kreiſes wegen daſelbſt verſammelt an Weyg.; Regensburg, den 9. Febr. 1531. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 8; Kopie: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 16. — Weygands Antwort: er wollte das Schr. der Fürſten u. Stände des bayer. Kr. an die andern St. d. frk. Kr., wenn ſie zuſammenkommen, gelangen laſſen u. ihren Beſchluß dann mitteilen. Konz., d. d. Bbg., Fr. n. Valent. (17. Febr.) 1531, Kr. B., B. S., II. fol. 9.

182) Weyg. an Konrad; vgl. Anm. 126 (An Gabriel u. Georg habe er auch geſchrieben). — Weyg. an Georg; Bbg., Di. n. Eſtom. (21. Febr.) 1531. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 9; Kopie: Kr. B., E. a. fol. 44; Vgl.: Sel. XXVI, § XXIV, S. 225; Jung IV, S. 112; Jung, Grundmäß. Diſk., S. 8—9.

183) Georg an Weyg., Do. n. Eſto. m. (23. Febr.) 1531. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 10—11; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 45; vgl.: Sel. XXVI, § XXIV, S. 227, Jung IV, S. 114. Zum Briefwechſel zwiſchen Georg u. Weyg. i. J. 1531 vgl. auch Coll. Wipp., Extr.

184) Weyg. an Georg, Sa. n. Eſto. m. (25. Febr.) 1531. Orig.: Gr. N., A. S., II. fol. 12; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 46b; vgl.: Sel. XXVI, § XXIV, S. 228 (wiederholt die Gründe, warum er nicht allein ausſchreiben könne, u. die Bitte, den angeſetzten Tag zu beſuchen). Die in Coll. Wipp. vereinigten

lichen Stände, um ſich von ihnen nicht losreißen zu laſſen, „als Mitoberer des fränkiſchen Gezirks“ am 1. März ſelbſt einen Tag auf den 22. März in Windsheim feſt[185]). Bei dieſem vierten Ausſchreiben wich er von der Windsheimer Vereinbarung ab, inſofern er die Grafen und Herren einzeln und nur die Städte gemeinſam durch Nürnberg beſchied.

Irgend ein Ausſchreib-Amt mit feſten, durch Übereinkunft und Gewohnheit geſicherten Formen gab es noch immer nicht. Sogar Weygand berief am 8. März nach der auch von Konrad[186]) als unnötig angeſehenen weitern Erklärung der biſchöflichen Räte den allgemeinen Kreistag zum 21. März in Winds-

---

Schriften befaſſen ſich gerade mit dieſem Schreiben. Extr. S. 87: „Der Mißverſtand, die Unkundigkeit (wie weit der frk. Kreis reiche u. wieviel Stände darin) und die intendierte Prädeliberation ſind der vornehmſte Grundſtein und Titulus des angerühmten, vor 1559 angeblich rechtserſeſſen ſein ſollenden alleinigen Ausſchreibens und Direktorii.“ — Ohnumſtößl. Erläut., S. 365: „Dem B. Weyg. iſt von Antritt ſeiner Regierung an (1522) bis 1531 verborgen geblieben, wie im frk. Kr. auszuſchreiben ſei, und wer dazu gehört.“ S. 366: „Hieraus folgt, daß Weyg. in den erſten 9 Jahren ſeiner Regierung die Stände des frk. Kr. niemals zuſammenberufen, weniger ein Oberer im Kreis, der die andern Mit-Stände zu berufen habe, allein zu ſein oder zu heißen begehrt, am allerwenigſten aber ſich für den alleinigen Direktor im und beim Kreis zu halten und angeſehen zu werden verlangt hat.“ Gründl. Widerl., S. 669: „Man ſieht dieſes wichtige Orig.-Dokument (Weyg. Brief v. Sa. n. Eſt. 1531) diesſeits für den unwiderſprechlichſten Beweis an, daß Bamberg erſt nachher in die Befugnis, an die weltl. Stände mitauszuſchreiben, qua geiſtl. mitausſchreibender Fürſt aus gutem Willen eingelaſſen worden, gleichwie, ſoviel Würzburg und Eichſtätt betrifft, von Bamberg ein gleiches dem Hochfürſtl. Brandenbg. Hauſe im Wechſel freiwillig eingeſtanden worden iſt.“ Entdeckter Ungrund, S. 677 ff.: „Es iſt für kein Wunderwerk anzugeben, wenn Weyg. ſich beim Fiskal u. bei Mainz, nicht aber bei Brandenburg befragt, wie weit der frk. Kr. reiche. Damit läßt ſich nicht die mindeſte Probe machen, daß Weyg. das Kreis-Ausſchreib-Amt im frk. Kr. nicht allein gehabt.“ — Georgs Antwort, Di. n. Invok. (28. Febr.) 1531. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 13; Kopie: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 16; Kr. B., E. a., fol. 47b; vgl. Sel. XXVI, § XXIV, S. 228. (Er halte den benannten Termin für allzu kurz u. beſchließe ohne die and. weltl. Stände nichts.)

185) Vgl. Anm. 578. Zuſagende Antwort des Schenken Eberhard, H. z. Erbach, an Georg, Sa. n. Remin. (11. März) 1531. Orig.: Kr. N. A. S., II. fol. 26.

186) Konrad an Weyg., So. Remin. (5. März) 1531. Konz.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 18.

heim nur unter ausdrücklicher Berufung auf den beſondern Auftrag des Kaiſers[187]) und noch dazu Windsheim gegenüber, bei dem er Herberge für die Stände beſtellte, mit Hinweis auf „das Vorwiſſen und Gutanſehen Würzburgs, Eichſtätts und Brandenburgs“[188]). Er beraumte die Windsheimer Verſammlung um einen Tag früher als Markgraf Georg an, um ſie doch noch ſelbſt nach dem kaiſerlichen Befehle zuſtande zu bringen. Die weltlichen Stände hatten ja nun erreicht, was ſie wollten. Konnte Weygand deshalb nicht mit Recht erwarten, daß Brandenburg einlenkte und ſich dem biſchöflichen Willen fügte? Aber die Ansbacher Räte antworteten am 10. März, Weygand möge ſich mit den beiden andern Biſchöfen doch lieber nach dem Ausſchreiben Georgs, das früher ergangen ſei, richten, und ließen ſich von Weygand nicht mehr umſtimmen[189]). So traten denn die geiſtlichen und die weltlichen Stände in Windsheim zur Hauptmannswahl auf Grund von zwei verſchiedenen und ſich einander beſtreitenden Ausſchreiben zuſammen, wobei Weygand nur ſeinen Mitbiſchöfen als „oberer Kreisfürſt“ galt[190]).

Seine Befugnis zum Berufen des ganzen Kreiſes ſtand wegen des kaiſerlichen Mandates aber für die andern Stände auch ſo feſt, daß ihn Georg am 1. April um Benennung eines andern allgemeinen Kreistages erſuchte[191]), als wider Erwarten zwei Kreishauptleute zu wählen waren. Weygand ging darauf nicht ein[192]), — ſo wenig fiel ihm ein, durch möglichſt häufiges Ausſchreiben eine amtliche Macht an ſich zu reißen. Er ſchrieb nur aus, wenn ihn die Reichsregierung für einen beſtimmten Fall dazu aufforderte, und übernahm die Schreibgeſchäfte für den Kreis auch nur nach beſonderer Abrede. Das Schreiben, das

187) Vgl. Anm. 226.

188) Weyg. an Windsheim; Do. n. Remin. (9. März) 1531. Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 15.

189) Vgl. Anm. 226.

190) Vgl. Anm. 131.

191) Orig., d. d. Ansbach, Sa. n. Jud. 1531, Kr. B., B. S., II. fol. 31—32; Kop.: E. a. fol. 55b, Kr. N., A. S., II. fol. 43—44, Kr. W., K. A., G. 18832 Nr. 23, Dupl. Nr. 24. Abdruck: Jung IV, S. 121. (Jung hat ſehr ſchlecht geleſen. Moſer nennt in der Vorrede zur Slg. der Abſchiede ſämtlicher Kreiſe Jungs Darbietungen „viliose Abdrücke“.)

192) Weyg. ablehnende Antw.: Anm. 234.

König Ferdinand unterm 3. März „an die Fürſten und alle Stände“ des fränkiſchen Kreiſes „ſamt und ſonderlich“ gerichtet hatte[193]), erbrach er, weil es ihm zuerſt zugekommen war, und mit den beiden vorgeſchlagenen Kreishauptleuten und mit dem oberſten Feldhauptmann verhandelte er unter ausdrücklicher Berufung darauf, daß es ihm durch den Abſchied auferlegt ſei, zu dem ſich doch noch alle Stände in Windsheim am 24. März wegen der Hauptmannswahl vereinigt hatten[194]).

Wegen des Mangels an einem ordentlichen Ausſchreib-Amte hatte der Kreis keine Möglichkeit, aus eigener Veranlaſſung ſchnell zuſammenzukommen. Als Weygand am 27. April ein von dem oberſten Feldhauptmann und den Kriegsräten an alle Stände im Kreiſe ergehendes Schreiben[195]) erhielt, vermochte er weder wegen der allgemeinen Adreſſe eine endliche Antwort zu geben noch auch die Stände zuſammenzuerfordern. Konrad hielt dafür, „daß es den Kreiſen nicht gebühre, ſich ſelbſt zu beſchreiben, und noch viel weniger gezieme und tunlich ſein wolle, ſich in eine Sache einzulaſſen, es wäre ihnen denn durch den Kaiſer oder durch einen Reichsabſchied auferlegt“[196]). Weygand half ſich, indem er am 17. Mai eine Abſchrift an alle Stände des Kreiſes zur Rückäußerung ſchickte[197]). Auch als der Markgraf Friedrich wegen

---

193) Kopie, d. d. Linz, d. 3. März 1531, Kr. N., N. S., I. fol. 31, A. S., II. fol. 53—54; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 32.

194) Vgl. Anm. 244 u. Anm. 249 (Weyg. an Nürnberg am 24. März 1531).

195) Es betraf die Unterhaltung der gemeinen Ämter im Kriegsvolk (vgl. Anm. 335). Weyg. ſandte es am 27. Apr. an Konrad u. fragte ihn um Rat, was in dieſer Sache zu tun ſei, da ſich im jüngſten Augsb. Reichsabſchiede keine Meldung davon befinde. Orig., d. d. Bbg., Do. n. Miſ. Dom. 1531, Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 29.

196) Konrads Antw. an Weyg., Sa. n. Miſer. Dom. 1531. Konz.: ibid. Nr. 30.

197) Weyg. Antw. an den ob. Feldhptm. u. deſſen Kriegsräte. Kopie, d. d. Bbg., Mo. n. Cant. (8. Mai) 1531, ibid. Nr. 31: es möchte ihm überall zur Beſchwerde gereichen, wegen ihrer Sache die St. des frk. Kr. zuſammenzuberufen; aber er wolle ihr Schr. doch an dieſe gelangen laſſen. — Weyg. an Gabriel, mut. mut. an alle Stände des frk. Kr., s. d., Kopie: ibid. Nr. 31. — Orig. an Georg, d. d. Bbg., Mi. n. Voc. juc. (17. Mai) 1531: Kr. N., A. S., II. fol. 60[1] (Nr. 38); vgl. Sel. XXVI, § XXV, S. 229. — Orig. an Bgm. u. R. z. Nürnberg mit denſ. Datum: Kr. N., N. S., I. fol. 26. — Antwort d. Statth. u. R. z. Ansbach, So. Exaudi (21. Mai) 1531: es ſei

des rückſtändigen Rüſtgeldes ſich am 18. März 1532 an ihn wandte, ließ er in ſeinem Namen eine Mitteilung darüber „an gemeine Stände des fränkiſchen Gezirks“ ſtellen[198]). Ebenſoſehr hütete man ſich in Ansbach, den Schein einer amtlichen Obliegenheit zu erwecken. Um die auf dem Regensburger Reichstage vorgebrachte biſchöfliche Klage zu beantworten, ſetzten die Ansbacher Räte am 27. Mai wieder mit Hilfe Hennebergs und Nürnbergs einen Tag auf den 16. Juni in Windsheim an und entſchuldigten ihr Vorgehen damit, daß ſie das Zuſammenkommen erleichtern wollten[199]). Recht hatten ſie es aber den übrigen weltlichen Ständen doch noch nicht gemacht. In Windsheim beſchwerten ſich unter den Geſandten vornehmlich die Hohenlohiſchen darüber[200]), daß der Tag allein durch ein bloßes Schreiben verkündet und von der Klage der Biſchöfe keine Abſchrift zugeſchickt wäre, auf die ſie hätten abgefertigt werden können; man möchte hinfort auch die Malſtatt nicht allerwege nach Windsheim, ſondern zuzeiten nach Crailsheim, Neuenſtein oder andern Orten legen. Die Verſammlung der weltlichen Stände faßte noch den einhelligen Beſchluß, daß Georg zur Beſetzung der Kammergerichtsſtelle ſchleunigſt einen Tag ausſchreiben und auch den drei Biſchöfen verkündigen ſolle. Die Ansbacher Räte beſtimmten dazu, ohne natürlich für ihre Zwecke bei Weygand Gehör zu finden[201]), den 15. Juli 1532 in Windsheim; ſie entſchieden ſich für dieſen Termin, weil ihn der Kaiſer für alle einzelnen Kreisſtände auch zur Hauptmannswahl angeordnet hatte. Dieſer allgemeine Kreistag verhandelte wieder in der Kraft eines doppelten Ausſchreibens, des kaiſerlichen und des markgräflichen, aber ohne daß man dabei auf ſeiten der weltlichen Stände einen Widerſtreit zwiſchen Reichs- und Kreisrecht empfand.

Die zunehmende Wichtigkeit der Kreiſe für das Reich hätte

---

keinem Stande gelegen, auf das Anſinnen des ob. Feldhptm. ſein Gutbedünken in Schriften über Land anzuzeigen; ſie ſehen für gut an, alle im frk. Gezirk geſeſſene St. aufs förderlichſte an gelegene Malſtatt zu beſchreiben. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 67. Kop.: Kr. B., E. a., fol. 58b.

198) Vgl. Anm. 253.

199) Vgl. Anm. 591.

200) Vgl. Anm. 594.

201) Vgl. Anm. 598 u. Anm. 599.

es nahegelegt, ihnen eine einheitliche Leitung zu geben, wenn nur der Gegenſatz der geiſtlichen und weltlichen Stände zu überbrücken geweſen wäre. Der Nürnberger Reichsabſchied vom 27. Juli 1532 verſuchte auch, das Ausſchreiben zu regeln, indem er verfügte[202]), daß zur Vorbereitung des Moderationstages, der zur Ermäßigung der Anſchläge für die weniger leiſtungsfähigen Stände auf den 1. April 1533 nach Speier berufen war, „der“ Ober eines jeden Kreiſes den anderen Ständen ſeines Kreiſes einen Tag anſetzen und anzeigen ſolle. Im fränkiſchen Kreiſe war keine eiferſüchtige Frage mehr möglich, wer dort „der“ Ober ſei. Der Markgraf Friedrich, der eine Hauptmann des fränkiſchen Kreiſes, redete ſchon am 1. Auguſt den Biſchof Weygand als „den ausſchreibenden Kreisfürſten“ an[203]) und ſtützte ſich bei ſeinen ſpätern Verhandlungen mit ihm auf das Vorhandenſein eines wirklichen Amtes, das alle Kreisangelegenheiten verwalte. Wenn ferner Nürnberg und Ansbach ſich alsbald wegen Verordnung einer ſtreifenden Rotte Mühe gaben, Weygand zur Vornahme eines gemeinen Kreistages zu bewegen[204]), ſo lag darin das freiwillige Zuge-

202) R. A., R. S., II. S. 360, VI, § 2.

203) Vgl. Anm. 288, ebenſo ſpäter (vgl. Anm. 295 u. Anm. 297).

204) Bgm. u. R. z. Nürnberg an M. Georgs Stalth. u. R., jetzt z. Feuchtwangen. Orig., d. d. (Nbg.) Fr. d. 20. Sept. 1532, Kr. N., A. S., II. fol. 199—200. Sie überſenden einen Auszug von dem v. 6.—11. Sept. reichenden Bericht ihres Geſandten in Wien wegen des Auszuges der Türken. Der Kaiſer ſolle von 12000 Knechten, die H. v. Donus u. H. Maxim. v. Eberſtein ihm zugeführt, 8000 beurlaubt haben. Wenn die Reichsſtände ihr Kriegsvolk heimfordern, werde es zum großen Teil den Weg durch das Gebiet der frk. Kreisſtände nehmen. Deshalb ſei nötig, daß dieſe eine ſtreifende Rotte z. R. u. F. verordnen, u. deshalb ſchnell ein Kreistag ernannt oder ihre abziehende Türkenhilfe dazu gebraucht würde. — Antwort der Ansbacher Räte, So. n. Matthäi (22. Sept.) 1532: ſie wollen den Biſchof v. Bbg. um das Ausſchreiben erſuchen u. bitten die v. Nbg. um baldige Zuſendung neuer Zeitung. Konz. ibid. fol. 205. — An demſelben Tage richteten ſie das Erſuchen an Weyg. Konz. ibid. fol. 206—207. Kop.: Kr. B., E. a., fol. 62b. — Weyg. weigerte ſich, weil er von dem bevorſtehenden Durchzuge nichts wiſſe; er ſei aber auch gewillt, der Untertanen Schädigung zu verhüten, und wolle ſich weiter bedenken. Orig., d. d. Bbg., Mi. n. Matth. (25. Sept.) 1532: Kr. N., A. S., II. fol. 208. Kop.: Kr. B., E. a., fol. 62b. — Endliche Antw. Weyg. am 9. Okt.: das Ausſchr. dürfe nicht geſchehen, weil im Reichsabſchied verſehen ſei, das Kriegsvolk allenthalben im Reiche frei und ſicher durchziehen zu laſſen. Orig., d. d. Bbg., Mi. Dionyſ. 1532, Kr. N., A. S., II. fol. 209

ſtändnis, daß Weygand vor und über allen anderen Ständen des Kreiſes ſtand. Die Nürnberger erboten ſich am 10. Dezember 1532 gegen Weygand ſogar, ihm Rechenſchaft über die von ihnen verwaltete Kreisanlage zu erſtatten[205]), und erinnerten ihn am 14. Februar 1533 noch einmal daran mit der ausdrücklichen Begründung, daß ihm das Ausſchreiben gebühre[206]). Doch mit derſelben Willigkeit ordneten ſie ſich in den Präſentationen zum Kammergericht der Führung Georgs als „des vorderſten weltlichen Kreisſtandes" unter[207]). Den weltlichen Ständen war nämlich am 26. Auguſt 1532 die geſonderte Beſetzung einer Beiſitzerſtelle am Kammergericht eingeräumt, und das wurde dann die Veranlaſſung, daß neben dem geiſtlichen noch ein weltliches Kreis-Ausſchreib-Amt entſtand. Beide befehdeten ſich bis zum 11. Auguſt 1559 aufs heftigſte[208]), und in dem Streit um den Vorrang bildete ſich eine oberſte Kreisbehörde im Kreisdirektorium heraus. Die Verfaſſung des Kreiſes befand ſich noch in unaufhörlichem Fluß.

2. Der Kreishauptmann.

Weil dem Kreiſe eine Leitung fehlte, die die einander widerſtrebenden Elemente zur Wahl zu vereinigen vermochte, hatten die Stände ihr 1512 erlangtes Recht, zur Beförderung des Landfriedens einen Hauptmann zu verordnen, nicht ausgeübt. Die Landfriedens-Ordnung vom 26. Mai 1521 erneuerte mit der

---

bis 210. Kop.: Kr. B., E. a., fol. 62b ff. — Erwiderung der Ansbacher Räte am 20. Okt.: das Ausſchr. haben ſie nicht wegen des chriſtl., ſondern vielmehr wegen des böſen, leichtfertigen Kriegsvolks vorgeſchlagen. Sie bitten aufs neue darum. Weyg. möge den Tag dem Rate zu Nürnberg verkünden, um die andern Frei- u. Reichsſt. des Kr. deſto eilender zu beſchreiben. Konz., So. n. Burch. 1532, Kr. N., A. S., II. fol. 212—213. Kop.: Kr. B, E. a., fol. 63b ff. (mit falſch. Dat. — 13. Okt.!) — Dieſe Antw. ſchickten ſie an demſ. Tage mit Dank für neue Zeitung (vgl. Anm. 293) an Bgm. u. R. zu Nürnberg: ſie haben eilends den Amtleuten befohlen, mit den Untertanen in Bereitſchaft zu ſtehen. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 214.

205) Vgl. Anm. 347.

206) Vgl. Anm. 302.

207) Bgm. u. R. z. Nbg. an Statth. u. R. z. Ansbach; Sa., d. 1. März 1533. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 229.

208) Kr. B., Coll. Wipp., S. 177 ff. „Vorläuffige . . . . Nachricht."

Wiederholung des Cölner Abſchiedes die Inſtitution der Kreishauptmannſchaft[209]). Durch die Exekutions-Ordnung des 10. Februar 1522 wurde den Kreiſen neben der Handhabung des Landfriedens auch die Exekution geſprochener Urteile zugebilligt[210]); denn „beides könne durch niemand füglicher, fürträglicher noch gewiſſer geſchehen als durch die Kreiſe.“ Späteſtens zwei Monate nach Zuſtellung des Mandats hatten ſie jeder den Hauptmann und vier zugeordnete Räte zu ernennen. Ihren Beſchlüſſen waren die Kreisverwandten Gehorſam ſchuldig. Was dem Kreiſe in ſeiner Geſamtheit noch 1518 durch Aufſchub verweigert war, fiel ihm nun in einzelnen ſeiner Glieder zu. Der Kreis ſollte eine eigene Behörde erhalten[211]) und ſeine eigene Verwaltung beginnen. Die Notwendigkeit, endlich Friede und Recht zu ſichern, veranlaßte den Kaiſer, im fränkiſchen Kreiſe Biſchof Georg und Markgraf Kaſimir mit den Vorbereitungen zur Wahl zu beauftragen[212]); ſie kam dennoch nicht zuſtande, weil es an der Vorbedingung kreisamtlichen Anordnens mangelte.

Die Exekutions-Ordnung hatte, wie es 1512 genehmigt war, den Fall vorgeſehen, für ſchwierigere Sachen durch das Regiment oder den Kaiſer einen beſondern Hauptmann zu verordnen, wo-

---

209) R. A., R. S., II. S. 196, IV, § 4. Wrede II, S. 315, § 5. Druckorig. der Landfr.-O.: Kr. B., R. A., Bayr. S., X. Nr. 13 (fol. 88—95). — Nr. 14 (fol. 104—149): Druckorig. „Romiſcher kayſerlicher Maieſtat Regiment Camergericht lantfride und Abſchied uff dem Reichstag zu Wormbs Anno MVCXXI beſchloſſen und auffgericht.“

210) R. A., R. S., II. S. 229—241 (230 I, 231 ff. III, IV). Jung IV, S. 106 ff., aber mit falſcher Jahreszahl (1552). — Auf dem 1. Nürnberger Reichstage wurde beantragt, dem oberſten Hauptmann für den Türkenzug aus jedem der alten 6 Kreiſe einen Kriegsrat zuzuordnen (Wrede III, S. 83). Der Ausſchuß ließ ſich dieſen Vorſchlag gefallen (Wrede III, S. 87). Dem Regiment wurde dann ein Verzeichnis überreicht, nach dem es wegen des fränkiſchen Kreiſes mit 8 Perſonen verhandeln ſollte (Wrede III, S. 174, Anm. 1).

211) v. Simmern nennt dieſe Kollegialbehörde Kreisregiment, Stein II, S. 4 irrtümlich Kreisdirektorium. (Stein meint auch, daß im fränkiſchen Kreiſe im Unterſchied zu andern die Einrichtung dieſer Kreisbehörde durchgeführt und ausgebildet ſei!)

212) Vgl. Anm. 153. Irrtümlich Süßheim S. 6: „Die Leitung der neuen Exekutivbehörde war für Franken gegeben in einem Ausſchreiben des Reg. v. 1522 an Bamberg und Ansbach.“

durch jedoch der Wahl des Kreishauptmanns und seiner Räte kein Abbruch geschehen sollte. Eine solche Notlage, der nicht anders abzuhelfen war, sah das Regiment durch Mangold von Eberstein heraufgeführt, der Nürnberg befehdete und dessen Bürger brandschatzte. Das Regiment nahm daher am 10. Februar 1522 zur Bestrafung Ebersteins den Grafen Georg von Wertheim an[213]) und gebot am 26. April dem Bischof Konrad, diesem Hauptmann erforderlichenfalls zu Hilfe zu kommen[214]). Am 26. Mai wurde Graf Georg vom Regiment als besonderer Hauptmann zum zweiten Male mit einer berittenen Polizeitruppe von dreißig Mann und zwar nun bis auf weiteres bestellt.

Die Erwählung der eigentlichen Kreishauptleute kam aber trotz der dringenden Zeitumstände nicht in Gang. Das Regiment klagte bei der Eröffnung seines zweiten Reichstages am 18. November 1522 in der Proposition, „ihm sei nicht kund oder wissend, daß von einigen Fürsten oder Ständen der Exekution und dem Mandate in einem oder mehreren Artikeln nachgelebt sei"[215]). Ein besonderer kleiner Ausschuß maß die Schuld an diesen Zuständen der Schwerfälligkeit der Wahlkollegien und dem Mangel an einer verantwortlichen Leitung bei und trat etwa am 11. Januar 1523 mit Abänderungsvorschlägen zur Exekutions-

---

213) Nach Wrede III, S. 262 Anm., wo die beiden Bestallungen für Gr. Georg angezogen werden. Kr. B., B. S., XII („Hanndlung uff dem anderenn gehaltlenn reichstag zw Nurmberg der sich am Dinstag nach Marthini Anno etc. XXII angefangen") fol. 10 erzählt die Geschichte der Fehde Ebersteins und die wiederholte Verpflichtung des Gr. Georg. Wrede III, S. 201. Vgl. auch R. A., R. S., II. S. 260, § 35.

214) Aschbach II, S. 320, Nr. 210: Gebot Karls V. an B. Konrad, „seinem" Hauptmann zu Hilfe zu kommen. — L. F. v. Eberstein, S. 7, hat die Beziehung des Possessios nicht ergründet und nennt deshalb Georg den Hauptmann des fränkischen Kreises.

215) Wrede III, S. 262, Z. 15. Die Proposition (S. 252—263) deckt sich mit der „Hanndlung" in Anm. 213. Von einigen Kreisen gingen beim Regiment „schriftliche Antworten" ein, die wahrscheinlich die unbequeme Neuordnung der Exekution betrafen und sich mit den Beschwerden der fränkischen Ritterschaft deckten. Vgl. Wrede III, S. 716 VI. Jörg, S. 26, Anm. 10 u. 11. Wrede hat die Beschwerdeschrift (Nr. 113, S. 695) auf den 29. Dez. 1522 datiert; das als Beweis angeführte Begleitschreiben zeigt aber in der Bamberger Kopie (Kr. B., R. A., B. S., XII, fol. 199) als Datum „Mantags nach den unschuldigen Kindlein. Anno 1523" (statt 1522).

ordnung hervor[216]). Die Hauptleute ſollten auf dem jetzigen Reichstage gewählt und ihnen nur zwei Räte zugeordnet werden. Wahlberechtigt ſollten nicht mehr alle Stände im Kreiſe ſein, ſondern nur jeder Kurfürſt, Fürſt oder Fürſtmäßige und einer von den Prälaten, einer von den Grafen und Freiherren und eine Frei- und Reichsſtadt. Bei Ablehnung oder Erledigung des Hauptmannsamtes ſollte im fränkiſchen Kreiſe der Biſchof von Bamberg binnen vier Wochen die Neuwahl anſetzen. Bei Abgang eines Rates ſollten der Hauptmann und der andere Rat das Selbſtergänzungsrecht haben. Das Wahlkollegium ſollte jährlich einmal an einem beſtimmten Termin und Orte zuſammenkommen und über den Wechſel der drei Beamten und andere Landfriedens- und Exekutionsangelegenheiten ratſchlagen.

Dieſe Anträge auf Vereinfachung des ganzen Wahlverfahrens fanden jedoch kein Gehör[217]); denn einige Stände fürchteten durch die mitempfohlene Vermehrung der Rechte, die dem Kreishauptmann und ſeinen beiden Zugeordneten zugewieſen waren, an ihrer eigenen Gegenwehr verhindert zu werden[218]). Weil auch viele von den Reichsſtänden nicht ſelbſt anweſend waren, ſo entſchied man ſich dafür, die abgeänderte Exekutionsordnung einem jeden Kreiſe zuzuſchicken und erſt bei der nächſten Tagung am

---

216) „Von thellicher Execucion und volſtreckung der urtheil unnd acht." Kr. B., R. A., B. S., XII, fol. 423b—441, Bayr. S., XVIII, fol. 112a—124. Wrede III, S. 767 ff. Vgl. Pütter II, S. 407, u. Ulmann, Fr. v. S., S. 245.

217) Der kleine Ausſchuß ſuchte auch in der „Ordnung eines gemeinen reichszolß", die er auf Befehl des großen Ausſchuß verbeſſerte, die Erwählung von Hauptleuten und Zugeordneten zu befördern: ſie könnten von den gemeinen Gefällen des Zolles ohne ſonderliche Belegung der Reichsſtände unterhalten werden. Kr. B., R. A., B. S., XII, fol. 201—221 (Do. n. Sebaſt. 1523), Dupl. fol. 262—283 (Fr. n. purific. Mar. 1523) mit 3 Nolen. Dieſe Handſchrift iſt abſichtlich nicht erwähnt bei Wrede III, S. 622, Nr. 108; der Eingang ſtimmt mit dem von Wrede aus AWM genommenen (S. 624a) überein, die Beziehung auf die Kreiſe ſ. S. 626, Z. 33—38. — Auch M. Kaſimir, der den Statth. Herzog Friedrich in der Eröffnung neuer Reichseinnahmen beraten ſollte, empfahl den Reichszoll zur Unterſtützung der täglichen Exekution. Kr. B., R. A., Bayr. S., X, Nr. 22, fol. 206(—207). Abdruck ſeines Ratſchlages: Arch. f. K. öſterr. Geſch. VIII, S. 309. Vgl. Anm. 317.

218) Vgl. Anm. 216.

13. Juli darüber endgültig zu verhandeln[219]). Weil dieſe wegen zu geringer Beteiligung nicht zuſtande kam, wurde ein neuer Reichstag ausgeſchrieben, der durch den Abſchied vom 18. April 1524 die Exekution der Urteile wieder jeder Obrigkeit übertrug[220]). Die Einſetzung von Kreishauptleuten war aufs neue vereitelt. Sie wurde aber endlich doch allgemein zugeſtanden, als man den äußern Beſtand des Reiches durch die Türken bedroht ſah und zur Verteidigung gegen dieſelben kein anderes Mittel mehr fand, als die Kreiſe in Bereitſchaft zu ſetzen.

Auch der fränkiſche Kreis hatte ſich alsbald nach dem Schluſſe des Augsburger Reichstages eines Hauptmanns zu vergleichen[221]), der auf Befehl des oberſten Feldhauptmanns, wenn der Erbfeind des chriſtlichen Glaubens wieder heranzog, die Kreisſtände anweiſen ſollte, ihr Kriegsvolk zuſammenzuſchicken. Zur Förderung der Wahl veranſtalteten die Biſchöfe Weygand von Bamberg und Konrad von Würzburg am 27. Januar 1531 in Augsfeld eine Vorbeſprechung ihrer Räte[222]). Konrad zog noch den Biſchof Gabriel von Eichſtätt herbei und hielt es in einem Briefe an

---

219) Kr. B., R. A., B. S., Nr. XII, fol. 480 (fol. 458—487 Abſchied; Abdruck Wrede III Nr. 117, vgl. S. 754).

220) R. A., R. S., II. S. 257, § 24.

221) R. A., R. S., II. S. 323 § 103, S. 325 § 123.

222) Die einleitende Korreſpondenz findet ſich Kr. W., K. A., G. 18832. Nr. 1. Orig., d. d. Bamberg, Fr. n. Concept. Mar. (9. Dez.) 1530, Weyg. an Konrad: nach ſeinem Abreiten habe ihm ſein dort gelaſſener Rat u. a. angezeigt, es ſei beſchloſſen, daß jeder Kreis für den Türkenzug ſeinen beſondern Hauptmann habe. Konrad möge ſagen, wer ihm dazu gefalle. — Nr. 2, Konz., d. d. (Würzburg) Mo. n. Concept. Mar. (12. Dez.) 1530, Konrad an Weyg.: der Abſchied verlange einen Hptm. nicht über das Kriegsvolk, das nach Ungarn oder ſonſt wider den Türken geführt werde, ſondern über dasjenige, das hier im Kreiſe auszuſchreiben ſei; wer ſich zu ſolchem Amt eigne, habe er noch nicht erwogen. — Nr. 3, Orig., d. d Bbg., Di. vig. Thom. (20. Dez.) 1530, Weyg. an Konrad: er ſehe es für gut an, die Räte zuſammenzuſchicken und darüber zu beratſchlagen, wie man einen Hptm. bekomme. Nr. 4, Konz., d. d. (Wbg.), am Chriſtabend 1530, Konrad an Weyg.: er bitte um Anzeige von Tag und Malſtatt. — Nr. 35, Orig., d. d. Bbg., Fr. n. d. hl. Chriſtfeiert. (29. Dez.) 1531 (offenſichtlicher Schreibfehler 1530): er wolle, wenn Konrad die Räte auf Do. n. Cono. P. (26. Jan.) g. Haßfurt verordne, die ſeinigen nach Zeil ſchicken, ſo daß beide Teile Tags darauf in Augsfeld zuſammenkommen könnten. — Vgl. Anm. 123.

ihn vom 3. Februar[223]) für gut, daß jemand zum Hauptmann genommen würde, der nicht bloß über die Personen und Gelegenheiten der Kreisstände genau Bescheid wisse, sondern auch die nötigen Kanzleigeschäfte ausführen könne; deshalb müsse man Markgraf Georg oder einen andern aus den Kreisfürsten wählen; würde man dagegen einen geringern Stand wählen, so möchte es den Fürsten an ihren hergekommenen Kreisrechten mit der Zeit auch Abbruch tun. Gabriel folgte willig der Anregung Konrads und sprach sich gegen Weygand am 15. Februar[224]) gegen die vom Reichsabschiede gebotene Erforderung der niederen Stände zur Hauptmannswahl aus, die sonst auch ihren Willen erlangen möchten, einen ans Regiment und ans Kammergericht zu benennen und zu präsentieren.

Nach einer weitern nur von den Bischöfen beschickten Beratung zu Windsheim am 1. März[225]), in der Gabriel und Konrad ihren Widerstand aufgaben, wurden von Weygand alle Stände ohne Ausnahme auf den 21. März nach Windsheim beschieden[226]), wohin auf den 22. auch Markgraf Georg, der die volle Gleichberechtigung der weltlichen und geistlichen Stände durchsetzen wollte, einen allgemeinen Kreistag zu demselben Zwecke und ferner noch zur Erwählung eines Kammergerichtsassessors berufen hatte[227]). Trotz dieser verdrießlichen Trennung blieb

---

223) Konrad an Gabriel, Fr. n. purific. 1531. Konz. ibid. Nr. 10.

224) Vgl. Anm. 125.

225) Vgl. Anm. 128.

226) Vgt. Anm. 129. Weyg. on Konrod; Bbg., Mi. n. Remin. (8. März) 1531. Orig.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 19, — dgl. an Nürnberg. Orig.: Kr. N., N. S., I. fol. 21, — dgl. an Georg. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 20. Kopie: Kr. B., E. a., fol. 48; vgt.: Sel. XXVI, § XXIV, S. 230. Statth. u. Räte in Ansboch an Weyg., Fr. n. Rem. (10. März) 1531. Konz.: Kr. N., A. S., II. fot. 21—24; Kopie: Kr. W., K. A., I, 41 u. Kr. B., E. a., fot. 49, vgt. Sel. ibid S. 231. (Er möge den von Georg angesetzten Tog ouch den andern beiden Bischöfen verkünden oder die Räte in Windsheim von Dienstog n. Ok. bis Mittwoch n. Lät. verziehen lassen.) Weygands Antwort, Di. n. Okuli (14. März) 1531. Orig.: Kr. N., A. S., II. fot. 27, Kopie: Kr. B., E. a., fol. 52b; vgl. Sel. ibid. S. 232 (Kloge über getäuschte Hoffnung Zettel: übrigens werde Georg aus dem tetzten Schreiben gemerkt hoben, daß auch die andern weltt. Stände zur Houptmonnswaht erfordert seien).

227) Vgl. Anm. 578 u. Anm. 185.

Konrad dabei[228]), Georg zum Hauptmann vorſchlagen zu wollen; nur falls er die Wahl ablehnte, beſtimmte Konrad, den Grafen Wilhelm von Henneberg oder nach deſſen Weigerung den Biſchof von Bamberg zu nehmen. Obwohl in etlichen Kreiſen zwei Hauptleute gewählt waren, wollte es Konrad bei einem bleiben laſſen, weil der Reichsabſchied nur von einem melde.

Auf dem Kreistage[229]), auf dem ſich die geiſtlichen und die weltlichen Stände durch die anſcheinend verſöhnliche Politik Konrads doch noch zur Wahl zuſammenfanden, war man jedoch ganz ungewiß über die Auslegung des Reichsabſchiedes, ob nämlich der Hauptmann im Kreiſe bleiben oder mit dem Kriegsvolke aus dem Kreiſe hinausziehen ſolle. Es wurde deshalb für gut angeſehen, den Pfalzgrafen Friedrich, Herzog in Bayern[230]), weil er die Ober-Feldhauptmannſchaft angenommen habe[231]), um eine Erläuterung zu erſuchen. Man richtete ſich vorläufig auf beide Fälle ein. Wenn der Hauptmann im Kreiſe bleiben ſollte, ſchlug man den Markgrafen Georg oder den Grafen Wilhelm von Henneberg vor; wenn er aber hinausziehen ſollte, wollte man nacheinander mit dem Markgrafen Friedrich, Dompropſt zu Würzburg, mit dem Grafen Berthold von Henneberg und mit dem Grafen Albrecht von Hohenlohe verhandeln[232]). Pfalzgraf

---

228) Vgl. Anm. 131.

229) Kopien des Abſchieds: Kr. A., R. S., I. fol. 22 ff. („Handlung deß tags zu Wyndßhaim erwelung halb ains hauptmans wider den Turcken im frenckiſchen kraiß." Unterſchr.: „Actum Windshaim uf Freitag nach Letare anno in 31[t]."); A. S., II. fol. 38—43 (Nr. 26), Dupl. fol. 37—40 (Nr. 27). — Kr. B., Kreis-Rezeſſe, N. L. II, G. 11, F. 12, Nr. 1; K. A., I. 53 1, 1. Fasz.; E. a., Nr. 49. — Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 21 („Abſchied zu Windsheim uf Mitwochen nach Letare erwelung halben aines hauptmans angeſetzt anno XXXI."). — Abdruck bei Jung IV, S. 115 ff. u. Moſer, Frk. Kr.-A., II, Anhang, Nr. 2 unvollſtändig. („Extrakt.") Vgl. Sel. XXVI, § XXV.

230) Kopie des Schr. an Herzog Friedrich s. d.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 78.

231) Die offizielle Mitteilung Ferdinands v. 3. März traf erſt am 7. April bei Weyg. ein (vgl. Anm. 193). Friedrich hatte auf dem Augsburger Reichstage die Annahme verweigert und endlich nach wiederholten Vorſtellungen Ferdinands bewilligt.

232) Verordnete Räte der vier Fürſten und geſandte Botſchaften der übrigen Stände an Georg; Windsheim, Do. n. Lät. (23. März) 1531, Orig.: Kr. A., A. S., II. fol. 41—42 (Nr. 28), Kopie: Kr. W., K. A., G. 18832,

Friedrich gab am 29. März eine überraſchende Antwort[233]: er habe ganz und gar erwartet, die Stände könnten ſich ſelbſt erinnern, was ſich in dieſem Falle gebühre; er verſtehe den Abſchied ſo, daß ein Hauptmann alsbald mit der eilenden Hilfe mitziehen und ein anderer mit dem Nachſchube bis auf weitern Beſcheid daheim bleiben ſolle; ſo habe man es auch im bayeriſchen Kreiſe geordnet.

Weygand bat deshalb am 4. April den Markgrafen Georg[234] freundlich, er möge berichten, ob er die eine Hauptmannſchaft annehmen wolle oder nicht, und erſuchte Konrad[235], mit dem Markgrafen Friedrich um Annahme der andern zu verhandeln. Markgraf Friedrich forderte Bedenkzeit bis zum zweiten Oſtertage[236] und ſchob dann, um ſich mit ſeinem Bruder Georg zu bereden, die Antwort noch mehrere Tage auf[237]. Georg konnte für ſich ſelbſt auch zu keinem feſten Entſchluſſe kommen[238]. Er war in der Türkenſache ſchon von Reichs wegen in Anſpruch genommen[239]

Nr. 22, Abdruck: Jung IV, S. 119, — dgl. an Wilhelm Gr. u. H. z. Henneberg; Windsheim, Fr. n. Lät. (24. März) 1531, Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 24—25, Kopie: fol. 28—29, — dgl. an Albrecht Gr. z. Hohenlohe, Orig.: ibid. fol. 27.

233) Kopie, d. d. Amberg, Mi. n. Jud. 1531, Kr. B., B. S., II. fol. 30; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 23, Dupl. Nr. 24.

234) Orig., d. d. Bbg., Di. n. Palm. 1531, Kr. N., A. S., II. fol. 48; Kopie: Kr. B., B. S., II. fol. 33—34, E. a., fol. 56, Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 25, Dupl. Nr. 79 (letzt. s. d.); Abdruck: Jung IV, S. 122.

235) Orig., Bbg., Di. n. Palm. 1531, Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 26; Kop.: Kr. B., B. S., II. fol. 35—36. Weyg. ſandte zugleich an Konrad eine Inſtruktion für die Verhandlung mit dem M. Friedrich (Kopie: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 68).

236) Konrad an Weyg.; Wbg. auf den hl. Karfr. (7. April) 1531. Konz.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 33.

237) Konrad an Weyg.; (Wbg.) auf den and. Oſtertag (10. April) 1531. Konz.: ibid. Nr. 33.

238) Weyg. an Konrad; Bbg., Do. n. Oſt. (13. April) 1531. Orig.: ibid. Nr. 34. (Georg habe auch noch keine Antwort wegen der Hauptmannſchaft geſchickt).

239) Er gehörte zu den ſechs in Augsburg verordneten Fürſten, die wegen des Anzugs der Türken Kundſchaft aufrichten ſollten. Ferdinand ermahnte ihn an ſeine Pflicht. Orig., d. d. Budweis (verſchrieben in „Wudweis"; der Schreiber hatte „Wien" in der Hand), d. 13. Apr. 1531, Kr. N., A. S., II. fol. 59—60.

und teilte endlich am 13. April Weygand mit[240]), er wolle den Ständen zu Gefallen ſich mit der Hauptmannſchaft im Kreiſe „beladen", doch unter der Bedingung, daß ſofort, wenn ihn ſeine Geſchäfte außer Landes zu ziehen nötigten, Weygand einen andern Hauptmann verordne. Weygand lehnte dies am 15. April mit Dank für die Zuſage ab[241]); denn er meinte, daß Georg für die Hauptmannſchaft bis zur Wiederkunft wohl ſelbſt eine Vertretung beſtellen könne. Bei dieſem Beſcheide blieb es. Nachdem Weygand dem Könige Ferdinand am 7. April[242]) den bloßen Vollzug der Erwählung angezeigt hatte, ſetzte er ihn am 20.[243]) und den Pfalzgrafen Friedrich am 21.[244]) von dem bisherigen Ergebnis in Kenntnis; erſt am 24.[245]) konnte er hinzufügen, daß nun auch Markgraf Friedrich eingewilligt habe, die Stelle eines ausziehenden Hauptmanns anzunehmen.

Das Intereſſe des Markgrafen Friedrich gegenüber der andringenden osmaniſchen Gefahr haftete allerdings allein an der Regelung der Geldangelegenheiten, während Weygand beteuerte[246]): „Was ich zur Förderung dieſes chriſtlichen guten Werkes nach Gelegenheit meines armen Stiftes helfen und raten mag, dazu bin ich gewillt." Markgraf Friedrich verlangte[247]) einen Monats-

---

240) Orig., d. d. Ansbach, Do. n. Oſt. 1531. Kr. B., B. S., II. fol. 38; Kopie: Kr. N., A. S., II. fol. 50—51, N. S., I. fol. 28. Abdruck: Jung IV, S. 123.

241) Orig., d. d. Bbg., Sa. n. Oſt. 1531, Kr. N., A. S., II. fol. 52. Kopie: ibid. N. S., I. fol. 28. Abdruck: Jung IV, S. 123.

242) Weyg. an Ferd.; Bbg., Karfr. 1531. Kopie: Kr. N., A. S., II. fol. 54b—56, N. S., I. fol. 31; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 32.

243) Weyg. an Ferd., Do. n. Quaſim. 1531. Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 39—42.

244) Weyg. an den ob. Feldhptm.; Bbg., Fr. n. Quaſim. 1531. Kopie: ibid. fol. 44—45; Kr. N., N. S., I. fol. 32.

245) Weyg. an Herzog Friedrich; Bbg., Mo. n. Miſer. Dom. 1531. Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 46—47. Kopie: Kr. N., N. S., I. fol. 30. Voraus ging ein Brief Konrads an Weyg. (Konz., d. d. Würzburg, Fr. n. Quaſim. — 21. Apr. — 1531, Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 27; Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 43; Kopie: ibid. fol. 56, Kr. N., N. S., I. fol. 29) mit der Antwort des Markgr. Friedrich (vgl. Anm. 247).

246) Weyg. an Ferd. am 7. Apr. 1531; vgl. Anm. 242.

247) M. Friedr. an Konrad; s. d., Kopie: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 76; Kr. B., B. S., II. fol. 56—57, Kr. N., N. S., I. fol. 29.

ſold von 300 Gulden vorweg als Rüſtgeld und, wenn er anziehen müſſe, noch einen ebenſo hohen Betrag. Seine Diener und 36 Pferde wollte er als Würzburger Dompropſt in Konrads Hilfe ziehen laſſen, der ihm daher ſchriftlich verſprechen ſollte, ihm monatlich auf 1 Pferd 12 Gl. zu bezahlen und auf die 36 Pferde laut Reichsabſchied 3 Wagen zu ſtellen. Mit derſelben Vorſicht beanſpruchte er von den Nürnbergern eine Verſchreibung, worin ſie ſich verpflichteten, ihm alle Monate die 300 Gl. anzu ſchaffen. Weygand erachtete dieſe Soldforderungen als dem Anſchlage des Windsheimer Kreisabſchiedes angemeſſen[248]) und berichtete nunmehr allen Ständen die feſte Beſetzung beider Hauptmannſchaften[249]).

Alle ſpätern Verhandlungen des Markgrafen Friedrich mit dem Kreiſe drehten ſich auch um die Beſoldung. Er konnte ſein Rüſtgeld nicht bekommen und wandte ſich deswegen Anfang Februar 1532 durch ſeinen Sekretär Hans von Celle an Bamberg[250]), von wo er zunächſt nach Nürnberg verwieſen wurde[251]). Hier erfuhr er, daß noch weiter keiner ſeinen Anteil erlegt hatte als Weygand[252]). Auf die am 18. März erneute Bitte Friedrichs, der jetzt auch mit der Niederlegung der Hauptmannſchaft drohte, wenn ihm nicht binnen einem Monate Bezahlung geſchehe, ließ Weygand

---

248) Weyg. an Konrad; Bbg., Mo. n. Miſer. Dom. (24. Apr.) 1531. Orig.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 28; Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 57—58; Kopie: ibid. fol. 54—55, Dupl. fol. 53.

249) Weyg. an Bürgerm. u. Rat z. Nürnberg; Bbg., Mo. n. Georg. (24. Apr.) 1531. Orig.: Kr. N., N. S., I. fol. 25. — Dgl. an Gabriel, mut. mut. allen Ständen des frk. Kr., Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 48—51. Zettel ibid. fol. 52 an den Deutſchmeiſter (vgl. Anm. 135). — Nürnbergs Antwort am 28. Apr. 1531, Kopie: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 31.

250) (Statth. u. Räte v. Bbg. an Konrad,) Bbg., Mi. n. purific. Mar. (7. Febr.) 1532. Kopie: ibid. Nr. 36.

251) Statth. u. Räte v. Bbg. an Georg; Bbg., Mi. n. purific. Mar. 1532. Kopie: Kr. B., B. S., II., fol. 60—61; Kr. N., A. S., II., fol. 164—165.

252) M. Friedrich an Weyg.; Wilzburg, Mo. n. Jud. 1532. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 88. Kopie: Kr. N., A. S., II. fol. 166—167; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 37. — Statth. u. Räte in Bamberg ſandten am 22. März (Konz. Kr. B., B. S., II. fol. 92—93, Orig. ibid. fol. 91) an ihren in Bilseck weilenden Herrn eine Kopie von dieſem Schreiben und von ihrer Antwort („ohne Vorwiſſen Weygands dürften ſie nichts tun", — Kopie ibid. fol. 89).

am 17. April alle Stände an die Sendung ihres Anteils nach Nürnberg mahnen[253]). Die einlaufenden Antworten[254]) waren meiſtens nach der Melodie geſtellt: wenn die andern bezahlen, tue ich es auch. Der Biſchof Gabriel von Eichſtätt ſchien von der ganzen Sache nicht viel zu wiſſen. Die Ansbacher Räte und Graf Hermann von Henneberg entſchuldigten ſich mit dem Abſchiede, nach dem doch dem Hauptmann das Rüſtgeld nicht früher

---

253) Weyg. an M. Friedrich, Bilseck, Gründo. (28. März) 1532: Statth. u. Räte ſollen Friedrichs Schr. den gemeinen Ständen zuſchicken; Kopie: Kr. R., A. S., II. fol. 167; Kr. B., B. S., II. fol. 95: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 37. — Dgl. an Statth. u. Räte z. Bbg. an demſ. Tage: Befehl, an gem. St. zu ſchreiben. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 94. — — Statth. u. Räte z. Bbg. Episcopo Herbipolensi mut. mut. allen Ständen des frk. Kr.; Bbg., Mi. n. Miſer. Dom. (17. Apr.) 1531. Kopie: Kr. B., B. S., II. fol. 100—101. — Orig. an Konrad: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 38. — Orig. an Georg: Kr. R., A. S., II. fol. 163. 168 (Nr. 69). — Nachricht an Weyg. v. d. Anfertigung der Schr., ogl. Anm. 137.

254) Zuſammenſtellung der 12 eingelaufenen Antworten: Kr. B., B. S., II. fol. 107—114, Dupl. fol. 115—126; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 39. — 1. Karl H. z. Limburg, Erbſch. u. Semperfrei, an Statth. u. R. z. Bbg.; Sa. n. Miſ. Dom. (20. Apr.) 1532. Orig.: Kr. B., B. S, II. fol. 106; Kop.: fol. 107, fol. 116. 2. Dgl. von Bürgerm. u. Rat z. Nürnberg, Sa., d. 20. Apr. 1532. Orig. ibid. fol. 96, Kop. fol. 107, fol. 116. 3. Dgl. v. Bgm. u. R. z. Weißenburg, So. Jubil. (21. Apr.) 1532. Orig.: ibid. fol. 127, Kopie: fol. 107b, fol. 117. 4. Dgl. v. Gabriel; Eichſt., Mo. n. Jubil. (22. Apr.) 1532: wenn Bbg., Wbg. u. andere des frk. Zirks etwas verſprochen haben, ſo handele man jetzt daoon in Regensburg, wohin auch M. Friedrich wahrſch. kommt. Orig.: ibid. fol. 128, Kop.: fol. 108, fol. 117b. 5. Dgl. o. Bgm. u. R. z. Windsheim, Mo., 22. Apr. 1532. Orig.: ibid. fol. 97; Kop.: fol. 108b, fol. 118. 6. Dgl. v. Albrecht Gr. v. Hohenlohe; Neuenſtein, Georg. (23. Apr.) 1532. Orig.: ibid. fol. 98, Kop.: fol. 111b, fol. 121b. 7. Dgl. o. Statth. u. R. z. Ansbach, Mi. n. Jubil. (24. Apr.) 1532. Orig.: ibid. fol. 129—130. Kop.: fol. 109, fol. 118b, Kr. R., A. S.; II. fol. 136—137 (Nr. 73), fol. 169—170 (Nr. 74). 8. Dgl. v. Wilhelm Gr. u. H. z. Henneberg; Schleuſingen, Sa. n. Jub. (27. Apr.) 1532. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 131—132, Kop.: fol. 111, fol. 121. 9. Dgl. v. Friedrich d. Ält. H. z. Schwarzenberg, So. n. St. Marcit. (28. Apr.) 1532. Orig.: ibid. fol. 154, Kop. fol. 112, fol. 122. 10. Dgl. o. Konrad; Wbg., Sa. n. Georg. (27. Apr.) 1532. Orig.: ibid. fol. 99, Kop.: fol. 113, fol. 122b, Konz.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 40. 11. Dgl. v. Bgm. u. R. z. Schweinfurt, Mo. n. Kantate (29. Apr.) 1532. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 134, Kop.: fol. 113, fol. 123. 12. Dgl. v. Hermann Gr. u. H. z. Henneberg; Schwarza, So. Exaudi (12. Mai) 1532. Orig.: ibid. fol. 145, Kop.: fol. 114, fol. 124.

ausgezahlt werden ſolle, als bis der Zug wirklich vor ſich gehe. Friedrich der Ältere von Schwarzenberg wollte mit der Anlage überhaupt nichts zu tun haben, da ihm die zu Windsheim geſchehene Bewilligung ganz unbekannt ſei. Nur die Windsheimer waren ungehalten darüber, daß Markgraf Friedrich noch kein Geld erhalten habe, und ſtellten ihre eigene Säumnis als ganz unverſchuldet hin. Einige Stände ſchwiegen ſich aus, als wenn ſie nicht an einen Aufbruch des Türkenheeres, der am 26. April wirklich geſchah[255]), ernſtlich dachten.

Weil ſchon eine geraume Zeit über den beſtimmten Monat verfloſſen war, ohne daß Markgraf Friedrich eine Nachricht erhalten hatte, ſo ſetzte er am 17. Mai Weygand einen neuen Termin von 14 Tagen feſt und verlangte eine ſchriftliche Gewähr für die Beſtallung[256]). Weygand unterredete ſich auf dem Reichstage zu Regensburg darüber mit Konrad und mit den Geſandten Gabriels, Georgs, der beiden Henneberge und Nürnbergs, damit jeder ſeinen Anteil in den nächſten 14 Tagen bezahle, und berichtete dies am 7. Juni an den Markgrafen Friedrich; er teilte dieſem auch zugleich die Verteilung des Rüſtgeldes mit, damit er ſelbſt es von den einzelnen Ständen einfordern laſſen könne[257]).

Alle Mühe war jedoch vergeblich; man kam aus dem Abwarten nicht heraus. Obwohl ſogar Suleimann die Grenze Ungarns

---

255) Ranke III, S. 291.

256) Orig., d. d. Wilzburg, Fr. n. Exaudi 1532: Kr. B., B. S., II. fol. 146. Weygands Antwort; Kopie, d. d. Regensburg, am 3. hl. Pfingſtt. (21. Mai) 1531: ibid. fol. 147—148: „Statth. u. Räte haben E. L. vielleicht deshalb noch nicht geantwortet, weil noch nicht alle Stände ihnen Antwort geſchickt. Nachdem etliche St. des frk. Kr. allhie, wollen wir E. L. Schr. an dieſelben auch gelangen laſſen und uns mit ihnen unterreden."

257) Am 29. Mai überſandten Statth. u. R. z. Bbg. an Weyg. die bisher eingegangenen Antworten in Abſchr. Orig., d. d. Bbg., Mi. n. Trinit. 1532, ibid. fol. 149—151: es fehlen noch Grafen v. Wertheim, Caſtell, Rieneck, Schenken v. Erbach u. die v. Rothenburg. Weyg. möge dem M. Friedrich die Antworten (nach der Handſchrift ibid. fol. 115—126, vgl. Anm. 254) in Regensburg zuſtellen. — Weyg. an M. Friedrich; Regensburg, Fr. n. Bonif. (7. Juni) 1532. Konz.: ibid. fol. 141—142, Kop. fol. 136—137. Er ſchickte ihm wegen Kürze der Zeit nur einen „Auszug" der Antworten. Über die Verhandlung mit den frk. St. in Regensburg berichtet ibid. fol. 140. Am 7. Juni teilte Weyg. auch Statth. u. R. z. Bbg. mit, was er dem M. Friedrich geſchrieben habe. Orig.: ibid. fol. 135.

überſchritt[258]), ſo fühlte ſich niemand zur Zahlung getrieben; Weygand nahm deshalb das von ihm ſchon entrichtete Geld wieder zu ſich[259]).

Markgraf Georg war, bevor ſich eine genauere Kunde von dem Heranrücken der Türken verbreitet hatte, außer Landes in ſeine ſchleſiſchen Beſitzungen geritten. Weygand und Konrad fragten deshalb in Regensburg am 18. Juni bei ſeinem Geſandten Balthaſar von Rechenberg an, ob nun die Ansbacher Befehl oder Vollmacht zu handeln hätten, da ſonſt ein anderer Hauptmann gewählt werden müßte. Auf Rechenbergs Nachricht[260]) ſchrieben die Ansbacher Räte am 21. Juni an ihren Herrn[261]): ſie könnten ihm, wofern er nicht ſelbſt gegen die Türken ziehe, und ihnen auch ſonſt während ſeiner Abweſenheit die Vertretung übertrage, nicht widerraten, die Hauptmannſchaft zu behalten; denn es ſei doch beſſer, wenn er andern zu gebieten habe, als umgekehrt; die Hauptmannſchaft bedeute ja nichts anderes, als daß er, wenn die Hilfe noch zwei Monate über die ſechs frei bewilligten zu leiſten oder mehr Volk zu ſchicken ſei, bei den andern Ständen des Kreiſes darauf halte, daß es auch wirklich geſchehe; wenn er aber in eigener Perſon am Türkenzuge teilnehme, und ſie nicht die Stellvertretung übernehmen dürften, ſo möge er nur die Hauptmannſchaft, wovon er auch ſonſt gar nichts habe, fahren und einen andern, am beſten den Grafen Wilhelm von Henneberg, wählen laſſen. Georg ſah es für beſſer an, die Hauptmannſchaft zu behalten.

Das Heranwälzen der osmaniſchen Scharen brachte die Stände allmählich doch in Aufregung[262]). Ein kaiſerliches Aus-

258) Ranke III, S. 292.

259) Mitgeteilt v. Wieſentau u. Heller (vgl. Anm. 265).

260) Komitialgeſandter Balthaſar v. Rechenberg, Amtm. z. Gunzenhauſen, an Statth. u. R. z. Ansbach; Regensburg, Di. vor Viti (11. Juni) 1532. Kopie: Kr. R., A. S., II. fol. 143. — Antwort d. Statth. u. R. z. A., am Tag Viti (15. Juni) 1532. Kopie: ibid. 144 („Der Biſchöfe Anſuchen und Dein Anzeigen wollen wir an M. Georg gelangen laſſen").

261) Statth. u. R. z. Ansbach an Georg, Fr. n. Viti 1532. Konz.: ibid. fol. 147—148, Orig.: fol. 154—155.

262) Relation des Komitialgeſ. B. v. Rechenberg an Statth. u. R. z. Ansbach; Orig., d. d. (Regensburg,) Do. n. Joh. (27. Juni) 1532 ibid. fol. 164: „Es khomen des Turcken halber ye lenger ye hefftiger mere."

ſchreiben[263]) ordnete auf den 15. Juli in allen Kreiſen die Wahl von ausziehenden Hauptleuten an[264]), die mit ihren Kriegsvölkern am 15. Auguſt in Herzogenburg, ſechs Meilen Weges oberhalb Wien, ſein ſollten. Da im fränkiſchen Kreiſe längſt Markgraf Friedrich gewählt war, ſo brauchte man ſich bloß zu vergewiſſern[265]), ob er in der Hauptmannſchaft auf die vorige mit ihm verabredete Beſoldung bleiben wolle. Er erklärte ſich in einer Verhandlung in Regensburg am 27. Juni dazu bereit[266]) und verſprach, auf den 15. Juli zu dem anberaumten allgemeinen Kreistage in Windsheim[267]) zu kommen, damit ſowohl die Beſtallung, mit der die Beſoldung angehe[268]), ins Werk gebracht werde, als auch ein Vergleich geſchehe, wann das Volk anziehen und wo es ſich ſammeln ſolle. Man war mit Markgraf Friedrich auch übereingekommen, daß ihm die 300 Gl. Rüſtgeld binnen 14 Tagen, alſo

263) Gedrucktes Orig., s. d., ibid. fol. 160. Im Rezeß des allg. frk. Kreiskonvontes v. 19. April 1537 § 6 (Moſer, Frk. Kr.-A., II. Anhang) wird erwähnt, daß das Datum dieſes kaiſerl. Befehls ſei: Regensburg, den 24. Juni 1533 (verdruckt für 1532!).

264) Das Urteil v. Ranke III, S. 293, Z. 20 ff. iſt wegen der frühern Tätigkeit des frk. Kreiſes einzuſchränken.

265) Wolf Chriſtoph v. Wieſentau u. Sebaſtian Heller an Statth. u. R. z. Ansbach; (Nürnberg), Abends Petr. u. P. (28. Juni) 1532. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 158: „Der Rat v. Nbg. hat ſeine Ratsfreunde Bernhard Baumgartner u. Leo Schurſtab an uns verordnet mit Anzeige, daß Kaiſ. Maj. wegen des Türkenzuges geſchrieben und den einliegenden gedruckten Zettel (vgl. Anm. 263) geſchickt habe. Sie bitten um Nachricht, ob M. Friedrich Hauptmann bleiben ſoll." M Friedrich wartete ungeduldig auf Beſcheid; vgl. Anm. 268.

266) Nach Bericht v. Rechenberg (vgl. Anm. 262).

267) With. v. Wieſentau, Ritter, Wolf Chriſtoph v. Wieſentau, Ritter, u. Sebaſtian Heller an Statth. u. R. z. Ansbach. Orig., d. d. Nürnberg, So. n. Petr. u. P. (30. Juni) 1532, Kr. N., A. S., II. 162—163. Sie überſenden den Bericht Rechenbergs v. 27. (vgl. Anm. 262) u. wollen ihn auch denen v. Nürnberg anzeigen, die gewiß den Windsheimer Tag beſuchen laſſen.

268) (Wolf Chriſtoph v. Wieſentau u. Sebaſt. Heller an Statth. u. Räte in Ansbach); (Nürnberg,) dat. ut in litt. (vgl. Anm. 265). Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 161: „Die von Nürnberg haben uns auch einliegenden Zettel, ſo ihnen ihre Ratsfreunde v. Reichstag z. Regensbg. überſchickt, übergeben." Zettel (ibid. fol. 159): „M. Friedrich hat uns u. andere des frk. Gezirks angeſprochen u. zu wiſſen begehrt, woran er ſei wegen der Hauptmannſchaft des frk. Gezirks. Darauf wir ihm geſagt, wir ließen es bei der Abrede, auf den 15. Juni deswegen in Windsheim zuſammenzukommen, bleiben."

noch vor dem 15. Juli, beſtimmt in Nürnberg erlegt würden[269]). Nachträglich ſteigerte er jedoch ſeine Forderungen noch. Er ließ am 1. Juli den in Regensburg verſammelten fränkiſchen Ständen anzeigen[270]), der ihm verſprochene Monatsſold von 300 Gl. gebühre ihm für ſeine Perſon allein; da er aber noch etliche Fußknechte und Reiter haben müſſe, ſo wünſche er zu wiſſen, wer dieſelben verſorgen werde; er könne auch bis in die hundert Reiter ſtellen und wolle, wenn daran bei einigen Ständen Mangel ſei, von ihnen lieber Geld nehmen. Markgraf Friedrich wurde auf den angeſetzten Windsheimer Tag vertröſtet und wegen ſeines Anerbietens an den Biſchof Gabriel von Eichſtätt verwieſen, der keine Reiter habe. Friedrich ritt ſofort über Ingolſtadt nach Eichſtätt ab[271]) und traf hier am 3. Juli ein. „In der Zuverſicht, dadurch von den Ständen im fränkiſchen Kreiſe Dank zu erlangen", mochte Gabriel ſich nicht weigern[272]), anſtatt ſeiner Auflage von 60 reiſigen Pferden nun Friedrich das Geld zu geben. Gabriel glaubte auch, ſich dabei im Vergleich zu andern Ständen ganz gut zu ſtehen, weil ihm Friedrich den Betrag nicht höher als die Augsburger Ordnung[273]) berechnete. Gabriel erkundigte ſich aber doch zu ſeiner Sicherheit am 4. Juli bei Konrad[274]), ob es wirklich wahr ſei, daß er den Seinigen ſogar 14—15 Gl. auf ein Pferd zu geben verſprochen habe, und ob er ſeinen Hauptmann auch mit einem beſondern Solde über die Reichsordnung hinaus abſende. Die Ansbacher Räte traten auch dafür ein[275]), daß jeder

269) Nach dem Berichte Rechenbergs an Statth. u. R. z. A. v. 1. Juli (vgl. Anm. 134) als Nachtrag zu dem v. 27. Juni (vgl. Anm. 262).

270) Vgl. Anm. 269.

271) Mitgeteilt v. Rechenberg, vgl. Anm. 269.

272) Vgl. Anm. 280.

273) R. A., R. S., II. S. 324, § 109 ff.

274) Orig., d. d. Eichſt., Do. n. Viſit. Mar. 1532, Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 41). — Antwort der Würzb. Räte an Gabriel, Mi. n. Kilian (10. Juli) 1532: „E. L. Schr. in Abweſenheit unſers gn. H. erhalten. Er hat eine Beſtallung mit ſeinem Hptm., den er angenommen, und den Reiſigen aufgerichtet, die wir haben abkopieren laſſen u. mitſchicken." Konz.: ibid. Nr. 42.

275) Inſtruction uff den 15. July gein Windshaim hernach gemelter ſachenn halbenn; Fr. n. Kilian (12. Juli) 1532. Konz.: Kr. A., A. S., II. fol. 173—178 (Nr. 101); Kop.: ibid. fol. 171–176 (Nr. 102). „Extrakt": Kr. B., E. a., Nr. 51. — Zum Schluß wird verlangt, einen Abſchied zu verfaſſen u. in die Kanzlei zu künftiger Beachtung zu ſchicken. Namen der Ans-

Stand ſeine Anzahl nach ſeiner Gelegenheit unter einem beſondern Hauptmann ausſchicke, weil es an Proviant mangeln werde, wenn der ganze Hauſe des fränkiſchen Kreiſes miteinander ziehe; das Amt des Markgrafen Friedrich beginne erſt in Herzogenburg; es ſei daher nicht nötig, in Windsheim noch von dem Ausmarſch und der Sammlung des Kreisvolkes zu verhandeln. Dies geſchah auch nicht.

Auf dem allgemeinen Kreistage beſtätigte man durch den Abſchied vom 17. Juli 1532[276]) die frühere Erwählung der Markgrafen Georg und Friedrich. Wenn Georg das Amt während ſeiner Abweſenheit nicht zum allgemeinen Nutzen ausrichten könnte, ſollte Weygand dafür den Grafen Wilhelm von Henneberg oder, falls auch er es abſchlüge, den Grafen Albrecht von Hohenlohe gewinnen. Mit Friedrich wurde ferner eine Beſtallung aufgerichtet, die ſeine Wünſche erfüllte. Man beſchloß nämlich, ihm „als dem oberſten Hauptmann des fränkiſchen Kreiſes“ außer der monatlichen Beſoldung von 300 Gl. noch 12 Trabanten zu je 8 Gl. und 5 Reiſige (1 Trompeter, 1 Kaplan, 1 Furier, 1 Feldſchreiber und 1 Arzt) zu je 24 Gl. Doppelſold zu gewähren; das brachte, in Gold gerechnet, noch 200 Gl. oder ſoviel einfache

bacher Geſandten: Anm. 276. Vgl. Sel. XXVI, § XXVIII, S. 236. — Kreditiv für Konrads Verordneten z. Kreistage, Bernhard v. Schaumberg, (Wbg.,) So. n. Margar. (14. Juli) 1532. Konz. Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 47.

276) Orig. des Rezeſſes, d. d. Windsheim, d. 17. Juli 1532; Kr. B., K. A., I. 53, 1., 1. Fasz. Unterſchriften: 1. Landſchreiber Martin Mullner wegen Bamberg, 2. Bernhard v. Schaumberg wegen Würzburg, 3. Hans v. Leonrod wegen Eichſtätt, 4. Albrecht Gailing u. 5. Anton Graber wegen Brandenburg, 6. Dr. Peter v. Gundelsheim wegen beider Henneberg, 7. Georg v. d. Than wegen Wertheim, 8. Konrad v. Helmſtett wegen Hohenlohe, 9. Hieronymus Holzſchuher wegen Nürnberg, 10. Hans Wolf wegen Weißenburg, 11. Sebaſtian Hagelſtein u. 12. Andreas Vock wegen Windsheim, 13. Georg Pannbier wegen Rothenburg. Nürnberg hatte Schweinfurts Vollmacht u. Dr. Peter die der noch übrigen in den frk. Kr. gehörigen Gr. u. H. (Philipps Gr. v. Rieneck, Limburgs, Erbachs u. H. Friedr. v. Schwarzenberg) mit Ausn. Caſtells, „der hat gar nie geſchickt“. Sämtl. Unterſchriften — mit einigen Verſchreibungen (Hotzhohner für Holtzſchuher, Barmetter für Pannbier, doch vgl. Anm. 596) — auch in der Kopie Kr. W., K. A., G. 18 832 Nr. 44 u. in der Relation der Ansbacher Geſandten (vgl. Anm. 142). Andere Kopie mit den erſten drei Unterſchr.: Kr. B., K. N., N. L., II., G. 11, F. 12, Nr. 2; Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 187—192 (Rothenburgs Unterſchr. fehlt).

Soldbeträge, wie für 50 Fußknechte aufgewandt werden mußten. Weil der Eichstätter Bischof sein Volk noch nicht ausgeschickt und seine Reiter ohnehin dem Markgrafen Friedrich zugeordnet hatte, so sollte er diesem auch den bewilligten Zusatz zur Monatsbesoldung an Geld geben und daher an Volk 50 Mann weniger schicken. Die andern Stände gedachten, dies gegen den Kaiser zu verantworten, und verfertigten noch auf dem Kreistage eine Schrift an ihn[277]). Der Eichstätter Rat Hans von Leonrod nahm sie mit, um sie mit den vom Anschlage noch übrig gebliebenen Truppen seines Herrn hinab auf den Musterungsplatz nach Herzogenburg zu befördern.

Gegen diesen Windsheimer Abschied erhoben jedoch Gabriel und Konrad sofort Widerspruch. Gabriel hatte vor kurzem schon seine ihm auferlegte Anzahl Fußknechte bestellt, die am 28. Juli in Eichstätt gemustert und dann ohne Verzug abmarschieren sollten, und Rudolf Marschall zu Pappenheim als Hauptmann verpflichtet. Hauptsächlich befürchtete er, beim Kaiser und den Reichsständen Nachteil zu haben, da die Reichshilfe an Leuten und nicht an Geld zu leisten war[278]). Er schrieb deshalb an Weygand[279]), daß er die Verminderung seines Volkes um 50 Fußknechte nicht annehme, und sandte ihm das an den Kaiser gerichtete Schreiben zurück. Konrad glaubte wohl, daß Gabriel in seiner nachsichtigen Gefälligkeit die Zumutung nicht abweisen möchte, und wies ihn auf die Gefahr hin[280]), wegen des Windsheimer Abschieds, der dem Augsburger Reichsabschiede zuwiderlaufe, in die Pein gesprochen zu werden; Gabriel möge doch ja nichts tun, was sich

277) „Geistlich und wernlich furſten auch gefurſt und ander graven herrn und ſtete des frennkiſchen kreis verordente Rete und Botſchaften wegen zu Windsheim verſammelt" an den Kaiſer. Konz., d. d. Windsh., Do. n. Diviſ. Ap. (18. Juli) 1532: Kr. B., B. S., II. fol. 155—158.

278) R. A., R. S., II. S. 323, § 103, S. 354, § 7.

279) Orig., d. d. Schloß St. Witboltsberg, auf d. 20. Juli um 2 Uhr nachm. 1532, Kr. B., B. S., II. fol. 159; Kop.: Kr. N., A. S., II. fol. 189; Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 46.

280) Konz., Sa. n. Alex. (20. Juli) 1532, Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 45. — Gabriels beruhigende Antwort, d. d. Eichſt., Erichtags n. Mar. Magd. (23. Juli) 1532: ſofort nach Bericht ſeines aus Windsheim zurückkehrenden Rates habe er bei Weyg. proteſtiert; er könne auch der beſtellten Fußknechte ohne Nachteil nicht wieder ledig werden. Orig.: ibid. Nr. 49.

nicht verantworten laſſe, „ſonderlich inn dießen geſchwinden, ſchweren leufften, darinnen man den geiſtlichen vor andern zuſetzt.“

Weygand geriet nun in Verlegenheit[281]), wie die dem Markgrafen Friedrich abſchiedsweiſe zugebilligte monatliche Mehrforderung von 200 Gl. aufzubringen war. Weil die Zeit des Anzuges ſchon dicht vor der Tür ſtand, ſo nahm er auf den Rat Konrads[282]) ſeine Zuflucht am 24. Juli dazu, die Summe auf alle Kreisſtände zu verteilen und ſamt dem eigentlichen Monatsſolde von 300 Gl. in Nürnberg erlegen zu laſſen[283]). Er dachte jetzt, endlich die in Windsheim verabredete Beſtallung anfertigen zu können[284]). Doch Konrad legte ihm plötzlich noch ein Hindernis in den Weg. Er fand, daß die Beſtallung ihm und ſeinem Stift zum Nachteil gereichte, und ſchrieb am 25. Juli an Weygand[285]), daß er nicht in ſie willige und die Verfertigung nicht zulaſſe, aber ſeinen Anteil an den 200 Gl. nach Weygands Verzeichnis erlege; auf weitere Verpflichtungen laſſe er ſich nicht ein. Wegen dieſer Beſchwerde gab es Weygand vorläufig wieder auf, die Beſtallung zu erledigen. Er erſuchte deshalb den Markgrafen

---

281) Weyg. teilte Konrad, denen v. Nürnberg, Statth. u. R. z. Ansbach das Abſchreiben Gabriels mit der Bitte um Rat mit. Konz., d. d. Bbg., am Tg. Mar. Magd. (22. Juli) 1532, Kr. B., B. S., II. fol. 160. Orig. an Konrad: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 48.

282) Konrad an Weyg.; Wbg., Di. n. Mar. Magd. (23. Juli) 1532. Konz.: ibid. Nr. 50, Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 162.

283) Weyg. an Statth. u. R. z. Ansbach; Bbg., Mi. Vigil. Jac. (24. Juli) 1532. Orig.: Kr. R., A. S., II. fol. 187—188. Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 176 bis 177; dasſelbe Schr. an Gr. Wilh. v. Henneberg, mut. mut. allen St. d. frk. Kr. ibid. fol. 178—179, dgl. an Dompropſt M. Friedrich ibid. fol. 180 bis 181; dgl. Weyg. Antwort an Gabriel auf d. Schr. v. 20. Juli (vgl. Anm. 279) v. d. geſchehenen Abſtellung der Beſchwerde; Konz. ibid. fol. 163 bis 164.

284) Weyg. an Konrad; Bbg., Mi. Vig. Jac. 1532. Konz. ibid. fol. 174—175. Orig.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 55.

285) Konz., d. d. Wbg., a. Tg. Jac. (25. Juli) 1532, ibid. Nr. 51. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 171. — Konrad an Bgm. u. R. z. Nürnberg; Wbg., Fr. n. Jac. (26. Juli) 1532: er habe ſeinen Rat Marſchall Heinz Truchſeß v. Wetzhauſen an ſie verordnet, um ſeine Gebühr nach dem Windsheimer Anſchlage u. zu der Extrabewillig. für M. Friedrich zu erlegen. Orig.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 52 (nicht abgeſchickt?).

Friedrich[286]), ſich mit den Nürnbergern ins Einvernehmen zu ſetzen, daß ſie ihm ſeine geſamte Beſoldung alle Monat auszahlten.

Damit er zur beſtimmten Zeit in Herzogenburg erſcheinen und der Zug gegen die Türken vor ſich gehen konnte, bequemten ſich auch die andern Stände[287]) dazu, ihre Anteile nach den ihnen aus der Bamberger Kanzlei überſandten Anſchlägen eilends in Nürnberg zu entrichten. Einen wirklichen Opfermut, der nur von der Not der Zeit, nicht aber von dem Beiſpiel des Nächſten getrieben wurde, bewies allerdings wieder nur das arme Windsheim, das ſich das nötige Geld wie ſonſt erſt von Nürnberg leihen mußte; Bürgermeiſter und Rat zu Windsheim ſchrieben am Samstag, den 27. Juli, „umb eins in di nacht," an Weygand zurück: wenngleich Eichſtätt ſich beſchwere, ſo ſei es ihnen nicht entgegen, ſolche übermäßigen Koſten wegen der großen Not

286) Weyg. an M. Friedrich; Bbg., Fr. n. Jac. 1532. Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 184. Kop.: Kr. N., A. S., II. fol. 194; Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 54. Dies Schr. ſandte Weyg. in Kopie an Konrad (mit Entſchuldig.: „Die Beſtallung iſt durch unſ. Geſandten z. Windsheim begriffen, der aber den berührten Austrag nicht darein verleibt, ſondern durch die andern verord. R. u. Botſch." Orig.; d. d. Bbg., Fr. n. Jac. 1532, ibid. Nr. 53) u. an Statth. u. R. z. Ansbach (Konz., d. d. Bbg., Sa. n. Jac. — 27. Juli — 1532, Kr. B., B. S., II. fol. 185. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 193. — Statth. u. R. z. Ansbach ſandten an M. Friedrich eine direkte Nachricht, die Gebühr unverzüglich erlegen zu wollen. Konz., a. Tg. Jac. (25. Juli) 1532, ibid. fol. 191.

287) Es trafen bei Weyg. Antworten ein 1. v. Statth. u. R. z. Ansbach (Konz., a. Tg. Jac. 1532, ibid. fol. 192; Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 165, Dupl. fol. 166), 2. v. Bgm. u. R. z. Windsheim (Orig., Sa. „umb eins in di nacht den 27. Julii anno etc. 32", ibid. fol. 182), 3. o. Bgm. u. R. z. Nürnberg (Orig., Sa. 27. Juli 1532, ibid. fol. 183), 4. o. Karl H. z. Limburg, Erbſchenk u. Semperfrei (Orig., Sa. n. Jac. — 27. Juli — 1532, ibid. fol. 186), 5. o. Wilh. Gr. u. H. z. Henneberg (Orig., d. d. Schweinfurt, So. n. Jac. — 28. Juli — 1532, ibid. fol. 187), 6. o. Bgm. u. R. z. Schweinfurt (Orig., So. n. Jac. 1532, ibid. fol. 188a), 7. v. Bgm. u. R. z. Rothenburg o. T. (Orig., So. n. Jac. 1532, ibid. fol. 188), 8. v. Bgm. u. R. z. Weißenburg (Orig.; Mo. n. Jac. — 29. Juli — 1532, ibid. fol. 172), 9. v. Barbara Gräfin z. Wertheim, Wittib: „Euer Schr. an m. Sohn Michel habe ich als Vormünderin, u. weil m. Sohn noch ein Kind und unter ſeinen Jahren iſt, erbrochen. Ich will es an m. Sohn mit Vormund gelangen laſſen, der Zuoerſicht, daß ſie ſich von dem Mehrerteil nicht ſondern." (Orig, d. 1. Aug. 1532, ibid. fol. 189.)

auch zu entrichten. Durch die Willigkeit der Stände konnten dem Markgrafen Friedrich am 1. Auguſt von Nürnberg 300 Gl. als Rüſtgeld und 500 Gl. für den erſten Monatsſold überantwortet werden[288]). Er befand ſich damals auf der Feſte Wilzburg und ſchickte ſich gerade an, nach Herzogenburg aufzubrechen. Dorthin ſollte ihm Weygand auch den Beſtallungsbrief nachſchicken; doch Weygand, der ſich ja den Einwendungen Konrads unterworfen hatte, ging auf die Bitte nicht ein[289]).

Der ganze Kreis war jetzt von der kriegeriſchen Bewegung ergriffen. Am 2. Auguſt zogen die Reiſigen Weygands fort[290]). Am früheſten erſchienen die Nürnberger im Felde[291]). Doch die Ausſichten auf große Waffentaten wurden durch die plötzliche Umkehr der Türken vereitelt. Mitte September glaubte man noch, daß eine geheime Gefahr dahinter ſtecke, und hielt die Kreisvölker zuſammen[292]). Am 12. Oktober gelangte aber in Nürnberg die gewiſſe Kunde an[293]), daß alles Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß in Öſterreich beurlaubt ſei und ſich in großen Haufen im Abzug befinde.

Markgraf Friedrich begab ſich wieder nach Wilzburg. Er war hin und zurück drei Monat und zehn Tage unterwegs geweſen

---

288) M. Friedrich an Weyg.; Wilzburg, Do. St. Pet. Kettenf. (1. Aug.) 1532. Orig.: ibid. fol. 190. Kop.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 56.

289) Weyg. an Konrad; Bbg., Sa. n. Vinc. Petri (3. Aug.) 1532. Er überſendet die Kopie v. Schr. d. M. Friedrich (vgl. Anm. 288) u. fügt hinzu: „Weil uns dann die Beſtallung dermaßen aufzurichten u. zu verfertigen ebenſowohl als E. L. beſchwerlich, ſo gedenken wir, wie wir E. L. jüngſt auch geſchrieben, damit zu ruhen.“ Orig.: ibid. Nr. 57.

290) Weyg. an den Kaiſer, in deſſen Abweſ. an den ob. Feldhauptmann; Bbg., Fr. n. Vinc. Petr. (2. Aug.) 1532: am Mi. ſeien ſeine Reiſigen gemuſtert, am Do. ſei ihr Monatsſold angegangen, heute am Fr. ſeien ſie abgefertigt u. angezogen. Kop. (als Orig. geſchrieben, nachher verbeſſert): Kr. B., B. S., II. fol. 191.

291) Ranke III, S. 305. — Der Kaiſer brach erſt am 2. Sept. v. Regensburg u. erreichte am 23. Sept. Wien; ſchon am 4. Okt. zog er wieder ab (Baumgarten III, S. 108—109).

292) Vgl. Anm. 204 (Nürnberg an Georgs Statth. u. R. in Feuchtwangen).

293) Bgm. u. R. z. Nürnberg an M. Georgs Statth. u. R. in Feuchtwangen, Sa., 12. Okt. 1532. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 211. Sie überſenden ihnen einen 2. Bericht ihres Wiener Geſandten (ibid. fol. 203—204). Vgl. Anm. 204.

und hatte von Nürnberg im ganzen für drei Monate Sold ausgezahlt erhalten. Weil die Beſoldung im Hauſe an- und ausgehen ſollte[294]), ſo wartete er fort und fort, wann ihm auch der 4. Monat durch Nürnberg bezahlt würde. Am 19. Dezember 1532 bat er ſchließlich Weygand[295]), eine Verfügung für Nürnberg zu treffen, da er ſich ſonſt an den oberſten Feldhauptmann Herzog Friedrich in Bayern wenden müſſe. Weygand erkannte aber bloß die Verpflichtung an, den eigenen Teilbetrag zu bezahlen, und ſuchte die ablehnende Antwort vom 24. Dezember[296]) durch die Schmeichelei zu mildern, ſein Kriegsvolk habe ihm bei der Heimkehr berichtet, wie ſich Markgraf Friedrich gegen dasſelbe gnädiglich, rechtſchaffen und wohl verhalten habe. Markgraf Friedrich verwahrte ſich in ſeiner Erwiderung am 4. Januar 1533[297]) dagegen, wegen der Bezahlung einen Stand nach dem andern angehen zu ſollen, und rief endlich, als Konrad ſich der Stellungnahme Weygands anſchloß[298]), am 16. Januar den Herzog

294) Laut Beſtallung, wie ſie in dem auch nicht zur Ausführung gekommenen Revers des M. Friedrich enthalten iſt; Kop., s. d., Kr. N., A. S., II. fol. 193—198; Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 70. (Fälſchlich bezeichnet als „Thumbrobſt beſtallung, wie die uff des Biſchof zw Eyſtets abſchlag geendert iſt.")

295) Orig., d. d. Wilzburg, d. 19. Dez. 1532, Kr. B., B. S., II. fol. 237; Kop.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 587: „Die v. Nürnberg haben uns geantwortet, ſie hätten wegen des aufgerichteten 4. Monats keinen Befehl; wo ihnen aber durch E. L. zugeſchrieben, den 4. Monat auszuzahlen, wären ſie bereit. Deshalb haben wir nicht umgehen mögen, E. L. als den ausſchreibenden Fürſten anzuſuchen."

296) Weyg. an M. Friedrich; Bbg., Di. n. St. Thom. (24. Dez.) 1532. Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 239—40, Orig.: ibid. fol. 238; Kop.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 58 B.

297) M. Friedrich an Weygand. Orig., d. d. Würzburg, d. 4. Jan. 1533, Kr. B., B. S., III. fol. 1; Kop.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 58 C: „Wir bitten nochmals E. L. als ausſchreibenden Fürſten, bei Nürnberg die Bezahlung des 4. Monats zu verordnen; ſonſt beſchweren wir uns beim ob. Feldhptm. Herzog Friedrich." — Weyg. Antwort; Kop., d. d. Bbg., Di. n. Trium Reg. (7. Jan.) 1533, Kr. B., B. S., III. fol. 2: er könne das Schr. M. Friedrichs nicht an die and. St. d. frk. Kr. gelangen laſſen; denn etliche haben noch gar nichts erlegt. Er ſei nochmals erbötig, ihm die eigene Gebühr an der Beſoldung des 4. Monats verabfolgen zu laſſen. M. Friedrich möge mit dieſer Antwort „geſättigt" ſein.

298) Weyg. an Konrad; Bbg., Di. n. Tr. Reg. 1533. Kop.: ibid. fol. 2b—3; Orig.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 58. (Er überſendet die

Friedrich als Schiedsrichter an [299]). Dieſer forderte am 25. Januar Weygand auf [300]), die Sache doch dahin zu bringen, daß dem Markgrafen Friedrich ſein Ausſtand entrichtet werde. Weygand entgegnete am 5. Februar [301]), er wolle das Schreiben des Herzogs gern an die Stände des fränkiſchen Kreiſes gelangen laſſen, wiewohl der Markgraf ſich von jedem Stande den Teilbetrag habe leicht ſelbſt verſchaffen können. Die Stände erklärten ſich ohne Widerſtreben bereit [302]), den Zwieſpalt mit dem Markgrafen Friedrich zu beſeitigen und ihm ihren Anteil an dem vierten Monate von der Summe, die ſie in der Kreiskaſſe zu Nürnberg niedergelegt hatten, verabfolgen zu laſſen. Weygand ſandte die bei ihm eingetroffenen Antworten in Abſchriften am 1. April an den

---

Schr. des M. Friedrich v. 19. Dez. 1532 u. 4. Jan. 1533 u. ſ. Antw. darauf.) — Konrads Antw., Konz., Do. n. Erhardi (9. Jan.) 1533, ibid. Nr. 59: er ſei auch erbötig, die Gebühr z. 4. Monat zu bezahlen, da M. Friedrich ſich zu dem Zuge habe gutwillig vermögen laſſen.

299) Kop., d. d. Wilzburg, d. 16. Jan. 1533, ibid. Nr. 60; Kr. B., B. S., III. fol. 4—5.

300) Orig., d. d. Neumarkt („Neuenmark"), Sa. n. Sebaſt. (25. Jan.) 1533, ibid. fol. 6; Kop.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 61.

301) Kop., d. d. Bbg., Mi. n. Purif. Mar. 1533, ibid. Nr. 62; Kr. B., B. S., III. fol. 7. — Weyg. ſandte das Schr. des Herzogs Fr. in Kop. an Konrad. Konz., d. d. Bbg., Do. Doroth. (6. Febr.) 1533, ibid. fol. 8—9; Orig.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 63: „Wenn es E. L. auch gefällig, ſehen wir für gut an, daß ſich die St. d. frk. Kr. mit dem Dompropſte in dieſem Geringen nicht irrten."

302) Kr. B., B. S., III. fol. 10—19 enthält die zuſtimmenden Orig.-Antw. an Weyg. von 1. Wilh. Gr. u. H. z. Henneberg, d. d. Schleuſingen, Do. n. Scholaſt. (13. Febr.) 1533, 2. Bgm. u. R. z. Windsheim, d. 14. Febr. 1533, 3. Bgm. u. R. z. Nürnberg, d. 14. Febr. 1533, 4. Bgm. u. R. z. Schweinfurt, a. Tg. Valent. (14. Febr.) 1533, 5. Hermann Gr. u. H. z. Henneberg, Fr. Valent. 1533, 6. Bgm. u. R. z. Rothenburg o. T., Sa. n. Valent. (15. Febr.) 1533, 7. Gabriel, So. n. Valent. (16. Febr.) 1533, 8. Karl H. z. Limburg, Erbſch. u. Semp., Mo. n. Valent. (17. Febr.) 1533, 9. Statth. u. R. im Haus z. Ansbach, Mi. n. Valent. (19. Febr.) 1533, 10. Albrecht Gr. z. Hohenlohe, d. d. Neuenſtein, 18. Febr. 1533. — Die Antw. Konrads verzögerte ſich wegen ſ. Abweſ. bis z. 9. März. Orig., d. d. Wbg., So. Remin. 1533, ibid. fol. 25; Kop. Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 64. Weyg. Empfangsbeſchein., Bbg., Do. n. Remin. (13. März) 1533. Orig.: ibid. Nr. 65; Konz.: Kr. B., B. S., III. fol. 26. (Er wolle Konrads Antw. neben der der and. St. dem Dompropſt zuſchicken.)

Markgrafen Friedrich[303]). Es dauerte aber noch eine geraume Zeit, bis dieſer den ganzen Reſt des Hauptmannsſoldes erhielt; da jeder einzelne Stand die Nürnberger Kaſſe erſt zur Auszahlung ſeines Anteils bevollmächtigen mußte[304]). Markgraf Georg war beſſer daran; er hatte von ſeiner Hauptmannſchaft nicht die geringſte Beſchwerde gehabt.

Der erſte Verſuch des Kreiſes, eigene Hauptleute zu beſtellen, hinterließ keine feſte Ordnung. Es war nicht möglich geweſen, die nach der Abſage Gabriels geänderte Beſtallung[305]) aufzurichten. Die Unſicherheit des militäriſchen Kreisamtes wurde nun zur Urſache, die Regelung des Kreis-Rechnungsweſens in Angriff zu nehmen.

3. Die Kreis-Laſten.

Die Übertragung eines Anſchlages auf die Kreiſe begegnete anfänglich Schwierigkeiten. Die Unterhaltung des Reichsheeres ſowie des Reichsregimentes und des Reichskammergerichtes war 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg als Reichspflicht geregelt[306]), indem man eine direkte Reichsſteuer als gemeinen Pfennig in Form einer Vermögens- und Kopfſteuer erheben wollte. Der Cölner Reichstag von 1505 ging dazu über, gegen den Verzicht Maximilians auf den gemeinen Pfennig die Reichshilfe nach einer Matrikel zu bewilligen[307]), die an die Stelle der perſonalen Beſteuerung die territoriale ſetzte. Dieſen Reichsanſchlag, der ſich auf 1053 zu Roß und 3038 zu Fuß belief, ließ man ſich in derſelben Höhe und in derſelben Verteilung auch auf den Reichstagen zu Augsburg 1510 und zu Cöln 1512 gefallen[308]). Aber

---

303) Konz., d. d. (Bbg.,) Di. n. Jud. 1533, ibid. fol. 27—28.

304) Konrad an die v. Nürnberg, Mi. n. Exaudi (28. Mai) 1533. Konz.: Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 66: weil ſie ohne Befehl geweſen ſeien, ſo habe ſich die Auszahlung verzogen; er bitte ſie, ſeine Gebühr am ganzen 4. Monat dem Dompropſt zu vergnügen.

305) Vgl. Anm. 294.

306) R. A., R. S., II. S. 60, § 23 ff.; S. 59, § 18, S. 82, XXXVIII; S. 68, I. (S. 67, XIII).

307) Vgl. S. 103, § 8.

308) Vgl. Anm. 132. Der „Auszug" iſt in 2 etwas voneinander abweichenden Niederſchriften vorhanden und betrifft die Anſchläge von Bamberg, Würzburg, Eichſtätt und Brandenburg in den Jahren 1471, 1495, 1500, 1505

die Ordnung dieſes letzten Cölner Abſchiedes wurde daneben doch wieder auf den gemeinen Pfennig gegründet[309]), durch den die Koſten zu der Reichshilfe gegen Landfriedensbrecher beſtritten werden ſollten; obwohl es ſo nahe gelegen hätte, in demſelben Augenblicke, in dem man dem ſtändiſchen Prinzip zuliebe die Kreisverfaſſung auf das ganze Reich ausdehnte, auch den gemeinen Anſchlag auf die Stände und dadurch auf die Kreiſe auszuteilen.

Erſt in dem Reichsfeldzuge gegen Sickingen verſtand Maximilian ſich dazu, die Aufbringung der Hilfe durch die Kreiſe zu bewirken. In dem Ausſchreiben vom 6. Dezember 1516 hielt er den Ständen vor, daß er von den in zwei Kreiſen eingeordneten habsburgiſchen Erblanden zu dem Zuge 400 gerüſtete Pferde und 400 Fußknechte und außerdem ſoviel Zubehör ſchicke, als wenn er noch 2000 Mann halte. Er forderte die Stände eines jeden Kreiſes auf, ſich demgemäß auch für ihr eigenes Aufgebot einzuſchätzen oder die alte Cölniſche Hilfe von 1505 auf 4 Monate zu leiſten.

Biſchof Georg von Bamberg und Markgraf Kaſimir nahmen ſich aber vor[310]), zunächſt auf die Erlegung des gemeinen Pfennigs oder wenigſtens auf einen verminderten Kreisanſchlag zu dringen. Georg erbot ſich, ſtatt 16 z. R. und 28 z. F. nur 12 z. R. und 21 z. F. zu ſchicken; Kaſimir ſchlug ſich ſtatt auf 24 z. R. und 33¼ z. F. nur auf 16 z. R. und 24¼ z. F. an[311]). Beide wollten jedoch trotz „ihrer großen Notdurft" es auch nicht abſchlagen, die Hilfe gemäß der alten Cölniſchen zu leiſten, ſobald der Mehrheitsbeſchluß ihres Kreiſes dafür war.

Auf dem 1. fränkiſchen Kreistage zu Schweinfurt am 4. Februar 1517 vereinigte man ſich zu einem Kompromiß[312]).

(verſchrieben in 1506), 1507, 1510, 1512, 1517, — „bei Kaiſ. Max. weiß man nit wo und wann", 1521, 1522, 1530. — Der Coſtnitzer Anſchlag wich vom Cölner ab.

309) R. A., R. S., II. S. 138, § 10 u. I ff.

310) Vgl. Anm. 57.

311) Seit 1505 wurden monatlich auf ein Pferd 10, auf einen Fußknecht 4 Gulden gerechnet (K. A., R. S., II. S. 102, § 4 u. 5, S. 112, § 6, S. 132, § 4, S. 208, § 33, S. 244, § 7), ſeit 1530 auf ein Pferd 2 Gl. mehr (vgl. S. 324, § 110 u. 114).

312) Vgl. Beilage Nr. 2. Feſter S. 18 irrtümlich: „Ein Anſchlag der Stände zur Kreishilfe, die erſte Kreismatrikel, liegt der Anſage bei." Im

Für die Abschätzungsverhältnisse der Stände unter einander und für die Größe des Kreiskontingentes, soweit es sich um Reisige handelte, unterwarf man sich der Reichsmatrikel von 1505, wogegen die Anzahl der Fußknechte noch mehr verringert wurde, als es Georg und Kasimir gewünscht hatten. Diese erste fränkische Kreisanlage, die auf ein Aufgebot von ungefähr 150 z. R. und 150 z. F. ging, war nach der Liste der Stände ein völliger, nach der Berechnung im einzelnen nur ein einseitiger Ausschnitt aus der Reichsanlage.

Auf dem Reichstage zu Worms 1521 wurde dann zur Kontingentierung der Romzughilfe und zur Besoldung der Reichsbehörden eine neue Veranlagung der Stände[313]) vorgenommen, die den gemeinen Pfennig endgültig beseitigte und ein einheitliches Reichsmatrikularwesen herstellte[314]). Die Wormser Matrikel entschied hinfort über alle Beiträge zu Reichshilfen[315]). Für die Aufbringung des Anschlages waren die einzelnen Stände verantwortlich, denen man deshalb in einer dem Ausschreiben zum 2. Nürnberger Reichstage beigegebenen Denkschrift vorschlug[316]), ein Verzeichnis ihrer steuerbaren Untertanen aufzunehmen und „etliche Truhen" in ihren Gebieten einzurichten. Der kleine Ausschuß dieses Reichstages suchte die willige Bezahlung der Matrikularbeiträge durch eine Aufmerksamkeit gegen die Kreise zu sichern.

Ausschreiben hatte vielmehr Maximilian die Stände aufgefordert, sich unter einander anzuschlagen.

313) Kr. B., R. A., Bayr. S. X, fol. 154—179 (fol. 154—165 Geld- u. fol. 166—179 Volks-Anschlag), (— ibid. Nr. 14, fol. 104—149 Orig.-Druck des Abschiedes —), B. S., I. fol. 7; Wrede II, S. 424 ff., Nr. 56. — Zu den Matrikeln in R. A., R. S., II. S. 216 ff. u. 221 ff. vgl. Anm. 94 u. Pütter II, S. 406.

314) Die fränk. Grafen, Herren u. Ritter wollten nur zum Romzuge ihren Beitrag leisten. Ihre beiden Bittschriften an den Kaiser (Wrede II, Nr. 57 u. 58) blieben unberücksichtigt. Graf Georg v. Wertheim versuchte deshalb, noch eine andere Versammlung der Ritterschaft in Mergentheim zustande zu bringen. (Lünig XII, 2, S. 308; vgl. Wrede III, S. 689.)

315) Gedrucktes kais. Mandat an Bischof Georg v. Bamberg, d. d. Nürnberg, d. 30. Apr. 1522, Kr. B., B. S., I. fol. 27[1]/2, zu der den Ungarn auf 3 Monate bewilligten eilenden Türkenhilfe an seinem Teile 1½ Viertel = 909 Gl. zu erlegen, — bei Strafe von 20 Mark Gold. Vgl. Wrede III, Nr. 22 u. Textkritik a.

316) Wrede III, Nr. 35, S. 194.

Er ſah es für gut an[317]), aus jedem der zehn Reichskreiſe je acht Perſonen zu verordnen, die in Notſachen, wenn eine eilende Hilfe gegen die Türken erforderlich ſei, vom Regimente zur Beſchlußfaſſung herbeigezogen werden ſollten; denn wenn man der Kreisſtände erlegtes Hilfsgeld gebrauchen wolle, ſo gebühre es ſich, daß ſie auch jemand von den Ihrigen dabei hätten.

Das Regiment ließ jedoch die Anregung, die Reichsanſchläge mit Unterſtützung der Kreiſe einzubringen, unbeachtet. Es verpflichtete ſich die Stände durch „Moderationen" oder Ermäßigungen der Anlage. Kaſimir und ſein Bruder Georg erreichten z. B. wegen ihrer „übermäßigen Schulden" auf dem 2. Nürnberger Reichstage an den erſten zwei Vierteilen ihres Fußvolks einen Nachlaß um ein Drittel zu 700 Gl., dem gemäß ſie auch die nächſten Jahre zu allen Türkenhilfen bezahlten[318]). Brandenburg war ſeit der alten Cölner Matrikel von 1505 ebenſo hoch wie Würzburg angeſchlagen. Kaſimir verſuchte nun, die ihm zugebilligte Verringerung auch gegen den Biſchof Konrad auszunutzen[319]).

---

317) Wrede III, Nr. 72, S. 381. — Man beabſichtigte auch, „durch die Stände in jedem Kreiſe eine gemeine gleichmäßige, erträgliche Hilfe zu verordnen", um ſie nach dem Bedarf nach einer verminderten oder vermehrten Anlage, wie dergleichen im ſchwäb. Bunde gehalten werde, zur Exekution zu verwenden. Vgl. Anm. 216. Vielleicht ging der Vorſchlag dazu vom M. Kaſimir aus, der vom Statth. Herzog Friedrich um Rat wegen der Exekution gebeten war und ſich mit ſeinen Räten darüber beredete. Kaſimirs Anſicht liegt in der Notiz vor: „Item ſonnſt" — abgeſehen von der Aufbringung der Mittel durch einen Reichszoll, vgl. Anm. 217 — „ſteet es der Execucion halben nachlaut des abſchieds zu Wurmbs uff im ſelbſt, allain das man itzt vonn unnderſchiedlichenn kraiſen unnd einer ordnung redet, wann es einer verſamblung zu Roß unnd fuß bedorfft, das ain jegclicher krais weſt, was er uff ſein ſelbſt coſtenn unnd ſchaden ſchickenn ſolt, ungeverlich inn ſolichem der pundß ordnung gemeß." Kr. B., R. A., Bayr. S. X, Nr. 22, fol. 207. Vgl. Anm. 217.

318) Von Georg am 8. Apr. 1531 gegen den Kaiſer erwähnt; vgl. Anm. 323. Zu Kaſ. Schulden vgl. Schornbaum S. 131, Anm. 13, u. S. 196, Anm. 201; Arch. f. K. öſterr. Geſch. VIII, S. 313.

319) Gegen den Aufruhr der Bauern ſuchte ſich eine Einigung fränkiſcher u. benachbarter Stände zu bilden. Auf der 2. Verſammlung zu Neuſtadt an der Aiſch am 23. Apr. 1525 wollte man über die Verteilung des Geldbedarfes beratſchlagen. Kaſimir inſtruierte am 11. Apr. ſeine Räte Joh. H. v. Schwarzenberg u. Georg Vogler, daran feſtzuhalten, wenn er 1 Gl. geben ſolle, daß dann der Biſchof z. Würzburg 3 gebe. Orig., d. d. Ansbach, Di. n. Palm.

Es war nur ein vereinzelter Widerſpruch, der ſich gegen die neue Reichsmatrikel erhob. Die weltlichen Stände des fränkiſchen Kreiſes nahmen ſie auf ihrer Sonderverſammlung zu Windsheim am 26. Auguſt 1524 ſogar als Muſter an. Sie beſchloſſen, daß zu den Koſten, welche der rechtliche Austrag ihrer Irrung mit den drei Biſchöfen wegen der Wahlen fürs Regiment und Kammergericht erforderte, ein jeder nach dem Anteil beitrage, wie er ſonſt im Verhältnis zu dem andern für die Unterhaltung der beiden Reichsbehörden belegt werde[320]). Der Kampf um die Kreisrechte führte die weltlichen Stände nicht bloß zur Selbſtbeſteuerung, ſondern auch zur Errichtung von gemeinſamen Kaſſen. Sie wollten ſich für die Dauer des Prozeſſes der Bezahlung des Reichsanſchlages entziehen, ihn aber zur Verhütung der Acht doch bereit halten. Graf Wilhelm von Henneberg ſollte den Anteil der Grafen und Herren einbringen und nach Nürnberg abführen, wohin auch das Geld der Markgrafen und der Städte zu erlegen war. Nürnberg erhielt dadurch die Bedeutung einer Kreiskaſſe.

Die Leiſtungsfähigkeit der Stände verſchob ſich allmählich, ſo daß ſie wiederholt eine andere Abſchätzung beantragten. In den Reichsabſchied des Jahres 1530 wurde dann endlich ein Artikel geſtellt[321]), daß jeder der zehn Kreiſe auf den 8. März 1531 nach Speier einen Rat verordnen ſolle, um einen gleichmäßigen Anſchlag im Reiche vorzunehmen. Die eilende Türkenhilfe bewilligte aber der Reichstag noch nach der alten Wormſer Matrikel[322]). Doch Markgraf Georg ſetzte direkt beim Kaiſer eine

1525, Kr. R., A. S., I. fol. 232—33. — Vgl. Jörg, S. 608—612. — — Weil auf dem Augsburger Reichstage abermals ein Anſchlag zu Unterhaltung des Kammergerichts gemacht war, ſandten Statth. u. R. z. Ansbach am 1. Juni 1531 an Dr. Valentin Küfer u. Johann Klaus zu Frkf. a. M. den Befehl, ſich dort beim Rat od. beim kaiſ. Fiskal zu erkundigen, wie hoch jetzt der Biſchof v. Würzburg angelegt ſei. Konz., Do. n. Pfingſt. 1531, Kr. R., A. S., II. fol. 73.

320) Vgl. Anm. 470.

321) R. A., R. S., II. S. 327, § 138.

322) Gedrucktes kaiſ. Reſkript, d. d. Aachen, d. 12. Jan. 1531, an M. Georg, 90 z. R. u. 416 z. F. bereit zu halten (Kr. R., A. S., II. fol. 8); dgl. an (Würzburg als) Inhaber der Herrſchaft Weinsberg (d. i. Reichelsberg), 2 z. R. u. 8 z. F. (Kr. W., K. A., G. 18 832, Nr. 5); — an die Grafen z. Caſtell, 2 z. R. u. 8 z. F. (ibid. Nr. 6), — an B. Konrad, 90 z. R. u. 416 z. F. (ibid. Nr. 7).

Verringerung seines Anschlages auf die Hälfte durch[323]) und verließ sich nicht auf den Moderationstag in Speier, der auch keinen Fortgang gewann. Weygand hatte nicht einmal zur rechten Zeit einen Tag zur Vergleichung einer nach Speier zu schickenden Person ausgeschrieben und mußte sich am 5. März 1531 daran von Konrad erinnern lassen[324]). Weygand setzte am 8. März nur für die Kreisfürsten einen Tag auf den 14. in Windsheim fest und schlug vor, vorläufig Dr. Konrad von Schwappach mit der Vertretung zu betrauen. Konrad lehnte dies ab[325]), da er schon eilends seinen Rat Dr. Hieronymus Lerchenfelder mit der Wahrnehmung der Würzburger Stiftsinteressen bevollmächtigt hatte[326]), während die Ansbacher Räte ihren gleichfalls schon ver-

---

323) Diese Moderationssache betr. Kr. N., A. S., II. fol. 74 ff., Nr. 45—59. Georg erinnerte in s. ersten Briefe, d. d. Ansbach, d. 8. Apr. 1531, den Kaiser an die frühere Ringerung (vgl. Anm. 318); in die Schulden seien er u. s. Vorettern allein wegen ihrer treuen, bis ins Sterben und Verderben getanen Dienste gekommen, wie denn 3 seiner Brüder (Johann, Kas. u. Gumbrecht) außerhalb des Landes im kaiserl. Dienste tot geblieben seien; in Speier 1529 habe er dem Kaiser sein u. seines Neffen Unvermögen angezeigt u. in Augsburg in die jetzige Hilfe, zu der ihm das kais. Ausschr. am 2. Apr. zugegangen sei, nur gegen weitere Ringerung gewilligt. Konz.: fol. 88—93 (Nr. 48); versch. Kop.: fol. 74—77 (Nr. 45), fol. 78—81 (Nr. 46), fol. 82—87 (Nr. 47.). — Vgl. dazu „Verzeichnus vom key.n Viscal, wie mein g. H. Marggf. Jorg, inn den Reichsanschlegen, uff geschehene nachtassung belegt unnd was seit der nachlassung daran bezatt ist, von meinen gn. H. d. Marggf. wegen." Orig., s. d., Kr. N., A. S., I. fol. 251. — Georg hatte für sich u. s. Neffen Albrecht an Nürnberg 5000 Gl. in Gold auf Cathedra Petri 1529 u. 5000 Gl. in Münze auf Cath. P. 1530 zu bezahlen u. entrichtete beide Summen erst am 27. März 1531. Kopie der Quittung, d. d. Nürnberg, Mo. n. Jud. 1531, Kr. N., N. S., I. fol. 24.

324) Konrad an Weyg., So. Remin. 1531. Konz.: Kr. W., K. A., I. Nr. 48. Weyg. Privatantw., Bbg., Mi. n. Rem. 1531, Orig. ibid. Nr. 44, u. s. offiz. Ausschr. mit gleich. Dat. an Konrad, Orig. ibid. Nr. 50, nebst Zettel wegen Schwappach, Kop. ibid. Nr. 47; Konz. des Ausschr. an Würzburg mut. mut. an Eichstätt u. Brandenburg: Kr. B., B. S., II. fol. 13. — Orig. des Ausschr. an Georg: Kr. N., A. S., II. fol. 18 (mit Zettel wegen Schw. fol. 19), Kop.: Kr. B., E. a., fol. 49, vgl.: Sel. XXVI, § XXV, S. 230 (2. Schr.).

325) Konrad an Weyg.; Kop., d. d. Wbg., Do. n. Rem. (9. März) 1531, Kr. W., K. A., I. Nr. 49.

326) Konrads Mandat für Lerchenfelder; Konz., d. d. Wbg., Di. n. Rem. (7. März) 1531, ibid. Nr. 43.

ordneten Prokuratur Lic. Johann Helfmann an Schwappach weiſen wollten, wenn dieſer in Speier wegen des ganzen fränkiſchen Kreiſes dabei ſei; im übrigen erſuchten ſie Weygand, die weitere Vergleichung bis zu der von ihrem Herrn auf den 22. März angeordneten Kreishauptmannswahl aufzuſchieben, um alle Sachen auf einmal miteinander zu verhandeln[327]). Der argloſe und gutmütige Gabriel war dagegen mit allen Vorſchlägen Weygands ohne weiteres einverſtanden und ſah es als unnötig an, ſelbſt einen Rat nach Windsheim zu ſchicken[328]). Hier wurde am 15. März ſeitens der Biſchöfe Dr. Konrad Braun gewählt[329]), wogegen Brandenburg am 24. März ſich mit den andern weltlichen Ständen auf Joh. Helfmann verglich[330]). Jede Partei mußte ſich für ihren Verordneten, für den ſie das Recht der Vertretung für den ganzen Kreis beanſpruchte, ſelbſt beſteuern.

Mitten in dieſer Verwirrung vereinigten ſich am 24. März die geiſtlichen und die weltlichen Stände dazu, Georg zum Hauptmann zu erwählen und für ſeine Beſoldung, Zehrung und andere Unkoſten eine allgemeine Kreislaſt von 2790 Gl. 40 Kr. aufzubringen[331]). Der Kreis ergriff dadurch in ſeiner Geſamtheit das eigene Steuerrecht und ſchuf eine ſelbſtändige Kreismatrikel[332]),

327) Vgl. Anm. 226.

328) Gabr. an Weyg.; Eichſt., Sa. n. Rem. (11. März) 1531. Orig. m. Zettel: Kr. B., B. S., II. fol. 16—17.

329) Der Würzburger Rat Dr. Georg Forner erhielt eine „Inſtruction uf den tag gein Windshaim". Konz., s. d., Kr. W., K. A., I. Nr. 36. Ibid. Nr. 35 findet ſich die Bemerkung: „Franckiſcher kraistag, Dinßtags Oculi 1531 zu Windßheim gehalten, uff welchen der Marggraff Neuerung eingeſüert, deſſen Geſandter ſich ohne die Grafen Herrn und Stett nicht einlaſſen wöllen." Die Fortſetzung fehlt. — Bitte der biſch. Räte an Braun um Annahme der Wahl; Konz., d. d. Windsheim, Mi. n. Ok. (15. März) 1531, ibid. Nr. 45. Präſentationsſchr. für ihn u. für Dr. Balthaſar Stump, vgl. Anm. 581, an die Viſitat. u. Kommiſſ. in Speyer mit gleich. Datum, Kop.: ibid. Nr. 40; Kr. B., B. S., II. fol. 18—19.

330) Konz. des Erſuchungsſchr., d. d. Windsheim, Fr. n. Lät. 1531, Kr. N., A. S., II. fol. 29 (Wer unter ihnen wegen des Anſchlages beſchwert ſei, der ſolle ihm ſeine Beſchwerung ſchriftl. zukommen laſſen), mit Zettel, fol. 30: „So ſoll euch um ſoliche eur neue geburliche (za)lung geſchehen".

331) Vgl. Anm. 231 u. Anm. 229. (Dieſer Teil des Abſchiedes fehlt bei Moſer u. bei Jung.)

332) Kr. B., B. S., II. fol. 167—168; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 72. Vgl. Anm. 343.

die er der Wormſer Reichsmatrikel entlehnte, weil dieſe noch den ſicherſten Anhalt für die Abmeſſung der einzelnen Stände gegeneinander bot. Er ordnete im Unterſchied zu der reichsgeſetzlich beſtimmten Beſoldung des Kriegsvolkes die Aufbringung der Koſten für die Hauptmannſchaft als ſeine eigene Angelegenheit und gedachte, mit dem ausziehenden Hauptmann für ſeine Equipierung auf ein „Rüſtgeld" von 300 Gl. und für jeden der acht in Ausſicht genommenen Monate auf einen Sold von weitern 300 Gl. eins zu werden. Die Geſamtſumme wurde unter die Stände ſo verteilt, daß man auf einen Fußknecht 40 Kreuzer und einen Reiſigen für drei Fußknechte oder zwei Gulden rechnete. Was einem jeden Stande nach der Anzahl ſeines Hilfsvolkes zu bezahlen gebührte, legte man in einem dem Abſchiede beigefügten „Verzeichnis" feſt. Man wußte aber noch nicht recht, ob der Hauptmann im Kreiſe bleiben oder mit dem Volke ins Feld ziehen müſſe. Sobald der oberſte Feldhauptmann ſich nun für den zweiten Fall entſchied, ſollte ein jeder Stand ſeinen Anteil binnen dem nächſten Monate in harter Silbermünze an Bürgermeiſter und Rat zu Nürnberg überantworten, damit von hier aus dem Hauptmann die mit ihm vereinbarte Beſoldung entrichtet würde.

Weil aber zwei verſchiedene Hauptleute zu wählen waren, ſo verhandelte man noch mit dem Markgrafen Friedrich, ob er gegen die Türken ziehen wolle, und einigte ſich mit ihm nur auf einen Monatsſold von 300 Gl., da dem Herzog Philipp von Bayern vom bayeriſchen Kreiſe auch nicht mehr gegeben werde[333]). Ferner wurde Friedrichs Wunſch, ihm wegen des pünktlichen Bezahlens noch eine beſondere Verſchreibung auszuſtellen, nicht erfüllt; die Nürnberger verhielten ſich ablehnend[334]), da ſie das zu tun nicht ſchuldig ſeien. Die Kreiskaſſe konnte ſich auch nicht an Vorſchriften binden, ſolange es kein Mittel gab, die ſchnelle Erlegung des Anſchlages durch die Stände zu erzwingen.

Der Kreis ſah ſich noch einer neuen Belaſtung um des Reiches willen ausgeſetzt, als ihn am 27. April das Erſuchen

333) Inſtruktion der Verordneten des frk. Kr. zu Erſuchung eines Hauptmanns. Kop., s. d., Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 68.

334) Vgl. Anm. 249. (Bgm. u. R. z. Nürnberg an Weyg. am 28. Apr. 1531: . . . „das wagen wir nicht, ſondern ſind das zu tun nicht ſchuldig.")

des oberſten Feldhauptmanns erreichte[335]), zur Erhaltung ſeiner Generalität einen Vorrat an Geld zuſammenzubringen und zwar dazu alle Einwohner mit Ausnahme der Stände, die ſchon in der Türkenhilfe belegt ſeien, heranzuziehen[336]). Die fränkiſchen Stände wieſen das Anſinnen des Herzogs Friedrich, auf das ihm ſchon auf dem Augsburger Reichstage eine abſchlägige Antwort erteilt war, zurück, da jeder ſelbſt vorher ſeine Zugehörigen und Verwandten zur Geldhilfe für den Türkenzug herangezogen hatte[337]).

Die Stände waren nicht einmal ſamt und ſonders in der Lage, ihre Verpflichtungen gegen Markgraf Friedrich zu erfüllen. Er konnte ſogar das Rüſtgeld nicht bekommen. Auf ſeine wiederholte Erinnerung antwortete ihm Weygand am 21. Mai 1532[338]), daß er mit dem Einnehmen und Ausgeben für den Kreis nichts zu tun habe, und nur aus Gefälligkeit ſchickte er am 7. Juni an Friedrich eine Überſicht, was jedem Stande von den

---

335) Friedrich Pfalzgr. b. Rh. als ob. Feldhptm. u. Philipp Pf. b. Rh., Herzog z. Bayern, Wilhelm Gr. u. H. z. Nonnenberg, Friedrich Gr. z. Fürſtenberg, Reinhard v. Neuneck z. Glett, Sigismund v. Heßberg z. Neuenhaus als verordnete Kriegsräte (vgl. N. A., N. S., II. S. 324, § 121 u. 122) „geiſtlichen unnd weltlichenn furſtenn, gravenn, herrn, ſtetten unnd gemeinlich anndern des Heyligen Reichs ſtennden, inn dem frenndiſchen kraiß geſeſſen . . . ſamennt unnd ſonderlich.“ Kop., d. d. Neumarkt, So. Miſ. Dom. (23. Apr.) 1531, Kr. N., N. S., I. fol. 27; A. S., II. fol. 61—66. Vgl. Sel. XXVI, § XXV.

336) Die Verteilung gab ein dem Schr. beiliegender Zettel an. Kopie („Uff nachgemelte perſonen und ſtende mag der anſchlag mit der gelthielff geſucht unnd gemacht werdenn“) ibid. N. S., I. fol. 23, A. S., II. fol. 72; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 74. In den Plan wurden auch „walhenn, ſchottenn, die umb ſtationiren“ gezogen. Schlußbemerkung: „N. B. ob gut die juden gar aus dem land zuſchaffen, ſonnderlich ſolt den zygewnern, was ſie hetten, genomen, das land verpottenn, und das ſo bey inen gefundenn, zur hielff gewendt werdenn. Und das der anſchlege und die belegung allein durch biet, mit keinem bedieng beſchee, unvergrifflich eins jeden dawider habenden freyheit und gerechtigkeit.“ Eine ganz ähnliche Vorlage wegen eines Anſchlages zur dauernden Türkenhilfe beſchäftigte den 2. Nürnberger Reichstag; Wrede III, Nr. 35 (S. 192—194) u. Nr. 72 (S. 375—377). — Vgl. noch Anm. 197.

337) Statth. u. Räte z. Ansbach an die v. Nürnberg, So. Ex. (21. Mai) 1531. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 68—69.

338) Vgl. Anm. 256.

1896093A

300 Gl. an ſeinem Teile zu erlegen gebührte[339]). Die in Windsheim aufgezeichnete Matrikel hatte nachträglich bei einigen Ständen Anſtoß erregt. Brandenburg wollte ſich nur mit dem dritten Teile belegen laſſen. Aber auf dem Reichstage zu Regensburg antwortete man auf die Bitte um Ermäßigung, daß man hoffe, der Markgraf werde angeſichts der großen Not die Hilfe gänzlich leiſten[340]), und auf dem nächſten allgemeinen Kreistage zu Windsheim am 15. Juli 1532[341]) erklärte man ſich nicht für zuſtändig, obſchon man hier in einer andern Sache eine Änderung des Augsburger Reichsabſchiedes vornahm. Es wurde nämlich ohne Bedenken durch den Abſchied beſtimmt, daß die Steigerung des Monatsſoldes für den als ausziehenden Hauptmann beſtätigten Markgrafen Friedrich um 200 Gl. von Gabriel gegen Abzug von monatlich 50 zu Fuß getragen werden ſollte. Die Kreisſtände ſahen erſt hintendrein ein, daß es ihnen nicht gezieme, die zu Augsburg beſchloſſene Türkenhilfe zu mindern oder ſonſt irgendwie zu ändern[342]).

Weygand verteilte die 200 Gl. im achtfachen Betrage auf den ganzen Kreis und fügte dadurch am 24. Juli dem erſten Windsheimer Kreisanſchlage vom 24. März 1531 einen zweiten[343]) hinzu, dem ſogar Brandenburg trotz ſeiner Beſchwerden ſchleunig nachzukommen verſprach[344]). Die Geſamtſumme für die Unter-

---

339) Vgl. Anm. 257. — „Was einem jed. Reichsſtand des frk. Gezirks v. d. 300 Gl. Rüſtgeld an ſ. Teile zu erlegen gebührt“: Kr. B., B. S., II. fol. 169, Dupl. fol. 170; Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 75. — „Mit nachfolgenden iſt allhie“ (Regensburg) „gehandelt, des Verſehens, dieſelben werden ihr Angebührnis erlegen.“ Orig.: Kr. B., B. S., II. fol. 140.

340) Poſtſkriptum des Komitialgeſ. Balthaſar v. Rechenberg an Stallh. u. R. z. Ansbach; Regensburg, Mo. n. Petr. u. P. (1. Juli) 1532. Orig.: Kr. R., A. S., II, fol. 167. Vgl. Anm. 134.

341) Vgl. Anm. 275 u. Anm. 142.

342) Vgl. Anm. 282.

343) Vgl. Anm. 332. „Anſchlag der underhallung des Frenckiſchen krayßhauptmans auf alle ſtend, a. 32 beſchehen. Iſt aber hernach gemert worden“: Kr. R., A. S., II. fol. 201—202 (enth. beide Anſchläge zu 2790 Gl. 40 Kr. u. 1599 Gl. 49 Kr.). Der 2. Anſchlag allein findet ſich Kr. B., B. S., II. fol. 169—170; Kr. R., A. S., II. fol. 190 (mit Bemkg.: „Die II Kreuzer teilen ſich in die übrigen Teile.“); Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 73.

344) Vgl. Anm. 287.

haltung Friedrichs war auf ziemlich 4400 Gl. angewachsen. Die meisten Stände erlegten rechtzeitig ihre Gebühren gegen „bekantnus zetul“ [345]) bei Nürnberg, so daß die Kreiskasse am 1. August mit der Auszahlung an Friedrich beginnen konnte. Das Aufgebot des fränkischen Kreises [346]), das er am 15. August in Herzogenburg um sich sammelte, betrug nach dem doppelten Wormser Anschlage 283 z. R. und 1416 z. F. und erforderte neben der Hauptmannsbesoldung einen monatlichen Aufwand von 9060 Gl. Friedrich erhielt während der Dauer des Krieges aus Nürnberg außer seinem Rüstgelde noch im ganzen 1500 Gl.

Einige Stände hatten es an der Erlegung des Geldes, das ihm zur Unterhaltung seiner Trabanten bewilligt war, mangeln lassen, so daß sich Nürnberg darüber bei Weygand beklagte. Nachdem der Türkenzug beendet war, stellte die Stadt am 10. Dezember 1532 dem Bischofe als dem ausschreibenden Fürsten aufs neue vor [347]), es sei billig, daß bei dieser Besteuerung keiner der fränkischen Stände übersehen werde, da man sonst bei künftigen Umlagen Ursache zu weiterm Ungehorsam gebe; es erscheine ferner nicht als unzeitig, wenn wegen der schon erlegten Steuer Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt werde; finde sich dann ein Überschuß, so müsse er den gehorsamen Ständen nach der Anzahl ihres Hilfsvolkes wieder zurückgegeben werden; dagegen möge man diejenigen, die ihren Pflichtteil noch schuldig seien, zur Erlegung desselben anhalten. In diesem Schreiben tritt die völlige Unsicherheit der Kreisfinanzen zutage. Es fehlte an der Möglichkeit, die Bezahlung der veranlagten Steuern zu erzwingen. Ebenso beschränkt waren die Befugnisse der Kreiskasse. Nürnberg tat in der Verwaltung derselben nichts aus eigener Macht, selbst wenn auch ein Rechtsgrund für eine Aus-

345) Vgl. Anm. 285. Konrad schob trotz seines Versprechens die Bezahlung hinaus und ließ sich von Weyg. 49 Gl. 10 Kr. vorstrecken. Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 71.

346) „Fränkische Kreis-Matrikel, wie sie aus den beim kais. Reichspfennigmeisteramt verwahrten Reichsmatrikeln extrahiert u. exhibiert worden von Cortrejo in Corp. jur. publ. S. R. Imp. Germ. Tom. I. Part. 5.“ Kr. R., A. S., I. fol. 150. — Die Berechnung auf zwei Simpla findet sich auch im „Verzeichnus der zehen kreyß“ ꝛc. (vgl. Anm. 138) mit dem fränkischen an 1. Stelle.

347) Orig., d. d. (Nürnberg,) 10. Dez. 1532, Kr. B., B. S., II. fol 236.

gabe vorlag. Friedrich verſuchte daher vergeblich, von Nürnberg die Beſoldung für den vierten Monat, in dem er noch zehn Tage gedient hatte, zu erlangen. Nürnberg wartete erſt einen Befehl dazu ab und erinnerte Weygand am 14. Februar 1533[348]) an das ihm früher zugeſchickte Verzeichnis der ſäumigen Stände, die ihren Anteil an der monatlichen Soldzulage noch nicht entrichtet hatten, und ebenſo dringend an das Erbieten, über die ganze Anlage Rechnung zu legen. Die endliche Auseinanderſetzung mit Friedrich verzögerte ſich bis in den Juni hinein. Die Kreiskaſſe konnte ſich wieder auflöſen.

Sie hatte ihre Geſchäfte nur ſchwerfällig abgewickelt, weil die geiſtlichen und die weltlichen Stände, deren Gleichberechtigung ſchon durch die gemeinſamen Hauptmannswahlen und ferner durch die am 26. Auguſt 1532 auseinander geteilten Präſentationen zum Kammergericht[349]) anerkannt war, bei jeder andern Kreisſache in Uneinigkeit verharrten. Selbſt die Verordnung eines Kreisvertreters zu dem von neuem auf den 1. April 1533 nach Speier einberufenen Reichsmoderationstag[350]) betrachteten die Biſchöfe als eine rein fürſtliche Angelegenheit, obwohl doch der geringſte Stand ebenſo gut wie der vornehmſte ſeine Hilfe und Steuer gegeben hatte, und gerade bei der Verringerung der Anſchläge die Intereſſen des ganzes Kreiſes ſich ſchon ſo lange berührten. Der Mangel an Zuſammenhangsgefühl hinderte die Stände daran, die Kreiskaſſe als einen notwendigen Mittelpunkt anzuſehen und durch Übertragung von Befugniſſen zu fördern und zu erhalten. Die dauernden Aufgaben gegenüber dem Reiche, die die Bereitſchaft eines Kreisvorrates erforderten, zwangen ſie jedoch bald dazu, Nürnberg als eine feſte „Legſtatt“ zu verordnen und das Amt eines Kreispfennigmeiſters zu ſchaffen, der den Kreistagen Rechenſchaft ſchuldig war.

Auch die Ausbildung des Kreis-Rechnungsweſens kam nicht zum Stillſtehen.

---

348) Vgl. Anm. 302.

349) Vgl. Anm. 604.

350) R. A., R. S., II. S. 360, VI. In Übereinſtimmung mit dem Abſchiede war das Ausſchreiben Karls V. zur Wahl an ſämtliche Stände des frk. Kr. gerichtet. Kopie, d. d. Bononien (Bologna), 20. Febr. 1533, Kr. R., A. S., II. fol. 206; Kr. B., E. a., fol. 64b. Vgl. Anm. 148.

§ 7. Das Münzweſen im fränkiſchen Kreiſe.

Bevor die Kreiſe als ſelbſtändige Verwaltungskörper in die Regelung des Münzweſens eingreifen konnten, waren die Münzherren gezwungen, an Stelle des Reiches ſelbſt die Aufſicht zu übernehmen und ſich vor Benachteiligung durch beſondere Münzeinungen zu ſchützen[351]). Biſchof Georg von Bamberg, Markgraf Kaſimir und Nürnberg hatten mit dem Pfalzgrafen Ludwig am 28. Auguſt 1510 in der bambergiſchen Stadt Forchheim wegen der Silbermünzen einen Vertrag auf fünf Jahre aufgerichtet[352]). Als ſich wegen Ablauf desſelben die fremden, minderwertigen Stücke je länger, je mehr häuften, erſuchte Kaſimir am 26. November 1518 den Biſchof Georg[353]), einen Münztag auszuſchreiben, um eine neue Ordnung zu beſchließen. Georg war auch der Anſicht, daß das Einbrechen der fremden Münzen allen nachteilig ſei; aber er äußerte in ſeiner Antwort am 3. Dezember[354]) das Bedenken, daß er wegen des Erlöſchens des alten Vertrages die frühern Münzverwandten nicht zuſammenrufen dürfe, und ſchlug vor, ſich gelegentlich mit Kaſimir wegen eines Ausſchreibens zu einem Münztage zu vergleichen.

Dieſe Angelegenheit erſchien nicht mehr als ſo dringend, als die Erneuerung des Reichsregiments, das durch Reichsgeſetzgebung den Geldumlauf beſſer ordnen konnte, in Ausſicht ſtand.

---

351) Über die fränkiſchen Münzverhältniſſe der frühern Zeit vgl. Köberlin. Die Münzrezeſſe zwiſchen Bamberg, Würzburg und Brandenburg im 15. Jahrh. finden ſich Kr. B., B. Ein., 1. Fasz.; ibid. 2. Fasz.: Vertrag zwiſchen Kurpfalz, Bamberg und Brandenburg v. 5. Juli 1503 wegen der geringen Münzen und der Steigerung der Guldenſtücke (in Kop. u. Orig.), Abſchied zwiſchen Bamberg, Würzburg und Brandenburg v. 6. Nov. 1503 wegen der Goldmünzen (Konz.); ibid. 3. Fasz.: zwei Windsheimer Verträge, v. 23. Nov. 1505 wegen der Silbermünzen (vermutl. gleichzeit. Kop.) u. v. 2. Jan. 1506 wegen der Goldmünzen; Abſchied zw. Kurpfalz, Bamberg u. Brandenburg v. 26. Jan. 1508 in Ochſenfurt wegen der Silbermünzen (Konz. u. Kop.).

352) Ibid. Rezeß zw. Kurpfalz, Bamberg, Brandenburg u. Nürnberg, das Ausmünzen der ſilbernen Münzſorten auf 5 Jahr lang betr. (Kop.); vgl. Forchheimer Abſchied vom 23. Aug. 1510 wegen der Geldmünzen (Konz.).

353) Konz. (Ansbach, Fr. n. Kath. 1518) Kr. N., A. S., I. fol. 129.

354) Orig. (Bamberg, Fr. n. Andr. Ap. 1518) ibid. fol. 130. — Sel. XXVI, § XV.

Gleich auf seinem ersten Reichstage setzte das Reichsregiment auch einen Ausschuß ein, der ein Gutachten über die Münze abgeben sollte. Er trat damit Mitte April 1522 hervor[355]) und erstrebte eine Reichsfinanzreform durch Zerlegung des Reiches in Münzbezirke, von denen jeder innerhalb seiner Grenzen in gleichem Schrot und Korn zu münzen hatte. Man sah es als „am bequemlichsten" an, sich an die frühern Münzkonventionen anzuschließen, und empfahl, daß „die Oberpfalz, Bamberg, Würzburg, der Markgraf, Nürnberg usw. und dergleichen Umstoßer" zusammen einen Bezirk bildeten. Die Kreiseinteilung kam also nicht in Frage. Der Ausschuß schlug ferner vor, aus jedem Bezirke, der denselben Münzfuß gebrauchen wollte, die Wardeine, Münzmeister und andere münzverständige Personen sobald wie möglich nach Nürnberg zur weitern Vergleichung zu erfordern. Das Reichsregiment entschied sich jedoch dafür, die Verbesserung des Münzwesens mit Hilfe der Kreise zu bewirken; mit dieser Abänderung nahm es den zweiten Teil des Gutachtens an.

Die vier Fürsten des fränkischen Kreises wurden darauf am 18. August 1522 vom Kaiser[356]) ersucht, einen Münzmeister und Wardein auf den 29. September nach Nürnberg zu schicken, um über eine dauernde Ordnung zu verhandeln. Zuerst entstanden unter den Fürsten Zweifel über die Auslegung des kaiserlichen Schreibens. Sie verstanden es schließlich dahin[357]), daß ein Münzmeister und ein Wardein für sie alle vier verordnet werden sollten, und Weygand regte mit Erfolg an[358]), ihre Räte am 26. September in Nürnberg zur Vergleichung des Münzmeisters

---

355) Wrede III, S. 156, Nr. 30.

356) Das Regiment schickte das Schreiben im Namen des Kaisers. (Weyg. an Muller, vgl. Anm. 359). Kopie (Karl V. an M. Kaf., B. zu Bamberg, B. z. Würzburg, B. z. Eichstätt; Nürnberg am 18. Aug. 1522): Kr. N., A. S., I. fol. 168, Duplikat fol. 169. Wrede III, S. 599, Anm. 1.

357) B. Gabriel an Weygand, erwählten B. z. Bbg.; Eichst., Mi. n. Exalt. cruc. (17. Sept.) 1522. Orig. ibid. fol. 170. — Wrede III, S. 614, Anm. 1.

358) Weyg., erwählter B. z. Bbg., an Kaf.; Bamberg, Sa. vig. Matthei (20. Sept) 1522; Orig. ibid. fol. 171. Weyg. hatte „auch vom B. z. Würzburg kürzlich" das kaiserl. Schr. erhalten und es an Eichst. weitergeschickt. Wahrscheinlich war Weyg. auch von Kaf. ein Exemplar übersandt. — Wrede III, S. 614, Anm. 1. Köhler, S. 13.

und des Münzwardeins zuſammenzuſchicken. Weygands Geſandter Lic. Johann Muller verhandelte dabei laut ſeiner Inſtruktion[359]) zuvor mit Würzburg, ob der markgräfliche Münzmeiſter Wolfgang Beck zu Schwabach als Münzmeiſter vorzuſchlagen ſei, und beantragte, weil ſonſt keiner gefunden wurde, als Wardein den Bamberger Goldſchmied Markus Streubel zu nehmen, der dazu früher auch ſchon gebraucht war. Eichſtätt hatte keinen Rat geſandt. Die Wahl fiel ganz im Sinne Weygands aus[360]). Die Abſendung der beiden Münzmeiſter verzögerte ſich aber. Der Schwabacher erhielt nachträglich von Kaſimir Befehl, ſich erſt am 2. Oktober nach Nürnberg zu begeben[361]).

Das Regiment fordert von den eingetroffenen Sachverſtändigen ein Gutachten über zwei Punkte: 1. wie durch das ganze Reich eine einheitliche Silbermünze dem Golde gemäß eingerichtet werden könne, ſo daß ſie nach Wert und Schlag überall im Lande gangbar ſei und das Gold dem Silber und umgekehrt das Silber dem Golde im Gehalte entſpreche; 2. wie die in den verſchiedenen Landſchaften geſchlagenen ungleichen Silbermünzen zu vergleichen ſeien, ſo daß ſie fortan ohne Schaden neben einander ſich gebrauchen ließen. Die „Geſandten der Fürſten ſchwäbiſcher und fränkiſcher Gezirke oder Kreiſe“ rieten[362]) übereinſtimmend zum erſten Artikel: vor allem für das Silber einen angemeſſenen Preis nach der Nürnbergiſchen Mark feſtzuſetzen, ſodann nur ſechſerlei Reichsmünzen mit vorgeſchriebenem Feingehalt zu prägen; ferner zur Hebung des Goldmangels die Silber-Ausmünzung zu kontin-

---

359) Weyg. an Lic. Johann Muller; Bamberg, Mi. n. Matthei (24. Sept.) 1522. Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 43. — Der Münzmeiſter von Schwabach war auch von Georg Vogler vorgeſchlagen. Kr. N., A. S., I. fol. 265 (Konz. ohne Dat. u. Adr.). Vgl. Wrede III, S. 614, Anm. 1.

360) Hans v. Seckendorf, Amtm. zu Bayersdorf, an d. ob. Sekretär Georg Vogler in Ansbach; Nürnberg, Sa. vor Mich. (27. Sept.) 1522. Orig.: Kr. N., a. S., I. fol. 172. (Nachricht über das Fehlen Eichſtätts und den Ausfall der Wahl mit Bitte um Mitteilung an Kaſ.) Wrede III, S. 614, Anm. 1, der ſich irrtümlich auch auf fol. 168 bezieht.

361) Konz. (s. d.): ibid. fol. 231. Wrede III, S. 614, Anm. 1. Kaſ. befand ſich ſeit Mitte September in Cadolzburg; vgl. Neuſtadt.

362) Münz-Ordnung des Reg.; Nürnberg, d. 8. Okt. 1522. Kopie: Kr. N., A. S., I. fol. 173, Duplikat fol. 174—175. Kr. B., urſpr. B. S., I. fol. 44—53; jetzt zu den Urkunden gelegt. Wrede III, S. 599 ff., Nr. 105.

gentieren und die Ausfuhr des Silbergeldes zu beſchränken oder ganz zu verbieten. Zur Beaufſichtigung des Reichsmünzweſens ſuchten ſie die Kreiſe herauzuziehen und ſahen es für gut an, in jedem Kreiſe nur einige Münzſtätten zu beſtätigen und die übrigen überhaupt abzuſchaffen oder wenigſtens zeitweilig aufzuheben, ferner in jedem Kreiſe wenigſtens einmal im Jahre eine allgemeine Probation der Reichsmünzen zur Prüfung ihres Feingehaltes zu veranſtalten und dabei ermittelte Münzfälſchungen zu beſtrafen. In bezug auf den zweiten Artikel erklärten ſie ſich nicht für genügend unterrichtet; ſie unterzogen ſich aber doch noch der Aufgabe, den Wert der alten Münzſorten nach der neuen Reichsmünze im einzelnen abzumeſſen.

Dieſen am 8. Oktober ergangenen Ratſchlag ſandte Kaſimir am 1. November von Cadolzburg aus zur Prüfung nach Ansbach[363]). Er beſchwerte ſich gegen ſeine Statthalter und Räte darüber, daß nun er und ſeine Untertanen, nicht aber diejenigen den Schaden litten, die zu geringe Münzen geſchlagen hätten. Man verſuchte Kaſimir durch die Erwägung zu beſchwichtigen, daß er und die Seinen tun und laſſen müßten, was durch das ganze Reich beſchloſſen und getan würde[364]).

Der Gedanke eines beſtändigen Reichsmünzfußes faßte immer weiter Wurzel. Die Verfolgung der Angelegenheit auf dem zweiten Reichstage, den das Reichsregiment am 18. November 1522 in Nürnberg eröffnete, wurde dem kleinen Ausſchuß überwieſen, der noch im Dezember 1522 mit ſeinem Gutachten[365]) fertig war. Aus Rückſicht auf diejenigen Fürſten, die Silberbergwerke beſaßen und bisher ſelbſt nach eigenem Gefallen gemünzt hatten[366]), be-

---

363) Orig., d. d. Cadolzburg, a. T. omn. sanct. 1522, Kr. R., A. S., I. fol. 166. Wrede III, S. 599, Anm. 2.

364) Notiz auf Rückſeite der überſandten Münzordnung (vgl. Anm. 362).

365) Kopie („Die verordentten des cleinen außſchuß, haben ſich auff verleſung des Ratſchlags der Muntz halben bedacht und untterredt wie hernachvolgt.") Kr. B., R. A., B. S., XII. fol. 414—422b. Bei Wrede III, S. 615 ff., Nr. 106 nach and. Quellen.

366) Eine der Beſchwerden, welche die fränkiſchen Grafen, Herren u. Ritter vor den 2. Nbg. Reichstag brachten, hob hervor, daß viele Fürſten zu Notdurft ihrer Unterlanen nur wenig Silbermünzen ſchlagen ließen, wodurch die Verwandten des Adels gezwungen würden, fremde Münze zu nehmen. Vgl. Wrede III, Nr. 113, S. 701.

gnügte er ſich mit der Forderung, die Münzen allenthalben im Reiche nur in einerlei Korn zu bringen; ſtatt jedoch auch auf die Gleichheit für das Bruttogewicht derſelben Sorten zu dringen, beſchränkte ſich der Ausſchuß darauf, die Unterſchiede im Schrot zu vermindern. Die Befugniſſe der Kreiſe dagegen faßte er ſchärfer, indem er vorſchlug, daß wegen der Probation[367a]) die Stände in jedem der zehn Kreiſe beſtimmte Tage und Malſtätten vereinbarten; es ſollte auch kein Münzmeiſter oder Wardein zum Münzen zugelaſſen werden, der nicht zuvor in ſeinem Kreiſe einen Dienſteid geſchworen hätte; alle Münzmeiſter und Wardeine eines jeden Kreiſes ſollten ferner die von den letztern zunächſt in Verwahrung genommenen „Werke“[367b]) ihrer Münzherren zweimal im Jahre auf einem beſtimmten Termine gemeinſam probieren. Die Beteiligung der Kreiſe ſchien dadurch hinreichend geklärt zu ſein, ſo daß der große Ausſchuß, der ſich dann mit der neuen Münz-Ordnung befaßte, in ſeinem um die Wende des Januars 1523 abgeſtatteten Gutachten[368]) die Kreiſe nicht mehr erwähnte.

Die endliche Erledigung der Frage ſtellt ſich in der zu Eßlingen am 10. November 1524 beſchloſſenen[369]) Münz-Ordnung dar, die die frühern Nürnberger Ratſchläge im weſentlichen ſich aneignete und der bisherigen Tendenz gemäß die Bedeutung der

---

367a) Sie ſollte „zum wenigſten im jar ainmal“ oder (nach einer andern Stelle) „zwir im jar“ ſtattfinden.

367b) „Werk“ iſt das beſt. Quant. Metall, das man auf einmal miſchte, ſchmolz und goß. Synonym: „Guß“. An der für jede Münzſtätte gegebenen Größe des „Werkes“ hielt man feſt, weil ſie die Überwachung der richt. Legierung erleichterte. (Nach güt. Mitteilung des Herrn Univerſitätsprof. Dr. A. Luſchin v. Ebengreuth in Graz.)

368) Wrede III, S. 621 (Nr. 107). — Auch der Abſchied des 2. Nbg. Reichstages v. (9.) Febr. 1523 ſchattete die Kreiſe aus. Er beſtimmte wegen der Münze, daß alle Kurfürſten, Fürſten u. andere Stände, ſo zu münzen Gerechtigkeit hätten, ihre Wardeine auf den nächſten So. Exaudi (17. Mai) nach Nürnberg ſchicken ſollten. Kr. B., R. A., B. S., XII. fol. 481b (Abſchied fol. 458—487; ibid. Bayr. S., Xa. Nr. 41, fol. 288—316). Wrede III, Nr. 117, S. 755.

369) B. Konrad ſandte zu der Handlung Dr. Nikolaus Hanau, Weygand ſeinen Rat Dr. Konrad von Schwappach. Weyg. ſchickte am 11. Okt. 1524 an Konrad auf deſſen Bitte eine Kopie des eigentl. Ratſchlages. (Weyg. an Konrad, Di. n. Dionyſ. 1524, Zettel; Kr. B., B. S., I. fol. 87.) Nachricht über Hanau auch nach Anm. 487 u. Anm. 488.

Kreiſe noch ſteigerte. Die Kreiſe wurden hier zuerſt als ſelbſtändige Verfaſſungskörper behandelt, da ſie miteinander in Verkehr treten und es einer dem andern anzeigen ſollten, wenn auch außerhalb der beiden allgemeinen Probationstage ſich falſche Münzen anfanden[370]). Die Beſtrafung des Übeltäters geſchah erſt nach Anhörung der Münzgenoſſen aus ſeinem Kreiſe[371]). Die erſte Probation ſetzte die Eßlinger Ordnung ſelbſt[372]) auf den 12. März 1525 an, um den Kreiſen die Schwierigkeit des Anfangens zu erſparen, und benannte deshalb auch als nächſte Malſtatt für den fränkiſchen Kreis Windsheim.

Trotz dieſer Vorſichtsmaßregeln wollte der erſte Münzprobationstag des fränkiſchen Kreiſes nicht in Gang kommen. Am 12. März war niemand weiter aus dem fränkiſchen Kreiſe zu Windsheim anweſend als die Räte Konrads und die Geſandten Nürnbergs; ſie zogen aber ſofort am folgenden Tage wieder heim, ſo daß ſie von den Geſandten Kaſimirs, deren Aufbruch ſich um einen Tag verzögert hatte, nicht mehr angetroffen wurden. Kaſimir führte in einem Berichte an das Regiment am 18. März[373]) als möglichen Grund für das Mißglücken der Verhandlung an, daß ſeines Wiſſens noch von keinem Stande die neue Reichsmünze geſchlagen ſei, die in Windsheim hätte geprüft werden ſollen. Zugleich ſprach er die Befürchtung aus, daß auch der andere Probationstag, der laut der Münz-Ordnung[374]) von den Münzgenoſſen eines jeden Kreiſes noch zur Vergleichung der Batzen und ähnlicher geringer Münzen mit den neuen Reichsmünzen bis Oſtern anzuſtellen wäre, dadurch vereitelt würde, daß nicht geſagt ſei, welcher Stand ausſchreiben ſolle. Das Regiment

370) R. A., R. S., II. 261 ff. § 24 u. 52b. (Das „offene Edikt", durch das die Ordnung verkündigt wurde, findet ſich als Druckorig., aber ohne § 52b, Kr. R., A. S., I. fol. 227; Kr. B., R. A., B. S., XIV.) Vgl. Coll. Wipp., Gründliche Nachricht von der wahren Beſchaffenheit des Baubergiſchen Münz-Directorii, S. 806.

371) R. A., R. S., II. fol. 263, § 10.

372) Dgl. fol. 264, § 16 u. 17.

373) Konz., d. d. Ansbach, Sa. n. Remin. 1525, Kr. R., A. S., I. fol. 229.

374) Münz-O. § 46 u. 47. (Nach § 9 durften die münzberechtigten Stände neben den Reichsmünzen zum Gebrauch in ihren Landen noch wie bisher kleine Pfennige u. Heller münzen). R. A., R. S., II. fol. 266.

wurde deshalb von Kasimir gebeten, möglichst schnell selbst einen Tag allen Münzgenossen zur Versammlung anzuberaumen und ferner zu verfügen, daß nur durch die daran wirklich Teilnehmenden ein Beschluß herbeigeführt werden dürfe, sowie auch jemand von Regiments wegen zu dem Tage zu verordnen. Kasimirs Motive waren unklar; teils suchte er sich dem Regimente gefällig zu erweisen, teils sorgte er für seinen eigenen Nutzen. Er konnte auch kein Silber für sich erwerben[375]), weil diejenigen, die Silber zu verkaufen hatten, es nicht nach dem in der Münz-Ordnung festgesetzten Preise abzugehen geneigt waren. Eine andere Schwierigkeit für den Münzbetrieb drohte von den Kaufleuten in den Reichsstädten; sie ließen sich allenthalben öffentlich hören, daß sie des Reiches „gesezte" Guldenmünzen, von denen eine bestimmte Quantität ein festgesetztes Gewicht erreichen mußte, nicht nehmen und weder Gold noch Silber dafür verkaufen wollten.

Kasimir wandte sich deshalb am 18. März an Fritz von Lidwach[376]) als an den fränkischen Regimentsrat mit dem Ersuchen, nicht bloß die Sache wegen des Probationstages zu fördern, sondern auch gegen die Zerstörer der aufgerichteten Münz-Ordnung kaiserliche Pönalmandate zu erwirken; aber er möge solches alles nur wie für sich selbst anbringen. Doch man gelangte nicht einmal dazu, den zweiten Probationstag zu bestimmen, so sehr Kasimir sich auch bemühte, die neue, mit dem Kreise sich deckende Münzeinigung ihren Geschäften zuzuführen. Er war für seine Person entschlossen, die von der Eßlinger Ordnung angestrebte ausschließliche Silberwährung durchzuführen. Am 24. Dezember 1525 wandte er sich an Jakob Fugger in Augsburg, um vielleicht bei ihm Silber zu erhandeln. Dieser antwortete ihm am 28. Dezember[377]) ausweichend, er bekomme sein Silber vom Erzherzog Ferdinand, der in steter Verbindung mit ihm sei, und wisse noch nicht, was S. F. D. deswegen zu tun beabsichtige. Kasimir konnte nun auch nicht nach der Reichsordnung münzen. Die groben Mängel des Münzwesens bestanden unvermindert fort.

375) Schon der kleine Ausschuß des zweiten Reichstages hatte in seinem Gutachten im Dez. 1522 die Regelung des Silberhandels als ein „Hauptstück" der Münzordnung hingestellt.

376) Ansbach, Sa. n. Remin. 1525. Konz.: Kr. A., A. S., I. fol. 230.

377) Orig.: Kr. A., A. S., I. fol. 234.

Das Eßlinger Münzgeſetz, das gar nicht vollzogen war, wurde vom Speyerer Reichstage des Jahres 1526 dem Reichsregimente nochmals zur Prüfung überwieſen[378]). Es verfaßte einen Ratſchlag und legte ihn dem nächſten Reichstage zu Speyer 1529 vor. Dieſer beſtimmte darauf[379]), daß jeder Münzſtand ſeinen Münzmeiſter oder einen andern Münzverſtändigen auf den 25. Juli 1529 nach Speyer zum Regiment zur weitern Vergleichung und auch zur allgemeinen Feſtſetzung wegen eines beſtändigen Gold- und Silberkaufes zu verordnen habe, um wenigſtens für einige Jahre eine gleichmäßige und richtige Münze im Reiche zu erzielen. Von der Mitwirkung der Kreiſe war keine Rede mehr; aber der unmittelbare Auftrag an die einzelnen Münzherren hatte auch keinen Erfolg.

Der Augsburger Reichstag verſuchte von neuem, die Kreiſe zu der Münzreform heranzuziehen, und verfügte[380]), daß außer den Ständen, die Gold- und Silberbergwerke beſaßen, auch die ſechs alten Kreiſe jeder auf den 1. April 1531 einen münzkundigen Rat nach Speyer zur endgültigen Beſchlußfaſſung über die Eßlinger Ordnung ſchicken ſollten. Die Wahl eines fränkiſchen Kreisverordneten wurde durch den Streit der Stände um ihre Rechte geſtört. Die Ansbacher Regierung erkannte den Termin, der von Weygand nur für die Kreisfürſten auf den 14. März 1531 nach Windsheim anberaumt war, nicht an[381]) und berief ſelbſt alle Stände dorthin auf den 22. zuſammen. Am wenigſten regte ſich Gabriel[382]) auf. Er hatte keine Münzmeiſter, Wardeine oder andere ſachverſtändige Räte und beſaß auch kein Gold- oder Silberbergwerk. Er bekümmerte ſich nicht um die Abfertigung nach Speyer und teilte am 11. März Weygand mit, was dort zu allgemeinem Nutzen verhandelt werde, wolle er ſich gefallen laſſen. Die Abgeſandten Weygands und Konrads wählten am 15. März Dr. Konrad Braun[383]) und ver-

378) R. A., R. S., II. S. 278, § 27. Originaldrucke des Abſchiedes: Kr. B., R. A., Bayr. S., XII. Nr. 27a, fol. 160—173, Nr. 27b fol. 174—187.

379) R. A., R. S., II. S. 300, § 33.

380) Ibid. S. 327, § 134.

381) Vgl. Anm. 324.

382) Vgl. Anm. 328.

383) Vgl. Anm. 329.

ordneten ihn auch noch beſonders für den Moderationstag, der ſchon am 8. März in Speyer beginnen ſollte. Die weltlichen Stände beſchäftigten ſich auf ihrer Sonderverſammlung mit der Münzſache wider Erwarten nicht.

Braun fand in Speyer[384]) nicht die erhoffte Aufnahme. Der bayeriſche Geſandte Chriſtoph von Schwarzenberg, zu dem ſich auch die Salzburger Räte ſchlugen, wollte es nicht zugeben, daß Braun den Abſchied von des fränkiſchen Kreiſes wegen „ſtracks und on alle furwort" unterſchrieb, und verlangte, daß der bayeriſche Kreis in der Subſkription dem fränkiſchen vorgeſetzt werde. Es wurde auch davon geredet, daß Braun nicht von allen fränkiſchen Ständen bevollmächtigt ſei. Man erbot ſich jedoch ſchließlich, ihn im Abſchiede nach ſeinem Wunſche ohne jeden einſchränkenden Zuſatz als vollgültigen Kreisvertreter aufzuführen, wenn er den bayeriſchen Kreis vorgehen laſſe; aber Braun „wollt das ſpecklein nit eſſen". Es blieb ihm nur der Proteſt übrig. Über den langwierigen Zwiſt in Äußerlichkeiten verſäumten die Münzräte den eigentlichen Zweck ihrer Zuſammenſchickung.

Weil überdies einige Verordnete gefehlt hatten, ſo ſetzte der folgende Regensburger Reichstag[385]) eine andere Münzverhandlung in Speyer auf den 1. Juni 1533 feſt. Obwohl aber der Kaiſer am 21. Februar alle Stände des fränkiſchen Kreiſes an

---

384) Am 4. Apr. (Di. n. Palm.) kamen die Räte zum zweitenmal zuſammen; am 5. verglichen ſie ſich eines Abſchiedes, deſſen Datum auf den 8. geſetzt wurde, um noch inzwiſchen ankommende Botſchafter in ihn aufzunehmen. Am 7. wurde er verleſen. Der bayr. Geſ. wollte ſeinen Kreis vorgehen laſſen, weil darin ein Erzbiſchof (der v. Salzburg) begriffen ſei. Braun zeigte als Grund dagegen an: die Kreiſe ſeien nicht nach der Dignität und Prärogatio der einzelnen Stände geordnet, ſonſt müßte ja, ſo oft eine Perſon erhöht würde, der betr. Kr. einem andern vorgeſetzt werden. — Braun verfaßte einen Bericht über alle dieſe Vorgänge und überreichte ihn am 13. Apr. nach der Rückkehr aus Speyer ſeinem Herrn Konrad. Orig. („Handlung der ſubſcription halben zwiſchen den frenckiſchen und bayriſchen krayß. Anno 31"): Kr. W., K. A., I. Nr. 39. Das Schriftſtück beginnt: „Als man den abſchid diſer muntzhandlung, ſo am karfreitag nachmittag verleſen, doch außerhalb der ſupſcription verleſen." (wieder ausgeſtrichen). — Konrad ſandte am 14. Apr. eine Kopie an Weygand u. Gabriel. Kopie dieſes Briefes, d. d. Würzburg, Fr. n. Oſt. 1531, ibid. Nr. 38.

385) R. A., R. S., II. S. 361, IX, § 1.

die Verordnung erinnerte[386]), ſo ſchrieb Weygand doch wieder nur für die Fürſten einen Wahltag aus[387]), der ſich zugleich über die Perſon, die nach Speyer auf den 1. April wegen der Anſchläge zu ſenden war, vergleichen ſollte. Durch den ſtarrſinnigen Kampf gegen die Gleichberechtigung der Stände vermehrte Weygand noch die vielen Schwierigkeiten, die der Verbeſſerung des Münzweſens entgegenſtanden.

Der fränkiſche Kreis wäre allerdings auch bei gutem Willen nicht ſtark genug geweſen, um die Münzverhältniſſe umzugeſtalten. Er zählte nur fünf Münzſtände: Bamberg, Würzburg, Eichſtätt, Brandenburg und Nürnberg. Sie waren für den Umlauf noch auf die alten und ſogar auf die geringhaltigen Sorten angewieſen und mochten auch zum Teil wegen eines möglichſt hohen Münzgewinnes und wegen des ſchwankenden Silberpreiſes nicht die Reichsmünze ausprägen. Und wie hätten ſie dem Einbruch verrufener Münzen von draußen wehren ſollen? Das Münzweſen konnte erſt in eine beſſere Ordnung gebracht werden, als die Kreiſe in ihrer Geſamtheit ſtark genug waren, um die Aufgabe des Reiches zu übernehmen.

§ 8. Die Vertretung des fränkiſchen Kreiſes im Reichsregiment und im Kammergericht.

Der fränkiſche Kreis war entſtanden, um die Rechtseinrichtungen der Nation zu verbeſſern. Im engen Zuſammenhange mit ihnen erfolgte auch ſeine weitere Ausgeſtaltung.

Auf dem Augsburger Reichstage des Jahres 1518 wehrten ſich die Reichsſtände gegen die monarchiſche Umbiegung des Kammergerichtes[388]); aber trotz der Verteidigung ihres eigenen

386) Kopie, d. d. Bononien (Bologna), d. 21. F. 1533, Kr. R., A. S., II. fol. 207; Kr. B., E. a., fol. 65.

387) Vgl. Anm. 148.

388) Kr. B., R. A., B. S., IX, Beilage B, fol. 55—65. Ratſchlag der kaiſerl. Räte wegen der Mainzer Beſchwerden. Abſatz 2: die Beiſitzer ſind wie bisher von den Kurfürſten u. Fürſtentümern zu ſtellen; wenn das Kammergericht einen als untauglich anſieht, iſt er dem Fürſten, der ihn geordnet hat, mit der Aufforderung um Erſatz wieder zuzuſchicken. — Beilage C, fol. 66—68. Das Gutbedünken der Stände dazu: dem betr. Fürſten oder Kreiſe (!) ſoll das Kammergericht dann auch „die wahrhaftigen, gegründeten Urſachen" berichten,

Rechtsanſpruches ließen ſie es ſchon im folgenden Jahre wieder in Stillſtand geraten. Von dem alternden Maximilian war keine Stärkung ihres Einfluſſes zu erwarten; doch ſeinem Nachfolger rangen ſie 1521 auf dem Reichstage zu Worms die Erfüllung der Zuſage ab, von neuem eine oberſte Reichsbehörde, in die ſie auch gezogen würden, einzuſetzen.

Karls V. „erſter Vorſchlag des Regiments halben" am 28. Januar umging zunächſt völlig die beſtehende Kreisverfaſſung[389]). Es kam aber noch eine Einigung zuſtande, indem man dem Kaiſer ſowohl im Regimente als in dem gleichzeitig zu erneuernden Kammergerichte noch für ſeine Perſon je zwei Stellen einräumte, die übrigen Stellen aber den Kreiſen zuſprach. Statt jedoch die ſonſtige Beſetzung nach der geltenden Cölner Zehnteilung zu regeln, griff man auf die Augsburg-Coſtnitzer Sechsteilung zurück, die die perſönlichen Rechte der Kurfürſten nicht einengte.

Im Abſchiede vom 26. Mai war vorgeſehen, daß die zwölf Kreisräte ſofort ernannt werden konnten[390]). Aber der Platz für ihre Namen blieb vergeblich offen. Man hatte allerdings in Worms verabredet, daß einige aus den anweſenden Fürſten der ſechs alten Kreiſe es den „andern", die in jeden Kreis gehörten, anzeigten[391]), daß ſie bis zum 30. September zwei Vertreter zu wählen hätten, und bis dahin ſich mit ihnen wegen derſelben verglichen. Doch dieſe Beſtimmung war ſo ungenau, daß auch der fränkiſche Kreis in ſeiner Geſamtheit ſich nicht regte. Die Beſetzung von Regiment und Kammergericht erſchien immer noch als ein bloß fürſtliches

und „nach Befindung derſelbigen" wird der Fürſt oder der Kreis für eine andere taugliche Perſon ſorgen.

389) Kr. B., R. A., Bayr. S., X. 8, fol. 43—59: außer dem Präſ. und den 6 kurf. Räten mögen noch 10 Perſonen ans Regiment verordnet werden, „nemlich aine auß der provintz maidburg, die anndern auß der profintz ſaltzburg unnd aquilegia, die drit auß der provintz Biſantz und ſoiſen oder uber ſoiſſen herr, die virt aus der provintz prema unnd weſtfalen, die fünfft aus denn niderlannden, unnder oder umb die mais, die ſechſt auß francken, die ſiebend auß Bairn, die acht auß ſchwaben, die neunt auß den freiſteten, die zehend aus den reichſteten." Zu den Verhandlungen zwiſchen den Ständen und dem Kaiſer vgl. Wrede II, Nr. 13—20.

390) R. A., R. S., II. S. 205, § 9 u. 10.

391) Statth. u. Räte des Reg. an Georg B. zu Bamberg u. Kaſimir, M. zu Brandenburg; Nürnberg, am 31. Okt. 1521. Original: Kr. R., A. S., I. fol. 142. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 6.

Recht. Bamberg und Brandenburg ſuchten zur rechten Zeit fertig zu werden und nannten ſich gegenſeitig ihre Kandidaten[392]), während Würzburg, wo am 15. Juli 1519 Konrad von Thüngen zum Biſchof erwählt war, und Eichſtätt trotz Aufforderung nichts von ſich hören ließen. Damit den vier fränkiſchen Fürſten wegen ihres Kreiſes keine Säumnis zur Laſt gelegt würde, ſah es Bamberg am 16. September für gut an[393]), daß ſie alle auf den 27. September ihre Räte nach Windsheim ſchickten, um gemeinſam über die „Benennung" der Kreisvertreter zu verhandeln. Kaſimir ſandte ſchon am 18. September eine zuſtimmende Antwort an Bamberg[394]). Dieſes drang auch in ſeiner Inſtruktion für den nach Windsheim verordneten Geſandten Eucharius von Roſenau[395]) auf Beſchleunigung, doch mit der Einſchränkung, daß man mit dem Abordnen der erwählten Vertreter zu den beiden Behörden in Nürnberg ſo lange warte, bis man ſehe, wie es andere Fürſten und Stände damit hielten.

Auf dem Windsheimer Konvente[396]) ließ dann Kaſimir durch ſeinen Amtmann Hans Truchſeß die Anſicht vertreten, daß ſolche Perſonen in die beiden Stellen gehörten, die in den frühern Reichshandlungen erfahren wären und auch zu den Sachen, die vorfielen, zu reden und zu raten wüßten; aber Kaſimirs Meinung war nicht ausſchlaggebend[397]). Man verglich ſich vielmehr an

---

392) Sol. XXVI, § XIII, S. 205, wohl nach dem Briefe unter Anm. 393, der beginnt: „Als E. F. Gn. u. unſer gn. H. v. Bamberg hievor einander angezeigt haben, wen E. beider F. Gn. Euer u. der andern unſerer gn. H. der Fürſten zu Frannden gezircks zu Räten u. Beiſitzern an das Reg. u. Kgr. für gut anſehen."

393) Statthalter u. Räte zu Bamberg an Kaſimir; Bamberg, Mo. n. Exalt. Cr. 1521. Original: Kr. N., A. S., I. fol. 133. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 4.

394) Kaſimir an Statth. u. Räte zu Bamberg; Neuhof, Mi. n. Exalt. Cr. 1521. Original: Kr. B., B. S., I. Nr. 1. Kopien: E. a., Nr. 5; Kr. N., A. S., I. fol. 134.

395) Kr. B., B. S., I. fol. 222—223.

396) Abſchied, d. d. Windsheim, am Abend Michaelis 1521, in Kopien: Kr. B., B. Ei., 4. Faszz.; Kr. N., A. S., I. fol. 135; gedruckt bei Harpprecht, IV, 2, S. 126 f.; erwähnt bei Wrede III, S. 3, Anm. 1 mit Reſultat Anm. 3. In dem Bamberger Exemplare wird fürs Kammergericht an 2. Stelle eingeſchoben „Johan Kock".

397) Hans Truchſeß, Ritter, Hofmeiſter und Amtmann zu Dachsbach, an M. Kaſimir, in deſſen Abweſenheit an den Hofmeiſter und oberſten Sekretär

erſter Stelle für das Regiment auf den von Würzburg empfohlenen Ritter und Dr. Sebaſtian von Rotenhan, für das Kammergericht auf den anweſenden Eichſtätter Rat Dr. Johann Sebaſtian von Hirnheim, der allein von Würzburg und zwar ſofort an erſter Stelle vorgeſchlagen war. Auf die Bitten um Annahme der Wahl[398]) antwortete Hirnheim am 4. Oktober[399]) gleich bejahend, während Rotenhan allerlei weitläufige Ausflüchte gebrauchte[400]), ſo daß Biſchof Konrad nicht wußte, ob er angenommen oder abgeſchlagen habe[401]).

Weil die „Benennung" ſich verzögerte, ſo ſandte das Regiment am 31. Oktober an Biſchof Georg von Bamberg und Markgraf Kaſimir ein Mahnſchreiben[402]). Dieſer gab ſofort eine beruhigende Antwort[403]). Rotenhan hätte wegen einer andern Verpflichtung auch bei gutem Willen das Amt erſt um den 6. Januar 1522 antreten können[404]). Um aber noch für das laufende Vierteljahr die Beſtellung zu ermöglichen, beantragte Bamberg am 2.

Georg Vogler, am St. Michelstag 1521: . . . . „Aber in Summa, ich mocht nit, wie ich es gern geſehen hett." Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 136; erwähnt bei Wrede III, S. 3, Anm. 1—3, der „Dachsberg" lieſt. Dachsbach war 1280 an die Burggrafen von Nürnberg gekommen. Vgl. Stein I, S. 328.

398) Statth. u. Räte v. Bamberg an Rotenhan; Bamberg am So. St. Michaelistage 1521. In simili forma an Hirnheim. Konzept: Kr. B., B. S., I. fol. 3—6; Druck: Harpprecht IV 2, S. 127. Brandenburg an Rotenhan; Ansbach, am Di. n. St. Mich. 1521. Konzept: Kr. N., A. S., I. fol. 137. Die Geſuche von Würzburg u. Eichſtätt fehlen. Vgl. Looshorn IV, S. 529.

399) Hirnheim an Statth. u. Räte in Ansbach; Eichſtätt, auf St. Franc. 1521. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 138. Auszug bei Wrede III, S. 3, Anm. 4.

400) Die nähern Umſtände erzählt Wrede III, S. 4, nach der Kollektivantwort Rotenhans (Kop.: Kr. N., A. S., I. fol. 141) und ſeinem Nebenſchreiben an Statth. u. Hofräte in Bamberg (Kop.: ibid.), beide aus Ruſteberg auf d. Eichsfelde, Do. n. Sever. (24. Okt.) 1521.

401) Konrad an Statth. u. Räte z. Bamberg; Würzburg, Mi. n. Sim. u. Jud. (30. Okt.) 1521. Kop.: ibid. fol. 141.

402) Statth. u. Räte des Reg. an Georg u. Kaſ.; Nürnberg, am 31. Okt. 1521. Orig.: ibid. fol. 142. Kop.: Kr. B., F. a., Nr. 6. Vgl. Wrede III, S. 2, Anm. 4; Sel. XXVI, § XIII, S. 206.

403) Konz., d. d. Ansbach, Mo. n. omn. sanct. 1521, Kr. N., A. S., I. fol. 145; Sel. ibid.

404) So lange dauerte noch ſein Dienſt beim Erzbiſchof v. Mainz.

November[405]), ehe die Aufforderung des Regiments eingelaufen war, eine neue Zusammenkunft auf Martini in Nürnberg. Kasimir willigte am 4. November ein[406]). Bischof Konrad von Würzburg dagegen verhielt sich ablehnend und erinnerte an den Windsheimer Vertrag, nach dem es sich gebühre, zuerst noch den auch zum Regimentsrat in Aussicht genommenen Hans von Sternberg zu fragen. Georg fügte sich, und Kasimir, dem er es am 9. Dezember mitteilte[407]), ließ sich nun in seiner Antwort am 12.[408]) diese Nachgiebigkeit auch gefallen. Die Verhandlungen mit Sternberg, der schon die Verordnung durch den Kurfürsten von Sachsen abgelehnt hatte, führten aber ebenfalls nicht ans Ziel. Es wurde nun doch ein anderes Übereinkommen der vier Kreisfürsten nötig, durch die sich dann endlich Dr. Wolf von Thurn[409]) ernennen ließ.

Er traf gegen den 25. Januar 1522 beim Regimente ein und sollte sich auf den letzten Platz unter alle schon erschienenen Räte setzen; es fehlten nur noch der schwäbische und der niederländische. Als er dagegen protestierte und wegen der Reichsordnungen und des Herkommens zuoberst unter den Kreisvertretern zu sitzen begehrte, sonderten sich von ihm die übrigen Regimentsräte ab und ließen ihm nach Prüfung des Streitfalles sagen: sie könnten nicht zugestehen, daß der Abgeordnete des fränkischen Kreises immer vorgesessen habe; denn es sei mit den Kreisen eine Neuerung, und daher seien diese bis vor einigen Jahren nicht in die Reichsversammlung gezogen; wenn überhaupt unter

405) Statth. u. Räte z. Bbg. an Kas.; Bbg., Sa. n. omn. sanct. 1521. Orig.: Kr. A., A. S., I. fol. 144. Kop.: Kr. B., E. a., Nr. 7. Vgl. Wrede III, S. 4.

406) Kas. an Statth. u. Räte z. Bbg.; Ansbach, Mo. n. Allerheil. 1521. Konz.: Kr. A., A. S., I. fol. 147. Anfang des Entwurfes ibid. fol. 146. Kas. übersandte zugleich seine ans Reg. geschickte Antwort (vgl. Anm. 403).

407) Georg an Kas.; Bbg., Mo. n. concept. Mar. 1521. Orig.: ibid. fol. 148. Kop.: Kr. B., E. a., Nr. 8. Vgl. Sel. XXVI, § XIII, S. 207. Aus diesem Briefe ergibt sich mit Sicherheit, daß der von Georg am 2. Nov. festgesetzte Tag (vgl. Anm. 406) nicht stattgefunden hat. Wrede III, S. 4, läßt es ungewiß.

408) Kas. an Georg; Do. n. concept. Mar. 1521. Konz.: Kr. A., A. S., I. fol. 149. Mit der Antwort übersandte er ein Requisitions- u. Vokationsschreiben für Hans v. Sternberg. Sel. ibid.

409) Er saß vorher für Kurpfalz am Kammergericht. Vgl. Wrede III, S. 2, Anm. 4.

den Kreiſen ein Unterſchied gehalten werden ſolle, dann müßten diejenigen Kreiſe billig vorſitzen, in denen viel mehr Kurfürſten, Fürſten, Grafen und Herren vorhanden ſeien als im fränkiſchen; aber damit jeder nach gleichem Rechte behandelt werde, ſo ſitze der vor, der früher ankomme. Thurn ſuchte nun bei Biſchof Georg, der damals ſein Vierteljahr am Regiment verbrachte, Schutz und wandte ſich am 29. Januar auf deſſen Veranlaſſung auch an die andern fränkiſchen Fürſten[410]). Er ſchlug ihnen im Einverſtändnis mit Georg vor, am 6. Februar in Nürnberg eine gemeinſame Beratung zu veranſtalten. Georg ſelbſt bemühte ſich[411]), den frühern Brauch zu ermitteln. Der weitere Verlauf des Seſſionsſtreites bleibt dunkel[412]).

Eine Schwierigkeit folgte auf die andere. Hirnheim wollte nicht länger für den fränkiſchen Kreis im Kammergerichte ſitzen und ließ ſich anfangs Mai 1522 dahin lieber durch den Pfalzgrafen Ludwig als Beiſitzer verordnen. Die Biſchöfe Georg und Konrad verhandelten nun erfolgreich mit Dr. Friedrich Kreutter und teilten es dem Kammergerichte mit. Um aber zu dem Bei-

---

410) W. v. Thurn an B. Konrad z. Würzburg; Nürnberg, Mi. n. convers. St. Pauli 1522. Orig.: Kr. W., K. A., I. Nr. 32. Kop. des Zettels auch: Kr. B., B. S., I. fol. 40. — Köhler, S. 14.

411) Durch Karl v. Heßpurg, Hofmeiſter u. Amtmann zu Colmberg. Brief u. Zettel von Georg an ihn aus Nürnberg, Sa. Pauli Bekehr. (25. Jan.) 1522. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 155—156; Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 28 u. 35. Daneben überſandte ihm Georg eine längere Zurückweiſung der gegneriſchen Gründe. Dies „Verzeichnis" („Das der Fränckiſch unter andern Krayſen der Erſte und Vorderſte") erhielten durch Georg auch die übrigen fränk. Fürſten. Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 29—34. Kop.: Kr. N., A. S., I. fol. 157; Kr. W., K. A., I. Nr. 31. Abdruck: Harpprecht IV, 2, S. 129. Begleitſchreiben Georgs an Würzburg u. Eichſtätt „der Seſſion halber"; Nürnberg, Di. n. Bekehr. P. (28. Jan.) 1522. Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 39—41. Orig. an Würzburg: Kr. W., K. A., I. Nr. 32. — Heßpurgs Anlw. an Georg am 28. Jan. (Di n. Bekehr. P.) 1522: auf Georgs Anzeige habe er mit Apel v. Seckendorf, Landrichter in Colmberg, wegen ſeiner frühern Seſſion geredet. (Näheres bei Wrede III, S. 4, Anm. 3.) Konz.: Kr. N., A. S., I. fol. 159, Kop. fol. 160; Orig : Kr. B., B. S., I. fol. 42. Abdruck: Harpprecht, IV. 2, S. 131.

412) Die Zuſammenſchickung der fürſtlichen Räte in Nürnberg am 6. Februar mißglückte. Simon v. Zedwitz, Amtmann z. Windsbach, berichtete darüber am 9. Febr. an Hofmeiſter u. Räte z. Ansbach. Orig., d. d. So. n. Dorothy. 1522, Kr. N, A. S., I. fol. 161. Vgl. Wrede III, S. 4, Anm. 3.

ſitzeramte zugelaſſen zu werden, mußte er auch ein Anſuchen Brandenburgs und Eichſtätts vorzeigen können. Auf ſeine Bitte legte Georg am 10. Mai Fürſprache für ihn bei Kaſimir ein[413]), und Kreutter ſelbſt wandte ſich am 15. Mai noch an den Kanzler Lic. Wolfgang Ofner in Ansbach[414]), um von dem Hofmeiſter und den Räten daſelbſt die ſchriftliche Aufforderung zur Annahme des Amtes zu erlangen. Sein eifriges Bemühen, mit dem er nur dem Kammergerichte dienen wollte, hatte Erfolg, ſo daß er als Beiſitzer verpflichtet wurde. Georg ſtarb am 31. Mai 1522, und zu ſeinem Nachfolger wählte man am 18. Juni Weygand von Redwitz, der ſich noch mehr von Konrad beeinfluſſen ließ[415]).

Die Beſetzung des Kammergerichtes durch die Kreiſe blieb nach wie vor eine mangelhafte. Der zweite Nürnberger Reichstag[416]) des Jahres 1522 beſchloß, die ſäumigen durch das Regiment vermahnen zu laſſen[417]). Der religiöſe Hader vermehrte

---

413) Georg an Kaſ. Orig., d. d. Bamberg, Sa. n. miseric. D. 1522, Kr. R., A. S., I, fol. 163. Vgl. Sol. XXVI, § XIII, S. 207, u. Wrede III, S. 4, Anm. 3. Es war gewiß auch Kaſimirs Meinung, Kreutter zu verordnen; denn Kaſ. hatte ihn vorher ſchon dem Pfalzgr. Wilhelm als Beiſitzer für den bayeriſchen Kreis empfohlen. Orig., d. d. Bayersdorf, Di. n. Erh. (14. Jan.) 1522, Kr. R., A. S., I. fol. 151. Vgl. Wrede III, S. 3, Anm. 4.

414) Orig., d. d. Nürnberg, Do. n. Jubil. 1522, Kr. R., A. S., I. fol. 164. Er ſagte von dem an ſich erbetenen Zuſchreiben: „Das iſt glych ſovil als ob dem kamergericht ſelbs geſchryben wer." Doch er ſtellte es in Ofners Bedenken, ob man daneben auch dem Kgr. ſchreiben ſolle. Wrede III, S. 3, Anm. 4, lieſt Ufner.

415) Anfänglich trennten beide „nachbarliche Gebrechen". Gabriel bemühte ſich um ihre Beilegung und ſetzte einen Tag auf den 7. Nov. 1522 feſt. Konrad vernahm es mit Dank und verſprach am 23. Sept. Gabriel, wie dieſer auch perſönlich zu erſcheinen. Kop., d. d. Würzburg, Di. n. Matthei 1522, Kr. B., B. S., I. fol. 43½. Vgl. Anm. 443.

416) Weygand war aus Urſachen, die ihn „alls einen new anngeendem erwelttem unnd noch unconfirmirttem Biſchoffe in manicherley weiß" vorlagen, zunächſt verhindert, in eigener Perſon auf dem Reichstage zu erſcheinen u. ſtellte am 30. Aug. eine Vollmacht für ſeinen Bruder Daniel v. Redwitz, Wilh. v. Wieſentau u. Lic. Johann Muller aus. Orig., d. d. Bbg., Sa. n. Barth. 1522, Kr. B., B. Ein., 4. Fasz. Er traf erſt am 5. Nov. in Nürnberg ein (über ſeine Beteiligung u. die der andern fränk. Stände vgl. Wrede III, Nr. 53) und blieb bis zum 2. Febr. 1523 (Erhard, S. 13, Anm. 4).

417) Kr. B., R. A., B. S., XII. fol. 476b (Abſchied fol. 458—487); vgl. Wrede III, S. 750.

noch die Gebrechen des Kammergerichts. Bei der Viſitation, die während des nächſten Nürnberger Reichstages im Jahre 1524 vorgenommen wurde, bekümmerten ſich die Inquiſitoren nicht um die wirkliche Verbeſſerung der Urteilsfindung, ſondern prüften die Beiſitzer nach ihrer Stellung zu den Neugläubigen. Obwohl Kreutter für einen beſonders geſchickten Mann galt und noch überdies an rückſtändigem Solde faſt 1000 Gl. zu fordern hatte, ſo wurde er ſeines Amtes ſchimpflich entſetzt, weil er in den Faſten Fleiſch gegeſſen haben ſollte und lutheriſch wäre[418]).

Durch den Abſchied vom 18. April 1524 verlegte man ſowohl das Reichsregiment wie das Kammergericht nach Eßlingen, ſo daß allgemein Neuwahlen nötig wurden[419]). Die fränkiſche Stelle im künftigen Regimente wollte gern der zum Reichstage entſandte Rat des Biſchofs zu Worms, Dr. Simon Ribeyſen, erhalten. Die drei geiſtlichen Fürſten präſentierten ihn auch[420]). Es gelang ihm aber nicht, Kaſimir dazu zu bewegen, ſoviel Beiſtand er ſich auch verſchaffte. Er bewirkte, daß Erzherzog Ferdinand eine Empfehlungsſchrift für ihn verfaßte[421]), und deſſen Gemahlin ſie am 13. April mit einer beſondern Fürſprache an Kaſimir ſchickte[422]). Damit noch nicht genug, ſetzte er es auch durch, daß der Hochmeiſter Albrecht ſich am 20. April bei ſeinem Bruder für ihn verwandte[423]); Albrecht fügte aus freien Stücken ſogar noch eine perſönliche Bitte[424]) hinzu. Kaſimir verhielt ſich trotz alledem ablehnend. In ſeinen Erwiderungen an Ferdinand

---

418) H. v. d. Planitz an Kurf. Friedrich; Nürnberg, So. Jubil. (17. Apr.) 1522. Abdruck: Förſtemann I, S. 189. Vgl. Ranke II, S. 95; Engelhardt, S. 87.

419) R. A., R. S., II. S. 254, § 2, S. 256, § 17.

420) Graf Berthold v. Henneberg am 28. Apr. 1524 an Gr. Wilh. v. H. (vgl. Anm. 430): die drei Biſchöfe haben einen „Curtiſan" verordnet.

421) Er war wohl ein gefügiges Werkzeug nach Ferdinands Geſchmack. Ferdinand wollte in das Regiment „certas graves et idoneas personas" hineinwählen laſſen, „quae dumtaxat a Maistate sua dependere debent." Nach Ferd. Inſtruktion für ſeinen Geſandten an Karl V., d. d. Stuttgart, 13. Juni 1524. (Archiv f. Kunde öſterr. Geſch.-Qu., I. 2. S. 108.)

422) Orig., d. d. Nürnberg, 13. Apr. 1524, Kr. R., A. S., I. fol. 176. (Vgl. Schornbaum, S. 27.)

423) Orig., d. d. Nürnberg, d. 20. Apr. 1524, ibid. fol. 179. (Vgl. Schornbaum, S. 27.)

424) Orig. ibid. fol. 180.

und Albrecht am 23. April[425]) ſetzte er es auseinander, daß er ſich ſtrenge an die klare Wormſer Ordnung halte, nach der Ribeyſen wegen des fränkiſchen Kreiſes nicht angenommen werden dürfe, da er dieſem nicht angehöre; an ſeiner Perſon ſei aber nichts auszuſetzen. Kaſimir hob auch hervor, daß er ja gar nicht wiſſe, ob die Perſon, die man vorher an das Regiment wegen des fränkiſchen Kreiſes verordnet habe, gewechſelt ſei; ſie habe ihm weder etwas Beſtimmtes darüber angezeigt, noch ein Anſuchen um Urlaub überſandt; wenn aber laut der Wormſer Ordnung ein anderer Regimentsrat aus dem fränkiſchen Kreis genommen werden ſolle, ſo ſei er gewillt, „mit denen, die zum Kreiſe gehören", ſich zu unterreden. Kaſimir griff damit zu einer ſchärfern Auslegung der Wormſer Ordnung, um von den geiſtlichen Gewalten hinwegzurücken und ſich auf die weltlichen Stände zu ſtützen. Ferdinand gebrauchte aber in dem an Kaſimir und Weygand unterm 18. April erlaſſenen Mandat[426]) nach wie vor die alte, unbeſtimmte Formel, beide möchten ſich „mit andern" ihres Kreiſes wegen der Verordnung vergleichen. Über Ribeyſen ſchwieg Ferdinand vollſtändig und wollte ihn Kaſimir nicht mehr aufdrängen.

Kaſimir erbot ſich nun am 28. April auch Weygand gegenüber[427]), durch ſeine Räte mit andern eine Übereinkunft bei der Wahl zu treffen und forderte ihn auf, dies an „die andern Stände des fränkiſchen Kreiſes" gelangen zu laſſen und Tag und Malſtatt zu beſtimmen. Als Ferdinands Brief an Bamberg und Brandenburg noch weiter im Kreiſe bekannt wurde, erhob ſich die Meinung, der Statthalter halte ohne Zweifel ſelbſt dafür, daß nicht allein

425) Kaſ. an Ferd.; Ansbach, a. T. Georgii 1524. Konz.: ibid. fol. 181. Kop.: Kr. B., B. S., 1. fol. 54—55, Dupl. fol. 56—57. Auf fol. 57 Bemerkung: in simili forma mut. mut. an Mgr. Albrecht Hochmeiſter. (Vgl. Schornbaum, S. 27.)

426) Ferdinand an Weygand u. Kaſimir; Nürnberg, am 18. Apr. 1524. Kopien: Kr. N., A. S., 1. fol. 177; Duplik. fol. 178; Kr. B., E. a, Nr. 10. Schornbaum, S. 162, Anm. 89, falſch: Ferdinand habe Würzburg, Brandenburg u. Bamberg noch einmal um Präſentation Ribeyſens gebeten. Vgl. Sel. XXVI, § XVI, S. 211.

427) Kaſimir an Weygand; Ansbach, Do. n. Kantate 1524. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 58. Konz.: Kr. N., A. S., I. fol. 183. Vgl. Schornbaum, S. 27; Sel. XXVI, § XVI, S. 213.

die vier Fürsten, sondern auch „alle andern im Kreise gesessenen Stände“ berechtigt seien, an der Verordnung der beiden Kreispersonen teilzunehmen[428]). Die Grafen und Herren wurden stutzig und fanden, daß sie wie die Reichsstädte von den Wahlen ganz unbillig ausgeschlossen seien[429]), weil diese nach dem rechten Verstande der Ordnung allen Ständen zukämen, die ihren Anteil zu den Reichsanschlägen erlegten.

Zuerst regte sich Graf Berthold zu Henneberg-Römhild. Er wies am 28. April seinen Vetter Wilhelm in Schleusingen auf die Zurücksetzung hin und forderte ihn auf, die andern Grafen und Herren ohne Verzug nach Kitzingen zu berufen, damit man sich dort wegen eines Gesuches an die vier Fürsten um Zulassung zu der schwebenden Erwählung zweier Verordneten unterrede[430]). Graf Wilhelm sah auch den Zeitpunkt gekommen, um in den Besitz von Kreisrechten zu gelangen, und lud die Grafen von Hohenlohe und von Wertheim nebst den andern Grafen und Herren sowie ferner die Reichsstädte zu der gewünschten Beratung ein[431]). Er schrieb ihnen, daß sie alle die bisher bloß von den vier Fürsten geschehene Verordnung arglos übersehen und nicht getadelt hätten, und übersandte ihnen gleich das Muster einer Bittschrift. Auch die Städte ließen sich bereit finden, die Beschwerde der Grafen und Herren zu unterstützen. Nürnberg sorgte dafür, daß auch die vier übrigen zur rechten Zeit am Platze waren[432]).

Weygand wollte von dieser andern Auslegung der Wormser

---

428) Zettel zum Briefe Bertholds (vgl. Anm. 430). Konz.: Kr. N., A. S., I. fol. 185.

429) Die schwäb. Ritterschaft hatte schon früher an dem Vorrechte der Fürsten, die Kreisräte zu wählen, Anstoß genommen. Wrede III, Nr. 111, druckt ihre Beschwerden ab, die sie in Konstanz am 16. Juli 1522 für den zweiten Nürnberger Reichstag verfaßte. Auf der Rückseite der benutzten Kopie steht von anderer Hand: „Zum driten so werden die zirkelreth durch die furſten beſtimt, damit die ſtimen gemert ꝛc.“.

430) Berthold an Wilhelm; Do. n. Georgii 1524. Konz.: Kr. N., A. S., I. fol. 184. (Vgl. Schornbaum, S. 162, Anm. 91.)

431) Ausschreiben Wilhelms mit der angegebenen Adresse s. d. et l. ibid. fol. 186. Schornbaum, S. 162, Anm. 91, hat sie ungenau gelesen.

432) Die Maßnahmen Nürnbergs teilt Schornbaum, S. 163, Anm. 92, in Auszügen aus den Akten mit.

Ordnung, die Kaſimir und die übrigen weltlichen Stände unbewußt einander näherte und ſchließlich zu gemeinſamem Widerſtande zuſammenführen mußte, nicht das geringſte wiſſen. Er überſah Ferdinands Schreiben und antwortete am 30. April auf Kaſimirs unbequemes Erbieten[433]), es möge ihm doch auch gefallen, Ribeyſen zu nehmen. Kaſimir wies am 2. Mai dieſe Zumutung zurück[434]) und beharrte auf ſeinem Verlangen, durch alle Stände einen Kreisangehörigen zu erwählen. Der Graben zwiſchen Kaſimir und den Biſchöfen wurde immer breiter. Die Grafen, Herren und Städte ahnten nicht, was für ein Bundesgenoſſe ihnen noch zufallen ſollte.

Die Zuſammenkunft der Grafen, Herren und Städte kam in Kitzingen am 6. Juni 1524 glücklich zuſtande. Sie ſtellten die ſchon erörterten Gründe zuſammen, warum auch ſie zur Erwählung eines Regimentsrates hätten aufgefordert werden müſſen und zur Verordnung eines Kammergerichtsbeiſitzers gehörten. Sie ſandten dies Schriftſtück[435]) an jeden einzelnen der vier Fürſten und er-

433) Weyg. an Kaſimir; Bamberg, Sa. n. Kantate 1524. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 187. (Vgl. Schornbaum, S. 166, Anm. 98.) Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 12. Vgl. Sol. XXVI, § XVI, S. 213.

434) Kaſ. an Weyg.; Ansbach, Mon. n. voc. juc. 1524. Konz.: Kr. N., A. S., I. fol. 188 (Schornbaum w. o.), Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 13. Vgl. Sol. XXVI, § XVI, S. 214.

435) Das Schreiben des Kitzinger Konventes iſt in 2 Redaktionen erhalten. Die 1. (der zugrunde liegende Entwurf des Gr. Wilhelm zu H. — Schleuſingen, s. l. et d., an die 4 Fürſten adreſſiert; Kr. N., A. S., I. fol. 194) klingt viel ſchärfer: wenn die Erwählung nur den Fürſten gebühre, ſchlöſſe man die Grafen u. Herren v. Henneberg, die doch auch Reichsfürſten wären, ganz unbillig aus; die Fürſten möchten ſich wegen eines Tages mit den andern in den fränk. Kreis gehörigen Ständen vergleichen, ſonſt würden ſich dieſe an den Statthalter wenden und die Bezahlung der Reichsanſchläge verweigern. — Die 2. und gemilderte Faſſung (Kitzingen, Mo. n. Bonif. 1524) iſt abgeſchickt. Orig. an Weygand: Kr. B., B. S., I. fol. 59—62; Kopie: ibid. fol. 63—66. Schornbaum (S. 28) hat nicht genau geleſen und durch die Adreſſe ſich zu der Meinung verleiten laſſen, daß die Stände in Weygand den Kreisdirektor erblickt hätten, von dem allein der Tag anzuſetzen ſei. — Abdruck des Bamb. Orig.: Harpprecht IV, 2, S. 235. — H. v. d. Planitz aus Nürnberg an Kurfürſt Friedrich am 27. Juni 1524 (Wülcker und Virck, S. 624): der von Henneberg und andere Grafen und Herren, desgleichen die Städte haben den vier Fürſten geſchrieben und ſie gebeten, niemand ohne ihren Willen und ihr Vorwiſſen aus dem Kreis ans Regiment zu verordnen. — Vgl. auch Sol. XXVI, § XVI, S. 215.

ſuchten ſie, unter ſich einen Tag zu vereinbaren und ihn den andern Ständen des fränkiſchen Kreiſes zu verkünden, damit ſie alle miteinander einen Regimentsrat wählen könnten.

Kaſimir war der erſte, der darauf antwortete[436]). Er hielt daran feſt, daß von ſeiten des fränkiſchen Kreiſes noch kein Regimentsrat gewählt ſei, und erklärte ſich am 16. Juni bereit, ſobald eine Beratung angeſetzt würde, auch einen Geſandten dazu abzuordnen. Eine Abſchrift dieſer Antwort ſchickte er noch an demſelben Tage an Weygand und teilte ihm überdies das Gerücht mit[437]), daß auch ein anderer Kammergerichtsbeiſitzer zu verordnen nötig ſei. Kaſimir beteuerte ausdrücklich, daß er, wenn Weygand ihm einen Tag anſetze, ſeinerſeits es in allem, was ſich nach der Regiments- und Kammergerichtsordnung gebühre, an nichts fehlen laſſen wolle. Kaſimir gebrauchte in ſeinen beiden Schreiben nur die allgemeine Wendung, er wolle auf einem angeordneten Tage ſeine Pflicht tun. Die Stände konnten denken, er habe ihre Forderungen gebilligt und den Vergleich mit ihnen zugeſagt, und Weygand konnte herausleſen, daß er ſich nun doch dem biſchöflichen Begehren füge; denn ſein fürſtliches Intereſſe verbot ihm, kurzer Hand die Biſchöfe fahren zu laſſen und ſich ſchon ganz der ſich ihm anbietenden großen Reformpartei hinzugeben, in der mit den Grafen und Herren auch die ihn haſſenden Städter zuſammengingen. Deshalb hielt er ſich die Verbindungen vorſichtig noch nach beiden Seiten offen.

Weygand durchſchaute den Plan. Über den eigentlichen Streitpunkt glitt er aber in ſeiner Entgegnung an Kaſimir am 22. Juni[438]) diesmal ohne ein Wort hinweg. Als Kaſimir jedoch

---

436) Kaſimir an gefürſtete und andere Grafen, Herren und Reichsſtädte, nach der Reichsordnung in den fränkiſchen Kreis gehörig und jüngſt zu Kitzingen verſammelt geweſen. Do. n. Viti 1524. Kopie: Kr. B., B. S., I. fol. 70. Falſches Datum bei Schornbaum, S. 166, Anm. 100 (23. Juni); dadurch fallen ſeine Deduktionen auf S. 30.

437) Kaſ. an Weygand; Ansbach, Do. n. Viti 1524. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 67; Kopie: ibid. fol. 68. Gleichfalls falſches Dat. bei Schornbaum, S. 166, Anm. 101.

438) Weygand an Kaſimir; Bamberg, Mi. n. Viti 1524: „Und iſt nit on." Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 195. Auszug: Sel. XXVI, § XVIII, S. 217; Schornbaum, S. 166, Anm. 99. (Sch. hat die Beziehung als Antwort zu dem Schreiben Kaſ. vom 16. Juni überſehen und fügt, weil er dies

erfuhr, daß die drei Bischöfe wegen des Drängens der Grafen, Herren und Städte seit dem 25. Juni miteinander in Windsheim wegen einer Antwort verhandelten[439]), da erkannte er deutlich, daß die Bischöfe sich von ihm zurückzogen, und gab seine unklare Haltung auf. In dieser Stimmung traf ihn noch dazu ein zweiter Mahnbrief des Regiments[440]), worin es anzeigte, daß Ribeysen, den Bischof Wilhelm zu Straßburg für sein Vierteljahr[441]) präsentiert habe, angenommen und es nun nötig sei, einen andern Rat wegen des fränkischen Kreises zu verordnen. Kasimir schickte den Brief am 28. Juni an Weygand und versicherte[442]) im Hinblick auf sein Schreiben an die „Ritterschaft", es sei noch immer sein Begehren, daß Weygand so schnell wie möglich alle Stände zur Wahl bescheide.

Dieser antwortete aus Windsheim noch am gleichen Tage[443]): wegen einiger nachbarlicher Mißhelligkeiten zwischen ihm und Würzburg seien Konrad und Gabriel auch gerade bei ihm; er wolle ihnen das Regimentsschreiben, da sie die Sache als fränkische Fürsten mit berühre, auch zeigen und dann weitern Bescheid geben. Er schreckte noch vor einem entscheidenden Schritte gegenüber einer in seinem Kreise sich erhebenden evangelischen Koalition zurück, bis das von ihm geförderte Bündnis der Altgläubigen in die Wege geleitet war. Die Verhandlungen in Regensburg spiegeln sich wider, wenn er noch von Windsheim aus am

irrtümlich auf den 23. setzt u. nun als das nachfolgende erscheinen lassen muß, hinzu, „Kasimir möge seine Ansicht äußern", während Weygand am Schlusse über sich selbst sagt, sobald er sich wegen einer Antwort auf das Kitzinger Schreiben vom 6. Juni auch entschlossen habe, wolle er es zuvor Kasimir mitteilen.)

439) Planitz an Kurf. Friedrich; Nürnberg, 27. Juni 1524. Wülcker u. Virck, S. 624.

440) Er liegt wahrscheinlich in Kopie vor: Kr. N., A. S., I. fol. 211. (Ferdinand an Weygand u. Kasimir; Eßlingen, am 17. Sept. (!) 1524). Das falsche Datum, auch Kr. B., E. a., Nr. 15, ist wohl zu berichtigen als 17. Juni. Die Akten befinden sich hier in Unordnung. Näheres Anm. 477.

441) Begonnen am 17. Mai (Pfingst-Dienstag). N. A., N. S., II. S. 255, § 6.

442) Kas. an Weyg.; Ansbach, Di. n. Joh. Sonnenw. 1524. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 71. Vgl. Schornbaum, S. 166, Anm. 102.

443) Weyg. an Kas.; Windsheim, Di. n. Joh. Bapt. 1524. Orig.: Kr. N., A. S., 1. fol. 196. Vgl. Schornbaum dgl.

30. Juni den Wünſchen Kaſimirs endlich eine runde Abweiſung entgegenſetzte[444]). Die Biſchöfe erklärten, ſich ſtrenge ans Herkommen zu halten und keine Neuerung zuzulaſſen; nach wie vor wären ſie aber geneigt, nächſtens ihre Räte zur gemeinſamen Wahl mit denen Kaſimirs zu entſenden.

Dieſer ließ deshalb ſeinem Unmute über den ſo lange hinausgeſchobenen und nun ſcharf gegen ihn gekehrten Beſcheid freien Lauf und äußerte ſeine Beſchwerde ſofort am 2. Juli durch ein Schreiben an Ferdinand und ein anderes an Weygand[445]); letzterm wiederholte er, daß er allein dem Buchſtaben der verbrieften und verſiegelten Wormſer Ordnung nachgehe und zur Teilnahme an der Wahl nur bereit ſei, wenn auch alle andern Stände dazu aufgefordert würden.

Nun war der Bruch ſo gut wie fertig. Es blieb Kaſimir nichts anderes übrig, als in das Lager der Grafen, Herren und Städte abzuſchwenken. Die Teilnahme an der religiöſen Bewegung, die ſich in der Speyerer Martiniverſammlung ein Ziel geſetzt hatte, kam als innerer Impuls hinzu. Der Grafen und Herren konnte er ſicher ſein. Die ganze Schwierigkeit des Anſchluſſes lag in ſeinem Verhältniſſe zu den Städten. Er hatte Nürnberg im Verdacht, die ſeit einigen Wochen ausgebrochenen Bauernunruhen zu ſchüren[446]), und die Städte wiederum mißtrauten ihm wegen ſeiner Gewalttätigkeit. Mit aller Behutſamkeit betrieb ſein Hofmeiſter, der geſchäftskundige, tatkräftige und von Luthers Sache getragene Hans Herr zu Schwarzenberg[447]), die Vermittlung. Zunächſt gerieten die Städte durch den Zwang der Umſtände unter die Führung der Grafen und Herren. Als dieſe vergeblich auf eine Antwort von den Biſchöfen lauerten, vereinbarten ſie auf den 28. Juli eine neue Verſammlung in Kitzingen und luden dazu auch wieder die Städte ein[448]). Ihre Gewinnung

444) Weyg. an Kaſ.; Windsheim, Do. n. Petri u. P. 1524. Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 72—73. Vgl. Schornbaum dgl..

445) Kaſ. an Weyg.; Ansbach, Viſ. Mar. 1524. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 74—77. Vgl. Schornbaum dgl.. Druck: Harpprecht, IV 2, S. 239.

446) Jörg, S. 149.

447) Ranke II, S. 39; Baumgarten II, S. 190; Schornbaum S. 153, Anm. 57; Jörg, S. 80.

448) Kr. N., Bb. Nr. 87, fol. 115; Nürnberg an Rothenburg, in eadem forma an Windsheim u. Weißenburg, Sa. n. Magd., 23. Juli 1524. Nürn-

wurde für Kaſimir noch dringender, als ihm Weygand plötzlich einen Wahltermin auf den 27. Juli in Windsheim anſetzte. Weygand nahm in ſeinem Schreiben gar keine Notiz mehr von Kaſimirs Bedingung und ließ es ungewiß, ob er auch die andern Stände berufen hatte. Kaſimir war gerade in Neuhof, wo bei ihm Hans von der Planitz[449]) weilte, und beriet ſich mit ſeinen Räten Georg Vogler, Simon von Zedtwitz und mit Schwarzenberg wegen des Kitzinger Tages und auch wegen verſchiedener Beſchwerden über die geiſtliche Jurisdiktion[450]). Dabei wurde der Plan gefaßt, die Windsheimer Verſammlung zu überrumpeln. Kaſimir ſagte am 23. Juli Weygand unter Vorbehalt zu[451]), den anberaumten Tag zu beſchicken, und verſchleierte ſeine Abſicht durch die Bemerkung, daß ſeine Räte erſt am 28. Juli in Windsheim ankommen könnten. Schwarzenberg bemühte ſich nun insgeheim, durch den angeſehenen Nürnberger Ratsherrn Kaſpar Nützel die Städte zur Unterſtützung des Planes zu bewegen[452]).

berg bereitete ſich ſchon am 30. Juni auf den Tag vor. Vgl. Schornbaum, S. 167, Anm. 103.

449) Förſtemann I, S. 208, Nr. 84. Planitz überſendet an Kurf. Friedrich auch einen Brief von Jeronimus Ebner u. Kaſpar Nützel über Verhandlungen Nürnbergs mit Bamberg. Dieſer Brief iſt nach einer Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Burchhardt nicht im Gr. S. Geh. Haupt- u. St.-Archiv zu Weimar vorhanden.

450) Kaſ. an den oberſten Sekretär Georg Vogler; Schwabach, Mi. n. Jakobi (27. Juli) um 4 Uhr nachm. 1524. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 202. Vgl. Schornbaum, Anm. 105.

451) Kaſ. an Weyg.; Neuhof, Sa. n. Mar. Magd. 1524. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 80; Kopie: fol. 78—79. Vgl. Schornbaum, S. 167. Anm. 104.

452) Hans Herr zu Schwarzenberg an Kaſimir, Sa. n. Magd. 1524 (23. Juli): er befürchte, daß aus ſeinem jüngſten Schreiben an Nützel Nürnberg nicht ſo viel verſtehen möchte, daß von Kitzingen aus gen Windsheim geſchickt und daſelbſt, wie Kaſimir wiſſe, gehandelt werden ſollte, und deshalb vielleicht Nürnbergs Geſchickter erſt ein Hinterſichbringen tun wollte, wodurch dann ſolche Handlung ganz verhindert würde. — Vgl. weiter Schornbaum, Anm. 105, der aber das Datum falſch als So. n. Magd. geleſen hat. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 200, Zettel fol. 199. Nach der von Schwarzenberg mitgeſandten Kopie ſeines neuen Schreibens vom Sa. n. Mar. Magd. (23. Juli) 1524 an Nützel (ibid. fol. 201) hat er bei ſich bewogen und „etliche andere“ auch bedenken hören, wenn die Geſandten der Grafen, Herren u. Städte ſich mit den brandenburgiſchen Räten wegen der Wahl vergleichen würden, könnten ſie dieſelbe als der Mehrerteil auch ohne die Biſchöfe tun. Schornbaum, Anm. 105, lieſt eine Unterredung „mit mehreren andern Fürſten und Städten“ heraus.

Als aber Nürnberg unvermutet von der Anſetzung eines beſondern Wahltages für die vier Fürſten hörte[453]), drang es am 23. Juli in die Magiſtrate von Rotenburg, Windsheim und Weißenburg[454]), bereits am 24. in Kitzingen zu erſcheinen, wo dann auch die Grafen und Herren wegen ihrer eigenen Sachen ſchon verſammelt ſeien.

Wegen der ſcheinbar ſchwankenden Haltung Kaſimirs ſträubten ſich die Städte noch, ſich in ein Bündnis mit ihm einzulaſſen. Sie wollten nicht ſofort einen bindenden Entſchluß herbeiführen, ſondern ließen in Kitzingen nur „auf Hinterſichbringen", nur zum Zwecke einer bloßen, an ſie zurückgehenden Berichterſtattung verhandeln. Obwohl Schwarzenberg am 27. ſich ſelbſt in Kitzingen einſtellte und auch Graf Wilhelm von Henneberg ſich nachdrücklich für eine nähere Vereinigung mit Brandenburg erklärte[455]), ſo entſchloſſen ſich daher die Stände nur, am 28. eine viergliedrige Deputation von Kitzingen nach Windsheim zu entſenden[456]). Schwarzenberg begab ſich am 28. nach Schwabach zu Kaſimir[457]), und am 29. traf bei dieſem auch Graf Wilhelm ein, um den Verlauf der Windsheimer Zuſammenkunft abzuwarten[458]). Als

---

453) Vgl. Anm. 449.

454) Vgl. Anm. 448; Schornbaum, Anm. 104 u. 109. Bei Schornbaum, Anm. 109, iſt ſo zu berichtigen: Nürnberg lädt die Städte nach Kitzingen hin ein („die wollen iren geſanndten auff bemellen Eritag nach Jacobj zu kitzingen gewißlich zuerſcheinen, abfertigen, mit befelh ſanpt anndern verwanndten des frenckiſchen kraiß in dieſer ſachen, daran den Stetten unnſers bedenckens am maiſten gelegen iſt, das peſſt helffen zubedencken und zubeſchließen").

455) Zedtwitz u. Vogler an Kaſ.; Windsheim, „inn eyl" am Fr. n. Jakobi (29. Juli) 1524. (Orig.: Kr. A., A. S., I. ſol. 203.) Beide berichten es als eine Mitteilung der Kitzinger Geſandten. Vgl. Sel. XXVI, § XVIII, S. 217 ff.

456) Wegen der Verhandlungen in Kitzingen vgl. Schornbaum, S. 169, Anm. 108. Böhm, S. 129, bringt nur eine inhaltsloſe Notiz. Jörg, S. 143, verſchweigt ſeine Quelle. Die von Förſtemann I, S. 212, Nr. 86 nach Kitzingen verlegte Verhandlung hat wahrſcheinlich am 30. Juli gelegentlich der Wahl in Windsheim ſtattgefunden; auf dieſen Tag bezieht ſich auch die von Schornbaum verkehrt angezogene Beilage bei Förſtemann I, S. 214. Schornbaum hat ferner überſehen, daß Planitz über den Kitzinger Tag berichtet. (Förſtemann I, S. 209.)

457) Nach Schornbaum, Anm. 110.

458) Kaſ. an Zedtwitz u. Vogler in Windsheim; Schwabach, Fr. n. Jak. (29. Juli) 1524. Orig.: Kr. A., A. S., I. ſol. 205: zum andern wollen wir uns jetzt mit unſerm Oheim u. Schwager Graf Wilhelm v. Henneberg, der

die markgräflichen Räte Simon von Zedtwitz und Georg Vogler am 28. um Mittag in Windsheim ankamen, verhandelten die Gesandten der Kitzinger Verwandten schon mit den bischöflichen Räten, um von ihnen angehört zu werden[459]). Diese bestanden aber darauf, zuvor den Auftrag ihrer Fürsten zu erfüllen. Da sie jedoch bei den markgräflichen Räten, die auf ihre mit der Wormser Ordnung übereinstimmende Instruktion verwiesen, kein Entgegenkommen fanden, so zogen sie sich auf ihr Gewohnheitsrecht und den Brauch in andern Kreisen zurück und drohten, für sich allein zu wählen. Am folgenden Tage, den 29. Juli, protestierten deshalb die markgräflichen Räte[460]) gegen das Verhalten der bischöflichen und erreichten dadurch, daß die Kitzinger Gesandten nun doch ihre Sache anbringen durften. Die bischöflichen Räte eröffneten diesen darauf, man habe ihre Hierherkunft nicht vorausgesehen und könne ihnen deshalb keine Antwort geben, wogegen plötzlich die markgräflichen erklärten, zur Wahl auch mit ihnen und nicht bloß mit den Räten der drei Bischöfe Befehl zu haben. Als die bischöflichen Räte bei ihrer Ablehnung verharrten, erhoben auch die vier Kitzinger Gesandten Protest. Weil aber Kasimir sich jetzt offen zu ihrer Partei bekannt hatte, so gaben sie ihre Zurückhaltung auf und stellten an die markgräflichen Räte das Ansinnen, doch mit ihnen nun auch zu wählen. Zedtwitz und Vogler überlegten es sich trotz ihrer abgegebenen Erklärung. Sie nahmen ihren Vorteil wahr und erwiderten vorsichtig, daß man zunächst ein bestimmtes Abkommen für das fernere Zusammenhalten treffen müsse. Die Gesandten sahen dies auch für gut an und bedauerten, zu einer solchen Vereinbarung

heute hierher gekommen ist, eines Tages vergleichen und uns mit demselben fürder vereinigen u. vertragen. Vgl. Schornbaum S. 170, Anm. 111, der den Nachsatz bringt, aber aus Kas. eigenem Vorhaben einen Auftrag macht.

459) Über den Windsheimer Tag liegen zwei verschiedene Berichte vor: 1. der der bischöfl. Räte Kr. B., B. S., I. fol. 81—84, Konzept; Druck: Harpprecht IV, 2, S. 241; 2. der der markgr. (vgl. Anm. 455). Vgl. Schornbaum, Anm. 111 u. 112. Die Darstellung folgt hauptsächlich dem zweiten.

460) Die Überschrift der Kopien Kr. R., A. S., I. fol. 204 (vgl. Schornbaum, Anm. 112) u. Kr. B., E. a., Nr. 13 faßt die Protestation der markgr. Räte und der vier Kitzinger Gesandten am 29. Juli 1524 „umb zwey der großen or, oder ein wenig darnach zu Windßheim in Engelhardts haus geschehen" als eine gemeinsame auf; der Inhalt betrifft nur die markgr..

nicht bevollmächtigt zu sein. Zedtwitz und Vogler erhielten deshalb auf ihre Bitte[461]) von Kasimir noch am 29. Juli den Bescheid[462]), nun auch ohne vorherige Regelung der Bündnisfrage mit den Gesandten in die Wahlhandlung einzutreten.

Die beiden markgräflichen Räte wählten dann am folgenden Tage gemeinsam mit den vier Kitzinger Gesandten für das Regiment Wolf Christoph von Wiesentau und als dessen Ersatzmann Fritz von Lidwach und für das Kammergericht Dr. Peter von Gundelsheim[463]). Die geschehene Wahl wurde sofort den Reichsbehörden angezeigt, um den bischöflichen Räten zuvorzukommen. Diese wählten auch für sich allein und vereinigten sich für das Regiment in erster Linie auf den Ritter Hans von Bibra und für das Kammergericht in erster Linie auf den Lic. Johann Muller. Die Bischöfe ersuchten ruhig das Regiment[464]) um Annahme ihrer Personen, da diese von der Mehrheit der Kreisfürsten gewählt seien, und fochten die Wahl der andern Stände als ungültig an. Sie erboten sich aber zu gleicher Zeit, wegen des Wahlstreites eine Erklärung der Reichsstände zu Speyer oder anderwärts abzuwarten. Mit demselben Zugeständnis lenkten sie auch gegenüber den Kitzinger Verwandten ein, die sie nun endlich einer Antwort[465]) würdigten.

Die Bischöfe zeigten sich versöhnlich, um alle Schuld am Zerwürfnis und an der Verzögerung von sich zu wälzen. Einer Auseinandersetzung mit Kasimir dagegen wichen sie aus. Er

461) Vgl. Anm. 455. Sie rieten ihm: 1. weil er sich jetzt von den drei Bischöfen gesondert habe, so erfordere seine Notdurft, mit den andern Ständen dieses Kreises zu wählen; 2. es sei nötig, solches zum förderlichsten zu tun und die beiden Personen dem Reg. u. Kgr. eilends anzuzeigen, ehe die Bischöfe jemand benennen; 3. Kas. müsse auch mit den andern weltl. Ständen möglichst bald wiederum zusammenkommen od. -schicken, um sich miteinander zu vereinigen.

462) Vgl. Anm. 458.

463) Hieronymus Ebner u. Kaspar Nützel an Kurf. Friedrich; Nürnberg, 12. Aug. 1524, zweite Beilage. Förstemann I, S. 214.

464) Die drei Bischöfe an Statth. u. Reg.; Kopie, s. l. et d., Kr. B., B. S., I. fol. 191—194. Erstes Präsentationsschreiben; das zweite s. Anm. 472.

465) Die drei Bischöfe an die gefürst. u. andern Grafen, Herren u. Städte des fränk. Kreises, so jüngst zu Kitzingen versammelt gewesen; Konz., s. l. et d., ibid. fol. 210—213.

erachtete es für klug, die Trennung von ihnen vor dem Kaiſer zu rechtfertigen, und rief dazu am 4. Auguſt die Hilfe ſeines Bruders, des Markgrafen Johann an[466]), der in ſpaniſchen Dienſten ſtand. Das Regiment zögerte, eine klare Entſcheidung zu treffen. Es bat am 3. Auguſt die ſtreitenden Stände[467]), ſeine Verordnung anzunehmen, wenn man ſich nicht vergleichen könne. Einen Boten der Biſchöfe, die ſich unbekümmert nach der Aufnahme ihrer Präſentation erkundigten, ließ es ohne jeden Beſcheid zurückkehren; trotzdem riet Weygand noch am 26. Auguſt davon ab, das Regiment zu einer beſtimmten Stellungnahme zu drängen[468]).

Unterdes waren die weltlichen Stände nicht untätig[469]). Sie bereiteten eine neue Verſammlung in Windsheim für den 26. Auguſt vor, die ihre Vertreter dort gleich am Wahltage vereinbart hatten, und erreichten es, daß im Termine ein förmliches Bündnis aufgerichtet wurde[470]). Nun fühlten ſie ſich ſtark genug, um dem

---

466) Kaſ. an M. Johann; Schwabach, Do. n. Vincula Petri 1524. Konzept: Kr. A., A. S., I. fol. 207.

467) Die geiſtlichen zufolge ihres 2. Präſentationsſchreibens (vgl. Anm. 472) u. zwar noch vor Abgang des 1., die weltlichen nach Förſtemann I, S. 212, Anm. Die geiſtlichen erhielten zugleich eine Kopie vom Präſ.-Schr. der weltlichen.

468) Näheres bei Schornbaum S. 170, Anm. 113.

469) Nürnberg traf ſchon am 4. Auguſt Vorkehrungen; vgl. Schornbaum, Anm. 114 u. 115. Kaſ. forderte am 15. Aug. zur Beſchickung auf: Kr. B., Coll. Wipp., Extr., S. 77. Sel. XXVI, § XIX, S. 219, irrtümlich: Kaſ. berief die Stände auf den 15. Auguſt.

470) Dem Nachweis der Abſchriften, Abdrucke und Benutzungen des Abſchieds v. 26. Aug. 1524 bei Schornbaum S. 173, Anm. 117, iſt noch hinzuzufügen: Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 14. Sel. XXVI, § XIX. Kr. B., B. Ein., 4. Faſz. fehlt der repertoriſierte Abſchied; er ſcheint ſchon vor längerer Zeit abhanden gekommen zu ſein. Ludewig, S. 34, erwähnt mit ungenauer Datierung nur den 3. Punkt. (Moſer, frk. Kr.-A., Anhang, Nr. 1, u. Arch. f. K. öſt. Geſch. VIII, S. 245 vollſtändige Abdrucke. v. d. Lith, S. 40, und der von ihm völlig abhängige Engelhardt, S. 90, ſtellen den Urſprung des Windsheimer Tages falſch dar und nennen als 1. Beſchluß: einen Regimentsrat ans Kammergericht zu wählen und zu ſenden! Auch für Kraußold, S. 24, und für Löhe, S. 78, iſt v. d. Lith maßgebend. Germann bietet im Anhange („Urkunden zur Henneberg. Kirchengeſchichte"), S. 31—32, einen Auszug des Abſchiedes — Anfang u. Schluß vollſtändig, ſonſt nur den 3. Punkt — und verweiſt auf die Fränkiſche Reformationsgeſchichte v. M. J. H. S., Nürnberg

Regimente die Drohung auszusprechen, daß sie, wenn die von ihnen erwählten Personen nicht zugelassen würden, sich der zum Unterhalt von Regiment und Kammergericht bestimmten Anschläge enthalten wollten. Sie stellten den Streitfall so dar, als hätten die Bischöfe sich von ihnen getrennt und brauchten sie selbst an ihrer rechtmäßigen Wahl nur einfach festzuhalten. Der gemeinsame Widerstand gegen die Bischöfe erhielt noch eine besondere Schärfe durch die Freude am Evangelium, in der alle andern Bedenken untergingen.

Die Bischöfe wurden nun doch ungeduldig und ließen durch Konrad von Schwappach beim Regiment um eine deutliche Antwort anhalten[471]). Als dieses auf sein Schreiben vom 3. August verwies, sträubten sie sich, darin eine Antwort zu erkennen, und protestierten in einem zweiten Präsentationsschreiben[472]) nochmals dagegen, daß nicht die von ihnen vorgeschlagenen Personen, sondern andere angenommen würden. Doch ihr Widerstreben hatte keine Kraft.

Dem Windsheimer Vertrage traten auch bald die damals nicht erschienenen weltlichen Stände bei[473]); am spätesten entschloß

1731; Germann, S. 31, Anm., behauptet, Gr. Wilh. v. H. habe sich wie die übrigen Stände zu dem Beschlusse fortreißen lassen! Der Beweis fehlt.)

471) Schon am 26. Aug. hatte Weyg. an Konrad berichtet, er habe seinem Rat Schw. befohlen, sich noch einmal der Sache beim Reg. anzunehmen. (Schornbaum S. 170, Anm. 113.) Hier liegt ein gemeinsamer Auftrag vor.

472) Die drei Bischöfe an Statth. u. Reg. (vgl. Anm. 464). Kop. s. l. et d.: Kr. B., B. S., I. fol. 214—217. Das Schr. erzählt den bisherigen Verlauf der Präsentationssache und wiederholt auch das Erbieten, eine Erläuterung der Reichsordnung durch die Reichsstände oder das Regiment zu dulden.

473) Vorweg ging eine Aufforderung durch Kasimir. 1. Albrecht Gr. z. Hohenlohe an Kas.; Neuenstein, auf Exalt. crur. (14. Sept; in den Akten — Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 208 — ist der 15. Aug. ausgerechnet und danach der Brief eingeordnet) 1524: „Euer Schreiben an meinen Bruder Georg und mich nebst Abschriften" — sc. eines kais. Briefes u. eines Reverses — „ist in Abwesenheit meines Bruders mir überantwortet. Ich habe ihm alles zugeschickt, ihn aber nicht zu Hause getroffen. Gleich nach Benachrichtigung von ihm schicke ich Antwort." Schon am folg. Tage stellte Gr. Albrecht seinen Belbrief aus. Beglaubigte Kop. („Ratifikation des Grafen Albrecht v. Hohenlohe des zwischen einigen Ständen des fränkischen Kreises wegen eines Regimentsrates und eines Beisitzers am Kammergerichte aufgerichteten Vertrags. Neuenstein, Do. n. d. hl. Kreuz-Erhöh.-Tag. 1524."): Kr. B., B. Ein.,

ſich Weißenburg dazu, das ſeine Abneigung gegen Kaſimir nicht ſo ſchnell verbergen konnte[474]). Durch dieſe energiſche Einigung der weltlichen Stände entſtand das Gerücht, daß ſie, wenn man ihre Perſonen nicht zuließe, gegen die Biſchöfe ſich auflehnen und mit Gewalt vorgehen würden. Das Regiment gab deshalb[475]) ſeine abwartende Stellungnahme auf und ließ die Wahl der

4. Faſz.. Der Revers, durch den die Aufnahme in den Vertrag bezeugt wurde, fehlt. —

2. Georg Gr. z. Hohenlohe an Kaſ.; Waldenburg, Do. n. Matthäi (22. Sept.) 1524: „E. F. G. haben meinem Bruder Albrecht und mir zwei Kopien, eine eines kaiſ. Briefes u. eine einen Reversbrief begreifend, zuſchicken laſſen, mit Meldung, wo ich einen Beibrief gäbe, daß mir dagegen ein Revers behändigt würde, dadurch ich in vermeldeten Vertrag zu kommen hätte. Ich ſchicke meinen Beibrief und bitte um den Revers." Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 213. Beglaubigte Kop. des Beibriefes („Ratifikation" ꝛc., Waldenburg, Fr. n. Matthäus des hl. Zwölfb. Tag 1524): Kr. B., B. Ein., 4. Faſz..

3. Hermann Gr. z. Henneberg ſtellte am 20. Sept. einen Beibrief aus. Beglaubigte Kop. („Ratifikation" ꝛc.; Schwarza, auf Di. St. Matth. des hl. Zwölfb. Abend 1524) ibid.. Konz. des Reverſes mit gleichem Dat.: Kr. N., A. S., I. fol. 212. („Er wird in den Vertrag kraft dieſes Briefes aufgenommen. Dies bezeugen wir öffentlich mit dieſem Briefe.") Schornbaum, S. 182, Anm. 168, verwechſelt Bitte und Vollzug der Aufnahme. — Am 29. Sept. ſandte Gr. Hermann den Beibrief an Kaſ. und erſuchte ihn um Zuſtellung des Reverſes. Orig., d. d. Schwarza, a. T. Mich. 1524, Kr. N., A. S., I. fol. 215.

4. Wilhelm Gr. z. Henneberg an Hermann Gr. z. Henneberg; Schmalkalden, Fr. n. Mauritii (23. Sept.; in den Akten — Kop.: Kr. N., A. S., I. fol. 214 — iſt der 25. Sept. ausgerechnet und danach das Blatt eingebunden) 1524: er möge zur gemeinſamen Ausſtellung des Beibriefes jemand auf den nach Rothenburg o. T. zum 12. Okt. beſtimmten Konvent der weltl. Stände ſchicken. — Wilhelm Gr. z. H. an Kaſ.; Schmalkalden, Fr. n. Mich. (30. Sept.) 1524: „Gr. Hermann hat uns jüngſt durch ſeinen Sohn Berthold den Beibrief geſandt und ihn wieder zu ſich genommen, weil wir den Revers unter unſerm Inſiegel allein nicht ausfertigen konnten. E. L. wollen daher derſelbigen Inſiegel auf den 12. Okt. gen Rothenburg o. T. ſchicken, was wir auch tun, mit Befehl, dem Gr. Hermann ſolchen Revers gegen Übergebung ſeines Beibriefes zuzuſtellen." Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 216.

5. Beibrief Weißenburgs v. Do. n. Franc. (6. Okt.) 1524. Beglaubigte Kop. („Ratifikation" ꝛc.) Kr. B., B. Ein., 4. Faſz. — Die Beibriefe ſtimmen nach Form und Inhalt überein.

474) Vgl. Schornbaum S. 182, Anm. 167.

475) Nach dem Berichte Hanaus, den Konrad am 3. Nov. Weyg. mitteilte. Vgl. Anm. 487.

weltlichen Stände als die von der Mehrheit im Kreiſe geſchehene gelten[476]).

Die weltlichen Stände kamen aber mit ihrem Siege noch nicht zur Ruhe. Wieſentau wollte wegen ſeiner eigenen Geſchäfte nicht länger als einen Monat am Regiment ſitzen und erlangte am 28 September einen dreiwöchentlichen Urlaub. Kaſimir baute der neuen Verlegenheit vor, indem er ſchon am 18. September Fritz von Lidwach aufforderte[477]), ſich in Monatsfriſt zur Nachfolge zu rüſten. Wieſentau kündigte am 10. Oktober dem Regimente und den weltlichen Ständen auch wirklich ſeine Stelle[478]). Dieſe ſorgten rechtzeitig für Erſatz. In Rothenburg o. T., wo ſie am 12. Oktober[479]) eigentlich nur einen „Ratſchlag" wegen der neuen Lehre abfaſſen wollten, wählten ſie gleich Lidwach zu ihrem Verordneten und präſentierten ihn dem Regimente. Kaſimir erſchien hier als der Führer der weltlichen Stände. Sogar Nürnberg gab ihm ohne weiteres Vollmacht, eine andere Perſon für Wieſentau ans Regiment zu erfordern[480]). Das Windsheimer Bündnis beſtand ſeine erſte Probe.

Das umſichtige Eintreten der weltlichen Stände für ihre Kreisrechte hatte um ſo leichter Ausſicht auf dauernden Erfolg, als die Biſchöfe ebenſo arglos wie planlos ſich der Untätigkeit hingaben. Im Anfange Oktober mußten ſie ganz unverhofft erfahren, daß „über alles Anzeigen, Erbieten, Bitten und Proteſtieren" das Regiment die Perſonen des andern Teils ange-

476) Wahrſcheinlich iſt die Nachricht des Reg. von der Annahme der Präſ. in dem von Kaſ. verſandten „kaiſ. Briefe" (vgl. Anm. 473) enthalten. Kaſ. ſchrieb ſchon am 18. Sept. an F. v. Lidwach (vgl. Anm. 477): „Wir teilen Dir mit, daß unſere verordneten Räte und Beiſitzer am Regiment und Kammergericht zu ſitzen zugelaſſen ſind."

477) Konz., d. d. Ansbach, So. n. Exalt. cruc. 1524: Kr. R., A. S., I. fol. 209. In den Akten iſt der 20. Auguſt ausgerechnet u. danach das Blatt eingeordnet. Der Fehler findet ſich auch in der Kop.: Kr. B., E. a., Nr. 18.

478) Kop. des Schr. v. Mo. n. Dionyſ. 1524: 1. an Statth. Philipp, M. z. Baden, u. Räte des Reg. z. Eßlingen; Kr. R., A. S., I. fol. 218; Kr. B., E. a., Nr. 17; 2. an die weltl. Stände des frk. Kreiſes: Kr. R., A. S., I. fol. 217 — vgl. Schornbaum, S. 183, Anm. 172 — u. Kr. B., E. a., Nr. 16.

479) Vgl. Schornbaum, Anm. 169, 171 u. 173.

480) Vgl. Schornbaum, Anm. 171, S. 183.

nommen hatte. Das Regiment teilte ihnen ohne nähere Begründung mit[481]), es habe nicht umgangen werden können, die Präsentation der weltlichen Stände anzuerkennen, doch solle es den Rechten der drei Bischöfe nicht schaden. Es dauerte noch geraume Zeit, bis sie zu einem Gegenschlage ausholten. Konrad sah es am 9. Oktober nach einer Anfrage Weygands für gut an[482]), daß sie alle drei miteinander auf dem in Speyer angesetzten Reichstage eine Protestation vorbrachten. Weygand war in seiner Antwort damit einverstanden[483]) und regte weiter an, noch ein drittes Mal dem Regimente zu schreiben. Beide protestierten zunächst einzeln vor Notar und Zeugen und ließen Gabriel vorläufig aus dem Spiel. Weiter kamen sie nicht, obwohl die Umstände sich bald günstig für sie drehten.

Das Regiment weigerte sich nämlich, Lidwach zur Session zuzulassen, und berief sich am 25. Oktober in einem Schreiben an die weltlichen Stände[484]) auf die von ihm beschworene Wormser Ordnung: sie bringe es klar mit sich, daß nur dem Regiment selbst zustehe, an der abgegangenen Person Statt eine andere zu erwählen. Auf Lidwachs Einspruch, daß dergleichen früher anders gehalten sei, erwiderte es, es fechte das nicht an, was andere vor ihm getan hätten; es wolle sich aber nach der Wormser Ordnung richten. Kasimir, der auch von Lidwach selbst erfuhr, was ihm wegen der Präsentation begegnet war, suchte schnell einen Ausweg, um den errungenen Erfolg der weltlichen Stände zu sichern. Er schrieb am 28. Oktober an das Regiment zurück[485]), daß auch er die Wormser Ordnung als bindend an-

---

481) Diese Antw. des Reg. wird in einer Instruktion der bischöfl. Räte für eine neue Verhandlung mit dem Reg. erwähnt. Vgl. Anm. 493.

482) Konrad an Weyg. Orig., d. d. Würzburg, am So. Dionys. 1524, Kr. B., B. S., I. fol. 85. Weyg. hatte ihm eine Kopie von der Antwort des Reg. geschickt.

483) Weyg. an Konrad. Konz. v. Di. n. Dionys. (11. Okt.) 1524 ibid. fol. 86 u. 88 (fol. 87: Zettel).

484) Statth. u. Räte des Reg. an M. Kasimir u. M. Georg, gefürstete und andere Grafen, Herren und Reichsstädte in den fränkischen Zirk gehörig; Eßlingen, d. 25. Okt. 1524. Orig.: Kr. A., A. S., I. fol. 219.

485) Kas. an M. Philipp Statth.; Ansbach, am T. Simon u. Jud. 1524. Konzept: Kr. A., A. S., I. fol. 221. Zu Ende: an M. Ph., an H. Thomas Fuchs, Ritter, Hauptmann zu Regensburg, an H. Sebastian Schilling,

erkenne; außerdem fertigte er an den Statthalter Markgrafen Philipp und einzelne Regimentsräte noch besondere Briefe aus, worin er bat, daß sie nichtsdestoweniger Lidwach für sich selbst erwählen und annehmen möchten. Dieser erhielt von Kasimir den Auftrag[486]), jedem einzelnen seinen Brief mit dem mündlichen Gesuch um Zulassung zu überreichen.

Das Regiment fügte sich der klugen Taktik Kasimirs, so daß die Session des fränkischen Kreises nicht unterbrochen wurde, und verstärkte dadurch die Rechtsansprüche der weltlichen Stände. Die Bischöfe merkten nichts davon, obwohl Konrad seinem Rate Dr. Nikolaus Hanau, der von ihm wegen der Münze nach Eßlingen abgefertigt war, Befehl gegeben hatte, sich bei den Regimentspersonen für sich selbst nach den Sachen zu erkundigen. Der Rat wußte nur zu berichten, daß das Regiment „dem andern", der jüngst in Rothenburg für Wiesentau gewählt sei, habe sagen lassen, er möge wieder heim ziehen, da es selbst einen Verordneten bestimmen wolle; der Rat empfahl noch, daß die Bischöfe jemand ans Regiment abordneten, der die erste und die andere Wahl der weltlichen Stände anfechte und nochmals bitte, beide als wider Herkommen und Gewohnheit geschehen zu kassieren und dagegen die von den Bischöfen als der Mehrheit der fränkischen Kreisfürsten erwählten und präsentierten Räte anzunehmen. Hanau hoffte, die bischöfliche Partei würde durch die freundliche Wiederholung des Gesuches noch etwas beim Regimente erlangen, da er mit einigen Gliedern desselben eingehend über den ganzen Streitfall verhandelt habe.

Diesen Bericht Hanaus hatte Konrad abgewartet, um danach seine Entscheidung auf das Schreiben Weygands vom 11. Oktober zu treffen. Er sah es jetzt für klüger an, nicht sofort mit einer Beschwerde an den Reichstag zu gehen, und sprach sich deshalb in der Antwort an Weygand am 3. November[487]) auch dafür

---

Ritter u. Dr., an Graf Wolf v. Montfort, an H. Ulrich v. Schellenberg, Ritter u. Dr., an Friedrich Drotlen. Fol. 222 Adresse: Dem Philipp M. z. Baden, des Reg. Statth. u. andern Räten d. Reg., jetzt zu Speyer (!) versammelt.

[488]) Kas. an F. v. Lidwach; Ansbach, am T. Simon u. Jud. 1524. Konz.: ibid. fol. 223.

[487]) Konrad an Weyg.; Würzburg, Do. n. Allerh. 1524. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 89.

aus, daß ſie alle drei noch einmal beim Regiment vorſtellig würden. Weygand erwiderte ihm am 8. November[488]), daß dies auch je eher, je beſſer geſchehe; zugleich ſchlug er vor, zu dem Zwecke ihren Prokuratoren oder ſonſt jemand in Eßlingen eine Inſtruktion zu ſchicken, die dann vorher noch zu vereinbaren ſei. Auch Konrad hielt jetzt eine größere Eile für notwendig. Sein Rat Hanau hatte ihm nämlich inzwiſchen geſchrieben, die Grafen, Herren und Städte ſtänden „in Arbeit", ihren andern Erwählten doch noch ans Regiment zu bringen, und wenn es auch bei ſeiner Weigerung verharrte, ſo würde es doch kaum unterlaſſen, ſelbſt einen andern anzunehmen, beſonders weil die Biſchöfe nichts dagegen vorbrächten. Konrad riet deshalb am 12. November[489]) Weygand, ſchleunigſt die Räte zuſammenzuſchicken, und war von vornherein mit der Beſtimmung des Tages und des Ortes zufrieden; er äußerte aber das Bedenken, daß ihre Prokuratoren etwas Scheu empfinden möchten, frei in einer Sache etwas zu tun, die dem Regiment entgegen ſei. Weygand beſtimmte ſofort[490]) die Zuſammenkunft auf den 23. November in Eſchenbach, und Konrad hieß es alsbald gut[491]). Jetzt erſt zog Weygand auch Gabriel herbei; er lud ihn am 17. November zur Beteiligung in Eſchenbach ein und ſetzte ihn dabei von ſeiner und Konrads privaten Proteſtation in Kenntnis[492]).

Auf dem Eſchenbacher Tage wurde aber trotzdem nicht viel ausgerichtet, weil die Biſchöfe noch immer nicht eines Sinnes darüber waren, wie ihre Sache am beſten beim Regiment anzubringen ſei. Bamberg ließ beantragen, gemeinſam eine Inſtruktion[493])

---

488) Weyg. an Konrad; Di. n. Leonhardi 1524. Konz.: ibid. fol. 90.

489) Konrad an Weyg.; Würzburg, Sa. n. Martini 1524. Orig.: ibid. fol. 110.

490) Weyg. episcopo Herbipol.; Bamberg, So. n. Mart. (13. Nov.) 1524. Konz.: ibid. fol. 111.

491) Konrad an Weyg.; Würzburg, Di. n. Martini (15. Nov.) 1524. Orig.: ibid. fol. 112.

492) Weyg. an B. v. Eichſtätt; Bamberg, Do. n. Martini (17. Nov.) 1524. Konz.: ibid. fol. 113.

493) Laut ſeiner Inſtruktion für ſeine beiden Geſandten (Konz.: ibid. fol. 198—199) u. zufolge des Abſchiedes, Eſchenbach, Do. n. Präſ. Mar. 1524. (Konz.: ibid. fol. 114—117; Abſchr.: fol. 113a—d.) Anweſende Räte für Bamberg: Lic. Johann Müller u. Sekr. Pankraz Mayer, für Würzburg: Lic.

aus den beiden früher ans Regiment ergangenen Schreiben[494]) auszuziehen und sie dann den Räten, die alle drei Bischöfe nach Ulm zu einer Versammlung des schwäbischen Bundes abgeordnet hatten, mit dem Befehle zu übersenden, ihr gemäß mit dem Regiment zu verhandeln. Der Würzburger und der Eichstätter Rat waren aber nicht ermächtigt, dies zu beschließen, und meinten auch, daß man die Bundesräte vor ihrer Abreise aus Ulm doch nicht mehr treffe. In Eschenbach konnte deshalb nur verabredet werden, daß jeder der drei Bischöfe selbst eine besondere Instruktion ausziehen lassen und mit ihr auf den 8. Dezember einen Rat nach Eßlingen verordnen solle, um dann eine endgültige Vereinbarung zu treffen und miteinander beim Regimente vorstellig zu werden.

Die Bischöfe holten sich durch ihr langsames, unentschiedenes Beschwerdeführen eine neue Niederlage. Die Schuld an ihrem ersten Mißerfolge schoben sie nachträglich Ribeysen zu, der sich nicht geschickt benommen und nichts zu seiner Zulassung getan habe[495]). Sie stellten sich umsonst auf den Standpunkt, daß auch die zweite Wahl seitens der weltlichen Stände wirkungslos sei und die Stelle des fränkischen Kreises noch offen stehe. Fritz von Lidwach blieb Regimentsrat. Die weltlichen Stände hatten dank der energischen, umsichtigen Führung Kasimirs auf immer ihre Kreisrechte behauptet und dadurch auch eine Auslegung der Wormser Ordnung erstritten, durch die sie in ihrer Gesamtheit als vollgültige Glieder des fränkischen Kreises anerkannt wurden.

Konrad Weynach, für Eichst.: Vicarius Dr. Gregor Beur. Wahrscheinlich hatte Bamberg schon eine gemeinsame Instr. vorbereitet: „Instruction der dreier Fursten Bamberg. wurtzpurg. und Eistett rethe wes sie von irer gnaden wegen bey dem key.n Statthalter und Regiment zu Eßlingen anpringen und handeln sollen." (ibid. fol. 200—207.) — Häberlin X, S. 635, gibt nach Harpprecht IV, 2. § 103 eine kurze Übersicht der Irrung v. 6. Juni bis z. 24. Nov., aber in der Anm. mit falscher Kritik am Datum des Eschenbacher Abschieds.

494) Vgl. Anm. 464 u. 472.

495) So Würzburg in seiner Instr. für Konrad W(eynach) Sekretär. Konz.: Kr. W., Reichssachen 868, Fasz. 60. — Das hinderte aber Weygand nicht, für sein eigenes Vierteljahr Ribeysen im März 1525 zu verordnen und das Regiment wiederholt um Zulassung desselben zur Session anzugehen. (Philipp, Mgr. z. Baden, Kais. Statth., u. and. verord. Räte des Kais. Reg. i. hl. R. an Weyg., B. v. Bbg., d. d. Eßlingen, am 10. März 1525. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 118—119.)

In dem Kraftgefühl ihres ſteigenden Anſehens nahmen die weltlichen Stände einen Anlauf, ſich auch äußerlich von den biſchöflichen Gewalten loszulöſen. Im Dezember 1525 tauchte während des Reichstages zu Augsburg ein Projekt[496]) auf, das nichts weniger als die völlige Säkulariſation aller geiſtlichen Güter anſtrebte, um die Mittel für die weitere Entfaltung der Kreisverfaſſung zu gewinnen. Aus den Überſchüſſen der geiſtlichen Pfründen wollte man in jedem Reichskreiſe ein beſonderes Regiment, das die Gerichtsbehörde bilden und das Rechnungsweſen handhaben ſollte, einrichten und eine ſtehende Truppe beſolden. Dieſe weit ausſchauenden Ideen, die durch die Kreisorganiſation nach Wirklichkeit rangen, ſchenchten die fränkiſchen Biſchöfe aus ihrem ſtillen Grollen auf, ſo daß ſie die nächſte Gelegenheit zum Widerſtande benutzten.

Die Reichsregierung hütete ſich jedoch vor jedem Anlaß, den alten Zwiſt wieder zu entflammen. Am 16. Mai 1526 endeten die zwei Jahre, die auf dem letzten Nürnberger Reichstage[497]) zur Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts bewilligt waren. Weil der Kaiſer ſich aber verpflichtet hatte, bis zu anderweiter Regelung auf dem nächſten Reichstage für die Beſoldung[498]) zu ſorgen, ſo forderte der Erzherzog Ferdinand die Perſonen bei den beiden Behörden auf, auch nach Ablauf der zwei Jahre in ihren Ämtern zu bleiben. Sie erklärten ſich dazu bis auf den fränkiſchen Regimentsrat Fritz von Lidwach

496) Schornbaum, S. 210, Anm. 237, druckt es aus den Ansbacher Religionsakten ab und hält den Schreiber H. v. Schwarzenberg (S. 86) auch für den Verfaſſer. Es iſt Schornb. entgangen, daß ſchon Ranke III, S. 167 ff., den Entwurf aus dem Weimarer Archive nach ſeinem ganzen Inhalte mitteilt. Die Stellen, die Schornb. als Zuſätze Voglers bezeichnet, finden ſich auch bei Ranke, der über die Verfaſſerſchaft ſchweigt.

497) R. A., R. S., II. S. 254, § 1.

498) An der Beſoldung mangelte es noch immer. Dr. Johann Volck hatte ſich auf Befehl Weygands an Dr. Johannes Zaſius in Eßlingen am 5. Aug. mit der Anfrage gewandt, ob der dorthin auf den 14. Sept. anberaumte Tag der 18 Fürſten ſeinen Fortgange gewinne. In der Antwort (Orig., d. d. Eßlingen, 12. Aug. 1525, Kr. B., B. S., I. fol. 120) teilte ihm Zaſius u. a. mit, daß das Geld zur Unterhaltung des Reg. u. Kgr. noch nicht angekommen ſei, und man ſie mit der Bezahlung auf acht Tage ſpäter vertröſtet habe. Ibid. fol. 121: Volck an Weyg., Do. n. Aſſumpt. Mar. (17. Aug.) 1525. (Orig.)

bereit. Er gab zur Antwort, er habe gemeint, daß sich das Regiment nach Ablauf der zwei Jahre auflösen solle, und sich deshalb dem Markgrafen Kasimir zur Übernahme des Stadtvogtamtes in Ansbach verpflichtet; doch stelle er die Fortführung des bisherigen Dienstes in das Gefallen seines künftigen Herrn. Ferdinand bat daher am 12. April 1526 Kasimir[499]), Lidwach anzuhalten, daß er bis zum nächsten Reichstage im Regiment bleibe; es sei sonst auch zu besorgen, daß die vormalige Präsentationsirrung zwischen den weltlichen Ständen und den drei Bischöfen sich wiederum erneue. Kasimir, der damals auf der Plassenburg war, hätte es zwar gern gesehen, daß Lidwach möglichst bald den Dienst als Stadtvogt bei ihm antrat; denn Lidwach war ihm ziemlich viel Geld schuldig, und er hoffte, es durch die Übertragung des Amtes schneller wiederzubekommen. Aber seine Räte in Ansbach[500]) wiesen ihn auf den andern Vorteil hin, daß er doch inzwischen den Sold für den Stadtvogt spare, und noch nachdrücklicher hielten sie ihm vor, daß es für ihn nicht gut sei, wenn niemand mehr, der seinem Einfluß unterstehe, den fränkischen Kreis im Regiment vertrete. Dies politische Interesse war denn auch für Kasimir ausschlaggebend, um seinen Räten zuzustimmen[501]) und es ganz in das Belieben Ferdinands zu stellen, wie lange er Lidwach noch behalten wolle. Kasimir fühlte aber nicht deutlich die Wichtigkeit des Augenblicks, sonst hätte er wohl die Gelegenheit benutzt, um im Namen des Kreises zu sprechen und als führender Kreisfürst aufzutreten. Vielleicht sah er seinen Einfluß gegenüber der geistlichen Macht schon als gefestigt genug an, so daß er nicht erst lange nach der Meinung

---

499) Orig., d. d. Eßlingen, den 12. Aug. 1526, Kr. N., A. S., I. fol. 238; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 18. Vgl. Sel. XXVI, § XX. — Lidwach sandte das an ihn selbst gerichtete Schreiben Ferdinands am 16. April an Kas. u. teilte ihm noch mit, er sei willens, zu Pfingsten seinen Abschied vom Regiment zu nehmen und sich zu seinem Dienste in Ansbach zu verfügen. Orig., d. d. Eßlingen, Mo. n. Miser. Dom. 1526, Kr. N., A. S., I. fol. 239.

500) Statth. u. Räte v. Ansbach an Kas.; Mi. n. Miser. Dom. (18. Apr.) 1526. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 240.

501) Kas. an Statth. u. Räte in Ansbach; Plassenburg, Sa. n. Miser. Dom. (21. Apr.) 1526. Konz.: ibid. fol. 241. Sie sollen an Lidwach schreiben, er möge Kas. mitteilen, wie lange er aufs neue bestellt sei. — Kas. an Erzh. Ferd.; Plassenburg, So. Jub. (22. Apr.) 1526. Konz.: ibid. fol. 242.

der andern weltlichen Stände fragte, zumal Ferdinand ſich allein an ihn gewandt hatte. Kaſimir fing es auch nicht geſchickt an, um Lidwach zur Willfährigkeit zu bewegen. Das Geldintereſſe führte ihm doch wieder die Feder[502]). Es war nicht zu verwundern, wenn Lidwach nun auch zu ſeinem Vorteil den Regimentsſitz durchaus verlaſſen wollte. Erſt als Kaſimir auf eine nochmalige, dringendere Bitte Ferdinands[503]) ſich gegen Lidwach am 15. Mai 1526[504]) mit klaren Worten erbot, ihm das Amt aufzuheben, ließ er ſich umſtimmen. Er vereinbarte mit Kaſimir, daß das Stadtvogtamt am 22. Februar 1527 anfangen ſolle, und erlangte nach einigem Sträuben Kaſimirs auch die Zuſage, von ihm noch für das am 31. März 1527 beginnende Vierteljahr, in dem Kaſimir ſeine eigene Seſſion am Regiment verweſen mußte, bevollmächtigt zu werden[505]).

Zum Erſatze Lidwachs von wegen des fränkiſchen Kreiſes präſentierte Kaſimir dann am 24. März 1527 dem Regimente ſeinen Rat Dr. Hans von Redwitz[506]), den er von ſeinem bis-

---

502) Kaſ. an Lidwach; Plaſſenburg, So. Jub. (22. Apr.) 1526. Konz.: ibid. fol. 243. Die Worte, die Kaſ. aus ſ. Schr. an die Räte vom Tage vorher wiederholte, — „Dann wir achten, dir mocht derſelb dienſt" (als Stadtvogt) „vielleicht nutz ſein, dw auch dadurch beſtehe aus dein ſchulden komen" —, ſtrich er wieder . . . . „wellicher Dinſt nun wann dw lenger am kaiſerlichen Regiment pleibſt, abſein unnd nit fur ſich geen wird."

503) Ferd. an Kaſ.; Stuttgart, am 12. Mai 1526. Orig.: ibid. fol. 244. Er möge verfügen, daß Lidwach dem Begehren ſtattgebe. Sel. XXVI, § XX.

504) Konz. (Di. n. Exaudi 1526): ibid. fol. 245. Kaſ. berichtete über ſeine Maßnahme in ſeiner am gleichen Tage erfolgenden Antwort an Ferd. Konz.: ibid. fol. 246.

505) Lidwach an Kaſ.; So. n. d. hl. Chriſttag (30. Dez) 1526. Orig.: ibid. fol. 252. Er habe ſich verpflichtet, auf Petri nächſtkünftig Stadtvogt in A. zu werden. Kaſ. möge acht Tage vorher einen andern Rat ſchicken. Er habe Kaſ. gebeten, ihn bei dieſer Seſſion am Reg. von S. F. Gn. wegen zu laſſen, u. noch keine endliche Antwort erhalten. — Präſ.-Schr. für Lidwach; d. d. Ansbach, den 24. März 1527. Konz.: ibid. fol. 253. — Reg. u. Kgr. waren Mich. 1526 nach Speyer verlegt. (R. A., R. S., II. S. 278, § 23.)

506) Orig. d. Präſ.-Schr. für Redwitz (Kaſ. an Statth. d. Reg., Mgr. Philipp zu Baden; Ansbach, So. Okuli 1527): ibid. fol. 254. Zwei andere Exemplare desſelben Schr. mit and. Dat. (Di. n. Okuli): fol. 256 (an Philipp v. Feilitzſch beſtimmt) u. fol. 257 (an Dr. Mathias v. Jagau). — Dieſen beiden Beiſitzern wurde außerdem die beſondere Bitte ausgeſprochen, dazu zu helfen, daß Redwitz, der aus dem fränkiſchen Kreiſe und vom Adel ſei, zum

herigen Dienſt entbunden habe, wie Lidwach dem Regimente noch näher anzeigen werde. Nirgends findet ſich auch bei dieſem Perſonenwechſel eine Andeutung, daß Kaſimir bei der Präſentation in Verbindung mit den andern weltlichen Ständen ſtand. Das Schwanken in der religiöſen Frage[507]) iſolierte ihn und verkümmerte die großen Geſichtspunkte ſeiner anfänglichen, energiſchen Kreispolitik. Gar leicht hätten die drei geiſtlichen Fürſten jetzt ſchon Einſprache gegen die Fortführung der Seſſion durch Redwitz erheben können. Aber Ferdinand, der am 24. Februar 1527 in Prag zum böhmiſchen König gekrönt war und ſeine Hand auch nach der Krone Ungarns ausſtreckte, ließ es dazu nicht kommen. Er hatte die Kriegskunſt Kaſimirs nötig, und das war ein Grund mehr, einem neuen Streite mit den Biſchöfen durch die Annahme des Hans von Redwitz vorzubeugen.

Was durch die Vorſicht des Regiments vermieden war, geſchah doch, als durch den Zug Kaſimirs nach Ungarn die Schwäche ſeiner Ansbacher Regierung noch vermehrt wurde. Die Irrung brach heftiger als je wieder hervor. Im Auguſt 1527 bekundete der fränkiſche Kammergerichtsbeiſitzer Dr. Peter von Gundelsheim die Abſicht, von ſeinem Amte zurückzutreten[508]). Die Ansbacher Räte, denen die frühere Führung durch Vogler und Schwarzenberg abging, gerieten in Verlegenheit, als der Kammerrichter Graf Adam von Beichlingen die Aufforderung an ſie ſandte, einen andern Beiſitzer zu verordnen. Sie holten ſich aus der Kammergerichts-Ordnung Belehrung und ſchrieben

---

Ratsſitze angenommen werde. Erſte Niederſchrift: ibid. fol. 260; Orig. an Feilitzſch: fol. 258, an Jagau: fol. 259. (d. d. Ansbach, So. Okuli — 26. März — 1527.) — Schornbaum, Markgr. Georg, S. 258, Anm. 83, ſchreibt irrtümlich Heinrich von Redwitz.

507) Am 26. Mai 1526 hatte Kaſ. wieder das Fronleichnamsfeſt in den Städten eingeführt. (Schornbaum, S. 226, Anm. 273.) Über die Zweideutigkeit ſeiner Haltung in dieſer Zeit vgl. auch Ranke II, S. 318. Vogler wurde von ihm im Oktober 1526 verhaftet, u. Schwarzenberg weilte ſchon ſeit Mai in Preußen. (Schornb., S. 231 ff., Anm. 292 u. 293.)

508) Statth. u. Räte z. Ansbach an Gundelsheim, Do. n. Sebaldi (22. Aug.) 1527. Konz.: Kr. A., A. S., I. fol. 267. (Euer Schreiben empfangen. Der Kammerrichter hat dem Kanzler — Dr. Matthias v. Ylo — geſchrieben. Bleibt bis Michaelis ſchierſt am Kammergericht. Mittlerzeit ſoll man eines andern Aſſeſſors einig werden.) (Ylo = Ilau.)

am 22. Auguſt dem Kammerrichter zurück[509]), ein ſolcher Beiſitzer ſei vom Kreiſe insgemein zu verordnen, und das Kammergericht müſſe den Abgang Gundelsheims dem Kreiſe verkünden. Zur Förderung der Sache hielten ſie es für gut, daß das Kammergericht die Erledigung der Stelle dem Biſchofe von Bamberg als dem vorderſten Stande des fränkiſchen Kreiſes mit dem Begehren anzeige, alle andern Stände zur Neuwahl zu berufen. Der Kammerrichter beſann ſich nicht, den ihm ſo gutwillig frei gegebenen Weg zu gehen, und erſuchte den Biſchof Weygand am 3. September[510]) um Anordnung eines Kreiskonventes. Dies unbegreifliche Ungeſchick in der Behauptung eines Rechtszuſtandes zog den Ansbacher Räten die ſchärfſte Mißbilligung von den fränkiſchen Kreisvertretern zu. Der Regimentsrat Hans von Redwitz in Speyer ſprach ihnen am 5. September[511]) nach einer Unterredung mit Gundelsheim ſeine nicht geringe Verwunderung aus, daß ſie ſich der Seſſion ſo leichtherzig begeben könnten, die vormals mit großen Unkoſten und vieler Mühe erlangt wäre, und er ermahnte ſie, ohne alle Rückſprache mit dem Biſchofe von Bamberg ganz allein auf die Erſetzung Gundelsheims bedacht zu ſein, damit nicht dadurch zum Nachteil Brandenburgs die Geiſtlichen in die Seſſion hineindrängten. Auch Gundelsheim gab an demſelben Tage[512]) den Räten ſeine ſchweren Bedenken zu erkennen; ihre Annäherung an Weygand würde ganz unfruchtbar ſein; nach ſeiner Meinung müßte einer verordnet und präſentiert werden, gerade ſo wie er präſentiert ſei und in Kraft

509) Dgl. an den Kammerrichter, Do. n. Sebaldi 1527. Konz.: ibid. fol. 267. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 19. — Schornbaum, Markgr. Georg, ſkizziert S. 258, Anm. 83, die Ansbacher Serie, Tom. 1, fol. 267—331, aber ohne Einſicht in die eigentliche Kreisgeſchichte. Das Verhalten der Statthalter zu Ansbach gegenüber dem Kammerrichter erklärt ſich nicht dadurch, daß ſie „in der Abweſenheit Kaſimirs bedrängt von den geiſtlichen Nachbarn" waren, ſondern findet vielmehr ſeinen Grund in der Rückſicht auf die Kreisverfaſſung. Vgl. weiter zur Kritik Anm. 523, 530b, 534, 534c, 538.

510) Orig., d. d. Speyer am 3. Sept. 1527, Kr. B., B. S., I. fol. 122. Kopien: E. a., Nr. 20; Kr. N., A. S., I. fol. 268 u. (Dupl.) 269.

511) Orig., d. d. Speyer, d. 5. Sept. 1527, Kr. N., A. S., I. fol. 270. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 21.

512) Orig., d. d. Speyer, Do. n. Ägid. 1527, Kr. N., A. S., I. fol. 271. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 22.

ſeiner gegebenen Seſſion. Beide wußten auch von einem Gerede des Eichſtätter Rates Dr. Hele und anderer biſchöflicher Räte in Speyer zu berichten, ihre Herren würden nun auch einmal einen Beiſitzer am Kammergericht haben, ſie wollten darauf achten und den Vorſprung erlangen. Die beiden Warner kamen zu demſelben Schluß: die Ansbacher Regierung möge ſich doch nur nicht täuſchen, Weygand werde keinen andern weltlichen Stand als allein Kaſimir berufen.

Etwas kam man in Ansbach nun doch zur Beſinnung. Als gar einige Zeit verfloß, ohne daß Weygand, der bereits mit den beiden andern Biſchöfen verhandelte[513]), den Räten die Einladung zu einem Wahltermine zuſchickte, wurden ſie von dem Gefühl der Verantwortung gepackt und ſchrieben am 27. September an Weygand[514]), er möge ſchleunigſt einen Tag anſetzen und alle Stände dazu erfordern, ſonſt wären ſie nicht bloß veranlaßt, ſondern ſogar berechtigt, den Tag ſelbſt auszuſchreiben. Bevor dieſer Brief bei Weygand eintraf, hatte er ſchon die Nachricht an die Räte[515]) abgehen laſſen, daß er einen Tag auf den 4. Oktober 1527 in Eſchenbach anordnen wolle, um ſich mit den andern drei Fürſten nach Gebrauch und Herkommen wegen etlicher dem Kammergerichte zu benennenden Perſonen zu verſtändigen. Die Angelegenheit zog jetzt ſchon weitere Kreiſe, ſo daß in Bamberg und in Ansbach Empfehlungsbriefe für beſtimmte Bewerber ein-

513) Weyg. an B. v. Würzburg, mut. mut. an B. v. Eichſtätt, Mo. n. Exalt. cruc. (16. Sept.) 1527. Kopie: Kr. B., B. S., I. fol. 123. (Schreiben des Kammerrichters in Kopie anbei. Teilt uns mit, was zu handeln iſt, „damit unnſer aller furſten des frenckiſchen gezircks notturfft gehandelt unnd nit wievor irrung eingetragen werden.“)

514) Konz., d. d. Fr. n. Matthei Ap. 1527, Kr. N., A. S., I. fol. 272. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 124. Kopie: E. a., Nr. 23.

515) Konz., d. d. Bamberg, Sa. Abend Michaelis (28. Sept.) 1527, Kr. B., B. S., I. fol. 125—127 (mut. mut. an B. v. Wbg. u. B. v. Ei.); Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 273; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 24. (Uns kam dieſer Tage ein Schr. v. Kammerrichter zu .... „unnd mußigen das er unns darumb verkhunde“, damit eine andere Perſon präſ. werde.) Vgl. Sel. XXVI, § XXI, S. 221. — Weyg. an Statth. u. Räte in Ansbach, d. d. Bbg., Mo. Skt. Ottentag (30. Sept.) 1527. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 274. (Vor Ankunft Eures Schr. habe ich auf Erſuchen des Kammerrichters ausſchr. u. einen Tag ernennen laſſen, „wie es vor gehaltenn, unnd gebraucht worden iſt“.)

liefen[516]). Weygand tat aber ſo, als ob ihn die ganze Sache nicht ſonderlich aufrege.

Unterdes kehrte in Ansbach eine große Beſtürzung ein. Unvermutet war am 21. September in Ofen Kaſimir unter der Hut ſeines Bruders Georg und doch im Gehorſam gegen den katholiſchen Ritus geſtorben. Die Ansbacher Räte wußten ſich nicht anders zu helfen, als Weygand am 2. Oktober zu bitten[517]), die Eſchenbacher Zuſammenkunft um ungefähr 14 Tage hinauszuſchieben, und ſie wiederholten auch die Drohung, die andern Stände ſelbſt zu berufen, wenn Weygand es nicht tue. Aber der Bamberger Biſchof, der nicht umſonſt als vorderſter Stand angerufen war, ließ ſich auf nichts ein[518]). Er beauftragte ſeine nach Eſchenbach gehenden Geſandten nur mit dem Vermittlungsvorſchlage[519]), daß die vier Fürſten noch für diesmal ſich vergleichen und dann auf dem künftigen Reichstage durch die Reichsſtände oder durch das Regiment eine Erklärung herbeiführen möchten, wie der Artikel der Reichsordnung wegen der Grafen und andern Stände verſtanden werden ſolle. In Ansbach, wo man vergeblich auf eine Antwort Weygands lauerte und eine böswillige Ausſchließung von der Wahl befürchtete, hielt man

516) Dr. Johann Rechlinger, Kammergerichtsgeſchworner u. der Stadt Augsburg Advokat, an Weyg., Augsburg, Mo. n. Mich. (30. Sept.) 1527, empfahl ſeinen Vetter Dr. Konrad Hele, der ſich ſeit 2 Jahren am biſch. Hofe zu Eichſt. aufhielt. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 127—128. — Graf Ulrich zu Helffenſtain an M. Kaſ., Speyer, am 1. Okt. 1527, legte Fürſprache für Dr. Wilhelm Seßler zu Speyer ein. Kaſ. habe nicht die wenigſte Stimme des fränk. Gezirks, ſo daß durch Kaſimirs Zutun einer wohl an die erledigte Seſſion gefördert werden möge. Orig.: Kr. N., A. S., 1. fol. 275.

517) Konz., d. d. (Ansbach), Mi. n. Mich. (2. Okt.) 1527, ibid. fol. 276; Orig.: Kr. B., B. S., I. fol 129; Kopie: E. a, Nr. 25.

518) Weyg. an Statth. u. R. z. Ansbach; Bbg., Fr. n. Mich. (4. Okt.) 1527. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 278. (Euer Schr. kam uns erſt heute mittag zu. Wegen Kürze der Zeit iſt Erſtreckung unmöglich.) Konz: Kr. B., B. S., I. fol. 130 u. 131 mit beſond. Nachſchrift für den Sekretär Pankraz Mayer, das Ansbacher Schr. u. die Antwort darauf den B. v. Wbg. u. Ei. mitzuteilen. Verfaſſer des Konz.: N. Welfſtayner, Vikar, u. Dr. Volck, Kanzler.

519) Kopie der Inſtruktion „meins gnedigen Herren Retthe gein Eſchenbach", s. l. et d., Kr. B., B. S, I. fol. 195—197. Sie ſollen ſich mit den Räten der andern beiden Biſchöfe nicht im Beiſein der markgräflichen unterreden u. vergleichen, damit die mögliche Irrung um ſo ſtattlicher abgelehnt werde.

es für geboten, doch noch jemand nach Eſchenbach abzuſertigen[520]), der die biſchöflichen Räte bitten ſollte, nicht ſofort zur Wahl zu ſchreiten, ſondern die Nachricht von einer Verlegung des Termines zu erwarten.

Der Ansbacher Geſandte Kaſpar Brauner fand aber auf dem Eſchenbacher Konvente am 5. Oktober[521]) kein Gehör. Die biſchöflichen Räte ließen auch ſeine Proteſtation auf ſich beruhen und wählten für ſich allein Dr. Franz Froſch und den anweſenden Dr. Konrad Hele, die ſie dann ſofort namens der Mehrheit der fränkiſchen Fürſten dem Kammergericht präſentierten[522]). Sie bemühten ſich dabei, ihr Verfahren als durchaus rechtmäßig hinzuſtellen; ſie könnten aus der Kammergerichts-Ordnung nicht entnehmen, daß auch die Grafen, Herren und Reichsſtädte des fränkiſchen Kreiſes zur Wahl und Handlung hinzugezogen werden ſollten; dies ſei auch weder im fränkiſchen Kreiſe noch nach glaubhaftem Bericht in andern Kreiſen Brauch, ſo daß es ihnen ſchwer falle und bei den Fürſten der andern Kreiſe Anſtoß erregen werde, eine ſolche Neuerung zuzulaſſen. Sie maskierten ihre Anſprüche wieder durch das Erbieten, in dieſer Sache eine Erklärung von ſeiten der Reichsſtände oder des Regiments erwarten zu wollen. Der Streit um die Kreisrechte erhob ſich von neuem zu hellen Flammen.

Die Ansbacher Räte ſahen zu ſpät ein, was ſie durch ihre

---

520) Abfertigung des Geſchickten gen Eſchenbach; Konz., s. l. et d., Kr. R., A. S., I. fol. 277. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 26 (hier Dat.: 4. Okt. 1527). „Onzweivel mit willen hat der Biſchof den Tag ſo ſtumpfs hieher verkunt, das nit moglich geweſt, ehe antwurt hin und wider kumen iſt, der Tag hat ſein furgang gewynen muſſen.“ Der Brief Weygands v. 28. Sept. war erſt am Mittwoch früh (2. Okt.) den Räten in Ansbach überantwortet.

521) Handlung zu Eſchenbach am 5. Okt. 1527, Kopie: Kr. B., B. S., I. fol. 132–133. Teilnehmer außer Kaſpar Brauner: für Bamberg P(ankraz) M(ayer) Se(kretär), für Würzburg Wilhelm v. Bibra u. Lorenz Furſt, Sekretär, für Eichſtätt: Dr. Konrad Hele. Entgegnung der biſch. Räte: der B. v. Bbg. habe die Tagſatzung zu gleicher Zeit nach Ansbach wie nach Wbg. u. Ei. gelangen laſſen. Beſchwerde der Statth. u. Räte zu A. ſei unnötig, da ſie ja am nächſten u. nicht mehr als 2 Meilen Wegs zur Malſtatt haben. — Die Handlung dauerte von morgens 7 Uhr an kaum zwei Stunden.

522) Kopie, d. d. (Eſchenbach,) Sa., den 5. Okt. 1527, Kr. R., A. S., I. fol. 279; Kr. B., E. a., Nr. 27. Vgl. Coll. Wipp., „Reichs-Geſetz-mäßige Urſachen“, S. 564.

ſchwächliche Haltung angerichtet hatten. Sie verwahrten ſich am 7. Oktober beim Regiment und beim Kammergericht dagegen[523], daß eine der von Eſchenbach aus präſentierten Perſonen angenommen würde. Außerdem baten ſie, noch eine kleine Zeit Geduld zu tragen, bis ſie ſelbſt die andern weltlichen Stände zu einem Wahltage aufgefordert hätten; ſie erboten ſich ſogar, ihn „zum Überfluß" auch den drei Biſchöfen anzuzeigen, damit, wenn es noch ginge, einhellig gehandelt werden möchte. Sie holten jetzt endlich den Windsheimer Vertrag vom 26. Auguſt 1524 hervor und ordneten den Konvent auf den 28. Oktober in Rothenburg o. T. an[524].

Die Biſchöfe beſannen ſich nun doch, was ſie auf die auch an ſie ergangene Aufforderung zur Teilnahme tun ſollten[525]. Ihre Lage wurde noch unbehaglicher, als das Regiment, dem das Kammergericht die Antwort anheimgeſtellt hatte[526], am 15. Oktober an die Ansbacher Räte zurückſchrieb[527], ſie möchten ſich ſamt

---

523) Konz. ihres Schr. an das Reg., Mo. n. Franc. 1527, Kr. R., A. S., I. fol. 281. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 29. Sie beſorgen, daß die biſch. Räte mit der Eſchenbacher Wahl „furſam ſein". — Konz. des Schr. ans Kammerger. mit gleich. Dat.: Kr. R., A. S., I. fol. 280; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 28. — Von beiden Schr. erhielten Graf Wilhelm v. Henneberg u. die von Nürnberg Abſchriften. — Druckfehler bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 258, Anm. 83: 17. 10. ſtatt 7. 10.

524) Konz. ihres Schr. an Gr. Wilh. v. Henneberg u. in simili forma an die von Nürnberg, d. d. (Ansbach,) Di. n. Franc. (8. Okt.) 1527, Kr. R., A. S., I. fol. 282; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 30. — Orig. der Anzeige an Weyg. von gleich. Dat.: Kr. B., B. S., I. fol. 134; Kopie: E. a., Nr. 31; Konz.: Kr. R., A. S., I. fol. 283. — Vgl. Sel. XXVI, § XXII, S. 222.

525) Weyg. an B. Konrad v. Wbg.; Bbg., Sa. n. Dionyſ. (12. Okt.) 1527. Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 135—136. Wenn er nicht bei Konrad ein anderes im Rat findet, will er wegen der ſchon geſchehenen Präſ. den v. d. Ansb. Räten ausgeſchr. Tag nicht beſuchen laſſen noch, wie ſie bitten, ausſchreiben. Er fragt an, ob jemand zu fernerer Handlung ans Kammerger. zu verordnen ſei, falls keine der von ihnen präſ. Perſonen angenommen werde.

526) Kammerrichter u. Beiſitzer des Kammerger. an Statth. u. Räte zu A., d. d. (Speyer,) den 14. Okt. 1527. Orig.: Kr. R., A. S., I. fol. 285. (Euer Schr. u. das vorher erhaltene Schr. der 3 B. haben wir vermöge der Kgr.-O. u. des bisher. Brauches der kaiſ. Regierg. überſandt. Dieſelbe Antwort ging an die B..)

527) Statth.-Amts-Verweſer u. Räte des Reg. an Statth. u. Räte in A., d. d Speyer, den 15. Okt. 1527. Orig.: Kr. R., A. S., I. fol. 287.

„andern" nochmals vermöge der Reichs-Ordnung, wie ſich gebühre, zuſammentun. Man verwies jetzt in Ansbach triumphierend auf dieſe beifällige Entſcheidung und erſuchte die Biſchöfe am 19. Oktober[528]) abermals, den Rothenburger Tag zu beſchicken. Dieſe mußten ſogar die drohende Bemerkung hinnehmen, daß man in Rothenburg auch ohne ihre Einwilligung einfach durch die Majorität verhandeln und beſchließen würde und ſich der Annahme einer der ſo gewählten Perſonen mit Sicherheit verſähe. Aber die Biſchöfe antworteten trotz alledem nicht auf die Ansbacher Herausforderung. Vielleicht ſtanden ſie in Unterhandlung mit dem Regiment und merkten, daß ſich der Wind in Speyer doch ein wenig drehte.

Mit Siegeszuverſicht kamen die weltlichen Stände in Rothenburg am 29. Oktober 1527 in großer Anzahl[529]) zuſammen. Sie vereinigten ihre Stimmen „einmütig" auf Dr. Sebaſtian Heller und Dr. Auguſtin Megersheimer und präſentierten beide auch ſogleich den Reichsbehörden zur Auswahl[530a]). Freilich war die

---

528) Konz. des Schr. an Weyg., d. d. (Ansbach,) Sa. n. Galli 1527: ibid. fol. 290. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 32. Vgl. Sol. XXVI, § XXII, S. 222.

529) Bürgermeiſter u. Rat von Nürnberg hatten auf die Anzeige v. 8. Okt. (vgl. Anm. 524) ſofort am 11. an Hofmeiſter, Statth. u. R. i. Ansbach (Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 284) zurückgeſchrieben, daß ſie den angeſetzten Tag durch ihre Botſchaft beſuchen und den andern Städten des frk. Gezirks auch kundgeben wollten. — Die Räte des Gr. Wilhelm v. Henneberg öffneten laut ihrer Antwort (Orig.: d. d. Niedermaßfeld, Di. n. Dionyſ. (15. Okt.) 1527; ibid. fol. 286) das Ausſchreiben in Abweſenheit ihres Herrn und ſchickten es ihm eilends ins Stift Fulda zu; ſie zweifelten nicht, daß er alles gemäß dem Windsheimer Vertrage tun werde. — Schweinfurt (Orig., d. d. Do. n. Galli (17. Okt.) 1527, ibid. fol. 288) u. Weißenburg (Orig., d. d. Fr. n. Galli 1527, ibid. fol. 289) bevollmächtigten Nürnberg mit der Vertretung. Vgl. bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 260 den Ratsoerlaß v 20. Okt. 1527. — Liſte der Teilnehmer ibid. fol. 298, vgl. Anm. 114.

530a) Die zu Rothenburg verſammelten weltl. Stände an den Kaiſerl. Statthalter im Reich, König Ferdinand v. Ungarn u. Böhmen, desgl. an Stände u. Räte des Reg. u. Kammerger. zu Speyer, Di. n. Sim. u. Jud. (29. Okt.) 1527. Vier gleichlaut. Kopien Kr. N., A. S., I. fol. 291, 292, 293, 294 (unvollendet), eine and. Abſchr. Kr. B., E. a., Nr. 33. Das Orig. wurde beſiegelt von den Markgr. z. Brandenbg., Wilhelm Gr. u. H. z. Henneberg, Karl H. z. Limburg, d. h. R. Erbſch. u. Semperfrei, Bürgerm. u. Rat v. Rothenburg o. T.. Als Konz. erſcheint Kr. N., A. S., I. fol. 295, mit

Wahl bei alledem nicht ganz glatt von ſtatten gegangen. Ein neues Moment hatte ſich in die Kreisbewegung gefügt. Nürnberg wollte nämlich einen Angehörigen der fränkiſchen Kreisſtädte in das Kammergericht bringen und warf ſich deshalb mit allem Eifer für Dr. Valentin Ketzler auf[530b]). Doch die Präſentation geſchah trotzdem nach dem Willen der Ansbacher, aber ohne daß die Trübung der Einigkeit irgendwie das Kraftbewußtſein der Stände herabgeſtimmt hätte. Sie fühlten ſich ſo ſicher, daß ſie nur eine der vorgeſchlagenen Perſonen nach Speyer ſchicken wollten, um der andern die beſchwerliche Heimreiſe zu erſparen[531]). Sie wurden aber ſchnell ernüchtert. Das Regiment ſprach ihnen ſeine große Verwunderung aus, daß nun doch die Irrung da ſei, obwohl es um Einigung gebeten habe. Zugleich forderte es ſie wie auch die Biſchöfe auf, wegen der Wahl und Verordnung eine Rechtsentſcheidung vor dem Kammergerichte zu erwarten und nach Befund derſelben miteinander von neuem zu verhandeln; im übrigen möchten ſie ſich den Reichsanſchlägen gegenüber gehorſam erzeigen[532]). Die Ansbacher Räte, an die dies Schreiben geſchickt wurde, antworteten darauf ganz kurz, daß ſie es auch an die andern weltlichen Stände, an die es auch geſtellt ſei, gelangen laſſen und alsdann mit ihnen weiter ſich entſchließen wollten. In Ansbach wagte man nicht mehr, in Kreisſachen etwas allein zu unternehmen.

Die Biſchöfe dagegen gewannen an Sicherheit. Sie lehnten die neuen Vermittlungsverſuche des Regiments ab und baten dasſelbe am 2. Dezember 1527[533]) nochmals, eine von ihren

---

and. Adreſſe (Schr. nomine der weltl. Stände d. frk. Kr. an den Kammerrichter Adam Gr. v. Beichlingen u. and. Stände u. Beiſitzer des Kgr.,) s. l. e. a..

530b) Vgl. die Notiz des Nürnberger Ratsbuches 14 fol. 94 bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 262—263. Schornb. verläßt hier leider die chronol. Ordnung. Vgl. ferner bei Schornb. S. 260 den Ratsverlaß v. 24. Okt. 1527.

531) Schr. nomine der weltl. Stände an das Reg. u. das Kgr., am Tag omn. sanct. (1. Noo) 1527. Konz.: Kr. R., A. S., l. fol. 296.

532) Das Schr. des Reg. iſt wie die darauf erfolgte Antwort der Ansbacher Räte aus dem Rückſchreiben der weltl. Stände v. 30. Dez. 1527 (vgl. Anm. 535) zu erſchließen.

533) Weyg., Konrad u. Gabriel an Statth.-Amts-Verweſer u. Räte des Reg., Mo. n. Andreä 1527. Konz.: Kr. B., B. S., l. fol. 137—138, Dupl. fol. 139. Kopien: E. a., Nr. 34; Kr. R., A. S., l. fol. 300. Vgl. Coll. Wipp., „Reichs-Geſetz-mäßige Urſachen", S. 564.

beiden präſentierten Perſonen anzunehmen oder ſich doch bis zu einer Erklärung der Reichsſtände auf dem künftigen Reichstage zu enthalten, jemand anders zum Kammergerichts-Aſſeſſor von des fränkiſchen Kreiſes wegen zu verordnen.

Die Ansbacher Räte ſchrieben vorſichtig zur nähern Stellungnahme den weltlichen Ständen mit Hilfe Hennebergs[534a]) und Nürnbergs wieder einen Tag nach Rothenburg auf den 29. Dezember 1527 aus. Nürnberg gedachte nun doch noch ans Ziel zu kommen und beauftragte ſeinen Geſandten, ſo energiſch er es nur vermöge, wieder Dr. Ketzler vorzuſchlagen oder dafür einzutreten, daß der von den Biſchöfen präſentierte Dr. Franz Froſch angenommen würde[534b]). Wahrſcheinlich ſuchte Nürnberg durch eine Hinneigung zu dem Kandidaten der Gegenpartei die Ansbacher und ihren Anhang gefügig zu machen[534c]); aber es drang auch diesmal nicht durch. Für das Sonderintereſſe der Städte fand ſich auf der neuen Verſammlung in Rothenburg noch kein Raum; denn hier flammte der ganze Trotz des Windsheimer Vertrages wieder auf. Die Verhandlungen endeten gleich am 30. Dezember mit einem Schreiben an das Regiment[535]), worin die weltlichen Stände forderten, auf einem Termine, den das Regiment jetzt ſelbſt beſtimmen möchte, mit den Biſchöfen zu-

534a) Gr. Wilhelm v. Henneberg an Statth. u. Räte in Ansbach; Schleuſingen, Fr. n. Kathar. (29. Nov.) 1527. Er will das ihm v. Ansbach ſamt der Antwort überſandte Schr. des Reg. den andern Grafen u. Herren zuſchicken u. ihnen den angeſetzten Tag nach Gebühr des Windsheimer Vertrages verkünden. Orig.: Kr. Nr., A. S., I. fol. 299. — Irrtum bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 258, Anm. 83, der Fr. n. Kathar. auf den 29. Sept. verlegt und nun das Schreiben Hennebergs auf die Verſammlung des 28. Oktobers bezieht!

534b) Vgl. den Ratsverlaß v. 27. Dez. 1527 bei Schornb., Markgr. Georg, S. 260.

534c) Gegen Schornb., Markgr. Georg, S. 260—261, der annimmt, daß Nürnberg bereit geweſen ſei, ſich mit den Biſchöfen zu vertragen. Ein Zweifel an der Geſinnung Nürnbergs konnte nicht entſtehen. Es hatte ſich ja immer mit ganzer Entſchiedenheit auf die Seite der übrigen weltlichen Stände geſtellt, während Ansbach ſchwankte.

535) Schr. nomine der weltl. Stände des frk. Kr. an das Reg.; Rothenburg, Mo. post innoc. (30. Dez.) 1527. Kopien: Kr. N., A. S., I. fol. 303; Kr. B., E. a., Nr. 35. — Vgl. dazu die Ratsakten bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 260 u. 263.

ſammen zu wählen. Erſt wenn dieſe das nicht wollten, erklärten ſie ſich auch bereit, die Rechtsentſcheidung zu erwarten, obſchon ſie ja wegen der an ſich klaren Reichsordnung unnötig wäre. Bei dieſem Zugeſtändnis ſetzten ſie aber ausdrücklich voraus, daß ſie zuvor die Zulaſſung einer ihrer Perſonen zum Kammergericht bewilligt erhielten und alſo ihres ſchon in frühern Jahren anerkannten Poſſeſſionsrechtes nicht entſetzt würden. Die Stände hofften immer noch auf das alte Entgegenkommen beim Regiment, ſo daß ſie am Schluſſe ihres Schreibens beteuerten, ihre Matrikelpflichten möglichſt zu erfüllen, und dann ganz harmlos anfragten, welche unter den beiden von ihnen vorgeſchlagenen Perſonen ſie ans Kammergericht ſchicken ſollten.

Das Regiment ſah ſich in ſeiner Erwartung getäuſcht; keiner mochte die Vermittlungsvorſchläge annehmen. Trotzdem ſcheute es ſich, einen Machtſpruch zu tun, da es ja dadurch ſeinen eigenen Unterhalt gefährdet hätte, ſondern ging nur dazu über, das Verlangen nach einer gemeinſamen Präſentation etwas klarer und dringender zu wiederholen. Es richtete am 10. Januar 1528 in ſeiner Erwiderung[536]) das Erſuchen an jeden der beiden Teile, ſich „ſamt andern zugehörigen Kreisverwandten" nochmals zur Wahl zu vereinigen, damit es nicht gezwungen werde, ſelbſt die fränkiſche Kammergerichtsſtelle zu beſetzen. Es erreichte dadurch wenigſtens bei den weltlichen Ständen ſoviel, daß ſie gelegentlich eines Grafentages in Kitzingen[537]), wo auch die daran nicht be

536) Philipp, Mgr. zu Baden, Statth., u. andere verordnete Räte des Reg. an welll. Fürſten, gefürſtete u. andere Grafen, Herren, Frei- u. Reichsſtädte als Stände im frk. Kr. geſeſſen; Speyer, d. 10. Jan. 1528. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 304. Kopien: Kr. B., B. S., 1. fol. 140—141; E. a., Nr. 36. Vgl. Harpprecht IV, 2. S. 254. Sel. XXVI, § XXIII, S. 223. Bei Häberlin IX, S. 54, eine kurze Notiz nach Harpprecht.

537) Statth. u. Räte z. Ansbach an H. v. Schwarzenberg, Di. n. Erhardi (14. Jan.) 1528. Er möge die mitfolgende Kopie des Schr. v. Reg. (10. Jan.) denen von Nürnberg zeigen, ob es ihnen gelegen ſei, am So. post conv. Pauli auch in Kitzingen einzukommen, damit Unkoſten vermieden würden. Zettel: wenn ſie lieber nach Rothenburg gingen, ſolle er es auch berichten. Konz.: Kr. N., A. S., 1. fol. 305. Kopie: Kr B., E. a., Nr. 37. — Antwort Schwarzenbergs, Mi. n. Erh. 1528. Er will den heute in Heilsbronn erhaltenen Auftrag heute noch in Nürnberg ausrichten, damit der Rat ſpäteſtens morgen davon handeln könne. Man werde die Schickung gen Kitzingen nicht abſchlagen, ſobald man die Urſache kenne, daß ohnehin einige Gr. u. H. auf die beſt. Zeit

teiligten Stände auf Betreiben Ansbachs ſich eingeſtellt hatten, am 28. Januar beſchloſſen, die Verhandlung mit Weygand wieder aufzunehmen. Sie legten das Schreiben des Regiments dahin aus, daß alle Stände des fränkiſchen Kreiſes ſamt und ſonders miteinander wählen ſollten, und wegen dieſer endlich errungenen Einräumung gewannen ſie es über ſich, Weygand als den vorderſten Stand „freundlich, dienſtlich und fleißig“ zu bitten[538]), ſobald wie möglich einen Tag zur Wahl zu beſtimmen und allen geiſtlichen und weltlichen Ständen des Kreiſes mitzuteilen.

Dieſen Einigungsbeſtrebungen gegenüber hielten aber die Biſchöfe um ſo hartnäckiger an ihrem Standpunkt feſt. Auch das Anſchwellen der Leidenſchaften in den kirchlichen Dingen übertrug ſich auf die politiſchen Rückwirkungen. Die Antworten, die die Biſchöfe auf Erfordern Weygands[539]) durch ihre Räte am 6. Februar 1528 in Eſchenbach feſtſtellen ließen, ſchlugen daher nun einen gereizten Ton an.

Dem Regimente hielten ſie vor[540]), daß die Schuld an der Abſonderung allein den Markgrafen, nicht aber ihnen zufiele; die vor Jahren vermeintlich geſchehene Präſentation der weltlichen Stände wäre wider Brauch und Herkommen und unter Proteſt erfolgt, ſo daß dieſelben ſich im Grunde keiner Beſetzung rühmen und noch viel weniger irgend eine Entſetzung befürchten könnten.

---

dahinkämen. Orig.: Kr. R., A. S., I. fol. 306. Vgl. die hier in Betracht kommenden Ratsakten bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 261. — Statth. u. R. z. A. an Gr. Wilh. v. Henneberg, a. Tag Antonii (17. Jan.) 1528. Er möge die and. Gr. u. H. berufen. Die v. Nürnberg wollen, wie ſie geſchrieben haben, den Tag den and. Städten auch verkünden.

538) Weltliche Fürſten, gefürſtete u. andere Gr., H., Frei- u. Reichsſtädte als Stände im frk. Kr. geſeſſen an Weygand; Kitzingen, Di. n. conv. P. (28. Jan.) 1528. Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 142—143. Kopien mit falſch. Dat. (Mi. n. Schol. — 12. Febr.! — 1528): Kr. R., A. S., I. fol. 309; Kr. B, E. a., Nr. 39. Gegen Schornbaum, Markgr. Georg, S. 258, Anm. 83: das Datum wird nach der Übereinſtimmung mit dem Original feſtgeſtellt. Schornb. überſieht ferner, daß 1528 ein Schaltjahr iſt.

539) Inſtruktion für Weygands Geſandten: Kr. B., B. S., I. fol. 189—190 s. l. e. a. („Bedenken des Biſchofs v. Bamberg auf das nähere Schr. des Reg., was ſich von der 3 B. wegen zu erbieten wäre.“)

540) Kopie, d. d. (Eſchenbach,) Do. d. 6. Febr. 1528, Kr. B., B. S., I. fol. 144—147. Vgl. Harpprecht IV, 2, S. 255. Häbertin XI, S. 54, erwähnt die Antwort nach Harpprecht.

Als neuen Einwurf brachten die Biſchöfe vor, daß ſie auf dem Wormſer Reichstage, als zum erſtenmal die Stellen im Regiment und Kammergericht beſetzt wären, mit den Markgrafen als Burggrafen von Nürnberg allein gewählt hätten; es erſchiene ihnen daher in keiner Weiſe als ſtatthaft, auch mit den andern weltlichen Ständen ſich in eine Wahlhandlung einzulaſſen; das Regiment möchte doch nun eine ihrer Perſonen annehmen, ſie wollten dann auch deſto lieber und geneigter ihre Matrikularbeiträge entrichten.

Mit der Abfaſſung der Antwort an die Ansbacher Räte wurde Weygand beauftragt. Er fußte darauf, daß in ihrem Schreiben niemand mit Namen als Abſender genannt wäre. Deshalb ſchrieb er ihnen am 10. Februar[541]) ganz ſchnöde zurück, ihm wäre dieſer Tage ein Schreiben zugekommen, deſſen Wortlaut ſie aus der mitfolgenden Kopie entnehmen könnten; weil aber die Sache wegen der Präſentation noch nicht erledigt ſei, ſo gebühre ihm nicht, vorher einen Wahltermin anzuberaumen; das wolle er ihnen nicht verſchweigen, da der Überbringer des Schreibens angezeigt habe, daß er von ihnen ausgeſchickt ſei.

Eine ſo kränkende Abweiſung ihrer eindringlichen Bitte kam den Ansbacher Räten denn doch unerwartet. Sie hatten nur damit gerechnet, daß Weygand die Sache in längern Bedacht nehmen oder gar keine Antwort geben würde, und auch ſchon einen Bericht an das Regiment entworfen, den ſie bloß noch nach dem nähern Ausfall ihrer Vermutung abzuändern brauchten. Mit um ſo größerm Rechte kehrten ſie nun am 12. Februar namens der weltlichen Stände[542]) zu der Forderung zurück, das Regiment möge eine ihrer erwählten und präſentierten Perſonen ins Kammergericht aufnehmen und ſie bei ihrer Seſſion bleiben laſſen.

---

541) Orig., d. d. Bamberg, Mo. n. Doroth. 1528, Kr. R., A. S., I. fol. 308.

542) Wellt. Fürſten, gef. u. and. Gr, H., Frei- u. Reichsſtädte als Stände im fränk. Kr. geſeſſen an Philipp, Mgr. zu Baden, Statth. u. andere verordnete Räte des Reg.; d. d. (Kitzingen,) Mi. n. Scholaſt. 1528. Konz.: Kr. R., A. S., I. fol. 310, Dupl.: fol. 311, mund.: fol. 312; (fol. 313 noch ein and. viel ſchärferer Entwurf: die Biſch. ſind ungehorſam, während die weltl. St. Gehorſam gegen die Reichsordnung zeigen.) Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 40.

Das Regiment erlebte, daß es durch die Klärung der Kreiszugehörigkeit die Entzweiung ſtatt zu mildern verſchärft hatte. Es teilte am 22. Februar 1528 daher beiden Parteien[543]) unwillig mit, daß es weitere Ausgleichsverſuche aufgebe. Durch ſeine Unfähigkeit, der einen Seite unumwunden recht zu geben und die andern zum Gehorſam zu nötigen, war es ſo gebunden, daß es die fränkiſche Stelle im Kammergericht jetzt lieber ganz unbeſetzt ließ.

Die weltlichen Stände ſchwiegen dazu. Der Markgraf Georg, dem nach ſeines Bruders Tode die Regierung allein zugefallen war, kannte noch den Lauf der Geſchäfte zu wenig[544]). Die Biſchöfe jedoch ſchritten erregt zum Angriff und ſtrengten ſich an, das Regiment zu einem ihnen günſtigen Entſcheide mit Hilfe der Reichsſtände zu zwingen. Sie ſtellten ſchnell alle ihre Gründe und den ganzen Hergang des Zwiſtes zu einer ſehr umfangreichen Bittſchrift zuſammen. Mit ihr wollten ſie noch auf dem in den Mai 1528 hinausgeſchobenen Regensburger Reichstage bei den Reichsſtänden die Verfügung erwirken, daß das Regiment eine ihrer beiden Perſonen aus Kammergericht verordnen und ſie hinfort bei ihren Rechten bleiben laſſen ſolle[545]). Wenn ſie keine

543) Orig., d. d. Speyer, am 22. Febr. 1528, an die weltl. St., Kr. N., A. S., I. fol. 314; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 41. Auf Rückſeite des Orig.: ſollen die vor. Schriften geſucht und weiter davon geredet werden. — Die Biſchöfe erhielten zufolge ihrer Supplikation v. 14. April 1529 (vgl. Anm. 545) dasſelbe Schr..

544) Georg wollte für das mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr, das er für ſich und Kaſimirs Sohn Albrecht am Reg. zu ſitzen hatte, den Amtmann zu Bayersdorf u. Rat Hans v. Seckendorf bevollmächtigen, mußte ſich aber vom Reg. belehren laſſen, daß ein weltl. Fürſt nur durch ſeinesgleichen vertreten werden dürfe. Georg entſchuldigte ſeinen Irrtum damit, daß er bisher wenig bei des Reiches Handlung geweſen ſei. Die Korreſpondenz über dieſe Angeleg., auch ein Brief des Regimentsrates H. v. Redwitz findet ſich Kr. N., A. S., I. fol. 315—319.

545) Kopien: 1. Kr. B., B. S., I. fol. 148—157 (auf der letzten Seite von anderer Hand: Mi. n. Miſ. Dom. 1529 Spire); 2. Kr. W., K. A., I. Nr. 34[a] (auf der 1. Seite Bemerkung: „Irrungen zwiſchen den gaiſtlichen und den weltlichen ſtenden des frenckſchen kraiß. Darinn das alt herkommen des kraiſes und das vor zeiten die graven herrn und ſtett kein ſitz gehapt wirdt angezeigt und ausgefuert. 1529."); 3. Kr. W., Reichsſachen 868, Faſz. 60. — Der Supplik. iſt die Inſtruktion für die biſchöfl. Räte angehängt. Beide Schr. ſprechen v. Regensburg.

Antwort oder eine ſolche, die mehr für die Gegenpartei war, erhielten, hatten ſie die Abſicht, die fernere Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts zu verweigern; im Falle aber, daß ihr Geſuch direkt abgelehnt würde, zogen ſie es doch vor, dieſe Herausforderung der Reichsbehörden als zwecklos zu unterlaſſen. Ihre Räte erhielten außerdem den beſondern Befehl, bei den Geſandten derjenigen Kreiſe, in denen auch etwa mehr geiſtliche Fürſten als weltliche vorhanden ſeien, ſich angelegentlich zu erkundigen, wie es bei ihnen mit der Wahl gehalten werde. Wenn es ſich dann herausſtelle, daß auch anderwärts nur die Fürſten wählende Kreisſtände ſeien, ſo ſollten ſich die Räte bei deren Geſandten um Unterſtützung bemühen; denn was heute den fränkiſchen Biſchöfen begegne, könne morgen andern Herren geſchehen.

Weil aber die Verſammlung in Regensburg vom Kaiſer ſchließlich verboten wurde, ſo mußten die drei Biſchöfe ſich auch beſcheiden und vermochten erſt am 14. April 1529 zu Speyer mit ihrer Supplikation hervorzutreten. Hier erging es ihnen nach ihrer Meinung beſſer, als ſie vermutet hatten; denn die altgläubige Mehrheit des Reichstages fiel ihnen alsbald zu. Allerdings erreichten ſie es nicht, daß man ihre Wahl für rechtskräftig erklärte; aber ſie ſahen doch die Berufung auf das von altersher übliche Verfahren zu ihren Gunſten entſchieden. Daraus folgerten ſie, daß auch die eigentliche Streitfrage nach ihren Wünſchen erledigt und allein den Kreisfürſten das Wahlrecht zugeſprochen ſei. Doch gerade dieſen Punkt ließen die Reichsſtände völlig unklar. Statt beſtimmte Stände aufzuzählen, faßten ſie den Kreis als eine allgemeine Mehrheit auf. Das Regiment wurde am 24. April von Reichs wegen nur aufgefordert[546]), vermöge der Reichsordnung dem fränkiſchen Kreiſe zu ſchreiben und ſeine Stände zu vermahnen, „nach altem Gebrauch und Herkommen“ eine Perſon innerhalb der geſetzlichen Friſt zu wählen und zu präſentieren, damit der Kammergerichtsſitz nicht länger ledig ſei. Das Regiment bequemte ſich natürlich nicht dazu, aus dieſer ungenauen Weiſung der Reichsſtände die den Biſchöfen willkommene Konſe-

546) „Churfurſtenn furſtenn prelaten und ſtennd des hailigen reichs ytzo zu Speyer verſamlet“ an das Reg.; d. d. Speyer, Sa. n. Jub. 1529. Kopie: Kr. W., K. A., I. Nr. 34b.

quenz zu ziehen. Durch die mehrdeutige Bezeichnung der Kreisstände fand es sich im Gegenteil ermutigt, die ihm selbst erwünschte Auslegung des Wahlgesetzes als die maßgebende hinzustellen. Es eignete sich zwar die Berufung auf das Gewohnheitsrecht an und gab die Formel von „den zugehörigen Kreisverwandten" in der Hauptsache wieder auf, aber trotzdem sandte es am 17. August 1529 den Auftrag zur neuen Wahl außer den Bischöfen[547]) auch wie bisher der Gesamtheit der weltlichen Stände[548]) zu.

Weygand war bei alledem des Sieges so gewiß, daß er zunächst nur Erkundigungen anstellte[549]), ob die beiden Personen, auf die man sich in Eschenbach am 5. Oktober 1527 vereinigt hatte, noch zur Verfügung standen. Erst der Bischof Konrad klärte ihn am 30. August[550]) darüber auf, daß das ihnen zugegangene Schreiben des Regiments dem Befehle der Reichsstände widerspreche. Zugleich setzte ihm Konrad lang und breit auseinander, wie man gegenüber dem unberechtigten Vorgehen des Regiments handeln müsse; eine Entgegnung bringe nicht viel Frucht; es sei besser, nach dem angezogenen Herkommen einfach die Kreisfürsten zusammenzufordern und den Markgrafen Georg, wenn er sich widersetze, nach vollzogener Wahl bei den Reichsbehörden des Ungehorsams zu beschuldigen. Weygand ließ sich durch die Einrede Konrads bestimmen, am 2. September mit der empfohlenen Beschränkung den Kreistag auf den 16. September nach Herzogenaurach einzuberufen[551]).

---

547) Kopie: Kr. N., A. S., I. fol. 321; Kr. B., B. S., I. fol. 158—159.

548) Statth.-Amts-Verweser u. Räte des Reg. an M. Georg v. Brdbg., dann gef. u. and. Gr., H. u. Reichsstädte „in Frenckischen zirck gehorig"; Speyer, d. 17. Aug. 1529. Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 320. Kopie: Kr. B., B. S., I. fol. 160—161; E. a., Nr. 42.

549) Weyg. an Konrad; Bamberg, Fr. n. Barthol. (27. Aug.) 1529. Konz.: Kr. B., B. S., I. fol. 162; Kopie: Kr. W., K. A., I. Nr. 34c.

550) Orig., d. d. Würzburg, Mo. n. Decoll. Joh. 1529, Kr. B., B. S., I. fol. 184—187, mit Zettel fol. 188: Dr. Hele sei mittlerzeit in andere Wege ans Kgr. gekommen; weil es ungewiß sei, wie Dr. Frosch noch gesonnen sei, habe Konrad an ihn schreiben lassen.

551) Weygand an Konrad; Bamberg, Do. n Egid. 1529, Kopie: Kr. B., B. S., I. fol. 168—169; an Gabriel, Kopie: ibid. fol. 164—166, mit Zettel fol. 167; an Georg, Orig.: Kr. N., A. S., I. fol. 322, Kopie: Kr. B., B. S., I. fol. 170—171, E. a., Nr. 43. — Gabriels zusagende Antwort an Weyg. (Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 163) ist fälschlich Eichstätt am Sonntage

Georg war trotz seiner bisherigen Unselbständigkeit in Kreissachen auch nicht zu gewinnen. Er blieb den übrigen weltlichen Ständen treu, da sie nach seiner Meinung auch in den Kreis gehörten. Deshalb stellte er am 4. September für seine Zusage die Bedingung[552]), Weygand möge auch die Grafen, Herren und Städte einladen. Weygand ließ sich jedoch auf nichts ein, und so kamen die bischöflichen Räte am 16. September 1529 zu Herzogenaurach in der alten Vereinsamung zusammen, als wenn seit dem 29. Juli 1524 kein Tag verflossen war. Sie vereinigten sich auf Konrad Hohenberger von Wolfsberg in Kärnten und Dr. Philipp Turn von Turseureut und präsentierten beide von der Mehrheit der fränkischen Kreisfürsten wegen dem Kammergerichte[553]) und dem Regimente[554]), damit einer als Beisitzer angenommen werde. Sie beriefen sich dabei sowohl auf das alte Herkommen als auch auf den Befehl der Reichsstände und das Schreiben des Regiments.

Die Bischöfe erregten durch ihren Eifer den Anschein, daß sie kein Verschulden treffe. Das Zaudern Georgs war ihnen dabei willkommen. Er suchte umständlich nach einem Grunde, um ihnen beim Regiment in die Quere zu kommen, statt daß er seine Mitstände zu trotziger Abwehr der unbefugten Wahl um sich scharte. Der Tod des fränkischen Regimentsrates Hans von Redwitz und die drohende Aussicht, auch bei dessen Ersetzung auf die Seite geschoben zu werden, schreckte ihn endlich auf. Doch es klang wie eine Entschuldigung, wenn er am 28. September dem Regimente[555]) schrieb, er habe seither gewartet, ob der Bischof

nach Augustini (29. Aug.!) 1529 datiert. Entweder ist die Oktave gemeint, oder es liegt ein Schreibfehler für So. n. Egid. (5. Sept.) vor. Gabriel verspricht, den angesetzten Tag zu Herzogenaurach besuchen zu lassen, und fügt hinzu: „wer wol guel unnd not, das wir ein presentireten, dardurch wir Eer und Lob mochtenn erlangenn, unnd von Cammerrichter und Beysitzern nit einreb erwuchs."

552) Konz., d. d. Cadolzburg, Sa. n. Egid. 1529: Kr. N., A. S., I. fol. 323; Orig.: Kr. B., B. S., I. fol. 172, Kopie: E. a, Nr. 44.

553) Kopie, d. d. (Herzogenaurach,) Do. n. Exalt. cruc. (16. Sept.) 1529, Kr. B., B. S., I. fol. 173—174.

554) Kopie ibid. fol. 175—176 mit dem gleichen Datum; nur die Namen der beiden gewählten Personen fehlen.

555) Konz., d. d. Ansbach, am Abend Mich. 1529, Kr. N., A. S., I. fol. 324; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 45.

von Bamberg ihn und die andern weltlichen Stände auch zur Wahl auffordern wolle, und weil es nicht geschehen und unterdes Redwitz gestorben sei, so teile er mit, daß der Mangel allein an den drei Bischöfen liege. Er stützte sich auf das in den Reichsabschieden schon wiederholt anerkannte Recht der Majorität und bat das Regiment, nur die Personen in beiden Reichsbehörden zur Session zuzulassen, die die weltlichen Stände als die Wählermehrheit verordnen würden; das Regiment möge sich deshalb noch eine kleine Zeit gedulden.

Georg setzte sich nun wirklich in Bewegung und berief[556]) gemäß dem Windsheimer Abschiede eine Versammlung der weltlichen Stände auf den 20. Oktober 1529 und zwar der Bequemlichkeit wegen nach Ansbach, wo zu der Zeit gerade die Räte der Henneberge wegen eines Rechtsstreites erscheinen mußten. Dieser Konvent[557a]) sollte bloß zusammentreten, um eine Ersatzwahl für Redwitz vorzunehmen; wegen der Präsentation zu der Beisitzerstelle im Kammergericht hielt man an dem Rothenburger Beschlusse vom 29. Oktober 1527 fest, nur daß man statt Dr. Sebastian Heller Dr. Valentin Ketzler ernannte. So waren endlich die schon zweimal vergeblich erhobenen Ansprüche der Städte befriedigt. Die Politik Nürnbergs, durch die Empfehlung des bischöflichen Kandidaten Dr. Frosch[557b]) einen Druck auf die Ansbacher Partei auszuüben, hatte gesiegt. Das wirkte auf den Zusammenschluß der weltlichen Stände wie ein neuer Antrieb. Für den Regimentssitz wurden von ihnen Friedrich Herr zu Schwarzenberg der Ältere und Wilhelm von Leonrode zu Leonrode ausersehen. Die Stände sahen es noch für nötig an, sich

---

556) Georg an Gr. Wilhelm v. Henneberg, in simili forma mut. mut. an die von Nürnberg; d. d. Ansbach, am Tag Mich. 1529. Konz.: Kr. N., A. S., I. fol. 325; Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 46.

557a) Karl H. z. Limburg beauftragte den Gesandten des Gr. Wilh. v. H. mit der Vertretung. Orig., d. d. Speckfeld, Do. n. Dionys. (14. Okt.) 1529, Kr. N., A. S., I. fol. 326. — Schenk Eberhard u. Sch. Valentin, Herren zu Erbach, an Gr. Wilh.; Orig., Sa. Galli (16. Okt. in den Akten als 23. berechnet) 1529, ibid. fol. 328: sein Schr. an ihren Schwager Georg v. Wertheim sei ihnen erst am Di. n. Dionys., also zu spät zur Teilnahme zugekommen; was man zu „Anspach" beschließe, solle auch ihr Wille sein.

557b) Vgl. dazu den Auszug der Ratsakten bei Schornbaum, Markgr. Georg, S. 262.

beider zu versichern[558]), und malten ihnen das Amt mit schönen Farben aus, so daß beide am Ende die Annahme der Wahl sich auch gefallen ließen.

Noch ehe das Regiment von der Tagung der weltlichen Stände in Ansbach erfuhr, war es durch die übel empfundene Hineinziehung in den Streit zu dem festen Entschlusse gekommen, die so lange mißbrauchte Nachsicht fürder nicht mehr zu üben und die Kammergerichtsstelle selbst zu besetzen. Es hatte schon den Boten, der das bischöfliche Präsentationsschreiben vom 16. September überbrachte, ohne die gewünschte Antwort entlassen. Am 22. Oktober[559]) sprach es dann den Bischöfen offen seine Mißbilligung aus, weil sie trotz der ganz bestimmten Weisung sich „mit den andern weltlichen Ständen" nicht verglichen hätten. Außerdem gab es ihnen kund, daß nun ihm selbst die Verordnung des Kreisbeisitzers gebühre, da die für die Präsentation angezeigte Frist von zwei Monaten verstrichen sei. Denselben unfreundlichen Bescheid erhielt auch Markgraf Georg.

Das Schreiben des Regiments langte am 31. Oktober bei Konrad an[560]). Er war die Triebfeder des Widerstandes geworden und fertigte sofort eine Entgegnung an, die im Namen aller drei Bischöfe am 9. November abgesandt wurde[561]). Sie

---

558) Bitte an Schwarzenberg von Georg M. z. Brdbg., Wilh. u. Herm. Gr. u. H. z. Henneberg, Wolf Gr. u. H. zu Castell (Georg Gr. zu Wertheim ist wieder gestrichen) für sich selbst u. anstatt der and. weltl. St., in d. frk. Kr. gehörig, in simili forma mut. mut. an Leonrod: Wir getrösten uns, daß dich das Reg. annimmt. Laß dir unsre Wahl gefallen, angesehen, daß es ein ehrlicher Stand, auch die Besoldung groß ist. Konz., d. d. Ansbach, Mi. n. Galli (20. Okt.) 1529, Kr. A., A. S., I. fol. 327. — Leonrods Antwort, Sa. n. Galli (23. Okt.) 1529, Ich kann den Stand nicht annehmen wegen der Sachen mit meinen Gütern. Orig.: ibid. fol. 329. Vgl. dazu Anm. 562.

559) Kopie, d. d. Speyer, den 22. Okt. 1529, Kr. B., B. S., I. fol. 177. („Das haben wir auch dem M. Georg verkündet.")

560) Konrad an Weyg.; Würzburg, So. n. Sim. u. Judä 1529: Heute hat uns das Reg. ein Schr. zugesandt. Wir haben es unserm jüngsten Abschiede zufolge erbrochen u. kopiert. Das Orig. schicken wir E. L. hiermit. Orig.: ibid. fol. 178. — Weyg. stellte das Schr. des Reg. am 9. Nov. Gabriel zu. Konz., d. d. Bamberg, Di. n. Leonh. 1529, ibid. fol. 179—180.

561) Kopien des Schr. der 3 B. an Statth.-Amts-Verweser u. and. verord. Räte des Reg., Di. n. Leonh. 1529, ibid. fol. 181, fol. 182—183 fol. 208—209.

proteſtierten dagegen, daß das Regiment beabſichtige, für ſich ſelbſt einen Beiſitzer an das Kammergericht zu ſetzen; aus der Reichsordnung könnten ſie nicht entnehmen, daß dem Regiment ſolches gebühre; ſie müßten ſich beim Kaiſer und bei den Reichsſtänden beklagen, wenn das Regiment keine ihrer Perſonen nehme.

Die weltlichen Stände dagegen mochten das Regiment, das nach Möglichkeit für ſie eingetreten war, nicht noch mehr reizen. Sie taten ſo, als ob ſie von ſeiner nachdrücklichen Ablehnung jedes weitern Entgegenkommens nichts wüßten, und präſentierten ihm am 4. November 1529[562]) nicht bloß den ältern Schwarzenberg und Leonrode für das Regiment ſelbſt, ſondern auch noch Ketzler und Megersheimer für das Kammergericht.

Aber das Regiment ließ ſich durch keine Drohung oder Beſänftigung mehr von ſeinem Vorſatze abbringen. Es wollte ſein Anſehen wahren und beſetzte die fränkiſche Stelle im Kammergericht nun nach ſeinem eigenen Gefallen. Sie wurde dem Ansbacher Kanzler Matthias von Ilau übertragen.

Dieſe Maßnahme geſchah auf dem Reichstage zu Augsburg und gehörte zu dem Verſuch der Reichsbehörden, ſich aus der Lähmung, in die ſie durch die immer ſtärkere Spannung des konfeſſionellen Gegenſatzes geraten waren, wieder zu befreien. Das Regiment vermochte ſich aber nicht mehr zu erholen[563]), ſo daß bald niemand mehr an ſeine Ergänzung aus dem fränkiſchen Kreiſe dachte. Das ſtändiſche Intereſſe wandte ſich allein der Reformation des Kammergerichtes[564]) zu, das der altgläubigen Majorität zur Knebelung des ſich aufbäumenden Proteſtantismus dienen ſollte. Die fränkiſchen Biſchöfe warteten dabei die Gelegenheit ab, um für ihre eigene Angelegenheit den Schutz des endlich

562) Konz., d. d. Ausbach, Do. n. omn. sanct. (4. Nov.) 1529, Kr. A., A. S., I. fol. 330 (auf der Rückſeite: „Brandenburg, graf berchtold, graf Wolf von Caſtl, Baumbgartner, Rotenburg"), mund. fol. 331; Kopie: Kr. B., E. a, Nr. 47.

563) In der zu Speyer 1531 aufgerichteten Kammergerichts-Reformation heißt es § 50 ſchon: „Dieweil das Regiment gefallen." R. A., R. S., II. S. 351. — Vgl. v. Günderode, S. 206: „Es hat das Anſehen, daß das Regiment bis 1530 im Gang geweſen."

564) Schon auf dem Reichstage zu Speyer 1529 beſchloſſen. R. A., R. S., II. S. 299, § 29.

heimgekehrten, gekrönten Kaisers anzurufen. Als die Beratung über das Kammergericht dicht bevorstand, fingen sie an, über die Eigenmächtigkeit des Regiments beim Kaiser bittere Beschwerde zu führen[565]). Sie übergaben ihm am 11. Oktober 1530 durch den Würzburger Kanzler Dr. Marsilius eine Darstellung[566]), die auf die Bitte hinauslief, der Kaiser möge verfügen, daß die Präsentation und Benennung der Personen aus dem fränkischen Kreise allein von den Kreisfürsten geschehe, und für beide Parteien eine endgültige Entscheidung treffen.

Die Übergabe dieser neuen Supplikationsschrift geschah heimlich, und Marsilius fühlte sich des Erfolges so sicher, daß er umständlich protestierte, als in der allgemeinen Versammlung, ungefähr am 14. Oktober, der Vorschlag auftauchte, daß hinfort aus jedem Kreise drei oder vier Personen präsentiert werden möchten, um zwei davon zu Beisitzern zu nehmen. Gundelsheim, der als Gesandter des Grafen Wilhelm von Henneberg[567]) zugegen war, verteidigte jedoch nachdrücklich das von Marsilius bestrittene Recht der weltlichen Stände und führte als Beweis an, daß gerade ihretwegen als der Mehrheit ihm im Jahre 1524 der Statthalter-Amtsverweser Georg von Truchseß die Session gegeben habe. Man einigte sich schließlich dahin, daß man aus einem jeden der sechs Kreise zwei Vertreter nehmen wolle, und die Kurfürsten beantragten noch als weitern Kompromiß, daß dann die geistlichen Fürsten einen und die weltlichen auch einen zu präsentieren haben sollten. Gundelsheim schrieb deshalb sofort an den Markgrafen Georg[568]), dem die andern Stände die weitere Ver-

565) Ihre Schriftstücke finden sich in Kopie Kr. B., B. S., II. fol. 62—75 unter dem Sammeltitel: „Wellicher maßen uff beden Reichstegen Augsburg und Regensberg in sachen der presentacion der person an das keiserlich Cammergericht an Rö. K. Mt. supplicirt, und was ir Mt. darauf fur bescheidt geben, auch sonst derhalben geschrieben unnd gehandelt worden."

566) Kopie ibid. fol. 1—4 (auf Rückseite von 1: „R. key.r Mt ufm reichstage zu Augsburg, uf eilff octobers 1530."), fol. 63—68a („Supplikacion key.r Mt uffm Reichstage zue Augsburg anno XXX gehalten uberantwurt uf XI octobris."); Kr. W., K. A., I. Nr. 34d.

567) R. A., R. S., II. S. 304, § 46. Gund. war damals Hofmeister beim Gr. Wilh. v. H..

568) Orig., d. d. Augsburg, Fr. n. Dionys. (14. Okt.) 1530, Kr. Nr., A. S., II. fol. 1—2, Zettel mit dem kurfürstl. Vermittelungsvorschlage fol. 3. Kopie: Kr. B., E a, fol. 40.

fügung des Seſſionsſtreites übertragen hatten, und fragte bei ihm an, ob der Antrag der Kurfürſten anzunehmen ſei. Zugleich bat er um Zuſendung der Schriften, wodurch man ſeinerzeit Wieſentau und ihn präſentiert habe, und erbot ſich, aus ihnen einen gründlichen Bericht an den Kaiſer anzufertigen, um der einſeitigen Supplikation der Biſchöfe, von der doch etwas laut geworden war, entgegenzutreten.

Karl, der durch das Scheitern ſeiner Verhandlungen mit den Proteſtanten mißgeſtimmt war, lieh der von den Sorgen ſeiner europäiſchen Politik ſo weit abliegenden perſönlichen Angelegenheit der drei fränkiſchen Biſchöfe ſcheinbar willig ſein Ohr. Er ließ ihnen als Antwort durch den Vize-Kanzler Balthaſar Biſchof zu Hildesheim eröffnen, ſie möchten ihm eine paſſende Perſon anzeigen; er wolle dann dieſelbe, damit ſie wieder zu ihrem Sitze kämen, annehmen und dem Kammerrichter präſentieren[569]). Sie zeigten ſich beſänftigt und hatten nun auf einmal an der ſchon erfolgten Beſetzung der einen fränkiſchen Kammergerichtsſtelle nichts mehr auszuſetzen; als Grund gaben ſie freilich an, es handle ſich ja um eine Perſon, die ſie für tüchtig erachteten und nicht durch eine beſſere zu erſetzen wüßten. In Wirklichkeit fanden ſie ſich aber mit dem ſo lange für unrechtmäßig erklärten Eingreifen des Regiments nur ab, weil ſie jetzt ihre eigenen Anſprüche für hinlänglich geſichert anſahen. Sie hielten ſich an die neue Ordnung, nach der künftig für jeden Kreis zwei Perſonen im Kammergerichte ſitzen ſollten, ſo daß noch eine Perſon aus dem fränkiſchen Kreiſe zu präſentieren war. Noch mehr vertrauten ſie auf den kaiſerlichen Beſcheid, und mit völliger Zuverſicht zu ihrem Erfolge nannten ſie daher am 3. November 1530[570]) dem Kaiſer

---

569) Es iſt bezeichnend für die Lage, daß der Augsburger Abſchied weder die Kreiſe noch das Regiment aufforderte, bei der Formulierung des peinlichen Rechts mitzuhelfen, obwohl der Speyerer v. 23. Apr. 1529 (R. A., R. S., II. S. 300, § 32) beſtimmt hatte, daß jeder der ſechs Kreiſe zur Vorbetrachtung der Halsgerichtsordnung auf den 2. Febr. 1530 zwei Räte nach Speyer zum Regimente ſchicken ſollte. Weil niemand aus den Kreiſen auf die beſtimmte Zeit erſchienen war, ſo verlegte der Augsburger Abſchied die endliche Beſchlußfaſſung auf den nächſten Reichstag (ibid., S. 321, § 97).

570) Der 3 Biſchöfe an den Kaiſer geſandte Präſ.-Schrift in Kopien: Kr. B., B. S., II. fol. 5—6, fol. 68b—70; Kr. W., K. A., I. Nr. 34c; d. d. Augsburg, Do. n. omn. sanct. 1530. Andere Empfehlungen für Braun:

als ihren Vertreter den Würzburger Rat Dr. Konrad Braun, der „den lutheriſchen und andern verdammten Sekten nicht anhängig“ ſei. Doch wie überraſchte es ſie, als man ihnen zögernd nur eine mündliche Präſentation zugeſtand, damit die Sache nicht ruchbar werde und die Gegenpartei ſich keiner Verhinderung unterſtehe[571])! Sie klammerten ſich deshalb um ſo feſter an die Zuſage des Kaiſers und hofften, daß er auf ſeinem Wege über Speyer die Aufnahme Brauns direkt beim Kammerrichter verfügen würde.

Währenddeſſen hatten Georg und Nürnberg[572]) verabredet, den für ſie etwas nachteiligen kurfürſtlichen Mittelweg doch „wegen ihrer Ungunſt und der Biſchöfe Gunſt“ gutzuheißen. Das hielt ſie aber nicht ab, aus den frühern Präſentationsſchriften durch Gundelsheim und ihre beiderſeitigen Räte in Augsburg auch eine Supplikation an den Kaiſer zurechtſtellen zu laſſen, um ſeinen Schutz für das Majoritätsrecht der weltlichen Stände anzurufen.

Ein friedlicher Ausgleich zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Ständen erſchien bei dieſer von neuem gereizten Stimmung, welche der am 19. November 1530 veröffentlichte Augsburger Reichsabſchied noch mehr nährte, ferner als je. Jeder der beiden Teile rechnete mit der oberſten Gewalt des Kaiſers. Aber dieſer war durch ſeine auswärtigen Geſchäfte ſo gebunden, daß er nicht einmal Eile zeigte, den Biſchöfen gegenüber ſich offen zu äußern. Konrad verlor zuerſt die Geduld und ſchlug am 21. Dezember

er habe etliche Jahre auf der Univerſität Tübingen in kaiſerlichen Rechten geleſen u. ſei bis ins 5. Jahr des Biſchofs v. Würzburg Rat geweſen.

571) Die Verhandlungen im einzelnen gibt ein Bericht Brauns an Konrad wieder. Kopie: Kr. W., K. A., I. Nr. 34 f.

572) Georg hatte das Schr. Gundelsheims (Anm. 568) an Nürnberg „als die vorderſte Reichsſtadt im fränkiſchen Gezirk“ gelangen laſſen: Statth. u. Räte z. Ansbach an Bürgerm. u. R. zu Nürnberg; Ansbach, am Tage omn. sanct. (1. Nov.) 1530. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 4; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 42. — Nürnbergs Antwort am 3. Nov.: das v. Gund. angezeigte Mittel ſei wegen der geiſtl. Fürſten Gunſt u. der weltl. Stände Ungnade u. Ungunſt nicht für einen ungleichmäßigen, beſchwerlichen Vorſchlag zu achten. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 5; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 42. — Als die markgräfl. Geſandten in Augsburg Kammermeiſter u. Andreas v. Hauſen, Amtm. zu Roth, an den Beſcheid auf Gund. Schreiben erinnerten, erhielten ſie am 6. Nov. aus Ansbach die frühern Präſ.-Schriften. Konz., So. n. Allerheil. 1530: Kr. N., A. S., II. fol. 6—7; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 42b ff.

1530 den andern beiden Biſchöfen[573]) vor, jemand nach Speyer zur Erkundigung zu verordnen und, wenn man auch beim Kaiſer nichts erlangen würde, alsdann nach der Augsburger Ordnung eine neue Wahl mit Georg zuſammen vorzunehmen. Konrad wollte ſeinem Vorteil zuliebe ſeine Abneigung gegen Georg etwas beiſeite ſtellen, zumal der fränkiſche Kreis noch gemeinſam mit dem oberrheiniſchen einen der acht Doktoren zu verordnen hatte, die laut des Reichsabſchiedes die alten Kammergerichtsakten aufarbeiten ſollten[574]). Weygand blieb kühler, weil er den Verſuch, ſich mit Georg zu einigen, für zwecklos erachtete. Er bewog vielmehr Konrad Anfang Februar 1531[575]), daß ſie ſich damit begnügten, durch ihre Prokuratoren ein Geſuch an das Kammergericht um Zulaſſung Brauns zu richten.

Doch der Kammerrichter antwortete darauf mit Wiſſen der kaiſerlichen Kommiſſarien, die auf Beſchluß des Reichstages mit

---

573) Konrad an Weygand, in simili modo an Gabriel, auf Thomä 1530. Kopie: Kr. W., K. A., I. Nr. 34g. Konrad überſandte auch jedem eine Abſchrift v. Berichte Brauns. — Gabriels Antwort; Eichſt., St. Steffenstag (26. Dez.) 1530: er habe ſich verſehen, Braun habe ſich mit ihrer abgefert. Schr. unverzüglich ſelbſt gen Speyer gefügt. Kopie (mit falſcher Jahreszahl, 1531 ſtatt 1530): ibid. Nr. 34h. — Weygands Antwort, s. l. et d.: ſein Diener, den er nach den hl. Chriſttagen an den kaiſerl. Hof ſchicke, ſolle ſeinen Weg auf Speyer zu nehmen u. dem bamberg. Prokurator Konrad v. Schwappach den Befehl bringen, mit einem Geſandten Konrads an das Kgr. anzuſuchen. Der Diener komme beim Hinabziehen bei Konrad vor u. erwarte deſſen Beſcheid. Kopie: ibid. Nr. 34i.

574) R. A., R. S., II. S. 319, § 82. Weygand hatte am 9. Dez. (Anm. 222) an Konrad geſchrieben, daß die beiden Kreiſe zur Wahl zuſammengelegt werden ſollten, und auf deſſen Vorſchlag (am 12. Dez.) ſich bereit erklärt (am 20. Dez.), „mit dem vornehmſten rheiniſchen Kreisfürſten“ ſich wegen des Termines zu vergleichen; aber ſein Brief an Heinrich, Koadjutor des Stiftes zu Worms, Pfalzgr. b. Rh. u. Herzog in Bayern, als an den vorderſten Stand des oberrheiniſchen Kreiſes am 23. Dez. (Orig., d. d. Bbg., Fr. n. Thomä 1530, Kr. B., B. S., II. fol. 7) war unbeſtellt zurückgekommen. Weygand verſchob deshalb die Sache bis zur bequemern Erledigung am 14. März 1531. Vgl. weiter Anm. 581.

575) Weygand erledigte am 6. Febr. (Mo. Doroth.) 1531 drei Schr. von Konrad. Auf das zweite, in dem dieſer den Gegenvorſchlag gebilligt hatte, erwiderte er: Konrad möge ſeinem Prokurator befehlen, ſich bei Schwappach anzumelden; werde nichts erlangt, ſo ſolle Dr. Matth. Held die Sache am Hofe des Kaiſers fördern. Orig.: Kr. W., K. A., G. 18832, Nr. 11.

der Viſitation des Kammergerichtes beſchäftigt waren, daß wegen ſolcher Präſentation zuvor ein Vergleich zwiſchen den Ständen des fränkiſchen Kreiſes geſchehen müſſe. Dazu verſpürte Weygand nicht die mindeſte Neigung, weil er ja ſonſt ſelbſt ſeine frühere Wahl als ungültig erklärt hätte, ſondern er beauftragte nun den kaiſerlichen Hofrat Dr. Matthias Held, die Sache direkt beim Kaiſer zu verhandeln.

Held konnte wirklich bald dem Biſchofe Konrad einen kleinen Fortgang der Angelegenheit berichten: der Kaiſer habe dem römiſchen Könige[576]) mitgeteilt, es ſei von den drei Biſchöfen zu ſeiner Kenntnis gelangt, daß ſie vermöge des jüngſten Reichsabſchiedes eine Perſon ans Kammergericht präſentierten. Die Biſchöfe ſchrieben verwundert an Held zurück[577]), daß die Sache doch ganz anders liege; ſie ſeien dem Beſcheide des Biſchofs von Hildesheim gefolgt; Held möge deshalb beim Kaiſer nochmals die Annahme Brauns oder wenigſtens eine deutliche Antwort erwirken.

Weygand wich um kein Haar breit von ſeinen Anſprüchen zurück. Georg hatte ihn am 23. Februar gedrängt, mit der Erwählung eines Hauptmanns, die dem fränkiſchen Kreiſe auch kraft des Augsburger Abſchiedes oblag, gleich die des zweiten Kammergerichtsbeiſitzers zu verbinden. Weygand verwies aber auf die zu erwartende kaiſerliche Entſcheidung und weigerte ſich, es zu tun. Deshalb zögerte Georg nicht mehr, ſelbſt für beide Zwecke einen Termin in Windsheim auf den 22. März 1531 anzuberaumen[578]).

---

576) Der Inhalt des kaiſerl. Briefes iſt aus der Antwort der 3 B. an Held zu erſchließen; vgl. Anm. 577.

577) Kopie, s. l. e. a.: Kr. B., B. S., II. fol. 70—73b, Dupl. fol. 76—79. (Held kenne gewiß auch den Beſcheid des B. v. Hildesheim. Er habe ihnen auf zwei Briefe wegen Leibesſchwachheit nicht geantwortet; deshalb ſei Braun von ihnen ſchließlich dem Kaiſer ſelbſt präſentiert.)

578) Der Gang der Verhandlungen ergibt ſich aus dem Ausſchreiben Georgs an Gr. Wilh. v. Henneberg, mut. mut. an die and. Gr. u. Herren; Ansbach, Mi. n. Invok. (1. März) 1531. Am Schluß Note: denen von Nürnberg eine Abſchrift zuzuſchicken, daß ſie den Tag gleicherweiſe beſchicken und den andern Städten zu tun ſchreiben. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 14—15. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 48. — Dgl. an Philipp Gr. v. Rieneck. Orig.: Kr. W., K. A., Misc. 5168.—.—. Die zuſagende Antwort des Gr. Wilh., Schleuſingen, Fr. n. Remin. (10. März) 1531, im Orig.: ibid. fol. 26.—.—. Am 10. März forderten die Ansbacher Räte in Abweſenheit Georgs nochmals

Weygand ließ ſich lieber auch die Hauptmannswahl entwinden, als daß er nachgab.

Freilich hatten die weltlichen Stände keinen Erfolg mit ihrem Vorſtoße. Sie präſentierten am 24. März von Windsheim aus dem Kammergerichte[579]) Dr. Peter von Gundelsheim, Dr. Chriſtoph Herbart und Dr. Valentin Ketzler, damit es einen davon zum Beiſitzer annehme. Es wies aber die Präſentation zurück und gab den weltlichen Ständen denſelben Beſcheid, den ſchon die Biſchöfe vor einigen Wochen bei der Präſentation Brauns bekommen hatten. Diesmal konnten die kaiſerlichen Viſitatoren nicht zu Rate gezogen werden, ſie waren ſchon wieder aus Speyer geſchieden. Das Kammergericht durfte wohl ſo wie ſo ihrer Zuſtimmung ſicher ſein, wenn es beide Parteien gleich behandelte. Es ermahnte demnach am 1. April Georg[580]), zunächſt doch eine Einigung zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Ständen herbeizuführen; es ſähe gern, wenn dies bis zum 1. Mai geſchähe; käme aber eine gemeinſame Wahl nicht zuſtande, ſo möchte wenigſtens ein jeder der zwieſpältigen Teile einige Perſonen präſentieren, damit daraus eine zugelaſſen werde.

Das Kammergericht hielt ſich alſo völlig neutral. Es erwartete keinen Befehl des Kaiſers mehr, der eine Bevorzugung der Biſchöfe bedeutet und die Lage im Reiche verſchärft hätte. Karl mußte durch die drohende Türkennot und durch die beginnende Organiſation des ſchmalkaldiſchen Bundes ſich getrieben fühlen, den milden Markgrafen und das dienſtfertige Nürnberg nicht von ſich abzuſtoßen. Braun wurde ein Opfer der kaiſerlichen Reichspolitik.

Georg erfuhr erſt durch das Schreiben vom 1. April, daß keine Parteinahme für die Biſchöfe mehr zu befürchten war. Dieſer Erfolg überraſchte ihn ſehr freudig, und in dieſer Stimmung dankte er am 19. April 1531 für ſich und ſeine Mitverwandten

---

Weygand in Erwiderung zweier Schreiben (vgl. Anm. 324 u. Anm. 226) auf, den angeſetzten Tag den beiden andern Biſch. zu verkünden u. ſelbſt zu beſuchen, damit alle Sachen auf einmal beratſchlagt würden.

579) Konz., d. d. (Windsheim,) Fr. n. Lätare 1531, Kr. R., A. S., II. fol. 33—35, Dupl. fol. 31; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 53b ff.

580) Orig., d. d. Speyer, d. 1. Apr. 1531, Kr. R., A. S., II. fol. 45—46.

dem Kammergericht[581]) „zum höchſten" dafür, daß es des andern Teils vermeintliche Präſentation abgewieſen habe. Er glaubte, nun auch ganz ans Ziel zu kommen, und bat deshalb von neuem, eine der drei von den weltlichen Ständen gewählten Perſonen anzunehmen; man könnte ja auch von den Biſchöfen nach den bisherigen Erfahrungen nicht das geringſte Entgegenkommen zum Vergleich erwarten, und die weltlichen Stände wären ohnehin die Majorität im Kreiſe.

Georgs Bemühung, die Sache doch noch zu ſeinem Vorteil zu drehen, ſchlug fehl. Durch ſeine zu großen Erwartungen war nun erſt recht die Möglichkeit geſchwunden, die geiſtlichen und weltlichen Stände einander zu nähern. Obwohl beide derſelben Bedingung unterworfen waren, ſo dauerte doch ihr gegenſeitiges Widerſtreben fort. Der Kammerrichter wurde deshalb zuletzt veranlaßt, den ledigen Stand des fränkiſchen Kreiſes ſelbſt zu beſetzen. Die Biſchöfe, die die Zeitläufte begriffen, ſchwiegen vorläufig dazu[582]), ſo daß den weltlichen Ständen die Gelegenheit

---

581) Konz., d. d. Ansbach, d. 19. Apr. 1531, Kr. N., A. S., II. fol. 57—58. Kopie: Kr. B., E. a., Nr. 56b ff. — In dieſer Politik des Dankens und Bittens ließen es die weltlichen Stände durch denſelben Brief ſich für diesmal gefallen, daß die Viſitatoren als für ſich ſelbſt Dr. Balthaſar Stump wegen des fränkiſchen und des oberrheiniſchen Kreiſes zur Expedierung der alten Kammergerichtsſachen verpflichtet hatten. Stump war mit Dr. Matthias Neſer als Erſatz von den frk. Biſchöfen unter Verzicht Gabriels (Anm. 328) am 15. März gewählt und nicht bloß von ihnen (Anm. 329), ſondern auf ihre Bitte (Kopie, d. d. Windsheim, Mi. n. Ok. 1531, Kr. W., K. A., I. Nr. 46) auch von Heinrich Biſchof zu Worms präſentiert. Die weltlichen Stände befanden ſich wegen ihrer Teilnahme an der Verordnung in Verlegenheit und ließen ihre Gegenverſammlung am 24. März ohne einen Beſchluß in dieſer Sache hingehen. Sie ſagten ſich recht gut, daß ihnen die Wahl nicht allein gebühre, da der Augsburger Abſchied „mit gemeinen Worten Fürſten und Stände zuſammenzog", und der von dieſer Gruppe zu wählenden Perſonen nur drei ſein ſollten; aber ſie wußten auch nicht, wen ſie zu ſich zu nehmen oder mit wem ſie zu wählen hatten, und baten das Kammergericht um Beſcheid. (Zettel zu ihrer Beſchwerungsſchrift v. 24. März, vgl. Anm. 579; Konz. Kr. N., A. S., II. fol. 36, Dupl. fol. 32; Kop.: Kr. B., E. a., fol. 53b ff.) Das Kammergericht gab ihnen die Nachricht, daß Stump bereits angenommen ſei (Anm. 580) und auf beſondere Anfrage ſich auch wegen ſeiner rechtmäßigen Ernennung ausgewieſen habe (Balth. an das Kgr., Kop. s. d., Kr. N., A. S., II. fol. 47).

582) Vgl. Anm. 592.

zum Handeln fehlte. Vermutlich beruhigte es die Biſchöfe auch, daß nicht ein Günſtling der Gegenpartei, ſondern ihr früherer Kandidat Froſch gewählt war.

Der Zwiſt ruhte ſo lange, bis die eine fränkiſche Kammergerichtsſtelle abermals erledigt war. Am 19. Januar 1532 teilte es der Kammerrichter beiden Parteien geſondert mit[583]) und forderte ſie wie früher auf, wegen der Präſentation ſich doch lieber miteinander zu vergleichen, da er ſonſt ſelbſt wieder die Stelle beſetzen und vielleicht jemand nehmen müſſe, der nicht von der „Landart" ſei. Die Biſchöfe verhielten ſich völlig ablehnend und verfaßten ſofort eine neue Supplikation an den Kaiſer[584]). Die weltlichen Stände dagegen waren zu Unterhandlungen bereit. Zunächſt ſah es allerdings ſo aus, als ob ihr ſo oft erprobtes Bündnis ſich endlich aufgelöſt hatte. Es mochte für Weygand keine geringe Überraſchung ſein, als ihm die Ansbacher Räte in der Abweſenheit Georgs ganz unverhofft am 22. Februar[585]) den Wunſch nach einem Vergleich der vier Kreisfürſten ausſprachen. Er ſetzte ihnen am 28. Februar[586]) einen Tag auf den 5. März in Herzogenaurach feſt; aber er hatte doch zu früh an ihre Unterwerfung geglaubt. Sie entſchuldigten ſich am 3. März[587]) mit

583) Adam Gr. u. H. z. Beichlingen an M. Georg, „auch Graven Herrn und Stetten weltlichen Stennden Frenckiſchen Krayß"; Speyer, d. 19. Jan. 1532. Orig.: Kr. N., A. S., II. fol. 123—124. — Es handelt ſich um Matthias v. Ilau, der die fränkiſche Stelle mit der kurbrandenburgiſchen vertauſchte (Harpprecht V, S. 22). Harpprecht irrt aber, wenn er die biſchöfl. Supplik. v. 22. April 1532 (vgl. Anm. 589) auf den Abgang von Froſch bezieht (S. 96, § 128); denn durch die Reſignation von Froſch wurde erſt die zweite Bittſchrift veranlaßt. (Vgl. Anm. 592 u. 593.)

584) „Wie mein gnediger her von Bamberg doctor Cunraden von Swappach mit Zuſchickung einer Supplicacion ſchreiben laſſen"; Bbg., Sa. n. Doroth. (10. Febr.) 1532. Kopie: Kr. B., B. S., II. fol. 73b—75. Zur Suppl. vergl. Anm. 589.

585) Konz., d. d. (Ansbach,) Do. n. Invok. 1532, Kr. N., A. S., II. fol. 125—126. Kopie: Kr. B., E. a., fol. 59. — Georg befand ſich in Jägerndorf. Vgl. Neuſtadt.

586) Orig., d. d. Bamberg, Mo. n. Rem. (26. Febr.) 1532, Kr. N., A. S., II. fol. 127: ich will durch eigene Botſchaft antworten. — Orig. der definit. Antwort, d. d. Bbg., Mi. n. Rem. (28. F.) 1532, ibid. fol. 128; Kopie: Kr. B., E. a., fol. 59b.

587) Orig., d. d. (Ansbach,) Sa. n. Rem. 1532, Kr. B., B. S., II. fol. 82; Kopie: ibid. fol. 83, E. a., fol. 59b; Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 129.

einem Verſehen in ihrer Kanzlei und baten ihn, nochmals einen Tag anzuberaumen und auch alle andern weltlichen Stände dazu zu erfordern.

Nun ſtand die Angelegenheit wieder auf demſelben Fuße. Weygand ging von ſeiner erſten Anordnung nicht ab. Die Ansbacher Räte verweigerten deshalb die Beſchickung, ſo daß die biſchöflichen ſich wieder allein verſammelten. Sie verglichen ſich auf den Würzburger Rat Dr. Konrad Braun und auf Dr. Matthias Neſer zu Tübingen und zeigten beide gleich von Herzogenaurach den andern biſchöflichen Räten[588]) an, die zum Regensburger Reichstage verordnet waren und die Supplikation an den Kaiſer bringen ſollten. Sie wurde ihm am 22. April überreicht[589]). Die Biſchöfe ſprachen darin die Beſorgnis aus, daß, wenn man dem Begehren der Grafen, Herren und Städte nachgebe, mit der Zeit in den andern Kreiſen auch ein Zwiſt erweckt werden und alſo zuletzt noch ein großer Zank daraus erwachſen möchte. Sie baten daher den Kaiſer, er wolle beim Kammerrichter verfügen, daß Braun zugelaſſen werde, und daß man auch in Zukunft, ſo oft das Aſſeſſorat des fränkiſchen Kreiſes zur Erledigung komme, diejenigen, die von der Geſamtheit oder auch der Majorität der vier Kreisfürſten erwählt ſeien, ungehindert und unangeſehen der Grafen, Herren und Städte annehme.

---

588) Bambergs u. Würzburgs Räte an den B. v. Bbg. u. die Wbg. u. Eichſt. Räte in Regensburg. Orig., d. d. Herzogenaurach, Di. n. Okuli (5. März) 1532, Kr. B., B. S., II. fol. 84—87 (. . . . Nichtsdeſtoweniger iſt gut, auch dem Kgr. beide Perſonen zu präſ. oder aber dieſe Handlg. zu berichten mit Bitte, bis zum kaiſerl. Entſcheide zu ruhen. Weil der Wbg. Geſandte dazu keinen Befehl hatte, ſo iſt dem B. Konrad durch Dr. Hieron. Lerchenfelder geſchrieben.)

589) „Copia supplicationis der dreier geiſtlichen furſten des frenkſchen kreiß, nemlich Bamberg, Wirtzburgk und Aiſtet, contra die weltlichen furſten, ſtend und ſtett inn bemeltem kraiß. Die Neuerung des Preſentierens an das key.ᵉ Regiment und Camergericht inn Reich betreffende, gegen und wider der Marggfſchen Rethe uff dem kraistag 1531 zu Windßheim geſcheene verweigerung, ſich one die Grafen herren unnd ſtett nicht einzulaſſen“: Kr. W., K. A., I. Nr. 37; Kr. N., A. S., II. fol. 130—135 (auf Rückſeite: „Gemeinen Ständen des Reichs zuuberantwurten, das ſie kay.ᵉ M.ᵗ ꝛc. irm Rathe und gutbeduncken anzeigen ꝛc. 22. April 1532“); Kr. B., B. S., II. fol. 192—196 (auf der 1. Seite: „Dieſe Supplikation iſt Herrn Conrad von Swappach Dr. zugeſchickt worden.“), E. a., Nr. 50. Vgl Sel. XXVI, § XXVI, S. 233 ff.

Die Supplikation wurde vom Kaiſer den Reichsſtänden zur Begutachtung und von ihnen deshalb dem Ausſchuß übergeben. Dieſer ſtellte ſie dann erſt noch dem Markgrafen ſamt ſeinen Kreisverwandten zu, damit auch ſie ſich dazu äußerten[590]). Die Ansbacher Räte ordneten daher auf dem üblichen Wege am 27. Mai[591]) einen Tag auf den 16. Juni nach Windsheim an, um eine Ablehnung der biſchöflichen Beſchwerde herbeizuführen. In ihrem Ausſchreiben ſpiegelte ſich die Gunſt der Zeitlage ab. Sie beriefen ſich darauf, daß man auch den übrigen weltlichen Ständen, wenn in den Kreiſen etwas von Reichs wegen verhandelt würde, ihre Stimme zuließe, wie jüngſt bei der Erwählung der Kreishauptleute und dergleichen Fällen mehr geſchehen ſei. Die Stände möchten deshalb nur feſt zueinander halten und, wenn ſie gegen die Biſchöfe keinen Erfolg davontrügen, nichts mehr zur Unterhaltung des Kammergerichts geben.

Die Biſchöfe hatten es ſchon mit Unmut hingenommen, daß ihre Schrift erſt noch der Gegenpartei zur Berichterſtattung ausgeliefert war. Die Verzögerung der Antwort wurde ihnen aber ganz unerträglich, als man ſich in einem andern Kreiſe herausnahm, aus ihrer Entſetzung ein Exempel zu nehmen, und dann durch den Abgang des Dr. Franz Froſch[592]) auch die andere Stelle des fränkiſchen Kreiſes eröffnet wurde. Sie drangen des-

590) Über dieſen umſtändlichen Geſchäftsgang beklagten ſich die Biſchöfe in einem neuen Schreiben; vgl. Anm. 593.

591) Statth. u. Räte zu Ansbach an Gr. Wilh. u. Gr. Hermann v. Hennberg ꝛc. Gevettern, ſämtlich u. ſonderlich, Mo. n. Trinit. 1532. Kopie: Kr. A., A. S., II. fol. 138—139. („Nürnberg haben wir ebenſo geſchrieben.") Vgl. Sel. XXVI, § XXVII, S. 234. — Graf Hermann erteilte den Ansbacher Räten am 14. Juni Vollmacht, Orig., d. d. Schwarza, Fr. n. Medardi 1532, ibid. fol. 140—141, Schenk Eberhard H. zu Erbach am 14. Juni dem Gr. Wilh., Orig., d. d. Fr. n. Nazar. 1532, ibid. fol. 150, Philipp Gr. zu Rieneck dgl. am 15. Juni, Orig., d. d. Sa. Viti 1532, ibid. fol. 145—146, Friedrich Freiherr zu Schwarzenberg dgl. am 16. Juni, Orig., d. d. So. n. Viti 1532, ibid. fol. 149. — Weißenburg bevollmächtigte am 11. Juni Nürnberg, Orig.: ibid. fol. 142, Schweinfurt dgl. am 16. Juni 1532, Orig.: ibid. fol. 156—157.

592) Froſch ging nach Straßburg. (Harpprecht V, S. 111, § 153.) In der neuen Supplikation der Biſchöfe (vgl. Anm. 593) ſteht ausdrücklich: „Unnd dan durch abſteen D. Francisci Friſch" (Schreibfehler für Froſch) „auch die anndere ſtett berurts zirckß ledig worden, unnd alſo bede ſtett."

halb aufs neue[593]) in den Kaiſer, er möge Braun annehmen und auch entſcheiden, wie es mit der Präſentation beider Perſonen ans Kammergericht jetzt und hinfort gehalten werden ſolle.

Die Ungeduld der Biſchöfe trieb die weltlichen Stände auch zur Eile an. Die markgräflichen Geſandten legten in Windsheim am 17. Juni[594]) gleich den Entwurf zu einer Antwort vor, der in den meiſten Artikeln Anklang fand und nur um einige Klauſeln vermehrt wurde. Der Inhalt der Erwiderung läßt ſich noch aus dem Gange der Verhandlungen erkennen. Gegenüber der „langen, unnotdürftigen Klageſchrift“[595]) der Biſchöfe griff eine kampfbereite Erbitterung um ſich. Der Ansbacher Reichstagsverordnete Balthaſar von Rechenberg erhielt den Auftrag, mit dem Nürnberger zuſammen die Antwort dem Kaiſer zu überantworten, damit ſie ſchnell gehört würde. Ebenſo einhellig[596]) beſchloß man, daß Georg jetzt ſelbſt ſo ſchnell wie möglich einen Wahltag beſtimme und auch den drei Biſchöfen anzeige; wenn ſie ſich weigerten, an der Wahl teilzunehmen, ſollte man ſich trotzdem einer Perſon zur Präſentation ans Kammergericht vergleichen, damit man ihnen vorkäme.

Die markgräfliche Partei verfuhr bei aller Eile recht ſorgſam, um einen möglichſt großen Druck auf die biſchöflichen Gegner aus-

593) Kopie dieſer Bittſchrift: Kr. B., B. S., II. fol. 197—198. („Dieſe Supplikation iſt key.r M.t ufm Reichslag zu Regensburg anno 32 gehalten uberantwurt wordenn.“) Die frühern Supplik. ſ. Anm. 545, 565 u. 589.

594) Verhandlungen u. Beſchlüſſe finden ſich in „Relacion was Albrecht Gailing Ambtman zu Hoheneck unnd Johann pleyberger ſtalſchreyber zu Onnolzbach auf dem lag zu Winßhaim gehanndelt und außgericht. Sino anno.“ Kopie mit Dat. (Mo. n. Vili 1532): Kr N., A. S., II. fol. 151—152. — Inhalt: Sel. XXVI, § XXVII, S. 234. — Die Antwort ſelbſt war nicht zu ermitteln.

595) Aus der Vollmacht des Gr. Hermann z. H., vgl. Anm. 591.

596) Teilnehmerliſte: Kr. N., A. S., II. fol. 153. 1. Albrecht Gailing, Amlmann z. Hoheneck, u. 2. Stadtſchreiber zu Ansbach Johann Pleyberger wegen der Markgrafen u. mit Vollmacht des Gr. Hermann z. Henneberg, 3. Dr. Peter v. Gundelsheim wegen des Gr. Wilh. v. Henneberg u. mit Vollmacht des jungen Grafen v. Wertheim, Grafen Philipp zu Rieneck, Schenken Eberhard H. z. Erbach u. Friedrich Freih. zu Schwarzenberg, 4. Konrad v. Helmſtett, Amlm. z. Oring., u. 5. Johann Heber, Sekrel., wegen beider Grafen v. Hohenlohe, 6. Hieronymus Holzſchuher wegen Nürnberg u. mit Vollmacht v. Weißenburg u. Schweinfurt, 7. Georg Bermeller, Bürgerm., wegen Rothenburg, 8. Georg Kindsperger u. 9. Sebaſtian Hagelſtein wegen Windsheim.

zuüben. Weil der Kaiſer eine Zuſammenkunft aller Kreisſtände auf den 15. Juli[597]) in Windsheim zur Erwählung eines Kreishauptmanns feſtſetzte, ſo forderten die Ansbacher Räte am 4. Juli Weygand auf[598]), bei dieſer Gelegenheit gleichfalls mit allen Ständen einen Kammergerichtsaſſeſſor zu ernennen, damit es keines andern Tages bedürfe. In dieſem Verlangen erblickte Weygand nur eine kränkende Zumutung. Er antwortete am 6. Juli[599]), er wolle freilich dem kaiſerlichen Befehl, alle Stände zur Wahl des Hauptmanns zu berufen, gehorſam nachkommen, aber das Ansbacher Anſinnen wegen der Kammergerichtsſtelle weiſe er zurück, da er erſt des Kaiſers und der Reichsſtände Beſcheid auf die Supplikation abwarten müſſe. Die weltlichen Stände vereinbarten[600a]) deshalb, in Windsheim, wenn ſie gemeinſam mit den Biſchöfen die Hauptleute gewählt hätten, alsbald auch allein ſich wegen eines Beiſitzers zu vergleichen. Die weltlichen Stände trauten es ſich zu, die Abſonderung von den Biſchöfen zu verantworten, und glaubten nicht daran, daß auf dem Regensburger Reichstage noch eine Abgrenzung der beiderſeitigen Rechte geſchehen könnte.

Doch den Nürnbergern wurde unvermutet aus dem geplanten

---

597) Vgl. Anm. 263.

598) Kopie, d. d. Do. n. Viſ. Mar. 1532, Kr. N., A. S., II. ſol. 168—169; Kr. B., E. a., ſol. 60. Sel. XXVI, § XXVIII, S. 235 hat fälſchl. Di. n. B. M., ebenſo Jung IV, S. 124. — Die Ansbacher Räte hatten die Tagſatzung an die v. Nürnberg geſchickt; dieſe antworteten am 6. Juli (Orig, Kr. N., A. S., II. ſol. 171): wegen der Irrung ſei es nicht unfruchtbar, daß der Tag den 3 B. wegen der Wahl eines Beiſ. gleicherweiſe verkündet werde; dann könne es doch, mögen ſie ſchicken oder nicht, bei dem Kaiſer u. den Reichsſtänden deſto ſtattlicher oerantwortet werden, „unnd behieltenn unſers bedennckens die wellttlichen ſtennd diſes krayß den glimpf, die drey furſtenn aber deſt mehr unglimpffs."

599) Orig., d. d. Sa. n. Viſ. Mar. 1532, Kr. N., A. S., II. ſol. 170; Kopie: Kr. B., E. a., ſol. 61. Vgl. Sel. XXVI, § XXVIII, S. 235.

600a) Im Kr. B., E. a., Nr. 51 findet ſich: „Extract instructionis auf den kraißtag nach Windsheim den 15. July beſtimbt sub dato Freittag nach Kiliani. Anno 32." Kr. N., A. S., II. Konz.: ſol. 173—178, mund.: ſol. 171—176 bietet die Inſtruktion ſelbſt. — Sel. XXVI, § XXVIII, S. 236. — Am Schluſſe der Ansbacher Handſchrift: „Was gehandelt und beſchloſſen, das ſoll alles aufgeſchrieben und ein Abſchied der Handlung gemacht und oon dem allen Abſchrift hierher in die Kanzlei geſchickt werden, ſich künftig danach zu richten." Den Abſchied ſ. Anm. 276.

Reichsabschied ein Artikel zugeschickt, der als Entscheid des „Reichsrates“ [600b]) ankündigte: wenn es sich hinfort begäbe, daß zwei Personen wegen des fränkischen Kreises zu präsentieren wären, dann sollten die geistlichen Stände eine für sich und desgleichen die weltlichen eine präsentieren; wenn es aber an einer genug wäre, so sollte man abwechseln, also daß ein Teil um den andern präsentiere; doch sollten die Geistlichen mit der Präsentation anfangen. Der Nürnberger Gesandte Hieronymus Holzschuher brachte diesen Artikel auf den allgemeinen Kreistag in Windsheim mit und ließ ihn am 15. Juli heimlich den Ansbacher Gesandten Anton Graber sehen. Dieser geriet darüber so in Bestürzung, daß er sofort bei seiner Regierung anfragte [601]), wie er sich verhalten solle. Er erhielt zur Antwort [602a]), daß man noch von keinem beschlossenen Reichsabschiede wisse und noch viel weniger von einem Entscheide, den Kaiser und Reichsstände in der Wahlsache getan hätten; selbst wenn der „Reichsrat“ [602b]) den angezogenen Entscheid getan habe, so sei dieser ohne Bedeutung, wenn ihn der Kaiser und alle Reichsstände nicht bewilligten; ja sogar wenn der Artikel schon im Abschiede einbegriffen und durch den Kaiser und alle Reichsstände genehmigt sei, so gebühre dennoch die Präsentation diesmal den weltlichen Ständen, da die geistlichen zuletzt eine Person vermeintlich gewählt und präsentiert hätten; jedoch möge Graber sich nach dem richten, was deswegen der Majorität unter den Botschaftern der weltlichen Stände gefalle. In Windsheim war aber keine Verständigung nötig. Die weltlichen Gesandten beachteten den Artikel nicht weiter und wählten am 16. Juli 1532 Dr. Christoph Herbart und Dr. Valentin Ketzler, die sie beide dem Kammergericht zur Annahme eines derselben anzeigten [603]).

600b) Darunter kann nur der Reichshofrat verstanden werden. Vgl. Anm. 563.

601) Antonius Graber an Statth. in Ansbach, Mo. n. Marg. (15. Juli) 1532. Orig.: Kr. A., A. S., II. fol. 179, mit Zettel fol. 180, der den Artikel wiedergibt.

602a) Statth. u. Räte z. A. an Anton Graber, d. d. Heilsbronn, Mo. n. Marg. 1532. Konz.: ibid. fol. 182.

602b) Vgl. Anm. 600b.

603) Präsentationsschr. der verordneten Räte wegen des M. Georg, Gr. Wilh. u. Gr. Herm. z. Henneberg, des jungen Gr. Michel v. Wertheim, Gr. Albrecht, Gr. Georg u. Gr. Wolf v. Hohenlohe, Gr. Phil. v. Rieneck, Karl,

Die Bischöfe taten nichts dagegen, da ihnen der Artikel wohl nicht mehr lange verborgen blieb. Wiewohl sie gehofft hatten, daß der Kaiser es mit der Präsentation bei dem von ihnen immerfort betonten Herkommen lassen würde, so wagten sie doch nicht die Änderung zurückzuweisen.

Aber der Artikel wurde nicht in den Reichsabschied des 27. Juli aufgenommen, sondern bloß durch ein kaiserliches Mandat vom 26. August beiden Parteien wie auch dem Kammerrichter[604]) zur Befolgung verkündet. Bei Weygand langte es erst am 14. Oktober an[605]), beim Kammerrichter Adam Graf und Herr zu Beichlingen in Speyer schon viel früher; aber dieser rührte sich nicht, weil in dem kaiserlichen Schreiben keine Abschrift des an die fränkischen Stände ausgegangenen Schreibens verschlossen war, aus der er hätte vernehmen können, wie die Sache stand. Erst am 19. Oktober forderte er aus reiner „Amtspflicht" jeden der beiden Teile auf[606]), sich mit seinen Zuverwandten zu vergleichen, auf daß die schon lange über gebührliche Zeit ledig gelassenen beiden Stellen des fränkischen Kreises wieder besetzt würden. Die Bischöfe wandten sich an Braun, der auch einwilligte[607]), sich nochmals am Kammergerichte brauchen zu lassen,

---

Wilh. u. Asmus H. z. Limburg, Eberhard Schenk z. Erbach, Friedr. H. z. Schwarzenberg und der Städte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt u. Weißenburg als des Mehrerteils des fränkischen Gezirks, d. d. Windsheim, Di. n. Marg. (16. Juli) 1532. Konz.: ibid. fol. 183—186.

604) Kopie des kais. Schr., d. d. Regensburg, 26. Aug. 1532, an die 3 B.: Kr. B., B. S., II. fol. 198b—199, an den Kammerrichter Adam Gr. u. H. z. Beichlingen: ibid. fol. 210, vgl. fol. 211, 220b—221, 227—228, 229—230, 231, 232—233, Kr. N., A. S., II. fol. 198. Der Kammerrichter erhielt auch eine Kopie v. kais. Schr. an die Stände. — Sel. XXVI, § XXIX, S. 237. Vollst. Abdruck des kais. Schr. an die 3 B.: Sel. I, S. 425, u. Harpprecht II, S. 96, § 128.

605) Weyg. an Konrad; Bamberg, Di. n. Dionys. (15. Okt.) 1532, Konz.: Kr. B., B. S., II. fol. 200, Kopie: ibid. fol. 199b u. 201. (Gestern sei ihm das mitfolgende kaiserl. Schr. betr. der Präs. ans Kgr. zugegangen; Konrad möge ihn über Braun verständigen.)

606) Orig., d. d. Speyer, d. 19. Okt. 1532, an Weygand, Kr. B., B. S., II. fol. 234—235, Kopie: ibid. fol. 209; an M. Georg Kr. N., A. S., II. fol. 218—219. Sel. XXVI, § XXIX, S. 237.

607) Konrads Aulw. (vgl. Anm. 605) an Weygand; Mi. n. Urs. (23. Okt.) 1532, Kopie: Kr. B., B. S., II. fol. 201b—202: ihm sei heute bei der Heim-

und präſentierten ihn am 29. Oktober[608]). Die weltlichen Stände, denen nun die folgende Präſentation zuſtand, begnügten ſich mit ihrer am 16. Juli geſchehenen Anzeige; doch ſie kamen noch nicht zur Ruhe. Georgs Räte erhielten kurz vor dem 15. Dezember 1532 vom Kammergerichtsprokurator der Markgrafen Lic. Johann Helfmann, zwar die Nachricht, daß Chriſtoph Herbart erwählt und erfordert ſei[609]). Aber dieſer lehnte die Berufung durchaus ab[610]); alle Verſuche von Ansbach aus, ihn zu gewinnen, waren vergeblich. Deshalb baten Georgs Räte am 10. Januar 1533 den Kammerrichter[611]), ihrem Herrn und den andern mitverwandten Ständen „den guten Gefallen" zu tun und den an zweiter Stelle genannten Valentin Ketzler zu erfordern. Beichlingen zeigte ſich auch gefällig, doch Ketzler ſchickte gleichfalls eine Abſage[612]). Die weitern Verſuche, einen Beiſitzer zu gewinnen, wurden den weltlichen Ständen dadurch erleichtert, daß die Kammergerichts-

---

kunft Weygands Brief gebracht; des kaiſ. Beſcheides könne man ſich nicht weigern; Braun ſei nochmals willig u. habe um 14 od. 16 Tage Urlaub gebeten, um mittlerzeit ſeine Geſchäfte auszurichten. — Weygand ſandte am 29. Okt. Kopien des kaiſ. Schr., von ſeinem eig. Schr. an Konrad u. deſſen Antwort mit der auf Braun geſtellten Präſ. an Gabriel, damit er ſie verſekretiere u. an Konrad ſchicke. Die Akten ſind in Unordnung. Kr. B., B. S., II. fol. 202b u. 204, Kopie, d. d. Bamberg, Di. n. Sim. u. Jud. 1532, fol. 203 Konzept mit and. Dat. (Di. n. omn. sanct.), fol. 212 Kopie mit falſch. Adreſſe (an Würzburg); auf einem Zettel (fol. 203b u. 212) bemerkte Weygand noch: deswegen ſei ihm vom Kammerrichter in dieſen Tagen abermals geſchrieben laut Kopie, womit aber wahrſch. das Schr. vom 19. Okt. gemeint iſt. — Gabriels zuſtimmende Antwort; Eichſt., Sa. n. omn. sanct. (2. Nov.) 1532, ibid. fol. 208.

608) Kopie des Präſ.-Schr., d. d. Di. n. Simon. u. Jud. 1532, ibid. fol. 204b u. 207, Dupl. fol. 205—206. Vgl. Harpprecht V, S. 96, § 129: Braun wurde am 12. März 1533 beim Kammergericht aufgenommen.

609) Statth. u. R. z. Ansbach an Helfmann; So. n. Luc. (15. Dez.) 1532. Konz.: Kr. N., A. S., II. fol. 220: er möge ihren Herren für den ans Kgr. erwählten Chr. Herbart einen and. Rat empfehlen.

610) Die Korreſpondenz zwiſchen den Ansbacher Räten u. Dr. Chriſtoph Herbart von Eglinge findet ſich Kr. N., A. S., II. fol. 221—226. Sein Hauptbedenken außer der Unſicherheit des Unterhaltes war, daß ihm im Kammergerichte wegen des Evangeliums u. göttl. Wortes etwas Widerwärtiges vorgehalten werden möchte (sc. bei der Beeidigung).

611) Konz., d. d. Fr. n. Trium Reg. 1532, ibid. fol. 227—228.

612) Schriftwechſel darüber ibid. fol. 229, 230 u. 232—234.

visitatoren die Wormser Ordnung ermäßigten und am 21. März 1533 verfügten[613]), daß hinfort nur eine einzige Person präsentiert zu werden brauche. Den Ansbacher Räten gelang es schließlich[614]), den Nürnberger Ratsadvokaten Dr. Johann Köl zu bewegen, den Kammergerichtsstand zu übernehmen und zu behalten.

So war endlich durch die Wirkung des kaiserlichen Ausspruches vom 26. August 1532 vorläufig Friede im fränkischen Kreise eingekehrt. Die weltlichen Stände hatten die stolze Genugtuung, nach so langem Streit neben den geistlichen als völlig gleichberechtigte Kreisangehörige anerkannt zu sein, und die drei Bischöfe wußten sich mit dieser unerwünschten Tatsache abzufinden. Jede Partei legte aber Wert darauf, die Vertretung im obersten Reichsgericht im Namen des ganzen Kreises zu bestellen, und die trotz der Gleichsetzung aller Kreisrechte nicht erloschene eifersüchtige Tendenz, eine höchste Spitze im Kreise auszubilden, mußte bald zu neuen, noch heftigern Verfassungskämpfen führen.

Schluß.

Die nicht zum Stillstand kommende Bewegung der fränkischen Stände wurde durch die Verschiedenartigkeit ihrer Interessen begünstigt. Den Machtansprüchen der Fürsten widerstrebten die

613) R. A., R. S., II. S. 404, § 2 (in der Unterschr., § 17, steht der 21. Mai).

614) Weichlingen schlug ihnen am 4. April 1533 Dr. Martin Bechel in Mainz vor, von dem sie aber keine Kundschaft hatten. Am 12. April teilten ihnen die v. Nürnberg mit, daß sie mit Köl verhandelten. Dieser sagte wegen der am 1. Mai zu Ende gehenden Präsentationsfrist vorläufig zu, forderte aber von den weltl. Kreisständen eine Bürgschaft für einen Teil seiner Besoldung. Erst am 23. Juli konnte Nürnberg nach Ansbach melden, daß eine Einigung erzielt sei u. Köl sich habe bewegen lassen, auf ein Jahr lang nach Speyer zu ziehen. Diese Verhandlungen im einzelnen sind zu schöpfen aus Kr. N., A. S., II. fol. 235—258 u. 265. Vgl. Harpprecht V, S. 96, § 129: die Aufnahme Kölz am Kammergericht erfolgte am 8. Aug. 1533.

verbündeten Städte im Bewußtsein ihrer größern Leistungsfähigkeit. Die organisationsbegierige Ritterschaft konnte nicht zur Vermittelung dienen; denn den politischen Gegensatz durchkreuzte noch der religiöse, der schließlich das Schwergewicht erlangte. Durch die Spannung der geistlichen und der weltlichen Stände wurde ihre Zusammenfügung zu einem festen Kreisverbande aufgehalten, ohne daß er aber hätte wieder zersprengt werden können. Die Bischöfe waren nicht zahlreich genug, um sich von der Kreisverfassung abzulösen, und die kleinern Stände besaßen nicht das nötige Ansehen, um ihre Beschlüsse allein durchzusetzen. Die Erhaltung von Friede und Recht trieb die fränkischen Stände zusammen, so daß sie auch wider Willen sich immer enger zu einer besondern Reichsprovinz vereinigen mußten.

Der fränkische Kreis umfaßte nur annähernd 490 Geviertmeilen[615]). Er war der kleinste und gerade darum bei der Vielgestaltigkeit der Tendenzen, die in ihm aufeinander stießen, auch der regsamste. Durch die verhältnismäß große Anzahl seiner Glieder und durch die Bedeutung, welche Nürnberg als der damaligen politischen Hauptstadt Deutschlands zukam, geriet er in eine Tätigkeit hinein, durch die der Organisation der andern Kreise die Wege gewiesen wurden[616]). Er suchte seine Stelle in den Reichsbehörden auszufüllen, er wählte Kreishauptleute, er sorgte für die Verbesserung des Münzwesens und des Kammergerichts, er teilte die Reichsanschläge aus und ordnete selbständig seine Finanzverwaltung, kurz er betätigte sich schon bis zum Jahre 1533 nach außen und innen bei allen seinen Kämpfen als ein wirklicher Verfassungskörper.

Für die Präsentationen zum Kammergericht und für die Hauptmannswahlen hatten die niedern Stände die volle Gleichordnung mit den Bischöfen errungen. Sie trachteten danach,

---

615) Vgl. Stein II, S. 389 ff. Im Abschied v. 19. Okt. 1563, § 4, (vgl. Moser) wird der frk. Kreis als der kleinste hingestellt.

616) Das Urteil von v. Simmern S. 62 Anm.: „Der schwäb. Kreis ist der Urheber der Organisationen aller Kreise geworden" läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Welch reiches Leben entfaltete sich schon vor 1533 im fränkischen Kreise! v. Simmern S. 65 dagegen: „Die Kreistage haben in Schwaben nach dem Versuche des Jahres 1522 eine zehnjährige Unterbrechung erfahren." — Vgl. dazu den folgenden Abschnitt „Übersicht über die Kreistage".

das gleiche Recht nun auch auf alle andern Kreisangelegenheiten zu übertragen. Zunächst trat aber eine gewisse Erschöpfung ein[617]), so daß es begründet erscheint, die Geschichte des fränkischen Kreises von 1500 bis 1533 als eine abgeschlossene Periode zu betrachten.

617) Der nächste Abschied unter den Bamberger Kreisrezessen ist erst vom 9. Februar 1537 datiert.

Übersicht über die Kreistage[618]).

Es versammelten sich: Seite

die Kreisfürsten am 30. Mai 1503 in ?, ... 18
die Kreisfürsten am 9. September 1507 in Bamberg, ... 20
die geistlichen und die weltlichen Stände v. 3.—4. Februar 1517 in Schweinfurt, 1. allgemeiner Kreistag, ... 28, 92
die Kreisfürsten v. 27.—28. September 1521 in Windsheim, . . . 114
die Kreisfürsten v. 26.—27. September 1522 in Nürnberg, ... 104
(die Grafen, Herren und Reichsstädte am 6. Juni 1524 in Kitzingen), 42, 122
(die geistlichen Stände v. 25.—30. Juni 1524 in Windsheim,) . . . 124
(die Grafen, Herren und Reichsstädte v. 26.—28. Juli 1524 in Kitzingen), ... 126
die geistlichen und die weltlichen Stände v. 27.—30. Juli 1524 in Windsheim, ... 127
die weltlichen Stände v. 24.—26. August 1524 in Windsheim 42, 59, 95, 130
die weltlichen Stände am 12. Oktober 1524 in Rothenburg o. T., . 133
(die geistlichen Stände am 23. November 1524 in Eschenbach,) . . 136
die geistlichen Stände v. 4.—5. Oktober 1527 in Eschenbach, . . . 145
die weltlichen Stände v. 28.—29. Oktober 1527 in Rothenburg o. T., ... 44, 61, 146, 147
die weltlichen Stände v. 29.—30. Dezember 1527 in Rothenburg o. T., 149
die weltlichen Stände v. 26.—28. Januar 1528 in Kitzingen, . . 61, 150
die geistlichen Stände am 6. Februar 1528 in Eschenbach, ... 151
die geistlichen Stände am 16. September 1529 in Herzogenaurach, . 156
die weltlichen Stände am 20. Oktober 1529 in Ansbach, . . . 62, 157
(die geistlichen Stände am 27. Januar 1531 in Augsfeld,) . . . 45*, 73

618) Um ein vollständiges Bild von der Tätigkeit der Stände zu geben, werden in Klammern auch die Versammlungen hinzugefügt, die nicht durch ein eigentliches Kreis-Ausschreiben berufen sind.

*) Seite 45 findet sich ein Druckfehler. Statt Augsburg muß es Augsfeld heißen.

Seite

(die geiſtlichen Stände v. 28. Februar bis 1. März 1531 in Windsheim,) 47, 74
die geiſtlichen Stände v. 14.—15. März 1531 in Windsheim, 96, 97, 110
die geiſtlichen und die weltlichen Stände v. 21.—24. März 1531 in Windsheim, 2. allgemeiner Kreistag, . . . 49, 64, 74, 97
die weltlichen Stände v. 22.—24. März 1531 in Windsheim, Sonderverſammlung, ... 64, 74, 97, 110, 164
die geiſtlichen Stände am 5. März 1532 in Herzogenaurach, . 167, 168
die weltlichen Stände v. 16.—17. Juni 1532 in Windsheim, 67, 169, 170
die geiſtlichen und die weltlichen Stände v. 15.—17. Juli 1532 in Windsheim, 3. allgemeiner Kreistag, 53, 67, 82, 84, 100, 171
die weltlichen Stände am 16. Juli 1532 in Windsheim, Sonderverſammlung, ... 172

Beilagen.

Nr. 1.

Brief des Erzbiſchofs Berthold von Mainz, d. d. Augsburg, den 27. Juli 1500, an den Landgrafen Wilhelm von Heſſen.

Orig.: Staatsarchiv Marburg. Auszug bei Ulmann, K. Max. II, S. 10, Anm.

„Dem hochgebornnen furſten herrn Wilhelmen landgravenn zcu Heſſen graven zu Zciegenhayn und zu Nyde unſerm beſundern lieben oheym.

Unnſer freuntlich dienſt zcuvor hochgebornner furſt beſunder lieber oheym, unns hat euwer liebe geſchickter Peter von Treyßbach zcu erkennen geben, wie euwer lieb beſwerung tragen ſoll, das ire in den reyniſchen und nit in den ſachßiſchen kreyß im reychs rathe geteylt worden ſeyet darauf ſugen wir euwer liebe zcu vernemen das die kreyß wie die beſtymbt gantz ungeverlich auch yederman unvergriffenlich und onſchedlich dermaiß wie ſie ſteen geteylt und geſeczt worden ſint, und iſt euwer liebe darumb nit in den ſachſiſchen kreyß geteylt worden, das one das im ſelben kreyß zcu vill regierender furſten ſein, als alle von Sachßen, Brunßwigk, Meckelnburg, Magdburg und ander, alſo das derſelb kreyß one das zcu weyt und zcu vil regierender furſten habent, darumb iſt euwer liebe da von getzogen und in reyniſchen kreyß geſeczt, der nit mit alſo vil regierenden furſten beſeczt, damit die perſonen ſo auß den kreyßen gewelt ſein, yglich auff iren kreyß deſterbaß uffſehens haben moge; wan ſolt ein perſone allein auf ſo vill und weythe furſtenthumb auffſehens haben und ein ander auff wenig und cleine furſtenthumb, mochten von den

ſtenden ſur beſwerlich und ungleych angeſehen worden ſin, wan yedermann hat gern yemants von ſeinet wegenn bey den ſachen, darumb und guter meynung ſint die kreyß ſurgenomenn und geteylt worden, wie in der ordnung angezceygt; wolten wir euwer liebe zcu underrichtung im beſten nit verhalten wan derſelben freuntlich dienſt zcu beweyßen ſeint wir alle zceyt woll geneygt.

Geben zcu Augßpurg auf montag nach Jacobi anno etc. XV^c.

Bertholt vonn gottes genadenn ertzbiſchoff zcu Mennt̃z etc. unnd churfürſt."

Nr. 2.

Der erſte Abſchied des fränkiſchen Kreiſes, d. d. Schweinfurt, den 4. Februar 1517.

Kop.:

W¹ = Kr. W., K. A., I. Nr. 29 b, c.

W² = Kr. W., St. Nr. 495, fol. 507—509.

N = Kr. N., A. S., I. fol. 123—124.

B = Kr. B., E. a., Nr. 3.

W¹ wird unten mitgeteilt. W² hat denſelben Text, aber eine andere Ordnung in den Unterſchriften. N und B gehen auf dieſelbe Vorlage zurück; beide bieten einige Abweichungen von W¹ und W² und laſſen die Unterſchriften aus.

„Frenckiſchenn zircks anſchlag

zu roß		zu fuß
16	Bamberg	16
24	Wurtzpurg	24
10	Eiſtett	10
24	Brandeburg	24
6	Teutſchmeiſter	6
5	Graue Wilhelm von Henberg	5
5	Graue Herman von Henberg	5
2	Lanndtgraue von Leuchtenberg	2
4	Graue michel von Wertheim und ſein ſone ꝛc.	4
2	Graue reinhart von Rineck	2
3	Graue Albrecht, Graue Jorg von Hoenloe	3
2	Grauen Johanſen von Hoenloe ſüne	2
2	Schenck Eberhart und ſchenck valentin	2

zu roß		zu fuß
1	Graue Ludwig von leoſtein	1
2	Schenck Fridrich, Schenck gotfridt, Herrn zu Limpurg	2
1	Schenck Jorg, Herr zu Limpurg	1
1	Herr Sigmundt von Swarzenberg	1
1	Herr Hans von Swarzenberg	1

Von Stetten

26	Nürmberg	28
2	Heilprune	4
1	Wimpffen	3
1	Sweinfurt	—
2	Dinckelspuhel	3
2[619])	Windßheim	2[619])
1	Weißennburg	—[620])
4	Rottenburg uff der tauber	4

Suma aller pferdt 150

Suma aller zu fuß 150 ungefehrlich[621]).

Solcher obgemelter anſchlagk des zircks zu francken iſt key.r M.t Rethen und Comiſſarien untherdaniger meynung | auff die vertroſtung[622]) irer M.t ausſchreiben | auch derſelben irer M.t verordenten Commiſſarien und Rethen anſagen | das ſolch hilff ſonſten ein gemeiner durchgangk der Zirck des heilgen Reichs ſein | und beſcheen ſoll | «ytzo alhie zu Schweinfurt von den verordneten gmelts zircks uberantwort | und biß zu endung des veldzugs gegen Franciscus von Sickingen ungeferlich vier monat langk die nechſten | ſo fern anderß key. M.t ſolcher hilff als lang notturfftig iſt | bewilligt»[623]) und zugeſagt | das ein yeder

---

619) In 2 radiert, urſprünglich ſtanden hier 3 Punkte.

620) Ausradiert, urſprünglich 1 Punkt.

621) N und B ſchreiben als Anlage für Gr. Albrecht u. Gr. Jorg von Hohenlohe 5 z. R. u. 5 z. F., für Wimpfen 3 z. R. u. 3 z. F. und für Windsheim 2 z. R. u. 2 z. F. und berechnen als Summe 154 z. R. u. 155 z. F.

622) Bei B und N verſchrieben in „verweſſung“ (!), das Orig. hat wohl „verleſung“ geſchrieben.

623) « . . . . . » folgt bei N und B mit der Klammer „geholfen werden ſol“ erſt hinter „woll“ (*).

mit ſeiner aufflag | auf ſchirſt Sant Gregorientag vor Worms key.ᵗ M.ᵗ begeren nach erſcheinen woll* | mit bitt und erinnerung | key. M.ᵗ uffs untherdanigſt zu bitten | woe ſolchs dermaßen von andern zircken und ſtenden des heilgen Reichs nit beſchee | dieſen zirck vor andern nit zu beſchweren | dweil er[624]) auch nit in irem vermögen | auch ſonſten unaustreglich wer. Actum zu Schweinfurt uff Mitwochen nach Blaſii anno domini XVII.

Von Steten

Nurmberg ein Muffel und einen Ketzel mit gewalt Winßheym Dinckelspul und Weiſſßenberg[625]).

Heylprun und Wimpffen ire Burgermeiſter doch haben ſich die angeſagt nit bevelch zu haben | dann allein hinter ſich zu pringen als gehorten ſie nit in dieſen zirck.

Sweinfur holoch[626]).

Kay. Rete ſind:

Herr Thoman Fuchs Ritter hauptman zu Regenspurg.
Weygandt von Dinhaym.

Bamberg.

Hanns von Roſenau.

Wurtzpurg.

Peter von Auſſes thumher.
Doctor Eukarius Steymetz.

Eyſtet.

Hanus von Leonrode.

Margraue.

Ernſt von Wollmershauſen.

Teuetzſchmaiſter.

Comethur zue Mergetheym der von Seckendorff.

624) Verſchrieben aus „es".

625) Die Geſandten Nürnbergs waren Jakob Muffel und Chriſtoph Tetzel. Das Orig. ſcheint an dieſer Stelle ganz unleſerlich geweſen zu ſein; vgl. die willkürlichen Eintragungen „ein" und „einen" und die Verſchreibungen.

626) Für Schweinfurt war Hohenlohe (nach W² Martin H.) Geſandter.

Vonn graffen.

Graue Wilhelm ſelbſt von Henberge,
von grauen Hermann ein botſchafft Burckart von Ertal,
von der grafen von Hoeloh wegen Ulrich von grafeneck[627]).“

Unterſchriften in W²:

„Kay.ᵉ M.ᵗ Comiſſarien
Herr Thoman Fuchs hauptman ꝛc.
Weygandt von Dyenheim.
Die geſchickten Botſchaft des Zyrcks in francken.
Eucharius von Roſenawe von wegen des Biſchoves zu Bamberg,
Herr Petter von Auffſes unnd Eucharius Steynmetz Doctor von wegen des Biſchoves zu Wurtzburg.
[628]) .... von Leonrode von wegen des Biſchofs von Eyſtet
Ernſt von Wolmershauſen von wegen unſers g. h. des Margraven.
Grave Wylhelm von Hennberg in eygner perſon.
[628]) . . . . . von wegen Grave Hermans von Hennberg.
[628]) .... von Hieneck von wegen der Graven von Hoenlohe.
Comethur zu Firnsberg von wegen des Teutſchemeiſters.
[628]) .... Muffell [628]) ..... Ketzel von wegen der von Nurmberg und mit gewald der von Wyndsheim Dunckelspuhell unnd Weyßenberg.
Borler Burgermeiſter zu Hailprunn.
Burgermeiſter zu Wympffen.
Martin Hoenlohe von wegen der von Schweinfurt.“

---

627) Die Angabe über die Gr. v. Hohenlohe iſt ſpäter von anderer Hand hinzugefügt.

628) W² konnte die Namen in der Vorlage nicht entziffern und ließ hier Platz offen.

Zu den Verſchreibungen vgl. W¹.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Richtlinien 3
B. Von den benutzten Archivalien 5
C. Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher 8

I. Die Entstehung des fränkischen Kreises.

§ 1. Der Ursprung des fränkischen Kreises 13
§ 2. Die erste vorübergehende Wirksamkeit 16
§ 3. Neue Belebungsversuche 18
§ 4. Eigenes Leben 22

II. Die weitere Entwicklung des fränkischen Kreises.

§ 5. Die Stände des Kreises 35
§ 6. Die Organe des Kreises 54
1. Das Kreis-Ausschreib-Amt 54
2. Der Kreishauptmann 69
3. Die Kreis-Lasten 91
§ 7. Das Münzwesen im fränkischen Kreise 103
§ 8. Die Vertretung des fränkischen Kreises im Reichsregiment und im Kammergericht 112
Schluß 175
Übersicht über die Kreistage 178

Beilagen.

Nr. 1. Brief des Erzbischofs Berthold von Mainz, d. d. Augsburg, den 27. Juli 1500, an den Landgrafen Wilhelm von Hessen . 180
Nr. 2. Der erste Abschied des fränkischen Kreises, d. d. Schweinfurt, den 4. Februar 1517 181

II.

Dr. Friedrich Stein,

der

Geschichtschreiber Frankens.

Ein Gedenkblatt

von

Dr. Theodor Henner,
kgl. Universitätsprofessor in Würzburg.

Als im Herbſt des verfloſſenen Jahres die Kunde ſich verbreitete, daß am 4. September 1905 Juſtizrat Dr. Friedrich Stein in Schweinfurt aus dieſem Leben geſchieden ſei, befiel gewiß alle, die dem Verewigten in irgend einer Weiſe hatten näher treten können, ein Gefühl aufrichtiger Trauer über den Verluſt eines ſo vielſeitig verdienten, gediegenen Mannes und Charakters. Wohl hatte der Dahingeſchiedene jene Grenze, die das bekannte Bibelwort dem Leben der Sterblichen ſetzt, längſt überſchritten, allein eine in ſolcher Weiſe ſeltene geiſtige Friſche und Energie, die ihm bis ins letzte Lebensſtadium eine treue, beneidenswerte Begleiterin blieb, konnte unwillkürlich die Laſt der Jahre vergeſſen laſſen. Hatte man aber jene erſte, gewiß berechtigte Schmerzempfindung überwunden, ſo konnte für den Tieferblickenden nur dankerfüllte Befriedigung und Bewunderung an die Stelle treten angeſichts eines ſo wohlvollendeten, an Inhalt und Verdienſt reichen und zugleich ſo harmoniſch geſtimmten Lebenslaufes. Deshalb iſt es gewiß eine anziehende Aufgabe, dieſen Lebensinhalt in ſeinen Hauptergebniſſen ſich vorzuführen, eine Aufgabe, zu der ganz beſonders unſer unterfränkiſcher hiſtoriſcher Verein ſich verpflichtet fühlen muß, da der Dahingegangene während eines Zeitraumes von nahezu vier Jahrzehnten ihm ein treuer hochverdienter Mitarbeiter und ſpäter deſſen Ehrenmitglied geweſen iſt. Wenn ich als derzeitiger Vorſtand des Vereins den Verſuch mache, hier in dieſen Blättern ein kurzes Lebensbild von ihm zu bieten, ſo darf dabei eine Beſchränkung auf die für uns wichtigſte und bedeutſamſte Seite von Dr. Steins Wirken wohl als in der Natur der Sache begründet erſcheinen. Seine Tätig-

keit in der Stadt, die ihm zur zweiten Heimat geworden war, auf politiſchem und ſozialem Gebiet, wie auch als praktiſcher Juriſt, iſt mir ohnedies zu wenig bekannt, um etwa auch darauf genauer eingehen zu können; die Bedeutung, die ihm als Geſchichtsforſcher, insbeſondere als Geſchichtſchreiber Frankens zukommt, ſoll hier vor allem ihre Würdigung finden.[1])

Dr. Stein war am 24. Februar 1820 in Laufach geboren als Sohn eines Eiſenwerkbeſitzers. Aber ſchon während ſeines erſten Lebensjahres ſiedelte die Familie nach dem nahen Lohr über; ſeine Eltern hatten die damals aufgelaſſene, früher berühmte Lohrer Spiegelmanufaktur erworben, die nun von ihnen in das heute noch beſtehende „Lohrer Eiſenwerk" umgewandelt wurde. So betrachtete er Lohr recht eigentlich als ſeine Jugendheimat, und die Anhänglichkeit an die ſchön gelegene Speſſartſtadt hat er zeitlebens treu bewahrt und ihr noch am Abend ſeines Lebens ein würdiges literariſches Denkmal geſetzt. Die höhere Ausbildung für ſeinen künftigen Beruf gewann er auf den Univerſitäten Erlangen und Göttingen. Am 24. Juni 1851 begann dann ſein ſelbſtändiges Wirken als Advokat in Hilders, das ſich 1853 in gleicher Eigenſchaft in Biſchofsheim v. d. Rh. fortſetzte, bis er am 27. September 1857 als Advokat in Schweinfurt ernannt wurde. Damit beginnt ein neuer bedeutſamer Abſchnitt in ſeinem Leben, denn dieſe Stadt iſt ihm recht eigentlich zur zweiten Heimat geworden, ſeine ganze weitere Wirkſamkeit hat ſich in ihren Mauern abgeſpielt und zwar in der Weiſe, daß er ſich nicht bloß auf ſeinen eigentlichen Beruf beſchränkte, ſondern vielmehr aufs regſte an allen öffentlichen Angelegenheiten der dortigen Stadtgemeinde Anteil nahm. Es möge in dieſer Hinſicht nur kurz erwähnt werden, daß Dr. Stein während der Jahre 1872—76 das Ehrenamt des zweiten und von 1876—90 das des erſten Vorſtandes des Gemeindekollegiums bekleidete. Als

[1]) Für die folgenden Angaben verdanke ich manches einem ſchönen, warm geſchriebenen Nekrolog, der bereits am Tage nach Dr. Steins Hinſcheiden in Nr. 209 des Schweinfurter Tagblattes aus der Feder des Herrn kgl. Gymnaſiallehrer Dr. Beyſchlag in Augsburg erſchienen iſt. Über einige Punkte erhielt ich von Seite der Familie gütigen Aufſchluß. Alles Übrige geht auf mündlichen und ſchriftlichen Verkehr mit dem Verewigten, ſowie vor allem auf ſeine Schriften und darin enthaltene Angaben zurück.

ein von lebhaftem Patriotismus beseelter Mann widmete er auch den politischen Vorgängen, wenn es galt, seine Kraft. Hauptsächlich auf seine Initiative hin erfolgte eine Neuordnung und Katalogisierung der vorher sehr verwahrlosten Stadtbibliothek, sowie eine Repertorisierung des wertvollen Stadtarchivs, und als es galt, das Andenken an den berühmtesten Sohn der alten Reichsstadt, Friedrich Rückert, durch Errichtung eines würdigen Denkmals bei den kommenden Geschlechtern wach zu erhalten, da hatte ebenfalls Stein zur Bildung eines Rückert-Vereins i. J. 1881 mit das Beste getan. Diese ganze vielseitige Tätigkeit für die kommunalen Interessen wußte er außerdem noch aufs wirksamste zu förden in Wort und Schrift, letzteres vor allem durch zahlreiche Artikel im „Schweinfurter Tagblatt" und dessen belletristischer Beilage.

Schon das allein hätte gewiß als vollwertiger Inhalt eines Lebenslaufes gelten können. Allein das bedeutendste und bleibendste von Dr. Steins Wirken ist doch auf einem anderen Gebiete zu suchen. Bei allem Eifer, den er an die Gewinnung eines gediegenen juristischen Wissens wendete, verstand er es von früher Jugend an noch nebenher mit dem ganzen Aufgebot seiner glücklichen Beanlagung geschichtlichen Studien und Forschungen sich hinzugeben, eine edle Jugendliebe, der er das ganze Leben hindurch mit einer man möchte sagen stets wachsenden inneren Wärme treu geblieben ist. Juristisches und historisches Denken und Empfinden ging infolgedessen bei ihm Hand in Hand, und die besten und verdienstvollsten Partieen in seinen zahlreichen historischen Schriften sind doch ohne Frage die, wo es galt, rechtsgeschichtliche Fragen zu behandeln. Mit Hochachtung und mit Staunen muß es einen jeden aufmerksamen Beobachter dieses Teiles seiner Lebensarbeit erfüllen, welche Menge von kleineren und größeren Schriften aus der Feder dieses mit einer nahezu unerschöpflichen Arbeitskraft ausgerüsteten Mannes gekommen sind. Dabei möchte ich vor allem auf einen Zug hinweisen, den ich für besonders glücklich und wertvoll ansehen muß. Wenn Goethe einmal äußerte, jedes gute Gedicht sei ein Gelegenheitsgedicht, so trifft das in einem gewissen weiteren Sinn auch bei Steins geschichtlichen Arbeiten zu. Was er in den verschiedenen Zeiträumen seines Lebens von geschichtlichen Stoffen sich zur Bearbeitung vornahm,

war nicht etwa Sache einer mehr zufälligen Wahl; es ſtanden vielmehr die betreffenden Gegenſtände ſtets in einer organiſchen Verbindung, in einem lebendigen Zuſammenhang mit dieſer und jener Seite ſeines Lebens; daraus hatten ſie ſich ihm naturgemäß ergeben, und darum dann eben auch das ſichtlich warme Intereſſe, das er ihnen entgegenbringt und das nimmer ruhende Beſtreben, einen ſolchen Gegenſtand bis in ſein tiefſtes Wurzelwerk hinab zu verfolgen und klarzulegen. Mit ſeiner ſchlichten, praktiſchen Sinnesart griff er nach den Problemen, wie ſie die Vergangenheit ſeiner früheren und ſeiner ſpäteren Heimat ihm zur Löſung darbot. Indem er auf dieſen verſchiedenen Pfaden mutig und unverdroſſen vorwärts drang, erſchloſſen ſich ihm gewiſſermaßen zum Lohn dafür immer weitere Ausblicke, ſo daß er auf ſolche Weiſe ſchließlich zum Geſchichtſchreiber der fränkiſchen Lande ſich emporgearbeitet hat.

Unwillkürlich entſteht die Frage, wo denn Dr. Stein die Schulung zu einer ſo gründlichen gediegenen Forſchertätigkeit erhalten hatte. Es iſt mir nicht gelungen, darüber nähere Aufſchlüſſe zu erhalten; daß er in Göttingen ein Schüler von Georg Waitz geweſen ſei, wie wohl von einer Seite geäußert wurde, iſt nicht zutreffend; ſpäter allerdings ſtand er mit dem berühmten Göttinger Hiſtoriker, mit dem er in der Tat manche verwandte Eigenſchaft hatte, in regem Briefwechſel. Für das wahrſcheinlichſte möchte ich halten, daß er hier in der Hauptſache Autodidakt war, indem er ſich mit ſeinem angeborenen Streben nach möglichſt gründlicher quellenmäßiger Erforſchung eines Gegenſtandes und mit ſeinem ſcharfen Verſtand bei wachſender Vertrautheit mit der hiſtoriſchen Fachliteratur allmählich zu dem heranbildete, als der er ſich dann ſpäter in ſeinen Schriften zeigt.

Steins Forſchungen bewegten ſich zunächſt um zwei Mittelpunkte: Lohr und Schweinfurt. Bei Lohr, ſeiner Jugendheimat, waren es die Beziehungen dieſes Ortes zur Geſchichte des Speſſarts, dann zu den Grafen von Rieneck und zu Kurmainz, die noch in vieler Beziehung einer klaren, präziſen Darlegung bedurften, und dieſe Aufgabe wurde von ihm allmählich durch Beleuchtung dieſes Gegenſtandes nach ſeinen Hauptrichtungen hin in gründlicher Weiſe durchgeführt. Zunächſt verbreitete er ſich darüber in einem kleinen Aufſatz, „Die älteren

Verhältniſſe der Stadt Lohr", der im Jahre 1866 im Archiv des hiſtoriſchen Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg, Band XIX, Heft 1, S. 204 ff., erſchien, deswegen beſonders beachtenswert, weil damit Steins ſchriftſtelleriſche Tätigkeit auf geſchichtlichem Gebiete begonnen hat. Es ſei gleich hier bemerkt, daß unſere Vereinszeitſchrift dann durch mehrere Jahrzehnte hindurch ſich zahlreicher weiterer Beiträge von ihm, zum Teil von ſehr namhaftem Umfang, zu erfreuen hatte, Abhandlungen, die ohne alle Frage zu dem Wertvollſten zählen, was unſer Vereinsorgan in ſeiner langen Bändereihe aufzuweiſen hat, ſo daß es gewiß nur um ſo mehr veranlaßt war, einem ſo hervorragenden Mitarbeiter in dieſen nämlichen Blättern Worte der Erinnerung zu widmen. Jener kleine Aufſatz über Lohr war gewiſſermaßen ein vorläufiges Programm zu der ſpäteren ſelbſtändigen Schrift über die Geſchichte dieſer Stadt. Bei der mächtigen beherrſchenden Stellung, die lange Zeit hindurch die Grafen von Rieneck in dieſem Gebiet eingenommen haben, ergab es ſich von ſelbſt, daß Dr. Stein ſeine Forſchungen auch nach dieſer Seite hin ausdehnte. Hier lag auch inſofern ein ganz eigenartiges und nur um ſo mehr zur Erforſchung anregendes Verhältnis vor, als zwei reichsunmittelbare Gebiete dieſes Namens vorhanden waren, am Niederrhein und in Oſtfranken, und zwar ſo, daß zwiſchen ihnen nicht nur dem Namen nach, ſondern zugleich durch die Dynaſtie ein engerer Zuſammenhang beſtand. Hierüber verbreitete ſich nun Stein in einer umfangreichen Abhandlung unter dem Titel: „Die Reichslande Rinek und die übrigen Beſitzungen ihres Dynaſtengeſchlechtes. Eine hiſtoriſch-ſtaatsrechtliche Skizze"; ſie erſchien im Jahre 1870 im Archiv unſeres hiſtoriſchen Vereins, Band XX, Heft 3, S. 1 ff., die erſte größere Arbeit, mit der er an die Öffentlichkeit trat. Es war ein eigentümliches Zuſammentreffen, daß nicht lange vorher in Band XIX unſerer Zeitſchrift ein früherer Pfarrer des Ortes Rieneck, Bernard Kallenbach, eine Abhandlung über „Die Grafen von Loon und Ryneck" veröffentlicht hatte, und weiterhin in Heft 1 und 2 des XX. Bandes, alſo unmittelbar vor Stein, der vielverdiente Pfarrer Dr. M. Wieland, der ebenfalls eine zeitlang in Rieneck wirkte, ſeine „Beiträge zur Geſchichte der Grafen, Grafſchaft, Burg und Stadt Rieneck". Dieſe drei Arbeiten waren vollkommen unabhängig voneinander entſtanden und jede hat ihre

beſonderen Verdienſte. Kallenbach hatte den genealogiſchen Geſichtspunkt in den Vordergrund geſtellt; Wieland beſchränkte ſich vorwiegend auf das Territorium Rieneck in Oſtfranken und auf die Geſchichte und Beſchreibung des Ortes Rieneck unter Beigabe eines reichen Regeſtenanhangs, während nun Stein mehr die geſamte Stellung und Geſchichte des gräflichen Hauſes und insbeſondere die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe betonte. Damit hatten nun auch dieſe Grafen von Rieneck, eine der reichsunmittelbaren Grafenfamilien von Oſtfranken, ihre eingehende Behandlung von Seite der hiſtoriſchen Forſchung gefunden, wie früher ſchon die Grafen von Henneberg und von Wertheim, eine verdienſtvolle Bereicherung der fränkiſchen Geſchichtsliteratur, an der Stein einen erheblichen Anteil beanſpruchen darf. Einen kleinen berichtigenden Nachtrag dazu lieferte er in Band XXII, Heft 1, S. 243 ff. unter dem Titel: „Graf Otto von Rineck und der Rineck-Loniſche Stammbaum des Albericus", und endlich hat er zwei Jahrzehnte ſpäter für die bekannte Zeitſchrift „Das Bayerland" im 2. Jahrgang einen mehr populär gehaltenen Aufſatz über „Die Burg Rieneck in Franken" geſchrieben, in welchem unter Beigabe eines ſchönen Bildes der Burg von Auguſt Geiſt die eigenartig verwickelte Geſchichte der Familie und des Territoriums nochmals kurz und ſehr klar dargelegt iſt. Den würdigen Abſchluß der Arbeiten Steins auf dieſem Gebiet bildet endlich eine größere ſelbſtändige Schrift: „Geſchichte der Stadt Lohr am Main von der älteſten Zeit bis zum Übergang an die Krone Bayerns. Lohr 1898."; die Verwirklichung ſeiner Lieblingsidee, wie er in der Vorrede ſagt, der Stätte ſeiner Jugendjahre ein ſolches literariſches Denkmal zu ſetzen, wozu er bei dem dortigen Stadtmagiſtrat anerkennenswerte Unterſtützung fand. Hier wurde noch einmal alles, was er allmählich an Forſchungsergebniſſen über die frühere Geſchichte des Speſſarts und der Grafen von Rieneck gewonnen hatte, zu einem Geſamtbilde verarbeitet und dabei auch die ſpätere Geſchichte Lohrs unter der Herrſchaft von Kurmainz hereingezogen. Auch hier ſind es in erſter Linie wieder die rechtsgeſchichtlichen Fragen, die mit Vorliebe und in klarſter Weiſe behandelt erſcheinen, ſo daß vor allem in dieſer Hinſicht eine ältere, die Geſchichte von Lohr behandelnde und für ihre Zeit recht verdienſtvolle Monographie von Höfling dadurch weit überflügelt wurde.

Durch die im Jahre 1857 erfolgte Überſiedelung nach Schweinfurt ſah ſich der energiſche Forſchereifer Steins vor eine Reihe von ganz anderen Fragen und Aufgaben geſtellt. Schon die frühere Eigenſchaft dieſer Stadt als eine der wenigen reichsunmittelbaren Städte des fränkiſchen Kreiſes mußte mannigfache Anregung hiezu bieten; vorerſt feſſelte ihn aber vor allem die noch vielfach im Dunkeln liegende Geſchichte jenes Geſchlechtes, deſſen Glieder im 11. Jhrhdt. als Markgrafen von Schweinfurt bezeichnet worden ſind. In zwei von umfaſſender-Quellenkenntnis und großem Scharfſinn Zeugnis gebenden Unterſuchungen, die in den Jahren 1872 und 1874 in den von der Münchener hiſtoriſchen Kommiſſion herausgegebenen „Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte“ erſchienen, über „Die Herkunft des Markgrafen Liutpold I. von Öſterreich“ in Bd. XII und über „Das Ende des markgräflichen Hauſes von Schweinfurt“ in Bd. XIV der genannten Zeitſchrift, hat Stein dieſes Thema nach allen Seiten hin mit gewohnter Gründlichkeit behandelt. Wie über den Urſprung, ſo war auch über den Ausgang dieſes Geſchlechts im Verlaufe der Zeit viel Unrichtiges behauptet worden, ſo daß es hier galt, ein Dickicht von unklaren und falſchen Anſchauungen zu überwinden. Zunächſt hat er den Nachweis erbracht, daß dieſe Berthold-Liutpoldiſche Familie, die man als die jüngeren Babenberger bezeichnete, nicht mit den ſog. Popponen oder älteren Babenbergern, die durch ein ſo tragiſches Geſchick am Beginn des 10. Jhrhdts. betroffen worden waren, in Zuſammenhang gebracht werden dürfe, wie das lange mit großer Beharrlichkeit geſchehen iſt. Er führt ſie vielmehr zurück auf ein anderes altes Geſchlecht Oſtfrankens, an Macht und Anſehen die Popponen überragend, das die Grafſchaft in den Grenzgauen Radenz- und Rangau beſaß; durch Güterbeſitz in der Gegend von Schweinfurt und durch zeitweiligen Beſitz der Markgrafſchaft auf dem bayeriſchen Nordgau war dann jene eigentümliche Bezeichnung als Markgrafen von Schweinfurt aufgekommen. Während nun ein jüngerer Zweig dieſes Hauſes nach Öſterreich verpflanzt wurde, ſtarb der ältere Zweig mit dem zum Herzog von Schwaben erhobenen Otto bereits i. J. 1057 aus, und durch die Heiraten der Erbtöchter und andere Schickſale trat dann in kurzer Friſt der Verluſt faſt aller Hausgüter ein, bei einer Familie, die einſt an Macht und Anſehen den erſten Geſchlechtern Deutſchlands ſich an-

reihen konnte. Über dieſe ganze, nicht nur für die fränkiſche, ſondern auch für die allgemeine deutſche Geſchichte im 10. und 11. Jhrhdt. wichtige Frage, auf die Stein in ſeinen Arbeiten über die Geſchichte von Schweinfurt wie auch über die Geſchichte Frankens immer wieder zurückkam, hat er ſchließlich wenige Jahre vor ſeinem Tode, i. J. 1900 noch einmal in ſehr dankenswerter Weiſe ein zuſammenfaſſendes Referat gegeben in der Abhandlung: „Das markgräfliche Haus von Schweinfurt" in Band XLII unſeres Archivs.

Zugleich hatte aber Dr. Stein, wie geſagt, auch die Geſchichte der Stadt Schweinfurt ſelbſt zum Gegenſtand umfaſſendſter gründlichſter Forſchung gemacht, ſo zwar, daß er recht eigentlich der Geſchichtſchreiber dieſer alten Reichsſtadt genannt werden darf; was bisher über dieſen Gegenſtand geſchrieben worden war, mußte durch ſeine Arbeiten als weit überholt erſcheinen. Die ſchon oben erwähnten Bemühungen für Neuordnung der Bücher- und Urkundenſchätze der Stadt bedeuteten für ihn zugleich ein Sammeln der Bauſteine für den aufzuführenden Neubau ihrer Geſchichte, und dieſer Sammelarbeit gab er dann in vortrefflicher Weiſe den entſprechenden Abſchluß in einem monumentalen Quellenwerk: „Monumenta Suinfurtensia historica inde ab anno DCCXCI usque ad annum MDC. Denkmäler der Schweinfurter Geſchichte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Schweinfurt 1875". In einem handlichen Bande ſollte hier das noch vorhandene Quellenmaterial ſowohl urkundlichen wie chronikaliſchen Charakters zur Geſchichte Schweinfurts bis zum Beginn der neueren Zeit in bequem überſichtlicher Weiſe zuſammengeſtellt werden. Beim Abdruck der Urkunden, für welche außer dem Schweinfurter Archiv ſelbſt das Reichsarchiv zu München und das Würzburger Kreisarchiv hauptſächlich das Material darboten, wurde womöglich auf die Originale zurückgegangen. 726 zum weitaus größeren Teil noch ungedruckte Urkunden ſind hier vollſtändig, oder wo dies weniger nötig ſchien, in Regeſtenform mitgeteilt und darunter bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts auch Auszüge aus anderen Urkunden und aus chronikaliſchem Material, ſoweit es ſich auf Schweinfurt bezieht, aufgenommen. Einen weiteren Hauptteil dieſer Sammlung bilden Aufzeichnungen über die ſtädtiſchen Ereigniſſe, voran

die gewiſſermaßen offiziellen Charakter tragenden Annalen des Stadtſchreibers Nikolaus Sprenger, der noch die bald darauf im Markgrafenkrieg durch Feuer zerſtörten Ratsprotokolle hatte verwerten können, ſodann weitere ſolche Aufzeichnungen von mehreren dortigen Stadtſchreibern und Reichsvögten. Mit dem Ende des 16. Jhdts., wo dann ein überreiches Urkunden- und Aktenmaterial, ſowie umfänglichere lokalgeſchichtliche Aufzeichnungen aus den folgenden Jahrhunderten vorliegen, endet dieſe Sammlung; zur beſſeren Orientierung hatte der Herausgeber noch einen Überblick über die Geſchichte von Schweinfurt, ſowie eine wertvolle Ausführung über „Die Quellen der Schweinfurter Geſchichte“ vorausgeſchickt. Die Veranſtaltung dieſer Quellenſammlung iſt eine von den literariſchen Taten Steins, die ſeinen Namen ſtets lebendig erhalten werden. Kein anderer der Stände des alten fränkiſchen Reichskreiſes hat etwas ſolches aufzuweiſen; ſchon ſeit mehr als drei Jahrzehnten iſt damit für Schweinfurt das geleiſtet, was die in den letzten Jahren ins Leben getretene Geſellſchaft für fränkiſche Geſchichte für das ganze Franken anſtrebt.

Dieſer Sammlung der Quellen ſollte dann eine entſprechend ausführliche Darſtellung der Stadtgeſchichte folgen. Wie eifrig und gründlich Dr. Stein ſchon von längerher auch dieſes Ziel ins Auge gefaßt hatte, iſt aus einer Reihe von Studien zu entnehmen, die dem Hauptwerk als Vorläufer vorausgegangen ſind. So vier im dortigen Bürgerverein gehaltene Vorträge, die als „Geſchichte der Stadt Schweinfurt“ 1873 im Druck erſchienen, und im folgenden Jahre eine kleine Schrift „Die Peterſtirn bei Schweinfurt“. Da in der Geſchichte Schweinfurts der Deutſchorden lange Zeit hindurch eine bedeutende Stellung behauptete, ſo wurden 1874 in Band XXII, Heft 2 und 3 unſeres Archivs von L. Müller, damals Kuſtos an der kaiſerl. Bibliothek zu Straßburg, die inhaltreichen „Gült- und Zinsbücher des Deutſchordenshauſes zu Schweinfurt aus den Jahren 1313 und 1337“ herausgegeben, wozu Dr. Stein auf Wunſch des Herausgebers eine längere Einleitung, „Das deutſche Haus zu Schweinfurt“, verfaßte. Sodann, wie vorhin ſchon angeführt wurde, eine Einleitung über die Geſchichte der Stadt in den Monumenta Suinfurtensia, und weiterhin ein kleiner Aufſatz über den „Verkauf von Schweinfurt an das Erzſtift Magdeburg im Jahre 1100“, der 1874 in

Band XIII der „Neuen Mitteilungen des thüringiſch-ſächſiſchen Vereins für Erforſchung des vaterländiſchen Altertums“ zu Halle erſchien. Eine wertvolle Studie veröffentlichte er endlich i. J. 1891 unter dem Titel „Schweinfurt in der karolingiſchen Zeit“ in unſerem Archiv, Band XXXIV. Schon längſt hatte er die außerordentliche Bedeutung der Schenkungsurkunden des Kloſters Fulda für die Geſchichte der fränkiſchen Lande im 8. und 9. Jhdt. erkannt und ſie in dieſer Richtung verwertet. Das geſchieht nun hier ſpeziell für Schweinfurt, und es ergibt ſich dabei das Bild einer dreifachen Scheidung des Grundbeſitzes und im Zuſammenhang damit auch der politiſchen Gewalten: Königsgut, Kirchengut und Erbgüter freier Franken.

Auf ſolche Weiſe war Stein auch hier wieder auf verſchiedenen Wegen ſeinem Hauptziel immer näher gekommen. Nachdem in der Zwiſchenzeit andere Arbeiten, vor allem die Geſchichte Frankens, glücklich zur Vollendung gebracht waren, konnte er endlich ganz am Abend ſeines Lebens, i. J. 1900, unterſtützt durch den Stadtmagiſtrat, in dem anſehnlichen Umfang von 2 Bänden ſeine „Geſchichte der Stadt Schweinfurt“ erſcheinen laſſen. Neben den Quellen, wie er ſie in ſeinen Monumenta Suinfurtensia geſammelt und zurechtgelegt hat, kam für die älteſte Zeit noch eine bis 1599 entworfene und kurz vor dem 30jähr. Krieg von dem Stadtſchreiber Heberer überarbeitete Chronik in Betracht, die bis gegen Ende des 13. Jhdts. die Geſchichte der Stadt in einer ganz fabuloſen Weiſe behandelte. Dieſe fabelhafte Tradition kritiſch zu würdigen, bildete für den Verfaſſer die erſte Aufgabe, und es kommt dann weiterhin im erſten Bande die Zeit der Doppelherrſchaft über Schweinfurt zur Darſtellung, nämlich die königliche oder Reichsherrſchaft, und andererſeits die Herrſchaft jener markgräflichen Familie, von der oben ſchon geſprochen wurde. Dieſe letztere war durch Schenkung von Seite der Rechtsnachfolger der ausgeſtorbenen Markgrafen zunächſt an die biſchöfliche Kirche von Eichſtätt und nachher an den Deutſchorden übergegangen; ſie bildete eine eigene Komthurei Schweinfurt. Durch die ſchwankende Politik der Kaiſer drohte nun den Städten des Reiches vielfach die Gefahr der Verpfändung und damit dann häufig auch die des Übergangs in bleibenden fürſtlichen Beſitz. Auch Schweinfurt gehörte zu den alſo Bedrohten und zwar

Würzburg und den Grafen v. Henneberg gegenüber. Allein durch Zahlung der Pfandsumme wurde das rechtzeitig überwunden, und als es vollends gelang, 1437 auch das Deutschordenshaus und dessen Besitzungen zu erwerben, so war damit das wichtige Ziel der Beseitigung jener seitherigen Doppelherrschaft erreicht; Schweinfurt war und blieb damit eine reichsunmittelbare Stadt. Ihrer weiteren Geschichte von diesem Zeitpunkte bis zum Aufhören dieser Eigenschaft ist dann der zweite Band gewidmet, für den u. a. die von 1554 an noch erhaltenen Ratsprotokolle eine Hauptquelle bildeten, sowie auch die Collectanea chronologica des Stadtphysikus Dr. Bausch. Als Anhang zu diesen 2 Bänden erschien endlich noch 1901 die „Chronik der Stadt Schweinfurt im 19. Jahrhundert mit angehängten Tabellen über Bevölkerung, Ratspersonen und Stadtpfarrer". Sie ist auf Grundlage mehrerer vorhandener Aufzeichnungen verfaßt und zwar in annalistischer Form. Damit hatte nun unsere alte fränkische Reichsstadt eine auf gediegendster Quellengrundlage aufgebaute Geschichte erhalten, um die sie manche weit größere ihrer deutschen Schwestern wohl beneiden dürfen, ein Werk, mit dem der Verfasser die fränkische Geschichtsliteratur wahrhaft bereichert, seiner Sympathie und seinem Dankgefühl für seine zweite Heimat den edelsten Ausdruck gegeben und sich selbst ein Denkmal von bleibendem Werte gesetzt hat.

Mit all diesen verschiedenen kleineren und größeren Arbeiten sind aber die Verdienste Steins um die fränkische Geschichte noch keineswegs erschöpft. Als letzte und höchste Aufgabe seiner historiographischen Tätigkeit hatte er doch stets eine Gesamtgeschichte Frankens im Sinn, und auch dieses Ziel hat er in allmählichem wohldurchdachtem Vorwärtsschreiten, wofür, abgesehen von den schon besprochenen Schriften, auch wieder eine Reihe von Einzelstudien das beste Zeugnis abgeben, glücklich zu erreichen gewußt. Da ihn längere Zeit der Gedanke der Herstellung von Regesten zur fränkischen Geschichte stark beschäftigte, so veröffentlichte er 1874 in Band XXII, Heft 1 unseres Archivs eine Probe eigener derartiger Arbeit unter dem Titel „Regesta Franconica", und zwar für die Zeit der ostfränkischen echten Karolinger (833—888). Der Hauptwert dieser Publikation beruht nicht so sehr in diesen Regesten selbst, als vielmehr in einer höchst lesenswerten Einleitung über den Plan und die Möglichkeit der Her-

ſtellung einer Geſchichte des bayeriſchen Franken. Über die Perioden dieſer Geſchichte und über die dabei zu löſenden Aufgaben, vor allem Sammlung des Materials für die einzelnen Zeiträume, äußert er ſich dabei in einer Weiſe, aus der man deutlich erſieht, wie er die beſte und klarſte Vorſtellung von der ganzen Sache hatte; vieles, was jetzt die neugegründete Geſellſchaft für fränkiſche Geſchichte ſich zur Aufgabe geſetzt hat, iſt ſchon damals in dieſem Vorwort von Stein programmatiſch ausgeſprochen worden.

Einer von den Wegen, auf denen Stein allmählich ſein Hauptziel zu erreichen trachtete, war die möglichſte Aufhellung der Geſchichte jener Adelsfamilien, die gegen Ende der Karolingerzeit nicht nur in der Geſchichte Frankens, ſondern auch in der Geſchichte des oſtfränkiſchen und nachherigen deutſchen Reiches ſo ſtark hervortreten, ſo der ſog. Alwalahonen und Mattonen, der Popponen und Konradiner und etwas ſpäter die der ſog. jüngeren Babenberger. Die Veranlaſſung dazu, beſonders der Geſchichte der Konradiner näher zu treten, hatte ihm nach einer eigenen Äußerung ſeine Beſchäftigung mit der Geſchichte der Grafen von Rieneck gegeben, und zwar wegen des verwandtſchaftlichen Zuſammenhangs dieſer beiden Geſchlechter. Die Früchte ſeiner Forſchungen darüber veröffentlichte er zunächſt 1871 unter dem Titel „Beiträge zur Geſchichte des Königs Konrad I. und ſeines Hauſes“ in Band XXI, Heft 1 und 2 unſeres Archivs. Dieſe hier mitgeteilten, in 5 Abſchnitte gegliederten Unterſuchungen nahm er dann im folgenden Jahre 1872 herüber in ein ſelbſtſtändiges Buch, zu dem er ſeine Arbeit ausgeſtaltete: „Geſchichte des Königs Konrad I. von Franken und ſeines Hauſes. Nördlingen 1872“. Er wollte darin die Geſchichte dieſes Königs, der in der Mitte zwiſchen der karolingiſchen und der liudolfiſchen Herrſcherreihe ſteht und in dem die Macht dieſer Konradiner ihren Höhepunkt erreicht hat, zur Darſtellung bringen und zwar eben in enger Verbindung mit der Geſchichte ſeines Hauſes, wodurch dann manches in anderem Lichte ſich zeige. Mit dieſer Monographie hatte ſich Stein zugleich auf das Gebiet der allgemeinen Reichsgeſchichte begeben, in einer Art und Weiſe, daß auch da ſein Name ſtets ein geachteter bleiben wird. Deshalb übertrug man ihm auch für den i. J. 1882 erſchienenen

Band XVI der „Allgemeinen deutschen Biographie“ die Abfassung des Artikels über diesen König (S. 536 ff.). Über jenes Buch hat kein Geringerer als Leopold von Ranke (in seiner Weltgeschichte, VI. Teil, 2. Abtlg., S. 85, Anm. 1) sich sehr anerkennend geäußert, indem er sagt: „Es gehört zu den besten Produktionen, die aus den Geschichtsvereinen hervorgegangen sind, in denen sich zuweilen inmitten der Dilettanten gute Kenner finden“. Auch W. von Giesebrecht sagt in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Band I (4. Aufl.), S. 806, „es sei mit großem Fleiß nach den Quellen gearbeitet“, während er allerdings seiner Auffassung bezüglich der Kämpfe dieses Königs nicht beistimmen kann. Es handelt sich dabei um die Auffassung von dem Charakter jener Kämpfe, wie sie Konrad I. mit den Führern der verschiedenen Stammesgebiete, vor allem in Bayern, Schwaben und Sachsen, zu führen hatte. Stein will diese Kämpfe vorwiegend oder ausschließlich auf Streitigkeiten dynastischer und territorialer Natur zurückführen, während doch unverkennbar in starker Weise das erneute Emporstreben der stammesherzoglichen Gewalten dabei im Spiele war. Er hatte sich hier von seinem Mißtrauen gegen alles in den Quellen nicht direkt Ausgesprochene zu weit führen lassen, so daß sogar der in dieser Hinsicht ebenfalls sehr vorsichtige G. Waitz sich (in Bd. V seiner Deutschen Verfassungsgeschichte) veranlaßt sah, ihm hierin entgegenzutreten.

Auch noch einige andere Studien über einzelne Partieen der fränkischen Geschichte verdienen wenigstens kurze Erwähnung. In Band XX, Heft 3 unseres Archivs veröffentlichte Stein i. J. 1870 einen kürzeren Aufsatz: „Wo befand sich das Kloster der heiligen Lioba?“ Darin wollte er den Nachweis erbringen, das Kloster, welchem Lioba, eine von den frommen angelsächsischen Frauen, die dem hl. Bonifatius nach Deutschland nachgefolgt waren, vorstand, sei nicht Bischofsheim an der Tauber, sondern vielmehr Bischofsheim vor der Rhön gewesen. Diese Hypothese bildete dann den Ausgangspunkt für verschiedene Meinungsäußerungen in den folgenden Bänden des Archivs, so von Link, Dr. Kittel und Dr. Reininger. Die beiden ersteren sprachen sich entschieden gegen jene Anschauung aus, und Stein, der wohlbegründeten Entgegnungen stets zugängig war, hat später (in der Geschichte Frankens) seine frühere Meinung selbst aufgegeben. In Band XXIII,

Heft 1 des Archivs machte er sodann i. J. 1875 „Mitteilungen aus Handschriften der k. Bibliothek in Dresden zur Geschichte der oberdeutschen und insbesondere der unterfränkischen Karmeliterklöster"; Auszüge aus drei Manuskriptbänden in Quart aus dem 15. und 16. Jhdt. über die Klöster dieses Ordens in Würzburg, Vogelsburg, Neustadt a. S. und Schweinfurt.

Mit zu den dankenswertesten Untersuchungen Steins gehören jene über die fränkischen Gaue. Ein tieferes Eindringen in den kostbaren Schatz der Traditionsurkunden von Fulda und die Erkenntnis, wie viel gerade da für die Beschreibung der alten Gaueinteilung in der Zeit vom 8.—11. Jhdt. zu gewinnen sei, hat ihm den Anstoß dazu gegeben. Auf Grund solcher Forschungen veröffentlichte er i. J. 1871: „Der fränkische Saalgau nach den Kloster Fuldischen Traditionsurkunden" (Archiv, Bd. XXI, Heft 1 u. 2), und 1872: „Bemerkungen über Benennung, Umfang, Marken und Nachbargaue des Grabfeldes nach den Kloster Fuldischen Traditionsurkunden" (l. c. Heft 3). Sodann 1873 unter Heranziehung auch anderer Urkunden, u. a. im Codex Laureshamensis: „Die Gaue Goßfeld, Waldsassen- und Badenachgau" (l. c. Bd. XXII, Heft 1), drei Gaue, die deshalb seine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, weil an ihrem Vereinigungspunkt sich die Markung von Würzburg befand. Dann endlich noch 1885 in zusammenfassender Weise: „Die ostfränkischen Gaue" (l. c. Bd. XXVIII.), wobei er bereits auf die Gaukarte verweisen konnte, die dem kurz vorher erschienenen 1. Band seiner Geschichte Frankens beigegeben ist. Hiezu veröffentlichte im darauffolgenden Bande (XXIX) G. Bossert verschiedene Berichtigungen, die sich auf die ostfränkischen Gauanteile des heutigen Württemberg beziehen. In jener Übersicht über die ostfränkischen Gaue konnte Stein auch Bezug nehmen auf seinen 1884 in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte" Bd. XXIV veröffentlichten Aufsatz: „Ostfranken im zehnten Jahrhundert"; eine anziehende, wertvolle Studie, die in sprechender Weise Zeugnis gibt von dem beherrschenden Überblick, den der Verfasser allmählich über die gesamte Entwickelung der ostfränkischen Lande gewonnen hatte. In klarer, anschaulicher Weise wird hier die Zeit charakterisiert, da die alte Gauverfassung ihre vollkommene Ausgestaltung gewonnen hatte; sodann die Entwickelung der großen gaugräflichen Familien

und das bereits sehr mächtige Hervortreten des Bistums Würzburg auch nach der weltlichen Seite hin, zu einer Zeit, da Bamberg noch nicht als eigenes Bistum losgelöst war, und endlich auch die eigenartige, weniger bedeutende Stellung Eichstätts, das fränkische, bayerische und schwäbische Bestandteile in seinem Sprengel vereinigte.

So nach allen Seiten hin wohlvorbereitet und ausgerüstet, konnte Dr. Stein im Jahre 1885 mit dem ersten und 1886 mit dem zweiten Bande des Werkes hervortreten, das vor allen anderen Schriften seinem Namen einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der deutschen Historiographie sichern wird, seiner „Geschichte Frankens. Schweinfurt. 1885 und 1886". Trotz seines gründlichen und umfassenden Wissens war es für ihn doch ein kühner Wurf, sich an eine solche Gesamtgeschichte Frankens zu wagen. Denn es waren im Verlaufe der Zeit eigentlich nur wenige Anläufe dazu gemacht und diese wenigen Versuche auch nicht annähernd zur Vollendung gebracht worden. In der ersten Hälfte des 18. Jhdts. hatte J. G. v. Eckhart es unternommen, die fränkisch-würzburgische Geschichte in enger Verbindung mit der fränkischen Reichsgeschichte zur Darstellung zu bringen in seinen berühmten Commentarii de rebus Franciae orientalis, allein in zwei mächtigen Folianten war er nur bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts vorgedrungen; das Werk blieb ein gewaltiger Torso. Ein paar Jahrzehnte darauf widmete der längere Zeit an der Würzburger Universität wirkende gelehrte Jesuit Thomas Grebner in seinem Compendium historiae universalis ebenfalls der fränkisch-würzburgischen Geschichte besondere Abschnitte. Einen Anlauf zu selbständiger Behandlung dieser Provinzialgeschichte hat sodann am Anfang des 19. Jahrhunderts der auch sonst um die fränkische Geschichte verdiente Fr. A. Jäger genommen, der in seiner mit einem wertvollen Urkundenanhang versehenen „Geschichte Frankenlands" eine für ihre Zeit ganz verdienstliche Arbeit lieferte; aber die drei davon zur Veröffentlichung gekommenen Bände reichen nicht über das 13. Jahrhundert hinaus. So handelte es sich doch eigentlich um eine völlig neue Aufgabe, an die Dr. Stein mit seiner gewohnten, nicht leicht vor etwas zurückschreckenden Arbeitsenergie herantrat, eine Aufgabe, noch wesentlich erschwert durch die ziemlich weitgehende territoriale

Zersplitterung Ostfrankens und den Mangel eines eigentlichen Mittel- und Schwerpunktes. Ohne Bevorzugung des einen oder anderen Gebietes wollte er nun hier zum erstenmal eine gleichmäßig durchgeführte Übersicht über die ganze Entwickelung der Provinz und zwar im Umfang des alten fränkischen Reichskreises bieten, zeitlich bis zum Aufhören des alten Reiches. In zwei mäßigen Bänden hat er diese Arbeit durchgeführt, und wenn er in der Vorrede diese durch unabwendbare äußere Rücksichten gebotene Beschränkung und die Notwendigkeit einer kompendiösen Darstellungsweise bedauern zu sollen glaubte, so lag darin doch auf der anderen Seite für das Werk auch wieder ein Vorteil; diese Nötigung zu einer möglichst knappen Fassung, ohne Erhebliches dabei zu übergehen, hat dem Ganzen unwillkürlich zu einer großen Übersichtlichkeit und Klarheit verholfen, wie das vielleicht bei breiteren Ausführungen in der Darstellung nicht in gleichem Maße der Fall gewesen wäre. Um die Darstellung nicht durch längere Erörterungen über einzelne Fragen u. dergl. unterbrechen zu müssen, ist der ganze erläuternde und kritische Apparat in die Anmerkungen am Schluß des zweiten Bandes verwiesen. Außerdem ist noch ein gut orientierender Anhang über die geographische Einteilung der Provinz in früherer und späterer Zeit beigegeben, sowie eine größere Anzahl von Regententabellen und Stammtafeln.

Bei einer aufmerksamen Durchsicht der Anmerkungen, die manchmal sich zu förmlichen Abhandlungen erweitern, wird man erst gewahr, auf welch gewaltiger, streng quellenmäßiger Arbeit das Ganze aufgebaut ist. Das Werk beschränkt sich in der Hauptsache auf eine klare Darlegung, wie sich die politischen Verhältnisse der fränkischen Lande in den verschiedenen Zeiträumen gestaltet hatten; nach dieser und insbesondere auch nach der verfassungsgeschichtlichen Seite hin konzentrierte sich auch hier wieder in erster Linie das Interesse des Verfassers; das war und blieb seine Stärke, während die kulturgeschichtlichen Seiten des Lebens der Provinz höchstens ganz gelegentlich und nebenher Berücksichtigung fanden. Etwas sehr kurz gehalten ist die Behandlung der letzten Jahrhunderte, was doch zum Teil auch damit zusammenhängt, daß die Forschungen des Verfassers sich stets mit Vorliebe den Zeiten des Mittelalters zuwandten. Bei nicht wenigen Partieen

waren auch durch die bis daher noch sehr mangelhafte und unvollständige Erschließung und Bereitstellung des Quellenmaterials von selbst gewisse einschränkende Grenzen gezogen, ein Mangel, zu dessen Beseitigung ja eben neuestens die Gesellschaft für fränkische Geschichte ins Leben gerufen wurde. Aber jedenfalls darf man doch sagen, daß hier geleistet ist, was sich auf Grund der publizierten Quellen sowie der seitherigen Forschung über unsere Provinzialgeschichte, woran ja der Verfasser selbst so erheblichen und rühmlichen Anteil hatte, überhaupt leisten ließ. Zieht man verwandte Arbeiten zum Vergleich heran, so ist z. B. sofort zu erkennen, daß Chr. Fr. v. Stälins Württembergische Geschichte, die ja in gewissem Sinne Muster und Vorbild auf diesem ganzen Gebiet geworden war, auf einer viel breiteren Quellengrundlage sich aufbaut und das ganze Leben der Provinz nach seinen verschiedenen Hauptseiten hin berücksichtigt; ähnlich die auch in der Darstellung vorzüglich gelungene Geschichte Bayerns von S. Riezler, Fr. L. Baumanns inhaltreiche Geschichte des Allgäus usw. Aber gerade in ihrer knappen Fassung und ihrer klaren durchsichtigen Anlage behauptet diese fränkische Geschichte von Stein ihren eigenartigen Wert, und an solider, quellenmäßiger Grundlage des darin Gebotenen braucht sie kaum mit einem anderen derartigen Werke den Vergleich zu scheuen. Erwägt man weiterhin, welchen großen Fortschritt das Werk innerhalb der fränkischen Geschichtsliteratur selbst bedeutete, so darf man gewiß sagen, daß Stein sich damit als „der Geschichtschreiber Frankens" einen bleibenden Ruhmestitel erworben hat.

Auch mit dieser bedeutenden Tat sind aber die Verdienste Steins um die Geschichte der fränkischen Lande noch nicht erschöpft. Einige Jahre später ließ er in Form eines stattlichen Bandes seine „Geschichte der Grafen und Herren zu Castell von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginn der neueren Zeit. 1058—1526. Schweinfurt. 1892." erscheinen. Hier in diesem Falle lag ein bestimmter Anlaß zur Abfassung vor; das gräfliche, nunmehr fürstliche Haus Castell hatte Dr. Stein mit dieser Aufgabe betraut. Fremd war ihm ja dieses Gebiet durchaus nicht, wie aus seiner Geschichte Frankens zur Genüge ersichtlich ist; geht ja doch das Castellsche Geschlecht allem Anschein nach auf die sog. Mattonen zurück, eine jener hochfreien Familien

Frankens im früheren Mittelalter, mit deren Geschichte sich Stein mit so besonderer Vorliebe beschäftigt hatte. Eine sehr wertvolle Grundlage bot sich ihm gerade bei dieser Arbeit dadurch, daß von Seite jener standesherrlichen Familie in richtiger Einsicht von der Unentbehrlichkeit der Urkunden für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwickelung kurz vorher die Herausgabe eines Urkundenbuches, betitelt „Monumenta Castellana", herausgegeben von Dr. P. Wittmann, veranlaßt worden war. Mit sichtlicher Freude ist nun Stein gerade an diese Arbeit herangetreten, denn hier fühlte er sich so recht auf einem Lieblingsgebiet. Schon in der Vorrede spricht er es aus, daß unter den Geschlechtern des hohen Adels in Deutschland kaum ein zweites sei, dessen Geschichte einen so klaren und vollständigen Einblick in das Wesen und die Zustände der kleinen Patrimonialstaaten in den Zeiten des alten Reiches gewähre, wie dieses, was vor allem durch das reiche, bis ins 11. Jahrhundert zurückgehende Urkundenmaterial ermöglicht sei, so daß das hier sich bietende Bild für die Verfassungszustände des alten Reiches überhaupt sehr belehrend sei. In einem ersten Teil behandelt der Verfasser die Stammreihe und die Lebensbeschreibungen, in dem zweiten Teil Hoheitsrechte und Gebiet (Lehenhof, Vasallen, Wappen, Münzrecht, Patronatsrechte, Verwaltungsämter, Ortschaften ꝛc.). Alle diese Dinge sind mit einer Sorgfalt und Genauigkeit behandelt, daß man besonders diesen zweiten Teil nur als Muster und Vorbild für derartige Arbeiten bezeichnen kann. Bedauerlich ist, daß Stein mit dem Beginn der neueren Zeit abbrach; aber die Hauptsache, auf die es bei einem solchen Werke ankommt, ist jedenfalls hier geleistet, so daß nun dadurch alle früheren Versuche einer Geschichte des Hauses Castell (u. a. von Viehbeck) als weit überflügelt erscheinen mußten.

Auf einen von Kulmbach aus an Dr. Stein ergangenen Antrag hin verfaßte er sodann in den letzten Jahren vor seinem Tode die Schrift: „Kulmbach und die Plassenburg in alter und neuer Zeit. Kulmbach. o. J." Bei der großen Bedeutung, welche die Plassenburg als einer der Herrschaftssitze der Grafen v. Andechs, dann der Grafen v. Orlamünde und schließlich der fränkischen Hohenzollern lange Zeit hindurch in der Geschichte Frankens zu beanspruchen hatte, war ihm auch dieses Thema keineswegs fremd;

indeſſen hat dieſe hübſche Schrift doch weniger den Charakter eigener origineller Forſchung, als vielmehr den einer gewandten Verarbeitung gewiſſer Materialien, die ihm hiefür zur Verfügung geſtellt wurden. Schon einige Jahre zuvor, 1898, hatte er mit L. Müller eine „Geſchichte von Erlangen in Wort und Bild“ veröffentlicht.

Und nun ſchließlich noch ein bedeutendes Verdienſt um die fränkiſche Geſchichte! Im Jahre 1897 veröffentlichte Stein in Band XXXIX unſeres Archivs eine umfangreiche, faſt dieſen ganzen Band füllende Arbeit unter dem Titel: „Die Urgeſchichte der Franken und die Gründung des Frankenreiches durch Chlodwig“. Seit Vollendung ſeiner Geſchichte Frankens hat er ſich nach einer Äußerung in der Vorrede mit Forſchungen über die älteſte Geſchichte der Franken beſchäftigt. In ſeiner Geſchichte Frankens konnte bei dem kompendiöſen Charakter des Werkes jene älteſte Partie nicht mit der Ausführlichkeit behandelt werden, wie es eigentlich ſeinen Wünſchen und Neigungen entſprach, und ſo hat er nun eben hier die während eines weiteren Jahrzehntes noch gewonnenen Forſchungsergebniſſe als eine ſelbſtändige Arbeit veröffentlicht. In dieſer Urgeſchichte der Franken ſollte auch zurückgegriffen werden auf die Zeit vor dem Auftreten unter dieſem neuen zuſammenfaſſenden Namen, auf die Geſchichte jener Germanen am Rhein, aus denen dann eben der Frankenſtamm hervorwuchs. Nach der anderen Seite hin ſollte aber gewiſſermaßen als Ergebnis dieſer Urgeſchichte auch noch die Gründung des Frankenreichs durch Chlodwig behandelt werden. Hier haben wir es nun wieder mit ſelbſtändiger eindringlicher Quellenforſchung zu tun, deren Reſultate jedenfalls ſehr beachtenswert ſind, ſo z. B. die ſcharfſinnigen Unterſuchungen über die Bedeutung des geographiſchen Begriffes Texuandrien. Andererſeits ſind auch ſeine Ausführungen über Chlodwig wertvoll, beſonders durch den wiederholten Hinweis darauf, wie in den Angaben des Gregor von Tours ſicher ſagenhafte ausſchmückende Züge, wohl aus Heldenliedern entnommen, Aufnahme und Verwertung gefunden haben.

Ein ſolches Zurückgehen auf die Urgeſchichte der Franken ſtand aber inſofern wieder in organiſchem Zuſammenhang mit anderen verwandten Forſchungen des Verfaſſers, als er ſchon

einige Zeit zuvor ſich mit regem Eifer Studien zugewendet hatte, deren Anfänge bis in ſeine Jugendjahre zurückgehen, Studien über die alten Germanen und ihre Stämmegliederung. Der Verewigte erzählte mir einmal ſelbſt, als ich ihm meine bewundernde Anerkennung über ſeine große Vertrautheit mit den antiken Autoren und deren Angaben über die Germanen ausſprach, wie er ſich in früher Jugend in dieſe Literatur hineingeleſen habe, ſo daß ihm dieſe Dinge dann fortwährend ein vertrautes Gebiet waren und blieben, und es hat etwas Ergreifendes zu beobachten, wie er nun im Greiſenalter zu dieſer Jugendliebe mit warmer Begeiſterung zurückgekehrt iſt und noch imſtande war, eine Gruppe von Schriften darüber zu veröffentlichen, in denen viel eher jugendliche Energie als etwa ſenile Ermattung wahrzunehmen iſt. Jener Arbeit über die Urgeſchichte der Franken war ſchon eine dieſer Schriften vorausgegangen: „Die Völkerſtämme der Germanen nach römiſcher Darſtellung. Ein Kommentar zu Plinius' Natur. hist. IV, 28 und Tacitus' Germ. c. 2. Schweinfurt. 1896." Es folgte dann: „Die Stammſage der Germanen und die älteſte Geſchichte der deutſchen Stämme. Erlangen. 1899", und weiterhin im Anſchluß an dieſe beiden Unterſuchungen: „Germaniſche Volks- und Sprachzweige. Erlangen. 1900". Endlich noch im Jahr vor ſeinem Tod als letzte von ihm veröffentlichte Schrift: „Tacitus und ſeine Vorgänger über germaniſche Stämme. Schweinfurt. 1904".

Zur Rechtfertigung der erſtgenannten, einem der beſten Kenner des germaniſchen Altertums, Felix Dahn, gewidmeten Abhandlung hatte er damals betont, wie trotz der ſcheinbar mangelnden Übereinſtimmung der Angaben bei den römiſchen Schriftſtellern über die Stammesunterſchiede der Germanen und trotz der großen Fortſchritte in unſerer Erkenntnis dieſer Verhältniſſe auf dem Wege der Betrachtung der geſchichtlichen Entwickelung der Germanen (alſo vom Standpunkt der germaniſchen Altertumskunde aus) eine Abhandlung über dieſe Dinge im Lichte römiſcher Darſtellung nicht ohne Wert ſei, ſchon um zu ſehen, wie ſich in den Augen der Römer die Stammesunterſchiede ſpiegelten. Dabei mußte mehrfach auch die von Tacitus in ſeiner „Germania" überlieferte Stammſage berührt werden, die dann Stein zum Gegenſtand einer eigenen Unterſuchung — die zweite der obengenannten Schriften — machte, beſonders um darzutun, wie

bei dieſer Stammſage die mythiſche Einkleidung und der hiſtoriſche Kern notwendig auseinanderzuhalten ſind. Dieſe beiden Schriften ſollten mit der dritten oben genannten eine Trilogie von Abhandlungen über Urſprung und Stämme der Germanen bilden. Der leitende Gedanke dabei war, wie Stein ſelbſt in einer Vorrede äußerte, gegen mythologiſche und linguiſtiſche Elemente, die ihm im Übermaß in die Forſchung über dieſe älteſte Geſchichte der Germanen eingedrungen zu ſein ſchienen, die hiſtoriſche Methode geltend zu machen; ſodann die Rechtfertigung der ſchon von römiſcher Seite zur Zeit des Tacitus aufgeſtellten Behauptung, daß die drei mit dem ethnogoniſchen Mythus des Tacitus verbundenen Stämmenamen erſt neu aufgekommen ſind und die Zahl der Stämme nicht erſchöpfen, deren es vielmehr vier waren. Die letzte jener Schriften iſt endlich einer nochmaligen ausführlichen Kritik der Angaben der antiken Autoren über die Stämme der Germanen gewidmet. Stein betont dabei mit beſonderem Nachdruck, wie die Nachrichten der Autoren aus den Zeiten der unmittelbaren kriegeriſchen Berührung zwiſchen Römern und Germanen, da von römiſcher Seite verſucht wurde, aus den Ländern der Germanen römiſche Provinzen zu bilden — vor allem Cäſar, Strabo, Mela und Plinius —, auseinanderzuhalten ſind von den ſpäteren aus den Zeiten nach Aufrichtung der bekannten Limesgrenzſperre, wo man dann keine neuen Selbſterforſchungen mehr machte und ſich mehr auf das Hörenſagen — wie vor allem bei Tacitus — beſchränkte. Bei letzterem ſei eine Überarbeitung der früheren Berichte wahrnehmbar. Deshalb ſei das Richtige, dieſe älteren Berichte aus ſich ſelbſt zu erklären und nicht etwa ſie durch jene ſpäteren verbeſſern zu wollen. Beſonders hoch ſeien Cäſar und Plinius zu ſchätzen wegen ihrer perſönlich im Rheingebiet erworbenen Kenntnis, ſowie auch der dazwiſchenſtehende Strabo wegen ſeines treuen Anſchluſſes an Quellen, die aus unmittelbarer Wahrnehmung in den Kriegen der Auguſteiſchen Zeit ſtammen, während Tacitus nicht Selbſterkundetes darſtellen will.

Die Aufnahme, wie ſie dieſe Schriften von Seite der Kritik gefunden haben, war verſchieden; daß der Verfaſſer in den Schriften der antiken Autoren wohlbewandert und ſeine Ausführungen klar und verſtändlich ſeien, wurde auch von Seite derer anerkannt, die mehr als ſeine Gegner auftraten. Der Standpunkt, den er

in dieſen Unterſuchungen einnimmt, iſt in gewiſſem Sinn ein konſervativer; gegenüber den gewaltigen Errungenſchaften, wie ſie für die Kenntnis des deutſchen Altertums auf dem Gebiete mythologiſcher, linguiſtiſcher und archäologiſcher Forſchung im Verlaufe des 19. Jahrhunderts erzielt worden ſind, ſucht er die große Bedeutung, die doch unter allen Umſtänden auch jenen Angaben der Autoren des Altertums, als auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit ſtehenden Berichterſtattern, zukommt, mit allem Nachdruck zu betonen und in den Vordergrund zu ſtellen. Vom Standpunkt dieſer Berichte aus hatte er ſich ſeine ſelbſtändige Anſchauung gebildet und ſie nun hier mit aller Lebhaftigkeit vertreten, und unter allen Umſtänden ſind dieſe ſeine Unterſuchungen ſehr beachtenswerte Beiträge zur Literatur über dieſes Gebiet. Allein unverkennbar hat er doch die übrige Literatur und die auf anderen Wegen erzielten Forſchungsergebniſſe zu ſehr außer Betracht gelaſſen und iſt ſelbſt mitunter der Gefahr etwas kühner Schlußfolgerungen und Behauptungen, was ja allerdings gerade auf dieſem Gebiet ſehr nahe liegt, nicht ganz entgangen.

Während ſeiner letzten Lebensjahre, da eben dieſe Arbeiten über die altgermaniſche Zeit der Reihe nach erſchienen waren, beſchäftigte Dr. Stein aber auch noch die Ausführung eines anderen großen Planes, deſſen Anfänge ebenfalls in eine viel frühere Zeit zurückreichen.

Aus dem Überblick, wie er hier, wenn auch nur in ſkizzenhafter Weiſe über ſein jahrelanges unermüdliches Forſchen auf dem Gebiet der deutſchen Geſchichte gegeben wurde, mochte es ſich dabei um Gegenſtände lokal- oder provinzial- oder reichsgeſchichtlicher Natur handeln, iſt unſchwer zu entnehmen, daß ſich bei einem ſo gründlichen und ſcharfen Denker allmählich ein immer klarer hervortretendes Bild von der Geſamtentwickelung des deutſchen Volkes und Staatsweſens geſtalten mußte. Über dieſe ganze Summe von Beobachtungen wollte er nun am Abend ſeines Lebens und Wirkens noch in zuſammenhängender ſyſtematiſcher Weiſe gewiſſermaßen ein Referat erſtatten, und zwar ſollte darin gezeigt werden, wie ſich unter den Einwirkungen des eigenartigen germaniſchen Geiſtes die politiſche Entwickelung des Volkes in den verſchiedenen Zeiträumen geſtaltet hatte. Die unterdeſſen endlich erfolgte Neuſchöpfung des Reiches auf nationaler Grundlage hatte

ihn noch besonders dazu veranlaßt. Die auf solche Weise entstandene groß angelegte Übersicht der deutschen Geschichte führt den Titel: „Deutsche Geschichte nach den Stadien der politischen Entwickelung Deutschlands." Sein Plan ging von vornherein dahin, diese Arbeit bis zum Ausgang der Salier durchzuführen, da damals ein wichtiger Scheidepunkt in dem politischen Entwickelungsgang Deutschlands sich ergeben habe, einmal durch das Wormser Konkordat, das eine vertragsmäßige Begrenzung der Staats- und Kirchengewalt brachte, und dann durch die vollendete Ausbildung des Lehenstaatensystems, an welches sich in weiterer Entwickelung die Landeshoheit und das Territorialstaatsrecht schloß. Allein nach der glücklichen Durchführung dieses Vorhabens erfreute er sich an dem Gedanken, die Darstellung noch bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts, bis zum Tode Friedrich Barbarossas, des Herrschers, der ihm als der glanzvollste idealste Vertreter der Kaisermacht erschien, fortzuführen, und auch dieses weiter gesteckte Ziel konnte er zu seiner lebhaftesten Befriedigung im Herbst 1903 glücklich erreichen. Bei dieser umfassenden Arbeit war es von vornherein nicht eigentlich auf eine Druckausgabe abgesehen. Der Verfasser ließ vielmehr nur eine schöne Reinschrift davon herstellen, die er übrigens, wie eine ganze Reihe kleiner Korrekturen von seiner Hand zeigen, noch einmal einer aufmerksamen Durchsicht unterzogen hatte, und in sieben Bände nebst einem Einleitungsband (in Folio) gebunden übersandte er dieses Exemplar unserem Verein, damit es in dessen Bibliothek eine sichere Aufbewahrung finden und Geschichtsfreunden auf Wunsch zugängig gemacht werden möge. Er wollte, wie er in einem an den Anfang gesetzten Widmungsschreiben ausführt, damit seiner dankbaren Gesinnung für die vielfache Förderung, die ihm bei seinen Arbeiten vom Verein und dessen Bibliothek zu Teil wurde, für die Veröffentlichung von vielen dieser Arbeiten in der Zeitschrift des Vereins und für die schließliche Ernennung zum Ehrenmitglied in entsprechender Weise Ausdruck geben. So bildet dieses Manuskript ein kostbares geistiges Vermächtnis des trefflichen Mannes, das nicht hoch genug in Ehren gehalten werden kann. Zu einer Veröffentlichung würde sich diese Arbeit allerdings weniger eignen, schon im Hinblick auf den sehr bedeutenden Umfang, und weil es sich dabei doch weniger um eigens

zu dieſem Zweck unternommene neue Forſchung handelt, als vielmehr, wie ſchon oben geſagt wurde, um ein Referat über die bei ſeinen anderen Forſchungen gewonnenen Eindrücke und Ergebniſſe. Aber ſicher wird ein jeder, der ſich in die Lektüre dieſer Bände vertieft, ſie nicht ohne vielfach gewonnene Belehrung und Anregung aus der Hand legen; klares, ſcharfes Denken und Urteilen auf der Grundlage umfaſſenden, ſoliden hiſtoriſchen Wiſſens, das iſt auch hier noch einmal die ausgeprägte Signatur dieſer Arbeit.

Einer ſolchen im höchſten Sinne des Wortes durchgeführten Lebensarbeit, geteilt zwiſchen dem gewiſſenhaften verdienſtvollen Wirken für den eigentlichen Beruf und nimmermüdem Arbeiten auf einem andern Lieblingsgebiet, dem der Geſchichte, für welche die Flamme der inneren Begeiſterung ſozuſagen bis zum letzten Atemzug nicht erloſchen iſt, hat es an mehrfacher Anerkennung und Ehrung nicht gefehlt. Im Jahre 1888 war Dr. Stein der Titel eines k. Juſtizrates verliehen worden, und der 24. Februar 1891 brachte dem um das Gemeinweſen von Schweinfurt ſo reich verdienten Mann die Ernennung zum Ehrenbürger; im Jahr vor ſeinem Tode 1904 folgte noch die Benennung eines neu geführten Straßenzuges mit ſeinem Namen. Sodann waren ihm 1896 vom Verwaltungsrat der Wedekindſchen Preisſtiftung in Göttingen aus den am Schluß eines 10jährigen Verwaltungszeitraums verfügbaren Mitteln 800 Mk. überwieſen worden in Anerkennung ſeiner Arbeiten über die Geſchichte Frankens. Das folgende Jahr 1897 brachte für ihn am 30. Auguſt die Erneuerung ſeines Doktordiploms von Seite der Erlanger Univerſität anläßlich ſeines 50jährigen Doktorjubiläums, unter Beifügung ſehr anerkennender Worte, während ihm unſer hiſtoriſcher Verein im nämlichen Jahre das Diplom der Ehrenmitgliedſchaft überſandte. Im Jahre 1900, bei der Feier ſeines 80. Geburtstages am 24. Februar wurde ihm von allerhöchſter Seite der Verdienſtorden vom hl. Michael verliehen, unter gleichzeitiger Abſendung von Glückwunſchſchreiben durch das k. Kultusminiſterium und die k. Kreisregierung. Die letzte derartige Ehrung beſtand in der Ernennung zum Mitglied der eben neu gegründeten Geſellſchaft für fränkiſche Geſchichte, deren Entſtehen er noch beifällig begrüßt hatte. Man wird immerhin nicht ſagen können,

daß er im Hinblick auf ſein ſo langjähriges verdienſtvolles Wirken überreich mit ſolchen Ehren bedacht worden ſei, zumal ſie zum größten Teil erſt ganz am Abend ſeines Lebens ihm zufielen. Es hing das wohl auch damit zuſammen, daß er ſelbſt frei von einem etwaigen Anſtreben ſolcher Dinge war. Es freute ihn ſichtlich, wenn ſie ungeſucht an ihn kamen, aber im übrigen lag ihm nichts ferner, als ſeine Tätigkeit etwa durch Rückſicht auf äußere Ehren beeinfluſſen zu laſſen; die höchſte innere Befriedigung fand er zeitlebens in ſeinem Schaffen und Wirken ſelbſt, und hier bereiteten ihm allerdings anerkennende Äußerungen von fachgenöſſiſcher Seite eine beſondere Genugtuung.

Soll in wenigen Sätzen eine zuſammenfaſſende Charakteriſtik von Dr. Steins Wirken als Forſcher und Schriftſteller auf dem Gebiete der Geſchichte gegeben werden, ſo möchte ich in erſter Linie ſein großes Verdienſt um die Provinzial- und Territorialgeſchichte hervorheben. Zu einer Zeit, da man auf dieſe Dinge als eine Domäne vorwiegend dilettantiſcher Tätigkeit noch gerne mit einer gewiſſen Geringſchätzung herabſah, hat er durch ſeine ſoliden Arbeiten mit Bahn brechen helfen für eine richtigere Würdigung nach dieſer Seite hin, und eben jetzt, wo die allgemeine Stimmung ſich ſo ſehr zugunſten der Territorialgeſchichte gewendet hat, verdient das um ſo mehr beachtet zu werden. Einen Grundzug in dieſen ſeinen Arbeiten bildet das ehrliche, ſtrenge Beſtreben nach quellenmäßigem Aufbau. Was ſich auf grund ſelbſtändiger eifriger Vertiefung in das Quellenmaterial bei ihm als ſeine Meinung und Überzeugung herausgebildet hatte, das vertrat er dann mit aller Entſchiedenheit und Wärme. Damit hängt zum Teil zuſammen, daß er ſparſam in Zitaten aus der übrigen Literatur war und in dem Beiſeitelaſſen der Meinungen anderer oft etwas weit gegangen iſt. Die Gabe einer eleganten künſtleriſchen Darſtellung war ihm nicht gegeben; manchmal leſen ſich ſeine Satzkonſtruktionen etwas hart und ſchwer. Dafür entſchädigt aber in der Regel eine große Klarheit und Präziſion in den Ausführungen und der Faſſung der Begriffe, und in nicht ſeltenen Fällen ſteigern ſich ſeine Auseinanderſetzungen unwillkürlich zu einer gewiſſen warmen überzeugenden Kraft.

Gern und mit allem Eifer hat Stein ſeiner patriotiſchen Be-

geiſterung in nationalem Sinne ſowohl für das weitere wie auch für das engere Vaterland Ausdruck geliehen. Zu ſeinen religiöſen Anſchauungen ſtand er auf poſitiv gläubigem Standpunkt; die evangeliſche Kirchengemeinde ſeines Wohnortes hatte an ihm, wenn es galt, einen eifrigen Vertreter ihrer Sache. Dadurch erſcheint übrigens in keiner Weiſe ſein Urteil in geſchichtlichen Fragen etwa weſentlich bedingt oder beeinflußt; ruhiges, objektives Abwägen der gegebenen Verhältniſſe war ihm gewiſſermaſſen zur anderen Natur geworden; er war hier frei von jeder Einſeitigkeit. In ſeinem äußeren Auftreten konnte er als eine Verkörperung anſpruchsloſen, einfachen Weſens gelten; in der Unterhaltung gewann man in einer raſch ſich ſteigernden Weiſe Hochachtung vor ſeinem reichen Wiſſen und ſeinem ſcharfen Verſtand. Nicht ohne tiefere Bewegung konnte ich deshalb, da mir der treffliche Mann in ſeinem ganzen Weſen dabei wieder lebhaft vor die Seele trat, dieſe Zeilen niederſchreiben, und ich glaube dieſes ſein Weſen vielleicht nicht unrichtig zu kennzeichnen mit den Worten: „Schlicht und gediegen“.

III.

Zur

Geſchichte des Würzburger Fürſtbiſchofs

Johann von Egloffſtein

1400 1411.

Von

Joſeph Heſner,

Kaplan der Anima (Rom).

Das Hochstift Würzburg war bekanntlich im 14. und 15. Jahrhundert infolge langjähriger Mißwirtschaft stark überschuldet. Die beiden Fürstbischöfe Gottfried IV. Schenk von Limpurg (1443—1455) und Rudolf II. von Scheerenberg (1466—1495) haben das große Verdienst, die total zerrütteten finanziellen Verhältnisse des Hochstiftes geordnet zu haben. Doch wurden schon vor ihnen wenigstens einige Anläufe zur Tilgung der ungeheueren Schuldenlast gemacht. Am 16. September 1400 beauftragten der Würzburger Bischof Gerhard von Schwarzburg und der Domdechant Graf Rudolf von Wertheim fünf Adelige mit der Eintreibung der zur Schuldentilgung bewilligten Landsteuer auf zwölf Jahre.[1]) Da aber Gerhard von Schwarzburg bald darauf (9. November) starb, so kam die Sache wieder ins Stocken. Doch der Nachfolger Gerhards auf dem bischöflichen Stuhle, Johann von Egloffstein, nahm den Plan der Schuldentilgung mit großem Eifer alsbald wieder auf, überwarf sich aber schließlich mit dem Domkapitel, das für seine Mitglieder Steuerfreiheit beanspruchte; der Bischof ließ kurzerhand 18 Domherren[2]) bei einer Prozession am 22. Mai 1408 gefangen nehmen, ein Gewaltstreich, der naturgemäß zu einem vollständigen Zerwürfnis führte. König Ruprecht ließ nun durch einen seiner Räte, den Ritter Eberhard von Hirschhorn, Schritte zur Anbahnung einer gegenseitigen Aussöhnung tun, die dann auch wirklich am 23. August 1408 zu Bamberg zustande kam. Die Urkunde, die den Schiedsspruch enthält, ist uns in zwei Exemplaren erhalten. Wurde auch im großen und

[1]) Mon. Boica 44, 624 ff.

[2]) Die Namen siehe bei Fries S. 581 (Ausgabe von 1848).

ganzen der status quo ante wiederhergeſtellt, ſo wurde doch andererſeits auch dem Biſchof das Recht der Erhebung einer allgemeinen Landſteuer zugeſtanden. Der Schiedsſpruch verdient es, dem Wortlaut nach bekannt zu werden; denn die Ausführungen bei Lorenz Fries[1]) erſchöpfen bei weitem nicht den Inhalt der Urkunde.

Bamberg. 1408 Auguſt 23.

Ein Schiedsgericht, beſtehend aus dem Biſchof Albrecht von Bamberg, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Friedrich Schenk zu Limpurg, Eberhard Schenk zu Erbach und dem Ritter Eberhard von Hirſchhorn, ſchlichtet die Streitigkeiten zwiſchen dem Würzburger Biſchof Johann von Egloffſtein und ſeinem Domkapitel.

Wir Albrecht von gotes gnaden bischoff czu Bamberg, wir Fridrich von denselben gnaden burggrafe czu Nurenberg, Fridrich Schenck herre czu Limpurg, houbtman des lantfrides in Francken und in Bayern, Ebirhard Schencke herre czu Erpach und Ebirhard vom Hirczhorn ritter thun kunt offenlich mit diesem brive allen den, die in sehen oder horent lesen, umb sulche unwille, wijderwirtikeit, brůche, stösse, misshellung und zweyung, als biz her gewesen sint zwischen dem erwirdigen unserm heren hern Johannsen bischoff czu Wirtzpurg uff einem teil und hern Johannsen von Heydeck statthalter eins techantz, dem capittel und thumheren dez stifftes czu Wirczpurg uff dem andern teil, daz sie dez alles von beiden teilen hinder uns gegangen und genczlichen bij uns bliben sint, waz wir darumb scheiden und ussprechen und wij wir sie daruss richten, daz sie daz beidersijt stete halten sullen und wollen, und also haben wir zwischen in von unsers heren dez kunigs wegen gerett, geteidingt und sie mitenander lieblich und fruntlich berichtet und vereinet und auch einmůtiglichen gescheiden und ussgesprochen, als hernach begriffen ist und geschriben stet:

Czum ersten scheiden und sprechen wir, daz umb alle

[1]) A. a. O.

vergangen sache und dinge, wij sich die biz her verlouffen haben, worumb daz sey, zwischen in beidersijt und allen den, die darunter begriffen oder verdacht sint, ein gancze versônunge und gute fruntschafft sein sol und sullen auch alle zuspruch, clage und vorderunge, die sie beidersijt gein einander gehabt haben biz uff diesen hutigen tag, alz der brief geben ist, worumb daz sij, ez dreffe das capittel gemeinlich oder enczlich thumheren an, genczlichen abe sein; darnach, daz die gefangen thumheren alle ledig sein sullen uff ein slecht urfede; und wez sie sich von iren oder dez capittels wegen sijt der gefenckniss her verbunden, gesworen oder verbrivet hetten unter iren oder dez capittels insigeln, daz soll alles abe sin und sullen sie und daz capittel des alles ledig und unverbunten sein; und sol unser here von Wirczpurg seinem capittel wider geben alle die brive, schriffte und instrument, die darüber gemachet weren, und sol in auch wider geben dez capittels insigel und ire privilegia, statuta und form alle, die in genomen worden weren, und alle die briefe, die mit demselben dez capittels insigel siderher besigelt weren worden, biz in daz insigel wider wirt, und sol dasselb alles furbaz weder crafft noch macht haben. Und sol sie auch unser here von Wirczpurg irer treue, eyde und gelubde darûber ledig lassen und sagen, und daz alles genczlichen wijderruffen, wo dez not tut. Und welche ire pfrunt, pfarre oder gotes gabe in dieser zweyung auff gegeben hetten, der sol sie unser here von Wirczpurg wijder lihen und da bij bliben lassen, ob sie dez begern.

So sullen auch der Geyse, Hanns tuchscherer, der Scheczlein und Johannes statschreiber, die verweiset sein, wider gein Wirczpurg kumen und sulchs verweisens ledig sein, also daz sie ein slecht urfede tun und darczu sweren sullen, daz sie furbaz dheinerleye eynunge, buntnisse noch partey, die wijder den egenanten unsern heren von Wirczpurg, seinen nachkomen, daz capittel oder den stifft czu Wirczpurg gesein mochten, machen noch da bij sein sullen, da die gemacht wurden, und wo sie dez auch innen oder gewar wurden, daz sie dann zu stunt einen bischoff und capittel davor getruwlichen warnen on geverde.

Auch umb die zumffte in der stat czu Wirczpurg sol der obgenant unser here von Wirczpurg schicken und bestellen, daz die abe getan werden, und sullen er noch daz capittel furbaz nicht gestatten, daz keine zumffte da mer gemachet werden.

Es sullen auch die bûrger der stat czu Wirczburg huldung tun nach der form lut, die hie beschrieben und begriffen ist von in also, daz „wir unserm heren hern Johannsen bischoff czu Wirczpurg, der hie gegenwirtig ist, und unserm heren dez capittels czum thum czu Wirczpurg und iren nachkomen als getruwe gewere und gehorsam sein sullen und wollen und eine rechte erbhuldung tun, als lûte iren rechten heren durch recht sein und tun sullen, iren schaden czu bewaren und iren frumen czu werben, iren furstlichen gewalt helfen hegen, ire gerichte geistliche und weltliche getruwlichen czu furdern und auch nach dem vorgenanten unserm heren dem bischoff gewarten unsern heren dez obgenanten capittels biz an einem kumfftigen bischoff, dem uns dann unsere heren dez vorgenanten capittels von eins gemeinen capittels wegen zum thum hulden und sweren heissen. Und ob uns unser herre von Wirczpurg bedarff zu des stiffts und lanndes notorfft, wenn er uns dann manet uss czu cziehen, des sullen wir im gehorsam sein und daran sol in noch uns daz capittel nicht hindern on alle argelist und on alles geverde; also helff uns got und die heiligen.“ Auch sol die vorgeschriben huldunge unserm heren von Wirczpurg und auch dem capittel und thumheren yetwedermteil unschedlich sein an iren gûlten, zinsen und renthen in der stat czu Wirczpurg. Es soll auch der egenant unser herre von Wirczpurg den rat der stat czu Wirczpurg beseczen mit frumen, erbern luten, wij in dûnket, daz im und dem stifft daz beste sey in allem dem rechten, als daz vormals ein bischoff von alter getan und herkomen ist.

Darnach umb die gûlte, als die thumheren in der stat zu Wirczpurg uff hofen und hûsern gekoufft haben, ist berett, waz der vor her, ee sie daz gekoufft haben, frye gewesen sint, die sullen auch noch frye beliben; waz aber vormals der gestûret haben, davon sol man noch stûre geben, als

man vor getan hat on geverde. Auch umb der thumherren diener, die in selbs czu nůcz kouffen und verkauffen und dez markts geniessen, die sullen auch sture und bethe geben als andre burger ungeverlich.

Waz auch der egenant unser herre von Wirczpurg an daz capittel bringet von des stifftes mercklichen nůczes oder *noturfft*[a] wegen, daruber sol man im von einem mechtigen capittel, daz man czu latein nennet peremptorium, inwendig eines mondes, nach dem und er daz an sie bracht hat, ein antwurt geben und sagen, waz den mererteil in dem capittel daz beste darinne důnckt und in wolgefellet.

Und sprechen auch: von der thumprobstey wegen sol unser egenanter here von Wirczpurg den thumheren ire pfrunde geben, als daz von alter mit recht und gewonheit herkomen ist. Auch umb die erczpriester und geistlichen gerichte czu Wirczpurg sullen unser here von Wirczpurg, daz capittel und die ritterschafft mit einander czu tagen kumen und besehen, ob sie sich darumbe mit einander vereinen mugen. Were ez aber, daz sie sich mit einander darumb nicht vereinten, so sol daz besten an uns obgenante Albrecht bischoff czu Bamberg, Fridrichen burggrafen czu Nurenberg und Fridrich Schenken heren czu Limpurg. Darumb wir uns oder dem merernteil unter uns drien ganczen, vollen macht und gewalt behalten haben und daz auch die andern schiedlute mit sampt beiden partien uff uns geseczt und gelassen haben. Also waz wir drie oder der mererteil unter uns dann darumb scheiden und ussprechen oder wij wir daz seczen oder machen, da bij sol ez bliben und gehalten werden on geverde.

Auch umb der thumheren semeln, die man iczunt etlich czeijt abe genomen und abegegangen lassen hett, die sol man wijder an heben czu backen und czu geben und nicht mer abegeen, sunder furbaz bey sulcher loblicher gewonheit, als daz vormals gewesen und von alter herkomen ist, bliben lassen.

Auch ist gerett worden von einer sture wegen, darumb

a) Dr. notrufft.

wir sie beidersijt mit einander vereinet haben, also daz man von den stetten und dem lannde ein stůre nemen sol, nemlichen den zwolfften pfennig; und darumb scheiden wir, daz daz capittel und thumheren sulche stůre alle ire lute geben lassen sullen, wo die gesessen sint, sie sein dcz capittels gemeinlich oder besunder thumheren oder gehoren czu oblegien oder thumprobstey oder waz daz sey, daz dem stiffte czu Wirczpurg czugehöret, aussgenomen Ochsenfurt die stat allein. Und sol auch daz capittel sein verhengnisse darczu geben, daz ein gemeine lantsture ge und genomen werde. Und czu der stůre sullen geben unser here von Wirczpurg zwen, daz capittel zwen und gravcn, heren, ritter und knechte in dem lannde auch zwcn. Und dieselben sehs sullcn die sture innemen und die an dez stifftes schulden gcbcn und wenndcn, wij und wo sie oder den mererteil unter in dunckt nach irem besten verstântnisse, da ez dem stifft aller nůczlichst, beste und *noturfftig*[a] sey. Und sullen auch alle sehs czu den heiligen sweren, daz sie daz mit der stůre ein czu nemen und auss czu gebcn getruwlichen hanndeln und wenndcn on geverde. Und sol daz furbaz dcm capittel und thumheren an iren rechten, luten und guten keinen schaden, einfall odcr furczog fugen, bringen noch machcn in keine wise.

Auch unib die zwene briefc von dem capittel, der einer latein ist und stet von graf Herman von Orlamunde, stathalter eins techands, und daz datum stet an dem zweinczigistem tage dez Meyen in dem sibcndcn iare[1]) und der ander

a) Dr. notrufftig.

1) Das Original dieſer Urkunde befindet ſich im Kreisarchiv Würzburg und hat folgenden Wortlaut:

Nos Hermannus de Orlamunde vicedecanus totumque capitulum ecclesie Herbipolensis memoriter attendentes, quod aliquando prelatus ad puniendum subditorum excessus non ex caritatis affectu, sed ex odii fomite procedit et quod non-causam sepius pro causa assumit, quapropter in capitulo nostro peremptorio ad hoc strenue congregato duximus ordinandum atque statuendum, quod, si, quod absit, reverendus in Christo pater et dominus, dominus Johannes, episcopus Herbipolensis, aut successor ipsius, qui pro tempore fuerit, aliquem de concanonicis nostris occasione processus per ipsum feria sexta proxima ante festum Penthecostes, que fuit tredecima dies mensis Maii, in clerum civitatis et diocesis

brief tutsch ist und stet von hern Wilhelmen von Bibra techand und helt daz datum am fritage vor dem palmtage in dem achten iare, dieselben beide brive und waz darinne begriffen ist, sullen tot und abe sein.

Auch umb Mellerstat sol ez bleiben bij dem, alz unser here von Wirczpurg und daz capittel vormals mit enander einig worden seint und daz gen einander verschriben haben. Und sullen auch die von Mellerstat und ander stete, die dem capittel vor nicht gesworen haben, dem capittel hulden und sweren, alz die andern stete vor getan haben.

Auch von dez schaden wegen, den daz capittel und enczlich person, thumheren und vicarien genomen haben, scheiden wir, daz daz capittel losen sol Zabelstein, so vil alz daz stet, und sol in unser here von Wirczpurg fur die scheden alle drů tusent guldin daruff slahen und dem capittel Zabel-

---

Herbipolensis et ipsorum concubinas promulgati atque fulminati vel alias contra iusticiam gravare presumpserit, ex tunc capitulum nostrum et ipsius persone singulares eidem, sicut premittitur, gravato consiliis, auxiliis, favoribus et presertim expensas, quas pro defensione iuris sui pronunciate cause dumtaxat expenderit, quousque causa ipsa cum eodem fuerit terminata et quociens expedierit, de communibus proventibus capituli ministrando ac appellacioni, si quae per ipsum fuerit interposita, adherendo et quibuscunque aliis remediis possibilibus assistere teneantur seu teneatur. Volumus eciam, quod dictus concanonicus noster, sicut premittitur, aggravatus, cui capitulum nostrum, sicut prefertur, expensas necessarias pro lite sua expedienda ministrat, ad peticionem capituli vel maioris partis ipsius liti sue sub expensis capituli peracte cedere vel amicabilem composicionem inire teneatur, nisi eandem litem sub expensis propriis deducere atque prosequi velit. Si autem dubietas super hoc, utrum aliquis concanonicus noster contra iusticiam vel non, sicut prefertur, sit gravatus, surrexerit, volumus, quod super hoc diffinicioni capituli nostri vel maioris partis ipsius fides inter nos adhibeatur. Ut autem presenti nostro statuto indubitata fides adhibeatur, ipsum sigilli capituli nostri maioris appensione iussimus roborari et inter cetera nostra statuta conscribi. Datum sub annis domini millesimo quadringentesimo septimo die vicesimo mensis Maii. —

Original, Pergament im Kreisarchiv zu Würzburg; das anhängende Siegel gut erhalten. — Das Original der zweiten Urkunde war trotz eifriger Nachforschungen im Kreisarchiv Würzburg nicht aufzufinden. Herrn Reichsarchivrat Göbl spreche ich für seine liebenswürdige Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aus.

stein umb die summe, die ez alles machen wirt, verschreiben; und von dez wegen sol daz capittel den enczligen thumheren und vicarien, den der schade gescheen ist, geben zwey tusent drûhundert guldin. Es sol auch unser here von Wirczpurg fur sich und sin nachkomen daz sloss Zabelstein dem capittel verschriben uff wijderkouff in aller masse, als ez den, von den sie daz losen, gestannden ist. Und sol auch daz capittel unserm heren von Wirczpurg dez ein revers geben, alz er von genen gehabt hat, und sullen im damit verbunden sein allez dez, dez gene unserm heren von Wirczpurg und dem capittel vor verbunten gewesen sint.

Auch sullen unser here von Wirczpurg und auch die thumheren alle und iglicher diese richtunge sweren czu halten und welche iczunt nicht gegenwirtig sint, die sullen dez hernach sweren.

Sunder ist czu wissen, daz wir von Otten von Reinsteins wegen nicht gescheiden haben, wann er dez nicht hinter uns gegangen ist.

Wir haben auch geschieden, daz unser here von Wirczpurg sweren und besigeln sol die form, als die czu latein hernach geschriben stet, als:

Nos Johannes dei gratia episcopus Herbipolensis ad universorum noticiam deducimus per presentes, quod pro bono pacifico et tranquillo statu ecclesie nostre et terre Herbipolensis sponte, libere atque pure coram honorabilibus devotis nostris dilectis fratribus Johanne de Heydek locumtenente decani et capitulo ecclesie nostre Herbipolensis predicte bona fide promisimus ac tactis sacrosanctis ewangelijs corporale et manuale infrascriptum de verbo ad verbum iuravimus iuramentum, ad cuius et singulorum contentorum in eodem observanciam dolo et fraude penitus semotis nos astringimus per presentes sine vara, cuius iuramenti tenor per omnia sequitur in hunc modum:

„Ego Johannes dei gratia episcopus Herbipolensis iuro et bona fide promitto ab hac hora in antea fidelis esse Herbipolensi ecclesie et eandem ac eius capitulum in suis libertatibus, privilegijs, prerogativis immunitatibus et iuribus quibuscunque eidem ecclesie ac capitulo totique clero michi

commisso per Romanos pontifices, divos imperatores, reges, principes ac meos predecessores concessis et indultis atque in singulis alijs suis antiquis iuribus, statutis, formis, ordinacionibus et consuetudinibus licitis et honestis fideliter defensabo, manutenebo et pro posse conservabo ac per alios faciam defensari, manuteneri atque conservari in communi et speciali sine vara quodque canonicos dicte ecclesie in suis personis, dignitatibus, personatibus, officijs, canonicatibus, prebendis, oblogiis, hominibus, alijs quoque bonis, consuetudinibus seu rebus quibuscunque eorundem contra quoslibet suos captivatores, spoliatores, invasores ac alios iniuratores eorumque defensores, receptores et fautores utroque iudicio, ecclesiastico et seculari procedendo efficaciter defensabo absque fraude ordinacione, convencione et concordia de et super iurisdictionibus, ecclesiastica et temporali, inter me et nobilem Fridericum comitem de Hennenberg et nonnullos alios comites, barones, milites et militares, ecclesie mee vasallos, ad sex annos a dato presencium computandos factis et non ultra semper salvis [1]).

Item nullum canonicorum ecclesie, civitatis aut suburbij Herbipolensis captivabo, detinebo aut arrestabo seu captivari, detineri faciam sive arrestari et facta rata non habebo sine vara iuris ordine pretermisso.

Item civitati Herbipolensi civibusque ibidem nullam gratiam, privilegium, indultum vel concessionem in preiudicium iurium ecclesie predicte faciam nec confederacionem aliquam cum ipsis aut alijs quibuscunque contraham in preiudicium ecclesie Herbipolensis predicte, eciam si imperiali, regali vel pontificali aut alia quavis prefulgeant dignitate, neque tales hactenus cum eisdem vel eorum aliquibus initas, habitas vel contractas approbabo sive confirmabo absque dicti capituli vel maioris partis eiusdem tunc presentis expresso consilio et assensu composicionesque predecessorum meorum cum dictis civibus hactenus habitas presertim pro libertatibus et

[1]) Die hier erwähnte Einigung zwiſchen Biſchof Johann von Egloffſtein und dem fränkiſchen Adel wurde am 24. Auguſt 1408 zu Bamberg geſchloſſen; die diesbezügliche Urkunde iſt gedruckt bei Aſchbach, Geſchichte der Grafen von Wertheim, Urkundenband, S. 177 ff.

iuribus dicte ecclesie Herbipolensis efficaciter iuxta possibilitatem meam manutenebo et defensabo.

Item feoda, regalia, civitates, opida, castra, villas, terras, advocacias, officia, iudicia et alia bona dicte ecclesie immobilia non alienabo sive impignorabo nec eciam obligabo sine vara preter consensum capituli supradicti vel maioris partis eiusdem; inventa quoque conservabo et deperdita iuxta posse recuperabo, advocacias quoque eciam super possessionibus episcopalibus et canonicorum Herbipolensium necnon aliarum ecclesiarum et monasteriorum civitatis et diocesis Herbipolensis, quas vacare contingerit, a dicta ecclesia non alienabo, sed michi et ecclesie Herbipolensi retinebo huiusmodique advocacias, si quas forte fraudulenter resignari contingerit, alij vel alijs sine consensu et voluntate capituli predicti non conferam, nisi recipiens iure feodali fuerit heres iustus.

Item feoda magna, que vacare aut ad ecclesiam Herbipolensem devolvi in posterum contingerit, ultra viginti florenos in redditibus annuis habencia nulli conferam nec ab ecclesia Herbipolensi alienabo sine dolo absque consilio predicti capituli et consensu vel maioris partis eiusdem; quodque advocacias super bonis ecclesiarum vel monasteriorum ab episcopo Herbipolensi procedentes in feodum non conferam nisi tantum uni sine fraude, eciam si plures heredes fuerint, qui in advocacijs huiusmodi se duxerint ius habere, nisi de consensu capituli mei vel maioris partis eiusdem.

Monetam vero in civitate Herbipolensi vel alibi, ubi deliberavero id fiendum, cudi faciam de consensu dicti capituli et non alias; idem ac simili modo faciam de puritate denariorum Herbipolensium, de pondere et de mutacione monete et fertonem denariorum huiusmodi in camera dicti capituli faciam conservari sine dolo.

Archidiaconatus quoque, thesauriam seu custodiam, officialatum curie et plebaniam ecclesie Herbipolensis nulli apostolica vel ordinaria auctoritate conferam nisi fratribus ipsius capituli Herbipolensis in sacris ordinibus actu constitutis sine fraude. In consiliarios habebo prepositum, decanum pro tempore existentes, si presentes fuerint, et alios duos canonicos, quos ad hoc duxero eligendos de fratribus capituli

eiusdem ecclesie, nullamque unionem seu incorporacionem aut separacionem ecclesiarum parochialium faciam nisi de consensu et consilio capituli supradicti.

Item Inquilino, civi in Randersacker, oblegij ecclesie Herbipolensis, ac villis Ussenheim, Steten, Redstatt, Stogkheim et Ranfelt aut alijs villis, hominibus seu bonis, eciam ad preposituram seu oblegia hereditaria vel non hereditaria ecclesie Herbipolensis spectantibus neque hominibus propriis aut in condicione simili constitutis ad episcopum Herbipolensem pertinentibus in eisdem villis aut in bonis predictis habitantibus nullam precariam, exactionem seu sturam imponam aut recipiam ab eisdem absque dolo sine consensu capituli supradicti.

De bonis quoque et rebus canonicorum ecclesie Herbipolensis aliquod theoloneum in aliquo loco mei districtus non recipiam neque recipere permittam sine fraude; nullam collectam, exactionem vel precariam, quocunque nomine censeantur, imponam clero seu ecclesijs sive ecclesiasticis personis secularibus vel religiosis civitatis vel diocesis Herbipolensis sine consensu capituli supradicti absque dolo collecta episcopali episcopo Herbipolensi dari consueta semper salva.

Item nullam communem provincialem collectam, sturam seu exactionem in terretorio seu dominio ecclesie Herbipolensis sine expresso dicti capituli consilio et consensu imponam neque recipiam sine dolo.

In oblagijs eciam canonicorum ecclesie Herbipolensis precipue, ubi nullum ius advocacie episcopus Herbipolensis obtinere dinoscitur, et in villis prepositure ecclesie Herbipolensis attinentibus hospicia eisdem dampnosa non recipiam nec vinum banni ibidem imponam sine fraude preter consensum capituli supradicti.

Item omnia statuta, precepta, mandata, pacta, condicta et observancias per predecessores meos aut principes, comites, barones, communitates, advocatos, ofticiatos seu scabinos sive alias personas quascunque in civitate seu diocesi Herbipolensi facta seu edita, facienda sive edenda in impedimentum seu preiudicium iurisdictionis ac libertatis ecclesiastice cassabo et revocabo et faciam revocari fideliter toto meo posse sine

fraude convencione, ordinacione et concordia supradictis inter me et nobilem Fridericum comitem de Henneberg et nonnullos alios comites, barones, milites et militares, mee ecclesie vasallos, usque et ad sex annos a dato presencium *computandos* [a] factis semper salvis. Opem et operam efficaces utroque iudicio adhibere debeo atque volo, ut synodi populares in locis solitis annis singulis celebrentur.

Item iudicia, iurisdictiones et iura tam prepositi maioris in civitate Herbipolensi in iudicio spirituali quam archidiaconorum in ecclesia Herbipolensi racione suorum archidyaconatuum illesa pro posse sine dolo conservabo convencione, ordinacione et concordia supradictis inter me et nobilem Fridericum de Hennenberg comitem et nonnullos alios comites, barones, milites et militares, mee ecclesie vasallos, usque et ad sex annos a dato presencium computandos factis semper salvis; neque iudicum aut iudiciorum ecclesiasticorum vel secularium quorumcunque processus seu execuciones impediam sive suspendam nec causas pendentes coram eis vel eorum altero indecisas ad me revocabo sine vara, nisi cause huiusmodi coram me et non alio iudice ex *sua* [b] natura merito forent pertractande et terminande.

Item presentandos michi ad ecclesias parochiales et alia beneficia ecclesiastica quaecunque archidiaconis loci remittam pro manuali sive corporali investitura recipienda sine vara hijs beneficijs dumtaxat exceptis, que circa hoc speciali privilegio exempcionis gaudere dinoscuntur. Item causas coram decanis civitatis et suburbij Herbipolensis inceptas ad me non revocabo nec eis inhibebo, ne procedant in eisdem. Processus eciam et sententias prepositi et archidiaconorum Herbipolensium non retractabo, relaxabo neque suspendam sine fraude nisi ordine iuris observato.

Item permittam, quod rectores ecclesiarum parochialium et plebani et capellani obedienciam locorum archidiaconis faciant ad exequendum eorum mandata et processus salvis tamen in alijs quibuscunque ipsorum exempcionibus, si quas habeant.

---

a) Orig. computandis.
b) Orig. sui.

Prepositum maiorem in iurisdictione temporali, quam habet in loco dicto Renwege, et specialiter circa offensam, que dicitur blutrat, et prepositum ecclesie sancti Johannis in Haug in sua iurisdictione temporali, quam ab antiquo in loco dicto Rotentur eciam dinoscitur obtinere, et in alijs ipsorum iuribus contra iusticiam non impediam quoquo modo absque dolo.

Item societatem, que dicitur czumfft in civitate Herbipolensi non imponam nec imponi temporibus meis quoquo modo permittam.

Item super castro Frankenberg et opido Ochsenfurt et super curia prepositi maioris ecclesie, quam habet in castro montis beate virginis, non impetam nec inquietabo capitulum in iudicio vel extra quoquo modo, studio, ingenio vel cautela sine dolo.

Item si aliquis canonicus vel vicarius maioris aut alicuius collegiatarum civitatis vel suburbij aut diocesis Herbipolensis ecclesiarum testatus seu commissarijs suis electis decesserit, ordinacionem testatoris eiusmodi, si quam, dum vixerat, ediderat, necnon disposicionem commissariorum predictorum de bonis seu rebus mobilibus et inmobilibus eiusdem decedentis sic relictis fraudulenter faciendam non impediam quocunque colore nec de bonis aut rebus huiusmodi me aliqualiter intromittam nec alios impedire vel de hijs se intromittere permittam, quoscunque prohibere potero sine fraude. Bona eciam huiusmodi per quoslibet rectores seu plebanos ecclesiarum parochialium ac per singulos vicarios antedictos, sive testati sive intestati decesserint, relicta michi nullatenus usurpabo, sed eadem in casibus, quibus condere potuerunt testamentum, legatarijs cedere permittam, alia vero bona, de quibus testamentum condere non potuerunt, ecclesijs ac beneficijs, quibus prefuerunt, applicari consenciam et ad hoc fideliter *iuvabo*[a] absque fraude salvo tamen michi iure de bonis canonicorum collegiatarum ac rectorum et plebanorum ecclesiarum dictarum civitatis et diocesis decedentium unam et a vicarijs tam cathedralis quam collegiatarum ecclesiarum

a) Die erſten Buchſtaben des Wortes können nicht mehr feſtgeſtellt werden; ergänzt nach dem Original im Kreisarchiv zu Würzburg.

predictarum dimidiam marcam argenti puri recipiendi et non ultra.

Item cum observantur sollempnes processiones de consensu predecessorum meorum per capitulum obscrvate et institute, captivi quilibet, prout antiqua consuetudo id optinet, sine difficultate qualibet et absque omni vara libere dimittantur nec captivi ante tempus processionis huiusmodi in fraudem processionum condempnentur nec ad alia loca captivitatis ponantur.

Si quis autem scultetus vel iudex contra premissa impedimentum prestiterit, quominus premissa fuerint observata ijdem schultetus seu iudex ab officio schulteti seu iudicij, cum primum mihi hoc notificatum fuerit, ipso facto per me absque spe gratie removeatur ad annum a tempore impedimenti perpetrati numerandum; famuli vero ipsorum similiter hoc impedientes officijs ipsorum ad annum a dicto tempore similiter computandum sint privati salvis alijs penis michi et capitulo meo contra predictos scultetos, iudices seu famulos competentibus pro tacta iniuria et offensa imponendis.

Item decimam seu collectam quamcunque a sede apostolica non impetrabo et impetratis non utar sine consensu capituli Herbipolensis. Item omnes silvas ecclesie Herbipolensis et specialiter Cramsnit exacta diligencia faciam custodiri et manutencri pro posse nec easdem permittam devastari nec forestarios habere ius vel indultum secandi ibidem indebite sine vara salvo tamen alias iure eorundem.

Item officia prothonotarie et tabellionatus curie Herbipolensis civibus Herbipolcnsibus vel ius civium ibidem habitantibus, nisi id prius resignaverint, non conferam quoquo modo. Item omagia iurata, promissiones fideliter et obedienter ab omnibus civibus et opidanis atque civitatis et opidorum custodibus dicte ecclesie et terre Herbipolensis, quotiescumque per me recipienda de iure aut consuetudine fuerint et ea recipi contigerit et precipue castri montis beate virginis prope Herbipolim, recipiam nomine meo et ecclesie ac eciam nomine capituli mei supradicti; a vasallis vero et ab advocatis ac ab officialibus castrorum et alijs personis quibuscunque dicte ecclesie omagia iurata, promissiones fideliter et obedienter

recipiam nomine meo et ecclesie predicte more solito antiquitus et consueto sine omni dolo.

Insuper, quod absit, si per me, alium seu alios directe vel indirecte, publice vel occulte contra premissa vel aliquid premissorum sine consensu et voluntate dicti capituli mei expresso aliquid fecero sive attemptavero et eadem facta vel attemptata infra quindecim dierum spatium a die requisicionis ex parte dicti capituli vel maioris partis eiusdem facte computandum non reformavero et a factis et attemptatis huiusmodi penitus destitero atque eadem, quantum in me est, revocavero, exnunc consenseo (!), mando atque volo, quatinus extunc immediate opida Karlstat et Nuwenstat prope Salczberg ac castrum Karlburg singulique advocati, schulteti, scabini, officiales, custodes, opidani et inhabitatores eorundem, quociens et quando pro parte decani et capituli predicti vel maioris partis eiusdem desuper fuerint requisiti, cum omnibus et singulis redditibus, fructibus, iuribus, proventibus et obvencionibus universis michi ut episcopo Herbipolensi debitis prefatum capitulum respicere et sibi et non michi obligari eidemque capitulo in omnibus et singulis fideles esse, obedire et de hijs respondere debeant et teneantur, donec ea, que, ut prefertur, feceram seu acceptaveram contra premissa vel premissorum aliquid, plenarie per me fuerint reformata atque revocata iurato aliquo in contrarium per eosdem mihi prestito forsitan vel prestando non obstante.

Et super hijs dicto capitulo literas meas patentes et oportunas tradere atque dare debeo atque volo, quociens per dictum capitulum aut maiorem partem eiusdem desuper fuero requisitus, indilate absque omni fraude et dolo; quodque super iurato huiusmodi per me in toto vel in parte, ut prefertur, prestito dispensacionem, absolucionem, revocacionem, retractionem, cassacionem sive declaracionem a sede apostolica vel quocunque alio nec per me nec per alios impetrabo nec obtinebo neque impetratis utar, eciam si motu proprio pape concessa fuerint sine omni fraude, vara et dolo; sic me deus adiuvet et hec sancta dei ewangelia."

Und wir Johanns von gotes gnaden bischoff czu Wirczpurg bekennen fur uns und die unsern, so bekennen wir

Johanns von Heydeck stadthalter eins techands und daz capittel des stifftes czu Wirczpurg fur uns und die unsern diese richtunge, schiedunge und ausspruch getruwlich czu halten on allerslacht geverde. Und haben dez beidersijt liblichen czu den heiligen gesworen mit urkund dicz brives versigelt mit unsern der obgenanten schiedlut und auch bischoff Johannsen und dez capittels anhangenden insigeln.

Geben czu Bamberg an Sanct Bartholomeus abende nach Cristi geburt vierzehen hundert jar darnach in dem achten jare.

Original, Pergament im Stadtarchiv zu Ochſenfurt; von den 7 urſprünglich anhängenden Siegeln (5 Schiedsrichter, Biſchof und Domkapitel) ſind die des Biſchofs von Bamberg und des Ritters von Hirſchhorn nicht mehr, alle anderen aber gut erhalten. Ein anderes gleichlautendes Original befindet ſich im Kreisarchiv zu Würzburg; die Siegel des Biſchofs von Bamberg, des Domkapitels und des Schenken von Limpurg ſind gut erhalten, die des Schenken von Erbach und des Ritters von Hirſchhorn bis auf geringe Reſte und die des Biſchofs von Würzburg und des Burggrafen von Nürnberg ganz abgefallen. Regeſt in den Regesta Boica, Bd. XII, S. 19.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX, AND

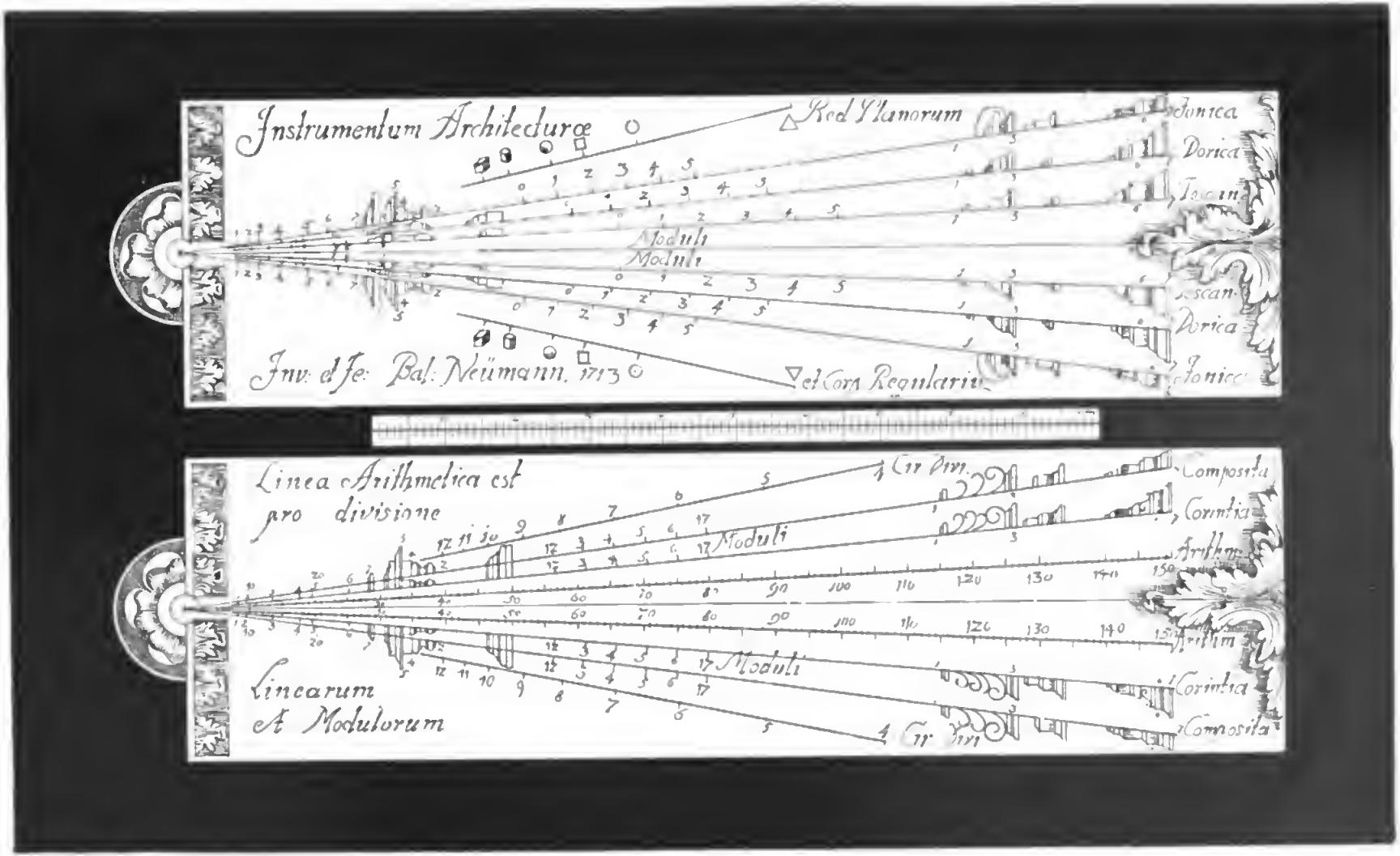
Instrumentum Architecturæ
Rod Planorum
Ionica
Dorica
Toscan
Moduli
Moduli
Toscan
Dorica
Ionica
Inv. et Fe: Bal: Neümann. 1713
et Corn Regularium
Linea Arithmetica est
pro divisione
Moduli
Composita
Corinthia
Arithm
Arithm
Moduli
Corinthia
Composita
Linearum
Et Modulorum

IV.

Ein Meßinſtrument Balthaſar Neumanns.

Von

B. Hauſtmann,
Kgl. preuß. Oberlehrer und Baumeiſter in Magdeburg.

Digitized by Google

Durch das vortreffliche, noch lange nicht genug verbreitete Buch „Balthasar Neumann“ von Dr. Philipp Joseph Keller, Würzburg 1896, wurde ich auf ein eigenartiges Meßinstrument Meister Neumanns aufmerksam, das sich in Verwahrung des historischen Vereins in Würzburg befindet (siehe Katalog der Sammlungen, II. Abtlng. VII, 10). Das Instrument war mir von der Leitung des Vereines auf längere Zeit zur Bearbeitung überlassen. Die Anstrengung, die seine Auslegung kostete, glaube ich außer durch rein baufachliche Ergebnisse auch durch solche gelohnt zu sehen, die Schlüsse auf den ganz in Dunkel gehüllten Gang der Vorbildung des großen Architekten gestatten. Das allgemeine Interesse wird sich naturgemäß mehr dem letzteren Teile zuwenden; ich muß aber, abgesehen von Gründen der Vollständigkeit, schon deshalb zunächst erschöpfend auf die technische Seite des Werkzeuges eingehen, weil sie mit ihren Äußerlichkeiten die Grundlage für jene Schlüsse bildet. Da eine klare photographische Aufnahme des Metallglanzes wegen nicht gelingen wollte, habe ich eine scharfe faksimiläre Zeichnung des Stückes gefertigt, dessen wirkliche Größen der beigefügte Maßstab zu 100 mm ausweist[1]).

Das Werkzeug ist aus einer 5 mm starken Messingplatte gefertigt, die sich nach der mittleren Längsteilungslinie öffnet. Die Hälften drehen sich dann um den Mittelpunkt der unten eingeplatteten Scharnierung so, daß die Platte die doppelte Länge

[1]) Die Abbildung ist der „Deutschen Bauhütte“, Hannover, entnommen, die in Nr. 32, 1905, eine Besprechung aus gleicher Feder gebracht und das Klischee für nachstehende Abhandlung freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

aufweiſt. Sie beträgt dann rund 303 mm, ein Maß, das dem alten Durchſchnittswerkſchuh vieler Gegenden entſpricht (in Würzburg ſoll er um 29 cm betragen haben). Die Zwölfteilung auf der Dickenfläche zeigt dann auch an, daß das Inſtrument aufgeklappt als Handmaß für einen Schuh = 12 Zoll dienen ſollte. Das mag dem, der Neumanns Arbeiten mit dem Aufmaße nachgeht, zuſtatten kommen.

Die Hauptaufſchrift lautet mit dem invenit et fecit auf Neumann als den Erfinder und Fertiger des Inſtrumentes, und das beigeſetzte Jahr 1713 läßt ihn 26 Jahre alt erſcheinen. Die Beiſchriften Toscan. Dorica, Jonica, Corintia, Compoſita laſſen keinen Zweifel darüber, daß es ſich bei den zugehörigen Linien um Reduktionsmaßſtäbe für die fünf Ordnungen[1]) handelt, für die die gemeinſchaftliche „Linea arithmetica" die Maßableſung ermöglicht; „zur Teilmeſſung der Längen und Moduli" beſagt die lateiniſche Beiſchrift. Alle dieſe Linien verlaufen nach einem gemeinſchaftlichen Stichpunkte, der Mitte der Scharnierſcheibe. Die Unterſuchung über die Einrichtung und Verwendung des Linienſyſtemes ergibt zunächſt, daß bei der toskaniſchen, doriſchen und joniſchen Ordnung die Abgreifſkalen für die Moduli, auf

[1]) Für die Mehrzahl der Leſer glaube ich zur Erleichterung des Verſtändniſſes hier etwas weiter ausholen zu dürfen. Die „Ordnungen" der Renaiſſance bilden die Grundlage für die Aufbauausgeſtaltung bis in die heutige Zeit, und mit ihrer genauen Kenntnis hatte der Renaiſſance- und Barockbaukünſtler ein gut Teil des Rüſtzeuges für ſeine geſamte Kompoſitionstätigkeit. Die italieniſchen Schulen des Serlio, Palladio, Vignola u. a. hatten ſich, jede in ihrer Art, Stücke aus dem römiſch-antiken Baunachlaß zum Maßmuſter genommen, die Einzelverhältniſſe an ihnen feſtgeſtellt und ſich bei ihren eigenen Ausführungen an dieſe gehalten. Sie ließen ſich bei dieſen Normalbaubeſtimmungen durch die Schriften des Auguſteiſchen Bauſchriftſtellers Vitruvius leiten, der regelmäßige Verhältniszahlen für die antiken Säulenmaße gab und als Einheit mit den Säulenhalbmeſſern (moduli) arbeitet. — Die ſtrenge Zeit hielt darauf, daß nach dem Vorgange am Koloſſeum zu Rom, dem umfänglichſten antiken Profanbau, die Ordnungen gewiſſermaßen nach dem äußerlichen Krafterſcheinungswerte geſchichtet wurden, alſo toskaniſch (römiſch-doriſch) unten, darüber joniſch und ſchließlich korinthiſch (römiſch-kompoſit). Das 18. Jahrhundert hatte mit dieſer Schulmeinung und -Übung ſchon vielfach gebrochen. Vielleicht darf ich noch erwähnen, daß der äußerliche Hauptunterſchied bei den Säulen in den Kopfſtücken (Kapitälen) liegt: die doriſche zeigt einfache Wulſt mit Platte, die joniſche den Eierſtab mit den ſeitlichen Schnecken, die korinthiſche und kompoſite das Laub-(Akanthus-)Kapitäl.

fünf beſchränkt, bei der Entfernung 10 von unten einſetzen, ſo daß bei Null mit 10, 11, 12, 13, 14, 15 weiterzuzählen iſt; bei der korinthiſchen und kompoſiten Ordnung beginnt die Skala am Teilſtrich 12 und zählt über 17 weg weiter. Die Anordnung hat offenbar den Zweck, die Linienhäufung am unteren Ende nicht noch mehr zu verdichten. Die Modulprobe, die für den Fachmann ſehr einfach iſt, die übrigen Leſer aber kaum intereſſieren wird, zeigt, daß die Einheit nach dem Vorgange des Italieners Vignola auf den unteren Säulenhalbmeſſer genommen, und auch im übrigen den Regeln des Vignola gefolgt iſt, die damals ſchon auf der ganzen Linie geſiegt hatten und in zahlreichen Kupferwerken zugänglich waren. Sie bilden ja auch heute noch den Grundapparat für die Handhabung der Renaiſſanceglieder. Für die Vignolaſchen Regeln zeugen auch die auf dem Maßſtab angetragenen Ausladungen und Profile; die beigeſchriebenen Maße (ſiehe unten) beziehen ſich auf die Horizontalabſtände von der Außenkante des unteren Säulenſchaftes, aber von der Achſe aus gerechnet. Die gravierten Profile machen, da ſie bloß zur Orientierung beſtimmt waren, auf Genauigkeit natürlich keinen Anſpruch, zumal die Verhältniſſe und die Verwendung des Hiebſtichels neben dem Graviereiſen eine ſolche nicht geſtatteten. Die meiſten gleichzeitigen und ſpäteren Tafelkupfer, die die „Ordnungen“ zugänglich machten, haben es noch weniger genau genommen.

Die vergleichenden und heute noch geläufigen Darſtellungen des Vignola gehen indes für alle Ordnungen vom einheitlich gleichen unteren Säulendurchmeſſer aus, ſo daß ſich, da die toskaniſche Ordnung die wenigſten, die korinthiſche die meiſten unteren Halbmeſſer zur Höhe hat, eine von der toskaniſchen bis zur korinthiſchen und ihr gleichmäßigen kompoſiten Ordnung ſteigende Höhe der Syſteme ergeben muß. Neumann richtet ſich die Sache mehr für die Handhabung am Werktiſch ein. Er geht von gleichen Höhen für die ſämtlichen Syſteme aus und beſtimmt aus ihnen rückwärts die zugehörigen Säulenhalbmeſſer, ſo daß dieſe und mit ihnen ſeine Einheitsmaße innerhalb jeder Ordnung verſchieden werden. Er erreicht ſo den Vorteil, daß er auf dieſelbe Geſchoßhöhe ohne weiteres mit ſämtlichen Ordnungen und einer einzigen Ableſelinie (der Arithmetica) operieren kann. Aus der inneren

Einrichtung der Verhältniſſe in den Durchmeſſern und Höhen heraus ergibt ſich dann auch für ſämtliche Ordnungen die gleiche Höhe für die drei Hauptſtücke: Poſtament, Säule und Gebälk, eine Tatſache, deren Kenntnis heute nicht mehr allgemein geläufig iſt und genützt wird.

Das, was Neumann weiterhin und folgerichtig mit der Linea arithmetica aus dem gemeinſchaftlichen Abmaß wollte, iſt ihm allerdings unter der Hand ins Ungenaue entglitten. Sicherlich ſchwebte ihm das Proportionsgeſetz auf gebüſchelten Linien vor, mit deſſen Hilfe die Ableſung auf allen Strahlen gleichmäßig mit wagrechter Ablotung erfolgen kann. Die Einzelteilung hatte dann von einer Senkrechten aus zu erfolgen, von der ſie auf die Strahlen abzuleiten war. Statt deſſen iſt der Abſtich vom oberen Ende an in den wirklichen Maßen erfolgt, ſo daß die Poſtamenthöhen der joniſchen, doriſchen und toskaniſchen Ordnung ungenau gelegt ſind, und, wenigſtens im Sinne des mathematiſchen Erfindungsgedankens, die Methode nicht genützt ſcheint. Geſetzt alſo, das Werkblatt war, um den Maßſtab praktiſch zu machen, gleich der Linea arithmetica auf 150 Höhenteile eingerichtet, ſo konnte die ſofortige Ziffernbeſtimmung auf dieſer Teilung nicht durch einfache wagerechte Ableſung mittelſt des Lineals vom Meßwerkzeug aus erſehen werden (wie es wohl gedacht war), ſondern es mußte die Strecke auf dem Strahl der treffenden Ordnung mit dem Zirkel gegriffen, und der Zirkelgriff auf der Linea arithmetica ziffernmäßig beſtimmt werden. — Die Poſtamentfüße ſind, wie es bei der unteren Verengerung der Zwiſchenräume gerade der Platz zuließ, in freier Anordnung und geſtürzt, weiter oben angetragen. Für die Ausladungen iſt ein Nummernſyſtem eingerichtet, das auf jedem Maßſtrahl unten vom gemeinſchaftlichen Stech- und Drehpunkt aus angetragen iſt; derart, daß den den Ausladungen ſeitlich beigeſchriebenen Ziffern die Strecke entſpricht, die unten von den gleichnamigen Ziffern nach dem Stichpunkte zurückführt. Begonnen iſt mit 1 = dem oberen Durchmeſſer, dann folgt 2 = dem unteren = 2 moduli uſw., die übrigen Maße je mit Ausladung nach beiden Seiten voll von der Achſe aus gerechnet. Die gezeichneten Vorſprünge ſind bloß informatoriſch und ſollen von vornherein nicht meßſicher ſein. Ein Praktiker durch und durch,

wie ihn Neumann geradezu idealmäßig verkörperte, hatte wohl schon am Wesen des ganzen Maßstabes Anhalt genug und beherrschte seine Formen aus dem sicheren Blick und Gefühl für die Wirkung.

Hat mir die restlose Auslegung des Hauptteiles des Instrumentes manche stille Stunde abgerungen, so muß ich gestehen, daß ich geradezu ratlos vor der Enträtselung der Linien stand, die die Beischriften (Cir)culi Divi(sio) Red(uctio) Planorum et Corp(orum) Regulariu(m) haben. Man sucht unwillkürlich nach einer Beziehung zu den Ordnungen, die aber nicht statthat. Schließlich fand sich folgendes: Die Linie mit dem Hinweis auf die Kreisteilung stellt dar, wie groß für den Kreis desselben Halbmessers die Seite des Vier- bis Zwölfeckes zu nehmen ist. Den Grundkreis, auf den die Teilung gerechnet ist, findet man natürlich sofort mit der Seite für das Sechseck als Halbmesser. Die Linie, die „Rückführungsmaße für regelmäßige Flächen und Körper" darstellen soll, ist derart gerechnet oder ausprobiert, daß, von oben nach unten gelesen, das gleichseitige Dreieck, der Kreis und das Quadrat als Flächen, die Kugel, der Zylinder und der Würfel als Körper zusammengehören. Es entspräche der Flächeninhalt eines gleichseitigen Dreieckes mit der Seite, die der Abstich vom Scharniermittelpunkt nach dem Meßpunkt bei der Figur ergibt, einem Kreisinhalt aus dem Durchmesser, den die Strecke vom Stichpunkt nach dem Meßpunkt am Kreise bildet, einem Quadratinhalt aus der Grundseite der nächsten Strecke (Durchschnittsflächeninhalt 3265). Bei der Kugel sind der Durchmesser, beim Zylinder der Basisdurchmesser und beim Würfel das Kantenmaß, auf gleiche Art abgegriffen, die Voraussetzung für einen annähernd gleichen Rauminhalt von 78780. Die praktische Nutzbarkeit dieser Flächen- und Körper-Reduktionslinien mag ohne Kenntnis der Absichten des Verfertigers zweifelhaft erscheinen. Sie wäre bloß unter grundsätzlicher Ausnützung der geometrisch-graphischen Verhältnisregeln denkbar, unter deren Gesichtspunkt ja auch der Hauptteil des Instrumentes, der Reduktionsmaßstab für die „Ordnungen" gefertigt ist.

Man geht wohl kaum fehl, wenn man in dem Instrument Neumanns einen Niederschlag eingehender mathematischer und

architektoniſcher Studien ſieht. Die beiden Disziplinen waren damals ſchier untrennbar voneinander, gleichwie der Architekt, wollte er vorwärts kommen — und das konnte er nur in der Gnadenſonne und im Sold zahlungskräftiger Fürſten — zugleich Ingenieur, Offizier, Feſtungsbaumeiſter ſein mußte. Dieſe Studien waren damals bei Neumann, er zählte im Jahre 1713 26 Jahre, ſicherlich ſchon abgeklärt, und wenn man zu ihnen das peinliche Latein rechnet, in dem die Aufſchriften des Inſtrumentes abgefaßt ſind, ſo wird man Neumann die Eigenſchaft der höheren Bildung jener Zeit kaum abſprechen können. Was ſein Latein betrifft, ſo kann auch triftig auf ſeinen in vielen Stücken erhaltenen Briefwechſel berichtlicher und ſonſtiger Art hingewieſen werden, in dem er bei einem etwas unbeholfenen, mundartlichen Deutſch niemals vergißt, die latiniſierten Endſilben und lateiniſchen Lehnwörter in lateiniſchen Lettern gegen die deutſchen abzuſetzen, wie es der Kanzlei- und Kurialſtil der Zeit gewiſſenhaft bis ins 19. Jahrhundert trieb. Ich halte, ſeitdem ich das hier beſprochene Meßinſtrument geſehen, die ſeitherige Leſeart, daß Neumann von der Pike auf als Stückgießergeſelle und gemeiner Soldat gedient und ſich autodidaktiſch zum Erbauer der Würzburger Reſidenz und annähernd 140 anderer Prunk- und Nutzbauten emporgearbeitet habe, für unhaltbar. Gewiß: Autodidakt war in gewiſſem Sinne damals jeder, der etwas konnte; denn Meiſterateliers und Fachſchulen, wie ſie heutzutage mehr Halb- als Ganzmenſchen in Menge züchten, gab es damals nicht. Aber auch das größte Genie wäre damals nicht vom gemeinen Soldaten aus, zu deſſen Stand ſich kaum Einer von leidlicher Reputation entſchloß, zum fürſtlichen Baumeiſter emporgekommen. Und die erſten Vertreter der fürſtlichen Baukunſt in Paris und Wien hätten ſich kaum herbeigelaſſen, mit Neumann ratend und gutachtend ſich abzugeben, wenn er die zünftigen Bedingungen des „Akademikers“ nicht für ſich gehabt hätte. Ich erinnere nur an die faſt gleichzeitigen Drangſalierungen Schlüters durch Eoſander und Sturm. Lange ſchon, ehe ihm techniſches Mißgeſchick über den Kopf wuchs, war er unmöglich geworden, weil er von gelehrter Ingenieurkunſt und „Arithmetica“ nichts verſtand. Und er war ein Künſtler durch und durch, überwältigend elementarer in ſeiner Art als der ſubtile, alles wägende, rechnende Neumann!

Daten, an deren Hand ſich Neumanns Bildungsgang vor ſeinem Auftreten als fertiger Meiſter im Würzburger Hochſtift konſtruieren ließe, ſtehen uns nicht zu Gebote. Auch der überaus gründlichen Arbeit Dr. Kellers gelang ihre Beibringung nicht. Wir wiſſen nur, daß Neumann aus Eger ſtammt, wo er am 30. Januar 1687 getauft wurde[1]). Im Jahre 1712 ſoll er als Gemeiner bei der fränkiſchen Kreisartillerie eingetreten ſein und in ihren Dienſten die Türkenfeldzüge mitgemacht haben. Es iſt nicht anzunehmen, daß er in ſolchem Dienſt Muſe und Sammlung gehabt, 1713 ein Inſtrument gleich dem beſprochenen zu erſinnen und mit allen Fineſſen einer eleganten Graviertechnik herzuſtellen. Ein gemeiner Stückſoldat hat keine ſolche Hand und keine ſolch modiſche Letterntechnik. Schon 1718 iſt er alsdann in voller Baumeiſtertätigkeit in Würzburg, wo er, 1719 als Stückhauptmann, d. h. wohl als Leiter des geſamten Stück- und Feſtungsweſens, als „Oberingenieur", „Premier-Architekt" und Baudirektor beſtallt wird. Das Alles vom Gemeinen weg, aus einem ferne überſtandenen Feldzug, ohne Bildungs- und Geſchicklichkeitsnachweiſe? Und ſchon im Jahre 1720 mußten notwendigerweiſe die umſtändlich durchgearbeiteten Pläne zum Reſidenzbau vorliegen, die dem namhafteſten Vertreter der damaligen Baukunſt in Paris und jenem in Wien keinen Anlaß zu gütigen Ausſetzungen geben konnten, ſo willkommen ihnen das geweſen wäre!

Ich glaube, des Rätſels Löſung iſt nicht allzu ſchwierig. Neumann war wohl mit Empfehlungen von Wien aus nach Würzburg gekommen, wo der verſtorbene Petrini, der Leiter des nach italieniſch-franzöſiſchem Vorbild verbundenen Hoch- und Ingenieurbauweſens, anſcheinend auch zugleich kapitalbeteiligter Unternehmer, noch nicht erſetzt war, aber wohl einen rein beamteten fürſtlichen Baumeiſter, einen militäriſch chargierten Ingenieur-Architekten als Nachfolger erhalten ſollte. Daß man dazu einen akademiſch „verſierten" Mann wollte, ſcheint ſchon daraus hervorzugehen, daß man den bewährten, ortsſäſſigen aber „bürgerlichen" Baumeiſter Greiſing nicht dazu erwählte. Das hing eben damit zuſammen, daß der Feſtungs- und Geſchützingenieur ſchon

[1]) Vgl. hierüber den Aufſatz „Ein berühmter Egerer Architekt" in den „Mittheilungen des Vereins für die Geſchichte der Deutſchen in Böhmen" XXV. Jahrg. Nr. II.

eine ungleich höhere naturwiſſenſchaftliche und mathematiſche Bildung beſitzen mußte und zu verwerten hatte, als der bürgerliche Bauverſtändige. Neumann wird alle Bedingungen für ſich gehabt, aber ſich noch den praktiſchen Umblick zum Offizier zu erwerben gehabt haben. Die einfache Löſung war die, daß er, zunächſt ohne beſonderen Rang, äußerlich alſo als Gemeiner, „auf Avancement“ in die Dienſte der Stückwerkleute trat, um ſich ſo die militäriſchen Grade als Grundlage für ſeine leitende Lebensſtellung auf dem geſamten Baugebiet des Herzogtums zu erwerben. So ſcheint er denn auch den Türkenkrieg mehr der Form halber, um das Avancement zu beſchleunigen, denn als Legionär mitgemacht zu haben. Ob ſeine Abweſenheit im Kriege überhaupt geſchichtlich iſt?

Schon 1711 ſoll Neumann übrigens einen Lehrbrief von der „Büchſenmeiſter Ernſt- und Luſtfeuerwerkerey“ erhalten haben. Das beweiſt, daß er ſich damals ergiebige techniſche Kenntniſſe in der Geſchützherſtellung geholt hat; ich ſehe darin nichts anderes als eine gründliche Vorbereitungstätigkeit zum Feſtungs- und Stückoffizier. Sein Bildnis, das Tiepolo im Treppenhaus der Reſidenz geſchaffen, zeigt ihn ſo, ſo ſinnig als man es nur verlangen kann, auf ein Geſchützrohr gelehnt. Daß ihm die Tätigkeit bei der Büchſenmeiſterei für gründliche Erlernung der Graviertechnik zuſtatten kam, zeigt das Meſſinginſtrument deutlich. Die Blattverzierung an den Enden zeigt zudem eine volle Beherrſchung des Barockblattzuges, die eine Übung bis zur Sicherheit vorausſetzt.

So wird Neumann, gleich den anderen Fürſtenarchitekten der Zeit, den Akademikern zugerechnet werden müſſen. Nicht anders als andere wird er die lateiniſche Schule, vielleicht eine der vielen öſterreichiſchen Jeſuitenſchulen beſucht haben, in denen die Anleitung zu den Bauwiſſenſchaften nicht die letzte der Disziplinen bildete. An unſerer Wertung des einzigen Mannes kann ſich dadurch nicht das Geringſte ändern. Wer Geniales ſchuf, bleibt ein Genie, ohne daß er ein Wunderkind geweſen zu ſein braucht. Es ſollte mich freuen, wenn der Hinweis auf das lange unbeachtete Neumannſche Inſtrument den Anfang zu neuen aufklärenden Annahmen über des Einzigen Lebensgang, ſoweit er für uns noch nicht geſchichtlich geklärt iſt, bilden dürfte.

V.

Literariſcher Anzeiger.

An der Spitze unſerer Novitätenrundſchau ſei diesmal eine Schrift genannt, die ſich auf unſere geſamten fränkiſchen Landen bezieht: „Neujahrsblätter. Herausgegeben von der Geſellſchaft für Fränkiſche Geſchichte. I. Franken und die Kreisverfaſſung von Richard Feſter. Würzburg. Druck und Verlag der kgl. Univerſitätsdruckerei v. H. Stürtz 1906. 8. VII. 77 S." Während des verfloſſenen Jahrhunderts hatte die Forſchung auf verfaſſungsgeſchichtlichem Gebiet lange Zeit ihre beſte Kraft dem Mittelalter gewidmet. Die darauffolgende Periode bis zum Aufhören des alten deutſchen Reiches wurde nur in ganz ſummariſcher Weiſe abgetan. Wer dieſen Dingen näher treten wollte, mußte auf die Publiziſtik jener Jahrhunderte ſelbſt, auf die Schriften von Moſer, Pütter u. a. zurückgehen. Neueſtens hat ſich eine entgegengeſetzte Strömung Bahn gebrochen, indem man mit lebhaftem Eifer die Verwaltungsgeſchichte ſowohl des Reiches, wie insbeſondere der einzelnen Territorien in dieſen letzten Jahrhunderten zu erforſchen und darzuſtellen ſucht. So beginnt man nun auch der lange Zeit ſo ſtiefmütterlich behandelten Kreisverfaſſung des alten Reiches näher zu treten; hat doch in dieſen Kreiſen und deren Einrichtungen ſich ein guter Teil des öffentlichen Lebens im Reiche, ſoweit man von einem ſolchen überhaupt noch reden konnte, abgeſpielt. Die in den letzten Jahren ins Leben gerufene Geſellſchaft für fränkiſche Geſchichte, über deren Ziele und Aufgaben wir uns in dem Jahresbericht unſeres Vereins für 1904 näher verbreiteten, hat nun eben die Bearbeitung der Kreistagsakten Frankens ſich als eine ihrer Hauptaufgaben vorgeſetzt. Damit ſteht in unmittelbarem Zuſammenhang die vorliegende Schrift,

die (zugleich mit dem „Ersten Jahresbericht über das Jahr 1905") als erstes literarisches Lebenszeichen der Gesellschaft, als Neujahrsblatt für 1906 Beachtung verdient. Sie will nicht etwa einen fortlaufenden Überblick über die Geschichte des fränkischen Reichskreises bieten, sondern mehr in programmatischer Weise die Gesichtspunkte vorführen, die bei diesen Forschungen vor allem berücksichtigt werden müssen. Ein eigener Abschnitt ist der „Genesis des Kreises" gewidmet, und dazu bietet nun gerade die erste Abhandlung in diesem gegenwärtigen Band unseres Archivs die näheren Ausführungen. Schließlich wird auch noch darauf hingewiesen, wie jenes frühere Leben der fränkischen Lande im Rahmen der Kreisverfassung unwillkürlich bedingend geworden ist für ihre spätere, d. h. gegenwärtige Gestaltung. Recht dankenswert ist sodann das beigegebene summarische Inventar der Kreisakten, wie es sich noch in reicher Fülle in den verschiedenen Archiven, besonders in Bamberg, Nürnberg und Würzburg findet; man kann schon aus dieser Übersicht deutlich ersehen, wie vielseitige neue Aufschlüsse für die Geschichte der letzten Jahrhunderte daraus noch zu erwarten sind.

In einem gewissen ideellen Zusammenhang damit steht eine andere hier zu besprechende Schrift: „Übersicht zur Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1664—1714. Von H. Helmes Hauptmann und Kompagniechef im kgl. 17. Inf.-Reg. Einzelabdruck aus Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte. Heft 14. München 1905, L. Lindauer 8. IV. 70 S." Der um die Geschichte des Heerwesens sehr verdiente Verfasser, dem wir schon wiederholt in diesen Literaturübersichten begegnet sind, läßt uns hier wieder auf Grund eingehender Aktenstudien einen tieferen Einblick tun in das Heerwesen des fränkischen Kreises zu einer Zeit, in der gerade in den sogen. vorderen Reichskreisen regeres Leben auf diesem Gebiete geweckt worden war, bei Gelegenheit der Feldzüge in Ungarn, am Rhein und an der Donau. Im Gegensatze zu der geringschätzig spöttischen Beurteilungsweise, wie man sie lange Zeit fast ausschließlich diesen Truppen gegenüber anzuwenden gewohnt wir, tritt auch hier wieder wie schon in früheren Untersuchungen des Verf. als Ergebnis zutage, daß es sich dabei um brave Soldaten handelte, die ihr Bestes taten, und zwar gewiß nicht in geringerem Maße als die stolzen Armeen der größeren deutschen Staaten, und wie lediglich die bei den Reichs- und Kreistagen wirkenden

Faktoren ein empfindliches Hemmnis für volle Entfaltung solch innerer Tüchtigkeit bildeten. —

Auf kirchengeschichtlichem Gebiete ist diesmal hervorzuheben, daß Herr Benfiziat Dr. M. Wieland in der Zwischenzeit seine Bearbeitung der Geschichte des Klosters Billigheim, sowie der Klöster Gnadenthal und Lichtenstern, ersteres im badischen, die beiden anderen im württembergischen Anteil der alten Würzburger Diözese gelegen, hat erscheinen lassen und zwar im 17. und 18. Jahrgang der „Cistercienser-Chronik". Es verdient dies deswegen besondere Hervorhebung, weil der vielverdiente Verf. damit sein an dieser Stelle schon öfter besprochenes umfangreiches Unternehmen, eine Geschichte der ehemaligen Frauenklöster des Cistercienserordens im Bistum zu liefern und zwar auf streng urkundlicher Grundlage aber in möglichst knapper Form, nunmehr glücklich zu Ende geführt hat. Wenn man das hier Gebotene mit dem vergleicht, was Ussermann in seinem „Episcopatus Wirceburgensis" in vielen derartigen Fällen zu bieten vermochte — vielfach nur kurze dürftige Notizen —, so tritt der große Fortschritt, der damit jetzt für diese eine Sparte erzielt worden ist, recht augenfällig zutage, so daß man nur wünschen kann, daß auch für die anderen Gruppen von Klöstern sich gleich gediegene Bearbeiter finden möchten. — Von der in unserer vorigen Rundschau schon besprochenen Monographie von Prof. Dr. A. Fr. Ludwig in Dillingen (nunmehr in Freising) über „Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration" ist unlängst der 2. Band (Paderborn, Fr. Schöningh. 1906. 8. VII. 591 S.) erschienen, der das Werk zum Abschluß bringt. Indem wir im allgemeinen auf das im vorigen Archivband darüber Gesagte verweisen, können wir nur aufs neue dieses Werk als ein hochbedeutsames bezeichnen; es bildet einen höchst wertvollen Beitrag zur Geschichte jener merkwürdigen Übergangszeit. Während im ersten Bande die Zeit von Zirkels früherem Wirken geschildert worden war, wo er noch als eifriger Anhänger der Aufklärung in der Theologie tätig erscheint, wird nun hier die ganze Zeit seines Waltens als Weihbischof zur Darstellung gebracht, also der Teil seines Lebens, in dem er nun als scharfsichtiger und unbeugsamer Verfechter streng positiver kirchlicher Grundsätze erscheint. Zirkel starb gerade, als durch das bayerische Kon-

konkordat von 1817 die kirchliche Organisation des bayerischen Staates nach einem Zustand jahrelangen Schwankens endlich ihre neue feste Regelung hatte erfahren können, und eben für diese vorausgehende Periode und die damaligen eigentümlichen, unklaren Zustände bietet der vorliegende Band eine Fülle der wichtigsten Aufschlüsse. Es sei u. a. nur kurz darauf verwiesen, was sich zur Beurteilung von Persönlichkeiten wie Sailer, Wessenberg, Fürst Alexander von Hohenlohe usw. darin findet; dann über die Gründung des Vereins von katholischen Gelehrten, bei dem Zirkel eine so einflußreiche Rolle spielte, über die Konkordatsverhandlungen usw. Von hohem Interesse ist ein sehr eingehender Bericht, den Zirkel im Jahre 1805 an den päpstlichen Stuhl über den damaligen Stand des Bistums Würzburg gerichtet hat; er gewährt einen tieferen Einblick in die Lage, wie sie kurz zuvor infolge der Säkularisation sich herausgebildet hatte. Auch der S. 489 ff. beigegebene Anhang von Beilagen bietet eine Reihe hochwichtiger Denkschriften zur Erleuchtung der damaligen Verhältnisse. — Nicht unterlassen wollen wir, in diesem Zusammenhang auf einen von Hrn. Gymnasialprofessor Dr. L. Wolfram in Bamberg gehaltenen Vortrag über „die Regierungstätigkeit des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal", gedruckt im „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1906" aufmerksam zu machen, da hier in gewandter Weise, zum Teil auf Grund selbständiger Forschung, ein Charakterbild dieses Fürsten nach den Hauptseiten seiner inneren und äußeren Politik hin gegeben wird. —

Aus dem Bereich der Geschichte einzelner Landstriche und Ortschaften sei vor allem aufmerksam gemacht auf die Monographie: „Der Spessart. Sein Wirtschaftsleben von Hellmuth Wolff Doktor der Staatswissenschaften. Mit Tabellen und einer Spessartkarte. Aschaffenburg, C. Krebs (W. Hausmann) o. J. 8. XI. 482 S." Von einem jüngeren Forscher, der sich nicht nur durch mehrjährige archivalische Forschungen, sondern auch durch längeres Wohnen an Ort und Stelle in möglichst eingehender Weise über den Spessart und seine Verhältnisse zu unterrichten suchte, wird hier eine eingehende Darstellung dieses Waldgebirges und seiner Bevölkerung gegeben. Da die Unterstützung und Hebung der Spessartbevölkerung von langer Zeit her eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe für die Staatsverwaltung gebildet hat, für das Verständnis und die

Würdigung dieſer Aufgabe aber vor allem eine genaue Kenntnis der Geſchichte dieſes Waldlandes, der dortigen Beſitzverhältniſſe uſw. die notwendige Vorausſetzung bildet, ſo muß es als ein wahres Verdienſt bezeichnet werden, daß hier zum erſtenmal in einer ſolch gründlichen und umfaſſenden Weiſe dieſer Gegenſtand nach allen Seiten hin ſeine Beleuchtung gefunden hat. Es wird da zunächſt eine eingehende Darſtellung der Forſtwirtſchaft im Speſſart bis in die neueſte Zeit gegeben; ſodann der Landwirtſchaft und Induſtrie, wobei u. a. die intereſſante Frage der Beſiedelung und des landwirtſchaftlichen Beſitzes behandelt wird; der landwirtſchaftlichen Nebenbetriebe (Schäferei und Wollenverarbeitung, Hanf und Flachs, Obſtbau ꝛc.); Induſtrie (Glashütten, Eiſenhämmer, Salzinduſtrie) und Bergbau; der Fürſorge des Fürſtprimas von Dalberg und der nachherigen bayeriſchen Herrſchaft für den Speſſart; der heutigen Landwirtſchafts- und Gewerbeverhältniſſe (u. a. Zigarrenfabrikation, Perlenſtickerei, Kleiderkonfektion, gewerbliche Wanderarbeit, Eigeninduſtrie); endlich der in den verſchiedenen Zeiträumen gemachten Anläufe zur Speſſartfürſorge. Aus dieſen kurzen Andeutungen mag der reiche Inhalt dieſes ſtattlichen und dabei ſehr ſchön ausgeſtatteten Bandes erſichtlich werden. — Von einzelnen Ortsgeſchichten wollen wir diesmal namhaft machen: „Geſchichte des Ortes und der Pfarrei Goßmannsdorf im Haßgau (Unterfranken). Bearbeitet 1894 von Pfarrer Dr. A. Ludwig. Gedruckt 1903 8. 27 S.“ Dieſe kleine Schrift erſchienen in der von Kurat Frank in Kaufbeuren unter dem Titel „Deutſche Gaue“ herausgegebenen Zeitſchrift für Heimatforſchung und Heimatkunde und zwar in der in Zuſammenhang damit erſcheinenden „Bibliothek für Volks- und Heimatkunde“, ein Unternehmen, das ſchon eine Reihe der hübſcheſten und brauchbarſten Ortsgeſchichten gebracht hat, wie eben dieſe hier, deren Verf. identiſch iſt mit dem des vorhin beſprochenen Werkes über Zirkel. Er hatte ſie verfaßt, da er eine Zeitlang Pfarrer dieſes Ortes war. — Sodann die Schrift: „Denkblätter anläßlich der Einweihung der Pfarrkirche zu St. Michael in Hösbach im Speſſart. Geſammelt und verfaßt von Joſeph Vorgang. 89 S. 8.“, die mehr in Regeſtenform ein Bild der Ortsgeſchichte zu geben ſucht. Sie iſt mit einer hübſchen Abbildung der ſchönen neugebauten Pfarrkirche verſehen. — Ferner: „Beiträge zur Beſchreibung und Geſchichte des Dorfes Reichmannshauſen. Von Konſtantin

Kuhn, Lehrer zu Reichmannshauſen. Schweinfurt, Morich. 1905. 8. 59 S."; eine Schrift, in der insbeſondere die gegenwärtigen Verhältniſſe dieſes (im B.-A. Schweinfurt gelegenen) Ortes, u. A. Ortsmarkung, Rechte an Grund und Boden, Abgaben und Fronen uſw. zur Darſtellung gebracht werden. — Endlich ſei auch noch ein recht praktiſch angelegter hübſch illuſtrierter „Führer durch Ochſenfurt und nächſte Umgebung. Im Selbſtverlag herausgegeben vom Verſchönerungsverein Ochſenfurt und vom Archiv- und Altertumsverein Ochſenfurt. Ochſenfurt 1906. 46 S. 8." erwähnt, zu deſſen Herausgabe der bekannte Erlaß der bayeriſchen Staatsregierung über die Denkmalspflege den Anſtoß gab.

Ein ſeinem Gegenſtande nach nicht unwichtiger Beitrag zur Geſchichte des älteren fränkiſchen Hochadels iſt die Schrift: „Die Bannerherrſchaft Entſee bei Rothenburg o. T. von A. Kreiſelmayer, Steinach bei Rothenburg. München, 1906. 8. 64 S." Über dieſes Dynaſtengeſchlecht der Herren von Entſee, die auch mehrfach in die Geſchichte des Hochſtifts Würzburg eingegriffen haben, herrſcht noch ziemliches Dunkel. Es war daher ſehr dankenswert, daß eine literariſch ſtrebſame Dame den Verſuch gemacht hat, dieſe Familie monographiſch zu behandeln, und als einſtweilige Materialienſammlung hierfür iſt die vorliegende Schrift gewiß nicht ohne Wert. Das Geſchlecht der Herren von Entſee wird hier mit den Grafen von Rothenburg in Verbindung gebracht, während dann ſpäter nach dem Ausſterben der Familie deren Beſitz in den der Hohenlohe überging. Allein dieſe Zuſammenhänge und Wandlungen bedürfen doch noch einer präziſeren, klareren Feſtſtellung, zu der zu gelangen freilich in manchen Punkten ſchwer fallen wird. — Eine in mehr als einer Hinſicht hochintereſſante Einzelgeſtalt aus fränkiſchen Adelskreiſen behandelt die kleine, mit einigen hübſchen Illuſtrationen geſchmückte Schrift: „Der Ritter von der Bettenburg. Erinnerung an Chriſtian von Truchſeß, den Förderer deutſcher Dichter von Philipp Butz. Heidelberg, O. Petters. 1906. 8. 43 S." In recht anmutender Weiſe wird hier ein Lebensbild von dem 1755 auf Schloß Bundorf geborenen, 1826 verſtorbenen Freiherrn Chriſtian von Truchſeß gegeben, eines ebenſo charaktervollen, als geiſtig bedeutenden Mannes, der durch lebhafte Beziehungen zu verſchiedenen Dichtergrößen ſeiner Zeit, z. B. zu Schiller und dann insbeſondere zu Rückert eine weit über die engere Heimat hinausreichende Be-

deutung gewann, ſo daß ſein Name und der ſeines Wohnſitzes, der Bettenburg, dadurch von einem unverwelklichen Kranze der Poeſie umwoben erſcheint.

Auch auf dem Gebiete der Kunſtgeſchichte können wir einiges hervorheben, was Beachtung verdient. Vor allem einmal ein kleines handliches Bändchen, welches als Führer von Bedeutung iſt: „Handbuch der Deutſchen Kunſtdenkmäler. Im Auftrage des Tages für Denkmalpflege bearbeitet von Georg Dehio. Band I: Mitteldeutſchland. Berlin, E. Wasmuth, 1905. 8. IX. 357 S." In engem Zuſamenhang mit dem lebhaften Aufſchwung, den die Denkmalpflege in unſeren Tagen in Deutſchland gewonnen hat, mit den da und dort unternommenen Inventariſationen der Kunſtdenkmäler uſw. ſteht dieſes kleine Handbuch, d. h. der erſte Teil eines größer angelegten Werkes, das recht eigentlich ein Führer für kunſtgeſchichtliche Wanderungen durch die deutſchen Gaue ſein will, und es kennzeichnet die Wichtigkeit dieſes Unternehmens gewiß zur Genüge die Tatſache, daß einer unſerer erſten Kunſthiſtoriker, Prof. Dr. Dehio in Straßburg ſeine Kraft dieſer Sache gewidmet hat. Wir haben es hier mit einem nach den Ortſchaften alphabetiſch angelegten Verzeichnis zu tun, in welchem bei jedem Orte die wichtigſten Kunſtdenkmäler mit einer je nach den Umſtänden kürzeren oder genaueren Beſchreibung, jedoch immer in knappſter Form und Faſſung aufgeführt werden. In dieſem erſten Band, der Mitteldeutſchland (Sachſen, Thüringen, die preuß. Regierungsbezirke Merſeburg, Erfurt und Caſſel) behandelt, ſind von unſeren bayeriſchen Landen die Kreiſe Ober- und Unterfranken mit einbezogen. Daß bei einem derartigen Werke, beſonders bei erſtmaligem Erſcheinen nie abſolute Vollſtändigkeit und Genauigkeit erwartet und gefordert werden kann, iſt gewiß in der Natur der Sache begründet, und ſo fehlt es denn auch hier nicht an manchen Lücken und Irrtümern; allein bei einem ſolchen Handbuch, das ſicher ſeine weiteren Auflagen zu erwarten hat, iſt ja ſtets die beſte Gelegenheit zu Ergänzungen und Berichtigungen im einzelnen geboten. Abgeſehen davon aber haben wir hier einen Führer erhalten, der unentbehrlich ſein und bleiben wird und für den wir nur dankbar ſein können. — Über jenen trefflichen fränkiſchen Plaſtiker der Frührenaiſſance, deſſen Bedeutung erſt in neuerer Zeit mehr und mehr erkannt worden iſt, Loy Hering in Eichſtätt, liegt jetzt in vornehmer Ausſtattung eine

Monographie vor: „Loy Hering. Ein Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Plaſtik des XVI. Jahrhunderts von Dr. Felix Mader. Mit 70 Abbildungen. München, Geſellſchaft für chriſtliche Kunſt 1905. 4. VII. 122 S.“ Wir glaubten dieſe Arbeit, die eine ſehr ſorgfältige Zuſammenſtellung aller wirklichen und mutmaßlichen Werke des Meiſters gibt, deswegen hier nicht übergehen zu dürfen, weil auch in Unterfranken (Würzburg und Mariaſondheim bei Arnſtein) bedeutende Proben ſeines Schaffens vorhanden ſind und ſein Einfluß auf die Plaſtik gerade hier in Würzburg nicht zu verkennen iſt. — Über das Aſchaffenburger Schloß liegt nunmehr und zwar als Heft 65 der in Straßburg erſcheinenden Sammlung „Studien zur deutſchen Kunſtgeſchichte“, in der auch die Monographie über T. Riemenſchneider von Tönnies erſchien, eine ſelbſtändige größere Arbeit vor: „Das Schloß zu Aſchaffenburg von Dr. Otto Schulze-Kolbitz. Mit 29 Tafeln. Straßburg, J. H. E. Heitz 1905. 8. XVI. 148 S.“ Dieſes Buch iſt hervorgewachſen aus einer Heidelberger Diſſertation desſelben Verfs., die unter dem Titel „das alte und neue Schloß zu Aſchaffenburg“ 1903 erſchien. Die ſchon hier und dann wieder in dem vorliegenden Buche gegebene Unterſuchung über das Verhältnis des alten (bis 1552 beſtehenden) Schloſſes und des darauf folgenden Notbaues zu dem nachherigen Schloßbau gehört zu den verdienſtlichſten Seiten der ganzen Arbeit, während das, was über den nachherigen Schloßbau ſelbſt und über deſſen Urheber Georg Ridinger geboten wird, noch an vielen Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten leidet; Forſchungen, die vielfach noch die vollkommene Durchführung und Ausreifung vermiſſen laſſen. Immerhin iſt viel Material in dankenswerter Weiſe zuſammengetragen. Verdienſtlich ſind die Ausführungen über den Schöpfer der Schloßſkulpturen (S. 112 ff.); während man in neuerer Zeit einen Schweizer, Sebaſtian Goetz von Chur, als ſolchen vermuten wollte, wird nun hier Hans Juncker als Meiſter derſelben nachgewieſen, ein Angehöriger einer offenbar mehrverzweigten begabten Künſtlerfamilie, deren Wirken vielfach im Maingebiet zu beobachten iſt. Über dieſe Familie, die allem Anſchein nach als ein nicht unwichtiges Glied in der Geſchichte der deutſchen Plaſtik jener Zeit anzuſehen iſt, müſſen weitere Forſchungen erſt noch das rechte Licht verbreiten.

Über den Baumeiſter des Schloſſes dagegen bietet und zwar

in lebhafter Polemik gegen Schulze-Kolbitz mehrfach neue Resultate die recht bemerkenswerte Abhandlung: „Georg Ridinger. Ein Beitrag zur Künstlergeschichte Straßburgs von Erwin Hensler" in der Zeitschrift „Kunstgewerbe in Elsaß-Lothringen" II. Jahrg. Heft 10/11. Über die bekannte Tradition von einer im Zusammenhang mit dem Aufenthalt Gustav Adolfs in Aschaffenburg stehenden, in Schweden versuchten Nachahmung dieses Schlosses handelt ein in der „Frankf. Ztg." (Nr. 267 Abendblatt vom 27. Sept. 1906) erschienener Feuilletonaufsatz „Das Schloß zu Aschaffenburg und sein Nachbild", aus der Feder von Prälat Dr. Fr. Schneider in Mainz stammend, worin die Sache, d. h. die wirkliche Ausführung einer solchen Nachahmung auf einen Schloßbau des Feldmarschalls K. G. Wrangel zurückgeführt wird. —. Nicht unerwähnt möge eine kleine Schrift bleiben: „Baudenkmäler, Bischöfe und Landesherren, Künstler und Wappen, welche für die Bau- und Kunstgeschichte von Würzburg besonders in Betracht kommen. Zusammengestellt von Bernhard Brand, Rechtsrat in Würzburg. Würzburg, Fr. Scheiner. o. J. 8. 40 S." Das kleine Schriftchen soll insbesondere für weitere Kreise des Publikums ein belehrender Führer sein für alles, was bei einer Wanderung durch Würzburg historisch und kunstgeschichtlich Beachtung verdient; gewiß ein recht guter, glücklicher Gedanke, so daß dieser Führer sicher viele Verbreitung finden wird, und bei weiteren Auflagen können dann diese und jene kleinen Verstöße und Mängel der ersten Ausgabe leicht ihre Berichtigung finden.

Auf dem Gebiete der prähistorischen Forschung in Franken bewegt sich die Schrift „Aus Frankens Urzeit. Beiträge zu prähistorischen Gräberfunden in Unterfranken und Aschaffenburg. Mit Plänen und Abbildungen von Kommerzienrat Franz Joseph Lang, Würzburg. Würzburg, H. Stürtz 1905. 8. 30 S." Der Verf., selbst eifriger Forscher und Sammler auf diesem Gebiet, bietet hier eine nähere Beschreibung und Charakteristik verschiedener derartiger Funde, die auf 8 beigegebenen hübschen Tafeln abgebildet sind

Zum Schluß unserer diesmaligen Rundschau seien noch zwei Schriften zur Geschichte der Psychiatrie erwähnt, beide von dem Vertreter dieser Disziplin an unserer Universität, Herrn Professor Dr. K. Rieger stammend, der schon in früheren Abhandlungen mit soviel Nachdruck und Erfolg den Nachweis erbracht hat, daß die

Pſychiatrie im Würzburger Lande die älteſte bekannte Geſchichte beſitze. Die eine dieſer ſeiner neuen Schriften führt den Titel: „Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der pſychiatriſchen Klinik der Univerſität Würzburg von Profeſſor Rieger. Würzburg, Verlagsdruckerei. 8. 74 S.“ Darin ſei beſonders auf den „1. Teil. Praktiſches und Chronikaliſches. Über die räumlichen Verhältniſſe, unter welchen in den erſten Jahrhunderten des Julius-Spitals die Geiſteskranken verpflegt worden ſind“ verwieſen. Die andere Schrift iſt eine „Feſtſchrift zu der Feier des fünfzigjährigen Beſtehens der unterfränkiſchen Heil- und Pflegeanſtalt Werneck (1855—1905), dargebracht von der pſychiatriſchen Klinik der Univerſität Würzburg. Jena, G. Fiſcher, 1905. 4. XXI. 68 S.“ Dieſer Schrift iſt das Porträt des Fürſtbiſchofs Friedrich Karl v. Schönborn vorangeſtellt, der dieſes frühere fürſtbiſchöfliche Luſtſchloß Werneck erbauen ließ und der dann gerade von dort wichtige Verordnungen für die Zwecke erlaſſen hat, für welche etwas über ein Jahrhundert ſpäter unter gänzlich veränderten Verhältniſſen das Schloß dauernd beſtimmt wurde. Th. H.

Archiv

des

Historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Neunundvierzigster Band.

Würzburg.

Verlag des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

1907.

Archiv

des

Hiſtoriſchen Vereins

von

Unterfranken und Aſchaffenburg.

Neunundvierzigſter Band.

Würzburg.

Verlag des Hiſtor. Vereins von Unterfranken und Aſchaffenburg.

1907.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürz in Würzburg.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Abriß aus der Geschichte des fränkischen Geschlechtes von Steinau genannt Steinrück in bezug auf seine Zugehörigkeit zu dem Hochstifte Würzburg und im besonderen auf seine Besitzungen daselbst von Richard von Steinau-Steinrück, Major a. D. 1

II. Beiträge zur Geschichte der religiösen und sozialen Bewegung in den Stiften Mainz, Würzburg und Bamberg (1524—1526) von O. Merx 135

III. Die Rulandsche Handschriftensammlung in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom. Von Dr. Th. J. Scherg, Religionslehrer an der k. höheren weibl. Bildungsanstalt in Aschaffenburg 159

IV. Eine humanistische Lobrede (Peter Luders?) auf Kilian von Bibra, den späteren Würzburger Dompropst († 1494). Ein Beitrag zur Geschichte der Familie der Freiherren von Bibra, zugleich zur Geschichte des deutschen Frühhumanismus von Dr. phil. Maximilian Buchner (München) 201

V. Der Nachlaß des Fürstbischofes von Würzburg Joh. Philipp Franz von Schönborn (gestorben 18. Aug. 1724) von Alfred Sitte-Wien 223

VI. Literarischer Anzeiger 235

I.

Abriß

aus der Geſchichte des fränkiſchen Geſchlechtes von Steinau genannt Steinrück

in bezug auf ſeine Zugehörigkeit zu dem Hochſtifte Würzburg und im beſonderen auf ſeine Beſitzungen daſelbſt

von

Richard von Steinau-Steinrück
Major a. D.

Vorbemerkung.

Vorliegende Aufzeichnungen wollen und können einen Anſpruch auf Vollſtändigkeit nicht machen. Das reichhaltige urkundliche Material mußte für den vorliegenden Zweck ſtark zuſammengedrängt werden. Nur, wo es ſich um beſonders verwickelte Verhältniſſe oder ſolche Dinge handelte, deren früher ſchon erfolgte Darſtellung neuerer Forſchung nicht mehr ſtandzuhalten vermag, mußte ausführlicher verfahren werden.

Für die Quellenbenutzung ſind reichhaltige Anmerkungen gemacht worden. Daß die ſämtlichen Bände des Archivs des hiſtoriſchen Vereins, ſoweit ſie ſich mit dem Geſchlechte beſchäftigten, benutzt ſind, füge ich hier noch hinzu.

Zur Erläuterung einiger Abkürzungen ſei geſagt:

M. = Marburg, K. Staatsarchiv. U. Urkunden.
M. F. = Marburg, K. Fuldaer Copiare.
W. = K. Kreisarchiv Würzburg.
W. U. = „ „ Urkunden.
W. L. = „ „ Lehnbuch.
W. L. qu. = „ „ Liber quittanciarum.
W. L. om., deb., div. form. = Liber omissorum, debitorum, diversarum formarum.
W. A. = K. Kreisarchiv Würzburg, Akten.
W. Lehnſ. = „ „ , Lehnſachen.
Mon. boic. = Monumenta boica.
Reg. boic. = Regesta boica.
Henn. Urk. = Hennebergiſche Urkundenbücher.

F. D. = Landesbibliothek Fulda, Dennersche Urkundensammlung.
R.-K.-G. = Reichskammergericht. Lit. S.
W. L. P. = Würzburg, Landgerichtsprotokolle, meist allerdings mit Standbuch und Nummer bezeichnet.
R. A. = K. Allgemeines Reichsarchiv München.

Auch bei dieser Gelegenheit möchte ich wiederholt meinem Danke für das bereitwillige Entgegenkommen Ausdruck geben, welches ich bei allen in Betracht kommenden Königlichen usw. Staatsarchiven, bei dem historischen Verein und auch in Kreisen des fränkischen Adels gefunden habe, welche mir reichhaltiges Material unter liebenswürdiger Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben.

Für die Freunde der Familienforschung möchte ich aus dem reichen Schatze meiner hier gemachten Erfahrung auf einige Quellen hinweisen, in welchen wichtige Schätze vergraben sind.

1. Die Landgerichtsprotokolle in Würzburg vom Jahre 1335 beginnend, mühsam aber lohnend.
2. Die Akten des Reichskammergerichtes, in denen man nach einiger Übung das Gute und Brauchbare sehr bald von den phantasievollen narratis der Advokaten zu sondern lernt. Das Königliche Staatsarchiv Wetzlar gibt bereitwilligst Auskunft über den Ort, wo die auf alle Staaten zerstreuten bezüglichen Akten lagern.
3. Die wertvollen Handschriften des Johann Wolfgang Fabricius, im 17. Jahrhundert Lehenssekretär der Würzburger Bischöfe. Von seinen Handschriften befinden sich 2 Bände im Königlichen Kreisarchiv und 2 Bände in der Universitätsbibliothek zu Würzburg.
4. Die genealogischen Exzerpte des Freiherrn Schifer von Freyling von vornehmen und adligen Familien 1668 ff. 7 Bände in der Königlichen Hof- und Staats-Bibliothek München.

Genf, April 1906.

R. von Steinau-Steinrück,
Ch. Liotard 25.

Das Geſchlecht von Steinau genannt Steinrück entſtammt dem buchiſchen Quartier. Einige Kilometer nordöſtlich von Fulda lag bei dem heutigen Dorfe Steinau die Stammburg des urſprünglich auch nur dieſen Namen führenden Geſchlechtes, als deſſen erſter Vertreter Giſo von Steinau im Jahre 1260 urkundlich erſcheint, wo er der Abtei Fulda eine Fiſcherei bei dem Dorfe Porten verkauft[1]). Der Umſtand, daß Giſo ſich im Beſitze umfangreicher Ländereien im fuldiſchen Gebiete befand, läßt darauf ſchließen, daß das Geſchlecht ſchon bedeutend früher in Blüte war, ohne daß es möglich wäre, urkundliche Beweiſe dafür zu erbringen. Die bekannten Turnierbücher erwähnen ſchon 1197 und 1235 Herren von Steinau, laſſen uns aber, abgeſehen von ihrer ſonſtigen Unzuverläſſigkeit, mit Belägen für dieſe Angaben im Stiche.

Der Name Steinrück erſcheint erſt von 1343 an in den Urkunden, doch nicht für das geſamte Geſchlecht, ſondern zunächſt, und zwar bis ca. 1560, nur für die Glieder der einen Hauptlinie. Aber auch nach 1560 blieb der Unterſchied in der Weiſe beſtehen, daß zwar alle Geſchlechtsgenoſſen den Doppelnamen führten und auch in wichtigen Urkunden niederſchrieben; im täglichen Leben aber nannten die Glieder der älteren Hauptlinie ſich von Steinau, die der jüngeren ſchlechthin Steinrück. Ich verweiſe für dieſe Tatſache auf meinen Aufſatz in Nr. 6 der „Heraldiſchen Mitteilungen. Hannover 1903)".

Für die nachſtehenden Darſtellungen folge ich dem Gebrauche der alten Herren und unterſcheide, wie ſie, in „von Steinau" und „Steinrück" ohne Adelsprädikat.

Über Giſo von Steinau und ſeine Mitwirkung bei der Ermordung des Abtes Berthold von Fulda finden ſich in vielen älteren und neueren Druckwerken Angaben, nach welchen der Abt

[1]) M. F. Cop. VIII. 372, 375.

das Opfer einer Rotte von Raubrittern wurde, welchen er in Folge seiner energischen Bekämpfung des Raubwesens unbequem war. Daß die Verhältnisse wesentlich andere, und daß die Folgen des Ereignisses für Giso von Steinau nicht diejenigen waren, welche die Sage um jene Bluttat gewoben hat, habe ich an anderer Stelle erörtert[2]). Hier sei nur nochmals darauf hingewiesen, daß die auch heute noch in Franken und im Meiningischen verbreitete Annahme, die Steinau hätten damals zur Strafe ein anderes Wappen erhalten und ihren Namen in Steinrück umändern müssen, voll und ganz in das Gebiet der Sage gehört. Ebenso unrichtig ist es, wenn der Volksmund ebenfalls heute noch die Steinau bezw. Steinrück allgemein unter die berüchtigsten Raubritter und Schnapphähne zählt. Es soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß auch das Steinau'sche Geschlecht sich nicht ausschließlich in den Rittertugenden geübt hätte. Auch seine Angehörigen waren jeweilig Kinder ihrer Zeit und in Betätigung ihrer Eigentümlichkeiten, sowie in Verfechtung anerzogener tatsächlicher oder vermeintlicher Vorrechte nicht gerade bescheiden. Gemeinen Raub aber haben sie nicht getrieben; davor bewahrte sie schon ihre recht ansehnliche Wohlhabenheit. Es wird sich in den nachfolgenden Zeilen wiederholt Gelegenheit finden, ein dem Geschlechte in dieser Beziehung aufgebürdetes Zuviel auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Steinrück in der Obermaßfelder Gegend, seit 300 Jahren heute noch auf der Scholle sitzend, rühmen sich gern damit, daß sie von „Raubrittern" abstammten. Es wäre richtiger, sie rühmten sich ihrer Abstammung von ritterlichen bezw. steifnackigen und energischen Vorfahren!

Ob Giso von Steinau bereits zum Hochstifte Würzburg im Lehensverbande gestanden hat, ist urkundlich nicht zu ermitteln gewesen. Daß er sich aber wiederholt im Würzburgischen Gebiete als Diener der Grafen von Henneberg und auch als solcher des Bischofs Mangold aufgehalten hat, ehe er endgültig in seine alte Heimat zurückkehrte, ist durch Urkunden aus den Jahren 1287, 1289 und 1293 bestätigt[3]).

---

[2]) Zeitschrift des Vereins f. hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge, Band 27.

[3]) W. Standbuch 155, f. 12[1]., R. A. deutsch. Orden 9, 21, 4. Henneb. Urk. B. I. 49.

Giſo war mit Hildegunde von Schlitz vermählt und Vater zweier Söhne, Trabot und Heinrich von Steinau. Dieſe finden wir vom Jahre 1319 als Lehnsleute des Biſchofs Gottfried von Hohenlohe und zwar Trabot mit einem Gute zu Erbenhauſen und einem ſolchen zu Ruelberg — dem heutigen Reulbach. Letzteres hatte er von Heinrich von Brandau übernommen[4]). Sein Bruder Heinrich hatte gleichzeitig eine Wüſtung zu Oberlutena, einen Hof zu Biſchofsheim, Einkünfte zu Schönau und Neuſtadt und ſpäter noch ein Gut zu Lutena, welches er von Conrad von Katza gekauft hatte, ſowie eine Gült zu Lebenhan und einen Weinberg bei Baſtheim zu Lehn, letzteren von Konrad von Fiſchberg gekauft[5]). Beide Brüder begegnen uns in den Urkunden des Kloſters Wechterswinkel[6]), Trabot außerdem als hennebergiſcher Dienſtmann in denen des Kloſters Veſſera und Waſungen[7]). Von den fuldiſchen Beſitzungen der Brüder ſei nur Poppenhauſen an der Hard genannt, weil dieſer Ort auch in der Geſchichte der Würzburger Biſchöfe eine Rolle ſpielte. Hier hatte ſich das Geſchlecht und zwar vermutlich ſchon Giſo von Steinau einen neuen Stammſitz gegründet, nachdem ihm im Jahre 1287 ſein altes Schloß entriſſen worden war. Urkundlich iſt von Poppenhauſen mit Bezug auf die Steinau zum erſtenmal im Jahre 1327 die Rede[8]), wo Trabot und Heinrich von Steinau ihre Ausſöhnung mit dem Stifte Fulda bekennen und die Burglehen zu Lichtenberg und Bieberſtein für ihre Söhne Giſo und Heinrich erhalten; ſie verpflichten ſich, Poppenhauſen nicht zur feſten Burg zu machen und damit dem Stifte beholfen zu ſein, außer gegen Würzburg. Dieſe Ausſöhnung mit dem Stifte Fulda iſt nicht etwa die erſte nach dem gewaltſamen Tode des Abtes Berthold. Denn als der Vater Giſo ſich im Jahre 1298 bereits zum zweitenmal mit der Abtei vertrug[9]), waren beide Söhne in die Sühne mit einbegriffen. Man muß annehmen,

---

4) W. Lehnbuch.

5) Wie 4 und Lehnbuch Biſch. Wolfram.

6) Arch. d. h. V. XV. Band. S. 165/6.

7) Staatsarchiv Magdeburg, Grafſchaft Henneberg, C. 5, 45. Henn. Urk. V. 19.

8) M. U. Abt. Fulda Stiftsarchiv.

9) F. D. III. 95.

daß inzwiſchen neue Irrungen entſtanden waren, deren Grund wohl der war, daß die Brüder Poppenhauſen in eine Veſte verwandeln wollten.

Den Herren von Ebersberg, mit welchen die von Steinau Waffenbrüderſchaft hielten, wurde der Mitbeſitz in Poppenhauſen eingeräumt, wie die letzteren auch auf der damals noch in Trümmern liegenden Ebersburg und ihren Zugehörungen eingelaſſen wurden. Als dann die von Ebersberg auch zu Weihers ein neues Schloß bauten, wurden Poppenhauſen, Ebersburg und Weihers gemeinſames Ganerbiat der beiden Geſchlechter. Unmittelbar weſtlich vom Ebersberg liegt noch heute der Weiler Steinrücke, und von 1343[10]) an nennt Heinrich von Steinau ſich mit dem Beinamen „Steinrück genannt". Da ſein Bruder Trabot dieſes nicht auch tat, war zweifellos die Linienunterſcheidung der Grund für die Annahme des Beinamens, ein Verfahren, welches in damaliger Zeit zur Gewohnheit wurde.

Poppenhauſen wurde nun lange Jahre hindurch Gegenſtand blutiger Kämpfe zwiſchen den Ganerben und den Stiftern Fulda und Würzburg. Viele Geſchichtsſchreiber finden ſich ohne weiteres damit ab, dieſe Kämpfe als durch die fortwährenden Räubereien der Poppenhäuſer hervorgerufen hinzuſtellen. Dieſes Urteil iſt aber ein einſeitiges. Es iſt oben ſchon geſagt worden, daß die Herren von Steinau und ihre Vettern, die Steinrücken, wie ſie im Volksmunde hießen und wie ſie auch in der Kanzlei des Hochſtiftes verzeichnet ſind, zum Teil höchſt fehdeluſtige Geſellen waren, und von dem zu damaliger Zeit üblichen Fehderecht den ausgiebigſten Gebrauch machten. Doch ſind dieſe Fehden durchaus nicht lediglich Raubzüge an und für ſich, ſondern die derzeitige Kriegführung kannte eine geordnete Verpflegung nicht; es mußte alſo genommen werden, was man fand und man betrachtete alles, was ſich in dem jeweils feindlichen Gebiete befand — alſo auch zufällige Warenzüge — als willkommene Kriegsbeute. Die Geldmittel für die Kriegführung und zur Entſchädigung für Verluſte wurden durch das Löſegeld aufgebracht, welches man von den Gefangenen forderte. Daß man hierbei recht oft ungemein hart und grauſam verfuhr, iſt nach heutigen Begriffen

---

10) M. F. Cop. VIII. 107.

verwerflich; damals aber übten hoch und niedrig, geiſtlich und weltlich dieſe Art der Koſtenaufbringung aus.

Für direkten Straßenraub gibt es keinen die Poppenhauſener Steinrück belaſtenden Vorgang. Manche ſind geneigt, eine Urkunde von 1406 — abgedruckt in Schneider, Beſchreibung des hohen Rhöngebirges, Fulda 1840 S. 294 — in welcher die von Ebersberg, von Steinau gen. Steinrück und von der Tann dem Abte von Fulda gegenüber ſich verbinden, für gewiſſe Feſtzeiten die Kaufleute und Pilger auf den Straßen zu ſichern und zu feligen*), für den Beweis anzuſehen, daß dieſe Ritter gewohnheitsgemäß Straßenraub trieben und hier nur verſprechen, dieſen für eine gewiſſe Zeit zu unterlaſſen. Ganz abgeſehen davon, daß die Herren ſich durch ſolch' ein Geſtändnis unweigerlich an das Meſſer geliefert haben würden, läßt der Wortlaut dieſer Urkunde — mehr aber noch der eines gleichzeitigen, vollſtändiger erhaltenen Briefes, von vierzig Geſchlechtern ausgeſtellt[11]), erkennen, daß die Betreffenden ſich zum Geleite der Kaufleute und Pilger und zum Schutz gegen etwaige Beläſtigungen derſelben verpflichten. Es iſt daher kein Grund dazu vorhanden, aus jener Urkunde für die Steinrücken den Vorwurf des Straßenraubes herzuleiten.

Für die Irrungen mit Fulda entſprangen die Gründe dem Lehnsverhältniſſe. Dieſes war nämlich eine geraume Zeit von Jahren nicht recht klar geſtellt. In der oben erwähnten erſten Urkunde für Poppenhauſen iſt nur allgemein geſagt, daß die Ganerben Folge leiſten ſollen, nachdem ſie für Lichtenberg und Bieberſtein lehnbar gemacht waren, aber es fehlt gerade für Poppenhauſen der Geldſatz für den Begriff der Lehnbarkeit. Dieſen Umſtand und den weiteren, daß nämlich die Neubelehnungen in Vergeſſenheit kamen, alſo auch auf ſeiten der Abtei in der Sache nicht korrekt verfahren wurde, ſuchten die Ganerben ſich zu Nutzen zu machen und für Poppenhauſen volle Unabhängigkeit zu erreichen, wie dieſes im Laufe der Geſchichte öfters hervortreten wird, bis im Jahre 1459 nach Beſiegung der Ganerben die Kämpfe ein Ende nahmen. Ein Schiedsgericht unterſuchte alsdann die Rechtsanſprüche, und von 1470 an trat erſt wieder eine regelmäßige Belehnung ein.

*) ſchützen.

11) F. D. III. 341.

Waren also nun einmal diese unsicheren Lehnsverhältnisse die Ursache zu den Fehden, so wurden solche auch noch ferner durch andere Umstände veranlaßt. Hier sind zunächst die Schuldverhältnisse der Bischöfe zu nennen, wobei es sich oft genug um recht bedeutende Summen handelte, deren Bezahlung verzögert oder in Frage gestellt wurde. Ferner bestand für unsere Herren insofern ein unruhiger Zustand darin, daß sie gleichzeitig sowohl dem Hochstifte Würzburg als auch der Abtei Fulda und noch den Grafen von Henneberg Folge zu leisten hatten. Bei Zwistigkeiten zwischen diesen ihren Lehnsherren ließ sich eine Neutralität nicht immer durchführen, und Gebietsverletzungen, wie solche bei damaliger Kriegführung unvermeidlich waren, riefen immer wieder neue Rachezüge hervor. Zu so mancher blutigen Fehde führte auch die Gepflogenheit des Landgerichtes, wonach einer Partei, welche ein obsiegendes Urteil erlangt hatte, „Schützer" und „Schirmer" aus der Ritterschaft zugesprochen wurden, welche dem richterlichen Spruche mit der Waffe nachhalfen. Die für Erforschung der Geschichte Frankens hochbedeutenden Protokolle des Würzburger Landgerichtes (vom Jahre 1335 an) führen recht häufig unsere Herren als solche Schützer und Schirmer auf. Schließlich wurden dann auch noch die Städtekriege Veranlassung zu manchem harten Strauß der Geschlechter untereinander, nachdem so mancher Ritter den Städten Dienste geleistet hatte, wobei er naturgemäß mit seinen Standesgenossen in Konflikt kam. An Gelegenheit, die Kampfeslust zu betätigen, fehlte es also nicht. — Doch nun zurück zum Thema! Trabot und Heinrich von Steinau lebten mit Bischof und Abt in Frieden; sie halten sich in den Urkunden bis zum Jahre 1343, ohne daß irgend welche Irrungen bekannt werden. Trabot hinterließ zwei Söhne, Giso und Heinrich von Steinau, welche urkundlich nachzuweisen sind[12]). Es kommt einmal im Lehnbuche des Bischof Gerhard[13]) ein „Fritz" von Steinau vor. Ob dieser Vorname — er wird gleichzeitig mit Heinz von Steinau genannt — nicht etwa für Betz verschrieben ist, hat nicht ermittelt werden können; ein Fritz erscheint an keiner Stelle wieder. Vergl. hiezu S. 12.

---

12) Wie Nr. 8.

13) W. Standbuch 352, f. 14.

Heinrich von Steinau, Trabots Bruder, hatte nach den Urkunden nur einen Sohn, ebenfalls Heinrich. Dieſer war es, welcher als erſter den Namen Steinrücke allein führte, wie ein vom Jahre 1359 erhaltenes Siegel mit der Legende S. Heinr. militis dicti Steinrükke zeigt[14]).

Giſo von Steinaus Beſitzungen lagen zum größten Teile im fuldiſchen Gebiete. In den Kämpfen der Abtei tat er ſich rühmlich hervor[15]) und war auch bei den Grafen von Henneberg als Kriegs- und Staatsmann in hohem Anſehn[16]), was ihm auch die Ritterwürde einbrachte. Im Würzburgiſchen finden wir ihn mit den von ſeinem Vater ererbten Lehen zu Erbenhauſen, Stetten, Sachſen und Schwarzbach[17]), ferner noch mit acht kleinen Gütern in Lahrbach, welche er im Jahre 1355 an Simon von Brandau abtrat[18]). Eigene Güter beſaß er zu Oſtheim, Unsleben und Brend. Dieſe beanſpruchte ſeine Witwe Chriſtine nach ihrer Wiederverehelichung mit einem Herrn von Bibra bei dem Landgericht für ſich[19]), und wohl auch mit Erfolg, denn bei den Steinau finden ſich die Beſitzungen ſpäter nicht mehr vor.

In hohem Alter ſehen wir Giſo auch unter den Feinden des Biſchof Gerhard, wie aus der Sühnenurkunde vom 24. April 1388 hervorgeht[20]), mittelſt welcher der Erzbiſchof Adolf von Mainz eine ganze Reihe langjähriger Fehden zwiſchen dem Biſchof Gerhard und ſeinen Vettern, den Grafen von Schwarzburg einerſeits, ſowie einer großen Zahl buchoniſcher Ritter andrerſeits zum Abſchluſſe bringt. Wie aus einer Zuſatzurkunde[21]) zu erkennen iſt, war auch der Fuldaer Abt an dieſen Streitigkeiten beteiligt, auf welche wir weiter unten noch zurückkommen werden, wenn von den Steinrücken und den Kämpfen um Poppenhauſen die Rede ſein wird. Hier ſei nur erwähnt, daß Giſos und ſeines älteſten Sohnes Hans von Steinaus Beteiligung einem Schuld-

14) R. A. Würzburg. Hochſtift faſc. 114.
15) F. D. II. 148.
16) Henn. Urk. III.
17) W. Standbuch 351, fol. 111.
18) W. Standbuch 351, fol. 45.
19) W. Standbuch 511, f. 265.
20) Orginal R. A. Abſchrift W. Lib. div. form. I. 302.
21) Abgedruckt: bei Schannat. Fuldiſcher Lehnhof 365 aus M. F. Cop. XI. 406.

verhältnis des Biſchofs entſprang. Nach Ableben des Vaters erbte Hans dieſe Schuld und regelte der Biſchof dieſe mit dem Sohne[22]).

Außer Hans hinterließ Giſo noch Betze, Wilhelm und Heinz von Steinau, ſowie eine Tochter Felice, vermählt an Siegfried vom Stein, welchem ſie ein Vorwerk zu Sundheim in die Ehe mitbrachte[23]). Alle dieſe Kinder entſprangen Giſos erſter Ehe mit Felice Küchenmeiſter. Zwei Kinder Giſos aus zweiter Ehe mit Chriſtine — wahrſcheinlich von Oſtheim — ſtarben in der früheſten Kindheit.

Giſos Bruder Heinrich tritt im Würzburgiſchen Gebiete urkundlich nur im Jahre 1373 auf, wo er den ſogenannten Eberſteinſchen Hof zu Sundheim an ſeinen, mit ſeiner Tochter Felice verheirateten Schwiegerſohn Friedrich von Eberſtein verkauft[24]). Außer Felice hatte Heinrich, welcher ſich ſonſt meiſt im Fuldiſchen aufhielt, einen Sohn Hermann, von welchem hier ebenfalls nicht weiter gehandelt werden darf, weil er zum Hochſtift keine Beziehungen hatte. Vielleicht waren hier aber noch weitere drei Brüder, nämlich Ulrich, Diez und Eberhard von Steinau, für welche der Vater urkundlich nicht hat ermittelt werden können. Dieſe könnten — ſie traten von 1382 an in würzburgiſchen Urkunden und Büchern auf — der Zeit nach ganz wohl hierher gehören, oder aber auch Nachkommen des oben genannten Fritz oder aber auch eines Hermann von Steinau ſein, welcher gelegentlich als Bruder des erſten Giſo von J. Schannat, Buchonia vetus für 1266 genannt wird. Dieſe Frage wird unentſchieden bleiben, iſt aber inſofern nicht weiter erheblich, als dieſe Linie nicht fortgeſetzt wurde, wofür ich auf den eingangs ſchon genannten Aufſatz in den „heraldiſchen Mitteilungen“ hinweiſe.

Hermann von Steinau, Heinrichs Sohn, war mit Eufemia Schenk verheiratet und zeugte zwei Söhne, Hans und Betze, über deren weitere Nachkommenſchaft nur ſoviel bekannt wird, daß der zweimal verheiratete Betze Erben hat, deren Geſchlecht und Namen fehlen. Vermutlich waren es Töchter.

---

22) W. Standbuch 390, f. 165, 176, 335, 337.
23) Frh. v. Steinſches Archiv Nordheim.
24) Ebenſo u. F. D. IV. 176.

Wir würden uns nunmehr mit Heinrich, dem Ritter Steinrücke zu beſchäftigen haben und können gleich hervorheben, daß er ſich mit den Biſchöfen von Würzburg auf friedlichem Fuße hielt, während er in der Poppenhauſener Frage mit dem Abt Heinrich von Fulda in Streit geriet, welcher 1361 mit der Unterwerfung des Ritters endigte, bei welcher er wieder verſprechen mußte[25]), den Beſitz nicht in einen feſten Platz zu verwandeln, eine Forderung, welche, wie wir ſpäter ſehen werden, ſich der kriegeriſchen Verhältniſſe wegen doch nicht durchführen ließ. In würzburgiſchen Urkunden begegnen wir Heinrich zum erſten Male im Jahre 1352, wo er am 22. März[26]) zugleich mit ſeinem Schwager Hans von Ebersberg von Biſchof Albrecht einen Teil der Bete zu Mellrichſtadt erhält, womit ein dem Biſchof geliehenes Kapital von 2200 Pfund Heller verzinſt wird. Während des Schuldverhältniſſes bleiben beide Ritter Amtleute des Hochſtiftes auf der Rhön. Am 27. Februar 1355 erhalten beide Ritter das Amt und Gericht Hilders, welches der Biſchof von Heinrich von der Tann ablöſte, für 650 Pfund Heller in Pfand[27]) und am 30. Auguſt 1359 werden ihnen für neuerdings für den Burgbau auf dem Auersberg vorgeſtreckte 1950 Pfund Heller ein Teil der Bete zu Fladungen ſowie die Veſte Auersberg verpfändet. Bis zur Rückzahlung der Geſamtſchuld von 2600 Pfund ſollen ſie im Beſitz der Veſte und im Genuß des Amtes und Gerichtes Hilders mit allen Zugehörungen verbleiben. Der Biſchof behält ſich aber die vier großen Rügen vor und geſtattet das Holzen der Waldungen lediglich für den Brennholzbedarf[28]). Außer dieſen Pfandgütern beſaß Heinrich ein Gut zu Frankenheim bei Biſchofsheim, welches er aber 1370 an Dietrich von Grießheim verkaufte[29]), und das hennebergiſche Schloß Sands bei Fladungen als Lehn[30]). Sein Eigenbeſitz war ſehr ausgedehnt. So hatte er Güter und Einkünfte zu Northeim, Suntheim, Erbenhauſen, Heuſurt, Fladungen und Hauſen. Auch zu Züchſen beſaß er laut henne-

25) F. D. I. 251.
26) R. A. Würzburg Hochſtift faſc. 102.
27) M. U. des Stifts Würzburg.
28) R. A. Würzb. Hochſtift faſc. 114.
29) W. Standbuch 351, f. 105.
30) R. A. Würzb. Hochſtift faſc. 148.

bergiſcher Urkunde einen Hof[31]). Am 13. April 1379 öffnete er dem Biſchof Gerhard ſeine Teile am feſten Schloß Poppenhauſen und die Veſte Sands, als Gerhard zur Befeſtigung ſeiner Stellung im Bistum und zu Kriegsvorbereitungen ſich die Mithilfe der Ritterſchaft ſicherte. In der Urkunde für die Öffnung von Poppenhauſen[32]) ſind zwei Punkte beſonders wichtig. Erſtens heißt es „Veſte" Poppenhauſen. Der Sitz war alſo inzwiſchen befeſtigt, was bei der Lage desſelben inmitten der unruhigſten Gebiete unausbleiblich war. Zweitens nennt Heinrich die Veſte ein Lehn Fuldas. Er ſelbſt alſo gibt dieſes Verhältnis eingedenk der Sühne von 1361 zu. Später kam dieſe Frage wieder in Vergeſſenheit; denn Heinrichs Söhne, welche bei dieſer Gelegenheit als Albrecht, Simon, Konrad, Karl und Otto genannt werden, hielten ſich nach des Vaters Tode nicht für daran gebunden.

Heinrich Steinrück begegnet uns noch oft als ritterlicher Zeuge in den Urkunden und zwar bis zum Jahre 1389, wo er als verſtorben bezeichnet wird[33]). Seine Gattin hieß Irmel — ob Ebersberg oder Oſtheim iſt zweifelhaft. Der älteſte Sohn Albrecht, welcher 1373 auf ſeiten Albrechts von Heßberg gegen Biſchof Gerhard kämpft und gefangen wird[34]) — Lorenz Fries nennt hier irrtümlich Karl Steinrück — verſchwindet ſchon vor des Vaters Tode aus den Urkunden. So hinterließ Heinrich nur die vier Söhne Simon, Konrad, Karl und Otto, die Steinrücken genannt. Die würzburgiſchen Lehen hatte Heinrich bei ſeinem Ableben nicht mehr im Beſitz, Hilders und Auersberg waren ſchon 1369 an die v. Bibra gekommen, und ſo kam es, daß auch die Söhne in Biſchof Gerhards Lehnbuch nicht mehr verzeichnet ſind, dieſem Biſchofe alſo auch in einem freieren Verhältniſſe gegenüberſtanden.

Waren bisher die Herren von Steinau und Steinrück mit ihren Lehnsherren im Hochſtift auf friedlichem Fuße geblieben, ſo kamen mit dem Heranwachſen der neuen Generation in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts unruhige Zeiten. Die Städtekriege hatten die Fehdeluſt mächtig wieder angeregt und

---

31) R. A. Tann. faſc. 2. Henn. Urk. V. 175.
32) R. A. Würzb. Hochſtift faſc. 148.
33) Wie 31.
34) W. Lib. div. form. I. 374.

es begann eine neue längere Periode zahlloſer Kämpfe und Gewalttaten, welche jenen des großen Zwiſchenreiches nicht nachſtanden.

Von den alten Herren finden wir, wie oben ſchon erwähnt, nur noch Giſo hierbei beteiligt, doch erfahren wir über ſeine perſönliche Mitwirkung nichts Näheres, nur, daß er bei der großen Sühne, im Jahre 1388 durch Erzbiſchof Adolf von Mainz zu Hammelburg abgeſchloſſen, erwähnt wird. Hier handelte es ſich um verſchiedene Kämpfe, welche wegen Pfandſchaften, wie Schloß Waldenburg und Biſchofsheim uſw. und wegen barer Geldſchulden des Biſchofs bei der Ritterſchaft entſtanden waren. Eine beſondere Schwierigkeit war aber noch dadurch entſtanden, daß bei einer Unternehmung des Abtes von Fulda gegen die Ganerben von Poppenhauſen die fuldiſchen Mannen das hochſtiftliche Gebiet verletzt hatten, was ja jederzeit ein vortrefflicher Fehdegrund war. So waren auch die beiden Stifter hart aneinander geraten. Außer Giſo und Hans von Steinau*) und Simon, Karl und Otto von Steinau genannt Steinrück finden wir die Ebersberg, Buchenau, von der Tann, Reckrodt, Benhauſen, Völkershauſen, Maßbach und Brandau als Gegner des Biſchofs, Diez von Steinau aber auf ſeiner Seite, da derſelbe würzburgiſcher Burgmann war. Er und ſeine Brüder Ulrich und Eberhard, welche ebenfalls Burgmänner des Stiftes zu Biſchofsheim waren, haben niemals die Waffen gegen das Stift geführt. Hans von Steinau wird auch nur bei dieſer Gelegenheit und im Anfange des 15. Jahrhunderts noch einmal als Feind der Biſchöfe bezeichnet. Für die Sühne von 1388 iſt ſeine Anteilnahme oben ſchon erklärt. Auch war er 1387 in die Dienſte der Stadt Schweinfurt getreten, als dieſe ſich gegen den Biſchof verteidigte. Die Schuld des Biſchofs bei ſeinem Vater war mit deſſen Abſterben auf ihn übergegangen, und begann der Biſchof auch in Gemäßheit des Sühnevertrages in demſelben Jahre noch mit der allmählichen Tilgung, wie aus dem Liber debitorum Gerhardi hervorgeht. Später wurde ihm dann Biſchofsheim zum Pfande geſetzt und 1406 vorübergehend auch ein Teil von Gersfeld[35]). Von ca. 1393 ab war er würz-

*) Beide führen in der Urkunde infolge Irrtums des Schreibers fälſchlich den Zunamen Steinrück.

[35]) W. Lib. div. form. 7, 259 u. 277 u. a. m.

burgiſcher Amtmann zu Biſchofsheim, und es war ihm beſonders noch die Verteidigung der Burg Rabenſtein anvertraut[36]). So hatte der Biſchof ihn an ſich zu feſſeln gewußt und nun half Hans in allen Fehden des Stiftes, wie z. B. 1393 gegen Diez von Thüngen und ſpäter gegen den Markgrafen von Meißen getreulich mit[37]). Seinen Bruder Betze dagegen finden wir bis zum Jahre 1395 mit Simon, Karl und Otto den Steinrücken unter den Gegnern des Biſchofs. Konrad von Steinau, Steinrück genannt, hielt ſich, was Würzburg anbetrifft, neutral. Er kam auch von 1392 an nicht nur als Burgmann, ſondern auch als Inhaber beträchtlicher Pfandgüter mit dem Biſchofe in perſönliche Beziehung und dadurch in die Lage, wiederholt und mit Erfolg als Vermittler, auch für ſeine Brüder, aufzutreten.

Seit länger als einem Jahrzehnt hatten im Buchenlande ſchwere Fehden gewütet, bei welchen das Kloſter Schlüchtern eine weſentliche Rolle ſpielte. Von 1385 an ſehen wir auch Hans und Betze von Steinau und in der Folge auch Simon, Karl und Otto Steinrücken als Feinde dieſes Kloſters. Der Grund zu dieſen Fehden lag nicht ſowohl in der damaligen Kriegsluſtigkeit überhaupt, als auch in den Ausdehnungsgelüſten der Abtei ſelbſt. Für die Steinau mag eine beſondere Veranlaſſung dadurch vorgelegen haben, daß dieſe in unmittelbarer Nähe von Schlüchtern große Beſitzungen hatten und ſo finden wir ſchon 1368 die Brüder Giſo und Heinrich im Kampfe mit dem Abte[38]). Dieſer Streit wurde durch einen Spruch zu Oſtheim beigelegt, ſiebenzehn Jahre ſpäter bricht aber wieder eine Fehde aus, bei deren Beginn Hans und Betze von Steinau den Grafen Ulrich von Hanau vor etwaigem Schaden warnen, welcher ihm dadurch entſtehen könnte, daß dabei ſein Gebiet berührt werde[39]). Die Kämpfe zogen ſich bis zum Jahre 1392 hin und nahmen an ihnen zahlreiche Ritter aus Buchenland, Franken und auch Thüringen teil. Es ſcheint, als ſeien dieſelben für die Steinau und Steinrücken — denn auch ſie nahmen hervorragenden Anteil — ungünſtig ausgegangen.

36) W. Standbuch 516, f. 324. — Lib. debit. Gerhardi f. 67 ff.

37) W. Lib. debit. Gerhardi f. 38.

38) Reimer, Heſſiſches Urkundenbuch II. 3, Nr. 526 u. Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte. Neue Folge VI. 2, 270.

39) Reimer, Heſſ. Urkundenbuch II. 4, Nr. 395.

Es fehlen zwar für dieſe Annahme urkundliche Beläge und auch die Sühneurkunde für die Helfer der Steinrücken gegen Schlüchtern vom 29. Juli 1392 enthält darüber keine Angaben[40]).

Wir wiſſen aber aus anderen Urkunden[41]), daß ſchon von 1390 an die Zahl der Feinde Schlüchterns ſtetig kleiner wird, indem es dem Abt gelingt, dieſen und jenen derſelben auf ſeine Seite zu ziehen. Wir wiſſen ferner, daß nach dieſem Zeitabſchnitt die bei Schlüchtern gelegenen Güter nicht mehr im Steinauſchen Beſitze ſind, mithin waren ſie den Söhnen Giſos verloren gegangen, deshalb waren ſie wohl die Beſiegten.

Der Biſchof Gerhard hatte im Jahre 1391 auf Anſuchen des von einigen fränkiſchen Rittern bedrohten Abtes Friedrich die Verwaltung der Abtei Fulda mitübernommen und ſich von den fuldiſchen Vaſallen Burgen und Schlöſſer öffnen laſſen. Dieſe Adminiſtration von Fulda brachte den Biſchof denn auch naturgemäß mit den Gauerben von Poppenhauſen in Berührung, die, wie wir wiſſen, mit den Ebersberg und Weihers enge Waffenbrüderſchaft hielten und an den Feſten Ebersberg, welche inzwiſchen neu erbaut war, Poppenhauſen und Weihers einen ſtarken Rückhalt hatten. Die Beſtrebungen der Äbte von Fulda gingen ſchon lange Zeit dahin, dieſe Koalition zu brechen. Ob nun die Poppenhäuſer dem Biſchof Gerhard dieſes Mal die begehrte Öffnung verſagten, oder ob der Biſchof den Kampf aus anderen Gründen aufnahm, darüber erfahren wir nichts aus den Urkunden. Es mag ſich alſo wohl darum gehandelt haben, die unruhigen Herren zu zwingen, die Lehensverpflichtung für Poppenhauſen endgültig anzuerkennen, der ſie ſich bisher mit Erfolg entzogen hatten. Kurzum der Biſchof verbündete ſich mit den Landgrafen von Thüringen und Meißen und zog mit vereinten Streitkräften im Frühjahr 1393 vor das ſtark befeſtigte Schloß Poppenhauſen, welches an der Stelle ſtand, wo heute der Marktplatz ſich befindet. Die Belagerung begann um Pfingſten und im Herbſt glaubte man die Verteidiger mürbe genug gemacht zu haben, um zum Sturme ſchreiten zu können. Da aber verweigerten die fuldiſchen Ritter den weiteren Gehorſam und fielen vom Biſchofe

40) Reimer, Heſſ. Urkundenbuch II. 4, S. 546.
41) Ebenda 439, 542 u. a.

ab. So mißglückte die Unternehmung und wenn auch die Burg durch die lange Belagerung hart gelitten hatte, sie blieb unbesiegt und die Feinde zogen unverrichteter Sache ab. Nun aber war es an den Steinrücken — genannt werden Simon, Karl und Otto von Steinau genannt Steinrücke sowie Betze von Steinau, — und ihren Freunden, an denjenigen Rache zu nehmen, welche in der Heeresfolge für Bischof Gerhard ihr Gebiet verwüstet hatten. Sie griffen daher im Jahre 1394 zunächst die Herren von Herbilstadt an und zogen vor deren Schloß Hain. Für diesen Fehdezug hatten sie 500 Reiter auf die Beine gebracht, eine für die damalige Zeit recht respektable Heeresmacht. Zwar jagten ihnen die Grafen Wilhelm und Friedrich von Henneberg nach, um die Burg Hain zu entsetzen; die Steinrücken aber brachten ihnen eine nachhaltige Niederlage bei und entgingen die Grafen selbst mit knapper Not der Gefangenschaft, verloren aber 150 Pferde[42]).

Um dem Kriege ein Ende zu machen, griff nun auch der Bischof Lambrecht von Bamberg mit bewaffneter Hand zu und brachte im Verein mit Dietrich von Bibra und den Grafen von Schwarzburg, Vettern des Bischofs, am 10. August 1394 einen Frieden zustande, wobei die gegenseitigen Ansprüche Würzburgs und der Steinrücken, sowie Dietrichs von Ebersberg auf Schadenersatz niedergeschlagen wurden, die letzteren sich aber verpflichten mußten, dem Bischofe auf Verlangen acht Tage lang mit 20 Glefen unter Konrad Steinrücks Führung — dieser war auch diesmal neutral geblieben — zu dienen. Über Poppenhausen und das Lehensverhältnis zu Fulda wurde auch bei dieser Gelegenheit nicht verhandelt. Dem Bischofe hatte dieser „Steinrücken-Krieg" allein an Pferdeentschädigungen große Summen gekostet, wie aus dem liber debitorum zu ersehen ist. Die Poppenhauser aber waren durch ihre Waffenerfolge zu hohem Ansehen gelangt und man kann sich nicht wundern, daß sie begehrte Bundesgenossen wurden. — Da nun auch das Stift Fulda wieder viel Geld brauchte — Abt Friedrich starb 1395 und so trat Bischof Gerhard von der Verwaltung zurück — so wandte sich der neue Abt Johann unter anderen auch an die Ganerben von Ebersberg und erklärte sich nachträglich mit dem daselbst ausgeführten

---

42) Spangenberg, Henneberg, Chronica. 264.

Burgbau einverſtanden, unter der Bedingung, daß die Burg wieder fuldiſches Lehn wurde. So fand dann die Belehnung am Dienstag nach Epiphania 1396 für die Ebersberg, Weihers, ſowie die Brüder Simon, Karl und Otto von Steinau gen. Steinrück ſtatt, ſo, daß immer der älteſte der Geſchlechter das Lehen empfangen ſollte, diesmal alſo Simon Steinrück[43]). Die von Steinau hatten am Ebersberg keinen Anteil. —

Im Verhältniſſe der Poppenhauſer zum Hochſtift Würzburg herrſchte nun für einige Jahre Frieden. Betze von Steinau verpflichtete ſich auch, gleich wie ſein Bruder Hans, dem Biſchof gegenüber zur Heeresfolge gegen den Markgrafen von Meißen[44]) und im Herbſt 1395 ſind Simon und Karl von Steinau gen. Steinrück ſowie Betze von Steinau Bürgen, als Giſo von Baſtheim mit einem Gehalt von 1000 Gulden als Landvogt für das Oberland eingeſetzt wurde[45]). Hier nennt der Urkundenſchreiber, dem der Doppelname große Schwierigkeiten zu bereiten ſchien, den Karl „Steinau genannt Steinau."

Auch Konrad Steinrück half dem Hochſtift gegen den Markgrafen von Meißen, Hans und Betze von Steinau auch gegen die von Thüngen, welche den Sodenberg verloren. Die übrigen hatten gegen Heſſen zu kämpfen[44]). Gegen Ende des Jahrhunderts aber ſind Simon, Karl, Otto und Betze gegen die Grafen Ludwig und Thomas von Rieneck im Streit, wobei ihnen Dietrich von Ebersberg hilft. Man vertrug ſich aber noch vor Neujahr — in der Sühneurkunde[46]) iſt das Datum nicht vollſtändig ausgeſchrieben — ohne fremde Einmiſchung und glich die entſtandenen Schäden aus.

Ehe wir in der Erzählung fortfahren, ſind einige Angaben über die Beſitzvermehrung nachzuholen, ſowie perſönliche Verhältniſſe zu berühren. Hans von Steinau hatte im Laufe der Jahre durch ſeine dem Hochſtift geleiſteten Dienſte wieder erhöhte Anſprüche in bezug auf Entſchädigung. Da bares Geld in jenen teueren Kriegszeiten bei dem Biſchof eine ſeltene Erſcheinung

---

43) M. F. Cop. XI. 381.
44) W. Lib. debit. Gerbardi f. 53.
45) Mon. boic. 44, S. 379.
46) R. A. Mainzer Nachträge Fasc. 2.

war, so erfolgten wieder Verpfändungen, wie für die infolge der Bewachung des Rabenstein gehabten Unkosten ihm die Fischweide daselbst versetzt wurde[47]). 1396 kaufte Hans alsdann von Henne von Weihers ein dem Hochstift lehnbares Burggut zu Bischofsheim und ein Gut zu Nieder-Weißenbrunn[48]). Seine Gemahlin war Else Voit von Rieneck, mit welcher er zwei Söhne, Hans und Jakob, sowie zwei Töchter erzeugte. Betze von Steinau hatte vor 1400 keinen Grundbesitz im Würzburgischen. Ob er vermählt war, ist nicht bekannt, Nachkommen von ihm werden nicht erwähnt.

Wilhelm von Steinau verschwindet schon vor 1400 aus den Urkunden, nachdem er seine fuldischen Güter veräußert hatte[49]).

Heinz von Steinau besaß ein lehnbares Burggut zu Bischofsheim und durch seine Ehefrau Eyte von Waltershausen auch Lehngüter in und bei letzterem Schlosse. Er nämlich hatte diese Eyte zur Frau und nicht, wie Biedermann angibt, jener Heinrich senior von Steinau, genannt Steinrück, wofür die Landgerichtsprotokolle vom Jahre 1447 den Beweis liefern.

Die Brüder Ulrich, Diez und Eberhard von Steinau waren im Besitz von Burglehen zu Bischofsheim und Neustadt[50]). Hier hatte Diez auch zeitweise den Zoll in Pfand und war er auch Amtmann daselbst[51]). Er erwarb dann auch einen Ansitz auf der Salzburg[52]). Die Brüder besaßen noch gemeinsam eine Kemnate zu Bischofsheim und Niederlutena, das Gysenfeld an der Kniebreche, Ulrich außerdem den halben Zehnten zu Weißbach, ein Ackergut bei Bischofsheim, ein Gut zu Heustreu, sowie ein Burggut zu Neustadt als Lehen[53]).

Von den Brüdern war nur Diez verheiratet. Seine Ehefrau hieß Anna. Ihr Geschlechtsname ist unbekannt, sie hatten eine Tochter, über deren Vornamen und weitere Schicksale nichts bekannt ist. Anna lebte noch 1413[54]).

47) W. Lib. debit. Gerhardi f. 67, 163 u. Lib. debit. Johann I. f. 10.
48) R. A. Würzburg Hochstift Fasc. 188.
49) W. Lehnbuch 52.
50) W. Standbuch 390 f. 154, 332 ff.
51) Liber debit. Johann I. f. 151.
52) W. U. 22/54.
53) W. U. 12/67. Lib. div. form. Vl. 1. W. U. 95/268.
54) W. Lib. omiss. III.

Eberhard hatte einen Sohn Hans. Derſelbe wird in den ſpäteren Prozeſſen um den Zehnt zu Weißbach als unebenbürtig bezeichnet, was auch dadurch noch wahrſcheinlich gemacht wird, daß er im beſten Mannesalter nicht ſiegelfähig war. Er hatte eine Frau namens Grete. Weiteres iſt nicht über ſie bekannt. Die Güter, welche ſein Vater ihm hinterlaſſen hatte, kauften ſpäter Hans und Jakob von Steinau an[55]).

Simon Steinrück beſaß im Würzburgiſchen nur eigene Güter zu Bücholt und Thüngen, welche ihm ſeine Ehefrau, Fele von Thüngen, zugebracht hatte[56]). Er hinterließ nur eine Tochter Irmel, welche an Henne von Weihers verheiratet war. Wir werden ihm noch lange Jahre hindurch folgen. Konrad Steinrück hatte ſich zwar, wie oben ſchon dargelegt, im allgemeinen von den Fehden gegen Würzburg fern gehalten; doch hat auch er gelegentlich das Schwert gezogen und ſich auch einmal im Jahre 1392 vor dem Landfrieden verantworten müſſen[57]), weil er die von Herbilſtadt angegriffen hatte, was ihm 200 Mark Silber koſtete. Auch war er an dem bekannten Überfall von Brückenau am 23. April 1400 beteiligt, welcher aber keineswegs als ein übermütiger Streich aufzufaſſen iſt, ſondern ſeine Veranlaſſung in Schuldverhältniſſen hatte[58]). Konrad war als Vormund des Hans von Bibra vielfach in dergleichen Händel verwickelt. Im übrigen war er eifrig auf Erwerbung von Grundbeſitz bedacht und wurde mit der Zeit ein reich begüterter Mann. Er beſaß an Lehengütern Teile von Trimberg, Werneck, Kiſſingen, ihm waren auch die Feſten Auersberg und Gemünden zeitweiſe anvertraut[59]). Auch das Amt Neuſtadt hatte er vorübergehend inne[60]). Eigene Güter und Nutzungen hatte er zu Erthal, Fuchsſtadt, Kiſſingen, Langendorf, Machtilshauſen, Oberndorf, Trimberg, Unsleben und Zeuzleben[61]). Den vierten Teil der Burg Schildeck beſaß er und reichten die Zugehörungen derſelben in das Gebiet

---

55) W. U. 8/79 u. a. mehr.

56) W. Standbuch 511, f. 353.

57) F. D. III. 265.

58) v. Bibra, Familiengeſchichte. Juſti, Die Vorzeit, Band 1838.

59—61) W. Standbuch 517a, 518b; Lib. omiss. I. 140. Standbuch 522 f. 178. W. U. 117/78. Standbuch 530, f. 23 u. 115. Lib. div. form. 73, f. 203.

des Hochstiftes hinein. Einige Zeit war er auch im Besitz der Hälfte der Burg Botenlauben, indessen scheint dieses nur vorübergehend gewesen zu sein. (Vergl. Hennebergisches Urkundenbuch VII.) Konrad war verheiratet mit Gutta von Bibra, einer der vier Töchter des Dietrich von Bibra[62]). Er zeugte einen Sohn Heinrich, sowie mehrere Töchter.

Karl Steinrück hatte, gleichwie seine Brüder, die vom Vater ererbten Lehen und einen Teil eigener Güter im Gebiete des Hochstiftes verkauft. Seine Ehefrau war Margarete von Lauter[63]). Söhne hatte er nicht, wohl aber Töchter.

Otto Steinrück blieb wahrscheinlich unvermählt, wenigstens ist über eine etwaige Ehefrau urkundlich nichts überliefert. Da seine Güter, soweit er solche nicht schon bei Lebzeiten veräußert hatte, nach seinem Tode an seine Brüder übergehen, steht fest, daß er Nachkommen, welche erbberechtigt gewesen wären, nicht hatte[64]).

Derart lagen die Verhältnisse des Geschlechtes, als im Anfang des 15. Jahrhunderts die Bürger von Würzburg sich erneut gegen den Bischof Gerhard erhoben. Die drückende Steuerlast, hervorgerufen durch die zahllosen Kriege, welche dieser in allen seinen Handlungen rücksichtslose Bischof seit Antritt seiner Regierung führte, hatte die allgemeine Unzufriedenheit auf einen hohen Grad geschraubt[65]). In den anderen Städten sah es aber durchaus nicht besser aus. Die seit der letzten Erhebung des Städtebundes geschlossenen Sühnen hatten ja allerdings für einige Zeit Frieden gebracht. Nichtsdestoweniger gärte es überall und so kann man denn die Erhebung der Bürger von Würzburg, welche durch die Niederlage bei Bergtheim am 11. Januar 1400 gedämpft wurde, als den ersten Versuch zu einer erneuten allgemeinen Revolte ansehen. Es ist anzunehmen, daß Verabredungen dazu stattgefunden hatten, sowie daß bei Bergtheim außer Würzburger Bürgern auch solche, und zwar nicht nur vereinzelte, aus anderen Städten teilgenommen haben, denn die urkundlichen Einträge in den Büchern des Hochstiftes[66]) sprechen von einem Banner

---

62) W. Lib. div. form. XI. 117.
63) W. Lehnbuch 6, f. 138, 142.
64) W. Lehnbuch 52.
65) Apfelstedt, Geschichte des Fürstlich Schwarzburgischen Hauses.
66) W. Lib. debit. Johann I. f. 41.

der Städte, welches bei dieſer Gelegenheit Karl Steinrück getragen habe. Da Lorenz Fries an dem Tage von Bergtheim den Bürger Braun von Geroldshofen das Banner der Stadt Würzburg führen läßt[67]), ſo erhellt hieraus, daß mehrere Städtebanner auf der Wahlſtatt wehten. Die Bürger von Würzburg hatten ſich die Hilfe vieler Adeligen geſichert, wie aus der Liſte der in der Schlacht gefangenen Ritter hervorgeht[68]). Außer Karl Steinrück war auch ſein Bruder Otto in den Reihen der Städter und bezahlte letzterer dieſen Dienſt mit ſeinem Leben. Beide Brüder wurden gefangen und zwar Karl durch den Domherrn Götz Schoder, welcher dafür 165 Gulden erhielt[69]). Während nun Otto im Gefängniſſe ſtarb, wahrſcheinlich an in der Schlacht erhaltenen Wunden, mußte Karl, um die Freiheit wieder zu erlangen, ſich gleichwie alle übrigen in Gefangenſchaft geratenen Ritter dem Nachfolger Biſchof Gerhards, Biſchof Johann gegenüber ſchwer verurfehden. So mußte Karl zunächſt auf alle Anſprüche verzichten, welche er an das Stift und an die Städter hatte. Unter letzteren ſind jedenfalls Beſoldung und Entſchädigung zu verſtehen. Damit aber nicht genug; auch Simon und Konrad Steinrück mußten mit ihren Mitteln beiſpringen, um dem Bruder die Feſſeln zu löſen, Karl aber ſich verpflichten, für 500 Gulden Güter im Gebiete des Hochſtiftes anzukaufen und als Lehen aufzutragen, oder aber für ebenſoviel Wert ſchon in ſeinem Beſitz befindliche eigene Güter dazu zur Verfügung zu ſtellen. Seine Brüder mußten dafür bürgen und verſprechen, wenn Karl vor der ihm dazu gegebenen Friſt ſtürbe, ſelbſt die gedachten Güter zu Lehen aufzutragen. Karl ſchwur Urfehde, nicht wieder gegen die Biſchöfe, Grafen und Herren das Schwert zu ziehen und verſprach, in Zukunft alle Forderungen und Anſprüche auf gerichtlichem Wege vorzubringen[70].) Hieraus geht hervor, daß auch dieſes Mal wieder wohl berechtigte Anſprüche Karls mit im Spiele waren, als er den Städtern im Kampfe gegen das Stift Beiſtand lieh. Auch des verſtorbenen Otto Anſprüche an letzteres

67) Fries, Ausgabe Bonitas-Bauer, Bd. I, S. 562.

68) Ebenda.

69) Wie 66.

70) W. Lib. div. form. III. 157. — Lehnbuch Johann I. f. 16. W. Urk. 232/38. W. Lib. div. form. II. 109.

wurden glattweg niedergeſchlagen, aus dem Siege bei Bergtheim alſo ein erheblicher Nutzen gezogen. Im Namen der übrigen Ganerben von Poppenhauſen verſprachen Dietrich von Ebersberg und Betze von Steinau Fehdeenthaltung für die Zukunft. Am 8. Januar 1402 trug dann Karl Steinrück ſeine eigenen Güter zu Sundheim, Northeim, Erbenhauſen, Fladungen und Reichelshauſen dem Hochſtifte als Lehen auf, womit dieſe für ihn unheilvolle Epiſode ihr Ende nahm[71]). Daß dieſe ſeinen trotzig energiſchen Charakter nicht beugte, zeigte die nächſte Zukunft. Nicht lange währte es und die Biſchöfe befanden ſich von neuem ihm gegenüber im drückendſten Schuldverhältnis, welchem ſpäter abermals eine Fehde gegen das Hochſtift entſpringen ſollte. Zunächſt kaufte Karl im Jahre 1405 einen Hof zu Biſchofsheim und ein Gut zu Frickenhauſen von Dietrich von Ebersberg[72]). Erſteren trug er dem Hochſtifte zu Lehen auf. Kurz vorher hatte er ſeine Fladunger Güter an Heinrich und Fritz von der Tann verkauft[73]), wofür alſo der Hof zu Biſchofsheim als Erſatz bei den Lehen eingeſtellt wurde. Von ſeinen ſpäteren Erwerbungen wird weiter unten die Rede ſein.

Hans von Steinau zog im Jahre 1401 unter dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit König Ruprecht in den unglücklichen Krieg gegen Johann Galeazzo in die Lombardei[74]). Kurz vorher hatte er noch mit dem Domherrn Giſo von der Tann und deſſen Bruder Friedrich zuſammen für 2500 Gulden das Schloß, Amtsgericht und die Stadt Biſchofsheim a. Rh. mit allen Zugehörungen pfandweiſe gekauft. Jedes der beiden Geſchlechter war dabei mit der Hälfte der Summe beteiligt[75]). Im Jahre 1406 verſetzte ihm Biſchof Johann auch noch den Schneebergſchen Anteil am Schloſſe zu Gersfeld, welchen der Biſchof dem Hermann von Schneeberg wegen einer feindlichen Handlung mit Waffengewalt abgenommen hatte. Dieſes Pfand hat Hans aber nur einige Monate inne gehabt und es alsdann dem Schneeberg wieder überlaſſen, mit welchem er ſich einigte[76]).

---

71) W. Lib. div. form. II. 119. W. Lehnbuch Johann II. f. 18.
72) F. D. Registrum Archivi fuld. I. 334.
73) W. U. 5/101.
74) Kreisarchiv Bamberg. Urk. 1. 1408.
75) W. U. 93 71.
76) Archiv Gersfeld, Fach 11, Nr. 66.

Betze von Steinau erwarb 1403 ein lehnbares Burggut zu Biſchofsheim v. Rh. [77]).

Bald nach der Schlacht bei Bergtheim gab es ringsumher neue Streitigkeiten mit den Adelsgeſchlechtern und überall tobte der Lärm der Waffen. Es iſt begreiflich, daß die in der Nähe der fuldiſch-würzburgiſchen Grenze gelegenen drei Schlöſſer Poppenhauſen, Ebersberg und Weihers jedesmal in Mitleidenſchaft gezogen werden mußten, wenn in der Rhön überhaupt ein Krieg ausbrach. Was die Stifter unter ſich und mit den Grafen auszufechten hatten, was die kleinen Herren unter ſich trieben, immer und immer wieder wurde das Gebiet des Ganerbenbundes betroffen. Das gab denn naturgemäß jedesmal Veranlaſſung zu Entſchädigungsanſprüchen, und fruchteten dieſe nichts, ſo kam die Fehde hinterher. Denn der Weg des Landgerichtes war den Herren damals durchaus nicht zuſagend. Zu den Geſchlechtern, welche von jeher nur ungern eine Gelegenheit zu friſcher fröhlicher Fehde verſäumten, gehörten in erſter Linie die von Hutten, Thüngen, Buchenau, Tann. Dieſe finden wir daher zu dieſen Zeiten oft entweder mit den Ebersberg und Steinau vereint oder auch verfehdet. Doch hielten die letzteren ſich im allgemeinen von nun an von Kämpfen gegen das Hochſtift ſelbſt fern. Einzelne Ausnahmen ſind ja wohl zu verzeichnen. So hatte Hans von Steinau um 1410 einen Streit mit dem Biſchof, deſſen Urſache nicht bekannt iſt, wohl aber in Gelddifferenzen zu ſuchen iſt. Der Biſchof indes focht dieſe Fehde nicht ſelbſt aus, ſondern beauftragte Otto von Buchenau damit [78]). Karl Truchſeß verlor anſcheinend bei dieſer Gelegenheit ein Pferd im Dienſt für den Biſchof, für welches er 1411 entſchädigt wurde [79]). Das gute Einvernehmen zwiſchen Hans und dem Hochſtift wurde durch dieſen Zwiſchenfall nicht weiter beeinträchtigt. Anders erging es den von Weihers und von Hutten. Erſtere hatten ebenfalls wieder ihrer Geldanſprüche wegen den Biſchof bekriegt, anſtatt bei dem Landgericht klagend vorzugehen. Der Biſchof aber verband ſich mit dem Abt von Fulda und den Grafen Heinrich und Friedrich von Henneberg. Weihers wurde belagert und hart bedrängt, dabei auch, wie bei ſolchen Gelegenheiten ſtets, das umliegende

77) W. Lehnbuch Johann I. f. 21 u. W. Lib. debitorum Johann f. 136.
78/79) W. Lib. debit. Johann I. f. 124 u. Lib. contract. Johann I. f. 146.

Gebiet und ſo auch das von Poppenhauſen arg verwüſtet. Als die von Weihers erkannten, daß ſie ſich nicht würden halten können, baten ſie um Frieden, welcher denn auch gewährt wurde, nur mußten ſie ſich verpflichten, Weihers dem Hochſtifte lehnbar zu machen, ihre Anſprüche aber ſollten ſie auf dem Rechtswege vorbringen. Die Poppenhauſer aber durften für den ihnen erwachſenen Schaden keinen Erſatz beanſpruchen, worüber Simon und Karl Steinrück ſich 1403 ausdrücklich zu erklären hatten, was jedenfalls noch unter dem Drucke geſchah, welcher ſeit Karls Löſung aus der Gefangenſchaft auf ihnen laſtete. Auch Dietrich von Ebersberg mußte eine gleiche Erklärung abgeben und auf Wiedervergeltung verzichten[80]).

Weit ſchlimmere Erfahrungen als die Weihers machten aber die Herren von Hutten. Doch iſt vor der Behandlung dieſer Affäre noch eines Bündniſſes zu gedenken, welches am 28. März 1403 zu Schmalkalden zwiſchen den Grafen Heinrich und Friedrich von Henneberg, ſowie denen von Buchenau, Hans und Wetzel vom Stein, Fritz und Wilhelm von Herda gegen Dietrich von Ebersberg, Simon und Karl von Steinau gen. Steinrück, Betze und Heinz von Steinau, Thomas und Hermann von Weihers, ſowie alle Ganerben zu Poppenhauſen, Ebersberg und Weihers und außerdem gegen Hermann Schneeberg, Simon Gauwin, Wilhelm und Adolf von der Tann geſchloſſen wurde[81]). Bei dieſem Bündnis mag bei den Grafen von Henneberg der Wunſch mitgeſprochen haben, den Steinrücken den Schlag von 1394 heimzuzahlen. Andererſeits iſt aber auch nicht ausgeſchloſſen, daß die Maßregel im allgemeinen im Sinne des Landfriedens getroffen wurde. Es verlautet nichts darüber, daß tatſächlich eine Aktion im Sinne des Bündniſſes zuſtande kam; gegen die von der Tann haben die Grafen von Henneberg allerdings mit Erfolg die Waffen gezogen, dies geſchah aber erſt ſpäter. Denn zunächſt wurden die Herren von Hutten überzogen, gegen welche ſich die beiden Grafen von Henneberg im Verein mit dem Biſchof von Würzburg und dem Abt von Fulda wandten. Dieſer Zug erfolgte auf Anord-

80) W. Lib. div. form. II. 119. — M. U. des Stiftes Würzburg. — Reg. boic. XI.

81) Henneberg. Urkundenbuch V. Schannat, Sammlung alter hiſtoriſcher Schriften. Fries I. S. 667, 669, 682.

nung des Königs Ruprecht und unter Mitwirkung des Landfriedens. Vom Schloſſe Werberg aus hatten einige Herren von Hutten die Umgegend ſchon längere Zeit beunruhigt, wobei es, wie die nachherige Unterſuchung ergab, allerdings recht gewalttätig zugegangen war. Auch waren unmotivierte Plünderungen vorgefallen. Zudem hatte der Biſchof noch einige beſondere Beſchwerdepunkte wider die von Hutten, welche bei dieſer Gelegenheit mit zur Abrechnung gebracht werden ſollten. Die vereinigten Streitkräfte zogen daher vor das Schloß Werberg und belagerten es hart. Es wäre auch eine böſe Kataſtrophe eingetreten, hätten ſich nicht einige in beiden Stiften angeſehene Männer eine Vermittelung angelegen ſein laſſen. Dies waren Eberhard von Buchenau, Wilhelm von Thüngen, Konrad von Steinau genannt Steinrück und Ludwig von Hutten, welche einen Vergleich zuſtande brachten, nach welchem die Belagerung aufgehoben wurde, nachdem die von Hutten ſich erboten hatten, wegen der ihnen zur Laſt gelegten Vergehen ſich der Entſcheidung des Landfriedens zu unterwerfen. Die weiteren Verhandlungen fanden zu Schweinfurt ſtatt und beſtätigten, daß die erhobenen Anklagen zum Teil begründet waren. Es mußten nun die Herren von Hutten insgeſamt für die Verfehlungen einzelner büßen. Ob einer oder der andere der Herren von Steinau genannt Steinrück — außer dem vermittelnden Konrad — an dieſem Kriege beteiligt war, iſt zwar urkundlich nicht ermittelt, indeſſen auch nicht ausgeſchloſſen, wie man auch annehmen muß, daß noch andere Geſchlechter, welche zu den Hutten hielten, dieſe in der Not nicht im Stiche gelaſſen haben. Simon und Karl Steinrück waren ja auch allzu unruhige Geſellen, um ein längeres Stillſitzen ertragen zu können und machten gern überall mit, wo es galt, ein vorhandenes oder auch nur vermeintliches Unrecht zu bekämpfen, oder ein ſolches Recht durchzuſetzen. So kam Simon gelegentlich auch einmal in die Reichsacht, zugleich mit den Grafen von Ziegenhain und zahlreichen anderen Rittern, ſowie der Stadt Treyſa wegen eines gegen Erfurt unternommenen Zuges, deſſen Veranlaſſung in der betreffenden Urkunde[82]) nicht genannt wird, was ſicherlich

---

82) Staatsarchiv Magdeburg u. Städt. Archiv Frankfurt a. M. tit. Acht u. Aberacht Nr. 21.

geſchehen ſein würde, wenn es ſich lediglich um einen Raubzug gehandelt hätte. Auch hinderte die Ächtung für den davon Betroffenen durchaus nicht, daß er, nachdem er ſich alsbald aus der Acht gelöſt hatte, noch in demſelben Jahre — es war 1418 — vom Landgericht als Schützer und Schirmer in einer anderen Sache aufgerufen wurde[83]). Auch Karl Steinrück, welcher wegen ſeiner Hartnäckigkeit im Verfolgen ſeiner Anſprüche in der biſchöflichen Kanzlei mit dem Beinamen „Luciſers Geſelle“ bedacht wurde[84]), betrieb ſeine Angelegenheiten lieber mit dem Schwerte in der Fauſt, als durch die Gänſekiele des Landgerichtes, befand ſich aber trotzdem bis an ſein Lebensende in durchaus geachteter Stellung, war Darlehensgeber des Biſchofs für hohe Summen und im Beſitz wertvoller Pfandgüter, welche man einem „Raub- oder Stegreifritter“, wie dieſe Steinrücken von Poppenhauſen von den Geſchichtsſchreibern nur zu gern und, wie ſchon erwähnt, im Volksmunde der Rhön auch heute noch genannt werden, denn doch ebenſowenig anvertraut haben würde, wie auch der Landrichter einen ſolchen nicht zum Vollzieher ſeiner Urteile erſehen konnte!

Der Biſchof Johann ſtarb 1411 und hinterließ das Hochſtift in zwar etwas gebeſſerter, aber immerhin noch ſchwer bedrängter pekuniärer Lage. Sein Nachfolger Johann II. von Brunn war nicht berufen, dieſe Lage zum Vorteil der Finanzen zu ändern. Im Gegenteil, unter ihm riß bei guten Anfängen bald eine totale Mißwirtſchaft ein und blieben mit der Zeit nur wenige Stiftsgüter pfandfrei.

So wurde an Hans von Steinau, welcher 1411 das halbe Dorf Frankenheim von Konrad von Grießheim gekauft[85]) und als Lehen erhalten hatte und im Jahre 1413 den Anſitz auf der Salzburg des Diez von Steinau käuflich erwarb[86]), in demſelben Jahre für 2500 Gulden Amt, Gericht und Stab zu Neuſtadt in Pfand gegeben[87]). Dieſe Verpfändung beanſprucht deshalb ein größeres Intereſſe, weil Magiſter Lorenz Fries über dieſelbe nicht

83) W. Standbuch 525, f. 467/8.
84) W. Standbuch 390, III. f. 75.
85) W. Lehnbuch Johann I. f. 51.
86) W. Lehnbuch Johann II. Teil I. f. 39.
87) W. U. 22/26.

ganz richtige Darstellungen bringt. Fries behauptet nämlich gelegentlich der Erzählung von der im Jahre 1435 stattgehabten weiteren Verpfändung von Neustadt an Heinz von Steinau, genannt Steinrück, daß dieser Heinrich ein Sohn des Hans von Steinau gewesen sei, welchem der Bischof im Jahre 1413 Neustadt versetzt habe und bringt diese beiden Verpfändungen miteinander in Zusammenhang. Das entspricht aber nicht den Tatsachen. Denn erstens war Heinz nicht ein Sohn des Hans von Steinau, sondern sein Vater war Konrad Steinrück, und zweitens ist die Verpfändung von 1435 eine Angelegenheit für sich. Die erstere Schuld des Bischofs erben 1414 beim Tode des Hans seine Söhne Hans und Jakob von Steinau, für welche, da sie damals noch unmündig waren, einer ihrer Vormünder, Kaspar von Bibra, das Amt übernimmt und für die „Jungen" die Zinsen empfängt[88]). Im Jahre 1423 empfangen diese dann die Zinsen selbständig[89]) und blieben beide Brüder Amtleute zu Neustadt, solange das Schuldverhältnis dauerte. Dieses war bis zum Jahre 1457 der Fall. Denn am 26. September 1456 teilte ihnen der Bischof mit, daß er das von Johann von Brunn selig ihrem Vater Hans für 2500 Gulden verpfändete Amt Neustadt ablösen wolle, was dann Lätare 1457 erfolgte[90]). So lange gingen also diese beiden Verpfändungen — und übrigens auch noch anderweitige — nebeneinander her. Von der zweiten wird weiter unten noch die Rede sein.

Wie schon oben vermerkt, starb Hans von Steinau im Jahre 1414. Er hat kein hohes Alter erreicht, sein Bruder Betze überlebte ihn um vierzehn Jahre, Heinz aber lebte noch bis zur Mitte des Jahrhunderts. Über den vierten der Brüder, Wilhelm, erfahren wir nichts mehr. Die Brüder Ulrich, Diez und Eberhard von Steinau erhalten sich in den Urkunden bis 1438 bezw. 1447, die Brüder Steinrücken lassen sich — Simon und Konrad bis 1434, Karl noch bis 1438 — in den Urkunden bezw. Protokollen des Landgerichtes verfolgen. Wir wollen aus dem reichhaltigen Material über jeden einzelnen dieser Brüder und Vettern einige wenige Daten anführen, besonders soweit der Besitz in Frage

88) W. Lib. div. form. V. f. 39 u. 96.
89) W. Lib. quitt. II. f. 68.
90) W. Lib. div. form. 11. f. 308.

kommt. Die vollständige Wiedergabe der vielseitigen Erlebnisse derselben ist im Rahmen des vorliegenden Abrisses unausführbar.

Die Brüder Ulrich, Diez und Eberhard von Steinau sahen sich ohne männliche Nachkommenschaft. In der Absicht, ihren Besitz dem Geschlechte zu erhalten, beginnen sie schon im Jahre 1411 mit dem Verkaufe ihrer Güter an ihre Vettern. So gehen in diesem Jahre die mannlehnbaren Güter zu Heustreu an Betz von Steinau über[91]; 1416 kaufte derselbe eine Wiese und einen Garten zu Nieder-Lutena[92] (ein früher bei Bischofsheim gelegener ausgegangener Ort). Im Jahre 1419 kaufte Karl Steinrück von ihnen die Kemnate zu Bischofsheim (es handelt sich immer um Bischofsheim vor der Rhön), die Wiesen auf dem Werde daselbst, Äcker an dem Finkelberge und eine Maße (Grundstück) auf dem Himmeldankberg, die „borne masse" genannt, dann das Gysenfeld an der Kniebrecke[93]. Im Jahre 1426 erwarb noch Betze von Steinau von Ulrich das ganze Besitztum der drei Brüder zu Niederlutena[94]. Nach Absterben von Ulrich und Diez im Jahre 1438 verkaufte dann noch Eberhard von Steinau den Zehnt zu Weißbach zu zwei Dritteln an Hans und Jakob von Steinau und blieb selbst nur noch im Besitze von Lutena unter dem Holzberg, bestehend aus Dorf, Wüstung und Fischwasser, welche Güter er von Betz von Steinau zurückgekauft hatte, und von einem Dritteil vom Zehnten zu Weißbach. Diese hinterließ er seinem Sohne Hans, von welchem die Brüder Hans und Jakob von Steinau im Jahre 1447 sie käuflich erwarben, doch so, daß sie ihn mit seiner Frau Grete bis auf weiteres darauf sitzen ließen, was aber auch im Jahre 1452 ein Ende nahm. Damit verschwindet diese Linie aus den Urkunden[95].

Betze von Steinau vererbte seine Güter an die Söhne seines Bruders Hans[96].

Heinz von Steinau blieb auf seinen Bischofsheimer Besitzungen; er fungierte beim Landgericht wiederholt als Anleiter (Urteils-

---

91) W. Lib. div. form. III. f. 72.
92) W. Lib. div. form. VI. f. 1.
93) W. U. 12/67, 12 77. W. U. 95/268.
94) W. Lib. div. form. VII. f. 1. u. U. 14/125.
95) W. U. 8/79. 14/246. 14/247.
96) W. Lehnbuch Johann II. f. 38.

vollzieher) und erwarb beim Absterben des Antoni von Waltershausen, Bruders seiner Frau Eyta, den vierten Teil von Waltershausen, welches früher Siegfried von Stein gehört hatte und Würzburgisches Lehen war, im Jahre 1431[96a]). Daß Heinz damals schon in hohem Alter war, geht daraus hervor, daß der Bischof Johann am 16. April 1433 dem Eberhart von Schaumberg, welchem er für Dienstleistungen im Oberlande die Bezahlung schuldig geblieben war, versprach, ihm für den Fall des Ablebens des Heinz von Steinau diese Lehen einzuräumen[97]). Im Jahre 1446 aber setzte Heinz, dem die Verwaltung seiner Güter wegen körperlicher Gebrechlichkeit nicht mehr möglich war, als seine Stellvertreter seine Neffen Hans und Jakob ein. Hierin glaubte seine Frau Eyte aber eine Benachteiligung ihrerseits in ihrem Erbteil zu erblicken und suchte die Sache zu hintertreiben, woraus ein längerer Prozeß bei dem Landgericht entstand; Eyte hatte ihre Schwester, Katharine von Herbilstadt zu ihrer Erbin für die Waltershäuser Güterteile eingesetzt und behauptete, die Einsetzung der Neffen in dieselben sei ohne ihr Wissen geschehen. Der Prozeß ging nach Ausweis der Protokolle auch noch weiter, als Heinz gegen 1450 verstorben war. Denn am 28. Juli klagen laut Landgerichtsprotokoll Hans und Jakob von Steinau gegen Frau Eyte von Steinau, Witwe, gesessen zu Waltershausen auf ihr Hab und Gut daselbst. Als dann Eyte auch bald die Augen geschlossen hatte — 1453 wird sie als selig bezeichnet — einigten sich Hans und Jakob mit den von Eyte eingesetzten Erben und überließen ihnen die Güter zu Waltershausen.

Im Jahre 1447 hatte Heinz von Steinau zu seiner Seelen Heil an die Frühmesse zu Bischofsheim hundert römische Goldgulden und sein „Drabotsgütlein" gestiftet[98]). (Trabot war sein Großvater.) Simon Steinrück hatte im Jahre 1414 von Anton von Bibra Ansprüche übertragen erhalten, welche Bibra sich beim Landgericht gegen die von der Tann erstritten hatte[99]). Hieraus entstand eine lange Fehde zwischen beiden Geschlechtern, bei welcher alle die Verstöße gegen den Landfrieden, wie Raub, Brand, Tot-

96a) W. Lehnbach Johann II. Teil 2. f. 10.
97) Urk. im Besitz des historischen Vereins. 173.
98) W. Lib. omiss. 79. f. 54.
99) W. Standbuch 523.

ſchlag von beiden Seiten eifrig betrieben worden zu ſein ſcheinen, wie aus den nebenhergehenden gerichtlichen Klagen zu entnehmen iſt. Zweifellos haben auch Betze und Heinz von Steinau hieran teilgenommen, denn am Gründonnerstag 1418, wo die von der Tann in ihrer Fehdeangelegenheit gegen Fulda geſühnt wurden, bedang der Abt von Fulda ſich unter anderem aus, daß die von der Tann in ihrem Kriege mit den Steinau und Steinrücken das ſtiftiſche Gebiet ſchonen ſollten bis auf Poppenhauſen ſelbſt, wogegen der Abt auf die Poppenhauſener dahin einwirken wollte, daß auch ſie ſich auf Tanne allein mit ihren Verwüſtungen beſchränkten, das übrige Gebiet aber in Ruhe laſſen ſollten. Sollte aber die Durchführung dieſer Maßregel nicht möglich ſein, bezw. die Poppenhäuſer ſich weigern, auf den Wunſch des Abtes einzugehen, ſo ſollten wenigſtens die dem Abt ſpeziell gehörenden Liegenſchaften geſchont werden. Würde aber doch von ungefähr Schaden verurſacht, ſo ſollte dieſer erſetzt, wegen Totſchlägen und Wunden aber nach Gewohnheit des Landes und nach Gnaden gerichtet werden. Dieſe Auslaſſung des Abtes[100]) bildet einen intereſſanten Beitrag für die Beurteilung der Stellungnahme des Landesherrn zu den ſich befehdenden Vaſallen. Man kann annehmen, daß Simon Steinrück in der Fehde des Biſchofs gegen die Tann, welche durch den eben erwähnten Vertrag beendet wurde, auf ſeiten des Biſchofs gefochten hat. Denn er war in demſelben Jahre in Dienſten des Abtes und Stiftes mit einigen Knechten in Gefangenſchaft geraten, aus welcher der Abt ihn mit 2000 Gulden löſte, als er am 20. März 1418 Hammelburg und Saaleck für 9365 Gulden an Konrad von Steinau, genannt Steinrück, verpfändete und dieſem auftrug, von dieſer Summe die vorgenannte zur Löſung Simons zu verwenden[101]).

Im Jahre 1425 kündigt Simon Steinrück der Stadt Schweinfurt Fehde an, wie aus Steins Mon. Suink. zu erſehen iſt und 1429 wird er und ſein Bruder Karl von Herrn Reinhard zu Hanau befehdet, weil ihre Knechte zu Babenhauſen „genommen" hätten, bisher aber trotz Aufforderung der Schaden nicht erſetzt wäre[102]). Simon und Karl haben alſo beide ihrer Fehdeluſt auch

100) M. F. Cop. X. 4.

101) Vergl. Archiv des hiſt. V. XXII. Seite 415.

102) Städt. Bibliothek zu Caſſel. Landau collectanea.

im Alter nicht Zügel anzulegen vermocht. Nachdem Simon, welcher ohne Söhne war, im Jahre 1428 seine Poppenhauser Besitzungen an seine Brüder und Vettern verkauft hatte [103]), erfahren wir 1435 von seinem inzwischen erfolgten Ableben, als die Ganerben zum Ebersberg neu belehnt wurden. Hier erfolgte die Belehnung jedesmal für den Ältesten der teilhabenden Geschlechter. Für Simon trat — auch Konrad lebte nicht mehr — Karl Steinrück ein, und weil auch er schon in hohem Alter stand, so wurde Heinrich von Steinau, genannt Steinrück, als demnächstiger Lehensnachfolger gleich hinzugezogen. Denn er war der einzige männliche Vertreter der Linie Steinrück in der nächsten Generation [104]). (Vergl. Schannat, Fuldischer Lehnhof Seite 285/6.)

Konrad Steinrück hatte 1408 bei Hammelburg und Pfaffenhausen fuldische Lehengüter erworben. Durch seine Ehefrau Gutta von Bibra waren ihm große Besitzungen zugefallen, so ein Viertel von Schloß Schildeck und Teile von Werneck, Trimberg, Kissingen und Brückenau, wie aus dem bezüglichen Burgfrieden vom 3. November 1412 [105]) zu ersehen ist. Im gleichen Jahre finden wir auch Schloß Auersberg als Pfand in Händen Konrads, bei bei welcher Gelegenheit auch sein Sohn Heinrich als Nachfolger für ihn in diesem Pfande genannt wird [106]). Auch ist Konrad vorübergehend Amtmann von Neustadt [107]). Im Jahre 1425 wird der Burgfriede zu Schildeck zwischen Abt Johann von Fulda, welchem die eine Hälfte des Schlosses mit Zugehörungen zukam, und den Ganerben für die andere Hälfte, nämlich Dietrich von Bickenbach, Erkinger von Saunsheim, Konrad von Steinau, genannt Steinrück, und Konrad von Hutten errichtet [108]). 1426 wird ferner Hammelburg und Saaleck vom Abt von Fulda von Konrad wieder abgelöst und an Graf Thomas von Rieneck neu verpfändet [109]). Im Jahre 1426 stiftet Konrad unter Hinzuziehung seines Sohnes Heinrich mehrere eigene Güter und Gefälle zu Kissingen und Münnerstadt für die Frühmesse in Machtils-

103) W. Lehnbuch 52.
104) F. D. II. 51.
105) W. Lib. div. form. XI. 117 u. 392.
106) W. Lib. omiss. I. f. 140.
107) W. Lib. div. form. V. 15.
108) W. U. 117/78. 109) M. F. Cop. 48.

hausen[110]) und ein Jahr darauf wird ihm und seinem Sohn der Zehnt Euerdorf für 3000 Gulden verpfändet, welche sie zur Bezahlung der Kosten für den Hussitenkrieg hergeliehen hatten[111]). Im Jahre 1432 erhielten sie noch den dritten Teil vom Zehnt zu Hammelburg, Oberndorf, Fuchsstadt und Dippach für dargeliehene 1700 Goldgulden[112]). Konrad wird dann noch 1434 als Käufer einer freieigenen Hofstatt zu Kissingen mit einigen Äckern genannt und ist wohl in demselben Jahre noch verstorben. Er hinterließ seinem einzigen Sohne Heinrich einen sehr stattlichen Grundbesitz, große Reichtümer und als Hauptschuldner den Bischof Johann von Brunn.

Karl Steinrück erwarb, wie oben schon erwähnt, im Jahre 1419 verschiedene Güter auf der Rhön von seinen Vettern Ulrich, Diez und Eberhard von Steinau. Diese kamen im Jahre 1451 an die Brüder Hans und Jakob von Steinau.

Der Bischof Johann lieh im März 1420 von Karl die Summe von 3200 Gulden und bat dazu den Grafen Wilhelm von Henneberg, Bürgschaft für ihn zu übernehmen[113]). Am 30. Mai 1422 mußte letzterer sich noch einmal für diese durch Nichtbezahlung der Zinsen auf 3600 Gulden angeschwollene Schuld verbürgen und kamen Schloß Wern und Nüdlingen dafür an Karl in Pfand[114]). Abermals am 20. Mai 1427 erfolgte eine neue Verpfändung in dieser Angelegenheit, indem der Bischof dem Karl für 1200 Gulden das Schloß Lichtenberg versetzt, die übrigen 2400 Gulden aber alsbald zurückzuzahlen verspricht[115]). So wurde Karl Amtmann zu Lichtenberg; die versprochenen Zahlungen scheinen aber unterblieben zu sein und ist dieses auch der Grund zu der Fehde, welche im Jahr darauf zwischen Karl und dem Bischof ausbrach, zu welchem Zwecke sich letzterer von Heinz von Ebersberg die Veste Gersfeld einräumen ließ[116]). Wie diese Fehde verlief, erfahren wir nicht, nur daß am 23. April 1430 Karl

110) W. U. 68/178.
111) W. U. 94/3.
112) W. U. 94/175.
113) Henneb. Urkundenbuch V.
114) Ebenso u. W. Lib. div. form. XV. f. 289 u. U. 31/35.
115) W. U. 4/63.
116) F. D. IV. 271.

vom Bischof Schadenersatz für Verluste vor Lichtenberg im Kriege gegen das Stift verlangte und erhielt[117]; hiernach ist der Handel zweifellos ungünstig für den Bischof verlaufen. Karl war damals schon sehr hochbetagt und erwartete man sein baldiges Ende. Denn am 7. März 1435 verspricht der Bischof dem Hans von Ebersberg, ihn im Falle des Absterbens des Karl in einige seiner Lehen einzusetzen[118].

Zum letzten Male begegnen wir Karl im Jahre 1438 bei Gelegenheit eines Prozesses, welchen Albrecht von Brende gegen ihn bei dem Landgericht anstrengte[119]. Nicht lange danach muß Karl abberufen worden sein. Er hat trotz seines bewegten Lebens ein Alter von nahezu achtzig Jahren erreicht. Was er an Gütern hinterließ, kam ebenso, wie die vorhandenen Schuldbriefe, an seinen Neffen Heinrich von Steinau, genannt Steinrück, welcher den Gesamtbesitz der Linie „Steinrück" bei sich vereinigte und diesen Stamm auch längere Zeit hindurch allein repräsentierte.

Nach dem Tode des Heinz von Steinau geht analog der letzte Teil der gesamten Besitzungen des Zweiges „Steinau" auf Hans und Jakob von Steinau über, nachdem diese früher schon ihren Vater Hans und ihren Onkel Betze beerbt hatten.

Diese beiden und Heinrich Steinrück hielten treu zueinander. Zu ihrer Zeit hatte der Landbesitz des ganzen Geschlechtes annähernd den größten Umfang. Wir werden uns daher mit ihnen ein wenig eingehender zu beschäftigen haben.

Heinrich Steinrück, vom Auftreten seines dritten gleichnamigen Sohnes ab der Ältere genannt, wird vom Jahre 1412 an neben seinem Vater Konrad in den Urkunden erwähnt. Er ist der Verfasser der „Aufzeichnungen über Ereignisse in Franken aus den Jahren 1430 bis 1462"[120].

Der Herausgeber bezeichnet dieselben von nicht zu unterschätzendem Werte, umsomehr, als von anderen Quellen unabhängige Aufzeichnungen, deren Entstehung sich auf das Gebiet des ehemaligen Hochstiftes Würzburg zurückführen läßt, im

---

117) W. Lib. II. quietant. f. 62.

118) W. Lehnbuch Johann II. Teil 2. f. 46.

119) W. Standbuch 505.

120) Herausgegeben von Dr. Aug. Schäffler. Archiv des histor. Vereins. XXIII. Heft 2. S. 475 ff.

15. Jahrhundert zu den Seltenheiten gehören. O. Lorenz[121]) nennt sie ein Specimen der Quellen für Lokalgeschichte, welches für die letzten Jahre, in welche die zahlreichen Unternehmungen Ludwig des Reichen fallen, ausführlicher und nicht ohne Bedeutung ist.

Wenn der Herausgeber die persönlichen Verhältnisse des Heinrich nicht einwandfrei wiedergibt, so liegt dieses an der Unsicherheit der damals zur Verfügung stehenden Quellen, wie Biedermanns Geschlechtsregister ꝛc. Heute, nach Durchsicht der Protokolle des Würzburger Landgerichtes, sowie nach dem wertvollen Urkunden-Material des Freiherrlich von Thüngenschen Archives[122]) wissen wir, daß Heinrich nicht nur „sicher eng befreundet war mit den Herren von Thüngen", sondern daß er Anna von Thüngen, Tochter Hildebrands von Thüngen und der Katharina von Bibra, zur Gemahlin hatte. Das Auffinden der „Aufzeichnungen" im Zeitlosser Archiv ist daher hinreichend erklärt. Ebenso verständlich ist die Bezeichnung „Codex Schweinfurt" für diese Handschrift, wenn man erfährt, daß Heinrich lange Jahre in Schweinfurt gewohnt hat, wo er in der Zehentgasse eine Behausung besaß[123]).

Der Ernst des Lebens trat frühzeitig an ihn heran, denn schon im Jahre 1416 mußte er beim Landgerichte gegen die Vormünder seiner Ehefrau Klage erheben, weil diese ihm das Erbteil der letzteren vorenthielten[124]). Trotzdem sein Vater noch am Leben war, hatte der stets geldbedürftige Bischof Johann anscheinend auch schon bei ihm eine Anleihe gemacht, denn am 31. Mai 1424 quittiert Heinrich über fünfzig Gulden Hauptgeld[125]). Am 13. Februar 1425 schon konnte Heinrich seine Tochter Guta dem Berlt von Bibra nach Ablauf von fünf Jahren für die Ehe versprechen. Es geschah dieses auf der Burg Botenlauben[126]). Daß der Vater unseren Heinrich schon bei seinen Leb-

121) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I. 154.

122) In dankenswertester Weise mitgeteilt vom Freiherrn Rudolf von Thüngen auf Heilsberg.

123) W. Akten der Reichsstadt Sch. fasc. I. Nr. 2.

124) W. Standbuch 525, f. 105.

125) W. Lib. II. quitt. f. 62.

126) W. U. 77/529.

zeiten zum Teil selbständig gemacht hatte, geht abgesehen von der oben erwähnten Schuldangelegenheit auch daraus hervor, daß Heinrich am 17. März 1428 von Heinz Jäger dem Jungen zu Kissingen eine Hofstatt und Keller, an der Hofreith gelegen, kaufte[127]) und am 4. April 1429 von seinem Onkel Simon im Verein mit seinem Vater Konrad, sowie seinen Vettern Hans und Jakob von Steinau den Teil von Poppenhausen mit Zubehör käuflich erwarb, welcher dem 1401 verstorbenen Oheim Otto gehört hatte[128]). Im Jahre 1432 wird er neben seinem Vater als Mitinhaber von Hammelburger Besitz genannt[129]).

Hier handelt es sich um den dritten Teil des Zehnten zu Oberndorf, Fuchsstadt und Dippach, welche das Domkapitel für 1700 Goldgulden verpfändete[130]).

Heinrich hatte schon bei jungen Jahren vielfach Gelegenheit, als Vermittler und Schiedsrichter gute Dienste zu leisten. So finden wir ihn im Jahre 1431 am 5. Februar unter den Rittern, welche einen Rechtsspruch gegen Erkinger von Schwarzenberg fällten. Dieser hatte entgegen der „gemeinen Einung" der Stadt Schweinfurt wiederholt Schaden zugefügt und auch, nachdem er verwarnt worden war und man ihn zu seiner Rechtfertigung nach Schweinfurt geladen, nicht Folge geleistet. Nunmehr wurde er zur Genugtuung verurteilt[131]). Im Jahre 1432 ist Heinrich mit Diez Truchseß Vermittler bei einem Streite Balthasar und Sigmunds von Thüngen mit Kaspar von Bibra über den Zehnten zu Nüdlingen[132]). Als am 12. Juli der Burgfriede zu Salzburg errichtet wurde[133]), befand sich Heinrich neben seinen beiden Vettern Hans und Jakob von Steinau unter den Vertragschließenden. Während nun für die beiden Steinau hinreichend Belege dafür vorhanden sind, daß sie damals schon Ganerben daselbst waren[134]), läßt sich dieses für Heinrich erst vom Jahre

127) W. Lehnssachen 104 3349.

128) W. Lehenbuch 52.

129) Registrum litterarum et privilegiorum. Archiv des hist. Vereins XXXI. S. 60.

130) W. U. 94 175.

131) Lünig, Reichs-Archiv XI.

132) Arch. Irmelshausen, Original Kaufbuch.

133) Arch. des hist. Ver. XXV. 154.

134) Schnell, Geschichte der Salzburg u. W. U.

1435 an nachweisen[135]); man kann aber annehmen, daß er unter der Hand schon früher daselbst berechtigt war.

Wir kommen hiermit zu der Periode von Heinrichs Leben, in welcher er als einer der Hauptgläubiger des Hochstiftes zu letzterem in die engsten und nicht immer erfreulichsten Beziehungen trat. Wir wissen, daß der Bischof Johann II. bereits im Jahre 1413 das Amt, Gericht und Stab zu Neustadt um 2500 Gulden an Hans von Steinau verpfändet hatte[136]). Nach Absterben des Hans erbten seine Söhne Hans und Jakob diese Pfandschaft und wurden beide Amtmänner zu Neustadt, wie aus zahlreichen Amtshandlungen aus den Landgerichtsprotokollen zu ersehen ist. Mit der Zeit waren aber für Neustadt noch anderweite Verpfändungen, und zwar an den Grafen Wilhelm von Henneberg, welchem die Weine verschrieben waren[137]), und an Johann Voit von Salzburg, Lorenz von Ostheim, Simon von Schlitz, genannt Goerz, Adolf Marschalk, Karl von Bastheim und Hans von Stutterheim eingetreten, welche alle einzelne Teile des Amtes innehatten[138]).

Am 26. Juni 1435 nun verschreibt Bischof Johann, welcher sich damals mit dem Stift und der Bürgerschaft in Zwietracht befand, so daß die eigentliche Regierung des Stiftes nicht er selbst führte, sondern der Graf Albrecht von Wertheim, die Stadt, das Amt und die Kellerei zu Neustadt für 17000 Gulden an Heinrich von Steinau, genannt Steinrück[139]). Daß das Domkapitel mit dieser Verpfändung nicht ohne weiteres einverstanden war, sondern die Ansprüche des Steinrück auf Neustadt erst prüfen wollte, ersehen wir aus der Erklärung vom 28. Juni, nach welcher das Kapitel zwei seiner Mitglieder behufs Bereinigung mehrerer Zwistigkeiten an den Bischof senden und sich mit dem erhaltenen Bescheide begnügen wolle. Hierbei sollte auch die Neustädter Frage berührt werden[140]). Es scheint hierauf aber zunächst nichts erfolgt zu sein. Der Bischof hatte nicht die Gewohnheit, sich an Verträge zu halten und so intriguierte er auch gegen den Stifts-

135) W. Lib. div. form. V. f. 230.
136) W. U. 22/26.
137) W. Misc. 1349.
138) W. Lib. div. form. VII. f. 209.
139) W. Lib. div. form. VII. f. 124.
140) W. Lib. div. form. VI. f. 403.

pfleger; da er bei Kaiser und Papst einen starken Rückhalt hatte, so gelang es ihm leicht, einen Teil des Kapitels auf seine Seite zu bringen. Nun versuchte er, diese Spaltung dafür zu benutzen, um die Bürgerschaft zu einer neuen Huldigung zu bringen. Diese Maßregel entfachte einen Aufstand, welchen der Bischof vergeblich mit Heeresmacht zu dämpfen versuchte. Es folgten dann Proklamationen beider Parteien — des Bischofs und des Stiftspflegers — deren jede die Oberhand zu gewinnen strebte, kurzum es herrschten damals Zustände der größten Unordnung im Hochstifte. Während dieser Wirren kommt der Bischof mit dem Steinrück überein, daß der letztere den Turm auf der Salzburg und die Öffnung und was der Bischof und sein Stift „Rechtes" an und in dem Schlosse zu Salzburg haben (ausgenommen unser Burglehen und unsere Öffnung zu unseren Noten"), einnehmen und innehaben solle, solange die Verpfändung von Neustadt an ihn bestände. Auch wird der Zentgraf zu Neustadt angewiesen, dem Steinrück und seinen Erben untertänig und gehorsam zu sein. Das geschah im Jahre 1435, Tag und Monatsdatum fehlen in der Urkunde[141]).

Vom 6. August 1435 liegt dann eine Original-Urkunde[142]) vor, untersiegelt vom Bischofe und dem Kapitel, nach welcher gelobt wird, den Steinrück in seiner Eigenschaft als Pfandinhaber von Neustadt zu schützen und auch gegen den Grafen Albrecht von Wertheim, Reichard von Maßbach und andere Domherren der Widerpartei zu schirmen und zugesagt, daß nach einer Aussöhnung mit den letzteren dafür Sorge getragen werden solle, daß auch dieser Teil des Kapitels sich mit der Verpfändung einverstanden erklärte. Am nämlichen Tage wird der Schultheiß von Neustadt angewiesen, dem Steinrück unbeschadet der dem Bischofe geleisteten Erbhuldigung zu huldigen[143]). Dem Steinrück aber wurde anheimgegeben, dem Grafen Wilhelm von Henneberg die ihm früher schon verpfändeten Weine verabfolgen zu lassen.

In der Zwischenzeit hatte der Bischof am 26. Juli die Pfandsumme für Neustadt um weitere 3000 Gulden, also auf 20000 Gulden erhöht[144]).

---

141) W. Lib. div. form. V. f. 230.
142) Archiv Irmelshausen Nr. 59.
143) W. Lib. div. form. VI. 309.
144) W. U. 8 141 a.

Die Gegenpartei verblieb nicht untätig. Denn nunmehr wurden von ihr die Bürger von Neuſtadt beredet, dem Steinrück die Huldigung zu verſagen. Letzterer beſchwerte ſich hierüber und der Biſchof berief ein Schiedsgericht nach Kitzingen, wo am 10. Auguſt entſchieden wurde, die Neuſtädter hätten Huldigung zu leiſten und dürfe der Stiftspfleger ſie nicht daran hindern [145]).

So lange war zwiſchen dem Biſchof und Heinrich Steinrück anſcheinend volle Übereinſtimmung in dieſer Angelegenheit. Dann aber reueten den Biſchof die Dinge und ihre Folgen wurden ihm unbequem. Denn ſchon Anfang 1436 muß Steinrück um Zinszahlung mahnen. Es entſteht nun, da der Biſchof nicht antwortet, ein lebhafter Streit, deſſen Einzelheiten zu weitläufig ſind, um hier Platz finden zu können; wir müſſen uns darauf beſchränken, zu erzählen, daß, als nach längerem Hin und Her Heinrich erklärte, er müſſe wider ſeinen beſten Willen Klage anſtrengen, um zu ſeinem Rechte zu gelangen, der Biſchof ſolcher Klage dadurch zuvorzukommen ſucht, daß er Heinrich auf ſeine Beſitzungen in Trimberg und Neuſtadt verklagen läßt. Hierdurch entfremdete er ſich den Steinrück gänzlich, welcher ſich nun mit den von Thüngen, Hutten und Erich Schweigerer zu einer Fehde wider den Biſchof verband. Denn auch dieſe befanden ſich in ähnlicher Lage, auch ihnen war es unmöglich, vorgeſtreckte Gelder im Guten wiederzuerhalten. Der Biſchof ſeinerſeits verbündetete ſich mit den Herzögen Friedrich und Wilhelm von Sachſen [146]). Während es nun zwiſchen den Thüngen und dem Biſchof zum offenen Kriege kam, zog der letztere nach einer vorher ſchon im Auguſt 1437 vom Grafen Georg von Henneberg verſuchten Ausſöhnung vor, die Zwietracht mit Steinrück zu begraben und ſich ſo eines ſtarken Gegners zu entledigen. Die Ausſöhnung fand am 15. April 1438 auf Botenlauben unter Beiſtand Engelhards von Münſter und Hans von Brunn ſtatt [147]). Am 5. Oktober desſelben Jahres gelangte dann eine neue Verſchreibung über 20000 Gulden für Neuſtadt halb mit Amt, Gericht und Kellerei zur Vollziehung, ausgenommen, was in dieſem Amt ſchon vorher anderen Herren

145) Fries I. 678.
146) W. Misc. 1351. W. U. 19/99. W. Standbuch 531, f. 94.
147) W. Lib. div. form. V. f. 291.

verſchrieben war[148]), und am 12. Oktober teilten Biſchof und Domkapitel dem Rate von Neuſtadt mit, daß ſie mit dem Steinrück übereingekommen ſind, Stadt und Amt Neuſtadt je zur Hälfte in Beſitz zu nehmen[149]). Den Bürgern der Stadt wurde ein Huldigungseid vorgeſchrieben, „das ich ſoll und will meinen „gnedigen Herrn von Würzburg, der hie gegenwärtig iſt und „ſeinen Nachkommen und Junker Heinrich von Steinau Steinrück „genannt, der auch hie gegenwärtig iſt und ſeinen Erben jeglichen „zu ſeinem teil nach laut des Hauptbriefes und Reverſes darüber „gegeben, zu gewarten, iren Schaden warnen und frommen zu „werben getreu ꝛc. als meinen rechten Herren“[150]), und am 25. Februar 1440 machte Heinrich ſich verbindlich, den mit dem Biſchof wegen Neuſtadt vereinbarten Burgfrieden zu halten[151]). Dieſes geſchah ſchon unter Johanns Nachfolger. Inzwiſchen war auch die Thüngenſche Fehde durch Vergleich vom 19. September 1439 erledigt[152]), während der vom Biſchof gegen Steinrück angehängte Prozeß erſt 1443 mit voller Einſetzung desſelben in ſeine Rechte endete[153]).

Unter dem neuen Biſchof Herzog Sigismund beſſerten ſich die Verhältniſſe im Hochſtift keineswegs; auch für ihn wurde, da er zur Regierung völlig unfähig war, nach langen erbitterten Streitigkeiten und vielen Verſuchen, die Regierung anderweitig zu regeln, bei welchen Steinrück ſich der Ordnungspartei anſchloß, im Jahre 1443 durch König Friedrich der Domdechant Gottfried Schenk von Limburg als Stiftspfleger ernannt. Gegen ihn ließ Sigismund zunächſt eifrig agitieren. So weigerten ſich auf ſeine Veranlaſſung die Bürger von Neuſtadt, den Abgeſandten des Stiftspflegers einzulaſſen und verwehrten auch Heinrich Steinrück den Eintritt. Wie Fries uns überliefert hat, hatte ſich dort ein gewiſſer Klaus Karl als Hauptmann aufgeworfen; den Landgerichtsprotokollen entnehmen wir noch andere Namen von ſolchen, welche ſich zu Hauptleuten aufwarfen und mit Brand und Raub

148) Vergl. Anm. 138.
149) W. Lib. div. form. V. f. 325.
150) Ebenda f. 321.
151) W. U. 22 53.
152) Archiv Zeitloſs Nr. 52.
153) Archiv Irmelshauſen Nr. 71.

übel hauſten, wie Hans Eyring vom Hagentor, Diez Kiſtner, Hert Vogt, Peter Rynecke, Iring Kellner, Hans und Ewald vom Lebenhan, Betz Wechsfeind. Dieſelben hatten auch Untertanen der Hans und Jakob von Steinau beſchädigt und das den Steinau damals gehörige Dorf Herſchfeld in Brand geſteckt[154]). Neuſtadt wurde von den Truppen des Stiftspflegers eingeſchloſſen und ergab ſich bald. Der Neuſtädter Beſitz wurde alsdann am 27. April 1443 dem Steinrück von dem Stiftspfleger beſtätigt[155]), und nachdem Gottfried noch in dem gleichen Jahre den biſchöflichen Stuhl beſtiegen hatte, wurde dieſe Beſtätigung wiederholt[156]).

Man ſollte nun glauben, daß dieſe Angelegenheit jetzt in geregelten Gang gekommen wäre. Dem widerſpricht aber die Tatſache, daß, als im Juli 1447 durch die Abgeſandten des Erzbiſchofs Dietrich von Mainz zu Bibelriet zwiſchen dem Biſchof Gottfried und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg über die von Gottfried veranlaßte Reform des Gerichtsweſens eine Einigung zuſtande kam, dem Biſchof auch aufgegeben wurde, ſich mit ſeinen Pfandgläubigern, darunter auch Heinz Steinrück, in Güte zu vergleichen oder aber ſich dem Spruche des Erzbiſchofs zu fügen[157]). Daraus geht hervor, daß wiederum Zwietracht beſtand, und man geht mit der Annahme nicht fehl, daß Nichteingehen von Zinſen uſw. der Grund dazu geweſen iſt. Denn am 24. November 1451[158]) macht der Biſchof ſich dem Steinrück verbindlich, die auf Neuſtadt verſchriebenen 22000 Gulden — jetzt alſo 2000 Gulden mehr — innerhalb 22 Jahren zu zahlen und weiſt er dafür Würzburger und Neuſtädter Einkünfte an. Eine weitere Urkunde von 1425[159]) ſetzt 25 Jahre als Ziel und die jährliche Summe der zur Tilgung zu verwendenden Zölle in Höhe von 200 Gulden für Würzburg und 700 Gulden für Neuſtadt feſt.

Nachdem im Mai 1453 die ſämtlichen alten Verſchreibungen über Steinrücks Forderungen an den Biſchof aus der Neuſtädter

154) W. Standbuch 533 u. 535.
155) W. U. 45/107.
156) Archiv Irmelshauſen Nr. 78.
157) Fries 798.
158) W. U. 45/105.
159) W. U. 95 273.

Angelegenheit mit Einwilligung des Biſchofs an neutraler Stelle — nämlich bei dem Rate zu Schweinfurt niedergelegt waren[160]), übernahm am 28. Januar 1454 die Stadt Würzburg 5000 Gulden von der Summe als Selbſtſchuld, zahlbar in 25 Jahren[161]). Biſchof Johann III. übernahm die Schuldangelegenheit im Juni 1454[162]); für die nächſten Jahre bis 1480 liegen dann Quittungen des Steinrück und ſeiner Erben über die jährlichen von Würzburg gezahlten Summen vor und am 23. April 1463 quittiert Heinrich mit ſeinen vier Söhnen Konrad, Otto, Heinrich und Hildebrand über 19600 Gulden Anſprüche auf Neuſtadt[163]). Damit iſt dieſe verwickelte Angelegenheit für Heinrich Steinrück zwar erledigt; da aber der Biſchof unmittelbar darauf Neuſtadt wiederum für 10000 Gulden, und zwar an Kunz und Otto Steinrück verpfändete, blieben die Söhne Heinrichs noch lange Jahre im Beſitz dieſes Pfandes ſowohl, als auch des damit zuſammenhängenden Sitzes auf der Salzburg[164]). 1487 tritt Otto ſeinen Anſpruch an Konrad ab und letzterer einigt ſich mit dem Biſchofe Rudolf über die allmähliche Tilgung. Bei dieſer Gelegenheit übernimmt Neuſtadt 5000 Gulden als Selbſtſchuld[165]). Zu welcher Zeit dieſes Schuld- und Pfandverhältnis ein Ende nahm, iſt aus dem Urkundenmaterial nicht zu erſehen. Fries berichtet, Biſchof Rudolf II. habe Neuſtadt mit 6000 Gulden ausgelöſt. Da dieſer im Jahre 1495 ſtarb, hätte die Ablöſung ſpäteſtens in dieſem Jahre erfolgen müſſen. 1492 finden wir Kunz Steinrück noch auf der Salzburg, und zwar unter Umſtänden, wie ſie nur für einen daſelbſt Berechtigten beſtehen konnten. Andererſeits ſind bei Konrads Ableben im Jahre 1500 keinerlei an die Erben übergehende Anſprüche auf Neuſtadt vorhanden. Hiermit ſei dieſe Angelegenheit abgetan!

Am 24. Juni 1441 ſagte der Erzbiſchof Dietrich von Mainz, welchem der Abt von Fulda die Hälfte der Burg Schildeck verpfändete, den übrigen Ganerben daſelbſt, nämlich Dietrich von

160) W. U. 233/2.
161) W. Lib. div. form. VIII. f. 194 u. Standbuch 390 f. 234 ff.
162) W. U. 233/6.
163) W. Lib. div. form. XI. f. 51 u. U. 45/105.
164) W. U. 22/51.
165) W. Lib. div. form. XIV. f. 41.

Bickenbach, Michael von Saunsheim, Heinz von Steinau genannt Steinrück und Konrad von Hutten zu, daß er den Burgfrieden halten wolle[166]). Die Zugehörungen zu Schildeck waren sehr zahlreich und lagen zum großen Teil auch auf Würzburger Gebiet. — Dem Vater Karl seines Schwiegersohnes Werner von Thüngen verkaufte Heinrich 1447 seinen Anteil an Gräfendorf nebst einem Hofe zu Hammelburg für 250 Gulden[167]). Im gleichen Jahre wurde er Diener der Markgrafen von Brandenburg zu Nürnberg[168]). Dann hören wir einige Jahre nichts weiter, als daß Heinrich hier und da als Zeuge, namentlich in Bibraschen Angelegenheiten und sonst in Sachen seines Geschlechtes als Beirat auftritt; er hat sich also von öffentlicher Tätigkeit zurückgezogen und sich wohl seinen Gütern gewidmet. Die Sorge für dieselben mochte dem nun doch schon mindestens sechzigjährigen Manne nicht ganz leicht sein; lagen sie doch weit zerstreut umher. Da kann es nicht Wunder nehmen, daß Heinrich sich entschloß, die Besitzungen noch bei Lebzeiten zu verteilen. Diese Teilung wurde im Jahre 1455 unter dem Beistande von Hans und Jakob von Steinau und Balthasar von Thüngen, Steinrücks Schwager, zu Trimberg in der Weise vorgenommen, daß im allgemeinen der Vater ein Drittel für sich behielt, den vier Söhnen aber zwei Drittel übergab[169]), dabei aber auch die Ausstattung der noch unverheirateten Töchter Engel (Agathe) und Else nicht vergaß. Obwohl Otto Steinrück, welcher sich beeinträchtigt glaubte, bei dem Landgericht Einwand und Klage gegen Vater und Bruder erhob, wurde der Vertrag doch vom Gericht im Jahre 1459 bestätigt, und nachdem er vorher von der Kanzel in Euerdorf verkündet worden war, in Kraft gesetzt.

Es handelt sich dabei um drei größere Gruppen von Ländereien, Gefällen usw. Da sind zunächst der fuldische Lehnsbesitz und die Eigengüter im Buchenlande, wie z. B. die Anteile zu Poppenhausen am Ebersberg und Schildeck. Dieses Alles überläßt Heinrich in Bausch und Bogen den Söhnen und scheidet der Vater somit aus allen Beziehungen zum Stifte Fulda aus.

166) W. U. 117, 91.
167) Archiv Zeitlofs.
168) Kr.-Archiv Nürnberg, Brand. Gemeinbuch.
169) W. Standbuch 541.

So kam es denn auch, daß, als Poppenhauſen 1459 der Eroberung durch Fulda und den Grafen von Henneberg anheimfiel, nur die Söhne mit ihren Vettern Steinau in den bezüglichen Urkunden erwähnt werden. Es kann hier gleich geſagt werden, daß allem Anſcheine nach ſich dieſe Vettern nicht an den Kämpfen beteiligt haben, welche den ſchließlichen Fall von Poppenhauſen herbeiführten. Es waren vielmehr nur Kunz, Otto, Heinrich und Hildebrand Steinrück dabei handelnd tätig, wie ja auch ſie allein Ganerben der Ebersburg waren, welche bald nachher das Schickſal Poppenhauſens teilte. Hier auf dem Ebersberg hatten die von Steinau überhaupt keinen Anſitz.

Die zweite Gruppe betrifft den Beſitz in und um Trimberg, Hammelburg, Arnſtein und Schweinfurt. Dieſe Beſitzungen hatte Heinrich zum weitaus größeſten Teil von ſeinem Vater und deſſen Brüdern, beſondes Simon und Karl, geerbt. Einen Teil der Güter und Zehnten ꝛc. ꝛc. in der Mark zu Trimberg hatte er von Albrecht von Maßbach erworben, im übrigen war er Pfandinhaber des Amtes.

In dieſem Gebiet behält Heinrich für ſich:

die Kemnate, welche ſein Vater gehabt hatte,

die kleine Küche, das neue Backhaus, den alten Ackerpferdeſtall und Stube halb.

Die Kelter und das Kelterhaus halb.

Vom Maſtſchweineſtall das Hinterteil und die große Scheuer,

den großen Schweineſtall ganz,

die Bete im halben Gericht Trimberg, den Pfennigzins, die Leibhühner, Lammsbäuche ꝛc. ꝛc.

Vom Korn die Hälfte, die Maßbacher Zehnten und Güter ganz.

die Söhne erhalten: das Tal zu Trimberg mit Zehnten, die große Kemnate, „die der von Bickenbach war."

Die große Küche,

das neue Backhaus halb,

den neuen Pferdeſtall ganz,

das alte Backhaus halb,

die Hälfte am alten Ackerpferdeſtall,

Kelter und Kelterhaus halb,

Vom Maſtſchweineſtall den vorderen Teil, das große Hofhaus, den kleinen Schweineſtall, die neue Scheuer, die große Scheuer und die große Hofſcheuer ganz, die Bete halb. Dieſes alles gehört zu Trimberg ſelbſt.

Der Vater behielt ferner ſeinen Gaden zu Elfershauſen, drei Gulden am Fiſchwaſſer daſelbſt, in Machtilshauſen, in Wülfershauſen und Engenthal die Hälfte mit Dienſten und Herrlichkeiten, das obere Fiſchwaſſer in der Thulba, während den Söhnen in den oben genannten drei Dörfern die andere Hälfte und der Landbeſitz in Elfershauſen, Burghauſen, Gauaſchach und Waſſerloſen zufällt.

Die Einkünfte zu Albertshauſen, Alt-Beſſingen, Burghauſen, Elfershauſen, Engenthal, Erlenbach, Euerdorf, Gauaſchach, Kützberg, Langendorf, Machtilshauſen, Ramsthal, Schwebenried, Schwemmelsbach, Sulzthal, Thulba, Waſſerloſen, Weſtheim, Wittershauſen und Wülfershauſen an Bete, Gulden, Zins, Zoll, Wein, Getreide, Hühnern, Lammsbäuchen, Fiſchen, Brot, Wachs, Käſe, Unſchlitt uſw. werden wie 1:2 geteilt*).

In der dritten Gruppe: Kiſſingen, Münnerſtadt und Neuſtadt geht der ganze Haus- und Grundbeſitz in Kiſſingen mit allen Einkünften an die Söhne über. Im beſonderen:

das Haus in der Burg und was an der Burg zur Vogtei gehört,

die alte Hofſcheuer und was am Hofe dazu gehört,

die Flecken zwiſchen dem Tore und der Huttenſchen Kemnate,

der Fleck da „meine Heuſcheuer ſtand",

„das 10 Malter Kornſtat von Peter von Kiſſige"

meinen neuen Hof zu Kiſſige mit ſeinen Zugehörungen,

der halbe See zu Kiſſige

Herrlichkeit, Öffnung, Volge und Gebräuchunge zu Kiſſige der Stadt das Halbteil.

Ebenſo gehen die Einkünfte zu Eltlingshauſen, Garitz, Nüdlingen, Poppenlauer, Rannungen und Winkels ganz an die Söhne über und auch ein Haus in Münnerſtadt. Von dem Neuſtädter Einkommen beanſprucht Heinrich 300 Gulden jährlich auf die Kellerei, vom Guldenzoll ein Dritteil und ebenſo ein

*) Die zwei Zehnten, welche Heinrich zu Rundelshauſen und Eckartshauſen eigen beſaß, bleiben unerwähnt.

Dritteil an den 12 Gulden, „zu verzehren in der Kellnerei“. Den Reſt, nämlich 600 Gulden auf Neuſtadt — „400 auf den von der Neuenſtatt und 200 auf denen von Würzberg“ — mit Dörfern und Gericht daſelbſt, zwei Drittel am Guldenzoll und den beſagten 12 Gulden läßt er den Söhnen, wie auch den Anſitz auf der Salzburg.

Bedauerlicherweiſe läßt ſich heute nicht überall feſtſtellen, wie die vorgenannten Güter an Heinz Steinrück gekommen waren, ſowie welche davon frei eigen und welche Lehen waren. Wie oben ſchon geſagt, hat er das meiſte davon geerbt. Einen Teil, vermutlich von dem zwiſchen Hammelburg und Arnſtein gelegenen Beſitze hat ihm zweifelsohne ſeine Ehefrau eingebracht. Für Kiſſingen ſind die Ermittelungsſchwierigkeiten beſonders groß. Hierfür iſt aus den Landgerichtsprotokollen, alten Würzburger Akten und dem Hennebergiſchen Urkundenbuch nur ermittelt worden, daß Kunz Steinrück, Heinrichs Vater, zu Kiſſingen ungenannte Güter beſaß, worauf er 1413 verklagt wurde, daß er im gleichen Jahre Mitpfandinhaber der Burg Botenlauben und von Einkünften zu Arnshauſen, Kronungen, Thulba, Oberwern und Reiterswieſen war, daß ferner 1421 ein Steinrück ein Höflein auf Kiſſinger Markung, früher Hans Seydtlein zum Winkels und Hans Stulfus zu Kiſſingen gehörig mit Heinrich von Bibra gemeinſam beſaß, wozu Acker und Wieſen am Neuſtädter Wege, am Wolf, am Weingraben, Bachflur und bei der lieben Fraumühle gehörten, daß Kunz Steinrück 1415 das Schloß Kiſſingen mit den übrigen Ganerben zu Schildeck gemeinſam inne hatte, ſowie ferner 1428 bezw. 1434 mit Heinrich zuſammen die Heinz Jägerſche Hofſtadt daſelbſt kaufte und daß ſchließlich 1450 Heinrich Steinrück einen Sitz im Schloſſe zu Kiſſingen einnahm, welcher an dem des Peter Herbilſtadt und dem Dietz von Exdorf anſtieß. (Vergl. hierzu bei Konrad.)

Nachdem Heinrich Steinrück ſich durch Abgabe des größten Teils ſeiner Güter von Sorgen befreit, ſeinen zum Teil recht unbändigen Söhnen etwas zu ſorgen gegeben hatte, behielt er ſeinen Wohnſitz auf Trimberg, verweilte aber auch oft in Schweinfurt, wo er, wie wir wiſſen, ein Haus beſaß. Nach dem Rechtskräftigwerden der Erbteilung ſtiftete er bei ſeinem Verzicht auf Neuſtadt-Salzburg eine Stillmeſſe in der Karmeliter-Kloſterkirche zu Neu-

ſtadt[170]). Heinrich widmete ſich fortan nur privaten Dingen; in ſolchen begegnen wir ihm noch oft als Beirat, Theidinger und Zeugen. Am 22. Februar 1459 mußte er als Älteſter des Geſchlechtes zwiſchen ſeinen Vettern Hans und Jakob von Steinau, welche über ihre Güter in Uneinigkeit geraten waren, vermitteln und bewirkte im Verein mit Adolf Marſchalk und Heinz von Wechmar auch für dieſe Linie des Geſchlechtes eine gründliche Erbteilung, von welcher ſpäter noch zu ſprechen ſein wird. Mit ſeinem Sohne Otto hatte er ſchwere Verdrießlichkeiten, da dieſer ſich nicht ſcheute, auch nach Beſtätigung des Teilungsvertrages durch das Gericht, klagend gegen Vater und Brüder vorzugehen, womit er nichts erreichte, als daß er dem Vater die alten Tage verbitterte. Dieſer zog ſich von 1464 an, wo wir ihn zum letzten Male als Siegler antreffen, gänzlich zurück. Die Stadt Schweinfurt erlaubte ihm, in ſeinem Hauſe daſelbſt ſein Leben lang frei von Bete und Steuern zu wohnen[171]). Im Totenregiſter der Abtei Bronnbach, Manuſkript Mortilogium Bronnbacense im Beſitze der Stadt Wertheim, befindet ſich in der Abteilung benefactores Seite 7 der Eintrag: 1470 9. Mart. obiit Henricus Steinrück nobilis de Trimberg. Hier handelt es ſich zweifellos um unſeren Heinrich. Derſelbe hat die letzten Jahre ſeines Lebens als Wohltäter dieſes Kloſters ſich in ſtillen Werken geübt, hat auch vielleicht innerhalb der Mauern des Kloſters Ruhe geſucht und gefunden.

Im 21. Bande des Archivs des hiſtoriſchen Vereins für Unterfranken und Aſchaffenburg iſt das Liber mortuorum monasterii Bronnbacensis herausgegeben. Auch in dieſer Veröffentlichung ſteht, etwas abweichend: Heinricus Steinrück nobilis mit dem gleichen Datum des Todestages. Ebenſo finden wir unter dem 9. April 1470 Margaretha Henrici Steinrück uxor. Von dieſer meldet die vorher angezogene Handſchrift nichts. Heinrichs Eheſrau hieß auch Anna. Daß er in ſpäteren Jahren nochmals heiratete, wird nicht berichtet. Die Gattin ſeines Sohnes Heinrich hieß Margarete von Uſſigheim. Dieſe ſtiftete im Verein mit ihrem Ehemann am 29. Januar 1470 — Heinrich nennt ſich Edelknecht zu Trimberg — für das Kloſter Bronn-

170) Arch. d. hiſt. V. XXXIX. 201.

171) W. Akten der Reichsſtadt Sch. fasc. 1. Nr. 2.

bach eine Ewiggült mit dem Lehen auf ein Neugereuth am Amorsbach[172]). Dieſe Margarete lebte aber urkundlich noch im Anfange des 16. Jahrhunderts, kann daher an dieſer Stelle nicht zu den Toten gezählt werden. Der Herausgeber des Liber mortuorum beruft ſich auf zwei von ihm vorgefundene Handſchriften, welche beide die Bezeichnung Liber mortuorum tragen. Die von mir angeführte Quelle heißt Mortilogium und bildet das dritte Exemplar eines Bronnbacher Totenregiſters, vielleicht das urſprüngliche?

Heinrich hinterließ die ſchon mehrfach genannten Söhne und urkundlich beglaubigt auch vier Töchter, nämlich Gutta, vermählt an Berthold von Bibra, Margarete mit Werner von Thüngen und Agathe, mit Linhard von Saunsheim verheiratet, ſowie Elſe, welche wohl die ſpätere Konventualin des Kloſters Wechterswinkel — nachweisbar von 1469—1495 — iſt. Vielleicht war Anna, Gattin Eberhards von Schaumberg, ebenfalls eine Tochter Heinrichs.

Die Brüder Hans und Jakob von Steinau waren, als ihr Vater Hans im Jahre 1414 ſtarb, noch unter der Vormundſchaft des Kaſpar von Bibra. Dieſer wurde zu ihrer Vertretung als Amtmann von Neuſtadt beordert und zahlte auch in dieſer Eigenſchaft den „Jungen" von Steinau die 190 Gulden jährlicher Bete für Neuſtadt aus. An dieſer Bete, welche 1420 die Summe von 1085 Gulden ausmachte, waren damals außer Hans und Jakob noch Berlt von Bibra, Hans von Bibra, Eberhard von Eberſtein, ſowie Kunz Steinrück als Vormund des Hans von Bibra beteiligt. Konrad verwaltete für letzteren ebenfalls das Amt[173]).

Vom Jahre 1423 an empfangen Hans und Jakob dieſe Steuer ſelbſt, ſie ſind damit alſo der Vormundſchaft ledig; Hans tritt dann 1424 zum erſten Male als Zeuge und Mitſiegler auf, Jakob urkundet 1425 als Amtmann von Neuſtadt. In den Landgerichtsprotokollen halten ſich die Brüder Jakob bis 1452, Hans noch etwas länger als Neuſtädter Amtleute. Beide treten im allgemeinen faſt ſtets miteinander auf, weil ſie bis zum Jahre 1459 ihre Güter gemeinſchaftlich beſitzen. Beide ließen es ſich

172) Fürſtl. Wertheimſches Archiv Lib. A. 1373.

173) W. Lib. div. form. V. f. 15, 39 u. 96.

angelegen ſein, für Ruhe und Ordnung einzutreten. Daher finden wir ſie wiederholt als Mitglieder ritterlicher Vereinigungen und als Schiedsrichter, ſo 1441, als zu Haßfurt über die Ordnung der Regierung im Hochſtifte beraten wurde, 1448, als zwiſchen denen von Schaumberg und Marſchalk wegen des Schloſſes Thundorf Streit entſtanden war, und 1446 ſind beide Mitunterzeichner der Einigung zwiſchen Fürſten, Grafen und gemeiner Ritterſchaft im Lande zu Franken wider gewaltſame Eingriffe in ihre Freiheiten und über andere Beſchwerden. 1456 kam unter Anregung des Biſchof Johann III. und des Grafen Georg von Henneberg eine Verbindung zahlreicher fränkiſcher Ritter zuſtande mit der Zuſage, ſich gegenſeitig nicht zu befehden; auch hier ſind unſere beiden Brüder beteiligt. Es würde ermüden, alle die Gelegenheiten aufzuzählen, bei welchen ſie ſich als Freunde geordneter Zuſtände bewährten. Dieſen zahlreichen Dokumenten ſchiedsrichterlicher Tätigkeit entſprechen vielfache Einträge in den Landgerichtsprotokollen, aus welchen hervorgeht, daß Hans und Jakob den Spruch des Gerichtes einem perſönlichen Zugreifen vorzogen, wenn ſie Recht ſuchten. Es iſt darum, wie oben ſchon geſagt, höchſt unwahrſcheinlich, daß ſie an den Poppenhauſener Fehden perſönlich weſentlich teil genommen haben.

Außer zum Hochſtifte Würzburg ſtanden ſie in enger Beziehung zu den Grafen von Henneberg, deren Lehnsleute ſie waren. Ganz beſonders Jakob erwarb ſich am Henneberger Hofe eine Vertrauensſtellung, welche ihn in die Lage brachte, dem Grafen wichtige Dienſte zu leiſten; ſo wurde er auch Mitglied des gräflichen Lehnsgerichtes und Vogt zu Mainburg. Im Hochſtifte bekleidete Jakob zeitweiſe den Poſten eines Hofrichters und führte den Titel Würzburgiſcher Rat. Als Biſchof Gottfried im Jahre 1452 aus Anlaß der Krönung des Kaiſers Friedrich III. und der darauf folgenden Hochzeit mit Leonore von Portugal eine Abordnung nach Rom ſandte, befand ſich unter den neun dafür ausgeſuchten Herren auch Jakob von Steinau. Mit ihnen erhielt Jakob aus dieſem Anlaß die Ritterwürde.

Haben wir nun Hans und Jakob als Männer kennen gelernt, welche im äußeren Leben ſozuſagen den Ordnungsparteien angehörten und von ihren Pflichten als Glieder des Ritterſtandes höhere Begriffe bezeigten, als ſo mancher ihrer Zeit- und Geſchlechts-

genoſſen, ſo erfahren wir auch von ihrem Privatleben, wie ſie eifrig bemüht waren, den ihnen überkommenen Beſitz nicht nur zu erhalten, ſondern durch Neuerwerb zu vermehren.

Der Vater hatte, außer den nicht unbeträchtlichen Beſitzungen in und bei Poppenhauſen und ſonſt im Buchenlande, an Lehen im Hochſtifte Würzburg das halbe Amt und Gericht Biſchofsheim a. Rh. mit allen Zugehörungen und der Fiſchweide am Rabenſtein — ehemals würzburgiſches Schloß — hinterlaſſen; dazu ein Burggut zu Biſchofsheim, ein Gut zu Niederweißenbrunn, beide früher dem Heinrich von Weihers gehörig, das halbe Dorf Frankenheim und den Anſitz auf der Salzburg, welchen früher Diez von Steinau inne gehabt hatte. Dazu kam noch der ehemals Pfannſtielſche Garten in Biſchofsheim und der Anteil am Amte und Gericht Neuſtadt. Dieſen letzteren können wir hier gleich ausſchalten, da der Biſchof Johann III. dieſes Pfand 1456 ablöſte, um es an Johann und Georg Voit von Salzburg weiter zu verpfänden. In der Wiederlöſungs-Urkunde[174]) heißt es: „Amt, „Gericht und Stab zu Neuſtadt unter Salzberg und der zuge„hörigen Dörfer mit Nutzungen von jährlich 190 Gulden Bete „nebſt einem Fiſchwaſſer unter Salzberg gelegen".

Durch zahlreiche Ankäufe einerſeits, ſowie Beerbung ihres Oheim Betze vergrößerten die Brüder ihren Länderbeſtand. Dazu kamen noch die Güter, welche ihnen ihre Eheſrauen — für Hans Margarete Fuchs und für Jakob Margarete von Thünfeld, Stieftochter des Sigmund von Thüngen — eingebracht hatten. Somit hatte der Beſitz eine große Ausdehnung angenommen und die Bewirtſchaftung auf gemeinſame Koſten wurde ſchwierig, ſo daß Uneinigkeiten entſtanden. Es erfolgte daher im Jahre 1459[175]) eine gründliche Auseinanderſetzung, wobei Heinrich Steinrück als „Senior" den Vorſitz übernahm. Ehe wir nun an der Hand der dabei entſtandenen Erbteilungsurkunde den nunmehrigen Beſitz jedes der beiden Brüder aufzählen, mögen noch diejenigen Güter genannt werden, welche in der Urkunde nicht mehr vorkommen, weil ſie vor dem Teilungsvertrage ſchon veräußert worden waren*).

174) W. U. 233/12.

175) W. U. 48/109.

*) Das von Vater Hans 1396 von Heinrich von Weihers gekaufte Burggut zu Biſchofsheim und ein Gut zu Weißenbrunn werden niemals wieder genannt.

Hier handelt es sich zuerst um 10 Viertel Wiesen bei Neustadt „am Morpfer in der Aue und in der Erlbach" gelegen, welche tauschweise im Jahre 1445 an die Kommende Münnerstadt abgegeben wurden, wofür ein Garten zu Mühlbach abgetreten wurde[176]). Ferner gehören hierher die würzburgischen Lehen zu Waltershausen, nämlich ein Viertel an dem Zehnten, ein Viertel an der Mittelkemnate und ein Haus, welches Siegfried vom Stein gebaut hatte. Hierüber geben die Verhandlungen aus den Jahren 1446/48 bei dem Landgericht und das Lehnbuch des Bischofs Johann II. Auskunft, daß Heinz von Steinau, der damals noch am Leben befindliche Oheim von Hans und Jakob, welcher mit Eyta von Waltershausen verheiratet war, diese Güter von Siegfried von Stein gekauft hatte und 1431 zum ersten Male damit belehnt worden war. Hiernach modifizieren sich die Angaben Bohns im Archiv des historischen Vereins Band II Heft 2, indem es sich hier erstens nicht um Heinrich Steinrück, sondern um Heinz von Steinau handelt, und zweitens diese Teile von Waltershausen damals jedenfalls nicht Eytas Eigentum waren.

Heinz von Steinau hatte nun, da er in hohem Alter war und wegen Gichtbrüchigkeit seinen Wohnsitz in Bischofsheim nicht mehr verlassen konnte, mit ursprünglichem Einverständnis seiner Hausfrau, die beiden Erbneffen zu selbständigen Verwaltern aller seiner Güter und Vermögenssachen eingesetzt. Eyta hatte zwar hinterher gegen diese Cession Klage erhoben, weil sie in dem guten Glauben war, es handle sich um ihr Erbe, und die Richter hatten auch Hans und Jakob angewiesen, darauf Rücksicht zu nehmen, falls Eyta recht habe. Da aber im Mai 1446 die Brüder von Würzburg aus mit diesen Gütern belehnt werden, „wie solche von Heinz von Steinau an sie gekommen seien" und außerdem am 27. Februar 1448 Eckarius von Herbilstadt damit belehnt wird, nachdem er die Stücke von Hans und Jakob von Steinau „gekauft" hat, so liegt entweder ein Kompromiß vor (Herbilstadt hatte Eytas Schwester Katharina zur Frau), oder die Cession hatte zu Recht bestanden[177]). Heinz von Steinau erlebte den Ausgang der Angelegenheit nicht mehr.

176) W. U. 82/110.

177) W. Standbuch 534. Lehnbücher Johann II. u. Gottfried IV. Standbuch 355.

Drittens beſaß Hans drei Äcker und Wieſen in der Mark Nordheim frei eigen, wegen welcher er 1449 das Landgericht anrufen mußte, weil Sintram von Neuenburg bezw. deſſen Erben dieſe Stücke an ſich geriſſen hatten. Sie wurden Hans zugeſprochen[178]). Ob er ſich bei der Erbteilung dieſe ihm allein gehörigen Äcker vorbehalten oder ſie vorher ſchon veräußert hat, ſteht dahin.

Viertens kommt der Hof zu Schweinbach (Schweinhof bei Neuſtadt) in Betracht, welchen die Brüder 1450 von Veit von Brende gekauft, im Jahre 1454 aber an das Kloſter Wechterswinkel wieder verkauft hatten[179]).

Im Jahre 1450 vertauſchte der Biſchof Gottfried 10 Äcker zwiſchen Neuſtadt, Salz und Mühlbach und im Mühlgrunde gelegen, welche Hans und Jakob mit dem Brendeſchen Anſitz auf der Salzburg gekauft hatten und welche zur Kellerei Neuſtadt gehörten, gegen 8¾ Äcker zwiſchen dem Salzwaſſer und dem Mühlgraben, welche von nun an zu dem Salzburglehen gerechnet wurden[180]).

Schließlich gehören hierher noch ein Freihof zu Herſchfeld und ein Zehnter in Holzhauſen, als deren Beſitzer Hans und Jakob 1451 und 1457 genannt werden, ohne daß dieſe Stücke bei der Teilung erwähnt werden. Sie waren alſo wohl veräußert worden*).

Wir wenden uns nun dieſer Teilung ſelbſt zu und erfahren daraus, daß der gemeinſame Beſitz wie folgt anheimfällt.

Jakob erhält:

1. Den Sitz und Behauſung zu Salzburg, welchen der Vater von Diez von Steinau gekauft hat.
2. Den Sitz und Behauſung ebenda, den Hans Voit und die beiden Brüder von Lorenz von Oſtheim gekauft haben, welcher Albrecht von Brende ſelig gehört hatte mit Wieſen, Weingarten, Erdäckern, Ellern und Zinslehen. Gekauft 1448, erſte Belehnung W. Lehnbuch Gottfried IV. f. 49**).

178) W. Standbuch 535, f. 397.

179) Arch. des hiſt. Vereins, Band XV. Wecht. Regeſten.

180) W. U. 22 49.

*) Teile zu Holzhauſen gehörten zum Schloß und Vogtei Burglauer, vielleicht handelt es ſich um dieſe, ſ. u.

**) Die Zugehörungen vergl. bei Hans, Jakobs Sohn.

3. Zinſen, von Hans und Georg Voit von Salzburg erkauft, ebenfalls früher Breudeſches Eigentum. Gekauft 1456. W. Lib. omiss. 79. f. 39. Eigen.
4. Die Weingärten hinter der Salzburg gelegen, Äcker und etliche Zinslehen, von Hans und Peter von Brunn 1434 gekauft. W. U. 22/35. Eigen.
5. Einen Baum- und Krautgarten zu Mühlbach. 1445 eingetauſcht. W. U. 82/110. Eigen.
6. Den Wieſengarten in der hinteren Aue, von Moritz Freybot eingetauſcht.
7. den Burghartsgarten und eine Hofreit zu Mühlbach.
8. 43 Gulden, die Moritz Freybot und ſein Bruder Otto ſchulden, wofür ein Wieſengarten, der Küchengarten genannt, zu Salz und ein neuer junger Baumgarten an der Winterleite, dem Schloß Salzburg gegenüber, eingeſetzt iſt.
9. Einen Wieſengarten in der hinteren Aue, von Axt gekauft.
10. Zehn Ackerwieſen zwiſchen dem Salzwaſſer und dem Mühlgraben.
11. Sieben Ackerwieſen an der Lauer, die uns „vom Kloſter „Wechterswinkel auf unſer tzwene leibe verſchrieben ſeint".
12. Zwei Acker Wieſen von Clas Geßner gekauft[181]).
13. Drei Acker Wieſen an der Brend bei Sankt Lorenz Kirchlein, gekauft 1449 von Baſtian Schunter. W. Lib. omiss. 79. f. 28. Eigen.
14. Sechs Acker Wieſen an der Saale unter dem Rotenhan von Veit von Brende gekauft im Jahre 1447. W. U. 45/106. Eigen.
15. 100 Gulden, welche etliche Männer in Heuſtreu ſchuldig ſind. (Veranlaſſung nicht ermittelt.)
16. Mann- und Zinslehen zu Heuſtreu, Unsleben und Mittelſtreu. Von Betze von Steinau geerbt bezw. 1456 erworben. W. Lehnbuch Johann II. f. 38 u. W. U. 22/55. Lehn.
17. Einen Hof zu Eichenhauſen. 1443 gekauft. W. U. 11/56. Belehnung durch Graf von Henneberg 1444. Akten Reichskammergericht 1288/5109.

---

181) Für 6—12 iſt die Zeit des Erwerbs nicht ermittelt, es ſind Eigengüter.

18. Wülfershauſen (zwiſchen Neuſtadt und Königshofen) mit allen ſeinen Zu- und Eingehörungen, Fiſchwaſſer und Hölzer. Erworben vor 1446. W. U. 64/123. Der Zehnte gehörte dem Kloſter St. Stephan. Eigen.
19. Die halbe Hube zu Saal von Georg von Schweinfurt gekauft 1443. Erſte Belehnung durch Würzburg Lehnbuch Gottfried IV. f. 13.
20. Das halbe Amt und Gericht zu Biſchofsheim vor der Rhön mit aller ſeiner Zugehörung und Herrlichkeit, Ungelt, Zoll und die Fiſchweide am Rabenſtein. Würzburger Pfand. Vom Vater geerbt.
21. Das Burggut (Kemnate) zu Biſchofsheim mit ſeiner Zugehörung, das „unſeres Vettern von Steinawe ſeligen geweſt iſt". Gehörte Ulrich von Steinau, kam 1419 durch Verpfändung an Karl Steinrück, dann an Femen, die Witwe des Hermann von Steinau, und wurde 1451 von Johann und Jakob eingelöſt. W. U. 12/67. Lehn.
22. Die Wüſtung Lautenau mit ihrer Zugehörung. Von Betze von Steinau geerbt. Lehn.
23. Das Burggut zu Biſchofsheim, das „Hermann von Schneberg ſelig geweſt iſt". Von Betze von Steinau geerbt. Lehn.
24. Den Garten zu Biſchofsheim, ehemals dem Pfannſtiel gehörig. Vom Vater geerbt. Eigen.
25. Den großen und kleinen Holzberg und andere Gehölze in der Cent Biſchofsheim. Erwerbung wie Nr. 21. Lehn.
26. Zwei Fiſchwaſſer, die Lautenau genannt und die Schwarzbach, bei Biſchofsheim. Erworben von Eberhard von Steinau bezw. deſſen Sohn Hans 1447. W. U. 14/246. Lehn.
27. Das halbe Dorf Frankenheim. Vom Vater geerbtes Lehn.
28. Das halbe Dorf Weißbach. 1448 von Karl von Baſtheim gekauft. Belehnung 1451. W. Lehnbuch Gottfried IV. f. 59.
29. Den Sackzehnten zu Weißbach. 1438 zu $^2/_3$ und 1452 zu $^1/_3$ von Eberhard von Steinau bezw. Hans ſeinem Sohne gekauft. Würzb. Lehn. W. U. 8/79 und 12/67.
30. Das Erbe von Margarete, nämlich zu Willanzheim, Herrnsheim, Ehenheim und Zygenbach. W. U. 63/11.
31. Von aller fahrenden Habe die Hälfte.

Hans erhält:

1. Burglauer, das Schloß mit dem Amt und Vogtei daſelbſt. Pfand von Würzburg ſeit 1457. W. U. 33/82. Dabei auch Teile zu Holzhauſen. W. Akten 7448/264.
2. Burglauer, ein Burggut und Burglehn in und vor dem Schloſſe, den Flecken neben der Kirche bis an die Ringmauer, das unangebaute Burglehn, das Schenkhaus vor dem Schloſſe, die Seheſtadt unter demſelben, ein Fiſchwaſſer genannt die Lauer, welches „ſich anhebt an der Eynyngsmühle*) und geet bis an die Saale", gekauft 1454 von Adolf Marſchalk, von Würzburg als Lehn empfangen 1455. W. U. 42/73. Lehnbuch Gottfried IV. f. 70. Einen Eigenhof ebendaſelbſt von Marſchalk gekauft.
3. Das halbe Dorf Euerbach mit dem halben Zehnten, Zinſen, Lehen, Schloß, Gadem, Kelter, Hof, Erdäckern, Ellern, Wieſen, Weingarten, Hölzern, Waſſer, Wonne, Weide gemeine Herrlichkeit, Schenkrecht, alles frei eigen bis auf den halben Zehnten als Würzburger Lehn. Gekauft 1456 von den Herren von Münſter. W. Lib. div. form. X. 44/48; dazu miterworben den halben Zehnten zu Pfersdorf und das halbe Dorf als Schwarzburgiſches und ſieben Güterteile zu Maibach mit der Schenkſtatt daſelbſt, ſowie 10 Acker Wieſen zu Kronungen als Hennebergiſches Lehn. Auch dieſe Güter waren vordem den Herren von Münſter gehörig.
4. Die Güter ſeiner Hausfrau zu Effelter, Eberhardsbrunn und Willanzheim für das Ehegeld gekauft von Peter Truchſeß.
5. 700 Gulden, die ihm und Jakob Kaſpar von Bibra ſel. ſchuldig war.
6. 100 Gulden, welche etliche Männer zu Niederlauer ſchuldig ſind und 25 Gulden ſonſtige Schulden.
7. Die fahrende Habe zur Hälfte.

Ungeteilt bleiben die Anteile an Poppenhauſen und alles, was die Brüder in der Buchen und jenſeits der Rhön haben und die Grumbach. Letztere gehörte anſcheinend zum Würzburgi-

*) An anderer Stelle heißt es „eineten Mühle" was wohl „einöden" bedeuten mag.

ſchen Gebiete und war 1438 von Eberhard von Steinau an Hans und Jakob verkauft. W. Lehnbuch 52.

Wohl waren beide Brüder bei der Abfaſſung des Vertrages der Meinung, daß ſie die Zeit ihres Lebens vielleicht das „halbe Teil" gelebet — ſie waren zwar damals um die fünfzig Jahre — doch ſollten ſie nicht mehr lange von den Früchten des neuen Wirtſchaftsverfahrens genießen. Jakob kommt noch am 17. Januar 1460 im Verein mit Hans als Käufer eines Hofes zu Burglauer mit dem Sackzehnten daſelbſt und Zinsgütern zu Burglauer und am Höberg vor, Güter, welche ſie von der Witwe Jutta von Brun erwerben [182]). Am 30. November 1460 tritt er noch als Schiedsrichter in Hennebergiſchen Angelegenheiten auf, dann aber hören wir nichts mehr von ihm. Seine Lehen wurden am 22. Juni 1863 ſeinen Söhnen Hans und Georg übertragen. Außer dieſen hinterließ Jakob ſeine Ehefrau und zwei Töchter, Barbara, welche Konrad von der Keer, und Urſula, welche Adam von Schaumberg heiratete. Hans, ſeit Mündigwerden des obengenannten Sohnes Jakobs von 1455 an öfter „der Ältere" genannt, beteiligte ſich mit einem Abſagebrief 1460 an einer Fehde ſeines Henneberger Lehnsherrn gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg und kaufte am 29. April des gleichen Jahres von Chriſtoph von Bruns Erben einen weiteren Hof zu Burglauer mit Haus, Hofreidten und Ställen, womit er vom Grafen Georg von Henneberg am 5. Juni belehnt wurde [183]). Am 5. Januar 1463 entſcheidet er mit Graf Georg und Konrad von Pappenheim Streitigkeiten zwiſchen dem Kloſter Ebrach und der Stadt Schweinfurt wegen der Untertanen zu Gochsheim [184]). Dann hat auch er das Zeitliche geſegnet. Er hinterließ ſeine Hausfrau und als Lehnsnachfolger Bernhard als einzigen Sohn. Ein zweiter Sohn Wilhelm ſtarb jung. An Töchtern waren zu verſorgen:

1. Margarete, wurde Kloſterjungfrau in Maria Burghauſen.
2. Eliſabeth, heiratete Karl Truchſeß.

---

182) W. Lehnbuch 52, Hennebergiſches Lehn.

183) R. K. G. 5134 b.

184) Mon. Suinf. I. 281. Hier kann es ſich aber ebenſogut um Hans, den Sohn Jakobs handeln.

3. Agathe, heiratete Georg von Ebersberg und dann Jakob von Seinsheim.
4. Anna, heiratete Reichard von Buttlar und Wilhelm von Herbilstadt.
5. Amalie, heiratete Jobst von Hutten. — (In einem alten Saalbuch in Euerbach fand ich noch dem Eintrag, daß Windshausen zur Hälfte an die von Weyhers und Jakob von Steinau verpfändet gewesen sei. —).

Infolge der in Vorstehendem dargelegten Güterabsonderungen haben wir für eine allerdings nur kurze Zeitperiode drei Linien des Gesamtgeschlechtes zu unterscheiden, da die Steinau sich in die Euerbacher und Salzburger Linie teilten. Wir beginnen mit der letzteren, weil sie den kürzesten Bestand hatte und lassen dann je nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Hochstifte Würzburg die Linie Steinrück und zuletzt den Euerbacher Zweig folgen.

Der Hauptrepräsentant der Salzburger Linie ist Hans von Steinau „der Junge", Sohn des Jakob. Georg, der zweite Sohn, zog im Jünglingsalter in das gelobte Land, von wo er nicht wiederkehrte. Lange Jahre hindurch wurde er neben seinem Bruder noch mitbelehnt, immer in Erwartung seiner Wiederkehr. Bei dem Ableben des Hans aber hörte diese Rücksicht auf und Georg galt als verschollen.

Der erste Würzburger Lehnsrevers des Hans datiert vom 22. Juni 1463. Es ist nötig, die darin enthaltenen Lehnstücke hier nochmals aufzuzählen, erstens weil die Angaben in dem Teilungsvertrage von 1759 zum Teil ergänzt werden, ferner aber, weil die Lehen als Mann- und Sohn- und Tochterlehn getrennt aufgeführt werden, was in Ansehung später noch zu besprechender Streitigkeiten von Wichtigkeit ist. Die hinter den einzelnen Positionen beigefügten Zahlen entsprechen den oben bei Darstellung des Teilungsvertrages verwendeten [185]).

A. Mannlehn:

Ein Burggut zu Bischofsheim mit Zugehörungen, das vormals Betzen von Steinau gewesen ist.

Eine Behausung zu Salzburg im Schlosse mit ihrem Begriffe und Zugehörungen, die Dietzen von Steinau gewesen ist (1).

185) W. Lehnsreverse 233/163.

Das halbe Dorf Weißbach*) mit allen ſeinen Zugehörungen, den kleinen und großen Zehnten in Feld und Dorf zu Weißbach (28) und (29.)

Die Mannlehn zu Heuſtreu (16).

Eine halbe Hube zu Saal (19).

B. Sohn- und Tochterlehn:

Die Behauſung zu Salzburg, die Albrecht von Brende geweſen iſt, den halben Turm, 9 Acker Weingarten hinter dem Hauſe Salzberg, 8 3/4 Acker Wieſen, gelegen am Salzwaſſer, 10 Weingarten und Ellern im Wuſtentale gelegen, das alles zu der obgenannten Behauſung gehört (2).

Das halbe Dorf Frankenheim mit aller Zugehörung (27).

Die Kemnate und das Burggut zu Biſchofsheim mit ihrer Freiung (21).
Der Holzberg (25).
Oberlautenau die Wüſtung (22).
Die Fiſchwaſſer Lautenau u. Schwarzbach (26).

} was alles Ulrichs und Eberhards von Steinau geweſen iſt.

Die Belehnung mit den Hennebergiſchen Gütern zu Eichenhauſen mit Fiſchwaſſer „die Truppach" erfolgte am 22. Januar 1464 [186]).

Im Juni 1464 verkaufte Hans im Verein mit ſeiner Mutter die Güter zu Willanzheim, Herrnsheim, Echenheim und Zygenbach an Hans von Wenckheim [187]). Er veräußerte ferner am 27. Auguſt 1473 den ehemals Brendeſchen Anſitz auf der Salzburg mit allen darauf haftenden Rechten an ſeinen Vetter Werner Marſchalk [188]). Doch brachte er dieſes Lehn ſpäter wieder an ſich, die Zeit dieſes Rückkaufes iſt unbekannt, Hans hatte es aber bei ſeinem Ableben im Beſitz. Eine wichtigere Beſitzveränderung bildet die am 29. Mai 1487 durch Biſchof Rudolf erfolgte Ablöſung von Stadt und Amt Biſchofsheim, von dem die Hälfte nunmehr 86 Jahre in Händen der von Steinau geweſen war [189]).

---

*) Das 1/2 Dorf ſelbſt verkaufte Hans, ſiehe unten bei Bernhard.

186) Akten R. K. G. 1288/1509.

187) W. U. 63/11.

188) Herz. Archiv Meiningen u. Arch. d. hiſt. V. XXIX.

189) W. U. 8/79.

Im Jahre 1479 verkaufte er dann noch an Lorenz und Adam von Schaumberg im Auftrage seiner Mutter das Dorf Effelt, welches seiner Schwester Heiratsgut war; diese muß also wohl damit einverstanden gewesen sein; Adam von Schaumberg war ihr Ehemann[190]).

Im übrigen ließ er sich aber auch die Vermehrung des Besitztumes angelegen sein, indem er 1465 von dem Kloster Wechterswinkel für lebenslänglichen Genuß 7 Acker Wiesen bei Niederlauer unter der Mühle erwarb[191]) und von Veit von Brende 1475 einen Baumgarten an dem Wüstental kaufte[192]). Im Jahre 1490 ging noch ein Zins auf drei Acker Wiesengarten, ein Lehn des Bildhäuser Abtes, an ihn über. Diese Äcker lagen zwischen Kühleins Mühle und dem Salzwasser, der Verkäufer war Moritz Freybot[193]). Den Gebrüdern Anton und Hans von Weihers lieh Hans auf ihren Hof zu Salz und 12 Malter Korn zu Windhausen 500 Gulden, wofür ihm diese Stücke 1475 verschrieben wurden[194]). Er kaufte auch noch 22 Gulden jährliche Gült auf Haßfurt von Karl von Bastheim[195]) und von der Stadt Neustadt 1492 ein Leibgeding von 50 Gulden jährlich, wofür immer vier aus den Rate zu bürgen hatten[196]). Dem Bischofe Rudolf hatte Hans 1486 die Summe von 2000 Gulden geliehen und dafür 109 Gulden Bete und Steuer zu Würzburg verschrieben erhalten. Bald darauf erhielt der Bischof wiederum 2000 Gulden Darlehn, wofür er an Hans 100 Gulden jährlich auf die Bete von Hollstadt verschrieb. Die erstere Schuld wurde 1494 von Hansens Schwestern, die andere von denen von Thüngen erst 1531 eingelöst, welche Nachkommen von Hansens Schwester Barbara v. d. Keer waren[197]). Auch im Amte Trimberg hatte Hans zu Wülfershausen eine Gült, welche 1483 abgelöst wurde. Von Hans sei noch erwähnt, daß er 1470 Hennebergischer

190) Gräfl. Castellsches Hausarchiv D V.
191) W. U. 11/59.
192) W. U. 45/107.
193) W. U. 22/34.
194) W. Lehnbuch Rudolf fol. XXIII.
195) W. Lib. div. form. XV. f. 163.
196) W. U. 22/33.
197) W. U. 16/159, Lib. quitt. II. f. 316, U. 95/37 u. 6/133.

Amtmann zu Niederlauer war und gelegentlich der Fehde des Kunz von Aufseß 1475 mit seinen Vettern Bernhard von Steinau und Konrad sowie Hildebrand Steinrück zu dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg hielt[198]). Aus einer 1469 bei dem Landgericht von seiten der Stadt Neustadt wegen der Bete auf einigen Äckern angestrengten Klage geht hervor, daß Hans inzwischen einige Grundstücke vertauscht hatte, ohne daß ersichtlich ist, welche Stücke er dabei hergab. Er besitzt zu dieser Zeit einen Weingarten, der Apel Kochs war, ein Werd, welches Moritz Lebenhans war, 1/4 Wiese von Klaus Zollner.

1 Bauerngut in der hinteren Aue, ist Bürgergut gewesen.

7 Acker Wiesen an der Brend von Kunz Beringer. Hans gibt an, diese Güter teilweise vom Vater geerbt zu haben; im Teilungsbriefe sind sie nicht enthalten, falls nicht etwa das Bauerngut in der hinteren Aue mit dem Freybotschen Wiesengarten identisch ist. Andernteils will Hans die Stücke gegen eigene solche umgewechselt haben und er bezeichnet sie sämtlich als eigen.

Hans war mit Magdalena von der Keer verheiratet; die Ehe blieb kinderlos und als Hans im Anfang des Jahres 1493 starb, beanspruchten sowohl seine Schwestern, als auch Bernhard von Steinau die Lehngüter. Daraus entspann sich, nachdem die beiden Schwäger Schaumberg und Keer auf Betreiben von Jakobs Wittwe zunächst sowohl in Würzburg, Fulda und bei den Grafen von Henneberg belehnt worden waren, ein langer verwickelter Erbstreit, auf welchen bei Bernhard von Steinau zurückzukommen sein wird.

Hans von Steinaus Schwestern kommen noch bis 1517 bezw. 1525 in Urkunden vor. Wir wenden uns nunmehr zu der Steinrückschen Linie.

Die die vier Söhne Heinrich Steinrück des Älteren gemeinschaftlich betreffenden Angelegenheiten werden bei Konrad, dem Erstgeborenen, Erledigung finden. Von diesem hören wir zum ersten Male in einem Briefe, welchen er 1446 in einer Angelegenheit des Truchseßschen Hofes in Mainburg an den Besitzer schreibt[199]). In dem nämlichen Jahre unterzeichnete Kunz den

198) K. A. Fürstensachen XI. 315.

199) Urk. im Privatbesitz.

Ebersberger Burgfrieden als einziger des Stammes. Daß sein Vater dabei nicht mehr beteiligt ist, spricht dafür, daß Heinrich mit der Abtei Fulda in Frieden leben wollte. Er hat sich daher auch schon vor der Güterteilung im allgemeinen von den unruhigen Verhältnissen auf der Rhön ferngehalten[200]). Dem Erzbischofe Dietrich von Mainz leistete Konrad im Jahre 1455 Heeresfolge gegen den Pfalzgrafen Friedrich; zwei Jahre später mußte er sich mit Ersatzansprüchen an Asmus von Eberstein wenden, welcher in einer Fehde mit Heinrich Steinrück das Dorf Wasserlosen angefallen und ihm das „Seine" daraus genommen hatte. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg erledigte diesen Streit mit anderen Dingen in der Verhandlung zu Ansbach am 12. August und entschied, daß Heinz Steinrück und Eberstein sich wegen des beiderseitig verübten Schadens nichts schuldig sein sollten. Kunz aber möge den ihm verursachten Verlust auf seinen Eid angeben; innerhalb sechs Wochen habe dann Eberstein Ersatz zu leisten[201]). Anfang 1459 treffen wir Kunz und Heinz zusammen bei einer Fehde der Stadt Frankfurt gegen den Grafen Philipp von Rieneck[202]), und hierauf unmittelbar folgte der letzte Kampf um Poppenhausen, bei welchem diese Feste vom Fuldaer Fürstabt Reinhard eingenommen wurde, welcher nun Willens war, den ganzen Besitz in sein Eigentum übergehen zu lassen. Graf Georg von Henneberg aber, bei welchem Jakob von Steinau in hohem Ansehen stand, stiftete am 16. Oktober Frieden und es kam ein Vergleich zustande, wonach das Schloß den Ganerben wieder gegeben werden sollte. Vorerst aber hatte ein Schiedsgericht von 13 Mitgliedern zu untersuchen, ob Poppenhausen fuldisches Lehn sei, oder nicht. Die Entscheidung auf diese Untersuchung erfolgte erst am 26. Dezember 1470 in der Form, daß, nachdem man in alten Urkunden gefunden habe, daß das Schloß mit seinen Zugehörungen fuldisches Lehn sei, die Lehnsempfängnis aber seit langen Jahren außer Gewohnheit gekommen wäre, nunmehr Kunz Steinrück, Haus von Ebersberg, sowie Hans und Bernhard von Steinau belehnt werden[203]). Es sei daran

200) M. F. C. XI. 380.
201) Kr. Arch. Bamberg Fehde Akten III. 36.
202) Stadt-Archiv Frankfurt a. M.
203) M. U.

erinnert, daß die letzte Erwähnung des Fuldaer Lehnsverhältnisses im Jahre 1379 geschah; es waren also fast hundert Jahre darüber vergangen!

Am 23. Februar 1461 reichte Konrad der Gutta von Bibra, Tochter Heinrichs von Bibra, die Hand zur Ehe, wobei Hans von Steinau auf Burglauer, Boes von Buchenau und Heinz Steinrück der Junge als Zeugen für ihn auftraten. Es wurde bei dem Vertrage bestimmt, daß Guttas Ehegeld im Betrage von 800 Gulden auf den Zehnt zu Nüdlingen versichert werden sollte, wogegen Kunz ebenfalls 800 Gulden und 200 Gulden Morgengabe zu leisten hatte. Die Gesamtsumme von 1800 Gulden wurde dann, wie bestimmt war, auf Nüdlingen, später aber auf Burghausen und Bibra angewiesen und spielte noch eine Rolle, als nach Konrad und Guttas Ableben die Erben in Streit gerieten [204]).

Daß Konrad im Jahre 1475 an dem Reichskriege gegen Karl den Kühnen teilnahm, erfahren wir dadurch, daß ihm sowohl, wie seinem Vetter Bernhard von Steinau der vor Neuß erlittene Pferdeverlust ersetzt wird. Als am 9. Februar 1478 der Pfalzgraf Otto, Herzog zu Bayern die Herrschaft und Schloß Rothenberg an eine Gesellschaft von Rittern verkaufte, war Konrad unter den Käufern. Bei den späteren Ganerben daselbst finden wir Reinhard Steinrück 1491, Kunz 1540, Hans von Steinau 1577, Erasmus und Hans Christoph von Steinau 1602 bezw. 1617. Hans von Steinau, Wolfs Sohn, war von 1585 bis 1604 Burggraf auf dem Rothenberg.

Nach Balthasar von Thüngens Tode erhoben sich 1472 über seinen Nachlaß Streitigkeiten. Wir wissen, daß er als Bruder der Anna von Thüngen der richtige Oheim der vier Brüder war, sowie daß ihr Vater Heinrich schon bald nach seiner Eheschließung Irrungen mit seinem Schwager Balthasar hatte, welcher ihm die Güter der Schwester nicht herausgeben wollte. Die Verhältnisse waren aber seitdem noch verwickelter geworden, weil Heinrichs Tochter wieder einen Thüngen, Heinrichs Sohn Konrad eine Bibra, seine älteste Tochter ebenfalls einen Bibra geheiratet hatte und weil außerdem Heinrich der Ältere zwei Bibrasche Töchter

---

204) Irmelshausen Arch. 350.

zu Großmüttern hatte. Es kam nun am 12. Oktober 1478 zu einem Vergleich in der Nachlaßangelegenheit und wurden dabei den Söhnen Heinrichs, Linhard von Saunsheim, ihrem Schwager, sowie Boes von Buchenau die Dörfer Schwebenried, Stettbach, ein Gut zu Westheim, der Zehnt zu Kissingen, der Zins zu Euerdorf, die Weide zu Schwebenried und die zu Schloß und Amt Trimberg gehörige Bete daselbst sowie der Zehnte zu Beinsgesang zugesprochen, während die Gegenpartei, Werner von Thüngen, ebenfalls Schwiegersohn Heinrich Steinrücks, Frowin von Hutten und Kunz von Bibra Hirschfeld und Kolitzheim erhielten[205]). Übrigens gehörten bis auf den Kissinger Zehnten und Stettbach alle den Steinrück zugesprochenen Stücke in das Amt Trimberg und gingen auch anscheinend, als die auf diesem Amte ruhende Pfandschaft vom Hochstifte abgelöst wurde, damit fort. Schon seit Beginn des Jahrhunderts befanden sich nämlich die von Bibra im Besitze der Pfandschaft für Schloß und Amt Trimberg und Kissingen und dazu Werneck, Schildeck und Brückenau. Als Hans von Bibra starb, beerbten ihn seine Schwestern, deren eine, Gutta, wie wir wissen, an Konrad Steinrück, Vater des Heinrich sen., verheiratet war. Auf diese Weise kam im Jahre 1412 ein Teil der Ämter und Schlösser Trimberg, Schildeck, Kissingen und Brückenau an die Steinrück; die anderen Mitinhaber waren damals Bibra, Seinsheim und Hutten[206]). Von Konrad Steinrück erbte sein Sohn Heinrich sen. und von diesem seine Söhne die Pfandschaft. Besonders in der Mark Trimberg war, wie wir aus dem Teilungsvertrage von 1455 wissen, der Besitz ein erheblicher, ebenso hatten die Steinrück zahlreiche Güter in und um Kissingen, Schildeck und Brückenau, letztere beide fuldisch, während die Wernecker Pfandschaft inzwischen abgelöst worden war. In Trimberg war Michael von Seinsheim zu Schwarzenberg mit großen Teilen im Pfandbesitz. Er vergrößerte diesen, indem er im Jahre 1483 den Steinrücken ganz erhebliche Stücke abkaufte. So erwarb er von Heinz dessen Anteil am Vorwerk, wogegen er diesem seinen 4. und 8. Teil an Schildeck einräumte. Ferner kaufte er von Kunz, Heinz und Hildebrand Schwebenried und von Otto und Hildebrand

205) Arch. Zeitlofs 589.
206) W. Lib. div. form. XI 117.

deren Anteile an Schloß und Amt Trimberg, sowie an Schloß und Stadt Kissingen und ferner halb Engenthal, 6 Ackerwiesen zu Elfershausen, ein Fischwasser an der Brücke, den Weinzehnten im Rosenthal bei Langendorf, Ackerwiesen bei Burghausen, das Dorf Wülfershausen, das halbe Dorf Wasserlosen, das halbe Trimberg, den Getreidezehnt in Westheim und Feuerthal, sowie die Bete in Kissingen. So ging der größte Teil der Besitzungen des Vaters und das meiste von den von Balthasar von Thüngen geerbten Stücken wieder in andere Hände [207]). Noch in demselben Jahre löste der Würzburger Bischof die Ämter Kissingen und Trimberg ab. Dabei fiel auch die bis dahin von Hans von Steinau auf Salzburg innegehabte Gült auf Wülfershausen heim und wurde vergütet. Die Ledigsagung der Einwohner erfolgte im Juni bezw. Oktober 1483 [208]). Aus einer fuldischen Urkunde ergibt sich, daß Schwarzenberg den Anteil des Heinrich Steinrück jun. am Trimberge Vorwerk mit 588 Gulden angerechnet hat; man kann sich daher nicht wundern, wenn Fries berichtet, daß der Bischof für die Ablösung von Kissingen und Trimberg zusammen 56000 Gulden hat hergeben müssen.

Im Jahre 1491 traf Konrad Vorkehrungen zur Sicherung der Zukunft seiner Ehefrau, denn die Ehe war kinderlos und er konnte voraussehen, daß es nach seinem Ableben zu Streitigkeiten kommen würde. Er gab daher an Gutta, deren Verschreibung auf Bibra abgelöst worden war, eine solche neue auf die Zehnten zu Rundelshausen und Ekartshausen, welche er vom Vater geerbt hatte, sowie auf Schleerieth, sein Burggut zu Kissingen an der Brücke bei dem Tore gelegen, einen Hof zu Breitensee, eine Gült zu Großbardorf, den Hof zu Beiern, auf Unsleben, Kissingen, einige Äcker zu Bibra, zu Stralungen, auf einen Hof zu Burglauer und auf Stettbach und verfügte, daß Gutta, im Falle daß die Ehe auch weiterhin ohne Kinder bleiben sollte, die 1800 Gulden sowie von aller fahrenden Habe ein Drittel erhalten solle. Dem hierüber aufgenommen Protokoll gaben sein Bruder Heinz, sowie seine Vettern Hans und Bernhard von Steinau ihre Unterschrift [209]).

---

207) W. U. 117, 119. — Arch. d. hist. V. XXXIV.

208) W. Lib. div. form. XIV 196 u. XVI 145, 6.

209) Irmelshausen, Urk. 184.

Kurz vor Weihnacht 1492 begegnen wir Konrad und Gutta im Verein mit Hans von Steinau, deſſen Ehefrau und Diez von Schneeberg mit ſeiner Hausfrau auf der Salzburg, wo es zu einem heftigen Streit zwiſchen Konrad und dem Schneeberg wegen der Weinernte kam, wobei Schneeberg den unbewaffneten Kunz in der Kirche mit dem Meſſer anfiel. Nur dem Auftreten der Steinrückſchen Bewaffneten auf der Burg war es zuzuſchreiben, daß nicht Blutvergießen eintrat. In weiterer Folge dieſes Auftrittes wurde Gutta von Diez Schneeberg und den anderen beteiligten Frauen beſchuldigt, ſie habe ihren Ehemann ermuntert, den Diez zu ermorden. Hierauf erfolgte Klage bei dem Landgericht, welches die „Briefſchreiber" in Geldſtrafe nahm. Dagegen wurde an das Reichskammergericht appelliert. Da die Prozeſſe daſelbſt langatmig waren, ſo erlebte weder Kunz noch Schneeberg das Ende. Aber auch den Appellanten wurde es zu teuer und ſo ſchrieb denn 1503 die Witwe Schneebergs ihrem Anwalt, er möge die Sache auf ſich beruhen laſſen. Als ein weiterer Beweis, daß man auch in Ritterkreiſen damals den Weg des Rechtes bei perſönlichen Beleidigungen ſuchte, findet ſich in alten Ratsakten von Münnerſtadt der Eintrag: „1493. „Montag nach Jubilate klagt Kunz von Steinau dem Bürger„meiſter und Rat in Münnerſtadt, daß Diez von Schneeberg ihn „und ſein Weib ſchmähe und bittet, ſie möchten dieſen zur Ruhe „mahnen"[210]).

Wie früher für ſeine Gattin, ſo ſorgte Konrad nun auch für ſeine Verwandten, um zu verhindern, daß bei ſeinem Abſterben Steinrückſche Güter abkämen. So übergab er noch lebend ſeine Anteile an Poppenhauſen und was er ſonſt an fuldiſchem Beſitz hatte, an ſeine Neffen Balthaſar und Kaſpar, Söhne Hildebrands, während Reinhard Steinrück, Heinrichs Sohn, das Hennebergſche Burggut in Kiſſingen erhielt. Am 8. März 1500 ſtifteten Konrad und Gutta, damals zu Haßfurt wohnhaft, eine Seelenmeſſe in der Frauenkirche daſelbſt und am 5. April darnach iſt Konrad entſchlafen. Er liegt in Haßfurt begraben. Gutta überlebte den Gemahl um 11 Jahre. Wie vorausgeſehen, entſpann ſich nach Konrads Ableben ein Streit, indem Eitel von Bibra, der Sohn von Konrads älteſter Schweſter Gutta, Anſpruch an ſeinen

210) Irmelshauſen, Urk. 194. — R. K. G. 3344a.

Nachlaß erhob und deshalb gegen Reinhard Steinrück und zwei Töchter des Otto Steinrück Klage anstrengte und erreichte, daß ihm mit Ausnahme der Mannlehen das Erbe Konrads ausgefolgt werden sollte. Da es sich hier aber nur um Bibrasche Teile handelt, kann die Angelegenheit ruhen. Als dann später auch Gutta heimging, kam es auch über deren Nachlaß zu Verhandlungen, da Gutta wohl auch die Steinrück bedacht hatte, welche außerdem mit Verabfolgung der 1800 Gulden im Rückstande waren. Es wurde schließlich entschieden, daß die Steinrück die 1800 Gulden herausgeben sollten. Dagegen sollten ihnen 800 Gulden (Konrads Gegengeld) sowie ein Hof in Großbardorf zu 300 Gulden und außerdem noch eine Forderung Valentins von Bibra im Betrage von 600 Gulden verabfolgt werden. Da Großbardorf nie bei dem Besitz der Steinrück vorkommt, kann man wohl annehmen, daß man sich allein mit dem Gelde geeinigt hat[211]).

Nun müssen noch einige Nachrichten über Konrads Güterverhältnisse folgen, sowie darüber, wie sein Besitz sich auf seine Erben verteilte. Es läßt sich dabei ein Abschweifen auf fuldisches Gebiet nicht vermeiden.

Bei dem Tode des Vaters besaß Konrad:

1. Abtei Fulda: Ein Achtteil an Poppenhausen, einen Hof zu Ditrichhausen, einen Teil zu Lütter, die Wüstung Rhönshausen, das Dorf Wüstensachsen, bei Brückenau ein Burggut, an Schildeck ein Viertteil am vierten Teil von Schloß und Amt. Diese Stücke übertrug er sämtlich an seine Neffen Balthasar und Kaspar[212]). Der Anteil am Ebersberg ging verloren.
2. In und um Trimberg: Seinen Anteil an Schloß und Amt, im besonderen zu Beinsgesang, Burghausen, Elfershausen, Engenthal, Euerdorf, Gauaschach, Ramsthal, Schwebenried, Sulzthal, Wasserlosen, Westheim und Winkels. Diese Stücke gingen an Michael von Seinsheim bezw. an Würzburg zurück.
3. Anteile an Kissingen an Schloß und Stadt wurden 1483 abgelöst.

---

211) Bibra, Familiengeschichte. W. U. 56/120.

212) M. U.

4. Ein Burggut in der Stadt Kiſſingen. Ging infolge Tauſches 1475 an Albrecht von Koburg über; ſiehe unten!
5. Anteil an Amt Neuſtadt und Sitz auf der Salzburg. Vom Hochſtifte vor 1500 abgelöſt.
6. Die freieigenen Zehnten zu Rundelshauſen und Eckartshauſen. Dieſe trugen Konrad und ſeine Brüder 1484 der Domprobſtei zu Lehn auf[213]). Konrad trat dieſes zur Hälfte an ſeinen Neffen Reinhard und zur anderen Hälfte an ſeine Neffen Balthaſar und Kaſpar ab[214]).
7. Ein vom Vater geerbtes Haus auf dem Anger in Münnerſtadt, auf welches der Betrag für die Frühmeſſe in Machtilshauſen eingetragen war. Dieſes verkauften Konrad und Otto 1470 an Balthaſar von Oſtheim[215]).

Konrad erwarb dazu:

1. Den Anteil der Linie Steinau an Poppenhauſen; ging ebenfalls noch bei Lebzeiten an Balthaſar und Kaſpar.
2. Bei Schildeck die Dörfer Gerode und Mitgenfeld halb, die Wüſtung Lauchhorn mit Gehölz ganz, gekauft von Valentin von Bibra 1485. Kamen gleichfalls an Balthaſar und Kaſpar[216]).
3. Das ehemals Döringbergſche Burggut in Brückenau ſowie des Döringberg Anteil an Schloß Schildeck. Geht 1495 an Fulda[217]).

Im Würzburgiſchen: Hier hatten Konrad und Otto im Jahre 1467 das Haus des Aßmann Rudolf und Hans Herbſt gekauft, welches an Reinhard Steinrück kam.

Ferner tauſchte Konrad in Kiſſingen das Koburgſche Burggut (früher Erdorf) ein. Dieſes lag mit der Behauſung in Kiſſingen und mit einem Hofe vor der Brücke. Dazu gehörte das Beynerſche Gut außerhalb der Stadt und 2 Fuder Weins auf dem Zehnten zu Kiſſingen, wie auch ein Zehnt zu Garitz in Feld und Dorf. Dieſe Stücke verpfändete Konrad 1480 an

213) W. U. 96/251.
214) W. Lehnbuch, Domprobſtei II 13.
215) W. U. 14/259.
216) M. U.
217) W. U. 117/119.

Valentin von Bibra und erhielt sie 1495 zurück, aber ohne den Zehnten zu Garitz[218]).

Das Burggut ging als Mannlehn an Reinhard Steinrück über, die zwei Fuder Weins aber auf Balthasar und Kaspar[219]).

Ferner in Kissingen: ein Burggut, welches mit bischöflicher Genehmigung der Graf Otto von Henneberg 1480 als Afterlehn an Konrad versetzte. Dieses verschreibt Konrad 1500 an seinen Neffen Reinhard[220]).

In Reulbach unter dem Auerberg eine Wüstung, belehnt 1495. Geht an Balthasar und Kaspar über[221]).

Einen Hof zu Burglauer. Hierauf hatte Konrad seit 1496 zweihundert Gulden. Der Hof ist mutmaßlich mit demjenigen identisch, welchen Kaspar Steinrück später kaufte[222]).

Einen halben Hof zu Beiern; wurde 1486 durch Bischof Rudolf an Konrad verpfändet und 1501 von Gutta Steinrückin abgelöst[223]).

Schließlich besaß Konrad noch vorübergehend ein Haus in Neustadt, einen Zehnt zu Scheyderfeld bei Ettleben und den Galgenzehnt zu Werneck; diese waren bei seinem Tode aber abgelöst.

An eigenen Gütern finden sich bei ihm noch ein Hof zu Burghausen, den Brüdern mitgehörig, und Stettbach. Burghausen hatte später Reinhard Steinrück, während von Stettbach nichts mehr verlautet. Dieses wird an die Bibra gekommen sein.

Otto Steinrück wird 1448 zum erstenmal genannt, wo ihn aus unbekannter Ursache der Würzburger Bürger Klaus Steller bei dem Landgericht verklagt. Dann finden wir ihn 1450 als Siegler eines Bibra'schen Lehnbriefes und 1455 zu Trimberg bei der Erbteilung, sowie mit seinem Einspruche dagegen bei dem Landgericht. Er klagt dabei auch auf Güter zu Ostheim[224]),

---

218) W. Lehnbuch Rudolf f. 64. — Arch. Irmelshausen 467. W. Lehnbuch Lorenz f. 1.

219) W. Lehnbuch Lorenz f. 77.

220) W. U. 223, 167.

221) W. Lehnbuch Lorenz f. 1.

222) Ebenda fol. 3 und Konrad III f. 134.

223) W. Lehnbuch Lorenz f. 15, 16 u. Lib. omiss. 77 f. 87.

224) W. Standbuch 542.

welche ſein Vater und Margarete von Görtz ſich nach Abſterben der Elſe von Oſtheim, Lorenz' Witwe, angemaßt hätten und zwar deshalb, weil ſein Vater ihn ohne Grund enterbt und den ihm zukommenden Teil den Brüdern gegeben habe. An einer früheren Stelle findet ſich in den Landgerichtsprotokollen von 1441 eine Klage des Lorenz von Oſtheim gegen Heinz Steinrück auf Herausgabe der Güter, welche er ſich nach Abſterben ſeines Onkels Karl angemaßt habe. Nun hatte Karl eine Tochter Namens Elſe, welche bisher für ledig galt. Es liegt die Vermutung nahe, daß dieſe mit Elſe von Oſtheim identiſch iſt. Andererſeits iſt aus Fuldaer Urkunden ermittelt, daß Margarete von Görtz (1460) geborene Steinrückin war[225]). Man kann demnach glauben, daß ſie eine Schweſter Heinrichs war und mit dieſem zuſammen nach Ableben der Elſe, ihrer Baſe, deren bezüglichen Nachlaß angetreten hat. Der Prozeß verläuft für Otto inſofern ergebnislos, als die angeklagten Güter an das Stift St. Burkard fallen, da Elſe dieſelben dem Abt Johann zugeſagt hatte und der letztere ſelbſt darum klagbar wurde und ſie auch erſtritt, Heinrich aber bei 1000 Gulden Pene angewieſen wurde, davon abzulaſſen, während Margarete ſich durch Nichterſcheinen vor Gericht ins Unrecht ſetzte[226]). Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß Otto weniger Güter hat, als ſeine Brüder, um ſo weniger noch, als er ſeine Poppenhauſer Teile ſeinen Brüdern Konrad und Heinz übertieß und 1483 die Trimberger Stücke an Michael von Schwarzenberg veräußerte. Die Anſprüche auf Neuſtadt-Salzburg überließ er ebenfalls an Konrad[227]). Er kaufte aber 1484 von Otto und Hans Truchſeß zu Münnerſtadt einen Teil am Rottzehnten zu Frieſenhauſen und das Holzrecht im Haßfurter Wald, welche er im nächſten Jahre an ſeinen Eidam Diez Truchſeß übergab[228]). Er ſcheint überhaupt ein recht unruhiges Leben geführt zu haben. Wir hören dann, daß „im Jahre 1490 „der Pater Petrus den Otto Steinrück nach „verſchiedenen Kompagnien zu gottſeeligen Gedanken gebracht hat, „ſo daß er die Welt verlaſſen und nach an verſchiedenen Orten

225) M. F. Cop. XI 431.
226) W. Standbücher 542 u. 544.
227) W. U. 22/51.
228) W. Lib. div. form. XV f. 70.

„getanen und frommen und reichlichen Legaten ad pias causas „in der Kartauſe zu Oſtheim ein Konventsbruder geworden iſt, „allda löblichſt gelebt und ſelig verſchieden“ [229]).

In dem Kloſter Oſtheim alſo hatte Otto Ruhe gefunden. Über die Legate gibt ein bei ſeiner Aufnahme gefertigtes Inſtrument Aufſchluß: nämlich je ein Jahrestag in der Oſtheimer Kartauſe und im Auguſtiner-Kloſter zu Königsberg auf die Dauer von 100 Jahren mit Zuwendungen an die Geiſtlichkeit und die Armen. Außerdem ſoll, nachdem er ſich mit ſeinen Kindern auseinandergeſetzt habe, alles, was bei ſeinem Tode noch ſein eigen iſt, dem Kloſter verbleiben [230]).

Otto, welcher den Rittergrad erworben hatte, war mit Suſanna von Münſter verheiratet, welche ſtarb, ehe er in das Kloſter ging. Söhne hatte er nicht, aber drei Töchter, nämlich:

Amalie, verheiratet an Bartholomäus von Hutten
Gutta, „ „ Weiprecht von Thüngen
Margarete, „ „ 1. Diez Truchſeß
2. Apel vom Stein zum Altenſtein,

welche alle drei häufig in Fuldaer, wie Würzburger Urkunden vorkommen.

Heinrich Steinrück der Junge begegnet uns zuerſt anläßlich der Güterteilung. Hierbei fiel ihm in der Hauptſache das Trimberger Vorwerk zu, welches er, wie wir ſchon wiſſen, gegen des Schwarzenberg Anteile an Schildeck eintauſchte. In Schildeck beſaß er ſchon das ehemals Haberkornſche Burggut, er begann nun alſo ſich hier zu vergrößern. Außer anderen fuldiſchen Gütern zu Poppenhauſen, Smalnau, Brückenau hatte er im Gebiete des Hochſtiftes noch Anteile an Burghauſen, Elfershauſen, Langendorf, Waſſerloſen und Wülfershauſen. Letztere verkaufte er 1489 an Biſchof Rudolf. Auch bei Machtilshauſen hatte er noch Erbſtücke. In den alten Münnerſtädter Ratsakten wird er mit Eigentum in der Stadt — das Haus Rudolf und Herbſt — und zu Ettleben und Heidenfeld erwähnt. In Langendorf erwarb er 1466 zwei Teile des Zehnten als hennebergſches Lehn.

Im Jahre 1478 hatte er dem Biſchofe Rudolf 3000 Gulden vorgeſtreckt und dafür das Schloß Botenlauben mit Arnshauſen,

229) Arch. d. h. V. XXXVIII.
230) W. Standbuch 239 f. 33—36.

Reiterswiesen, Kronungen und Oberwern in Pfand erhalten [231]); er hatte das Amt nun bis an sein Lebensende inne, ließ sich aber in den drei letzten Jahren wohl wegen Anfälligkeit häufig von seinem Sohn Reinhard in der Führung der Amtsgeschäfte unterstützen. Heinrich starb nm 1500. Seine Ehefrau Margarete von Ussigheim, Witwe eines von der Tann, überlebte ihn. Mit ihr hatte er den schon genannten Sohn, einen zweiten Sohn Kaspar, welcher wohl jung starb, da er nicht belehnt wurde, und zwei Töchter: Apollonia vermählt mit Simon von Schenkwald und Anna, über deren Verehelichung nichts verlautet.

Hildebrand Steinrück, der jüngste von Konrads Söhnen, erscheint uns ebenfalls zum erstenmal bei dem Akte der Güterteilung, ist aber wohl identisch mit dem 1453 bei der Universität Erfurt immatrikulierten Hildebrandus Steynruck de Nova Civitate. Bei den letzten Kämpfen um Poppenhausen ist er nach hennebergischen Quellen mit Otto am meisten beteiligt. Schon 1464 verpfändete er seinen Trimberger Anteil an letzteren, bald darauf aber führte ein Gewaltstreich ihn in unangenehme Berührung mit dem Landgericht. Er hatte — bei welcher Gelegenheit ist nicht näher bekannt — einen ihm angeblich als Gefangenen übergebenen Bauern aus Dampfach in Poppenhausen festgesetzt und dort war der Mann infolge mangelhafter Fürsorge gestorben. Hildebrand, dafür verantwortlich gemacht, suchte sich zu entschuldigen, wurde aber zum Eide verurteilt. In solchen Fällen brauchte man Eideshelfer. Weil nun aber Hildebrand sich mit den dazu ausgewählten Personen nicht einigen konnte, versäumte er den Termin zur Eidesleistung mehrere Male und wurde alsdann verurteilt. 1470 einigte er sich dann mit dem Bischofe, der es nach Löschung von 400 Gulden von der Trimberger Pandsumme damit sein Bewenden haben ließ [232]). Schon während dieses Prozesses siedelte Hildebrand nach Poppenhausen über und erhielt 1485 das fuldische Amt Fürsteneck. Hier erreichte ihn noch 1486 Pene, Acht und Bann, weil er in einer Streitsache mit Konrad von Hutten dem Befehle des Landgerichts nicht nachgekommen war. Hildebrand starb gegen 1489 und

---

231) W. U. 43/112, 93/80.

232) W. U. 14/18 u. Standbuch 549.

hinterließ seine Witwe Margarete, geborene von Hatzfeld, mit drei noch unmündigen Kindern, über welche Konrad Steinrück die Vormundschaft übernahm, nämlich Balthasar, Kaspar und die später an Reinhard von Bemelburg (Boyneburg) verheiratete Tochter Elisabeth.

Reinhard Steinrück mag 1473 geboren sein, was man daraus entnehmen kann, daß er 1490 Gauerbe auf Rothenberg wurde, wozu nach den Bestimmungen des Burgfriedens daselbst ein Alter von 18 Jahren erforderlich war. Er war also immerhin 24 Jahre alt, als er 1497 dazu kam, seinem Vater in den Amtmannsgeschäften eine Stütze zu sein. Im 19. Bande des Archivs des historischen Vereins befindet sich eine Geschichte des Amtes Botenlauben, welche, so interessant sie sonst ist, über die persönlichen Verhälnisse der Amtleute Nachrichten bringt, welche den Fortschritten der heutigen Forschung nicht mehr standhalten. Zwar sind diese Dinge bereits von berufener Hand in der Geschichte der Burg und des Amtes Botenlauben von Reinhard von Bibra zum größten Teile richtig gestellt. Auf einige Einzelheiten wird hier aber dennoch aufmerksam zu machen sein. Tatsache ist, daß Reinhard das Amt erst nach Absterben des Vaters, und nicht schon 1478 auf kurze Zeit, erhielt und ganz willkürlich ist die Annahme, daß er nach drei Jahren Tätigkeit wegen Unwesens abgelöst sei, 1495 aber wieder zu Gnaden gekommen wäre. Über besondere Exzesse Reinhards ist auch weiter nichts historisch, als seine Teilnahme an der bekannten Fehde des Götz von Berlichingen, welche ihm und vielen andern Rittern allerdings eine kurze Amtsentsetzung einbrachte. Das war aber erst im Jahre 1512 und die Enthebung vom Amte hing mit der gerichtlichen Untersuchung des Falles zusammen. Nach Beendigung derselben wurde Reinhard 1514 wieder eingesetzt und behielt das Amt in Händen, bis es 1521 vom Bischof Konrad abgelöst wurde[233]). Um nun hier gleich die übrigen Punkte aus der beregten „Geschichte" zu berühren, welche Unstimmigkeiten mit dem urkundlichen Material enthalten, so starb Reinhard nicht 1524, sondern 1539, und hinterließ auch keinen unmündigen Sohn Wendel; denn dieser Wendel ist schon vor

233) W. U. 12 69.

dem Vater unter Hinterlaſſung eines Sohnes Konrad geſtorben und gehören die von Biedermann dem Wendel geſtellten Vormünder zu dieſem Konrad[234]). Und dieſer Konrad wurde dann allerdings auch einmal mit der Verwaltung des Amtes Botenlauben betraut, aber nicht im Anſchluß an Reinhards Amtsführung, ſondern erſt 1567, als er Amtmann zu Ebenhauſen war[235]). Daß überhaupt ein Kunz Steinrück die Burg 1525 bewohnt und ſich der Treue der Beſatzung mißtrauend nach Kiſſingen zurückgezogen hätte, iſt ſchon deshalb unmöglich, weil 1525 ein erwachſener Steinrück dieſes Vornamens nicht lebte. Denn Wendels Sohn kann früheſtens 1525 geboren ſein, da er im Oktober 1539 noch unter Vormundſchaft ſteht[236]). Aus dem gleichen Grunde konnte er auch nicht wegen Unweſens entſetzt werden und ebenſo wenig wie in „Jägers Kiſſingen" zu leſen iſt, mit traurigem Blicke das ſchöne feſte Schloß von Kiſſingen aus in Rauch aufgehen ſehen. Dagegen iſt nicht ausgeſchloſſen, daß Reinhard dazu verurteilt war, dem Brande des unbeſetzten Schloſſes untätig zuzuſchauen; denn er wohnte zu der Zeit in Kiſſingen (und war z. B. am 5. März daſelbſt anweſend[237]), während ſein Sohn Wendel unter den Verteidigern des Marienberges Lorbeeren pflücken durfte.

Reinhard Steinrück wird am 3. November 1501 zum erſtenmal mit den vom Vater ererbten fuldiſchen Lehen und zwar ſeinen Teilen an Poppenhauſen, einem Burggut zu Schildeck, dabei 5 Pfund Heller jährlich auf dem Bannwein zu Schondra, und zwei Burggütern zu Brückenau belehnt. Am 22. Dezember folgte das hennebergiſche Lehn mit den Zehnten zu Langendorf, während er das hennebergiſche Burggut in Kiſſingen ſchon vorher (1500) übernommen hatte, wie wir wiſſen, von ſeinem Oheim. Die erſte Belehnung mit dem vom Vater ererbten Burggut in Kiſſingen iſt im Würzburger Lehnbuch erſt 1514 verzeichnet, mit der Bemerkung, daß dieſes Burggut gelegentlich der Teilung mit ſeinem Bruder Kaſpar an ihn gekommen wäre. Über dieſen Kaſpar iſt nun weiter nichts ermittelt worden, er wird auch bei

234) W. Lehnbuch Conrad III f. 167.
235) W. U. 234/70.
236) W. Lehnbuch Domprobſtei II f. 22.
237) M. Fuld. Akten O. S. 5 324.

den fuldiſchen und hennebergiſchen Belehnungen nicht genannt. Man muß annehmen, daß die gedachte Teilung ſchon vor der erſten Belehnung, alſo um 1500 ſtattgefunden hat und Kaſpar dabei keine Lehngüter erhielt, ſich aber dann entweder in die Fremde begeben hat oder früh verſtarb. Daß Reinhards Belehnung ſo ſpät eingetragen wurde, kann ein Verſehen ſein, welches erſt 1514 bemerkt wurde, als nach Erledigung der Berlichingenſchen Angelegenheit die Wiederbelehnung erfolgte. Dann hätte Reinhard dieſes Lehn genau ſo ſtillſchweigend übernommen, wie die Pfandſchaft Botenlauben. Ebenſo mag es mit den halben Zehnten zu Rundelhauſen und Eckartshauſen ſtehen, welche bei Reinhard keine Erwähnung finden, bei ſeinem Sohne Wendel aber genannt werden. Die Annahme, Reinhard wäre längere Zeit außer Landes geweſen, wird durch vielfache Aufzeichnungen über ſeine Tätigkeit als Amtmann widerlegt, wie z. B. für 1502, 1504, 1508 und 1511, ſowie aus einer zuſammenhängenden Verhandlung von 1495 bis 1517, erſt ſeinen Vater Heinrich und dann ihn ſelbſt betreffend[238]).

Am 18. Mai 1512 verübte Götz von Berlichingen, um an den Nürnbergern und Bambergern Rache zu nehmen, den Überfall zwiſchen Neuſes und Forchheim auf den Zug der Kaufleute. Das gewaltige Geſchrei, welches ſich über dieſe Gewalttat erhob, führte eine große Anzahl von Rittern und Knechten in den Anklagezuſtand und vor das Reichskammergericht. Alle ſollten ſie bei jenem Überfall mit dem Schwerte in der Fauſt mitgewirkt oder dem Berlichingen ſonſt auf irgend eine Weiſe Hilfe und Vorſchub geleiſtet haben. Johann Kamann*) hat dieſe Epiſode in ſo eingehender Weiſe und mit einer Charakteriſierug der damaligen Zuſtände im Reiche ſo trefflich geſchildert, daß hier jede weiter Erzählung unnötig iſt. Nachgewieſen iſt für Reinhard, daß er dem Götz Mannſchaften zur Verfügung geſtellt und den Zug der Gefangenen, welche am 19. Mai unter der Botenlaube raſteten, vom Schloß aus mit Bier, Wein und Brot

---

238) W. Gericht Brückenau 18 288. — Akten 45, U. 45/05 u. Miscell. 2924.

*) J. K. Fehde des G. v. B. mit der Reichsſtadt Nürnberg und dem Hochſtifte Bamberg in Quellenſchriften zur Staats- u. Kulturgeſchichte, Nürnberg 1893.

hat erfrischen lassen. Als Götz dann nachher die Gefangenen zur Aufbewahrung in den Schlössern auf seine Freunde und Verwandten verteilte, kam eine Anzahl auch nach Poppenhausen, wo Balthasar Steinrück wohnte. So verfiel auch dieser dem Richter und kam in Acht und Bann. Wie schon erzählt, wurde, wie alle würzburgischen an der Sache beteiligten Ritter, auch Reinhard seines Amtes entsetzt, aber, nach Niederschlagung der ganzen Angelegenheit für die Mitbeteiligten, wieder restituiert. In bezug auf Botenlauben kam es bei dieser Angelegenheit noch zu einer besonderen Streitfrage. Der Bischof von Bamberg, welcher mit der Einziehung der Güter usw. der Geächteten beauftragt war, verlangte, das Amt solle dem kaiserlichen Hauptmann und ihm auf Verschreibung der Wiederlösung eingegeben oder mit dem Pfandschilling, welchen Steinrück darauf hatte, geledigt werden, worüber letzterer dann quittieren sollte. Bischof Lorenz aber wollte nicht, daß das Pfand in fremde Hände käme und außerdem beanspruchten Reinhards Hausfrau Margarete und seine Schwester Anna Steinrückin auf Grund der auf das Amt eingetragenen Vermächtnisse ihre Anteile am Pfandschilling. So unterblieb die geplante Maßregel[239]). Kamann erwähnt in seiner Schrift auch einen Bernhard Steinrück. Ein solcher lebte damals nicht. Es gab einen Bernhard von Steinau, welcher 1507 starb und dieser hatte einen Enkel gleichen Vornamens, welcher zur Zeit der Götzschen Fehde noch nicht auf der Welt war. Es handelt sich im Codex Berlichingen immer nur um Reinhard, ein Name, der mit Bernhard in der Schreibweise so viel Ähnlichkeit hat, daß ein Verlesen wohl möglich ist. Erwähnt sei noch, daß sowohl Reinhard wie auch Balthasar Steinrück mit Götz von Berlichingen nahe verwandt waren, indem Götz als Sohn der Margarete von Thüngen, Tochter Werners von Thüngen, ein Urenkel des Heinrich Steinrück sen., also des Großvaters der Beiden war. So erklärt sich auch das Drei-Räderwappen auf dem Grabmonument des Götz von Berlichingen im Kreuzgange des Klosters Schönthal. Reinhard verpfändete gleich nach Wiederempfang des Kissinger Burggutes den zu diesem gehörigen Hof vor dem Schlosse an den Zentgrafen von Aura, Hans Reichert,

239) R. A. Codex Berlichingen.

mußte ſich aber verpflichten, die Verantwortung für dieſes Mannlehn auch künftig zu tragen[240]). Ebenfalls im Jahre 1515 veräußerte er ſeine eigenen Beſitzungen zu Beinsgeſang, Burghauſen, Greßthal, Keiſten, Langendorf, Ramsthal, Trimberg und Vasbühl an das Kloſter Aura[241]). Hiermit ging wieder ein Teil der Erbſchaft von Heinrich dem Älteren in andere Hände über.

Am 12. März 1519 erneuerte Reinhard dem neuerwählten Biſchof Konrad III. den Dienſtrevers, 1520 wird uns ſeine Anweſenheit in Münnerſtadt bekannt, wo er mit Bürgermeiſter und Rat in regem Verkehr ſtand und am 15. Februar 1521 hörte die Tätigkeit als Amtmann für ihn auf, ohne daß er einen Nachfolger im Amte erhielt. Wir hörten ſchon, daß Reinhard im März 1525 noch in Kiſſingen wohnte; dann aber beſagt die Urkunde vom 25. November 1525[242]), daß er in der Empfängnis ſeiner Lehen ſäumig geworden ſei und daher dieſe als anheimgefallen angeſehen wurden. Mit den fuldiſchen Lehen trat 1528 der gleiche Fall ein, 1530 aber unterzeichnet ſich Reinhard wieder als Amtmann zu Biſchofsheim[243]) und iſt im Beſitze von Gebiet bei Schildeck und Poppenhauſen. Welcher Grund für den Lehnsverzicht vorlag, darüber fehlt es an Nachrichten. Schließlich wurden im Jahre 1539 Karl von Schaumberg zu Münnerſtadt und Silveſter Forſtmeiſter als Vormünder des Konrad von Steinau genannt Steinrück, Wendels Sohn, mit den würzburgiſchen Lehen desſelben belehnt[244]); desgleichen mit dem Zehnten zu Langendorf durch den Grafen Albrecht von Henneberg, wobei ausdrücklich hinzugefügt wird, daß dieſes letzte Lehen vom Großvater Reinhard nach deſſen Ableben auf Konrad gekommen ſei[245]).

Reinhard hatte zur Ehe Margareta von Riedern. Außer dem ſchon genannten Sohn hinterließ er zwei Töchter: Margareta, heiratete Ulrich von Ebersberg als deſſen vierte Gemahlin, Eliſabeth, heiratete 1. Heinrich von Aurach, 2. Wilhelm v. Leonrod. Über Wendel Steinrück haben wir ſeiner nur kurzen Lebensdauer halber

240) W. Lehnbuch Lorenz f. 51.
241) W. Miscell. 4788.
242) W. Lehnbuch Conrad III f. 18.
243) M. Fuldaer Akten.
244) W. Lehnbuch Domprobſtei II f. 39.
245) W. Lehnreverſe 223/169 u. 70.

nur geringe Nachricht. Zum ersten Male hören wir von ihm gelegentlich der heldenmütigen Verteidigung des Marienberges gegen die anstürmenden Bauernhaufen. Stumpf schreibt in seinen Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte: „Domprobst Markgraf Friedrich rief auf der Marienfeste bei „Würzburg als oberster Hauptmann alle von Rittern, Pfaffen „und Laien, welche auf dem Schlosse sich befanden, zusammen und „forderte sie auf, sich zu erklären, ob sie im Schlosse bleiben und „dasselbe gegen die Bauern verteidigen, oder abziehen wollten. „Alle blieben und schwuren den Eid. Die Besatzung wurde nun „in Rotten abgeteilt, diese Rotten waren achtzehn, zusammengesetzt „aus jedem Stand und Alter, Domherren, Ritter, Knechte, Kle„riker, Mönche, Kanzlei- und Hofbeamte, Alles war hier unter„und nebeneinander eingeteilt, sowie auch das Bedürfnis des „Augenblicks und der Wille des Hauptmanns es wollte". Dementsprechend finden sich auch die Rotten in der von Lorenz Fries überlieferten Liste, wo wir Wendel Steinrück in der Rotte des Bartel Truchseß treffen. In alten Aufzeichnungen bei der Weißenbrunner Linie des Geschlechtes steht geschrieben, daß der Urahn Wendel, hochfürstlich würzburgischer Kriegsrat und Amtmann zu Kissingen, seiner treu geleisteten Dienste halber von Kaisers Majestät zum Ritter geschlagen worden sei. Biedermann nennt ihn Burgmann zu Kissingen. Wir wissen urkundlich, daß er am 17. Mai 1526 mit den vom Vater verlassenen Lehen, der Hälfte der beiden Zehnten zu Rundelshausen und Eckartshausen, und am 26. November des gleichen Jahres wegen dem Stift getaner getreuer Dienste auf seine Bitte aus Gnaden, „damit wir ihm geneigt" mit dem von Vater nicht empfangenen Burggut in der Burg mit dem Hofe davor belehnt wurde. Im nächstfolgenden Jahre[246]) erhielt er noch drei Morgen Weingarten am Beyberich bei Weidenbrunn im Amt Botenlauben, „was bisher Feldung „war und von ihm ausgerentet und zum Weingarten gemacht war".

Dann leistet Wendel noch am 31. Dezember 1527 den Diensteid als Amtmann von Bischofsheim[247]) und am 30. Oktober 1528 erfolgt die Belehnung in Fulda mit den ihm vom Vater

246) W. Lehnbuch Conrad III f. 32 u. U. 45/52.
247) W. U. 92 212.

übergebenen Gütern[248]). Über Belehnung mit dem hennebergiſchen Burggut in Kiſſingen und dem Zehnten in Langendorf verlautet nichts. Erſteres hatte Reinhard wahrſcheinlich gelegentlich der Fehde 1512 eingebüßt, letzterer kehrt ſpäter bei Kunz wieder. Wendel hatte Anna Marie von Schaumberg zur Ehe und mit ihr den ſchon genannten Sohn Konrad. Ehe wir uns zu dieſem wenden, müſſen wir uns erſt noch mit den Söhnen Hildebrands und ihren Nachkommen beſchäftigen, da Konrad auch hier Lehnsnachfolger wurde.

Balthaſar und Kaſpar waren, wie wir wiſſen, durch ihren Oheim Konrad wieder in den Beſitz würzburgiſcher Lehen gekommen. So wurde 1498 Balthaſar für ſich und den noch unmündigen Bruder zunächſt mit der Wüſtung Reulbach und zwei Fudern Weines auf dem Zehnten zu Kiſſingen bedacht; dann folgte 1506 die Belehnung beider mit der Hälfte der Zehnten zu Rundelshauſen und Eckartshauſen, wobei dieſes Mal bemerkt wurde, daß dies ohne Schaden für die darauf eingetragenen 300 Gulden für Gutta Steinrückin geſchähe[249]). — Von Balthaſars Erlebniſſen bei der Berlichingen-Fehde 1512 haben wir ſchon gehört. Da die eben genannten Zehnten jetzt nicht mehr als Lehnſtücke vorkommen, iſt anzunehmen, daß man dieſelben aus Anlaß der verhängten Acht einzog, oder aber der Bibraſche Erbſtreit hat wegen der 300 Gulden den Verluſt herbeigeführt. Im Jahre 1522 empfing Balthaſar nach mit Kaſpar getroffener Vereinbarung die bisherigen Lehen allein, nachdem er den ihm gehörigen Burgſtall zu Oberfladungen mit Kemnate, Hof, Haus, Scheuern, Ställen, Schafhaus und Keller ſamt Hof- und Baumgarten für 1000 Gulden an den Biſchof Konrad verkauft hatte[250]). Wann und wie Balthaſar dieſen nicht geringen Beſitz erworben hatte, ſteht nicht feſt, nur ſoviel, daß vor ihm die Rußwurm und Paul Narbe dort geſeſſen haben. — Am 26. Auguſt 1527 wird Balthaſar noch einmal mit den obigen Stücken belehnt, von 1540 an aber ſind dieſe wieder bei Kaſpar, woraus man auf das inzwiſchen erfolgte Ableben des ältern Bruders ſchließen kann, welcher nach 1538 auch in fuldiſchen Urkunden nicht mehr vorkommt. Aus ſeinen

248) M. U. Lehnsreverſe.
249) W. Lehnbuch Lorenz f. 77 u. Domprobſtei II f. 13.
250) W. U. 7/23.

Beziehungen zum Hochſtift iſt noch hervorzuheben, wie er von Wüſtenſachſen aus, wo er ſeit Beginn der zwanziger Jahre ſeinen Sitz hatte, mehrfach Streitigkeiten mit den ſtiftiſchen Behörden hatte, ſo 1523 wegen Nichtauslieferung verurteilter Verbrecher nach „Auersberg unter das Tor“ und 1534 in gerichtlichen und Grenz-Angelegenheiten mit dem würzburgiſchen Amtmann zu Fladungen, Konrad von der Tann. Am ſchwerwiegendſten aber geſtaltete ſich ſeine Klage bei dem Reichskammergericht gegen die Orte Fladungen, Northeim, Ober- und Unter-Elzbach, Oberwaldbehrungen, Heufurt und Sondernau [251]). Von dieſen Orten aus hatten in der Kreuzwoche des Jahres 1525 zwiſchen Vocem jucunditatis und Himmelfahrt — alſo 22.—24. Mai — die Bauernhaufen Wüſtenſachſen mit bewaffneter Hand angefallen und das erſt vor ſechs Jahren fertig gebaute Schloß eingenommen, verwüſtet und verbrannt, den Weiher, der ſich um das Haus zog, abgeſtochen, auch den Vorhof und Scheunen abgebrannt und in dem Fiſchwaſſer 600 Setzlinge vernichtet. Die Verwüſtung war ſo nachhaltig, daß Balthaſar auf längere Jahre anderswo hauſen mußte. Der Prozeß wurde am 19. April 1534 zu Balthaſars Gunſten entſchieden, indem die genannten Orte zum Schadenerſatz verurteilt wurden. Die Gerichtskoſten wurden kompenſiert; das war immerhin günſtig für ihn, wenn ſchon die Koſten nicht gering geweſen ſein mögen.

Das letzte, was wir von würzburgiſchen Dingen bei Balthaſar vernehmen, iſt eine mißglückte Anleihe. Er wollte 1536 auf ſeine Lehen beim Hochſtift eine Schuld aufnehmen, der Biſchof Konrad von Thüngen aber war nicht geneigt, dieſes Anliegen zu erfüllen und als Balthaſar verwundert fragte, aus welchem Grunde, erhielt er die Antwort, es ſei dem Stifte ungelegen und freier Wille des Lehnsherrn [252]).

Wenn man bedenkt, daß Balthaſar mit ſeiner Hausfrau Appollonia von Ebersberg gen. Weiers zwei Töchter Agathe und Eliſabeth hatte, welche an Philipp und Karl von Thüngen verheiratet waren, ſo muß man glauben, Konrad hatte ganz beſondere Gründe für dieſe Verweigerung. Dieſe beiden Töchter

---

251) R. K. G. 5110 u. W. Gericht Fladungen I 58.

252) W. Gericht Werneck 9/311 a.

erbten nun, als Balthaſar ſtarb, alles, was nicht lediglich Mannlehn war, denn Balthaſar hinterließ keinen Sohn. So gingen alle Stücke zu Poppenhauſen mit Zugehörungen, ſoweit Balthaſar ſie inne hatte, und Wüſtenſachſen an die von Thüngen über.

Die Würzburger Lehen kamen an Kaſpar, welcher inzwiſchen ſeinen Beſitz nicht unweſentlich vermehrt hatte. So kaufte er im Verein mit ſeiner Hauswirtin Katharina geb. Schenk von Tautten-berg im Jahre 1523 von den Brüdern Kilian und Georg von Eberſtein zu Ginolfs zwei Höfe zu Burglauer mit Weinberg am Höhberg und zu Strahlungen, ebenfalls mit am Höhberg gelegenen Weingärten, letzterer Hof dem Abt von Bildhauſen lehnbar, die Weingärten aber dem Hochſtift, dann noch zwei Güter zu Heu-furt, welche bisher Markus Diemar und Kunz Schuwart inne-hatten[253]). Die Belehnung erfolgte 1523 von Würzburg, aber erſt 1530 von der Abtei aus.

Aus Kaſpars Leben iſt ſonſt nicht viel bekannt geworden. Im Jahre 1511 richtete er von Poppenhauſen aus einen Fehde-brief an die Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe, weil ſie ſeinen Freund Erhart von Wichſenſtein angefallen und aus-geplündert hatten. Dieſer Brief, welcher im Wortlaut erhalten iſt, brachte ihm zwar nicht einen friſchen, fröhlichen Krieg, wohl aber eine Anklage bei dem Reichskammergericht[254]) ein, bei welcher die Kläger Acht und Aberacht beantragten. Die Angelegenheit wurde aber in Gnaden zurecht geſetzt in Anbetracht deſſen wohl, daß die Grafen doch ebenfalls den Landfrieden gebrochen hatten. — Kaſpar ſcheint ſich gegen 1530 nochmals verheiratet zu haben, denn er läßt für ſeine eheliche Gemahlin Dorothea von Cralück auf den Tränkhof bei Poppenhauſen 200 Gulden Morgengabe eintragen[255]). Von der erſten Frau hatte er einen Sohn Chriſtoph und drei Töchter:

Severina, verheiratet an Kaſpar von Gelnhauſen, Anna an Michael von Sternberg und Margarete an Wilhelm von Maßbach.

Chriſtoph Steinrück beerbte den Vater im Jahre 1549. Er verheiratete ſich mit Gertrud von Heldrit, doch blieb die Ehe

253) W. U. 109/40. Lehnbuch Conrad u. Akten S. 6244.

254) Akten 2565.

255) M. F. Cop. XIV.

kinderlos. So kam es, daß ihn in der Hauptſache ſeine drei Schweſtern beerbten, da die fuldiſchen Lehen Söhnen und Töchtern zukamen.

Chriſtoph tritt für uns zum erſten Male auf, als im Jahre 1538 der Pfalzgraf Philipp, Herzog zu Nieder- und Oberbayern, in Cadolzburg für die Türkenhilfe muſterte; hierbei war auch an Chriſtoffel Steinrück eine Anfrage ergangen, ob und mit wieviel Pferden er dem Pfalzgrafen dienen wolle. Da aber Steinrück damals außer Landes war, ſo erbot ſich Wilhelm von Grumbach, zur Zeit Amtmann zu Cadolzburg, dem Herzoge gegenüber, er wolle ihn ſich kommen laſſen, wenn er wieder zu Land käme[256]). Es wird nicht bekannt, ob Chriſtoph ſich hat anwerben laſſen; daß er aber doch ſo manchen Kriegszug mitgemacht hat, erfahren wir noch. Er gehörte zu denen, welche ungern ſaßen und jede Gelegenheit benutzten, um ihren Tatendrang zu ſtillen, wozu ja die Zeiten eines Albrecht Alcibiades und Wilhelm von Grumbach beſonders angetan waren. Er hatte ſich in den Dienſt des Landgrafen von Leuchtenberg begeben und wurde ſpäter auch Pfleger und Landrichter zu Leuchtenberg[257]), wo er ſich auch die größte Zeit ſeines Lebens aufgehalten hat. So kam er mit den dortigen Fürſten und den Brandenburgiſchen Markgrafen in perſönliche Berührung und machte ihre Feldzüge mit. Und da niemand zweien Herren dienen kann, ſo mußte es Konflikte geben, ſobald zwiſchen ſeinem würzburgiſchen Lehnsherrn und den Markgrafen etwas vorfiel, wozu es an Gelegenheiten nie fehlte. Dagegen ſcheint Chriſtoph mit dem Abt von Fulda keine „Späne" gehabt zu haben und hat er mit ihm in guten Verhältniſſen geſtanden. Wir ſehen ihn im Jahre 1544, als der Fürſtabt Philipp mit 129 auserleſenen Reitern und großem Gefolge zur Erbhuldigung in Hammelburg einritt, unter den Trabanten desſelben[258]). Dann iſt er 1543 unter der Schar, welche der wilde Markgraf Albrecht Alcibiades dem Kaiſer Karl V. behufs Belagerung von Landrecy zuführte[259]), und 1546 fungiert er als Schützenhauptmann bei der Muſterung zu Neuburg a. D., ebenfalls im Heeresteile dieſes

256) R. A. S. XXIII.
257) Kr. Arch. Amberg.
258) Arch. d. hiſt. V. XXII, S. 437.
259) Heilmann, Kriegsgeſchichte I S. 341 3.

Markgrafen. Später nahm er auch an dem ersten Feldzuge des Markgräflichen Krieges teil und hierbei scheint er in würzburgische Gefangenschaft geraten zu sein. Denn als am 21. Mai 1552 der Würzburgische Vertrag zustande kam, durch welchen der Bischof sich unter schweren Opfern den unruhigen Markgrafen vom Halse schaffte, handelte ein besonderer Zusatzartikel von der Ledigsagung des Christoph Steinrück und von der Wiederzustellung der über sich gegebenen „alten Verschreibung". Es sollte also damit alles vergessen sein[260]). Eine weitere Bestätigung von Christophs Teilnahme in diesem Feldzuge bringt Muck in seiner Geschichte des Klosters Heilsbronn, wo er berichtet, daß, als Markgraf Albrecht sich mit Herzog Moritz von Sachsen gegen den Kaiser erklärt hatte, welchen er zu Augsburg überfallen wollte, und mit seinem Heere durch das Ansbachsche zog, der Abt von Heilsbronn ihn um Schonung bat. Albrecht hat dann auch selbst das Kloster nicht berührt, wohl aber hat einer seiner Offiziere, Christoph Steinrück, dort mit 145 Mann Rast gehalten und sie „hätten sich nicht übel gehalten".

Im Jahre 1555 ist Christoph als Rat wieder in Diensten des Fuldaer Abtes tätig, indem er zwischen diesem und seinem Vetter Konrad Steinrück, welcher einen fuldischen Untertanen mit Gewalt hatte zwingen wollen, seine, des Grundbesitzers Herrlichkeit anzuerkennen, einen Vergleich herstellt[261]). Im Jahre danach trieb er sein Wesen wieder zu Leuchtenberg. Hier bittet Wilhelm von Brand zu Brandhausen um Geleit zu einer Reise von Leuchtenberg bis zur Grenze, da er für sich und die Seinen vor Christoph Steinrück, der sein Feind sei, in Sorge ist und glaubt, ohne Geleit nicht ohne Leibesgefahr durch das Gebiet kommen zu können. Der Grund für diese Feindschaft wird nicht mitgeteilt[262]).

Christoph wurde in Fulda zum ersten Male 1549 am 19. August und am 3. September auch in Würzburg belehnt. Die Lehnstücke waren die nämlichen, wie bei seinem Vater Kaspar; in Poppenhausen erhielt er ein Viertel.

---

260) Fries II 127. Gropp, Coll. nov. I, 575.
261) M. Fuld. Akten v. S. S. 324. — R. K. G. 233 F. 2297.
262) Kr. Arch. Amberg.

Am 16. September 1554 ſchlug ihm ſein Vetter Konrad brieflich einen Gütertauſch vor; Konrad wollte ihm alle ſeine Poppenhauſer Lehen und Eigengüter gegen deſſen Würzburgiſche Beſitzungen abtreten. Chriſtoph erbot ſich zur Hergabe von dem, was er zu Kiſſingen und Burglauer hatte. Das ſagte Konrad aber nicht zu und nunmehr bot er Chriſtoph den Poppenhauſer Beſitz zum Kaufe an, aber der von Konrad zuerſt geforderte Preis von 3200 Gulden war Chriſtoph zu hoch und ſo zog die Angelegenheit ſich bis 1556 hin, wo der Kauf um 2500 Gulden zuſtande kam[263]). So befand ſich nun Chriſtoph im Beſitze der ſämtlichen bei den Steinrück noch verbliebenen Poppenhauſer Güter. Als er dann am Thomastage 1559 das Zeitliche ſegnete, fiel die ganze Hinterlaſſenſchaft mit alleiniger Ausnahme der an Konrad gelangenden Würzburger Lehen an die oben genannten drei Schwäger Chriſtophs, nachdem Poppenhauſen mit Zugehörungen an 250 Jahre in Händen des Geſchlechtes geweſen war! —

Konrad von Steinau, Steinrück genannt, ſtand bei ſeines Großvaters Abſterben noch unter Vormundſchaft. Daher übernahmen für ihn auch die Vormünder die würzburgiſchen Lehen am 7. und 28. Oktober, das hennebergiſche aber am 20. November 1539, während die erſte Belehnung in Fulda erſt 1546 erfolgte[264]). Die Biſchöfe Konrad IV. und Melchior wiederholten dann die Belehnung für Konrad perſönlich in den Jahren 1540 und 1549. Bei der zweiten Belehnung in Fulda 1556 kamen infolge des Verkaufes von Poppenhauſen an Chriſtoph Steinrück für Konrad nur noch Schildeck, Brückenau und der Bannwein zu Schondra in Anſatz. Zwar erhielt Konrad einen Teil der an ſeinen Vetter verkauften Güter auf ſein Verlangen 1565 zurück, nachdem ſein Begehren geprüft und durch Karl von Schaumberg, Hans von Sternberg und Götz Forſtmeiſter zu Lebenhan bei Gelegenheit eines Schiedsſpruches am 26. Juni entſchieden war, daß die Erben Chriſtophs die betreffenden Stücke, nämlich zu Fladungen, Ober-Elzbach, Heufurt, Sontheim, Welkers, Rüdenſchwinden, Oberwaldbehrungen und 2 Höfe auf der Sorge unter der Oſterburg

263) R. K. G. 4748.

264) W. Lehnbuch Conrad III f. 167, Domprobſtei II f. 22. — Lehnreverſe 223/170 u. M. U. Lehnreverſe.

gegen von Konrad zu erlegende 120 Gulden herauszugeben hätten[265]). Da eine Belehnung nicht erfolgte, waren es Eigengüter. Dieſelben werden ſpäter nicht wieder genannt und mag Konrad ſie gegen andere Stücke vertauſcht haben, ſo vielleicht an die von Hutten gegen den Zehnten zu Hungers (ſ. u.).

Die am 22. September erfolgende Belehnung mit den Zehnten zu Rundelshauſen und Eckartshauſen iſt die letzte. Konrad hat dieſes Lehn jedenfalls bei einer der ihm widerfahrenen Achterklärungen eingebüßt und bei der Landeshuldigung nicht wieder erhalten.

Er vermählte ſich 1559 mit Magdalene Marſchalk von Oſtheim und da er nach ſeiner Meinung ſeine eigenen Güter allein mit einer Verweiſung auf das Zugeld nicht belaſten konnte, ſo bat er den Biſchof Friedrich, dieſe Verſchreibung auf das Burggut zu Kiſſingen und die drei Morgen Weinberge bei Weidenbronn (Beyberich, Baiberbach und noch ſpäter Breyberg genannt) zu geſtatten, welches Begehren am 2. März erfüllt wurde[266]). Der Haushalt wurde zu Schildeck geführt, wo Konrad das früher Haberkornſche Burggut und auch dasjenige inne hatte, welches Michael von Schwarzenberg ſeinem Urgroßvater Heinrich Steinrück jun. tauſchweiſe überlaſſen hatte. Dieſes letztere war von dem Schwarzenberg nur „verpfändet" und als er es 1490 an Ludwig von Hutten verkaufte, wurde dieſem anheimgeſtellt, es von Heinrich abzulöſen[267]). Dies unterblieb aber und ſo kam das Gut durch Erbſchaft an Konrad. Am 7. Dezember 1559 nun erkaufte er von Eva von Lichtenſtein, Sabina vom Stein und Margarete von Seckendorf, alle drei geborene von Hutten, dieſen Teil und die übrigen Huttenſchen Anteile an Schildeck mit Zugehörungen, wozu auch Brückenau gerechnet wird, für 3250 Gulden als erb- und eigentümlich, wodurch er in Beſitz der Hälfte des ganzen Schildecker Territoriums kam. Dieſe Hälfte von Schildeck mit Zugehörungen galt ſeit dem Jahre 1391 für Allodialgut, als welches ſie damals vom Herzog Swantibor von Stettin an Dietrich von Bibra gekommen war. Später hat die Abtei Fulda dieſe Erb- und Eigentümlichkeit mit Erfolg angefochten. Konrad

265) R. K. G. 4748.
266) W. Lehnbuch Friedrich f. 7.
267) F. D. I 244.

aber war dem damit verbundenen Schaden dadurch entgangen, daß er alles daselbst im Jahre 1562 an die Herrn von Thüngen und zwar für 15000 Gulden verkaufte[268]). Diese mußten dann nachgeben, als der Fürstabt von Fulda den Kaiser Rudolf im Jahre 1579 zum Eingreifen in die Angelegenheit veranlaßte, wodurch die Hälfte von Schildeck wieder an Fulda kam.

Durch den Tod Christoph Steinrücks war Konrad der einzige Repräsentant der Linie geworden. Die Lehen Christophs zu Reulbach, Kissingen, Burglauer mit den beiden Weinbergsteilen am Höhberg und einem kleinen Zehnten unter dem Höhberg herab gegen Burglauer, sowie die Heufurter Güter wurden ihm zuerst am 17. Januar 1561 verliehen, während die Belehnung mit dem Strahlunger Klosterhofe, auch St. Weiprechtshof genannt, durch den Bildhauser Abt am 22. Juli stattfand[269]). Konrad vermehrte seinen Lehensbesitz noch weiter, indem er 1562 von Veit Ulrich von Schaumberg das Maßbacher Holz bei Poppenroth — auch „Breit Löhlein" und „lauterer Pirbach" genannt — kaufte, welches dem Schaumberg zu weit ablag. Die Belehnung erfolgte gelegentlich des Neuempfanges der Kissinger Stücke 1563. Von diesem Walde mußte er aber nach einigen Jahren auf die Ansprüche der Herrn von Maßbach, sowie der Ortschaften Burkardroth, Zahlbach, Stralsbach, Lauter, Waldfenster, Katzenbach, Poppenroth, Hassenbach, Schlimphof und Wollbach die Hälfte wieder abgeben[270]).

Konrad erwarb 1567 von Heinrich Seheberger, dem Verwalter des Klosters Hausen, die „letzteren" lehnbaren Mühlen an der Saale zwischen Kissingen und Hausen, scheint diese aber nur vorübergehend besessen zu haben, da später davon nichts verlautet[271]). Ferner traten ihm Georg und Karl von Ebersberg (Söhne des Hans und Dorothea, geborene von Steinau und Tochter von Wolf), deren Vormund Konrad gewesen war, in Münnerstadt ein kleines Burggut und 2 Acker Weinberg am Gresenberg gelegen im Jahre 1570 ab, und im gleichen Jahre tauschte Kunz von den von Hutten gegen andere, nicht benannte

268) W. U. 117/200 u. 2. F. D. I 247/8.
269) W. Lehnbuch Friedrich f. 183, U. 109/65.
270) W. Gericht Kissingen 4 169 u. G. 14158.
271) W. U. 12/61.

Stücke den Obſt- und Getreidezehnten zu Hungers (jetzt eine Feldlage bei Hauſen) ein[272]). Außerdem hatte Konrad noch als frei eigen im Jahre 1551 die Liebfrauenmühle zu Kiſſingen für 800 der Stadt vorgeſtreckte Gulden erworben, wovon weiter unten noch die Rede ſein wird. Der Abt von Aura verſetzte ihm für 120 Gulden 1564/5 den halben Teil des Dorfes Waldſenſter mit dem Walde dazu, nachdem er und die von Hutten früher ſchon die andere Hälfte übertragen erhalten hatten[273]). Von 1563 bis 1567 ſehen wir Konrad mit einem Neubau auf ſeinem Kiſſinger Burggut beſchäftigt, welchen auf der Stadtmauer zu errichten ihm unter der Bedingung genehmigt wurde, daß er den an der Mauer entlang führenden Verbindungsweg offen ließ, was durch Überwölbung erreicht wurde.

Obwohl von heftigem und leicht zu Übergriffen geneigtem Charakter, wegen deſſen er wiederholt in Acht kam — ſo 1560 wegen eines erſchoſſenen Knechtes und 1565 wegen eines förmlichen Gefechtes am Tore von Kiſſingen, wobei Lorenz von Schletten tot blieb[274]) — war Konrad dennoch mehrfach Beamter des Hochſtiftes. So ernannte ihn Biſchof Melchior 1558 zum Amtmann von Raueneck, welches Amt er drei Jahre verwaltete, um dann 1563 Amtmann zu Rottenſtein und 1567 zu Ebenhauſen-Botenlauben zu werden. In letzterer Stelle lieh er dem Biſchofe die Summe von 4000 Gulden, welche 1571 zurückgezahlt wurden.

Der ſchon erwähnte Kauf der Liebfrauenmühle am 30. November 1553 hat ſpäter Veranlaſſung zu einem langen Prozeſſe gegeben. Es iſt behauptet worden, Konrad habe die Stadt gezwungen, ihm dieſe Mühle abzutreten, ohne dafür einen Heller zu bezahlen; als Freund und Alliierter Wilhelm von Grumbachs und des Markgrafen Albrecht Alcibiades wäre er dazu leicht in der Lage geweſen! Spricht ſchon dagegen die wiederholte Verwendung des Kunz in den Ämtern, ſo liegt nach den Akten des Reichskammergerichts die Angelegenheit ſo, daß, als Markgraf Albrecht im Jahre 1553 ſeinen Einfall in Franken machte, eine

272) W. Lehnbuch Melchior f. 123. Arch. Irmelshauſen 314 — W. Lehen 5410/179 u. Lehnbuch Julius f. 69.

273) Arch. d. hiſt. V. XVI.

274) W. Adel 956, Acht und Geleitsbuch f. 71/75.

Brandſchatzung für Kiſſingen ausgeſchrieben wurde. Die Stadt aber konnte in der Eile, mit welcher Albrecht dieſe Kontributionen zu betreiben pflegte, nicht ſoviel Geld aufbringen, als gefordert war. Da erbot ſich Steinrück zur Hergabe von 800 Gulden, und nach Einholung des Rates vom Biſchofe, zu welchem reitende Eilboten geſandt waren, nahm die Stadt das Anerbieten an und trat für die genannte Summe in einer am 30. November 1553 ausgeſtellten und bei den bezüglichen Akten erhaltenen Urkunde die Mühle ſamt Mühlfall und allen Rechten als frei eigen ab. Später aber, als Konrad längſt verſtorben war, verlangte man die Mühle von den Erben unter dem Vorwande zurück, ſie ſei erſtens 1800 Gulden wert und zweitens ſei der Verkauf nur aus Furcht vor dem Markgrafen geſchehen. Während des von 1589 bis 1640 dauernden Prozeſſes vergriffen die Kiſſinger ſich dann an dem Steinrückſchen Eigentum und ſchleppten Möbel, Vorräte, Vieh und Ernte ſowie die Bibliothek gewaltſam fort. Die in Arreſt genommene Mühle blieb bis 1644 in Händen der Stadt, wurde dann aber den Steinrück wieder herausgegeben, der Prozeß war alſo zugunſten der letzteren ausgefallen[275]). Was das Verhältnis des Konrad zu dem Markgrafen Albrecht anbetrifft, ſo wiſſen wir, daß Konrad ſowohl, wie auch ſein Vetter Wolf von Steinau gelegentlich des erſten Einfalles des Markgrafen in das Würzburgiſche mit einer Anzahl Pferden im Heere des Biſchofs geſtanden hatten.

Konrad ſtarb am 2. Auguſt in Ebenhauſen. Seine Leiche wurde nach Kiſſingen gebracht und dort in der Pfarrkirche beigeſetzt. Er hat 4 Söhne und 5 Töchter hinterlaſſen, nämlich Wilhelm Heinrich, Hans, Wolf Chriſtoph und Albrecht, ſowie Helene und Kordula, von deren Verehelichung wir nichts vernehmen, Amalie verheiratet an Valentin von Bibra, Anna an Wilhelm von Buſeck und Barbara an Otto Wilhelm von Gebſattel. Sie kamen bei Konrads Ableben ſämtlich unter die Vormundſchaft von Bernhard von Steinau und Wilhelm Marſchalk.

Über die Söhne mögen behufs beſſerer Überſicht über die ſpäteren Belehnungsverhältniſſe vorerſt einige Perſonalangaben folgen.

---

275) R. K. G. 1775 u. Recht u. Herkommen des Würzburger Lehnhofs 1805. R. A. Bibliothek.

Wilhelm Heinrich ſtudierte von 1574—79 in Erfurt Theologie und Medizin. Er wurde trotz des noch nicht erreichten maßgebenden Alters 1566 Domizellar und 1573 Kanonikus. Bis zum Jahre 1579, wo er reſignierte, um ſich mit Anna von Eltershofen zu verehelichen, wird er in den Lehnbriefen nicht erwähnt. Er hinterließ bei ſeinem 1596 erfolgten Hinſcheiden nur eine Tochter Magdalena, ſpäter an Wolfgang Wilhelm von Buttlar verheiratet. Wilhelm Heinrich gehörte von 1589—96 dem würzburgiſchen Hof- und Lehngericht und 1594 als Beiſitzer auch dem Kaiſerlichen Landgericht an[276]).

Hans, der zweite Sohn, verheiratete ſich mit Anna Truchſeß von Henneberg und zeugte einen Sohn Hans, welcher bei dem frühzeitigen Tode des Vaters am 6. Auguſt 1587 — Grabſtein in Euerbach — unter die Vormundſchaft von Valentin von Bibra und Diez Truchſeß kam. Die Mutter ſtarb, als ſie ihrem „Hänslein" das Leben gab.

Wolf Chriſtoph ſtarb ſchon 1585 am 19. Mai unvermählt in Schweinfurt, wo ſein Denkſtein in der St. Johanniskirche zu finden iſt.

Albrecht verheiratete ſich mit Anna Maria von Schaumberg aus dem Hauſe Mupperg und hatte drei Söhne: Adam Philipp, Veit Ernſt und Sebaſtian.

Bald nach Konrads Tode erhoben ſich allerhand Streitigkeiten mit den Nachbarn über Beſitz- und Rechtsverhältniſſe, welche lange Prozeſſe mit großen Koſten im Gefolge hatten, erſt von der Witwe und den Vormündern, ſpäter auch von den Söhnen ſelbſt geführt. Ganz beſonders handelte es ſich um den Auraer Wald und das Dorf Waldfenſter, damals Waldmannsrode genannt, weil es ringsum von Wald umgeben war, welcher im großen und ganzen dem Kloſter Aura gehörte. Das Kloſter hatte das kleine Dorf und den Wald zum Teil durch Kauf reſp. Tauſch an ſich gebracht. Die Beſitzer von Schildeck grenzten daran und hatten ebenfalls Waldſtücke als freies Eigentum. Konrad hatte auch den Huttenſchen Teil daſelbſt angekauft. Was an Waldfenſter noch dem Biſchofe zuſtand, war von alters her ver-

276) W. Standbuch 39b. — Weißenborn, Akten der Univ. Erfurt. A. R. S. XXIII S. 54. — W. Landgericht 1594, Titelblatt.

ſteint und vermarkt. Trotzdem gab es ſchon zu Konrads Lebzeiten Streitigkeiten über die Ausübung des Holzrechtes. Der Abt von Aura hatte dann den Hutten und Steinrück das halbe Dorf mit Wald übergeben und ſpäter auch an Konrad noch die andere Hälfte verpfändet, welcher nach Ankauf der Huttenſchen Teile nun alleiniger Herr war und nach ſeinem Gutdünken ſchaltete und waltete. Die Pfandſchaft war bei ſeinem Tode noch nicht abgelöſt und es wiederholten ſich nunmehr die alten Streitigkeiten zwiſchen den Erben und den Kloſterbeamten, wobei jede Partei der anderen in der Wegnahme von Zehnten aus Feld und Wald, ja aus verſchloſſenen Scheuern, Niederreißen von Gebäuden zuvorzukommen bemüht war, bis der Biſchof Julius ſich in die Sache miſchte. Nun begannen die Prozeſſe bei dem Gericht Kiſſingen und dem Reichskammergericht, während welcher die Zuſtände ſich noch verſchlimmerten, bis dann im Jahre 1589 dem Spiel dadurch ein Ende gemacht wurde, daß Biſchof Julius den Steinrück Dorf und Vogtei Waldfenſter abkaufte. Die dafür gezahlte Summe von 120 Gulden bildete einen Tropfen im Meere der Gerichtskoſten[277]). Es mag gleich hier geſagt ſein, daß die Steinrück und ihre Euerbacher Vettern mit 70 Prozeſſen am Kammergericht beteiligt ſind, teils als Kläger, teils als Beklagte. Unter dieſen Fällen ſind 18, in denen das Hochſtift Würzburg die Gegenpartei bildet und bedauerlicherweiſe auch ein Dutzend, in welchen die Mitglieder des Geſchlechtes ſich gegenſeitig bekämpfen. Bedenkt man, daß den meiſten dieſer Prozeſſe ein Vorverfahren beim Landgericht, beim Würzburger Brückengericht bezw. anderen Gerichten voranging, ſo kann man ſich über den ſchließlichen Vermögensverfall nicht wundern. —

Die von den Söhnen Konrads ererbten Lehngüter wurden bis 1574 von den Vormündern und von da ab von den drei jüngeren Brüdern empfangen. Die Beſitzverhältniſſe blieben auch dann noch gemeinſam, als Wolf Chriſtoph ſtarb. Vom Anfang der achtziger Jahre an iſt Wilhelm Heinrich beteiligt. Als dann Hans ſtarb, ſchritten am 17. März 1589 die überlebenden beiden Brüder und die Vormünder des jungen Häuslein zu einer Teilung, bei welcher Wilhelm Heinrich den Hof zu Burglauer mit

277) W. U. 18 120. Gericht Kiſſingen 4, 162. R. K. G. 5112 3, 5570 1.

den Weinbergen und Zehnten am Höhberg, die 2 Güter zu Heufurt und 2 Fuder Weins auf dem Zehnten in Kissingen erhielt. Albrecht, welcher schon an anderweitigen Landerwerb im Herzogtum Coburg dachte, begnügte sich mit Reulbach; der Rest fiel an Hänslein. Den Strahlunger Klosterhof aber behielt man gemeinsam. Von diesen Lehen kamen alsbald drei in Fortfall, indem 1592 Karl von Thüngen Reulbach kaufte, Bischof Julius 1598 die 2 Fuder Weins ablöste und die von Schletten 1595 das Burggut in Münnerstadt und den Grefenberg erhielten. Andrerseits aber vermehrte Wilhelm Heinrich im Jahre 1588 den Besitz nicht unbedeutend, wo er von Philipp Florenz von Weingarten die adlige Behausung zu Karlburg mit einem Burggut und Wiesen bei Eußenheim, letztere dem Kloster Neustadt a. Main lehnbar, sowie Gütern zu Gambach, Geinfurt und Mühlbach, dem Fahr zu Laudenbach, Korn, Geld und Hühnern zu Rohrbach, Thüngersheim, Erlabrunn und dem kleinen Mainzoll für 22000 Gulden und 600 Goldgulden „Weinkauf" erwarb[278]). Wilhelm Heinrich nahm seinen Wohnsitz in Karlburg und erkaufte noch die frei eigenen Stücke, den Steinhof mit Baufeld, Garten und Wiesen, auch solche zu Mühlbach, am Kallenstein, am Lerchen und an der Sorge.

Als er dann 1596 ohne männliche Erben starb, kam sein Besitz an Albrecht und Hänslein gemeinsam.

Im Jahre 1598/9 aber wurde der Karlburger Besitz in der Weise wieder veräußert, daß der Bischof Julius den adligen Sitz und das Burggut, sowie den Steinhof und die Güter dabei um 3000 Gulden kaufte, während der Rest an Lehen an Dietrich Echter von Mespelbrunn, Amtmann zu Rothenfels, überging. Der Mainzoll aber blieb noch bis 1606 in Händen der Steinrück[279]).

Inzwischen hatte Albrecht seine Koburger Pläne ausgeführt und 1591/2 das Rittergut Weißenbrunn mit dem Schlosse angekauft. Als hochfürstlicher Rat, Amtmann zu Sonnenfeld und Reisebegleiter des Herzogs Johann Kasimir kam er nur noch selten auf seine Würzburger Besitzungen, und als sein junger Neffe

278) R. K. G. 5139. W. Lehnbuch Julius f. 45/116. Ger. Karlstadt 2 71.

279) W. U. 4/96. — Lib. div. form. 33 f. 202/4. — Misc. 1852 u. Lehnbuch Julius V f. 45 116.

mündig wurde, entschloß er sich 1603 von dem bisher gemeinschaftlichen Besitz aus der Erbschaft von Wilhelm Heinrich den Hof zu Burglauer mit Zugehörungen und die Güter zu Heusurt vorbehaltlich an Hans abzulassen, so daß Albrecht selbst nur die Anteile am Klosterhofe und Maßbacher Holz, sowie am Mainzoll — diesen bis 1606 — behielt[280]). Albrecht kaufte dann noch 1611 von Adam Alexander von Rosenau den halben Zehnten zu Münnerstadt als Lehn von Würzburg[281]). Er starb am 10. Juni 1619 zu Weißenbrunn. Bei der daselbst am 21. Juni stattfindenden feierlichen Beisetzung ließ der Herzog sich durch Herrn von Radewitz vertreten.

Hans der Jüngere verehelichte sich mit Marie Amalie Truchseß von Wetzhausen. Er verblieb im Gebiete des Hochstiftes und war auch 1615 Mitglied des Hof- und Lehngerichtes und besuchte fleißig die Rittertage des Kantons Rhön-Werra. Er wohnte meist in Kissingen. Ein langes Leben war auch ihm nicht beschieden, denn er folgte seinem Onkel Albrecht schon im Jahre 1627 in den Tod, seine noch unmündigen Knaben Johann Dietrich und Georg Wilhelm unter Vormundschaft des Wolf Adam von Steinau auf Euerbach und Hans Christoph Truchseß von Wetzhausen auf Bundorf hinterlassend. Da aber Wolf Adam wegen angeblicher Überladung mit Geschäften die Übernahme der Vormundschaft ablehnte und es der Witwe auch nicht gelang, ihn gerichtlich zur Erfüllung der Verwandten-Pflicht anzuhalten, so trat Georg Philipp Marschalk von Ostheim und später noch ein Truchseß für ihn ein. Die Vormünder verkauften nun alsbald von den Eigengütern der Mündel an 70 Morgen Feld und Garten und 12½ Morgen Wiesen auf Kissinger und Auraer Gebiet für 4150 Gulden an Katharina von Schletten, geb. von Thüngen, um diese Stücke später der Käuferin für sich selbst wieder abzuhandeln.

Von den beiden Knaben erreichte nur Johann Dietrich das belehnungsfähige Alter im Jahre 1636, von wo ab er selbst über den Anteil am Klosterhofe, das Burggut zu Kissingen, den Beiberich, Heufurt, den Zehnten zu Hungers und den Hof zu Burglauer reversiert.

280) W. Lehnbuch Julius VI f. 19, 20, 26.
281) Ebenda 163.

Von Albrechts Söhnen, welche von 1620 an den Anteil am Maßbacher Holz und den halben Kloſterhof empfangen, ging Veit Ernſt, nachdem er am 7. September 1623 den Johann Georg von Lichtenſtein in Wieſau erſchoſſen hatte, nach Ungarn und kehrte nicht wieder zu ſeiner Ehefrau Wilhelmine Sophie von Seckendorf zurück, während Adam Philipp in ſeiner Ehe mit Urſula von Brandenſtein geb. von Schaumberg außer 2 Töchtern einen Sohn erzeugte, welcher ganz jung verſtarb. Adam Philipp ſtarb ſelbſt 1634 und ſo blieb Sebaſtian allein übrig. Als dann 1643 auch Johann Dietrich heimging, erbte Sebaſtian deſſen Güter, ſo daß nunmehr bei ihm alles vereinigt war, was die Steinrück noch im Würzburgiſchen beſaßen. Seine Belehnung erfolgte am 5. Mai 1643.

Nun aber erhob Hans Chriſtoph Truchſeß, der frühere Vormund des Johann Dietrich von Steinau genannt Steinrück — die Herren gebrauchen ſeit Konrads Tode den Doppelnamen mit Vorliebe — als deſſen „nächſter Allodialerbe" Anſpruch auf die Eigengüter des Verſtorbenen bei Kiſſingen. Ebenſo meldete ſich Melchior Heinrich von Buttlar, als Enkel Wilhelm Heinrichs, dieſer allerdings ohne Erfolg, als Erbe. Sebaſtian von Steinau genannt Steinrück, damals in Klein-Walbur wohnhaft, war leider infolge der überall herrſchenden Not und Teuerung in ſeinen pekuniären Verhältniſſen arg bedrängt und Schuldner nicht nur ſeiner Vettern in Euerbach, welche ſeine Gefälle in Kiſſingen, Burglauer und Strahlungen pfändeten, ſondern auch anderer, wie des Domprobſtes von Seckendorf, welcher ihm wegen 2000 Gulden den Zehnten in Münnerſtadt mit Arreſt belegen ließ, der infolge dieſer Schuld dann verloren ging*) —. In dieſer Lage hatte Sebaſtian das Intereſſe an den ihm weit abgelegenen Gütern verloren und war mehr darauf bedacht, das Gut Weißenbrunn, wegen deſſen er ebenfalls mit Sorgen zu kämpfen hatte, zu erhalten. So kam er bei der nun folgenden Teilung mit Truchſeß entſchieden zu kurz. Er erhielt die Lehen, nämlich das Burggut zu Kiſſingen, „ſo zwar nur ein altes Gemäuer" war, dann einen ungebauten Platz vor der Burg, anſtatt eines „in Inveſtitur begriffenen Hofes vor der Burg, die 3 Morgen Beyberich und den Zehnten

*) Kam ſpäter an das Julius-Spital in Würzburg.

zu Hungers, während Truchſeß einen Hof vor der Burg, alſo den in Inveſtitur begriffenen, ſamt 70 Morgen Ackerfeld und 45 Morgen Wieſen als Allod bekam.

Dieſen inveſtierten Hof erklärte das Hochſtift 1653 für ein Lehn, was auch richtig war, denn er gehörte zu dem Exdorf-Coburgſchen Burggut, mit welchem Konrad Steinrück 1475 belehnt worden war, während der 1643 bei Sebaſtian verbliebene frei eigen und mit dem von Konrad und Heinrich Steinrück ſen. 1434 von Jaeger erkauften Gute identiſch war.

Jetzt aber wollte Sebaſtian, weil ihm bei der Teilung die Lehen zugefallen waren, den Hof wieder heraus haben, worüber es natürlich zu Streitigkeiten kam, da Truchſeß behauptete, die Höfe ſeien miteinander verwechſelt. Sebaſtian bat in Würzburg um kommiſſariſche Unterſuchung, welche auf den 30. Auguſt 1653 angeſetzt, ohne Ergebnis verlief, weil Truchſeß verabſäumt hatte, die einſchlägigen Schriften mitzubringen. Nunmehr ſollte Sebaſtian ſein Recht mit Dokumenten beweiſen. Aus den Akten iſt nicht zu erſehen, was ſchließlich daraus wurde. Man ſcheint ſich aber geeinigt zu haben, denn, als es ſpäter zum Verkauf des ganzen Lehnbeſitzes kam, war alles in beſter Ordnung [282]).

Sebaſtian hatte aus ſeiner erſten Ehe mit Urſula Chriſtine von Rotenhan 5 Söhne, von welchen nur einer, Johann Rudolf, noch am Leben war, als der Vater am 25. Oktober 1673 ſtarb. Dieſer Johann Rudolf empfing am 11. Januar die Würzburger Lehen zu Kiſſingen, Hungers und Burglauer und am 14. Januar den Stralunger Kloſterhof [283]).

Indeſſen hatte er das Erbteil ſeines Vaters ſo ſtark belaſtet vorgefunden, daß er es für erforderlich hielt, ſich mit den Gläubigern auseinander zu ſetzen. Um die Herrſchaft Weißenbrunn vor dem Konkurſe zu bewahren, mußten Geldmittel flüſſig gemacht werden und daher wendete Johann Rudolf ſich ſchon 1674 mit der Bitte an den Biſchof Johann, er möge den Verkauf der Kiſſinger Lehen geſtatten, weil dieſe ihm von Weißenbrunn zu weit ablägen. Der vom Biſchof angeordnete und vom Amtsvorſteher Martin Bocklet zu Kiſſingen aufgeſtellte Gegenanſchlag

282) W. Lehnsſachen 104 3349. Reichsritterſchaft 36/627. G. 10229. Urk. des hiſt. Vereins Bamberg.

283) W. U. 76/116b u. 10/112.

ergab für alle Lehen mit Ausnahme des Klosterhofes in Stralungen die Summe von 2405 Gulden und einige Pfennige[284]).

Am 30. Dezember 1675 erfolgte dann der Verkauf, nämlich des dritten Teils an der Burg samt dem Getreide-, Heu- und Obstzehnten auf dem Hungers, drei Morgen Weinberge auf Kissinger Markung, dem Gehölz bei Poppenroth, der Jagdgerechtigkeit zu Kissingen, Hausen und Winkels und verschiedenen Gefällen zu Heusurt und Burglauer an das St. Stephanskloster in Würzburg für 2548 Gulden[285]).

Diesem Verkaufe schloß sich dann am 20. Juni 1678 der des Stralunger Klosterhofes an das Kloster Bildhausen für 600 Gulden und 24 Reichstaler an[286]).

So scheiden still und klanglos die Steinrücken, deren Vorfahren einst den Bischöfen mit reichen Mitteln aushelfen konnten, aus dem Verbande des Hochstiftes, welchem sie über drei und ein halbes Jahrhundert angehört hatten! —

Nunmehr wenden wir uns wieder der Linie Steinau zu, welche wir mit dem Auftreten Bernhards, Sohnes des Hans, und mit dem Abscheiden von Hans, Jakobs Sohn, verlassen hatten.

Als Bernhard in die Öffentlichkeit trat, war er im Besitze des Pfandes: Schloß, Amt und Vogtei Burglauer. Als Lehen von Würzburg hatte er ein Burggut in Burglauer, ehemals Marschalks, dazu Teile von Holzhausen, was alles in die Pfandschaft mit eingerechnet wurde, wie auch das Fischwasser in der Lauer, und außerdem den halben Zehnten zu Euerbach.

Als hennebergische Lehen besaß er einen Hof zu Burglauer, 7 kleine Güter zu Maibach mit der Schenkstatt daselbst, 10 Ackerwiesen zu Kronungen und vom Schwarzburger Lehnhofe halb Pfersdorf mit dem halben Zehnten.

An Eigengütern übernahm er: halb Euerbach mit Zugehörungen sowie das früher Marschalksche Gut in Burglauer mit Zugehörungen am Höhberg.

Im Fuldischen stand ihm noch sein Anteil an Poppenhausen zu.

---

284) W. Lehen 176, 5393. Adminiſt. fasc. 411 V. 8184.
285) W. U. 76, 116a.
286) W. G. 6244.

Die übrigen Lehen und Eigengüter hatte Hans von Steinau auf Salzburg inne.

Bernhard wurde zum ersten Male am 23. April, 17. Juli und 22. Oktober 1463 belehnt[287]).

In diesem Jahre schloß er auch seine erste Ehe mit Margarete von der Keer, für welche 600 Gulden auf den halben Zehnten zu Euerbach sichergestellt wurden.

Bernhard widmete sich seinen Pflichten als Amtmann von Burglauer, wo er auch wohnte. Diese seine Tätigkeit ist aus mannigfachen Protokollen ersichtlich. Wie sein Vater, so hielt auch er getreulich zum Hochstifte und trat auch 1467 dem Vertrage bei, welchen Bischof Johann am 1. Juni 1456 mit den meisten Herrn des Adels geschlossen hatte und dessen Zweck die Fehdeenthaltung war[288]).

Im Jahre 1465 wurde ihm das Recht auf den Hof zu Holzhausen auf eine Klage von Hans Ekert und Michael Kolman aus Münnerstadt hin abgesprochen, da sich herausstellte, daß ihm dieser Hof, auf welchen die Kläger ältere Rechte hatten, zu Unrecht verliehen worden war[289]). Bernhards Tätigkeit gelegentlich der Aufseßschen Fehde und seine Teilnahme an der Belagerung von Neuß sind bei Konrad Steinrück schon erwähnt worden.

Im Jahre 1480 nahm Graf Wilhelm von Henneberg ihn in die Ritter-Gesellschaft St. Christoph auf, ein Orden, welcher christlichen und moralischen Zwecken diente. Bei der zum Eintritt erforderlichen Aufschwörung waren Hans von Steinau zu Salzburg und Georg Voit von Salzburg als Parrains geladen. Die Ahnen wurden als Steinau, Voit von Rieneck, Fuchs und Rotenhan aufgeschworen, wie dieses auch nach den erhaltenen Urkunden richtig ist[290]). Hiernach ändert sich in Reiningers Münnerstadt die Angabe gelegentlich der Beschreibung der Epitaphien in der Pfarrkirche zu Burglauer, wo es anstatt „Fuchs" Bibra heißt, ein Irrtum, der infolge der Wappenähnlichkeit leicht möglich war. Es mag hierbei gleich darauf aufmerksam gemacht werden, wie es den Anschein hat, als sei Bernhards daselbst ebenfalls befind-

287) W. Lehnbuch Johann III f. 9 u. Lehnbuch 52. R. K. G. 5134b.
288) W. Lib. om. 77 f. 1 u. 12.
289) W. Standbuch 150 f. 218.
290) Staatsarch. Magdeburg, Grafschaft Henneberg, A. 51 p.

liches Epitaphium nicht unmittelbar nach seinem Ableben, sondern in viel späterer Zeit hergestellt und als habe man dem Steinmetzen nicht die richtigen Angaben an die Hand gegeben. Denn erstens ist das Todesjahr mit 1508 unrichtig angegeben, (s. u.) und zweitens nannte Bernhard sich niemals Steinrück, wie ja auch bei seinen drei Frauen auf deren Grabsteinen nur Steinau verzeichnet steht.

Bernhards erste Frau starb nach dem Epitaph am 2. September 1486. Auch hier muß ein Irrtum obwalten. Denn Bernhard hielt schon am 26. Oktober 1485 Heiratsabrede mit seiner zweiten Gattin, Magdalene von Ostheim[291]). Diese brachte ihm eine Anzahl Güter in die Ehe, nämlich einen Hof zu Saal, die Hälfte an einem Viertel des Zehnts zu Gabolshausen und 2 Güter zu Kützberg als würzburgische, sowie eine Gült zu Siegersdorf, ein Gut zu Vaßbühl, eins zu Schackenwerth, 2 zu Greßthal und zwei Weinäcker am Ochsenberge zu Müdesheim als hennebergische Lehen, mit welchen Bernhard 1488 belehnt wurde[292]).

In diesem Jahre tauschte Bernhard mit Conrad von Hutten Güter zu Burglauer aus, indem er diesem sein Haus mit Hof und 30 Gulden Draufgeld gegen dessen oberes Hofhaus vor dem Schlosse abgab. Das hingegebene Haus hatte Bernhard 1472 von Bernhard Groß gekauft[293]).

Die bisher verhältnismäßig ruhigen Tage Bernhards wurden 1493 infolge Ablebens seines Vetters Hans von Steinau nicht unerheblich gestört. Er hatte unverzüglich bei den betreffenden Lehnhöfen um Belehnung mit den Mannlehen nachgesucht und von Würzburg aus waren ihm auch am 20. Mai der ehemals Diez von Steinausche Sitz auf der Salzburg, die Burggüter zu Bischofsheim, halb Weißbach mit dem Zehnten daselbst, die Mann- und Zinslehen zu Heustreu, die halbe Hube zu Saal und halb Frankenheim ganz rechtlich verliehen worden, während für die Schwestern des Hans der früher Brendesche Sitz auf der Salzburg zurückbehalten wurde.

Revers und Lehnbrief enthielten aber einen Fehler, indem erstens die 9 Acker Weingarten hinter der Salzburg, 8 3/4 Wiesen

291) W. Gericht Eltmann II/33.

292) W. Lehnb. Rudolf f. 114 u. Lehnbuch 52.

293) W. U. 33/134 u. Lehnbuch 52.

am Salzwaſſer und 10 Acker Ellern im Wüſtental, welche in den Brendeſchen Anſitz gehörten, alſo auch Tochterlehn waren, und zweitens der Holzberg bei Biſchofsheim, die Wüſtung Oberlautena und die beiden Fiſchwaſſer Lautena und Schwarzbach mit aufgenommen wurden. Dieſe Stücke hat weder Bernhard noch einer ſeiner Nachfolger jemals empfangen, wie dies aus einer 1566 auf Antrag von Bernhards Enkel Hans aufgenommenen Verhandlung hervorgeht[294]). Die erſteren Teile bei der Salzburg verſchwinden 1545 aus den Lehnbriefen, die Biſchofsheimer wurden 1566 geſtrichen.

Mit der Bitte um Belehnung bei dem Schleuſinger Lehnhofe und in Fulda kam Bernhard zu ſpät, indem Jakob von Steinaus Witwe dort bereits die Belehnung ihrer Schwiegerſöhne erreicht hatte. Die letzteren beanſpruchten aber außerdem noch den Diez von Steinauſchen Sitz auf der Salzburg und den Zehnten zu Weißbach. So kam es zu drei Prozeſſen, nämlich vor dem Fuldaer Hofgericht, dem Würzburger Landgericht und dem Reichskammergericht, deren Endreſultat nach Verlauf vieler Jahre — Bernhard erlebte das Ende ſelbſt nicht mehr — das war, daß die Schwiegerſöhne Jakobs den Brendeſchen Sitz mit allen Zugehörungen, den Holzberg, Oberlautena und die beiden Fiſchwaſſer ſowie des Hans von Steinau Teil in Poppenhauſen erhielten. Da Adam von Schaumberg bald ſtarb und ſeine Frau ihrer Schweſter Keer dieſe Stücke einräumte, kam dieſer Teil von Hans von Steinaus Hinterlaſſenſchaft an die Herrn von Thüngen, indem Barbara v. d. Keers Tochter ſich mit Bernhard von Thüngen verheiratete[295]).

Während der Prozeſſe hatte Bernhard alles, was ſeine Linie noch in Poppenhauſen und im Buchenlande beſaß, an ſeinen Vetter Konrad Steinrück verkauft.

Im Jahre 1494 verlor er auch die zweite Frau, welche ihm eine Tochter Sibille geſchenkt hatte. Dieſe heiratete ſpäter Kunz Schrimpff von Berg. Aus dieſer zweiten Ehe Bernhards wird auch noch ein Sohn Jakob genannt, welcher als Kind mit Eliſabeth von Bibra, Antons Tochter verlobt wurde, ohne daß es zur

294) W. Lehnbuch Rudolf f. 149, Friedrich f. 62.

295) W. U. 8/21a. Adel 35/893. R K. G. 5109. M. Fuld. Akten v. S. 5 324.

Heirat kam. Jakob ſtarb jung oder wanderte aus, es iſt darüber nichts erhalten.

Im Jahre 1497 ſchritt Bernhard zur dritten Ehe mit Margarete von Milz; mit ihr erzeugte er eine Tochter gleichen Namens, welche Markus Diemar heiratete und einen Sohn Wolf. Auch dieſe Ehe währte nur kurze Zeit, denn Margarete ſtarb ſchon am 19. Februar 1500.

Als im Anfange des 16. Jahrhunderts, ſo erzählt Reininger, die ehemalige Kapelle in Burglauer baufällig wurde, ließ der Burgherr Bernhard von Steinau eine ganz neue Kirche bauen, von welcher heute noch (1852) das Presbyterium und ein Teil des Turmes ſteht[296]).

Bernhard überlebte ſeine letzte Gattin nicht lange. Er wird gelegentlich der Heiratsabrede ſeiner Tochter mit Markus Diemar am 10. Juni 1506 als verſtorben bezeichnet[297]).

Die Kinder kamen unter die Vormundſchaft von Otto von Milz, Domherr zu Würzburg und Georg Voit von Salzburg.

Die Frage wegen des Zehnten zu Weißbach kam erſt im Jahre 1588 zur Ruhe, indem ſpäter die Herrn von Thüngen, dann auch die von Baſtheim und Rumrod, wie auch die Weißbacher ſelbſt denſelben beanſpruchten. Das Würzburger Lehnsgericht ſprach den Zehnten aber endgültig am 28. Mai 1578 den Steinau zu und das Reichskammergericht beſtätigte auf Appellation der von Thüngen am 29. März 1588 dieſes Urteil. Bei dieſen Verhandlungen kam zur Sprache, daß Hans von Steinau, Jakobs Sohn, das halbe Dorf Weißbach an die von Baſtheim verkauft hatte. Nichtsdeſtoweniger figuriert dieſes bis 1541 in den Lehnbriefen als Steinauſches Lehn, dann verſchwindet es ſtillſchweigend. Mit dem halben Dorf Frankenheim ſcheint es eine ähnliche Bewandtnis zu haben. Auch dieſes verſchwindet nach 1541 aus den Reverſen. Im Jahre 1495, alſo zwei Jahre nach der Belehnung des Bernhard mit den Lehen des verſtorbenen Hans von Steinau hatte Biſchof Lorenz auch die Schwäger des Hans mit den nachher von ihnen erſtrittenen Stücken, außerdem aber auch noch mit ½ Frankenheim und den Biſchofsheimer Burggütern

296) Reininger, Münnerſtadt.
297) R. K. G. 5120.

belehnt. Während nun die letzteren Burggüter auch fernerhin bei den Steinau verbleiben, ½ Frankenheim aber fortfällt, muß angenommen werden, daß man sich über dieses Dorf geeinigt hatte, so daß die Schaumberg und Keer es behielten[298]).

Bei Wolf von Steinau lassen wir diese Lehen von Beginn an außer Acht. Vielleicht ist aber auch das eine oder andere der Lehen gelegentlich des Bauernkrieges so verwüstet worden, daß es in Fortfall kam. Wolf von Steinau verliert z. B. nach 1520 auch die Mann- und Zinslehen zu Heustreu, welche ebenso aus den Lehnbriefen verschwinden, wie das halbe Dorf Frankenheim. Auch diese Zinslehen bleiben bei Wolf außer Betracht.

Wolf von Steinau, Herr auf Euerbach und Appenfelden, ist in seinen jungen Tagen in fremden Landen gewesen, ohne daß wir erfahren, wo. In den Universitätsmatrikeln findet er sich nicht. Er tritt zum ersten Male 1517 in die Öffentlichkeit, indem er dem Bischofe Lorenz das Pfand auf Burglauer aufschreibt und um Bezahlung der Pfandsumme bittet, nachdem anstatt der bei der Verpfändung verabredeten Frist von 40 Jahren eine solche von 60 Jahren verflossen war. Der Bischof antwortete zunächst nicht und ließ Wolf auf seine wiederholte Bitte eröffnen, daß nur ihm allein das Recht des Auffagens zustehe. Der eigentliche Grund dieses Verhaltens war wohl lediglich Geldmangel[299]). (Die Ablösung erfolgte 1521.) Wolf trat alsdann 1519 am 4. Januar dem ritterschaftlichen Vertrage bei, welchen die Grafen von Henneberg zwei Jahre früher zustande gebracht hatten, um einerseits die ritterlichen Privilegien zu erhalten, anderseits aber die Herren zur Fehdeenthaltung zu verpflichten.

Nach Beendigung des Bauernaufstandes kam am 8. November 1525 ein Abkommen zwischen Bischof Konrad und den Grafen, Herren und Ritterschaft darüber zustande, in welcher Weise die Entschädigung für die von den Bauern verursachten Zerstörungen erhoben werden sollte. Unter den Unterzeichnern finden wir als Vertreter der Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra neben Adam von Grumbach und Götz von Thüngen auch Wolf von Steinau, was dafür spricht, daß man ihn, obwohl noch verhältnismäßig

298) W. Adel 44/962. — Gericht Bischofsheim 4/154, 3/147. — R. K. G. 5148. W. Lehnsreverse 217b/10.

299) W. Lehen 7448/264.

jung, großes Vertrauen entgegenbrachte[300]). Er selbst erhielt für die an seinen Besitzungen verübten Beschädigungen die ansehnliche Summe von 5289 Gulden ausbezahlt[301]).

Wolf verheiratete sich im Jahre 1527 mit Appolonia von Münster, welche ihm wohl die Hälfte der Zehnten von Bühler und Münster, sowie ein Gut zu Aschfeld und einen Hof zu Schwanfeld in die Ehe mitbrachte. Wir haben wenigstens keinen anderen Beleg für diese Erwerbung.

Mit Appolonia hatte Wolf, nach der persönlichen Angabe seines Enkels Wolf Adam[302]), die respektable Zahl von neun Töchtern. Die Angabe bestätigt auch der Grabstein in Euerbach, auf dem neun trauernde Frauen zu erblicken sind. Von diesen Töchtern sind urkundlich nur vier überliefert, nämlich Appolonia, verheiratet an Georg von Ostheim zu Friesenhausen, Barbara an Johann von Vinsterlohe, Cäcilie an Hans Georg von Erthal und Dorothea an Hans von Weihers zu Altenbrend vermählt.

Am 19. Februar 1529 wurden die Untertanen zu Euerbach durch die Besitzer Wolf und Wilhelm von Bibra sowie Wolf von Steinau, welche sich in die Herrschaft teilten, erneut zur Erbhuldigung zugelassen[303]). Wolf war von 1531 an bis kurz vor seinem Tode Mitglied des würzburgischen Hof- und Lehngerichts, wurde 1534 zum Amtmann von Raueneck und Ebern, sowie 1541 zum Amtmann von Klingenberg bestellt.

Er heiratete in zweiter Ehe Ursula von Rosenberg, für welche Wolf Adam von Steinau eine Nachkommenschaft von *sieben* Söhnen angibt. Urkundlich sind uns nur fünf, nämlich Andreas, Bernhard, Hans, Wilhelm und Christof, bekannt. Zwei müssen also entweder früh verstorben sein oder sie sind ausgewandert, wie dieses zu damaligen schweren Zeiten sehr oft der Fall war. Weiter unten ist bei Erwähnung des Andreas dieser Frage gedacht worden, welcher sich aller Wahrscheinlichkeit nach aus allen Beziehungen zu den Seinen löste. Wir wissen, daß im Jahre 1585 in Obermaßfeld und Grimmenthal im Herzogtum Meiningen ein Wolf Steinrück auftritt, dessen Sohn usw. unbeanstandet und

300) Cronthal, Würzburg im Bauernkriege.
301) Gropp, Chronik.
302) W. G. 10423 f. 3.
303) Saalbuch Euerbach.

offiziell das Geſchlechtswappen führte; er muß alſo als Nachkomme dazu berechtigt geweſen ſein!

Im Jahre 1547 heiratete Wolf zum dritten Male und zwar Urſula Truchſeß zu Unsleben; ſie gebar ihm eine Tochter Anna, welche ledig blieb und 1588 ſtarb. Sie wurde gleichwie ihr Vater in der proteſtantiſchen Pfarrkirche zu Euerbach beigeſetzt. Daſelbſt befinden ſich auch noch die Grabſteine von Wolfs erſter Gattin, ferner von Hans von Steinau genannt Steinrück zu Kiſſingen nebſt dem ſeiner Ehefrau und von Wolf Adam von Steinaus erſter Gattin, Juliana, ferner von Hans und Chriſtof, Söhne von Wolf und noch einer Margarete. Der letzte Stein, nicht mehr gut erhalten, gehört entſchieden zu Margarete von Steinau, Frau des Hans von Steinau und geborene von Selbitz. Er befand ſich früher in der St. Johanniskirche zu Schweinfurt, wo Margarete nachweislich auch ſtarb und iſt nach Angabe der Schweinfurter Chronik von dort weggebracht worden.

Wolf beteiligte ſich 1552 an dem Aufgebot wider Markgraf Albrecht Alcibiades, im Jahre 1553 trat er von dem Amte Klingenberg zurück. In ſeiner Eigenſchaft als Mitglied des Hofgerichtes mußte er, gleichwie ſeine Genoſſen, einen ſcharfen Ermahnungsbrief des Biſchofs über ſich ergehen laſſen, in welchem Melchior ſich tadelnd darüber äußerte, daß die Herren in der Mehrzahl von den Sitzungen fernblieben und ſo der Gang des Gerichtes erſchwert werde. Er befiehlt ihm „auf Sonntag vor obgemeltes Gericht gegen Abend allhier zu Würzburg anzukommen und am Montag zu früher Tageszeit ſich auf der Kanzlei einzufinden, um dem Gerichte beizuſitzen und ſich durch nichts denn Gottes Gewalt und Herrengeſchäfte verhindern laſſen". Sollte er mit Leibesſchwachheit oder durch Herrengeſchäfte verhindert ſein, ſo möge er das rechtzeitig vorher berichten; das war am 29. Januar 1560[304]).

Wolf von Steinau hat den vom Vater überkommenen Beſitz zum Teil veräußert, andererſeits aber auch weſentlich vermehrt. Er verkaufte 1520 den Anſitz auf der Salzburg an Wilhelm Voit von Salzburg, womit die Steinau endgültig von dieſer Burg abziehen. Am 15. Februar 1521 löſte Biſchof Konrad

304) R. K. G. 5120.

das Amt, Schloß und Vogtei Burglauer ab. Hierbei ereignete es ſich, daß verſehentlich auch das von Hans und Jakob von Steinau von Adolf Marſchalk gekaufte Eigengut mit Zugehörungen am Höhberg mit abgegeben wurde. Erſt Wolfs Söhne bemerkten, als ſie des Vaters Nachlaß ordneten, den Irrtum, wurden beim Hochſtift vorſtellig, erlangten aber in Güte nichts, ſo daß es zu einem Austrägal-Verfahren kam, deſſen Entſcheidung die bezüglichen Akten zwar nicht enthalten; da aber Wolfs Nachkommen nicht im Beſitze des Gutes ſind, ſo iſt alſo nicht zu ihren Gunſten entſchieden worden[305]).

Am 12. Februar 1537 verkaufte Wolf an Biſchof Konrad den halben Zehnten zu Bühler und Münſter und ein Gut zu Aſchfeld[306]). Die Verluſte von Weißbach und Frankenheim ſind ſchon oben erwähnt. Hier müſſen noch die beiden Burggüter zu Biſchofsheim und die Kemnate daſelbſt genannt werden, Güter welche ſo viele Jahre hindurch in Steinauſchem Beſitze waren. Dieſe ſind wohl zu Wolfs Lebzeiten in andere Hände gekommen, ſpäteſtens aber von ſeinen Söhnen veräußert worden, was aus Zins und Gültregiſtern im Würzburger Archiv hervorgeht. Die Lehnsreverſe bieten keinerlei Anhalt, denn in ihnen ſtehen fälſchlich dieſe Burggüter noch bis 1685 als den von Steinau verliehen verzeichnet.

Wolf vermehrte den Beſitz durch Lehen und Pfand, indem er 1536 von Chriſtof von Maßbach den vierten Teil des Zehnten zu Oberwern[307]) und von Ludwig von Hutten 1548 das Brandenburgiſche Schloß Appenfelden ankaufte[308]).

1542 hatte er für ein Darlehen von 4000 Gulden vom Biſchofe Konrad IV. die Zehnten von Ober- und Unter-Spießheim und die Bete in Kolitzheim in Pfand erhalten, und am 18. Oktober 1548 verpfändete das Kloſter Bildhauſen ſeine Gefälle zu Euerbach und Kutzberg an Wolf für 300 Gulden auf 13 Jahre[309]). Dieſe beiden Pfänder wurden vor Wolfs Ableben erledigt.

---

305) W. U. 33/82. Lehen 7448/264.
306) W. U. 43/83.
307) Saalbuch Euerbach u. W. Lehnbuch Conrad III f. 126.
308) K. Arch. Nürnberg, Brand. Lehnregiſter.
309) W. U. 109/60 u. 233/167.

Schließlich 1562 verpfändete ihm Bischof Friedrich für 2000 Gulden die Dörfer Garstadt und Hergolshausen [310]).

An eigenen Stücken erwarb Wolf:

Einen Hof zu Ettleben, Zeit des Erwerbs unbekannt. 1544 von Hans von Thüngen einen Teil des Zehnts zu Schwemmelsbach, 1558 von den Schwestern von Schrimpf einen Bauhof und Güter zu Oberwern, 1560 von Hans Georg von Erthal, seinem Schwiegersohn, und dessen Bruder Christof-Heinrich den Zehnten zu Geltersheim auf einigen Äckern und Hofstätten daselbst und zuletzt 1561 von den Guttenberg ein Gut mit Haus zu Garstadt, einen Hof zu Weigoltshausen und ein Gütlein zu Schnackenwerth, wozu er noch 1562 Garstadter Zinslehen, Gülten und jährliche Nutzungen erkaufte [311]).

Den Hennebergischen Freihof zu Burglauer hatte Wolf schon 1533 an Jobst Biberich in Pacht gegeben [312]). Sonst änderte sich in Betreff der hennebergischen Lehen nichts, als daß er diese von 1560 an seinem Sohne Andreas übertrug [313]).

Vom Jahre 1559 ab nahm Wolf mit seinem Nachkommen den Zunamen Steinrück an, dessen er und sie sich nicht alltäglich, sondern nur bei besonderen Anlässen, wie Belehnung usw. bedienten. Den Grund zu der Annahme des Doppelnamens bildete zweifellos der Umstand, daß damals in der anderen Linie nur Christof Steinrück, betagt und ohne Kinder überhaupt, und Konrad Steinrück, bis dahin nur mit Töchtern gesegnet, am Leben waren und die Gefahr des Verschwindens des Namens Steinrück zu besorgen war.

Wolf starb am 20. November 1564 zu Euerbach ohne ein Testament zu hinterlassen, was nicht ohne die traurigsten Folgen bleiben sollte.

Mit den Söhnen Wolfs treten wir in einen Zeitabschnitt, während dessen sich die Besitzverhältnisse infolge ernster Zwistigkeiten der Verwandten untereinander und mit dem Hochstifte so unstet gestalten, daß es in dem engen Rahmen dieser Mitteilungen nicht möglich ist, den Dingen auf Schritt und Tritt zu folgen;

---

310) W. U. 16/48 a—c.

311) Euerbacher Saalbuch.

312) W. G. 6333.

313) Herzogl. Geh. Arch. Meiningen.

man muß sich an einer Darstellung in großen Zügen genug sein lassen.

Von Wolfs männlichen Nachkommen treten zwei bald nach des Vaters Tode vom Schauplatz ab. Andreas, welcher noch bei Lebzeiten des Vaters die hennebergischen Lehen empfing, wohl weil letzterem der Weg nach Schleusingen zu weit war, hatte noch 1562 im Gefolge des Bischofs Friedrich der Krönung des Kaisers Ferdinand I. in Frankfurt beigewohnt[314]). Im Jahre 1566 leistete er zugunsten seiner Brüder und nach Erhalt von 5000 Gulden Abfindung Verzicht auf den Landbesitz. Er wird dann noch 1568 gelegentlich einer Vollmacht für den Anwalt der Brüder im Weißbacher Prozeß erwähnt, verschwindet dann aber, ohne daß man erfährt, aus welchem Grunde und wohin, so daß es den Anschein hat, als sei er ausgewandert. Wenn man weiterhin von den mehr als widerwärtigen Streitigkeiten der Brüder Bernhard und Hans um die ererbten Güter vernimmt, so darf man darin eine Erklärung dafür finden, daß Andreas diesen unerquicklichen Verhältnissen ausweichen wollte. Der Umstand, daß, im Gegensatz zu Wilhelm, von Andreas niemals wieder Erwähnung geschieht, läßt darauf schließen, daß er sich dem Stande gänzlich abgewandt hat. (Siehe oben S. 101.)

Anders bei Wilhelm. Auch dieser verzichtet bald nach Andreas auf die Güter. Wir erfahren aber durch Hans, daß er den Bruder für die Teilnahme am Hugenottenkriege ausgerüstet hat und daß Wilhelm nach Frankreich zog, von wo 1572 die Kunde von seinem Tode eintraf[315]). Er ist also entweder in jener für die Reformierten so unglücklichen Schlacht bei Montcontour gefallen oder der Seuche erlegen, welche damals die beiden sich gegenüberstehenden Heere dezimierte.

Hans — obwohl der Bruder Bernhard älter war, hier doch zuerst genannt — war, obwohl er der neuen Lehre anhing, bei dem Bischof Friedrich wohl gelitten. Dieser hatte ihn zum Amtmann von Trimberg bestellt; auch führte Hans die Titel eines würzburgischen Hofmarschalles und Rates und war auch Mitglied des Hof- und Lehngerichtes. Außerdem war Hans Ganerbe auf

---

314) Hertzog, Unterelsässische Chronik 211.

315) R. K. G. 5132a.

dem Rothenberg und bekleidete lange Jahre hindurch den Posten des Burggrafen daselbst. Er vermählte sich 1569 mit Margarete von Selbitz auf Waldsachsen.

Mit dem Regierungsantritt des Bischofs Julius änderte sich für Hans vieles. Zwar blieb er zunächst noch im Amte zu Trimberg. Bald aber kam es zu allerhand Streitigkeiten; so schon 1575, wo die Stadt Schweinfurt sowohl, wie auch Hans sich über Eingriffe der Cent Werneck in bezug auf Ausübung der centbarlichen Obrigkeit in dem, beiden gehörigen, Dorfe Weigolshausen beklagten[316]). 1578 erhob sich ein Zwist mit dem Bischof über die Markung in Windshausen, welcher mit einem Vergleich und mit Neuverteilung der strittigen Ackerstücke endete[317]). Bald darauf gaben Schatzung, Bede und vor allem die Pfarrbestellung zu Garstadt Veranlassung zu Unfrieden, indem jede Partei bemüht war, einen Pfarrer des eigenen Bekenntnisses anzustellen. Auch hier ließ sich 1582 ein Vergleich herstellen. Aber es kamen dennoch wieder neue Reibungen, wie zu Saal, Garstadt, Burglauer, kurz an allen Orten, wo das Hochstift sowohl, wie auch die von Steinau Untertanen hatten, da der Bischof überall die volle Obrigkeit für sich allein beanspruchte. So aber auch anderswo. Ein großer Teil der Ritterschaft beklagte sich andauernd über die Einmischung in alle Verhältnisse, besonders aber über die strengen Maßregeln, welche der Bischof gegen die Anhänger der neuen Lehre ergriff, wobei so mancher gezwungen wurde, seine Heimat zu verlassen*). Schon im Jahre 1581 hatten zahlreiche Mitglieder des Stiftsadels vergeblich versucht, den Bischof durch Vorstellungen zu größerer Rücksichtnahme zu bewegen[318]), und ganz besonders erregte die Absicht des Bischofs Unwillen, die Ritterschaft völlig unter das Landgericht zu zwingen, indem die Herren sich auf die durch die Reichskammergerichtsordnung geschützten Privilegien beriefen. Hier kam es schließlich zur Klage des Bischofs gegen die Ritterschaft, bei welcher er aber seinen Willen nicht durchzusetzen vermochte[319]) usw. So ging das Hin-

316) W. Gericht Werneck 10/320.
317) W. U. 22/20.
*) Vergl. Reininger, Münnerstadt. S. 189 ff.
318) Gropp, Chronik I 321 ff.
319) W. Lehen 7555/278.

und Herſtreiten Jahre lang und erzeugte großen Unmut. Beſonders Hans von Steinau war bei ſeinem entſchieden eigenſinnigen Charakter auf das Höchſte gereizt, bis ſchließlich ein Fall das Maß ſeines Verdruſſes zum Überlaufen brachte, als nämlich 1609 bei einem neuen Streite über die Obrigkeit in Windshauſen der biſchöfliche Amtskeller zu Neuſtadt einen von Hanſens Untertanen wegen Ehebruchs ins Gefängnis geſetzt, gemißhandelt und ihm 300 Gulden Geldſtrafe zudiktiert hatte. Das brachte Hans ſo in den Harniſch, daß er ſich hinſetzte und dem Biſchofe einen „dicken" Brief ſchrieb, in welchem er ihm alle ſeine Gewaltmaßregeln vorhielt und wie er beabſichtige, die Privilegien der Ritterſchaft zu zerſtören und die Anhänger der neuen Lehre an den Bettelſtab zu bringen. Dieſes, im allgemeinen recht draſtiſch gehaltene Schreiben*) nahm am 17. November ſeinen Weg nach Würzburg und hat dort wohl erſt einiges Kopfſchütteln hervorgerufen, denn man brauchte einige Zeit, um Maßregeln zu ergreifen. Am 29. November aber erſchien bei Hans eine Kommiſſion, und legte ihm das Schreiben mit der Frage vor, ob er der Verfaſſer ſei, was entſchieden bejaht wurde. Darauf verfügte das Lehngericht die Einziehung aller hochſtiftlichen Lehen, wogegen Hans bei dem Reichskammergerichte klagend vorging, ohne den Ausgang des bis 1624 währenden Prozeſſes zu erleben. Er mußte den Ausgang des Streites ſeinen Erben überlaſſen[320]).

Hans hatte ſeinen Lehnsbeſitz nicht unweſentlich vermehrt und auch zahlreiche eigene Güter angekauft. Er bekam 1575 halb Windshauſen, welches er von Ott-Heinrich von Ebersberg um 1000 Gulden und ein Fuder Wein, „ſo gut er dies Jahr um Trimberg wächſt" kaufte, als Lehn; 1576 ein Achtel am Zehnt zu Oberwern, von Bernhard und Ludwig von Hutten erworben, wofür er den Zehnten zu Gabolshauſen hergab, 1582 einen halben Hof zu Geltersheim, auf welchem Baſtian Fulders Erben ſaßen und 1607 $^3/_8$ vom Zehnt zu Oberwern, von Johann und Georg von Bibra angekauft[321]).

---

*) worin z. B. auch der Anſpruch des Heiligen Stuhles auf Einmiſchung in weltlich-politiſche Angelegenheiten auf das entſchiedenſte zurückgewieſen wird.

320) W. Adel 44 962, Lehnſachen 291/7716, 263/7432, 262/7427, R. K. G. 5119.

321) W. Lehnbuch Julius.

1591 verlieh ihm der Graf von Henneberg eine halbe Kemnate zu Gochsheim, sowie Zinsen und Gülten daselbst und zu Sennfeld, welche Hans für 600 Gulden von Otto-Siegmund und Alexander Voit von Salzburg gekauft hatte[322]).

An Eigengütern erwarb er 1573 den Zehnten in Wülfershausen von Bernhard Fuchs, Vogt zu Poppenlauer, für 90 Taler, den Taler zu 48 Knacken, 1582 zwei Güter zu Semmersdorf und einen Teil am Brebersdorfer Walde, gegen letzteren den Schnackenwerther Hof an das Stift Haug eintauschend[323]). 1585 kaufte er von Ernst Haller von Hallerstein, Pfleger zu Lauf, das Gut Willanzheim, verkaufte dieses aber bald weiter an Konrad von Rüsenbach. Auch das Gut Boden bei Sulzbach und Schloß sowie Amt Wachenrod sind nur vorübergehend in Hansens Besitz; ersteres kaufte er 1589 und gab es 1601 wieder in andere Hand, letzteres verpfändete ihm Bischof Neidhard von Bamberg für ein Darlehen von 8000 Gulden von 1595 bis 1604[324]).

Den Haupterwerb bildete der am 22. Februar 1604 erfolgte Ankauf des bis dahin Bibraschen Teiles an Euerbach für 10500 Gulden[325]).

In Garstadt baute Hans ein neues Schloß, in welches er, einem daselbst früher befindlichen Denkstein nach, im Jahre 1579 seinen Einzug hielt *).

Seine Ehe war reich an Kindern, aber ebenso reich an Unglücksfällen.

Der älteste Sohn Johann Erasmus fiel als Brandenburg-Kulmbachscher Hofrat 1607 in Nürnberg im Zweikampf mit Joachim Mörder. Er hinterließ seine Ehefrau Barbara von Aufseß mit zwei Töchtern, Anna-Katharina, welche ledig blieb und Margarete-Christine; sie heiratete Kaspar-Ludwig von Pappenheim.

Die älteste Tochter Anna-Maria blieb unvermählt, war zeitweise Hofjungfrau zu Ansbach und lebte nach des Vaters Tode mit der Mutter in Euerbach bezw. Schweinfurt. Sie

---

322) Stein, Mon. Suinf.

323) Euerbach Saalbuch u. W. U. 69 195.

324) Saalbuch u. Arch. Bamberg.

325) R. K. G. 5128.

*) Befand sich 1888 in der Wand eines Kuhstalles in Brendlorenzen eingemauert.

bewirtſchaftete nach dem Ableben des jüngſten Bruders von 1627 an die der Mutter laut Teſtament zugefallenen eigenen Güter, in welcher Eigenſchaft wir noch auf ſie zurückkommen müſſen.

Der zweite Sohn Johann Hartmann hatte 1599 in Altdorf, wo er und alle Brüder den Studien oblagen, mit Wallenſtein zuſammen einen Exzeß begangen, wobei ein Fähnrich von der Miliz Namens Fuchs durch ſeine Hand um das Leben kam. Der Täter floh und wurde ſpäter 1604 im Zweikampf von ſeinem Vetter Simon Hektor von Steinau erſtochen, während Johann Ernſt, der dritte Sohn 1609 in Ungarn fiel. Die Töchter Veronica und Urſula verheirateten ſich, erſtere mit Julius von Marenholz, letztere mit Hans-Albrecht von Thüngen.

Der jüngſte der Söhne überlebte den Vater als einziger. Vom ihm, Johann-Chriſtoph, wird unten noch die Rede ſein.

Bernhard von Steinau genannt Steinrück — er war der ältere Bruder — wurde 1544 Domizellar, 1549 Kanonikus und ſtudierte 1548 zu Mainz und 1549 zu Heidelberg. Er reſignierte aber am 20. Oktober 1555 und vermählte ſich mit Judith von Berlichingen[326]), welche ihm eine große Zahl Güter in die Ehe brachte. Bernhard verkaufte dieſe aber 1566 an ſeine Schwäger für 4800 Gulden, hatte auch infolge davon langdauernde Prozeſſe um das Kaufgeld. Er war 1575—1597 Mitglied des Hof- und Lehngerichtes.

Auch Bernhard war in zahlreiche Händel und Prozeſſe mit dem Hochſtift verwickelt, verſtand es hierbei aber beſſer als ſein Bruder Hans, durch unperſönliche Behandlung dieſer Streitfragen ſein Intereſſe zu wahren. Er hatte auch allen Grund, es nicht mit dem Biſchofe zu verderben und zwar erſtens wegen der Streiche ſeines Sohnes Wolf Adam und zweitens, weil er infolge hoher Bürgſchaften tief in Schulden ſteckte, ſeine ſtark belaſteten Lehngüter häufig mit Arreſt belegt wurden und er zu Hypotheken darauf des Biſchofs Genehmigung bedurfte. Der Zehnte in Pfersdorf war von Bernhard für 2200 Gulden an das Schweinfurter Spital verſetzt. Truchſeß von Baldersheim hatte ihm 1500 Gulden vorgeſtreckt und dafür den Teil am Euerbacher Zehnten beſchlag-

326) W. Standbuch 39 b. A. d. hiſt. V. XXXIII 289 und Univerſitätsmatrikeln.

nahmt. Auf Appenfelden lasteten bedeutende Einträge u. A. m., alles angeblich von einer für seinen Schwager Grumbach geleisteten Bürgschaft herrührend, welcher zahlungsunfähig geworden war. Bernhard rächte sich ja allerdings, indem er eines Tages mit einem Haufen Bewaffneter vor dem Gute Zellingen erschien, welches den Grumbach und Berlichingen gehörte, sich mit Waffengewalt in den Besitz setzte und das Gut volle 18 Jahre behielt. Solche Überfälle waren damals an der Tagesordnung; so machte auch Hans als Burggraf vom Rothenberg aus einen solchen auf das Tucherſche Gut Simmelsdorf. Die Prozesse, welche Bernhard wegen nachbarlicher Streitigkeiten zu führen hatte und die Klagen, welche er anstrengen mußte, um ihm nach seiner Meinung zustehende Gelder usw. zu erstreiten, verschlangen Unsummen. Er war daher nicht in der Lage, etwas für den Landerwerb zu tun; im Gegenteil! Die einzige Gebietserwerbung, welche zu verzeichnen ist, betrifft 12 Acker Wiesen am Ettleber See, welche er von Wolf von Grumbach für 600 Gulden 1598 kaufte. Der Bischof verweigerte aber die Belehnung, weil man seine Genehmigung zum Verkauf nicht eingeholt hatte und erklärte das Lehn für heimgefallen[327]).

Bernhard hatte mit Judith zwei Söhne, Wolf Adam und Veit Ernst; letzterer starb jung. In zweiter Ehe heiratete Bernhard Eva von Grumbach; sie gebar ihm zwei Töchter, Anna, an Michael von Münster und Ursula, an Hans Wilhelm Mörle von Beheim verheiratet. Letztere starb 1605 als Witwe und vermachte ihrem Vater ihr Heiratsgut zurück. Das Gericht aber ließ diesen Schachzug nicht gelten.

Am 8. März 1599 kaufte Bernhard für 600 Gulden vom Rate zu Schweinfurt das der Stadt seit langer Zeit zustehende, aber von ihr längst nicht mehr ausgeübte Patronatsrecht für Euerbach unter der Bedingung, daß die Augsburgische Konfession daselbst beibehalten werden sollte[328]). Daß es mit diesem Kauf und Verkauf, welcher hinter dem Rücken der anderen Dorfherren zu Euerbach geschah, nicht seine volle Richtigkeit hatte, geht schon daraus hervor, daß, als es nachher zwischen Bernhard und Hans

327) W. Gericht Werneck 9/315.
328) Stein, Mon. Suinf. u. R. K. G. 5128.

von Steinau zum Streit über das jus patronatus kam, der Rat erklärte, er wolle mit der Sache vor Gericht nichts zu tun haben.

Im Kampf der Liga gegen die Union folgte Adam Bernhard, nicht aber Wolf, 1610 dem Aufgebote des Bischofs. Bernhard starb 1622.

Christof, Wolf von Steinaus jüngster Sohn, war mit Katharina von Berg verheiratet und Vater von drei Kindern, Simon-Hektor, Margareta, mit Veit-Ulrich von Hainach und Kunigunde, mit Hans-Joachim von Lüchau vermählt. Christofs Erlebnisse fallen eng mit denen seiner Brüder zusammen. Er verpachtete 1573 seine, die obere Mühle in Euerbach an Veit Stein aus Brebersdorf[329]). Er starb schon 1574.

Sein Sohn Simon-Hektor verkaufte im Jahre 1607 die Getreidegülten vom Frohnhofe zu Schwanfeld für 4700 Gulden an das Juliusspital in Würzburg[330]). Er starb ebenfalls früh, 1618 im böhmischen Kriege.

Nunmehr haben wir uns noch mit den Güterverhältnissen der Söhne Wolfs zu beschäftigen.

Nach des Vaters Tode übernahmen die Söhne die Papiere desselben angeblich infolge des Markgräflichen Krieges in einiger Unordnung. Da ist es denn kein Wunder, daß es bei Charakteren, wie wir sie bei Bernhard und Hans schon kennen lernten und noch weiter zu beobachten Gelegenheit haben werden, zu recht hartnäckigen Streitigkeiten kam, denen sich Andreas und Wilhelm bald zu entziehen suchten.

Bei der 1566 stattfindenden Teilung erhielten dann die drei noch beteiligten Brüder je 1/3 an den Würzburger Lehen, den hennebergischen mit Ausnahme von dem Hofe in Burglauer, welcher allein an Christof kam, und an den eigenen Gütern. Appenfelden aber und der halbe Pfersdorfer Zehnt kamen an Bernhard. Des Friedens wegen trat dann Hans seine Euerbacher Teile an Christof ab und kaufte den beiden Brüdern für 1664 Gulden ihre Anteile in Garstadt ab, wohin er übersiedelte.

In Euerbach gehörte damals ein Schloß und das halbe Dorf mit Vogtei usw. den Herrn von Bibra. Zwischen ihnen und

329) Urk. im Archiv Euerbach.
330) R. K. G. 5128.

den Steinau war — so gut das Einvernehmen zu Wolfs Zeiten auch war — alsbald Streit darüber ausgebrochen, wie es mit der Ausübung der Obrigkeit zu halten sei. Hier wurde am 27. Januar 1568 durch Veit-Ulrich von Schaumberg und Konrad Steinrück, Amtmann in Ebenhausen, ein Vergleich dahin aufgerichtet, daß die Obrigkeit beiden Geschlechtern gleichmäßig zustehen solle und sie abwechselnd den Stab halten sollten. Auch über einige strittige Länderstücke und besonders die obere Mühle, welche die Euerbacher Gemeinde für sich angesprochen hatte, wurde entschieden. Die Mühle sollte den Steinau verbleiben, sie sollten aber gehalten sein, einen Lehnsmann einzusetzen, welcher der Gemeinde pflichtig sein sollte, was ja dann Christof von Steinau auch befolgte[331]). Diesem Vergleich folgten noch mehr solche, alle ohne dauernd Frieden zu schaffen.

Als nun Christof 1574 starb, erbten seine Kinder das eine Dritteil. Hans wurde Vormund derselben mit Philipp von Berg. Auch hier gab es wieder Irrungen und es kam dann schließlich am 26. November 1577 in Königsberg zu einem durch den Bambergischen Rat Lorenz von Guttenberg geleiteten Vergleich, welcher alsbald vom Landgericht bestätigt wurde. Hiernach kauften Bernhard und Hans die Kinder Christofs mit 10000 Gulden aus. So kam es nun wieder zu einer Teilung zwischen den beiden Brüdern und zwar am 29. Juni 1578 durch Theobald Julius von Thüngen, wonach jeder ungefähr die Hälfte von dem vom Vater ererbten Besitz in Euerbach, Saal, Kützberg, Oberwern, Weißbach und den hennebergischen Lehen erhielt. Unberührt blieben Appenfelden und Pfersdorf, welche bei Bernhard verblieben, Garstadt mit Umgebung, welches Hans für sich behielt.

Als dann der Weißbacher Prozeß im Gange war, verkaufte 1578 Bernhard seinen Teil an dem Zehnten in Weißbach, sowie die Forderung, welche wegen des fälschlich eingezogenen Hofes zu Burglauer noch immer in der Schwebe war, für 250 Gulden an Hans, welcher den Prozeß nun allein übernahm und wie wir schon wissen, auch gewann, während er sich um Erlangung einer Entschädigung für den verlorenen Hof zwar bemühte, doch ohne Erfolg.

---

331) R. K. G. 5128.

Nicht lange dauerte es und es begannen wiederum Streitigkeiten mit Heinrich von Bibra, welcher nicht in Euerbach wohnte, sondern daselbst einen Vogt hielt. Es kam zunächst 1579 über die Fischerei zu Unfrieden und nahmen dabei die Steinauschen den anderen die Geräte fort, eine Kleinigkeit an sich, aber der Prozeß, welcher darüber bei dem Reichskammergericht anhängig gemacht wurde, dauerte doch bis 1602. Gleich hinterher folgte ein erbitterter Kampf um Vogteilichkeit und Patronat. Dieser wurde 1584 durch Weiprecht von Thüngen und Martin von der Tann, Eirich von Münster und Theobald Julius von Thüngen dahin geschlichtet, daß es im allgemeinen bei dem Vertrage von 1568 verbleiben solle und auch die Pfarrbestellung beiden Teilen gleichmäßig und abwechselnd zustände, dabei aber die Erhaltung der Augsburgischen Konfession ausdrücklich wieder betont[332]). Nichtsdestoweniger dauerten die Reibungen auch weiterhin an und führten zu Tätlichkeiten aller Art, an denen sich auch Hans und die beiderseitigen Söhne beteiligten, so daß der Bibrasche Vogt ein nicht beneidenswertes Dasein fristete, bis dann 1599 die von Bibra wieder klagend vorgingen. Diese Irrungen benutzte Bernhard von Steinau, um, wie wir schon wissen, das Patronatsrecht für sich allein zu erwerben, indem er glaubte, dann mit der Pfarrbestellung nach Gutdünken verfahren zu können.

Als aber nun Heinrich von Bibra 1603 starb, verkauften die Vormünder seines Sohnes Valentin, nämlich Bernhard von Bibra zu Irmelshausen, Moritz Marschalk von Ostheim zu Waltershausen, Wolf Adam von Heldrit und Albrecht von Steinau gen. Steinrück zu Weißenbrunn, am 22. Februar 1604 die Behausung zu Euerbach mit allen Zugehörungen, Rechten, Untertanen und dem halben Teil der vogteilichen Obrigkeit und der Pfarrbestellung an Hans von Steinau zu Euerbach für 10500 Gulden[333]). Somit war nun Euerbach so unter die beiden Brüder verteilt, daß Hans ein wenig mehr besaß, Vogtei und Pfarrbestellung aber ihnen beiden zu gleichen Teilen zustand; denn den Schweinfurter Handel ließ Hans auf Grund aller vorangegangener Verträge nicht gelten und hat sich darüber auch ganz rückhaltlos ausgesprochen.

332) R. K. G. 5128.
333) R. K. G. 5129.

Was nun bisher den Streitgegenstand zwischen den beiden Geschlechtern bildete, wurde jetzt der Anlaß zu einem wahren Kriege zwischen den beiden unnatürlichen Brüdern, welche besonders über die Pfarrbestellung dermaßen aneinander gerieten, daß schon 1605 ein neuer Prozeß anhängig wurde, während dessen Gang von Bernhard und seinem Sohne Wolf Adam die wüstesten Gewalttaten mit Feuer und Schwert in Szene gesetzt wurden, die auch dann noch nicht ganz aufhörten, als Kaiser Rudolf II. den Brüdern bei des Reiches Acht und ganz besonders Bernhard wie Wolf Adam geboten hatte, von ihrem gewaltsamen Vorhaben abzustehen, was aller vernünftigen Ehrbarkeit und Billigkeit gröblich entgegen sei, wobei er eingehend das „brudermörderische Verhalten von Leuten betonte, welche nahe beieinander wohnten", wie dies im Kaiserlichen Mandat vom 7. Februar 1607 zu lesen ist. Zwar wurde Bernhard für seine Person insofern nun etwas vorsichtiger, als er angeblich wegen Leibesschwachheit seinen Söhnen und besonders Wolf Adam die Verwaltung der Güter übertrug; dieser letztere erhielt so aber freie Hand und ließ sich dann auch weiterhin angelegen sein, den Onkel und die Seinigen zu belästigen. Bei Hans stieg infolgedessen der Unmut so hoch, daß er, als er sich 1608 entschloß, seinen letzten Willen aufzusetzen, verfügte, daß bei etwaigem Absterben seines allein noch auf Erden befindlichen Sohnes Johann Christof ohne Leibeserben, die sämtlichen Eigengüter an Margarete, die Mutter bezw. an Anna Maria, die Schwester, überzugehen hätten[334]), wovon er, offen und rückhaltlos, wie er stets war, dem „lieben" Neffen brieflich Kenntnis gab. —

Aus den letzten Lebensjahren der beiden Brüder ist noch zu berichten, daß die Streitigkeiten schließlich aufhörten, ohne daß es aber zu einer Versöhnung zwischen ihnen gekommen wäre. Wolf Adam wurde zum Teil durch die ihm vom Brückengericht in Würzburg widerfahrene Ächtung, anderenteils durch Kriegsdienste vielfach fern gehalten. Dafür stellte sich bei Hans ein anderer Quälgeist, nämlich eine schmerzhafte Gicht ein, unter welcher er schwer zu leiden hatte.

Beide Brüder prozessierten, jeder für sich, mit dem Bischof Julius bis an ihr Lebensende weiter, bald wegen Obrigkeit, bald

334) Kr. Arch. Bamberg.

Jagdgerechtigkeit und dergleichen, wobei bald sie, bald der Bischof der beklagte Teil waren.

Hans starb am 3. Juni 1616; ihn überlebte Bernhard um 8 Jahre. Beide hinterließen nur je einen männlichen Erben, Bernhard dem seinigen die pekuniären Sorgen und einige kleine Prozesse, Hans aber einen recht beträchtlichen Besitz an Land und Vermögen, dabei aber den peinlichen Felonieprozeß und die arrestierten würzburger Lehen.

Johann Christof vermehrte die ererbten Prozesse noch durch einige weitere, bei welchen es sich meist um das Jagdrecht handelte. Um ihn zu zwingen, von der Ausübung der Jagd auf Geltersheimer und Schnackenwerther Markung abzustehen, hatte der Amtmann das Getreide auf dem Felde pfänden lassen. Bei Bergrheinfeld, Oppach, Kützberg gab es immerwährende Streitigkeiten, die sich nicht nur auf solche zwischen bischöflichen Beamten und den Besitzern beschränkten, sondern die Herren gerieten nur zu oft untereinander in Zwist.

Als Bischof Julius 1617 starb, übernahm sein Nachfolger Johann Gottfried die schwebenden Prozesse. In dem Streite wegen Arrestierung der Lehen erreichte Hans Christof 1622 die kaiserliche Inhibition, es blieb indessen vorläufig noch alles beim alten und Steinau genoß an Lehen nur die früher hennebergischen, nunmehr sächsischen Güter. Sein Versuch, auch in Pfersdorf mitbelehnt zu werden, scheiterte; dagegen empfing er seinen Anteil am Ganerbiat Rothenberg. In bezug auf den Eigenbesitz merkt man bei ihm schon die Absicht einer Arrondierung, indem die näher an Euerbach gelegenen Stücke hier und da schon dazu gerechnet wurden. Ein zu jener Zeit aufgestellter Anschlag[335]) enthält für Hans Christof zu Euerbach: Haus, Gerechtigkeit, Strafen, Bußen, Schenkstatt, Äcker, Gehölz, jährliche Gefälle der oberen Mühle sowie zu Niederlauer, Semmersdorf, Geltersheim, Oberwerrn, Ettleben, Keistern, Baßbühl, Egenhausen und Zehnten zu Geltersheim, Schwemmelsbach und Wülfershausen, zu Garstadt aber das adlige Haus, Äcker, Wiesen, Straße, abgerechnet was dem Probst zu Heidenfeld zu Lehn geht (die Kemnate) und jährliche Gefälle zu Weigolshausen.

335) W. Admin. 395/7665.

Ferner für die Mutter in Euerbach: Wohnhaus, Umgeld von der Schenkstatt, Äcker, Weinberg, Holz, Gefälle an Korn, Haser, Zinsen, Hühner, Lammesbäuche und jährliche Gült zu Kützberg und Oppach.

Alles zusammen war auf 76600 Gulden 50 Pfennige veranschlagt, wovon auf die Mutter 20176 Gulden kamen.

Im Jahre 1621 erging das Aufgebot des Bischofs gegen Graf Mansfeld, welche Gelegenheit Hans Christof benutzte, um dem Hochstift seinen Unmut über die noch immer gesperrten Lehen zu demonstrieren, denn er antwortete auf die ihm gewordene Aufforderung, daß er wegen geringen Lehnsertrages und Schulden sowie großer Armut um Nachsicht bitten müsse und schickte nur einen Reiter[336]). Auch der Bischof Johann Gottfried segnete das Zeitliche, ohne daß es zu der Freigabe der Lehen gekommen wäre. Der Streit vor dem Gericht wurde unablässig weiter getrieben und die Advokaten verübten die gewagtesten Pfiffe und Kniffe. Einmal wurde der mit Akten und Streitschriften von Euerbach nach Speyer unterwegs befindliche Bote überfallen und seiner Papiere beraubt, womit eine Vertagung auf lange Zeit erreicht war[337]).

Als nun Philipp Adolf den Bischoffitz bestiegen hatte, wurde Hans Christof bei ihm vorstellig und der Bischof zeigte sich geneigt, dem Ding ein Ende zu machen, wenn Steinau die Appellation zurückziehen und eine ansehnliche Rekompens zahlen wolle, sich aber auch in bezug auf die übrigen Prozesse bescheiden würde. Dies geschah, und am 22. Mai 1624 wurden in einem Handschreiben des Bischofs die Lehen frei erklärt, von der 1000 Reichstaler betragenden Recompens aber 600 der Hausfrau des Steinau verehrt[338]). So erfahren wir auch, daß Hans Christof verheiratet war; seine Ehefrau war Anna von Bicken. Nur kurze Zeit konnte Steinau sich des wiedererrungenen Lehnsgenusses erfreuen. Gelegentlich der Kirchweih in Oppach, welcher er mit seiner alten Mutter und Schwester Anna Maria 1624 beiwohnte, fiel er in sein Wehr und starb alsbald. Um die Abtrennung eines Gliedes — das bei Verbrechen und Unglücksfällen übliche

336) Recht und Herkommen des Würzb. Lehnhofes. R. A.
337/8) W. Lehnf. 7437/262.

Leibzeichen — zu verhindern, ließen die Angehörigen die Leiche schleunigst nach Euerbach schaffen[339]). So war nun auch der letzte von Hans' Söhnen auf gewaltsame Weise um das Leben gekommen. Da Hans Christof Kinder nicht hinterließ, fielen die Lehen, soweit sie nur Mannlehen waren, an Wolf Adam von Steinau, Bernhards Sohn. Der Sächsische Lehnhof erklärte die Lehen zu Gochsheim und Sennfeld für heimgefallen. Die Eigengüter gingen testamentarisch an die Witwe des Haus von Steinau bezw. Anna Maria über.

Wolf Adam von Steinau war 1572 geboren, und wird uns zum ersten Male genannt, als er 1593 auf bischöflichem Gebiete jagte und den sein Pferd am Zügel packenden Beamten mit der Pistole bedrohte. Wir haben ihn schon als Beistand seines Vaters bei dem unerquicklichen Zwist kennen gelernt und lernen ihn nunmehr als besonders cholerisch veranlagt bei einem Vorfalle kennen, welcher für einen großen Teil seines Lebens tief einschneidend sein sollte. Am 16. April 1588 hatten sich in dem Hause des Wildhans von Rauneck mehrere junge Herren zum Trunke eingefunden, unter welchen sich Konrad und Ernst von Münster, Bernhard von Bibra, Wolf Adam und der Verwalter des Deutschordens-Hauses Georg Melchior von Schwalbach befanden. Die lebhaft geführte Unterhaltung war gegen Abend in Streit ausgeartet, wobei Schwalbach, ein besondes kräftiger Herr, sich durch Hänseln der Übrigen hervorgetan hatte. Als man sich dann trennte, gerieten er und Wolf Adam unweit des Grafeneckartsturmes bei dem neuen Keller in der langen Gasse erneut in Wortwechsel, von dem man zu Tätlichkeiten überging, wobei Schwalbach einen Dolchstich erhielt, an dem er bald darauf verschied. Auf den entstandenen Lärm hin hatte man die Tore versperrt. Wolf Adams Freunde aber halfen ihm dadurch aus der Stadt, daß sie die Wache am Burkharder Tor zur Öffnung zwangen; so konnte er sich zunächst nach Euerbach begeben, wo er mit dem Vater überlegte, was zu tun sei. Dieser riet ihm, in das Ausland zu gehen, er selbst werde ihn vorkommenden Falles vertreten.

Alle Beteiligten wurden vom Brückengericht in Würzburg

339) W. Gebrechen Rp. II l. W. 96.

zitiert; die übrigen sühnten sich, Wolf Adam blieb trotz dreimaliger öffentlicher Vorladung fern. Vier Monate noch hielt er sich unentdeckt in Franken auf und beauftragte einen Anwalt mit seiner Vertretung, was aber vom Gericht ebenso abgelehnt wurde, wie das Angebot des Vaters, Wolf Adams Sache vor den Richtern zu führen. Ob letzterer hiervon erfahren hat, steht dahin, nach seiner Behauptung natürlich nicht. So wurde er am 9. April 1599 in contumaciam in Acht und friedlos erklärt und als „verzehlter, verachter Mann die vier Wege der Welt gewiesen". Wolf Adam hatte sich inzwischen in ausländische Kriegsdienste begeben und Holland, England wie auch Frankreich besucht. Im Jahre 1602 kehrte er zurück und richtete im Verein mit seinem Vater von Euerbach aus ein Gesuch an Bischof Julius um Aufhebung der Acht, da er den Wunsch habe, sich am ungarischen Kriege zu beteiligen. Eine Antwort erfolgte nicht. Darauf begab Wolf Adam sich zu dem Markgrafen Christian von Bayreuth, welcher ihn in seine Dienste nahm. Hier brachte es Wolf Adam durch sein persönliches Verhalten in Ungarn bald zum Rittmeister und der Markgraf ernannte ihn zum Amtmann von Hohenberg. Hin und wieder kehrte Wolf Adam auch ganz unbeanstandet nach Euerbach zurück, wo er sich nicht etwa still verhielt, sondern sich eifrig an den Treibereien gegen den Onkel beteiligte, Prozesse anhängig machte und sogar auch einen solchen gegen den Bischof Julius selbst, 1607 wegen Jagdbeeinträchtigung und 1615 wieder wegen anderweitiger Streitigkeiten. Es geschah ihm nichts, kein Mensch vergriff sich an dem vervehmten Mann.

Am 8. Februar 1609 hatte sich der Markgraf mit einem Schreiben an den Bischof gewendet, worin er ihn bat, seinem Amtmann die Aussöhnung zu gestatten, was ohne Erfolg blieb. Da ging der Markgraf den Kaiser Matthias an, schilderte ihm die Tüchtigkeit seines Amtmannes und seine Kriegsdienste und Matthias schrieb selbst an Julius, er möge den Steinau restituieren. Vergebens!

Nunmehr gab man eine Erledigung auf friedlichem Wege auf. Wolf Adam trat nun zunächst der Union bei, wo er 1610 eine Kompagnie Reiter befehligte[340]). Dann aber betrieb er,

[340]) Heilmann, Kriegsgeschichte von Bayern, II 916.

besonders weil der Bischof gedroht hatte, er werde die Acht vollstrecken lassen, seine Sache auch vor dem Reichskammergericht und erreichte 1617 ein kaiserliches Mandat, wodurch seine Verurteilung für null und nichtig erklärt und dem Bischofe aufgegeben wurde, vor des Reiches Kammergericht zu erscheinen. Motiviert war das Mandat damit, daß Wolf Adam ungehört verurteilt sei, daß er aus Notwehr gehandelt habe und außerdem, weil das Brückengericht über Angehörige der Reichsritterschaft nicht zu urteilen habe.

Julius erlebte diesen Umschwung der Dinge noch selbst; es erfolgten jedoch keine weiteren Schritte. Der noch in demselben Jahre gewählte neue Bischof Johann Gottfried, bei welchem Wolf Adam klugerweise sogleich ein Gesuch einreichte, zeigte sich zu einer Niederschlagung bereit. Es kam am 26. November 1618 zu einem Vergleiche, bei welchem Wolf Adam sich verpflichtete, seine Nullitäts- und auch die übrigen Klagen bei dem Reichskammergericht fallen zu lassen und dem Bischofe drei Monate hindurch mit eigener Person und 4 Pferden auf eigene Kosten zu dienen, wogegen er wieder freies Geleit haben sollte[341]).

Für den Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein und in Westfalen stellte das Hochstift ein Regiment zu Pferde und ein solches zu Fuß auf, ersteres errichtete und kommandierte Oberst Wolf Adam von Steinau, das andere Oberst von Hirschberg. Diese Regimenter mußten in das Fuldische und Wolf Adam kam dann auch in die Nähe von Wimpfen, ohne jedoch an der Schlacht daselbst teilzunehmen[342]).

So gut sich hiernach also das Verhältnis des Steinau zu dem Bischofe gestaltet hatte, mit den Herren vom Kapitel konnte er sich nicht vertragen und mit diesen gab es allerhand Streitigkeiten, besonders dadurch, daß der Oberst von ihnen beschuldigt wurde, es mit der Manneszucht nicht streng zu nehmen.

Als nun 1622 Wolf Adams Vater starb, bemühte er sich um die Lehen desselben, erhielt diese auch am 11. Februar 1623[343])

---

341) R. K. G. 5124. W. Adel 956. Staatsarchiv Dresden 7811.

342) Frh. v. Reitzenstein, der Feldzug des Jahres 1622.

343) W. Lehnreverse, R. A. S. XXIII, R. K. G. 5131.

vom Hochstifte, wie auch Appenfelden, Pfersdorf und seinen Anteil an den sächsischen Lehen in dem gleichen Jahre. Appenfelden hatte er mit 15000 Gulden belastet.

Nun starb aber 1624 auch sein Vetter Hans Christof. Bei dem Gesuche um Erteilung der Lehen desselben erfuhr Wolf Adam eine Enttäuschung, indem der sächsische Lehnhof die Lehen zu Gochsheim und Sennfeld für heimgefallene erklärte und ihm nur seine Teile an Burglauer usw. einräumte. Ebenso erging es ihm in Würzburg. Hier erklärte man den Zehnten in Oberwern bis auf das Viertel, welches Wolf von Steinau als erstes erworben hatte, für erledigt, indem man das übrige von Hans gekaufte nur für die direkte Deszendenz gelten lassen wollte und weil bei der Belehnung auch nicht gesagt sei, daß diese Teile für alle „des Helms und Schildes Steinau" verliehen werden sollten. Wolf Adam hielt diese Formalität für das Werk seiner „guten Freunde" beim Kapitel, berief sich auf seine guten Dienste und erreichte auch, daß der Bischof ihm auf Schloß Rimpar die Belehnung zusagte. Aber wieder waren es die guten Freunde, welche die Ausführung vereitelten, nach Wolf Adams Meinung wenigstens. So ging auch diese Angelegenheit vor das Reichskammergericht, indem Wolf Adam Klage erhob, deren Erledigung er aber nicht selbst erlebte, wie ihm auch dieses Lehen zeitlebens gesperrt blieb. Aber auch den halben Hof zu Geltersheim machte man ihm strittig. Hier hatte er freilich das Prävenire gespielt und gleich nach Hans Christofs Tode, als er vernahm, daß Anna Maria wegen Belehnung mit dem Hofe als Kunkellehn verhandelte, denselben mit Gewalt eingenommen, auf diese Weise den Krieg gegen seine Base beginnend. Der Bischof aber entschied für letztere und belehnte für sie den Oberst Neidhart von Thüngen als Kurator[444]). Auch dieser Fall beschäftigte die Gerichte, ohne daß Wolf Adam die Entscheidung erlebte. Auch halb Windshausen wurde ihm strittig gemacht, und er kam nicht zum Genusse dieses Lehens.

Bei der Ritterschaft hingegen hatte Wolf Adam sich in gutes Licht gesetzt und genoß daselbst wegen seines entschiedenen, energischen Charakters das größte Vertrauen. Er wurde Hauptmann des Kantons Rhön-Werra und Ritterschaftsdirektor, was er bis

344) W. Gericht Werneck 9/311, Lehns. 7431/263, R. K. G. 5138.

1630 blieb. Hier fand er auch öfters Rückhalt bei dem Kriege, welchen er nach Absterben Hans Christofs gegen Anna Maria unternahm, um sie aus den Gütern zu vertreiben, wie auch gegen deren betagte Mutter. Hierbei wiederholten sich die Szenen, welche Euerbach zu Anfang des Jahrhunderts gesehen hatte, in erhöhtem Maße. Er gab eine fast unentwirrbare Kette von Prozessen und die während derselben verübten Gewalttätigkeiten spotten jeder Beschreibung und lassen sich nicht einmal mit der in jener unglückseligen Zeit über ganz Deutschland hereingebrochenen Verrohung entschuldigen.

Zunächst benutzte Wolf Adam geschickt den Umstand, daß bei den Schwiegersöhnen seines Onkels Hans, nämlich Pappenheim und Marenholz, Kinder vorhanden waren. Zwar hatten die Frauen bei der Eheschließung den üblichen Verzicht auf alle Güter geleistet. Aber das verschlug nichts! Wolf Adam wußte es so einzurichten, daß für diese Kinder auf die Eigengüter geklagt wurde und wer die Advokatenkniffe der damaligen Zeit kennt, wundert sich nicht, daß man 1625 schon ein Mandat erreichte, nach welchem eine Dreiteilung stattzufinden habe. Kaum hatte Anna Maria, deren Advokat sie bei diesem Spiele schmählich im Stiche gelassen hatte, Zeit gehabt, sich zu wehren, da hatte Wolf Adam von dem Pappenheim den von ihm erstrittenen dritten Teil für 10 000 Gulden angekauft. Anna Maria hatte allerdings den Fehler gemacht, daß sie, anstatt sofort Widerklage zu erheben, unter dem Drucke des ihr ungünstigen Mandates sich zu einem Vertrage verstanden hatte. Als es sie reute, war es zu spät: der Fuchs saß schon im Gänsestall! Mit Anna Maria hatte ihre vertraute Freundin Katharina von Thüngen gemeinsam unter den Gewalttaten zu leiden, welche nunmehr begannen. Schließlich wurden diese nach dem Tode der Mutter 1631 derartig, daß die an und für sich mit recht starker Energie ausgestattete und in der Wahl ihrer Verteidigungsmittel oft drastische Anna Maria, welche sich mit ihren näheren Verwandten übrigens wieder geeinigt hatte, mit ihrem physischen Widerstande dennoch am Ende war und völlig zusammengebrochen nach Schweinfurt übersiedelte, wo schon 1632 der Tod sie dahinraffte. Als man ihr Testament eröffnete fand sich, daß sie, abgesehen von Legaten, die Katharina von

Thüngen, inzwischen an Herrn von Bußmar verheiratet, zu ihrer Universalerbin eingesetzt hatte[345]).

Nunmehr richtete sich der ganze Haß des enttäuschten Wolf Adam gegen diese Frau, welche er sogleich wegen Erbschleicherei verklagte, ohne das Ende auch dieses Prozesses zu erleben. Das Bibrasche Haus in Euerbach mit Zugehörungen blieb, wie auch Garstadt, in ihrem rechtmäßigen Besitz, bis sie es verkaufte. Aber auch die Pappenheimschen Teile in Euerbach hat Wolf Adam nie besessen; hatte er doch auch das verabredete Kaufgeld nicht bezahlt, sondern diese Frage seinen Erben überlassen[346]).

Wolf Adams Leben war auch in anderer Beziehung ein bewegtes, doch muß von einer Wiedergabe der Einzelheiten hier Abstand genommen werden. Nur einer Angelegenheit sei noch gedacht, weil diese zur Beurteilung der damaligen Zustände beizutragen geeignet ist. Als nämlich im Jahre 1631 die evangelischen Stände des fränkischen Kreises sich zusammentaten, um den überhandnehmenden Exzessen der Miliz zu steuern und die Ritterschaft die Aufstellung einer Truppe ins Auge faßte, erbot sich der Oberst von Steinau nicht nur 5 Kompagnien Reiter zu errichten, sondern er gab auch einen Vorschuß von 4000 Talern dazu her, während Markgraf Christian die Quartierfrage regelte. Am 16. Mai konnten dann diese fünf Kompagnien Arkebusiere gemustert werden, Wolf Adam wurde ihr Oberst und wurde die Truppe nach Hof gelegt, nachdem sie vorher im Kanton Gebirg untergebracht war[347]). Als aber dann nach dem Leipziger Schluß der Kaiser wohl nicht ohne Grund auf diese Truppe argwöhnisch wurde, dankte die Ritterschaft diese ab. Wolf Adam aber begab sich, nach Verabredung mit seinem Gönner, dem Markgrafen, schleunigst damit nach Kursachsen, nahm mit dem daselbst formierten Regiment Steinau an der Schlacht bei Breitenfeld und dann an den Unternehmungen Arnims in Böhmen teil, um nunmehr in königlich schwedischen Dienst zu treten, und dann auch in seiner Eigenschaft als „der Königlichen Majestät und der Krone Schweden wie auch des hochlöblichen evangelischen Bundes be-

345) Archiv Zeitlofs.
346) R. K. G. 5133, 34, 35, 36 u. 45 u. Lit. M. 966.
347) Arch. Bamberg, Acta Steinau. Ritterschaft.

ſtellter Obriſt über ein Regiment zu Pferd" zwiſchen 1632 und 1635 verſchiedentlich in Franken aufzutreten.

Nachdem nun 1635 der Prager Friede geſchloſſen war, welcher denjenigen freies Geleit und Amneſtie zuſicherte, welche in Dienſten der Feinde des Kaiſers geſtanden hatten, bat Wolf Adam mit ſo manchem anderen Herrn ebenfalls den Biſchof von Würzburg, er möge ihm freies Geleit auf ſeine Güter gewähren. Hier waren ſeine Lehen natürlich inzwiſchen eingezogen worden. Sein Begehr wurde rundweg abgeſchlagen. Als darauf der Kurfürſt Johann Georg bei dem Biſchofe vorſtellig wurde, erhielt er zur Antwort, daß für den Oberſt von Steinau es ganz gleich ſei, ob man ihn für würdig hielt, in die Vergünſtigungen des Prager Friedens mit einbezogen zu werden, denn er ſei ſeit 1599 in der Mordacht und noch nicht geſühnt. Man werde die Acht vollſtrecken laſſen, wenn er ſich ſehen laſſe. Er habe beſonders durch Beteiligung an dem Einfall der Schweden in Franken und der Eroberung von Königshofen alle Gnade verſcherzt. Obgleich nun auch Markgraf Chriſtian ſich ins Mittel legte und der Kurfürſt von Sachſen nachwies, daß Wolf Adam erſt *nach* jenem Angriff auf Franken in ſchwediſche Dienſte getreten ſei, ſowie auch daran erinnerte, daß die Acht ja 1617 geſühnt ſei, blieb man dabei, Wolf Adam nicht nach Franken hineinzulaſſen. Er blieb vorerſt in Coburg und auf ſeinen neu erworbenen Beſitzungen zu Bockſtadt unweit Hildburghauſen[348]).

Er hatte nämlich während der Schwedenzeit hier ein Rittergut gekauft und auch ein ſolches zu Hirſchfeld, ſowie eine Schäferei in Egenhauſen. Das Hirſchfelder Gut wurde ihm allerdings vom Bamberger Bistum ſtreitig gemacht[349]).

Früher ſchon hatte Wolf Adam ſich wegen einer Schuld mit Fuchsſchen Gütern in der Weiſe bezahlt gemacht, daß er Gleiſſenau und andere Stücke von 1622 ab auf 15 Jahre in Beſitz nahm. Von Neidhart von Thüngen hatte er außerdem 1627 den Pfochs- und Schmidthof in Oberwern für 978 Gulden erworben und 1634 von einigen Schweinfurter Bürgern den Brönnhof für 1395 Gulden. Dieſer Hof war der Kommende Münnerſtadt lehnbar und ging infolge Wolf Adams Beteiligung

348) W. Lehnſ. 4087.

349) W. G. 10229 u. Arch. Bamberg, Ritterſchaftsrezeſſe 31/10, 1629.

am Schwedenkriege verloren, wurde ihm aber 1651 wieder eingeräumt[350]).

Die Lehensangelegenheit mit dem Hochstift und die Wiederzulassung Wolf Adams in das Gebiet desselben regelten sich dann 1638.

Wolf Adam war zweimal verheiratet. Er selbst gibt die Reihenfolge seiner beiden Frauen umgekehrt an, als andere Überlieferungen, nämlich als erste Juliane Zobel von Giebelstadt und als zweite Katharina von Maßbach.

Aus erster Ehe war ihm ein Sohn Johann Kasimir geboren, welcher jung verstarb.

Die zweite Frau gebar ihm Adam Ulrich und 4 Töchter, Anna Johanna, welche unvermählt starb und Eva Magdalena, mit Ludwig Fuchs von Bimbach, Eva Ursula mit Hans von Maienthal, sowie Anna Cordula, mit Melchior Reinhard von Berlichingen verheiratet.

Wolf Adam starb 1652. Der „rote Teufel", wie Katharina von Thüngen ihn zu nennen pflegte, ist also 80 Jahre alt geworden.

Sein Sohn und Erbe Adam Ulrich hatte sein ganzes Leben hindurch alle Not, um die Schäden, welche die Verhältnisse dem Besitze angetan hatten, zu heilen. Abgesehen von den zu übernehmenden Prozessen wegen der gesperrten Zehnten, gegen Katharina von Bußmar usw. und der Befriedigung der Gläubiger aus der Grumbachschen Bürgschaft des Großvaters und der vom Vater denen von Pappenheim schuldig gebliebenen Kaufsummen, abgesehen ferner von der großen Belastung des Gutes Appenfelden, der Versetzung des Zehnten zu Pfersdorf, Dinge welche endlich einmal zu erledigen waren, lag ihm auch noch die Einziehung einiger zum Teil sogar noch strittiger Forderungen ob. So war der Kurfürst von Sachsen noch für Gehalt des Vaters mit 5742 Talern im Rückstande, was zu erhalten Wolf Adam von Steinau sich schon vergeblich bemüht hatte. Immer wieder war er mit Hinweis auf die schlechten Zeiten vertröstet worden. Auch die Ritterschaft hatte die ihr 1631 vorgestreckten 4000 Taler noch nicht erstattet; ja Wolf Adam stellte auch noch Anforderungen

350) W. U. 13/103, 120/200 u. Gericht Schweinfurt 4/64.

an Gehalt und Erſatz für noch weiter gehabte Auslagen, die Ritterſchaft aber erkannte dieſe Forderungen nicht für vollberechtigt an und Wolf Adam hatte ſchon ſelbſt lange Verhandlungen darum führen müſſen. Kurzum es gab Sorgen in Hülle und Fülle, ein Gefühl, welches dem Vater zwar völlig fremd geweſen war, bei dem ernſt und pedantiſch veranlagten Sohne aber wohl zu mancher trüben Stunde Veranlaſſung geweſen ſein mag.

Zuvörderſt hieß es alſo Geld ſchaffen, die Prozeſſe abſtoßen und Ordnung herſtellen. Bei der Not an zuverläſſigen Untertanen — der lange Kriegszuſtand hatte in dieſer Beziehung die traurigſten Folgen gezeitigt, — mußte Adam Ulrich auf die möglichſte Vereinfachung des Wirtſchaftsbetriebes hinarbeiten und daher die entlegenen Güter veräußern. Er verkaufte daher zunächſt 1653 den frei-eigenen Hof zu Eckartshauſen für 200 Taler an das Hochſtift[351]). Der Zeitpunkt des Erwerbes dieſes Hofes ſteht nicht feſt; vielleicht war er ihm in die Ehe gebracht. Dieſem folgten 1654 der Freihof und die Hube zu Saal für 600 Taler ebendahin[352]). Seine Bitte, auch die Gefälle zu Semmersdorf, Geldersheim und Ettleben gegen einen in Euerbach gelegenen und einem Würzburger Untertan gehörigen Gülthof eintauſchen zu dürfen, konnte wegen längerer Abweſenheit des Biſchofs 1656 nicht erledigt werden. Adam Ulrich erfuhr aber bei dieſer Gelegenheit durch den Amtmann von Werneck, daß Frau von Bußmar ihren Euerbacher Beſitz zu verkaufen beabſichtigte. Zwar ſtand er mit ihr noch auf dem ererbten Kriegsfuß und hatte auch, allerdings vergeblich, verſucht, ihr den Geltersheimer Anteil ſtreitig zu machen, doch trat er nun ſofort mit ihr in Verbindung und es kam ein Vertrag zuſtande, wodurch Katharina ſich verbindlich machte, ihren Euerbacher Beſitz an Adam Ulrich abzutreten, wenn er ſogleich 900 Taler in bar erlegen und in bezug auf den Reſt der auf 5100 Gulden normierten Kaufſumme ſich mit ihren Gläubigern auseinander ſetzen wolle. Nun bemühte ſich Adam Ulrich ſogleich mit ſeinem Schwiegervater Günderode zuſammen, das Geld durch Verpfändung des dem letzteren gehörigen Zehnten zu Hundsfeld aufzubringen[353]). Indeſſen ging dies nicht ſo ſchnell

351) W. U. 124/64.
352) W. U. 11/68.
353) W. Adm. 460.

von ſtatten, es war aber erreicht worden, daß Katharina das Gut nicht anderweitig verkaufte.

Eine weitere Vereinfachung der Bewirtſchaftung erſtrebte Adam Ulrich durch das Projekt, den zum Teil ſtrittigen Zehnt in Oberwern ganz aufzugeben und dafür vom Hochſtifte die zweite Hälfte des Euerbacher Zehnten einzutauſchen. Nach langer Verhandlung kam 1661 auch hierüber eine Verſtändigung zu Werke. Der Biſchof willigte in den Tauſch dieſer Zehnten unter der Bedingung, daß Steinau von dem Prozeß abſtände, was natürlich geſchah. Hatte nun auch das in Oberwern aufgegebene Lehen einen etwas größeren Ertrag, als das eingetauſchte, ſo blieb der Tauſch doch immerhin ein Gewinn[354]), ſchon wegen endlichen Aufhörens des Prozeſſes.

Kurz vorher waren auch die Gülten zu Semmersdorf, Egenhauſen, Ettleben, Kaiſtern, Geltersheim und Oberwern, ſowie der Zehnte in Wülfershauſen und der Brönnhof, dann auch der Zehnte in Weißbach für rund 2000 Taler an das Hochſtift verkauft worden[355]).

Auch in der leidigen Jagdangelegenheit erreichte Adam Ulrich dadurch einen Zuſtand der Ruhe, daß der Biſchof ihm 1661 die Ausübung der hohen und niederen Jagd in den Markungen Poppenhauſen a. Wern, Steinbrücken, Oberwern, Schonungen, Semmersdorf, Bergrheinfeld, Kützberg, Brebersdorf, Geltersheim und im Poppenrother Walde zugeſtand.

Inzwiſchen war auch der weiten Entfernung wegen und „aus beſchwerender Urſache und meines beſſeren Nutzens wegen" im Jahre 1659 Schloß Appenfelden an den Oberſten Morgan verkauft worden[356]), wobei allerdings der Belaſtung wegen nicht viel Bargeld eingekommen ſein mag, und auch wegen Bockſtadt war Beſtimmung getroffen worden. Dieſes Gut hatte nämlich Wolf Adam von Steinau als Heiratsgut für ſeine Töchter Anna Johanna und Anna Cordula beſtimmt. Die erſte war aber unvermählt geſtorben und nun trat Adam Ulrich das Gut völlig an den Ehemann der letzteren, Melchior an Berlichingen, ab. Der Sächſiſche Lehnhof erklärte ſich zwar damit einverſtanden, verlangte

354) W. U. 31/38 u. Gericht Werneck 9/1.
355) W. U. 21/149 u. 6/10.
356) R. A. S. XXIII.

aber ſpäter die Wiederauslöſung und Vereinigung mit den übrigen zum Euerbacher Beſitz gezogenen ſächſiſchen Lehen[357]).

Nach allen dieſen Veräußerungen konnte nun Adam Ulrich der Katharina, welche inzwiſchen in zweiter Ehe Frau von Hartſhauſen geworden war, wieder näher treten und es erfolgte 1665 endlich die Erfüllung ſeines langgehegten Wunſches. Euerbach war wieder ganz Steinauiſch geworden.

In der Streitſache mit der Ritterſchaft erlangte Adam Ulrich 1658 ein für ihn günſtiges kaiſerliches Mandat. Bei dem kurſächſiſchen Hofe erlebte er die Erledigung nicht mehr. Die dort ausſtehenden Summen wurden 1677 von den Pappenheimſchen Erben für die alte Schuld des Wolf Adam eingeſtrichen[358]), womit die Gefahr des Wiederverluſtes eines Teiles von Euerbach abgewendet war.

Steinau war Offizier in Dienſten des Biſchofs Johann Philipp und da dieſer auch das Erzbistum Mainz verwaltete, ſo zog er ihn auch in dieſer Eigenſchaft an ſeine Perſon, indem er ihn zum kurmainziſchen Hofjunker ernannte. Als ſolcher war Steinau mit ſeinem Herrn 1664 in Erfurt[359]), wo es galt, die Acht gegen dieſe Stadt zu vollſtrecken, weil ſie die Unterwerfung unter Kurmainz verweigert hatte.

Adam Ulrichs Ehe mit Emilia von Günderode, 1652 geſchloſſen, entſtammten 4 Söhne: Adam Heinrich, Johann Wilhelm, Chriſtian Ludwig und Johann Franz Rudolf. Der dritte ſtarb in der Jugend. Von den 4 Töchtern hat ſich anſcheinend nicht eine verehelicht. Nur eine, Sophie Dorothea begegnet uns ſpäter noch in Urkunden, wo ſie in München wohnt und der Kurfürſt Max Emanuel in hochherziger Weiſe für ihr Wohl ſorgte[360]).

Als Offizier bekleidete Adam Ulrich zuletzt die Stelle eines Oberſten. Nachdem er am 25. Februar 1673 ſeinem biſchöflichen Herrn im Leichenzuge die letzte Ehre erwieſen hatte, finden wir ihn wieder in Euerbach, von wo ihn am 12. Juli die Ordre zum Kriegsdienſt gegen Frankreich abberief. Aber er kam nicht mehr

357) W. Lehnſ. 4087.
358) Staatsarchiv Dresden 9123.
359) R. K. G. 1968.
360) R. A. S. XXIII.

zu einer Aktion, denn schon am 23. Januar 1674 ereilte ihn der Tod im Alter von fast 50 Jahren.

Mit ihm ging der letzte derjenigen Herren von Steinau genannt Steinrück dahin, welche zu dem Hochstift Würzburg in besonders regen und ungetrübten Beziehungen gestanden haben.

Wenngleich auch seine Söhne sich guter Beziehungen zu dem Stifte erfreuten, so wurden sie doch dadurch, daß sie zeitlebens in Kriegsdiensten und zwar zum Teil in des Kaisers, zum Teil in dem kurbayerischen Heere standen, so abgelenkt, daß sie nur noch selten Gelegenheit fanden, sich ihren Gütern im Gebiete des Hochstiftes zu widmen, wodurch sich diese Beziehungen natürlicher Weise lockern mußten.

Adam Heinrich Graf von Steinau genannt Steinrück war im Jahre 1653 geboren. Schon mit 17 Jahren widmete er sich dem Kriegsdienste in der Kaiserlichen Armee[361]). Während seines ersten Feldzuges — Krieg Ludwigs XIV. gegen Holland — geriet der junge Leutnant 1674 in der Schlacht bei Senef in Gefangenschaft und wurde in Soissons interniert, jedenfalls aber ausgewechselt, denn wir finden ihn 1676 als bestellten Hauptmann im Kaiserlichen Regiment zu Fuß Alt Grana. Im Jahre 1679 steht er als Oberstleutnant im Regiment zu Fuß Johann Georg von Sachsen Weimar, um dann im Oktober 1681 in den Dienst des Kurfürsten Max Emanuel in Bayern zu treten. Hier war er zunächst Oberst und Kommandant von Braunau, wurde aber gelegentlich der durch den Kurfürsten mit großer Energie betriebenen Aufstellung des bayerischen Heeres 1682 Inhaber eines nach ihm benannten Regiments zu Fuß. Er beteiligte sich nun an allen Feldzügen Max Emanuels und hat durch große persönliche Bravour unverwelkliche Blätter in den reichen Ehrenkranz des bayerischen Heeres gewunden. Am 25. Oktober 1682 gab ihm der Kurfürst durch Verleihung des Kammerherrenschlüssels ein Zeichen besonderer Zuneigung. Im Jahre 1683 avancierte Steinau zum Generalwachtmeister und nahm am 12. September tätigen Anteil an der Entsatzschlacht vor Wien. Auf dem Verfolgungsmarsche durch Ungarn führte er zeitweilig den Oberbefehl

361) W. Lehnf. 4086. Geschichte des bayerischen Heeres, herausgegeben vom K. b. Kriegsarchiv. — K. Kreisarch. München, Konzeptprotokolle, sowie Staudinger, Geschichte des K. Bay. 2. Inf.-Regt. Kronprinz.

über das bayerische Kontingent, nahm an der Eroberung von Gran, 1684 der Belagerung von Ofen teil und war auch 1685 bei der Erstürmung von Neuhäusel. Am 22. März 1686 zum Oberstlandzeugmeister ernannt, kämpfte Steinau mit besonderer Auszeichnung bei der Erstürmung von Ofen, machte im Jahre darauf die Schlacht am Berge Harsán und 1688 die Erstürmung von Belgrad mit, wo er wieder Gelegenheit zur besonderen Betätigung seiner persönlichen Tapferkeit fand. Nach Überwinterung in und bei Ingolstadt ging Steinau mit der Armee nach Schwaben, avancierte zum Generalfeldzeugmeister und wurde in den Generalstab des Kurfürsten berufen. An der Belagerung von Mainz nahm er hervorragenden Anteil. Inzwischen in den Freiherrnstand erhoben rückte er 1691 nach Piemont, blieb hier aber nicht bis zur Beendigung des Feldzuges, sondern begleitete 1692 den Kurfürsten nach den Niederlanden.

Noch in dem gleichen Jahre wurde der nun auch zum Kaiserlichen Feldmarschall ernannte Steinau vom Kurfürsten zum Kriegsratspräsidenten und Kommandanten von München ernannt; auch erhielt er die Pflege Griesbach mit der gleichzeitigen Genehmigung, diese bei Freiwerden der Pflege zu Neumarkt dagegen einzutauschen[362]). In den Jahren 1693/4 nimmt er an dem Feldzuge in Baden teil, wird Höchstkommandierender des Heeres, kann dieser Stelle aber deßhalb nicht in der gewünschten Weise gerecht werden, weil das Heer nicht auf einem Kriegsschauplatz vereinigt war. 1694 bat Steinau um Verabschiedung aus dem bayerischen Dienste, um als kaiserlicher General der Republik Venedig gegen die Türken zu dienen. Da er versäumt hatte — wohl um nicht festgehalten zu werden — den Kurfürsten vorher um Genehmigung zur Annahme dieses Kommandos zu bitten, erfolgte seine Entlassung in etwas ungnädiger Weise. Auch in dem neuen Verhältnis kämpfte Adam Heinrich mit großer Ausdauer und Zähigkeit und verstand es auch, den Sieg dauernd an seine Fahnen zu fesseln, so daß, als er 1697 von dort schied, er unter großen Ehrenbezeugungen die erbetene Entlassung erhielt. Nach einer vorübergehenden Anstellung in kaiserlichen Diensten[363]),

362) Kr. Archiv München, G. L. 1176/26.
363) K. u. K. Kriegsarchiv Wien.

nahm Steinau 1699 das ihm vom Kurfürsten August von Sachsen und Könige von Polen angebotene Oberkommando an und wurde als Generalfeldmarschall, wirklicher Geheimer Kriegsrat und Inhaber von 2 Regimentern angestellt[364]). Hier bewährte er zunächst sein hervorragendes organisatorisches Talent, hatte aber bei dieser Gelegenheit mit ganz ungeheuren Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Finanzen, wie auch in bezug auf mangelhafte Unterstützung von oben, sowie zögerndes Entgegenkommen von unten zu kämpfen. Steinaus Anteil am nordischen Kriege war, was seine persönliche Energie und rücksichtslose Hingabe für eine eigentlich von vornherein verfehlte und verlorene Sache anbetrifft, wiederum hervorragend. Er vermochte aber nicht das Glück an seine Fahnen zu fesseln; trotzdem konnte er durch persönliches Eingreifen hier und da den Schaden mildern, welchen das Ungestüm des Schwedenkönigs über das Heer des unentschlossenen und dabei doch nur zu oft in die Angelegenheiten des Oberbefehlshabers eingreifenden Kurfürsten brachte. Dazu hatte Steinau mit allerhand Intriguen zu kämpfen, welche ihm das Leben ihm höchsten Grad verbitterten. So verließ er denn 1704, nunmehr in den Grafenstand erhoben[365]), den sächsisch polnischen Dienst und nahm im nächsten Jahre nochmals die Oberbefehlshaberstelle in Venedig an, in welcher er auch diesmal Hervorragendes leistete. 1709 zog er sich auf seine 1703 in Böhmen erworbenen Güter zurück.

Adam Heinrich war zweimal verheiratet, zuerst 1686 mit der Witwe des Obersten von Preysing, Barbara, geb. Gräfin von Tattenbach[366]). Sie schenkte ihm eine Tochter Marie Theresia. Nach ihrem 1691 erfolgten Tode vermählte er sich 1692 mit Franziska Friederika Freiin von Pfürt. Diese gebar ihm einen Erben, Franz Anton Adam Heinrich, welcher aber zum größten Schmerze des Vaters schon 1708 in Venedig starb, ein Verlust, der den so energischen Mann schnell altern machte.

Adam Heinrich starb selbst schon 1712 und wurde in Prusin in Böhmen beigesetzt. Sein ganzes Vermögen an Geld und Land ging an seinen Schwiegersohn Johann Wenzeslaus Graf Wrtby über.

364) K. Kriegsarchiv Dresden.
365) Gritzner, Standeserhebungen.
366) N. A. S. XXIII.

Johann Wilhelm von Steinau diente ebenfalls im Heere des Kurfürsten Max Emanuel, wo er als Oberstleutnant im Regiment Massei im Jahre 1700 in den Niederlanden starb. Er war unvermählt geblieben.

Johann Franz Rudolf brachte es im bayerischen Heere bis zum Oberstwachtmeister im Regiment Zaeco; er nahm 1695 den Abschied und trat in kursächsisch-polnische Dienste, wo er bis zum Generalwachtmeister avancierte. Auch er wurde in den Grafenstand erhoben, kaufte sich ebenfalls in Böhmen an und hinterließ, als er 1734 starb, auch keinen männlichen Erben, welcher die gräfliche Linie hätte fortsetzen können. Johann Franz Rudolf's Tochter, Maria Anna, aus seiner dritten Ehe mit Ludmilla von Kustos, heiratete den Grafen Anton Cicogna und brachte ihm des Vaters reiche Hinterlassenschaft in die Ehe.

Aus vorstehenden Daten läßt sich und zwar ganz besonders für Adam Heinrich leicht erklären, daß nicht viel Zeit blieb, um im Hochstifte Würzburg besonders rege Beziehungen zu unterhalten. Während der ersten sechs Jahre seiner Dienstzeit hat Adam Heinrich nicht einen Tag Heimaturlaub erhalten, er konnte 1674 nicht an dem Leichenbegängnisse seines Vaters teilnehmen. Kam er später einmal nach Euerbach, so geschah es meist nur in den Wintermonaten, wo dann eifrig der Jagd obgelegen wurde. Zu den Belehnungen konnte er sich meist auch nicht persönlich einfinden, sondern er mußte hierzu entweder seinen Vogt oder andere Personen bevollmächtigen, solange seine Brüder noch minderjährig waren. Nichtsdestoweniger hatte auch er hin und wieder persönlich in Verhandlungen zu treten, wo es sich um die Lehen und Eigengüter handelte.

So verlangte 1677 die Freiin von Talmberg, Hofdame der Kaiserin, als Pappenheimsche Erbin die Cession der Forderung an den sächsischen Staat aus der Zeit Wolf Adams von Steinau oder die Abtretung eines entsprechenden Teiles von Euerbach, nachdem noch immer die Summe von 10000 Gulden im Rückstande geblieben war, welche Wolf Adam an Caspar Gottfried von Pappenheim zu zahlen schuldig war. Dieses Begehren wurde durch Cession erfüllt[367]).

367) Staats-Arch. Dresden 7811.

Ein längerer Prozeß beschwerte Adam Heinrich von 1690 bis fast zu seinem Ableben. Seine Mutter hatte, wie dieses nur zu häufig vorzukommen pflegte, ihre Mitgift nicht in der stipulierten Weise ausbezahlt erhalten. Adam Ulrich hatte daher Entschädigung beanspruchen müssen und waren ihm Güter zu Ober- und Untereschenbach bei Hammelburg zugesagt, dann aber von den Günderodeschen Erben streitig gemacht worden. Adam Heinrich mußte diesen Streit wieder aufnehmen und wurden ihm vom Reichskammergericht die Güter zugesprochen, aber von den Erben nicht eingeräumt. Erst 1712 kam man zu einem Vergleich, kraft dessen Adam Heinrich 7500 Gulden erhielt und auf diese Güter Verzicht leistete. Den Betrag führte er dann an den Grafen von Ingelheim ab, welcher ihm die strittigen Güter mit Euerbach zugleich abgekauft hatte[368]).

Behufs weiterer Vereinfachung der Verwaltung verkaufte Adam Heinrich am 17. Januar 1679 das halbe Dorf Windshausen an Bischof Peter Philipp für 4000 Gulden und 300 Taler Weinkauf[369]).

So hatte er nunmehr nur noch den Zehnten zu Euerbach und 2 Güter zu Kützberg als Lehen vom Hochstift. Von den sächsischen Lehen hatte er außer Bockstadt auch noch Siegersdorf, die Weinberge bei Müdesheim, Schnackenwerth und die Maibacher Schenkstatt verpfändet, es war aber von dem Lehnhof Friedenstein auch hierfür die Wiedereinlösung und Wiederanreihung an den Euerbacher Besitz anbefohlen worden.

Im Jahre 1702 erfolgte die letzte Belehnung der Gebrüder Freiherrn Adam Heinrich und Johann Franz Rudolf in Würzburg an ihren Bevollmächtigten Johann Wilhelm Zobel von Giebelstadt, da beide Brüder in Polen gegen die Schweden kämpften.

Während seines Wirkens im Kurfürstentum Sachsen hatte Adam Heinrich Gelegenheit gehabt, in Böhmen Ländereien zu erwerben und beschlossen, auf diesem Besitze dermaleinst seine letzten Tage in Ruhe und Zurückgezogenheit zu verleben. Er entschied sich daher zur völligen Aufgabe seiner Würzburger Be-

368) W. Gericht Hammelburg 23/932.
369) W. U. 23/19.

ſitzungen und der Bruder war mit der Veräußerung derſelben einverſtanden. Nach längeren Verhandlungen mit dem Grafen Franz Adolf von Ingelheim, Präſidenten des Reichskammergerichts, kam es am 1. Mai 1704 zu dem Verkauf von Euerbach und Burglauer mit allen Zugehörungen als Vogteilichkeit, jus patronatus, Jagdgerechtigkeit und allen Rechten und Gerechtigkeiten zu Pfersdorf, Maibach, Kützberg, Semmersdorf, Greßthal, Kronungen, Niederlauer, Siegersdorf, Oppach, Ober- und Unter-Eſchenbach, ſowie auch Bockſtadt. Der Kaufpreis betrug 100000 Gulden, der Weinkauf beſtand diesmal tatſächlich in Wein, nämlich einem Stückfaß Rheinwein, welches ſich aber der Verkäufer ſelbſt abholen laſſen mußte[370]).

Hiermit endete die Zugehörigkeit des Geſchlechtes von Steinau genannt Steinrück zum Hochſtifte Würzburg. —

In Euerbach ſtanden zur Zeit des Verkaufes folgende Häuſer[371]).

Eine adlige Burg mit Waſſergraben und Zugbrücke, 3 Pferdeſtälle, 4 Böden, Waſchhaus, Backhaus, Fiſchkaſten und Springbrunnen.

Ein anderes adlig neu gebautes Haus, das mittlere Schloß genannt mit 2 Stockwerken, Pferdeſtallung für 12 Pferde.

Beide Schlöſſer mit einer Mauer umgeben, innerhalb welcher noch eine Scheuer mit Halle, eine lange Holzhalle, Heuſcheuer, Stall für 20 Kühe und desgleichen für 64 Schweine. Ebenſo innerhalb der Mauer Brauhaus mit dem ganzen Brauzeug und großem Keſſel, Darrhaus, Kühlkammer, Malzboden und Springbrunnen. Am Tor ein Jägerhaus mit Backofen. —

Ein neu erbautes Schloß das Bibraſche Haus genannt, mit 2 Stockwerken, 8 Stuben, 14 Kammern und einer großen Küche, wohnen dermalen 8 Judenparteien darinnen.

Unter dieſem langen Bau ein vortrefflicher, großer Weinkeller und außerdem 2 große Fruchtböden durch das ganze Haus.

Ein ſteinernes Schäferhaus, Kuh- und Schweineſtallung, ſowie eine lange Stallung für der Juden Vieh und Holz.

Ein ſchöner Ziehbrunnen mit Quaderſteinen, das ganze Bibraſche Haus mit Zubehör in einer hohen Ringmauer.

370) W. Lehnſ. 4645.

371) W. Gericht Werneck 208.

Weiter auf dem Kirchhof:

Ein Frucht- und Schütthaus mit 3 Böden, unten mit einem Kelterhaus, 2 Keltern und Stüblein, auch ein vortrefflicher Bierkeller.

Im Dorfe befinden sich:

Eine Kirche mit Glocken, ein Kirchhof mit einem Schulhaus alles mit Kornspeichern umbaut, das Rathaus, Pfarrhaus, 3 Wirtshäuser, 2 Mühlen, ein Gemeindebeckenhaus, eine Gemeindeschmiede und 2 steinerne Tore mit einem Torhaus. An Personen: 50 Haushaltungen, worunter 3 ganze und 16 halbe Fronhöfe, sowie 14 Söldner mit 4 ganzen und 10 halben Fronhöfen.

Pro nota: Zu wissen, daß die Untertanen zwar besage des uralten Kaufbriefes die angemessene Fron schuldig zu sein scheinen; es hat aber Herr Adam Ulrich von Steinau mit denselben von 3 zu 3 Jahren traktiert, daß sie alle herrschaftlichen Felder ausgenommen etliche wenige Äcker bauen, dann den Mist und Holz gegen einen Trunk ausführen müssen.

II.

Beiträge

zur

Geſchichte der religiöſen und ſozialen Bewegung

in den

Stiftern Mainz, Würzburg und Bamberg

(1524—1526)

von

O. Merx.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit der Sammlung archivalischer Nachrichten zur Geschichte des Bauernkrieges stieß ich in verschiedenen Archiven und zwar zuweilen an Stellen, an denen man es nicht vermuten konnte, auf einzelne meines Wissens unbekannte Aktenstücke, die sich auf die religiöse und revolutionäre Bewegung in den Bistümern Mainz, Würzburg und Bamberg während der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts beziehen und ihres interessanten Inhalts wegen wohl verdienen, veröffentlicht zu werden. Ich habe mich um so mehr dazu entschlossen, sie drucken zu lassen, als sie ihrer verschiedenen Herkunft wegen kaum wieder zusammengebracht werden dürften und zum Teil wohl für lange Zeit, wenn nicht für immer, der Forschung unzugänglich und unbekannt geblieben sein würden. Die Fundorte der einzelnen Stücke sind an deren Ende angegeben worden.

Die drei ersten Aktenstücke stammen aus dem Jahre 1524. Zwei davon (Nr. I und III)[1]) enthalten Urfehden des Pfarrers Melchior Ambach zu Bingen und des Professors an der Universität zu Mainz Jakob Camerlanders, die als Anhänger der lutherischen Partei in deren Sinne gewirkt und gelehrt hatten. Jakob Camerlander hatte zudem in Schriften, die er nach Rom gesandt hatte, den Papst geschmäht und verhöhnt und war auf dessen Veranlassung vom Kardinal Albrecht zu Mainz in Haft genommen worden.

Das dritte Aktenstück (Nr. II) dagegen bietet interessante Nachrichten über antikirchliche und revolutionäre Bewegungen zu

---

[1]) Beide sind, während der nachstehende Aufsatz schon zur Veröffentlichung eingereicht war, im vollen Wortlaute abgedruckt worden bei F. Herrmann, die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter S. 235—238.

Miltenberg, die durch den Prediger Johann Trach, genannt Carlestadt, hervorgerufen waren und zur offenen Auflehnung gegen die Gebote des Landesherrn und zu tumultuarischen Szenen geführt hatten. Die Unruhen wurden schließlich von der Mainzer Regierung mit Gewalt unterdrückt und die Stadt kam mit verhältnismäßig geringer Strafe davon.

Die übrigen Stücke fallen, abgesehen von den beiden letzten, in die wild bewegte Zeit des Bauernaufstandes selbst hinein. Da ist zunächst ein Antwortschreiben des Schultheißen des hellen Haufens Hans Reuter oder Müller an den Mainzer Amtmann Max Stumpf zu Krautheim, der sich erboten hatte, ins Bauernlager zu kommen, um mit den Hauptleuten im Namen des Mainzer Statthalters wegen der Herstellung des Friedens zu beraten. Der Schultheiß schildert darin die Lage der Verhältnisse, wie sie sich bis zur Mitte des Monats April entwickelt hatten, berichtet u. a. über die Einnahme von Weinsberg und Niedermetzelung des Grafen von Helfenstein und seiner Begleiter und ermahnt den Amtmann in beweglichen Worten, zum Haufen zu kommen und sich mit ihm zu vertragen; er möge aber zu Fuß erscheinen, denn Reisige erhielten kein Geleit.

Sodann folgen einige Briefe des Kurfürsten von der Pfalz, des hessischen Rats bei dem Schwäbischen Bunde Eberhard von Radenhausen, der Führer des Hessischen Kontingents bei dem Schwäbischen Bunde Ciliax von Linsingen und Siegmund von Boineburg, und eine sehr interessante Neuezeitung eines gewissen Hans Fridell, die offenbar eine Beilage zu einem an Herzog Albrecht von Preußen gerichteten Schreiben gewesen ist und ebenso wie die vorgenannten Briefe über die Gefechte des Bundes mit den Bauernhaufen auf dem Zuge nach Würzburg, die Einnahme der Stadt Würzburg selbst und die Bestrafung der dortigen Aufrührer sowie über die Besetzung von Bamberg, die Verhältnisse daselbst usw. neue und wichtige Nachrichten enthält.

Ein weiteres Schreiben stammt aus der Zeit nach der Beendigung des Aufruhrs. Darin beschwert sich der Schultheiß Hans Kisling zu Hohenstadt über den Junker Fritz Zobel, den er beschuldigt, die Bauern direkt zur Empörung gereizt zu haben, der nunmehr aber nach dem Grundsatze: Si fecisti nega ihn nicht nur in wahrheitswidriger Weise bei dem Bischofe von

Würzburg verklage, sondern sogar mit Geld- und Leibesstrafe bedrohe.

Schließlich mag noch eine Urfehde des Amorbacher Bürgers Leonhard Steinmetz aus dem Jahre 1526 erwähnt werden, die er wegen Gewalttätigkeiten gegen den dortigen Prior hatte ableisten müssen, ein Beweis, daß trotz der Niederwerfung der Empörung und der harten Bestrafung der Teilnehmer die Geistlichkeit vor Beleidigungen und Insulten keineswegs gesichert war.

1524 Aug. 2.

I.

Urfehde des Pfarrers Melchior Ambach zu Bingen.

Der Pfarrer Melchior Ambach zu Bingen, der Anhänger der lutherischen Sekte geworden ist und in deren Sinne gelehrt hat, verspricht, sich davon fern zu halten und das Evangelium nur nach der Auslegung, die von der Kirche approbiert ist, und nach christlicher Ordnung zu predigen, sich auch von Bingen wegzubegeben und nicht näher an den Städten Mainz, Frankfurt, Bingen und Aschaffenburg als 6—8 Meilen zu wohnen.

Dat. 1524 Dienstags nach Vincula Petri.
Reg. Würzburg, Kgl. Kreisarchiv, M. Ingrossaturbuch Nr. 53 fol. 242.

1524 Aug. 13.

II.

Vertrag des Kardinals Albrecht von Mainz mit der Gemeinde zu Miltenberg aus Anlass ihres Ungehorsams und verübter Gewalttätigkeiten.

Welichermassen m. g. h. die von Miltenberg ires ungehorsams und Johann Trachen luterischen pfarrers halb gestraft und wider zu gnaden angenommen.

Wir Alhrecht etc. bekennen und thun kunt offentlich mit diesem brief, als die ersamen unsere lieben getreuen hurgermeister rathe und ganze gemein zu Miltenberg verschiener jare Jochan Trachen, genant Karlestadt, zu irem pfarher zu Miltenhergk angenomen, welcher sich lutherisch sekt und lere bevlyssiget, geubet, geprediget und gelernet, derselbigen lere sie sich anhengig gemacht, inen die wolgefallen lassen, angenem gehapt, den pfar-

her behalten und zu vertheidingen understanden uber unser gnedig erinnerung und warnung, das sol[ch]s wider bapstlicher heilickeit decret und keyser^{n} mandat ausgangen und darumb uns nit leidlich were, des mussig zu steen etc., daraus viel und allerhand zwitrecht zwischen der pristerschaften und hurgermeistern, rath und gemein daselbst zu Miltenberg entstanden, also das die priesterschaft zuletzt allerlei widerwertickeit halber inen begegent aus Miltenbergk gein Aschaffenburg entwichen; item das burgermeister, rath und gemein unbedechtlich unsere jurisdiction zuwider zu handeln understanden, indem [sie] den priester, so die excommunication gegen dem pfarher umb sein ungehorsam zu Miltenbergk verkundet, gedrungen, gemuts, wo er inen nit in die sacristen endronnen, an seinem leib zu verletzigen; item das sie des pfarhers predig, uber das er im ban gewest, gehort und inen zu Miltenberg geduldet; item das ein priester bei nachtlicher weile auf seiner hausdure, dergleichen des schultheisen knecht von etlichen burgern in beisein Niclaus Clein, der zeit hurgermeister, der nicht darzu gethan, verwundt, die nachtwacht gesterck worden on wissen unser amptleut: aus dem allem und anderm unsere verordente rethe verursacht und sich der stadt Miltenbergk gewaltig gemacht, hurgermeister, rathe und gemein in haft angenomen, leib und gut ausser Miltenbergk nit zu vereussern, und in unser gnade und ungnade gestelt; [haben] sie uns, als wir widerumb in unsern ertzstift Meintz komen, underthenigklich gebeten, verhore ersucht und gebeten, derhalb wir inen einen tag gein Aschaffenburgk ernant, darauf sie zu guter anzal von rathe und gemein erschienen sein. Dieweil aber obgemelte punct und artickel offentlich und unlaugbar gewest und ire verantwortung desshalb kein stadt gehapt, sonder wir sie derhalb zu strafen furgenomen, derhalb sie uns fur die ungnad ufs underthenigst und hochst gebeten, sich in unser gnade und ungnade gestelt mit dem underthenigen erbiten, das sie sich in unser straf gar ergeben haben wollen, und wes wir mit inen schafften und handelten, das wollen sie underthenigklich annemen und gevolgig sein, doch umb gnade in betrachtung ires unverstands auch unvermogens aufs hogst und underthenigst gebeten, auch durch alle unsere rethe demutiglich furbittlich ersuchen lassen. Und wiewoll wir nu gemuts und willens gewest, sie gegen dem, das sie unser jurisdiction zuwider gehandelt, alle ire privilegien und freiheit, auch rathe und gericht zu nemen und zu entsetzen, item gegen dem, das sie die nachtwacht gesterckt, die schlussel zu der stadt doren zu unsen gewalt zu nemen und unsern ampleuten zu bevelhen, auch versehung der pfar und aller altarien hinfurter uns und einem jeden ertzbischove zu behalten, dergleichen versehung des spytals und anders allein zu unsern handen zu nemen etc. und sie alle gnaden

zu entsetzen, so haben wir doch uf ire vlelich underthenig ansuchen, auch unser rethe embsig furbitlich anhalten unser gemuthe in solchem zu milterung und gnaden gewendet und inen zu einer straf solcher ir vergesslichen handlung nachfolgend artickel zu halten aufgelegt:

Erstlich, das sie allesamentlich und ein iglicher besonder nun hinfurter ewiglichen sich der lutherischen lere und sect genzlich enthalten, enteussern und entschlagen sollen mit worten und wercken, auch alle lutherisch bucher von inen geben, die nit merher haben, kaufen, lesen oder horen lesen, wo und an welchen [orten] es wer oder in was schein das beschehen moge, sonder wo ir einer solchs von dem andern horet, soll er hei seinen eidspflichten schuldig sein, den oder dieselben unserm commissarien zu Aschaffenhurgk, schulthesen oder kellern zu Miltenbergk anzuzeigen, alles treulich und ungeverlich.

Zum andern sollen sie den itzigen pfarhern erlich und freuntlich, wie sich gepurt, halten, und dieweil die gefell der pfar durch des Drachen predig geringert sein, ime dem pfarher die cost im spitale zu Miltenberg his auf unsern weitern beseheit thun geben, darzu der pfar fur den itzigen und künftige pfarher ein hehausung, das der pfarhof sein und hinfnrter genant werden soll, bestellen, wie dan ire viel gewest, Johan Drachen dermass eine zu kaufen. Sie sollen auch doran und oh sein, das dem itzigen und kunftigen pfarher sein vier opfer und andere pfarliche gerechtiekeit volnkomlich werden und nichts, wes his anher ein pfarher gehapt, abgezogen werde. Dagegen sol der pfarher die neunundzwentzig gulden pension, darfur sie sich gegen dem apt zu Amorhach, die jerlich doctor Lincken zu gehen, verschriehen haben, ausriehten und bezalen one ir darlegen und costen. Und so oft die pfar hinfurter ledig wurdet, so sollen sie sich nach einer gelerten, redlichen dapfern frommen und geschiekten person umhthun und dieselhig uns oder unsern nachkomen presentieren, und soll jeder zeit zu unserm oder unsern nachkomen zu zeiten gefallen steen, denselben presentirten anzunemen oder nit, und furter darauf zu versehung der pfar zu schaffen haben.

Item sollen sie auch uf die altaria, so sie oder die zwolf scheffen zu verleihen haben, furter in schrieften presentiren und verleihen leuterlich umh gots willen one einich vorgeding oder pflicht, auch die presentirenden weiter dan die fundation eins jeden altars inhelt, nit verpflichten oder dringen.

Wir haben uns auch vorhehalten, hinfurter wie his anher oberster spitelmeister des spitals zu Miltenbergk zu sein und pleiben, nnd das die geordenten spitalmeister one wissen und willen unser oder unser keller und schultheisen zu zeiten zu Miltenberg in des spitals saehen und gescheften nichts handelu oder furnemen sollen.

Und wiewol wir solchen obgeschrieben artickeln ein weiter straf angehenkt, nemlich das sie jerlich zu ewigen zeiten uns und unsern nachkomen hundert malter habern in die kellern Miltenhergk geben und liehern solten, haben wir doch in betrachtung ires unvermugens und unser rethen underthenig und heftig bescheen furbit sollich straf auch fallen und inen die nachgelassen, doch mit dem anhang, das wo sie uher kurz oder lang in gemein oder durch sonder person sich der lutherischen lere und sect noch des Johan Drachen anhang nit entschlagen oder obgemelte artickel nit halten wurden, das sie alsdan dieselhige habern on einiche nachlassen oder gnade gehen; darzu sollen die uherfarer und sonder person an leih und gute gestraft werden.

Wir haben auch inen allen samentlich und jedem sonderlich hi vermeidung itz angeregter straf der hundert malter haberns und leibs und guts ufs hochst und ernstlichst geboten, das sie die priesterschaft zu Miltenberg erlich und freuntlich halten, sie mit worten oder werken nit beleidigen, sich auch des lutherischen anhangs mit nichten merken lassen, es sei mit geseng oder reden in oder ausserhalh Miltenhergk, zu schiffen oder sunst, auch bei iren diener und hausgesind dermass zu thun verfugen. Dem wollen wir also gelept und von inen ernstlich gehalten wissen.

Solchs alles, wie obgeschrieben steet, haben uns hurgermeister, rath und ganz gemein zu Miltenhergk fur sich und alle ir erhen bei iren uns gethanen pflichten, auch obgemelte straf zu vermeiden, zugesagt und versprochen, treulich und vleissig zu halten, dem vollenziehung zu thun verschaffen alles treulich und ungeverlich. Uf solch ire zusag und versprochnus haben wir sie der pflicht, so sie unsern rethen gethan, gnediglich erlassen und derselben ledig gezelt, alle ungnade, so wir gegen inen geschepft, fallen lassen und wiederumh zu gnaden kommen lassen und angenomen. Des zu urkund haben wir unser insigel an diesen hrief thun henken, der geben ist uf samhstag nach sant Laurencientag anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

Würzburg, Kgl. Kreisarchiv, M. Ingrossaturbuch Nr. 53 fol. 167 168.

1524 Aug. 20.

III.

Urfehde des Universitätsprofessors Jacob Camerlander zu Mainz.

„Als ich in vergangen tagen etlich schrieften geen Rome an meinen verwanten freund getan und darin unsern allerheiligsten vater den babst mit zugefugter schmach verachtlicher weis an-

getast, zudem das ich mich darneben der luterischeu sect und lere theilhaftig, derselbigen mehr dan in einen weg anhengig gemacht und offentlich vernemen lassen habe, welichs dan volgends an ihre heiligkeit gelangt, von der es furter dem hochwirdigsten in gott durchleuchtigsten hochgepornen fursten und hern, hern Albrechten, cardinalen und erzhischofen zu Meintz und Magdeburg, churfursten und primaten etc. als meinen obern landsfursten und gnedigsten hern zu wissen gethan," so ist er deswegen verhaftet, aber auf Bitten seines Vaters und guter Freunde und gegen die Zusicherung, sich des Schreibens gegen den Papst und der lutherischen Sekte gänzlich zu enthalten, freigelassen.

Dat. 1524. Sambstag nach Assumpcionis Marie[1]).
Kgl. Kreisarchiv Würzburg, M. Ingrossaturbuch Nr. 53 fol. 242—243.

1525 Apr. 17.

IV.

Hans Reutter oder Müller, Schultheiss des hellen Haufens, an den Amtmann Max Stumpf zu Krautheim.

Die grosse gnade gottes und sein fried sein alwegen mit euch. Lieber junker und bruder in Cristo. Ich fug euch und euer fromen husfrauen zu wissen, das ich nach euerm bevelh mich gegen den hauptleuten erzeigt und herzlich furtragen, wie ir gern bi inen wolt sein und ratschlagen, wie ir und unser gnedigster herr sich solten halten, damit fried gesucht und erfunden mocht werden. Haben sie gern gehort, nit konnen schaffen, zu euch zu kommen, wan das furnemen geet ernstlich fur und fur; were aber noch ire hruderliche manung, das ir euch gutes herzen gegen inen liessent fienden, wie ich dan in euer gemut anzeigt und sie wol wissen bei euch, und sonderlich ermanen aus lieb, das ir unserm hern und stathalter heftiglich anzeigt dem land zu gut, damit es nit verhergt und er gnediglich werde angenomen als ein hern, das er schnell und eilents verschaf, das dem gemein cristlichen haufen geschrieben werde und sich begebe(!); wollen sie thun als biderleut und davor sein, sovil muglich ist und sein gnade mit inen pleiben kan(!), wo aber nit, wurde dem grossen volk und haufen nicht zu weren sein. Ir solt auch wissen, das der Lichtstern geplundert und eingenommen ist uf donerstag nhest und mher weins und hausrats darin funden dan zu

---

[1]) Eine andere auf dieselbe Angelegenheit bezügliche Urfehde Jacob Camerlanders d. d. Meintz uf mitwochen s. Metardtstag (8. Juni) 1524 ist in demselben Ingrossaturbuche fol. 237 ff. verzeichnet. Gedruckt bei Herrmann a. a. O. 233—235.

Schontal. Auch hat sich Caspar von Weyler mit in vertragen, verschrieben, gleicherweis beide grafen von Hohenloe und ir versiglung in das here geschickt, auch ire geschoss ine zugeschickt. Am charfreitag namen sie Gulm ein nnd am ostertag fruhe zoge der hell hauf fur Weinsperg und schickten ein fenlin freier knecht an das schloss zu ersteigen und sturmen; und do sie fnr das schloss komen umh acht auhr, erstigen das schloss in einer stund, namens ein und erstochen alle knecht und reisigen, die darin warend, auch zwen pfaffen darinnen, namen die fraue und kinde gefangen, gewunnen ein grosse peute, die ir allein ware. Aber der geweltig hauf zoge fur die stat mit dem sturm, darin begriffen ware der schone graf von Helfenstein, Dieterich von Weiler, Rudolf von Ehinhen, Rudolf von Eltershofen, Treuterwein von Fachingen mit anderm adel und reisigen uf funfzig pferde. Der hauf erstige die stat und sturmten sie zwischen eilf und zwolf in zweien stunden und erstachen alle reisigen jung und alt; aber den graven mit etlichem adel und reisigen liessen sie durch die spiess laufen. Solichs alles geschahe uf den Ostertag; ist mein fleissig hit, wolt euer, euer frommen frauen daran schonen und euch mit dem haufen vereinigen und vertragen wie Caspar von Weiler, haht ir doch one das ampt genug, das best von euch thun, wiewol ich noch nit wol kan vorsteen, euer person nnd habe zu plondern, hah euch darnach zu richten. Last euere reisigen fussknecht knechtische kleider machen, ist mein rath, sie sein enzunt uber die reisigen; es sein uf unser seiten umhkommen um die 10 man. Auch ist nf heut dato uns zngeschrieben von den graven von Lebenstein, mit dem haufen zu vertragen und zu fuss mit ine zu ziehen. Ist auch botschaft bei uns gewesen von Bodtwar und begert die artikel; zeigen an das zwei tausent daselben hei einander sein und ziehen teglich zu, wollen ein eigen haufen haben. Wissent auch, das Hans Muller schultheis ist worden im haufen. · Als in eil!

Desgleichen die von Helpron begern schrieftlich fried nnd gleit vom haufen und zu den haufen zu kommen, ein vertrag anzunemen. Derhalh ist mein vleissig bit, wolt daran sein und euch schnel zu uben, das euch unser gnedigster her schick ein volmechtigen gewalt, zu thun und zu lassen mit eim gnugsamen zusatz, und wollent, so ehe ir kont, mit dem euch zu dem haufen fugen zu fuss, in andern fusskleiden mocht wol mit sampt andern des wegs eins theils reiten, und zu mir Hans Reutter ein hotten schicken umb fried und gleit. Solchen wil ich euch zu wegen bringen. Doch geet zu fuss, dan kein reisiger hat gleit zu ross, damit unser gnedigster her, ir und das land ane verhergt und verderbt pleihe. Wil ich Hans Muller schulteis muglichen vleis ankeren und unsern hern und euch helfen vertragen wie andern hern und

edeln, und nach dem vertrag den haufen abwenden, damit unsers hern land nit uberzogen werde. Hab ich aus herzen nit wollen verhalten. Dat. Weinsperg 2a Pasce anno etc. 25.

Sehet an bruderliche liebe und cristenlichen glauben, dem ir euch im tauf verlobt hapt; euch wurdt sicher gleit gehalten.

Sie haben bei den achtzig pferde gepeute reisiger under dem haufen und mein frau clagt ir cleinot fur 6 tausent gulden.

Hans Reutter oder Muller schultes des ganzen hellen haufen, euer cristlicher bruder.

Den edeln und ernvesten junker Max Stumpfen, amptman zu Crautheim, meinem lieben junkern.

Von einem bauern aus dem here einem vom adel geschrieben.

Aus Würzburg, Kgl. Kreisarchiv, Mainzer Geistlicher Schrank Lade 26, Nr. 8 fol. 136, Copie.

1525 Juni 3 (bezw. 6).

V.

Aus einem Briefe des hessischen Rats beim schwäbischen Bunde Eberhard von Radenhausen an Landgraf Philipp von Hessen.

. . . Neue zeitung fug euern furstlichen gnaden ich in undertenigkeit zu vernemen, das wir ongeverlich vor acht tagen mit unserm kriegsvolk zu ross und fuess sambt meinen gnedigisten und gnedigen herren dem bischove von Trier, pfalzgraf Ludwigen churfursten, und dem bischove zu Wurtzburg uf zwo meil wegs von Brussell zusamen gestossen, auf Weinsperg zu gezogen, dasselb, darin graf Ludwig von Helffenstein samt andern vil rittern und knechten durch die spieß gejagt und jemerlichen erwurgt, haben verbrent und auf den boden mit etlichen vil dorfern darumb ligend geschleift und derselben verhandlung zum teil gestraft.

Zum andern, als wir am itzigen vergangen freitag zu Kunigshofen ufgebrochen und der stat Wurtzburg zuziehen wollen, haben sich etlich bauren us dem stift Wurtzburg bis in die funftausent zusamengeton und uns under augen gezogen, ir wagenburg auf einer grossen hohe und berg geschlagen und iren forteil ingenomen. Als wir dasselhig vernommen, sein wir von stund an mit unser gemacht schlachtordnung zu inen uf den berg hinan gezogen, etliche geschwader reuter mit dem ren- und schntzenfendlen an si geschickt und mit inen scharmutzlen lassen wollen. Da si

aber solichs gesehen, von stund an geflohen, ein klein holz, so nahent darbi gewest, an die hand genomen; ist inen unser reisiger zeug nachgevolgt und dieselben gar nahent alle erstochen, also das von denselben funftausent nit uber hundert entlaufen sein. Mant (sic!) hat auch gar keinen gefenglichen nemen wollen. Darzu so haben diese geschlagne pauren ob den vierzig stucken, so alle auf redern gefurt, an die haken und andere buchsen, sambt vil karren und wagen hinder inen verlassen.

Zum dritten. Wie wir zu Kunigshofen, das da Menzisch ist, und die schlacht gescheen, einen tag still gelegen, die verwundten und geschossen knecht, deren doch wenig gewest, ruen lassen und am Pfingsttag am morgen widerumb aufgehrochen und nach unserm ersten furhaben auf Wurtzburg zuziehen wollen, haben sich abermals vierzehen fendlen mit bauren aus Wurtzburg geton und die pauren, so wir bei Kunigshofen geschlagen, entschutten wollen; sein wir ongeverlich uf zwol meil wegs von Wurtzburg bei dem dorf Ingolstat auf si gestossen. Als si uns aber vernomen, von stund an mit ihrer schlachtordnung, sovil in moglich, zuruckgezogen des vermeinens, von uns zu komen. Haben wir unsern reisigen zeug bei tausent pferden an si gehenkt, also das dieselben pauren durch die unsern in die flucht bracht und deren bis uf dreutausent oder mer erstochen. Darzu so haben sich derselben bauren bei funfhunderten in ein schloss nahent dorbi, so vorhin durch si ausgebrant worden, in der flucht geton und sich aus demselben merklichen und tapfer geweret, dermass, das die unsern den ersten sturm verloren, etlich vil knecht beschedigt. Aber doch zum andern sturm ist es durch die unsern erobert und alles, was darin gewest, erstochen worden. Also, gnediger furst und herre, haben wir mit hilf des almechtigen den tirannischen pauren im lande zu Francken, deren furnemen wider alle erherkeit und hillicheit gewesen, gesigt und obgelegen, uns (!) sein willens, frist uns got, morgen zu mittag zu Wurtzburg, do dann noch viertausent pauren ligen sollen, zu sein, das schloss und die fromen vom adel, so dorauf ligen, zu erretten. Versehe mich auch, marggraf Casimirus und andere mer fursten werden morgens zu nacht oder des anderen tags mit hereskraft zu uns komen, die unerbarkeit und bose wurzel auszureuten verhelfen, domit man solicher und dergleichen hoser handlungen hinfur vertragen sein mogen. Das alles hab euern furstlichen gnaden ich underteniger und schuldiger pflicht nach im besten nicht wollen verhalten, und bevilch mich derselben hiemit als meinem g. herrn. Dat. im veltleger vor dem dorf Ingolstat am dritten tag Junii anno etc. 25ten.

Zettel: Auch gnediger herr, nachdem dis mein schreiben aus etlichen ursachen, damit ich euern furstlichen gnaden der

stat Wurtzburg halben etwas zu erkennen geben mocht, einen tag oder drei ufgehalten worden, so lass e. f. g. underteniger meinung wissen, das auf heut dato sich die stat Wurtzburg in gemeiner stende des bunds zu Schwaben gnad und ungnad ergeben, auch doruf alle ire were, was da einer elen lang gewesen, von inen geben mussen, also das man dieses tags ob den acht oder neunundsibenzig geladen wagen mit harnisch, weren und buchsen herausgefurt; und ist willens, morgen mit etlichem kriegsvolk hinein zu ziehen, diejenen, deren on zweifel ein grosse meng, um ir misshandlung ernstlich zu strafen, als dann das hiebevor an mer orten auch bescheen, sonderlich zu Neckersolms bei Heylbrun, do man auf einen tag etlich und sechzig ausgenomen, deren den merer teil enthaupt und hinweg gericht. Die andern stet und flecken im stift Wurtzburg haben sich in dergleichen gnad und ungnad ergeben, und sein gemeine hundsstend willens, itzt den nechsten in stift Bamberg zu ziehen und darnach furter den bundsverwandten, so es von noten, furderliche hilf zu erzaigen. Dat. am 6. tag Junii ao. etc. 25ten.

Aus Marburg, Staatsarchiv, Pol. Arch. des Landgrafen Philipp Nr. 142, Orig.

1525 Juni 7.

VI.

Kurfürst Ludwig von der Pfalz an Landgraf Philipp von Hessen.

E. l. schreiben, des datum stet Eschweg, haben wir uf heut alhie in unserm feldleger empfangen und inhalts nach lengs verlesen, darus auch vernomen, wie e. l. ire sachen usgericht und wider zu land komen etc.; welches wir gern gehort, und gehen e. l. uf ir begern widerumb frundlicher mainung zu erkennen, als wir e. l. in vergangen tagen us Prussel schriftlich anzaigt, wie wir daselbst und am Pruchrain gehandelt. Also sein wir folgends mit des punds here uf das Kraichgau [gezogen], welichs uns abgefaln, und wir mit inen in einem verdrag gewesen, das uns nit gefugt hat, gegen denselbigen zu handln; darumb den pund handln lassen, die uns auch unser flecken wider eingeben. Und furter uf Neckersolm zugezogen, dahin sich us dem land zu Francken, von Wurtzpurg und sunst bei sechsdausend paurn, wiewol sie ein viel grossen namen hetten, geschlagen, der meinung, vor dem pund und uns zu halten und zu wern, wir nit uf Wirtzhurg zu ziechen und da den bischof retten, sonder mer zu ine bewegen und uns zu schlagen understeen wolten. Als sie

aber unsern und des punds zuzug vernomen, zogen sie wider uf Leonstein und Oringen hinder sich, besatzten Solm mit zwaien fenlin paurn, die die erst nacht vor unserm und des punds here hart hielten, aber des andern tags in gnad und ungnade ergaben. Darus wir der rechtschuldigen etwan viel namen, alspalt bi den funfzehen enthaupten, die andern mitfurn und je zu zeiten mer also hingeen liessen. Als wir nun dem fluchtigen haufen paurn uf Oringen nachgezogen, haben wir darzwischen Meckmuln und Pallenberg ingenomen und an der Dauber bi Konigshoffen erst die fluchtigen paurn ankomen und in der flucht ir bei vierdausent erschlagen, inen etwas umb funfunddreissig stuck puchsen auf redern gefurt abgewonnen, des andern dags darnach Mergetheim, Lauden, Bischoffsheim und Grunssfeldt zu gnaden und ungnaden unser und der pundsstende ufgenomen. Und als wir uf den hailigen Pfingstdage von Konigshoffen den weg uf Wurtzpurg zu und underwegen auch ain nachtleger nemen woln, wolten des punds kriegsknecht nit ziechen, pliebeu also den dag dahinden und zogen allain die doppelsoldner sampt den Tirischen und unsern knechten mit uns. Und uf dem weg hegegent uns abermals ein hauf paurn, etwas umh funfdausent stark, wiewol die auch ein grossern namen und funfundzwainzig stuck puchsen hi ine uf redern mitzufurn gehapt, der mainung, die andern paurn, so wir geschlagen, und ine noch nit wissent, uf ihr ansuchen zu retten. Welicher paurn wir auch in der flucht ob dreidausent erschlagen, und als etwas umh dreihundert in ein alt schloss komen, musten wir dasselbig schiessen und mit dem sturm gewinnen und auch all erstechen lassen. Folgends gein Heidessfeld gezogen, die vorstadt zu Wirtzpurg under dem schloss, durch die knecht ablaufen und innemen lassen. Als aber die von der landschaft und paurn in Wurtzpurg den ernst gesehen, haben sie sich auch in unser der andern fursten und pundsstende gnad und ungnad ergeben, als wir uns versehen, die ganz landschaft auch witer thun werd, und der pundshauptmann dieselhigen prandschatzen und die schuldigen enthaupten lassen, auch dem bischof wider eingeben werden; und wir des willens, uns alsdann widerumh in unser furstenthumb, alda sich jensit Reins an zwaien orten unser paurn wider in trefflich ufrur schicken, zu strafen(!). des trostlichen verhoffens, so sich solich haufen dermas ergrossen, wir e. l. hilf und zuezug notturftig und dieselhigen e. l. witer ersuchen wurden, e. l. werden uns mit hilf und zuezug nit verlassen. Das sein wir umh e l., der wir solichs frundlicher mainung nit hergen wolten, frundlich zu verdienen genaigt. Datum in unserm leger zu Heydessfeldt mitwochs nach dem Pfingstdage anno etc. 25.

Aus Marburg, Staatsarchiv, Pol. Arch. des Landgrafen Philipp, Kurpfalz, Orig.

1525 Juni 8.

VII.

Ciliax von Linsingen und Sigmund von Boineburg, Führer des Hessischen Kontingents beim Schwäbischen Bunde, an Landgraf Philipp von Hessen.

Gnediger furst und herre. Wir geben euwern furstlichen gnaden undertheniger meinuge neuwer zeitunge zu vornemen, wie die cburfursten und fursten Threyer, Pfaltz und Wyrtzburgk bei uns mit eigner person im felde; und am vorgangnen sonntag Exaudi gemelte cburfursten, fursten sampt der bundiscben hilfe vor ein stedtlein Neckersulme gnant, ist der Teutscben berren nahe bei Heylbronne gelegen, wilches dann vou der bauwerschaft mit zweien feinlein stark besetzt gewesen, geruckt und sie dermas so hart mit dem geschutz genotiget, das in ungnade und gnade dieselbigen sich geben, daraus irer bei den sechzig gefangen, dero dann vil und den meren theil daraus gekopfet.

Am freitag nach Exaudi sein abermals wir deu veinden bis an einen flecken, Khonigshoffen an der Tbauber gnant, nachgeruckt, dero dann bei den sechstausend gewesen; so aber die veinde unsere ankumpst vormirkt, sein sie in einen forthel auf einem berk beineben dem flecken gelegen gezogen; sein unsere schutzen und renfeinlin zu inen geruckt, mit denselbigen und in sonderbeit der schutzenfain gescharmutzelt, baben aber vor irem der bauwern gesebutze, der sie dann bei den vierzig stuck gut gehabt, nichts sonders an inen zu schaffen gewist, und doch geruerthe[1]) schutzenfain sich so lange mit inen gereizet, bis unsere reisigen haufen zum theil ankommen. Do nu die veinde der reisigen anzeihen vornommen, haben mit einer ordnunge sie sich in einen abzuk begeben, und darnoch wir uns an sie, doch erstlich nit uber den dreissig pferden stark, gehenkt, sie in die flucht genotiget und inen immer nachgeilet. Haben sie sich zertrennet und nahe darbei ein holz und gestruche gestanden, darin sie gewieben; haben wir inen weiter nachgefolget und den merer theil so den tag erwurgt; von den reutern solichs bescheben, idoch die reisigen iren willen im geholze nicht gar zu schaffen gewist, und baben unseren verloren haufen der knecht hinein zu inen gefertiget. Also haben wir bei den secbs stunden mit inen gemangelt, das derselbtigen bei den dreie oder vierthalb tausend auf der walstat dot plieben.

Es hetten auch sich irer nit uber 200 stark im geholz verhauwen, zu denen man sonder scbaden nicht zu kommen wiste, dieselbigen man gegen den abend spet zu gnaden aufgnommen

[1]) „und doch geruerthe“ in der Vorlage irrtümlich doppelt geschrieben.

Wir haben auch desmals in sonderheit keinen schaden, allein etzliche knecht von unsern eignen knecht erschossen, und ist Melchior von Lauerbach unden durch einen schenkel geschossen, wirt aber, gewilt got, ime nicht schaden bringen.

Am heiligen Pfingstag sein in geruertem unserm veltleger vor Khonigsboffen wir gegen dem morgen aufbrochen willens, unsern zock dennechsten nach Wyrtzpurgk zu nemen; sein die bauweren in den funftausend stark uns mit einer ordenunge entgegen gezogen der meinuge, denen bauweren, so wir vor Khonigshoffen obengenent geschlagen, in hilf zuzuzeihen. Also haben unsere schutzen und reinfeinlin neben einem flecken Gebelstadt genent, da dann genente bauwern in einer ordnunge und fast geschickten wagenburg gestanden, mit inen darauf gehauwen und sie in die flucht genotiget, auch inen bei den sechsundzwanzig guter stuckbuchsen angewonnen. Als aber wir mit den andern baufen zu ros und fues ankomen, haben wir dero vil erstochen, die anderen in ein schloslein Ingelstet gnant genotiget, ist hart bei gemelten flecken gelegen, und haben mit unserem zeuk zu ross und fues inen vor gemelts schloslein nachgeeilet, das gestormet und den ersten sturme daran verloren, aber zum andern sturme solichs erobert und alles, was darin gewesen, erwurgt. Also haben gnediger furst und her wir denselbigen tag mit inen gemangelt, das dero etwo bei den fuuftausend dot plieben und dero fast wenig darvon kommen. Wir haben aber, got hab lob, in sonderheit keinen schaden erlitten, allein etzliche und doch nit vil verwundt, auch ungeverlich funf oder sechs im stormen dot plieben.

Auf den Pfingstmontag sein unserm gehabten vornemen gemess wir mit unserem kriegsvolk vor Wyrtzburg gezogen willens, die frommen hern und ritterschaft, so im schlos Wyrtzburgk besetzt gewesen, zu erretten und die stad Wirtzburgk widerumb in geborsam zu bringen und zu strafen. Also haben sie sich nach wenigen schiessen, nachdem wir hinfur geruckt, in gnade und ungnade heut dato ergeben.

Gnediger furst und her. Es sein auch hirzog Otto Heinrich und der bischof zu Wirtzburgk sampt andern hern und edelleuten hinein gein Wirtzburgk geritten der zuvorsicht, die oberisten haubtlèude und capitanier diser bandelunge auszubeben und am leibe zu strafen.

Es ist auch, gnediger furst und her, der stathelter des erzbisthumbs Mentz, unser gnediger her etc. am vorgangnen dinstag auch vor Wirtzburgk an uns gestossen. So sein wir teglichs unsers gnedigen hern marggraven Casimeruse wartende, wissen auch nicht anders, dann das er morgen zu uns stossen werde. Und wir liegen noch itzunder alhie vor Wyrtzpurgk, sobalde aber

wir hie aufbrecben, werden wir nacb dem stift Bambergk, da dann auch ein versamelte bauwerschaft sein soll, unseren necbsten zog nemen. Es werden aucb die bundsstende, wie ich von dem oberisten bericbt, nacb endunge desselbigen hinein gein Freybergk ins Pryesgauwe, da dann aucb etzlicbe vorsamelunge der bauweren bei einander, zu zeiben geursacbt, wie dann on zweivel aus des oberisten velthaubtmans bern Jorgen Truchsessen scbreiben dieselbigen vernemen werden.

Gnediger furst und her, sonst e. f. g. neuwe zeitunge anzuzeigen,wissen diser der keine dan die ermelten zuzuschreiben.

Aucb gnediger furst und ber. Nachdem sicb diese handelunge etwas weitleuftig, wie dann derselbtigen wir vormals angezeigt, erstrecken will, bitten wir underthenigs vleis, uns dero gemut, wes hinfurter wir uns gebalten sollen, zu verstendigen.

Das sein umb e. f. g. wir neben undertbeniger gehorsam underthenigliclı zu verdienen gneigt. Dat. in unsern veltlager vor Wirtzpurgk donnerstags nacb dem beiligen Pfingstag anno etc. 25.

Aus Marburg, Staatsarchiv, Pol. Arch. des Landgrafen Philipp, Nr. 143, Orig.

1525 Juni 23.

VIII.

Aus einem Briefe des Hessischen Rats beim Schwäbischen Bunde Eberhart von Radenhausen an Landgraf Philipp von Hessen.

. . . Neue zeitung weis icb euern furstlichen gnaden diser zeit nicbtzit sonderlichs anzuzoigen, dann das wir itzunt mit unserm bundischen kriegsvolk alhie vor der stat Bamberg samb marggraf Casimiro ligen, dieselb stat in gnad und ungnad aufgenomen, die burger widerumb von neuen huldigen, alle ire wer und barnisch auf das scbloss Altenburg ob der stat furen lassen, und, sobald sie gehuldiget, von stund an under denselbigen burgern zwolf ausgelesen, die da redl- und fendlefurer bei der bauerscbaft gewesen, uf freiem markt die kopf abgebauen und dermass gestraft, das ob got will, solich ding binfur verhut und des nit ferner not gescheen werde. Wir haben aucb fur, frist uns got, morgen frue mit unserm leger ufzubrechen, den nechsten neben Nurmberg auf Rottenberg an der Tauber landwer zuzuziehen, dieselben als anfenger und principales zu corrigieren, und so solichs geendet, in das Hegau zu Dann, an demselben ort wider-

umh ein merkliche emporung und grosse meng der bauern beieinander sein soll.

Die hauren im stift Bamberg haben dem bischof uud edelleuten zum teil alle ire heuser abgebrent, also das der hischof uf dise stund nit drei oder vier ufrichtiger heuser hat; der edelleut sein noch vil weniger. Dargegen hat man si die pauren widerumh zimlicher mass geschetzt, gebrent, geblundert und verderpt, das si solichs in vil jaren nit verwinden; und ist im stift Wirtzburg und Bamberg his in funfundvierzigtausent gulden, das den merer teil bezalt und noch usstendig, gebrandschatzt worden, das mein gnedigster herr der pfalzgraf samht dem bischof von Trier, herzog Otheinrich zum halben teil, dieweil ire churf. und f. gnaden mit irem her die zeit mit uns gezogen, genomen und den uherigen halben teil gemeinen hunds stend, damit man dann die fussknecht besoldt und underhalt.

Das land zu Wirtenherg gibt gemeinen stendeu des hunds 35000 gulden zur schatzung, doran der halh teil har hezalt, und das uf zeit und frist; weliche summa allen stenden zu gut komen soll.

Die stat Bamberg giht 12000 gulden in sonderheit, ausserhalb der oh angezoigten brantschatzung, on das, wes si noch dem hischof bezalen mussen.

Gestrigs tags ist ein post zu uns in das leger komen, wie das der hischof zu Saltzburg seiner land und leute von seinen undertanen gar vertrihen sei und das die Under-Osterreichischen lande alle in grosser ufrur und emporung, die vesten heuser und schlosser eingenomen und sonderlich das schloss Kopfstein, das da ein schlussel und vor andern heusern berumpt sein soll. Das alles hab e. f. g. ich underteniger meinung und schuldiger pflicht nicht wollen verhalten, und bevilch mich derselhen hiemit als meinem gnedigen g. herrn. Dat. im veltleger von Bamherg am 23^{den} tag Junii anno etc. 25ten.

Aus Marburg, Staatsarchiv, Pol. Arch. des Landgrafen Philipp, Nr. 142, Orig.

1525 Juni 26.

IX.

Neue Zeitung eines gewissen Hans Fridell[1]).

Weiter euch zu schreihen, was vor neue meher und zeitung hei uns[2]) sein, wil ich euch uff das kürzt, so ich kann, anzeigen.

[1]) Der Name ist wahrscheinlich fingiert. Der Adressat ist nicht genannt.

[2]) Zu Nürnberg.

Und erstlich, nachdem, wie ir wist, das die pauern auf zweien gewaltigen haufen vor dem schloss Würtzpurgk gelegen und nichts sunders, bis das der pund ins land kommen, ausgericht haben, und als sie des punts zukunft vormerkt, haben sie den einen haufen auf vil tausent stark am montag vor Pfingsten mit irem geschutz dem pund entgegenzuziehen und sich mit ime zu schlagen ader zu kempfen vorordenet, und also irem furnemen nachkommen. Do nun derselbig hauf von Würtzpurgk aus in das Tauberthal zu einem markt Konighofen genant, zwischen Mergenten und Lauden gelegen, kommen, do ist der pundisch hauf mit gewalt herzugedrungen, sich mit inen, als ich von einem meinen freunden, so auch selbst personlich dobei gewest ist, gehort hab, gekempft, bis das es zum treffen kommen ist; also in zweien stunden bei 8000 pauern auf derselben malstat, got genad inen, todt blieben. Aber es ist aldo der weniger teil pauern gewest, seind vast eitel statvolk aus den steten an der Tauber und sunst im Franckenland und Weinsperger thal gelegen gewest. Darbei ist gewest der pfalzgraf Ludwig am Reyn, sein vetter herzog Otto Henrich von Neuburg an der Thorrau (sic!), bischof Conrad von Würtzpurg und der bischof von Trier. Do aber nu di schlacht zergangen und ein end gehabt hat, seind die vier fürsten personlich selbst umb die malstat geritten, die menig der toden corper besichtiget und darob, sünderlich der pfalzgraf, ein gross mitleiden gehabt, geweinet wie die kinder. Aber es hat nicht auderst, wie ich bericht bin, wollen [sein], dan das man si hat mussen schlagen; dan man vil vorhin, ee und es zu der schlacht kommen ist, mit inen gehandelt und si wollen des lebens, ausgenomen die aufrurischen, friesten, aber das gar nicht wollen annemen, sunder die antwort geben, aldo, wie dann gescheen, zu sterben oder genesen. Es sagen die knecht und reuter, das si sich son (sic!) manlich und redelich gewert haben, das noch nihe kein hauf in Schwaben gethan, ime reisigen gezeug vil schadens gethan. Darnach, so solche schlacht von den pundischen erobert, haben si noch vier meil wegs gen Wurtzburg zu dem rechten gewaltigen haufen zu zihen gehabt. Und derhalben, als diese schlacht am freitag vor Pfingsten gescheen, ist die potschaft auf den Pfingstabent zu dem gewaltigen haufen vorm schloss zu Wurtzpurg kommen; derhalben si mit den heerpauken umbgeschlagen und zu rath worden, ein gross menig von inen, darunder bei 800 knecht gewesen, vorordnet. Also uff die heilgen Pfingsten zu nacht umb 10 ohr aus Wurtzpurg ein seher gross menig volks uf Heydensfelt, allernegst Wurtzpurg ligende, gezogen mit iren wegen und seher vil feltgeschutze, alsdann bei Heydensfeldt im grund gegen dem Ochsenfurter Geye uff die eben gezogen, aldo ir wagenpurg beschlossen, ein schlachtordenung

zugericht und aldo, bis sich der reisig gezeug des pundes hat sehen lassen, verhart. Dahei hab ich auch gehaht zwene brüder, der ein ist itzund zu Nurmhergk, der ander aber, wes got wil. Als sich aber der reisig gezeug hat sehen lassen und zwene gewaldig schüesse under die menig des pauersvolks gangen seind, sind si uher die wagen hinaus gefallen, etlich under den redern herdurch gekrochen, und sich in die flucht gehen. Do das der reisig gezeug gemerkt hat, haben si in die drummeten lassen plasen und zu den fluchtigen hinzugerant und dieselhigen widerumh in die wagenpurg zum rechten haufen getrieben. Aber[1]) aldo ist die schlachtordenung zertrent und ganz zerrut worden und keine meher ubereilung der feind [halb] mogen machen; derhalben sie auch fast alle, ein kleiner teil ausgenommen, vom reisigen gezeug erstochen und ermortt worden. Bei diser schlacht ist ein kleines grehlein gewesen, darinne ist ein hecke gestanden; darein ist mein ein hruder, so noch hei leben ist, kommen und darinne frei, unvorsert bis zu ende der schlacht bliehen. Er sagt aber, das wol zu glauben ist, das er sein lebenlang in grossern angsten, zittern und nothen nit gewesen sei, dan in dieser hecken. O, wol ein jamer und noth ist aldo, wie er dann gehort und gesehen hat, gewest. Er spricht, das ein solch grausam kerren, schreien, clagen gewest sein, das er gutiglich glaube, das man es gein ein virtel meil wegs gehort hah. Do nuen dise schlacht gescheen ist, do haben sich die reuter ahgetrent und das thal auf Heydensfelt und Ranssacker zu hinabgeritten, die dorfer angestossen. Do hat sich mein hruder aus der hecken in das korn gemacht und auf Wurtzpurg gelaufen, do sagt er, das seher vil leut im korn hin und wider todt und lebendig gelegen weren.

Do er nuu ken Wurtzpurg kommen, hat er den burgern doselhst und der uherigen pauerschaft darinnen, der noch bei 3000 gewesen, die verlirung der schlacht vorkundigt. Do seint si ersten hart erschrocken und sich wollen rüsten, ob si doch mochten dem punt die stat Wurtzpurg aufhalden.

Aber ehe und sie sich herathschlacht haben, ist das schloss ob der stat aufm herge dem reisigen gezeug des punts geoffenet worden und also herzog Ott Heinrich sampt andern vil vom adel hinein gerant, mit drumeten, pauken und anderst ein solch pomp uff dem schloss geführt, item mit dem fenlein oben uf der mauren hirumh gangen, und alsdan ein sollich schiessen vom schloss in die stat gewesen, das ir keiner der hurger oder pauer hat dorfen sich regen noch wenden; und dan widerumb gedrommet und pauken geschlagen, und alsdan widerumh, wie

[1]) „Aber“ in der Vorlage doppelt geschrieben.

itzt gemelt, geschossen, so heftig und grausam, das mein bruder sagt, er were fast in so grossen engsten in der stat Wurtzpurg gewest, als in der hecken bei der schlacht.

Nachdem, als sich nun der hauf des punts herzu geneigt hat, hetten si hinein gein Würtzpurgk entpotten, ob sie sich wolten in genad und ungenad ergeben, so wolt man si annemen, wo nit, so musten, wo man die stat erohert, al sterben. Do hetten sie sich alspald ergeben. Do war Jorg Truchses der oberst heuptman des punds mit dem reisigen gezeug und etlichen vil fuesvolks binein gezogen; do hat man die burger und pauerschaft zusamen uf den platz zu Wurtzpurg, ganz alle irer wer entplosset, uf ein ort gefordert und si gerings umh die fus geritten und reisigen gezeug gestelt; und alsdann der heuptman angehoben und zu inen gesagt, ir burger und pauern albie, werdet ir under euch die aufrurer und schreier al anzeigen, den wil man ire recht thun; wo nit, so must ir al uf einem haufen sterben. Do hat iderman stil geschwigen und kein antwort geben. Do hat der heuptman widerumb angehaben und gesagt, wie, wolt ir die aufrurer verpergen und si nit anzeigen, so beiher ir reisigen, und stecht si al zu todt. Do haben si ire hende aufgehahen und gesagt, si wollens anzeigen. Auf das bat der Truchses in heisein der vorordenten vier fursten ein zedel herfur gezogen und bei sechzig personen hergelesen und all entheupt, inen die kopf zwischen die peine gelegt und si zu einem hezeug etlich stund und zeit also uf dem platz unbegrahen lassen ligen. So hat man bei 80 personen uf das schloss gefenglich gefurt, darunder vil siderher entheupt worden seind. So hat man dem hischof sampt all sein pfaffen widerumb in iren gewalt eingesetzt, die wuten und rumoren itzund in dijenigen, so si lutterisch nennen, ganz grausam uber die straf, so ine der hund zugesagt hat; weis derhalhen nit, was weiter sich hegeben mag, dann alles volk Wurtzpurgischen histumps hat sein wehr hei eidespflichten alle mussen dem hischof gen Wurtzpurg mussen (sic!) uherantworten, also das allen steten und dorfern kein im land kein gewalt meher geben ist.

Zu Rottenhurg hat man den alten rath widerumh eingesetzt und die des neuen raths seint entwichen, auch etlich vil von der gemein landreumig worden, und ein itzlichs hausgesind geschetzt und in acht tagen zu geben 10 fl.

Alsdann ist der pund ken Bamherg kommen. Aher do die burger doselhst den ernst zu Wurtzpurg vernommen, hahen sie sich fast al darvon gemacht und nit meher dann zwelf entheuht und die landschaft hart geprantschetzt. Und noch eins muss ich euch schreiben, nemlich das etlich retlich burger zu Bamberg im rath nit aufrurig gewest, doch darumb sie evangelisch oder lutterisch, wie si es nennen, gewest seind, hahen ine die thumherrn

wollen, darumb ein ursach der aufrurer gewesen sein, zumessen, und si etlichen heuptleuten des punds wollen vorschenken, mit inen zu thun und zu lassen, wie und was si wollen. Da es aber meine hern von Nurmberg gehort und innen worden seint, haben si hinüber zu den bundsretben oder sechs kriegshern geschrieben, darunder, als ich vornim, der Eck von wegen der fursten von Beyern auch einer sein soll, diese sach sein zu Ulm itzund uf diesmal von den pundsrethen nit beschlossen, das man die lutterischen uf das mal strofen sol, derhalben si mit nicht darbei sein wollen, sunder inen ir volk widerumb heimzieben lassen sol; dan allein die aufrurer zu strafen, das sein beschlossen, und gar nit die evangelisch; vorhoffen auch, es sol nimmermehr darzu kommen, das solchs im punt beschlossen werdt. Haben also uf dismal diese gute menner erret. Wie es ine aber weiter, so man si gen Ulm oder anderswo fur die pundsrethe fordern wirdt, ergehen würt, ist mir noch nit kund. Nit mehr dann mit grosser eil geschrieben etc. Datum am montag nach Johannis im xxv jar.

Hans Fridell.

Und ist der pund auf Johannis von Bomberg gen Nurmberg kommen, sein leger zwischen Nurnbergk und Furte aufgeschlagen, von inen vil, die zu kaufen begert haben, eingelassen, und auf den negsten tag noch Johannis am sontag widerumb aufgebrochen und auf Memmyngen zu gezogen, die pauern, so aldo vor der stat ligen, auch zu schlagen furgenommen.

Der marggraf geht auch grausam mit seinen volk umb, hat zu Kitzungen bei sechtzig die augen lassen ausstechen und sunst vil hin und wider lassen entheupten. Got wendt es alles zum besten und nempt also vor gut. Zum negsten wil ichs, wo ich bass zeit hab, pessern.

Aus Königsberg, Staatsarchiv, Herzogliches Briefarchiv A. 4. Copie.

s. d.

X.

Der Schultheiss Hans Kisling zu Hohenstadt an den Grafen Johann von Rieneck, Domherrn zu Würzburg.

Erwirdiger wolgeborner gnediger herr. Eurn erwirden und gnaden seind mein unterthenig willig gehorsame dinste mit allem vleis zuvor. Gnediger herr. Verruckter tagen, als sich die peurisch entporung und versamlung erstlichen durch den vesten Fritzen Zobeln, als ich bericht worden bin, hat angefangen, wie er dan zur selben zeit mit seiner versamlung und anhang im

closter zu Duckelhausen gelegen; aber wie dem allem und nachvolgends ist der gemelt Zobel durch das dorf Hoenstat gerieten und einem jeden, so im aufgestossen, angesagt und uns durch dieselben ansagen lassen, wir solten komen gein Duckelhausen, ime beistand thun und das ewangelium helfen aufrichten; wo nit, so wolt er uns verprennen. Als ich aber allein gein Duckelhausen komen und an ime erlernen wollen, aus wes bevelhe oder geheis wir komen solten, er gesagt, als obstet, ob wir nit das wort gottes wolten helfen aufrichten, und des mere geredt. Ich hort wol, was er mir sagt, und nach gehalten reden lies er umbschlagen, sprechend, welcher der gerechtigkeit wolt beistant thun, der solt ime nachtreten. Darnach und als ime seine mitverwanten umb einen holzhaufen hetten nachgetreten, do satzte und ordent er hauptleut, profossen, keller und dergleichen gewalthabere. Gnediger herr, als aber uf ein zeit etlich reisig bei dem closter hingerieten, darob sich etlich aus der versamlung entsetzt, die gern sampt mir aus dem closter weren gewesen, haben sie, auch ich, nach dem edelman gefragt und gesagt, er wurdt uns alle umb das leben pringen. Als er das von uns vermerkt, hat er zu mir gesagt, sein hand in mein hand geschlagen sagende: schultes, es werden uns heut leute zu hilf komen, und ich wil leib und leben bei euch lassen. Und ist e. g. sunders zweifels bewust, wie und welcher massen er sich dits orts der aufrure gehalten. Aber itzt hat er mich vor dem hochwirdigen fursten und hern meinem gnedigen hern von Wurtzpurg verclagt, seinen furstlichen gnaden mit gesparter warheit furgetragen, ich solte ine gefangen haben, seinen rink von der hand genomen und brief, so mir hin und wider geschrieben, damit versiegeln lassen. Das kan und moge er mit bestendigem grund der warheit nimer zu ewigen tagen beweisen oder war machen; dan ich je keinen sondern bevelhe gehabt, allein aus seiner betrohung aldo gewest und wie ein ander als benottigt thun mussen. Und volgends hat er abermals lassen umbschlagen, das closter geoffent und gesagt, welcher etwas het, der solt auf sein, und welcher nichts hette, der solt zugreufen. Damit abgeschieden; vermeint mit seiner erdichten uflage sich zu entschuldigen und mich armen gegen hochgedachtem meinem gnedigen hern von Wurtzpurg zu verunglimpfen. Anders ist es in ganzer warheit nit, dan obstet, ergangen und befremht mich nit wenig von Fritzen Zobeln, mir solch unglimpf aufzulegen, dan er mit warheit je nit beweisen kan. Der gemelt Fritz Zobel hat mir auch zuenthoeten, wie er von gemeiner rieterschaft nacht hette, den zuchtiger von wegen seiner vermeinten uflage und beschuldigung uber mich zu furen oder ime in dreien tagen dennechsten 15 fl. zu bezalen; wo ich solchs nit thet, alsdan, wue er mich ankeme, zu erstechen. Nun ist mir armen je he-

schwerlich, von unverschulden sachen wegen gegen hochgedachtem meinem gnedigen hern von Wurtzpurg, auch ime in fare und sorgen zu steen. Darumb euer erwirde und gnade ganz untertheniglichen und demutiglichen bittende, dieselbe euer gnade wollen mich gegen meinem gnedigen hern von Wurtzpurg entschuldigen, seinen furstlichen gnaden mein unschuld zu erkennen geben, auch mir armen helfen und rathen, dieweil ich je dieser uflage ganz unschuldig, damit ich on entgeltnus der fare und sorgen gegen Fritzen Zobeln nit zu gewarten bette. Das wil umb euer erwirde und gnade ich ganz untertheniglichen und vleissig verdienen.

E. g. untertheniger Hans Kisling, schultes zu Hoenstat.

Dem erwirdigen und wolgebornen hern, hern Johansen graven und hern zu Rieneck, thumbhere des thumbstifts zu Wurtzpurg probst etc. meinem gnedigen hern.

Aus Meiningen, Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Sect. II. Litt. CC. Nr. 76, Copie.

1526 April 14.

XI.

Urfehde des Bürgers Leonhart Steinmetz zu Amorbach.

Er bekennt, „das ich auf freitag Juliane negstverschienen den wirdigen hern, den prior zu Amorbach aus dem chor geheischen, ime angesagt, das er zu Weylnbach ein schwach kindlin taufen soll, damit zu ross ins felt gereizt; und als er neben mir also reitend auf den weg kommen, inen gewaltiglich vom pferd gestossen, ime dasselbig entweldigt, hienweg geritten, verkauft und volgends eine abclag gegen den erwirdigen hern abt und convent zu Amorbach angeschlagen, ihr offentlicher veind mit meinen helfersbelfern worden, allcs gemeinem rechten, keyserlichen Majestat ordenungen, auch aufgerichtem landfrieden zuwieder und zugegen.“ Er ist deswegen verhaftet, aber vom Erzbischof vom Mainz unter der Bedingung freigelassen, dass er dem Kloster das entwendete Pferd oder 12 Gulden dafür wieder geben und für immer das Stift Mainz verlassen soll.

Dat. 1526 Samstag nach Quasimodogeniti.
Kgl. Kreisarchiv Würzburg. M. Ingrossaturbuch Nr. 53 fol. 244 45

III.

Die

Rulandsche Handschriftensammlung

in der

vatikanischen Bibliothek zu Rom

von

Dr. Th. J. Scherg,

Religionslehrer an der k. höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg.

A.

Erläuternde Bemerkungen.

I. Schickſale der Handſchriftenſammlung bis zu ihrer Katalogiſierung.

Durch letztwillige Verfügung vom 16. Februar 1873 vermachte der am 8. Januar 1874 verſtorbene Oberbibliothekar an der Univerſität Würzburg, Dr. Anton Ruland, ſeine „ſämtlichen Bücher und Schriften nebſt allen ſeinen Briefen der hl. römiſchen Kirche als freies Eigentum des hl. Stuhles, damit dieſe ſeine reichhaltige Sammlung mit der Vatikana in Rom vereinigt würde."

Dem Wunſche des Toten wurde von ſeiten der Teſtamentsvollſtrecker wie von ſeiten des hl. Stuhles entſprochen, und ſo wanderte der geſamte literariſche Nachlaß des Verſtorbenen in die vatikaniſche Bibliothek nach Rom.

Der Erblaſſer hatte im Teſtamente beſtimmt, „daß aus ſeiner Sammlung auch kein Duplum verkauft werden dürfe." Sein Freund und Amtsgenoſſe Dr. Fr. Leitſchuh vollzog dieſe Beſtimmung des Teſtamentes mit ſolch peinlicher Genauigkeit, daß er auch noch das letzte Blatt Konzeptpapier, das ſich in Rulands Studierzimmer fand, einpacken ließ, um es mit nach Rom zu ſenden. So wanderten z. B. ganze Stöße von Übungsheften aus den erſten Lateinerjahren als „Schriften" des ſpäteren gelehrten Bibliothekars mit nach Rom, aus denen jetzt noch erforſcht

werden kann, ob klein Anton mensa und amo richtig abzuwandeln verstand.

In Rom nun stieß man beim Auspacken unglückseligerweise gleich zuerst auf eine Kiste mit solch wertlosen Schreibheften — darunter z. B. Schönschreibhefte der Schule zu Arnstein, 4 Faszikel Querf.! — und Konzeptblätter, war höchst unmutig über eine derartige Schenkung und — ließ die Kisten Jahre und Jahrzehnte lang gleichsam als ungebetene Gäste in einem Winkel stehen, um so mehr, da auch beim Öffnen der übrigen Kisten fast durchweg Bücher und Manuskripte fränkischer Lokalgeschichte zu tage traten.

Wie es nun aber das Schicksal wollte, befanden sich im Studierzimmer des Erblassers mancherlei Bücher und Schriftstücke, welche ihm nicht gehörten, sondern die er zwecks wissenschaftlicher Arbeiten entliehen hatte, so z. B. viele Akten aus der Pfarreirepositur Arnstein, dem Orte seiner früheren seelsorgerlichen Tätigkeit, ein wertvolles Manuskript der Pfarrei-Bibliothek Schweinfurt über das ehemalige Stefanskloster in Würzburg u. a. mehr.

Von diesen Seiten kamen und kommen nun heute noch Anfragen nach Rom, in welchen über die verschiedenartigsten Anliegen Auskünfte und Abschriften erbeten werden. (Den berechtigten Ansprüchen der Pfarrei Schweinfurt entsprach die Bibliotheksverwaltung der Vatikana durch Herstellung eines photographiegetreuen Faksimile.)

Die erste Folge hievon war eine gründliche Auslese und Neukatalogisierung der übersandten Bücher und Schriften, wobei sich von selbst drei Klassen bildeten: Bücher, brauchbare Manuskripte von verschiedenartiger Bedeutung und endlich auch noch ein guter Prozentsatz völlig wertloser Makulatur.

Die Bücher fanden ihre Aufstellung in der von Papst Leo XIII. gegründeten Bibliotheca Leonina, kurz die Leonina oder die „Nachschlagebibliothek" genannt. Im Gegensatze zur eigentlichen Bibliotheca Vaticana, welche in ihrem Wesen nur alte handschriftliche Codices und äußerst wertvolle Originalwerke enthält, ist die Leonina eine dem praktischen Arbeiten die nötigen Hilfsmittel liefernde Bücherei.

Rnland besaß einige sehr wertvolle Inkunabeln. Weiterhin war seine Bibliotheca Franconica ziemlich reichhaltig, so daß wir

angenehm berührt sind, in der Leonina unsere fränkischen Freunde Gropp, Eckhart, Ussermann, die Archivbände des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg (leider nicht vollständig) u. a. mehr zu finden.

Da Rulands Freunde vor dem Absenden der Bücher erst ein jedes derselben mit einem „ex libris", welches Rulands Bild zeigt, versahen, so ist dem edlen Spender durch die Aufbewahrung seines Bildes im Vatikan ein monumentum aere perennius gesichert.

Größere Schwierigkeit bot die Behandlung der Manuskripte. Zwar lag ihnen ein vom Bibliothekar Dr. Leitschuh angelegtes Verzeichnis bei. Trotz der zierlichen Buchstaben, in welchen dieses geschrieben ist, leidet es jedoch an drei Fehlern, die bis heute noch nicht behoben sind und schwerlich jemals wieder gut gemacht werden können:

I. Wurde das fremde Eigentum, das nach Arnstein, Altbessingen, Bergtheim, Hundsfeld, Brebersdorf, Kitzingen, Schweinfurt usw. gehörte, nicht ausgeschieden;

II. Ging eine Menge wertlosen Ballastes mit, so Rulands sämtliche Schreibhefte, von den gehörten Vorlesungen an der Universität bis herunter zu den ersten Anfängen im lateinischen Unterricht. Sehr fraglich mag auch die universale historische Bedeutung sein, welche „ein Band Aufgaben aus der Gymnasialzeit von Pfarrer Wohlgemut[1]) 1778" der vatikanischen Bibliothek zu bieten vermochte, desgleichen „ein Band sehr zierlich geschriebener Predigten von Wohlgemuth 1789—1793", sowie die Predigten, welche der spätere Seminarregens Karl Rutta in Neubrunn gehalten, oder die „Predigten des Kaplan Wolf", sowie solche von „verschiedenen Predigern zu Ettleben 1806, Laufach 1814, Ramstal 1810, Orb 1821, Dippach 1793, Bergtheim 1785".

III. Um die Unklarheit zu vervollständigen, fehlte jede Auslese nach sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Gebieten, und manche Titel sind derartig gegeben, daß sie wohl auf die

[1]) Wohlgemut war Pfarrer zu Kitzingen, als Ruland daselbst Kooperator war.

äußere Erscheinung des Bandes, unmöglich aber auf dessen Inhalt einen Schluß ziehen lassen.

So beginnt das Verzeichnis:

1. Ein Codex, überschrieben auf der ersten Seite Chronica Trieffenstein. Papier und Pergament 358 Seiten aus dem 14. Jahrhundert. 4°.
2. Arbatel de magia veterum summum sapientiae studium. Basil. 1575. Abgeschrieben wahrscheinlich im 18. Jahrhundert, in schwarzes Leder gebunden. 8°.
3. Papierhandschrift mit verschiedenen (20) theologischen Abhandlungen aus dem 15. Jahrhundert. 4°.

. . . . . .

209. Liber de diversis materiis, Msc. a. d. 16. Jahrhundert (14 theologische Abhandlungen). f° Schweinsleder.

Dem genannten Herrn Bibliothekar sei deswegen kein Vorwurf gemacht. Im Gegenteile gebührt ihm großer Dank, denn er hatte viele Mühe in der Leitung der Verhandlungen mit der vatikanischen Bibliothek, sowie bei Registrierung und Absendung des Vermächtnisses. Jedoch scheint es ihm dabei an geeigneten theologischen und lokalhistorischen Mitarbeitern gefehlt zu haben. Auch ist nicht zu verhehlen, daß er selbst hätte mehr ausmerzend zu Werke gehen können. Trotz des Verbotes Rulands in seinem Testamente, „daß aus seiner Bücherſammlung auch kein Duplum verkauft werden dürfe", verzeichnete doch Leitschuh in der am 8. Juli 1874 an das königliche Stadtgericht Würzburg abgefaßten Schlußrechnung: „An bar ging ein einschließlich der verkauften Doubletten 3171 fl 35 kr." Warum machte er nicht auch einen Posten „Makulatur"? Dadurch hätte er die Einnahmen um einige Gulden vermehrt und sich sowie der Vatikana und allen, die sich jemals mit der Rulandschen Bibliothek beschäftigen, vielen Verdruß erspart.

Was in Deutschland unterblieb, war in Rom nicht mehr nachzuholen. Abgesehen davon, daß zur Zeit, da das Vermächtnis ankam, kein Beamter der vatikanischen Bibliothek die deutsche Sprache in genügendem Maße beherrschte, um sich einen eingehenden Einblick in die angekommenen Sachen zu verschaffen, so kann es von den Beamten eines so universellen Weltinstitutes,

aus welcher Nation und aus welcher Veranlagung sie auch immer seien, nie verlangt werden, daß sie über so speziell lokalgeschichtliche Materien einer fernen Diözese, aus denen die Rulandiana zum großen Teile besteht, ein abwertendes Urteil besitzen könnten oder sich erwerben müßten.

So blieben die Sachen liegen, bis unser deutscher Landsmann P. Ehrle S. J. die Leitung der vatikanischen Bibliothek übernahm. Dieser suchte einigen sehr dringlichen Anfragen durch Abschriften und Faksimiles gerecht zu werden. Dadurch erhielt die Pfarreibibliothek Schweinfurt ein mit großem Aufwand von Geld und Zeit angefertigtes Faksimile der Chronik des Würzburger St. Stephansklosters. Diese war nach der Säkularisation durch einen Klostergeistlichen über Klosterheidenfeld nach Geldersheim und von da nach Schweinfurt gewandert; später von Ruland entliehen und nicht wieder zurückerstattet, kam sie so nach Rom. Eine Herausgabe des nun einmal auf diese unglückselige Weise dahingelangten Originals ist aus mancherlei Gründen unmöglich, wollte man nicht bis an die höchsten Tribunale sich wenden; und auch hier würde mit Recht hingewiesen auf den Besitztitel der Verjährung, durch den so viele Bibliotheken und Archive gar Manches gerade von ihren wertvollsten Schätzen besitzen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß jeder Versuch, ein dem päpstlichen Archive oder der Bibliothek einmal einverleibtes Werk wieder herauszunehmen, geradezu mit der Exkommunikation bedroht ist.

Da aber die Herstellung solcher Abschriften oder Faksimiles eine äußerst kostspielige Sache ist, strebte man darnach, das Rulandsche Handschriftenmaterial wie alle anderen Werke im Archiv und in der Bibliothek des Vatikans dem allgemeinen, direkten Gebrauche zugänglich zu machen, wie es ja auch in der Natur der Sache und in der Absicht des Spenders gelegen ist.

Als der Schreiber dieser Zeilen bei einem Aufenthalt in Rom im Jahre 1901 auf Wunsch des Herrn Universitätsprofessors Dr. Theodor Henner in das Handschriftenmaterial der Rulandiana Einblick nahm, daraus Exzerpte anfertigte und einen Vortrag darüber im historischen Vereine von Unterfranken und A. hielt, konnte leider ein Verzeichnis noch nicht veröffentlicht werden, weil dies amtlicherseits noch nicht angefertigt war.

Nun hatte H. P. Konrad Eubel aus dem Würzburger

Franziskanerkloster, der als päpstlicher Pönitenziar lange Jahre in Rom weilte und dabei durch seine Tätigkeit auf dem Archiv und der Bibliothek der Vatikans sich um die allgemeine wie um die fränkische Geschichte sehr verdient machte, die Güte, zunächst eine sachverständige Sichtung des Rulandschen Materiales vorzunehmen und sodann über das Brauchbare aus demselben und besonders hinsichtlich der fränkischen Geschichte Wertvolle einen Katalog anzulegen.

Derselbe folgt anbei unter Nr. I im Abdruck. Auf ihn baut sich Nr. II auf, der das gleiche Material wiedergibt, jedoch des leichteren Auffindens wegen nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet ist.

II. Einiges von Rulands Leben und Charakter.

Entsprossen einer Familie, in welcher Gelehrsamkeit, Charaktergröße und Frömmigkeit einander die Hand reichen — sein Vater war der Würzburger Universitätsprofessor der Medizin Dr. Thom. Aug. Ruland, seine Mutter die Tochter des bei Neustadt a. d. Saale in den Revolutionskriegen von den Franzosen erschossenen Forstmeisters Reder — war auch sein ganzes Leben von diesen drei Sternen geleitet: Gelehrsamkeit, Charaktergröße und Frömmigkeit. Geboren zu Würzburg am 25. November 1809 und gleich seinem Bruder Ignaz († als Domdekan in Würzburg) sich dem geistlichen Stande widmend, war er ein kindlich frommer Priester, wie dies so rührend noch in seinem Testamente zum Ausdrucke kommt. Sein Leben ging auf in unablässiger geistiger Arbeit. Durch seinen Onkel Richarz, der Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Würzburg und später Bischof in Speyer, hierauf in Augsburg war, wurde er für seinen Lebensberuf auf die Bibliothek gelenkt, nachdem er kurze Zeit in Kitzingen als Kaplan tätig gewesen war. Widerliche Vorkommnisse, sowie sein unbeugsamer Gerechtigkeitssinn ließen ihn eine Zeitlang aus derselben scheiden. Er ging als Pfarrer nach Arnstein. Nach dreizehnjähriger Tätigkeit daselbst kehrte er am 10. November 1850 als Oberbibliothekar an die Universität Würzburg zurück, in welchem Berufe er starb am 8. Januar 1874.

Seine schriftstellerische Tätigkeit förderte eine große Anzahl

Geistesfrüchte aus den verschiedensten Zweigen der Wissenschaft zutage. Schon aus seinem 21. Lebensjahre sind gedruckte Abhandlungen vorhanden. Seine Erstlingsschrift war: Das wahre Prinzip der Dogmatik (1832). Dem gleichen Gebiete war seine Promotionsschrift entnommen: De s. missue canonis actu et progressu necnon valore dogmatico (16. August 1834).

Seine spätere Berufstätigkeit lenkte ihn mehr auf das geschichtliche Gebiet. Als sein wertvollstes Geisteskind auf diesem Gebiete darf bezeichnet werden seine Schrift: „Series et vitae professorum SS. Theologiae, qui Wirceburgi a fundata academia usque in annum 1834 docuerunt. Wirceb. 1835."

Rulands Hauptverdienst in historischer Beziehung bildeten jedoch nicht so fast fertige darstellende Arbeiten, als vielmehr sein Geschick und sein großer Eifer für fleißige Sammelarbeit. Zeugnis hievon geben seine handschriftlichen Schätze (von denen er viele mit eigener Hand abschrieb), vor allem seine Verzeichnisse über Gelehrte, Bibliotheken, Buchdrucker, Münzen und Münzensammler.

Das Vertrauen seiner Mitbürger führte ihn auch auf das Feld der Politik. In Würzburg war er Mitglied und langjähriger Vorstand des Gemeindekollegiums. Der Kammer der bayerischen Abgeordneten gehörte er vom Jahre 1848 bis zu seinem Tode an. Er starb an der Cholera zu München, während der Tagung der Abgeordnetenkammer, deren Mitglied er war. Neben der praktischen Ausübung seiner politischen Tätigkeit als Redner hatte diese auch eine Reihe schriftlicher Erzeugnisse zur Folge, besonders aus dem kirchenpolitischen und pädagogischen Gebiete, so über „Die religiöse Gleichberechtigung in Mecklenburg" (1853); „Wie die akatholische Statistik über katholische Verhältnisse, welche sie nicht versteht, zu urteilen pflegt" (1866); „Die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule"; „Die österreichische Volksschule"; „Die bischöflichen Schulen des M. A. im Abendlande" 1867; „Zur Geschichte bildlicher Darstellungen als Unterrichtsmittel für religiöse Volksbildung" (1862); „Zur Geschichte des Katechismuswesens im Würzburger Bistum" (1867); „Die Beschwerde der protestantischen Bürgerschaft der unterfränkischen Stadt Kitzingen im Lichte der Geschichte."

Neben seiner Berufstätigkeit als Bibliothekar und seiner langjährigen, freiwillig übernommenen Arbeit als Volksvertreter fand

er noch Zeit zu weiterer schriftstellerischer Tätigkeit. Im Jahre 1863 veröffentlichte er die Druckgeschichte des von Fürstbischof Julius herausgegebenen Brevieres, 1864 die Geschichte der von Friedrich von Wirsberg herausgegebenen Agenda ecclesiastica, 1866 ein Gesangbuch aus den Zeiten des Fürstbischofs Julius, und „ein unbekanntes Gesangbüchlein". Im gleichen Jahre gab er seinen „Praktischen Unterricht zum Empfange der ersten hl. Kommunion" in Druck, sowie eine kunstgeschichtliche Abhandlung über „die Deutschhauskirche in Würzburg."

Daß ihm die Geschichte der Literatur nicht fremd war, bewiesen seine Aufsätze über Ullrich von Hutten (1866), Jakob Wimpheling (1868) und Roswitha von Gandersheim (1869). Wie er endlich seinen Blick in die weitesten Fernen richtete und dabei auch das Kleine, Alltägliche, ja fast Lächerliche nicht unbeachtet ließ, ist dargetan durch seine „Literatur der Missionen" und „Literatur der Krinolinen". Er war ein Sammler und ein homo practicus.

Als Bibliothekar hatte er den Ruf „des Löwen, der seine Schätze bewacht". Unliebsame Vorkommnisse vor seiner Berufung und große Unordnung, welche dadurch in der Bibliothek eingerissen war, machten ihn mißtrauisch und übermäßig behutsam. Er hätte am liebsten jedes Buch an die Kette gelegt. Charakteristisch diesbezüglich ist die Verfügung in seinem Testament: „Es darf aus seiner Bücher- und Handschriftensammlung auch kein Duplum verkauft werden."

Zwei erfreuliche Erfolge hatte dieses Verhalten: Ruland schuf Ordnung in der Bibliothek, und er legte mit seinem Freunde und treuen Mitarbeiter, dem Bibliothekar Dr. Stamminger, in den „Res patriae" einen Katalog über Werke und Quellen der fränkischen Geschichte an, wie er für Lokalgeschichte an wenigen Orten wird zu finden sein. Als P. Pachtler S. J. für seine Monumenta paedagogica auch die Würzburger Bibliothek benützte, war er voll des Lobes über Ruland und Stamminger.

Auf zwei Sachen war Ruland stolz: auf seinen Stand als Geistlicher, und zwar Weltgeistlicher, und auf seine Geburt als Franke.

Sein Aufgehen in dem Ideal eines Weltgeistlichen veranlaßte sein Schriftchen: „Der fränkische Klerus und die Redempto-

riſten", das er als Pfarrer von Arnſtein ſchrieb und in welchem er ſich gegen die Zulaſſung der Redemptoriſten wandte, nicht aus Mißkennung derſelben oder Abneigung gegen ſie, ſondern in edlem Selbſtgefühle, daß der Weltklerus ſich ſelbſt genug und ſeiner Aufgabe gewachſen ſei.

Bezüglich ſeiner Heimat und ihrer Wertſchätzung galt von ihm Stammingers Wahlſpruch, den dieſer, wenn nicht im Wortlaute, ſo doch im Geiſt aus ſeinem Freunde und Meiſter geſogen hat: Omnis Franco nobilis (Jeder Franke iſt ein Edelmann). Bezeichnend hiefür iſt in ſeiner Kollektion biographiſcher Notizen das Blatt über den bekannten Geſchichtsprofeſſor Berg. Es enthält die kurzen Worte: Erat Franco (Er war ein Franke).

Bildet dieſe glühende, manchmal geradezu leidenſchaftliche Liebe zur engeren fränkiſchen Heimat entſchieden einen Ruhmestitel des eigenartigen, charaktervollen Mannes, ſo finden darin auch wieder manche Eigentümlichkeiten und Schwächen in ſeinem Weſen ihre Erklärung.

III. Ein Wort zu den „Gelehrtenverzeichniſſen".

Auf die zu Ende des 18. Jahrhunderts blühende Mode des Memoirenſchreibens folgte in der erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine förmliche Manie, Sammlungen der Lebensbeſchreibungen berühmter und gelehrter Perſönlichkeiten anzulegen. Auch Rulands Handſchriftenſammlung weiſt ſolcher Gelehrtenlexika und Anſätze zu ſolchen nicht weniger als 9 auf.

Unter ihnen erſcheint als älteſte die Sammlung von Materialien zu einer Gelehrtengeſchichte Frankens oder Alphabetiſches Verzeichnis deren Gelehrten und Künſtler, welche in den beiden ehemaligen Hochſtiften Bamberg und Würzburg, dann in der denſelben angeſchloſſenen Ritterſchaft, Reichsſtädten und Klöſtern geboren oder gebildet worden ſind oder in denſelben gelebt haben und ſich durch Schriften und Kunſtwerke oder als öffentliche Lehrer und Gönner der Künſte und Wiſſenſchaften ausgezeichnet haben mit Angabe der Quelle geſammelt von

> Pantaleon Müller, Ebracher Penſioniſten und Gehilfen der Univerſitätsbibliothek zu Würzburg.

Die Sammlung hat 131 Blätter in Quartformat und ist alphabetisch geordnet. Nicht jeder Name hat eine neue Seite. Der Text geht fort wie in einem Buche, ist jedoch nicht druckfertig.

Eine zweite, ohne Namen des Sammlers, besteht aus einer Anzahl dünner Heftchen mit grünem Umschlage. Sie ist ziemlich ausführlich und benutzbar geschrieben.

Nur ein Namensregister mit kurzen Hinweisen auf die Quellenliteratur ist das Verzeichnis der Würzburger und Bamberger Gelehrten und Künstler von A. M. Köhl (18./19. Jahrhundert).

Die Verzeichnisse über bayerische und schwäbische Gelehrte, sowie über verschiedene Autoren gehen nicht über kleine Bruchstücke hinaus.

Die umfangreichste, ausführlichste und beste aller dieser neun Sammlungen ist das „Verzeichnis von gelehrten und berühmten Männern" I. Abteilung (Nr. 11083).

Es besteht aus einem zwei Dezimeter dicken Packe von Quartblättern. Jeder behandelte Name beginnt mit einem neuen Blatte. Nicht nur Namen von Männern und Einzelpersonen, sondern auch solche von Klöstern und Genossenschaften sind zu finden, so z. B. Karthause „Engelgarten Würzbnrg".

Bekanntere Gelehrte wie Dinner, Curio, Cuspinian, Eckhart, Gropp haben dürftige Notizen über ihre Person, dagegen eingehende Besprechung ihrer Werke (Dinner ca. 38 Seiten). Weniger oder gar nicht bekannte Persönlichkeiten haben ausführliche Lebensnotizen; z. B.

„Draco Johann Jakob, von Lohr in Franken gebürtig, trefflicher Dr. juris, Rat, Schöppe und Professor zu Coburg ineunte saec. 17. W. N. E. p. 35. — — de origine et jure Patriciorum libri III Basil. 627. I. p. 9. 7."

Echter Julius, Fürstbischof (verschiedene zusammenhangslose Notizen)
— Valentin . . . . .
— Wolfgang Albert . . . .
— Franz . . . .
— Johann Philipp starb am 16. März 1665. Mit ihm erlosch seine Familie. Sein Leichnam liegt im Dom begraben. Von weiblicher Seite war Maria Ottilia von Ingelheim, geb. Echter von Mespelbrunn die letzte, welche am 24. Nov. 1693 starb. (W. J. 1802. Beilage 5. S. 34.)

Edleber Sebaſtian, Mediziner. Er war von Würzburg, wo er 1735 Juni 20. Dr. med. wurde. (Folgt nun längere Würdigung . . .) Er ſtarb 1742 als ernannter Phyſikus und Garniſonsarzt zu Königshofen.

Fabricius Simon von Marktbibart ward aus einem Mönch ein Schüler Melanchthons, nachher Rektor und Profeſſor der griechiſchen Sprache am Gymnaſium St. Anna in Augsburg, endlich Bibliothekar. Nach dem Tode des Hieronymus Wolf war er verehelicht mit Kath. Maierin und hatte 2 Töchter: Barbara, geb. am 12. Sept. 1569, heiratete am 6. Jan. 1593 G. Seuter uff Lötzen zu Oberbeuren, die andere Felicitas war geb. am 18. Mai 1575.

Fabricius Wolfgang, Lehensſekretär in Würzburg (iſt ſehr ausführlich behandelt).

Ganzhorn Dr. G. wurde am 21. Juli 1540 nach Rom geſchickt, das Pallium für Biſchof Konrad von Bibra zu holen, ſtarb aber unterwegs zu Augsburg.

— Dr. Wilh., des oberen Sohn, war Hofrat in Würzburg, wo er den Sandhof bewohnte, den er vor 1600 verkauft hat.

— Karl, des vorigen Sohn, war 40jähriger Truchſeßiſcher Verwalter zu Bundorf und dieſem wurde am 15. Aug. 1604 ein Sohn geboren:

— Johann Karl, welcher 1621 in die Schule zu Königsberg kam, weil da ſeine Schweſter ſeit 1619 Nov. 2. verheiratet war an Joh. Welker; 1626 ging er nach Straßburg, 1633 heiratete er eine Tochter des Königsberger Amtmanns Daniel Volk; 1635 kam er in den Rat, 1636 Nov. 2. ſtarb er. Quellen: Kraus, Hildburghäuſer Kirchen-, Schul- und Landeshiſtorien 4. Teil, S. 215; Gropp.

Hennet Blaſius S. J. Professor Philosophiae Herbipoli 1744, 1754.

— Georg S. J. Professor Philosophiae Herbipoli 1759.

Höſlich s. Theolog. Dr. Präſes der Corpus Chriſti-Bruderſchaft, Kanonikus in Haug, Dompfarrer et Seminarii nobilium director. Trauerrede auf den Tod des Biſchofes Konrad Wolf in der Hofkirche zu Würzburg 1682.

Höpfner Jodokus, geb. zu Brendt bei Neuſtadt a. d. Saale, s. Theolog. Dr., Kanonikus in Haug, Dechant Tulnensis in Öſterr., kaiſerl. Rat, Biſchof zu Lampſakus, Weihbiſchof von Paſſau.

Horn Dr. Johann, Sohn des Dr. Nikolaus Horn und Bruder des Kilian Horn. Dieſer Johann Horn, beider Rechte Doktor, war Domherr zu Augsburg, Propſt zu Feuchtwangen, päpſtlicher Protonotar und Abbreviator der apoſtoliſchen Briefe und Stifter des Spitals zu Dettelbach.

Huberti Franz S. J., geb. zu Geisa 1715, war 34 Jahre lang Prof. der Mathematik in Würzburg, † 1789, 74 Jahre alt.

Hueber Georg Ludwig Herbipoli 1729 promoventi Bartholomeo Beringer Doctor medicinae creatus est. 1768 fürstl. würzb. Hofrat, Prof. der Anatomie und Chirurgie zu Würzburg (Folgen seine Werke . . .)

Meurer Georg von Seßlach, ward Professor der Medizin zu Würzburg 1620.

Oberthür, Oeninger, Onymus, Pickel von Sommerach, Polich Martin aus Schweinfurt sind ausführlich behandelt.

Schneider Eulogius . . . . (Stück aus einem Briefe). „Dieser Mann hat bei den mancherlei Rollen, welche er während seines kurzen Lebens spielte, sich immer so ganz als den nämlichen gezeigt, daß ein unbefangener Beobachter ihm sein Lebensschicksal weissagen konnte. Der Leichtsinn, mit dem er bei seinen Studienjahren sich allen Ausschweifungen hingab, bis ihn die Verzweiflung in das Kloster trieb, verbunden mit dem schon damals sichtbaren Stolze und der höchst übertriebenen Schätzung seiner selbst mußten ihn zu dem Manne machen, den wir bei den letzten Auftritten seines unstäten Lebens verabscheuen müssen.

Schon als Mönch gesinnt zur Wollust, ging er am Hofe zu Stuttgart, sowie an der Universität zu Bonn ohne Rücksicht auf die Folgen seines Betragens auf Liebesabenteuer aus und setzte zu Straßburg für sich und seine Freunde das Frauenzimmer in Requisition.

Gewöhnt, schon als Schüler sich als ein Genie von der ersten Größe zu betrachten und als Mönch in gelehrten Zeitungen seiner Talente und Arbeiten wegen gerühmt zu werden, verachtete er alle Gelehrten und wurde in der Folge fähig, seinem nimmersatten Ehrgeize die redlichsten Männer anzuopfern.

Als ein Mann ohne entschiedenen Charakter mit der überspanntesten Einbildungskraft konnte er nirgends ein Ende seiner Wünsche und eine Ruhestätte finden als an der Guillotine.

Wenn doch ein Mann, der ihn genau kannte und kaltblütig beurteilen kann, sich die Mühe gäbe, seine Lebensumstände und seinen Charakter näher zu beleuchten. Schneiders Biographie könnte eine heilsame Lehre für diejenigen werden, welche gleichen Geistes mit ihm sind."

Siebold Bartholomäus (Mehrere Blätter).

Staubach Heinrich, geistl. Rat, Dompfarrer: Lob- und Dankrede auf das 2. Jubeljahr des Julierspitals in Würzburg 1776 Juli 14.

Stephanus, ein Gelehrter, welchen Bischof Poppo aus Italien berief, um die Domschule emporzubringen (Grebner II 407).

Stöhr von Würzburg, ward daſelbſt Profeſſor der Medizin am 6. Sept. 1660.

Trimberg Haug oder Hugo; Trimberg in Franken war ſein Geburtsort. Die Heidelbergiſche Handſchrift von ſeinem Renner in der vatikaniſchen Bibliothek zu Rom (Abteilung Palatina) Nr. 98 war gefertigt, gecorrigieret und regiſtriert von Meiſter Michel von Würzburg (Frdd. Adelung, Nachrichten 7 II. S. 13 ff.)

Trithemius (mehrere Blätter: Quellenangaben).

Truchſeß von Wetzhauſen (ebenſo.)

Upilio (Medizinerfamilie).

1. Chriſtof S. Adrianus Romanus, war der Vater des Wolfgang; er gab den Schreibkalender heraus.
2. Ferdinand war 1674 Stadtarzt und ward an ſeines verſtorbenen Vaters ſtatt 1675 Prof. der Med. zu Würzburg; ſtarb 1676 an der Ruhr zu Bononien (Bologna), wo er als Doktor promoviert worden war; das Stadtphyſikat behielt er als Profeſſor bei.
3. Joh. Bapt. ward 1652 Prof. d. Med. zu Wzbg., † 1658 und ward bei den Auguſtinern begraben.
4. Wilhelm, Dekan der medizin. Fakultät 1591, ſpäter Arzt.
5. Wolfgang von Neuſtadt a. d. Saale, Prof. der Med. zu Wzbg. 1636, ſtarb an der Hektik im 64. Lebensjahre und wurde bei den Reuerern begraben; er war der Sohn des Chriſtoph Upilio, 1664 war er Dekan.

Zirkel Gregor Weihbiſchof von Würzburg, † 1817 Dez. 18. (Totenzettel). Letzter behandelter Name.

IV. Ratſchlag zur Benützung der Handſchriftenſammlung.

Wer über eine der Rulandſchen Handſchriften zu Rom nähere Auskunft oder Auszüge aus derſelben erhalten will, der mag zunächſt einen Brief an den Bibliothekar der Vatikana ſchreiben, jedoch nicht an den nominellen Vorſteher oder Oberbibliothekar, welcher immer ein Kardinal iſt, ſondern an den wirklichen Leiter oder Unterbibliothekar, z. Z. P. Ehrle S. J. Da dieſer ein biederer Schwabe und ſomit ein Deutſcher iſt, obwohl er wegen der tadelloſen Beherrſchung der anderen Sprachen auch ſchon von Italienern und Franzoſen als Landsmann angeſprochen wurde, ſo mag man ruhig deutſch ſchreiben. Doch wird man vergeblich

auf eine Antwort warten; denn P. Ehrle ſchreibt keine Antwortbriefe, einmal wegen wirklichen Mangels an Zeit, ſodann weil es nicht Brauch iſt im ganzen Geſchäftsgebaren der Kurie, daß man von ihr direkt eine Antwort durch die Poſt erhält.

Hiezu ſind als Vermittler die Geſchäftsträger da; und an einen ſolchen muß man ſich wenden, wie es auch alle Biſchöfe tun. Solcher Geſchäftsträger haben nun wir Deutſche ſtets eine hübſche Zahl in Rom. Es ſind die Kapläne an der Anima und im Campo Santo, welche zu Studienzwecken oder zur Ausübung der Seelſorge und Führung der Pilger in Rom weilen.

Man ſchicke alſo gleichzeitig mit dem Briefe an den Unterbibliothekar, am beſten eingeſchloſſen in einen und denſelben Briefumſchlag, noch einen zweiten, adreſſiert

Al Reverendmo Rettore
del Collegio dell' Anima
via S. Maria della Pace 20

oder

Al Reverendmo Rettore
del Collegio del Campo Santo dei Tedeschi al Vaticano
Roma

mit der Bitte, der Herr Rektor möge die beiden Briefe einem von den Herren Kaplänen übergeben, welcher gerade auf der vatikaniſchen Bibliothek arbeitet oder ſonſtwie ſich mit geſchichtlichen Studien beſchäftigt.

Gerne wird jederzeit ein Herr ſich finden, der bereit iſt, die Sache in die Hand zu nehmen. Dieſem wird dann von der Bibliotheksleitung auf Grund eines von dem Rektor ſeines Kollegs ausgeſtellten Atteſtes perſönlicher Einblick in die genau zu bezeichnenden Nummern gewährt und iſt er ſo in den Stand geſetzt, dem Fragenden eingehende Mitteilungen zukommen zu laſſen.

Wer umfaſſendere Auskunft, Exzerpte, Abſchriften uſw. wünſcht, beachte, daß Zeit Geld iſt, und vergeſſe nicht, gleich von vorneherein ſich mit ſeinem Geſchäftsträger über den Preis der Arbeitsſtunde oder des Arbeitstages (von 9 bis 1 Uhr) zu einigen, damit nicht nachträgliche gegenſeitige Enttäuſchung die Freude der Forſchung trübe. Wer aus anderen Archiven oder Bibliotheken Abſchriften wünſcht, zahlt allerorts ſeine amtlich feſtgeſetzten Taxen,

was hier in Rom auf privatem Wege zu erledigen ist, da mangels einer ausreichenden pekuniären Fundierung amtliche Kopisten nicht vorhanden sind und wegen der Vielartigkeit der Sprachen des aus der ganzen Welt sich zusammensetzenden Fragerkreises schwer beschafft werden können.

Die beiden Flügel der Arbeit an den vatikanischen Instituten heißen Freiheit und guter Wille.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, die ihrer Heimat und damit dem natürlichen Boden ihrer Fruchtbarkeit weit entrückte Handschriften-Sammlung Rulands den Interessenten näher bekannt zu machen, auf daß ihr gegenwärtiger Aufbewahrungsort nicht nur ein unerschütterlich sicherer Hort für sie sei, wie es Ruland wollte und erreichte, sondern daß er auch eine offene Quelle werde und ein reich fließender Born für die Geschichte unseres vielgeliebten Frankenlandes.

B.

Die Verzeichnisse.

I. Katalog nach laufenden Nummern mit den autentischen Titeln.

10069 Ceremoniale Wirceburgense.

10070 Urfehdebuch der Stadt Münnerstadt von 1590 bis zu Anfang des 17. Jahrh. (enth. die Gelöbnisse der zu Freiheitsstrafen Verurt., sich nicht zu rächen).

10071 Nomina monachorum in mon. s. Stephani Wirceb. professorum a. 1623/1798.

10072 Catalogus vivorum et defunctorum eccl. coll. s. Joh. in Haugis 1691/1802.

10073 Calendarium domus Carthusiae Horti BMV. de Ilmbach (cum necrol.)

10074 Statutum de Scholastico eccl. coll. s. Joh. in Haugis (mit histor. Notizen).

10075 Fundatio monasterii s. Stephani Wirceb. cum serie abbatum et monach.
10076 Registrum documentorum eccl. in Hauge.
10078 Calendarium ecclesiae cath. Herbipolen. (mit geſchichtl. Notizen aus d. 15. Jahrh.)
10081 Ein Verzeichnis der Bücher der Ingolſt. Univ.-Bibl. v. J. 1492.
10083 Historia abbatiae Ebracensis O. Cist. mit Series abbatum et monach. (18. Jahrh.)
10085 Necrologium mon. Trieffenstein Can. Reg. (1651).
10086 Forma receptionis canonicorum et vicar. ecclesiae ss. Joh. B. et Ev. in Haugis.
10087 Alphab. Verzeichnis der fürſtb. würzb. Verordnungen (1574).
10088 " " " " " " (1699).
10089 Würzb. juliusſpit. Zinsbuch (1589).
10090 Astrum chronologicum Trieffensteinense in firmamento Ord. Can. Reg. (1651).
10091 Status Missionis (Jesuiticae) Moguntinae Transrhenanae (beſ. Kapitalien-Anlage).
10093 Catalogus omnium abbatiarum O. Cist. mit Series abbatum Ebracensium.
10094 Statuta in Congreg. O. Cist. Rottweilae 1654 celebrata edita.
10095 Varia notatu digna ecclesiae coll. ad utr. Joh. in Haugis (Series praepos. et canon.)
10096 Provincia Franconica fratrum Min. Capucc. 1772 (Perſonalverz.)
10097 Tabula fratrum Min. Capucc. provinciae Francon. 1750.
10100 Kalendarium continens nomina monachorum mon. s. Jacobi Scot. Herbip. 1617.
10105 Propria manuscripta vener. Johannis Molitor praepositi mon. de Trieffenstein O. Can. Reg.
10116 Disciplina vener. Seminarii Herbipol. exhibens modum honeste vivendi, pie meditandi, rite assistendi in sacris etc.
10119 Vita ven. Johannis Molitoris praepositi mon. de Trieffenstein.
11001 Sammlung von Autographen Würzburger Perſönlichkeiten aus den Jahren 1655/56.
11002/4 Alphab. Verzeichnis berühmter Medailleure und Münzmeiſter (A—E, F—I, K—R).
11005 Betrachtung von dem Leiden Chriſti (Mſkr. des 17. Jahrh.)
11006 Von unſers lieben Herrn Frouleichnam die VI Namen (14. Jahrh.)
11007 Quaestiones de Evangeliis, quae in diebus Dominicis praecipuisque festis leguntur: editae per D. Joan. Stoesselium Superintendentem ecclesiae Pirnensis. A. 1570. Pirnae.

11008 Excerpta quaedam utiliter conscripta a me Aegidio Grosslangheimensi Capucino a. 1704 (Aszetiſche).

11009 Notata (ascetica) a Patre Timotheo Capucino conscripta a. 1739; hiezu Tabula fratrum min. Cap. provinciae Franconiae 1754.

11010 Jus Ebracense (Recessus zwiſchen dem Hochſtift Würzburg und Gotteshaus Ebrach a. 1381, 1557, 1561, 1701, 1746; Vertrag des Kloſters Ebrach mit der Stadt Schweinfurt a. 1578, mit der Stadt Nürnberg a. 1658; Vertrag zwiſchen den Dorfsherren zu Abtswind und den Grafen zu Schwarzenberg a. 1578) studio et opera F. D. Erwini Fleischmann O. Cist. a. 1746.

11011 Geiſtliche Geſänge von Johann Singer, Prieſter des hochfürſtl. Seminars zu Wirzburg. Erſter Teil. (18. Jahrh.)

11012 Sermones super „Salve Regina" a Christophore Sella presbytero Norimbergensi. Ingolstadt a. MDLXXXIV. (Moderne Abſchrift.)

11013 Etwelche zur dreitägigen geiſtlichen Verſammlung nützlichen Betrachtungen, zuſammengeſchrieben in dem jungfr. Kloſter Unterzell O. Praemonstr. a. 1770.

11014 I travagli di Persile e di Sigismonda, Storia settentrionale del Sig^r Michele de' Cervanti Saavedra, tradotta dalla sua lingua Spagnuola in questa nostra (Italiana) dal Sig^r Androgeo Filareti di Fossombrone (a. 1624).

11015 Tabelle des Cornelius Agrippa für den Mondes-Cyclus (moderne Abſchrift).

11016 De Lue Venerea liber unicus (a. 1762).

11017 Vita ven. viri Joannis Molitoris Dettelbacensis, coenobiorum Trieffenstein et Heydenfeld Ord. Can. Reg. D. P. Augustini praepositi, e prolixiori MS. extracta (s. XVII).

11018 Bemerkungen zu den Gedächtnis-Münzen (s. XVIII).

11019 Verzeichnis der Würzburger und Bamberger Gelehrten und Künſtler von A. M. Köl (s. XVIII/XIX).

11020 a) Leonardi Aretini moralis disciplinae ysagogicus ad Galeotum (s. XV, Fragment); b) Interrogatorium sive Confessionale per Barthol. de Chaimis de Mediolano O. Min. (s. XV, Fragment).

11021 Scripta ascetica a. 1444 in monasterio Clariss. Nurenberg. composita.

11022 Kernſprüche und Gleichnisreden der deutſchen Sprache (s. XVIII).

11023 Catalogus auctorum graecorum (nicht erſichtlich, von welcher Biblioth., s. XIX).

11024 Spicilegium per annum 1838 (verſchiedene Notizen u. kleinere Aufſätze).

11025 a) Excerpta aus denen gedruckten Actis, die gewaltſame Fuldiſche Reformation des Städtleins und Gerichts Tann betr. b) Hiſtor. Bericht von der Kirche zu Niederweid (Filiale v. Tann). 1725.

11026 Consilium divo imperatori Ferdinando contra Paulum IV pp., electionem ipsius absque pontificio consensu factam impugnantem, conscriptum a Georgio Sigismundo Seldio iurisconsulto S. R. I. procancellario, a. Chr. 1559 (abgedruckt in Goldaſts polit. Rechtshändeln V, 167; v. Gieſeler C. G. Kirchengeſch. III. B. I. Abt. S. 394. Nr. 3, Bonn 1840).

11027 Constitutiones per Felicianum (Ninguarda), epm. Scalen. et apost. sedis legatum, monialibus mon. s. Catharinae Augustan. O. Praed. a. 1583 datae (deutſch) nebſt anderen Ordinationes und Satzungen, von verſchiedenen Viſitatoren des Dominikanerordens von 1619—1641.

11028 Cronica der Stadt Nürnberg 1551 (Name des Verfaſſers, trotzdem er eine Vorrede vorausſchickt, nicht angegeben). 129 beſchriebene und c. 40 unbeſchriebene Quartblätter.

11029 Aufzeichnungen (Memoiren) eines nicht genannten, offenbar dem Gelehrtenſtande angehörigen Mannes (Würzb. Profeſſors) aus dem Ende des 18. Jahrh., 83 Doppelquartblätter, wovon die erſten 5 fehlen.

11030 Zinsbuch über eine von der Stadt Arnſtein 1590 aufgenommene Schuld von 1000 fl.

11031 Zinsregiſter (Arnſteiniſches) a. 1556.

11032 Regiſter (Arnſteiniſches) A. D. 1505 (Aufzeichn. über ſtädt. Angelegenh.)

11033 Arnſteiner Amtszehentbüchlein a. 1635.

11034 Zehentbüchlein der Julier-Univ. (Würzburg) de a. 1650/64.

11035 Verleihung der Zehenten, in die Pfarrei Beinsgeſang gehörig 1536—1631.

11036 Aktuarial der Deutſchhauskirche (Würzburg) seu Notata ad instructionem Actuarii in domo O. Teut. Wirceb. conscripta a me P. Franc. Xav. Schragmüller O. Praemonstr. (s. XVIII/XIX).

11037 Kollektaneen zum ſchwäbiſchen Gelehrtenlexikon (auf das 19. Jahrh.)

11038 La pratica forense della Curia Romana, scritta dal Fr. Edmondo Rein O. Cist. de Ebraco (dioec. Herbipol.) a Roma a. 1759 (vgl. oben Nr. 11010).

11039 La Farsaglia di Lucano tradotta da Filippo Palazzi in Castell' Arquato dal a. 1560 sino al 61.

11040 Anreden bei der jährl. Preiſeverteilung am Gymnaſium zu Würzburg von 1807—1812 (1808 und 1811 fehlen).

11041 Notizen über deutſche Poeten des MA.

11042 Sammlung von (gedruckten) biogr. Notizen, Nekrologen, Leichenreden (1. Hälfte des 19. Jahrh. mit Ausnahme der von P. Martin Digaſſer O. Min. Conv. 1590 im Würzb. Barfüßerkloſter gehaltenen Predigt bei dem Begräbnis von Heinrich von Ach, Buchdrucker und Univ.-Pedell).

11043 Verzeichnis von Studenten, welche (an der Univ. Würzburg?) von 1472—1775 immatrikuliert wurden (geſchrieben von Oberbibl. Ruland).

11044 Einige Schriften von und über Konrad Celtes (von Klüpfel).

11045 Alphab. Verzeichnis von bayeriſchen Literaten.

11046 Alphab. Verzeichnis verſchiedener Autoren.

11047 Kollektion von biogr. Notizen.

11048 Vier Verzeichniſſe der Werke von Privatbibliotheken.

11049 Verſchiedene Notizen über Napoleon I. und ſeine Kriege.

11050 Ein ſehr nützliches Büchlein von der alten teutſchen Fürſten Eyfer im kath. Glauben 1565 (von Melchior de Fabris Tyrolensis).

11051 Einige Abſchriften von Bibliothekskatalogen und von Urkunden aus alten Codices (von der Hand des Oberbibl. Dr. Ruland).

11052 Statiſt. Beſchreibung der öſterr. Bistümer Linz und St. Pölten. 1854.

11053 Exerzitien-Reden des würzb. Seminarregens Dr. Rutta.

11054 Abſchriften verſchiedener Gedichte und Lieder.

11055 Über die an den bayer. Landtag 1856 gerichtete Beſchwerde der Gemeindebevollm. der Stadt Kitzingen wegen verfaſſungswidriger Beſchränkung der dortigen Gemeindewahlen (mit mehreren älteren Aktenſtücken-Abſchriften).

11056 (Rubriken) würzb. Verordnungen in geiſtl. Dingen 1443—1573.

11057 Catalogus Patrum et Fratrum Ord. Erem. s. Aug. provinciae Rheno-Suevicae 1765.

11058 De horrendo Altaris sacrificio declamatiuncula (s. XVI).

11059 Jo. Posthii epistolae ad Conradum Rittershusium (e cod. Hamburg.)

11060 Registrum vicariae s. Chiliani in Suntheim prope Arnstein 1555.

11061 Katalog der verſtorb. Kanoniker von Trieffenſtein und geſchichtl. Darſtellung über den Urſprung dieſer Kanonie (s. XVII.)

11062 Abſchriften verſchiedener Urkunden und Statuten, das Stift Haug in Würzburg betr.

11063 Calendarium monasterii s. Jacobi Scotorum Herbipolen. (Abſchrift von der Hand des Oberbibl. Dr. Ruland) nebſt kurzen Notizen über das Prämonſtr. Kloſter Oberzell.

11064 „Setze und Gebote" des Fürſtbiſchofs Otto von Würzburg (Abſchrift gefertigt aus dem in der Univ.-Bibl. München

befindl. Codex durch Dr. Ruland 1851) nebst Beschreibung des Codex s. g. „Würzburger Handschrift" (von Michael de Leone).

11065 Notizen über das Priesterseminar zu Würzburg (Verzeichnis der Regenten und Alumnen).

11066 S. Burchardi acta et gesta usque ad susceptum episcopatum; Joh. Menani Greulii Historia divi Chiliani in Versen (1526). Moderne Abschrift.

11067 Verschiedene Notizen und Urkunden über Bibliotheken, Bibliothekare, Professoren.

11068 Über die Zulassung der Redemptoristen in Bayern (Dr. Rulands Verhalten hiegegen).

11069 (Alphabet.) Sammlung von Materialien zu einer Gelehrtengeschichte Frankens (A—L), gesammelt von Pantaleon Müller, ehem. Zisterz. von Ebrach, Gehilfe an der Univ.-Biblioth. Würzburg.

11070 Notizen über das Leprosenhaus Wellrieth bei Würzburg.

11071 Collectanea ex historiis de origine et fundatione omnium fere monast. ordinum per Joh. Creccelium, olim monachum August., nunc vero praeconem Verbi divini, Francofurti a. MDCXIV (nur Abbild. der verschiedenen Ordenstrachten).

11072 De ordine et domibus Carthusianorum. (Drei verschiedene Originalhefte, geschrieben im 17. und 18. Jahrh.)

11073 Verzeichnis der Äbte und Necrologium der Benediktiner von St. Stephan in Würzburg.

11074 Monasteria fratrum Min. Conv. ad provinciam Argentin. pertinentia.

11075 Sammlung von Notizen über verschiedene Klöster Würzburgs.

11076 Memoria abbatum, fratrum etc. in mon. BMV. de Ebrac. et alibi defunctorum, nebst Beilagen zur Geschichte von Ebrach.

11077 Die St. Makarius-Bruderschaft bei den Schotten in Würzburg betr.

11078 Inscriptiones altarium in aede cathedrali Wirceburg.

11079 Pauli Melissi Poemata forsan inedita e codicibus Monacen. descripta ab A. Ruland 1854. vol. I.

11080 Ejusdem operis vol. II.

11081 Aus der Korrespondenz des Franz Töpsel (Abt von Polling) und des Barthol. Mercier (O. Can. Regul. und Präfekt der Bibl. von St. Genovefa zu Paris).

11082 Notizen über die Geschichte des Buchdruckes und des Buchhandels.

11083 Verzeichnis von Gelehrten und berühmten Männern (mit vielen biogr. Notizen), erste Abteilung.

11084 desselben 2. Abteilung.

11085 Urbar-, Gült- und Lehenbuch des ſtifthaug. Prokurey-Amts zu Würzburg 1707/13.

11086 Historica inprimis Wirceburgica et Kitzingiaca incip. ab a. 1000, collectore P. R. K.

11087 Kitzingensia (Sammlung verſchiedener Original- und abſchriftl. Urkunden).

11088 } Materialien zu einer Geſchichte Kitzingens, namentl. in
11089 } kirchl. Hinſicht.

11090 Sammlung von Aktenſtücken betr. Klöſter und Pfarreien der Diöz. Würzburg (Dominikaner, Franziskaner, Wilhelmiten, Jeſuiten ꝛc.

11091 Notizen und Urkunden über die St. Rochus-Bruderſchaft in Versbach bei Würzburg.

11092 De milite nobili et ingenuo saec. XI et XII una cum vindiciis Marquardi de Grumbach dynastae 1794 (wahrſcheinlich vom Exjeſuiten Bouvier) [1]).

11093 Verſchiedene geographiſche Karten.

11094 Kirchengeſchichte des Bistums Würzburg von 1802—1806.

11095 a) Catalogus Fratrum Ord. Erem. s. Aug. provinciae Rheno-Suevicae (moderne Abſchrift).
b) Liber novitiorum Conventus fratrum Min. Conv. (Herbipolen.) (moderne Abſchrift).
c) Prospectus Speciosae Vallis (Schönthal O. Cist. in Württbg.), congestus ab Aquilino Leypold a 1759; ex originali propria manu descripsit Antonius Ruland ss. Th. doctor 1857.
d) Profeßbuch des Bened.-Kloſters Theres (Diöz. Würzbg.) 1543—1629 (moderne Abſchrift).

11096 Sammlung verſchiedener hiſtor., literar., artiſt. Notizen und Urkunden.

11097 Desgleichen.

11098 Verlaſſenſchaftsſache des geiſtl. Rats und Oberbibl. Mich. Feder in Würzburg.

11099 Notizen über Bibliotheken und Sammlung verſchiedener Schriftſtücke.

11100 18 epistolae Gregorii Pontificis aliorumque Pontificum ad Carolum Martellum, Pippinum, Carolum (Magnum) ex codice Carolino (s. XVIII).

11101 Aktenſtücke, das Verhalten des Biſchofs von Augsburg bei der Trauerfeier für die † Königin Thereſe, ſowie die gemiſchten Ehen betr.

1) Allem Anſchein nach nichts anderes, als eine Abſchrift der unter dieſem Titel veröffentlichten Abhandlung des gelehrten letzten Ebracher Abtes Eugen Montag.

11102 Sammlung verſchiedener Erlaſſe (namentlich über Steuern) der Fürſtbiſchöfe von Würzburg.
11103 Notizen und Aktenſtücke betr. das St. Burkard-Spital in Würzburg.
11104 Aktenſtücke in der Klage gegen den Univ.-Prof. Dr. Brendel zu Würzburg wegen Ausſtellung unrichtiger Beſuchszeugniſſe und ſonſtige Univerſitäts-Verhältniſſe betr. 1830; nebſt einigen Aktenſtücken „Die Gehaltsverhältniſſe der Lyceal- und Gymn.-Profeſſoren in Bayern“ betr.
11105 Verſchiedene den Oberbibl. Dr. Ruland perſönlich betr. Zeugniſſe (von der Lateinſchule an), Briefe, Dekrete und ſonſtige Schriftſtücke.
11106 Sammlung verſchiedener (geſchriebener und gedruckter Blätter), welche ſich auf hiſtoriſche, literariſche und theol. Gegenſtände beziehen.
11107 Verſchiedene auf das Würzb. Klerikalſeminar bezügl. Schriftſtücke.
11108 Notizen über einige adeliche Familien in Franken betr.
11109 Verſchiedene Notizen und Schriftſtücke die Univ. Ingolſtadt betr. (s. XVII).
11110 Gedrucktes und Ungedrucktes über die Judenemanzip. in Bayern (namentl. die bezügliche Stellung Dr. Rulands im bayer. Landtag betr.)
11111 Notizen über Münzen und Medaillen.
11112 Diplom. Nachrichten über die Stiftg. des Bened.-Kloſters Neuſtadt a. M. (gedruckt 1768).
11113 Sammlung von Briefen von Rutta, Weyerich, Heidenreich an den kath. Pfarrer Wohlgemuth in Kitzingen (erſtes Drittel des 19. Jahrh.)
11114 Aktenſtücke über verſchiedene Kirchen, Pfarreien und Klöſter der Diöz. Würzburg.
11115 Verſchiedene Schrift- und Aktenſtücke die Univ. Würzburg betr. NB. ſ. Nr. 11119.
11116 Biſch. Würzb. Paſtoralſchreiben und Erlaſſe der geiſtl. Regierung.
11117 Desgleichen.
11118 Desgleichen.
11119 Verſchiedene Schrift- und Aktenſtücke die Univ. Würzburg betr. (ſ. Nr. 11115).
11120 Zur Geſchichte fränkiſcher Bibliotheken, der Buchdruckerkunſt, des Buchhandels, der Bücherzenſur im Hochſtift Würzburg. (Geſammelt von Köl, Heffner, Scharold, Reuß).
11121 Notizen über Reviſion der Würzb. Univ.-Bibliothek.
11122 Aktenſtücke über Erbauung einer Schrannenhalle zu Würzburg, inſofern Oberbibl. Dr. Ruland als Angrenzer dadurch ſich beſchwert fühlte.

11123 Abbatia Ebracensis (O. Cist. dioec. Herbipolen.) oeconomica s. XVIII.

11124 Bergtheimer Dorfgerichtsprotokoll (NB. Bergtheim bei Würzburg) 1679/1769.

11125 Aktenstücke betr. der Pfarreien Brebersdorf und Gramschatz Diöz. Würzburg.

11126 Verschiedene Rechnungen der Stadt Arnstein (s. XVI/XVIII).

11127 Ältere und neuere Schrift- und Aktenstücke betr. Kirche, Schule ꝛc. zu Arnstein.

11128 Desgleichen betr. Pfarrei Arnstein.

11129 Desgleichen betr. Pfarrei Hundsfeld und Frühmeßbenef. Arnstein.

11130 Eine Art Landrechtsbuch, deutsch; Codex aus d. 15. oder 16. Jahrh. mit 286 fol., wovon das 1. fehlt; dazu ein paar beschriebene Vorsetzblätter, woraus ersichtlich, daß derselbe 1547 von dem Keller Krontal auf das Arnsteiner Rathaus gegeben; an fol. 286 schließen sich unmittelbar an 5 Blätter, auf welchen 1553 der damalige Amtskeller zu Arnstein in Versen seine Gedanken über ein gutes Regiment der Stadt Arnstein niedergeschrieben; nach einem leeren Blatte folgt dann auf 9 Blättern der versifizierte Bericht über den Einzug des Fürstbischofs Gottfried (von Aschhausen) zu Arnstein i. J. 1618; auf folg. Bl. ein Wort des Berichterstatters an den Leser, die nachfolgenden 2 Blätter leer.

11131 L'Allemagne sacrée, franz. Übersetz. des lat. Originals von Bucelin 1675.

11132 Katalog der Bibliothek des ehem. Kapuz.-Kl. zu Würzburg.

11133 „Topographia Kitzingae" durch M. Salomon Codoman (evang.) Pfarrer daselbst a. 1628.

11134 „Missionen und Handlungen, als ein ehrbarer Rat (von Kitzingen) uff Doktorat und Kindtaufen, auch Gevatterschaften ꝛc. vocirt und gebeten worden".

11135 Notizen und Aktenstücke das Bürgerspital zu Würzburg betr.

11136 Chronica Franconica t. I. (dicker Sammelband in fol.).

11137 Calendarium mit Obituarium des Benediktinerinnenkl. St. Afra in Würzburg.

11138 Catalogus (alphab. Verzeichnis) excerptorum scriptoricorum et politicorum (s. XVIII).

11139 Bücherverzeichnisse verschiedener Bibliotheken.

11140 Verschiedene fürstbisch. würzb. Verordnungen (meistens gedruckt) u. a. dgl.

11141 Verschiedene (gedruckte) Verordnungen der Würzb. Universität, Thesen, Statuten u. dgl.

11142 Aufzeichnungen betr. die kirchl. Bedürfnisse der Kapelle auf

dem Frauenberg zu Würzburg von 1635—1684 betr. (moderne Abſchrift).

11143 Sammlung verſchiedener hiſtor., liter. und Lokal-Notizen.

11144 Sammlung verſchiedener Mandate der Fürſtbiſchöfe von Würzburg im 18. Jahrh., nebſt einer Abſchrift einer Urkunde De episcopali ecclesiae Herbipolensis Jure und einem Schmähgedicht des Ritters Werner von Elben auf Biſchof, Kapitel, Äbte von Würzburg und die Magiſtrate von Würzburg, Ochſenfurt und Karlſtadt v. J. 1458.

11145 Sammlung hiſtor. Notizen und Aktenſtücke über das Kloſter St. Burkard in Würzburg.

11146 Geſchichtl. Notizen über den hl. Aquilin (erſte Blume des oſtfränk. Chriſtentums).

11147 Abſchriften von den Katalogen der Werdenſteinſchen Bibliothek.

11148 Varia, betr. fränkiſche Geſchichte (beſonders Erlaſſe der fürſtbiſch. Regierung).

11149 Wahrhafter immerwährender Kalender von M. A. Lotter in Augsburg 1776.

11150 Konvolut verſchiedener Zeitungen.

II. Sachlich geordneter Katalog mit faſt durchweg verdeutſchten Titeln.

I. Franken (im allgemeinen).

1. Chroniſtiſches:

Chronica Franconica I (dicker Sammelband) . . 11136

Notizen, einige adelige Familien in Franken betr. 11108

De milite nobili et ingenuo saec. XI et XII una cum vindiciis Marquardi de Grumbach dynastae 1794 11092

2. Bibliotheksweſen, Buchdruck, Buchhandel:

Einige Abſchriften von Bibliothekskatalogen und von Urkunden aus alten Codices (von der Hand des Oberbibliothekars Ruland) 11051

Verſchiedene Notizen und Urkunden über Bibliotheken, Bibliothekare und Profeſſoren . . . 11067

Notizen über Bibliotheken und Sammlung verſchiedener Schriftſtücke 11099

Bücherverzeichniſſe verſchiedener Bibliotheken . . 11139

Vier Verzeichniſſe der Werke von Privatbibliotheken 11048

Abſchrift von den Katalogen der Werdenſteiniſchen Bibliothek 11147

Katalog der Bibliothek des Kapuzinerkloſters zu Würzburg 11132
Notizen über die Reviſion der Würzburger Univerſitäts-Bibliothek 11121
Verlaſſenſchaftsſache des geiſtl. Rates und Oberbibliothekars Michael Feder in Würzburg . . 11098
Verſchiedene, den Oberbibliothekar Dr. Anton Ruland betreffende Zeugniſſe (von der Lateinſchule an), Briefe, Dekrete und ſonſtige Schriftſtücke 11105
Notizen über die Geſchichte des Buchdruckes und des Buchhandels 11082
Zur Geſchichte fränkiſcher Bibliotheken, der Buchdrucker, des Buchhandels, der Bücherzenſur im Hochſtifte Würzburg (geſammelt von Köl, Heſſner, Scharold, Reuß) 11120
Buchdrucker und Univ.-Pedell Heinrich von Ach † 1590 (ſ. Leichenrede). 11042

3. Gelehrtenverzeichniſſe:

Sammlung von biographiſchen Notizen, Nekrologen, Leichenreden (erſte Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Ausnahme der von P. Martin Digaſſer O. Min. Convent. 1590 im Würzburger Barfüßerkloſter gehaltenen Predigt bei dem Begräbnis des Heinrich von Ach, Buchdruckers und Univerſitätspedells) 11042
Alphabetiſches Verzeichnis verſchiedener Autoren . 11046
Kollektion von biographiſchen Notizen 11047
Verſchiedene Notizen und Urkunden über Profeſſoren, Bibliothekare und Bibliotheken . . 11067
Verzeichnis von Gelehrten und berühmten Männern (mit vielen biographiſchen Notizen) I. Abteilung 11083
II. „ 11084
Alphabetiſches Verzeichnis von bayeriſchen Literaten 11045
Alphabetiſche Sammlung von Materialien zu einer Gelehrtengeſchichte Frankens (A—Z), geſammelt von Pantaleon Müller, ehem. Ziſterzienſer von Ebrach, Gehilfe an der Univ.-Bibl. Würzburg 11069
Verzeichnis der Würzburger und Bamberger Gelehrten und Künſtler von A. M. Köl (18/19. Jahrhundert) 11019
Kollektaneen zu einem ſchwäbiſchen Gelehrtenlexikon (Anfang des 19. Jahrh.) 11037

4. Lebensbeschreibungen:

Geschichtliche Notizen über den hl. Aquilin, erste Blume des ostfränkischen Christentums . . . 11146
Leben und Taten des hl. Burchart bis zur Übernahme der Bischofswürde 11046
Geschichte des hl. Chilian (in Versen von Joh. Menanus Greulius 1526. Moderne Abschrift) 11066
Einige Schriften von und über Konrad Celtes (Klüpfel) 11044
Feder Michael (Verlassenschaftssache des Oberbibliothekars M. Feder) 11098
Lebensbeschreibung des ehrwürdigen Joh. Molitor, Propstes der Augustinerchorherren zu Trieffenstein und Heydenfeld . . . . . 11017 u. 10119
Ruland Anton, Oberbibliothekar, Zeugnisse, Dekrete, Briefe 11105
Sammlung von Autographen Würzburger Persönlichkeiten 11001

5. Bruderschaften:

Die St. Makariusbruderschaft bei den Schotten in Würzburg betr. 11077
Notizen und Urkunden über die St. Rochusbruderschaft in Versbach bei Würzburg 11091

II. Würzburg (Stadt).

1. Klerus und Kirchen:

a) Weltklerus:

Notizen über das Priesterseminar in Würzburg. Verzeichnisse der Regenten und Alumnen . . 11065
Verschiedene auf das Würzburger Klerikalseminar bezügliche Schriftstücke 11107
Hausdisziplin (Lebensordnung, Betrachtung, Kirchendienst) 10116
Geistliche Gesänge von Joh. Sinner (oder Singer), Priester des hochfürstl. Seminares zu Würzburg. I. Teil. 18. Jahrh. 11011
Exerzitienreden des Würzburger Seminarregens Dr. Rutta 11053
Schmähgedicht des Ritters Werner von Elben auf Bischof, Kapitel, Äbte von Würzburg und die Magistrate von Würzburg, Ochsenfurt und Karlstadt vom Jahre 1458 11144

b) Stiftsklerus:

Domkirche: Kalender mit geschichtlichen Notizen aus dem 15. Jahrhundert 10078
Abschrift einer Urkunde: De episcopali ecclesiae Herbipolensis jure 11144
Die Altarinschriften der Domkirche 11078
Stift Haug: Form der Aufnahme der Kanoniker und Vikare 10086
Statuten des Stiftsscholastikus 10074
Verschiedene bemerkenswerte Notizen; Reihenfolge der Pröpste und Kanoniker . . . 10095
Urkundenregister des Stifts Haug 10076
Abschriften verschiedener Urkunden, das Stift Haug in Würzburg betr. 11062
Totenbuch des Stifts Haug 1691—1802 . 10072
Urbar-, Gült- und Lehenbuch des Stifthauger Prokurey-Amtes zu Würzburg 11085

c) Ordensklerus:

Sammlung von Notizen über verschiedene Klöster Würzburgs 11075

Benediktiner: Sammlung historischer Notizen über das Kloster St. Burkard in Würzburg 11145
Kalendarium und Totenbuch der Benediktinerinnen zu St. Afra in Würzburg . . . 11137
Kalendarium, enthaltend die Namen der Mönche des Schottenklosters 1617 10100
Kalendarium des Schottenklosters in Würzburg (Abschrift von der Hand des Oberbibliothekars Ruland) 11063
Die St. Makariusbruderschaft bei den Schotten in Würzburg betr. 11077
Gründung sowie Reihe der Äbte und Mönche des Stephansklosters zu Würzburg . 10075
(Sehr wertvolle Abschrift davon in der Pfarrei-Repositur zu Schweinfurt).
Namen der Mönche des Stephansklosters in Würzburg (1623—1798) 10071
Verzeichnis der Äbte und Totenbuch der Benediktiner von St. Stephan in Würzburg . 11073

Deutschherren: Aktuarial der Deutschhauskirche zu Würzburg (gesammelt von P. Franz X. Schrägmüller O. Praem. 18/19. Jahrh. . 11036

Franziskaner: P. Martin Digasters Leichen-

predigt auf den Buchdrucker und Univerſitätspedell Heinrich von Ach 1590 . . . 11042

Kapuziner: Katalog der Bibliothek des ehemaligen Kapuzinerkloſters zu Würzburg . 11132

d) Frauenberg:

Aufzeichnungen betr. die kirchlichen Bedürfniſſe der Kapelle auf dem Frauenberge zu Würzburg von 1635—1684 (moderne Abſchrift) . . . 11142

2. Stadtgeſchichte:

Geſchichtliche Notizen vorzüglich über Würzburg und Kitzingen beginnend vom Jahre 1000, geſammelt von P. R. K. 11086

Schmähgedicht des Ritters Werner von Elben auf Biſchof, Kapitel, Äbte von Würzburg und die Magiſtrate von Würzburg, Ochſenfurt und Karlſtadt vom Jahre 1458 11144

Aktenſtücke über Erbauung einer Schrannenhalle zu Würzburg, inſoferne Oberbibliothekar Ruland als Angrenzer dadurch ſich beſchwert fühlte . 11122

3. Spitäler:

Notizen und Aktenſtücke das Bürgerſpital zu Würzburg betr. 11135

Notizen und Aktenſtücke das St. Burkardusſpital zu Würzburg betr. 11103

Julinsſpital: Zinsbuch 1589 10089

Notizen über das Leproſenhaus Wellrieth bei Würzburg 11070

4. Univerſität, Gymnaſium:

Verzeichnis von Studenten, welche an der Univerſität Würzburg von 1472—1775 immatrikuliert wurden. (Geſchrieben von Oberbibliothekar Ruland. 16 Heftchen von je 4 Blättern) 11043

Zehentbüchlein der Julier-Univerſität 1650/64 . 11034

Verſchiedene Schrift- und Aktenſtücke, die Univerſität Würzburg betr. Bündel I 11115

„ II 11119

Verſchiedene (gedruckte) Verordnungen der Würzburger Univerſität, Theſen, Statuten u. dgl. 11141

Aktenſtücke in der Klage gegen den Univ.-Prof. Brendel in Würzburg 11104

Univerſitätspedell und Buchdrucker Heinrich von

Ach † 1590 (Leichenrede des P. Martin Digaffer auf ihn) 11042
Anreden bei der jährl. Preisverteilung am Gymnasium zu Würzburg von 1807—1812 . . 11040

III. Würzburg (Hochstift und Diözese).

1. Allgemeines:

a) Hochstiftliche Sachen:

Rezesse zwischen dem Hochstifte Würzburg und dem Gotteshaus Ebrach ao. 1381, 1557, 1561, 1701, 1746 11010
Fürstbischöfliche Verordnungen 1574 10087
" " 1699 10088
Sammlung verschiedener Erlasse der Fürstbischöfe von Würzburg 11102
Verschiedene fürstbischöfliche Verordnungen (meist gedruckt und anderes dergl. 11140
Varia betreffend fränkische Geschichte, besonders Erlasse der fürstbischöflichen Regierung . . . 11148
Sammlung verschiedener Mandate der Fürstbischöfe von Würzburg im 18. Jahrhundert . . . 11144

b) Diözesan-Angelegenheiten:

Ceremoniale Wirceburgense 10069
Bischöfl. Würzburg. Pastoralschreiben und Erlasse der geistlichen Regierung. Bündel I . 11116
" II . 11117
" III . 11118
„Setze und Gebote" des Fürstbischofs Otto von Würzburg. (Abschrift, gefertigt aus dem in der Univ.-Bibliothek München befindlichen Codex durch Dr. Ruland 1851, nebst Beschreibung des Codex, sog. „Würzburger Handschrift" von Michael de Leone) 11064
Würzburger Verordnungen in geistlichen Dingen 1443—1573 11056
Aktenstücke über verschiedene Kirchen, Pfarreien und Klöster der Diözese Würzburg 11114
Sammlung von Aktenstücken, betr. Klöster und Pfarreien der Diözese Würzburg (Dominikaner, Franziskaner, Wilhelmiten, Jesuiten etc.) . . 11090
Kirchengeschichte des Bistums Würzburg 1802—1806 11091

2. Klöſter:

a) Auguſtiner-Chorherren: Trieffenſtein und Heydenfelt:

Trieffenſteiner chronologiſcher Sternenhimmel am Firmamente der Auguſtinerchorherren 1651 (latein.) 10090

Trieffenſteiner Totenbuch 1651 (latein.) . . . 10085

Katalog der verſtorbenen Kanoniker von Trieffenſtein und geſchichtliche Darſtellung über den Urſprung dieſer Kanonie (17. Jahrh.) 11061

Leben des ehrw. Joh. Molitor, Propſtes von Trieffenſtein (latein.) 10119

Leben des ehrw. Joh. Molitor aus Dettelbach, Propſtes der Klöſter Trieffenſtein und Heidenfeld vom Orden der Regularkanoniker des hl. Auguſtin, aus einem umfangreicheren Manuſkripte ausgezogen (latein.) 11017

Eigenhändige Schriften des ehrw. Joh. Molitor, Propſtes von Trieffenſtein (latein.) 10105

b) Auguſtiner-Eremiten:

Verzeichnis der Väter und Brüder der Auguſtiner-Eremiten der rheiniſch-ſchwäbiſchen Provinz 1765 (latein.) 11057

Hierzu Pergamenturkunde: Privilegien der Auguſtiner-Eremiten, bewilligt vom Mainzer Biſchofe Dietrich. Kopie 1459 (latein.)

Verzeichnis der Auguſtiner-Eremiten in der rheiniſch-ſchwäbiſchen Ordensprovinz (latein. moderne Abſchrift) 11095

c) Benediktiner: Neuſtadt und Theres:

Urkundliche Nachrichten über die Stiftung des Benediktinerkloſters Neuſtadt am Main (gedruckt 1768) 11112

Profeßbuch des Benediktinerkloſters Theres 1543—1629 (moderne Abſchrift) 11095

d) Ziſterzienſer: Ebrach, Schönthal:

Verordnungen der i. J. 1654 zu Rottweil gehaltenen Ziſterzienſerkongregation (latein.) . . 10094

Verzeichnis aller Ziſterzienſerabteien mit Reihenfolge der Äbte in Ebrach (latein.) 10093

Geſchichte der Abtei Ebrach mit Reihenfolge der Äbte und der Mönche (latein.) 10083

Vertrag des Kloſters Ebrach mit der Stadt Nürnberg 1658 (latein.) 11010
Vertrag des Kloſters Ebrach mit der Stadt Schweinfurt 1578 (latein.) 11010
Rezeſſe zwiſchen dem Hochſtifte Würzburg und dem Gotteshauſe Ebrach ao. 1381, 1557, 1561, 1701, 1746 (latein.) 11010
Denkwürdigkeiten der Äbte und Mönche, die im Kloſter Ebrach ſtarben, ſowie anderswo verſtorbener Ebracher Mönche, nebſt Beilagen zur Geſchichte von Ebrach. (Grundteil latein.) . 11076
Haushalt der Abtei Ebrach. 18. Jahrhundert . 11123
La pratica forense della curia Romana scritta dal fr Edmondo Rein O. Cist. de Ebraco (dioec. Herbipolen.) a Roma 1759 (italien.) . . . 11038
Proſpekt von Schönthal, verfaßt von Aquilin Leypold i. J. 1759 (latein.; vom Originale abgeſchrieben von Dr. A. Ruland 1857) . . . 11095

e) Dominikaner:

Konſtitutionen des päpſtlichen Legaten Felix Ninguarda, Biſchofs von Scala für das Dominikanerinnenkloſter St. Katharina in Augsburg, 1583 gegeben (deutſch), nebſt anderen Beſtimmungen und Satzungen von verſchiedenen Viſitatoren des Dominikanerordens 1619—1641 11027
Sammlung von Aktenſtücken betr. Klöſter und Pfarreien der Diözeſe Würzburg: Dominikaner, Franziskaner, Wilhelmiten, Jeſuiten etc. . . 11090

f) Franziskaner:

Sammlung von Aktenſtücken betr. Franziskaner . 11090
Die zur Straßburger Provinz gehörigen Klöſter der Konventualen (latein.) 11074
Verzeichnis der Novizen (Novizenbuch) der Konventualen in Würzburg (latein.) 11095

g) Jeſuiten:

Status der transrhenaniſchen Mainzer Jeſuiten-Miſſion (beſ. Kapitalienanlagen) 10091
Sammlung von Aktenſtücken betr. Jeſuiten . . 11090

h) Kapuziner:

a) Fränkiſche Kapuzinerprovinz 1750 (Perſonalienverzeichnis latein.) 10097

b) Fränkiſche Kapuzinerprovinz 1754 (Perſonalienverzeichnis latein.) 11009
c) Fränkiſche Kapuzinerprovinz 1772 (Perſonalienverzeichnis latein.) 10096

i) Karthäuſer: Ilmbach:
Über den Urſprung und die Häuſer der Karthäuſer. (Drei verſchiedene Originalhefte, geſchrieben im 17. und 19. Jahrhundert (latein.) 11072
Kalendarium und Totenbuch der Karthauſe Mariengarten zu Ilmbach (latein.) 10073

k) Prämonſtratenſer:
Kurze Notizen über das Prämonſtratenſerkloſter Oberzell 11063
Exerzitienbetrachtungen, zuſammengeſchrieben im Jungfrauenkloſter Unterzell O. Praemon. . . 11013

l) Redemptoriſten:
Über die Zulaſſung der Redemptoriſten in Bayern (Rulands Verhalten hierzu) 11068

m) Wilhelmiten:
Sammlung von Aktenſtücken betr. Wilhelmiten uſw. 11090

3. Ortsgeſchichte:

Abtswind: Vertrag zwiſchen den Dorfsherren zu Abtswind und den Grafen zu Schwarzenberg ao. 1578 11010

Altbeſſingen: Verleihung der Zehenten, in die Pfarrei Beinsgeſang gehörig 1536—1631 11035

Arnſtein: Ältere und neuere Schrift- und Aktenſtücke betr. Kirche, Schule uſw. zu Arnſtein Bd. I 11127
Desgleichen Bd. II 11128
Desgleichen betr. die Frühmeſſe zu Arnſtein 11129
Aufzeichnungen über ſtädtiſche Angelegenheiten von Arnſtein ao. 1555 (Regiſter) . . . 11032
Arnſteiner Amtszehentbüchlein ao. 1635 . . 11033
Arnſteiner Zinsregiſter ao. 1556 11031
Zinsbuch über eine von der Stadt Arnſtein 1590 aufgenommene Schuld von 1000 fl. 11030
Verſchiedene Rechnungen der Stadt Arnſtein . 11126
Gedanken des Kellers Krontal über ein gutes Regiment der Stadt Arnſtein (1553 in Verſen geſchrieben) . . . . 11130 f. 287—292

Landrechtsbuch (deutſcher Codex aus dem 15. Jahrh.) mit 286 fol., von denen das erſte Blatt fehlt. (Dazu ein paar beſchriebene Vorſatzblätter, aus welchen erſichtlich iſt, daß der Codex i. J. 1547 von dem Keller Krontal auf das Arnſteiner Rathaus gegeben wurde) . . . . . 11130 f. 1—286
Einzug des Fürſtbiſchofs Gottfried von Aſchhauſen in Arnſtein i. J. 1618 11130 f. 293—302

Bergtheim: Bergtheimer Dorfgerichtsprotokolle 1679/1769 11124

Brebersdorf: Aktenſtücke betr. die Pfarreien Brebersdorf und Gramſchatz 11125

Gramſchatz: ſ. Brebersdorf.

Hundsfeld: Ältere und neuere Aktenſtücke betr. die Pfarrei Hundsfeld 11129

Karlſtadt: Schmähgedicht des Ritters Werner von Elben, auf Biſchof, Kapitel, Äbte von Würzburg und die Magiſtrate von Würzburg, Ochſenfurt und Karlſtadt v. J. 1458 . . 11144

Kitzingen: Geſchichtliche Notizen vorzüglich über Würzburg und Kitzingen, beginnend v. J. 1000 geſammelt v. P. R. K. 11086
Kitzinger Sachen (Sammlung verſchiedener Original- und abſchriftlicher Urkunden; ſehr dicker Pack) 11087
Materialien zu einer Geſchichte Kitzingens, namentlich in kirchlicher Hinſicht Bd. I . 11088
Bd. II . 11089
Miſſiven und Handlungen, als ein ehrbarer Rat von Kitzingen uff Doktorat und Kindtaufen, auch Gevatterſchaften ꝛc. vociert u. gebeten worden 11134
Sammlung von Briefen von Rutta, Weyerich, Heidenreich an den kath. Pfarrer Wohlgemut in Kitzingen. (Erſtes Drittel des 19. Jahrh.) 11113
Topographie Kitzingens durch M. Salomon Codoman, prot. Pfarrer daſelbſt . . . 11133
Beſchwerde beim bayer. Landtag 1856 wegen Beſchränkung des Gemeindewahlrechtes (ſ. unten Vb Politik) 11055

Münnerſtadt: Urfehdebuch der Stadt Münnerſtadt von 1590 bis zu Anfang des 17. Jahrh.

(enthielt die Gelöbniſſe der zu Freiheitsſtrafen Verurteilten, ſich nicht zu rächen) . 10070
Niederweid: ſiehe „Tann“ 11025
Ochſenfurt: Schmähgedicht, ſ. Karlſtadt . . 11144
Schwarzenberg: ſ. Abtswind 11010
Schweinfurt: Vertrag des Kloſters Ebrach mit der Stadt Schweinfurt 1578 11010
Sontheim: Regiſter der St. Chiliansvikarie Suntheim bei Arnſtein 1555 11060
Versbach: Notizen und Urkunden über die St. Rochusbruderſchaft in Versbach bei Würzburg 11091
Tann: a) Die gewaltſame fuldiſche Reformation des Städtleins u. Gerichts Tann betr. 11025
b) Hiſtoriſcher Bericht von der Kirche zu Niederweid (Filiale von Tann) 1725 11025

IV. Gebiet außerhalb der fränkiſch-würzburgiſchen Lande.

Augsburg: Konſtitutionen des päpſtl. Legaten Felix Ninguarda für das Dominikanerinnenkloſter St. Katharina in Augsburg 1583 gegeben (deutſch) 11027
Aktenſtücke betr. a) das Verhalten des Biſchofs von Augsburg bei der Trauerfeier der Königin Thereſe (Gemahlin König Ludwigs I.), b) die gemiſchten Ehen 11101
Bayern (Altbayern): Alphabet. Verzeichnis von bayer. Literaten 11045
Ingolſtadt: Verzeichnis der Bücher der Ingolſtadter Univerſitätsbibliothek v. J. 1492 . 10081
Verſchiedene Notizen, betr. die Univerſität Ingolſtadt 17. Jahrh. (dicker Band) 11109
Nürnberg: Aszetiſche Schriften, i. J. 1444 im Klariſſenkloſter zu Nürnberg geſchrieben, u. a. ein Leben des Herrn u. Mariä enthaltend 11021
Chronik der Stadt Nürnberg 1551. Das Buch hat 129 beſchriebene u. ca. 40 unbeſchriebene Quartblätter. (Der Verfaſſer [Paul von Malsdorf] iſt, trotzdem er eine Vorrede vorausgeſchickt, nicht angegeben.) 11028
Predigten über das Salve Regina von Chriſtoph Sell, Prieſter aus Nürnberg MDLXXXIV (moderne Abſchrift) Ingolſtadt 11012

Vertrag des Kloſters Ebrach mit der Stadt Nürnberg ao. 1658 11010

Schwaben: Kollektaneen zu einem ſchwäbiſchen Gelehrtenlexikon 11037

V. Wiſſenſchaft, Politik, Verſchiedenes.

Va. Wiſſenſchaft: ſ. auch „Bibliotheksweſen“ u. „Gelehrtenverzeichniſſe“ oben I, 2 u. 3.

1. Geſchichte:

a) allgemeine:

Achtzehn Briefe des Papſtes Gregor u. anderer Päpſte an Karl Martell, Pippin, Karl d. G. aus einem karoling. Codex (im 18. Jahrh. abgeſchrieben) 11100

Des Vicekanzlers Georg Sigismund Seld Rat für Kaiſer Ferdinand gegen Paul IV., welcher die ohne die päpſtliche Zuſtimmung erfolgte Wahl bekämpfte, 1559. (Abgedruckt in Goldaſts polit. Rechtshändeln V, 167) 11026

Ein ſehr nützliches Büchlein von der teutſchen Fürſten Eifer im kath. Glauben 1565, von Melchior de Fabris Tirolen. 11050

Jo. Posthii epistolae ad Conradum Rittershusium e cod. Hamburgen. 11059

Intravagli di Perside e di Sigismonda, Storia settentrionale de Sig^e Michele de' Cervanti Saavedra, tradotta dalla sua lingua Spagnuola in questa nostra (Italiana) dal Sig^r Andoogeo Filareti di Fossombrone a. 1624 (italien.) . 11014

Verſchiedene Notizen über Napoleon u. ſ. Kriege 11049

Aus der Korreſpondenz des Franz Töpfel (Abt von Polling) und des Barthol. Mercier, O. Can. Regul. und Präfekt der Bibl. von St. Genovefa zu Paris 11081

Aufzeichnungen (Memoiren) eines nicht genannten, offenbar dem Gelehrtenſtande angehörigen Mannes (Würzb. Profeſſors) aus dem Ende des 18. Jahrh. (83 Doppelquartblätter, von welchen die erſten 5 fehlen) 11029

Gedrucktes und Ungedrucktes über die Judenemanzipation in Bayern (namentlich die Stellung Rulands hierzu im bayeriſchen Landtag betr.) 11110

b) Kirchengeschichte:

L'Allemagne sacrée (Französische Übersetzung des latein. Originalwerkes von Bucelin) 1675 . 11131

Sammlung aus den Geschichtschreibern über den Ursprung und die Gründung fast aller klösterl. Orden von Joh. Krekelius, einst Augustinermönch, jetzt aber Verkündiger des göttl. Wortes. Frankfurt 1614. (Nur Abbildungen der verschiedenen Ordenstrachten) 11071

Statistische Beschreibung der österreichischen Bistümer Linz und St. Pölten 1854 11052

c) Kulturgeschichte:

Über die Lustseuche ao. 1762 11016

d) Literaturgeschichte:

Notizen über die deutschen Poeten des M. A. . 11041

Alphabetische Sammlung von Exzerpten aus Schriftstellern u. Politikern (18. Jahrh.) 11139

Einige Schriften von und über Conrad Celtes . 11044

e) Geschichtliche Hilfswissenschaften:

Chronologie: Tabelle des Cornelius Agrippa für den Mondenzyklus. (Moderne Abschrift) . 11015

Numismatik: Alphabetisches Verzeichnis berühmter Medailleure und Münzmeister.

(16^{tel} Format). Bd. I 11002

„ II 11003

„ III 11004

Notizen über Münzen und Medailleure . . 11111

Bemerkungen zu den Gedächtnismünzen . . 11018

2. Geographie:

Verschiedene geographische Karten.

3. Poesie:

Abschriften verschiedener Gedichte und Lieder . . 11054

Des Paulus Melissus, vielleicht noch unediert, aus Münchener Handschriften abgeschrieben von A. Ruland 1854. Bd. I 11079

„ II 11080

4. Philologie:

Verzeichnis griechischer Schriftsteller (nicht ersichtlich von welcher Biliothek), im 19. Jahrh. geschrieben 11023

Ahrenleſe des Jahres 1838. (Verſchiedene Notizen und kleine Aufſätze) 11024
La Farsaglia di Lucano, tradotta da Filippo Palazzi in Castell 'Arquato dal a. 1560 sino al 61 (ital.) 11039

5. Theologie:

De horrendo Altaris sacrificio declamatiuncula (16. Jahrh.) 11058
Leonardi Aretini moralis disciplinae ysagogicus ad Galeotum (15. Jahrh., Fragment) . . . 11020
Interrogatorium sive Confessionale per Bartholomeum de Chaimis de Mediolano O. Min. (15. Jahrh., Fragment) 11020

Vb. Politik.

Über die an den bayeriſchen Landtag 1836 gerichtete Beſchwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen wegen verfaſſungswidriger Beſchränkung der dortigen Gemeindewahlen (mit den Abſchriften mehrerer älterer Aktenſtücke) . 11055
Alphabetiſche Sammlung von Exzerpten aus Schriftſtellern und Politikern (18. Jahrh.) . . . 11139

Vc. Verſchiedenes.

Wahrhaſter, immerwährender Kalender von M. A. Lotter in Augsburg 1776 11149
Sammlung verſchiedener hiſtor., literar., artiſt. Notizen u. Urkunden. Bündel I 11096
„ II 11097
„ III (teils gedruckt) 11106
„ IV 11143
Bündel verſchiedener Zeitungen 11150

VI. Andachtsbücher und Predigten.

Von unſeres lieben Herrn Fronleichnam die VI Namen (14. Jahrh.) 11006
Aszetiſche Schriften i. J. 1414 im Klariſſenkloſter zu Nürnberg geſchrieben (enthalten u. a. ein Leben des Herrn u. Mariä) 11021
Betrachtungen vom Leiden Chriſti (Handſchr. des 17. Jahrh.) 11005
Exzerpte des Kapuziners Ägidius aus Großlangheim 1704 (latein.) 11008

Notizen des Kapuziners Timotheus 1739 (latein.) 11009
Geistliche Gesänge von Joh. Sinner, Priester des hochfürstl. Seminares zu Würzburg I. Teil (18. Jahrh.) 11011
Exerzitienbetrachtungen, zusammengeschrieben im Prämonstratenserkloster der Jungfrauen zu Unterzell 11013
Exerzitien des Würzburger Seminar-Regens Dr. Rutta 11053
Predigten über das Salve Regina von Christoph Sell, Priester aus Nürnberg MDLXXXIV (moderne Abschrift) Ingolstadt 11012
Leichenpredigt auf den Buchdrucker und Universitätspedell Heinrich von Ach † 1590, gehalten von P. Martin Digasser O. Min. Conv. zu Würzburg 11042
Fragen über die Sonn- und Festtagsevangelien von Superintendent Joh. Stößel in Pirna 1570 11007

VII. Nachtrag.

Im Katalog I fehlen einige Schriftstücke, die sich der Verfasser gegenwärtiger Zusammenstellung 1901 bei Durchmusterung der Rulandschen Handschriften notierte. Dieses Fehlen dürfte sich daraus erklären, daß manche davon unter einem allgemeineren Titel inbegriffen, andere aber als ohne Wert für eine Handschriften-Bibliothek überhaupt nicht katalogisiert sind, sondern nummerlos in einem gemeinsamen Fache untergebracht sind. Die notierten Schriftstücke, welche so fehlen, sind folgende:

1. Kleiner Würzburger Katechismus.
2. Deutsche Predigten im 14. Jahrh. „Gott der Vater geschuff Adam und Eva" (wahrsch. identisch mit Nr. 11021).
3. Arnsteiner Testament vom J. 1487, A. Amtszehntbüchlein (begonnen 1655 durch Joh. Barthold Heinrichen Koller), zur A. Armeninstituts-Rechnung 1808/1809.
4. Biographieen: Familienbüchlein gehörig dem Mag. David König von Würzburg (1611, 1664), Selbstbiographie eines Gelehrten (wohl identisch mit Nr. 11029).
5. Über Feld- bezw. Weinbau.
6. Kitzinger Calendarium der †† Wohltäter (Mortuarium), Folio; K. Ursulinerkloster 1714; K. im 10. u. 11., dann 15.—17. Jahrh. (vgl. Nr. 11086 und 11087).
7. Klosternotizen (Säkularisation), Errichtung des Würzb. Jesuitenkollegs unter Bischof Julius 1584, Index professorum e S. J.

in universitate Herbip., Catalogi experimentorum physicorum in Collegio Patrum S. J. 1707.

8. Würzburg: Zehentbüchlein der Julier-Universität de ao. 1650—1664, Notizen über die Univ. und die Stadt Würzburg, auf die Univ. W. bezügliche Schriftstücke 1815, die französische Invasion in W. 1800, Notizen zur Geschichte der Freiheitskriege (vgl. Nr. 11049), Kollektaneen zur allgemeinen und zur fränkischen Ortsgeschichte (3 Päcke), Sammlungen zu einer Kirchengeschichte, Beiträge zu einer fränkischen Geschichte und zur Geschichte des W. Klerikalseminars.

IV.

Eine humaniſtiſche Lobrede

(Peter Luders?)

auf

Kilian von Bibra,

den ſpätern Würzburger Dompropſt († 1494).

Ein Beitrag

zur Geſchichte der Familie der Freiherrn von Bibra, zugleich zur Geſchichte des deutſchen Frühhumanismus

von

Dr. phil. Maximilian Buchner (München).

In einer Anleitung zur Rhetorik, die der bekannte Humaniſt Peter Luder ſeinen Vorträgen zugrunde legte[1]), findet ſich eine humaniſtiſche Lobrede, die uns im folgenden eingehender beſchäftigen ſoll. Sie liegt uns vor in einer Münchener[2]) und in einer Wiener Handſchrift[3]) und nunmehr auch in einem von Studienlehrer Dr. Schepß zu Maihingen aufgefundenen Kodex. Der um unſere Kenntniſſe über Peter Luder ſo verdiente Wilhelm Wattenbach hat ſie in der „Zeitſchrift f. Geſch. d. Oberrheins" Bd. XXII. S. 96 ff. veröffentlicht[4]).

Die Münchener und Wiener Handſchrift weichen in weſentlichen Punkten voneinander ab. Während es nämlich in der Münchener Handſchrift heißt: „Ego ... Kylianum de Bibra adolescentem nobilissimum ... ad astra efferam," während nach dieſer Leſeart alſo der Gefeierte Kilian von Bibra iſt, findet ſich in der Wiener Handſchrift ſtatt des Namens nur „N. de N." eingeſetzt; während die Münchener Handſchrift ihren Kilian von Bibra „regionis Franconie" entſtammen läßt, erſetzt die Wiener Handſchrift die regio Franconiae ſtets mit dem Ausdruck „regio Renensis"[5]); ſtatt des von der Münchener Handſchrift erwähnten

---

[1]) Wattenbach, Peter Luder i. d. Zeitſchrift f. Geſch. d. Oberrheins (1869) Bd. XXII S. 40.

[2]) Cod. lat. Mon. 466 fol. 71a—72b.

[3]) Cod. Vind. 3244 fol. 5b.

[4]) Da für manche Leſer dieſe Zeitſchrift wohl nicht ſo leicht erreichbar ſein dürfte, ſo iſt am Schluß dieſer Abhandlung ein Abdruck des von Wattenbach gegebenen Textes nach der Münchener Handſchrift beigefügt.

[5]) Statt „in Franconia" heißt es hier „circa Renum".

„princeps Francorum“ endlich führt die Wiener Handschrift einen „princeps Rheni palatini“ an. Bei diesen wesentlichen Abweichungen ist Wattenbach, der nur diese beiden Handschriften, nicht auch die zu Maihingen kannte, bei der Edition unserer Rede der Lesart der Wiener Handschrift gefolgt, obgleich, wie er selbst sagt, der Text der Münchener Handschrift korrekter ist[1]). Wattenbach verwirft also den in der letzteren genannten Namen Kilian v. Bibra. Er begründet dies einzig und allein damit, daß es einen „princeps Franconie“ gar nicht gegeben habe, in dessen Dienst — nach der Lesart der Münchener Handschrift — die Familie Kilians sich verdient gemacht habe. Als den in unserer Lobrede Gefeierten betrachtet Wattenbach im Anschluß an die Lesart der Wiener Handschrift einen jungen Adeligen aus rheinländischem Geschlecht, dessen Namen uns unbekannt sei[2]).

Oberlandesgerichtsrat Freiherr Wilhelm v. Bibra, der mit einem wahren Bienenfleiß sich der Erforschung der Bibraschen Familiengeschichte gewidmet hat[3]), suchte, durch Wattenbachs Angabe irregeführt, vergebens nach durchschlagenden Gründen, welche die Annahme eines Aufenthaltes Kilians am pfalzgräflichen Hofe berechtigt erscheinen ließen. So kommt denn auch Freiherr v. Bibra[4]) zu dem Schluß, daß jene Rede[5]) „mit Kilian v. Bibra und dessen Familie in gar keiner Beziehung“ stünde; er gibt hiebei allerdings der Hoffnung Raum, daß es vielleicht der „Kritik noch gelinge, die Sache aufzuhellen“[6]).

Dies dürfte denn in der Tat nicht allzuschwer sein, wenn wir zurückgehen auf den einzigen Grund, aus dem Wattenbach die Lesart der Münchener Handschrift und damit auch den Namen „Kilian v. Bibra“ verworfen hat. Denn daß „es einen princeps

---

1) Wattenbach a. a. O. 40 Anm. 1.

2) Wattenbach a. a. O. 40 Anm. 2 wäre geneigt, an den Grafen v. Leiningen zu denken, gibt aber selbst zu, daß Luders Briefe an diesen im Widerspruch mit dieser Annahme stünden.

3) Vgl. Bibra, Gesch. d. Familie d. Frh. v. Bibra (München 1870) u. bes. Bibra, Beitr. z. Familien-Gesch. d. Reichsfreiherrn v. Bibra, Bd. I.

4) Irrtümlich spricht er von einem „Aufsatz“ über (!) Heinrich (!) Luder. Bibra, Beitr. I 50.

5) Bei Bibra heißt es unrichtigerweise „Brief“ ibid. 51.

6) Ibid. 51 f.

Franconiae gar nicht gab", wie Wattenbach ſagt[1]), iſt unrichtig. Der Biſchof von Würzburg führte doch bekanntlich den Titel eines dux Franconiae[2]); mit dieſer Bezeichnung iſt natürlich der Ausdruck „princeps Francorum" gleichbedeutend, beſonders wenn er in einer humaniſtiſchen Rede ſich findet. Es beſteht alſo nicht der geringſte Anlaß, die Leſeart der Münchener Handſchrift und damit den Namen „Kilian von Bibra" zu verwerfen, zumal, da der Text der Münchener Handſchrift überhaupt korrekter iſt als jener der Wiener Handſchrift, zumal endlich auch der noch nicht lange aufgefundene Maihinger-Kodex den Namen „Kilian von Bibra" aufweiſt[3]).

Es erübrigt uns nun, zu beweiſen, daß die in unſerer Lobrede gemachten Angaben auf Kilian v. Bibra, den ſpäteren Würzburger Dompropſt, paſſen.

Daß das Geſchlecht der Bibra dazu geeignet war, in einer humaniſtiſchen Lobrede wegen ſeines hohen Alters gerühmt und als „rings im Frankenland, ja in ganz Deutſchland als einzig hervorragend" gefeiert zu werden, iſt bei der tatſächlichen Bedeutung dieſes Geſchlechtes leicht begreiflich; und wenn von den dieſer Familie entſproſſenen „faſt zahlloſen Heerführern, Rechtskundigen und Vornehmen, die durch hochherzige und tüchtige Taten weit berühmt geworden," geſprochen wird, ſo dürfen wir natürlich nicht vergeſſen, daß wir es mit einer ſchmeichleriſchen Lobrede zu tun haben, die ſich in Übertreibungen gefällt und die ſchon einen Anlaß, von großen Feldherrn zu ſprechen, zu haben glaubt, wenn das eine oder andere Mitglied des Geſchlechtes in kriegeriſcher Hinſicht ſich hervorgetan[4]). Solche echte Kriegergeſtalten ſind aber in dem Geſchlechte der Bibra wirklich vorhanden[5]); und auch in Friedenszeiten machte ſich manches Mitglied

---

[1]) Wattenbach a. a. O. 40 Anm. 1.

[2]) S. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſch. VII (1876) 164 und Henner, D. herzogl. Gewalt d. Biſchöfe v. Würzburg 142.

[3]) Bibra, Beitr. I 50 Anm. 6.

[4]) Wenn Bibra (Beitr. I 51 Anm. 5) meint, daß „ſchon die Redewendung: ex ea (familia) pene innumerabiles exercituum imperatores zur Genüge zeige, daß der Aufſatz auf kein Mitglied der Familie Bibra Bezug habe", ſo möchte ich dieſer Anſicht keineswegs zuſtimmen.

[5]) So beſ. die Söhne Johannes v. Bibras (ſ. Bibra, Beitr. I 160 ff.).

der Familie um das Hochstift Würzburg verdient, so beispielsweise Johann von Bibra durch seine Vermittlungstätigkeit zwischen dem Bischof von Würzburg und mehreren adeligen Herren[1]).

Da nach den bisherigen Ergebnissen der Forschung nicht feststeht, welcher Linie des Geschlechtes Kilian von Bibra angehört[2]), so wollen wir vorläufig das in unserer Lobrede über den Vater, Großvater und Urgroßvater Kilians Gesagte nicht eingehender beachten. Bemerkt sei jedoch schon hier, daß die in der Rede sich findende Angabe, die Vorfahren des Gefeierten seien „veluti hereditario quodam jure" im Besitze des Amtes, dem Heere des Frankenfürsten, also des Würzburger Bischofs, vorzustehen, zweifellos auf das Geschlecht der Bibra hinweist, da diese Familie schon 1357 die Expektanz auf das Untermarschallsamt im Hochstift Würzburg erhalten hatte und zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den tatsächlichen Besitz dieses Amtes gekommen war[3]).

Als gesichert darf also gelten, daß die in Frage stehende humanistische Lobrede tatsächlich Kilian v. Bibra gewidmet ist. Für die Bibrasche Familiengeschichte kann ferner als gesichert gelten, daß, wie wir aus dieser Rede erfahren, Kilian einen Bruder und zwar — nach dem Zusammenhang — einen älteren Bruder hatte, der zur Zeit der Abfassung der Rede dem deutschen Orden in Nürnberg vorstand. Dieser ältere Bruder ist ohne Zweifel Mathes von Bibra, der 1453 und 1458 als Hauskomtur der Deutschherrn zu Nürnberg, später, 1468 und 1469, als Spitalmeister daselbst, nachgewiesen werden kann[4]), und dessen nähere Familienzugehörigkeit Oberlandesgerichtsrat v. Bibra ebenso wie die Kilians unbestimmt ließ[5]).

Mit diesem Mathes von Bibra ist wohl jener Mathias von Bibra identisch, der 1433 unter dem Rektorat des Nürnbergers Friedrich Schön die Universität Erfurt bezog[6]), dieselbe

---

[1]) Vgl. ibid. I 144 ff.

[2]) Bibra, Beitr. I 50.

[3]) S. Bibra, Beitr. I 106 ff.

[4]) J. Voigt, Gesch. d. deutschen Ritterordens II 641; Frh. v. Bibra nennt ihn Matthäus v. B. (Beitr. I 78); natürlich bedeutet „Matheß" auch Matthias.

[5]) Bibra, Beitr. I 78.

[6]) Akten d. Erfurter Universität bearb. v. Weißenborn I. Teil 158.

Hochſchule, die, wie wir hören werden, 8 Jahre ſpäter auch Kilian beſuchte. — Neben dieſem Mathes von Bibra dürfen wir nach dem Gedankengang unſerer Rede zweifellos in dem „dominus Theoderus“ [1]), der in derſelben erwähnt wird, einen zweiten, und zwar einen jüngeren Bruder Kilians ſehen. Theoderus iſt ſicher die humaniſtiſche Übertragung des deutſchen Namens Dietrich, wiewohl dieſer im Lateiniſchen ſonſt mit „Theodoricus“ gegeben wird [2]).

Wenn ſomit die Brüder Kilians ſich mit Sicherheit feſtſtellen laſſen, ſo ſcheint mir die Hauptſchwierigkeit in der Beſtimmung ſeines Vaters, Großvaters und Urgroßvaters zu liegen; und dies beſonders, da, wie ich glaube und zu beweiſen ſuchen werde, die Angaben keineswegs als zweifellos feſtſtehend gelten dürfen, die Oberlandesgerichtsrat v. Bibra über die als Ahnen Kilians meiner Anſicht nach in Frage kommenden Perſönlichkeiten gibt.

Oberlandesgerichtsrat Frh. v. Bibra berichtet nämlich, daß jener Wilhelm von Bibra, der gegen 1412 als Familienälteſter das Untermarſchallamt des Hochſtiftes Würzburg erhielt [3]), ein Sohn des Hans v. Bibra geweſen und daß dieſer Wilhelm um 1456, keinesfalls vor Anfang dieſes Jahres, geſtorben ſei [4]). — Iſt ſchon die Annahme ſehr bedenklich, daß jener Wilhelm, der gegen 1412 als Familienälteſter erſcheint, alſo doch wohl ſchon damals in vorgeſchrittenem Alter geweſen ſein muß, 44 Jahre ſpäter noch unter den Lebenden weilte, ſo wird es völlig unhaltbar, den 1412 mit dem Untermarſchallamt begabten Wilhelm von Bibra mit Wilhelm, dem Sohn des Hans v. Bibra zu identifizieren, wenn man berückſichtigt, daß dieſer Hans v. Bibra

---

[1]) So, nicht, wie es in Wattenbachs Ausgabe heißt, „Theodorus“ lautet der Name in der Münchener Handſchrift.

[2]) Doch ſcheint dieſer Dietrich v. Bibra weder mit dem canonicus Ratisp. Dietrich v. B., der 1477 an der Ingolſtädter Hochſchule immatrikuliert iſt, noch mit dem 1486 als Dechant des St. Burkardſtiftes zu Würzburg auftretenden Dietrich v. B. identiſch zu ſein, wenigſtens nicht nach den Angaben, die Oberlandesgerichtsrat v. Bibra (Beitr. II 204—5, 207, 216, 217) über dieſe beiden Perſönlichkeiten macht.

[3]) Bibra, Beitr. I 179.

[4]) Bibra, Beitr. I 183.

(ebenso wie dessen Bruder Friedrich), 1412 selbst noch lebte[1]), also der Sohn dieses Hans damals der Familienälteste nicht gewesen sein kann! — Ich möchte vielmehr annehmen, daß der gegen 1412 als Familienältester erscheinende Wilhelm von Bibra als Sohn des um 1389 gestorbenen Berthold v. Bibra[2]) anzusehen ist. Dieser Berthold wurde 1343 mit Gütern zu Steinach belehnt, wo er im folgenden Jahre weiteren Besitz erwarb[3]); 1340 nahm er an dem Zuge des Bischofs Otto von Würzburg gegen mehrere Raubschlösser im Hennebergischen teil, wobei er erheblich verwundet worden sein soll[4]). 1361 und 1365 tritt er als Berthold v. Bybra zu Steina (Steinach), ähnlich 1366 als Ritter Berthold v. Bibra der Ältere gesessen zu Steinauwe auf. 1387 finden wir ihn bei der Turniergesellschaft beteiligt, die zu Schweinfurt sich zusammentat[5]). — Oberlandesgerichtsrat v. Bibra war zwar nicht in der Lage, die Namen von Kindern jenes Berthold von Bibra urkundlich festzustellen; daß dieser überhaupt Kinder gehabt, ist schon daraus ersichtlich, daß er nach dem Tod seiner ersten Gemahlin, Petzes von Steckelberg (Hutten), die Erbrechte seiner Kinder gegen die Familie v. Hutten verfocht[6]).

Ein Sohn dieses Berthold von Bibra scheint mir also der gegen 1412 mit dem Untermarschallamt begabte Wilhelm von Bibra zu sein[7]); dieser (vielleicht auch schon sein gleichnamiger Sohn) nicht aber Wilhelm, der Sohn des Hans v. Bibra, wie Oberlandesgerichtsrat v. Bibra glaubt[8]), wird es sein, der 1417 als Wilhelm von Bibra, „gesessen zu Steina", erscheint. Die Güter daselbst hatte er eben von seinem Vater ererbt! — Da wir nicht annehmen können, daß der gegen 1412 als Familienältester erscheinende Wilhelm von Bibra bis über die Mitte des 15. Jahr-

1) Bibra, Beitr. I 178.
2) S. ibid. I 152.
3) Ibid. I 141.
4) Ibid. I 147.
5) Ibid. I 150—152.
6) Ibid. I 152.
7) Wie ich nach dieser Feststellung bemerkte, hatte Oberlandesgerichtsrat v. Bibra in seinen „Gesch. d. Frh. v. Bibra", die 10 Jahre vor seinen „Beiträgen" erschien, selbst einen Wilhelm v. B. als Sohn Bertholds angeführt (S. 81).
8) Bibra, Beitr. I 180.

hunderts lebte, so dürfen wir wohl in dem 1452 auftretenden Wilhelm von Bibra, „zu Steina an der Saal gesessen“ [1]) einen Sohn dieses Wilhelm [2]), also einen Enkel Bertholds sehen; derselbe Junker Wilhelm zu Steinach ist es jedenfalls, der 1455 in der Karmelitenkirche für sich und seine Familie einen Jahrtag stiftet [3]); vielleicht ist er auch identisch mit dem Wilhelm von Bibra, der in dem langjährigen Krieg des Würzburger Bischofs Johann v. Brunn gegen sein Stift auf Seite des Bischofs stand und 1435 bei Ochsenfurt schwer verwundet wurde, dann 1436 mit andern fränkischen Rittern in einer Eingabe an das Basler Konzil für den Bischof eintrat, und der in den 40er Jahren sich mancher Güter, mehrerer Teile seiner Pfandschaft Steina, entäußerte [4]). Jedenfalls dürfen wir in dieſem Wilhelm von Bibra, nicht in dem Sohn des Hans, den frommen und kunstliebenden Stifter des Sakramentshäuschens sehen, das für die Kirche zu Steinach bestimmt war und das sich heute im Münchener Nationalmuseum befindet [5]).

In diesem Wilhelm von Bibra möchte ich den Vater unseres Kilian erblicken [6]). Seine Mutter war, wie uns das an seinem

---

[1]) Ibid. I 183.

[2]) Es scheint mir wahrscheinlich, daß nach dessen Tod sein gleichnamiger Sohn (als der zweite im Geschlechte der Bibra) in den Besitz des Untermarschallamtes kam. Dagegen könnte man freilich geltend machen, daß gemäß dem 1405 zwischen den Familien v. d. Kere und Bibra abgeschlossenen Vergleich dieses Amt zwischen den beiden Familien wechseln sollte. Doch dürfte zur Widerlegung dieses Einwurfs nur auf einen späteren analogen Fall hingewiesen werden, da, nach Oberlandesgerichtsrats v. Bibra Angabe, nach dem Tod des Untermarschalls Wilhelm v. Bibra wieder ein Bibra, nicht ein Mitglied der Familie v. d. Kere, dieses Amt an sich brachte (s. Bibra, Beitr. I 108).

[3]) Ibid. I 183.

[4]) S. ibid. I 180.

[5]) Irrtümlicherweise wurde hier die Stiftung dieses Sakramentshäuschens einem später lebenden Wilhelm v. B. zugeschrieben, da die durch Kalk verdeckte Jahreszahl 1452 erst später aufgefunden wurde, s. Bibra, Beitr. I 183.

[6]) Amrhein (Mitglieder d. Domstiftes zu Würzburg i. Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenburg XXXIII 21) sagt, Kilian sei wahrscheinlich ein Sohn des Heinrich v. Bibra, Amtmann zu Bramberg (u. der Christine Fuchs v. Rügheim). Hiemit steht aber wohl im Widerspruch, daß dieser Heinrich v. Bibra zu Bramberg erst 1483 gestorben ist (Bibra, Beitr. II 101), da

Grabſtein neben dem Bibraſchen befindliche Fuchsſche Wappen lehrt, jedenfalls aus dieſem Geſchlecht. In der Kapelle der „curia Rötelſee" zu Würzburg, dem einſtigen Wohnſitze Kilians[1]), finden ſich deſſen Wappen und, um dasſelbe herum, die ſeiner 8 Ahnen, und zwar links oben von dem Wappen Kilians nochmals das der Bibra, unter dieſem das der Lichtenſtein, dann das der Voit von Rieneck, dann das der Seinsheim, rechts ober dem Wappen Kilians das der Fuchs, der Grumbach, der Hutten, und endlich der Heßberg[2]). Das Hutten-Wappen weiſt jedenfalls auf die Gattin von Kilians Urgroßvater Berthold hin, die urkundlich als Petze von Steckelberg (Hutten) erwieſen iſt[3]). Dazu paßt, daß Wilhelm von Bibra 1452 als „Schwager" — das Wort natürlich nicht in der engen heutigen Bedeutung, ſondern als „Vetter" aufgefaßt — des Lorenz von Hutten erſcheint. Dieſer Wilhelm war, wie bemerkt, mit einer Fuchs vermählt. Weitere Angaben über Kilians Ahnen ſind mir nicht möglich. Die Stammtafel bei Salver[4]), die ſich auf die genannten Wappenbilder in der curia Rötelſee zu gründen ſcheint, darf wohl als willkürlich bezeichnet werden. Vielleicht kämen wir der Wahrheit näher, wenn wir als Ahnen Kilians folgende Paare annähmen: (Berthold v.) Bibra und (Petze v.) Hutten, Heßberg und Voit v. Rieneck, Fuchs und Grumbach, Seinsheim und Lichtenſtein, als ſeine Großeltern väterlicherſeits alſo Wilhelm v. Bibra und Heßberg, mütterlicherſeits

---

nicht anzunehmen iſt, daß Kilians Vater ſolange lebte, beſ. wenn wir uns erinnern, daß ſchon 1433 Kilians vermutlicher Bruder, jedenfalls 1441 dieſer ſelbſt uns auf der Univerſität begegnet (ſ. unten S. 212), alſo ſchon damals der Vater nicht mehr allzu jung war. Ferner ſpricht gegen die Annahme Amrheins, daß unſer Kilian 1476 einen Vergleich zwiſchen dem Hochſtift Würzburg und jenem Heinrich betreffs einer würzb. Pfandſchaft ſtiftet (Bibra, Beitr. I 60); als Sohn Heinrichs, alſo als Sohn des einen Partners, wäre Kilian doch wohl nicht zum Vermittler geeignet geweſen! Endlich erſcheint die Richtigkeit von Amrheins Annahme ſchon allein deshalb ausgeſchloſſen, weil jener Heinrich zwei Söhne namens Philipp und Valentin hatte (ibid. II 106), ein Matthäus, Kilian und Dietrich aber nicht als ſeine Söhne bekannt ſind, wie andrerſeits in unſrer Lobrede unter Kilians Brüdern kein Philipp und Valentin genannt wird.

1) Ibid. I 66.

2) Abgebildet b. Salver, Proben des Reichsadels (1775) Taf. VII Nr. 21.

3) Bibra, Beitr. I 152.

4) A. a. O. 275.

Fuchs und Seinsheim[1]). Doch soll auch dies nicht mehr als eine Vermutung sein; dagegen glauben wir den Urgroßvater, Großvater und Vater Kilians in der Person Bertholds zu Steinach und dessen Sohnes und Enkels Wilhelm wahrscheinlich gemacht zu haben.

Widerspricht nun das in unserer Lobrede über die Ahnen Kilians Gesagte den Angaben, die wir aus urkundlichem Material über diese haben? — Über den Urgroßvater und Großvater Kilians geht der Verfasser der Lobrede ziemlich rasch hinweg: rühmend erwähnt er, daß sie wie auch Kilians Vater stets eine leitende Stellung in der Regierung des Würzburger Bischofs eingenommen hätten; desgleichen betont er, welch maßgebenden Einfluß sie im Krieg erlangt hätten, so daß sie das Amt eines Heerführers des Bischofs von Würzburg nun schon wie ein Erbrecht inne hätten. Dabei ist natürlich an Kilians Großvater, der als Erster aus dem Geschlecht der Bibra das Untermarschallamt im Hochstift Würzburg inne hatte[2]), und wohl an Kilians Vater, der gleichfalls dies Amt inne gehabt haben dürfte[3]), gedacht. — In Friedenszeiten, so heißt es in unsrer Lobrede weiter, hätten Kilians Ahnen dem Würzburger Bischof des öfteren bei Beilegung von Streitfällen und bei Delegationen gedient.

Eingehend wird des Vaters Kilians gedacht, der z. Z. der Abfassung der Lobrede als noch lebend eingeführt wird, und mit dem sich der Verfasser der Rede einer ehrenvollen Bekanntschaft erfreuen durfte. Nach einem dem Kriegsdienst geweihten Leben, während dessen er kühn dem Feind sich entgegengeworfen habe, so heißt es in unsrer Lobrede, habe Kilians Vater auf allen eitlen Ruhm verzichtet und die Sucht nach Besitz verschmäht. Nicht für Glanz und Tand, sondern für die Erziehung seiner Kinder habe er sein Vermögen verwandt. Eher als bei einem Turnier konnte man ihn zur Gewinnung von Ablässen nach Rom und an andre heilige Stätten ziehen sehen; er habe denn auch

---

[1]) Auf die Verwandtschaft von Kilians Vater mit den Seinsheim deutet hin, daß Lienhard v. Sawensheim 1448 unter den Vettern und Schwägern Wilhelms erscheint, s. Bibra, Beitr. I 180.

[2]) S. Bibra I 108.

[3]) S. oben S. 209 Anm. 2.

den Entschluß gefaßt, seine Kinder von weltlichen Beschäftigungen abzuwenden.

Dieses Bild, das uns in unserer Lobrede von Kilians Vater entworfen wird, paßt sehr wohl zu den Angaben, die wir aus Urkunden über jenen Wilhelm von Bibra haben, in dem ich, wie bemerkt, Kilians Vater vermute. Denn auch diesen haben wir als fromm gläubigen Mann kennen gelernt, der vielleicht identisch ist mit dem Wilhelm v. Bibra, welcher 1435 bei Ochsenfurt schwer verwundet worden war, der sich dann am Abend seines Lebens mancher seiner Besitzungen entäußerte, die daraus gewonnenen Mittel nicht zuletzt für fromme Stiftungen verwandte, und hierbei auch dem Kunstgewerbe warmes Interesse angedeihen ließ. Freilich, das Bild, das wir aus unserer Rede von Kilians Vater erhalten, ist weit lebens- und glanzvoller als jenes, das wir aus trockenen urkundlichen Angaben über Wilhelm v. Bibra uns zeichnen können. Wie wir in unserer Rede hören, zog Kilians Vater nach Italien, nach Rom und an andere heilige Orte, um sich der Gnaden des Ablasses teilhaftig zu machen; vielleicht, daß wir hierbei an das Jubeljahr 1450 denken dürfen, wo eine große Zahl von Deutschen nach der heiligen Stadt zog [1]).

Am meisten Interesse bietet uns natürlich, was unsere Lobrede über Kilian selbst berichtet: Von Kindesbeinen an habe er sich der sorgfältigsten Erziehung seines Vaters erfreut. Zuerst habe er die seiner Heimat benachbarten Universitäten bezogen, um sich hier den Vorstudien zu seinem späteren Beruf, den artes liberales, zu widmen. Man möchte bei diesen nahe gelegenen Hochschulen vielleicht die 1402 gestiftete Würzburger Universität im Auge haben; doch war diese in der Zeit, die für Kilians Studien in Betracht kommt, schon wieder dem Verfall anheimgegeben [2]). Es liegt also die Annahme nahe, daß Kilian in Erfurt studiert habe; wirklich findet sich denn auch in der Matrikel dieser Hochschule unter dem zweiten Rektorat des Magisters in artibus liberalibus und Professors der hl. Schrift Friedrich Schön aus Nürnberg im Jahre 1441 Kilian v. Bibra immatrikuliert [3]).

---

[1]) S. Pastor, Gesch. d. Päpste (3. u. 4. Aufl., Freiburg 1901) S. 415.

[2]) S. Wegele, Gesch. d. Universität Würzburg I 23 ff.

[3]) Akten d. Univ. Erfurt I 185. — Außer Kilian und Mathes v. Bibra studierten in Erfurt überhaupt manche Angehörige der Bibra: vgl. ibid. I 213,

Neben Erfurt ſcheint Kilian noch eine andere deutſche Hochſchule, vielleicht die zu Wien, beſucht zu haben. Nachdem Kilian das Studium der artes liberales abſolviert hatte, widmete er ſich, wie es in unſerer Lobrede heißt, mit nimmermüdem Eifer dem kanoniſchen Recht. Sein Vater habe ihn dann an eine italieniſche Hochſchule[1]), nach Padua geſandt, ohne Rückſicht auf die ihm daraus erwachſenden Koſten, ohne Rückſicht auch auf das noch jugendliche Alter Kilians. Dort weilte dieſer noch z. Z. der Abfaſſung der Rede. Dort an der Hochſchule zu Padua habe er Gelegenheit, heißt es, ſeine Beredſamkeit, ſeine Sittenſtrenge, ſeine Geiſteskraft zu zeigen. Vor ſeinen Beweiſen — man hat an die im Lehrbetrieb üblichen Disputationen zu denken — ſcheuten ſich alle. Die Früchte ſeiner Studien in noch jüngern Jahren könne er nunmehr ernten; mit Leichtigkeit ſei es ihm möglich, die Einwände ſeiner Kommilitonen zu widerlegen, ſei es ihm möglich, Freunde aus Todfeinden zu machen[2]). Sein Gerechtigkeitsſinn kümmere ſich lebhaft um fremdes Unrecht; er ſelbſt habe ſchon manch Widerwärtiges erfahren müſſen. So habe ſich an Kilian ein anderer deutſcher Student herangemacht, deſſen ungehobeltes Betragen ſo wenig vorteilhaft von dem Kilians abgeſtochen habe. Dieſer Prahlhans wähne, daß die anderen deutſchen Studenten in Padua nicht wüßten, aus welch unbedeutendem Neſt er ſtamme, und daß ſeine Eltern Bauersleute ſeien. Keine Kenntniſſe in der Wiſſenſchaft, nicht viel Geld und kein anſtändiges Benehmen könne er ſein Eigen nennen. Nur damit könne er ſich rühmen, daß er nun ſchon 5 Jahre verbummelt habe, dem Spiel, dem Trunk und ſonſtigem liederlichen Tun ergeben. Warum er allen vorgezogen ſein wolle, ſei, weil er einige Brocken aus Ciceros

372, II 259, 351, 369, 379; namentlich mag Lorenz v. Bibra, der ſpätere Würzburger Biſchof, genannt werden, der unter dem erſten Rektorat Klockereims v. Nördlingen (1477) dort immatrikuliert wurde. Ibid. I 368; ähnlich Kilian ſtudierte er auch auf einer italieniſchen Univerſität, in Bologna, wo wir ihm ebenfalls 1477 begegnen. Knod, Deutſche Studenten in Bologna 43 vgl. 44; 1472 hatte Lorenz die Heidelberger Hochſchule bezogen. Toepke, Matrikel d. Univ. Heidelberg I 339: vgl. ibid. 99, 291, 562, 575.

[1]) Schon Ruland, der in der Allg. d. Biogr. II 163 Kilian einen kleinen Artikel widmete, ſagt, daß Kilian wahrſcheinlich in Italien ſtudierte.

[2]) Vermittlungen und das Zuſtandebringen von Vergleichen gehörten auch im ſpäteren Leben Kilians zu deſſen Haupttätigkeit, ſ. Bibra, Beitr. I 158 ff.

Briefen gestohlen habe und diese möglichst ungeschickt seinen eignen schwachen Gedanken verbinde, ohne auch nur ein Wort oder einen Satz zu ändern, um sich dann einzubilden, einen herrlichen Brief verfaßt zu haben; diesen schicke er, der Meister im Briefstiel, dann an seine Freunde. — Nachdem sich dann der Verfasser unserer Lobrede in seiner Strafpredigt voll Hohn und Spott über jenen deutschen Studenten noch weiter ergangen hat, kehrt er zur Person Kilians zurück, dessen körperliche Vorzüge, wie er rühmt, seinen geistigen nicht nachstünden. Wenn man seine Miene studiere, könne man leicht seinen scharfen Geistesblick, sein menschenfreundliches Herz und sein frohes Temperament ersehen. Diese Vorzüge machten Kilian zu aller Liebling. Sogar der Papst habe ihm schon manche Vergünstigung erwiesen, ja er habe ihn des öfteren vertraulicher Unterhaltung gewürdigt, eine Auszeichnung, die nur wenigen Fremden zuteil werde. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß Kilian diese Auszeichnung der Vermittlung des Augsburger Bischofs zu danken hatte, der wie es in unserer Lobrede heißt, vor kurzem zum Kardinal kreiert worden sei und der Kilian wie einen Bruder liebe und beschütze — es ist Peter v. Schaumberg[1]), der zwar schon durch eine Bulle vom 19. Dezember 1439 zum Kardinal ernannt worden war, aber erst gelegentlich seines Aufenthalts in Rom während des Jubeljahres 1450/51 mit dem Kardinalshut geschmückt wurde[2]). Damals, da, wie oben bemerkt, auch Kilians Vater vielleicht in Rom verweilt haben dürfte, mag Kilian durch den Augsburger Bischof dem Papste vorgestellt worden sein.

Kilians Vorzüge werden in unserer Lobrede dahin zusammengefaßt, daß in ihm ein günstiges Geschick wie auch die Natur all das vereinigt habe, was sonst auf viele verteilt sei. Wohl alle seine Kommilitonen habe er sich verpflichtet: dem sei er behilflich gewesen, Vorlesungen zu hören, jenem habe er seinen Rechtsbeistand zuteil werden lassen und gar manchen, der das Kirchenrecht studierte,

---

[1]) Vgl. über ihn bes. M. König i. d. Beil. z. Augsb. Post-Ztg. 1895 Nr. 2–8 und Vogt i. d. Allg. D. Biogr. XXV 462ff.; daneben Schlecht i. Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 1894. — Eine eingehendere Würdigung der Tätigkeit dieses Kardinals hat Herr Josef Rid auf meine Anregung sich zum Thema einer (Münchener) Dissertation gewählt.

[2]) Vogt a. a. O.

habe er auf das gewiſſenhafteſte unterrichtet: ſtets habe man, wenn er vom Kolleg nach Hauſe ging, ihn beobachten können, wie er mehreren das, was eben der Lehrer in nicht recht klarer Weiſe vorgetragen hatte, verſtändlich machte; ſo habe er von den Studenten, vor allem von den deutſchen, keinen geringeren Zulauf als deren eigner Lehrer erhalten. — Doch in Rückſicht auf Kilians Anweſenheit, ſo ſagt der Lobredner am Schluß ſeiner Ausführungen, wolle er ſchweigen, um Kilian nicht zu ſtolz zu machen. Er hoffe, daß die vertrauliche Freundſchaft, in der er Kilian verbunden ſei, mit den Mängeln ſeiner Rede Nachſicht haben werde. Noch habe er eben nicht aus der Hippokrene getrunken und auch auf dem Parnaß geträumt zu haben, könne er ſich nicht entſinnen.

Das der Hauptinhalt jener Lobrede auf Kilian von Bibra; ihr Verfaſſer iſt — das zeigt die ſtete Berückſichtigung der deutſchen Studenten in Padua — jedenfalls ein Deutſcher. Wattenbach[1]) möchte ihn — unſerer Meinung nach mit Recht — in Peter Luder ſehen. Die ziemlich draſtiſche Erzählung von jenem deutſchen Scholaren, der ſich an Kilian herangemacht habe, ſpricht recht deutlich von der Eiferſucht des Redners gegenüber jenem Deutſchen, ſpricht dafür, daß der Redner ſelbſt die Rolle eines Schmarotzers bei Kilian nicht übel zu ſpielen verſtand; darauf weiſt auch die Hervorhebung der „amplior conversatio“, die ihm mit Kilians Vater vergönnt geweſen ſei, ſowie der „benevolentia familiaritasque“, deren er ſich Kilian gegenüber erfreue, hin.

Die Abfaſſungszeit unſerer Lobrede dürfte, wie wir glauben, in den Beginn der 50er Jahre des 15. Jahrhunderts anzuſetzen ſein. Die Erwähnung von Peter v. Schaumbergs kürzlich erfolgter Kreation zum Kardinal[2]) könnte zwar auf eine frühere Zeit ſchließen laſſen, doch iſt recht wohl denkbar, daß ſich jene Stelle[3]) auf die erſt während des Jubeljahres erfolgte tatſächliche Schmückung Peter v. Schaumbergs mit dem Purpur, nicht auf deſſen mehr als ein Dezennium früher erfolgte Ernennung zum Kardinal bezieht. Zu dieſer Abfaſſungszeit würde auch Luders, des ver-

[1]) Zeitſchrift f. Geſch. d. Oberrheins XXII 40.
[2]) S. oben S. 214.
[3]) „ . . paulo ante cardinalis creatus“.

mutlichen Verfaſſers der Lobrede, Aufenthalt in Padua, der in die erſte Hälfte der 50er Jahre anzuſetzen iſt[1]), paſſen.

Wattenbach, der, wie erwähnt, einen vornehmen Rheinländer oder, wie er ſich ſpäter ausdrückt[2]), einen „vornehmen Pfälzer" als den in unſerer Lobrede Gefeierten unrichtigerweiſe annimmt, vermutet, daß die Bekanntſchaft mit dieſem Luder auf den Gedanken brachte, in Heidelberg als Lehrer aufzutreten, und ihm zugleich den Weg hierzu bahnte[3]). Iſt dieſe Vermutung in dieſer Form auch irrig, ſo kann man gleichwohl die Frage aufwerfen, ob nicht unſere Lobrede, oder vielmehr der in ihr Gefeierte, alſo Kilian v. Bibra, in Zuſammenhang mit Luders Berufung nach Heidelberg ſteht, die, wie hervorgehoben ſei, nicht etwa durch die dortige Univerſität, ſondern durch den Kurfürſten ſelbſt erfolgte[4]). In der Tat ſcheint ein indirekter Einfluß Kilians auf Luders Berufung nicht ausgeſchloſſen, wenn man berückſichtigt, daß Kilian in Beziehung geſtanden haben dürfte zu dem Bruder Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Ruprecht, dem ſpäteren Erzbiſchof v. Köln; ſchon 1451 erſcheint dieſer als Dompropſt zu Würzburg[5]). Kilian ſeinerſeits wurde bereits gegen 1443 in das Würzburger Domſtift aufgenommen[6]). Es iſt alſo recht wohl denkbar, daß Luder indirekt durch Kilians v. Bibra Empfehlung bei Pfalzgraf Ruprecht, direkt durch Verwenden des letztern bei ſeinem kurfürſtlichen Bruder, nach Heidelberg berufen wurde. Einen Stützpunkt dieſer Annahme kann man darin finden, daß Luder in einem Schreiben an den Pfalzgrafen Ruprecht deſſen Verdienſte rühmt[7]).

---

[1]) Wattenbach a. a. O. 39.

[2]) Ibid. 40.

[3]) Ibid.

[4]) Ibid. 41 f.

[5]) Menzel, Reg. z. Geſch. Friedrichs d. Siegr. i. d. Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutſchen Geſch. II S. 222; die Angabe Amrheins (Mitglieder d. Domſtiftes zu Würzburg i. Arch. d. hiſt. Ver. v. Unterfranken XXXII 273), Ruprecht ſei Dompropſt zu Würzburg geworden, nachdem ſein Vorgänger Enea Silvio zum Papſt gewählt worden war, alſo erſt 1458, iſt unrichtig; auch Häutles (Genealogie d. Hauſes Wittelsbach S. 29) Angabe iſt zu berichtigen.

[6]) Bibra, Beitr. I 53.

[7]) Wattenbach a. a. O. 41.

Die Feststellung, daß unsere äußerst anschauliche Lobrede Kilian v. Bibra gewidmet ist, dürfte also für unsere Kenntnisse über Peter Luder nicht völlig wertlos sein; sie dürfte namentlich für die Geschichte der Freiherren v. Bibra überhaupt, wie für die Persönlichkeit Kilians v. Bibra im besonderen von Interesse sein. Mit Recht hat Oberlandesgerichtsrat Frh. v. Bibra bemerkt, daß Kilian zu den interessantesten Persönlichkeiten der Familie von Bibra gehöre. Auf berühmten Hochschulen Deutschlands und auch Italiens, wie dies nun feststeht, gebildet, wirkte Kilian durch seine diplomatische Tätigkeit auf die bedeutenden Ereignisse seiner Zeit bestimmend mit ein. Oberlandesgerichtsrat v. Bibra hat gewiß schätzenswerte Materialien über Kilians Wirken gesammelt; dennoch wäre meiner Meinung nach eine Biographie Kilians keineswegs überflüssig, schon allein deshalb nicht, weil uns die neuere Forschung so manches gebracht hat, womit auch Kilians Name verknüpft ist[1]), und gewiß könnte dem Schaffen Kilians noch weit tiefer auf die Spur gegangen und es mehr im Zusammenhang mit den allgemeinen Zeitverhältnissen betrachtet werden, als dies in den „Beiträgen" des Frh. v. Bibra geschehen ist. Bemerkenswert scheint mir insbesondere auch die große, noch ungedruckte lateinische Rede zu sein, die Kilian gegen den Markgrafen Albrecht Achilles[2]) von Brandenburg 1463 vor Papst Pius II.

---

[1]) So nahm Kilian auch Anteil an den Würzburger Verhandlungen i. J. 1460 betr. der Wahl Georg Podiebrads zum deutschen König. S. Joachimsohn, Gregor Heimburg 195. — 1465 treffen wir Kilian in Heidelberg: dat. Heidelberg, Montag nach S. Egidienlag (2. IX.) 1465 brachte Kurfürst Friedrich mit den Bischöfen Reinhard und Mathias v. Worms und Speier einen güllichen Vergleich zustande zwischen dem Bischof v. Würzburg, dem Dechanten (Ludwig v. Weyers) und Domkapitel von Würzburg, Dr. Kilian v. Bibra ꝛc. einerseits und dem Kölner Kanzler und Domherrn Dr. Jörg Heßler ꝛc. andererseits. Karlsruher Kopial-Buch 813 fol. 165 b ff.; tags darauf erfolgte durch Kurfürst Friedrich die Rachtung zwischen seinem Bruder, dem Kölner Erzbischof Ruprecht, und dem Würzburger Domkapitel, das durch Dr. Kilian v. Bibra und Johann v. Ellrichshausen vertreten war (ibid. fol. 172 b f.). Den Dr.-Titel führte Kilian, wie aus Vorstehendem ersichtlich, schon 1465, nicht erst von 1468 an, wie es bei Bibra, Beitr. I 53 Anm. 9 heißt. — Kilian scheint in politischer Beziehung besonders gegen Gregor Heimburg tätig gewesen zu sein. S. Joachimsohn a. a. O. 281.

[2]) Es sei hier bemerkt, daß die Stelle, die sich in einem Brief Peter Luders an den Grafen v. Leiningen findet und in der von einer großen Rede

hielt und die uns in einem Band des berühmten Gelehrten Dr. Hartmann Schedel überliefert ist[1]); ich gedenke mich mit dieſer Rede noch eingehender zu befaſſen und ſie wohl auch dem Druck zu übergeben.

Schließlich mag hier noch eine Beobachtung kurz erwähnt werden, die ich bei gelegentlicher Beſchäftigung mit der Familie des Wormſer Biſchofs und Mäcens des deutſchen Frühhumanismus Johann von Dalberg gemacht, und die von einigem Intereſſe ſein dürfte für den humaniſtiſchen Lehrbetrieb im allgemeinen, ganz beſonders aber auch in Rückſicht auf die Lobrede, die uns im vorhergehenden beſchäftigt hat.

Nach ungefähr einjährigem Studienaufenthalt in Pavia erhielt im Juli 1474 der damals erſt 19 Jahre zählende[2]) Johann v. Dalberg das Ehrenamt des Rektorates an der dortigen Univerſität. Der bekannte Humaniſt Agrikola mag ſeinem deutſchen Landsmann dieſe Auszeichnung an einer italieniſchen Hochſchule verſchafft haben; jedenfalls war er es, der die Rektoratsrede bei deſſen Amtsantritt hielt, eine Lobrede auf die Perſönlichkeit Johanns v. Dalberg[3]). Wie ſich mir nun bei einem allerdings nur oberflächlich durchgeführten Vergleich dieſer Rede[4]) mit der Lobrede auf Kilian v. Bibra ergeben hat, ſcheinen die beiden Reden mehr als einen Berührungspunkt zu haben, ſcheint alſo das Werk Agrikolas auf die in Luders Rhetorik befindliche Rede zurückzugehen. Wenn auch in beiden Reden eine gewiſſe Eigenart zum Durchbruch kommt, ſo zeigt doch ihr ganzer Aufbau ſowohl wie einzelne Züge in ihnen viele Ähnlichkeiten, ſo daß es uns gleich einer Mahnung zum Bewußtſein kommt, in dergleichen Reden und Schriften nicht allzuviel Perſönliches zu ſuchen, ſelbſt

geſprochen wird, welche der Adreſſat jüngſt zu Rom vor dem Papſt und den Kardinälen gehalten habe, keineswegs auf Kilians Rede zu beziehen und die Adreſſe jenes Briefes als irrig anzuſehen ſein wird, woran Wattenbach, a. a. O. 48 Anm. 1 gedacht hat.

[1]) Cod. lat. Monac. 215 fol. 261 a.

[2]) Vgl. Morneweg, Johann v. Dalberg, 16.

[3]) Vgl. ibid. 31 ff.

[4]) Die Rede iſt mir nur nach dem Auszug bei Morneweg 32 ff. bekannt; Herr Dr. jur. Eberl gedenkt ſie demnächſt nach der im Stuttgarter codex poet. et phil. 36 überlieferten Handſchrift zu veröffentlichen und dabei den von mir angedeuteten Vergleich mit der Rede auf Kilian v. Bibra durchzuführen.

dann nicht, wenn sie von einem Humanisten verfaßt sind, den man als „Virtuosen der Persönlichkeit" bezeichnet hat, wie man dies gegenüber Agrikola getan[1]).

Wie oben erwähnt, ward diese Rede Agrikolas auf Johann v. Dalberg durch den Rektoratsantritt des letzteren veranlaßt. Diese Tatsache ist geeignet, uns den Gedanken nahe zu legen, daß vielleicht auch die Rede auf unsern Kilian von Bibra einem solchen Anlaß ihre Entstehung verdankt. Natürlich ist dies nicht mehr als eine bloße Vermutung. Andererseits aber wäre es keineswegs ausgeschlossen, daß auch Kilian, der Sprosse eines alten, ruhmreichen Geschlechtes, dieser Auszeichnung bei seinem Studienaufenthalt zu Padua zuteil ward.

Beilage[2]).

Nichil enim dignius, nichil optacius, nichil denique in republica utilius esse michi semper persuasi, quam virtutum auctores pro genere rei laudibus prosequi. Hinc namque homines ad virtutes adhortantur, hinc vicia contempnere videntur, hinc ad recte vivendum omnes incitantur. Ego vero igitur Kylianum de Bibra adolescentem nobilissimum summis laudibus usque ad astra efferam, quo studiosior, quo humanior, quo integrior, quo denique prudencior alter visus est nemo. Quis igitur hac in universitate reperitur, quicum sibi conversacio fuerit, qui non eum summa veneracione observet colatque? Renensis regionis que ubertate glebe atque viribus hominum plurimum valet, generis originem sortitus est: que gentem studiis belli asperrimam, militaribus exerciciis assiduam dantem operam procreat producitque. Produxerat inprimis antiquam et nobilissimam familiam Bibra vulgo appellatam, qua familia nobiliorem nullam circa Renum vel omni Germania invenies. Ex ea profecto pene innumerabiles exercituum imperatores, iuris consulti atque optimates, quos magnifica ac strennua gesta clarissimos reddunt, originem sumpserunt. Quorum laudes inmortales temporis antiquitas iamdiu obfuscavit, itaque nunc eos obmitto, quando quidem ad maiorum suorum preclarissima acta, que recenti memoria hominum tradita sunt, enumerare et predicare accelerem. Proavus, avus ac genitor eius modo vivens principis Francorum imperium summa cum sapiencia ac diligencia semper gubernarunt, eo quod ex illa domo principi semper familiarissimi

[1]) Vgl. Morneweg 30.

[2]) S. oben S. 203 Anm. 4.

fuere. Quocienscumque exercitus instruendus, hostibus resistendum atque in eos irruendum est, fuitque semper quidpiam, unus horum exercitui preerat, ut veluti hereditario quodam iure hoc munus tenerent. Rursus si princeps causam delegare statuit aut litem aliquam sopire, eos ad hoc officium delegit. A genitore vero, cum quo michi amplior conversacio fuit, ingentes laudes consequitur, qui post militarem vitam, in qua se strennuum atque acerrimum hostibus prebuit, omnem vanam gloriam contempsit, cupiditatem habendi refrenavit. Maluit namque diviciarum copias liberis ad studia erogare, quam aliorum more aut sub usuris aut ad pompam aut ad alios usus illicitos convertere. Et quia optime cognovit, felicitatem in exercicio militari minime consistere neque in curiis principum fidem tutam esse, statuit se ab eisdem quantum potuit retrahere. Magis etenim eum pro indulgenciis percipiendis Romam atque alia loca proficisci videris, quam ludos hastarum aut cestuum[1]) frequentare, liberosque suos ab his muneribus abstrahere omnino decrevit. Alterum ordini Crucigerorum domus Imperialis urbis Nurembergensis prefecit, in qua se talem omnibus exhibet, ut eum ex hac nobilissima domo descendisse omnis homo facile intelligere possit. Kilianum nostrum ut aiunt a teneris unguiculis summo studio educavit. Dum sibi minor etas fuit, ad universitates confiniores eum transtulit. In qua liberialium arcium doctissimus paulo post evasit. Deinde maturiori etate constitutum gravioribus artibus eum operam dare statuit. Itaque sacros canones vehementissime studere cepit, adeo ut nemo sit, qui eius exactissimam diligenciam, nobile ac divinum ingenium non senserit, non predicaverit, non admiratus sit. Postea vero quam acceperat Ytalia longe sapienciores effici, nec tenere etati filii neque impensis indulgens, Patavium eum misit, in qua urbe quemadmodum se gesserit et in quam iuris prudenciam devenerit, conversacio ipsa in dies demonstrat. Quem etenim scolarem reperies, qui tanta eloquencia, qui tanta morum gravitate, tanto denique ingenio preditus esse poterit? Hunc profecto arguentem omnes verentur seu pavescunt. Nunc igitur etate grandior factus studuit eas exercitaciones ac studia, quibus in minore etate versatus est, ostendere. Tanta namque preditus est prudencia, ut quascumque disceptaciones scolarium sedare valeat ac ex inimicis capitalibus amicissimos efficere, discordes ad concordiam reducere; quam primum iniuriam scolari inferri senserit, non secus ac sibi illatam esse dolet. Iniurias enim sibi a vilissimis hominibus non nunquam iniquissime illatas quam equo animo ferat, Patavina universitas testis adest. Non tamen valeo unam iniuriam silencio preterire, qua hunc generosum adolescentem crebro lacessitum perspe-

[1]) Gloſſe zur Münchener Handſchrift: torneamenta; cestus ein tolb im turnir.

xeram[1]). Germanicus quidam per vicos et plateas familiariter secum solacii gracia iter arripere solitus est, qui honorem a scolaribus Kiliano nostro exhibitum suum fore existimat. Non modo pari gradu secum incedere veretur, quamvis eius rusticam insulsitatem ab istius preclarissimis moribus distinguere facillimum sit. Quinymo fastibus suis elatus se ei preferre non nunquam contendit, putans ceteros Germanos ignorare, quod oppidum quoddam miserrimum et parentes modice condicionis, cultu agrorum et vinearum victum queritantes, generis principia sibi contulerunt. Neque enim bonarum arcium pericia neque diviciarum copiis neque dignitate vultus gloriari potest. Solo eo se iactat, quod se scolarem quinque annorum in Ytalia fuisse omnibus predicat, quos tamen partim ludis, conviviis atque lasciviis operam dans contrivit, partim vero inpracticis et aliis rebus se inmiscens. Quecumque enim in Germania ac Ytalia geruntur actave sunt, nemo est qui prior eo noverit, ut demum ea scolaribus patefaciat. Existimat fore se honorandum, quod se quibusdam magistratum[2]) conferre posse mentitus est, pro quo et caput et manus et pedes plerumque pignori obligavit. Illi vero mendaciorum ac promissionum inani spe delusi pecuniam suam frustra dissiparunt. Presertim tamen ex eo venerandum et omnibus preferendum se arbitrabatur, quod quasdam epistolarum Ciceronis particulas veluti furtim subtrahens ineptissime obtuso suo ingenio coniungit, neque verbum aliquod nec sentenciam varians, epistolam se preclarissimam confecisse existimans, et ita non secus ac si dictandi artis doctissimus eas ad amicos transmittit. O vir bone! arbitraris te hominum ingenia fallere semper posse? credisne alios facta tua ac fucatam scienciam nescire? Non vereris adhuc huius peritissimi viri te lateri coniungere? Statueram nunc vicia tua reprehendere, nisi me temporis angustia impediret, quod non super est michi, ut laudes emuli atque in omnibus tibi dissimilis ad plenum, ut mallem, possim explicare. Itaque ne longius instituto progredior, ad eundem revertor. Corporis namque sui dignitas atque prestancia viribus animi minime cedunt, quod si vultum eius contemplabere, perspicax ingenium, humanitatem simulque iocunditatem sibi insitam facile indicabit. Pro qua quidem sua humanitate ceterarumque virtutum copia ab omnibus amatur, omnibus gratissimus est, omnes eciam sibi morem gerere student. Huius rei testis est Romanus pontifex, qui in eum singularia beneficia contulit, crebro familiariter secum locutus est, quod equidem exteris rarissime contingere solet. Testes sunt plerique episcopi et cardinales, presertim episcopus Augustensis paulo ante cardinalis creatus, qui eum non secus ac fratrem colit observatque,

1) Münchener Handſchrift: prospexere.
2) Gloſſe zur Münchener Handſchrift: honorem doctoratus.

quapropter et ipsum familiaritati sue adicere ac curialium suorum numero commiscere sane curavit. Quam autem in hac urbe gratissima omnibus sua familiaritas sit quantumque omnes amiciciam secum ac fraternitatem contrahere expetant, nemo est qui nesciat. Quare id ipsum pretereo, et ut brevi sermone omnia complectar: quecumque fortuna atque natura simul multis tribuit, in quo gloriari possunt, in eum unum amplissime contulit[1]). Quid multis moror? perpaucos scolares invenias, quos non singulari beneficio sibi obligavit; huic ut lecturam obtineret, adiumento fuit, illum vero a potencia et iusticia adversarii liberavit; plerosque sacris canonibus dantes operam fidelissime instruxit, neque enim memini me eum a scolis redire vidisse, quin duobus aut tribus aut pluribus ea que forte minus aperte a preceptore dicta fuerunt, libentissime aperiret, ymo unicuique pro ingenio suo de omnibus quesitis satisfaceret. Hinc est quod scolares potissime Germani non secus ad eum quam ad preceptorem suum recurrunt[2]), ab eo investigant aut arguunt[3]), sperantes ab eo prudenciores fieri. Quid enim dicam de domino Theodoro[4]), qui eciam in eadem florida etate eiusdem professionis iuris canonici peritissimus evasit, simulque in omnibus scolasticis disciplinis prestantissimus erat? In eo tamen Kilianus noster sibi preferri meretur, quod preter illa nobilitate generis, maiorum magnificis gestis clarissimus redditur. Preterea humanitate sua que profecto summa in eo est, eum et omnes buius florentissimi studii scolares superare dinoscitur. Quod si buius clarissimi viri virtutum copias ac bene merita enumerare vellem, necesse centum ora totidemque linguas requirere opus esset. Presencia tamen eius me silere cogit, ne eum insolentem[5]) faciam, dabitque veniam sua michi benivolencia familiaritasque, si laudes suas non ut debui ornatu ampliori explicaverim: quoniam neque fonte labra prolui caballino nec bicipiti sompniasse Parnaso me memini, ut sic repente poeta prodirem.

---

1) Münchener Handſchrift: contulerunt.
2) Münchener Handſchrift: recurrant.
3) Handſchriften: arguant.
4) S. oben S. 207 Anm. 1.
5) Gloſſe zur Münchener Handſchrift: inquietum, ungeſtumme.

V.

Der Nachlaß des Fürſtbiſchofes von Würzburg

Joh. Philipp Franz v. Schönborn

(geſtorben 18. Aug. 1724)

von

Alfred Sitte — Wien.

Nur wenige Jahre hat der kunſtliebende Graf Johann Philipp Franz von Schönborn den Stuhl des hl. Burkard in Würzburg innegehabt. Nach raſcher Aufeinanderfolge und Häufungen auszeichnender Würden und Ämter war er 1719, 46 Jahre alt, zum Fürſtbiſchof von Würzburg gewählt worden, und kaum nach fünfjähriger ſegensreicher Regierung ereilte ihn in dieſer hohen Stellung der Tod.

Ihm verdankt Würzburg den Ruf: „Die Stadt des Rokoko!“. Welcher Zauber liegt in dieſen Worten für den, welcher die Denkmale der Kunſt geſehen, die unter dieſem geiſtlichen Fürſten und ſeinem Nachfolger entſtanden ſind! ſie ſind wie eine Quelle, eine Fülle ſchöner Erinnerungen! In ſeiner Schöpfung des kunſthiſtoriſch wichtigen Reſidenzſchloſſes mit ſeiner Flucht von Paradeſälen und Prachtgemächern mit reichſtem Mobiliar, dem luxuriöſen Schauplatz für Spiele und Feſte einſt, empfängt den Beſucher heute, wie ein Schatten der Nacht, eine Grabesſtille. Nimmer ſchreiten da die kunſt- und prachtliebenden geiſtlichen Fürſten, ſchöne Frauen, Pagen in der Grandeza des Rokoko und prunkend gekleidete Trabanten, das einzig ſchöne Schöpfungswerk des Egerer Künſtlers B. Neumann — die Treppe herab, das fröhliche Lachen und Kichern einſt, es findet keinen Widerhall mehr in der kühn konſtruierten, ſagenumſponnenen Decke, die ſich darüber wölbt und von einer zweiten Meiſterhand, dem unſterblichen Venezianer Giovanni Battiſta Tiepolo geſchmückt iſt. Die Nachwelt aber, eingedenk der Hilfe des Ewigen uns eingedrückten Siegels „die Kraft der Vergegenwärtigung deſſen was war“ — mag ſich alles vor Augen zaubern — ob ſie nun

ſtaunend ob der unerhörten Pracht im Innern dieſes Schloſſes weilt — oder in Inventare jener Zeit Einblick nimmt.

Wenngleich ſo vieles ſich auf unſere Tage erhalten hat, ſo iſt was die Inneneinrichtung betrifft und Sachen, mit denen ſich Perſonen umgeben haben, doch manches aus dieſer Zeit verſchwunden und in aller Welt zerſtreut geworden.

Da ſind es denn die Inventare, die nach dem Tode des Grafen J. Ph. F. v. Schönborn im Jahre 1724, als einfache, trockene Belege des Erblaſſers aufgenommen wurden, die uns all dieſe Gegenſtände die da aufgezählt erſcheinen, vor Augen zaubern und mit ihnen kommt uns dieſer Graf erſt ſo recht menſchlich nahe. Es iſt jene Epoche, in welcher ſpeziell das Kunſtgewerbe blühte und herrſchte.

Sakrale Kunſtgegenſtände, Goldſchmiedearbeiten in ihrer feinſten Art, figürliche Miniaturreliefs, Edelſteinſchmuck, kunſtreiche Uhren, Arbeiten franzöſiſcher Goldſchmiede und Juweliere ſehen wir in ſeinem Beſitz und in den „Malereien" erkennen wir den embryonalen Anfang der „gräflich Schönbornſchen Galerie" [1]).

Die Inventur nahm die Zeit vom 18. Auguſt bis 20. September 1724 in Anſpruch und ſind dieſe Schriftſtücke im K. b. Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrt. Einen Teil des Inventars, die am 12. September inventariſierte Waffenſammlung, (Gewehre und Piſtolen) habe ich in der Zeitſchrift für hiſtoriſche Waffenkunde Band IV Heft 4 1906 unter dem Titel: die gräflich Schönbornſche Gewehrkammer zu Würzburg zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts veröffentlicht. Gegen 30 Piſtolen mit Gold und Silber montiert, deutſcher, franzöſiſcher und italieniſcher Provenienz, zählte dieſer Beſtand auf, von folgenden Büchſenmachern:

---

[1]) Dr. Th. v. Frimmel hat im XXVIII. Bande der Berichte und Mitteilungen des Altertums-Vereines zu Wien einen Beitrag zur Geſchichte der gräflich Schönbornſchen Galerie veröffentlicht nach dem ſeltenen Druck: „Beſchreibung des fürtrefflichen Gemählde- und Bilder-Schatzes, welcher in denen Hochgräflichen Schlöſſern und Gebäuen deren Reichs-Grafen von Schönborn, Buchheim, Wolfsthal ꝛc. ſowohl In dem Heil. Röm. Reich, als in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich zu erſehen und zu finden . . . . von einem unthertänigſttreueſtem Diener.

Gedruckt zu Wirtzburg, bey Marco Antonio Engmann, Hof-Buchdrucker 1746".

Joh. Arnt und Leopold Tülcher in Würzburg, Felix Moizer und Caspar Zöllner Wien, Joh. Schöffel Graz, Joh. Peter Houeman Ansbach, Schultz Breslau, Reber Dresden, Mastau Paris, Dors — Angers. von Piraube, Joh. Fronf Mastricht, Johann Jakob Cöhr Mastricht von Lasarico Cominoso. Die meisten Pistolen gingen auf der Auktion im Jahre 1725 in den Besitz des geheimen Rates von Münster, des Baron M. Fuchs, des Peter Philipp von Hutten über.

An Gewehren zählte man 180 Stück, deutsche und französische Kugelbüchsen, italienische und spanische einfache und doppelte Flinten, Flinten mit „4 Schuß", mit „vierleff" mit damascierten Läufen, ausgehauenem Lauf mit „vergulter montur" — blau angeloffenen, und mit Silber eingelegten Läufen, damascierte Stutzen, Standrohre, Windbüchsen, auch eine türkische mit rothen Carniol auf den Lauf eingelegte Büchse, 2 wallachische gezogene Kugelbüchsen, eine alte deutsche Büchse mit einer alten „Baterie" ꝛc. von Johann Christoph Kugelreüther, Johann Neureüther, Kilian Zellner, Franz Zellner, Lorenz Zellner, Kirschenhöfer, Caspar Zöllner Salzburg, Tobias Schneider Zell, Michel und Johann Wagner, Kronach, Caspar Rudolf, Franz Seitzenhofer „Mitzdorf", Heinrich Reümer, Christoph Schöffel Graz, Jean Bayer — (Johann Bayer) Martin Scholz, Hans Winckhler, Hans Wolf Aichinger, Hans Leinholtz, Limner, Michel Wedel, Beehr, von der Thann, Rubisch, Carl Mert Furth, Johann Carl Martin von Fürth, Michel Mehl Salzburg, Benedict Ebert „zu Vorkheimb", — ferner aus Ansbach, sogen. Müllerische Büchsen, Philipp de Sellie, Bongart, Cher Blanc, Fondain, Operto Lazarino Comminazo, Georg Ernst Peter in „Corks Both" Johann Jakob Cöhr Mastricht, Franz Woizern Wien, (Jörg) Georg Kayser Wien, Joh. Arnt, auch „Maister Arnt" bezeichnet, Würzburg, Leopold Tulcher Würzburg, Jos. Robich Würzburg und dem Niederländer Peter Bousing.

„Inventarium Über Wey: des hochwürdigst des Heyl. Röm. Reichs Fürst und Herrn Herrn Johann Philipp Franz Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Franckhen hinterbliebene privat verlassenschafft"[1].

Baargeld: „in einen roth sammeten Beutel" 717 fl 3 ß 11 ₰
„ahn Louisdors Ducaten" u. „Münz"
mehr 229 fl — ß 1 ₰ „ahn hochgr. Schönb. Ducaten", und goldenen u. silbernen Medaillen
mehr 344 fl 4 ß 15 ₰ „ahn harten Sorten"
Summe: 1291 fl 2 ß 9 ₰[2].

---

[1]) Kreisarchiv Würzburg Miscell. 1295 — 18. Aug. 1724.
[2]) 717 fl 3 ß 11 ₰ gehörten davon in die Jagd-Kassa.

„ahn verschiedenen metailles deren Wehrt nicht erkannt worden.

3 silherne Metailles von Innocentio XIII
1 „ Metaille in Canonizatione S. Jois. Nepomuceni
1 „ Metaille von Ihro Churfurstl. gnad.
2 „ von Clemente XI.
2 „ consecrationis Rssmi. Dni. defuncti
2 „ von Ihro hochfurstl. gnaden p: m.
1 „ von S. Joanne Nepomuceno
1 „ Philippi Caroli ah Elz.

Ein Guldene Ketten worann das grosse kospare Creutz hanget p. 25 Ducaten von Ihro hochfürstl. Gnd. nhn den Goldarbeiter hezahlt wordten [1]).

Ahn Jubelen golt vndt anderen Pretiosen

1 ring mit 1 grossen harten Schmaragd nebst 2 Prilianten ein klein geschnittenes Crucifixlein mit 14 Diamanten besetzt.
1 mit golt eingelegter spannisch rohr Knopff mit den hochfürstl. Wappen [2])
1 goltener dito Knopff wo das Wappen ausgebrochen [2])
1 silberner Kompass.

Ahn golt- vndt silbernen Sackh Vhren.

1 goltene minuten uhr mit 1 Devies	60	Rthlr. [3])
1 silherne schlag uhr mit 2 Devies	40	„
1 silberner Weckher mit 2 Devies	40	„
1 goldenes stundt Vhrlein mit 1 Devies	40	„
1 goltene repetir uhr à Paris	200	fl rsch.

1 stock ührl worauff der Doth so Ir. Excell. der fraw Mutter zwart gehorig sein solle, nach aussag des uhrmachers aber ein gantz neü uhrwerkh darein gemacht und von hochfürst. Cammer mit 26 rthlr. bezahlt werden solle

„Inventirt d. 11 September 1724 in S. hochfürstl. gd. Cabinet".
privat

Ein von silher mit hochgetriebener arheith calendarium perpetuum nebst 2 dergleichen Jagdt stückh.

---

[1]) Sie ging bei der Auktion 1725 zur Hälfte in den Besitz des Domdechantes u. des „Lon Juden" über — jeder hezahlte 31 Thaler.

[2]) Eines dieser beiden Stücke erwarb auf der Auktion ein Italiener.

[3]) Nach einer Taxierung des Uhrmachers Kenner, dessen Verzeichnis auch eine „goltene Englische repetir uhr 200 fl rsch welche letztere nach schon gefertigten Inventario anerst als privat hieher übergeben worden" anführt, dortselhst die Nota: „die Pariser goltene repetir uhr hahen iezt regirond Ihro Hochfurstl. Gnad. zu sich privatim zwart übernohmen, dahingegen eine goltene in gleichen Preis stehendte grössere uhr darfür beygeleget".

1 klein geschnitten auf einen achatenen fues stehendes Crucifixlein privat
2 von oliven holz fournirte Tischlein
privat
ein klein Cabinetlein mit Lavirarbeith
privat
1 mit silber gefastes reliquie Innocenty XI
5 dutzent massiv gegossene goltene Camisol und
5 dutzent dito rock Knöpe
1 klein silbernes parometrum [1])
1 von silber vergoltes balsam Büchslein [2])
1 von agat mit silber beschlagene Tabackhüchsen
1 goltene uhr gehäuss
2 mit silber beschlagene schreib Tafeln [3])

NB 2 Mathematische Instrumenten Kistlein [4])

privat { 1 Crucifix mit Maria et Joanne ahn einen Christallenen Creutz cum reliquis

ein mit silber gefastes Wax Innocenty XI

privat {
1 von Helffenbein geschnittenes Crucifix
2 von Helffenbein geschnittene Christi illusi et flagellati Biltnussen
2 von Metall gegossene Löwen ringend mit 1 Ochsen und eins mit dem Pferdt.

Die Bücher sind am 13 Sept. inventarisiert worden (Verzeichnis daselbst).

„Specification

deren in der Hauss Hoff Meisterey sich hefindlichen Mahlereyen Inventirt d. 15 September 1724 [5])

2 Grosse Stückh Vom Mahler Ross worauff ein Behr und wildschwein, Beede mit vergolten rahmen.

---

[1]) Gieng 1725 in den Besitz des „Von Reynach sen" über um 17 Thaler 6 batzen.

[2]) Wurde in der Auktion 1725 von M. Entlieb um 12 batzen erworben.

[3]) Eine davon erwarb 1725 der geheime Rath von Münster.

[4]) In einem Schriftstück vom 23. September 1724 datiert heisst es, das diese zwei Instrumenten Kistchen „vom Pfarrer zue Riedtheimb im rinckbaw Celsissimo untertbänigst verebrt dahingegen 111 fl ahn Medaillen zu gegen Verebrung verrechnet worden, ohn zu gedenckhen, dass eolche noch 45 Rtblr. zu vergulden und das aueswendige mit Messing beschlagene in welchem Mathematiscbe instrumenta eich bofindten 12 Rthlr. gekostet habe".

[5]) — 1725, in der Auktion gingen 2 Bilder von Roth in den Besitz eines Bamberger Geistlichen über.

2 dito Stückh vom Mahler Ross worauff ein Löw und Löwin mit schwarzen rahmen
1 portrait ohne rahmen Sr. Churfurstl. gnad. höchseel. an denckhen Johann Philipp.
2 Historien Stückh mit schwarzen rahmen von Mahler Bellegrini
2 Landschaften von dem Mahler Rossio mit Nussbaum Ziervergolten rahmen, so nach Mayntz in die Domb Probstey gehören.
1 klein Histori Stückh mit schwarzen rahmen vom Mahler Bellegrini".

Ausserdem 16 Portraits (namentlich angeführt) u. 3 Heiligenbilder ohne Meisternamen.

„Inventirt d. 15 ten September 1724 in Sr. Hochfürstl. gnaden Cabinet.

Privat Mahlereyen

Ein Franciscus klein auf Holtz
die Biltnus B M V von Helffenbein mit schiltgrottenen rahm
3 von Anspach überkommene auf holtz gemahlte Bildnussen
2 viehstuckh mit schwartzen rahmen von Mahler Roth
1 gemähl mit einer repphuen nebst der Schönb. Wappen mit schwartz und ziert vergolter rahm [1]).
1 portrait des H. Gros Creütz von Schönborn mit vergoltenen rahm Kniestückh
2 portrait H. geheimben Raths von Schönborn und dessen gemahlin von Jung Jahn mit vergolten rahmen Kniestückh

Rom. Kaysers undt Kayserin portrait in Jagd Kleidung mit goltenen rahmen" [2])

„Den 20. September 1724. Specification der Hochfürstl. Kleydung.

---

[1]) 1725 erwarb dieses Bild ein Salzburger Maler der hiefür 12 Thaler bezahlte.

[2]) Vielleicht jenes, von dem Kaiser Rudolf II. in einem Briefe an Bischof Julius von Würzburg spricht: (1600 August, 25 Prag) „Durch unsern geheimen Rath Hanss Christoph v. Hornstain zu Gröningen sind wir berichtet worden, dass „d. An. vnser vnd vorgehender Römischer Kaisser vnd Königen vnsers löblichen Hauses Osterreichs Conterfect in einem von d. An: darzue verordenten Zimmer zu haben begeren thue" — Er schicke ihm sein Bild „mit dem gnedigen erpietten weil wir der Andern alsshaldt keines fertig dass wir dieselbe für handen nennen vnd d. An: gleichfals zukommen zu lassen verordnung thun. (Würzburg, Fsc. Hoheitssachen f. 64. 1183, daselbst auch des Bischof Julius v. Würzburg Dankschreiben (Copie) Würzburg 22. Sept. 1600).

getragen Ein schwartz von proschirten Damast gantzes kleidt rockh camisol hosen und mandel
getragen Ein hell graw saitenes mit schwartzer saiten prochirt Kleidt rockh hosen nnd camisol
new Ein schwartz crotitur mit Violett Taffet gefüttertes Kleidt rockh, carmisol und hosen.
getragen Ein schwartz mit gewobener arbeith saitenes Kleidt rockh und hosen"
ferner Kleider von „Violett crotitur", „schwartz Rubin" (Tubin) feinen rellirten camelot, gelben Cannhas" alle getragen.
fein „Ein Violett Damast roth gefüttertes gantzes Kleidt rockh camisol hosen und mandel
Ein von saithen gewirckht mit gold gestickhtes Neapolitanisch Camisol —
ferner eine Anzahl „Camisol, Hauben, Chorrockh, Thalar"

„Specification der uhrn

Voriger Regierungs Uhrn

1 Monath uhr mit langen perpendicul
1 grosse mit vielen steinen besetzte uhr so stundt und viertel schlagt, in den fues ein spiel werkh hat
1 Crucifix uhr mit stunden
1 Englische acht Tag Uhr welche H. Cammerrath Hartman mitgebracht von franckhfurth.
2 schwartz gebeitzte 8 Tag uhr 1 Englisch 1 von H. Henner
2 kleine stockh uhren
1 schlag uhr so in silbren spiegel gehört
1 grosse Pariser stockh uhr mit schildkrothen gehaiss und messing eingelegt
1 grosse rundte stockh uhr von stundt undt viertel von H. Henner"

„Ahn Jubelen, so ausser dem Hochfürstl. Inventario befindlich gewesen.

1 ring mit 1 grossen Hertz Schmaragd mit 2 Prilianten
1 Diamant rosen ring auff rothen folio
1 Diamant Ring Priliant mit 2 rubin und 2 kleinen Prilianten.
1 ring mit grossen rubin
1 ring mit grossen Prilianten und 17 kleine, woran 2 abgehen
1 Haydische Devies mit 6 Prilianten auff Calceton [1])

[1]) Wurde auf der Auktion 1725 von dem „Löwlein Jud von Höchberg" nm 19 Thaler erworben.

1 Türckhes ring schlecht
1 schmaragdene pandeloque mit 4 kleinen Diamanten rosen,
4 kleine goltene ringlein
1 Paar schuh schnallen mit 16 ruhinen und 48 kleine Diamanten.
1 Paar knie schnallen mit 24 ruhin und 40 kleine Diamanten
33 kleine Diamanten ohngefast zum Garniren
8 in alten Kästen und 1 ohngefast Diamant rosen
28 klein rosen Diamanten zum garniren
20 kleine dito
1 Cronath 1 amathis 1 Saphir 1 Schmaragd ohngefast schlecht
2 Berlein gefast samht einen pandeloquen mit kleinen Diamanten rund gefast. 1 goltenes öhrlein mit 8 kleinen Diamanten
1 Spanisch rohr mit 34 klein und 1 grösser in Capide Lazaro gefasten Diamant.
1 dito mit 6 kleinen Diamanten und 6 ruhin besetzt.
1 klein von Coches geschnittenes Crucifixlein mit 14 Diamantlein besetzt".

Hiezu wäre noch eine nachrichtliche Notiz vom 23. September 1724 anzufügen.

„Cammerrath Hartman alss Privat-Verwalter bezeuget, wissend zu seyn, dass Celsissimo 2 ring zugehörig, unter welchen Einer mit 1800 fl rhein. wieder eingelöset, der andter aber von der fürstl. fraw Mutter hergegeben = Item wie der Goldarheither Ernst, sich mit deme conformiret, dass dergleichen Erinnerlich von amathist und Ruhin gesehen = auch für noch einen ar. parte Saphir 41 fl etliche xr nacher Kitzingen zahlt werden, wie Er dann dergleichen sich noch wohl zu erkennen getrawe. Ueber diesen hatte Er noch Einen grossen gelhen Brillianten aus einem vom Churfürsten zu Pfalz hergekommen seyn sollenden ring, ohnwissend wer solchen zahlt, heraus gethan, und in das gelbe Creüz versezet, nicht minder habe Er 5. Brillianten aus der dem Hochstift zustehenten hutschnur genommen und solche ahn das zugerichtete dem Königl. französisch.. Baumeister Bauvaran[1]) verehrt wordene Portraites in welchem sonst S. Martin mit rubin besetzt gewesen, transferiret. Es hetten aber die dagegen auss-

[1]) Nach Beginn des Residenzbaues holte der Fürstbischof das Urtheil fremder Architekten ein, insbesondere der berühmten französischen Meister Robert de Cotte (1656—1735) und des Germain Boffrand (1667—1754).

gehobene rubin u. gedachte Brillianten gegen einander nicht viel bevorgethan u. fast Einand gleich, mithin gemelder S. Martin so wegen Einer Lehen Empfängnis eine Kayserl. Verehrung war auf 1200 fl rhein. bevor aber eine Veränderung mit denen Steinen beschehen, seines Erinnerns auff 2000 fl rh. zu astimiren gewesen seye".

Am 21. August 1724 ist das hochfürstl. Würzburgische Zahlamt inventirt worden.

An Baargeld waren: 11094 fl — 22 ₰, mehr 1560 fl „so kürzlich auss Wein erlösset worden".
und vom „Auis amt" 653 fl 5 ß 7 ₰ vorhanden.

„Ahn activ" Privat schulden[1]): Verschiedene Obligationen, Recognitionen, Abrechnungen Nr. 1, 2, 5, 6.
„Original anschlag in Türckhischen Papier gebunden Sr. Hochfürstl. gnaden privat meubles Nr. 8
Original Reuss (Revers) der Fundation in neü erbauender Dothen Cappell Nr. 9[2]) abrechnung M. Cammerrath Hartmans Date 7. Jener 1724 Nr. 10".
2 Empfänge über je 1000 Ducaten v. Hartman.

„Ahn vornehmbsten Brieffschafften
Spezification deren Sr. Hochfürstl. abgekauft und bezahlten meubles und orangerie Nr. 3

---

[1]) Zu fordern hatten u. a. auch von dem verstorbenen J. Philipp F. v. Schönborn die M. Eva Adelmännin 1150 fl. (ihr Einbringen vom 30. Sept. 1726) von einer Schuld per 2000 fl vom 28. August 1719 — J. C. Schlehlein 250 fl (Schuld vom 19. Jänner 1717, Einbringen vom 30. Sept. 1726)
Der Jude Süssl in Bamberg 550 fl, Moritz Rosssat Handelsbürger in Würzburg 2365 Reichsthsler.
Auch war für den „rothen gelieferten Allendorffer Marmorstein" 1108 fl 16 — ausständig — nebst den Fuhrlohn. (Steinhauer Christoph Gabel).

[2]) Folgende 4 Handwerker wenden sich am 16. Juni 1725 an den Bischof Christoph Franz um Bezahlung ihrer Auslagen die sie bei der (Schönbornschen) Privat Capelle gehabt haben,
„gleich Nun auff ohn Verhofftess ablehen Sr. Hochfürstl. Gnad. dass Werckh in Statu quo ohnperficirter also biss anhero stehen geblieben vndt sich fast niemandt mehr desselben anzunehmen scheinet".
Hammerschmied Ferdinand Walcher (70 fl.)
Zimmermeister Leonardt Stahl (85 fl.)
Webrmeister Jorg Schreyer (82 fl. 12 batzen)
Adam Martin Dumbler Kupferschmidt (840 fl.)
Der Grundstein zu der prachtvollen Schönbornschen Begräbniscappele wnrde hekanntlich am 4. Juni 1721 gelegt. Die Banrisse hiezu waren von J. B. Neumann. Nach dem Tode des Grafen Joh. Ph. Franz fand der Bau eine Unterhrechung, so dass diese Capelle erst am 1. Juli 1736 eingeweiht werden konnte.

Spezification zur Hochfürstl. Cammer erkauft undt Sr. Hochfürst. gnaden bezahlten silbers Nr. 4.
verpetschirter rotulus über des H von Jacob Process in einer blauen saitenen Deckhen
privat Capitalien passirschulden designation in einen roth seithern Deckhen
Designation über die von Paris empfangene Kutschen Nr. 13
Schroppische Acta Nr. 14.

VI.

Literarischer Anzeiger.

Unsere diesmalige Übersicht über verschiedene beachtenswerte Neuerscheinungen auf dem Gebiete fränkischer Geschichtsliteratur möge wie die vorjährige mit einem Hinweis auf das von der Gesellschaft für fränkische Geschichte herausgegebene Neujahrsblatt, das zweite in dieser Serie, begonnen werden. Unter dem Titel: „Aus den Wanderjahren eines fränkischen Edelmanns von Alexander von Gleichen-Rußwurm. Würzburg, H. Stürtz, 1907. 8. III. 61 S." werden wir hier mit tagebuchartigen Aufzeichnungen und Korrespondenzen bekannt gemacht, die im Archiv des Gleichenschen Schlosses Greifenstein ob Bonnland sich befinden und auf ein Glied dieser Familie, den Freiherrn Heinrich Karl, einen vielgewanderten Diplomaten sich beziehen. Als Kammerherr der bekannten Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth hielt er sich in deren Umgebung auf, weilte nachher längere Zeit in Italien, insbesondere in Rom und kam später als Gesandter seines Hofes nach Paris, wo er sich der Gunst Choiseuls zu erfreuen hatte. Seine Mitteilungen aus diesen beiden Hauptstädten können keineswegs den Denkwürdigkeiten ersten Ranges zugezählt werden, aber immerhin empfangen wir daraus manche pikante Beobachtungen und interessante Mitteilungen, in denen uns die damalige Sinnes- und Denkweise lebendig entgegentritt. Von weit größerer Bedeutung ist aber jedenfalls, daß zugleich mit diesem Neujahrsblatt auch eine erste Frucht der eigentlichen Tätigkeit der Gesellschaft zutage getreten ist, nämlich eine Veröffentlichung chronikalischen Charakters: „Chroniken der Stadt Bamberg. Erste Hälfte. Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430—1435. Mit einem Urkundenanhang. Nach einem Manuskripte von Th. Knochenhauer neu bearbeitet und herausgegeben von Anton Chroust, 1907. Quelle und Meyer, Leipzig. 8°. LXXII. 368 S." Ursprünglich war

dieſe Publikation für die von der Münchener hiſtoriſchen Kommiſſion herausgegebene Sammlung von „Chroniken der deutſchen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert“ beſtimmt. Allein da die Kommiſſion dieſe Sammlung mit dem 29. Band für abgeſchloſſen erklärte, ſo wurde das ſchon länger vorbereitet geweſene Material von Bamberger Chroniken durch freundliches Entgegenkommen unſerer Geſellſchaft für fränkiſche Geſchichte zur Verwertung überlaſſen. Und da nun in der oben genannten Sammlung aus Franken lediglich die Nürnberger Chroniken — freilich die wertvollſten von allen — in Bd. 1—3 und 10—11 erſchienen waren, ſo muß es gewiß freudigſt begrüßt werden, wenn jetzt auf dieſem neu erſchloſſenen Weg auch die anderen fränkiſchen Städte zum Worte kommen können. In dieſem vorliegenden ſtattlichen Halbband wird nun zunächſt von fünf Aufzeichnungen, die ſich auf die Geſchichte Bambergs beziehen, die älteſte und umfangreichſte veröffentlicht; ſie hat den ſogen. Immunitätenſtreit zum Gegenſtand, eine Epiſode aus der Geſchichte jener zahlreichen Kämpfe, wie ſie ſich im ſpäteren Mittelalter vor allem in den Biſchofſtädten um die ſo wichtige und einſchneidende Frage der Heranziehung der klerikalen Kreiſe und der von ihnen abhängigen Elemente der Einwohnerſchaft zu den finanziellen Laſten des ſtädtiſchen Gemeinweſens abgeſpielt haben. Gerade die Bamberger Vorgänge dürfen durch den außerordentlich verwickelten Charakter, wie ihn dieſe dortigen Verhältniſſe angenommen hatten, durch das Eingreifen der oberſten Autoritäten, des Kaiſers, des Papſtes und des Baſeler Konzils, als ein beſonders merkwürdiges Beiſpiel derartiger Bewegungen angeſehen werden. Dieſe hier veröffentlichte Darſtellung ſtammt aus den Kreiſen der Bürgerſchaft, von einem uns dem Namen nach nicht bekannten Verfaſſer und vertritt natürlich den Standpunkt dieſer Partei. Eine Aufzeichnung höheren Ranges auf dem Gebiete ſtädtiſcher Geſchichtſchreibung iſt ſie nicht, aber ſie hat den Vorzug der Mitteilung einer Reihe von Dokumenten zur Geſchichte dieſer Streitigkeiten. Die hier vorliegende Ausgabe war ſchon zu einem namhaften Teil durch einen leider frühverſtorbenen Mitarbeiter an jener Sammlung deutſcher Städtechroniken, Th. Knochenhauer vorbereitet, insbeſondere was die vorausgeſchickte erläuternde Einleitung über dieſen Immunitätenſtreit, ſowie die dem Text beigegebenen Anmerkungen anlangt, allein es liegt in der Natur der Sache, daß bei der langen Zwiſchenzeit von über 4 Jahrzehnten, die darüber vergangen war, eine umfaſſende Nachbearbeitung des Ganzen zur unumgänglichen Notwendigkeit wurde. Dieſer bekanntlich ſtets etwas heikeln Aufgabe, an die Arbeit eines anderen die verbeſſernde und vollendende Hand anzulegen, hat ſich der Herausgeber, Herr Univerſitätsprofeſſor Dr. A. Chroust mit ebenſoviel Umſicht als Hingebung unterzogen. Wer nur einigermaßen aufmerkſam ſowohl jene Einleitung, wie insbe-

sondere die Noten zum Text durchblättert, wird alsbald diese überall ergänzende und richtigstellende Hand wahrnehmen können. Ganz besonders aber galt diese Tätigkeit der Herstellung des sehr stattlichen Urkundenanhanges von 65 Dokumenten, wofür von jenem früheren Bearbeiter noch verhältnismäßig wenig geschehen war. Während die chronikalische Aufzeichnung, wie gesagt, den städtischen Standpunkt in dem Streite vertritt, stammen diese Dokumente zum großen Teil aus dem anderen Lager, so daß dadurch jene Streitsache in mehrseitige Beleuchtung gerückt wird, und das verleiht der ganzen Publikation nur erhöhten Wert. Auch Würzburg erscheint dabei mehrfach in Mitleidenschaft gezogen. — So darf also dieser Halbband als ein recht glücklicher Anfang solcher chronikalischer Publikationen von seiten der Gesellschaft für fränkische Geschichte begrüßt werden. Der andere Halbband wird Aufzeichnungen zur Geschichte des Bauernkrieges und des Markgrafenkrieges bringen. Nicht unerwähnt möge dabei die schöne würdige Druckausstattung bleiben.

Eine Publikation von grundlegender Bedeutung liegt uns diesmal auf rechtsgeschichtlichem Gebiete vor in dem Werke von: „Dr. Hermann Knapp. Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung. I. Band. Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. I. und II. Abteilung. Berlin 1907. J. Guttentag 8. X. 1405 S." Es darf gewiß als ein nicht geringer Ruhmestitel unserer fränkischen Lande angesehen werden, daß ihre alten gerichtlichen Gebräuche, die sich glücklicherweise in sorgfältiger Überlieferung erhalten haben, von der rechtsgeschichtlichen Forschung unserer Tage als ein besonders charakteristischer Typus für das gerichtliche Verfahren und Strafrecht, wie es im südlichen Deutschland ehedem in Übung war, bezeichnet werden. Mit der erstmaligen Herausgabe dieses kostbaren Schatzes, wie er in diesen alten Würzburger Zentordnungen enthalten ist, will Herr Dr. G. Knapp, dermalen Assessor am k. Reichsarchiv in München, einen gewichtigen Grundstein zum Aufbau einer umfassenden historisch-dogmatischen Darstellung des alten süddeutschen Verfahrens und Strafrechts legen, nachdem das berühmte Werk von J. W. Planck über das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter mehr auf den niederdeutschen Satzungen und Einrichtungen sich aufbaut. Ermöglicht ist dies dadurch, daß kaum in einem anderen Territorium Deutschlands bald nach dem Ausgang des Mittelalters eine so umfassende und sorgfältige Feststellung der „herbrachten Bräuche" stattfand, als gerade im Hochstift Würzburg; nach den trefflichen grundlegenden Arbeiten von L. Fries über diese Materie war es das energische zielbewußte Regiment Julius Echters, das sich gerade hier ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat, indem in systematischer Weise Fragen über die Gepflogenheit der einzelnen Gerichtsbezirke

hinausgegangen waren. Von überall her sandten darauf Zentgrafen und Schöffen Beantwortungen ein, die dem Beruf dieser Berichterstatter entsprechend den Wert wirklicher Weistümer haben und uns von jenen Einrichtungen ein Bild in ursprünglicher Originalität und Frische geben. Der in zwei sehr stattlichen Teilen vorliegende I. Band bietet, nach den einzelnen Zenten eingeteilt, diese Quellen selbst. Einer jeden Zent ist eine Übersicht über die einzelnen dazu gehörenden Ortschaften und die damit vorgegangenen Verschiebungen vorausgeschickt, über die frühere Gau- und nachherige Amtszugehörigkeit, die Inhaber der Zent, die Zahl der Schöffen und das Berufungsgericht und über die noch vorhandenen Ordnungen der Zent, und endlich über ihre Geschichte in chronologischer Folge, und es liegt in der Natur der Sache, daß gerade durch diese Beigaben zugleich den Freunden der fränkischen Geschichte ein sehr dankenswerter Behelf an die Hand gegeben ist. Mit um so größerer Erwartung darf nunmehr dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegengesehen werden, der eine historisch-dogmatische Darstellung des gerichtlichen Verfahrens und des Strafrechts im Hochstift Würzburg bringen soll und damit über das Staats- und Rechtsleben unserer fränkisch-würzburgischen Lande gewiß viel neues Licht verbreiten wird. — In engem Zusammenhang mit dieser umfassenden Publikation steht die Schrift desselben Verfassers: „Die Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447. Herausgegeben und erläutert von Dr. H. Knapp, eingeleitet von Joseph Kohler. Mannheim o. J. J. Bensheimer. (Aus: Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolinakreises herausgegeben und erläutert von Joseph Kohler.) 8. XX. 92 S." Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts, länger als an vielen anderen Orten hat sich, wie J. Kohler in der lesenswerten Einleitung zu dieser Schrift dartut, in Würzburg noch das Strafverfahren nach altem deutschem System erhalten, während ja dann das italienische Verfahren, das da und dort schon früh einzubringen begonnen hatte, durch die Bamberger Halsgerichtsordnung und die Carolina in Deutschland zur allgemeinen Geltung gelangte. Darum kommt diesem Anlauf, den hier der tüchtige Würzburger Fürstbischof Gottfried v. Limpurg genommen hat, noch einmal ganz innerhalb des Rahmens der alten Ordnung möglichst zu verbessern, unwillkürlich eine erhöhte Bedeutung zu. Nach einer biographischen Einleitung über diesen Fürsten verbreitet sich Dr. Knapp in einem längeren Abschnitt in klarer, gut orientierender Weise über Ursprung, Inhalt und Schicksale dieser Reformation, die „noch eine humanere, der kommenden Zeit fremde Denkungsweise atmete", so daß nur bedauert werden muß, daß sie dann doch nicht Gesetzeskraft erlangte. Außer dem Text der Reformation selbst wird dann noch von dem berühmten sogen. „Rundvertrag" von 1435, durch den die Be-

deutung des Vorgehens von Gottfried v. Limpurg erst ihr richtiges Licht erhält, hier zum erstenmal ein vollkommen verlässiger Text gegeben. —

Nicht unwillkommen wird den Forschern auf dem Gebiete unserer Würzburger Bistumsgeschichte ein Hinweis auf eine Abhandlung sein, die außerdem vielen wohl nicht näher bekannt werden würde. Sie findet sich in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", Bd. 32, Heft 2, 1907, dem bekannten Organ des Editionsunternehmens der Monumenta Germaniae historica. Schon wiederholt wurde da und dort darauf aufmerksam gemacht, wie die Handschriftenschätze dieser und jener englischen Bibliotheken mancherlei wertvolles Material auch für unsere fränkische Geschichte bieten. So nun auch hier in der Abhandlung: „Aus Englischen Bibliotheken. Von Wilhelm Levisohn." Hier wird S. 424 ff. von einem älteren Formularbuch des 14. Jahrhunderts aus Nürnberg gehandelt, das unzweifelhaft zu der Bücherſammlung gehörte, die Thomas Earl von Arundel 1636 in Nürnberg kaufte, vielleicht aus dem Nachlaß Wilibald Pirckheimers stammend, jetzt im Besitz des Britischen Museums. In dieser Handschrift finden sich nun Texte, d. h. Sammlungen von Formularen, die nach Würzburg führen und noch unbekannt sind, so daß besonders für die Sammlung der Urkunden dieses Hochstifts in den Monumenta Boica mancherlei wertvolle Nachlese daraus zu gewinnen ist. Die Mehrzahl entstammt dem ausgehenden 13. Jahrhundert und dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts mit sehr mannigfachem Inhalt; nur bietet natürlich die Freiheit, mit der solche Formelsammler bei Behandlung der Namen und Zeitangaben vorgegangen sind, mancherlei Schwierigkeiten. Als Anhang zu dieser Abhandlung sind einige solche Formulare von allgemeinem Interesse probeweise wiedergegeben; so u. a. eine Erlaubniserteilung des Bischofs Iring an zwei Lombarden oder Kawerschen zum Aufenthalt in Würzburg; deswegen merkwürdig, weil, wie vom Herausgeber beigefügt wird, es sich dabei um eines der ältesten Zeugnisse über Vorkommen von lombardischen Geldhändlern im inneren Deutschland handelt. Sodann, wie König Albrecht I. dem Würzburger Archidiakon Heinrich von Rannenberg, seinem Kaplan, gestattet, am Berge zwischen den Prämonstratenserklöstern Ober- und Unterzell bei Würzburg nach Silber graben zu lassen. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß der Herausgeber in einer Anmerkung noch auf eine Wiener Handschrift (wohl Codex n. 1288 (Nov. 182) verweist, wo Fol. 14—29 ein formularium curiae Herbipolensis sich findet, das wohl noch nicht untersucht ist. —

Einen recht beachtenswerten Beitrag zur ortsgeschichtlichen Literatur bildet die Schrift: „Amt Wallburg und Stadt

Eltmann. Beitrag zur fränkiſchen Geſchichte von Georg Goepfert, freireſ. Pfarrer von Hammelburg. Verlag der Stadt Eltmann. Kommiſſionsverlag für den Buchhandel Val. Bauch, Würzburg. 1908. 8. VIII. 272 S.“ Mit der Bearbeitung der Geſchichte der Stadt Eltmann und der darüber ſich erhebenden Wallburg, ſowie des dazu gehörigen Gebietes war es bis in die neueſte Zeit ſehr kärglich beſtellt; wer ſich darüber etwas genauer unterrichten wollte, ſah ſich auf die kurzen Ausführungen angewieſen, wie ſie i. J. 1832 Dr. Fr. A. Wolf in Bd. I unſeres Archivs in einer „Beſchreibung der Burgruinen und Schlöſſer im Bezirke des k. b. Landgerichts Eltmann und deſſen Umgebung“ gegeben hatte, der dann in Bd. XV noch „Vermiſchte hiſtoriſche Notizen über den Landgerichtsbezirk Eltmann“ von Dr. Schneider folgten. So dankenswert das für ſeine Zeit war, ſo blieb doch immer noch das Meiſte und Beſte zu tun übrig, und dieſer Aufgabe hat ſich nun in einer von Lokalpatriotismus im beſten Sinne beſeelten Art und Weiſe ein Sohn dieſer Stadt, der Verfaſſer vorliegender Monographie unterzogen. Schon ein ganz flüchtiger Blick in die hübſch ausgeſtattete, mit einer Reihe von Abbildungen verſehene Schrift zeigt ſofort, welch eine Fülle von Stoff nunmehr hier erſchloſſen iſt, und man kann dem Verfaſſer gewiß das Zeugnis nicht verſagen, daß er mit gewiſſenhafter Mühewaltung dieſe Arbeit durchgeführt hat. Sie beruht vor allem einmal auf den Materialien des dortigen Stadtarchivs, ſodann auf denen der bayeriſchen Staatsarchive zu München und Würzburg, der Regiſtratur des biſchöflichen Ordinariats zu Würzburg, des freiherrl. v. Großſchen Schloßarchivs zu Gleiſenau und unſeres hiſtoriſchen Vereins. Da das alte Bergſchloß Wallburg jahrhundertelang der Sitz eines hochſtiftiſchen Amtes war, ſo wird in einem I. Teil die Beſchreibung und Geſchichte der Burg und des Amtes gegeben, worauf im II. Teil die Geſchichte der Stadt Eltmann folgt. Beſonders dieſe Partie legt die Entwickelung des 1335 zur Stadt erhobenen Gemeinweſens nach ſeinen verſchiedenen Verzweigungen hin dar, ſo daß kaum weſentliche Lücken in dieſem ortsgeſchichtlichen Bilde gefunden werden können, und zwar iſt die Darſtellung bis in die neueſte Zeit hinein durchgeführt. In manchen Einzelheiten wird man vielleicht mit dem Verf. nicht immer übereinſtimmen, ſo z. B. in der ſtarken Anlehnung an das Werk von „Dr. K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungsſyſtem im deutſchen Volksland. Bielefeld und Leipzig 1904“, für die älteſten Siedelungsverhältniſſe, ein Buch, das nicht unberechtigtes Aufſehen erregte, aber doch vielfach einen ſtark hypothetiſchen Charakter hat. Indeſſen würde es den Rahmen einer knapp gehaltenen Novitätenüberſchau, wie ſie hier gegeben zu werden pflegt, überſchreiten, wenn wir auf ſolche Details eingehen wollten, und der Wert der Geſamtleiſtung als

einer sehr brauchbaren Ortsgeschichte wird doch dadurch nicht beeinträchtigt.

Auf dem Gebiete der Kriegsgeschichte begegnen wir auch diesmal wieder einem Autor, den wir schon wiederholt wegen seiner gediegenen Forschungen an dieser Stelle zu nennen hatten, in der Schrift: „Kurze Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1714—1756 und ihre Teilnahme am Feldzuge von Roßbach 1757. Von H. Helmes, Hauptmann z. D., verwendet am k. Kriegsarchiv. Mit zwei Gefechtsskizzen. Einzelabdruck aus Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte. Heft 16. München 1907. J. Lindauer. 8. VI. 116 S." Diese Schrift ist die Fortsetzung der als Heft 14 der gleichen Sammlung erschienenen Geschichte der fränkischen Kreistruppen von 1664—1714. Das Bild, das der Vers. eben in dieser vorausgegangenen Schrift hatte entrollen können, war ein verhältnismäßig günstiges gewesen. Die mehrjährigen Kriege mit Ludwig XIV. hatten allmählich in weiteren Kreisen des Reiches eine Bewegung wachgerufen, die ihren sprechenden Ausdruck in der „Assoziation" der vorderen Reichskreise, des kur- und oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreises fand, wobei der von lebhaften patriotischen Gefühlen beseelte Fürstbischof von Bamberg und Würzburg Peter Philipp v. Dernbach eine führende Rolle spielte, und diese ganze Bewegung äußerte dann eben auch eine entsprechende Rückwirkung in einem nicht zu unterschätzenden Anlauf zur Hebung der Kriegsbereitschaft dieser Kreise. Allein das Bild, wie es nun hier in der Fortsetzung dieser Studien für die Zeiten nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges gewonnen werden konnte, weist nur eine entschieden rückläufige Bewegung auf, die in ihrer ganzen traurigen Wirkung dann im siebenjährigen Krieg, vor allem in der Schlacht bei Roßbach zutage tritt. Dieser Rückgang entspricht nur der wachsenden Zerklüftung und Auflösung, wie sie das 18. Jahrhundert für den deutschen Reichsverband überhaupt mit sich brachte, und zu der unaufhaltsam fortschreitenden politischen Zersetzung hatte sich im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts auch noch, von verschiedenen Momenten ausgehend, eine erneute Verschärfung der konfessionellen Gegensätze hinzugesellt; Umstände, die naturgemäß auf den Geist und die Schlagfertigkeit dieser ohnehin so bunt zusammengesetzten Truppenkörper nur hemmend und lähmend einwirken konnten, wie das aus den hier gegebenen Ausführungen nur allzu deutlich zu ersehen ist. So war dann auch die bekannte Katastrophe der Reichsarmee in der Schlacht bei Roßbach nur allzuleicht erklärlich. Viel weniger etwa Unfähigkeit des Truppenmaterials an und für sich hat zu diesem Verhängnis geführt, die Mannschaft hat im einzelnen auch da vielfach noch mit Ausdauer und Selbstverleugnung ihre Pflicht zu erfüllen gesucht; vielmehr war es der gänzliche Mangel an einheitlicher Organisation

und andererseits, wie auch hier wieder klar dargetan wird, die ganz unzureichende Leitung und der Leichtsinn auf französischer Seite, der zu vorzeitiger Panik führte. —

Erwähnung verdienen an dieser Stelle auch eine Reihe von „Führern", die in jüngster Zeit zur Ausgabe gelangt sind und von denen mehrere in bester Weise Zeugnis ablegen von der wirklich geschmackvollen Art und Weise, mit der jetzt solche Schriften ausgestattet zu werden pflegen. An erster Stelle sei hier die vom Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs Würzburg kürzlich herausgegebene Werbeschrift „Würzburg, Kleinod du in Frankenlande! Würzburg, o. J. Franz Scheiner. 8. 24 S." genannt, die, der gewandten Feder des Herrn Handelskammersyndikus Dr. Kittel entstammend, in warmer begeisterter Weise unsere Frankenhauptstadt in ihren charakteristischen Schönheiten dem Besucher vorzuführen sucht; sie ist mit hübschem Illustrationenschmuck und insbesondere mit einem großen Plan in Kavalierperspektive versehen. Sodann das ganz in der Art von „Göbel, Würzburg die Stadt des Rokoko" von der Firma H. Stürtz ausgestattete Büchlein: „Der Dom zu Würzburg und seine Denkmäler. Von Valentin Clemens Heßdörfer, Domkapitular und bischöfl. geistl. Rat. Mit 64 Illustrationen und einem Grundriß des Domes. Würzburg, o. J. Val. Bauch. XII. 133 S. 8." Da die bekannten älteren, für ihre Zeit so verdienstvollen Beschreibungen unseres ehrwürdigen Domes von Scharold und Himmelstein in mancher Hinsicht nicht mehr als zureichend und den jetzigen Anforderungen entsprechend anzusehen sind, war es gewiß zu begrüßen, daß ein kunstsinniges Mitglied des Domkapitels es unternommen hat, in diesem geschmackvollen Bändchen sich von neuem dieser Aufgabe zu unterziehen; nicht etwa eine quellenartige Geschichte des Dombaues, sondern vielmehr eine möglichst vollständige Beschreibung dieser Kathedrale mit allen ihren Einzelheiten, eine Arbeit, die aufs wirksamste durch den reichen, u. a. sämtliche Grabdenkmäler der Bischöfe enthaltenden Illustrationenschmuck unterstützt wird. — Führer im eigentlichen Sinne des Wortes sollen sein die zwei Schriftchen des um die Denkmalpflege in hiesiger Stadt sehr verdienten Herrn Rechtsrates B. Brand: „Führer durch den Dom zu Würzburg. Nebst einem Lageplan und einem Grundriß, sowie 116 Wappen. Würzburg o. J., Stahelsche Verlagsanstalt. 53 S. 8., sowie: „Führer durch das Residenzschloß zu Würzburg. Nebst einem Lageplan und einem Grundriß. Würzburg o. J., Stahelsche Verlagsanstalt. 32 S. 8." Durch ihre sehr praktische Anordnung werden diese beiden Schriftchen den beabsichtigten Zweck gewiß gut erfüllen. — Endlich sei in diesem Zusammenhang noch die bereits im Jahre 1905 aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Kreisirrenanstalt Werneck herausgegebene Schrift:

„Schloß Werneck, die Kreis-Irrenanstalt für Unterfranken. Würzburg, H. Stürtz. 1905. 80 S. 8.“ erwähnt. Sie stammt aus der Feder des dermaligen verdienten Leiters dieser Anstalt, des Herrn Direktor Dr. Kaufmann und behandelt sowohl die Geschichte dieses vormals fürstbischöflichen Sommerschlosses, wie auch insbesondere die sehr lesenswerte Geschichte der seit 1855 dort eingerichteten Kreisirrenanstalt. Auch diese Schrift ist mit einem sehr hübsch ausgewählten Illustrationenschmuck versehen, wobei nur bemerkt sei, daß das darunter befindliche Porträt nicht das des Fürstbischofs Friedrich Karl v. Schönborn, sondern vielmehr des letzten Fürstbischofs Georg Karl v. Fechenbach ist, der ja nach der Säkularisation für einige Zeit dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte.

Zum Schlusse der diesmaligen Übersicht seien noch die recht lesenswerten zwei Berichte kurz erwähnt, welche der in den letzten Jahren ins Leben getretene Historische Verein „Alt-Wertheim“ bis jetzt erscheinen ließ; sie gewähren einen erfreulichen Einblick in eine recht rührige lokalpatriotische Sammeltätigkeit, der man nur glückliches Gedeihen wünschen kann, und als Nr. 1 einer Sammlung von „Mitteilungen“ dieses Vereins liegt außerdem noch die Schrift vor: „Wertheim am Main, ein Beitrag zur Städtekultur. Vortrag gehalten anläßlich der Feier des sechshundertjährigen Stadtjubiläums am 2. Dezember 1906 von Georg Kappes, Pfarrer zu Nassig“, worin in lebendiger, anschaulicher Weise die Schicksale dieser so anmutvollen, historisch merkwürdigen alten Mainstadt geschildert werden. Th. H.

Archiv

des

Historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

✻

Fünfzigster Band.

Würzburg.
Verlag des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.
1908.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
467550
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1910

Druck der Kgl. Universitäts-Druckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Inhalt.

Seite

I. Gottfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken 1442—1455. Von Dr. August Amrhein, Pfarrer in Eßfeld. Erster Teil. . . 1

II. Die Antwerpener Gobelins im Dom und im Universitätsmuseum zu Würzburg. Von Dr. Georg Hock. (Mit 2 Abbildungen.) 151

III. Gedenkblätter der Echter von Mespelbrunn und der Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn. Von O. Frhrn. v. Stotzingen. 178

IV. Literarischer Anzeiger. 201

I.

Gottfrid IV. Schenk von Limpurg,

Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken

1442—1455.

Von

Dr. August Amrhein,
Pfarrer in Eßfeld.

Erster Teil.

Vorwort.

Der markanteſte Kirchenfürſt des Deutſchen Reiches in der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Würzburger Biſchof Gotfrid Schenk von Limpurg. Sein im Jahre 1712 von Johann Salver geſtochenes Porträt[1]) (Bruſtbild) zeigt uns denſelben als einen Mann von gedrungener Körpergeſtalt. Die ernſten Züge ſeines Angeſichtes, verbunden mit einem etwas ſchalkhaften Ausdrucke, geben Zeugnis von dem hohen Ernſte und der ruhigen, aber entſchiedenen Konſequenz, durch welche ſeine ganze Regierungstätigkeit ausgezeichnet iſt. Er war ein Herrſcher, welcher nach ſeinem friedliebenden Charakter den Kampf nicht ſuchte, aber doch dem ihm aufgedrungenen Kampfe nicht feige aus dem Wege ging, ſondern den hingeworfenen Fehdehandſchuh aufhob und mit Mut und Ausdauer ſeinen Gegner bis zum Siege bekämpfte. So bezwang er im Anfange ſeiner Regierung die widerſpenſtigen Adeligen und Städte ſeines Gebietes, und als ſein mächtigſter Gegner, der Ansbacher Markgraf Albrecht von Brandenburg, im Kriege mit der Reichsſtadt Nürnberg und ihren verbündeten Städten Süddeutſchlands die deutſchen Fürſten mit dem Adel auf ſeiner Seite hatte, trat Biſchof Gotfrid im Intereſſe des Friedens als einziger Reichsfürſt auf die Seite der Städte und das moraliſche Gewicht ſeiner Perſönlichkeit hat nicht wenig zur Ermutigung der verbündeten Städte

[1]) Die Porträts der Würzburger Biſchöfe vom hl. Burkardus bis zu Johann Philipp von Greiffenclau, den Promotionsthеſen des Stiftshauger Chorherrn Anton Reinhard Franz Höffling, gedruckt bei Michael Kleyer in Würzburg, beigegeben.

beigetragen, wenn auch seine materielle Beihilfe nicht so ergiebig war als die Städte wünschten. Schließlich hat Bischof Gotfrid, der bei Einführung der sogenannten Klauensteuer den Adel seines Hochstifts organisierte und die östlichen Grenzen seines Gebietes militärisch besetzte, die Widerstandskraft des kriegslustigen Markgrafen gebrochen.

An der lebensgroßen Figur des Bischofs Gotfrid auf seinem Grabmonumente im Dom zu Würzburg tritt mehr der freundliche Zug seines Gesichtes, ein besonderer Liebreiz, hervor, wohl das charakteristische Merkmal seiner Persönlichkeit, der es erklärlich macht, daß er auf dem Gebiete der versöhnenden Rechtspflege noch größere Triumphe feierte, so daß man mit vollem Rechte ihn als „Friedensfürsten" bezeichnen kann. Denn kein Fürst jener Zeit hat als vermittelnder Schiedsrichter so viele Parteien versöhnt wie Bischof Gotfrid; Bürgerliche und Adelige, Dörfer und Städte bewarben sich um seine Vermittelung. Die Aussöhnung des Markgrafen Albrecht mit den Städten kam erst zustande, als Bischof Gotfrid an die Spitze der von Kaiser Friedrich ernannten Schiedsrichter berufen wurde.

Als Bischof Gotfrid die Regierung des Bistums Würzburg antrat, hatte die Kirche zwei Päpste: Eugen IV. und Felix V. und die deutschen Fürsten, besonders die drei geistlichen Kurfürsten, waren nicht abgeneigt, die deutsche Kirche überhaupt von ihrem durch Christus gesetzten Oberhaupte zu trennen. Bischof Gotfrid nahm auch hier eine zwar etwas zurückhaltende, aber doch entschiedene Stellung zugunsten des Papstes Eugen IV. ein; von ihm nahm er auch die Ernennung zum Bischof von Würzburg an, nicht vom Gegenpapste Felix V., der ihn ebenfalls ernannt hatte. Sein Beispiel mag dann von entscheidendem Einfluß auf die übrigen Reichsfürsten gewesen sein, daß es damals nicht zu einem Schisma gekommen ist, sondern durch das Aschaffenburger Konkordat von 1448 der Friede mit dem päpstlichen Stuhle geschlossen wurde.

Aber auch in der Regierung seines Landes hat Bischof Gotfrid eine geordnete Verwaltung eingeführt, welche für das Bistum Würzburg eine neue Ära der Ordnung und des Friedens begründete, wenn auch sein unmittelbarer Nachfolger, der streitlustige Bischof Johann von Grumbach, nicht in seine Fußstapfen

trat, sondern erst Rudolf von Scheerenberg, ein vertrauter Freund Gotfrids, das Friedenswerk fortsetzte.

Durch nachfolgende Monographie, deren erster Teil hiermit dem Druck übergeben ist, soll diesem um das Bistum Würzburg hochverdienten Bischofe Gotfrid Schenk von Limpurg ein literarisches Denkmal gesetzt werden, das bei den verehrten Mitgliedern des historischen Vereins eine freundliche Aufnahme finden möge.

An archivalischen Quellen wurden hauptsächlich benützt die im Kreisarchiv zu Würzburg (zitiert KAW) aufbewahrten Kopialbücher aus der Regierungszeit des Bischofs Gotfrid, welche die Titel Liber diversarum formarum, liber contractuum, liber feudorum, liber bullarum, liber quietantiarum, Hadernbuch (Stb. 8, 9, 9a, 18, 276, 390½, 440) führen, nebst anderen Standbüchern, die nur einzelne hierher gehörige Einträge enthalten, verschiedene Urkunden und Akten, ferner einige Urkunden aus dem allgemeinen Reichsarchiv zu München und die Briefbücher der Stadt Nürnberg im Kreisarchiv zu Nürnberg (zitiert KAN).

Den Herren Archivbeamten, welche durch ihre bereitwillige Beihilfe die Benützung der Archivalien sehr erleichterten, besonders Herrn kgl. Reichsarchivrat Göbl in Würzburg, spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus.

Die benutzte Literatur wurde mir großenteils aus der Würzburger Universitätsbibliothek durch die freundlichen Bemühungen des Herrn kgl. Sekretärs Dr. Handwerker zur Verfügung gestellt, wofür auch diesem Herrn gebührender Dank erstattet wird. Die Titel der benützten Werke sind an ihrem Orte angegeben.

Der Verfasser.

Einleitung.

Genealogie der Reichserbschenken.

Bischof Gotfrid IV. zu Würzburg entstammt dem alten fränkischen Ministerialengeschlechte der Schenken von Limpurg, welches am kaiserlichen Hofe das Amt eines Schenken in erblicher Weise bekleidete. Die Zeit, in welcher dieses Amt eines Erbschenken des kaiserlichen Hofes (pincerna haereditarius aulae imperialis) an diese Familie verliehen wurde, läßt sich nicht feststellen. Die ersten geschichtlichen Nachrichten über den Besitz dieses erblichen Hofamtes stammen aus der Zeit des Kaisers Friedrich I. Barbarossa. Biedermann führt zwar die Genealogie der Schenken von Limpurg zurück bis zum Jahre 1100 auf Waldram Herrn zu Limpurg, einen Enkel des salischen Kaisers Konrad II., dessen Tochter Els von Limpurg sich mit dem Grafen Friedrich von Truhendingen vermählt haben soll[1]), während im Stammbaum der Grafen von Truhendingen in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Sohn des Grafen Friedrich IV. von Truhendingen († 1253) unter dem Namen Fridericus Schenke von Limburch als Stammvater der Schenken von Limpurg eingereiht ist[2]), allerdings ohne nähere historische Begründung, allein jener Waldram gehört nach Limburg an der Lahn, kann also hier nicht in Betracht kommen. Zudem beginnt die Benennung nach der Burg Lim-

[1]) Biedermann, Geneal. d. gräfl. Häuser. tab. 79.

[2]) Englert, Die Gr. v. Truhendingen. 1885. S. 158.

purg bei Hall in Schwaben erst im Jahre 1230, während das Schenkenamt schon im 12. Jahrhundert im Besitz der Familie ist.

Da nun über die ältere Geschichte und Genealogie der Erbschenken von Limpurg und der zugehörigen Linien noch keine erschöpfende und historisch sichere Darstellung vorhanden ist, erschien es dem Verfasser keineswegs als eine überflüssige Arbeit, auf Grund des zurzeit vorhandenen und dem Verfasser zu Gebote gestandenen geschichtlichen Materiales die Genealogie der Reichserbschenken als Einleitung zur Geschichte des Bischofs Gotfrid IV. Schenk von Limpurg vorauszuschicken.

§ 1.

Die Reichsschenken von Schüpf.

Der Stammsitz der Schenkenfamilie ist in der Burg bei Oberschüpf, „der Schenkenberg", „die Schenkenburg" genannt, zu suchen. Man hat die Burg „Schenkenberg", welche der Reichsschenk Walter von Limpurg im Jahre 1237 als Schadenersatz an Gotfrid von Hohenlohe übergeben mußte, in der Nähe von Mondfeld, gegenüber von Stadtprozelten am Main, gesucht, wo eine Waldabteilung „der Schenkenwald" auf die Existenz einer Burg der Reichsschenken hinweisen soll. Noch im Jahre 1887 spricht Gustav Bossert diese Ansicht aus, indem er schreibt: „Allerdings ist nun in der Nähe von Montfurt (jetzt Mondfeld) der Schenkenwald; dort hat auch die Schenkenburg gestanden, welche Walter von Limpurg 1237 an Gotfrid von Hohenlohe abgetreten hatte. Aber die Heimat der Schenken ist nicht hier, sondern mainabwärts in Klingenberg zu suchen. Jenes Gebiet wird erst Ende des 12. Jahrhunderts von den Schenken erworben oder erheiratet sein" [1]).

Weil die Schenken von Limpurg die Rohrkolben im Wappen führen [2]), hielt man die Burg Collenberg bei Fechenbach am Main, früher angeblich Colbenberg genannt,

---

[1]) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 30. 282.

[2]) Dahl, Gesch. u. Beschr. der Stadt Aschaffenburg und des Spessarts (S. 178), meint, das Wappenzeichen seien Kornschaufeln, nicht Rohrkolben.

für die Stammburg der Schenken[1]). Allein in derſelben Abhandlung ſchreibt der Verfaſſer, Pfarrer Schönhut, über den Stammſitz der Schenken:

„Von dem Orte Oberſchüpf haben wir ſchon früher geſprochen, wir haben nur noch einiges über den Platz zu berichten, wo die frühere Schenkenburg geſtanden. Sie war auf der weſtlichen Anhöhe erbaut, welche weit über das Dorf Oberſchüpf und die übrigen Anhöhen ragt, und hatte in den Felſen gehauene Graben und Wälle, ganz wie die Burg Bocksberg. Der Aberglaube dummer Menſchen, welche hier Schätze zu finden hofften, hat dieſe Burg ſo ſehr umwühlt, und die Begierde nach Bauſteinen ſie ſo ausgebeutet, daß wir keinen Stein, viel weniger ein Mauerſtück mehr darauf finden. Öd und verlaſſen trauert der Ort, von dem aus die mächtigen Schenken des Reiches einſt den ſchönen Grund beherrſchten"[2]).

Dieſe Burg bei Oberſchüpf war der Stammſitz der Familie, welche ſich auch nach dieſer Burg Schüpf benannte.

Als Stammvater iſt zu betrachten Walterus de Schippa, welcher 1144 in der Urkunde des Königs Konrad III. für das Kloſter Lochgarten[3]), 3. Februar 1154 und 6. April 1157 zu Worms in der Urkunde des Kaiſers Friedrich I., durch welche alle Zollſtätten am Main mit Ausnahme der zu Neuſtadt, Aſchaffenburg und Frankfurt am Main aufgehoben werden, als Zeuge erſcheint, in der letzteren Urkunde als Walterus de Scipphe[4]).

Als Walters Sohn wird Cunradus de Scippne zugelten haben, der am 8. Januar 1156 zu Speier als Zeuge in der Urkunde des Kaiſers Friedrich I. für das Kloſter Maulbronn vorkommt[5]). Derſelbe iſt ſicherlich identiſch mit Konrad Kolb Schenk, welcher mit ſeinen Brüdern Ludwig und Berger in der zu Würzburg 10. Juli 1168 für das Bistum Würzburg ausgefertigten Urkunde dieſes Kaiſers unter den Zeugen erſcheint[6]).

---

1) Zeitſchr. für das wirt. Franken. 1856. S. 41.
2) A. a. O. S. 54.
3) Wirt. Urk. Buch II. 32.
4) Mon. Boic. 29. S. 313; 45. 22.
5) Wirt. Urk. Buch II. 101.
6) Fries, Chronik der Biſchöfe von Würzburg. 1848. I. S. 247; Mon. Boic. 29. S. 388, 394.

Der Name „Kolb", „Kolbe" weist hin auf die Rohr- oder Schilfkolben[1]) im Wappen der Schenken, dessen Abzeichen hier als Familienname gebraucht ist, wie z. B. der Fuchs im Wappen der Familie Fuchs von Bimbach, während Schenk der Amtstitel ist, der jedoch erst vom Jahre 1182 an in Verbindung mit „de Schippe" in Gebrauch kommt. Cunradus pincerna de Schippe, Eine Person mit dem schon genannten Cunradus de Scippne und Konrad Kolb Schenk, ist unter diesem Namen Zeuge in der Urkunde des Bischofs Reinhard von Würzburg, der das Filial Reichardsrod von der Pfarrei Langensteinach abtrennt[2]).

Als Sohn dieses Conradus pincerna de Schippe ist anzunehmen Walterus pincerna, der 15. März 1200 zu Nürnberg, 14. Sept. 1201 zu Bamberg, 10. März 1205 zu Würzburg, 14. Okt. und 2. Nov. 1207, 23. Nov. 1208 zu Worms, 1209 und 1212, 15. Februar 1213 zu Regensburg, 12. Juli 1213 zu Eger, 30. Dez. 1213 zu Speier als Walterus pincerna de Sips, in zwei anderen Urkunden des Jahres 1213 als Walterus de Sepf pincerna imperii, 1214 als Walterus regalis aulae pincerna, 5. April 1215 zu Augsburg, 28. Juli 1215 zu Aachen erwähnt wird[3]). Derselbe ist am 31. Jan. 1216 mit seinem Bruder Cunradus zu Gelnhausen am Hofe des Kaisers Friedrich II., der über einen Hof des Klosters Aulisburg urkundet[4]), am 11., 13. und 15. Mai desselben Jahres ohne den genannten Bruder beim Reichstag zu Würzburg, wo die Klagen der Äbtissinnen von Ober- und Niedermünster zu Regensburg verbeschieden werden[5]), am 8. und 10. Sept. zu Nürnberg bei demselben Kaiser, der das Deutschordenshaus Ellingen in seinen Schutz nimmt, ebendaselbst am 21. und 24. Jan.

---

[1]) Lateinisch „contus"; von 1180—1189 war ein Friedrich Contus, der auch Kolbo genannt ist, Domherr zu Würzburg (Arch. d. H. V. v. U. 32, S. 98); das jetzige bischöfliche Palais ist die Curia Conti.

[2]) Wibel, Hohenloh. Kirchenreform. II. 34.

[3]) Zeitschr. für das wirt. Franken. 1856, S. 41; Mon. Boic. 29, S. 492, 505, 513, 537, 540, 547; 30, S. 28, 30, 50; Wirt. Urk. Buch III. 7; Wibel, Hohenl. Kirchenref. III. 36; IV. 137; Würdtwein, nova subsid. II. 122; X. 270.

[4]) Gudenus, cod. diplom. II. 33.

[5]) Ried, cod dipl. Ratisbon. I. 313, 315 für 13. u. 15. Mai 1216.

1217 mit seinem Bruder Conrad. Wir finden ihn dann wieder 1223 und 1224 in Urkunden dieses Kaisers[1]), den Cunradus pincerna de Scipfa mit seinem Bruder Berngerus im Januar 1220 zu Hagenau am Hofe des Kaisers, ohne den Bruder Berngerus am 3. April 1224 zu Wimpfen[2]).

Gleichzeitig mit den Schenken von Schüpf erscheint ein Walterus pincerna de Rotingen in zwei Urkunden des Königs Otto IV. vom 29. und 31. Mai 1209 zu Würzburg als Zeuge[3]) und 1236 Walter und Beringer Schenken von Rotingen (Röttingen a. d. Tauber)[4]), die, nach den Vornamen zu schließen, mit den gleichnamigen Schenken von Schüpf identisch sind, wenn sie überhaupt dem Geschlechte der Reichserbschenken von Schüpf angehören.

Nach dem Jahre 1224 verschwindet der Name „Schenk von Schüpf" aus der Geschichte und es erscheint nur noch die Linie des Ludwig von Schipfe[5]), der seinen Sitz zu Unterschüpf hatte, aber den Schenkentitel nicht führte. Vom Jahre 1230 an ist er öfter im Gefolge des Königs Heinrich (VII.) und nahm auch an dessen Empörung gegen den Vater Friedrich II. teil, infolgedessen er seine Burg Unterschüpf an Gotfrid von Hohenlohe pfandweise abtreten mußte. Da er sie nicht einlöste, wurde sie durch Erklärung des Königs Konrad IV. vom Jahre 1245 dem Gotfrid von Hohenlohe als Eigentum zugesprochen. Sie war Reichslehen, aber im Jahre 1316 trugen sie die Hohenlohe dem Erzbischof von Mainz zu Lehen auf; 1468 wurde sie zerstört und nicht mehr aufgebaut. Als Mainzer Lehen war sie damals im Besitze der Herren v. Rosenberg. Erst im Jahre 1516 baute sich Albrecht v. Rosenberg in Unterschüpf ein neues Herrenhaus, weil das alte Schloß nicht mehr ohne große Kosten aufgebaut werden konnte. Nach dem Aussterben der Herren v. Rosen-

1) Wirt. Urk. Buch III. 44; Mon. Boic. 30, S. 42, 45, 50, 53, 55, 77; Reg. Boic. IV. 741; Zeitschr. f. wirt. Fr. 1856, S. 41.

2) Wirt. Urk. Buch III. 111—113; Wibel, l. c. II. 36; Zeitschr. f. wirt. Fr. 1849, S. 94; Mon. Boic. 30. S. 124.

3) Würdtwein, nova subsidia X. 246, 254.

4) Wieland, Röttingen 1904, S. 56.

5) Im Testimonium miraculorum vom 26. Juni 1202 wird auch eine geheilte Elemosinaria domini L. d. Sphipphe aufgeführt (Mon. Boic. 37, S. 162), welcher wohl der Vater des Ludwig v. Schipfe ist.

berg kam 1632 das Lehen Unterschüpf an die Grafen v. Hatzfeld, 1803 an den Fürsten von Leiningen[1]).

Der oben genannte Ludwig von Schipf wurde kaiserlicher Landrichter im Speiergau auf der Burg Neukastel bei Trifels, in welcher Eigenschaft er 1255 erscheint; am 12. Jan. 1260 beurkundet er zu Speier, daß Hermann von Oberbalbach seinen Zehntanteil zu Gomersdorph, den er von Ludwig zu Lehen trug, dem Kloster Schönthal verkauft hat[2]). Unter den Zeugen ist auch Ludwigs Sohn Konrad genannt, der 1276 zum letzten Male urkundlich genannt ist und als der Letzte dieser Ludwigslinie gestorben sein soll, während nach anderer Ansicht erst 1372 Weiprecht und Martin von Schüpf als die letzten männlichen Nachkommen Ludwigs gestorben sind[3]).

§ 2.

Die Reichsschenken von Klingenberg-Bratselden-Reicheneck.

Im Jahre 1219 beginnt eine neue Linie der Reichsschenken von Schüpf mit Konrad Schenk, der sich von Klingenberg nannte. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse derselbe zu den schon genannten Schenken von Schüpf steht, ist in den Urkunden nicht vermerkt, sodaß sich darüber keine sicheren Angaben machen lassen. Daß er aber dieser Familie der Reichsschenken von Schüpf angehörte, ergibt sich außer dem Schenkentitel auch aus dessen Wappen mit den 5 Rohrkolben, wie sie auch die Schenken von Limpurg führten. Ich halte diesen Konrad Schenk von Klingenberg für einen Sohn des von 1200–1224 urkundlich genannten Walter Schenk von Schüpf.

Auf der Burg zu Klingenberg am Main saß damals eine junge Schloßherrin Namens Kunigunde, deren Familienname nicht bekannt ist. In Mones Zeitschrift für den Oberrhein (1851 S. 300) ist eine Urkunde v. J. 1214 abgedruckt, in welcher

---

[1]) Zeitschr. f. d. wirt. Fr. 1856. S. 44—46.

[2]) Zeitschr. f. d. wirt. Fr. 1859, S. 50; Wibel, l. c. III. 43.

[3]) Zeitschr. f. d. wirt. Fr. 1859, S. 51; in diesem Jahrgang (S. 75 bis 79) sind Regesten über Ludwig v. Schüpf; 1856, S. 44.

Albertus de Tiefe einen Cunradus de Clingenburc seinen consanguineus nennt. Dieser Cunradus de Clingenburc wird dann in der Zeitschrift für das wirt. Fr. (V. Jahrg. S. 52) der Schenkenfamilie von Schüpf eingereiht. Da jedoch der Schenkentitel fehlt, so können wir denselben nur als Vater, kaum als einen älteren Bruder der genannten Kunigunde annehmen. Eine sichere Angabe darüber läßt sich nicht machen, um so weniger als es noch andere Burgen des Namens Klingenberg gibt.

Diese Kunigunde (von Klingenberg) war die junge Witwe eines Herrn von Falkenstein-Minzenberg, dessen Vorname in keiner Urkunde erwähnt wird; nur einmal wird Kunigundens Tochter Guda als Tochter illius de Valkenstein bezeichnet, woraus man schließen könnte, daß es mit dem Tode des ersten Gemahles der genannten Kunigunde ein besonderes Bewandtnis hatte. Aus dieser ersten Ehe Kunigundens stammten 3 Kinder: Guda, Philipp und Werner von Falkenstein.

Die Witwe Kunigunde von Falkenstein trat in zweite Ehe mit Konrad Schenk aus dem Hause Schüpf. Bereits am 2. November 1219 ist derselbe in Nürnberg als Cunradus de Clingenberc imperialis aulae pincerna Zeuge in der Urkunde des Kaisers Friedrich II. für das Kloster Schefterstheim[1]). Die Heirat wird also spätestens i. J. 1219 erfolgt sein. Am 8. Oktober 1223 ist er Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto von Würzburg wegen der dem deutschen Orden geschenkten Weinberge des jüngeren Boto von Ravenspurch[2]).

Dieser Konrad Schenk von Klingenberg hatte im Jahre 1224 Prozeß mit Adelheid von Minzenberg wegen des Patronatsrechtes der Pfarrei Amena in der Herrschaft Minzenberg. Durch Rechtsspruch der Mainzer Richter: des Domkustos und Archidiakons Gotfrid und seiner Beisitzer: Dechant Walter in St. Peter, Scholastikus Raimund dieses Stiftes und des Magisters Gotfrid Canonikus in St. Johann zu Mainz wurde der Prozeß am 19. November 1224 zugunsten der Adelheid von Minzenberg entschieden[3]). Der Rechtsgrund,

[1]) Wirt. U. B. III. 87.

[2]) Reg. Boic. II. 135.

[3]) Gudenus, cod. dipl. I. 491; Würfel, Nachrichten der Nürnberg. Stadt- und Adelsgesch. I. 92.

auf welchen hin Konrad Schenk von Klingenberg das Patronatsrecht der genannten Pfarrei beanspruchte, ist in der betreffenden Urkunde nicht angegeben, aber man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß er als Stiefvater der damals noch minderjährigen Kinder seiner Ehefrau Kunigunde aus deren erster Ehe dieses Recht zu haben glaubte.

Als Reichsschenk hielt sich Konrad Schenk von Klingenberg vielfach am kaiserlichen Hofe auf; so ist er am 27. Juli 1225 Zeuge in der Urkunde des Königs Heinrich (VII.) wegen Heilbronn[1]), am 29. Januar 1227 zu Regensburg in dessen Urkunde für das deutsche Haus zu Mergentheim[2]), am 17. Januar 1229 zu Worms in einer Urkunde für das Kloster Hagenau[3]), am 22. Januar 1230 zu Speier mit dem schon genannten Ludwig de Scippha in der Urkunde wegen Eßlingen[4]) und am 9. April 1230 zu Gelnhausen zugleich mit Walter Schenk von Limpurg, Ludwig von Schüpf u. a. in der Urkunde Heinrich (VII.) für das Kloster Bronnbach[5]). In eben diesem Jahre 1230 ist er mit G. von Butingen und C. von Schmiedelfelt Schiedsrichter für die Brüder von Hohenlohe wegen Röttingen[6]), am 30. April 1231 zu Worms Zeuge als Cunradus pincerna zugleich mit dem schwäbischen Reichsschenk Konrad von Winterstetten[7]), im April und Mai 1232 zu Cividale in Friaul bei Kaiser Friedrich II., der dort eine Urkunde für das Kloster Bebenhausen ausstellt[8]), am 27. Februar 1233 zu Oppenheim und im Sommer dieses Jahres zu Speier bei König Heinrich (VII.)[9]).

Um das Jahr 1230 erhielt er mit Ludwig von Schipfe Güter des Klosters Bronnbach: Konrad die Höfe zu Bolach, Dürrebach und Clenichem (Königheim), Ludwig den Hof zu Meisenheim von König Heinrich (VII.) zu Lehen, über welche sie sich

---

1) Wirt. U. B. III. 182; Reg. Boic. II. 253.

2) Wirt. U. B. III. 212; Zeitschr. f. d. wirt. Fr. 1853, S. 82.

3) Wibel, Hohenloh. Kirchenref. II. 41; Würfel, I. 92.

4) Wirt. U. B. III. 266.

5) Gudenus, Sylloge 593; Wibel, Hohenl. Kirchenref. IV. 57 Cistercienserchronik Jahrg. VII. S. 41; Würfel I. 92.

6) Wirt. U. B. III. 274.

7) Mon. Boic. 45, S. 69.

8) Wirt. U. B. III. 306; Mon. Boic. 30. S. 166.

9) Wirt. U. B. III. 331; Zeitschr. f. d. wirt. Fr. 1847, S. 13.

Vogteirechte anmaßten. Auf Beschwerde des Klosters Brounbach erklärte König Heinrich 19. November 1233 zu Worms, daß er sie den Beiden nur zum Schutze, nicht als Erbvogtei übergeben habe[1]). 1239 wird Konrad erwähnt in der Urkunde des Waldgrafen Conrad[2]).

In diesen Urkunden wird der Gemahlin Konrads keine Erwähnung getan; erst vom Jahre 1240 an erfahren wir deren Namen aus der Urkunde, durch welche Cunradus pincerna de Clingenberc et uxor mea Kunegundis mit Zustimmung ihrer Söhne und Töchter, deren Namen nicht angegeben sind, am 28. Januar 1240 den Sifridus, Sohn des Engelricus de Kenenkeim (Königheim), dem hl. Kilian und seiner Kirche in Würzburg zum Marschallamte übergibt[3]).

In der Nähe des Schlosses Klingenberg, im Elsavatale, hatte Graf Ludwig v. Rieneck 1232 das Frauenkloster Himmelthal gestiftet; diesem Kloster übergibt Konrad Schenk v. Klingenberg 18. Mai 1241 zu seinem Seelenheile seine Ortschaften Eigilbach (Eichelsbach) und Wildensee mit allen Zugehörungen[4]). Ob er bald danach starb, läßt sich nicht feststellen. Denn 1246 am 19. August ist ein Konrad Schenk von Klingenberg in Augsburg Zeuge in einer für den Augsburger Bürger Otto Bogener ausgestellten Urkunde des Königs Konrad IV., der nach der verlorenen Schlacht bei Frankfurt am Main von seinen Getreuen begleitet nach Augsburg zog[5]), und 1247 siegelt Konrad eine Urkunde des Ritters Friedrich von Rolebach für das Kloster Himmelthal[6]), von dem wir nicht wissen, ob es der

1) Gudenus, Sylloge 594; Cistercienserchronik VII. 41.

2) Gudenus, cod. dipl. I. 564; Würfel, Historische Geneal. und diplomat. Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt- und Adelsgeschichte. I. S. 93.

3) Die Originalurkunde befindet sich im Reichsarchiv zu München mit dem Siegel des Hochstiftes von Würzburg (Sanctus Kilianus) und dem gut erhaltenen dreieckigen Wachssiegel Conrads mit 5 Rohrkolben: 3 oben, zwischen denselben etwas weiter unten die 2 anderen Kolben, sämtliche mit langen Stilen, und mit der Umschrift S. Cunradi pincerne de Clingenburc. Ein Regest der Urkunde mit den Namen der Zeugen in Mon. Boic. 37, S. 289, ohne die Zeugen in Reg. Boic. II. 297.

4) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 47, 240.

5) Zeitschr. f. d. wirt. Fr. 1849, S. 28, 29; Würfel, a. a. O. I. 123.

6) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 47, 242.

Vater oder der gleichnamige Sohn ist. Am 9. April 1250 ist der Vater Konrad nicht mehr am Leben. An diesem Tage bestätigen nämlich die Brüder Konrad, Walter und Albert Schenken von Klingenberg, daß ihre Mutter Kunegundis dem Kloster Himmelthal zum Seelenheile ihres Gatten und ihres Vaters die um 40 Pfund Heller erkauften Güter des Bernold von Menegebur (Mönchberg) übergeben hat[1]). Nach dem Liber mortuorum des Klosters Bronnbach starb Konrad I. am 28. Februar 1244. Seine Witwe Kunigunde war 1261 noch am Leben; in 2 Urkunden vom 3. Juni 1260 und 2. Januar 1261 wird sie noch unter den Zeugen genannt. Nach dem erwähnten Liber mortuorum soll sie 11. Okt. 1244 gestorben sein, nach der Grabschrift bei Gropp aber 1247 (Arch. d. H. V. v. U. 21, 1, S. 99, 128, 139; Gropp, coll. I. 760). Beide sind sonach im Kloster Bronnbach begraben. Die Todesjahre sind noch nicht sichergestellt.

Im Jahre 1260 hatte eine Erbteilung der Kinder Kunigundens beider Ehen stattgefunden. Ihre Tochter Guda von Falkenstein (filia illius de Valkenstein und der Kunigunde, der Ehefrau des Konrad Schenk von Klingenberg) war vermählt mit Konrad Herrn von Bickenbach. Von den Gütern zu Röllbach, welche der genannte Konrad von Bickenbach von seiner Schwiegermutter, der Frau des Konrad Schenk von Klingenberg zu erhalten hatte, verkaufte er mit seiner Ehefrau Gutta von Falkenstein am 4. März 1260 Einkünfte im Werte von 5 Mark (Silber) an das deutsche Haus zu Mergentheim um 60 Pfund Heller und 2 Fuder Wein[2]).

Gudas Brüder, Philipp und Werner von Falkenstein, erscheinen im Januar 1265 als Lehensherren über das Dorf Gulle in der Herrschaft Minzenberg und am 29. Februar 1268 verkaufen sie als Besitzer der Vesten Minzenberg und Assinheim mit Zustimmung ihrer Schwester Guda von Bickenbach ihren Mansus zu Beldersheim dem Kloster Arnsburg um 30 Mark Kölner Denare[3]). Philipp von Falkenstein hatte laut Urkunde vom 5. Dezember 1267 zwei Söhne, die gleichfalls Philipp und Werner hießen. Guda und ihr Bruder Werner

[1]) A. a. O. S. 242.
[2]) Gudenus, cod. dipl. IV. 896.
[3]) Gudenus, cod. dipl. III. 1130, 1137.

lebten noch 1283: am 11. Februar 1283 urkunden beide Geschwister, daß Gudas Söhne Philipp und Gotfried von Bickenbach die Hälfte ihrer Vogtei Gernsheim dem Erzbischof Werner von Mainz abgetreten haben[1]). — Das Geschlecht der Falkenstein-Minzenberg erloſch 4. Oktober 1418 mit dem Erzbischof Werner von Falkenstein zu Trier, der seinem Oheim Cuno von Falkenstein 1388 auf dem erzbischöflichen Stuhle gefolgt war.

Gudas Nachkommen teilten sich in 2 Linien: in die zu Klingenberg und die zu Hohenberg an der Wern. Ihr Enkel (Urenkel) Konrad von Bickenbach heiratete nämlich die Christina von Hohenberg, Erbtochter des jüngeren Theodorich von Hohenberg, der am Mittwoch nach Gangolfi (15. Mai) 1381 als der Letzte seines Geschlechts starb. Beide Linien verkauften im Jahre 1469 ihre Stammschlösser: Klingenberg an die Grafen von Hanau, die schon 1455 die eine Hälfte erworben hatten, Hohenberg an der Wern an das Hochstift Würzburg gegen eine jährliche Leibrente zu 100 fl., die der Verkäufer Konrad von Bickenbach, vermählt mit der Gräfin Agnes von Nassau, und deren blödsinniger Sohn Konrad auf Lebenszeit genossen[2]). Letzterer starb 1497 als der Letzte der fränkischen Linie; seine Schwester Susanna von Bickenbach heiratete 1473 den Grafen Albrecht von Mansfeld und nach dessen Tod 1485 den Grafen Heinrich von Hohenstein[3]).

Der Verfasser der Geschichte der Stadt Obernburg, Hofrat Dr. Kittel, sprach die Ansicht aus, Guda von Falkenstein sei in erster Ehe mit Konrad II. Schenk von Klingenberg und nach dessen Tod seit 1237 mit Konrad von Bickenbach vermählt gewesen, und sein Schwiegersohn, Regierungsrat Kittel, wieder-

---

[1]) Gudenus, cod. dipl. III. 751; II. 228; Will, Regesten der Erzbischöfe von Mainz. II. S 418.

[2]) Im Liber quietantiarum des Bischofs Rudolf v. Scheerenberg (Stb. 390½ im KAW) ist der Empfang dieser jährlichen Leibrente quittiert

[3]) Arch. d. Hist. V. v. U. VI. 2, S. 83 ff.; Biedermann, Canton Steigerwald. tab. 179 ff. Die Stammmutter der beiden Linien: Guda v. Falkenstein, Witwe des Konrad v. Bickenbach, lebte noch 1290. Ihr Gemahl Konrad v. Bickenbach war 9. Juli 1275 bereits verstorben. Er wurde in der Pfarrkirche zu Grubingen beerdigt, die zwischen Klingenberg und Röllfeld stand; sein kunstreicher Grabstein befindet sich im Nationalmuseum zu München (Arch. d. Hist. V. v. U. 23, S. 280).

holte in seiner Geschichte des Klosters Himmelthal diese Ansicht[1]. Dies ist unrichtig. Konrad II. Schenk von Klingenberg und Guda von Falkenstein waren Stiefgeschwister aus den beiden Ehen ihrer Mutter Kunigunde.

Gudas Stiefvater, Konrad I. Schenk von Klingenberg, hatte aus der Ehe mit ihrer Mutter Kunigunde, Witwe des von Falkenstein, 3 Söhne: Konrad II., Walter I. und Albert Schenken von Klingenberg.

Konrad II. Schenk von Klingenberg wird 9. April 1250 mit seinen Brüdern Walter und Albert und der Mutter Kunigunde erwähnt, in den Urkunden von 1260 und 1261 wird seiner nicht mehr gedacht, er muß also in der Zeit von 1250 bis 1260 gestorben sein.

Albert Schenk von Klingenberg trat in den deutschen Orden zu Mergentheim. Als mütterlichen Erbteil erhielt er 1260 den Sedelhof zu Röllbach, welchen die Mutter Kunigunde als Mitgift besaß (quem mater nostra jure dotis legitime possidebat); derselbe bestand aus 4 Teilhöfen. Albert und sein Bruder Walter übergaben diesen Hof dem Deutschen Orden; Albert wird 25. Mai 1273 und 1275 in einer Urkunde des Konrad III. und Walter II. Schenken von Klingenberg als deren Patruus erwähnt.

Walter I. Schenk von Klingenberg wurde Stammhalter der Familie. In der Urkunde vom 3. Juni 1260 nannte er sich „Miterbe" des Sedelhofes, welchen er und sein Bruder Fr. Albert mit Zustimmung der Mutter Kunigunde und seiner Gemahlin Elisabeth dem Deutschen Orden übergaben; am 2. Januar 1261 gab er demselben Orden von seinem eigenen mütterlichen Erbteile Güter in Röllbach und eine Kurie in Erlenbach nebst Weinbergen. Beide Brüder führen in der erwähnten Urkunde von 1260 den Namen „pincerna dictus de Klingenburch et Bratshelden", 1261 aber nur „pincerna Bratshelden", später wieder „de Klingenburg".

Die Burg Brotselden oder Stadtprozelten war Eigentum der Grafen von Brotselden. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint urkundlich Graf Diemo von Prot-

[1] Arch. d. Hist. V. v. U. 23, S. 279; 47, S. 236.

ſelden, welcher auch Güter zu Roth bei Wilburgſtetten beſaß. Derſelbe übergab zugleich mit Hermann von Leiningen und deſſen Gemahlin Adala 100 Huben in Roth und in der Umgegend dem Kloſter Hirſchau zur Errichtung eines Benediktinerkloſters, das unter dem Namen „Mönchsroth" errichtet wurde. Dieſer Graf Diemo wird identiſch ſein mit „Timon de Bratselde", welcher 1127 Vogt des Stiftpropſtes zu Aſchaffenburg war[1]). Nachkommen oder doch Nachbeſitzer der Burg Bratſelden wurden die Grafen von Thiligesberg am Neckar, einer Linie der Grafen von Düren (Walldürn), von welchen ſie die Schenken von Klingenberg als Mannlehen beſaßen. Denn die von Walter und Albert Schenken von Klingenberg dem Deutſchen Orden geſchenkten Güter zu Röllbach und Erlenbach und das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Röllbach beſaßen die beiden Brüder ungeteilt nach dem Lehenrechte; zur Schenkung dieſer Güter an den Deutſchen Orden erteilte Graf Boppo von Thilichsberg am 11. Juli 1261 als Lehensherr ſeine Zuſtimmung[2]).

Walter I. Schenk von Klingenberg iſt im Jahre 1243 bereits vermählt mit Eliſabeth, der Erbtochter des Ulrich genannt von Kunegeſtein, eines Miniſterialen des Reiches, und ſeiner Ehefrau Alheidis von Hochſtetter. Dieſer Ulrich von Kunegeſtein ſtiftet 1243 mit Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Alheidis und ſeiner Tochter Eliſabeth das Frauenkloſter Engelthal bei Hersbruck nach der Regel des hl. Auguſtinus. Unter den Zeugen der Urkunde iſt auch des Stifters Schwiegerſohn Walter genannt Clingenburck aufgeführt (Walter gener ejus dictus Clingenburck[3]). Als Beſitzer der Burg Reicheneck nannte ſich Ulrich von Kunegeſtein[4]) auch Ulrich genannt von Reichenecke. In einer Urkunde vom 28. Juli 1253 nennt „Walterus dei gratia pincerna

---

[1]) Steichele, Das Bistum Augsburg. III. 476; Gudenus, cod. dipl. I. 394.

[2]) Gudenus, cod. dipl. IV. 901.

[3]) Urk. abgedruckt bei „Martini, Beſchreibung des Kl. Engelthal" S. 10—11; Reg. Boic. II. 343; Würfel, a. a. O. S. 93.

[4]) Kunegeſtein oder Königſtein iſt ein Marktflecken mit Schloß bei Sulzbach in der Oberpfalz, Station Neuhaus an der Pegnitz; Reicheneck liegt bei Hersbruck.

dictus de Chlingenburch“ ſeinen Schwiegervater „Ulricus dictus de Richenecke“ [1]). Unter beiden Namen erſcheint er in den Urkunden.

Walters Gemahlin Eliſabeth wird auch in der ſchon erwähnten Urkunde vom 3. Juni 1260 genannt, und im nämlichen Jahre 1260 übergibt Walter Schenk von Klingenburg ſamt Adelheid ſeiner Schwieger dem Kloſter Engelthal einen Hof zu Henfenfeld auf Wiederlöſung und beſtätigt den Verkauf eines Hofes daſelbſt durch ſeine Schwieger Adelheid, Witwe des Ulrich von Königſtain [2]). Am 27. April 1267 überlaſſen Walterus pincerna de Clingenburch et Elisabeth uxor ejusdem, imperialis aulae ministeriales, dem von Ulrich von Kungeſtein geſtifteten Kloſter Engelthal gewiſſe Vogteirechte. Beide nennen ſich in dieſem Verzichtsbriefe „Stifter des Kloſters Engelthal“, weil ſie ja 1243 ihre Zuſtimmung zu dieſer Kloſterſtiftung gegeben hatten. [3]).

Als Gemahl der Eliſabeth von Kunegeſtein, deren Erbteil die Burgen Königſtein und Reicheneck bei Hersbruck waren, führte Walter Schenk von Klingenberg ein Allianzwappen: die linke Hälfte des Wappenſchildes [4]) hat das halbe Schenkenwappen: 2½ Rohrkolben, da der mittlere Rohrkolben in der Mitte ſenkrecht geteilt iſt, die andere Hälfte hat die halbe Roſe von Reicheneck [5]), er gebraucht aber niemals den Namen „Schenk von Reicheneck“, ſondern „Schenk von Klingenberg oder Klingenburg, Schenk von Klingenberg und Bratſelden, Schenk von Bratſelden.“

Im Jahre 1275 iſt Walter Schenk von Klingenberg als verſtorben bezeichnet; der Name „Walterus“ iſt zwar in der Urkunde nicht angegeben, ſondern durch Punkte bezeichnet (quondam . . . . pincerna de Clingenburg), aber es unterliegt keinem Zweifel, daß Walter gemeint iſt. Walters Stiefſchweſter

1) Reg. Boic. III. 34; Mon. Boic. XXIV. S. 326.

2) Würfel, I. 94.

3) Reg. Boic. III. 285; Martini, 25; Würfel, I. 96.

4) Heraldiſch die rechte Hälfte.

5) Eine Abbildung findet ſich bei Gudenus, cod. dipl. IV. auf den Siegelbeilagen. Eine Abbildung des Siegelwappens des Ulrich von Kunegeſtein v. J. 1244 und ſeines Enkels Conradus pincerna de Reicheneck v. 1289 bei Würfel, I., „Erſtes Stück“.

Guda von Falkenstein, Witwe des Konrad von Bickenbach, beendete nämlich am 9. Juli 1275 im Kloster Holzkirchen[1]) in Gegenwart der Bamberger Domherren: Domdechant Emicho, Heinrich von Schelinberch, Johannes von Muchil, der Würzburger Domherren: Hermann von Sterenberg, Propst im Neumünster, Heinrich von Wechmar, Ludwig von Hohenberg und Magister Rudolf (von Hurnheim), des Kustos Rudegerus vom Stift Aschaffenburg und des Propstes von Holzkirchen einen Prozeß, den sie wegen der Hälfte der Güter des verstorbenen Schenken von Klingenburg hatte. Diese Hälfte der Güter, die nicht näher bezeichnet sind, besaß Schenk von Klingenburg als Lehen des Bamberger Dompropstes, Guda hatte aber diese Hälfte bereits inne (quam quidem medietatem bonorum hucusque dinoscimur tenuisse). Guda anerkennt das Lehnrecht des Bamberger Dompropstes und erhält diese Güter mit Zustimmung des Bamberger Domkapitels gegen Zahlung einer jährlichen Pension zu 6 Mark Kölner Denare auf ihre und ihres Sohnes Gotfrid von Bickenbach Lebenszeit, wonach diese Güter dem Bamberger Dompropst als erledigte Lehen wieder zurückfallen[2]). Da Walters Jahrtag in der Pfarrkirche zu Offenhausen am 8. Juli gehalten wurde, dürfte als Todestag der 8. Juli 1274 anzunehmen sein.

Die Besitzverhältnisse der Burgen Klingenberg und Prozelten scheinen sehr verwickelt gewesen zu sein, da die zugehörigen Güter in denselben Ortschaften lagen und erst auseinander geschieden werden mußten. Denn an den Zugehörungen der Burg Klingenberg hatten die Kinder Kunigundens von Klingenberg aus 1. und 2. Ehe Anteil, während die Zugehörungen der Burg Prozelten nur den Kindern des Schenken zufielen. Nach Walters Tod nahm Guda von Bickenbach als Stiefschwester dessen Bamberger Lehen in Besitz und scheint überhaupt dessen halben Anteil an der Burg Klingenberg erworben zu haben, da sie sich vom Jahre 1275 an als domina de Clingenburg bezeichnet, während ihre Neffen, Walters Söhne, die sich am

---

[1]) Bez.-Amt Marktheidenfeld (Arch. d. Hist. Ver. v. U. 38, S. 37–116).

[2]) Originalurkunde, gesiegelt vom Erzbischof Werner von Mainz und vom Stift Aschaffenburg, im Allgemeinen Reichsarchiv zu München. Reg. Boic. III. 465.

Anfange des Jahres 1275 noch Schenken von Klingenburg nennen, den Namen Schenken von Reicheneck führen.

Im Kloster Engelthal wurde am St. Ulrichstage (4. Juli) für den Stifter des Klosters (Ulrich von Kunegestein), seine Ehewirtin, Walter ihren Eyden und Elßen ihre Tochter, am St. Elisabethtag (19. November) für die Stifterin, ihren Gemahl, ihre Tochter und Walter Schenk, am Tage des Königs David (30. Dezember) für den Stifter, seine Ehewirtin, Elßbethen ihre Tochter, Walter Schenk ihren Eyden und seine Kinder ein Jahrtag gehalten. Im Stiftungsbuch der Pfarrei Offenhausen bei Engelthal war am 8. Juli der Jahrtag Walteri domini de Reicheneck dictus Clingenburg et uxoris ejus et omnium progenitorum suorum, an St. Elisabeth und St. Katharina der Jahrtag Elisabete uxoris domini de Reichenekhe dicti Walter de Clingenburg[1]) verzeichnet.

Walter I. Schenk von Klingenberg hatte aus seiner Ehe mit Elisabeth von Kunegestein und Reicheneck 3 Söhne und 1 Tochter, deren Namen bekannt sind: Kunigunde, Ulrich, Conrad und Walter.

Kunigunde Schenkin von Klingenberg ist 1260 schon vermählt mit Hermann von Breitenstein, Zeidelrichter zu Nürnberg; 1315 ist derselbe tot und seine Witwe Kunigunde verkauft mit Zustimmung ihres Sohnes Friedrich und seiner Gemahlin Christine und beider Sohn Hermann von Breitenstein dem Kloster Engelthal ihr Gut zu Loch und übergibt zur Jahrtagstiftung für ihren Ehemann eine Hube zu Pruppach, wobei ihre Brüder Konrad und Walter die Schenken von Reicheneck als Zeugen fungieren und mit ihrem Sohn Friedrich von Breitenstein die Urkunde siegeln[2]).

Der Sohn Ulrich Schenk von Klingenberg ist 2. Januar 1261 mit der Großmutter Kunigunde Schenkin von Klingenberg und dem Oheim Fr. Albert Schenk als Zeuge genannt; in der Urkunde vom 3. Juni 1260 erwähnt Walter

---

[1]) Würfel, I. 116, 117, 120, 121; Martini, 110, 111, 115. Elisabeth, Walters Gemahlin, schenkte der Pfarrkirche zu Offenhausen ein tapete novum, vestes sacerdotales, calicem unum argenteum et Kalendarium.

[2]) Würfel, I. 94, 95, 100. Als mütterlichen Erbteil erhielt Kunigunde das Schloß Königstein (Würfel, I. 86).

Schenk einen Sohn, der mit der Tochter des Albert von Offenheim vermählt ist. Diesem Schwiegervater seines Sohnes machte es Walter Schenk zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß dem Deutschen Orden mit anderen Gütern Ersatz geleistet werde, wenn etwa der dem Orden übergebene Zins zu 5 Mark in Röllbach durch richterlichen Spruch dem Konrad von Bickenbach als rechtmäßiger Erbteil seiner Gemahlin Guda zugesprochen würde [1]). Der Name dieses verheirateten Sohnes ist zwar nicht genannt, aber es kann doch nur dieser Sohn Ulrich sein, über welchen wir jedoch weitere Nachrichten nicht besitzen. Ein „Ulrich Schenk" wird 1280, ein „Ulricus de Clingenpurg" 1281, 1288 „Ulrich der jungk Marschalk genannt" in den Regesten bei Würfel (I. 97) erwähnt. Ein Albert von Offenheim besaß 18. Mai 1250 mit Arnold von Offenheim Weinberge zu Randersacker als Lehen der Grafen von Helfenstein [2]) und 1259 verkaufte Albert von Uffenheim seinen Anteil an Virnsberg den Burggrafen von Nürnberg [3]) und ist im März 1260 Zeuge in einer Urkunde der Irmgard von Richenberg [4]).

Bekannter sind die beiden anderen Söhne Walters: Konrad III. und Walter II. Schenken von Klingenberg. Am 7. Januar 1275 ist die Burg Bratselden im Besitze der Grafen Boppo und Rudolf von Wertheim und des Reinhard Herrn von Hanau und seines Sohnes Ulrich von Hanau. Dieselben treffen eine Vereinbarung über den Besitz, die Bewachung und bauliche Unterhaltung der von ihnen erworbenen Burg Bratshelden. Die Verkäufer der Burg sind nicht genannt, aber jedenfalls waren es die Brüder Konrad und Walter Schenken, welche nach dem Tode ihres Vaters Walter diese Burg aufgaben. Am 18. Februar 1275 urkunden dieselben als Cunradus et Walterus pincernae de Clingenburch, daß Dietherus genannt Juvenis von Heidebach einen Weinberg zu Erlenbach, der von ihnen zu Lehen ging, dem Deutschen Orden zu Mergentheim

---

1) Gudenus, cod. dipl IV. 898; Reg. Boic. III. 163.

2) Mon. Boic. 45, S. 92; Reg. Boic. III. 153.

3) Wibel, Hohenl. Kirch. Ref. IV. 52; Mitbesitzer und Mitverkäufer war Ludwig von Uffenheim, der 7. Juli 1260 als Kanonikus in Eichstädt genannt ist.

4) Zeitschr. f. d. wirt. Franken. 1853. S. 83.

um 10 Pfund Heller verkaufte und ihnen dafür einen anderen Weinberg zu Lehen auftrug[1]). Gesiegelt ist die Urkunde von ihrem Schwiegervater Konrad von Erenvels und unter den Zeugen ist auch ihr Oheim Fr. Albertus Schenk von Klingenberg genannt. Beide Söhne Walters waren damals noch Mitbesitzer der Burg Klingenberg, haben aber sicherlich noch im Laufe des Jahres ihren Anteil an der Burg und ihren Zugehörungen der Stiefschwester ihres Vaters, Guda von Bickenbach, überlassen. Eine Urkunde ist über diese Transaktionen nicht vorhanden.

Die Brüder Konrad III. und Walter II. Schenken von Klingenberg sind 1275 mit Töchtern des Konrad von Erenvels vermählt. Dieser Schwiegervater Konrad von Erenvels war Ministeriale des Bischofs von Regensburg, als dessen Rat er 12. Juli 1265 Schiedsrichter ist, 29. Juni 1267 als Siegler erscheint und in der Folgezeit häufig genannt wird. Am 17. November 1282 wird er vom Bischof Heinrich von Regensburg mit dem Schlosse Sigenstein belehnt, an dessen Ankaufssumme er 187 Pfund Denare beischoß, während der Bischof nur 50 Pfund Denare daran bezahlen konnte. Weil nun in der Belehnungsurkunde besondere Bestimmungen auch für die Erben des Konrad von Erenvels getroffen waren, mußten sich diese ebenfalls verbürgen und die Urkunde siegeln, nämlich seine Söhne Konrad und Heinrich von Erenvels, dann Konrad von Paulsdorf, Konrad und Walter Schenken von Reicheneck als Schwiegersöhne[2]). Der jüngere Konrad von Erenvels war Domherr zu Regensburg, wurde Dompropst und Propst in St. Johann daselbst, Heinrich von Erenvels war Ritter und nennt in einer Urkunde vom 24. Juli 1299 den Conrat Schenk von Reicheneck seinen Schwager. Der Vater Konrad von Erenvels wird 29. Dezember 1291 als bereits verstorben bezeichnet (avunculus Cunradus quondam de Erenvels)[3]). Am 14. September 1290 werden Konrad von Erenvels Propst in St. Johann, Heinrich von Eren-

[1]) Gudenus, cod. dipl. IV. 924—927; Reg. Boic. III. 451.

[2]) Ried, cod. dipl. Ratisb. S. 480, 499 ff., 585.

[3]) Von seinem Neffen, dem Regensburger Bischof Heinrich von Rotenek: Reg. Boic. IV. 694, 504.

vels der Ritter, Hermann von Praitenstein, Thunrad von Paulsdorf und Cunrad der Schenke von Reicheneck Bürgen für ihre Vettern Cunrad und Heinrich von Hohenvels, die zur Sippe der Erenvelser gehörten[1]).

Aus diesen urkundlichen Zeugnissen ist ersichtlich, daß die Brüder Konrad und Walter Schenken von Klingenberg, Schwiegersöhne des Erenvels, als Besitzer der von ihrer Mutter Elisabeth von Kunegestein geerbten Burg und Herrschaft Reicheneck den Namen „Schenken von Reicheneck" annahmen. Unter diesem Namen siegeln dieselben im Jahre 1280 eine Urkunde des Gotfrid von Schrotsdorf[2]) und erscheinen von nun an sehr häufig in den Urkunden. Auch sie waren Wohltäter des Klosters Engelthal, dem sie ihre Höfe zu Weyer und Schüpf, die von den Grafen von Wertheim zu Lehen gingen, zuwendeten. Sie sind die Stammväter der beiden Hauptlinien der Schenken von Reicheneck, vormals Schenken von Klingenberg[3]). Im Wappen führten sie nur noch die rote Rose von Reicheneck im weißen Felde. Da die Genealogie der Schenken von Reicheneck bis jetzt noch nicht behandelt ist, soll dieselbe in Kürze mitgeteilt werden, insoweit dies auf Grund des zu Gebote gestandenen historischen Materiales geschehen konnte, wobei eine Vollständigkeit nicht erreicht wurde. Für diese Genealogie sind nur die wichtigen Urkunden verwertet.

I. Die Konradinische Linie.

Konrad Schenk von Reicheneck, vor 1280 Konrad III. Schenk von Klingenberg als Sohn des Walter Schenk von Klingenberg und der Elisabetha von Kunegestein Herrin zu Reicheneck, hatte aus seiner Ehe mit Agnes von Erenvels, deren Name „Agnes" in einer Urkunde vom Jahre 1303 zum ersten Male genannt ist[4]), neun Söhne; nach Urkunde von 1300 hatten die Brüder

[1]) Ried, cod. dipl. Ratisb. S. 639.

[2]) Würfel, I. 97; in dieser Urkunde ist auch Ulrich Schenk als Zeuge genannt.

[3]) Dahl meinte, die Schenken von Klingenberg seien Nachkommen der Schenken von Reicheneck. (Gesch. der Stadt Aschaffenburg und des Spessarts S. 178), während sich die Sache umgekehrt verhält.

[4]) Würfel, I. 100; Martini 110.

Konrad und Walter 3 Töchter Namens Maria, Eliſabeth und Eliſabeth, welche in das Kloſter Engelthal eintraten; eine derſelben, Eliſabeth, wurde Priorin des Kloſters.

Zum Unterſchied von ſeinen gleichnamigen Söhnen wird Konrad Schenk „der alte" genannt, einmal auch „Maier der alte Schenche von Reichenekke" [1]). Er ſiegelt noch am 2. Februar 1331 eine Urkunde; da am 23. Januar ein Jahrtag für denſelben geſtiftet war, dürfte er am 23. Januar 1332 geſtorben ſein. Über ſeine 9 Söhne ſind folgende Lebensdaten bekannt.

1. Heinrich Schenk von Reicheneck iſt 2. Mai 1323 als Domherr von Regensburg erwähnt [2]) und wurde auch Propſt in St. Johann. Im Auftrage ſeines Vetters Wernto Schenk von Reicheneck von der Walterlinie, der zum Biſchof von Bamberg gewählt war, aber in dem von Papſt Johann XXII. ernannten Johann von Naſſau einen Gegenbiſchof erhalten hatte, begab ſich Heinrich an den päpſtlichen Hof zu Avignon, um die päpſtliche Beſtätigung für ſeinen Vetter Weruto zu erwirken, die 8. Mai 1329 erteilt wurde. Da nun inzwiſchen am 27. März 1329 Biſchof Friedrich Landgraf von Leuchtenberg zu Eichſtädt geſtorben war, ernannte der Papſt den an ſeinem Hofe weilenden Heinrich Schenk zum Biſchof von Eichſtädt 17. November 1329. Derſelbe war noch Subdiakon, empfing aber vom Papſte ſelbſt die übrigen Weihen und die biſchöfliche Konſekration. Da er auf Seite des Kaiſers Ludwig des Bayern in den Schlachten bei Gammelsdorf (9. November 1313) und Ampfing (28. September 1322) gegen Friedrich den Schönen von Öſterreich gekämpft hatte, wurde er 25. November 1327 wegen der Irregularität vom Papſte dispenſiert. Trotz ſeiner Ernennung zum Biſchof von Eichſtädt blieb er noch zu Avignon, von wo er erſt im März 1331 in Eichſtädt eintraf. Laudabiliter rexit ecclesiam; wegen Oppoſition ſeines Kapitels zog ſich Biſchof Heinrich 1343 nach Nürnberg zurück, wo er 10. Februar 1344 ſtarb, aber im Erbbegräbnis zu Engelthal beigeſetzt wurde. Sein Jahrtag war am Tage des hl. Richarti (7. Februar) [3]). Auf

[1]) Mon. Boic. 27. S. 90.

[2]) Reg. Boic. VI. 93.

[3]) Preger in den Abhandl. der Akad. d. Wiſſenſchaften zu München XVII, S. 242, 285; Sax, Geſch. d. Biſchöfe von Eichſtädt I. 234; Looshorn, das Bistum Bamberg, III. 111; Würfel, I. 118; Martini, 108.

Bitten dieſes Biſchofs Heinrich und des Eichſtädter Domkapitels inkorporierte Biſchof Otto von Würzburg am 15. Juli 1343 die Pfarrei Zirndorf dem Domkapitel zu Eichſtädt [1]).

2. Konrad Schenk von Reicheneck der Maier wird 1305 in einer Urkunde ſeines Vaters Konrad genannt und iſt noch 1244 am Leben [2]). Der Name ſeiner Gemahlin iſt nicht bekannt. Er hatte 3 Söhne:

a) Otto Schenk von Reicheneck, 20. Oktober 1349 Domherr zu Eichſtädt und Propſt zu Herrieden und von 1372—1377 Dompropſt zu Eichſtädt, auch Domherr zu Regensburg und 1. Mai 1358 Generalvikar daſelbſt [3]).

b) Ulrich Schenk von Reicheneck hat 20. Oktober 1349 eine Eheberedung mit Albrecht von Wolfſtein, deſſen Tochter Margareta, die er heiraten will, er 1000 Pfund Heller Widerlage auf die Pfandſchaft zum Hohenſtein verſchreibt; 9. April 1355 iſt er Vogt zu Caſtel und 17. Februar 1372 Vitztum zu Nabburg, 1377 nennt er ſich Ulrich Schenk von Henfenfeld und iſt mit ſeiner Ehefrau Margareta und ſeinem Bruder Dompropſt Otto als Wohltäter des Kloſters Engelthal genannt. Kinder desſelben ſind nicht bekannt [4]).

c) Friedrich Schenk von Reicheneck; dieſer und ſeine 2 vorgenannten Brüder gaben 19. September 1372 dem Herzog Albrecht von Bayern die Veſte Kirchberg wieder zurück; er ſoll 1. September 1412 als der letzte männliche Sproſſe des Geſchlechts geſtorben ſein, wahrſcheinlich unvermählt. Sein Jahrtag war am 1. September [5]).

3. Konrad Schenk von Reicheneck der Krieger, 1322 ohne den Beiſatz „der Krieger" mit dem Vater und 7 ſeiner Brüder, 1335 mit dem Beiſatz „der Krieger" genannt, erſcheint noch 1362 als Siegler einer Urkunde [6]).

---

[1]) Mon. Boic. 40. S. 502.

[2]) Reg. Boic. VI. 96; Würfel, I. 100; Martini, 88.

[3]) Reg. Boic. VIII. 175; IX. 284, 311, 329; Ried, cod. dipl. 885; Würfel, I. 111; Martini, 92.

[4]) Reg. Boic. VIII. 175; IX. 274; Würfel, I. 111; Martini, 92.

[5]) Reg. Boic. IX. 284; Würfel, I. 79; Martini, 110.

[6]) Würfel, I. 101, 105, 109.

4. Ulrich Schenk von Reicheneck wird 1322 mit den übrigen Brüdern und noch 24. Juli 1356 mit dem Bruder Konrad dem Krieger, 1344 als Domherr von Regensburg erwähnt[1]).

5. Peter Schenk von Reicheneck, 1322 mit den Brüdern genannt, war 1356 noch am Leben; 1370 lebte seine Tochter Jungfer Anna Schenkin von Reicheneck. Sein Jahrtag war am 3. März[2]).

6. Thomas Schenk von Reicheneck, 1322 mit den Brüdern genannt, muß vor 1335 gestorben sein; der Jahrtag war am 7. August[3]).

7. Baldewin Schenk von Reicheneck, 1322 mit den Brüdern genannt, wird 9. April 1355 als verstorben bezeichnet[4]).

8. Walter Schenk von Reicheneck, 1322 genannt, wird später nicht mehr erwähnt.

9. Bartholomäus Schenk von Reicheneck, 1322 und 20. Juni 1335 als der jüngste Sohn Konrads genannt, ist 15. Januar 1363 mit Anna von Rindsmaul vermählt, welche ihr Heiratsgut der Äbtissin Elsbet im Kloster Obermünster zu Regensburg zur Aufbewahrung übergeben hatte; am genannten Tage quittiert er den Empfang desselben; am Feitag vor Obersten (3. Januar) 1365 verkauft er seinen Anteil am Gut zu Teinswang dem Heimer am Grabner zu Nürnberg[5]). 1379 siegelt er als Parting Schenk von Reicheneck eine Urkunde, wenn dies nicht etwa sein Sohn ist; sein Jahrtag war am 3. März[6]).

II. Die Walterlinie.

Walter Schenk von Reicheneck, vor 1280 Walter II. Schenk von Klingenberg, war vermählt mit Adelheid von Erenvels, einer Schwester der Gemahlin seines Bruders Konrad. Königin Beatrix, die 1321 verstorbene Gemahlin des

---

[1]) Als Vetter der Schenken von der Walterlinie, Würfel, I. 107; Martini, 87.

[2]) Würfel, I. V. 100; Martini, 91, 108.

[3]) Würfel, I. 120; Martini, 110.

[4]) Reg. Boic. VIII. 319.

[5]) Mon. Boic. XXV. S. 8.

[6]) Reg. Boic. IX. 74; Würfel, I. 102, 119; Martini, 108.

Kaisers Ludwig des Bayern, hatte ihm des Reiches Leute zu Orenhausen verpfändet, welche Burggraf Friedrich von Nürnberg 12. Mai 1326 von Walter Schenk um 32 Pfund Heller löst; am 10. Juni 1327 verkauft er mit seinen Söhnen Wirnt, Heinrich, Ludwig und Heinrich ihre Habe zu Fürhempach als Lehen. Bald darnach starb er, vor seinem älteren Bruder Konrad[1]). Aus seiner Ehe mit Adelheid von Erenvels hatte er folgende Söhne:

1. Ulrich Schenk von Reicheneck, der erst 1322 ausdrücklich als Walters Sohn genannt ist, aber schon früher urkundlich vorkommt: am 22. Juli 1316 ist er Bürge für Konrad von Hirsperg, 15. Februar 1318 erhält er vom Bischof von Regensburg die Burg und Pflege Auting und wird 20. November 1319 dessen Rat genannt; am 5. Juni 1320 sprechen ihm als Bürgermeister der Stadt Regensburg die dortigen Augustiner ihren Dank aus, daß sie für ihre Steinmetzen (beim Klosterbau) ein tugurium, d. i. eine Bauhütte errichten dürfen, am 21. Juli 1320 urkundet er mit dem Stadtrat wegen der Stadtprivilegien und wird noch 22. April 1322 als Bürgermeister genannt. Am 1. November 1320 erhielt er vom Kaiser Ludwig die Reichslehen des Ludwig Chamersteiner. — Er war vermählt mit Agnes von Wildenstein. Durch Urkunde d. d. Nürnberg Donnerstag vor Gallus (14. Oktober) 1322 gestattete ihm Kaiser Ludwig, seiner Frau Agnes zur Morgengab und Widerlage 600 Pfund Regensburger Pfennig auf die Pfandschaft Rosenberg zu setzen. Am 18. November 1326 ist sie Witwe und erwirbt um 700 Pfund Regensburger Pfennig das Geleit in der Vorstadt Regensburg. Für diese Agnes, Witwe des Ulrich von Reicheneck, und ihren Vater den Wildensteiner und ihren Gemahl wurde im April ein Jahrtag gehalten. Ulrich ist demnach im April 1326 gestorben. Kinder desselben sind nicht bekannt[2]).

2. Wernto Schenk von Reicheneck ist 1301 Domherr zu Regensburg, 1322[3]) Propst in St. Johann und 1325 Dom-

[1]) Reg. Boic. VI. 196, 232.

[2]) Reg. Boic. V. 337, 376, 417; VI. 11, 21, 62; Ried, cod. dipl. 814; Würfel, I. 102, 104; Martini, 109.

[3]) Im Jahre 1322 am 7. August ist er ohne nähere Bezeichnung seiner Würde als Mitsiegler genannt (Reg. Boic. VI. 69).

propst daselbst, auch Domherr zu Bamberg, wo er nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Sternberg († 1. April 1328) zum Bischof gewählt und durch die Bemühungen seines Vetters Heinrich Schenk von Reicheneck, der gleichzeitig zum Bischof von Eichstädt ernannt wird, am 8. Mai 1329 vom Papste bestätigt wurde. Er starb schon 8. April 1335 und liegt in der Domkirche zu Bamberg begraben; er war noch Subdiakon; im Kloster Engelthal wurde sein Jahrtag am 3. März gehalten[1]). Der Name „Wernto" ist Abkürzung für „Wernherus", unter welchem Namen dieser Bischof im Jahre 1333 urkundet[2]).

3. Heinrich Schenk von Reicheneck, Ritter, ist 12. März 1300 mit Mechtild von Reitstein, Tochter des Heinrich von Reitstein[3]), vermählt; in einer Fehde mit dem Landgrafen von Leuchtenberg geriet er in dessen Gefangenschaft, aus welcher er durch die Vermittelung seines Bruders Wernto, des Bamberger Bischofs, vom 13. Dezember 1331 befreit wurde; dieser Bruder ernannte ihn zum Hauptmann über die bambergischen Besitzungen in Kärnten, während sein Schwager Ulrich von Walse Hauptmann von Steiermark war[4]); 1334 scheint er gestorben zu sein. Er hatte folgende Kinder:

a) Mechtild von Reidstein, 1334 und 1335 mit ihrem Bruder Konrad genannt, war mit einem Herrn von Reidstein vermählt.

b) Konrad Schenk von Reicheneck genannt der Krieger, der Räuber, und seine Schwester Mechtild von Reidstein verhandeln 12. November 1334 und 21. Oktober 1335 mit den Klosterfrauen von Obermünster zu Regensburg wegen eines Reichnisses zu Tegernheim; er wird in einer Urkunde von 1347 zugleich mit seinen Brüdern Ulrich und Walter, die abwesend sind, als

---

[1]) Siehe oben Heinrich Schenk S. 26; Looshorn, III. 110—147; Würfel, I. 118; Martini 108.

[2]) Mon. Boic. 25. 130.

[3]) Eine andere Tochter desselben war an Heinrich von Wiesentau vermählt, welcher 1303 die dritte Tochter Sophie von Reitstein in das Kloster Engelthal tut, wozu Conrat Schenk der alte und seine Ehefrau Agnes den Hof Eschenau dem Kloster übergeben (Würfel, I. 99).

[4]) Looshorn, III. 113, 133.

Sohn des Heinrich Schenken seligen von Reicheneck genannt [1]).

c) Ulrich Schenk von Reicheneck. | Diese beiden Söhne Heinrichs werden später nicht mehr erwähnt.
d) Walter Schenk von Reicheneck. |

4. Konto (Cunto) Schenk von Reicheneck urkundet am St. Martinstag (11. November) 1306 als Domherr von Salzburg mit seinem Vater Walter Schenk [2]), ist 1326 Domherr zu Bamberg und als solcher zugleich Propst der alten Kapelle zu Regensburg [3]). (Konto ist Abkürzung für Konrad).

5. Ludwig Schenk von Reicheneck hatte die Burg Heilsperg inne, als deren Besitzer er 19. Mai 1327 verspricht, dem Bischof Nikolaus von Regensburg gegen jedermann zu dienen, ausgenommen König Ludwig, seinen Vater Walter und seine Brüder. Da er im Kriege der Herzoge von Bayern gegen die Stadt Regensburg auf Seite der Stadt stand, söhnten sich die Herzoge 1. Oktober 1328 auch mit ihm aus. Er lebte noch 8. Mai 1350, starb aber vor 9. April 1355. An diesem Tage bekennen die Brüder Konrad, Ulrich, Peter und Bartholome die Schenken von Reicheneck und deren Neffe Ulrich Schenk Vogt zu Castel, daß sie auf die Nutzungen der Pfandschaft, welche ihre Muhme Schenke Ludweigin und deren Söhne Ludweik, Wernt und Walter die Schenken von Reicheneck von ihrem Bruder Schenk Baldewin selig inne gehabt, keine Ansprüche machen [4]). Ludwig wird also kurz vorher verstorben sein, wahrscheinlich 17. März (1355), da an diesem Tage für Ludwig Schenk ein Jahrtag gestiftet war. Er war zweimal vermählt; eine seiner Frauen, wahrscheinlich die erste, hieß Agnes, für welche am 31. Oktober ein Jahrtag gehalten wurde, die andere Frau hieß Anna, die am 1. Februar 1344 urkundlich genannt ist [5]). Er führte auch den Beinamen „der Stolze“ [6]). Aus seinen beiden Ehen hatte er 5 Töchter und folgende Söhne:

---

1) Reg. Boic. VII. 92, 127; Würfel, I. 107.
2) Mon. Boic. XXIV. S. 339.
3) Würfel, I. 103; 31. Ber. d. Hist. Ver. zu Bamberg. S. 65.
4) Reg. Boic. VI. 229, 271, 278; VII. 380; VIII. 191, 319.
5) Mon. Boica. XXV. 7.
6) Martini, 108, 109, 110.

a) Ludwig Schenk von Reicheneck wird 9. April 1355 als älteſter Sohn genannt; 1362 eignet er mit ſeinem Bruder Ulrich dem jungen dem Kloſter Engelthal einen Hof zu Rübland, wozu der Bruder Walter Schenk 16. Oktober 1362 Vollmacht erteilt, und 13. Januar 1367 erhalten dieſe 3 Brüder, deren Lehen ungeteilt ſind, vom Landrichter Volkolt von Tanne zu Sulzbach i. Oberpfalz die Vollmacht zu gegenſeitiger Vertretung in Lehenklagen. Ludwig Schenk iſt 1382 Ritter und Söldnermeiſter zu Nürnberg und 1385 bis 1388 Schultheiß dieſer Stadt. Als Todesjahr iſt 1388 bezeichnet. Am 26. Februar 1391 iſt Friedrich von Lauffenholz als Schultheiß genannt[1]). Er war vermählt mit Margareta Stoer[2]). Aus dieſer Ehe ſtammten folgende Kinder:

α) Anna Schenkin von Reicheneck und

β) Katharina Schenkin von Reicheneck, welche in das Kloſter Engelthal eintreten und 26. Auguſt 1382 den großen und kleinen Zehnt über See als Mitgift erhalten, der nach ihrem Tode zu einer Jahrtagſtiftung für dieſelben dienen ſoll[3]). Dieſer Jahrtag wurde für dieſelben am 13. Mai gehalten. Katharina war von 1430—1434 Priorin des Kloſters; um 1458 ſtarb ſie in hohem Alter.

γ) Margareta Schenkin von Reicheneck und

δ) Klara Schenkin von Reicheneck.

Beide Töchter verlobt Ludwig 26. Februar 1384 mit den Brüdern Hans und Heinrich von Absberg, Söhnen des Heinrich von Absberg zu Romburg und der Eliſabetha von Parsberg, und verſpricht jeder Tochter 400 Goldgulden als Heiratsgut[4]). Margareta Schenkin vermählte ſich mit Hans von Absberg und nach deſſen Tod mit Werner von Parsberg, Klara Schenkin mit Heinrich von

[1]) Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Mummenhoff in Nürnberg.

[2]) In der Urk. vom 26. Aug. 1382 nennt er Wilhelm Stoer „ſeinen lieben Schwager" (Würfel, I. 71, 112).

[3]) Reg. Boic. X. 97; Würfel, I. 71, 109.

[4]) Reg. Boic. X. 129.

Absberg. Die beiden Absberger erhielten als Tochtermänner Ludwigs die Burg Reicheneck und nannten sich „von Reicheneck".

b) Walter Schenk von Reicheneck und seine Brüder Ludwig und Ulrich verkaufen am Mittwoch nach weißen Sonntag (23. April) 1365 ihren Besitz zu Teynswank, der von ihnen zu Lehen geht und von Holt dem Swepfermann heimgefallen ist, um 280 Pfund Heller an Agnes, Witwe des Rüdiger genannt Valtzner zu Nürnberg[1]). 1374 siegelt Walter Schenk eine Urkunde des Walter Leygeb von Happurg[2]).

c) Wernto Schenk von Reicheneck wird nur 9. Apr. 1355 erwähnt.

d) Ulrich Schenk von Reicheneck, 1362 mit den Brüdern Walter und Ludwig genannt, vermählte sich mit Elisabeth von Henfenfeld, Tochter des Ulrich von Henfenfeld, um das Jahr 1365; denn in diesem Jahre verkaufte er mit seiner Ehefrau Elisabeth den Zehnt von 2 Höfen in Henfenfeld an das Kloster Engelthal; 1371 werden beide Eheleute wiederum urkundlich genannt[3]). Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein; der Jahrtag für Ludwig Schenk den Stolzen, Els von Henfenfeld und ihren Gemahl Ulrich Schenk von Henfenfeld war am Tage der hl. Concordia (18. Febr.)[4]).

6. Heinrich Schenk von Reicheneck (der jüngere) wird 1322 als der jüngste Sohn Walters genannt mit den älteren Brüdern Ulrich, Heinrich und Ludwig; 1340—1355 (mit Unterbrechungen) ist er Bürgermeister der Stadt Regensburg und 31. Oktober 1344 mit Agnes vermählt, deren Familienname nicht bekannt ist. 3. März 1347 ist er Burgmann des Bischofs

---

1) Originalurkunde im Reichsarchiv zu München (Kloster Gnadenberg XVII. 38, 1) gesiegelt von den drei Verkäufern und den drei Bürgen Wernto und Cunrad vom Praitenstein und Ulrich von Henfenfeld. Ludwig Schenk hat die Reichenecker Rose als Helmzier. — Reg. Boic. IX. 117. Mon. Boic. XXV. S. 8.

2) Würfel, I. 110, 111; Martini, 92.

3) Würfel, I. 27, 109; Martini 91.

4) Würfel, I. 118; Martini 108.

von Regensburg auf Schloß Hohenburg am Inn[1]). Kinder derſelben ſind nicht genannt, aber ich glaube, daß folgende Schenken als ſeine Söhne zu gelten haben:

a) Heinrich Schenk von Reicheneck, der 16. Aug. 1370 als Dompropſt von Eichſtädt vorkommt[2]),

b) Erhard Schenk von Reicheneck, der 21. Aug. 1367 mit Beatrix vermählt iſt und 26. Aug. 1382 als Zeuge bei ſeinem Vetter Ludwig Schenk dem Schultheiſen iſt[3]),

c) Eckhard Schenk von Reicheneck, der ſeiner Gemahlin Margarete 1361 mit Zuſtimmung des Kaiſers Karl IV. 1200 fl. auf ſeinen fünften Teil am Schloß Reicheneck verſchreiben durfte[4]). Die Walterfamilie beſtand aus 5 Hauptſtämmen.

7. Albrecht Schenk von Reicheneck der Teutſch genannt kommt nur einmal vor i. J. 1344, in der Urkunde des Ludwig Schenk von Reicheneck, der ſeinen Hof zu Abſaltern dem Kloſter Engelthal verkauft und den Heinrich Schenk weiland Bürgermeiſter zu Regensburg und deſſen Bruder Albrecht Schenk der Teutſch genannt, beide Ritter, als Gewährbürgen aufſtellt[5]).

Schließlich iſt noch zu erwähnen ein Kaſpar Schenk von Reicheneck, der 27. Auguſt 1392 ſeinem Vetter Ludwig Schenk von Reicheneck eine Hofſtatt zu Führenpach verkauft[6]). Derſelbe iſt der Walterlinie einzureihen, da dieſe Linie ſchon 10. Juni 1327 im Beſitze von Führempach war[7]). Er iſt jedenfalls der Sohn eines der obengenannten jüngeren Schenken dieſer Linie. Dorothea Schenkin von Reicheneck iſt 1410 Kloſterfrau in Niedermünſter zu Regensburg[8]).

Bei der Gleichheit der Vornamen iſt die Herſtellung der Genealogie der Schenken von Reicheneck mit vielen Schwierigkeiten verbunden, infolgedeſſen der Verfaſſer vorſtehende Ge-

---

1) Reg. Boic. VII. 287; VIII. 26, 97, 312.
2) Reg. Boic. IX. 243.
3) Reg. Boic. IX. 182; Würfel, I. 71.
4) Würfel, I. 108.
5) Würfel, I. 107.
6) Reg. Boic. X. 313.
7) Reg. Boic. VI. 232.
8) Würfel, I. 114.

ſchlechtsfolge nur mit Vorbehalt als erſte hiſtoriſch-genealogiſche Arbeit über dieſes ehemals unterfränkiſche Adelsgeſchlecht mitteilt.

Die Absberger verübten als Beſitzer der Burg Reicheneck manche Räubereien, ſo daß König Wenzel 10. Juli 1398 dem Hauptmann Burggraf Friedrich von Nürnberg und den Sechſern des Landfriedens befahl, die Burg Reicheneck von Grund aus zu zerſtören[1]). Die zwiſchen dem Burggrafen und den Absbergern deswegen entſtandene Fehde wurde 13. Auguſt 1398 beigelegt[2]). Schon im Jahre 1397 war am Samstag vor Magdalena (21. Juli) das Schloß Reicheneck zerſtört worden[3]), wenn nicht dieſe Angabe in Schedels Breve chronicon in das Jahr 1398 gehört, wo im Juli die Exekution gegen Reicheneck vollzogen wurde.

Hans von Absberg, der Eine Schwiegerſohn des Schenken Ludwig von Reicheneck, erhielt 1. Okt. 1414 das Halsgericht zu Reicheneck[4]), Heinrich von Absberg und ſein Bruder Leonhard verpfändeten 1415 einen Anteil an Reicheneck dem Konrad Truchſeß von Pommersfelden, der einen Teil an Albrecht von Egloffſtein verkaufte, während Jörg von Seckendorf den anderen Teil erhält[5]). 1448 machten Werner von Barsperg als Gemahl der Margareta Schenkin von Reicheneck und ſein Schwager Heinrich von Absberg und Hans von Egloffſtein Erbanſprüche auf die bambergiſchen Lehen der ausgeſtorbenen von Reicheneck[6]). Zur Zeit, als Albrecht von Egloffſtein Beſitzer der Burg Reicheneck war, ſaß Biſchof Johannes von Brunn, den Hans von Hirſchhorn bei Elſendorf gefangen nahm, vom 7. Dez. 1438 bis 18. März 1439 auf dieſer Burg in Gefangenſchaft. Die Burg Reicheneck kam durch Kauf an die Herzoge von Bayern, welche den Anteil der Egloffſtein mit 15000 fl., den des Jörg von Seckendorf (-Gutend) um 12000 fl. erwarben. Bei dem Erbfolgeſtreit um das Herzogtum Bayern-Landshut nach dem Tode des Herzogs Georg des Reichen († 1. Dez. 1503) hatte die Stadt Nürnberg die Exekution gegen

1) Looshorn, Bistum Bamberg. III. 499.
2) Reg. Boic. XI. 136.
3) Würfel, I. 80.
4) Reg. Boic. XII. 174.
5) Biedermann, Steigerwald, Tab. 252; Würfel, I. 80.
6) Looshorn, Bistum Bamberg. IV. 267.

den in die Reichsacht erklärten Schwiegersohn des Herzogs Georg den Pfalzgrafen Ruprecht, Gemahl der Elisabeth von Bayern-Landshut († 15. Sept. 1504), und eroberte die Burg Reicheneck, welche der Vertreter der Stadt, Endres Tucher, ausbrennen ließ; zur Entschädigung für die aufgewendeten Kriegskosten erhielt Nürnberg 1505 die Herrschaft Reicheneck[1]) zu ewigem Besitz. Das in Reicheneck errichtete Pflegeamt verwalteten die Nürnberger Patrizier. Die durch die Nürnberger wieder in Stand gesetzte Burg wurde im Mai 1553 von den Kriegsvölkern des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg ausgebrannt.

§ 3.

Die Reichsschenken von Limpurg[2]).

Die Linie der Reichserbschenken von Limpurg beginnt mit Walter I. Schenk von Limpurg im Jahre 1230. Auch von diesem kennen wir nicht das Verwandtschaftsverhältnis zu den oben genannten Schenken von Schüpf. Da er aber im Besitze der Schenkenburg bei Oberschüpf war, müssen wir ihn als Sohn des Konrad Schenk von Schüpf bezeichnen, der bis 3. April 1224 urkundlich erwähnt ist. Konrad Schenk von Klingenberg als Sohn des älteren Walter Schenk von Schüpf ist demnach der Stammvater der älteren Linie zu Klingenberg-Reicheneck, Walter I. Schenk von Limpurg der Stammvater der jüngeren Linie zu Limpurg bei Hall in Schwaben.

Walter I. Schenk von Limpurg erscheint von 1230 an wie Konrad Schenk von Klingenberg am Hofe des Kaisers Friedrich II. und seines Sohnes Heinrich VII., an dessen Empörung er sich ebenfalls beteiligte und deshalb 1237 die Schenkenburg an Gotfrid von Hohenlohe abtreten mußte. Diese übergebenen Güter sollten aber nach Erklärung des Otto von Eberstein vom 24. Dez. 1253 nach dem Tode des Konrad von Krautheim, dessen Schwester die Gemahlin des Gotfrid

---

[1]) Würfel, I. S. 80—84.

[2]) Prescher, Geschichte, Statistik und Topographie der Grafschaft Limburg 1789, 2 Bde.

von Hohenlohe war, wieder an die Schenken zurückfallen[1]). Die Regeſten über die Schenken von Limpurg von 1230—1268 ſind bei Stälin, wirt. Geſch. II., abgedruckt. weshalb eine ausführliche hiſtoriſche Darſtellung für dieſe Zeit hier nicht notwendig erſcheint, ſondern nur einige Ergänzungen beigefügt werden.

Die Genealogen ſetzten bisher für dieſen Walter I. die Lebenszeit von 1230—1275; aber ſchon Stälin unterſcheidet Walter I. und Walter II[2]). Walter I. Schenk von Limpurg, vermählt mit Agnes von Bielriet und Ravenſtein[3]), muß 1253 ſchon verſtorben ſein; denn die Erklärung des Gr. Otto von Eberſtein vom 24. Dez. 1253 ſetzt voraus, daß Walter I., welcher die Güter ſeinerzeit übergab, geſtorben war und die Sache nun auch dem Sohne als dem Erben gegenüber geregelt werden mußte. Dazu kommt noch, daß ein Walter Schenk von Limpurg 1. Nov. 1254 die Schenkung von Eigengütern in Swabehuſen bei Bocksberg, welche ſein Vater freiwillig an das Kloſter Himmelthal gemacht hat, und den Tauſch von Gütern in Röllbach und Heidebach genehmigt[4]). Da das Kloſter Himmelthal erſt 1232 geſtiftet iſt, kann dieſer Vater des 1254 lebenden Walter Schenk von Limpurg nur der von 1230 an genannte Walter Schenk von Limpurg ſein, der gegen das Ende des Jahres 1253 verſtarb, worauf ſein Sohn Walter II. Schenk von Limpurg das Haupt der Familie wird und 1. Nov. 1254 dem Kloſter Himmelthal die Genehmigung zur väterlichen Schenkung erteilt. Alle von 1254 an auf Walter Schenk von Limpurg lautenden Urkunden und Regeſten beziehen ſich auf dieſen jüngeren, den Sohn des älteren Walter I. Schenk von Limpurg, auf Walter II. Schenk von Limpurg, deſſen Zeitgenoſſe Walter I. Schenk von Klingenberg und Prozelten iſt, der 1274 ſtarb, während Walter II. Schenk von Limpurg um das Jahr 1283 das Zeitliche ſegnete[5]). Nach Biedermann war dieſer Walter II. Schenk

[1]) Stälin, Wirtemberg. Geſchichte. II. 605. Otto Graf v. Eberſtein war mit Beatrix von Krautheim vermählt; Beider Tochter Kunigunde Gräfin von Eberſtein heiratete Albrecht von Hohenlohe, den Sohn des genannten Gotfrid von Hohenlohe.

[2]) Stälin, Wirt. Geſch. II. 602.

[3]) Zeitſchr. f. d. wirt. Franken. 1855, S. 111.

[4]) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 47. S. 242.

[5]) Stälin, Wirt. Geſch. II. 602.

von Limpurg vermählt mit Agnes von Teck[1]), nach anderen Angaben mit Eliſabeth von Warperg.

Außer dieſem Walter II. hatte Walter I. noch einen jüngeren Sohn Namens Konrad Schenk von Limpurg, der vom 22. Juni 1256 an urkundlich vorkommt und am 27. Dez. 1267 zu Verona und 14. Juni 1268 zu Piſa am Hofe Konradins, des letzten Hohenſtaufen, ſich befindet[2]). Dieſem Konrad Schenk von Limpurg ſchreibt Stälin jene ſechs Lieder zu, welche unter dem Titel: Lieder des „Schenken von Limpurg", in der Liederſammlung „Minneſänger von Friedrich Heinrich von der Hagen" (I. S. 4, 131—134) abgedruckt ſind, während der Herausgeber von der Hagen ſie als Lieder Walter I. bezeichnet, indem er ebenfalls Walter I. und Walter II. als Eine Perſon annimmt.

Konradin der Hohenſtaufe war ſelbſt Minneſänger; ſeine nur kurzen Lieder reichen jedoch an die poetiſche Schilderung ſeines Hofſchenken Konrad von Limpurg nicht hin. Daß nur dieſer am Hofe Konradins in Italien weilende Konrad Schenk von Limpurg der Verfaſſer dieſer Lieder ſein kann, ergibt ſich aus dem hier in Betracht kommenden Inhalt der Lieder in bezug auf Zeit und Ort ihrer Dichtung. Konradin weilte vom 20. Okt. 1267 bis Mitte Januar 1268 in Verona, von Mitte Januar bis März 1268 in Pavia, dann in Piſa, wo er 14. Juni 1268 urkundet; 23. Auguſt wird er nach verlorener Schlacht gefangen und 29. Okt. zu Neapel enthauptet. In die Zeit vom 20. Okt 1267 bis 14. Juni 1268 fällt die Entſtehung der Lieder des Schenken von Limpurg, nämlich in die Winterzeit:

daz der leide winter kalt
bringet sorge manikvalt
kleinen vogelin, bluomen vnd ouch mir.
Sol ich wesen ungemuot
disen winter von dien schulden din,
daz nimt mir die sinne. (4. Lied.)

ein anderes Lied im Frühjahr:

Sit wille komen vrou Sumer zit,
sit wille kome, her Meie,
der manigem hoch gemuete git. (5. Lied.)

---

[1]) Biedermann, Gräfl. Häuſer tab. 79, wo aber Walther I. und Walther II. als Eine Perſon angenommen ſind.

[2]) Stälin, Wirt. Geſch. II. 606.

ein anderes Lied in fremdem Lande jenſeits der Berge:

Ich enmak niht vro gesin,
sie hat dort min herze in banden:
dea lide ich in vremeden landen . . .
In enmak ihr niebt gesehen
vor gebirge unt vor der verre. (3. Lied.)

Die gleichen Gedanken finden ſich auch in den Liedern Konradins, der ſagt:

ich vrôu mich maniger blumen rot,
die uns der meie bringen wil;
die stuonden e in grozer not,
der winter tet in leides vil.
der meie wil's uns ergezzen wol
mit manigem wunneklichen tage; des ist
din welt gar vrônden vol. (2. Lied.)

Waz hilfet mich diu sumer zit
unt die vil liehten langen tage?
min trost an einer vrowen lit,
von der ich grozen kumber trage.

Wir müſſen ſomit den mit Konradin in Italien weilenden Konrad Schenk von Limpurg als den Dichter dieſer Lieder des „Schenken von Limpurg" annehmen. Ob er in der Schlacht am 22. Auguſt 1268 bei Tagliocozzo fiel oder als einer der 11 berühmten Deutſchen (undecim clari et magni nominis viri) mit Konradin enthauptet wurde, wird nicht berichtet. Nach dem Inhalt der Lieder ſcheint er in der Heimat eine Gemahlin oder doch eine Braut gehabt zu haben.

Walter II. Schenk von Limpurg hatte zwei Söhne: Friedrich I. Schenk von Limpurg, welcher das Geſchlecht fortpflanzte, und Ulrich Schenk von Limpurg, Pfarrer zu Rengershauſen. Friedrich I. Schenk, vermählt mit Gräfin Mechtildis von Tübingen, ſtarb 22. Februar 1333. Von ſeinen Söhnen pflanzt Konrad I. Schenk von Limpurg das Geſchlecht fort; ſeine Gemahlin war Ida von Weinsberg. Konrad ſtarb 1377, Ida nach 1398. Deren Sohn Friedrich II. Schenk von Limpurg, vermählt mit Eliſabeth von Hohenlohe-Speckfeld, nahm als Hauptmann des Landfriedens in Franken eine hohe, angeſehene Stellung ein, ſtarb aber ſchon Mittwoch nach Martini (14. Nov.) 1414; ſeine Witwe Eliſabeth

lebte noch bis zum Jahre 1445. Ihr oblag die Erziehung ihrer 11 Kinder: zwei Töchter und neun Söhne, von denen fünf Söhne ſich dem geiſtlichen Stande widmeten. Die Mutter erbte mit ihrer Schweſter Anna von Hohenlohe, vermählt mit dem Grafen Leonard von Caſtell, 1412 nach dem Tode ihres einzigen Bruders Johann von Hohenlohe die Herrſchaft Speckfeld, welche anfangs zwiſchen den beiden Schweſtern geteilt wurde, 1435 aber durch Kauf der Caſtelliſchen Hälfte ganz an Limpurg überging. Auch andere Herrſchaften und Dörfer wurden unter ihrer Regierung erworben, ſo daß ihre Söhne zu den reichſten Dynaſten jener Zeit gezählt werden können. 1441 teilten die ſechs noch lebenden Söhne das ganze Beſitztum in zwei Hauptteile zu Gaildorf und Limpurg und warfen das Los, durch welches Konrad der ältere, Konrad der jüngere und Gotfrid den Teil zu Gaildorf, Albert, Friedrich und Wilhelm den Teil zu Limpurg erhielten, gemeinſchaftlich aber die 1435 erworbene Hälfte von Speckfeld und andere Beſitzungen in Nutzung hatten, während die Mutter die andere Hälfte beſaß. 1481 fand wiederum eine Teilung ſtatt, bei welcher die Herrſchaft Speckfeld ganz an die Linie zu Limpurg kam. Das Schloß Limpurg kaufte 1541 die Stadt Hall um 45 700 fl vom damaligen Beſitzer Erasmus Schenk von Limpurg, der ſeine Reſidenz nach Oberſontheim verlegte. Die Gaildorfer Linie erloſch 12. Mai 1690 mit Wilhelm Heinrich Schenk von Limpurg-Gaildorf, deſſen zwei Töchter Familiengüter dieſer Linie auf ihre Nachkommen Löwenſtein-Reuß-Schleiz und Wurmbrand-Solms vererbten, während die Speckfelder Linie zu Oberſontheim, welche die 1690 heimfallenden Güter der Gaildorfer Linie (Herrſchaft Gaildorf und Schmiedefeld) erlangte, 19. Auguſt 1713 mit Vollrath Schenk von Limpurg zu Ende ging. Die Allodialgüter kamen durch deſſen Töchter an die Grafen von Rechteren und die Grafen von Pückler mit dem Beinamen Limpurg.

Friedrich II. Schenk von Limpurg, Stammvater der beiden Linien, hatte aus ſeiner Ehe mit Eliſabetha von Hohenlohe-Speckfeld folgende Kinder:

1. Ida Erbſchenkin von Limpurg, geboren 1395 in der Tempelfaſten (4. März?), blieb unvermählt.

2. Konrad der ältere Erbſchenk von Limpurg,

geboren 1396 am hl. Oſtertage (2. April), erhielt als Senior der Familie 1416 die Belehnung mit dem Erbſchenkenamte, das er bis zu ſeinem Tode im Jahre 1482 bekleidete. Er wird in der Geſchichte ſeines Bruders Gotfried ſehr häufig genannt. Aus der Ehe mit der Gräfin Clara von Montfort hatte er nur einen Sohn Albert Schenk, der die Gaildörfer Linie fortpflanzte.

3. Friedrich der ältere Erbſchenk von Limpurg, geboren 1397 Dienstag nach Jubilate (15. Mai), erhielt ſchon vor dem Jahre 1408 ein Kanonikat im Dom zu Bamberg und um dieſe Zeit auch in Würzburg, wo er aber ſchon 14. Februar 1416 ſtarb und in der Kapelle des Kapitelshauſes im 25. Grabe der dritten Reihe beigeſetzt wurde [1]).

4. Johannes Erbſchenk von Limpurg, geboren 1398 den 21. September, wurde Domherr zu Eichſtädt und 1414 zu Bamberg [2]) und ſtarb 1432.

5. Albert Erbſchenk von Limpurg, geboren 1400 [3]) vierzehn Tage vor der Herren Faſtnacht (14. Febr.), erhielt wahrſcheinlich die Würzburger Dompräbende ſeines 1416 verſtorbenen Bruders Friedrich. Denn im Winterſemeſter 1417 bezog Albert die Univerſität Erfurt, wo er als „nobilis Albertus Schenk baro, canonicus herbipolensis“ immatrikuliert iſt. Sein Diener und Hofmeiſter war der als „Walterus Coci sub castro Lymburg servitor baronis praedicti“ immatrikulierte Student aus dem Dorfe Limpurg unterhalb des Schloſſes Limpurg bei Hall [4]). Hier blieb Albert vier Jahre und erwarb wahrſcheinlich den akademiſchen Grad eines Magister artium, welcher vor den akademiſchen Graden der anderen Fakultäten erworben werden mußte. Im Jahre 1421 tritt er mit den Würzburger Domherren Philipp von der Tann und Erkinger von Seinsheim an die deutſche Univerſität zu Bologna, wo ſich

[1]) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 32. 256. Sein Grabſtein iſt jetzt im nördlichen Flügel des Kreuzganges aufgeſtellt.

[2]) 31. Ber. des Hiſt. Ver. zu Bamberg S. 72.

[3]) Nach Biedermann (Gräfl. Häuſer tab. 80) ſoll Albert 1399 geboren ſein; da aber ſein Bruder Johannes im September 1398 geboren iſt, kann nicht ſchon nach 6 Monaten Alberts Geburt erfolgt ſein. Als Geburtsjahr Alberts muß deshalb 1400 angeſetzt werden.

[4]) Matrikel der Univerſität Erfurt I. 109; Albert zahlte 1 fl. als Gebühr für ſich und den Hofmeiſter.

1422 auch ſein Hofmeiſter Walterus Coci als baccalaureus medicinae aus der Diözeſe Würzburg immatrikulierte [1]). 1423 iſt Albert als Student Prokurator der deutſchen Nation und 1423/1424 auch Rektor der Univerſität, promovierte zu dieſer Zeit im kanoniſchen Rechte, indem er 3. Juli 1423 das Examen im kanoniſchen Rechte ablegte und 5. Juli in der Domkirche zu Bologna in Gegenwart vieler Profeſſoren, Prälaten und Studenten den feierlichen Aktus zur Erwerbung des Baccalaureates beſtand, worauf 10. Februar 1424 das Examen für das Lizentiat erfolgte und 10. April 1424 die Inſignien als Doctor decretorum überreicht [2]) wurden. Im Jahre 1423 wird er auch Domherr zu Mainz und darnach Dompropſt zu Meißen und immatrikuliert ſich im Winterſemeſter 1431/1432 als Doctor decretorum, Dompropſt zu Meißen, Domherr von Mainz, Speier und Würzburg an der Univerſität Heidelberg [3]). Als der Würzburger Dompropſt Anton von Rotenhan 26. Mai 1431 Biſchof in Bamberg wurde, hatte er Ausſicht auf die würzburger Dompropſtei, wogegen er die Meißener Dompropſtei aufgegeben hätte, welche Papſt Eugen IV. am 15. Nov. 1431 dem Meißener Domherrn Theodorich von Schonenburg verlieh [4]). Da aber Jakob von Sirk, ſpäter Erzbiſchof zu Trier, die Würzburger Dompropſtei erhielt, blieb Albert im Beſitz der Dompropſtei zu Meißen bis zu ſeinem Tode. Als Domherr von Würzburg war er zugleich Archidiakon bezw. Erzprieſter eines Archidiakonates und Oberpfarrer von Herbolzheim. Am 2. Februar 1445 quittiert Albert dem Fiskal Beßler 20 fl. [5]), die wahrſcheinlich vom Archidiakonat anfielen, und 20 fl. alte Schuld [6]). Er hielt ſich vorwiegend in Mainz auf [7]),

[1]) Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis S. 173.

[2]) Vgl. Knoodt, Die deutſchen Studenten in Bologna S. 305. Nach den Aufzeichnungen über Alberts Promotion könnte es ſcheinen, als ob er ſchon im Juli 1423 das Doktorat erlangt hätte; es kann ſich damals nur um das Baccalaureat gehandelt haben.

[3]) Toepke, Matrikel der Univerſität Heidelberg I. 188.

[4]) Repertorium Germanicum I. S. 319. Nr. 1973.

[5]) KAW, Liber quietantiarum Stb. 390½ fol. 148.

[6]) a. a. O. fol. 131.

[7]) Am 6. März 1437 wurde er mit dem Mainzer Domdechant Peter Echter von Meſpelbrunn vom Erzbiſchof von Mainz als Kollektor zur Einſammlung des Griechenablaſſes aufgeſtellt (Deutſche Reichstagsakten 6. Abteilung S. 70,1; Gudenus, cod. dipl. IV. 227).

wo er 10. Mai 1449 ſtarb. Dieſen Todestag gibt Biſchof Gotfrid in einer Urkunde vom 27. März 1450 ausdrücklich an. An dieſem Tage, 27. März 1450, rechnete Biſchof Gotfrid mit dem Domherrn Martin Truchſeß als Teſtamentar ſeines „lieben Bruders Albrecht Schenk etwan Thumherrn und Ertzprieſter im Stift Wirzburg“ über deſſen Nachlaß „von ſeinem Erzprieſteramt, ſeiner Pfarr Herbolzheim, ſeiner Pfründ zu Wirzburg, ſeiner Obleien zu Randersacker und Telheim, von den Erbobleien zu Biſchofswinden und Vögentz[1]) und von der Thomprobſtei zu Meißen“ vom 31. Jan. 1448 „anzuheben bis vff den tag des Abgang deſſelben vnſers Bruders ſeligen, was der zehnde tag des Monden May 1449 geweſen iſt“. Verwalter des Nachlaſſes und Mitteſtamentar war der Stiſthauger Chorherr Heinrich Koler, Offizial des Verlebten für das Archidiakonat. Der reine Nachlaß nach Abzug der Koſten, auch „für das begegnuß am 1., 7. und 30.“, betrug 380 fl. 4 Pfd. Heller 16 Pfg. 1 Heller an barem Geld und 4½ Fuder 7½ Achtel und 2 Maß Wein in Natura[2]), mit den Einkünften vom Gnadenjahr zuſammen 440 fl. Biſchof Gotfried übernahm dieſen Nachlaß als Anlehen für das Hochſtift Würzburg, verwendete aber den Zins zu Jahrtagſtiftungen für ſeine Eltern und ſeine Brüder, indem er den Schuldſchein über 440 fl. dem Würzburger Dompräſenzamte übergab und zur Zahlung der Zinſen jährlich 104 Pfd. Heller vom Ungeld zu Würzburg anwieß, deſſen Einnehmer an jedem Samstag 2 Pfd. Heller an die Dompräſenz zu den Jahrtagſtiftungen zu entrichten hatte. Der eine Jahrtag war zu halten am 29. November für ſeinen Vater Friedrich Schenk, ſeine Mutter Elsbeth und Bruder Georg Schenk Ritter mit 12 Seelmeſſen, die im Kapitelshaus zu leſen ſind, wobei am Grabe vier Kerzen brennen bis die 12 Meſſen geleſen ſind und von den 12 Prieſtern am Grabe ein „Placebo“ (Totenveſper) gebetet iſt (das auch am 28. Nov. nachmittags zu beten war), worauf im Stiftschor von den Domherren die Vigil und Seelmeſſe zu ſingen iſt. Zu dieſem Begegnus ſollten auch

---

1) Biſchwind und Vögnitz bei Gerolzhofen.

2) Als Zeugen waren bei dieſer Abrechnung zugegen der Domlantor Arnold von Brenden, Domſcholaſtikus Rudolf von Scheerenberg, Erzprieſter Cunrat von der Keere, der Neumünſter Chorherr Doktor Jorg Hoheloch, Doktor Endres Rommel und der Fiſkal Beßler.

die größten Glocken des Stifts nach Gebühr geläutet werden („pulsant Mariam et alias majores campanas cum ceteris campanis consuetis“ heißt es im Regelbuch). In gleicher Weise ein Jahrgedächtnis am 10. Mai für seine Brüder Albrecht Schenk, Friedrich Schenk etwan zu Würzburg und Johannes Schenk etwan zu Eichstät Thumherren. Für jede der 12 Stillmessen waren dem Celebranten 12 Pfg. zu opfern, für die vier Kerzen 15 Pfg. zu zahlen, während der Rest zu 46 Pfd. Heller 1 Pfg. von jedem Jahrtag als Präsenzgeld an die Domherren, Domvikare, Chorschüler und Kirchner zu verteilen war. Das Grab, an welchem das „Placebo“ zu singen war und die vier Kerzen brannten, war das des Domherrn Friedrich Schenk († 1416)[1]).

6. Friedrich junior Erbschenk von Limpurg, geboren 14 Tage vor Ostern (20. März) 1401[2]), bezieht im Wintersemester 1419/1420 als Domherr von Speier mit seinem Vetter Konrad von Weinsberg die Universität Heidelberg[3]), und geht 1422 mit seinem jüngeren Bruder Konrad Schenk nach Bologna, wo schon der ältere Bruder Albert studierte[4]), erlangte 1422 im Dom zu Bamberg die Präbende des verstorbenen Engelhard von Eberstein, die er 1424 seinem Bruder Gotfrid Schenk abtrat, und wahrscheinlich auch des genannten Eberstein Präbende im Dom zu Würzburg, die er noch länger beibehielt, aber schließlich ebenfalls resignierte und in den weltlichen Stand zurücktrat. Er vermählte sich 1437 mit der Gräfin Susanna v. Thierstein und wurde Stammvater der Linie zu Speckfeld. Sein Sohn Wilhelm Schenk wurde Domdechant in Würzburg, sein Enkel Georg Schenk wurde Bischof zu Bamberg (1505—1522).

7. Konrad Erbschenk der jüngere von Limpurg, geboren am St. Lukastag (18. Okt.) 1402, bezieht 1420 die Universität Heidelberg mit seinen Brüdern Gotfrid und Wilhelm[5]),

[1]) KAW, lib. divers. formarum Gotfridi, Stb. 8 fol. 149—154, wo die Kopie der Urkunde v. 19. Mai 1450 eingetragen ist. Die Abrechnung v. 27. März 1450 ist auf fol. 163. Das Domstiftische Regelbuch hat an den bezeichneten Tagen den Eintrag über diese Jahrtagstiftung.

[2]) Nicht schon 1400.

[3]) Toepke, I. 147.

[4]) Acta nationis Germanicae 172; Knoodt 305.

[5]) Toepke, I. 150.

begibt ſich 1422 mit ſeinem Bruder Friedrich nach Bologna und 6. Juni 1426 mit dem Bruder Wilhelm zum Studium des weltlichen Rechts nach Köln, während ihre Hofmeiſter: Peter Hofmann von Winkel im Rheingau und Thomas Thome von Durn, Diözeſe Würzburg (Walldürn), ſich für das kanoniſche Recht immatrikulierten [1]), erlangte im Juli 1426 zu Bamberg die Dompräbende des Grafen Eberhard von Wertheim [2]), die er aber ſchon 1427 ſeinem Bruder Wilhelm Schenk überließ [3]) und wieder in den weltlichen Stand trat. Am 16. Februar 1445 iſt er als Konrad Schenk der jüngere mit ſeinem gleichnamigen älteren Bruder Bürge für Biſchof Gotfrid [4]). Er lebte noch 1450.

8. Gotfrid Erbſchenk von Limpurg, geboren 14 Tage vor Faſtnacht (26. Jan.) 1404 [5]), erhielt 30. April 1419 im Dom zu Würzburg die Präbende des Gernot Truchſeß und begab ſich am Anfange des Jahres 1421 [6]) — im Winterſemeſter vom 20. Dez. 1420 — mit ſeinen Brüdern Konrad und Wilhelm an die Univerſität Heidelberg, wo er auch bis zur Vollendung ſeiner Studien verblieb, während ſeine Brüder noch andere Univerſitäten beſuchten. Nachdem er 1424 die Präbende ſeines Bruders Friedrich im Dom zu Bamberg erhalten hatte, wählte ihn ſchon im folgenden Jahre das dortige Domkapitel zu ſeinem Dechant als Nachfolger des zum Dompropſt von Würzburg gewählten Anton von Rotenhan. Am 21. Auguſt 1425 legte er im Chore der St. Georgskapelle zu Staffelſtein, wo damals wegen der in Bamberg herrſchenden Peſtilenz das Domkapitel verſammelt war, ſeinen Eid ab, wobei ſeine Brüder Albert Schenk Dr. decr. und Kanonikus der Würzburger Kirche, Konrad und Georg Schenk Herren von Limpurg, Heinrich von Gulpen Dr. decr. und die Würzburger Domherren Johannes von Grumbach und Theodorich von Eberſtein zugegen waren [7]). Als Dombechant von Bamberg

---

[1]) Keuſen, Matrikel der Univerſität Köln S. 222.

[2]) 31. Ber. d. Hiſt. V. von Bamberg S. 75.

[3]) a. a. O. S. 76.

[4]) KAW, Stb. 8 fol. 30—34.

[5]) Biedermann gibt 1403 als Geburtsjahr an.

[6]) Toepke, I. 150; das Winterſemeſter begann in Heidelberg gewöhnlich am 20. Dezember.

[7]) Looshorn, Bistum Bamberg III. 87.

hielt er ſich vorwiegend in dieſer Stadt auf. Bei ſeiner Wahl zum Domdechant in Bamberg war er erſt ca. 22 Jahre alt, ein Beweis ſeiner perſönlichen Tüchtigkeit, die ihn auch zur Beſteigung eines biſchöflichen Stuhles befähigte. In der Würzburger Geſchichte jener Zeit wird ſein Name bis zu ſeiner Ernennung als Stiftspfleger nicht genannt. Ich finde nur erwähnt, daß ihm Biſchof Johannes von Brunn im Jahre 1439 bis auf Widerruf vergönnte, in der würzburgiſchen Wildfuhr, „in der Pfannen“ genannt, bis in den Steffaner Forſt zu jagen, jedoch mit der Bedingung, daß ſeine Jäger nach keinem Rotwild ſtellen [1]).

9) Georg Erbſchenk von Limpurg, geboren 12. Nov. 1405, wurde Ritter und fiel 1431 im Kriege des Kurfürſten von der Pfalz gegen Lothringen.

10. Eliſabetha Erbſchenkin von Limpurg, geboren Mittwoch nach Oſtern (18. April) 1408, heiratete den Grafen Ludwig von Montfort.

11. Wilhelm Erbſchenk von Limpurg, geboren Freitag nach Corporis Chriſti (23. Mai) 1410, bezog im Winterſemeſter 1419/1420 die Univerſität Erfurt [2]), im folgenden Winterſemeſter 1420/21 mit den Brüdern Konrad und Gotfrid die Univerſität Heidelberg und 6. Juni 1426 mit dem genannten Bruder Konrad die Univerſität Köln zum Studium des Zivilrechtes. Er wurde Domherr zu Bamberg, Köln und Augsburg; ſein Tod erfolgte im Jahre 1450 nach dem 19. Mai.

---

1) KAW, Stb. 71, „Pfanholz“ fol. 3b, „Steigerwald“ fol. 20; lib. divers. Brunni fol. 316.

2) Akten der Erfurter Univerſität I. 115, wo ſein Bruder Albert ſeit 1417 ſtudierte.

Geſchichte

des

Biſchofs Gotfrid IV. Schenk von Limpurg zu Würzburg.

Erſtes Kapitel.

Ernennung zum Pfleger und Wahl zum Biſchof.

§ 4.

Biſchof Sigmund Herzog von Sachſen.

Im letzten Drittel der unglückſeligen Regierung des Biſchofs Johannes von Brunn (reg. 1411—1440) griff man, um den unhaltbaren Verhältniſſen des Bistums Würzburg ein Ende zu bereiten, zum Mittel der Aufſtellung ſogenannter Stiftspfleger, welche zunächſt die weltliche Regierung des Landes führen ſollten. Graf Johann von Wertheim, Domherr zu Würzburg und Domdechant in Köln, verwaltete 4 Wochen und 6 Tage dieſes Amt als Pfleger im Jahre 1433[1]). Ihm folgte ſein Bruder, Graf Albert von Wertheim, ein noch junger Domherr, von 1433—1437. Nach zwei Jahren wählte man den dritten Pfleger, Herzog Sigmund von Sachſen, dritten Sohn des Kurfürſten Friedrich von Sachſen.

Herzog Sigmund von Sachſen, geb. 28. Febr. 1416, bezog im Winterſemeſter 1437 die Univerſität Erfurt unter dem

[1]) Fries, Chronik I. 658; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 32 S. 266.

Rektorate der Professors Gottschalk Gresemunde von Meschede, Baccalaureus der hl. Schrift. Seine Immatrikulation geschah am 28. Dezember 1437 mit besonderer Feierlichkeit im Konvent des dortigen Minoritenklosters in Gegenwart der Professoren Dr. Johannes Bremer, Professor der hl. Schrift, Jakob von Salfeld, Johann Sundershusen, Matthias Wartberg, Benedikt von Halle und Eberhard von Braunschweig, Magister der freien Künste, aliisque pluribus hujus almae universitatis. Als Gebühr zahlte er 7 fl. in Gold und den Dienern der Universität 1 fl. Sein Hofmeister scheint der Abt Heinrich von Tucherde des Benediktinerklosters Salfeld, der sich mit seinem Konventualen Georg Kuntil um jene Zeit ebenfalls immatrikulierte, gewesen zu sein. Vom unterfränkischen Adel immatrikulierten sich in diesem Semester Karl und Wilhelm Truchseß von Baldersheim; als Professor des kanonischen Rechts wirkte damals an der Universität Erfurt der Dechant des Neumünsterstiftes von Würzburg, Nikolaus Beyer, doctor decretorum[1]). Ob dieser Würzburger Prälat etwa auf den sächsischen Prinzen aufmerksam machte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Dieser sächsische Prinz wurde nach 2 Jahren zum Koadjutor des Bischofs Johannes von Brunn und zum Pfleger des Bistums Würzburg erwählt. Die Beweggründe zu seiner Wahl waren verschiedener Art. Bischof Johannes von Brunn sieht sich veranlaßt, einen Koadjutor zu wählen, durch den Umstand, daß früher schon durch den päpstlichen Stuhl Bischöfe für Würzburg ernannt wurden und daraus großer Schaden für das Stift hervorgegangen ist. Zur Abwendung dieser Unordnung wurde Sigmund mit Zustimmung des Domkapitels erwählt. (Wir Johannes etc. haben oft gewegin vnd betracht, wie ettlich vnser vorfaren selige in den stifft komen sint durch verselhung der heiligen romischen kirchen vnd nicht von vnserem kapitel erwelet noch verbuntniss desselben kapitels als dan guter gewonheit herkomen ist, solcher yngang den stift zu Wirzburg in grossen unrat, swere schulde vnd vnordnung bracht hat vnd komen ist.

[1]) Matrikel der Universität Erfurt I. S. 164, 170, 171.

Also haben wir solchen schaden des stiffts, der daraus gangen ist, wol vermerkt vnd mit vnserem capitel den gewegin vnd betracht)[1]). Herzog Sigmund gibt an, Bischof Johannes „habe seine person begeret und zu seinem Coadjutor ufgenomen, uf das im der arbeit dester mynner werde, vnd noch seinem tode gewaldiger Bischof zu sein noch inhalt der briefe darüber gegeben“[2]). Erzbischof Theodorich von Mainz weist in seiner Bestätigungsurkunde vom 3. Febr. 1440 auf die Verdienste hin, welche das Haus Sachsen in vergangener Zeit um den katholischen Glauben erworben hat, und spricht die Hoffnung aus, daß auch Sigmund als Bischof von Würzburg sich demgemäß erweisen werde (ut quemadmodum illustris genitor vosque et germani vestri vos pro domo domini murum opposuistis inexpugnabilem et totius christianae religionis in vestris partibus scutum defensionis, clipeum protectionis et munimentum fidei praebuistis; ita ecclesiam herbipolensem fideliter regere et admiuistrare, visitare, custodire et gubernare velitis, ut sub vestro felici gubernaculo in spiritualibus et temporalibus votiva suscipiat incrementa vosque retributionis aeternae praemium et inclita stirps Saxoniae, quae tantum virum procreavit, humanae laudis praecouium per universum orbem terrarum promereri valeatis)[3]). Das Domkapitel hoffte, das Stift werde in Ruhe uud Frieden bleiben[4]).

Sigmunds Wahl zum Koadjutor des Bischofs Johannes von Brunn und zum Pfleger des Hochstifts geschah im Dezember 1439, nachdem man ihm die Präbende des am 14. September 1439 verstorbenen Domscholastikus Johannes von Malkos verliehen hatte[5]). In der Urkunde vom 26. Dezember 1439 uennt sich Sigmund „Tumherre“.

Die ersten Verhandlungen geschahen zu Coburg am 26. Dezember 1439. Herzog Sigmund, seine Brüder Friedrich und Wilhelm, ihr Vetter Landgraf Friedrich der Ein-

1) Urk. im KAW.
2) Urk. im KAW. Aktenlibell 34. 2 (XIII. 289).
3) Urk. im KAW. 34. 26.
4) Urk. im KAW. 28. 143c. (Repert. I. 545).
5) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 32. S. 245.

fältige von Thüringen, der Landgraf Ludwig von Heſſen, die Biſchöfe Johannes von Merſeburg, Johannes von Meißen und Peter von Naumburg, Graf Heinrich von Schwarzburg-Sondershauſen, Cunrat vom Steyn Marſchalk, Apel Vitztum und Heinrich von Bunaw Ritter, Johannes Magdeburg Dompropſt zu Naumburg, Kanzler der Herzoge von Sachſen, waren dort zugegen, als Sigmund und ſeine beiden Brüder nebſt den beiden Landgrafen einen Revers darüber ausſtellten, daß Sigmund vom Biſchof Johannes zum Koadjutor auf deſſen Lebenszeit ernannt worden iſt[1]). Datiert iſt die Urkunde„ Sonnabend Stephani protomartiris 1440", was nach Fries (I. 724) der „2. Januar 1440" ſein ſoll, während es der „26. Dezember 1439" iſt, weil das Jahr 1440 mit dem Weihnachtsfeſte 1439 beginnt.

Für den gewählten Koadjutor, der am 26. Dezember 1439 ſich zur Annahme der Wahl bereit erklärte, ſetzte Biſchof Johannes das Eidesformular feſt, welches er ſelbſt i. J. 1423 beſchworen hatte. Dienstag vor Erhardi (5. Januar) 1440 leiſtet Sigmund dieſen Eid perſönlich in Würzburg[2]). Dabei war aber feſtgeſetzt worden, daß dem Pfleger Sigmund eine Regentſchaft von 4 Deputierten, von denen Biſchof Johann 2 Deputierte und Herzog Friedrich von Sachſen 2 Deputierte ernennen ſolle, an die Seite geſetzt werde. Bevor aber die Ernennung dieſer Deputierten erfolgte, ſtarb Biſchof Johannes von Brunn am 9. Januar 1440. Ferner war dem Domkapitel ausdrücklich vorbehalten worden, daß nach dem Tode des Biſchofs Johannes von Brunn eine freie Biſchofswahl zu geſchehen habe und dem Pfleger Sigmund das Recht der Nachfolge nicht zuſtehe. Mit dem Tode des Biſchofs Johannes erloſchen ſomit alle rechtlichen Anſprüche Sigmunds auf den biſchöflichen Stuhl von Würzburg. Doch wählte das Domkapitel ſofort nach dem Tode des Biſchofs Johannes den Pfleger Sigmund neuerdings zum Pfleger des Bistums. Nach

---

1) Hierüber ſind 2 Urkunden vorhanden: die eine iſt geſiegelt von den 13 oben angegebenen Perſonen, deren Siegel daran hängen, die andere iſt nur von Sigmund und ſeinen zwei Brüdern und den beiden Landgrafen, die „Vetter" und „Schwager" genannt werden, geſiegelt. KAW. Urk.-Libell 34. 2.

2) Urk. im KAW., geſiegelt vom Biſchof Johannes von Brunn, Herzog Sigmund und vom Domkapitel (KAW. 34. 22).

Fries geſchah die Wahl ſchon am 10. Januar 1440[1]), ſie ſcheint aber erſt am Mittwoch den 13. Januar, dem Oktavtag des Dreikönigsfeſtes, geſchehen zu ſein, da an dieſem Tage wegen der Regentſchaft eine neue Vereinbarung getroffen wird, wonach an Stelle des Biſchofs, der wegen des inzwiſchen erfolgten Todes ſeine Deputierten nicht mehr ernennen konnte, das Domkapitel zwei, Herzog Friedrich zwei und die Landſchaft zwei, alſo ſechs Deputierte in die Regentſchaft ernennen ſollten[2]), und Herzog Sigmund an dieſem Tage bekennt, daß das Kapitel ihn „als erwehlten zum Biſchof fürgenommen habe, und die Verſchreibung des verſtorbenen Biſchofs nicht abſein, ſondern beſtehen ſoll ſein Lebtag“[3]).

Am Samstag den 23. Januar 1440 leiſtete Herzog Sigmund in Gegenwart der zum Kapitel verſammelten Domherren Eitel Hiltmar als Senior und fungierender Dekan, Konrad v. der Kere, Ulrich Voit v. Rieneck, Joh. v. Giech, Demetrius v. Giech, Joh. v. Grumbach, Wilhelm v. Ehenheim genannt Ubel, Joh. v. Thunfelt, Erhard Schott, Wolfram v. Seldeneck, Reynward v. Cosboden, Martin Truchſeß v. Wetzhauſen, Philipp v. Thanne, Anthon Dienſtmann, Nik. v. Seckendorf dictus Rinhofen, Arnold v. Brenden, Wilhelm v. Eyb, Ludwig v. Weyers, Georg v. Kinsberg, Rudolf v. Scheerenberg und Bruno v. der Kere ſeinen Eid als neugewählter Pfleger[4]): Viſitator, Adminiſtrator, Rektor und Gubernator der Würzburger Kirche in temporalibus et spiritualibus auf ſo lange, bis die Kirche durch ordentliche Proviſion wieder beſetzt werden kann, während die Pontifikalien, da Sig-

1) Fries, Chronik I. 729.

2) Reoers des Pflegers Sigmund im KAW. Urk.-Libell 34. 2.

3) Originalurkunde im KAW. 34. 5, geſiegelt von Friedrich, Sigmund und Wilhelm von Sachſen; Bürgen ſind die beiden Brüder Sigmunds und die beiden Landgrafen von Thüringen und Heſſen.

4) Urk. im KAW. 28. 143c. (Repert. I. 545). Als Zeugen waren zugegen die Domvikare Berthold Mutzel, Pfarrer in Creglingen, und Johann Karlſtein, die Ritter Eberhard v. Schauenberg und Apel v. Lichtenſtein, der Erbmarſchall Johann von Bibra und die Edelknechte Heinrich v. d. Thann und Kaſpar v. Bibra; als Notare fungierten Anton Günther und Gregor Coburg von Fulda, kaiſerliche Notare.

mund nur die Prieſterweihe empfangen hatte, durch einen anderen Biſchof verſehen werden ſollen. Mit Rückſicht auf den Schutz, welchen das Haus Sachſen in vergangenen Zeiten gewährt hatte, und in der Hoffnung, daß das Stift nunmehr in Ruhe und Frieden bleibe, präſentierte das Domkapitel den Pfleger Sigmund dem Erzbiſchof Theodorich von Mainz zur Beſtätigung[1]). Letzterer erteilte dieſelbe am 3. Februar 1440 mit den oben ſchon erwähnten Lobſprüchen für das Haus Sachſen, jedoch, wie das Domkapitel bei der Wahl, mit der Einſchränkung, daß Sigmund nur ſolange als Adminiſtrator, Viſitator und Rektor der Würzburger Kirche gelten ſoll, bis dieſelbe durch eine ordentliche Proviſion durch einen als rechtmäßig anerkannten Papſt beſetzt werden kann[2]).

Herzog Sigmund ſtand damals im 24. Lebensjahr; die Prieſterweihe empfing er durch den ſchon genannten Biſchof Johannes von Merſeburg wahrſcheinlich bei der allgemeinen Ordination im Dezember 1439. Da am 26. Dezember 1439 bei der Annahme der Wahl zum Koadjutor des Biſchofs Johannes von Brunn drei Biſchöfe in Coburg anweſend ſind, ſcheint wahrſcheinlich die Abſicht beſtanden zu haben, nach der Vereidigung Sigmunds demſelben ſofort durch dieſe drei Biſchöfe die biſchöfliche Konſekration erteilen zu laſſen und dadurch die Nachfolge im Bistum zu ſichern. Weil aber für das Ableben des Biſchofs Johannes von Brunn die freie Biſchofswahl ausdrücklich vorbehalten war, mußte von dem Empfang der biſchöflichen Konſekration Abſtand genommen werden. Die amtliche Stellung und Wirkſamkeit des Pflegers Sigmund im Bistum Würzburg war durch die vereinbarten und beſchworenen Verträge ſo klar vorgezeichnet, daß wirklich Ruhe und Friede im Bistum hätte eintreten können. Allein Sigmund warf ſich dem Markgrafen

[1]) Die vorbezeichnete Urkunde wurde als Präſentationsurkunde für den Erzbiſchof ausgefertigt; als Beſtandteil des Mainzer Archives kam dieſelbe wieder nach Würzburg.

[2]) KAW. 34. 26. Zeugen der Beſtätigung ſind: Petrus de Udenheim scolasticue, Richardue de Cleen canon. eccl. Maguntinae, Heinrich Lubing legum doctor canonumque licentiatne cancellarius noster, Helwicue de Bopardia decretorum doctor, nostrae e. Magunt. sedis protonotarius et judex generalis, Johannee Swert in decretie licentiatus und noch andere nicht genannte Räte.

Albrecht Achilles von Brandenburg, der zu Ansbach reſidierte, in die Arme und kam dadurch in Konflikt mit ſeinen Brüdern und dem Domkapitel und den Regenten des Hochſtiftes[1]). Im September 1440 begab ſich nämlich Sigmund heimlich zum Markgrafen Albrecht, der ihm die Beſtätigung des vom Baſeler Konzil gewählten Gegenpapſtes Felix V. verſchaffte, nach Ansbach und empfing dort durch die Biſchöfe von Augsburg, Bamberg und Eichſtädt die biſchöfliche Konſekration[2]). Die Urkunde des Papſtes Felix V. iſt nicht vorhanden.

Dadurch war der Konflikt gegeben. Das Domkapitel nahm dieſes eigenmächtige Verfahren Sigmunds nicht ruhig hin und ſo kam es zu einem Bürgerkrieg zwiſchen Sigmund und dem Domkapitel und den beiderſeitigen Anhängern und Verbündeten.

Zur Beilegung des Konfliktes begann das Domkapitel ſchon im März 1441 die Verhandlungen zur Aufſtellung eines anderen Stiftspflegers, wozu man den Erzbiſchof Theodorich von Mainz in Ausſicht nahm, während Sigmund gegen ein Leibgeding die Regierung niederlegen ſollte. Am 3. März 1441 war die Verhandlung zu Schweinfurt mit den Grafen, Herren und Rittern des Stifts, am 12. März zu Haßfurt mit Sigmund ſelbſt, der aber jede Zuſtimmung verweigerte. Das Domkapitel wollte nun dem Deutſchmeiſter zu Mergentheim die Regierung des Landes übertragen; da ſich derſelbe einige Tage Bedenkzeit erbeten hatte, legte ſich inzwiſchen Dr. Gregor Heimburg ins Mittel und vereitelte dieſen Plan.

Auf dieſe Vorgänge ſcheint ſich ein Brief des Mainzer Erzbiſchofs d. d. Aſchaffenburg Freitag nach Letare (31. März) 1441 zu beziehen, worin er dem Mainzer Domkapitel mitteilt, daß er ſeine Räte berufen habe. Gregor Heimburg, damals in der Mainzer Kanzlei beſchäftigt, bemerkt eigenhändig auf dieſem Briefe: „Geben Mentz Montag nach Judica (3. April)“, daß er dieſen Brief aufgebrochen, „mich darnach zu richten und han auch dadurch erfaren, welich perſonen von hynnen reiten zu meim Herrn von Mentz, das ich mich auch doſelbſthin fügen mög nach eure Begerung“[3]). Im Schloſſe zu Aſchaffenburg fanden demnach

[1]) Knapp, Die Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447, S. 2.

[2]) Kraus, Deutſche Geſchichte im Ausgange des Mittelalters I. 62–63.

[3]) KAW. Miscellanea 1348.

Beratungen ſtatt, die ſich wahrſcheinlich mit der Übergabe des Bistums Würzburg an den Deutſchen Orden befaßt haben, worauf dann Gregor Heimburg beauftragt wurde, das Würzburger Domkapitel von dieſem Plane abzubringen[1]).

Im Jahre 1441 wurden noch mehrfache Verſammlungen zur Ausſöhnung des Biſchofs Sigmund mit dem Domkapitel und der Regentſchaft[2]) abgehalten; in einem nicht datierten Schreiben des Domkapitels an die Herzoge von Sachſen wird bemerkt, daß auf den vierten Pfingſttag (7. Juni) ein Tag nach Hall anberaumt war, den die Herren von Brandenburg abgeſchlagen haben, „das dann vns vnd dem wirdigen Stifft ein ſwerer ſchedlicher abſlagk vnd vnſer beſorge dabey iſt, das ſolchs vnſerm Hern Hertzog Sigmund zu guet geſcheen ſey vff die meynung, das villeicht vnſere Herrn von Brandenburg vnſern gnedigen Herrn von Heſſen vnd Andere, ſo ſie uff die Hochtzeit zuſamen komen werdden[3]), vermeynen an ſich zu zihen."

Markgraf Albrecht hatte den Biſchof Sigmund ganz in ſeiner Hand, wie Biſchof Sigmund ſelbſt bezeugt. Bei einer Fehde im Frühjahr 1441 war das dem Domherrn Ulrich Voit von Rieneck gehörige Dorf Grafenrheinfeld von Sigmunds Anhängern in Beſitz genommen worden. Als derſelbe an Biſchof Sigmund ſchrieb, ihm das Dorf wieder zuzuſtellen, antwortet Sigmund, er könne es ohne Verwilligung des Markgrafen nicht tun[4]). Nach dem Berichte des Domkapitels an die Herzoge von Sachſen beſtand damals überhaupt große Unſicherheit im Lande; es ſchreibt: „dortzu moge ewer gnaden wol verſteen, als der Stiffte itzund gantz unuerſehen ſtet, groſſe vnd manigkualtige zugriffe vnd rewberey darinne geſchee, dortzu dann nichts getan wirdet, vnd die das Ir alſo verlieſſen[5]), nicht wiſſen mogen, wem ſie das clagen oder furbringen ſollen. So wirdet funder-

[1]) Fries, Chronik I. 751.

[2]) Fries, a. a. O. I. 752.

[3]) Sigmunds Schweſter Katharina feierte am 11. Juni 1441 ihre Hochzeit mit dem Kurfürſten Friedrich von Brandenburg, Albrechts Bruder.

[4]) KAW. Miscellanea 1348: undatiertes Schreiben des Domkapitels an Herzog Friedrich.

[5]) Die das Ihrige auf dieſe Weiſe verlieren.

lich vns vnd den, die in ewer gnaden vnd vnser Hilff geweßt sein, vast vnd swerlich zugeschoben mit Bande und Name“ [1]).

Noch im Sommer 1441 fand in Hall eine Richtung über die Beilegung der Zwietracht statt, wie in der Urkunde über die Richtung zu Lichtenfels bemerkt ist, und wurde eine versiegelte Urkunde darüber ausgefertigt, dieselbe ist aber nicht vorhanden. Am Sonntag nach Mariä Geburt (10. Sept.)[2]) war die Richtung zu Lichtenfels[3]) und am Mittwoch vor Michelstag (27. Sept.) zu Haßfurt[4]), deren Resultat bei Fries abgedruckt ist. Alle Verhandlungen scheiterten jedoch an der durch den Markgrafen bestärkten Hartnäckigkeit Sigmunds. Bei dem Zwiespalte in der Kirche selbst war eine baldige Beilegung durch die kirchlichen Oberbehörden nicht zu erwarten.

Die Angelegenheit erhielt nun eine andere Wendung, als König Friedrich III. bei seiner Reise nach Frankfurt und Aachen zur Krönung am 23. Mai 1442 in Würzburg ankam, am Mittwoch nach Pfingsten[5]), und sich beide Parteien: Bischof Sigmund und das Domkapitel entschlossen, König Friedrich, dem sie die Angelegenheit mündlich vortrugen, zu ihrem Schiedsrichter zu erwählen[6]). Derselbe lud die Parteien nach Frankfurt am Main vor, wo nun Sigmund am „Dienstag nach unsers Herrn Leichnamstag“ (5. Juni) durch einen Anlaßbrief, „darinne er den Stiffte zu Würtzpurg und alle seine gerechtigkeit mit gutem freyhem willen vnbetzwingelichen in sein konigliche hant gefatzt und begeben hat“, dem K. Friedrich die Beilegung seiner Sache übertrug[7]) wie auch das Domkapitel einen am nämlichen Tage

[1]) KAW. Miscellanea 1348. Bande und Name = Gefangenschaft und Hinwegnahme.

[2]) Fries, Chronik I. 752 gibt „Sonntag vor Mariä Geburt“ an.

[3]) KAW. 34. 7.

[4]) KAW. 34. 77.

[5]) Fries, I. 760 und andere nach ihm geben hier den 7. Juni an, da aber Ostern auf 1. April fiel, war Pfingsten am 20. Mai; Friedrichs Ankunft in Würzburg geschah somit am 23. Mai. Dies wird bestätigt durch eine Urkunde, welche König Friedrich am 24. Mai 1442 in Würzburg für den Grafen Wilhelm von Castell ausstellte. Vergl. auch Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters. I. S. 90.

[6]) Chmel, Regesta Habsburgica I. 66.

[7]) Abgedruckt in Müller, Reichstagstheatrum I. 194—195; Chmel. Reg. Habsb. II. 70 No. 587; Kopien im KAW. R. 1018; Stb. 73. fol. 132b—133.

zu Frankfurt ausgeſtellten und von Wilhelm Fürſt und Graf von Henneberg, Martin Truchſeß von Wetzhauſen Domherr und Eberhard von Schaumberg Ritter geſiegelten, gleichlautendenden Anlaßbrief für König Friedrich übergab[1]). Die Vorverhandlungen nach der Ankunft des Königs in Frankfurt führten Sigmunds Brüder, die Herzoge Friedrich und Wilhelm von Sachſen, denen ſich Sigmund anſchloß[2]). Bis zur Beilegung durch königlichen Ausſpruch führte Graf Georg von Henneberg mit noch vier Adeligen die Regentſchaft des Bistums.

Laut Angabe der Anlaßbriefe hatte K. Friedrich beide Parteien auf den St. Margaretentag (13. Juli) nach Frankfurt vorgeladen, wo am 8. Juli der Reichstag beginnen ſollte[3]). Am Montag nach Kiliani (9. Juli) trafen beide Parteien in Frankfurt ein, aber erſt am Samstag vor Jakobi (21. Juli) konnte Friedrich beide Teile notdürftig anhören, ohne aber den Entſcheid zu geben. Denn es handelte ſich auch um eine Perſönlichkeit, welche eventuell an Sigmunds Stelle die Verwaltung des Bistums übernehmen ſollte. Hier ſcheint nun der Einfluß der beiden Hofbeamten: Konrad Erbſchenk von Limpurg und Konrad Erbkämmerer von Weinsberg, welche am königlichen Hofe zu Frankfurt weilten und in der Zeit vom 6. bis 16. Auguſt als Zeugen in königlichen Urkunden genannt ſind[4]), zur Ernennung des Bamberger Domdechants Gotfrid Erbſchenk von Limpurg, des genannten Konrad Bruder und des Konrad von Weinsberg Vetter, eingeſetzt zu haben, wie Fabricius andeutet, wenn er ſagt, Sigmunds Nebenbuhler Gotfrid ſei durch ſeine Verwandſchaft und die Gunſt des Kaiſers vorgezogen worden (aemulus ejus Godfridus cognatione patriae et favore imperatoris erat gratiosior)[5]). Doch kann von einer Bewerbung Gotfrids keine Rede ſein; ſeine Ernennung zum Pfleger des Bistums Würzburg erfolgte ohne ſein Zutun. Wenn

1) KAW., Originalurkunde 34, 77; Kopien im V contract. Rudolphi fol. 303; Stb. 15 fol. 303b—304b.

2) Chmel, Geſchichte Friedrich III. S. 148.

3) Chmel, Geſchichte Friedrich III. S. 157.

4) Chmel, Reg. Habsb. I. XXXV, XLI.

5) Müller, Reichstagstheatrum I. 202.

ſich die Entſcheidung des Königs ſo lange hinausſchob, hatte dies ſeinen Grund darin, daß erſt Gotfrids Zuſtimmung zur Übernahme der Stiftspflege eingeholt werden mußte. Ob Gotfrid auf dem Reichstage zu Frankfurt anweſend war, konnte nicht konſtatiert werden, da die Reichstagsakten vom Jahre 1442 an nicht mehr vorhanden ſind. Sie wurden zwar nach dem Wiener Kongreß aus dem Mainzer Reichskanzlerarchiv, das ſich damals mit dem geſamten Mainzer Archiv im Schloß zu Aſchaffenburg befand, an das Archiv des Deutſchen Bundestages zu Frankfurt übergeben, ſind aber nicht mit den übrigen Akten und Urkunden an das kaiſerlich königliche Hof- und Staatsarchiv zu Wien gekommen[1]). Wahrſcheinlich iſt, daß Gotfrid zu jener Zeit in Bamberg weilte und daß durch die Eilboten, welche Gotfrids Zuſtimmung in Bamberg erholten oder ihm die Kunde überbrachten, die Nachricht von ſeiner Ernennung zum Stiftspfleger nach Würzburg gedrungen iſt, deſſen Stadtrat daraufhin bei Biſchof Sigmund in Frankfurt anfragte, ob die Sache entſchieden ſei[2]), weshalb Biſchof Sigmund von Frankfurt aus am Samstag nach Laurentzentag (11. Aug.) 1442 an „Bürgermeiſter, Rat, Viertelmeiſter und gantze gemeindt der Stadt zu Wirtzpurg" ſchreibt, daß der Ausſpruch des Königs, der „uff St. Margarethentag nechſt vergangen geſcheen ſolt ſein, nit geſcheen iſt. Darum bitten wir und begeren an euch, ob euch icht fürkeme, das vnſer gnediger Herr der Konig den außſpruch zwiſchen vns gethan hott, das ir des nit glaubet, wir teten dan euch das ſonderlich zu wiſſen"[3]). Zugleich fordert er ſie auf, dem Grafen Georg von Henneberg den Gehorſam nicht mehr zu leiſten.

Der formelle Ausſpruch des Königs war am 11. Auguſt wirklich noch nicht erfolgt, wenngleich die Löſung geſchehen war, die allerdings nicht nach Sigmunds Wünſchen ausfiel, da er ſich, wie ſein ſpäteres Verhalten zeigt, mit dem Gedanken getragen hatte, durch die Autorität des Königs die Oberhand über das Domkapitel und deſſen Anhänger und Verbündete zu erlangen und im Beſitze des Bistums beſtätigt zu werden. Dies geſchah

1) Briefliche Mitteilung des dortigen Archivdirektors an den Verfaſſer.

2) Dieſes Schreiben an Sigmund iſt nicht mehr vorhanden.

3) Originalſchreiben im KAW. Miscellanea 1348; in etwas freier Faſſung iſt der Brief abgedruckt bei Fries, I. 763.

nicht, ſondern am Vorabend des Feſtes Mariä Himmelfahrt (14. Aug.) 1442 erließ König Friedrich ſeinen Ausſpruch, durch welchen er den Herrn Gotfrid Schenk von Limpurg, Domdechant zu Bamberg und Domherrn zu Würzburg, zum Pfleger des Bistums Würzburg ernannte, den Biſchof Sigmund aber gegen eine Jahrespenſion zu 2000 fl., quartaliter 500 fl., die ihm der Pfleger Gotfrid von den Einkünften des Bistums entrichten ſolle, und gegen Überlaſſung eines Domherrnhofes durch das Kapitel, der Regierung des Landes enthob[1]).

Mit dieſer Art der Beilegung des Streites über den Beſitz des Bistums Würzburg war Biſchof Sigmund nicht zufrieden. Von Frankfurt aus begab er ſich zu ſeinem Schwager, dem Landgrafen Ludwig von Heſſen, um deſſen Beihilfe zur gewaltſamen Beſitznahme des Bistums zu erlangen und, da dieſer Schritt bei ſeinem Schwager zu Caſſel erfolglos blieb, zu den Herren von Thüngen auf den Reußenberg und nach Hammelburg, um von hier aus die Städte des Hochſtiftes zu gewinnen. Allein die Stadt Würzburg, die zwar dem neuen Pfleger Gotfrid Schenk noch nicht gehuldigt hatte, erteilte ihm durch Schreiben vom 29. Sept. 1442 eine Abſage[2]). Von Hammelburg ging er am Allerheiligentage nach Schweinfurt und Haßfurt, deren Bürgerſchaft ſich anfangs auf Sigmunds Seite ſtellte; von hier aus[3]) ſchickte Biſchof Sigmund einen eigenen Boten nach Nürnberg mit der Anfrage, ob ſich die Stadt ſeiner Sache annehmen und ihm ſicheres Geleit geben wolle[4]). Am Vorabend des St. Martinstages, vigilia Martini (10. Nov.) 1442 antwortet der Stadtrat auf einen Brief des Biſchofs Sig-

---

[1]) Der Wortlaut der Urkunde abgedruckt in Müller, Reichstagstheatrum I. 195—197; ein Auszug bei Fries, Chronik I. 762; Kopie im KAW. R. 1018; Stb. 274 fol. 210—213; Stb. 76 fol. 26—30; Stb. 73 fol. 130b—132; lib. empt. et vendit. Rudolphi fol. 117. Chmel, Reg. Habsb. I. 109.

[2]) Abgedruckt bei Fries, Chronik I. 765—766; Kopie im KAW. Miscellanea 1348.

[3]) Der Ort, wo ſich Sigmund bei Abſendung ſeines Boten aufhielt, iſt nicht angegeben, wahrſcheinlich war es aber Haßfurt, deſſen Bürgerſchaft vom Domkapitel zur Huldigung eigens aufgefordert werden mußte (Fries, Chronik I. 766—767).

[4]) Dieſes Schreiben Sigmunds iſt nicht mehr vorhanden.

mund von Würzburg wegen der Gebrechen und Zwietracht mit dem Kapitel, daß ihnen die Zwietracht mit trewen leid sein, und wegen der von Würzburg sich gehalten hätten wie es sich gebührt, „wan wir nit zweifeln, der Stift zu Wirtzpurg sey mit sovil treffenlichen Graven, Herrn und Ritterschaft geziret und versehen, die auch ewer Gnaden und demselben Stift gewant sein, die durch ihre fürsichtigkeit iren rat noch dem bekömlichsten den von Wirtzpurg und andern wol haben wissen mitzuteyln, und wegen des Geleits, uff das, wenn ewer gnade zu uns her gen Nürnberg komen und geleyts gesinnen würden, meynten wir uns alsdan darein gein ewer gnaden zu halten, daß wir uns getrawten zu verantworten“ [1]). Auch in Nürnberg fand somit Sigmund keine freundliche Aufnahme. Da am 14. November 1442 Markgraf Albrecht von Brandenburg mit dem Erzbischof von Mainz und dem neuen Pfleger Gotfrid Schenk zu Mergentheim einen Vertrag abschloß und dadurch den neuen Pfleger anerkannte, war auch beim Markgrafen Albrecht, dem bisherigen Gönner Sigmunds, nichts mehr zu hoffen. Und am Freitag nach Martini (16. Nov.) 1442 spricht die Stadt Nürnberg ihre Anerkennung für den Pfleger Gotfrid aus, indem sie an den Pfleger Gotfrid Schenk zu Würzburg, an den Erzbischof von Mainz, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Grafen von Castell, Konrad Schenk von Limpurg, Zürch von Stetten Amtmann zu Bischofsheim a. d. Tauber, Otto Schenk von Erpach Amtmann zu Miltenberg und Hans von Erlbach Viztum zu Aschaffenburg, durch deren Gebiet die Nürnberger Kaufleute zur Fastenmesse nach Frankfurt zu reisen hatten, wegen des Geleites schreibt [2]). Übrigens schrieb der Rat von Nürnberg schon am Freitag vor Michaelis (28. Sept.) 1442 an Gotfriden Schenken Herrn zu Limburg, Pfleger des Stifts zu Würzburg, in einer Beschwerdesache gegen den Neumünsterchorherrn Niklas Schmalkalden [3]). Um diese Zeit versuchte Sigmund in Gerolzhofen festen Fuß zu fassen, allein die Stadt huldigte am 2. Dezember 1442 dem neuen

[1]) KAN. Briefbuch Nr. 15 fol. 339b. Dem Brief war eine Cetula beigegeben mit der Bemerkung: „wir hetten everm Boten diese Antwort mitgegeben, er wollte aber nicht warten.“

[2]) KAN., Briefbuch Nr. 15 fol. 345.

[3]) a. a. O. fol. 318b.

Pfleger; von Iphofen und Kitzingen aus, wo er von seinen Begleitern verlassen wurde, verließ Sigmund, wahrscheinlich am 6. Dezember, das Bistum Würzburg, mit dem Spottnamen „Niklasbischof" belegt[1]). Im Anfange des Jahres 1443 hielt sich Sigmund in Nürnberg und in Schweinfurt auf; von hier aus beriefen ihn seine Anhänger in Neustadt a. Saale und führten ihn auch heimlich in die Stadt ein, deren Bürger sich am hartnäckigsten zu Sigmund hielten[2]), allein Sigmunds Rolle als Bischof von Würzburg war ausgespielt.

König Friedrich hatte in seinem Ausspruch vom 14. August 1442 dem Bischof Sigmund eine Jahrespension zu 2000 fl. angewiesen. Diese Summe war schon auf dem Tage zu Haßfurt vom Mittwoch vor Michaelstag (27. September) 1441 als Jahreseinkommen für Bischof Sigmund festgesetzt worden[3]) und wurde auch von König Friedrich neuerdings bewilligt. Aber in dem königlichen Ausspruch v. 14. Aug. 1442 war ausdrücklich als Bedingung gesetzt, daß derjenige, welcher sich dem königlichen Ausspruch nicht unterwirft, aller seiner Rechte und Ansprüche verlustig wird. (welichr dem nicht nachkeme, dacz verbreche ader dawider tett, der solt alle sein ern, wirdigkeit, Gotslehen vnd aller gerechtigkeit, dy er hett oder gehaben mochte, ganz verlustig, vntuglich, dartzu auch truweloss sein vnd von allermeniglich dafur gehalten werden). Weil aber Sigmund durch sein Verhalten kund gab, daß er sich dem königlichen Ausspruch nicht fügen wollte, verweigerte der Pfleger Gotfrid die Auszahlung des Deputates. Herzog Sigmund nahm nun die Vermittelung der Stadt Nürnberg in Anspruch, welche am 1. Febr. 1443 an Herzog Friedrich von Sachsen und an den Pfleger Gotfrid zu Würzburg schreibt, Herzog Sigmund habe vor ihrem Rate erklärt, er wolle den königlichen Ausspruch halten, und den Rat gebeten, dies seinem Bruder Herzog Friedrich und dem Pfleger Gotfrid mitzuteilen[4]). Allein Pfleger Gotfrid ließ sich noch nicht zur Zahlung herbei. Im Jahre 1444

---

[1]) Fries, Chronik I. 766; Knapp, Die Würzb. Zentger.-Reformation 1447 S. 4.

[2]) Fries, Chronik I. 768; Arch. d. Hist. Ver. v. U. 49. S. 41.

[3]) Fries, Chronik I. 754.

[4]) KAN., Briefbuch Nr. 16 fol. 10.

wurde in dieſer Angelegenheit ein eigenes Schiedsgericht beſtellt, beſtehend aus dem Grafen Heinrich von Schwarzburg dem älteren, Buſſo Vitztum, Jorg von Bebenburg Obermarſchall der Herzoge, und Johannes Magdeburg, Dompropſt von Naumburg, Kanzler, welches ausſprach, daß Pfleger Gotfrid das Deputat zu leiſten habe, und letzterer verpflichtete ſich auch am Sonntag vor St. Michelstag (27. Sept.) 1444, das Deputat und andere Schulden zu zahlen, wenn er die biſchöfliche Weihe empfangen und das Stift in Beſitz genommen habe[1]).

Durch dieſen Vergleich waren aber die rechtlichen Schwierigkeiten noch nicht beſeitigt. Man berief ſich nämlich auf die Ernennungsbulle des Papſtes Eugen IV. für Biſchof Gotfrid, in welcher Sigmund gar nicht erwähnt und das ihm ausgeworfene Deputat von 2000 fl. nicht genehmigt war. Auf dieſen Einwand hin wendeten ſich Sigmund und ſeine Brüder an Papſt Nikolaus V., dem ſie den Zweifel vorlegten, ob der königliche Ausſpruch zu Recht beſtehe. Papſt Nikolaus V. beſtätigte durch Bulle d. d. Romae apud s. Petrum 1447, XI. cal. Decembris (21. Nov. 1447) den königlichen Ausſpruch vom 14. Aug. 1442 und verpflichtete den Biſchof Gotfrid bei Strafe der Exkommunikation zur Zahlung des Deputates von 2000 fl. innerhalb 30 Tagen nach dem nächſten Quatember; dauert die Weigerung Gotfrids 6 Monate und 30 Tage, ſo iſt Gotfrid des biſchöflichen Stuhles ipso facto entſetzt. Zur Durchführung dieſes päpſtlichen Dekretes wurden der Biſchof Johannes von Meißen, der Abt von St. Jakob zu Erfurt und der Domdechant von Merſeburg als päpſtliche Kommiſſäre aufgeſtellt[2]). Hiegegen appellierte nun Biſchof Gotfrid gleichfalls nach Rom unter Darlegung des Sachverhaltes und der päpſtliche Richter, Dominikus tit. s. crucis in Jerusalem cardinalis presbyter, Firmanus vulgariter nuncupatus, hob durch Urkunde vom 21. März 1452 die von Nikolaus V. verhängten Zenſuren auf, indem er den Biſchof Gotfrid zugleich von der Zahlungspflicht freiſprach. Die Zitationsſchrift an die Herzoge Friedrich, Sigmund und Wilhelm von Sachſen ließ er

1) KAW. Stb. 15 fol. 306; Stb. 76 fol. 37; V contract. Rudolphi fol. 306.

2) KAW., lib. div. form. Stb. 9 fol. 171b—173; Stb. 76; II contr. Godfridi fol. 171.

an der Domkirche zu Bamberg, St. Sebald zu Nürnberg, St. Maria zu Erfurt und an der Stiftskirche zu Schmalkalden anſchlagen und ſtellte den Biſchof Kaſpar von Meißen[1]), den Schottenabt von Erfurt und den Domdechant von Merſeburg als Kommiſſäre auf[2]). Herzog Friedrich von Sachſen wendete ſich wieder an den Papſt, der den Biſchof von Merſeburg als Richter aufſtellte Da aber Biſchof Gotfrid den Biſchof von Merſeburg nicht für unparteiiſch hielt, derſelbe auch zu weit von Würzburg entfernt wohnte, appellierte B. Gotfrid wiederum nach Rom, wo die Sache hängen blieb bis nach dem Tode des Biſchofs Gotfrids. Die Söhne des Herzogs Friedrich, Ernſt und Albert von Sachſen, griffen die Sache unter Biſchof Rudolf wieder auf[3]). Das Deputat kam in der ganzen Zeit nicht zur Auszahlung.

Die von den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg dem Biſchof Sigmund geleiſteten Freundesdienſte wollten ſich dieſelben gut bezahlen laſſen. „Sie hielten Biſchof „Sigmund ein Zeitlang bey Inen, liehen Ime auch etlich gelt „vnnd als derſelbig durch König Fridrich ausſpruch von der „regierung kame vnd der Stiffte Schenke Gotfrid von Limpurg „Thumbherrn als ainem Pfleger benolhen warde, vorderten ſie „ſolch Darlegung an Ine den pfleger. Der kame zu Marggraue „Albrecht gein der Newenſtat an der Aiſch, vnnd ſchlug Marg„grane Albrecht ſolche Vorderung an auf 47,000 Gulden. Als „aber dieſelbig den pfleger zu groß vnd zu hoch dünkt, veraineten „ſie ſich mit ainander diſer ſachen zu entſchied vf Biſchof Diethrich „von Mainz, Herrn Conradten von Weinſperg vnd Ine den „pfleger ſelbſt zu kommen, vnd was die famptlich oder die zweene „ſprechen, dem ſolte von bedentailn nachgangen werden. Auch „der pfleger gemelten B. Diethrich vmb annemung der ſachen er„ſuchen, vnd was ime fur antwort gefallen, Marggrane Albrecht „in 14 Tagen zu ſchreiben“[4]).

Dieſe Zuſammenkunft zu Neuſtadt a. Aiſch fand anfangs

---

[1]) Kaſpar von Schönberg ſeit 1451.

[2]) KAW., Liber bullarum Stb. 276 fol. 265—269, vidimiert vom Notar Johannes More de Xantis, cler. Colon.

[3]) KAW. Stb. 274 fol. 203b—204; Stb. 398 fol. 233—236.

[4]) KAW., Aufzeichnung im Stb. 440 fol. 428b.

Oktober 1442 ſtatt. Bevor Gotfrid den Erzbiſchof Dietrich von Mainz um Vermittelung erſuchte, legte er die Forderung des Markgrafen Albrecht erſt dem Domkapitel und den geiſtlichen und weltlichen Räten zur Prüfung vor, die ihre Einwilligung gaben, den Erzbiſchof von Mainz als Schiedsrichter anzurufen. Nachdem die Räte dieſen Beſchluß gefaßt hatten, ſchrieb am 25. Okt. 1442 Gotfrid an den Markgrafen Albrecht:

„Mein gar willig vnd fruntlich dinſt zunor. Hochgeborner „furſte, gnediger liber her. Als ich neſte zu Newenſtat von euch „geſchieden bin mit eynem vertzeychniß ew. meynungen als von „legens [1]) wegen ꝛc. Solche vertzeichnuß han ich gebracht an die „wirdigen hern des capitels zum thume zu wirtzpurg, auch an „die grauen, ritter vnd knechte, mein vnd des genanten ſtiffts „rete. Die haben ſie verwilligt vnd geraten, vnd darnach irer „innhaltungen nach zu geen; das ſchreib ich ewer gnaden alſo „zu vnd wil meynen gnedigen hern von Meintz ſchreiben vnd „bitten, ſich der ſachen anzunemen vnd taz daran zu ſetzen. Des„gleichen wollet auch thun vnd mir nicht inn argk vermercken, das „ich die antwort bißhere vertzogen han, wan ich die rete nicht „eher zu ſamen bringen konnte. Das wil ich vmbewer gnade „altzeyt gerne verdienen. Geben am Donnerstag vor Simonis „et Jude (25. Okt.) anno etc. xLij. Gotfrid Schenk pfleger „An vnnſern hrn. marggrauen Albrechten.“

Bevor dieſer Brief Gotfrids v. 25. Okt. 1442 an den Markgrafen Albrecht gelangte, ſchrieb letzterer am 26. Okt. 1442 an den Pfleger Gotfrid von Ansbach aus folgenden Brief:

„Albrecht von gotesgnaden Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nurmberg.

„Vnnſer fruntſchaft zunor. wirdiger vnd edler lieber oheim. „Als ir was wiſt, wie wir neheſt zur Newenſtat mitteinander „abe geſchiden ſeyn, als von vnſer ſache wegen, darvmb ir vns „in viertzehen tagen eyn antwort ſoltet wiſſen haben laſſen, ob „ſich vnßer her vnd frunde der von Meintz ſolcher ſach verſahen „vnd annemen wolt oder nicht. Solch viertzehen tage nu vergangen „vnd vns auch noch nicht antwort von euch worden noch zukomen „ſein, biten wir euch mit beſundern vnd gantzem fleis, ir wollet „vns on alles lenger vertzihen ein antwort laſſen wiſſen, ob ſich „der vorgenant hr. von Meintz der ſach annemen wolle vnd was „ewres willens vnd meynung darinnen ſey, darnach wir vns „gerichten mugen. Daran ertzeigt ir vns beſundern guten willen,

[1]) Darlehen.

„das wir auch gerne vmb euch beſchulden wollen. vnd ob ſich ye
„vnnſer herr von Meintz der ſache nicht annemen wolt, ſo wollet
„doch ir vnd der von Weinſperg einen andern zu euch nemen
„in maſſen ſo wir abgeſchieden ſein. Geben zu Onolzpach am
„freitag vor Simonis et Jude (26. Okt.) anno etc. xLij.
„Dem wirdigen vnd edeln vnnſerm lieben oheim hrn. Gotfrid
„Schencken hern zu Limpurg vnd pfleger des ſtiffts zu Wirtzpurg."

Inzwiſchen erhielt Markgraf Albrecht Gotfrids Brief vom 25. Okt. und beeilte ſich, am Montag den 29. Okt. denſelben durch folgenden Brief zu beantworten:

„Albrecht von gotesgnaden marggrane zu Brandenburg
vnd burggraue zu Nurinberg.

„Vnnſer fruntſchaft zuuor. Wirdiger vnd edler lieber oheim.
„Als ir itzund vns geſchrieben habt von des abſchiedes wegen
„zur Newenſtat als vmb vnnſer darlegung vnd berurt, wie ir
„ſolchen abſchiede vnd vertzeichnuß an die hern des capitels zum
„thum zu Wirtzpurg pracht habt, auch an die grauen, herrn,
„ritter vnd knecht, die ſich dann verwilliget vnd geraten haben,
„dem nach zu geen nach innhaltung der zeichnuß vnd vns das
„alſo zuſchreibt, ſo das alles ewer brieff mit mern wortten inn-
„heldet, haben wir wol vernomen vnd thun euch zu wiſſen, das
„wir ytzunt vnnſerm hern und frunde von Meintz geſchrieben
„vnd fleiſiglichen gebeten haben, ſich der ſache anzunemmen vnd
„tag zu ſetzen vnd biten euch mit beſundern fleis, ir wollet deß-
„gleichen auch thun, ime ſchreiben vnd biten, das er ſich der ſache
„anneme vnd tag ſetze, den ſachen nach zu geen, ſo man zur
„Newenſtat dauon geſchiden iſt. Das wollen wir mit beſunderm
„fleiß gein euch vnd ewerm ſtifft verſchulden. Geben zu Onols-
„pach am montag nach Simonis et Jude (29. Okt.) anno etc. xLij.
„Dem wirdigen vnd edeln vnſerm lieben oheim hrn. Gotfriden
„Schencken von Limpurg, pfleger des ſtiffts zu Wirtzpurg."

Markgraf Albrecht ſchickte ſofort an den Erzbiſchof von Mainz ſeinen Anlaßbrief folgenden Inhalts:

„Mein hern die marggrauen wollen aller irer anſprach vnd
„vorderunge, ſo ſie haben zu dem ſtiffte zu Wirtzpurg vmb ir
„darlegung, die ſie biſchoff Sigmunden ꝛc. getan haben, in der
„gutlichkeit oder in dem rechten komen vff meynen herrn von
„Meintz, hern Gotfriden Schenken pfleger ꝛc. vnd Cunrad hrn.
„zu Weinſperg, für dieſelben wollen ſye alle ir vrkunde vnd ge-
„rechtickeit, die ſye haben von dem ſelben, darlegung wegen, ſie
„ſey in ſchriften oder worten, bringen, dortzu dann die von dem
„ſtiffte notdurſtilichen reden mugen; was vnd wie dann die

„obgenant dreye oder der mere teyl vnder in nach beyder teyle „furbringung darinnen anſprechen, orden, ſetzen oder machen, „dem ſol von beyden teylen nachgegangen vnd das vnuerbrochen„lichen gehalten werden, doch alſo das die ſache meinem hern „den marggrauen vor weynachten ſchierſt zu ende kome“ ꝛc.

Der Erzbiſchof Theoderich von Mainz, der ſich damals zu Biſchofsheim an der Tauber aufhielt, erklärte ſich bereit, wenn er auch vom Pfleger Gotfrid darum erſucht werde[1]). Markgraf Albrecht teilt dies am 6. Nov. dem Pfleger Gotfrid mit, indem er ſchreibt:

„Albrecht ꝛc. Vnnſer fruntſchaft zuuor. wirdiger vnd edler „lieber oheim. Als ir vns neheſt die ſache vnd abſchied zu „der Newenſtat zugeſchrieben habt vnd in demſelben ewerm „briff berurt, das wir vnnſerm hern von Meintz ſchreiben vnd in „biten ſoln, ſich der ſachen anzunemen vnd tage zu ſetzen, des„gleichen wollet ir auch tun, ſo das alles ewer briff mit mer „worten inhalt, alſo tun wir euch zu wiſſen, das wir dem ge„nanten vnnſerm hern von Meintz geſchrieben vnd gebeten haben, „ſich der ſache annzunemen vnd vns kurtzlich tag zu ſetzen, dar„vff er vns wider geſchrieben hat vnd geantwort, was er in den „ſachen gehelffen vnd geraten mocht, damit der ſtifft in fride „kome, vnd auch vns zu liebe darinnen gern fleiß thun wollet ꝛc., „doch wan er desgleichen von euch auch gebeten wurde, ſo wolle „er ſich der ſache gerne annemen vnd tag ſetzen. Hürvmb ſo „bitten wir euch mit beſundern gantzen fleiß, ir wollet im auch „ſchreiben vnd bitten, ſich der ſache anzunemen vnd tag zu ſetzen „in maſſen vnd wir zur Newenſtat abgeſchieden ſein, dadurch „vns der ſache ende werde. Vnd getrawen euch wol, ir wollet „euch darinnen beweyſen, ſo wir des vnd alles guten zu euch „verſehen, vnd das mit fleiß gein euch vnd den ewern verſchulden „vnd zu gut gedenken wollen, vnd begeren des ewr verſchrieben „antwort mit dem boten. Geben zu Onolzpach am dinstag „nach aller heiligen tag (6. Nov.) anno etc. xLij. — Dem „wirdigen vnd edeln vnſerm lieben oheim hern Gotfriden Schenken „von Limpurg ꝛc.“

Pfleger Gotfrid hatte jedoch, wie aus nachfolgendem Schreiben hervorgeht, ſchon am 31. Okt. 1442 an den Erzbiſchof von Mainz geſchrieben:

„Erwirdigſter fürſt in got vater und herr, mein willig „vndertenigen dienſt ſein ewr gnaden altzeit zuuoran bereit. „Gnediger lieber herr. Als ich neſtmals bey meynen gnedigen

1) Der Wortlaut dieſes Schreibens des Erzbiſchofs von Mainz an den Markgrafen iſt nicht vorhanden.

„heren von Brandenburg vff einem tage zur Newenſtat geweſt „bin an ſolch vorderungen wegen, die ſie zu dem ſtiffte zu „Wirtzpurg von der legunge wegen bey Herzog Sigmund ꝛc. ver„meynen zu haben, ſchicken ich euch hirinnen ein Verzeichnuß „des abſcheyds von demſelben tage vnd tzweifel nicht, ir ſeit „des durch Zurchen von Steten[1]), der mit mir vff ſolchen tag „geweſt iſt, vormals auch unterricht worden. Bite ich ewr gnade „mit allem fleis, das ir euch der ſache alſo annemen beden teylen „bynnen der zeit in der obgemelten verzeichnuß tage ſetzen vnd „der ſache zu ende helffen wollet, vf das der ſtiffte vnd ich von „ſeinen wegen mit dem genanten hrn. von Brandenburg ver„eyniget vnd in guten willen geſatzt werden, vnd ich hette euch „gerne ee darvmb geſchrieben. So muß ich vor des capitels „zum thume zu Wirtzpurg vnd meiner rete rate dorinnen haben, „du nu ſolchen hindergang verwilligt vnd geraten haben, getrauwe „ich ewren gnaden gentzlichen wol, ir werdet mir des nit ver„ſagen vnd ewch den armen ſtifft vnd mich laſſen beuolhen ſein „nach dem beſten als ich mich des vnd alles guten zu ewn. gnaden „gentzlich getroſte vnd mit willigen dinſten vmb dieſelbe ewr „gnade altzeit verdienen wil ewr beſchrieben antwort. Datum in „vigilia omnium sanctorum (31. Okt.) anno xLij. Gotfrid „Schenk ꝛc. An meynen gnedigen hern von Meintz."

Am darauffolgenden Sonntag den 4. Nov. antwortet der Erzbiſchof von Biſchofsheim aus:

„Theodricus dei gratia archiepiscopus Moguntinensis. „Vnnſern fruntlichen gruß zuuor. wirdiger beſonder lieber oheim. „Als ir vns itzunt geſchrieben vnd abſchrift eins zedels des ab„ſcheits von dem tage neheſt zuſchen[2]) vnſern frunden den marg„grauen zu Brandenburg vnd den thumherrn zu Wirtzpurg zur „Newenſtat gehalten darinne verfloſſen geſchickt vnd damit ge„beten habt, vns der ſache anzunemen vnd beden teylen tage zu „ſetzen nach lawte der verzeichnuß ꝛc., wie das ewr ſchrifft in„heldet, han wir verſtanden. Alſo hat vns vnſer frunt marg„graue Albrecht von Brandenburg von ſeins bruders vnd ſeinen „wegen dauon auch geſchrieben vnd gebeten, vns der ſachen zu „verſahen vnd tage daran zu beſcheiden nach lawte der zeichniſſe, „dem wir dann darvff widder geſchrieben haben, daz wir von „den thumheren darvmb noch nit beſchrieben noch gebeten weren. „wann daz alſo geſchee, was wir dann dem wirdigen ſtifft zu „Wirtzpurg vnd ir beider lieben darinne zu dinſte vnd willen „geſeyn vnd gethun mochten, wolten wir gerne thun. vnd als ir „nu ſelbs mitſpampt vns vnd vnſerm oheim von Weinſperg dar-

[1]) Cyriak von Stetten, kurmainziſcher Amtmann zu Tauberbiſchofsheim.
[2]) zwiſchen.

„zu gegeben ſeit, an die ſolche ſache von beyden teylen gangen, „geſtalt vnd verwilkort iſt nach lawte der zeichniß, darvmb wir „zweiſeln nit, ir verſteent ſelbswol, daz euch darvmb nit geburt „zu ſchreiben noch zu biten vnd das vns auch nit wol zimlich „noch verſenglich were, was einſſolichen vff ewre ſchrifft vnd bete „zu uerſahen, wurden wir aber deßgleichen von den thumhern „vnd des ſtiffts (wegen) zu Wirtzpurg wegen darvmb beſchrieben „vnd gebeten, was wir dann dem wirdigen ſtifft, euch vnd thum„hern darinne zu dinſte, liebe vnd wille gethun mochten, wolten „wir furter inmaßen wir dann bißhere alletzeit gethan haben, „nach vnnſerm vermögen gantz willich inn ſein, vnd was wir „ſunſt euch in beſunderheit zu gute gethun mochten, teten wir „mit willen gern. Geben zu Biſchoffheim am ſontag nach Aller„heiligen tage (4. Nov.) anno etc. xLij. Dem wirdigen Got„fridt Schenken von Limpurg pfleger des ſtiffts zu Wirtzpurg „vnnſerm beſundern lieben oheim."

Am nämlichen Tage nach Empfang dieſes Schreibens ſchickte auch das Würzburger Domkapitel ſeinen Anlaßbrief mit folgendem Wortlaut:

„Erwirdigſter fürſte in got vater vnd herr. vnſer willig „vndertenig dinſt ſein ewern gnaden alletzeit zuuoran bereit. „gnediger lieber herr. Es iſt vnſer her der pfleger nechſt vff „einen tag zu der Newenſtat mit vnnſern gnedigen hern von „Brandenburg als von des ſtiffts ſachen vnd gebrechen wegen „vberkomen vnd einig worden vff ewer gnade, ſich ſelbs vnd vff „den edeln hern Cunradt hern zu Weinſperg. Alſo biten ewer „gnaden dinſtlichen mit allem fleyß, das ir euch der ſachen alſo „annemen, tage darzu ſetzen vnd des an euch keinen gebruch ſein „laſſen wollet, vff das dem wirdigen ſtifft obgenant icht groſſer „verate darauß entſprießen werde, vnd laſſet euch denſelben „wirdigen ſtifft, vnnſern hern den pfleger obgenant vnd vns „getrewlichen beuolhen ſein, des wir vns dann zu ewern gnaden „gentzlich getroſten vnd mit aller willicheit alletzeit gerne verdienen „wollen. Geben zu Wirtzpurg am ſontag nach omnium sanctorum „(4. Nov.) anno etc. xLij. Reichart von Maſpach techant vnd „das capitel zum thum zu Wirtzpurg dem erwirdigen fürſten „in got vater vnd hern hern Dieterich ertzbiſchof zu Meintz „vnſerm gnedigen lieben hern [1])."

Nachdem ſo die Formalitäten erfüllt waren, kamen Erzbiſchof Theoderich von Mainz, Pfleger Gotfrid Schenk von Limpurg und Konrad Herr zu Weinsberg

[1]) Dieſe Briefe im KAW. Stb. 440. fol. 429—432.

am Sonntag nach St. Luzia (16. Dez.) zur Beratung in Mergentheim zuſammen. Von ſeiten des Markgrafen waren zugegen deſſen Räte Wilhelm von Rechberg, Jorg v. Seckendorf, Hans v. Seckendorf zu Brunn, Eberhard Forſch von Thurnau, Gotz von Berlichingen alt, Martin v. Eyb und Wilhelm v. Creilsheim. Die Verhandlungen wurden erſt am darauffolgenden Mittwoch nach Lucientag (19. Dez.) beendet und verlautbart. Die Forderung von 47000 fl. wurde auf 20000 fl. herabgeſetzt und für dieſe Schuld der ſtiftiſche Teil an der Stadt Kitzingen verpfändet und zu der Pfandſumme noch eine Schuld zu 12000 fl., die Biſchof Johann von Brunn dem Markgrafen Friedrich ſelig verſchrieben hatte, die Schuld der Brüder Haman und Contz Echter von Meſpelbrunn zu 5000 fl., die des Hans von Bronn zu 1600 fl., und des Anton v. Giech zu 500 fl., die Biſchof Johann von Brunn ebenfalls ſchuldig geworden war, geſchlagen, indem Markgraf Albrecht die drei letzten Schuldpoſten heimzahlte und ſo der Gläubiger für die ganze Summe zu 39100 fl. wurde. Pfleger Gotfrid ſollte zwar dieſe drei Schuldpoſten, für welche Kitzingen verſchrieben war, übernehmen, wenn er ſie aber bis nächſte Mitfaſten nicht löſen kann, ſie zu der Schuld von 20000 fl. ſchlagen, was auch geſchah. Die eigentliche Schuldverſchreibung geſchah deshalb erſt am Donnerstag nach Letare (4. Apr.) 1443 zu Kitzingen, an welchem Tage die Markgrafen Johann und Albrecht und ihre Räte den Revers ausſtellten. Weil Kitzingen nur pfandweiſe in Beſitz der Markgrafen kam, wurde die dem Biſchof ſchuldige Erbhuldigung der Untertanen ausdrücklich vorbehalten[1]).

So wurde die Epiſode der Regierung des Biſchofs Sigmund, der im Widerſpruche mit ſeinem eidlich gegebenen Verſprechen, nur von einem allgemein anerkannten Papſte die Beſtätigung zu erholen, ohne Mitwiſſen und Zuſtimmung des Domkapitels die des Gegenpapſtes Felix V. annahm, die Urſache einer neuen Schuldenlaſt für das Hochſtift, welches ohnedies ganz verſchuldet war. Die großen Hoffnungen, die man auf Sigmunds Perſönlichkeit geſetzt hatte, gingen bei deſſen Unfähigkeit zur Re-

---

[1]) Fries, I. 794. KAW. Stb. 9. fol. 129—133; Stb. 440. fol. 432—435; Stb. 435. fol. 10—17.

gierung — er wird ſogar als rationis suae minime compos[1]) bezeichnet — nicht in Erfüllung. Zu den bereits vorhandenen Staatsſchulden kamen neue hinzu. Noch im Jahre 1444 am Montag nach St. Michael (5. Okt.) erklärte Biſchof Gotfrid mit Zuſtimmung des Domkapitels, alle Schulden, die Sigmund Herzog von Sachſen in und außer dem Stifte von der Zeit an, wo er aus dem Stift gekommen, bis dahin, wo ſeine Brüder ihn wieder in ihr Land genommen, zu bezahlen[2]). Zu den Gläubigern Sigmunds gehörten Hans Unbehawen, Heintz Elgaſt und Contz Stoll, welche von den Herzogen von Sachſen die Bezahlung forderten und deswegen in das Gefängnis geworfen wurden; auch mit dieſen ſetzte ſich Biſchof Gotfrid auseinander, und am Dienstag nach Oculi (22. März) 1446 erklären ſie mit „einem gelarten Eydt mit aufgereckten Fingern", daß ſie an die Herzoge von Sachſen keine Forderungen mehr machen wollen, ſondern vom Biſchof ihr Genüge erwarten, und verſprechen, „ihre Gefengnis nicht zu anden oder zu eifern, oder zu rechten gegen Stift und Stadt Würzburg"[3]).

§ 5.

Beginn der Regierungstätigkeit des Pflegers Gotfrid Schenk von Limpurg.

Am Freitag nach dem Feſte Mariä Himmelfahrt (17. Aug.) 1442 verlieh König Friedrich dem von ihm zum Pfleger des

[1]) Urkunde des Kardinals Dominikus tit. s. crucis v. 21. März 1452 (Liber Bullarum im KAW. Stb. 276. fol. 265).

[2]) KAW. Stb. 9. fol. 174b; nach Stb. 9a. fol. 25b geſchah dieſe Erklärung Gotfrids am Mittwoch nach Michaelis (30. Sept.) 1444 zu Nürnberg.

[3]) KAW. Stb. 9a. fol. 65b—66b. Die Originalurkunden wurden geſiegelt von den biſchöflichen Räten Engelhard von Münſter, Weyprecht von Krawlßheim und Hanſen Heßler. — Bei ſeiner Reiſe nach Nürnberg im Herbſte 1442 oder im Winter 1443 hatte Biſchof Sigmund Bücher mitgenommen, die er den Kartäuſern daſelbſt zur Aufbewahrung übergab. Im Jahre 1446 wurde nach dieſen nicht näher bezeichneten Büchern gefragt. Die Stadt Nürnberg berichtet am Montag vor Andreas (28. Nov.) 1446, ſie ſeien einem Schneider Namens Kellner verpfändet worden, der Küſter zum neuen Spital und der Meiſter Heinrich Gering wiſſe darum. Peter Kellner erklärte, die Bücher ſeien in einem Faß geweſen, aber inzwiſchen wieder ausgelöſt worden, doch wiſſe er nicht, wohin die Bücher gekommen (KAN. Briefbuch Nr. 18 fol. 112).

Bistums Würzburg ernannten Gotfrid Schenk von Limpurg die Regalien, d. i. die königlichen Lehen des Hochstifts Würzburg[1]) und erließ an diesem Tage königliche Heißbriefe an die Stadt Würzburg, dem neu ernannten Pfleger Gotfrid Schenk zu huldigen[2]), ebenso an die Städte und Ämter Iphofen, Marktbibart, Stadtschwarzach, Volkach, Dettelbach, Prosselsheim, Gerolzhofen, Haßfurt, Eltmann, Ebern, Seßlach, Königshofen i. Gr., Münnerstadt, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Meiningen, Fladungen, Bischofsheim v. Rhön, Ebenhausen, Kissingen, Arnstein und Röttingen, nnd an alle Märkte, Dörfer und Weiler des Stifts sowie an alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Hochstifts[3]), ferner an die Kurfürsten Theoderich von Mainz, Herzog Friedrich von Sachsen, Pfalzgraf Ludwig und Otto bei Rhein, die Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg und an die Reichsstädte Nürnberg, Frankfurt a. Main, Rothenburg, Windsheim und Schweinfurt[4]).

Die zu Frankfurt anwesenden Domherren, darunter wahrscheinlich auch Gotfrid Schenk von Limpurg, kehrten mit den vorbezeichneten königlichen Urkunden nach Würzburg zurück und am Feste des hl. Bartholomäus, Freitag den 24. August, um 11 Uhr (hora sextarum vel quasi)[5]) Vormittag leistete Gotfrid im Kapitelsaale in Gegenwart der Domherren Ytel Hiltmar senior, Ulrich Voytt v. Rieneck, Diemetrius v. Giech, Johannes v. Grumbach, Wilhelm Ubel, Johannes v. Thunfelt, Erhard Schott, Wolfram v. Seldeneck, Martin Truchseß v. Wetzhausen, Philipp v. d. Thann, Anton Dinstmann, Ludwig v. Weyers, Georg v. Kins-

---

1) Chmel, Reg. Habsb. I. 110.

2) Abgedruckt in Müller, Reichstagstheatrum I. 198—199; Chmel, a. a. O. I. 110.

3) Vermerk über diese einzelnen Heißbriefe im KAW. R. 1018. Transsumpt des Heißbriefes an die Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte, vidimiert vom Abte Karl von St. Burkard dd. Samstag nach St. Franziscentag (6. Okt.) 1442 im Stb. 76. fol. 32; Stb. 15. fol. 304; Stb. 25. fol. 165.

4) Abgedruckt in Müller, Reichstagstheatrum I. 199—200; Chmel, Reg. Habsb. I. 110.

5) Unter „hora sextarum“ ist wahrscheinlich die Zeit der Sext zu verstehen, welche nach dem Hochamte gebetet wurde, also die Zeit um 11 Uhr Vormittag.

berg, Konrad v. Redwitz, Rudolf v. Scheerenberg und Bruno v. der Kere folgenden Eid:

Ego Gottfridus juro, ab hac hora et in antea fidelis esse ecclesiae herbipolensi et signanter omnia et singula in serenissimi principis et domini domini Friderici romanorum regi laudo et pronuntiatione novissima tacta, inserta et contenta, necnon in juramento episcopali inserta facta et ordinata hic praesentes et praesentia sine vara, fraude et dolo servare, facere et pro toto posse adimplere[1]).

Der 24. Auguſt 1442 iſt ſomit der Tag des Regierungsantrittes des Pflegers Gotfrid Schenk. Am 26. Auguſt iſt die Ritterſchaft des Hochſtiftes zu Haßfurt verſammelt, um ihrerſeits den neuernannten Pfleger als Regenten des Landes und als ihren Lehensherrn anzuerkennen, ihm zu huldigen und von ihm die Belehnung zu empfangen. Eine förmliche Anerkennung liegt zwar nicht vor, aber ſie iſt enthalten in der Antwort, welche damals die zu Haßfurt verſammelte Ritterſchaft der Stadt Würzburg erteilte. Letztere fragte nämlich durch Schreiben vom Sonntag nach Bartholomä (26. Aug.)[2]) bei der Ritterſchaft an, wie ſie ſich gegenüber dem neuen Pfleger verhalten ſolle. Die Ritterſchaft antwortet am darauffolgenden Dienstag den 28. Auguſt, daß ſich die Ritterſchaft dem königlichen Ausſpruche gefügt und die Huldigung geleiſtet habe und daß die Stadt Würzburg ſich gleichfalls unterwerfen ſolle[3]).

---

[1]) Urk. im KAW. 80. 148. Gegenwärtig waren: Graf Georg v. Henneberg, Ritter Eberhard v. Schaumberg, Fridericus Sculteti, Chorherr im Stifthaug, Johannes Sculteti, Kleriker, Johannes Steller und Johannes Bernheim Laien. Als Notare fungierten Friderich Suntag, Kleriker der Diözeſe Würzburg, und Ulrich Lochner, Kleriker der Bamberger Diözeſe. Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 46. S. 71.

[2]) Abgedruckt in Müller, Reichstagstheatrum I. S. 200—201.

[3]) Abgedruckt in Müller, Reichstagstheatrum I. S. 201—202; Kopie im KAW. R. 1018; in etwas freier Faſſung bei Fries, I. 764. Geſiegelt iſt das Antwortſchreiben von den Grafen Wilhelm und Georg v. Henneberg und Wilhelm v. Caſtell; Konrad Herrn von Weinsberg und Hermann Herrn zu Schwarzenberg von Seinsheim; Apel von Lichtenſtein, Lorenz v. Oſtheim, Charius v. Heſperg, Ritter; Cunz v. Roſenberg zu Klingenberg bei Wipfeld, Kaſpar v. Bibra, Hans Fuchs, Hans vom Rotenhan, Hans v. Wengheim, Bernhart v. Schawmberg, Sigmund v. Thüngen, Erkinger v. Sawnsheim zu Wiſentbrunn, Karl v. Baſtheim und Adolf Marſchalk v. Oſtheim; die übrigen anweſenden Adeligen hatten ihre Siegel nicht zu Handen.

Gotfrids Beſitznahme von der Regierungsgewalt ging denn auch im allgemeinen glatt vor ſich. Auf ſein an die Zentſchöffen ergangenes Schreiben, daß ihre Zentgrafen ſich von ihm die Belehnung mit dem Blutbanne erholen ſollten[1]), begann deren Belehnung am Montag nach Egidi (3. Sept.) mit dem Zentgrafenamte zu Haßfurt und Karlſtadt[2]); am Montag nach Mariä Geburt (10. Sept.) nahm zu Haßfurt auch die Belehnung des Adels ihren Anfang mit Hermann v. Lichtenſtein zu Heilgersdorf und Trups[3]). Am 29. September hatten bereits mehrere Städte dem Pfleger gehuldigt[4]), mit einigem Zögern leiſtete auch Würzburg am 14., 15. und 16. Oktober die Huldigung[5]). Am Dienstag nach Katharina (27. Nov.) ſchreibt Gotfrid der Stadt Gerolzhofen, daß er mit dem Domkapitel am nächſten Sonntag (2. Dez.) die Huldigung einnehmen wolle[6])., Nur die Städte Mellrichſtadt und namentlich Neuſtadt a. Saale leiſteten bis in den Anfang des Jahres 1443 hartnäckigen Widerſtand, ſo daß der Pfleger Gotfrid die Hilfe der Herzoge von Sachſen anrief, „mit ihren Leuten diesſeits des Waldes ihm, wenn notwendig, Beiſtand zu leiſten“[7]). Am 27. April iſt Neuſtadt bereit,

1) KAW. Stb. 9a. fol. 14, abgedruckt im Sitzungsberichte der Akademie der Wiſſenſchaften zu München v. 13. Jan. 1872 S. 167 (Rockinger, Über die fränk.-wirzb. Zentbücher).

2) KAW. Lehenbuch Gotfrids. Stb. 18. fol. 3.

3) a. a. O. fol. 12.

4) Schreiben der Stadt Würzburg an Biſchof Sigmund (Fries, I. 765).

5) Fries, I. 766.

6) KAW. Stb. 9a. fol. 12. In einem nicht datierten Schreiben des Domkapitels an die Stadt Gerolzhofen wird die Mahnung erteilt: „vff das ewr leyb, ere und gut icht in sorgvelligkeyt dadurch kume, wenn ir wol wisset, was in den nechstvergangen tzeyten bey euch versucht vnd vnderstanden ist worden.“ Es iſt aber nicht erſichtlich, ob dieſes Schreiben in das Jahr 1442 gehört oder in das Jahr 1440, wo zwiſchen der Stadt Gerolzhofen und dem Domkapitel wegen des Biſchofs Sigmund Schreiben gewechſelt wurden. Montag vor Martini (7. Nov.) 1440 ſchrieb Michael v. Schwarzenberg, dem ein Teil der Stadt Gerolzhofen verpfändet war, er wolle nicht wider, ſondern mit dem Stift ſein, am Mittwoch darauf ſchreibt die Stadt an das Domkapitel und bittet um Schutz wegen des Michael v. Schwarzenberg, den ſie nur mit 9 Pferden einlaſſen ſollen (KAW. Miscellanea 1348).

7) Gotfrids Schreiben v. 5. Febr. 1443 im KAW. Miscellanea 1348; unvollſtändig bei Fries, I. 768.

die Huldigung zu leiſten, da aber Stadt und Amt Neuſtadt an Heintzen von Steinau genannt Steinruck verpfändet war, ſtellte Gotfrid, bevor er die Huldigung der Stadt entgegennahm, am 27. April 1443 denſelben wegen der Pfandſchaft ſicher[1]).

Gotfrids Regierungstätigkeit nahm dann zum Beſten des Hochſtifts auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ihren ungeſtörten Fortgang.

§ 6.

Pfleger Gotfrid wird zum Biſchof gewählt.

Durch die Ernennung zum Pfleger des Bistums Würzburg war Gotfrid noch kein Recht auf den biſchöflichen Stuhl verliehen worden, weil kein Biſchof von Würzburg vorhanden war, deſſen Nachfolger er als Koadjutor hätte werden können. Denn Biſchof Sigmund hatte durch ſeinen Anlaßbrief v. 5. Juni 1442 die geſamte Jurisdiktion und alle Rechte in die Hände des Königs Friedrich gelegt und nicht wieder erhalten. Zur Beſteigung des biſchöflichen Stuhles war deshalb eine Aktion der maßgebenden Stellen erforderlich. Dieſe Aktion wurde eingeleitet durch den Mainzer Erzbiſchof Theoderich Schenk v. Erpach, der überhaupt mit Gotfrid auf freundſchaftlichem Fuße ſtand, wie aus nachfolgender Korreſpondenz zu entnehmen iſt. Pfleger Gotfrid ſchrieb Ende Mai 1443 an den Erzbiſchof, er wolle ihn am Mittwoch nach Sonntag Exaudi (5. Juni) in Tauberbiſchofsheim beſuchen. Der Erzbiſchof antwortet ihm am Sonntag Exaudi (2. Juni), er wolle auf ihn warten und bemerkt dabei, er habe auch ſeine Jäger mitgebracht in der Abſicht, in Biſchofsheim zu jagen. Da nun das Wild aus der Mainzer Zent an den Sellenberg bei Selach[2]) übergetreten ſei, wäre es möglich, daß er daſelbſt jagen würde[3]) und bittet deshalb „gutlichen, auf vns nicht zu zörnen; dan wir ſolch Wilprede, abe wir ichts fahen würden, mit euch, ſo ihr zu vns komen würdet, fruntlicht theilen wollen“[4]).

---

[1]) KAW. Stb. 9a. fol. 29b—30; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 49. S. 42.

[2]) Bei Kirchheim und Kleinrinderfeld war die Landesgrenze der beiden Bistümer.

[3]) d. h. die Landesgrenze überſchreiten und das Wild auf Würzburger Gebiet erjagen würde.

[4]) KAW. Stb. 8. fol. 27b.

Im Herbſte des Jahres 1443 ſtellte Erzbiſchof Theoderich von Mainz bei Papſt Eugen IV. den Antrag, dem Pfleger Gotfrid Schenk v. Limpurg das Bistum Würzburg als wirklichem Biſchof zu verleihen, wie Papſt Eugen IV. in ſeiner Ernennungsbulle ausdrücklich bemerkt:

Litteras fraternitatis tuae nuper accepimus, quibus in effectu dilectum filium Godefridum de Limpurg nepotem tuum[1]) nobis efficaciter recommendas et ut ecclesiae herbipolensi pastore carenti de persona ipsius providere velimus, humiliter postulas[2]).

Dieſem Antrage des Mainzer Erzbiſchofs Theoderich kam Papſt Eugen IV. ſofort nach, indem er durch Bulle vom 16. Oktober 1443 das durch den Tod des Biſchofs Johannes erledigte Bistum Würzburg, deſſen Beſetzung mit einer geeigneten Perſönlichkeit er ſich für dieſen Fall ſpeziell vorbehalten habe und deshalb jede anderweitige Beſetzung als ungültig erkläre, damit ſich für dieſes Mal niemand einmiſchen könne, dem erwählten Gotfrid zu Würzburg, Domdechant der Bamberger Kirche und Prieſter verleiht. (Dudum siquidem bonae memoriae Joanne episcopo herbipolensi regiminis ecclesiae herbipolensis praesidente nos cupientes eidem ecclesiae, cum vacaret, per sedis praefatae providentiam utilem et idoneam personam provisionem dictae ecclesiae ordinationi et dispositioni nostrae duximus ea vice specialiter reservandam, decernentes extunc irritum et inane, si secus super his per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingerit attemptari. Postmodum vero praefata ecclesia per obitum ipsius Joannis episcopi, qui extra romanam curiam debitum naturae persolvit, pastoris solatio destituta nos vacatione hujusmodi fide dignis relatibus intellecta ad provisionem ejusdem ecclesiae celerem et felicem, de qua nullus praeter nos hac vice se intromittere potuit sive potest, Godefrido electo

---

1) Die zu jener Zeit unter den Fürſten üblichen Titulaturen „Oheim" und „Neffe" ſind nicht wörtlich zu nehmen, als ob eine wirkliche Verwandtſchaft beſtanden hätte, ſondern der ältere Fürſt wurde als „Oheim", der jüngere als „Neffe" angeredet.

2) Bulle des Papſtes Eugen IV. an den Erzbiſchof Theoderich.

herbipolensi, decano ecclesiae bambergensis in sacerdotio constituto)[1]). Durch eine eigene Bulle zeigt der Papſt dieſe Ernennung auch dem Würzburger Domkapitel[2]) und am 18. Okt. dem Mainzer Erzbiſchof Theoderich an[3]). In der letzteren bemerkt der Papſt, daß er mit Rückſicht auf die Tugenden und Verdienſte Gotfrids und aus Dankbarkeit gegen den Erzbiſchof wegen deſſen treuer Anhänglichkeit an ihn (den Papſt Eugen IV.) und die römiſche Kirche Gotfrid zur Würzburger Kirche befördert habe (quare de virtutibus et meritis praefati Godefridi tuo potissimum gravissimo testimonio confirmati, cupientes etiam eidem fraternitati tuae pro ejus singulari fide, constantia et devotionis affectu, quem ad nos et romanam ecclesiam gerit, rem gratam facere, ipsum nepotem tuum ad dictam herbipolensem ecclesiam promovimus).

In dieſen Bullen erwähnt Papſt Eugen IV. den Herzog Sigmund von Sachſen nicht als Biſchof, weil derſelbe ſeine Beſtätigung nicht bei ihm in Rom erwirkt hatte. Für Papſt Eugen IV. galt der biſchöfliche Stuhl von Würzburg als erledigt durch den Tod des Biſchofs Johannes von Brunn. Die ſeit dem Tode des genannten Biſchofs beſtehende Verwaltung des Bistums durch Sigmund und Gotfrid war nur die einer Sedisvakanz.

Papſt Eugen IV. bemerkt in ſeiner Ernennungsbulle, er habe ſich die Beſetzung des biſchöflichen Stuhles von Würzburg ſchon längſt, wahrſcheinlich ſchon während der Regierung des Biſchofs Johannes von Brunn, vorbehalten. Dieſe Abſicht ſcheint zur Kenntnis des genannten Biſchofs gekommen zu ſein, weil er bei der Aufſtellung des Herzogs Sigmund als Koadjutor eine Beſetzung des Bistums durch den Papſt verhindern will.

Bei dem Gegenpapſte Felix V., welcher ſeinerzeit dem Herzog Sigmund die päpſtliche Beſtätigung erteilt hatte, lag die Sache anders. Als er Kenntnis davon erhielt, daß Papſt Eugen IV. dem vom König Friedrich aufgeſtellten Stiftspfleger Gotfrid

[1]) Bulle „d. d. Romae apud s. Petrum a. i. 1443 decimo septimo calendas novembris pontificatus anno tertio decimo“ eingetragen im „Liber bullarum“ Stb. 276. fol. 245 im KAW.

[2]) a. a. O. fol. 246.

[3]) a. a. O. fol. 247.

Schenk von Limpurg das Bistum Würzburg verliehen habe, beeilte auch er sich, durch Bulle d. d. Gebenii II. cal. nov. 1443 (31. Okt. 1443) den Administrator Gotfrid zum Bischof von Würzburg zu ernennen mit der Vollmacht, sich von drei Bischöfen konsekrieren zu lassen, und schrieb ihm das übliche juramentum vor[1]). Am folgenden Tage bevollmächtigte er ihn auch, diejenigen Geistlichen der Diözese Würzburg, welche vom Baseler Konzil abgefallen sind und deshalb den Zensuren verfallen zu sein glauben, gegen Ableistung eines eigens vorgeschriebenen Obedienzeides für Papst Felix V. von diesen Zensuren zu absolvieren[2]).

Nun hatte aber Papst Felix V. im Jahre 1440 das Bistum Würzburg dem Herzog Sigmund von Sachsen verliehen, der auf Grund dieser päpstlichen Verleihung sich auch zum Bischof von Würzburg hatte konsekrieren lassen. Die Verleihung des Bistums an Gotfrid Schenk von Limpurg durch eben diesen Gegenpapst Felix V. war nur dadurch möglich, daß Bischof Sigmund des Bistums enthoben wurde. Am nämlichen Tage, an welchem er das Bistum dem Gotfrid Schenk von Limpurg verlieh (d. d. Gebenii II. cal. nov. 1443), kommittierte Felix V. seinen Kaplan und Nuntius Johannes de Grolea, Archidiakon zu Metz, und den Abt von St. Burkard zu Würzburg, den Bischof Sigmund, welcher der Würzburger Kirche zum Schaden wurde, abzusetzen, und ernannte Sigmund zugleich zum Patriarchen von Alexandrien mit einer jährlichen Pension zu 2000 fl., die ihm von den Einkünften des Bistums Würzburg zu zahlen sind[3]). Wie Felix V. in seiner Bulle bemerkt, hatten Würzburger Domherren die Absetzung Sigmunds und die Ernennung Gotfrids veranlaßt (ad audientiam nostram fama publica referente et clamosa dilectorum filiorum capituli et canonicorum ecclesiae herbipolensis conquestione pervenit). Fries schreibt diese Absetzung Sigmunds und Ernennung zum Patriarchen von Alexandrien dem Papste Eugen IV. zu, für den doch Herzog Sigmund als Bischof von Würzburg gar nicht existierte[4]).

---

[1]) KAW., Liber bullarum, Stb. 276. fol. 249—253b.

[2]) Bulle d. d. Gebenii cal. nov. a. 1443 pontificatus nostri anno quarto a. a. O. fol. 248—249.

[3]) KAW. Liber bullarum Stb. 276. fol. 249—252.

[4]) Fries, I. 772.

So wurde nun der bisherige Pfleger Gotfrid Schenk von Limpurg faſt zu gleicher Zeit von zwei Päpſten zum Biſchof von Würzburg ernannt, aber beide Ernennungen blieben ohne Wirkung, weil das Domkapitel an ſeinem ihm durch beſonderen Vertrag vorbehaltenen Wahlrechte feſt hielt. Das von Fries angegebene Datum der Ernennung Gotfrids durch Papſt Eugen IV.: „19. November 1443", welches bisher allgemein, auch in den neueſten Publikationen von Abert[1]) und Knapp[2]), angenommen wurde[3]), beruht auf einem Irrtume. Schon P. Konrad Eubel hat in ſeiner „Hierarchia catholica medii aevii (II. 181)" auf Grund der vatikaniſchen Regiſterbände den 16. Oktober 1443 als den Tag der päpſtlichen Ernennung angegeben, konnte ſich aber den Umſtand, daß Papſt Eugen IV. das Bistum als durch den Tod des Biſchofs Johannes erledigt dem Gotfrid Schenk verleiht und den Biſchof Sigmund nicht erwähnt, nicht erklären[4]).

Trotz dieſer päpſtlichen Proviſionen nennt ſich Gotfrid in Urkunden vom 10. und 23. Dezember noch „Pfleger"[5]) und gebraucht noch am 16. Febr. 1444 dieſen Titel[6]) Denn die Zeit vom November 1443 bis 16. Febr. 1444 war den Verhandlungen über die Feſtſtellung der Wahlkapitulation gewidmet, welche am letztgenannten Tage ihren Abſchluß fanden. Jetzt machte das Domkapitel von ſeinem Wahlrechte Gebrauch, indem es am 17. Februar 1444 den bisherigen Pfleger Gotfrid Schenk von Limpurg zum Biſchof wählte, wobei derſelbe die Urkunde über ſeine Kapitulation ausſtellte[7]).

Im Lehenbuche des Biſchofs Gotfrid iſt ſeine Wahl mehrfach bezeugt durch entſprechende Einträge, von denen der Haupteintrag die Zeit und die Feierlichkeit genau angibt, nämlich:

Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto inclitus dominus Gotfridus baro de Lympurg, administrator ecclesiae herbipolensis, decima septima die

1) Die Wahlkapitulationen der Würzburger Biſchöfe. Arch. d. Hiſt. v. U. 46. S. 71.

2) Die Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447. S. 4.

3) Fries, I. 775.

4) Briefliche Mitteilung an den Verfaſſer.

5) KAW. Stb. 9a. fol. 29, 30b.

6) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 46. S. 72.

7) a. a. O. S. 72.

februarii fuit in episcopum electus, in altari positus hora octava jam tacta quasi circa nonam et postea infrascripta feuda concessit[1]).

Ein anderer Eintrag lautet:

Postquam inclitus dominus Gotfridus administrator fuit in episcopum electus, infrascriptos investivit.

Ein dritter Eintrag ist deutsch abgefaßt:

Als der hochgeborn her Gotfrid pfleger zu bischoue erwelt ward, hat er uff den hernachgeschriebe lehen bekannt vnd verwilligt.

Ein vierter Eintrag berichtet:

Postquam dominus Gotfridus in episcopum electus sequentes vasallos investivit[2]).

Am Wahltage selbst nahm Gotfrid nur Eine Belehnung vor, die des Götz Ipßheim mit einem Hof zu Hundoltzhausen und einem Holz in der Markung daselbst, das von seinem Vater auf ihn geerbt ist[3]). Vom 17. Februar an ist der Titel „erwählter", „electus" in Gebrauch.

Durch die Wahl Gotfrids von seiten des Domkapitels war der Standpunkt der sogenannten Neutralitas nach beiden Seiten hin gewahrt. Denn der rechtmäßige Papst Eugen IV. und der Gegenpapst Felix V. hatten in Ausübung ihres wirklichen beziehungsweise vermeintlichen Rechtes sich auf ein und dieselbe Person vereinigt; mochte nun die Entscheidung bezüglich der Anerkennung des einen oder anderen Papstes fallen wie sie wollte, Gotfrid war rechtmäßig gewählter Bischof von Würzburg.

Den entscheidenden Schritt tat nun Gotfrid selbst, indem er in ganz korrekter Weise, trotz der am 16. Oktober 1443 vom Papst Eugen IV. erhaltenen Verleihung des Bistums Würzburg, sich neuerdings an Papst Eugen IV. wandte, um von ihm die Bestätigung als erwählter Bischof und die Vollmacht zum Empfang der bischöflichen Konsekration zu erwirken, die unterm

---

1) Es war dies am Dienstag nach dem Sonntag Sexagesimae und zugleich Dienstag nach Valentini.

2) KAW. liber feudorum Gotfridi Stb. 18. fol. 29, 80, 112b, 136, 148.

3) a. a. O. fol. 36.

5. Juni 1444 auch von dieſem Papſte erteilt wurde[1]). In einer Urkunde vom 2. Juli 1444 nennt ſich Gotfrid „beſtetigter Biſchof von Würzburg“[2]). Biſchof Gotfrid und ſein Domkapitel hatten ſomit Eugen IV. als den rechtmäßigen Papſt anerkannt. Auf den Gegenpapſt Felix V. wurde keine Rückſicht genommen. Für das Bistum Würzburg war ſomit die ſogenannte Neutralitas ein überwundener Standpunkt.

Im Herbſte des Jahres, am 24. September 1444, erlangte Gotfrid auf dem Reichstage zu Nürnberg vom päpſtlichen Nuntius Johannes de Carvajal Nachlaß der päpſtlichen Annaten oder Taxen, welche 2300 fl. betrugen, weil wegen der großen Schuldenlaſt des Stifts die noch freien Einkünfte nicht über 10 fl. ergaben[3]). Dafür verpflichtete ſich Biſchof Gotfrid, nach ſeiner Rückkehr nach Würzburg Edikte zu erlaſſen, daß Mandate der Synode von Baſel oder des Gegenpapſtes Amadeus Felix nicht angenommen werden, ſondern nur die des Papſtes Eugen IV.[4]).

Als gewählter wirklicher Biſchof mußte Gotfrid neuerdings die Belehnung mit den kaiſerlichen Regalien empfangen; da er wegen Mangel an Geldmitteln ſie nicht perſönlich empfangen konnte, ſchickte er einige Räte an den König Friedrich[5]), der am 9. Oktober 1444 denſelben die Belehnung erteilte, „doch so der egenandt Gotfried zu vns kommet, so soll er solche lehen persönlich mit solcher zierde vnd solemnitet, als sich dann gebühre, von vns emphahen vnd seinen eyde in vnsern hende vernewen als dann gewohnlich vnd herkommen ist“[6]).

Die biſchöfliche Konſekration empfing Gotfrid am Sonntag

---

[1]) Bulle d. d. Romae apud s. Petrum anno 1444 nonas junii mit dem juramentum eingetragen im „Liber bullarum“. Stb. 276. fol. 254 im KAW.

[2]) KAW. Stb. 9a. fol. 48b.

[3]) Fries, I. 776; Jaachimſohn, Gregar Heimburg S. 93; KAW. Stb. 9. fol. 173b. Bei Knapp, Die Würzb. Zentgerichts Reform. 1447. S. 5, iſt die Summe der Beſtätigungsgebühren auf 23000 fl. angegeben, was wohl ein Druckfehler iſt.

[4]) Zeugen dieſer Verhandlung waren der Ritter Georg Fiſchlein und Gregor de Heymburg legum doctoribus, Räte des Biſchofs Gotfrid, und der Notar Heinrich Trumel, cler. Colon.

[5]) Knapp, a. a. O. S. 5.

[6]) Chmel, Reg. Habsb. Nr. 1785. I. S. 182.

vor Martini, 8. November 1444[1]), wie er ſelbſt in einer für das Kloſter Amorbach am Tage der Konſekration ausgeſtellten Urkunde bezeugt (a. d. 1444 dominica die proxima ante festum beati Martini episcopi, quae erat octava mensis novembris, in qua et munus consecrationis recepimus)[2]). In einer archivaliſchen Notiz heißt es: „als unſer Herr zu Biſchof geweiht wurde, verlieh er dem Grafen Jorg von Henneberg ſeine Lehen am Montag nach Martini 1444" d. i. am 16. November. Gotfrids Pontifikatsjahre ſind ſomit vom 8. Nov. 1444 zu zählen.

Über die Namen der Biſchöfe, welche die Konſekration vornahmen, findet ſich keine Aufzeichnung. Jedenfalls war der Erzbiſchof Theoderich von Mainz als Metropolit Konſekrator und ſein Weihbiſchof Hermann, der auch in der Diözeſe Würzburg als Weihbiſchof aufgeſtellt war, einer der aſſiſtierenden Biſchöfe. Denn am Sonntag nach Martini (15. Nov.) 1444 empfing dieſer Weihbiſchof Hermann von dem Fiskal und Hofkaplan Dr. Hohenloch 40 fl., wahrſcheinlich für ſeine Bemühungen bei der biſchöflichen Konſekration[3]). Am 22. Nov. 1444 weihte Weihbiſchof Hermann zwei Altäre in der Kirche zu Hundsbach ein[4]). Seine Anweſenheit in der Diözeſe Würzburg im Monat November 1444 iſt alſo genügend bezeugt. Der andere aſſiſtierende Biſchof dürfte der Bamberger Biſchof Anton v. Rotenhan geweſen ſein.

An dieſer Stelle iſt der Bericht des Chroniſten Fries (I. 775), wonach Markgraf Albrecht von Brandenburg ſich Mühe gegeben habe, den Sohn ſeiner Schweſter, einen Herzog von Braunſchweig, zum Pfleger und Biſchof des Stiftes Würzburg zu machen, aber laut Urkunde vom 17. Hornung 1444 von ſeinen Anforderungen an das Domkapitel abgeſtanden ſei, einer kritiſchen Würdigung zu unterziehen.

Die fragliche Urkunde vom 17. Februar 1444 iſt jedenfalls die Kapitulation des Biſchofs Gotfrid am Tage ſeiner Wahl,

---

[1]) Knapp, a. a. O. S. 5 gibt nach Fries, I. 777 den „9. November" an, der Sonntagsbuchſtabe d des Jahres 1444 weiſt auf den 8. November hin.

[2]) Gropp, hist. Amorbac. S. 250—251; Uſſermann, ep. wirceb S. 129.

[3]) KAW. liber quietantiarum Stb. 390[1] 2. fol. 161: „Sonntag nach Martini 44 Her ann der Weihebischof 40 fl.

[4]) Arch. d Hiſt. Ver. v. U. 18. S. 80.

woraus Fries den Schluß zieht, daß der Markgraf von seinem Vorhaben abgestanden sei.

Über diese Angelegenheit berichtet uns Bischof Gotfrid selbst in einer Beschwerdeschrift oder vielmehr Verantwortungsschrift d. d. Wirtzpurg am Montag vor nativitatis Mariae (5. Sept.) 1446, welche er zur Rechtfertigung über die von dem Markgrafen Albrecht ihm gemachten Vorwürfe an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, an die Bischöfe von Bamberg und Eichstädt, an die Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog Friedrich von Sachsen, an die Räte des Königs und an die Städte Nürnberg, Rothenburg, Fulda, Ulm und Bamberg übersandte. Im Auftrage des Markgrafen Albrecht überschickte nämlich der Bischof Anton von Bamberg durch zwei seiner Räte an Bischof Gotfrid etliche Sprüche, d. i. Beschwerdepunkte des Markgrafen wider Bischof Gotfrid. Der zweite Spruch handelte von dieser Besetzung des bischöflichen Stuhles von Würzburg mit einem Herzog von Braunschweig. Bischof Gotfrid schreibt:

„Der andere Spruche: wir sollen von im ausgeben „han, das er sich vnderstanden habe, vns vom Stift „vnd einen Hertzogen von Brawnßweik, seiner swester „Sone, dorein zu bringen. Antworten wir, das lenger „dan vor einem Jare rede in lantmannßweise an vns komen „ist, das ye anslege were, vns vom Stift zu bringen vnd solt „dem gnanten von Braunßweick dorein geholfen werdden, vns „wardde aber nymant genant; bynnen der Zeit hat des auch „solchermas vaste[1]) rede an vns gelangt, des wir doch nie „wolten glauben han, vnd als dornach am dinstag vor pfingsten „neste vergangen vnser here von Brandenburg vorgnant vnd „etliche andere fursten „vff einen tage zu Sweinfurt waren, „kame uff dem tage vnd dornach vns vaste rede füre, wie sachen, „die wider vns waren, vff dem genanten tage solten fürge„nommen sein". Bischof Gotfrid weist dann auf mehrere Vor„kommnisse gegen ihn hin und fährt fort: „solch vnd andere mere „stucke, die alle zu langk zu schreiben weren, gaben vns erste „vrsach, zu gedencken an das, das vns vor einem Jare dauor „in lantmannßweise ankomen was, als dauor gemeldet ist,

[1]) Feste, bestimmte, sichere.

„vnd mage wol ſein, wir haben gerett, es iſt lange ein ſage „geweßt, wie wir vom Stift ſolten gedrungen vnd ein Hertzog „von Braunßweick dorein geſatzt werdde; konnten wir nye ver„ſteen, wie oder von wem das zugeen mochte, es were dann, „ob es durch ſolch fürnemen geſcheen ſolt, aber doch ſo hetten „wir des keins glauben, wann wir das auch nye verſchult oder „verdient hetten; hoffen wir nach aller ergangen ſachen, das „wir an ſolcher rede nicht gefreuelt haben als ir vnd meniglich „wol verſteen mögt“[1]).

Aus vorſtehender Mitteilung des Biſchofs Gotfrid iſt zu entnehmen, daß im Jahre 1445 das Gerücht ging, Biſchof Gotfrid ſolle vom Bistum entfernt und der Neffe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg an ſeine Stelle geſetzt werden. Zwei Schweſtern des Markgrafen waren mit Herzogen von Braunſchweig vermählt: Cäcilia von Brandenburg mit Herzog Wilhelm von Braunſchweig und Magdalena von Brandenburg mit Herzog Friedrich von Lüneburg, deren Väter Brüder waren. Der für das Bistum Würzburg in Ausſicht genommene Neffe, deſſen Name nicht angegeben iſt, wäre demnach ein Sohn des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig und der Cäcilia von Brandenburg geweſen. Ein Herzog Bernard von Braunſchweig war jedoch von 1452—1458 Biſchof zu Hildesheim, der aber 1458 reſignierte und 1464 ſtarb; er erhielt wohl die päpſtliche Beſtätigung, ließ ſich aber nicht weihen, ſondern vermählte ſich nach der Reſignation i. J. 1463 mit der Gräfin Mechtilde von Schauenburg. Dieſer Herzog Bernard von Braunſchweig war ein Sohn des Herzogs Friedrich von Lüneburg und der Magdalena von Brandenburg[2]) und dürfte alſo der Würzburger Biſchofskandidat geweſen ſein. Da nun Markgraf Albrecht den Biſchof Gotfrid beſchuldigt, dieſes Gerücht gegen Albrecht verbreitet oder verurſacht zu haben, ergibt ſich daraus, daß Markgraf Albrecht dieſer Machinationen gegen Biſchof Gotfrid zugunſten ſeines Neffen von Braunſchweig ſich nicht ſchuldig bekennt oder ſie doch, weil ſie ohne Erfolg waren,

---

[1]) KAW. Hadernbuch Stb. 440. fol. 438—440.

[2]) Potthaſt, Wegweiſer durch die Geſchichtswerke, Supplementum S. 332; Damberger, Geneal. Tabellen, Tab. XXI.

nachträglich ableugnet. Offizielle Verhandlungen, wie sie Fries (I. 775) berichtet, haben nicht stattgefunden.

§ 7.

Bischof Gotfrid nimmt den Titel „Herzog zu Franken" an.

Bei Beschreibung der Geschichte des Bischofs Gotfrid Schenk von Limpurg kann die Frage über das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg nicht unbesprochen bleiben, zumal eben Bischof Gotfrid zuerst den Titel „Herzog zu Franken" dem bisher geführten Titel seiner Vorgänger „Bischof von Würzburg", „episcopus herbipolensis" offiziell beifügte. Doch beabsichtigt der Verfasser keineswegs, durch eine eingehende Abhandlung diese bisher noch ungelöste Frage lösen zu wollen, da dieses selbst gewiegten Historikern und Staatsrechtslehrern bisher nicht gelungen ist. Zallinger schreibt mit Recht:

„Bis zur Stunde aber ist dieses Würzburgische Herzog-
„thum eine räthselhafte Erscheinung in der mittelalterlich
„deutschen Verfassungsgeschichte geblieben; aller Arbeit, welche
„bisher daran gewendet wurde, ist es nicht vollends gelungen,
„das Dunkel zu heben, welches auf demselben, insbesondere auf
„seinem Ursprung ruht. Die Meinungen der einzelnen Forscher
„gehen bekanntlich sehr erheblich auseinander; sie schwanken
„zwischen der in der älteren Literatur vertretenen Annahme,
„daß dem Bischofe von Würzburg in irgend einer Zeit ein
„wirkliches Herzogsamt in Ostfranken als ein Theil-Stammes-
„herzogthum im alten Sinne verliehen worden sei, und der
„neuerlich vorherrschenden Ansicht, daß die Würzburger Bischöfe
„auch unter dem Herzogstitel im Wesentlichen niemals andere
„Rechte besaßen als so und soviele andere geistliche Reichs-
„fürsten in Deutschland, nämlich Immunität im unmittelbaren,
„eigenen Territorium des Stifts und einzelne Grafschaften
„ihres Sprengels, beziehungsweise später die Landeshoheit
„innerhalb dieses ihres Gebietes"[1]).

Vielmehr will der Verfasser nur den Standpunkt der Autoren, welche in der Neuzeit diese Frage behandelten, kurz skizzieren und seine eigene unmaßgebliche Meinung beifügen.

[1]) Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. 11. S. 528, 529.

Dieſe Frage des Würzburger Herzogtums hat eine verfaſſungs- und ſtaatsrechtliche Seite bezüglich des Inhaltes und Umfanges der herzoglichen Gewalt, welche allgemein als eine richterliche bezeichnet wird, und eine hiſtoriſche Seite bezüglich der Zeit der Verleihung beziehungsweiſe der Entſtehung und allmählichen Entwickelung dieſer Gewalt.

Schon im Jahre 1874 hat unſer verehrter Herr Vereinsvorſtand in ſeiner Schrift: „Die herzogliche Gewalt der Biſchöfe von Würzburg" dieſe Frage ſehr eingehend, mit guter Orientierung über die Literatur vor 1874 behandelt. Er erblickt in der herzoglichen Gewalt „die Landesherrlichkeit geſchmückt mit dem Herzogstitel"[1]), hervorgegangen aus der im Laufe der Zeit erlangten Gerichtsbarkeit über die ihnen unterſtellten Grafſchaften.

Im Jahre 1890 hat Otto v. Zallinger „Das Würzburgiſche Herzogthum" in den „Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung Bd. 11 S. 528—573" zum Gegenſtande ſeiner Unterſuchung gemacht, in welcher er dieſes Herzogtum als „Landfriedenshauptmannſchaft bezw. Gerichtsbarkeit" betrachtet als Kern jener dignitas oder potestas judiciaria des Privilegs von 1120[2]).

Frhr. L. v. Borch, der im J. 1892 im Anſchluſſe an die Frage des Würzburger Herzogstitel verfaſſungsgeſchichtliche Beiträge veröffentlichte[3]), ſieht in der herzoglichen Gewalt nur eine Schiedsmannſchaft, das „Teiding", über alle Streitigkeiten der fränkiſchen Großen in der Curia des Biſchofs, mithin eine ähnliches Verhältnis, wie es die Herzoge von Bayern in höherem Maße beanſpruchten[4]).

Ernſt Mayer: „Das Herzogtum des Biſchofs von Würzburg und die fränkiſchen Landgerichte" in der deutſchen Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft, neue Folge Bd. 1 v. J. 1896/97, S. 180—237 dagegen ſchreibt:

„Das Herzogtum Würzburg iſt ſonach ein regel-
„mäßiges, verliehenes Herzogtum geweſen. Die

---

[1]) Henner, Die herzogliche Gewalt der Biſchöfe von Wirzburg. S. 132.
[2]) Zallinger, a. a. O. S. 545.
[3]) Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſchaft. Bd. 48. S. 652—673.
[4]) v. Borch, a. a. O. S. 658.

„Gaugrafſchaft rührte von ihm und das Herzogsgericht ſtand „über und neben den örtlichen Gerichten. Im weiteren Fort„ſchritt hat das Herzogtum die Gaugrafſchaft teilweiſe aufge„zehrt und damit die Ernennung der Centgrafen in die Hand „bekommen. Das iſt der Kern des Privilegs von 1168; in „der Durchführung des neueren Gedankens liegt die Entſtehung „des Würzburger Territoriums. Aus einer höheren Gewalt „über den Grafen der ganzen Diözeſe iſt der Biſchof, wie auch „andere Herzoge, zur höchſten Gewalt unter Ausſchluß der „Grafen in einem Teil der Diözeſe geworden“[1]).

Als Zeit der Verleihung des Herzogtums nimmt Mayer die Jahre nach 1007 bis 1018 an, mit Ekkehard von Aura das Jahr 1014[2]). Veranlaſſung war die Errichtung des Bistums Bamberg im Jahre 1007, wodurch ein großer Gebietsteil vom Bistum Würzburg abgetrennt wurde. Zur Entſchädigung habe Kaiſer Heinrich II. dem damaligen Biſchof Heinrich und ſeinen Nachfolgern das Herzogtum verliehen.

Meine perſönliche Anſicht geht nun dahin, daß ſchon bei der Errichtung des Bistums Würzburg episcopatus und ducatus zuſammenfielen, indem das Gebiet des ducatus zugleich das Gebiet des episcopatus geworden iſt. Der ducatus iſt das vor Errichtung des Bistums beſtandene Herzogtum der Hettane, deſſen Erbin Immina, die um 700 geborene Tochter des Herzogs Hettan II., bei der Errichtung des Bistums Würzburg noch lebte und im Beſitze des herzoglichen Schloſſes Virteburch war, das ſie durch Tauſch an Biſchof Burkard abgetreten hat[3]). Gerade dieſes Schloß, das castellum quod dicitur Wirzaburg, war als Sitz des neuen biſchöflichen Sprengels beſtimmt, wie der hl. Bonifatius ausdrücklich an den Papſt ſchrieb: „unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Wirzaburg“[4]). Was war nun natürlicher als daß das zum herzoglichen Schloſſe gehörige Herzogsgebiet, in welchem Karlmann, der Stifter des Bistums, damals die herzogliche Gewalt

---

[1]) E. Mayer, a. a. O. S. 221.

[2]) a. a. O. S. 193.

[3]) Stamminger, Franconia sancta. I. S. 195.

[4]) Epistolae Bonifacii ed. Würdtwein. S. 106; Stamminger, Franconia sacra, Pf. St. Burkard S. 66.

ausübte, wie der hl. Bonifatius ebenfalls an Papſt Zacharias ſchrieb[1]), zugleich das Bistumsgebiet wurde, indem das Erbe der im Mannsſtamme erloſchenen Hettane die Dotation des Bistums bildete und ſo der ducatus ſeinen tatſächlichen Fortbeſtand im episcopatus erhielt. Die von Ludwig dem Frommen am 19. Dez. 823 dem Biſchof Wolfgar von Würzburg erteilte Immunität erſtreckt ſich auf ein beſtimmtes, zum biſchöflichen Sitze gehöriges Ländergebiet: „praedictam sedem cum omnibus rebus et hominibus ad se juste et legaliter aspicientibus vel pertinentibus“. Dieſe res werden dann ſpezifiziert als „ecclesias vel loca vel agros seu reliquas possessiones memorate sedis“ und lokaliſiert „in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri“. Die Unterlage dieſer Immunität war der Diözeſanverband, da außer den ecclesiis noch ausdrücklich ipsa sedes ejusque praelati genannt werden. (Hanc auctoritatem immunitatis nostrae circa ipsam sedem ejusque praelatos fieri decrevimus)[2]).

Seinem territorialen Umfang nach ſind episcopatus und ducatus der Würzburger Kirche gleichbedeutende Begriffe, ſolange dieſes urſprüngliche Territorium ungeſchmälert blieb, ſo aber, daß der Begriff episcopatus oder episcopium mehr umfaßte als der Begriff ducatus; denn erſterer bezeichnete Geiſtliches und Weltliches, letzterer nur Weltliches. Als nun Kaiſer Heinrich II. das Bistum Bamberg errichtete, indem er den öſtlichen Teil des Bistums dieſem neuen Bistum zuwies und es mit weltlichen Beſitzungen ausſtattete, welche im Diözeſanverbande mit der Diözeſe Würzburg verblieben, mußten die Begriffe des episcopatus und des ducatus zur Erläuterung kommen und von dieſer Zeit an tritt der Begriff ducatus des Biſchofs von Würzburg in die Geſchichte ein. Der dem Bistum Bamberg zugewieſene Teil des Rangaues gehörte wohl noch zum Bistum Würzburg, aber nicht mehr zum ducatus desſelben. So kam es, daß der weſtliche Teil des Bistums Bamberg noch in der Diözeſe Würz-

---

[1]) Quod Carolomannus dux Francorum me accersitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum facerem congregari (a. a. O. S. 107).

[2]) Mon. Boic. 37. S. 4—5; Wirt. Urk. B. I. 101.

burg lag, aber nicht mehr zum weltlichen ducatus gehörte. Das gleiche war der Fall an der Grenze gegen Mainz und gegen Fulda; das Gebiet von Hammelburg nordwärts lag noch im Bistum Würzburg, dessen Grenze die Fulda bildete, aber der ducatus des Bischofs von Würzburg besaß in diesem zusammenhängenden Landstriche der Abtei Fulda keine Rechte. Eine Analogie bieten die in Unterfranken gelegenen sächsischen Enklaven, die zwar zum Bistum Würzburg, aber nicht zum bayerischen Kreise Unterfranken gehören.

Daß diese Auffassung die einzig richtige ist, ergibt sich aus dem Sprachgebrauch der fränkischen Urkunden des Mittelalters, in welchen die Begriffe episcopatus herbipolensis und dioecesis herbipolensis in scharfer Unterscheidung angewendet werden, indem man unter episcopatus das Hochstift oder den Dukat, unter dioecesis das Bistum verstand.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß das fränkische Herzogtum, dessen Sitz das castellum Virteburch war, seit dem Aussterben der Hettane nie mehr besetzt war. Karlmann, der vom hl. Bonifatius als dux Francorum bezeichnet wird, war dies im nämlichen Sinne wie sich heutzutage der König von Bayern „Herzog von Franken" nennt. Nach der Babenberger Fehde wird zwar ein Herzog genannt, aber im J. 939 hörte diese kaum 30 Jahre dauernde Regierung eines eigenen Herzogs auf, und die im J. 1116 von Kaiser Heinrich V. vollzogene Aufstellung des Hohenstaufen Konrad von Schwaben als Herzog in Franken war ein Gewaltakt, den Heinrich V. im Jahre 1120 wieder zurücknahm und das Herzogtum, die dignitas judiciaria in tota orientali Francia, in den von seinen Vorgängern festgesetzten territorialen Grenzen dem Bischof Erlongus von Würzburg wieder zurückerstattet (restituimus, ... non imminuens terminos a praedecessoribus nostris ei praefinitos). Die letzte Grenzumschreibung des episcopatus und der potestas judiciaria war durch Kaiser Heinrich II. geschehen.

Die Berechtigung der Bischöfe von Würzburg zur Führung des Titels „Herzog von Franken" findet ihre Erklärung nur durch den Umstand, daß das vor Errichtung des Bistums Würzburg bestandene Herzogtum in ein Bistum umgewandelt wurde

und durch Verleihung der Immunität als herzogliches Bistum erhalten blieb. Die im Laufe der Zeit vorgenommenen Abtrennungen einzelner Gebietsteile konnten die ursprüngliche Organisation nicht alterieren. Die Tatsache, daß andere geistliche Fürsten zwar dieselbe Immunität erhalten wie die Bischöfe von Würzburg, aber den Herzogstitel nicht führen durften, ist Beweis genug, daß der Herzogstitel der Bischöfe von Würzburg nicht auf der Immunität, sondern auf dem Besitz des Territoriums eines Herzogtums beruht, nicht erst im Laufe der Zeit verliehen, sondern als historische Tatsache nur ausdrücklich anerkannt wurde.

Obwohl nun die Bischöfe von Würzburg ein Herzogtum als Bistum besaßen, führten sie in den Urkunden doch nur den Titel „episcopus herbipolensis“ nebst anderen gleichbedeutenden Bezeichnungen wie minister, dispensator, oder deutsch „Bischof“, werden aber seit 1234 principes, Fürsten genannt. Kaiser Ludwig der Bayer legt in mehreren Urkunden v. J. 1331 dem Bischof Wolfram von Würzburg diesen Titel bei[1]). Auf Münzen der Würzburger Bischöfe findet sich jedoch schon Einhard (1088—1104) mit dem Schwerte in der Rechten abgebildet und unter Bischof Reinhard (1171—1186) auch der Titel „dux“ mit der Fahne, während ein Schriftsteller schon dem Bischof Embrico (1127—1147) den Titel dux beilegt.[2])

Trotzdem führte erst Gotfrid Schenk von Limpurg im Jahre 1446 den Titel „Herzog zu Franken“ offiziell ein. Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken oder „Herzog in Franken“ ist nun die Titulatur. Bischof Gotfrid gebraucht diesen Titel zum ersten Male in dem schon erwähnten Schreiben vom Montag vor Mariä Geburt, 5. Sept. 1446, dann in der Urkunde vom 26. September 1446, durch welche er der Stadt Röttingen noch einen Jahrmarkt am St. Georgentag und einen Wochenmarkt an jedem Montag verleiht[3]). Die Stadt Nürnberg hat zuerst unter allen Reichsständen diese Titulatur anerkannt. Bereits in einem Schreiben vom 3. Oktober 1446

---

[1]) Mon. Boica. 39. S. 422, 431, 433, 445, 497, 498.

[2]) Henner, a. a. O. S. 122, 132.

[3]) KAW. Stb. 9a. fol. 73.

gebraucht ſie in der Adreſſe an Biſchof Gotfrid den Titel „Herzog zu Franken“[1]; auch Herzog Albrecht von Bayern nennt in Schreiben v. J. 1447 Biſchof Gotfrid auch Herzog zu Franken[2], während der Kurfürſt Ludwig von der Pfalz und andere Fürſten den Titel vermeiden[3]. Der Titel „Herzog von Oſtfranken“ war damals noch nicht im Gebrauch.

Die eigentliche Veranlaſſung zur Annahme dieſes dem Biſchof von Würzburg gebührenden Titels iſt nicht bekannt. Wahrſcheinlich wollte dadurch Biſchof Gotfrid, der am 10. Auguſt 1445 mit der Stadt Nürnberg ein Bündnis auf 2 Jahre abgeſchloſſen hatte[4], dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegenüber ſeine Selbſtändigkeit als Reichsfürſt dokumentieren, der berechtigt iſt, mit anderen ſelbſtändigen Reichsgliedern, wie es die Stadt Nürnberg war, Bündniſſe einzugehen.

Markgraf Albrecht hatte ſchon auf dem Reichstage zu Frankfurt im September 1446 dem Biſchof Gotfrid Vorwürfe wegen dieſes Bündniſſes mit der Stadt Nürnberg gemacht und im Frühjahre 1447 kam es zwiſchen beiden Fürſten zu einem lebhaften Briefwechſel, in welchem auch die Annahme des Herzogstitels als eine Neuerung von dem Markgrafen beanſtandet wurde: „auch in ewrem Tittel ſetzet vnd haltet anders, dann vor alder in des Stifts zu Wirtzpurg Cantzley herkomen iſt“. Der Markgraf war erboſt, weil in einem Schreiben der biſchöflichen Kanzlei an den Markgrafen demſelben der Titel „Fürſt“ nicht gegeben war. Er ſchickte deshalb eine mit Bosheit geſpikte Epiſtel an Biſchof Gotfrid, den er in der Adreſſe als „Suffraganien des Stifts zu Meintz“ bezeichnet an Stelle des Titels „Herzog zu Franken“. Biſchof Gotfrid pariert dieſen Hieb mit dem Hinweis, daß Albrechts Vorfahren, die Burggrafen von Nürnberg, den Biſchöfen von Würzburg als Vaſallen verpflichtet waren, inſofern ſie nämlich auch Würzburger Lehen beſaßen, wie z. B. das Schloß Schwanberg 17. Febr. 1324[5], was Albrecht nicht zugeſtehen

---

1) KAN. Briefbuch Nr. 18. fol. 67.
2) KAW. Hadernbuch Stb. 440. fol. 441, 453.
3) a. a. O. fol. 442.
4) Chroniken der deutſchen Städte: Nürnberg II. 355.
5) Mon. Boic. 46. S. 73.

wollte. Wegen ihres charakteriſtiſchen Inhaltes und als Beiſpiel diplomatiſchen Verkehres im 15. Jahrhundert folgt hiermit der Wortlaut dieſer Briefe[1]).

Am Sonntag Reminiscere (5. März) 1447 ſchrieb Markgraf Albrecht von Bamberg aus folgenden Brief an Biſchof Gotfrid:

„Unnſern freuntlichen dinſt zuuor. Wirdiger beſunder frunde. „Als ir vns mer dann eins geſchriben habt vnd an der vber„ſchrift, auch inwendig derſelben ewer briue, vns nicht furſte „ſchribet, auch in ewrem tittel ſetzet vnd haltet anders, „dann vor alder in des ſtifts zu Wirtzpurg cantzley „herkomen iſt, nymbet vns, ſo nicht vnbillich iſt, fremde, vnd „das ir villeicht ewr cantzley mit newen ſchreibern beſtellet „habt, die gelegenheyt des ſtifts vnd der vmbligender fürſten „nicht wiſſen, vnd darumb ſo haben wir auch in diſer vnnſer „vberſchrift des briues gelawtert die weſenlichayt ewers ſtifts, „uff das ſie hinfur beſt aygentlicher durch naturliche vernunfft „wiſſen vnd verſteen mogen, wie ſie vns aber einem andern ge„bornen furſten des reichs von des ſtiffts wegen ſchreiben ſollen. „Zu dem alle ir wol verſteen mugt, das alle newe vnd vnbillliche „fürnemung einem iglichen, den die briuen, muglich verdrießlich „ſein. Geben zu Bamberg am ſontag Reminiscere anno etc. „XLVII."

„Albrecht von gottes gnaden marggraue zu Brandenburg „vnd burggraue zu Nurmberg dem wirdigen vnnſerm be„ſundern frunde hernn Gotfriden biſchouen zu Wirtzpurg, „des ſtifts zu Meintz ſuffraganien."

Biſchof Gotfrid beeilte ſich, dieſen Brief ſchon am darauffolgenden Dienstag den 7. März zu beantworten; die Schuld an der unrichtigen Titulatur hatte, wie Biſchof Gotfrid eruierte, ein junger Schreiber der biſchöflichen Kanzlei; dieſes Vergehens hatten ſich aber auch die markgräflichen Schreiber ſchon ſchuldig gemacht. Gotfrids Brief lautet:

„Vnnſern freuntlichen dinſt zuuor. Hochgeborner furſte, liber „herr vnd oheim! Jr habt vns geſchriben, wie wir euch mer „dann eins geſchriben haben vnd euch an der vber- vnd inner„ſchrifft nicht furſte ſchreiben, auch in vnnſern tittel ſetzen vnd „halten anders, dann vor alters in vnnſers ſtiffts cantzley „herkomen ſey ꝛc., wie dann ewer briue mit mer wortten innheldet,

---

1) Dieſelben ſind eingetragen im „Hadernbuch" KAW. Stb. 440. fol. 424—426.

„haben wir wol vernomen und wiſſen wol, das wir euch als einen „furſten des heiligen reichs ſchreiben ſullen vnd bißhere getan „haben; wue aber das wortte furſte in vnnſern briuen, an euch „geſchriben, nicht geſatzt were, in vberſehen vnnſer jungen ſchreyber „geſchehen. Das iſt nun auch offt durch die ewern ſchreyber gein „vns vberſehen vnd nicht geſatzt worden, wiewol wir auch ein „furſte des heiligen reychs ſind. Sunſt halten vnd ſchreiben wir „vnnſern tittel, als des von vnnſern vorfarn ſelig an vns komen „iſt vnd von kayſern vnd konigen loblich gedechtniß von anbeginne „vnſers ſtiffts vntzhere genant geweſt vnd auch noch ſind. Dar„nach ſchreibt ir, wir ir in der vberſchriffts ewers briues ge„lautert habt die weſenlickeyt vnnſers ſtiffts, indem das ir vns „genant habt einen ſuffraganien vnſers hern von Meyntz ꝛc., „vermeyden wir nicht, vnſern itz genanten hern von Meyntz „für vnnſern metropolitan zu erkennen, vnd ſchatzen dieſelben „weſenlicheyt nicht vnwirdig, wolten auch gerne, das ſolche weſen„licheyt vnd pflicht, die ewre eltern ſeylig gedechtnis gein vnnſern „ſtiffte erkant haben, von euch auch ſolchmas annemig vnd mit „keinen newerungen vermiſcht wurden. Datum feria tertia post „Reminiscere anno etc. XLVII."

„Gotfrid ꝛc. an markgrauen Albrecht" ꝛc.

Ebenſo prompt wie Biſchof Gotfrid antwortete auch Markgraf Albrecht, der inzwiſchen nach Ansbach gereiſt war, von hier aus am Donnerstag den 9. März in nicht gar höflicher Weiſe, ſogar mit Hohn und Spott, und macht ihm zum Vorwurf, er habe beim Papſt zu Rom und beim Konzil zu Baſel ſich um das Bistum beworben, „er habe dem Bistum nachgeſtellt", weil Gotfrid ſowohl von Papſt Eugen IV. als auch vom Baſeler Papſt Felix V. die päpſtliche Beſtätigung erhielt, Biſchof Gotfrid und das Domkapitel aber nur die des Papſtes Eugen IV. anerkannten und annahmen, was allerdings gegen die „Neutralität" verſtieß, aber doch ein Präjudiz für Eugen IV. ſchuf, welches gerade zu der Zeit, als dieſer Briefwechſel zwiſchen den beiden fränkiſchen Fürſten ſtattfand, ſeine Wirkung zeigte, indem am 6. März 1447 — Papſt Eugen IV. war 23. Febr. 1447 in Florenz geſtorben — Nikolaus V. als rechtmäßiger Papſt gewählt wurde, der auch allgemeine Anerkennung fand. Den Hinweis Gotfrids auf die Vaſallenpflichten der Voreltern des Markgrafen ſuchte der Letztere dadurch zu parieren, daß er die Mark Brandenburg, welche die Burggrafen nur pfandweiſe inne haben, und die Burggrafſchaft in die Debatte zog, welche nicht in Betracht

kommen konnten, während doch Albrecht ſelbſt als Pfandinhaber der Stadt Kitzingen zu den Vaſallen des Hochſtifts gehörte, aber dieſe Pflichten nicht anerkennen wollte, wie Biſchof Gotfrid am Schluſſe ſeines Briefes andeutete. Der Brief des Markgrafen lautet:

„Vnſern fruntlichen dinſt zuuor. Erwirdiger beſunder liber „her vnd frund. Als Jr vns ytzunt vf vnnſer nechſtes ſchreiben, „euch geton, widervmb geſchriben vnd geantwort habt, haben wir „vernomen. Vnd als ir am erſten berurt vnd meldet, wie die „vberſehung des worts „furſt“ in ſolchen ewern brinen, wo das „nicht geſatzt, villeicht durch ewer iung ſchreiber geſchehen ſey, „das laſſen wir ſein als es iſt. Vnd ſetzet auch dabey, wie das „auch offt durch die vnſern gen ewch vberſarn vnd nicht geſatzt „ſey geworden. Nu kunen wir an vnnſern ſchreibern noch ſunſt „an keinem dem vnſern nicht erſarn, das euch durch vns nye „anders ſei geſchrieben, dan wir euch von des ſtiffts wegen „billichen ſchreiben ſullen, vnd vns auch in vnſern ſchriften, euch „vnd ewren frewnden zu eren, gegen euch mer gedemutigt, dan „wir mugelich geton vnd in rat funden haben. Sunderlich auch „als ir meldet von des titels wegen ꝛc., den ir nicht anders „ſetzet, dann von ewern vorſarn geſchehen, vnd ir des auch von „romiſchen kaiſern vnd konigen gefreyet ſullt ſein: ewer frey„heyt haben wir nicht geſehen, deshalb wir auch darvf zu dem „mol nit antworten wollen. Vns zweyfelt aber nicht: der es an „den abſchriften in der romiſchen cantzley ſuchet, da wurd ſich „wol clerlich finden, wie es darvmb geſtalt were. Vnd als ir „meynt, das ſich ewer vorſarn auch alſo geſatzt haben ſüllen: „nu ſind wir jung[1]) vnd gedenken nicht lang, aber wir glauben „wol: ſolten vnſer anherr vnd vater ſelige noch leben[2]), ſie „gedechten nicht, das in oder iren eltern von keinem ewrem „vorſarn des ſtifts kein ſolch tittel nye geſchriben wer worden. „Doch ſo laſſen wir es bitzmol ſein als es iſt: dann was vns nicht „prennt, das leſchen wir nicht. Wie es aber ein geſtalt hab von „des lantgerichts wegen, das hertzogenthum antreffend, wiſſen wir „zu guter moſſen wol, nachdem das lanndtkundig iſt; deſhalb „nicht not thut, vil davon zu ſchreiben. Vnd als ir ferrer in „ewerm ſchreiben berurt, wie ir der weſenlicheyt ewers ſtiffts, „als wir euch die in vnſerm ſchreiben gelewtert haben, nicht vn„wirdig ſchatzet: nu haben wir euch ſolchs nicht darvmb ge„ſchriben, das ir des vnwirdig ſchatzen ſollent, ſunder ewern

[1]) Markgraf Albrecht war 1414 geboren, alſo damals 33 Jahre alt.

[2]) Albrechts Vater, erſter Kurfürſt und Markgraf von Brandenburg, ſtarb 1440.

„ſchreibern zu einer vnderweiſung, darvff ir ewer entſchuldigung „ſetzet. Dann, wir haben wol gewiſt, hett ir es für unwirdig „geſchatzt, das ir bey vnnſern heiligen vater dem babſt vnd dem „concilio zu Baſel in der neutraliteten ſo faſt darnach nicht „hettet geſtellet [1]). Vnd als ir furdert ſchreibet von pflicht wegen, „die vnſer eltern ſeligen an dem ſtifft erkannt ſullen haben: „nu wiſſen wir nicht, das die mark zu Brandenburg als ein „kurfurſtenthum vnd das burggrafthum zu Nurmberg als ein „glid vnd furſtenthum, auch vnſer brudere vnd wir als ein furſten „des reychs nymands verpflichtet ſind, dann dem heiligen reych „oder einem romiſchen keyſer vnd koning, den wir on mittel zu„ſteen. Auch ettlichen vnnſern vnd frunden, den wir vnd ſey vns „widder [2]), von einung vnd puntniß wegen, gewant ſein. Vnd als „ir letzſt ſchreybt, vns ewer weſenlicheyt auch annemig ſein zu „laſſen vnd die mit keyn newykeyt zu vermiſchen ꝛc.: getrawen „wir, das vns nymands vberſagen mug, das wir eincherley „newykeyt in dem lannd zu Francken gemachet oder eingefurt „haben, wer aber das ſunſt geton hat, den laſſen wir es ſelbſt „verantworten. Geben zu Onolzpach am donnerstag vor Oculi „anno XLVII."

„Albrecht von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg „vnnd burggraf zu Nurmberg dem erwirdigen vnnſerm be„ſundern lieben hern vnd frundt, hern Gotfriden biſchoven „zu Wirtzpurg."

Sofort nach Empfang dieſes Briefes, am darauffolgenden Samstag, (11. März) antwortet Biſchof Gotfrid:

„Vnnſer fruntlich dinſt zuuor. hochgeborner furſte, beſunder „lieber herr vnd frunt. Als ir vff vnſere antwort, euch neſte „getan, wider geſchrieben habt, wie ir an ewern ſchreibern noch „ſunſt an keinem dem ewern nicht erfaren kunnt, das vns durch „ewch geſchrieben ſey wurde anders, dan ir vns von vnſers ſtiffts „wegen billich ſchreiben ſullet, vnd wie ir ewch auch, vns vnd „vnnſern frunden zu eren, mer dann muglich ſey, gein uns ge„demutigt habt ꝛc., wiſſen wir ſulch vnmuglich demutigkeyt nicht, „doch was ir vns in demut oder andern guts ertzeigt hette, „wolten wir vngerne vndanckbar ſein. Vnd als ir furtter ſchreibt „von der billickeyt ewers ſchreibens ꝛc., wollten wir ewch der „rechten billickeyt wol berichten, ſo das not tete. Doch ſchreibt „vns, wie ewch verlangt. Nicht mynder ſind wir ein furſt des „heiligen reichs, dofür auch vnnſere vorfarn vnd wir von romi-

[1]) Biſchof Gotfrid hat es nicht für unwürdig gehalten, ſich dem Papſt (Eugen IV.) und dem Baſeler Konzil zur Erlangung der päpſtlichen Beſtätigung zu ſtellen und um dieſelbe nachzuſuchen.

[2]) Denen wir und ſie uns auch.

„ſchen keyſern und konigen bißhere beſchrieben vnd gehalten „wordden ſind vnd werden, alſo das auch nicht notturfftdig iſt, „davon abſchrifft in der romiſchen cantzley zu ſuchen, wann es „iſt lantkundig, vnd mugen es mit gulden bullen vnd andern „koniglichen briuen wol beweyſen. So gebrauchen wir vns auch „des tittels, der von vnſern vorfarn ſeligen vff vns gebracht iſt, „vnd zweyfeln nicht, ewer eltern ſeliger gedechtniß vnd auch ir „habent vnſere vorfarn in dem gebrauch der wirdde vnſers tittels „wol geſehen, gehort vnd vernomen. Doch ſo ir ſchreibt, ir „laßet es dietzmals von des tittels wegen ſein als es iſt, dann „was euch nicht prinne, das leſcht ir nicht ꝛc., laſſen wir es auch „dobey beſteen; dann was wir rede vertragen ſind, darvff „durffen wir nicht antworten. Jr ſchreibt darnach, wie wir nach „der weſenlicheyt vnſers ſtiffts zu ſeite der neutraliteten bey „unſern heiligen vater dem babſt und dem concilio zu Baſel „faſt geſtellet ſüllen han ꝛc. Alſo haben wir vns in der neu„traliteten gehalten nach vnnſern geburniß, das vns nymands „anders verweyſſen moge. Mere ſchreibt ir vns vf die pflicht, „ſo ewer eltern gein vnſern vorfarn auch ſelige erkant haben, „vnd ſetzt ewer antwort vf die kurfurſtenthum vnd furſtenthum „der mark zu Brandenburg vnd burggraventhum zu Nurnberg ꝛc. „Alſo haben wir euch nicht von der pflicht der beder furſten„thümer, wann die nicht pflicht getun kounen, geſchrieben, ſundern „von der pflicht ewer eltern, darvff wir die noch alſo ſetzen. „Zuletſt ſchreibt ir von der newickeyt, in dem lande zu Francken „gemachet, vnd nennet doch nyemands namen, der ſolchs getan „haben, dorumb ſo laſſen wir es den, der ſich ſein ſchuldig weyß, „verantworten. Datum sabbato ante dominicam Oculi anno etc. „XLVII.“

„Gotfrid ꝛc. An marggraven Albrecht ꝛc.“

Am Montag nach Oculi (13. März) erwidert Markgraf Albrecht von Ansbach aus:

„Vnſer fruntlich dinſt zuuor. Erwirdiger beſunder lieber „herr vnd frunde. Als ir, vnd ytzunt aber[1]), geſchrieben habt, „das haben wir vernomen, vnd vns iſt darvff nicht not zu ant„worten, nochdem ir verporgenlich ſchreibet, vnd laſſen es dar„umb auch vf das male bleyben bey der antwort, die wir euch „am nechſten mit clerlicher innhalt vnnſer maynung zugeſchrieben „haben. Dann alleyn vff den artikel, vnnſer eltern ſelige be„rurende, die vns billich gepüren zu verantworten, vnd die mel„dung desſelben artikels in ewren briue lautet vf die meynung, „wie ir vns nicht von der pflicht der beider kurfürſtenthum vnd

[1]) abermal.

„fürſtenthum der mark zu Brandenburg vnd des burggraff zu „Nurmberg, wann die nicht pflicht gethun konnen, geſchrieben habt, „ſunder von der pflicht wegen vnnſer eltern antreffende, darvf „ir die noch alſo ſetzet ꝛc. Alſo mach[1]) wol ſein, nachdem der „ſtift vnd vnnſer eltern beyeinander mit iren landen gelegen vnd „noch ſein, das ſey[2]) eynung halben vnd ſunſt vf beiden ſeiten „durch manicbe wege aneinander gewant ſind geweſen; vns zweifelt „aber nicht, vnnſer eltern haben ſich in den dingen ſo redlich vnd „auffricht gehalten, das ſie des von euch vnd meinglich billich one „nachrede bleyben. Geben zu Onolzpach am montage nach „Oculi anno etc. XLVII."

„Albrecht von gottes gnade marggrave zu Brandenburg „vnd burggrave ꝛc. dem erwirdigen vnnſerm beſunder lieben „hern vnd frunde hern Gotfriden biſchoue zu Wirtzpurg."

Biſchof Gotfrid brach jetzt die Korreſpondenz ab. Bei der Unhöflichkeit des Markgrafen, den der Titel „Herzog zu Franken" ſchwer ärgerte, weil der Biſchof von Würzburg durch den Titel als Herzog über dem Markgrafen und Burggrafen ſtand, war eine friedliche Auseinanderſetzung nicht möglich. Die Schreibweiſe des Markgrafen verſtieß ſchon gegen den fürſtlichen Anſtand; doch bin ich geneigt, dieſelbe dem bekannten Dr. Peter Knorr, der in der Kanzlei des Markgrafen eine einflußreiche Stellung einnahm, zuzuſchreiben, vielleicht aus Rivalität gegen Dr. Gregor Heymburg am Hofe Gotfrids.

Wenn bei Henner[3]) bemerkt iſt, daß bei der Belehnung des Biſchofs Konrad von Thüngen mit dem Herzogtum zu Franken auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 die Kurfürſten von Mainz, Sachſen und Brandenburg und der Biſchof von Bamberg gegen dieſe Belehnung proteſtiert hätten, ſo kann ich nachweiſen, daß der förmliche Proteſt Bambergs gegen das Herzogtum der Biſchöfe von Würzburg ſchon in einem Schreiben des Biſchofs Georg von Schaumberg d. d. Bamberg Freitag nach Invocavit (28. Febr.) 1466 zum Ausdruck gekommen iſt, indem er an den Würzburger Biſchof Johann von Grumbach ſchreibt:

---

[1]) mag.

[2]) ſie.

[3]) Henner, Die herzogliche Gewalt der Biſchöfe von Wirzburg. S. 143. Note 2.

„Wir wiſſen kein lant, das wir in ſeinem ſtifte liegend „haben; wir wiſſen aber wol, das alles das lant, das zu „Herzogaurach, zu Höchſtadt, Zeil und anderen vnnſern „ſchloſſen gehoret, in dem bistum zu Wirzburg liegend „haben[1]). Vnd als er[2]) auch ſchreibt, er habe nie verſtanden, „das ein lant in ſeinem herzogtum zu Franken gelegen ſei, „hat er recht: dann ſein herzogtum, das zu ſeinem ſtifte „gehoret, ſo enge gegrenzt, das nymands lant dorinn gelegen „iſt, vnd mocht wol komen, man gewonne das mit einer lant- „kundſchaft bey den fürſten, grafen vnd herren, die in dem „lante zu Franken haben, das ir lant in dem herzogtum „zu Wirzburg, dorauff ſeines ſtiftes freiheit als offt bei den „tagen, die ſein vorfaren mit den von Halle[3]) vnd andern „von unſerm allergnedigſten herrn dem romiſchen kaiſer und „des reichs kurfürſten vnd fürſten vnd auch ſtift geleiſtet „haben, gehoret, vernemen vnd gemerket iſt, nicht ligen, das „dabey abzunemen ſtet, das ſich die biſchofe von Wirzburg „des titels „Hertzog zu Franken" nicht gebraucht, ſondern „biſchof Gotfrid ſeliger den angefangen und dem „er[4]) nachgeuolget hat. Wie einer in einen berg rufet, ſo „hillet es im auch alſo wider unter augen."[5])

In einem auf dieſes Schreiben nach Bamberg gerichteten Gegenberichte vom Montag nach Letare (17. März) 1466 bemerkt Biſchof Johann von Grumbach:

„dem erwirdigen ſtift zu Wirzburg, dem das herzogtum „zu Franken angehangen iſt, zu ſmehe ſetzt er, wie unſer herzog- „tum, das zum ſtift gehört, ſo eng gegrenzt, daß niemands „land darin gelegen ſei, und wie er das wol ſmeheweis ſetzt, „ſo geſteen wir im das, daß niemands land gelegen iſt, aber „ſo acker und wieſen nach ſeiner meinung ſollen land ge- „heißen ſein. Das herzogtum iſt nicht auf eine nadelſpitze „gewidmet[6])."

---

1) Man vergleiche oben S. 85 meine Anſicht über das Herzogtum.
2) Nämlich Biſchof Johann von Grumbach.
3) Stadt Hall in Schwaben.
4) Biſchof Johann von Grumbach.
5) KAW. Hadernbuch. Stb. 440. fol. 193.
6) a. a. O. fol. 209.

In dem Schreiben des Biſchofs Georg von Bamberg beſitzen wir zugleich ein zeitgenöſſiſches Zeugnis dafür, daß Biſchof Gotfrid Schenk von Limpurg zuerſt den Titel „Herzog zu Franken“ eingeführt hat, den ſeine Nachfolger trotz aller Proteſte von ſeiten der benachbarten Fürſten bis zur Säkulariſation beibehielten.

Zweites Kapitel.

Die Erbhofämter des Hochſtifts Würzburg[1]).

Das Bistum Würzburg wurde ſchon bei ſeiner Errichtung als geiſtlich-weltlicher Staat organiſiert, indem ſich das Bistum über das Herzogtum der Hettane erſtreckte und die weltliche Gewalt des letzteren mit dem Bistum vereinigt wurde, ſo daß der Biſchof von Würzburg beide Gewalten: die weltliche des Herzogtums und die geiſtliche des Bistums in ſeiner Perſon beſaß. Wie an anderen Fürſtenhöfen finden wir auch an dem des Biſchofs von Würzburg die vier Hofämter, deren Inhaber bei offiziellen Gelegenheiten ihre Dienſte zu leiſten hatten. Da der Beſitz dieſer Hofämter gewiſſen adeligen Familien in erblicher Weiſe zuſtand, nennt man ſie „Erbhofämter“. Eine Reihenfolge der einzelnen Inhaber dieſer vier Hofämter: der Ober- und Unterämter konnte der Verfaſſer leider nicht beifügen, da hierzu eine Benutzung der betreffenden Familienarchive notwendig geweſen wäre, die aber für die ältere Zeit, namentlich bei den ausgeſtorbenen Familien, nicht mehr möglich iſt. Inſoweit die Genealogien der in Betracht kommenden Familien bereits gedruckt vorliegen, ſind die Namen der jeweiligen Familienſenioren, welche das Hofamt bekleideten, ohnedies bekannt.

Über dieſe 4 Erbhofämter des Hochſtiftes Würzburg beſitzen wir noch keine vollſtändige Beſchreibung, welche den Beſitz dieſer Ämter in den einzelnen adeligen Familien, denen dieſelben in erblicher Weiſe verliehen wurden, mit hiſtoriſcher Treue auf

---

[1]) Für die Geſchichte der vier Erbhofämter wurden vornehmlich die Aktenfaszikel im Kreisarchiv: Lehen 3935, 3938, 5212, Miscell. 6206, welche beſondere Aufzeichnungen über dieſe Hofämter enthalten, benützt.

Grund der vorhandenen Urkunden darstellt. In der Geschichte des Hauses Henneberg von Schultes ist zwar auch das Marschallamt behandelt[1]) und im „Journal von und für Franken" (V. Bd. S. 27 ff.) findet sich eine Abhandlung über die „Geschichte und Rechte des wirzburg. Untermarschallamtes" zunächst im Interesse der Familie von Bibra, aber in diesen Darstellungen sind noch einige Unrichtigkeiten vorhanden. Bezüglich der übrigen Ämter ist keine zusammenfassende Darstellung vorhanden, so daß es wohl begründet ist, eine kurze Geschichte der 4 Erbhofämter hier einzureihen. Es sind dies das Marschall-, Schenken-, Truchsessen- und Kämmereramt mit seinen Unterämtern nach der vorstehenden Rangordnung.

Fries[2]) führt die Einrichtung dieser Ämter auf das Jahr 1168 zurück, wo Kaiser Friedrich I. Barbarossa auf dem Reichstage zu Würzburg 10. Juli 1168 dem Bistum Würzburg die herzoglichen Gerechtsame bestätigte, und nennt die adeligen Familien, welchen damals diese Ämter verliehen wurden. Die eigentlichen urkundlichen Nachrichten beginnen jedoch erst in späterer Zeit.

§ 8.

Das Erbmarschallamt.

Dasselbe umfaßte das Amt des Obermarschalls, des Untermarschalls und des Grasmarschalls.

a) Das Obermarschallamt.

Dieses Amt bekleideten urkundlich nachweisbar seit Ende des 12. Jahrhunderts die Grafen von Henneberg, welche zugleich Burggrafen des Bistums Würzburg waren. Als Bischof Gotfrid I. von Spitzenberg sich dem im Mai 1189 von Kaiser Friedrich I. unternommenen Kreuzzuge anschloß, begleitete ihn Graf Boppo von Henneberg als Bannerträger (vexillarius Wierzpurgensis episcopi).[3]) Das Tragen der sogenannten Sturmfahne war in Kriegszügen des Würzburger Bischofs eine der Obliegenheiten des Marschalls. Den Titel „Marschalk" ge-

---

[1]) Schultes, Dipl. Gesch. d. Hauses Henneberg. II. Teil. S. 282 ff.

[2]) Fries, Chronik. I. 245 ff.

[3]) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 25. S. 293; Henner, Die herzogliche Gewalt. S. 133.

braucht jedoch erſt Biſchof Andreas in der Urkunde vom 7. Sept. 1309, indem er den Grafen Bertholt von Henneberg „vnsers gotshuses marschalk" nennt[1]), während nach der Abhandlung über das Untermarſchallamt dieſe Würde erſt mit der Belehnung vom 6. Juni 1348 beginnen ſoll[2]). Allein aus den vorſtehenden geſchichtlichen Zeugniſſen ergibt ſich, daß die genannten Grafen vom 12. Jahrhundert an im Beſitze des Obermarſchallamtes ſind.

Im Jahre 1533 kündigte Graf Wilhelm von Henneberg, der ſeine Grafſchaft von dem Lehensverbande des Bistums Würzburg löſen wollte, das Marſchallamt auf; ſeinem Beiſpiele folgte ſein Sohn Ernſt, der am 27. Dez. 1583 als der Letzte des gräflichen Geſchlechtes ſtarb. Die Biſchöfe von Würzburg proteſtierten zwar gegen dieſes Vorgehen, allein der Proteſt blieb wirkungslos. Mit dem Tode des Grafen Ernſt fiel aber das Obermarſchallamt dem Hochſtift Würzburg heim und Biſchof Julius belehnte 29. Okt. 1593 die Landgrafen von Leuchtenberg, welche die Herrſchaft Grünsfeld dem Hochſtift Würzburg zu Lehen aufgetragen hatten, mit dem Obermarſchallamte. 1649 ſtarb Landgraf Max Adam von Leuchtenberg als der Letzte ſeines Geſchlechts, wodurch das Obermarſchallamt wieder dem Hochſtifte anheim fiel. Biſchof Johann Philipp von Schönborn und ſein Nachfolger Johann Hartmann von Roſenbach ließen das Obermarſchallamt unbeſetzt. Biſchof Peter Philipp von Dernbach verlieh 4. Aug. 1682 das Obermarſchallamt der Familie v. Dernbach in erblicher Weiſe und belehnte 6. Aug. 1682 ſeinen Neffen Johann Otto Grafen von Dernbach, der 1680 vom Kaiſer Leopold I. in den Reichsgrafenſtand erhoben war. Da Johann Otto als der einzige männliche Sproſſe der gräflichen Linie von Dernbach noch ohne männliche Nachkommen war, ſchloß Biſchof Johann Gotfrid v. Guttenberg 27. Juni 1691 mit demſelben einen Vertrag wegen Übergang des Obermarſchallamtes an die Familie von Guttenberg. Obermarſchall Johann Otto Graf von

---

[1]) Mon. Boic. 38. S. 437, 444.

[2]) Journal von und für Franken. V. S. 29; Belehnungsurkunde abgedr. Mon. Boic. 41. 358—361.

Dernbach erhielt zwar 8. Febr. 1692 einen Sohn Johann Joseph Anton, derselbe starb aber 1692, und so erlosch mit seinem Tode diese Linie († 29. Mai 1697).[1]) Dadurch fiel das Obermarschallamt wieder dem Hochstift anheim und auf Grund des Vertrages v. J. 1691 ging das Amt an die Familie v. Guttenberg über. Weil es ein Seniorat ist, mußte der damalige Senior der Familie, obwohl er ein Geistlicher war, nämlich der Domkapitular Otto Philipp v. Guttenberg, der auch Dompropst in Bamberg, Stiftspropst in St. Stefan daselbst und im Stifthaug zu Würzburg war, am 13. Juli 1699 die Belehnung auf das Obermarschallamt empfangen. Als erbliches Hofamt ging dasselbe auf dessen Brüder und ihre Nachkommen über, welche bis zur Säkularisation die Funktionen als Obermarschälle ausübten. Den Titel „Obermarschall des Hochstifts Würzburg" führt jetzt noch der jeweilige Senior der Familie.

Die Besoldung des Obermarschalls bestand im Besitze der Schlösser Hiltenburg und Lichtenburg, welche Bischof Hermann v. Lobdeburg im Dezember 1230 um 4300 Mark vom Grafen Otto dem jüngeren von Botenlauben erkaufte und mit den zugehörigen Ortschaften und adeligen Familien dem Marschallamte zuwies,[2]) wie in den Akten angegeben ist. Die Urkunde selbst hat darüber keinen Vermerk. Am 8. Jan. 1240 übergab Konrad Schenk von Clingenberk den Sifrid, Sohn des Engelricus von Kennenkeim, zum Marschallamt des hl. Kilian.[3]) Auch in der Stadt Würzburg fielen Einkünfte von Häusern, Verkaufsbuden u. a. Als Bischof Julius das Obermarschallamt dem Landgrafen von Leuchtenberg verlieh, wurde die Besoldung auf 600 fl. festgesetzt, wofür er mit 6 Pferden zu dienen hatte.

Über die Funktionen des Obermarschalls berichtet Schultes auf Grund einer Urkunde vom Jahre 1357, die in den Sammlungen zur sächsischen Geschichte (II. 132) abgedruckt

---

[1]) Biedermann, Grafenhäuser. tab. 166; nach den Akten über das Obermarschallamt scheint aber der Tod erst 1699 erfolgt zu sein.

[2]) Mon. Boic. 37. S. 235; auch das Forstamt über den Salzforst soll zum Obermarschallamt gehört haben, wie in den Aufzeichnungen im Kreisarchiv (Lehen 3935) angegeben ist.

[3]) s. oben S. 15; vgl. unten das Oberkämmereramt.

iſt.[1]) Eine Urkunde vom 25. Juni 1383 über die Verpflichtungen des Grafen Heinrich von Henneberg als oberſter Marſchall in Mon. Boic. 43. 463.

b) Das Untermarſchallamt.

Nach Fries ſollen 1168 die Herren von Hohenberg an der Wern das Untermarſchallamt erhalten haben, allein dieſes Geſchlecht erſcheint erſt gegen das Ende des 13. Jahrhunderts im Beſitze des Amtes. Denn vom Jahre 1207 an erſcheint Heinrich Marſchalk de Lure (Marſchall von Lauer), der in Urkunden vom J. 1209, 1213, 1215, 1220, 1222, 1223, 1224, 1228, 1230 als Zeuge vorkommt und in der Urkunde v. 23. Sept. 1231 vom Biſchof Hermann ausdrücklich als „marscalcus ecclesiae nostrae" bezeichnet wird,[2]) im Beſitze des Untermarſchallamtes des Hochſtiftes Würzburg. Derſelbe hatte wohl einen Sohn Heinrich, dieſer war aber damals, wie es ſcheint, noch ohne männliche Nachkommen. Die Schweſter des alten Heinrich Marſchalk von Lauer, Kunigunde, vermählt mit Boto von Eberſtein, bewarb ſich deshalb für ihre Söhne um das Marſchallamt, welches Biſchof Hermann am 23. Sept. 1231 im Hofe des Kloſters Waldſaſſen zu Heidingsfeld den Söhnen der genannten Kunigunde, Volger und Boto von Eberſtein, mit dem zum Marſchallamte gehörigen Dorfe Niederlauer verleiht, indem er zugleich den zwiſchen dem Marſchall Heinrich und ſeiner Schweſter Kunigunde beſtehenden Prozeß beendigt.[3]) Volger von Eberſtein erhielt eine Kurie im Schloſſe Salzburg und ſein Bruder Boto eine Kurie im Schloß Oſterburg als Burglehen. Volger von Eberſtein iſt 1235 als „Volgerus marscalkus de Eberstein" Zeuge in einer Urkunde des Biſchofs Hermann.[4])

Im Jahre 1261 gab es wegen des Marſchallamtes wiederum Prozeß zwiſchen den Brüdern Boto von Eberſtein und

---

[1]) Schultes, Diplom. Geſch. d. Hauſes Henneberg. II. 283.

[2]) Mon. Boic. 37. 176, 179, 180, 191, 194, 196, 209, 225, 231, 233; 45. 57, 58, 62.

[3]) Mon. Boic. 37. 245—247; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 25. S. 148. Die Grafen von Henneberg betrachteten aber Niederlauer als Kammergut der Grafſchaft (KAW. Lehen 3935).

[4]) Mon. Boic. 45. 81.

Konrad von Bopenhuſen, den Biſchof Iringus am 13. April 1261 ſchlichtet. Konrad von Bopenhuſen mußte dem Boto von Eberſtein 225 Mark Silber zahlen und erhielt dafür für ſich und ſeine Söhne, die er mit der Tochter des Albert von Eberſtein hat, eventuell auch für die aus einer zweiten rechtmäßigen Ehe, das Marſchallamt, ſo aber, daß der älteſte Sohn die Tochter eines Miniſterialen der Würzburger Kirche heiratet, widrigenfalls er das Marſchallamt nicht erhalten kann. Stirbt Konrad ohne Söhne, ſo geht das Marſchallamt an Boto von Eberſtein über.[1])

In einer Urkunde des Biſchofs Mangold v. Jahre 1288 erſcheint nun Diethericus de Hohinberg als „marschalcus noster“[2]), 3. Febr. 1291 Theodericus de Hohinberg als „marschalcus episcopalis“, am 15. Sept. und 6. Okt. 1292 als „marschalcus noster“, 13. Mai 1293 als „marscalcus ipsius domini episcopi“, 10. Dez. 1293 wieder als „marschalcus noster“.[3]) Eine Urkunde, durch welche den Herren von Hohenberg das Marſchallamt übertragen wurde, iſt zur Zeit nicht bekannt. Es wäre möglich, daß dieſer Theoderich von Hohenberg als Gemahl oder als Sohn einer Tochter aus dem Hauſe Eberſtein das Marſchallamt erblich erhalten hat. Dieſer Theoderich Marſchall von Hohenberg ſtarb vor dem Jahre 1303; denn ſeine Erben erhielten 1303 eine area castrensis, d. i. einen Anteil an der Burg Karleburg. Das Marſchallamt hatte damals Heinrich von Eberſtein inne (tenet officium marschalci Herbipolensis, ad quod spectat villa Lure)[4]). Am 19. Jan. 1308 nennt Biſchof Andreas den älteren Theoderich von Hohenberg „ſeinen Marſchalk“ (suum marschalcum), am 9. Okt. 1309 ſind „Heinrich der Marſchalk von Lure“ und Dietrich von Hoenberg des gotshuses marschalk Zeugen[5]). Dieſer Theodericus de Hohemberg miles senior dictus Buman urkundet 12. Jan. 1316 als marschalcus ecclesiae herbipolensis.[6])

[1]) Mon. Boic. 46. 36—38.

[2]) Aſchbach, Geſch. d. Grafen v. Wertheim. II. 46; Mitteilungen des Inſtituts für öſterr. Geſchichtsforſchung. Bd. 11. S. 569.

[3]) Mon. Boic. 38. 46, 62, 67, 88, 103.

[4]) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 24. 33, 70.

[5]) Mon. Boic. 38. 402, 444.

[6]) Mon. Boic. 39. 35.

Das Geschlecht der Marschalk von Lauer pflanzte sich fort. Am 2. Juni 1313 schlichtet Bischof Andreas einen Prozeß, der wegen des Zehntes zu Nüdlingen zwischen dem Kloster St. Stefan und dem Ritter Heinrich Marschalk von Lauer schwebte. In der Urkunde werden zwei Söhne des Marschalks: Heinrich und Karl und ein Schwiegersohn . . . dictus de Eberstein genannt.[1])

Aus den erwähnten Urkunden ist somit zu ersehen, daß das Untermarschallamt des Hochstifts Würzburg anfangs nur im Besitze der Marschall von Lauer war, sodann auch an die Agnaten aus dem Hause Eberstein überging und schließlich zu gleicher Zeit an die Herren von Hohenberg kam, also drei Adelsfamilien sich in das Amt zu teilen hatten, bis dann seit 1317 die Herren von Hohenberg im alleinigen Besitz des Marschallamtes sind. Denn 1317 wird Theoderich v. Hohenberg mit dem Amte belehnt, das auch an Theoderich von Hohenberg den jüngeren überging und bis zu dessen Tod i. J. 1381 in seinem Besitze verblieb, während die beiden anderen Familien jetzt nicht mehr als Marschalle der Würzburger Kirche erscheinen. Heinrich Marschalg von Lure (junior) erhält 1317 Lehengüter der Grafschaft Henneberg und ebenso dessen Bruder Karl Marschalg, der sich Marschalg von Ostheim nennt.[2]) Letztere Familie behielt zwar den Marschalltitel bei, allein zu dem hochstiftischen Marschallamte hatte sie keine Beziehungen mehr.

Der erwähnte Theoderich von Hohenberg der jüngere hatte keine männlichen Nachkommen, sondern nur eine Tochter Christine, welche sich mit Konrad von Bickenbach aus dem Hause Klingenberg vermählte. Als Theoderich von Hohenberg am 12. Mai 1365 die Burg Hohenberg dem Bischof von Würzburg zu Lehen auftrug, erhielten die drei Söhne der Christine: Dietrich, Dietrich und Kuntz von Byckenbach Anwartschaft auf die Belehnung mit dieser Burg, Theoderich von Hohenberg wurde selbst mit der Burg belehnt, aber bei dieser Belehnung wurde das Marschalkampt nicht mit eingeschlossen, Theoderich jedoch verzichtete für sich und seine Erben nicht auf die Rechte an dieses Amt (uzzgenomen dez marschalkampts; doch verzihet sich

1) Mon. Boic. 38. 522—535.

2) Schultes, Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg. II. Urk.-B S. 36, 50.

der von Hohenberg und sin erben nicht keiner rechte, die si zu dem marschalkampte haben oder gewinnen mohten)[1]. Die Belehnung mit dem Untermarschallamte geschah nämlich durch den Obermarschall Graf von Henneberg.

Der Umstand, daß Theoderich von Hohenberg keine männlichen Nachkommen besaß, bewog den Grafen Johann von Henneberg, schon im J. 1357 den Brüdern Berthold und Johann von Bibra die Anwartschaft auf das Untermarschallamt zu verleihen,[2]) allein sein Sohn, Graf Heinrich, gab, ohne Rücksicht auf die Anordnung seines Vaters, am Dienstag vor Galli (10. Okt.) 1374 den Brüdern Johann, Berthold, Karl und Hermann von der Kere zu Roßrieth die Anwartschaft und nach dem Tode des Theoderich von Hohenberg am 13. Juli 1381 die wirkliche Belehnung.[3]) Ritter Berhtolt von der Kere siegelt am 18. Febr. 1391 als „marschalk meines herrn von Wirczburg" eine Urkunde des Theoderich von Gyech, und am 1. April 1391 nennt ihn Bischof Gerhard „vnsern marschalk"; am 31. Juli 1394 verlieh Bischof Gerhard den von der Kere das Erbuntermarschallamt.[4])

Gegen diese Belehnung der „von der Kere" machten die „von Bibra" ihre älteren Ansprüche geltend; durch Vertrag vom 28. Jan. 1405 wurde beiden Familien das Untermarschallamt zugestanden mit der Anordnung, daß das Amt in den beiden Familien wechseln solle, indem nach dem Tode des damaligen Untermarschalls Eberhard v. d. Kere, eines Sohnes des Johann v. d. Kere, der es bis zu seinem Tode inne haben solle, das Amt an die Familie v. Bibra und nach dem Tode des Marschalls aus dieser Familie wieder an die v. d. Kere übergehen solle, und so im Wechsel bis zum etwaigen Aussterben einer der beiden Familien, wonach die überlebende Familie allein das Untermarschallamt besitzen und ausüben solle.[5]) Jedoch war bestimmt, daß die Belehnung des Seniors der an die Reihe kommenden Familie innerhalb 4

---

[1]) Mon. Boic. 42. S. 394.
[2]) Journal von und für Franken. V. 29.
[3]) Mon. Boic. 45. 304, 384; 46. 644.
[4]) Mon. Boic. 44. 220, 230, 324; 46. 584, 644.
[5]) Journal von und für Franken. V. 35.

Wochen nach dem Tode des letzten Marſchalls erbeten und erholt werde, widrigenfalls das Amt für dieſen Fall wieder bei der Familie des bisherigen Untermarſchalls verbleibt. Auf Grund dieſer Beſtimmung ſoll ſich Johann von Bibra nach dem Tode des letzten Marſchalls Wilhelm von Bibra in das Amt gedrängt und darin erhalten haben[1]). Auf dieſen Johann v. Bibra folgte 1486 Otto von der Kere.

Mit dem Tode des Dompropſtes Richard von der Kere († 14. Febr. 1583) erloſch das Geſchlecht der von der Kere; das Untermarſchallamt hätte nun bei der Familie v. Bibra allein bleiben ſollen. Da aber die Grafen von Henneberg auf ihr Obermarſchallamt verzichtet hatten und Graf Ernſt den Stephan v. Bibra, der 1560 um die Belehnung mit dem Untermarſchallamt nachſuchte, an den Biſchof von Würzburg verwies, wurde der Vertrag v. 28. Jan. 1405 als nicht mehr zu Recht beſtehend erklärt. Biſchof Julius forderte deshalb 12. Mai 1583 den Heinrich von Bibra auf, am kommenden 4. Juni auf der biſchöflichen Kanzlei ſeine Anſprüche auf das Untermarſchallamt durch briefliche Urkunden zu erweiſen. Aber ſchon im vorausgehenden Jahre 1582 gab Biſchof Julius ſeinen Brüdern Adolf, Dietrich und Valentin Echter von Meſpelbrunn die Anwartſchaft auf das Untermarſchallamt. Heinrich v. Bibra erhielt 1586 die Belehnung auf das Untermarſchallamt, zugleich mit ihm aber Dietrich Echter, welcher nach Heinrichs Tod das Amt beſitzen ſolle, alſo im Wechſel wie früher. Heinrich v. Bibra ſtarb 1602 und Valentin Echter rückte durch die Belehnung v. 6. Juli 1602 in das Marſchallamt ein, 1624 kam Kaſpar v. Bibra der ältere an die Reihe, 1645 Franz Echter von Meſpelbrunn, nach deſſen Tod Hans Kaſpar v. Bibra am 25. April 1654, der es bis zu ſeinem i. J. 1701 erfolgten Tode beſaß. Inzwiſchen, am 16. März 1665, ſtarb Joh. Philipp Echter von Meſpelbrunn, ein Sohn des Franz Echter, als der Letzte des Geſchlechts[2]) und das Unter-

[1]) Journal. V. 37. Dieſer Johann v. Bibra iſt 1440 als Erbmarſchall genannt (ſiehe oben S. 51).

[2]) Er liegt im ſüdlichen Seitenſchiff der Domkirche begraben; die Grabſchrift bezeichnet ihn als marschallus haereditarius. (Himmelſtein, Dom zu Würzburg. S. 93; Heßdörfer, Der Dom und ſeine Denkmäler. S. 84.)

marſchallamt blieb nun bei der Familie v. Bibra, wie der Lehenbrief des Obermarſchalls Johann Otto Grafen von Dernbach v. 4. Juni 1685 ausdrücklich ausſpricht. Der Senior der Familie führt heute noch den Titel „Erbuntermarſchall des vormaligen Hochſtifts Würzburg".

Als Beſoldung hatten die Untermarſchalle das Dorf Niederlauer; ſeit 1394 werden in den Lehenbriefen das Dorf Harles mit der Mühle, ein Hof zu Devertshauſen, eine Hofſtatt auf dem Hauſe zu Henneberg und ein Anteil am Zehnt zu Mittelſtreu als Bezüge genannt[1]).

c) Das Amt des Grasmarſchalls.

Dieſes Amt wird 1317 zum erſten Male erwähnt. Biſchof Gotfrid III. von Hohenlohe verlieh es damals dem Brunward und Volker den Heußlein von Euſſenheim, Biſchof Wolfram 1322 dem Brunward, Herold und Volker Heußlein v. E., Biſchof Hermann 1333 dem Volker, Berchtold und Herold, und Biſchof Otto Wolfskeel 1335 dem Volker, Hermann und Berchtold Heußlein von Euſſenheim „das Futteramt, Wiesmat, Wunne und Weide". Spätere Verleihungen des Amtes ſind nicht bekannt. Die Funktionen gingen an den Futtermeiſter über.

§ 9.

Das Erbſchenkenamt.

Dieſes Erbhofamt beſtand aus dem Amte des Oberſchenken und des Unterſchenken.

a) Das Amt des Oberſchenken.

Dieſes Hofamt des Herzogtums Franken beſaßen von Anfang an die Grafen von Caſtell als rechtes Mannlehen bis zur Säkulariſation und ſind auch jetzt noch im Beſitze dieſes Amtes. Nach Erkenntnis des Biſchofs Lorenz v. Bibra v. J. 1506 beſtand die Beſoldung des Oberſchenken im Beſitze der Vogtei des Dorfes Feuerbach mit ihren Einkünften und Zugehörungen.

---

[1]) Journal. V. 67.

b) Das Unterſchenkenamt.

Das Unterſchenkenamt ſollen zuerſt die Herren von Lauda (Luden) bekleidet haben. Zu dieſem Amte gehörte das Schloß Lauda, das Schloß Diethebur (Dittwar) und 1/3 an der Kapelle zu Mergentheim. Nebſtdem beſtanden die Beſoldungsbezüge in 1/4 am Korn- und Weinzehnt zu Eſtenfeld, 1/3 Weinzehnt zu Kürnach an dem Berge gegen Eſtenfeld zu, 1 Teil am Feldzehnt zu Kürnach, etliche Lehen zu Gerolzhofen, die Wieſen zu Oberpleichfeld und von jedem neu gewählten Abte der Benediktinerklöſter St. Stefan, Neuſtadt am Main, Schwarzach, Theres und Banz 1 Mark Silber als Gebühr.

Über den Beſtand des Schenkenamtes (officium pincernae) beſitzen wir ſchon aus dem Jahre 1169 den urkundlichen Nachweis. Heinrich von Luden, der letzte ſeines Geſchlechts, ſetzte nämlich die Würzburger Domkirche (deo et sanctae Mariae et sancto Kiliano) zum Erben der obengenannten Schlöſſer Lauda und Dittwar und 1/3 der Kapelle zu Mergentheim ein mit dem Vorbehalte der zum Schenkenamte übergebenen Miniſterialenrechte (salva et concessa optima ministerialium justitia hominibus militaribus ad officium pincernae contraditis). Ob Heinrich v. Luden das Schenkenamt beſaß, iſt in der Urkunde nicht bemerkt[1]).

Sodann ſind die Herren v. Zabelſtein im Beſitze des Unterſchenkenamtes. Iringus von Zabelſtein iſt in der Urkunde v. 1169 unter den Miniſterialen genannt, aber ſchon im folgenden Jahre erſcheint Iringus pincerna, zweifellos identiſch mit Iringus von Zabelſtein[2]). Wolfram von Zabelſtein hat 1189 als Lehen des Biſchofs von Würzburg und der Grafen von Caſtell 14 Manſen zu Bibelriet, welche wahrſcheinlich zum Schenkenamte gehörten; dieſe vertauſchte er gegen 11 Manſen zu Sulzhart bei Proſſelsheim[3]). Den Schenkentitel führten dann Wolfram 1213 und Wolfram pincerna de Zabelſtein 1244[4]).

---

1) Mon. Boic. 37. 92; 45. 31.
2) Mon. Boic. 37. 93, 95, 97; 45. 35, 37, 40.
3) Mon. Boic. 37. 137, 138.
4) Mon. Boic. 37. 191, 191, 320.

Nachfolger der Herren von Zabelſtein im Unterſchenkenamte wurden die Herren von Grumbach, und zwar erhielt es unmittelbar nach dem Tode des letzten Schenken aus der Familie von Zabelſtein der Ritter Friedrich v. Grumbach als Erbamt für ſich und ſeine Erben im Jahre 1303 (Fridr. de Grunbach miles recepit pro se et suis heredibus officium pincernae habendum cum suis pertinenciis eo jure, quo tenuit et habuit quondam de Zabelstein)[1]). Die Belehnung der einzelnen Unterſchenken erfolgte jedoch durch die Grafen von Caſtell als Oberſchenken.

Außer vorſtehender Notiz des Lehenbuches iſt zur Zeit keine Urkunde bekannt, welche uns über die Verleihung des Amtes an Friedrich v. Grumbach näheren Aufſchluß gibt. Das Geſchlecht der v. Zabelſtein war 1303 noch nicht erloſchen; denn Hugo v. Zabelſtein wird 1303 mit dem Forſtmeiſteramte über den Steigerwald belehnt[2]). Wahrſcheinlich ſtarb vor 1303 jene Linie aus, welche das Schenkenamt bisher innehatte.

Bis in das 17. Jahrh. beſaßen die Herren von Grumbach das Unterſchenkenamt; 1603 ſtarb die Linie zu Rimpar aus und von 1632 an war Chriſtoph Dietrich v. Grumbach zu Rockenbach und Gleiſenberg der einzige männliche Sproße des Geſchlechts. Derſelbe kümmerte ſich jedoch nicht um dieſes Hofamt und ſuchte um die Belehnung gar nicht nach. Graf Georg Friedrich von Caſtell-Rüdenhauſen zog als Senior der Familie und Erboberſchenk durch einen Felonieprozeß, wie in den Aufzeichnungen im Kreisarchiv zu Würzburg geſagt wird, das Unterſchenkenamt als erledigt ein und verlieh es gegen Annahme einer Geldſumme, ohne Vorwiſſen des damaligen Fürſtbiſchofs Johann Philipp v. Schönborn, dem Johann Philipp Geuder von Heroldsberg genannt Rabenſteiner aus der Nürnberger Patrizierfamilie, einem hochangeſehenen Mann, der als Hauptmann des Kantons Gebürg und Direktor der ſechs fränkiſchen Ritterkantone dieſes Hofamtes nicht unwürdig war. Gegen dieſe Verleihung des Schenkenamtes erhob der genannte Chriſtoph Dietrich v. Grumbach am 22. April 1649 Beſchwerde beim Fürſtbiſchof Johann Philipp v. Schönborn. Auf

[1]) Lehenbuch des B. Andreas vom Jahre 1303 im Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 24. S. 13. Nr. 55.

[2]) a. a. O. S. 44. Nr. 300.

des Fürſtbiſchofs Vorſtellung erklärte Graf Georg Friedrich v. Caſtell am 25. Mai 1649, daß das Unterſchenkenamt erledigt ſei und er den Zehnt zu Kürnach, welcher zum Schenkenamte gehörte, ohne Widerſpruch der Familie v. Grumbach eingezogen habe und im Beſitz hatte, bis er das Schenkenamt den Geudern zu Mannlehen verliehen habe.

Da die Geuder einem ritterbürtigen Geſchlechte angehörten und die v. Grumbach den Verluſt des Schenkenamtes verſchuldet hatten, ließ Fürſtbiſchof Johann Philipp die Verleihung an die Geuder zu Recht beſtehen. Durch Erlöſchen des Mannsſtammes der v. Grumbach i. J. 1682 erloſchen auch deren Anſprüche auf das Schenkenamt. Die Geuder blieben deshalb im Beſitze des Unterſchenkenamtes, erhielten jedoch niemals eine förmliche Belehnung von den Fürſtbiſchöfen.

Das Unterſchenkenamt blieb nur in drei Generationen bei der Familie der Geuder. Philipp Ludwig Geuder, der Enkel des genannten Johann Philipp Geuder, ſtarb 11. Aug. 1704 als der Letzte ſeiner Linie ohne Kinder. Um das Schenkenamt bewarb ſich deshalb Johann Sigmund v. Heßberg, deſſen Mutter Barbara Erneſta Geuderin die älteſte Tochter des Johann Philipp Geuder war — ſie war eine Tante des Philipp Ludwig Geuder —, als nächſter Anverwandter mit dem Vorgeben, daß ihm und ſeinen Brüdern durch gewiſſe Traktate dieſes Hofamt überlaſſen ſei. Fürſtbiſchof Johann Philipp v. Greiffenclau antwortet am 14. Dez. 1699, das Unterſchenkenamt ſei ſeinerzeit den Geudern nicht verliehen worden, ſie könnten alſo auch nicht darüber verfügen, doch wolle er zufrieden ſein, wenn Johann Sigmund v. Heßberg vom Grafen von Caſtell nominiert werde. Johann Sigmund v. Heßberg ſtarb aber vor erlangter Belehnung am 14. Febr. 1700; die Anwartſchaft auf das Schenkenamt ging auf den jüngſten Bruder Wolf Sigmund v. Heßberg über, dem es der ältere Bruder Philipp Sigmund zedierte. Graf Wolfgang Dietrich v. Caſtell[1]) zeigt am 22. April 1701 dem Fürſt-

[1]) Als Gemahl der Eliſabetha Dorothea Erbſchenkin v. Limpurg erhielt er von Kaiſer Leopold I. die Anwartſchaft auf das Reichsſchenkenamt der Erbſchenken v. Limpurg.

biſchof an, daß er den Wolf Sigmund v. Heßberg mit dem Schenkenamte belehnt habe; weil aber für die Überlaſſung des Amtes von den Geudern — Johann Philipp Geuder lebte damals noch — an die v. Heßberg die biſchöfliche Approbation noch nicht erteilt war, wurde vom fürſtbiſchöflichen Lehenhofe die Belehnung für ungültig erklärt. Der Graf entſchuldigte ſich, betrieb aber die Sache nicht weiter und bei ſeinem Tode († 8. Apr. 1709) war die Angelegenheit noch nicht erledigt.

Sein Nachfolger im Seniorate, Graf Johann Friedrich v. Caſtell-Rüdenhauſen, ein Enkel des genannten Georg Friedrich, nahm die Verhandlungen wieder auf und am 5. Dez. 1711 wurde die Sukzeſſion der v. Heßberg und die Belehnung des Wolf Sigmund v. Heßberg geſtattet. Wolf Sigmund v. Heßberg ſtarb 18. Apr. 1725 ohne Kinder; das Erbſchenkenamt erhielt ſein Neffe Friedrich Sigmund v. Heßberg, ein Sohn des Philipp Sigmund v. Heßberg; aber auch dieſer Friedrich Sigmund v. Heßberg ſtarb 1754 ohne männliche Erben als der Letzte der Linie zu Schnodſenbach, wodurch das Schenkenamt wiederum erledigt wurde. Graf Auguſt v. Caſtell-Caſtell meldet zwar 16. Okt. 1754, er wolle das Schenkenamt wieder einer annehmlichen alten Familie verleihen, da aber mit dem Amte keine Einkünfte verbunden waren, bewarb ſich keine adelige Familie um dasſelbe. Infolgedeſſen blieb das Unterſchenkenamt unbeſetzt.

§ 10.

Das Erbtruchſeſſenamt.

Das Erbtruchſeſſenamt umfaßte das Amt des Obertruchſeſſen, des Untertruchſeſſen und des Küchenmeiſters.

a) Das Obertruchſeſſenamt.

Fries bezeichnet die Grafen von Rieneck als die erſten Truchſeſſen, denen i. J. 1168 das Obertruchſeſſenamt ſei verliehen worden[1]); in den Regeſten zur Geſchichte der Grafen von Rieneck wird der in der Urkunde vom 10. Juli 1168 als Zeuge genannte Graf Ludwig von Lon als „Graf Ludwig von Lon und Rieneck

[1]) Fries, I. 251.

und erbtruchſeß des Stifts“ aufgeführt[1]). Die Bezeichnung „von Rieneck und erbtruchſeß des Stifts“ ſteht jedoch in der Urkunde bei Fries nicht. Obwohl die Grafen von Rieneck ſchon vor dem Jahre 1168 in Würzburger Urkunden vorkommen, werden ſie doch nicht als Beſitzer des Obertruchſeſſenamtes erwähnt. Nach den Aufzeichnungen im Kreisarchiv über die Hofämter ſoll Kaiſer Friedrich II. im Jahre 1215 das Erbtruchſeſſenamt dem Konrad von Stolberg, Sohn des Ludwig von Stolberg, erblich zugeeignet haben, ſolches vom Stift zu verdienen. Ein Ludwig von Stolberg wird 1152, Konrad von Stolberg mit ſeinen Brüdern Heinrich und Ludwig 15. März 1201 urkundlich genannt[2]). Dieſe angebliche Verleihung des Truchſeſſenamtes durch K. Friedrich II. war jedoch vielleicht nur eine Überweiſung des Konrad von Stolberg, der bisher ein Miniſteriale des Reiches war, an das Hochſtift Würzburg zum Miniſterialendienſte beim Truchſeſſenamt[3]). Es iſt aber auch kein anderes Adelsgeſchlecht im Beſitze des Obertruchſeſſenamtes genannt, ſo daß wohl anzunehmen iſt, die Grafen von Rieneck ſeien im Beſitze dieſes Amtes geweſen. Mit dem Obertruchſeſſenamt waren nun das Kloſter Schönrain und einige Dörfer als Lehen verbunden; daher mag es wohl kommen, daß nur die dem Obertruchſeſſenamt annexen Lehenſtücke, das Amt ſelbſt aber nie genannt wird[4]). Dies wird beſtätigt durch den Revers des Grafen Philipp von Rieneck vom 1. Dez. 1545, welcher von Biſchof Melchior von Würzburg das Erbtruchſeſſenamt erhält, wie es ihm Biſchof Konrad v. Bibra durch Urkunde v. 5. Mai 1544 zugeſichert, nämlich das Haus Schönrain mit den drei Dörfern Hofſtedten, Maßenbuch und Halsbach, den hohen und niederen Wildbann daſelbſt und jährlich 150 fl. aus der fürſtlichen Hofkammer zu Mann- und Weiberlehen[5]). Die letzte Belehnung der Grafen von Rieneck geſchah 2. Aug. 1559 durch Biſchof Friedrich von Wirsberg an

---

1) Fries, I. 247; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 20. Heft 1. S. 206.

2) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. III. 1. S. 60.

3) Mon. Boic. 30. S. 32; 37. S. 195.

4) Vgl. die Regeſten im Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 20. 1. S. 203, 205, 206.

5) Gudenus, cod. dipl. V. 577; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 20. 1. S. 345, 346.

den Grafen Philipp von Rieneck, der aber schon 3. Sept. 1559 als der Letzte seines Geschlechtes starb[1]).

Graf Philipp von Rieneck hatte am 17. Febr. 1541 durch letztwillige Verfügung auf den Fall seines kinderlosen Absterbens dem Grafen Anton von Ysenburg-Büdingen, dem Sohne seiner Tante Amalia von Rieneck und des Philipp von Ysenburg, auch das Haus Schönrain mit Hofstetten, Massenbuch und Halsbach mit Zöllen und Zehnten als Erbteil bestimmt, welches derselbe nach Urkunde v. 16. Juni 1544 vom Bischof von Würzburg zu Lehen tragen solle[2]), gemäß dem Vergleiche, welchen Bischof Konrad v. Bibra am Montag nach Katharina (26. Nov.) 1543 mit dem Grafen Philipp von Rieneck abgeschlossen hatte. Danach sollte das Erbtruchsessenamt als Mann- und Weiberlehen an den Grafen Anton v. Isenburg-Büdingen und seine Nachkommen fallen[3]). Letzteres trat mit dem Tode des Grafen Philipp v. Rieneck 3. Sept. 1559 ein. Die über die Würzburger Lehen noch bestehenden Irrungen, darunter auch wegen des Klosters Schönrain und der zugehörigen Dörfer, deren Einkünfte Graf Philipp v. Rieneck durch Urkunde v. 16. Jan. 1544 seiner Gemahlin Margareta Schenkin von Erbach als Witwengehalt vorbehielt, und wegen des darauf ruhenden Erbtruchsessenamtes, waren durch die vom Bischof Konrad v. Bibra und dem Grafen Philipp v. Rieneck aufgestellten Schiedsrichter: den kurmainzischen Hofmeister Eberhard Rüd v. Collenberg und Wilhelm v. Grumbach, Amtmann zu Stadtschwarzach und Dettelbach, am 5. Mai 1544 beigelegt worden[4]).

Als Graf Philipp v. Rieneck am 3. Sept. 1559 als der Letzte seines Geschlechtes das Zeitliche gesegnet hatte, bevollmächtigte Graf Anton v. Isenburg am 7. Sept 1559 seinen Sohn Georg, das Erbtruchsessenamt für seinen Vater als Lehen zu empfangen. Derselbe wurde auch am 3. Okt. 1559 belehnt[5]).

---

[1]) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 20. 1. S. 360.

[2]) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 20. 1. S. 341, 343; Gudenus, cod dipl. V. 553, 563.

[3]) KAW. Aufzeichnungen über das Truchsessenamt.

[4]) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 20. 1. S. 344; Gudenus, cod. dipl. V. 570; Saalbuch. I. 17. II. 274b.

[5]) Gudenus, cod. dipl. V. 588; Arch. d. Hist. Ver. v. U. 20. 1. S. 124, 360, 361.

Als nun im Jahre 1601 Graf Heinrich v. Isenburg-Büdingen als Erbtruchseß starb, zog Bischof Julius das Obertruchsessenamt ein, wogegen Graf Wolfgang Ernst v. Isenburg-Büdingen ohne Erfolg Protest erhob. Das Amt blieb unbesetzt.

Am 18. April 1763 machten die Beamten des Lehenhofes die Anregung, in den Hof- und Staatskalender auch die Namen der Erbhofämter und ihrer Inhaber aufzunehmen und die erledigten Hofämter wieder an geeignete adelige Familien zu verleihen. Fürstbischof Adam Friedrich v. Seinsheim gab durch Entschließung d. d. Veitshöchheim 2. Mai 1763 seine Zustimmung mit dem Auftrage, beim Heimfall eines Lehens seine Entschließung in Erinnerung zu bringen, damit die erledigten Hofämter mit heimgefallenen Lehen dotiert werden. Wegen Besetzung des Obertruchsessenamtes wurde Graf Johann Franz v. Schönborn zu Wiesentheid in Aussicht genommen und demselben am 11. Apr. 1765 das Amt angeboten, am 29. September auch von ihm akzeptiert. Zur Dotation des Amtes wurden die im Amte Gaibach und in der Vogtei Weyer gelegenen Lehen der Grafen v. Schönborn demselben einverleibt. Auf Johann Franz Gr. v. Schönborn, gest. 1772, folgte Damian Hugo Erwin Gr. v. Schönborn bis zur Säkularisation als Obertruchseß.

b) Das Untertruchsessen- und Küchenmeisteramt.

Die Ämter des Untertruchsessen und des Küchenmeisters waren eigentlich von einander verschieden. Denn der Truchseß hatte seine Funktionen im Speisesaale bei der fürstlichen Tafel, während der Küchenmeister die Aufsicht auf die Küche und die Obsorge für die Beschaffung der Lebensmittel für die Küche hatte. Beide Ämter waren sicherlich in früherer Zeit voneinander getrennt. Wahrscheinlich waren die Truchsesse von Rieneck, die sich auch von Karspach nannten, die Untertruchsesse, welche dieses Amt von den Grafen v. Rieneck zu Lehen trugen, sich danach benannten und als Stellvertreter der Grafen die Funktionen am bischöflichen Hofe ausübten, während das Küchenmeisteramt im Besitze anderer adeliger Familien war.

Nach Fries[1]) sollen die Herren von Rebstock die Erbtruchsesse des Hochstifts Würzburg gewesen sein, doch ist aus

[1]) Fries, I. 251.

dieſem Geſchlecht nur Kuno vom Rebſtock am 24. März 1308 und 7. Aug. 1309 als „truchſeze des Gotteshauſes Würzburg“ urkundlich genannt[1]), wogegen im Lehenbuche des Biſchofs Andreas v. Jahre 1303 Ludwig von Rumrode das Truchſeſſenamt der Würzburger Kirche inne hat (Item Lud. de Rumrode tenet officium dapiferi ecclesiae herbipolensis et castrense feudum in Karlburg et omnia, que habet in Sluhter sive in judiciis sive in aliis)[2]). Es iſt nicht ausgeſchloſſen, daß die Herren von Stolberg das Untertruchſeſſenamt inne hatten bis zum Jahre 1237, wo Ludwig von Stolberg in einer Fehde mit Biſchof Hermann von Lobdeburg getötet[3]) wurde, wonach Biſchof Hermann entweder ſofort oder wenigſtens nach dem Tode des Weruhardt von Stolberg, dem damals noch unmündigen Sohne Ludwigs, das Untertruchſeſſenamt an die Herren von Rumrod verlieh.

Nach den Aufzeichnungen im Kreisarchiv iſt Richolfus von Rumrod im J. 1285 Truchſeß zu Zeiten des Biſchofs Berthold von Sternberg. Ihm folgte 1287 Seibot von Walhauſen, weil Ludwig von Rumrode, der Sohn des genannten Richolfus, damals im Dienſte des Landgrafen Albert des Entarteten von Thüringen ſtand und erſt 1303 dieſer Dienſte enthoben wurde, wogegen Seibot von Walhauſen eine andere Ergötzlichkeit, Ludwig von Rumrode aber am 7. Sept. 1303 das Würzburger Truchſeſſenamt erhielt. Bis zum Jahre 1394 blieb das Amt bei der Linie Rumrod[4]), die 1394 erloſch.

Unter Biſchof Gerhard von Schwarzburg bürgert ſich der Name „Kuchenmeiſter“ ein. Am 12. Nov. 1380 und 4. April 1384 iſt Dietrich von Witzleben als „Kuchenmeiſter“ in Urkunden des Biſchofs Gerhard genannt[5]), der wahrſcheinlich damals die Anwartſchaft auf dieſes Amt beſaß und nach dem Ausſterben der Truchſeſſenlinie Rumrod am Donnerstag vor Palmſonntag (9. April) 1394 zugleich mit ſeinem Bruder Hans von Witzleben mit dem „Erbkuchenmeiſteramte“, einem Burggut zu Botenlauben und einem Haus zu Eibelſtadt von

[1]) Mon. Boic. 38. S. 405, 433.
[2]) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 24. S. 7.
[3]) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. III. 1. S. 63.
[4]) Genealogie bei Biedermann, Rhön-Werra. tab. 421.
[5]) Mon. Boic. 43. S. 370; 45. 430.

Biſchof Gerhard belehnt wird[1]). Dietrich von Witzleben, 1401 allein belehnt, übergab es 1405 ſeinen drei Vettern Friedrich, Heinrich und Komet v. Witzleben; 1412 wird Dietrich v. Witzleben, Sohn des genannten Dietrich, und 15. Nov. 1444 Chriſtian v. Witzleben von Biſchof Gotfrid Schenk v. Limpurg belehnt[2]). Am 21. Febr. 1445 ließ ſich auch Wilhelm v. Münſter vom Biſchof Gotfrid mit dem Erbküchenmeiſteramte des Stifts Würzburg belehnen[3]); als aber Chriſtian v. Witzleben hiegegen Einſpruch erhob, ſetzte B. Gotfrid ein Manngericht ein, welches am Mittwoch nach Antonitag (19. Jan.) 1446 zu gunſten des Chriſtian v. Witzleben entſchied[4]). Inzwiſchen erhielt Heinrich v. Witzleben von B. Gotfrid am 13. Apr. 1445 zu Lichtenfels die Belehnung mit dem Erbküchenmeiſteramte[5]). Derſelbe trat aber das Erbküchenmeiſteramt an Anton von der Thann ab, dem B. Gotfrid am Mittwoch nach Invocavit (17. März) 1451 die Belehnung erteilt[6]); 1457 wurde derſelbe von B. Johann v. Grumbach und 1467 von B. Rudolf v. Scheerenberg belehnt. Da Anton v. der Thann keine männliche Erben hatte, durfte er 1479 ſeiner Tochter 200 fl. auf das Amt mit Genehmigung des B. Rudolf verſchreiben und es 1484 an ſeinen Schwiegerſohn Eberhard v. Grumbach verkaufen. Dieſer ſtarb aber 1484 vor ſeinem Schwiegervater und ſchließlich genehmigte B. Rudolf den Verkauf nicht, weil wegen Mangel männlicher Erben des Anton von der Thann das Amt ohnedies am Heimfall ſtand. Nach dem Tode des Anton v. d. Thann machten die Erben des Eberhard v. Grumbach Anſpruch auf das Erbkuchenmeiſteramt, wurden aber durch Entſcheidung des B. Lorenz von Bibra vom J. 1507 abgewieſen, indem er ſich den Rückkauf oder die Verleihung an eine andere Familie vorbehielt. Die Grumbach appellierten zwar an das Kammergericht, dieſes beſtätigte

---

[1]) KAW. Lehenbuch des Biſchofs Gerhard Nr. 9. fol. 126, im älteren Lehenbuch. fol. 69.

[2]) KAW. Lehenbuch des Biſchof Gotfrid. Stb. 18. fol. 27.

[3]) a. a. O. fol. 34b.

[4]) Urk. im KAW. Lehenurkunden K. 205b. Nr. 30.

[5]) KAW. Lehenbuch. Stb. 18. fol. 35.

[6]) a. a. O. fol. 65.

aber den Richterſpruch des B. Lorenz; am 6. Okt. 1519 wird ſogar Gangolf v. Witzleben wieder mit dieſem Erbamte belehnt[1]). Biſchof Konrad v. Thüngen erledigte die Sache dadurch, daß er dem Wilhelm v. Grumbach, dem Sohne Eberhards, die Kaufſumme zurückerſtattete und das Truchſeſſenamt am Dienstag nach Corporis Christi (13. Juni) 1531 ſeinem Bruder und Hofmeiſter Bernhard v. Thüngen verlieh und denſelben am darauffolgenden Freitag (16. Juni) belehnte mit dem Erbgang in deſſen Linie und nach deren Ausſterben in der nächſterbberechtigten Linie. Nach Bernhards Tod ging das Amt an ſeinen Sohn Simon über, deſſen Erbrecht durch den Vertrag des B. Konrad v. Bibra mit dem Grafen v. Rieneck vom Montag nach Katharina (26. Nov.) 1544 ausdrücklich anerkannt wurde. Als B. Julius 1601 das Obertruchſeſſenamt einzog, verlieh er das Untertruchſeſſenamt ebenfalls als erbliches Amt dem damaligen Erben Julius Albrecht v. Thüngen und ſeinem Geſchlechte, bei welchem es auch bis zur Säkulariſation verblieb. Die Verleihung des Obertruchſeſſenamtes an die Grafen v. Schönborn änderte die Stellung der Untertruchſeſſen oder Erbkuchenmeiſter nicht.

Bei der Verleihung des Erbkuchenmeiſteramts im J. 1444 zählt B. Gotfrid folgende Bezüge auf:

So oft ein neuer Herr wird d. h. ein Biſchof gewählt iſt, ſoll Chriſtian v. Witzleben oder ſeine Erben dem Amte vorſtehen und die zwei erſten Silber, welche dem Herrn fürgetragen werden[2]), als Eigentum nehmen; alle Klöſter, welche in die Hofkammer gehören: Herren, Frauen, Pröbſte, die aufgenommen und beſtätigt werden, geben ihm jedes 1 Mark Silber; ſo der Biſchof zu Felde liegt, erhält der Küchenmeiſter alle Küchenſpeis, die übrig bleibt, wenn der Biſchof aufbricht, ſie ſei lebendig oder todt, und das Zweitheil von den angefallenen Häuten der Schlachtthiere; wo der Küchenmeiſter innerhalb des Hochſtifts ſitzt, hat er den Schaftrieb und im fließenden Waſſer das Fiſchrecht; wenn er am Hofe iſt, wird er wie anderes Hofgeſind mit 4 Pferden gehalten.

---

1) KAW. Lehenurkunden. K. 205b. Nr. 31.

2) Das ſilberne Tafelgeſchirr.

Bischof Johann Philipp v. Schönborn bestimmte 22. Febr. 1653 als jährliche Besoldung den Betrag von 50 fl. aus der Hofkammer.

§ 11.

Das Erbkämmereramt.

Dasselbe umfaßte das Amt des Oberkämmerers und des Unterkämmerers.

a) Das Amt des Erboberkämmerers.

Das Amt des Erboberkämmerers bekleideten die Herren v. Bocksberg zugleich als Besitzer der Burg Boxberg, mit welcher das Amt verbunden war. Daß Heinrich v. Bockesberg zu den Ministerialen der Würzburger Kirche gehörte, ergibt sich aus der Urkunde v. 12. Febr. 1221, wonach dieser Heinrich v. Bocksberg Ministerialen der Würzburger Kirche als seine Eigenleute betrachtete. Bischof Otto übergab diese Leute auf ihren Wunsch dem Marschallamte (eosdem ad ipsorum optionem marscalcie officio deputantes)[1]. Sie kamen also aus dem Ministeralenverbande des Kämmerers in den des Marschalls. Im Lehenbuch des B. Andreas v. J. 1303 wird Cunradus de Boksperg als Inhaber des officium camerarii Herbipolensis genannt[2]. Dieser Konrad v. Bocksperg und seine Brüder Crafto und Gerhard, welche in den Johanniterorden eintraten, schenkten ihr Schloß Bocksberg, das vom Stift Würzburg zu Lehen ging, dem Johanniterhause zu Wolchingen unterhalb des Schlosses Boxberg und Bischof Berthold v. Sternberg eignete es am 1. Jan. 1287 dem genannten Ordenshause zu, empfing aber als Ersatz hiefür die Burg Sweineberg (Schweinberg bei Hardheim), mit welchem nun das Kämmereramt verbunden wurde[3]. Von diesem Konrad v. Boxberg erlangten die Grafen v. Wertheim die Erbfolge im Besitze des Kämmereramtes; dem Grafen Rudolf v. Wertheim übertrug Konrad v. Boxberg 15. Mai 1313 das Kämmereramt für den Fall, daß er ohne

[1]) Mon. Boic. 37. S. 182.
[2]) Arch. d. Hist. Ver. v. U. 24. S. 9.
[3]) Urkunden in Mon. Boic. 37. S. 584—591.

Erben ſterben ſollte, und auf Grund dieſer Vererbung erhielt der genannte Graf noch bei Lebzeiten des Konrad v. Boxberg 1314 und 1317 die Belehnung als Anwartſchaft auf dieſes Amt mit den zugehörigen Gütern. Nach dem Tode des Konrad v. Boxberg i. J. 1323 ging das Kämmereramt in den Beſitz des Grafen Rudolf v. Wertheim über, deſſen Nachkommen es bis zum Tode des letzten männlichen Sproſſen, des Grafen Michael V. v. Wertheim, geſt. 14. März 1556, inne hatten. Deſſen Witwe und Erbin Katharina Gräfin v. Stolberg und Königſtein übergab die Grafſchaft Wertheim ihrem Vater Ludwig Graf v. Stolberg-Königſtein, der am 17. Aug. 1556 mit den hochſtiftiſchen Lehengütern der Grafſchaft und mit dem Kämmereramte des Hochſtiftes belehnt wurde mit dem Erbgang an deſſen älteſte Tochter Katharina, Witwe des Gr. Michael v. Wertheim, die ſich 12. Jan. 1569 mit dem Grafen Philipp v. Eberſtein vermählte. Nach dem Tode des Gr. Ludwig v. Stolberg († 1574) ging das Kämmereramt an den Grafen Philipp v. Eberſtein und nach dem Tode der Katharina († 1599 als Witwe) an deren Schweſter Eliſabetha Gräfin v. Stolberg und deren zweiten Gemahl Wilhelm v. Kriechingen[1]) über. Dieſer ſtarb 4. März 1610, ſeine Witwe Eliſabeth 29. Juni 1612[2]). Biſchof Julius zog hierauf mit den übrigen Lehen der Grafſchaft Wertheim, auf welche die jüngſte Tochter des Grafen Ludwig v. Stolberg, Gräfin Anna, vermählt mit dem Grafen Ludwig v. Löwenſtein, kein Erbrecht erhalten hatte, auch das Kämmereramt als verfallenes Mannlehen ein, das unbeſetzt blieb.

Als im J. 1763 die Anregung zur Wiederbeſetzung der erledigten Erbhofämter gegeben wurde, verlieh Fürſtbiſchof Adam Friedrich v. Seinsheim das Oberkämmereramt ſeinem Bruder mit dem Erbgang auf deſſen Nachkommen und vereinigte d. d. Werneck 19. Aug. 1763 mit dem Oberkämmereramte die damals heimgefallenen Lehen der Stibar v. Buttenheim. Bis zur Säkulariſation blieb die gräfliche Familie v. Seinsheim im Beſitze des Oberkämmereramtes.

---

[1]) In erſter Ehe war ſie mit dem Grafen Ludwig v. Manderſcheid vermählt.

[2]) Amrhein, Franconia sacra, Kap. Lengfurt S. 114, 117.

b) Das Erbunterkämmereramt.

Seit Errichtung dieſes erblichen Hofamtes iſt die Familie Zobel v. Giebelſtadt mit demſelben belehnt, doch wird erſt in einer Urk. v. 13. Aug. 1297 Andreas dictus Zobel als camerarius genannt[1]). Die Belehnungen erfolgten jedoch unmittelbar durch die Oberkämmerer: die Herren v. Boxberg und deren Nachfolger, die Grafen v. Wertheim. Das Lehenbuch des B. Andreas v. J. 1303 erwähnt deshalb das Kämmereramt nicht. Erſt nach dem Tode der Gräfin Katharina v. Eberſtein († 1599) nahm Biſchof Julius die erſte Belehnung vor; am 23. Mai 1609 wurde Hans Chriſtoph Zobel v. Giebelſtadt unmittelbar vom Biſchof mit dem Unterkämmereramte belehnt. Der Senior der Familie nennt ſich jetzt noch „Erbunterkämmerer des Herzogtums Franken".

Den Kämmerern oblag die Verwaltung der Hofkaſſe, aus welcher ſich ſpäter die Hofkammer entwickelte. Außerdem war der Oberkämmerer der Hofrichter des biſchöflichen Hofes, an deſſen Stelle ſpäter ein Hofmeiſter aufgeſtellt wurde, während der Unterkämmerer das Anleiteamt beſaß, kraft deſſen er die Kläger und Beklagten mit beſonderen Feierlichkeiten zu Gericht zu führen und zu begleiten hatte.

Das älteſte Verzeichnis der Einkünfte des Unterkämmerers enthält die Belehnungsurkunde des Grafen Johann v. Wertheim v. 13. Juli 1407 an den veſten Knecht Cunzen Zobeln v. Guttemberg geſeſſen zu Heytingsfeld, dem folgende Einkünfte angewieſen werden:

1. Von jedem Abte Benediktinerordens, wan der konſekriert wurde, 1 Mark Silber;
2. den Obſtzoll auf dem Judenplatze (grüner Markt) und auf dem Maine, der ſich anhebt von unſer lieben frauentag Wurzweihe und dauert bis Lichtmeß;
3. 16 Huben zu Euſſenheim und 17 Huben im Dorf zu Karlburg mit Zinsgült zu 6, 5 und 3 Hellern;
4. das Judengericht zu Würzburg über alle Juden daſelbſt;
5. 3 Pfd. Heller Geld jährliche Gült, die ihm die Lederer von ihren Ledertiſchen zu Würzburg jährlich geben müſſen;

[1]) Mon. Boic. 38. S. 171.

6. 1 Pfd. Hellergült von Häuſern zu Mellrichſtadt, 3 paar Buntſchuhe von den 3 Klöſtern Ebrach, Heilsbronn und Bronnbach, von jedem 1 paar jährlich;
7. Oelgült von einem Stein zu Würzburg unter den Lederern[1]);
8. dann 50 Perſonen: Männer und Frauen zu Leinach, Laudenbach und anderen Dörfern, die ihm alle Jahr dienen ſollen, jeder Mann mit 5 Pfennig, jede Frau mit 3 Pfennig und von jeder Perſon, wenn ſie ſtirbt, das höchſte (beſte) Kleid[2]).

Alle adelige Familien, welche zur Zeit der Säkulariſation die Erbhofämter des Herzogtums Franken inne hatten, exiſtieren zur Zeit noch und beziehen die ihnen kraft ihres Amtes zugewieſenen Bezüge aus der Hofkammer und den zum Amte gehörigen Lehengütern. Selbſtverſtändlich ſind die Senioren dieſer Familien berechtigt und verpflichtet, bei etwaiger Hofhaltung des Königs von Bayern als Herzog von Franken in der Reſidenz zu Würzburg die Funktionen ihrer Hofämter zu verrichten, wenn dies verlangt wird.

Drittes Kapitel.

Der Hof des Biſchofs Gotfrid.

§ 12.

Die Hofbeamten.

Die Inhaber der Erbhofämter hatten ihre Amtsfunktionen hauptſächlich bei gewiſſen Feierlichkeiten und offiziellen Gelegenheiten zu leiſten und waren deshalb nicht zum ſtändigen Dienſte am biſchöflichen Hofe verpflichtet, wenn ſie ſich auch ſehr häufig in der Umgebung des Biſchofs befanden. Wir finden daher zugleich mit den Namen der Erbhofbeamten auch die anderer Adeligen,

---

[1]) Ein Verkaufsſtein der Ölhändler in der Nähe der Verkaufsſtände der Lederer.

[2]) KAW. Stb. 18 Blatt 2, wo eine Kopie dieſer Urkunde eingetragen und ſomit deren Inhalt von Biſchof Gotfrid Schenk ausdrücklich anerkannt iſt.

welche die Dienſte als Marſchall, Schenk, Truchſeß oder Kämmerer verſahen. Unter den Biſchöfen Sigfrid v. Truhendingen (1147—1150) und Gebhard v. Henneberg (1150—1159) werden dieſelben überhaupt als Miniſterialen der Würzburger Kirche bezeichnet, wobei nur der vicedominus und der scultetus ausdrücklich genannt ſind; nur ein Heroldus camerarius wird 1144 zum erſten Male genannt, 1164 zugleich mit ſeinem Sohn Albero, 1185 Adelhunus pincerna, 1189 Wernhardus dapifer, 1209 Truchſeß Heinricus Rufus und in der Folgezeit noch andere dieſer Hofbeamten[1]). So finden wir auch am Hofe des Biſchofs Gotfrid Schenk von Limpurg noch eigene Beamten adeligen und bürgerlichen Standes, denen die einzelnen Sparten der Hofhaltung übertragen waren.

In den erſten Regierungsjahren Gotfrids ſcheint Graf Georg v. Henneberg das Amt eines dienſttuenden Obermarſchalls verrichtet zu haben, da aus dieſer Zeit der Name eines Obermarſchalls nicht bekannt iſt und Graf Georg v. Henneberg faſt beſtändig am biſchöflichen Hofe zu Würzburg weilte. Erſt am 15. Jan. 1446 wird Jorg v. Bebenburg als Obermarſchalk genannt, doch iſt es noch zweifelhaft, ob er damals ſchon Obermarſchall in Würzburg war.

Dieſer Georg v. Bebenburg fungierte unter Biſchof Johannes v. Brunn als biſchöflicher Hofmeiſter und wurde nach deſſen Tod zum Vierer des Regiments gewählt[2]). Er hatte damals für das Bistum 300 fl. vorgeſchoſſen, die ihm laut Quittung vom Donnerstag nach Luzia (14. Dez.) 1441 wieder zurückbezahlt wurden[3]).

Durch Herzog Sigmund, Biſchof von Würzburg, ſcheint Georg v. Bebenburg in die Dienſte der Herzoge von Sachſen, Sigmunds Brüder, gekommen zu ſein. Denn in einem Briefe der Stadt Nürnberg vom Dienstag nach Vitus (16. Juni) 1444 wird er „Obermarſchalk der Herzoge von Sachſen" genannt, und ſo noch am Dienstag vor Maria Magdalena (19. Juli) und am Vor-

---

1) Mon. Boic. 37. 61, 64, 67, 69, 71, 84, 89, 91, 93, 95, 119, 137.

2) Als Einer der vier Verwalter des Bistums (Fries, Chronik I. 657, 730).

3) KAW., liber quietant. Gotfridi. Stb. 390[1/2]. fol. 110.

abend vor Allerheiligen des Jahres 1446[1]). Am 22. Juni 1450 ist Ulrich von Rosenberg Marschall der Herzoge von Sachsen. Die Herzoge von Sachsen hatten nämlich Forderungen gegen den Nürnberger Patrizier Sebald Pömer v. Diepolsdorf, zu deren Erlangung Jorg v. Bebenburg, Heintz v. Tunfelt und Hans Schultheiß im Auftrage der Herzoge einen Einritt machten, d. h. auf Pömers Kosten in einer Herberge zehrten. Am Montag nach Valentini (18. Febr.) 1443 schrieb der Stadtrat von Nürnberg wegen dieses Einreitens[2]).

Trotz dieser dienstlichen Stellung am Hof der Herzoge von Sachsen stand Georg von Bebenburg doch in nahen Beziehungen zu Bischof Gotfrid. Am 28. Sept. 1442 erhielt er vom Pfleger Gotfrid Schenk die Gilgenmühle zu Onolzspach (Ansbach) und den See zu Hennenbach als hochstiftisches Mannlehen und am 26. Dez. 1442 Zehnten zu Gamersfeld, Eyringshausen, Swartzenbrunn und Blumenweyler sowie Weingülten zu Sommer- und Winterhausen als Lehen; den Zehnt zu Swartzenbrunn und Blumenweyler verkaufte er am Mittwoch nach Judica (13. März) 1448 mit Bischof Gotfrids Zustimmung auf 8 Jahre seinem Schwager Peter Thannern[3]). Samstag vor Antonien (15. Jan.) 1446 ist er mit Hans Kuchenmeister von Nortenberg und Conrat von Lenterßheim Schiedsrichter zwischen Bischof Gotfrid und Heinrich von Absberg wegen des Letzteren Forderungen an das Hochstift[4]) und im September des nämlichen Jahres erteilt er dem Guldenzöllner zu Haßfurt eine Zahlungsanweisung über 70 fl. 2 Pfd. Geld für Balthasar v. Wenkheim[5]).

Wegen des Schlosses Houhart hatten Georg v. Bebenburg und seine Brüder Cuntz und Lupold Fehden mit der Stadt Hall in Schwaben, über welche der königliche Hofrichter Konrad v. Weinsberg ein Urteil fällte, das von König Friedrich 1. Okt. 1444 bestätigt wurde[6]). Auch Bischof Gotfrid Schenk schlichtete

---

[1]) KAN. Briefbuch Nr. 17. fol. 48; Nr. 18. fol. 5.

[2]) KAN. Briefbuch Nr. 16. fol. 17.

[3]) KAW. Lehenbuch des Bischofs Gotfrid. Stb. 18. fol. 10, 11, 181.

[4]) KAW. Stb. 8. fol. 74—75; Stb. 9. fol. 228—230. In dieser Urkunde wird er „Obermarschalk" genannt.

[5]) KAW. lib. quietant. Gotfridi Stb. 390[1] 2. fol. 110b.

[6]) Chmel, Reg. Habsb. Urk. 55. S. LXXI.

1. Okt. 1446 die damals beſtandenen Fehden der genannten Parteien und noch einmal 20. Jan. 1450 wegen 500 fl., deren Zahlung die Stadt Hall dem Georg v. Bebenburg verweigerte, indem Biſchof Gotfrid dieſe Schuld übernimmt und 20. Juni 1451 deren Zahlung ausdrücklich verſpricht[1]).

Biſchof Johann v. Brunn hatte Schloß und Amt Stolberg an Georg v. Bebenburg um 1000 fl. verpfändet mit der Verpflichtung 1000 fl. daran zu verbauen, ſo daß die Wiederlöſung 2000 fl. betrug. Am 15. Juni 1451 verkaufte Biſchof Gotfrid ihm und ſeiner Frau Eliſabeth v. Seinsheim dazu noch die drei Seen zu Marktbibart um 1700 fl. und ſchlug dazu noch eine hochſtiftiſche Schuld zu 3031 fl., welche Georg v. Bebenburg zu fordern hatte, nämlich 1000 fl. auf Grund eines Schuldbriefes des Biſchofs Johannes v. Brunn, 731 fl., die er zur Auslöſung des von Karl v. Thüngen wegen des Biſchofs Johann von Brunn gefangen genommenen Hanſen von Brunn an Contz v. Grumbach, der denſelben von Karl v. Thüngen gelöſt hatte, bezahlte, nebſt 300 fl., die ihm der Stiftspfleger Albert Graf v. Wertheim ſchuldig blieb, und andere Schulden, ſo daß die ganze Pfandſumme 5731 fl. betrug[2]).

Der Schuldbrief des Biſchofs Johannes von Brunn zu 1000 fl. enthielt 700 fl. für Zehrung, welche Biſchof Johannes den armen Leuten[3]) zu Frickenhauſen ſchuldig blieb, denen Georg von Bebenburg dieſe Summe zahlte, und 300 fl., welche Georg von Bebenburg für Zehrung in der Zwietracht mit Biſchof Sigmund zu fordern hatte. Es waren alſo ſchon alte Schulden. Am Freitag nach Eliſabeth (22. Nov.) 1454 verſpricht Biſchof Gotfrid, dieſe Schuld am nächſten St. Margarethentag (13. Juli) 1455 zu löſen, und am Montag danach (25. Nov.) verſpricht er ihm auch die Rückzahlung der Schuld wegen Contz von Grumbach in zwei Raten zu 200 fl. bar vom Guldenzoll zu Haßfurt und 37½ Mltr. Korn in natura[4]).

---

[1]) KAW. Stb. 9a. fol. 70b—73; Stb. 8. fol. 118b, 201, 209.

[2]) KAW. Stb. 8. fol. 132b—134b.

[3]) Unter „armen Leuten" ſind die Untertanen oder Einwohner zu verſtehen im Gegenſatz zu den „vornehmen Leuten", d. i. den adeligen Herren und Beamten.

[4]) KAW. Stb. 8. fol. 24, 25.

Georg von Bebenburg war Beſitzer des Dorfes Frickenhauſen am Main. Am Samstag nach Matthäus (23. Sept. 1452 geſtattet ihm Biſchof Gotfrid „wegen ſein und ſeiner armen Leute daſelbſt“ eine Mühle in den Main zu bauen, „davon arm und reich, witwen und waiſen geſpeiſt und genährt werden“, doch ohne Nachteil für die Waſſerſtraße, damit Schiffe, Nachen, Schelche und Floße ungehindert auf- und abfahren mögen[1]). Durch Urkunde d. d. Neuſtadt 19. März 1453 beſtätigt Kaiſer Friedrich den Bau der Mühle mit Behauſung, Rädern ꝛc.[2]).

Auch das Amt Proſſelsheim hatte Georg von Bebenburg zugleich mit Anſelm von Roſenberg pfandweiſe inne; als letzterer ſich entleibte und Biſchof Gotfrid deſſen halben Anteil einzog, ſprach Georg v. B. die Untertanen, welche nun dem Biſchof huldigen mußten, von ihren dem Anſelm von Roſenberg geleiſteten Pflichten los und verſprach am 8. April 1454, die Hälfte der Einkünfte des Amtes dem Biſchof abzuliefern[3]).

Georg von Bebenburg ſtand nun ſelbſt im Schuldbuche des Biſchofs Johann von Brunn, dem er 1000 fl. ſchuldig geblieben war und darüber einen Schuldbrief aufgeſtellt hatte; als er unter Biſchof Gotfrid dieſe Schuld tilgte, war der Schuldbrief verlegt, d. h. nicht aufzufinden; am Freitag nach Allerheiligen — das Jahr iſt nicht angegeben — erklärt Biſchof Gotfrid, indem er den Empfang der 1000 fl. quittiert, den Schuldbrief für tot und unſchädlich[4]). Bei einer Abrechnung mit Biſchof Johann von Brunn auf dem Schloß Karlburg war Georg von Bebenburg ſogar 2000 fl. weniger 26 fl. ſchuldig geblieben; 1454 zahlte er dieſe Schuld und Biſchof Gotfrid und der Domdechant Reichard von Maßbach geben am Freitag nach Eliſabeth (22. Nov.) 1454 den Schuldbrief zurück[5]).

---

[1]) KAW. Stb. 9. fol. 153b.

[2]) Chmel, Reg. Habsb. II. Nr. 3029. S. 307.

[3]) KAW. Stb. 9a. fol. 162: „sol vnd wil auch dem genanten meynen gnedigen hern von Wirtzpurg vnd seinen nachkomen mit den nutzungen vnd fellen zu dem halben teil des ampts gehorende, die seinen gnaden von Anshelm von Rosenberg etwen ritter heimgevallen sein, gewarten vnd rechnen an argelist vnd on alles geverde“.

[4]) KAW. Stb. 9a. fol. 203.

[5]) KAW. Stb. 8. fol. 24.

Im Quittungsbuch des Biſchofs Gotfrid quittiert Georg von Bebenburg am Dienstag nach Markus (28. April) 1450 dem Fiskal Ekarius Riſch den Empfang von 383 fl., es iſt jedoch nicht vermerkt, ob dies eine Kapitalſchuld, ob Zinſen oder Beſoldungsbezug für das Obermarſchalkamt war, wie überhaupt über ſeine Beſoldung als Marſchall keine Aufzeichnungen zu finden waren.

Unter der Regierung des Biſchofs Gotfrid wurde der Domkreuzgang vollendet und zwar der an die Sepultur unterm Kapitelshauſe, welches damals umgebaut wurde, anſtoßende öſtliche Flügel, zu deſſen Erbauung auch Georg von Bebenburg ſeinen Beitrag leiſtete. Der letzte Schlußſtein des Gewölbes im nordöſtlichen Eck hat die Inſchrift „Jorg von Bebenburg 1453“. Er iſt der einzige Laie, deſſen Name und Wappen im Kreuzganggewölbe angebracht ſind.

Wegen der oben erwähnten Geiſelſchaft des Georg von Bebenburg gegen Sebald Pömer hatte die Stadt Nürnberg noch bis zum J. 1454 Verhandlungen, indem ſie am St. Leonardstag (6. Nov.) 1454 an Biſchof Gotfrid ſchreibt, bis Lichtmeß (2. Febr.) eine Ausrichtung tun zu laſſen[1]), nachdem ſchon am Donnerstag nach Bartholomä (27. Aug.) 1450 ein Aufſchub bis Weihnachten gewährt worden war, ohne daß aber an dieſem Termine die Zahlung erfolgte[2]). Ob aber an Lichtmeß 1455 die Sache berichtigt wurde, fand ich nicht vermerkt.

Nach dem Tode des Biſchofs Gotfrid († 1. Apr. 1455) ſcheint Georg von Bebenburg aus dem biſchöflichen Dienſte getreten zu ſein, da ihm die Stadt Nürnberg das Stadtſchultheißenamt, welches durch den Tod des Werner von Parsberg erledigt war, am Samstag nach Martini (15. Nov.) 1455 anbot[3]). Er nahm aber dasſelbe nicht an; ſein Name iſt wenigſtens unter den Nürnberger Schultheißen nicht genannt[4]).

Als Untermarſchall des Biſchofs Gotfrid fungierte zuerſt Ritter Ewald von Lichtenſtein, der laut Quittung

---

[1]) KAN. Briefbuch Nr. 25. fol. 47.

[2]) KAN. Briefbuch Nr. 21. fol. 72.

[3]) KAN. Briefbuch Nr. 26. fol. 34; am Samstag vorher bot es die Stadt dem Heinrich Marſchalk an (Briefbuch Nr. 26. fol. 31).

[4]) Gütige Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Mummenhoff.

vom 25. Jan. 1445 ein Dienſtpferd erhielt[1]); am 5. Juni 1445 geſtattet Biſchof Gotfrid ihm als ſeinem Rat, ſein Burggut im Schloß zu Münnerſtadt dem Abt Bertold von St. Stefan in Würzburg zu verkaufen[2]), am 23. Juni 1446 iſt er Beiſitzer des Hofgerichtes in der Sache des Wilhelm Thurner gegen Biſchof Gotfrid wegen des Schloſſes Werneck[3]) und am Dienstag nach Kiliani (11. Juli) 1447 verkauft er ſeinen Zehnt zu Ebern dem Bürger Hermann Hoenloch daſelbſt auf Wiederlöſung in 8 Jahren[4]); am 6. Dez. 1449 wird er „als Marſchalk des Biſchofs“ mit anderen Adeligen als Bürge aufgeſtellt[5]) und gehörte nach Urkunde vom 29. April 1450 als biſchöflicher Marſchalk zu den Neunern über die Klauenſteuer[6]). In dieſem Jahre 1450 ſcheint er aus dem Dienſte getreten zu ſein. In der Genealogie bei Biedermann wird ſein Name nicht genannt.

Als Untermarſchall folgte nun Heintz von Lichtenſtein, der im Januar 1443 ſeinen Anteil am Schloß Altenſtein und Zehnten in Lohr an der Baunach, Hofſtädten, Gereut und Niedereltorf vom Pfleger Gotfrid zu Lehen empfing[7]). Am Hofe Gotfrids erſcheint er zum erſten Male am 19. April 1448 als Zeuge bei der Abrechnung des Konrad von der Kere und iſt 10. Nov. 1450 Gerichtsurteiler in der Klageſache des Karl von Baſtheim[8]), aber erſt bei der Abrechnung des Küchenmeiſters Heinrich (von) Laudenhauſen vom 9. Juni 1452 wird er ausdrücklich als Marſchalk bezeichnet. Die genaue Dienſtzeit der beiden Untermarſchalle konnte nicht feſtgeſtellt werden.

Zum Marſchallamte gehörte auch das Amt des Futtermeiſters, welches Heinrich Koler, Vikar im Neumünſter, am Samstag nach Oberſten (12. Jan.) 1443 antrat und bis es 1446 bekleidete, worauf ihm Johann Molitoris folgte, der bei Abrechnungen des Erkinger von Creilsheim vom

---

1) KAW. Liber quietant. Stb. 390½. fol. 128.
2) KAW. Lehenbuch. Stb. 18. fol. 35b.
3) KAW. Stb. 9. fol. 165b—167b.
4) KAW. Stb. 9. fol. 185.
5) KAW. Stb. 8. fol. 129b—132.
6) KAW. Stb. 9a. fol. 183.
7) KAW. Lehenbuch. Stb. 18. fol. 18.
8) KAW. Stb. 9. fol. 193—197.

19. Aug. 1448 und 3. Aug. 1450 als Futtermeiſter als Zeuge zugegen iſt, während Heinrich Koler noch bis zum Jahre 1450 die Rechnung des Futtermeiſters führte.

Das Amt des Küchenmeiſters verwaltete im Anfange der Regierung Gotfrids der Küchenmeiſter Droſendorfer bis zum Jahre 1446; es folgte ſodann der bisherige Futtermeiſter Heinrich Koler bis zum Jahre 1450. Es ſind von ihm drei Abrechnungen vorhanden: vom 18. Nov. 1446 über beide von ihm bekleidete Ämter, vom 14. Dez. 1448 über das Küchenmeiſteramt und 10. Juli 1450 über das Futtermeiſteramt. Der am 10. Mai 1449 verſtorbene Domherr Albert Schenk von Limpurg, der Bruder des Biſchofs Gotfrid, hatte ihn zu ſeinem Teſtamentar ernannt; als ſolcher legte er 27. März 1450 Rechnung über deſſen Nachlaß ab[1]). Als Hofbeamter iſt Heinrich Koler mehrfach zugegen bei der Rechnungsabhör der anderen Hofbeamten wie auch im Liber quietantiarum die von ihm gemachten Ausgaben quittiert ſind[2]). Im Jahre 1450 wird er zum erſten Male als Chorherr im Stifthaug erwähnt. Am 3. Aug. 1450 iſt er zu Würzburg zugegen bei der Rechnungsablage des Konrad von der Kere, aber am 24. Auguſt immatrikulierte er ſich mit dem Neumünſterchorherrn Heinrich Carnificis an der Univerſität zu Köln: beide als Hofmeiſter der Söhne des Schultheiſſen Hans Heßler, Johannes und Nikolaus Heßler und des Georg Schar, eines Sohnes des gleichnamigen Bürgers, der in der Regierungszeit des Biſchofs Gotfrid oft genannt wird; am 2. Dezember kam auch der ältere Sohn des Schultheißen, Georg Heßler, nach Köln. Heinrich Koler belegte die Fächer der Theologie, Heinrich Carnificis die des kanoniſchen Rechts, die beiden Heßler und Georg Schar die der Artiſtenfakultät, Georg Heßler die des kanoniſchen Rechts[3]).

Die ſechs Würzburger Studenten blieben jedoch nicht lange in Köln; denn am 16. Juni 1451 immatrikulierten ſich die fünf Erſtgenannten, Georg Heßler erſt am 24. Juni, an der Univerſität Heidelberg[4]). Georg Schar trat im Herbſt 1452 an die Uni-

---

1) Siehe oben S. 43.

2) KAW. Stb. 390[1] 2. fol. 116b, 121, 129b, 139, 143.

3) Keuſſen, Matrikel der Univerſität Köln. I. 276.

4) Toepke, Matrikel der Univerſität Heidelberg. I. 267.

verſität Erfurt, wahrſcheinlich als Begleiter des Theoderich von Milz[1]). Im Oktober 1453 iſt Heinrich Koler wieder in Würzburg, am 22. Okt. 1453 iſt er bei einer Abrechnung des Konrad von der Kere als Zeuge gegenwärtig. Sein Todestag iſt der 26. April[2]), das Jahr ſeines Todes iſt noch nicht bekannt.

Auf Heinrich Koler folgte im Küchenmeiſteramte der bisherige Steuermeiſter Urban Lutz, Bürger der Stadt Würzburg. Am Samstag vor Judica (13. März) 1445 erhielt er von Biſchof Gotfrid 3½ Mrg. Weinwachs in der Fiſchawe und 12½ Mrg. in der Sanderawe zu Würzburg als bürgerliches Lehen des Hochſtifts[3]). Als Küchenmeiſter legte er drei Abrechnungen vor: 23. Dez. 1451, 28. Febr. 1453 und 10. Jan. 1454. Nach Verfügung des Biſchofs Gotfried v. 7. Aug. 1453 fiel in die Kaſſe des Küchenmeiſteramtes der Überſchuß des hochſtiftiſchen Ungeldes[4]). Im liber quietantiarum wird er vom J. 1451—1454 ſowohl als Geldempfänger wie als Auszahler erwähnt[5]), da er auch noch das Amt des Steuermeiſters inne hatte. Er bekleidete auch unter Gotfrids Nachfolger Johann von Grumbach das Küchenmeiſteramt.

Neben dem Küchenmeiſter der Hofhaltung zu Würzburg war noch ein „Kuchenmeiſter über Land" angeſtellt, der den Biſchof bei ſeinen Reiſen begleitete. Als ſolcher iſt genannt Heinrich Landenhauſen, der am 9. Juni 1452 eine Rechnung über ſeine Amtsführung vom Oſterdienstag 1447 bis 9. Juni 1452 ablegt[6]). Am 30. Mai 1448 iſt er Zeuge bei der Rechnungsablage des Erkinger von Seinsheim[7]). Nach Urkunde v. 6. Dez. 1454 war ihm Biſchof Gotfrid 73 fl. für 12 Fuder Wein ſchuldig, zu deren Zahlung am nächſten Pfingſttag (1455) B. Gotfrid den

---

1) Matrikel der Univerſität Erfurt. I. 233.

2) Archiv des Hiſt. Ver. v. U. 29. S. 275.

3) KAW. Lehenbuch. Stb. 18. fol. 137.

4) KAW. Stb. 9a. fol. 189.

5) KAW. Stb. 390½. fol. 111b, 118, 120b, 125b, 129b, 130b, 131, 162b, 163.

6) KAW. Stb. 9a. fol. 214. Dieſer Heinrich ſcheint identiſch zu ſein mit Heinrich von Landenhauſen, verehelicht mit Elſe, denen Biſchof Gotfrid am Mittwoch nach Pauli Bekehrung (29. Jan.) 1444 auf die Weinberge am Seberge, die der genannte Heinrich von Peter Ziegler erkauft hatte, 400 fl. verſchreibt (Stb. 18. fol. 112b).

7) KAW. Stb. 9a. fol. 113.

Jorgen von Schweinfurt zum Bürgen einsetzt[1]). Heinrich Landenhausen hat demnach noch i. J. 1454 dieses Amt verwaltet. Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß die Küchenmeister auch für den Wein zu sorgen hatten und somit auch das Schenkenamt versahen. Tatsächlich wird in den Urkunden Gotfrids kein Beamter als Hofschenk erwähnt.

Ein wichtiges Hofamt war das des Hofmeisters, der zugleich als Hofrichter fungierte. Er gehörte eigentlich zur Abteilung der Hofkammer.

Als Oberhofmeister fungierte während der ganzen Regierungszeit Gotfrids der in hohem Ansehen stehende Ritter Georg Fuchs von Schweinshaupten, der auch unter Gotfrids Nachfolger, unter Bischof Johann von Grumbach, noch im Amte verblieb. Wie bei den Hofmarschallen bildeten auch bei ihm die hochstiftischen Lehen den Hauptteil der Besoldung, er erwarb aber dazu durch Kauf auch andere Lehenstücke.

Seine erste Belehnung geschah am Donnerstag nach Cantate (23. Mai) 1443, bei welcher er den Zehnten zu Ußfeld (Augsfeld), Haßfurt, Mechenriet, Wenigensteinach (Kleinsteinach), Greußingshausen (Greßhausen), Bayern (Bayerhof) und Forst, das Kirchlehen und zwei Teile am Schloß Schweinshaupten erhält[2]). Im nämlichen Jahre wird er noch mit der großen Kemnate zu Schweinshaupten und 1/3 am Feld, das er von den Vormündern der Kinder des Peter Truchseß: dem Domherrn Martin Truchseß von Wetzhausen, Lorenz und Eberhard Truchseß von Sternberg, Eberhard und Karl von Eberstein erkaufte, belehnt[3]). Am Sonntag nach Oculi (20. März) 1446 trug er mit seinem Bruder Hans Fuchs 10 Acker Weinberg Eigengut am Hennberg und Markarsberg zu Brotpach (Prappach) — vier Acker Weinberg besaßen sie daselbst als Lehen — dem Bischof Gotfrid zu Lehen auf, wogegen B. Gotfrid diese Weinberge vom Zehnten frei machte, den sie in die Kellerei zu Haßfurt zu liefern hatten, ebenso einen vom jüngeren Kotten gekauften Garten zu Haßfurt vom äußeren Stadtgraben bis an den Main, der ebenfalls zinsfrei gemacht

1) KAW. Stb. 8. fol. 23b.
2) KAW. Stb. 18. fol. 20.
3) KAW. Stb. 18. fol. 24b.

wird, und eine Hofſtatt zu Brotpach, worauf beide Brüder eine Behauſung mit Kalter bauen durften, deren Bewohner von der hochſtiftiſchen Bet, Dienſt, Steuer und Atzung befreit wurden, jedoch die Gemeindelaſten zu tragen hatten, aber mit dem Rechte auf Anteil an den Gemeindenutzungen[1]).

Am Montag nach Laetare (20. März) 1447 wird er mit dem von Hans und Michel Truchſeß erkauften 1/4 Zehnt zu Neuſes an der Lederhecke und im nämlichen Jahre mit dem erwähnten Garten zu Haßfurt und einem Burggut zu Wiltperg, am Samstag nach Oſtern (30. März) 1448 mit zwei Teilen am Schloß und mit dem Kirchlehen zu Schweinshaupten und Freitag nach Pfingſten (17. Mai) desſelben Jahres mit Gütern zu Leinach bei Wiltperg, die er von Cuntz von Reuriet und deſſen Bruder Peter erkaufte, am Montag nach Martini (17. Nov.) 1449 mit 1/2 Zehnt zu Reckershauſen, der dem Hartung Knot geweſt iſt, am Samstag nach Leichnamstag (26. Juni) 1451 mit dem Schloß Diebach, das er von Moritz und Alexander von Redwitz durch Kauf erwarb, am Montag nach Franziskus (8. Okt.) 1452 mit 1/2 Zehnt zu Reckershauſen und dem Kirchlehen zu Hofheim, das von Hans von Abersfeld ledig geworden, und am Dienstag nach Lichtmeß (5. Febr.) 1454 mit der Behauſung und dem Dorf Stöckach nebſt Höfen und Gütern, die er von Georg Zollner von Rotheuſtein und ſeiner Gemahlin Elſe (von der Thann) erkaufte, belehnt[2]). Von ſeinen Lehen zu Augsfeld verkaufte er mit Gotfrids Zuſtimmung am Samstag nach Converſio Pauli (26. Jan.) 1454 der Katharina Breyſingin und ihren Erben 1 Fuder Wein au 10 Jahre und 12 Schäffel Getreid auf Rückkauf und am Sonntag nach St. Endres (1. Dez.) 1454 dem Hanſen Heyn und deſſen Ehefrau Anna einen Zehntanteil zu Neuſes um 100 fl[3]).

Georg Fuchs vermählte ſich, wahrſcheinlich i. J. 1445, mit Margareta von Thüngen[4]); denn am Montag vor exaltatio crucis (13. Sept.) 1445 geſtattet ihm Biſchof Gotfrid, derſelben 3400 fl. auf ſeine Lehen zu Mechenriet, Greußingshauſen und Forſt zu ver-

---

1) KAW. Stb. 9a. fol. 91b—92b.

2) KAW. Stb. 18. fol. 36b, 43, 47b, 54, 61b, 66b, 68.

3) KAW. Stb. 18. fol. 130, 131b.

4) Nach Biedermann (Rhön-Werra tab. 198) eine Tochter des Andreas von Thüngen zu Mainſondheim und der Eliſabetha Voit v. Rieneck.

ſchreiben, wovon er ſpäter, am Mittwoch vor Jarstag (29. Dez.) 1451, 1000 fl. auf 1/3 des Schloſſes Schweinshaupten ſicher ſtellte, und ſchon am Mittwoch vor Simon und Jud (27. Okt.) 1451 ſtatt des Zehntes zu Mechenriet, welchen er am vorhergehenden Tage, den 26. Okt., dem Bürger Götz Goltſchmidt zu Königsberg, ſeiner Ehefrau Anna und ihren Erben um 900 fl. auf Wiederloſung in 10 Jahren verkauft hatte, den Zehnt zu Reckershauſen zu derſelben Summe einſetzte [1]). Zur Erbteilung durfte er am Donnerstag nach Allerheiligen (3. Nov.) 1452 ſeinem Bruder Hans Fuchs und ſeiner Schweſter Anna und deren Ehemann Hanſen 400 fl. auf das Burggut zu Wiltperg verſchreiben [2]).

Das Dorf Schweinshaupten mit der Mettelmühle gehörte zum Zentgericht des Herzogs Wilhelm von Sachſen in Königsberg bei Haßfurt. Mit Zuſtimmung des Herzogs Wilhelm geſtattete Biſchof Gotfrid am Samstag nach dem Jahrstag (2. Jan.) 1451 den Brüdern Georg und Hans Fuchs, in Schweinshaupten ein Zent- und Halsgericht mit Stock, Bant, Eiſen und anderem Gerichtszeug aufzurichten, an welchem alle Zentfälle — ausgenommen die Sachen des Landgerichts zu Würzburg — zu richten ſind, deſſen Zentgraf aber vom Biſchof den Blutbann zu empfangen hat, und ferner aus dem Dorf Schweinshaupten einen Markt mit drei Jahrmärkten mit Marktrecht, Fried und Geleit zu machen [3]). Auf Bitten der beiden Brüder befreit Biſchof Gotfrid mit Rückſicht auf ihre dem Hochſtift geleiſteten und noch zu leiſtenden Dienſte die Einwohner zu Schweinshaupten und auf der Mettelmühle von der Zent Königsberg [4]).

Als biſchöflicher Hofmeiſter iſt Georg Fuchs von Schweinshaupten mit dem Domherrn Johann von Grumbach am Freitag vor Petri Kathedra (21. Febr. 1448) Schiedsrichter in der Klageſache des Biſchofs Gotfrid gegen Heinrich Schlitz genannt Görz [5]),

---

[1]) KAW. Stb. 9. fol. 187.

[2]) KAW. Stb. 18. fol. 116, 122, 123b.

[3]) KAW. Stb. 9a. fol. 211—212; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. VII. 1. S. 185, 186.

[4]) KAW. Stb. 9a. fol. 103b—104; Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. XVI. 2. S. 290.

[5]) KAW. Stb. 9a. fol. 101b—102b, 119; Stb. 440. fol. 122.

am 6. Dez. 1449 Zeuge in einer Urkunde des B. Gotfrid für einen Kanzler Friedrich Schultheiß[1]), und als Begleiter des B. Gotfrid am 22. Juni 1450 zu Bamberg unter den Schiedsrichtern zur Beilegung des Krieges zwiſchen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach und der Stadt Nürnberg und ihren Verbündeten und den übrigen beteiligten Fürſten und Städten[2]), am 5. Juli 1452 Schiedsrichter zwiſchen B. Gotfrid und dem Pfalzgrafen Otto von Moßbach[3]). Im Jahre 1454 vermittelte er mit dem Vogt zu Koburg, Burkard Schenk zu Trautenburg, die Irrungen zwiſchen B. Gotfried und Herzog Wilhelm von Sachſen wegen der Zent zu Königsberg[4]), und am Freitag St. Lorenzabend (9. Auguſt) 1454 mit dem Abte Johann von St. Burkard und dem Ritter Jörg Fiſchlein als Vertretern des Biſchofs Gotfrid verſchiedene Irrungen zwiſchen Mainz und Würzburg[5]).

Das in der Städtechronik erwähnte, beim Zabelſtein gelegene Dorf, welches die im Zabelſtein eingelaſſenen Söldner der Stadt Nürnberg niederbrannten, gehörte nicht, wie dort geſagt iſt, dem biſchöflichen Hofmeiſter Georg Fuchs von Schweinshaupten, ſondern der Linie der Fuchs von Wonfurt[6]). Nach Biedermann war aber Georgs ſchon erwähnte Schweſter Anna an Heintz Fuchs von Wonfurt verheiratet[7]); nach dem Lehenbuche ſoll ihr Gemahl Hans geheißen haben.

Zu dem Oberhofmeiſter Georg Fuchs von Schweinshaupten nahm Biſchof Gotfrid am Sonntag vor Matthäusabend (19. Sept.) 1451 noch einen zweiten Hofmeiſter an, indem er den Peter von Talheim zu ſeinem Hofmeiſter, Rat und Diener ernannte, deſſen Dienſt die nächſten 6 Jahre währen ſolle, wofür ihm als Beſoldung jährlich auf Weihnachten ein Hengſt und 60 fl. bar von nächſten Weihnachten an gereicht wird[8]).

---

1) KAW. Stb. 8. fol. 129b.
2) Chmel, Reg. Habsb. II. 520.
3) KAW. Stb. 9a. fol. 150—152b.
4) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. XVI. 2. S. 290.
5) KAW. Miscell. 2907.
6) Chroniken der Stadt Nürnberg. II. 196—197. Note 5.
7) Biedermann, Canton Baunach. tab. 49, 51.
8) KAW. Stb. 9a. fol. 1b.

Am Montag nach Circumcisio (3. Januar) 1452 quittiert Peter von Talheim dieſe 60 fl. Dienſtgeld[1]). Er ſcheint aber ſchon vor dieſer Zeit im Dienſte Gotfrids geſtanden zu ſein, da er bei den Verhandlungen zu Bamberg am 22. Juni 1450 als Hofmeiſter zu den Vermittlern und Schiedsrichtern gehörte[2]), wenn er nicht damals noch bei Herzog Friedrich von Sachſen bedienſtet war, deſſen Marſchall Ulrich von Roſenberg mit Peter von Talheim genannt iſt.

Als Finanzbeamte der Hofkammer fungierten Johannes Dornpentz, welcher am 6. Dezember 1446 für die Zeit vom 4. Dezember 1444 bis 2. Oktober 1446 Rechnung ſtellte, ſodann Ulrich Brunner, Chorherr im Stifthaug, von dem aber nur eine Abrechnung für die Zeit vom Dezember 1453 bis zur Goltfaſten im März 1454 vorhanden iſt, obwohl er ſchon 15. Auguſt 1453 als Cammerer genannt iſt. Als Chorherr im Stifthaug ſtiftete er einen Jahrtag für ſich, ſeine Eltern und Wohltäter auf 1. Mai, ſeinen eigenen Jahrtag auf 16. Juni; er ſtarb als Senior des Kapitels; das Todesjahr iſt noch nicht bekannt[3]).

Zu den Hofbeamten iſt noch zu rechnen Jorg Cranach als Küchenmeiſter auf dem Zabelſtein, der am 15. Auguſt 1453 über den Gulden- und Kleinzoll zu Damsdorf und andere Renten und Gefälle des Amtes Zabelſtein für die Zeit von der Goltfaſten 1450 bis zur Goltfaſten in der Faſtenzeit 1453 Rechnung ablegt[4]), und der Vogt auf dem Schloß Frauenberg zu Würzburg. Als ſolcher wird am Montag nach visitationis Mariae (4. Juli) 1446 Claus[5]) von Pferdsdorf ernannt, der bisher ſchon im Dienſte des Hochſtifts ſtand und unter Biſchof Sigmund zu den „Fünfern" des Regiments mit einer Beſoldung zu 52 fl. gehörte. Am 13. Nov. 1447 legt Kaſpar von Pferdsdorf als Vogt auf dem Frauenberg ſeine Rechnung ab.

Er war ein Sohn des Geiſo von Pferdsdorf und erhielt am Samstag nach Corporis Christi (22. Juni) 1443 einen Hof zu

---

1) KAW. Liber quietant. Stb. 390½. fol. 160.
2) KAW. Stb. 9a. fol. 192 ff.
3) Arch. d. Hiſt. Ver. v. U. 29. S. 275, 285.
4) KAW. Stb. 9a. fol. 212b.
5) Wird wohl „Kaſpar" heißen müſſen.

Nordheim v. Rhön, welchen er und die Brüder Valentin und Martin Tyle gemeinſchaftlich dem Sintram von Neuenburg abgekauft hatten, von B. Gotfrid als hochſtiftiſches Lehen, über den ſie am Montag nach Laurenzi (12. Auguſt) 1448 neuerdings die Belehnung empfangen. Kaſpar von Pferdsdorf wird am St. Antonientag (17. Januar) 1447 mit den von ſeinem Vetter Eberhard von Pferdsdorf ererbten zwei Teilen zu Wittighauſen und dem von ſeinem Vater Geiſo von Pferdsdorf ererbten Burggut zu Meiningen, am St. Jakobstag (25. Juli) 1448 mit einem von Peter von Wittſtadt verkauften Hof zu Zellingen belehnt [1]). Er ſtarb vor dem 12. März 1450 und als Vogt auf dem Frauenberge folgte ihm ſein Sohn Kaſpar von Pferdsdorf, dem am Montag nach Corporis Christi (9. Juni) 1450 Biſchof Gotfrid aus beſonderer Gnade 16 Morgen Weingarten in Oberleinach und ein Holz zwiſchen Steinbach und Sendelbach bei Lohr, das den von Summringen gehörte, und am Dienstag nach Laurenzi (11. Auguſt) 1450 den halben Hof zu Nordheim, der von ſeinem Vater auf ihn kommen iſt, verleiht [2]). Über ſeine Amtsführung als Vogt auf dem Frauenberg legte er am 13. November 1453 Rechnung ab für die Zeit vom 12. März 1450 bis 13. November 1453.

§ 13.

Hofbedienſtete.

Außer den bereits genannten, mit amtlichem Charakter ausgeſtatteten Perſonen des fürſtlichen Hofſtaates gehörten zur Hofhaltung noch eine Anzahl von Bedienſteten, deren Tätigkeit einen mehr perſönlichen Charakter hatte oder doch zu den niederen Dienſtesverrichtungen gerechnet wurde.

An erſter Stelle ſind zu nennen die Hofkapläne.

Nach Empfang der biſchöflichen Konſekration Gotfrids (8. November 1444) fungierte Georg Hoenloch (Hohenloch), Doktor decretorum, als Hofkaplan. Am Sonntag nach Martini (15. November) 1444 zahlte er als Hofkaplan dem Weihbiſchof

---

[1]) KAW. Stb. 18. fol. 19, 43, 53, 53b.
[2]) KAW. Stb. 18. fol. 54b, 55b.

Hermann 40 fl., über deren Empfang derſelbe quittiert[1]). Um dieſe Zeit lieferte Johannes Swab ein neues Brevier, das ihm laut Quittung vom Montag nach Martini (16. November) 1444 bezahlt wird[2]). Ob der am 10. Juli 1450, 22. Oktober 1453 und 22. März 1454 bei den Abrechnungen genannte Domvikar Ulrich Bebinger zu den Hofkaplänen gehörte, war nicht zu eruieren; daß er am Hofe Gotfrids eine vertraute Stellung einnahm, vielleicht als Beamter des Fiskalates, ſcheint daraus hervorzugehen, daß am Todestage des B. Gotfrid der Jahrtag zugleich für den Fiskal Johannes Beßler und den Domvikar Ulrich Bebinger gehalten wurde[3]). Zu gleicher Zeit mit Ulrich Bebinger wird jedoch der Domvikar Johannes Burkart ausdrücklich als Hofkaplan („Johannes Burkart unser kaplan“) genannt und zwar als Zeuge bei den Abrechnungen vom 29. März 1452, 22. Oktober und 13. November 1453.

Der Hofkaplan begleitete den Biſchof Gotfrid bei ſeinen Reiſen innerhalb und außerhalb des Bistums ſowohl zur Aſſiſtenz beim Zelebrieren des Biſchofs als auch zur Zelebration der ſogenannten Hofmeſſe für den Biſchof und ſeine Begleitung. Da in jener Zeit noch häufig über einzelne Orte, Städte und Gegenden das Interdikt verhängt wurde[4]), in welchen dann öffentlicher Gottesdienſt nicht ſtattfinden durfte, ſo erlangte B. Gotfrid durch Breve des Papſtes Nikolaus V. d. d. Romae apud s. Petrum XII. cal. Febr. 1449[5]) das Indult, an den interdizierten Orten, in welche er der Geſchäfte wegen reiſen muß, bei geſchloſſenen Türen und ohne Glockengeläute vor Sonnenaufgang für ſich und ſeine Begleiter ſelbſt zu zelebrieren oder zelebrieren zu laſſen, mit der weiteren Bedingung, von dieſem Indult nur ſelten Gebrauch zu machen, weil es nicht angemeſſen ſei, im Dunkel der Nacht zu zelebrieren (quia cum in altaris officio immoletur dominus

[1]) KAW. Liber quietant. Stb. 390½. fol. 161; vgl. oben S. 80.

[2]) a. a. O. fol. 151b.

[3]) KAW. Liber regulae des Domſtifts. Stb. 8. fol. 60.

[4]) Über das Interdikt als geiſtliches Straf- und Zwangsmittel wurde ſchon mancher harte Tadel ausgeſprochen, obwohl doch gerade unſere modernen Staaten mit Vorliebe zu demſelben Mittel greifen, indem ſie durch Beſtrafung der Geiſtlichen alle geiſtlichen Handlungen derſelben verhindern.

[5]) 21. Januar 1450, da die päpſtlichen Jahre damals von April zu April liefen.

noster, Filius Dei Jesus Christus, qui candor est lucis aeternae, congruit, hoc non noctis tenebris fieri, sed in luce[1]).

Neben den Sorgen für das geiſtige Wohl wurden auch die für das leibliche Wohlergehen nicht hintangeſetzt, welches den Leibärzten anvertraut wurde. Als ſolcher fungierte von Martini 1443—1452 der Meiſter Nikolaus Stockar, Doktor der Medizin. Am Mittwoch vor Chriſti Geburt (23. Dezember) 1444 quittiert derſelbe ſeinen Jahrgehalt zu 52 fl. für die Zeit von Martini 1443 bis dahin 1444[2]). In den beiden folgenden Jahren geſchah jedoch die Bezahlung nicht ſo prompt; im Oktober 1446 war ſein Guthaben auf 188 fl. geſtiegen laut vorgelegter Rechnung:

„item es wert vff Martini kunftig 3 jare, das ich meines „gnedigen hern gesworner arzt bin gewest. item das erste jar „52 fl. und 16 fl. für futter; die 52 fl. sind mir bezalt. Item „4 fl., die ich meinem hern leihe zu Nuwenstad, sind mir nicht „bezalt. Item 28 fl. vmb den zeltner[3]) sind mir noch nicht „bezalt. item die 2 andern jare alle jare 70 fl. für sold und „futter sind mir noch nicht bezalt."

Am Mittwoch nach St. Michelstag (5. Oktober) 1446 verſprach Gotfrid in Würzburg[4]), „den gedingten Sold und Futter für 2 Pferde von der Reyt, als er bei uns geweſt iſt, ſeit 3 Jahren ſchuldig": 188 fl., am nächſten Martinstag zu zahlen[5]). Dieſer Zahlungstermin wurde jedoch nicht eingehalten, ſondern erſt am Samstag nach Matthäi (23. September) 1447 quittiert Nikolaus Stockar 50 fl., die ihm der Fiskal Beßler an der Schuld von 188 fl. bezahlte[6]). Am Dienstag nach Mariä Geburt (10. September) 1448 waren wiederum 2 Jahre rückſtändig, ſo daß ſein Guthaben 278 fl. betrug, deſſen Zahlung B. Gotfrid an dieſem Tage auf den nächſten St. Martinstag verſpricht[7]). Allein erſt am Montag nach Purificatio B. M. V. (3. Februar)

---

1) KAW. Liber bullarum. Stb. 276. fol. 260.

2) KAW. Liber quietant. Stb. 390½. fol. 148.

3) ſein Reitpferd.

4) Er war vom Frankfurter Fürſtentag wieder nach Würzburg zurückgekehrt.

5) KAW. Stb. 8. fol. 80.

6) KAW. Liber quietant. Stb. 390½. fol. 148.

7) KAW. Stb. 8. fol. 110.

1449 quittiert Stockar den Empfang von 100 fl. rückſtändiger Schuld, am 26. Juni 1450 20 fl. an Sold, 1451 20 fl. Dienſtgeld und alle andere vergangene Ziel und endlich am Sonntag Cantate (7. Mai) 1452 28 fl. Sold[1]). Um dieſe Zeit muß er den Hof Gotfrids verlaſſen haben.

Neben dieſem Leibarzt Meiſter Nikolaus Stockar ernannte B. Gotfrid durch Urkunde d. d. Würzburg Freitag nach Reminiscere (10. März) 1447 „den wirdigen Meiſter Niklas Horn, Doktor in der Ertzeney zu ſeinem Diener und Leibarzt" und nimmt ihn mit all ſeiner Habe und Gut in ſeinen Schutz und Schirm, indem er dies zugleich allen geiſtlichen und weltlichen Fürſten, Grafen, Freien, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Dörfern, Amtleuten, Vögten, Pflegern, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern und Bürgern und allen Anderen anzeigt mit der Bitte, denſelben mit ſeinen Knechten, Pferden, Hab und Gut ſicher und ungehindert ohne alle Beſchwernis im Hochſtift reiten, fahren, wandeln und ziehen zu laſſen, auch wenn er Sachen fahren läßt und nicht ſelbſt dabei iſt, und, wenn er oder ſeine Habe Geleit bedarf, es zu gewähren als ob ihm als Biſchof ſelbſt geſchähe[2]). Dieſer zweite Leibarzt, der wahrſcheinlich nicht aus Unterfranken ſtammte, erhielt jedoch keine Beſoldung, ſondern hatte ſein Einkommen aus der Privatpraxis, die er auf Grund dieſer Urkunde im ganzen Bistum auszuüben berechtigt war. Erſt am St. Valentinstag (14. Februar) 1452, als der bisherige Leibarzt Nikolaus Stockar aus dem Dienſte trat, nimmt B. Gotfrid „den wirdigen und hochgelerten Niklas Horn, Doktor in der Artzeneie, zu ſeinem und des Stifts geſworenen leibartzte" auf und ſetzt ihm, „damit er ſeinem ampte deſter fleißiger vnd getrewlicher vor ſein möge, ſein lebtag ganz aus, ſolange er in weſenlich vnd im dinſt iſt", als Beſoldung 52 fl. feſt, zahlbar in Wochenraten zu 1 fl. vom hochſtiftiſchen Teil des Tatzes in Würzburg, eventuell vom Fiskalat, „doch ſoll er keinem Untertan oder Anderen zu Artzenei verpflichtet ſein, er hab ihm denn darumb Willen gemacht"[3]) d. h. gegen beſondere Bezahlung. Im folgenden

---

1) KAW. Liber quietant. 390½. fol. 153.
2) KAW. Stb. 9a. fol. 94b.
3) KAW. Stb. 8 fol. 171.

Jahre, am Samstag nach Bonifatius (9. Juni) 1453, übertrug ihm B. Gotfrid auch das examen leprosorum mit einer Gehaltserhöhung zu 30 fl., in Quartalsraten zu 7½ fl. vom Fiskalat zu zahlen, während sein früheres Dienstgeld zu 52 fl. wie bisher als Wochengeld vom Tatz in Würzburg, eventuell von den Fischern oder wo es sonst sicher anfiel, zu entrichten war; die frühere Bedingung wegen der Privatpraxis wurde auch jetzt wieder beibehalten[1]). Das examen leprosorum war die ärztliche Aufsicht über die durchreisenden Fremden in bezug auf den Aussatz, zu deren Fernhaltung und Beseitigung B. Gotfrid die medizinische Polizei einführte.

Die Chirurgie hatte ihren Vertreter in dem Meister Matthias lebsenft zu Ochsenfurt wohnhaft, „der seine kunst an zubrochene lewten begonnen, redlichen bewert und die wider zu gesundheit bracht". Da dem Bischof Gotfrid „wol kundig ist, daß er Einen seines Hofgesindes gesnyten vnd der Krankheit geholfen hat", erteilte er ihm am Dienstag vor Urbani (22. Mai) 1453 die Konzession als Chirurg mit der Weisung an alle, dem genannten Meister Furdernis, Schutz und Schirm zu gewähren[2]). Das Amt eines Hofchirurgen wurde ihm nicht übertragen; nach dem Wortlaut des Patentes war er auf die Privatpraxis angewiesen.

An Gotfrids Hof finden wir einen Diener und Lautenschläger Namens Hermann Reyß; da derselbe „vermeint, fremb land zu erfaren, dazu er guter furdernis notdurftig sein wird", gibt ihm B. Gotfrid am Margaretentag (13. Juli) 1448 ein Empfehlungspatent an alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren ꝛc., Städte und Gemeinden des hl. römischen Reichs und anderer Staaten, „ihm zu thun, wie ir wollt, daß wir auch euren thun"[3]). — Seinem Hoftrompeter („seinem Drumeter") Mertein verspricht B. Gotfrid am Mittwoch nach Margaret (18. Juli) 1453 auf Lebenszeit wöchentlich 2 fl. vom Ungeld zu Würzburg, wofür er aber, solange er als Trompeter

[1]) KAW. Stb. 9a. fol. 210b—211.
[2]) KAW. Stb. 9a. fol. 188b.
[3]) KAW. Stb. 9a. fol. 129b.

im Dienſt iſt, auf ſeine eigenen Koſten ein Pferden halten muß[1]). — Auf dem Reichstag zu Nürnberg i. J. 1444 erſchien B. Gotfrid mit vier Pfeifern, denen die Stadt Nürnberg 4 fl. verehrte[2]).

Außer den Genannten werden am Dienstag nach hl. Kreuztag exaltationis (20. September) 1446 die Brüder Endres und Hanſen Richen geſeſſen zu Karbach, Matheis Zirhelt von Geroltzhauſen am Sonntag Invocavit (10. Februar) 1448 und Claus Dawme am St. Erhardstage (8. Januar) 1449 zu Dienern angenommen, letzterer auf 10 Jahre gegen jährliche Beſoldung zu 5 fl., zahlbar an Weihnachten, doch iſt der Zweck ihrer Dienerſchaft nicht angegeben[3]).

Als Handwerksmeiſter waren in Gotfrids Dienſten folgende beſchäftigt:

Am Montag nach Martini (14. November) 1446 erneunt B. Gotfrid den erſamen Meiſter Heinrichen von Waſſerburg zu ſeinem Büchſenmeiſter, wofür er aus der Hofkammer als Sold und Lidlohn jährlich 50 fl. rh. und ein Hofgewand erhält wie andere Hofdiener gekleidet werden, und ſo oft er auf das Schloß Frauenberg kommt, für ſeine Perſon die Koſt aus der Hofküche, in der Stadt Würzburg eine Herberge, daſelbſt zu wohnen und ſein Handwerk ohne Hinderung, Mitleydung und Beſchwerung der Bürger auszuüben, nebſt Freiheit von aller Steuer, Wache, Reiſe, Wachgeld und aller anderer Mitleydung[4]). Über den Empfang ſeines Jahresſoldes und alle anderen Forderungen, die ihm der Domherr Konrad von der Kere bezahlte, quittiert Heinrich von Waſſerburg am Freitag nach Allerheiligen (3. Nov.) 1447[5]). Ihm folgte als Büchſenmeiſter Linhart Lieb, der am Sonntag Quasimodogeniti (20. April) 1449 zum Büchſenmeiſter angenommen wird mit demſelben Gehalte zu 50 fl., der jedoch erſt am Margaretentag (13. Juli) 1449 feſtgeſetzt wurde;

---

1) KAW. Stb. 9a. fol. 160.

2) Städtechroniken III. 402.

3) KAW. Stb. 9a. fol. 1, 1b, 100.

4) KAW. Stb. 9a. fol. 88. Im Briefbuch der Stadt Nürnberg (Nr. 18, fol. 151) iſt in einem Briefe v. 30. Jan. 1447 Heintz Vſchenlors als Büchſenmeiſter Gotfrids genannt; er war von B. Gotfrid nach Nürnberg geſchickt worden.

5) KAW. Stb. 390½. fol. 108b.

ſeine Rechnung für „armproſte, die er zu kaufen gab", betrug damals 20 fl.[1]).

Als Goldſchmied arbeitete Entres Goltſmid, der 1446 vier ſilberne Inſigeln im Gewichte zu 2 Mark weniger 1/2 Lot anfertigte und dafür den Empfang von 33 fl. quittiert[2]). 1452 iſt Hans Rul als Hofgoldſchmied genannt. Dieſem Hanſen Rulen „ſeinem Goltſchmit" und Bürger zu Würzburg und ſeiner Hausfrau Elſen verleiht B. Gotfrid am Montag vor Andreas (27. November) 1452 aus Gnade und gutem Willen einen Flecken im Salgarten[3]), hinten an des Rulen Haus gelegen, 3 1/2 Meßgerten lang und 1 1/4 Gerten breit, daß ſie ihn befrieden, bebauen, auf ihre Lebenszeit inne haben und zu ihrem Hauſe gebrauchen gegen 1/2 Pfd. Pfeffer als Zins in die Hofküche auf dem Frauenberg[4]).

Da die Hofbeamten und -bedienſteten ihre Hofgewänder auf Koſten der Hofkammer erhielten, war ein Hofſchneider angeſtellt, der auch das Streichamt in der Stadt Würzburg verwaltete und einen Teil der Einkünfte dieſes Amtes bezog. Im Anfange der Regierungszeit des B. Gotfrid als Pfleger hatte ein gewiſſer Merklein das Streichamt inne, nach deſſen Tod es Gotfrid am Aſchermittwoch (13. März) 1443 dem Hermann Snyder, der ſomit zugleich Hofſchneider war, mit allen Rechten, Gewohnheiten und Zugehörungen verlieh[5]). Der Inhaber des Streichamtes hatte das in der Stadt Würzburg zum Verkauf kommende Tuch zu meſſen; hierfür wurde von jedem Wollentuch (von einem Ballen wollenen Kleiderſtoff) und von je 60 Ellen leinen Tuch eine Gebühr entrichtet, welche für Auswärtige je 2 Pfg., für Hieger (in Würzburg wohnende Käufer und Verkäufer) je 1 Pfg. betrug. Das Streichgeld vom Wollentuch gehörte dem Hofſchneider allein, das vom Leinentuch zur Hälfte dem Biſchof, zur Hälfte dem Hofſchneider; letzteres ertrug 70 fl., wovon der Biſchof nur 35 fl. erhielt.

---

1) KAW. Stb. 8. fol. 108.
2) KAW. Stb. 390 1/2. fol. 121.
3) Der Salgarten war bei dem biſchöflichen Kanzleigebäude im Kürſchnerhof.
4) KAW. Stb. 8. fol. 185.
5) KAW. Stb. 18. fol. 75b.

Als Hofſattler quittiert Ulrich Boſteller am Sonntag vor Gregori (9. März) 1449 den Empfang von 90 fl., die er mit ſeiner Arbeit verdient hat[1]).

Zu den Hofbedienſteten gehörte auch die Zunft der Würzburger Schmiede, welche beſondere Leiſtungen für den biſchöflichen Hof hatten. Da ſie ſchon von den früheren Biſchöfen Gnaden und Freiheiten erhalten hatten, erneuert ihnen Gotfrid als Pfleger am Freitag vor Martini (9. November) 1442 dieſe Gnaden und ſetzt die beiderſeitigen Rechte und Pflichten feſt, die in folgendem beſtanden:

Die Schmiede müſſen jährlich am St. Martinstag (11. Nov.) 9 Waffen liefern: 6 Handbeyhel und 1 Glenneyſen in die Hofkammer, ein barten und ein Holzbeihel[2]) in die Hofküche; bei der Ablieferung dieſer 9 Waffen erhalten ſie aus der Hofküche eine Gans und einen Braten. Als Bezahlung für die 9 Waffen fällt ihnen nach Herkommen die Steuer zu, welche von den Verkäufern alten Eiſens, geſchmiedeten Eiſen, Werk oder Stahl (Werkzeugen oder geſtählten Eiſen) erhoben wird: von jedem Verkäufer ſo viel als er bei der Martinsmeſſe gibt, während ſie von denen, welche bei der Kilianimeſſe Sicheln (für die Ernte) feil haben, eine Sichel heiſchen und nehmen. Dafür müſſen aber die Schmiede das Jahr hindurch alle Reparaturen an den genannten 9 Waffen vornehmen. So oft ein Geſelle Meiſter wird, er ſei Wagner oder Schmied, hat er 8 Pfd. Heller in die Zunftkaſſe, 1 Pfd. den Meiſtern für Wein und 2 Pfd. Wachs zu ihren Kerzen zu geben. Für dieſe Gnade ſoll die Zunft dem Biſchof und dem Stift mit einem Schmiede dienen, ſo oft es der Biſchof begehrt oder bedarf, damit der Biſchof bewahrt ſei in den Reiſen oder wenn er zu Feld liegt oder ihm Gewalt geſchieht[3]).

§ 14.

Die Hofhaltung.

Eine genaue Beſchreibung der Hofhaltung und des Hoflebens unter B. Gotfrid läßt ſich nicht geben, weil wir

---

1) KAW. Stb. 390 1/2. fol. 109 b.

2) 6 Handbeile und 1 Lanzenſpitze zu Kriegszwecken, 1 Spaltaxt und 1 Holzbeil für die Hofküche.

3) KAW. Stb. 9a. fol. 17.

darüber keine ausführliche, tagebuchartigen Aufzeichnungen beſitzen. Wir müſſen uns deshalb an das vorhandene urkundliche Material halten, durch welches wir doch einigermaßen einen Einblick in den Bedarf und den Aufwand erhalten. Es ſind dies die Abrechnungen der Hofbeamten und die Verträge des Biſchofs mit den Lieferanten ſowie deren Quittungen.

I. Im Reſſort des Marſchallamtes kommen in Betracht die Abrechnungen des Futtermeiſters, von denen zwei vorhanden ſind. Die erſte Abrechnung erſtreckt ſich auf die Zeit v. 12. Jan. 1443 bis 19. Sept. 1444. Die Einnahmen an Geld betrugen 2911 fl. 18 Pfg. 1 Heller, ebenſo hoch waren auch die Ausgaben. An Naturalien waren eingenommen 1101 Mltr. 1 Mtz. Korn und Weizen, 2230 Mltr. Haber; dieſes Getreid war verbraucht bis auf 20 Mltr. 3 Mtz. Korn, 21 Mltr. 4 ½ Mtz. Haber, welche auf den Kaſten (Speicher) geliefert wurden[1]). Die zweite Abrechnung vom 12. Jan. 1443 bis 27. Febr. 1450, deren Zahlen nicht angegeben ſind, ſchloß ab mit einer Mehrausgabe zu 636 fl. 1 Pfd. Heller, welche der Rechnungsſteller Heinrich Koler ausgelegt hatte[2]).

Von ſpeziellen Lieferungen ſind folgende zu notieren: am 1. Mai 1444 verſpricht B. Gotfrid dem Jorg Scharren, Wagmeiſter zu Würzburg, 67 fl. 30 kr. für 70 Mltr. Haber von den Einnahmen der Wage in Würzburg in drei Quartalsraten zu zahlen[3]), und Pfr. Conrad zu Gerolzhofen quittiert 1. Nov. 1444 den Betrag von 18 fl., die ihm der Fiskal Beßler von der geiſtlichen Steuer für 30 Mltr. Korn bezahlte[4]), Hans Geckenheim, Bürger zu Würzburg, hat 100 fl. für 100 Mltr. Haber zu erhalten[5]). Stefan Wirſing

---

[1]) KAW. Stb. 9a. fol. 216.

[2]) KAW. Stb. 8. fol. 163. B. Gotfrid zahlte dieſen Betrag durch den Nachlaß ſeines verſtorbenen Bruders Albert Schenk zu 380 fl. 4 Pfd. 16 Pfg. 1 Heller, welche Koler als Teſtamentar eingenommen hatte, und durch die Baarzahlung des Reſtes bei der Rechnungsablage, wogegen B. Gotfrid das Stiftungskapital für den Jahrtag ſeines Bruders ꝛc. auf das Hochſtift als Schuld übernahm. (Vgl. oben S. 43.)

[3]) KAW. Stb. 8 fol. 4.

[4]) KAW. Stb. 390 ½. fol. 113.

[5]) KAW. Stb. 8. fol. 98.

hat 5. Sept. 1445 50 Mltr. Haber geliefert[1]) und 13. Dez. 1445 quittiert der Bürger Eckhart Hiltprant zu Würzburg 60 fl. für Haber. 1446 am 22. Jan. quittiert Johannes von Miſtelgew 30 fl. für 30 Mltr. Haber, am 29. Jan. Eckhart Hiltprant 100 fl. für 50 Mltr. Korn und 50 Mltr. Haber[2]), der Domherr Martin Truchſeß v. Wetzhauſen hat lt. Rechnung vom 22. Juni 19 fl. 1 Pfd. Heller für 20 Mltr. Korn à 1 fl. weniger 6 Pfg., 77 fl. für 70 Mltr. Haber à 5½ Pfd. (= 1 1/10 fl.) und 60 fl. alte Schuld, Heinrich Leutwein, Bürger zu Würzburg, am 22. Dez. 200 fl. für Getreide zu erhalten[3]). Im Jahre 1447 quittiert Eckhart Hiltprant am 18. Jan. 152 fl. 3½ Pfd. Heller für Getreide, 19. Jan. der Bürger Hans Crafft zu Würzburg 100 fl. für Korn und Haber, 31. März Endres Koch 54 fl. 3 Pfd. für Haber, 17. April Peter Pfarrers Meyn genannt, Bürger zu Würzburg, 122 fl. für Haber[4]). 1448 am 8. Febr. hat Heinrich Leutwein 810 Pfd. Heller (= 162 fl.) für Korn und Haber, Hans Heinbuch und Hans Vere in Schweinfurt 200 fl. für Korn und Haber, 12. Juli Pfr. Conrad Lorber zu Gerolzhofen 132 Pfd. Heller (= 26 fl. 2 Pfd. Heller) für 33 Mltr. Haber zu empfangen[5]). 1449 quittiert am 14. Jan. Hans Heinbuch und Hans Vere 640 Pfd. Heller (= 128 fl.) für 60 Mltr. Haber, 20. Okt. Peter Pfarrers Meyn genannt 732 Pfd. Heller (= 142 fl. 2 Pfd. Heller) für 122 Mltr. Haber, 28. Dez. der Stifthauger Chorherr Eckarius von Milz 110 fl. für 200 Mltr. Frucht[6]). Der Domherr Konrad von der Kere hat 2. Juni 1453 für Wein und Getreid, das er auf den Frauenberg lieferte, 2000 fl. zu erhalten[7]). Vom 1. Mai 1444 bis 2. Juni 1453 betrug der Ankauf an Getreide (und Wein, deſſen Betrag nicht ausgeſchieden werden kann) 3478 fl., wovon ein Teil wahrſcheinlich zum Küchenmeiſteramte gehört.

---

1) a. a. O. fol. 37.
2) KAW. Stb. 390½. fol. 122b, 132b.
3) KAW. Stb. 8. fol. 75, 85.
4) KAW. Stb. 390½. fol. 122b, fol. 111, 113b, 132.
5) KAW. Stb. 8. fol. 92, 99, 108; Stb. 9a. fol. 114.
6) KAW. Stb. 390½. fol. 123, 133.
7) KAW. Stb. 8. fol. 203.

II. Im Küchenmeisteramte findet sich eine Schuld zu 75 fl. für etliche Kessel im Gewichte von 4 Zentner 10 Pfd., welche der Nürnberger Keßler Ulrich Lenterßhover in die Küche auf den Frauenberg geliefert hat; deren Zahlung verweist B. Gotfrid 29. Aug. 1448 auf den Zoll zu Schlüsselfeld[1]).

Interessant ist die Abrechnung des Küchenmeisters Heinrich Koler für die Zeit vom 24. Juli 1444 bis 24. Sept. 1446 über die dem Küchenmeisteramte zugewiesenen Einnahmen aus dem Guldenzoll, kleinen Zoll, dem Fiskalat, der Wage, dem Slahesatz (aus der Münze), dem Geleit, den Zinsen und in den Hof Kropfhausen[2]), der Steuer, der Judensteuer, dem Wechsel[3]) und über das bei Konrad von der Kere entlehnte Geld. Die Einnahmen betrugen 46,239 fl. 28 Pfg. 1 Heller. Die Ausgaben wurden gemacht in die Hofküche unter den Küchenmeistern Drosendorfer und Koler, in das Futterhaus unter Koler und Johannes Molitoris, für Wein und Bier zur Zehrung über Land, für Lohn an das gedingte Hofgesinde und die Ehehalten zu Würzburg, in die Schlösser Zabelstein, Pretzfeld, Frankenberg und Dortzbach, in das Oberland auf die Bäu, auf dem Frauenberg und auf dem Saale zu Würzburg[4]), in den Hof Kropfhausen, die Weingärten Scharlachs und Gewbach, für Tuch zu Hofgewand, auf die Wart zum Kaltenloche[5]), in die Schmitten und zum Beschlagen im Hofe zu Würzburg, Bezahlung der Schulden. Die Gesamtausgaben betrugen 26421 fl.[6]) 2 Pfd. Heller 15 Pfg.; nach Abzug aller Register ergab sich eine Mehrausgabe zu 182 fl. 1 Pfd. 16 Pfg. 1 Heller[7]). — In Kolers zweiter Abrechnung v. 14. Dez. 1448 für die Zeit vom 24. Sept. 1446 bis 21. Sept.

---

1) KAW. Stb. 8. fol. 99b.

2) Ein Maier- oder Bauernhof am Rennweg bei der jetzigen Residenz gelegen.

3) Wechselstube zum Austausch der alten und neuen Münze.

4) Das jetzt abgebrochene Kanzleigebäude zwischen Dom und Neumünster.

5) Zollstätte an der Landesgrenze bei Kleinrinderfeld.

6) Die Summe muß jedenfalls 46421 fl. heißen.

7) Diese Abrechnung geschah 18 Nov. 1446 in Gegenwart der Domherren Nikolaus von Rotenhan, Arnold von Brenden und Konrad von der Kere, des Rates Erkinger von Krewlßheim und der bischöflichen Kommissäre Weipert von Krewlßheim und Schultheiß Johannes Heßler (KAW. Stb. 9a. fol. 85.)

1448 betrugen die Einnahmen 6417 fl. 4 Pfd. Heller, die Ausgaben in die Küche und die gemeinen Ausgaben 6723 fl. 7 Pfd. Heller 21 Pfg. 1 Heller einschließlich eines noch unbezahlten Restes zu 114 fl. 3 Pfd. Heller 4 Pfg. von den nach voriger Rechnung schuldigen 182 fl. 1 Pfd. 16 Pfg. 1 Heller. Auch hier bestand eine Mehrausgabe zu 305 fl. 27 Pfg. 1 Heller[1]).

Der Küchenmeister Urban Lutz legte drei Abrechnungen vor: 23. Dez. 1451 für die Zeit vom Luzientag 1450 bis Luzientag 1451, in welcher die Einnahmen und Ausgaben, deren Zahlen nicht angegeben sind, gleich waren[2]), 28. Febr. 1453 für die Zeit vom 17. Dez. 1452 bis 25. Febr. 1453 mit 344½ fl. 2 Pfd. 12 Pfg. Einnahmen, 427 fl. 1 Pfd. 30 Pfg. Ausgaben = Mehrausgabe 82 fl. 2 Pfd. 11 Pfg., und 10. Jan. 1454 für die Zeit von der Goldfasten Luziä 1452 bis dahin 1453 mit 2352 fl. 1 Pfd. 6 Pfg. 1 Heller Einnahme, 2823½ fl. 1 Pfd. 4 Pfg. 1 Heller Ausgaben; einschließlich einer Restschuld zu 216 fl. 4 Pfd. 14 Pfg. und 90 fl., die er dem Nikolaus Hofmann Bodmann und Nikolaus Fleschmann für 9 Ochsen in die Hofküche bezahlt hat, ergab sich eine Mehrausgabe zu 778 fl. 1 Pfd. 19 Pfg.[3]). Durch Verfügung v. 7. Aug. 1453 wurde der Kasse des Küchenmeisters der Überschuß des hochstiftischen Ungeldes überwiesen[4]).

Heinrich Landenhausen, Kuchenmeister über Land, rechnete ab für die Zeit v. 11. Apr. 1447 bis 9. Juni 1452 mit gleichen Einnahmen und Ausgaben, Zahlen sind nicht angegeben[5]), und der Kuchenmeister Jorg Cranach auf dem Zabelstein, welcher den Gulden- und Kleinzoll zu Damsdorf (Donnersdorf)

---

[1]) KAW. Stb. 9a. fol. 126. Bei der Abrechnung waren zugegen die Domherren Arnold v. Brenden, Rudolf v. Scherenberg und Konrad v. d. Kere, Johannes Beßler Fiskal, Weyprecht v. Krewlßheim und Johannes Heßler, Schultheiß in Würzburg.

[2]) KAW. Stb. 8. fol. 172.

[3]) KAW. Stb. 9a. fol. 221b. Zugegen waren Jakob Starck, Chorherr im Neumünster und Ulrich Brunner, Chorherr in Haug, als bischöflicher Kammerer

[4]) KAW. Stb. 9a. fol. 189.

[5]) KAW. Stb. 9a. fol. 214. Anwesend waren die Domherren Konrad v. d. Kere, Ludwig v. Weyers und Gangolf Dinstmann, der Marschall Heinrich v. Lichtenstein Ritter und der Vikar Jakob Starck.

und andere Renten und Gefälle des Amtes Zabelſtein einzunehmen hatte, ſchloß am 15. Aug. 1453 ſeine Rechnung für die Zeit vom 20. Sept. 1450 bis 25. Febr. 1453 mit 224½ fl. 1 Pfd. Heller Mehrausgaben ab[1]).

Die Hofküche hatte auch beſondere Einnahmen an Geldzinſen und Naturalien, von denen ich jedoch aus Gotfrids Regierungszeit nur folgende ſpeziell aufgezeichnet fand. Am 19. Okt. 1443 wird Konrad Keßler zu Würzburg mit einem „Haus genant Roſenberg auf dem Judenplatz" am Hof „zu den Knopfen" in Würzburg[2]) belehnt, welches 15 Solidi Denare in die Hofküche zinſt[3]), am 4. März 1445 Weiprecht v. Kreilßheim mit einem Weingarten hinter dem Hof Ingelfingen beim Stadtgraben jenſeits der Wegs, der angeht hinter Katzenwickers uff dem Graben bis hinter den Hof „Großenerfurt", der uff Oberſten (6. Jan.) 1 Pfd. Ingebers (Ingwer) in die Hofküche zinſt[4]), 19. Juni 1446 Michael von Gemünden mit 4 Mrg. Weinberg an der Ravensburg (unterhalb Veitshöchheim), welche auf den Frauenberg 1 Eimer Wein und Gült und Zehnt gibt[5]), und 13. Okt. 1449 Hans Zellinger mit 2 Flecklein des Salgartens hinter ſeinem Hauſe unter dem Gange gelegen, die jetzt ineinander gebrochen ſind, davon er auf Martinstag 2 Pfd. Pfeffer auf den Frauenberg in die Kuchen zinſt[6]). Dieſes Flecklein, 2 meßgerten lang, 2 gerten breit, hatte B. Joh. v. Brunn an Hans Dhein, Bürger in Würzburg, gegen 1 Pfd. Pfeffer jährlichen Zins verkauft; derſelbe verkaufte es an Hans Zellinger[7]).

Da die Einnahmen an Gewürzzinſen für den Bedarf der Hofküche nicht hinreichten, mußte von den Händlern gekauft werden. Lieferant war Peter Eytelholz, der ſeine Bezahlung für die in die Hofküche gelieferte Würze vom Zoll zu Marktbibart erhielt. Derſelbe quittiert im Jahre 1447 am 18. Mai an ſeinen Schulden

---

[1]) a. a. O. fol. 212b. Zugegen waren Erkinger v. Saunsheim, Vogt auf dem Zabelſtein, Ulrich Brunner, Kammerer, und Hans Helmerich.

[2]) Am Schmalzmarkt.

[3]) KAW. Lehenbuch 18. fol. 134b.

[4]) a. a. O. fol. 26b.

[5]) a. a. O. fol. 137.

[6]) a. a. O. fol. 143.

[7]) KAW. Stb. 9a. fol. 121.

für Würze 45 fl., 27. Mai 7 fl., 7. Juli 15 fl. und 21 fl., 31. Juli 20 fl., 17. Oktober 40 fl., im Jahre 1448 am 28. April 23 fl., 14. Mai 78 fl., 4. Auguſt 77 fl., 22. November 60 fl., in Summa 238 fl.[1]).

Hauptbedarfsartikel war das Schlachtvieh, die Schlachtochſen, bei deren Lieferung zunächſt die Preiſe von Intereſſe ſind. Petz Gernach von Schweinfurt lieferte 26 Ochſen im Preiſe zu 195 fl. à 7½ fl., am 12. Januar und 15. März 1446 quittiert er dem Küchenmeiſter Heinrich Koler je 25 fl. Abſchlagzahlung und am 27. November 1447 den Empfang des Reſtes[2]). Wilhelm Rettich, Bürger zu Würzburg, lieferte in die Küche auf dem Frauenberg 4 Ochſen à 7 fl. = 28 fl., deren Zahlung B. Gotfried am 24. Februar 1446 auf den nächſten Michaelstag feſtſetzt, Contz und Otto Ortolff und Hans Voyt von Caſſendorf haben 29 Ochſen im Preis von 126 fl. 3 ort à 4⅓ fl. verkauft, welche nach Erklärung des B. Gotfrid vom 23. Auguſt 1446 an Weihnachten bezahlt werden ſollen[3]). Cuntz Fleiſchmann zu Schweinfurt quittiert im Jahre 1450 am 12. März 100 fl., 13. Mai 50 fl., 31. Juli 30 fl. für gelieferte Ochſen[4]), Conrad Craffhover, Bürger zu Neuſtadt, im Jahre 1451 am 29. Juli und 9. Auguſt je 50 fl. an Schulden für gelieferte Ochſen[5]). Laut Urkunde vom 5. März 1452 kaufte B. Gotfrid in Öſterreich Ochſen im Preiſe zu 100 fl., die ihm Weiprecht von Kreilßheim vorſtreckte[6]), und 1453 von Nikolaus Hofmann und Nikolaus Fleiſchmann 9 Ochſen zum Preis von 90 fl. à 10 fl.[7]).

Über den Verbrauch des Wildbretes findet ſich kein Vermerk, weil die geſamte Jagd, ſoweit ſie nicht an andere verliehen war, dem Biſchof gehörte und der Abſchuß des für die Hofküche notwendigen Wildes nicht verbucht wurde. Der Konſum dürfte ziemlich hoch geweſen ſein. — Am 5. Januar 1450 quittiert

1) KAW. Stb. 390½. fol. 117b, 118.
2) a. a. O. fol. 121.
3) KAW. Stb. 8. fol. 58, 77.
4) a. a. O. fol. 119.
5) a. a. O. fol. 113b.
6) a. a. O. fol. 170.
7) KAW. Stb. 9a. fol. 221.

Friedrich Vsmer 112 fl. für gelieferte Faſtenſpeiſen[1]). Die Fiſche wurden wohl aus den herrſchaftlichen Gewäſſern bezogen; eine Aufzeichnung darüber iſt nicht vorhanden.

III. Trotz der hohen Einnahmen an Wein aus den herrſchaftlichen Weinbergen und aus den anfallenden Gült- und Zehntweinen war der Ankauf von Wein noch erforderlich. Am 25. Oktober 1444 quittiert Johann Heintzold, Bürger zu Leutenbergk, als Verwalter des Günther von Schwarzburg 40 fl. 4 Pfd. Heller für 5 Fuder 2½ Eimer Wein, die er an B. Gotfried verkaufte[2]); 5. September 1446 hat Heinrich Leutwein, Bürger zu Würzburg, 6½ Fuder und ½ Eimer Wein à Fuder 18 fl. um 117 fl. 1 ort dem Biſchof verkauft[3]). Hans Crafft, Bürger zu Würzburg, quittiert im Jahre 1447 am 5. Juli 30 fl. und 16. Nov. 73 fl. für gelieferten Wein, und verkaufte 17. Juli desſelben Jahres 16 Fuder um 384 fl. à 24 fl., über deren Zahlung zu 222 fl. und 162 fl. er 6. Okt. und 21. Dezember 1448 quittiert[4]). Am 20. Sept. 1447 hat Hans Geckenheim um 100 fl. an Wein und 6. Dezember 1454 Heinrich Landenhauſen 12 Fuder Wein um 72 fl. à 6 fl. an B. Gotfrid verkauft[5]).

IV. In die Hoffchneiderei werden durch den Bürger Hans Geckenheim für 60 fl. Tuch zu Hofgewand geliefert, deren Zahlung B. Gotfrid auf die nächſte Frankfurter Herbſtmeſſe verſpricht[6]), und 24. November 1449 quittiert Hiltman Möfer, Bürger zu Würzburg, 35 fl. für gelieferte „mechliſchen Duchs". d. i. Tuch aus Mecheln[7]).

V. In die Hofhaltung auf dem Frauenberge gehörten auch die Pfründner, welche auf Lebenszeit Wohnung, Speiſe und Trank erhielten. Als ſolcher iſt genannt der adelige Hertnid von der Thann, dem B. Gotfried 1 fl. wöchentlich als Leibgeding auf Lebenszeit auf das Ungeld in Würzburg verſchrieben

---

1) KAW. Stb. 390½. fol. 161b.
2) KAW. Stb. 390½. fol. 123b.
3) KAW. Stb. 8. fol. 78.
4) KAW. Stb. 8. fol. 97b; Stb. 390½. fol. 113b, 114.
5) KAW. Stb. 8. fol. 91, 23b.
6) a. a. O. fol. 98.
7) KAW. Stb. 390½. fol. 133b.

hatte. Wegen der ihm erwieſenen Wohltaten verzichtet er auf die Hälfte dieſes Wochengeldes und erhält dafür durch Verfügung vom Montag nach Kiliani (10. Juli) 1447 auf dem Frauenberg Speiſe und Trank „wie andere Erbare“[1]; aus der letzten Bemerkung geht hervor, daß auf dem Frauenberg noch andere, ſelbſt aus dem Adelsſtande, ihre Verpflegung, die pro Jahr nur zu 26 fl. angeſchlagen wurde, auf Lebenszeit genoſſen.

VI. Über die Verwaltung der Hofkammer ſind zwei Abrechnungen vorhanden, die des Kammerers Johannes Dornpentz vom 6. Dezember 1446 über die Zeit vom 4. Dezember 1444 bis 2. Oktober 1446 mit 1153 fl. 7 Pfd. Heller Einnahmen und 1193 fl. 3 Pfd. Heller 21 Pfg. 1 Heller Ausgaben nebſt einer beſonderen Rechnung über B. Gotfrids Aufenthalt in Bamberg vom 4. bis 10. Oktober 1445 mit 100 fl. 1 Pfd. Heller 20 Pfg. Einnahmen und 109 fl. 2 Pfd. Heller Ausgaben, beide zuſammen mit einer Mehrausgabe zu 49 fl. 1 Pfd. Heller 1 Pfg. 1 Heller[2]. Der Kammerer Ulrich Brunner legte am 20. März 1454 eine Rechnung vor für die Zeit vom 22. Dezember 1453 bis 16. März 1554 mit 1562 fl. 3 Pfd. Heller 25 Pfg. Einnahmen und 1535½ fl. 1 ort. 15 Pfg. Ausgaben, alſo, was eine Seltenheit war, mit einer Mehreinnahme zu 26½ fl. 1 Pfd. Heller, die er ſogleich bar vorlegte[3].

VII. Auch die Vögte auf dem Frauenberg legten über ihre Verwaltung Rechnung ab: Kaſpar v. Pferdsdorf am 13. Nov. 1447 mit einer Mehrausgabe zu 219 fl. 4 Pfd. Heller 22½ Pfg. Die Zahlung dieſer Schuld verſpricht B. Gotfried auf Martinstag des folgenden Jahres 1448 von der geiſtlichen Steuer des Fiskalats. Die Ausgaben des Vogtes erſtreckten ſich auf ſeinen verdienten Lohn, geliehenes Geld und Pferde, die ihm teils im

[1] KAW. Stb. 8. fol. 122; Stb. 9a. fol. 99b.

[2] KAW. Stb. 9a. fol. 86. Zugegen waren die Domherren Nikolaus v. Rotenhan, Arnold v. Brenden und Rudolf v. Scherenberg und der Rat Erkinger v. Kreulsheim.

[3] KAW. Stb. 9a. fol. 218b. Zugegen waren Johannes Apte in St. Burkard, Meiſter Gumprecht Fabri, Heinrich Koler zu Haug, Johann Beßler und Jakob Starck im Neumünſter Chorherren, Weiprecht v. Kreilßheim, Endres von der Kere, Hans Heßler, Schultheiß zu Würzburg, Urban Lutz, Kuchenmeiſter, und Jorg Scharre.

Dienſte abgegangen ſind, teils an den Biſchof verkauft wurden[1]). Eine zweite Rechnung vom 13. November 1453 für die Zeit vom 12. März 1450 bis 13. November 1453 hat eine Mehrausgabe zu 161 fl. 1 Pfd. Heller 16 Pfg. 1 Heller für Getreide, das er dem Biſchof verkauft hat. Da der Vogt Kaſpar v. Pferdsdorf von der Bet zu Kürnach inzwiſchen 21 fl. eingenommen hatte, verminderte ſich obige Mehrausgabe um dieſen Betrag[2]). Die Einnahmen des Vogtes ſind nicht näher bezeichnet.

---

[1]) KAW. Stb. 9a. fol. 100b—101.

[2]) KAW. Stb. 9a. fol. 220. Zugegen waren Jakob Stard, Chorherr im Neumünſter, Johann Burkart, Hofkaplan, und der Kammerer Ulrich Brunner, Chorherr in Haug.

II.

Die Antwerpener Gobelins

im Dom und im Universitäts-Museum zu Würzburg.

Von

Dr. Georg Hock.

Taf. I. Würzburg. Universitäts-Museum, Wappengobelin.

Während des ganzen 17. Jahrhunderts ſtand bekanntlich Brüſſel an der Spitze der europäiſchen Wandteppichfabrikation, eine Stellung, die ſeine Werkſtätten ſchon gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts ſich errungen hatten. Im 17. Jahrhundert aber übernimmt allmählich Frankreich beziehungsweiſe Paris die Führung. Das Intereſſe des königlichen Hofes, die gewaltigen jetzt entſtehenden Palaſtbauten mit rieſigen vielfach für Gobelinbeſpannung berechneten Innenräumen, endlich die künſtleriſche Mitwirkung der bedeutendſten unter den damaligen franzöſiſchen Akademikern Vouet, Le Sueur, ſpäter Coypel, Lebrun bedingten und förderten dieſe Entwickelung. Der Einfluß der franzöſiſchen Fabriken wurde beſonders nach Gründung der offiziellen ſtaatlichen „Manufacture" im Jahre 1662 ſo bedeutend, daß auch die älteren flandriſchen Werkſtätten, vor allem Brüſſel, ſtiliſtiſch in ihre Abhängigkeit gerieten.

Aus dieſer ſpäteren niederländiſchen Fabrikationsperiode beſitzt nun Würzburg eine intereſſante Serie von Wandteppichen, von der einzelne Teile im Laufe der Zeit verloren gegangen waren, die jedoch neuerdings durch einen glücklichen Fund von mir wieder in den richtigen Zuſammenhang gebracht werden konnten.

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts befindet ſich im Muſeum der Würzburger Univerſität ein Wandteppich[1]) mit den Wappen des Johann Philipp von Greifenklau, Lothar Franz von Schönborn und des Wolfgang Philipp Groß von Trockau. Das Stück ſtammt aus der Sammlung des Minoriten Bonavita Blank, der durch ſeine Spielereien im Zuſammenſetzen von Zeichnungen und Gemälden aus Federn, Blumen und Pflanzenteilen bekannt ge-

[1]) Abgebildet auf Tafel I.

worden ist, und galt in unserem Inventar als ein Erzeugnis der fürstbischöflich-würzburgischen Gobelinmanufaktur von Pirot, die gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts tätig war[1]).

Aus stilistischen Gründen war für mich von vorneherein diese Angabe unannehmbar. In einem älteren Inventar war bemerkt, daß früher noch „vier andere Tapeten" vorhanden, später leihweise an das Gymnasium abgegeben worden und von da nicht mehr zurückgekommen seien. Als ich nun diese Stücke wirklich auf dem Boden des alten Gymnasiums fand, sah ich zu meiner großen Freude, daß sie einfach die Ergänzung zu dem bei uns gebliebenen Wappengobelin bildeten, ja sogar an das unsrige Stück direkt anpaßten, von dem sie zu irgend einer Zeit abgeschnitten worden waren.

Farbengebung und Dekoration brachten mich bald zur Überzeugung, daß hier eine Gobelinserie vorliege, die in engster Beziehung stehen müsse zu den heute noch im Domschatze aufbewahrten großen Wandteppichen mit Darstellungen aus der Legende des heiligen Kilian. Vor allem ist dort die Ornamentierung der breiten Bordüren ganz identisch mit dem üppigen Rankengeschlinge der Wappengobelins. Die Wappen gehören samt und sonders Mitgliedern des hiesigen Domkapitels vom Ende des 17. Jahrhunderts an. Die Beischrift des Dietrich von Erthal „Custos et Jubiläus" gab mir sogar mit ziemlicher Sicherheit als Entstehungsjahr 1686 beziehungsweise 1687 an[2]). Das entsprach wiederum den dürftigen von Scharold bereits mitgeteilten Notizen[3]), wonach Oswald Onghers 1686 jene Dom-Gobelins in Antwerpen bestellte.

Alle diese Kombinationen wurden nun durch die Nachprüfung der betreffenden Domkapitel-Akten durchaus bestätigt. Da selbst die kurze Mitteilung bei Scharold ungenau und fehlerhaft ist, so halte ich es für angebracht, im folgenden einen Auszug des Aktenmaterials zu geben[4]).

[1]) Vgl. Manfred Mayer, Geschichte der Wandteppichfabriken des wittelsbachischen Fürstenhauses in Bayern 1892 Seite 89 ff.

[2]) Vitus Theodorich von Erthal wurde 1685 Jubilar und starb bereits am 23. Dezember 1686.

[3]) Archiv d. Hist. Ver. f. Unterfr. IV, 1 Seite 63. Danach A. Niedermayer, Kunstgeschichte der Stadt Würzburg, Seite 320 f. und die Späteren.

[4]) Vgl. Kreisarchiv zu Würzburg. Domkapitelprotokolle 1685, 1686 und 1687.

Bereits am 24. Juli 1685 tritt der damalige Domdechant Franz Chriſtoph von Roſenbach mit der Anregung vor das Domkapitel „pro decore domus dei“ einige Tapeten wirken zu laſſen. Die Gelegenheit war günſtig. Ein Frankfurter Händler, welcher mit niederländiſchen Fabrikanten damals in Würzburg weilte, hatte einige Stücke im Chor aufhängen laſſen, welche nach der Meinung des Domdechants „an der kunſt ſehr gut und vortreflich weren“. Nach einem Voranſchlag des Kaufmanns benötigte man für den oberen Chor 575 Ellen zu 5750 Rtlr., „vor die undere ſtühl und chor“ aber 106 Ellen zu 636 Rtlr. Der Preis verſtand ſich für fertige oder doch wenigſtens in den Kompoſitionen geläufige Stücke. Denn „als man vermeint S. Kiliani vitam einwirken zu laſſen, hat derſelbe (der Kaufmann!) zu vernehmen geben, wie ſolches ohne patronen, welche auf hohen wert ſich belaufen werden, nicht geſchehen könnte, ſondern er hette ſonſt noch hiſtoriam von der ſchrift, die ſich ſchon ſchicken theten“, kurz er ſucht nach einem altbewährten kaufmänniſchen Grundſatz erſt ſeine Lagerbeſtände an den Mann zu bringen, bevor er ſich mit neuen riskanten Aufträgen engagiert.

Die Unterhandlungen zerſchlugen ſich. Allein der wackere Domdechant läßt nicht locker und bleibt, wie man zwiſchen den Zeilen leſen kann, bis zu ſeinem Tode die Seele des ganzen Projektes. Er wußte offenbar bei dem damaligen Fürſtbiſchof Johann Gottfried von Guttenberg Intereſſe für die Sache zu erwecken und dieſer hält, nachdem das Domkapitel über die Angelegenheit an ihn berichtet hatte, anfangs den Maler Oswald Onghers für paſſend, „daß er einen patronen wohl vermalen könne, darnach die tapeten gemacht werden könnten“. (Domkap. Prot. 1685, 4. Aug.) Zur Beſtreitung der Koſten dachte man das der Domkirche zugefallene Legat des zwei Jahre vorher verſtorbenen Biſchofs Peter Philipp von Dernbach wenigſtens teilweiſe zu verwenden. Ob dieſer Plan in Erfüllung ging, iſt nicht zu erſehen. (Domkap. Prot. 1685, 20. Sept.) Eingehend beſchäftigt man ſich wieder mit der Gobelinfrage auf der Kapitels-Sitzung vom 22. Febr. 1686. Der Domdechant hatte ſich „das werk eiferig angelegen ſein laſſen, und an unterſchiedlichen ort ſich derentwegen erkundiget, wie mit möchlichſt eingezogenen unkoſten man ſolche (Tapeten) könnte haben“.

Unter anderem war man durch einen Würzburger Goldarbeiter, der gerade in Geſchäften nach Antwerpen gereiſt war, mit dem Meiſter Balthaſar Bosmans[1]) in Beziehung getreten, der angeblich „in die 40 knecht halte und die vornemſten capelen zuberaite". Bosmans erbietet ſich, die historiam sancti Kiliani zu verfertigen. Er verlangt für die brabantiſche Elle, deren es 666 ſein müßten, 6 Rthlr., alſo in Summa 3996 Rthlr. und „obwohlen nun auch ſonſten die patronen zu verfertigen es viel unkoſten thue, ſo wolle dieſer kaufmann ſolche pro 200 rthlr., alldiweilen er den maler ſelber hat, liefern". Der letztere Paſſus iſt beſonders wichtig wegen der auf den unrichtigen Notizen Scharolds beruhenden traditionellen Annahme, als ob Onghers die Kartons geliefert habe. Durch einen Antwerpener Jeſuiten läßt Bosmans genügende Sicherheit und ſolide Arbeit garantieren. Von einigen in der Sache oppoſitionell geſinnten Kapitelsmitgliedern wird zur Debatte geſtellt, „ob es nicht beſſer ſei, die kirch gleich wie das capitelhaus aus zu weiſſen", jedoch mit Stimmenmehrheit beſchloſſen, daß man die Gelegenheit „mit dieſem handelsman zu Antwerben nicht verſäumen ſolle, . . . und nachdeme in denen underen ſtühlen der herrn ſich keine figuren und poſturen[2]) ſchicken werden, als könnten ſchöne landſchaft und der 24 herrn wappen ſamt ihro hochfürſtl. gnaden wappen anſtatt derſelben darein geſtickt werden und were ein abriſſ vorhero noch capitulariter zu exhibiren, wie nemlichen vita et historia sancti Kiliani ihme tapezirer zu verfertigen vorzuſchreiben ſei". In der Antwort des Fürſtbiſchofs (Prot. 23. Febr. 1686) wird nochmals die weitere „bewerkſtelligung herrn domdechants gnaden anheim geſtellt".

In der Sitzung vom 11. Juni 1686 läßt der bereits erkrankte Domdechant durch den Syndikus dem Kapitel den Vorſchlag machen, den Maler Onghers ſowie den Präſenzmeiſter[3]) mit den entſprechenden Vollmachten des Kapitels nach Antwerpen zu ſchicken, „damit die figuren und poſturen in der historia et vita sancti Kiliani deſto beſſer herauskommen". . . . . „und

[1]) Der Name kommt in den Akten in den verſchiedenſten Schreibarten vor: Bolman, Bouman ꝛc. Richtig iſt Bosmans. So lauten auch die Signaturen auf den Gobelins.

[2]) postur — positur von lat. positura, hier etwa = figürliche Kompoſition.

[3]) Der Präſenzmeiſter iſt zu jener Zeit der Rentbeamte des Kapitels.

alles ſicherer und gewiſſer eingerichtet werde." Die Oppoſition, anſcheinend durch die Abweſenheit des Dechants ermutigt, will jedoch die ganze Angelegenheit auf die lange Bank ſchieben, „um etwan nochmalen zu überlegen, ob nicht rathſamer und pro decore ecclesiae anſehnlicher ſein möge, die kirche gleich wie zu Bamberg ganz renoviren zu laſſen". Man könne dabei das Gerüſt vom Stifthaug-Bau verwenden und erſpare ſich ſo beträchtliche Koſten. Auf dieſe Weiſe möchte „alſo die ganze kirch ein anſehen bekommen, da ſonſten nur der chor bei den tapeten gezieret würde".

Allein der Domdechant verſteht es von ſeinem Krankenlager aus mit Energie und Geſchicklichkeit ſein Projekt durchzukämpfen. Schon am 15. Juni 1686 läßt er nämlich durch den Syndikus erklären, die Anſchaffung der Tapeten ſei „eine völlich und abſolute beliebte (angenommene) ſach und nicht allein von ihro hochfürſtl. gnaden approbirt, ſondern ſie hetten noch ein gnädiges wohlgefallen darüber bezeiget . ."

Im Auftrage des Kapitels ſei er (Dechant) mit dem Tapetenmacher bereits in Verbindlichkeiten getreten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Bosmans habe ſich auch ſchon für die Arbeit eingerichtet und die nötigen Materialankäufe gemacht. Durch ſolche Unſchlüſſigkeit „verlire eines hochwürdigen domkapitels reſpect insgeſamt ſowohl, als ſeiner gnaden in particulari. ." Auf dieſen Proteſt hin werden endlich, wenn auch nicht ohne einiges Murren, der Maler Oswald Onghers und der Präſenzmeiſter mit den nötigen Vollmachten nach Antwerpen geſchickt.

Bereits am 3. Auguſt 1686 übergibt dann der Präſenzmeiſter Voit „ſeine underthänige relation, was er zu Antwerben neben dem Oßwalt malern und auf was weis mit den tapezierern zu Antwerben geſchloſſen und gehandlet habe, als nemlich neun große ſtuck, worin die historia sancti Kiliani laut beigangener beſchreibung und noch vierzehn ſtuck zu bekleidung der ſtühl, jedes ſtuck nach läng und höhe, die ihme auch zugeſtellt worden, auch jedes ſtuck das was in ſolches gehört ſauber und künſtlich von ſaiden auch alwo es nötig, ſonderlich in kleidung sancti Kiliani und beeder geſellen, und des herzogen Gosberti, ſodann mehrer darein gehörender perſonen kleidung von ſilber und golt auf das ſäuberſte zu verfertigen, wie es von verſtändigen ſonſt vor gut erkennet wird. Item ſo verſpreche Bosmans

tapezirer inner jahresfriſt auf ſeine koſten und gefahr nach frankfurt zu liefern, dergeſtalt, daß fals die frankfurter davon einich mauth, zoll oder anderes begehren ſolten, ein hochw. domkapitel ſolches ausrichten ſollen, hingegen iſt vor jede brabantiſche quadratelen nach guter lieferung ſechs reichsthlr. gut gelt, wie es in Brabant gültig, auch vor die ſchillerei (Schilderei-Patrone), welche er Bosmans in allen verſchaffen und verlegen ſolle, zwei hundert rchsthlr. gemelter münz zu zahlen verſprochen, maſſen ihme gegen caution zwölf hundert rchsthlr. paar darauf zahlt, und verſprochen worden, dabei diſes reſerviret und vorbehalten blieben, fals ein hochwürdiges domkapitel ein oder mehr ſtuck nicht haben oder verendert haben wolte, es ihme frei ſtehen ſolte, jedoch ſolches zeitlichen zu notifiziren und aufzuſchreiben, und zwar inner monatfriſt."

Das Kapitel hat an dieſem Vertrage nichts auszuſetzen und wünſcht nur, daß als Ablieferungstermin der Tapeten das nächſtjährige Pfingſtfeſt beſtimmt werde, damit die Domkirche am darauffolgenden Kiliansfeſt bereits in ihrem neuen Schmuck prange.

In dem Vertrage iſt alſo klar ausgeſprochen, daß man neun große Bildtapeten mit Darſtellungen aus dem Leben des hl. Kilian beſtellte zum Schmucke des eigentlichen Chores, ferner 14 mehr dekorative Stücke zur Bekleidung des Chorgeſtühls, das damals noch im Querſchiff geweſen zu ſein ſcheint[1]).

Nicht Onghers liefert die Patrone, ſondern Bosmans ſelbſt, natürlich nach den Angaben des Domkapitels. Danach ſind alſo die Mitteilungen Scharolds[2]) zu berichtigen, der vor allem die Kartons zu den Gobelins dem Onghers zuweiſt. Wir werden ſpäter noch einmal auf dieſen Punkt zurückkommen.

Der Plan des Domdechants von Roſenbach ging alſo jetzt ſeiner Erfüllung entgegen. Doch bald kamen Unannehmlichkeiten anderer Art. Man hatte einen großen Auftrag gegeben, ohne daß man ſich über die Quellen klar geworden war, aus denen die Mittel dazu fließen ſollten.

---

[1]) Vgl. Wiſſenſch. Beil. d. Würzb. Fränk. Volksbl. 1908 Nr. 12 ff. Dem widerſpricht allerdings die bekannte Darſtellung des Dom-Innern von Hans Ulrich Büler im Muſeum der Univerſität. Das Bild iſt nebenbei bemerkt nicht, wie angenommen wird, unter Julius ſondern erſt nach dem Tode Gottfrieds v. Aſchhauſen entſtanden (genau 1627).

[2]) Archiv d. Hiſt. Ver. f. Unterfr. IV, 1, 63.

Schon am 6. März 1687 berichtet der Ornat-Verwalter über die Schwierigkeiten bei der Aufbringung der reſtierenden Summe von etwa 5000 Rtlr. Er erhält unter anderem die Erlaubnis zur Verbeſſerung der Finanzen „etwas an vorhandenen geringen weinen, als 680er 682er und 683er quanti plurimi und ohngefehr den eimer pro 2 rthlr. zu verkaufen".

Zu allem Unglück ſtirbt einige Tage ſpäter am 23. März 1687 die Seele des ganzen Unternehmens, der Domdechant von Roſenbach. Der neue Dechant Georg Heinrich von Stadion, anſcheinend früher Tapeten-Gegner klagt bereits am 10. Mai 1687 „in was vor ſchlechten ſtand das ornatamt anizo beſtehe und in was ſchlechteren es durch die tapezereien annoch geſezt werde". So trifft es ſich eigentlich günſtig, daß Bosmans den Lieferungstermin nicht einhalten kann, „weilen dermalen viel mehr zu malen vorfalle, als man anfänglich vermeint". Zu gleicher Zeit fragt er an, ob er den Tapeten das übliche (bis jetzt nicht in Rechnung geſtellte) Leinwandfutter geben ſolle. Das ängſtliche Kapitel läßt ihm aber melden: „ſolches könte alhier mit geringeren ſpeſen und koſten als villeicht darunden (in Antwerpen) geſchehen". Ferner wird beſchloſſen „weilen der herren capitularen wappen auch geſtuckt werden ſollen, nun aber herr domdechant von Roſenbach, auch herr von Erthal geſtorben, als ſolle präſenzmeiſter neben obigen auch diſes dem tapetenmacher reſcribieren, fals ſolche nicht albereit verfertiget, anſtatt derſelben (der Wappen!) der beeden verſtorbenen herren jetzigen herrn domdechants gnaden wappen dan (denn) herrn von Roſenbachs zu verfertigen". Während ſo Namen und Wappen des verdienſtvollen Dechants von Roſenbach vor dem neuen Herrn zurücktreten ſollten, glaubte man andererſeits das große Legat des Verſtorbenen, das eigentlich für den neuen Hochaltar beſtimmt war, zur Bezahlung der Wandteppiche verwenden zu können. Sowohl in dieſer Sitzung (10. Mai) als im Monatskapitel am 17. Mai 1687 gibt der Dechant von Stadion dahingehende Anregungen, die dann auch dem Fürſtbiſchof unterbreitet wurden.

Beide Wünſche können jedoch nicht erfüllt werden: Das Roſenbachſche Legat läßt ſich nach dem Entſcheid des Fürſtbiſchofs nicht zur Deckung der Gobelin-Unkoſten verwenden (D. K. Prot. 27. Mai 1687), Bosmans aber berichtet in einem Schreiben, welches der Präſenzmeiſter in der Sitzung am 31. Mai

1687 überreicht, daß die Wappen bereits angefertigt ſeien und ohne bedeutende Mehrkoſten nicht geändert werden könnten.

Schon in dieſer Sitzung werden Befürchtungen laut gegen die Solidität der Firma Bosmans und ihrer Fabrikate. Ein Pater der unbeſchuhten Karmeliten, der ſich in der Nähe von Antwerpen aufhielt, hatte in dieſem Sinne an den Würzburger Prior geſchrieben und ſeine Bedenken dann nochmals in einem gar ergötzlichen lateiniſchen Briefe zuſammengefaßt, den der Domdechant am 18. Juni 1687 dem Kapitel zur Verfügung ſtellt. Bosmans und ſeine Tapeten werden darin ſchlecht gemacht. Er liefere nicht, was er verſprochen, auch fertige er die Gobelins nicht ſelbſt, ſondern habe ſie einem anderen übertragen. Daraufhin beſchließt man, ſich an den Senat von Antwerpen um Aufklärung zu wenden. Ein ſchwieriges Stück Arbeit bildet am 28. Juni 1687 die Abfaſſung dieſes Schreibens beziehungsweiſe der nötigen Titulaturen. Auf Anraten einiger Jeſuiten, die früher in Antwerpen waren, wählte man die Anrede amplissimi nobilissimique domini consules. „Obwohlen man anfänglich angeſtanden und obige praedicata von ſeiten eines hochwürdigen domcapitels zu hoch geachtet; . . . in conſideration aber, Antwerpen ein vornehme ſtatt und vielleicht auch vornehme in rath ſitzen können, man auch denſelben in einer ſach requirieren thue, ſonſten auch ein hochwürdiges domcapitel nicht wohl praeiudizirlich ſein könne, als iſt concludirt worden, daß man ihnen dann amplissimis nobilissimis geben wolle und eine courtiſie mit dem wort addictissimi".

Das lateiniſche Antwortſchreiben der Antwerpener ſtand an ſchwülſtigen Titeln nicht hinter dem des Kapitels zurück. Mit beſonderer Genugtuung wird in der Sitzung vom 9. Auguſt 1687 konſtatiert, daß es in der Überſchrift heiße: „Reverendissimis nobilissimis et amplissimis dominis" in der Unterſchrift aber gar: „Reverendissimarum dominationum vestrarum ad omne servitium paratissimi famuli". Bezüglich der Gobelins nimmt der Senat Bosmans energiſch in Schutz und weiſt die Vorwürfe des Karmeliten als Verleumdungen zurück. Zugleich berichtet der Domdechant, „daß jener carmelit, ſo zum ſchreiben urſach und anlaß geweſen, ſein wort auch revociret habe".

Durch die Anſchuldigungen des Karmelitenpaters war natür-

lich auch Onghers, der mit Bosmans den Vertrag geschlossen, in Mitleidenschaft gezogen worden. So ist denn die meines Wissens von Scharold überlieferte Legende sehr glaubwürdig, daß er später, als er das Altarblatt für den Stadionaltar im südlichen Querschiff des Domes malte, sich dadurch rächte, daß er einen Karmeliten in seinem Habit unter den Peinigern des Heilandes darstellte.

Erst im Dezember 1687 gelangten zwei von den fertiggestellten Gobelins nach Würzburg und wurden „in loco capitulari" zur Besichtigung ausgestellt. Die Arbeit erfährt jedoch beim Kapitel (Prot. 13. Dez. 1687) bittere Kritik, weil „solche gar nit reichlich an gold, sondern sehr gespart worden sei, es auch, wenn es in die Höhe komme, nicht gesehen werde". Die Unzufriedenheit ist so groß, daß man sogar daran denkt, die Arbeit zurückzuweisen. „Zu bedauren sei ein so großes capital und daß man auf quatratelen gehandlet und von jeder elen 6 rthlr. gehandlet und accordirt worden. Es seien zwei darzu gebraucht worden, deren ein als präsenzmeister zwar ein guter rechnungsverständiger, aber sich auf dergleichen sachen nichts verstehet, der andere, der maler Oswald, aber ein fatzvogel[1]) sei". Der Rat von Antwerpen habe fälschlich berichtet, „als ob die Tapez reich an gold wären". Die hellen Farben würden durch Staub und Sonne bald empfindlich leiden. Nachträglich erkennt man aber, daß Bosmans nach dem Akkordbrief wirklich nur verpflichtet war, an der „persona Kiliani sociorum eius und Gosberti" Gold und Silber zu verwenden. „Da die cappen nunmehro verschnitten, und der rat zu Antwerpen in seinen schreiben die teppich überaus gerühmet, und wan man schon gegen den Tapetmacher sich beschweren wolte, er an gedachten rath judicem favorabilem hat, ist concludirt worden, daß besser solche anzunehmen, als durch verursagende weitlaufigkeit jedermann an tag geben, wie hierin kein genugsam gebührete vorsorg geschehen und also sich selbst confundiren".

Die übrigen Gobelins gelangten offenbar erst im nächsten Jahre nach Würzburg. Jedenfalls waren sie bereits im Juli an ihrem Platze aufgehängt. Denn am 13. Juli 1688 wird be-

[1]) fatzvogel = Aufschneider, unzuverlässiger Mensch.

richtet, „seine hochfürstlichen gnaden hetten nichts zu erinnern als allein, daß ein neuer teppich bei dem hohen altar möchte verschaffet werden, weilen anietzo obenherum die schöne neue teppich aufgehenket worden, sonsten were der gottesdienst gar wohl angeordnet".

Bekanntlich bewahrt heute noch die Ornatkammer des Domes die großen Bildteppiche mit den Darstellungen aus der Kilianslegende. Es sind acht an der Zahl, während in den Akten von neun großen Stücken die Rede ist. Es ist kaum anzunehmen, daß einer von den figürlichen Gobelins abhanden kam, auch die lückenlose Aufeinanderfolge der einzelnen Szenen scheint dies auszuschließen. Wahrscheinlich sollte nach dem ursprünglichen Plane eine Szene in zwei Stücken getrennt gegeben werden, wie ja das öfters geschah, etwa die besonders breite Beseitigung der Leichen. In ähnlicher Weise ist ja auch die Ermordung der Heiligen in zwei aneinander passenden Stücken dargestellt, möglicherweise sollte etwa auch sie anfänglich in drei Stücken gewirkt werden. Später gab man diese Absicht auf und so kamen anstatt neun nur acht Tapeten zur Ablieferung.

Die figürlichen Darstellungen sind umrahmt von kräftigen naturalistisch gehaltenen Blumen- und Fruchtbordüren, die ja in flandrischen Werkstätten ganz besonders üppig durchgebildet wurden. An den Stoßkanten der unteren Bordüren tragen, was meines Wissens noch nicht beachtet wurde, alle Stücke bis auf eines die Signatur **B. Bosmans. Anvers.**

Die Wandteppiche sind auf wollener Kette mit Schußfäden aus Wolle und Seide gewirkt. Wolle ist für die satten tieferen Farben, Rot, Blau, Grün, Grau, gewählt, Seide in ziemlich ausgedehntem Maße — nicht nur in den Bildteppichen, sondern auch an den Wappengobelins — für die hellen und lichten Partien: Weiß, Gelb, zartes Blaß-Blau. Gold- und Silberfäden sind, wie das Domkapitel schon anno 1687 richtig konstatierte, „gar nit reichlich verwendet", immerhin jedoch reichlicher, als man nach den heftigen Vorwürfen des Kapitels erwarten darf. Wie ausbedungen wurde, sind vor allem an den Gewändern der drei Heiligen, an ihren Geräten, an den Kleidern des

Herzogs und der Herzogin Gold- und Silberfäden als Schuß benutzt [1]).

Dieſe letzteren beſtehen aus einem Seidenfaden, der mit dünnen ſchmalen Silberſtreifen beziehungsweiſe vergoldeten Silbermanchmal auch Kupferſtreifen (Goldlahn) umſponnen iſt, eine ſeit Beginn des 15. Jahrhunderts gebräuchliche Technik [2]). An dem Gobelin mit der Rückkehr des Herzogs (ſiehe unten S. 166) hat man an einigen Stellen, ſo am Gewande der Herzogin und des Herzogs, den Gold- und Silberfaden nicht in Gobelintechnik eingewirkt, ſondern mehrere Kettfäden überſprungen, alſo eine Art Atlasbindung angewendet, ſo daß die Deckfäden „flott" lagen und einen größeren Effekt erzielten. Durch atmoſphäriſche Einflüſſe iſt ſowohl Gold als Silber gleichmäßig ſchwarz geworden, wodurch die ehemaligen Farbwerte heute nur bei genauer Unterſuchung ſichtbar werden.

Häufig hat man für größere Gewebepartien, ſicherlich als Erſatz für den eigentlichen Goldfaden, einen goldgelbgefärbten Seidenfaden verwendet, deſſen Beſtand jedoch nur von kurzer Dauer war. Offenbar war er im Färbungsprozeß ſtark mitgenommen, — „verbrannt" — worden, ſo daß die einzelnen Fäden bald brüchig wurden, ſich auflöſten und beſtimmte Stellen — wohl ſchon im 18. Jahrhundert — durch Überſtopfen repariert werden mußten [3]). Sollten die Kritiker des Domkapitels (ſiehe oben S. 161) gerade dieſe Partien in ihrer minderen Qualität richtig erkannt haben, als ſie meinten, „es würden die helle farben, wann ſtaub oder ſonn darauf kommet und ſcheinet, bald verloren und abgeſchoſſen ſein", dann allen Reſpekt vor ihrer Sachkenntnis! [4])

Leider iſt mit den Gobelins im Laufe der Jahre nicht allzu glimpflich verfahren worden. Man hat nicht nur ſehr zum Schaden der Geſamtwirkung die prächtigen Bordüren vielfach um-

1) Einige Male auch an den unteren Bordüren, ſowie an dem Wappen des Fürſtbiſchofs von Guttenberg, ſiehe unten Seite 174.

2) Früher verwendete man ſtatt der Seide Leinenfaden, der mit dünnen vergoldeten Streifchen aus Schaf- oder Schweinsdarm umwickelt wurde.

3) Heute ſind die Reſte dieſes Fadens meiſt nur noch mit der Lupe erkenntlich.

4) Auch der Karmeliten-Pater ſcheint ja in ſeinem Briefe auf Mängel ähnlicher Art hinzudeuten: „. . . . sed deest ipsis (scil. tapetibus) aliquid, quod cum tempore advertent et videbunt."

genäht, so daß die meisten Signaturen heute nicht sichtbar sind, sondern man hat sogar, wie ja das auch sonst oft geschah, die Borten an einigen Stellen abgeschnitten, um damit, wie es scheint, die kleinen Decken auf den Pulten der Chorstühle auszubessern oder aber die ersteren für die neuen im Jahre 1750 angeschafften Chorstühle zu adaptieren. Bei einer neuen besseren Aufmachung müßten unter voller Ausnutzung der Apsis-Rundung die eingenähten seitlichen Bordüren wieder zu ihrer ursprünglichen Geltung gebracht werden.

Auch der übrige Zustand läßt manches zu wünschen übrig. An nicht wenigen Stellen ist, wie wir sahen, der Schuß heute zerstört, an anderen haben sich die Verknüpfungen der Schußfäden gelöst oder aber es ist die Kette gerissen, wodurch natürlich Senkungen und Verschiebungen der Schußfäden und damit Zerrungen in der bildlichen Darstellung entstanden sind. Der Staub, der schlimmste Feind alter Gobelingewebe, hat sich zwischen die Fäden gesetzt, ist verhärtet und hat auch das Gewebe steif und brüchig gemacht. Eine Ausbesserung von sachkundiger Hand, eine rationelle, gründliche Entstaubung der einzelnen Teppiche wäre sehr zu begrüßen, Arbeiten, die allerdings mit ziemlichen Kosten verbunden sind. Noch ist es Zeit. Möge vielleicht der Dombauverein sich der Sache annehmen! Eine gute Konservierung der alten Wandteppiche wäre jedenfalls eine dringlichere und vom kunsthistorischen Standpunkt aus weniger bedenkliche Aufgabe, als etwa die von anderer Seite vorgeschlagene Ausmalung des Domes.

Die Bildteppiche wurden wahrscheinlich, wie dies heute noch geschieht, in der Apsis des Chores aufgehängt. Die jetzige Disposition des bischöflichen Thrones auf der linken Seite des Chores bedingt, daß ein Stück nicht mehr zur Ausstellung gelangen kann.

Als man bald nach der Anschaffung der Wandteppiche, im Jahre 1703, den heute noch vorhandenen prunkvollen barocken Hochaltar errichtete, vernichtete man dadurch zum guten Teil die ursprüngliche Wirkung des Wandschmuckes.

Nach den Darstellungen ordnen sich die Bildteppiche in folgender Weise:

1. Die Predigt Kilians. Links sitzt etwas erhöht der heilige Kilian unter einem Thronhimmel, in der Rechten ein Kruzifix,

und predigt nach rechts zu dem herzoglichen Hofe. Unmittelbar seitlich vor ihm sitzt der Herzog. Hinter ihm und rechts von ihm das Gefolge. Links im Vordergrunde ein kahlköpfiger Sklave mit einem Prunkgefäß. Mehr rechts im Vordergrunde ein Weib mit Kind, offenbar die Herzogin. Im Hintergrunde barocke Architektur.

Bildgröße (ohne Bordüre gemessen): hoch 3,30 m, breit 2,94 m. Die Bordüre ist an allen Teppichen durchgängig 0,50 bis 0,60 m breit. Sie fehlt an diesem Stück auf der rechten Seite, links ist sie eingeschlagen, ebenso ein kleinerer Teil der unteren Bordüre mit der Signatur B. Bosmans. Anvers.

2. Die Taufe Gosberts. Der Herzog im Fürstenmantel kniet, die Hände faltend, nach rechts hin und sieht zugleich aus dem Bilde heraus. Vor ihm steht der heilige Kilian im bischöflichen Ornate und gießt Taufwasser über das Haupt des Täuflings. Rechts und links Gefolge. Im Hintergrunde barocke Architektur mit Durchblick in einen Garten.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,23 m, breit 2,71 m. Bordüre rechts und links eingeschlagen. Rechts unten am Rande der Bordüre (eingeschlagen) die Signatur: B. Bosmans. Anvers.

3. Mahnung des heiligen Kilian. Links der Herzog zu Pferde von seinem Gefolge umgeben, nach der Legende aufbrechend zum Feldzug. Rechts tritt ihm der heilige Kilian entgegen und mahnt ihn[1]), die unerlaubte Ehe aufzugeben mit Gailana, dem Weibe seines Bruders. Im Hintergrunde Truppen im Aufmarsch.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,12 m, breit 3,02 m. Bordüre fehlt rechts und links. Unten rechts am Rande der Bordüre die Signatur: B. Bosmans. Anvers.

4. Die zwei Mörder. Im Vordergrunde zwei von der Herzogin zum Morde gedungene Krieger nach rechts lauernd, wo eine Säule am Bildrande den Eingang zur Behausung der Heiligen markiert. Links im Hintergrunde Baum und Palast. — Dieses Stück bildet mit dem nächsten eine zusammenhängende Darstellung und paßt mit Bild und Bordüre an jenes unmittelbar an.

---

[1]) Fälschlich als Segnung gedeutet, so von Stamminger, Festchronik des 1200jährigen St. Kilians-Jubiläums, Seite 191.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,27 m; breit 2,12 m. Bordüre links, oben und unten erhalten; ein Teil der unteren eingeſchlagen. Ohne Signatur.

5. Die Ermordung der Heiligen. Die Mörder ſind in das Haus gedrungen, wo nach der Legende Kilian und ſeine Gefährten in vollem prieſterlichen Schmucke eifrig betend ihren Tod erwarten. Rechts werden vor einem kleinen Altare Kolonat und Totnan niedergemetzelt, links hat ein zweiter Mörder dem noch knieenden Kilian das Haupt abgeſchlagen. Da, wo es zu Boden gefallen, ſpringt ein Quell aus der Erde. Durch die geöffnete Tür im Hintergrund beobachtet Gailana mit einigen Frauen ihr Rachewerk. Von oben ſchweben Engel mit den Palmen des Sieges nieder.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,27 m, breit 2,95 m. Bordüre rechts, oben und unten vorhanden. Rechts teilweiſe eingeſchlagen. Rechts unten am Rande die Signatur: B. Bosmans. Anvers.

6. Beſeitigung der Leichen. Die Mörder ſchleifen mit Hilfe der Frauen die Leichname zu einem Pferdeſtall, unter dem ſie verſcharrt werden ſollen. Auch die biſchöflichen Inſignien und die kirchlichen Geräte werden dorthin gebracht. Gailana ſelbſt ſchleppt das abgeſchlagene Haupt des Verhaßten nach der Stätte der Schmach. Rechts Blick in den offenen Pferdeſtall, links Ausblick in eine Landſchaft.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,32 m, brein 3,41 m. Bordüre rechts und links eingeſchlagen. Rechts unten am Rande die Signatur: B. Bosmans. Anvers.

7. Die Rückkehr des Herzogs. Von rechts her zieht der Herzog im Triumphe zurück, Soldaten und Gefangene begleiten ſeinen Wagen. Er fragt Gailana nach dem Verbleib der Heiligen. Gailana in der Mitte des Bildes beteuert lebhaft, nichts von dieſen zu wiſſen. Nach der Legende verfällt ſie zur Strafe bald darauf in Raſerei und endet auf unſelige Weiſe. In der Darſtellung des Gobelin, die bis jetzt mißverſtanden wurde, iſt dieſer Zuſammenhang in älterer Formenſprache [1]) angedeutet durch eine

[1]) Man erinnert ſich dabei unwillkürlich an eine weſentlich ältere Darſtellung der Marter des heil. Kilian auf einem Ölgemälde (n. 370) des kunſtgeſchichtl. Muſeums der Univerſität Würzburg vom Ende des 15. Jahrhdrts.,

kleine Gruppe oben rechts in den Lüften, wo der Teufel ein Weib (Gailana) in den Krallen davonträgt. — Links im Hintergrunde Eingang in den Palaſt.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,26 m, breit 3,28 m. Bordüre fehlt rechts und links. Unten am Rande (eingeſchlagen): B. Bosmans. Fesit. Anvers.

8. Auffindung der Leichname. Rechts der offene Pferdeſtall. Der Boden iſt aufgebrochen, ſo daß die drei nebeneinander liegenden wohlerhaltenen Leichen ſichtbar werden. Links ſteht der Biſchof (der heilige Burchard) ſtaunend das Wunder überblickend, hinter ihm in antikiſierender Rüſtung ein Krieger, wohl der Fürſt, mit einigem Gefolge.

Bildgröße (ohne Bordüre): hoch 3,16 m, breit 3,04 m. Bordüre rechts und links eingeſchlagen. Unten rechts am Rande: B. Bosmans. Anvers.

Die bildlichen Darſtellungen entſprechen ſo ziemlich der Legende, wie ſie uns durch die Passio [1]) minor und maior überliefert iſt. Kleine unbedeutende Varianten, offenbar nicht weiter beanſtandete Lizenzen des Antwerpener Patronenmalers bieten ſich bei der Szene der Ermordung, wo in Anlehnung an ähnliche Legenden ſofort die Wunderquelle entſpringt, von der uns die Passio nichts meldet. Auch die aktive Beteiligung der Herzogin nebſt ihrem Gefolge an dem blutigen Werk iſt nicht überliefert. Der Pferdeſtall wurde nach der Legende nicht als Verſcharrungsort gewählt, vielmehr erſt ſpäter von der Herzogin über der Stelle der Beſtattung errichtet.

Bei der kunſthiſtoriſchen Betrachtung der Bildteppiche gilt es vor allem einen Irrtum zu widerlegen, der, auf den flüchtigen Notizen Scharolds beruhend, bis auf den heutigen Tag immer und immer wieder nachgeſchrieben wurde, daß nämlich Onghers die Kartons zu den Gobelins geliefert habe, mithin die bildliche Darſtellung ſein Werk ſei.

---

wo rechts im Hintergrunde gleichfalls Gailana von dem Teufel aus dem Palaſte gezerrt wird. Eine ähnliche Darſtellung bietet das Kiliansmartyrium in der Pfarrkirche zu Münnerſtadt, das bekanntlich neuerdings Veit Stoß zugeſchrieben wurde.

[1]) Vgl. Emmerich, Der heilige Kilian, Würzburg 1896.

Dies ist schon auf Grund der oben im Auszug mitgeteilten Domkapitelprotokolle unmöglich. Allerdings meint ursprünglich der Bischof, „daß Onghers einen patronen wohl vermahlen könne", aber Bosmans geht darauf nicht ein, er will die Kartons selbst liefern „aldieweilen er den maler selbst hat". Und tatsächlich verpflichtet er sich ja in dem Kontrakte „die schilderei in allem zu verschaffen und zu verlegen" und erhält dafür die nicht unbeträchtliche Summe von 200 Reichstalern. Diese Angaben sind so klar, daß ein Zweifel daran schlechterdings ausgeschlossen sein dürfte.

Doch auch ohne diese urkundlichen Belege wäre die Herstellung der Kartons durch Onghers aus stilistischen Gründen unannehmbar.

Die zahlreichen Altargemälde von Onghers Hand in Würzburg und im weiteren Franken lassen uns das Wesen seines Stiles klar genug erkennen. Er gehört zu jenen Enkelschülern des großen Rubens, die ganz besonders treu dem Vorbilde des berühmten Meisters nachstrebten. Früh als junger Meister aus der Heimat gewandert, hielt er in der Fremde um so mehr an dem ererbten Ideale fest, als eine gewisse Abgeschlossenheit von den damaligen großen Kunstzentren in Italien, Frankreich, den Niederlanden ihm kaum neue Anregungen bringen oder ihn in neue Bahnen führen konnte. So erkennen wir selbst in seinen späteren Werken, wie in Stifthaug, stets einen kräftigen Rubens'schen Einschlag, der natürlich um so deutlicher wird, je mehr einzelne Bilder unter der enormen Masse meist recht flüchtig gemalter Altarblätter sich durch eine gewisse Sorgfalt und selbständige Ausführung auszeichnen. Und diese bekunden nicht selten (wie die Himmelfahrt Mariä im Dom) ein kompositionelles und koloristisches Können, daß man nur die gänzliche Ignorierung des Meisters in der kunsthistorischen Literatur bedauern kann[1]).

Die Darstellungen auf den Bildteppichen im Dome reden

[1]) Man begnügte sich bis jetzt, die flüchtigen und teilweise antiquierten Urteile Scharolds und Mannlichs (s. Arch. d. hist. Ver. VI, 1 S. 147 f.) nachzuschreiben. Eine kritische Sichtung von Onghers Arbeiten ist noch nicht erfolgt, wäre jedoch eine dankbare Aufgabe, zumal die meisten Gemälde sich noch an Ort und Stelle befinden und über ein verhältnismäßig kleines Territorium verbreitet sind.

nun eine ganz andere Formenſprache, die mit der unſeres Onghers nicht verwechſelt werden kann. Wohl ſchimmert hier und dort noch ein Stück oder beſſer ein kümmerlicher Reſt Rubensſcher Geſtaltungskraft durch, ſonſt aber ſehen wir deutlich eine neue Geſchmacksrichtung. Aus den bildlichen Darſtellungen ſpricht eine gewiſſe Geſpreiztheit und leere Äußerlichkeit, Steifheit und Weitſchweifigkeit, die auch nicht durch die lokalpatriotiſch gefärbten Lobeshymnen eines Scharold, Niedermeyer und deren Nachfolger aus der Welt geſchafft werden können.

Ich habe ſchon im Eingang darauf hingewieſen, wie im 17. Jahrhundert die franzöſiſche Wandteppichfabrikation der älteren flandriſchen erfolgreich Konkurrenz machte und die letztere gegen Ende des Jahrhunderts und gar erſt im Anfange das 18. überflügelte. Dieſe induſtrielle und kommerzielle Überlegenheit auf franzöſiſcher Seite brachte für die niederländiſchen Gobelinfabriken bald auch eine gewiſſe ſtiliſtiſche Abhängigkeit von den franzöſiſchen ſpeziell Pariſer Vorbildern, und zwar früher, als ſich derſelbe Vorgang in der ſpäteren vlämiſchen Malerei bemerkbar macht. Eugène Müntz ſagt[1]) richtig, daß jetzt die Gobelinfabrikation wieder „eine franzöſiſche Kunſt“ wurde, wie ſie dies im 14. Jahrhundert geweſen.

Beſonders ſeit der Organiſation der ſtaatlichen „Manufacture“ im Jahre 1662 entwickelte ſich unter der Leitung des genialen Charles Lebrun eine äußerſt bedeutende und erfolgreiche Periode. Man kopierte zwar noch hie und da unter entſprechenden Abänderungen alte bewährte, immer wieder begehrte Serien, ſo die „Jagden Maximilians“ angeblich nach Barend van Orley, die „Monatsbilder“ angeblich nach Lucas van Leyden u. a. m., andererſeits entſtand aber jetzt eine Reihe von neuen epochemachenden Gobelinsfolgen teils nach Entwürfen Lebruns ſelbſt, teils unter ſeiner Leitung von anderen Künſtlern entworfen, ſo die Geſchichte Conſtantins[2]), die Abenteuer des Meleager, das Leben Moſes, die Elemente, die Jahreszeiten, die Taten Ludwigs XIV., die Kämpfe und Siege Alexanders des Großen, zwei Serien antiker

[1]) E. Müntz, La tapisserie S. 255.

[2]) Nur ein Teil der Entwürfe ſtammt von Lebrun. Einige andere Bilder wurden nach den Fresken Raffaels hergeſtellt. Die Serie iſt nicht zu verwechſeln mit der bekannten älteren, zu welcher Rubens die Entwürfe lieferte.

Mythen in freier Anlehnung an Zeichnungen aus der Schule Raffaels und Giulio Romanos[1]).

Laſſen uns die Gemälde jener Tage auch die eines Lebrun mit ihrem aufdringlichen Pathos und ihrer ſchwülſtigen Aufgeblaſenheit oft kalt, ſo liegt gerade in dieſen Wandteppichen ein gewiſſer berechtigter Schwung und eine imponierende dekorative Wirkung. Die Kompoſitionen, wenn auch etwas allgemein und äußerlich, ſind ſicher in der Zeichnung, wuchtig und klar zuſammengefaßt. Sie gehören ſicherlich zum Beſten, was das grand siècle geleiſtet hat.

Der Erfolg konnte nicht ausbleiben. Kopierte man früher in Paris flandriſche Fabrikate, ſo geſchah jetzt allmählich das Gegenteil. Ganze Serien, ſo vor allem die berühmten Alexander-Gobelins, wurden in Brüſſel und an anderen niederländiſchen Plätzen nachgeahmt. Nachbildungen von beſonders beliebten Kartonfolgen, beſonders aber die Stiche der Audran, Edelinck, ſpäter Picart nach den hervorragendſten Schöpfungen des äußerſt produktiven Charles Lebrun ſorgten für entſprechende ſtiliſtiſche Beeinfluſſung, ſo daß, wie ich ſchon vorhin ſagte, gerade in den niederländiſchen Gobelin-Kompoſitionen die akademiſch-franzöſiſierende Richtung eher bemerklich wird als dies in den Gemälden eines Gérard Douffet, Bertholet Flémalle, Gérard Laireſſe zutage tritt.

In dieſen Kreis gehört nun auch der Antwerpener Kartonzeichner unſerer Würzburger Kilianſteppiche. Ein hervorragender Künſtler war er nicht, wenn man am Ausgange des 17. Jahrhunderts in Antwerpen überhaupt noch von hervorragenden Künſtlern reden darf oder kann. Sein Name wird in den Akten auch nicht genannt. Die franzöſiſche Kunſt, vor allem die Pariſer Gobelins von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben bereits auf ihn gewirkt, er kennt die meiſten der oben angeführten Teppich-Serien beziehungsweiſe die Entwürfe, welche unter dem Regime Lebruns entſtanden. Direkter Entlehnungen hat er ſich nicht ſchuldig gemacht, bei der eigenartigen und auf enges Ge-

[1]) Einiges Abbildungsmaterial bietet: Histoire générale de la tapisserie par J. Guiffrey, E. Müntz, Al. Pinchart, ferner: Maurice Fenaille, État général des tapisseries de la manufacture des Gobelins 1662—1699, auch Jules Guiffrey, Les Gobelins et Beauvais 1906, mehr noch die Stichwerke der Audran, Edelinck, Poilly und Picart.

biet beſchränkten fränkiſchen Kiliansſegende war dies auch nicht gut möglich. Er iſt auch kein einſeitiger Nachahmer, ſondern ein richtiger Eklektiker, der ſich nicht ſcheut, gelegentlich auch auf ältere Kompoſitionen und Motive zurückzugreifen, wie z. B. in dem rechts unten ſitzenden Krieger beim Auszuge Gosberts, der ſeine ſtiliſtiſch nächſten Verwandten etwa in den Chasses de Maximilien oder den Mois Lucas hat.

Im großen und ganzen jedoch treten am klarſten die Beziehungen zu Lebrun zutage, was ja bei dem übermächtigen Einfluß des Pariſer Meiſters nicht verwunderlich iſt.

Rein äußerlich an die Pariſer Vorbilder erinnert die Art der Gruppenzuſammenſtellung, der Maſſenverteilung, das Größenverhältnis der Figuren, die Verwendung der Baum- und Architekturhintergründe, alles natürlich etwas befangener, ängſtlicher und weniger geſchickt im Gegenſatze zur kecken, ſicheren und ſchwungvollen Mache bei Lebrun und ſeinen Mitarbeitern. Am beſten lehrt dies ein Vergleich mit den Meleagerteppichen, denen die Würzburger Stücke nach Kompoſition und Anlage verhältnismäßig am nächſten kommen.

Zahlreiche Details erinnern aber vor allem an die damals ſchon weit verbreiteten Darſtellungen der Alexander-Gobelins[1]). Nur an einige Einzelheiten ſei hier erinnert.

Ein beliebtes Motiv iſt in den Schlachtenbildern Lebruns der geharniſchte Reiter mit aufgeſtützter Standarte (oder auch Lanze) in effektvoller Weiſe gewöhnlich das Bild zur Seite abſchließend. In gleicher Bedeutung, lebhaft an die ähnliche Darſtellung in der Begegnung Alexanders mit Porus erinnernd, erſcheint dieſer Reiter in unſeren Gobelins bei der Erhebung der Martyrer-Leichen, hier lediglich eine dekorative Lizenz; ein andermal ſehen wir ihn beim Auszuge des Herzogs gleichfalls in der linken Ecke.

Gerne verwendet Lebrun einen Reiter, der mit ſeinem Pferde ſchräg ins Bild hineinreitet. Pferd und Reiter ſind dabei in Dreiviertel-Rückanſicht gegeben. Der Reiter wendet gewöhnlich den Kopf ſtark zur Seite und vollführt mit der einen Hand eine effektvolle Bewegung[2]).

[1]) Vgl. beſonders die Stiche von Gérard Audran und Picart.

[2]) Das übrigens auf Vorbilder des Cinquecento zurückgehende Motiv iſt in einem beſonders guten Beiſpiel von Jean Audran ſeparat geſtochen worden.

So ſehen wir ihn beim Triumphe Alexanders im Mittelgrunde. Ganz entſprechend iſt die Gruppe beim Auszug des Herzogs links im Vordergrunde. Der Reiter ſprengt ſchräg in das Bild hinein, wendet den Kopf nach links dem Gefolge zu und zeigt mit der ausgeſtreckten Rechten auf den heiligen Kilian. —

Bei der Auffindung der Leichen verwendet der Kartonzeichner für den jugendlichen Herzog hinter dem heiligen Burchard den ihm von den Alexanderteppichen her geläufigen Herrſchertypus. Der Herzog ähnelt in Tracht, Bewaffnung und Haltung ganz und gar dem Parmenion in der Begegnung Alexanders mit der Familie des Darius. —

Der Liktor mit dem Faſzes-Bündel bei der Predigt des heiligen Kilian erinnert ſtark an ſeine Kollegen beim Triumphe Konſtantins. —

Die barocken Prachtgefäße, die als Beuteſtücke herbeigeſchleppt werden, wie bei der Rückkehr des Herzogs, oder aber aus Verlegenheit lediglich zur Raumfüllung Verwendung finden, wie bei der Predigt Kilians, haben ebenfalls ihre franzöſiſchen Analogien, ſo beim Triumphe Konſtantins, beim Triumphe Alexanders, beim Beſuche Ludwigs XIV. in der Manufaktur.

Ganz beſonders lehrreich für die kunſthiſtoriſche Beurteilung der Kilianſteppiche dünkt mir die weibliche Tracht, vor allem die der Herzogin. Es iſt die elegante antikiſierende Phantaſiekleidung, wie ſie ſich die franzöſiſchen Akademiker nach italieniſchen Vorbildern des Cinquecento oder aber in Anlehnung an wirkliche antike Denkmäler zurecht gelegt und nach galliſchem Geſchmack teilweiſe umgemodelt hatten. Eine leichte faltenreiche Tunika mit kurzen, öfters geknöpften Ärmeln, hoher Gürtung und Überfall wird ergänzt durch ein Manteltuch, das in eleganter Weiſe um den Leib und den einen Arm geſchlungen iſt, während das Ende effektvoll nach rückwärts flattert. Nicht ſelten rutſcht das Untergewand in koketter Weiſe über die eine Schulter herab Perlenſchmuck im Haar oder eine gefällige Friſur vervollſtändigen das Bild. Eine beſonders flotte Erſcheinung dieſer Art bietet die Herzogin in der Szene der Beſtattung, wo ſie mit wehendem Mantel, — eine fränkiſche Salome — das Haupt des Verhaßten ſelbſt im Triumphe herbeiträgt.

Vergebens werden wir bei Onghers nach ſolchen Figuren

ſuchen, während ſie der franzöſiſchen Kunſt jener Zeit geläufig ſind. Genau ſo koſtümiert erſcheinen zum Beiſpiel Göttinnen, Muſen und Nymphen in den Darſtellungen antiker Mythen, die zu derſelben Zeit, alſo Ende der 80er Jahre, in der Pariſer Manufaktur gewirkt wurden. Dahin gehören jene zwei Gobelin-Serien, die unter Lebruns Leitung von verſchiedenen Künſtlern in freier Anlehnung an Zeichnungen der Raffael- und Giulio Romano-Schüle entworfen wurden[1]) oder auch die mythologiſchen Gemälde Mignards in St. Cloud, welche 1677 bereits vollendet[2]), ſpäter nach der Abdankung Lebruns in der Gobelin-Manufaktur als Vorlage dienten[3]).

Dieſe Analogien ließen ſich mit Leichtigkeit vermehren. Allein ſie genügen wohl zur Beurteilung des Antwerpener Kartonzeichners unſerer Kiliansteppiche. Er war ein mäßiger Eklektiker, der bereits ſtark von der gleichzeitigen akademiſch-franzöſiſchen Richtung beeinflußt erſcheint. Onghers kann dabei nicht in Betracht kommen. Seine Mitarbeit beſchränkt ſich höchſtens auf eine flüchtige Skizzierung des Inhaltes der fränkiſchen Kiliuslegende, die ja dem Antwerpener Patronenmaler nicht geläufig ſein konnte und etwa noch auf die Mitteilung der weiter unten zu behandelnden Wappenſchilde. Die völlige Verſchiedenheit der Kompoſition, Formen- und Gewandgebung lehrt am beſten ein Vergleich des Kilian-Martyriums der Wandteppiche mit der inhaltlich entſprechenden Darſtellung, die Onghers für den Stadionaltar in der ſüdlichen Pfeilerreihe des Würzburger Domes malte[4]). Bei Onghers die Handlung geſchickt zuſammengehalten, der Heilige ein echter Typus der Rubensſchule, nicht minder die Herzogin in prunkvollem modiſchem Gewand mit keckem Federhut, — hier im Gobelinbilde die Kompoſition zerriſſen, die Heiligentypen maniriert,

[1]) Vgl. Fenaille a. a. O. Seite 246 ff. und Seite 267 insbeſondere den Gobelin La Musique nach Seite 260 = Histoire de la tapisserie par Guiffrey etc. . . France, Taf. 30.

[2]) Geſtochen von J. B. de Poilly.

[3]) Vgl. Fenaille a. a O. Seite 399 und Histoire de la tapisserie . . . France, Taf. 31.

[4]) Ebenſo empfehlen ſich zum Vergleich zwei andere Kiliansmartyrien von Onghers Hand, das eine am Hochaltar der Kirche zu Eibelſtadt vom Jahr 1695, das andere in der ehemaligen Kloſterkirche zu Triefenſtein vom Jahre 1694, beide alſo aus der ſpäteſten Zeit des Künſtlers.

die Herzogin mit ihrem Gefolge in Typus und Koſtüm ganz nach dem Geſchmacke der gleichzeitigen franzöſiſchen Kunſt.

Soviel über die eigentlichen Bildteppiche.

In der Ornatkammer des Domes ſind außer dieſen Bildteppichen und den kleinen unbedeutenden Chorpult-Decken noch vorhanden zwei beinahe quadratiſche Stücke in den Maßen 1,50 m × 1,90 m, das eine mit dem Wappen des Biſchofs Johann Gottfried II. von Guttenberg, das andere mit dem Wappen des Domkapitels[1]).

Die eigentlichen Wappengobelins des Domkapitels, die in den Protokollen mehrfach als in die „undteren ſtühl" beſtimmt erwähnt werden und von mir wiedergefunden wurden, dienten wohl als Wandſchmuck über dem Chorgeſtühl, welches anſcheinend bis 1701 im Querſchiff ſtand[2]), in dieſem Jahr in den Chor transferiert und dortſelbſt 1750 durch ein neues Geſtühl erſetzt wurde. Heute ſtehen bekanntlich die alten Stühle im nördlichen Seitenſchiff. Es ſind zwei Doppelſtuhlreihen mit je 12 Klappſitzen in den oberen Reihen, die durch einen mittleren Treppenaufgang in je zwei Hälften getrennt ſind, die eine Reihe in ausgeſprochenen Renaiſſanceformen, die andere bereits mit barocken Anklängen. Die Maße der Wappengobelins entſprechen ſo ziemlich denen der Chorſtühle. Die Breite eines Wappenfeldes ſchwankt zwiſchen 0,75 und 0,88 m (Höhe 1,50 m), während die einzelnen Chorſtuhlplätze 0,72—0,82 m breit ſind. Rechnet man die zwei fehlenden Wappen nach Maßgabe der vorhandenen dazu, ebenſo bei dem Chorgeſtühl den Raum über dem mittleren Aufgang, ſo hat in der Tat ein Gobelinſtreifen mit 12 Wappen einer Chorſtuhlreihe mit 12 Sitzen annähernd entſprochen und konnte als friesartiger Wandſchmuck über den letzteren aufgehängt werden[3]).

Als man 1750 die neuen Chorſtühle anſchaffte, paßte die

---

[1]) Sie liegen heute über den Pulten des Domprobſtes und des Dechants.

[2]) Vgl. Wiſſenſchaftl. Beil. z. Fränk. Volksblatt 1908 Seite 45 ff. Siehe jedoch oben Seite 158, Anm. 1.

[3]) Man könnte auch an eine Verwendung der Wappengobelins als „Rücklaken" an den Rückwänden des Chorgeſtühls denken. Doch widerſpricht dem die reiche ornamentale Ausgeſtaltung der Rückwände ſowie deren nicht genügende Höhe (1,35 m).

ganze Einrichtung nicht mehr. Ihre Überflüssigkeit erhellt schon aus dem Umstande, daß man die neuen Chorstühle mit den Wappen der damaligen Domherren krönen ließ. Schon damals kamen wohl die alten Wappengobelins in das Depot, aus dem sie bei der Säkularisation, wie so manches andere, durch den obengenannten Bonavita Blank erworben wurden, welch letzterer sie dann wiederum mit seiner übrigen Sammlung der Universität vermachte. Von da kam der größere Teil an das ursprünglich ja in dem gleichen Gebäude befindliche Gymnasium. Ihre Bedeutung war in der Universität sowohl als im Gymnasium, wo sie lange Jahre auf dem Speicher lagen, vergessen worden[1]). Leider ist die Behandlung im Gymnasium in früherer Zeit keine zuträgliche gewesen. Man scheint die Wandteppiche längere Zeit als Fußteppiche benutzt zu haben. Neuerdings wurden durch das Entgegenkommen des Kgl. Rektorates alle vorhandenen Stücke in einem Saale des kunstgeschichtlichen Museums vereinigt und einer durchgreifenden sorgfältigen Ausbesserung unterzogen.

Ein kleinerer Teil, sechs Wappen, sind auf den Tafeln I und II im Bilde wiedergegeben. Üppiges Blumen- und Fruchtgeschlinge, ganz entsprechend dem der Bildteppich-Bordüren, umrahmt die einzelnen Wappen, die in ihren heraldischen Farben gegeben sind. Die Anlage ist höchst originell und der Gedanke dazu sicher in Antwerpen konzipiert worden. Schon die treffliche Ornamentik der flandrischen Bordüren, die sich ja im 17. Jahrhundert zu einer besonderen Frische und Farbenpracht entwickelt hatte und von den französischen Fabriken bald übernommen worden war, steht in einem sichtlichen Zusammenhang mit der flandrischen, speziell Antwerpener Blumenmalerei, die in Jan Brueghel begründet, in Daniel Seghers[2]) ihre höchste Durchbildung erlangte. Denken wir uns an den Würzburger Wappengobelins an Stelle der Wappen grau in grau gemalte Madonnen-

---

[1]) Die Stücke des Gymnasiums kamen meines Wissens vor 15 Jahren zum letztenmal ans Tageslicht gelegentlich der fränkischen Kunstausstellung 1893. Merkwürdigerweise erkannte man damals den Zusammenhang mit den Dom-Gobelins nicht, obwohl auch diese zur Ausstellung gelangt waren.

[2]) Über Seghers Beziehungen zur Bordüren-Zeichnung an einer von Cornelis Schut komponierten Teppich-Serie siehe: E. Kumsch, Ein Wandteppich des 17. Jahrhunderts, Dresden 1899.

oder Heiligenreliefs, ſo hätten wir Kompoſitionen ganz analog den bekannten Werken eines Daniel Seghers. Die Wappenumrahmungen, die nur ganz oberflächlich untereinander verbunden ſind, entſprechen tatſächlich in ihrer Zuſammenſetzung und Farbengebung ſo ziemlich den Seghersſchen „Guirlandenſtücken“. Hier wie dort die geſchickte Verwendung der einzelnen Blumenfarbenwerte, — die dunkle Glut der vor allem geſchätzten Tulpe, der matte weiche Ton der Roſe, die lebhaften manirierten Nuancen der Nelke, dabei allerlei andere kleinere Blüten, Beeren und Früchte —, all das zuſammengeſtellt zu einer wohl berechneten, im ganzen jedoch etwas kühlen und kalten Farbeneinheit. Es iſt leicht möglich, daß Blumenſtücke à la Seghers dem Antwerpener Kartonzeichner das Motiv gaben zu dem Entwurfe unſerer Wappengobelins, die ja nach den Vorſchlägen der Domherren eigentlich anders ſich hätten geſtalten ſollen [1]).

Ein Spruchband über jedem Wappen nennt zu allem Überfluß den Namen des Inhabers. Vorhanden ſind im ganzen 22 Wappen. Das damalige Kapitel zählte 24 Mitglieder, es fehlen, wie wir auch unten ſehen werden, zwei Wappen.

Ich gebe die einzelnen Wappen nach dem Wortlaut der Spruchbänder:

1. Johan Philip Greiffenglau von Volraths [2]).
2. Lotharius Frantz von Schönborn [3]).
2. Wolffgang Philip Gros von Trogau.
4. Johan Frantz Carl von Oſtein.
5. Carl Sigmund von Auffeß.
6. Otto Philiph von Guttenberg.
7. Frantz Reinhard von Elter.
8. Georg Heinrich von Stadion.
9. Johan Heinrich von Oſtein.
10. Frantz Caſpar von Stadion.
11. Antonius von Wildberg Schola[sticus] et Jubiläus.

Die Herren ſind ſtreng nach der Anziennität geordnet, Johann Philipp von Greiffenklau iſt der jüngſte, Anton von Wilt-

[1]) Siehe oben S. 156 „könnten ſchöne landſchafft und der 24 herrn wappen darein geſtickt werden“.

[2]) Wurde 1699 Fürſtbiſchof in Würzburg.

[3]) Wurde 1693 Fürſtbiſchof von Bamberg und 1695 Biſchof von Mainz.

Taf. II. Würzburg. Universitäts-Museum, Wappengobelin.

berg der älteſte Kapitular in der Reihe. Hier bricht die Reihe ab, das nächſte Wappen wurde zu irgend einer Zeit abgeſchnitten, es war das des damaligen Domprobſts Karl Friedrich Voit Graf von Rieneck, der 1703 ſtarb[1]). Wir haben alſo in dieſen 12 Wappen die Mitglieder der Domprobſt-Reihe vor uns. Sie ſitzen auf der Evangelienſeite, der Domprobſt zunächſt dem Altar.

Auf der gegenüberliegenden Seite folgen dann mit dem zunächſt am Altare ſitzenden Dechant beginnend, die Mitglieder der Dechantreihe, wiederum nach dem Alter geordnet:

1. Frantz Chriſtoph von Roſenbach, dhombdechant[2]).
2. Voit Dietrich von Erlhal, Custos et Jubiläus.
3. Johan Georg Specht von Bubenheimb, Cantor.
4. Johan Kottwitz von Aulenbach[3]), Cellarius.
5. Friderich Edmund von Sickingen.
6. Johan Reichard von Mauchenheimb, genand Bechtelßheimb.

(7) Hier iſt nun die zweite Lücke. Es fehlt das Wappen des Kapitulars Marquard Sebaſtian Schenk von Stauffenberg, der ſeit 1683 zugleich Fürſtbiſchof von Bamberg war.

8. Johan Philip Fuchs von Dornheimb.
9. John Lucas von Ingelheimb.
10. Wilhelmb Reinhard von Walderdorff.
11. Georg Wolffgang von Rottenhan.
12. Philip Ludwig Fauſt von Stromberg.

Soviel über die Gobelins ſelbſt!

Meine Nachforſchungen über Balthaſar Bosmans waren von geringem Erfolg begleitet. Die umfangreiche Literatur mit vielen hundert Namen von Tapetenwirkern kennt ihn nicht. Auch mehrfache Anfragen bei hervorragenden Gobelinkennern waren erfolglos. Nur Fernand Donnet, der uns in ſeinen Documents[4]) ein wertvolles

[1]) Meine Nachforſchungen nach dieſem ſowie dem weiter unten erwähnten Wappen des Marquard Sebaſtian von Stauffenberg waren bis jetzt erfolglos.

[2]) Der um die Gobelinangelegenheit beſonders verdiente und in den Urkunden mehrfach erwähnte Dechant, welcher am 23. März 1687 ſtarb.

[3]) Der Domherr heißt ſonſt Franz Otto Kottwitz von Aulenbach. Der Name Johann im Spruchband iſt wohl ein Irrtum.

[4]) Documents pour servir à l'histoire des ateliers de tapisserie de Bruxelles, Audenarde, Anvers etc. Extrait des Annales de la société d'archéologie de Bruxelles. Tome X, XI, XII (1896—98).

Material zur Kenntnis der flandriſchen Gobelinfabrikation bietet, hat bei ſeinen umfangreichen archivaliſchen Studien in Antwerpen einmal unſeren Balthaſar Bosmans im Jahre 1693 erwähnt gefunden [1]). Er bekommt den Auftrag, eine alte Gobelingarnitur, die vielleicht früher bei ihm gekauft worden war, neu aufzumachen.

Bosmans ſcheint einer von jenen Antwerpener Großhändlern geweſen zu ſein, welche den Export der flandriſchen und auch franzöſiſchen Wandteppiche betrieben. Wir wiſſen, daß gerade Antwerpen der eigentliche Markt dafür war und für dieſen Zweck eine eigene Gewerbehalle, einen Baſar („tapissiers pant") eingerichtet hatte. Bosmans wird auch in den Akten gewöhnlich Kaufmann und Handelsmann genannt. Dieſe großen Handelsfirmen hatten verſchiedene Ateliers in ihren Dienſten. Auch Bosmans wird ja in den Akten beſchuldigt, er habe den Würzburger Auftrag einem anderen zur Ausführung übergeben, der ihn für ſeine Firma noch billiger ausführe, das heißt Bosmans hat eben die Ausführung der Beſtellung einem kleineren in ſeinen Dienſten ſtehenden Atelier anvertraut. Daß dieſe Antwerpener Ateliers in dem erhaltenen Gobelinvorrat wenig zur Geltung kommen, hat offenbar ſeinen Grund darin, daß man in Antwerpen nachweislich in den meiſten Fällen kopierte und imitierte. Man war beſtrebt, den mannigfachen in den großen Kaufhäuſern einlaufenden Aufträgen Rechnung zu tragen und fabrizierte, je nach Wunſch und Bedarf, Gobelins von Brüſſel, Audenarde ꝛc. [2]).

Um ſo intereſſanter und wertvoller iſt die hier in Würzburg befindliche Gobelins-Serie, welche, wie wir ſahen, ſich als eine vollſtändig ſignierte und in ihren Geſamtkompoſitionen originale Antwerpener Arbeit erweiſt.

[1]) Fernand Donnet a. a. O. Seite 121 f.

[2]) In dieſem Sinne ſchrieb mir auch Donnet vor einigen Monaten: »... Il est à noter que les tapisseries d'Anvers sont très difficiles à identifier. On en a fabriqué énormément, mais très peu d'originales. En général on copiait ou imitait servilement les tapisseries des autres ateliers et on les vendait après comme originales. Les marchands à Anvers étaient nombreux et puissants; ils avaient à leur service des ateliers de fabricateurs très actifs, mais je suis convaincu que la majorité des tentures de Bruxelles, Audenarde etc., qui figuraient dans leurs boutiques, étaient contrefaçons surtout de leurs ateliers«.

Anmerkung: Einer der Bildteppiche (S. 165 Nr. 4: Die beiden Mörder) wird im Jahrgang 1909 der Altfränkiſchen Bilder (Verlag von H. Stürtz, Würzburg) als Titelblatt in Vierfarbendruck nach einer Lumière-Aufnahme reproduziert.

III.

Gedenkblätter
der
Echter von Mespelbrunn und der Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn.

Von

B. Frhrn. v. Stotzingen.

Aus einſamem Waldſee des Speſſarts ragen die alten Mauern und Zinnen des Schloſſes Meſpelbrunn empor. Der weltentlegenen Lage verdankt die Burg, daß die Stürme des 30jährigen Krieges vorüberrauſchten ohne den Waldfrieden zu ſtören. Dieſem Umſtande und der Pietät der Beſitzer iſt es wohl zuzuſchreiben, daß ſo manches Andenken an alte Zeiten der Nachwelt erhalten wurde. Unter den koſtbaren Familienandenken befindet ſich ein Andachtsbuch vom Jahre 1490, dem die nachfolgenden Aufzeichnungen entnommen ſind. Verfaſſer des Erbauungsbuches iſt der Bruder Johann von Waltz, Doktor der heiligen Schrift, Mitglied des Auguſtinerordens. Auf Wunſch des Kurfürſten Friedrich zu Sachſen ſchrieb der Einſiedlermönch die Predigten, die er vor ſeinem Fürſten gehalten, in dem Buche nieder. Die Predigten ſelbſt bieten nichts von beſonderem Intereſſe, zu Ende des Buches ſind jedoch Blätter eingeheftet, die nähere Beachtung verdienen. Schon 1511 war das Andachtsbuch in den Händen der Familie der Echter von Meſpelbrunn und begann Cordula von Habern, die Gattin Philipps Echter von Meſpelbrunn, die Familienereigniſſe auf den angehefteten Blättern zu verzeichnen. Bis zu dem Erlöſchen des Geſchlechts 1665 wurden dieſe Aufzeichnungen von dem jeweiligen Vater oder der Mutter weiter geführt; hieran reihen ſich Eintragungen der Herren — ſpäteren Reichsgrafen — von Ingelheim, bekanntlich der Erben der Echter in Beſitz und Namen, an. Wohl einzig daſtehend iſt der Fall, daß Generation auf Generation während faſt zwei und ein halb Jahrhundert hindurch pietätsvoll die Aufzeichnungen der Ahnen fortſetzte. Die Freude und der Schmerz des menſchlichen Lebens kommen in den Blättern

getreulich zum Ausdrucke. Wie ergreifend klingen zum Beispiel die Klage des Vaters, als Valentin Echter 1602 seinen 21jährigen Sohn zu Toulouse verloren hatte, daß er „ein licht des geschlechts het sein konnen“, und 1627 als Wolf Albrechts Gattin durch den Tod entrissen wurde, die Worte des Gatten, daß ihm „der Almechtieg gantz hart hochlieg vnnd schmertzlieg angrieffe vnnd mier mein Hoehsta schatz auff dieszer Welt abgenomma“. 117 Eintragungen sind in dem Buche enthalten, von denen 72 auf die Echtersche, 45 auf die Ingelheimsche Familie Bezug haben.

Die Aufzeichnungen wurden zum ersten Male von A. Kittel, Beiträge zur Geschichte der Echter von Mespelbrunn, Würzburg 1882, benützt. Ein wortgetreuer Abdruck schien aber nicht unangebracht, da die Aufzeichnungen noch manche Ergänzungen zu genannter Schrift enthalten und mehrere Ungenauigkeiten, die durch Lesefehler entstanden sind, berichtigt werden.

Einleitende Worte des Verfassers des Andachtsbuches.

Disz bŭchl wirt genant die himlisch fundtgrueb, darvmb das man himlisch ärtze darjnn mag vindñ oder grabñ das ist die genad gottes. Es mag auch gehaissen werden ein spiegl der liebhaber diser wellt dañ zugleicherweys als der mensch sein leiplich gestalt jn ainem natürlichen spiegl ersehñ kan also mag ein ieder sünd˜ vnd nachvolger diser welt sein vngestalt vnd irrthũ jn dem spiegl seiner vñuft ausz diser nachuolgender lere lautter vnd clärlich erkennen vnd wirt getailt jn vier tail oder predig.

Das erst tail ist von dem leyden ihũ xpi darein man mag komen od' eingan durch sechs eingeung od' stollñ.

Das ander teyle ist von den pŏsen vnnützñ gedancken der vnspittung die offt einem eynfallenn wider das heylig Sacrament wider die hochgelobtenn muter gottes oder wider die lieben heiligen, wie man sich darjnnen haltñ sol.

Das dritt taile ist von der wolbetrachtung des todes dardurch ein ieglicher cristen mensch mag erwerben vĝebung pein vnd schŭld ob er auch sunst kain gut hett getan.

Das vierde tail ist von dem grossen nutz des Sacramentz der ölunge wider manigerlaj jrthum vnd miszglaubñ vil vnŭstendig̃ menschen.

Von der vrsach der schreybung disz teutschñ bŭchleins vindt man zehant jn der nachuolgendñ vorred.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten vñ herñ herr Friderichen des heyligñ Römischen reichs Ertzmarschalk vnd Curfürsten lantgrauen jn Türingñ vnd marggrauen zu Meyssen Brüder Johann von valtz doctor der heyligen geschrift ordens der Einsydler brüder Sancti Augustini Coñissarius der römischen gnadñ zu Torgaw jn dem jar als man schrih Tausent vier hundert vnd neüntzig sein demütiges gepet vnd was er gutts vermag gegen got.

Gnedigster herre nachdem als ewr fürstlich genad got dem allmechtigñ zu eere seiner liehñ muter vnd allen gottes heyligen in loh vnd den menschen zu nutz von mir hegert hatt das ich wölle zu teütsch machen etlich predig vor ewrn genaden getan, von dem leydenn cristi von den posen gedancken von dem tode wie man sol sterhñ vnd von der heyligen ölung in des todes nötten, So hab ich meinen vleys gethan. Bitt ewr fürstlich gnad wölle nicht verachten dz. slecht teutsch, So offt vnd' einer grohn rinndñ ein güt kern verhorgen vnd zu einem groben vngestalten pewtl güt gold ist.

Die erst Sermon von dem leyden Cristi vnd täglich hetrachtung. . . . . .

Aufzeichnungen der Echter von Meſpelbrunn und der Herren (ſpäter Grafen) von Ingelheim.

Anno XV^{c} XI^{mo} vff Sant Sebastianstage hyne Jch Cordula[1]) Echterin XXVI jare altt gewest. (20. Januar 1511.)

Anno XV^{c} VI° dinstags vor dem heylgen Cristag ist geborn worden veltin Echter vngeuerlich vmb funff awer nach mittag. (22. Dezember 1506.)

Anno XV^{c} VIII° vff Sontags morgen gegen funff awern nach Simons vnd Jude ist gehorn worden Anna das dritt kindt. (29. Oktober 1508.)

Anno XV^{c} X^{mo} Dinstags vor Mitfasten vngeuerlich vmb vier awer ist geborn wordenn Jorg Echter. (5. Maerz 1510.)

Anno XV^{c} VII^{mo} vff dem palmahent vmh zehend awer des nachts war gehorn Jorg echter seliger. ist todt. ward geborn noch veltin. 27. Maerz 1507.)

Anno XV^{c} XII^{mo} vff dorstag vor michaelis vmb die IX awer vermitterntage ist gehorn philips Echter. (23. September 1512.)

Anno 15^{c} XIIII° vff montag vor der Creutz wochen ist zwoschem eyn awer vnd zwor ist gehorn word' kungindin Echterine. (15. Mai 1514.)

---

[1]) Cordula war eine Tochter Johanns von Habern und Cordulas von Fraunberg zum Haag.

Anno XV^{c} jm XVII vff den heylligen pfingstag des obents vmb sechs awer ist geborn worden Hans echter. (31. Mai 1517.)

Anno XV^{c} jm XVIII vff kiliani vnd ist dys jar gefallen vff den dorstag des morgens vmb drew ist geborn worden Merge Echterin. (8. Juli 1518.)

Anno dñi XV^{c} XX Sontags vor lucie morgens fruhe vmb vier awern ist gehorn worden peter echtr. (9. Decemher 1520.)

Anno dñi. XV^{c} XXII vff fritag nach sanct mathias des Aposteln tag morgens vmh dage acht awrn ist gehorn Agnes Echteryn. (28. Februar 1522.)

Anno dñi. XV^{c} vnd darnach jm XXIII jar vff den XXIII tag des monats hornung ist fraw Cordula Echterin geborn vom Habern jres alters jm XXXVI jar morgens frühe vmb drew von diszem jamertaill tots verschiden der sele got gnedig vnd barmh'tzig seyn woll. Amen. (23. Februar 1523.)

Anno Dñi. 1549 den XV. tag des Jenners vff Distag sant Maurustag zwischen funffen vnd sexsen nach Mittag ist phylips[1]) Echter der elter zw Mespelbrun mit allen Sacramenten versehenn christenlichenn vnd wol von disem Jamerthal todts verschiden — seines alters ungeuerlich funff vnd sihenzig iar. Gott der Her verleyhe der selen die ewige Ruhe vnd seligkeit Amen. War des Echterischen geschlechts ein trewer Vatter vnd patron. (15. Januar 1549.)

Anno dñi. XV^{c} vnd darnach in dem XXXV iar auff den XXVIII tag desz monatz augusti das ist gewesen samstag nach Bartholomei auff sant augustini tag zwischen iii vnd iiii awren ist der edll vnd ernuest philips[2]) Echter der junger zu Mespelbron tods verschyden der sel der barmhertzig gott genedig vnd harmhertz. sein wöl. amen. Ist diser hieuor beschrihener Kinder vatter vnd der Cordula geborn vom Habern ehelicher man gewesenn. (28. August 1535.)

Anno dñi. funffzehenhundert vnd jn dem fyrtzigsten iar vff den VI tag martii das ist gewesen samstag nach oculi vñ drey awer morgens ist verschyden zuo Haydelherg war pfalzgreffischer Diener der Edel vnd Ernuest Hans[3]) Echter zu Mespelbron der sel der almechtig gott gnedig und barmhertzig sein woll. Amen. (6. Maerz 1540.)

Anno dñi. 1569 vff den osterabent ist in got verschyden zu Frawenalb in der Margraffschafft Baden Anna[4]) Echterin Closter

---

[1]) Philipp Echter war ein Sohn Peters Echter und der Margarethe von Thüngen und Gatte der Gräfin Agnes Elisabeth von Werdenberg.

[2]) Philipp Echter ebenfalls ein Sohn Peters Echter und der Margarethe von Thüngen.

[3]) und [4]) Kinder des Philipps und der Cordula von Habern.

Junckfraw vnnd priorin zu Frawenalb meyn lieb Schwester ires alters im 61 iar. (9. April 1569.)

Anno dñi funffzehnhundert vnd in dem ain vnd fyrtzigsten jor vff mittwoch nach petter stulfür dasz ist gewesen den 23 tag bornungs zwyschen VI vnd VII aur ist verschyden vormydtags zu Hall in Saxen der Edel vnd Ernuest Jorg[1]) Echter zu Mespelbrō. Der sel der almechtig got genedig vnd barmhertzig sein woll. Amen. War meinzischer Diener.

Anno Dñi funffzehenhundert vnnd in dem sexigsigsten iar den XXVI tag Novembris ist zu Bruessel am brarem[2]) in got verschiden der Erwurdig vnnd Edel Her Velten[3]) Echter zu Mespelbrun Dechant des Stifft zu Bruessel, desse Selen Sampt allen glaubigenn got der Almechtig in ewigkeydt pflegenn woelle Amen.

O Her uerleyhe ein
vernunfftiges christliches endt.
1541 aetatis suae 21
18 decembris Hora 12 post M scripsit Pe. Ech.[4])

Anno 1533 in dem Jenner bin ich Peter Echter meines alters im XIII jar in Franckenreicb gegen Bourgis gescbickedt worden da ich blyben bis als man zeledt 1539 bin ich den 22 decembris im selben jar wider zu haus kummen.

Nachfolgens 1540 bin ich zw Erpach den 25. des Mayen vffgesessen vnd in Jtalien gereysedt von denen[5]) ich widerumb abgeforderedt vnd den 22 Augusti 1541 gegen Erpach kummen.

Anno 1542 Meines alters in dem 22. iar Hab ich mich ehelichen mit Gertraudt geborne von Adeltzheim[6]) meiner lieben hausfrawen verheyradt vnd zw Hanaw in obenpemeltem Jar in dem Hornung vff montag in der fastnacht beygelegdt vnd nachfolgenden Dinstags jn der Kirchen gangen. Jst gemelte mein hausfrauw die da geboren wardt a. 1525 uff die selbe Zeidt ires Alters gewesen vmb die XVII. iar. (20. Februar 1542.)

Anno 1543 vff Sontag den 20igsten tag des aprilen frwhe vor tag vngewrlich zwischenn zwolff vnd ein awer ist geboren vnd gedauffedt wordenn zw Mespelbrun Adolf Echter vnser beyder erstes kindt Got verleyhe im sein guadt. geuatter worden phylips Echter der Elter.

---

1) und 3) Kinder des Philipps und der Cordula von Habern.
2) Bruchsal am Bruhrein (Landschaft zwischen Bruchsal und Wiesloch).
4) Peter Echter, Sohn Philipps und der Cordula von Habern, von dem wohl die Einträge seit dem Tode Philipps am 28. August 1535 bis zu seinem eigenen Tode 21. Januar 1576 herrühren.
5) Von dannen.
6) Aus dieser Ehe stammte der berühmte Bischof von Würzburg Julius Echter geboren 18. März 1545.

Anno 1545 vff Sant Anshelmus tag den 18 des Merzenn der do ist gewesen vff einen mitwochen Morgens frwhe vmb die fhire awre ist geboren im schloss zw Mespelhrun Jüliüs Echter[1]) Got verleyhe im sein gnadt. vnser beyder zweytes kindt. geuatter Anthony spar.

Anno domini 1546 den achten tag des Merczen vff montag nach Sontag den man nennet der Herren Fasnachdt morgens vngeuerlich vmb funff awer Jst geboren vnd gedauffedt worden zu Mespelhronn Sebastian Echter vnser beyder drittes kindt. Got der her verleyhe im sein goedliche gnadt. Geuatter wordenn Bastian Rudt.

Anno dñi. 1549 den fürtten tag des hornüngs vff montag nach Marie Lichtmess morgens fruhe vngenwerlichen vmb drey awre ist geboren vnd gedaufft worden zw Mespelhrun Margredt[2]) Echterin Got der Her verleyhe ir sein gnadt vnd benedeyung. Geuatter worden Margredt Rudin Hoffmeisterin.

Anno dñi 1550 den 21 tag des Mayen vff einen mitwochen nach dem Sontag Exaudj morgens fruhe vngeuerlichen vmb zwhñ aweren ist in dise weldt geboren worden Velten Echter zw Mespelhrun desselbighen tags auch zw Mespelbrun gedauffdt aus gottes gnadenn vnser beyder funfftes Kindt got der Her verleyhe im sein goedtliche benedeyung vnd gnadt. geuatter Michel Vitterer im namen sein selbs vnd von wegen meynes bruoders Her Velten Echters dechant zw Bruessel.

Anno dñi. 1552 den 21. tag des Monats Nouembris vff dinstag nach Marie opfferung vngeuerlich vmb drey awr nach Mitternacht Jst in dise weldt zw Stadt protseld.[3]) geborn word.˜ Maria Echterin Aus gottes gnaden vnser beyder Sextes Kindt, Jst im ersten nachuolgenden 53 iar vff den Suntag Oculi vor mitfasten gelegen von diser weldt verschyden vnd zu Hesselenthale begraben word.˜ got der her verleyhe im die ewighe fraydt Amen. geuatter Barb Spram vnd Wolfs Rudt dochter Ursula.

Anno dñi.˜ 1554 iar den 23 tag des Jenners Jst zw Stadtprotfelden in dise weldt geboren word. vff dinstag nach Sant Sebastians tag gegen tag vmb drew awher Dieterich Echter zw Mespelhrunn zw Stadt Protseld.˜ erst folgend.˜ Mitwochen gedaufft word.˜ vnser beyder sybendes Kindt got der her verleyhe im seinen goetlichen segen vnd gnadt. got dem Hern sey loh vnd Dank in ewigkeydt. geuatter Dieterich võ Hatstein.

Anno dñi. 1556 vff freytag nach vnsers hern vffartstag den 15. May Morgens fruhe zwischen dreyen vnd fhieren ist Magdalena Echterin in diese weldt geboren vnd erst nach volgend.˜

---

[1]) Der bekannte Biſchof.

[2]) Heirathete 13. Juni 1564 Hans Heinrich von Ehrenberg, und war die Mutter des Fürſtbiſchofs Philipp Adolf, ſ. S. 189.

[3]) Stadt Prozelten.

Sonntag gedauffet word.˜ alles zw Mespelbrun heschehen vnser beyder achtes kindt. got der Almechtig verleyhe ir seynen goetlichen segen vnd vor allem nach disem vergenglichen das ewig leben Amen. Geuatter: Magdalena von Ernberg geborne Rudin.

Anno Domini 1559 vff Suntag nach francisci den VIII tag octobris Morgens fruehe vmh funff awher gegen den tag vnnd vormitags ist Cordula Echterin in diese weldt gehorenn vnd vff nestvolgend Sontag zu protseld.˜ gedaufft word.˜ vnser heyder durch gotts gnad neuntes Kindt. Gott verleyhe ir seinen segen vnnd gnadt.

anno dom̃. 1576 vff samstag noch sant Sehastians dag den 21 jener zwischen ein vnd zwischen 2 nachmiternacht gegen den dag ist peter echter zw mespelhrün zw meyncz jm schlosz mein herzlieher ehgemahel jn got trostlichen verschid.˜ mit versehung dem helig.˜ sacrament vnd der H. oelung. der almechtig got verleyhe jm die ewigen rhw vnd eyn froliche vfferstehung. diser hievor neun beschribener Kinder vatter. got verleyhe seinen nachkumen vnsern liehen Kindern sein segen vnd henedeyung amen. gerdraudt echterin gehorn von adeltzheim [1]).

1539 Je suis retourne de Gaule le 22 Decembre Jch Peter Echter hin wider aus Jtalia kummen den 22 Augusti A° 1541.

Anno 1563 den 17 Septemb. jst Adolf, Julius vnd Sebastian gen Duay in Artois gezogen.

vf solchen tag Velten vnd Diterich nach Coln gezog.˜

scriptum in Mespelhron.

Anno 1567 den 20. Septemh. ist Julius vnd Sehastian von hiraus in Jtaliam nach pauiam in Gottes namen gezogen. Scrip. Mespr.

Anno 69 ex Jtalia redierunt 16. Septemh.

A° 59 hat mein son Velten vf dem Stift zu Brussel posses genummen den 11 Julij.

A° 56 hat Velten sein residentz zu Wirtzb. zu S. Burkart den 28 Augusti gethan.

A° 65 den 10 Decemh. hat Velten sein hewis zu Speier gethan.

A° 1558 den 7 Octob. hat Julius zu Meintz sein posses genummen den 31. Maij A° 1559 sein residenz angefang.˜

A° 1570 Jst Julius zu Meinz zu Capitel kummen den 25 Maij.

A° 1570 Montags nach Ostern den 27. tag Marcij ist Sehastia.˜ Echter zum zweyt.˜ mhale vff Schuelen in Jtalien gewesedt. Omnipotens p̃ illũ educat at̃q reducat Amen P. E. sp.[2])

---

[1]) Dieſen Eintrag ſchrieb die Witwe auf eine freie Stelle unten auf einem Blatte, zwiſchen die Eintragungen ihres Gatten.

[2]) Wohl zu erklären mit Peter Echter scripsit.

Anno 1577 Bin ich Valentin Echter[1]) meines alters 26 iar mit meiner hertzlieben Hausfrauen Ottilia ein geborne Rouin v. Holtzhausen ires alters 20 jar zu Wirzburg den 6 Februarij zu kirchen gangen. Der Almechtig gott gebe vns seinen segen, gluck, langes leben, fridt vnd einigkeit. Amen.

(von spaeterer Hand) Et Ao 1613 22. Aug. pie in Chro. obdormuit[2]).

Anno 1581 den 24 Aprilis zwischen 1 vnd 2 des nachts in Sagittario ist mein l. Sun Julius peter geborn word. Mein H. von Wirzburg vnd meiner Hausfrawen Anfrau geuatterin word. Gott geb das er frum vnd alt werde.

A° 1582 den 31. Julij zwisch 6 vnd 7 obents in Tauro ist mein l. Sun Adolf Wilhelm geborn got verleihe im sein seg dz. er redtlich vnd alt werde.

A° 1583 den 15 october zwuschen 5 vnd 6 abents in signo piscis ist mein l. dochter Maria Susaña geborn got geb dz. sie frum vnd alt werd.

A° 1586 den 27 September in puncto 3 frŭ in Ariete ist mein l. dochter Gertraut geborn Got geb dz. sie frum vnd alt werde.

A° 1588 den 9 Martii vmb 2 zu nacht in Leone ist mein l. Suhn philips Sebastian geborn got verleihe ihm langes leben dz. er redtlich vnd from werd.

A. 1589 den 26 junii vmb 5 vher obents in Sagittario ist mein Suhn Hans Erbart geborn. Got verleihe im weisheit vnd langes leben.

A. 1590 den 14 Septembris obents vmb 7 ist mein l. dochter Margreta Clara geborn got geb ihr langes leben. Jst aber leider den 27 Septem. desselben iars vmb 1 nacht in got verschid.

Anno 1592 den 11 Februarii gleich noch neune vormittag in signo aquarij ist mein l. Sun Carol Rudolf geborn Gott verleihe im sein segen vnd ein boes alter.

A° 1593 den 17 Maij gleich vmb 4 vher frue in signo Sagittarij ist mein l. Subn Wolf Albert geborn got geb dz. er frum vnd alt werde. Amen.

A° 1596 den 5 Februarij ein Virtel vor dreyen nochmittag in signo Taurj ist mein l. Sun Velten gebor. gott verleihe ihm langes leben vnd allen segen.

A° 1597 den 21 Augusti zwischen 8 vnd 9 obents in signo Sagittarij ist mein l. Dochter Agata Maria geborn. Gott verleihe ihr langes leben dz. sie frum werde.

---

[1]) Von Valentin Echter, Sohn Peters und der Gertrud von Adelsheim sind nachfolgende Eintragungen.

[2]) Bezieht sich auf den Tod der Ottilia Echter.

A° 1598 den 11 Junij vmh 5 Vber nochmittag ist mein dochter Mater miraculosa Agata gehorn dan sie vf 3 Stundt kein lehen noch der gehurt gebaht, nochmals got genedt zum lehen geb.

Hat der almechtig gott mein liehen Sun Julium Petrum den 23 Februarij A° 1595 mit schmertz. aus disem iamerthal zu sich in die ewige freit vnd seligkeit abgefordert, der verleihe im ein fröliche auferstehung Amen. Seines alters 17 iahr.

Jst mein l. Sun Velten nachts zwuschen 12 vnd 1 in Got verschid. vnd ein Engelein des himelisch. vatter Reichs word. gott wolle vns alle zu ime helf.

Hat mich der liebe Gott schmertzlich angegriff. vnd mir mein Hertzlieben Sun Adolf Wilh. zu Toloste in Frankrich zu sich aus disem iamerthal abgefordert, der ein licht des geschlechts bei sein konnen, gott verleihe ime ein frolichs aufferstehung. den 20 Januarij Ao 1602. Seines altters 21 Jar.

Anno 1618 den [1]) . . . . . ist mein heimhfurung[2]) Meiner freundtlichs Hertzliebe Hausfrauh Maria Justina Echterin von Mespelhrun geborne Kottwietzin von Aullenbach zue Aschach im furstlichen Wurtzburgischen Amptbausz gewest. Gott der almechdieg geh vns beiten Eheleuten sein gottliche genatt segegen (sic!) friett vnnd aynigkeit genedieglich vnd vatterlich lange Zeit biesz in Dott darzue. Amen.

Anno 1619 batt mich mein fl. lieber Vatter mit meiner Hertzliehe Hausfraub Maria Justina Kottwiezien nacher Kirchschonhach gesetzt alta wier vnszer Hauszhaltung angefangn haben den 13. Aprilis eiustem anni. gott geb sein gottliche genatt segein vnnd friett lange Zeit vnnd jar.

Erstes Kindt. Anno 1620 zue Kirchschonhach an S. Catariadag (im zeigen des wieders vier dag nach dem ersten Vierdel) zwueschen 10 vnnd 11 Vhrn zue nacht. Hatt gott der almechtieg Mein fl. hertzliebe Hausfraub Maria Justiã. jhre schwere Leihshurten genediegliech entbunden vnnd vnsz beiten Eltern mit einem junge Sohn gn. vnnd vatterlich erfreit vnd gesegnet gott geb Vnsz als sein Elttern seine gottliche genat vnnd segen dz. wier jhn in aller gottesforcht Zucht vnnd adelige Duegent mogen aufferziehn.

Den 6. Decembris A° 1620 ist vnszer Sonlein Adolph Valta luttwieg zue Kirchschonhach gedaufft worta, sein Gevattern gewesza Jhr genad. Herr Domhdechant zue Wurtzburg Phielip Adolph von Ernberg[3]), Mein fl. lieber Vatter, Mein fl. liebeber (sic!)

[1]) Unleserlich.

[2]) Hier beginnen die Aufschreibungen Wolf Albrechts Echter, dessen Vater Valentin erst am 17. März 1624 starb.

[3]) Philipp Adolf von Ehrenberg geboren 27. September 1583, Sohn Johann Heinrichs und der Margarethe Echter, seit 1622 Bischof von Würzburg, † 26. Juli 1631 (siehe S. 185 und 192).

SchwerVatter Kottwietz, Mein frauh hasz anna fuchsien geborne Neuhheuserin, hasz Anna Käet Echterin gehoren Talbergerin Wietwe, hasz Anna Kat zue Rodenstein, hasz Maria Ammala von Erthal meiner schwester gertraut Dochter.

Den 14. Octohris Anno 1621 hatt mein fl. Hertzliehe Hausfrauh Adolph Valtin lutwieg ahgewent (welge sie selhst geseigt hatt) gott der almechtieg ferleihe im langes lehen vnnd die Maria Mutter gottes vnd S. Jonnes B. S. Francisze wolle sein beschutzer vnnd vorsprecher sein vnnd hehuden. Amen.

Zweit Kiendt. Den 25. Augusti 1622 zue Kirchschonhach am freitag S. ludouici in zeichen des lewens in neuben licht vormitag zwieschen 10 vnnd 11 vhr hatt gott der allmechtieg meine fl. Hertzliebe Hausfrauh jhre schwern leihshurten genedieglich enthunden vnnd vnsz mit einer jungen Dochter genedieglich erfreit vnnd gesegnet, gott geb sein gottliche genat vn[1]) segen dz. wier sie in aller gottsforcht fromkeit vnnd adeliegen duegent mogen aufferziegen vnnd dz. sie fromh vnnd alt wert.

Montag den 11 Septemhris Anno 1622 zue Kirchschonbach ist mein liehe Dochter Maria Vrsula gedaufft worte. gott verleyh jhr langes leben vnnd dz. sie fromb vnnd grosz wert vnnd dz. wier als Jhr Elter alle Ehr vnnd freit an Jhr erleben. Sein gevattern gewesza, mein gnediger furst vnnd Herr zue Bamher[2]), Hanns Georg Fuchs von Dornheimb, Vetter Veit Hartman Fuchs von Dorheimh, amptman zue Klingeherg, frauh hasz gertraut von der Dan geborne Fuchszin Hoffmeisterin, frauh hasz Fronica Vrsula von ernberg gehorne gehsattlin, frauh hasz anna lieszawet hiekkin gehorne Eltz, mein geschweih. Susana Margareta Kottwiezin, mein basz Anna Matalena Fuchsien von Dornheimh, Vetter Phieliep Julius Fuchs zu Wiessentheit Dochter.

Den 29 Martii am Freitag 1623 hatt mein fl. hertzliebe Hausfrauh vnszer lieh Dochterlein Maria Vrsula ahgewent (welges sie selhst gemuttert hatt) gott der almechtieg ferleihe im langes lehen vnnd dz. es fromb vnnd alt wert.

Den 5 Maij 1626 bien ich mit meinem gantza Haussweszen von Kirchschonhach nach Otterszhausz gezogen, alta mein Hauszhaltung angestelt gott der almechtieg geh sein gottliche genat vnd segen darzue. Amen.

Den 5. octohris 1626 bien ich mit meiner Hausfrauh vnnd Kiender proter (sic!) pestem zue Geihach nacher Vrspringe gezoegen, alta ferhlieben hiesz 1627 den 21 Januarij. Den 21. Januarij Anno 1627 hien ich wiederumb mit meinem Hauszweszen nacher

---

[1]) Fehlt ein d.
[2]) Fehlt ein g.

Otterhauszen gezoegen gott der almechtieg geb ein gottliche genat vnnd segen friett, gesundtheit vnnd Eynigkeit darzue.

Drietes Kiendt. Montag den 19 Aprilis zue Otterszhauszen Anno 1627 in zeigen des zwielings 4. Dag nach dem Neuhen zue nacht zwueschen 10 vnnd 11 Vhr vff S. Werneridag hatt gott der almechtieg, mein fl. hertzliebe Hausfraub Jhre schwere leibsburten g. vnnd vatterlich enthunden vnsz mit einem Jungen Son genedieglich gesegnet vnnd erfreit darumb mir gott schultieg zue danken sein, gott ferlei im langes leben vnnd dz. er fromb retlich vnnd alt wert. Amen.

Dienstag den 4 Maij 1627 ist mein lieber Sohn Hanns Erhart getaufft worta gott geh dz. er fromh retlich vnnd alt werte. Amen. sein gevattern geweszen Jhr Genadt Herr Erhart von lichtenstein senior Dombher zue Wurtzburg, Herr Jost phieliep von Weiller, Herr Frantz von Hatzfelt, Herr Wolff Ebrat von Weiller, alle Domhhern zue Meintz vnnd Wurtzburg. Herr Andreas probst in closter Heitenfelt, Herrn Ottfrieterich zue Schonberg, Freyher, Kayseriescher Obrister vber ein Regiment Pfert. Mein Fraub hasz Anna Constantia Truchsesein von Henneberg geborne belckghofferin (des oberschutasta[1]) zue Wurtzhurg Hausfraub) basz anna lucretien von Weiller.

Den 26 Maij hatt mein fl. Hertzliebe Hausfraub vnszer lieb Sonlein Hanns Erhart an ein seige amma geleget (gott der allmechdieg geh sein gottlichen segen vnnd genat darzue) dan sie es ausz schwagheit vnnd granckheit nit lenger hatt ken seigen; gott geh nochmal sein gottliche genat vnnd segen darzue Amen.

Den 18 Julij 1627 Hatt gott der almechtieg mein Hertzliebes Sonlein sellieger Hanns Erhart Echter von Mespelbrun zue nacht zwueschen 11 vnd 12 Vhr zue sieg in die ewiege freit vnnd Seliegkeit gefordert. Gott verleye im vnnd vnsz alle Criestglaubiegen an seinem hohen gericht ein frölige aufferstehung. amen amen.

Den 22 Julij ist mein liebs Sonlein Hanns Erhart selieger begrehnusz zue geibach gewest.

Anno 1627 hatt mich gott der Almechtieg gantz hart hochlieg und schmertzlieg angrieffe vnnd mier mein hoehsta schatz auff dieszer Welt als mein fl. Hertzliebes Weib von dieszer hoszer vnnd zergenglicher Welt durch dem leiblichen Dott abgenomma (durch vorhergehenden allen heilliegen sacramenten empfengnusz, was einem waren vnnd rechten catolieschen mentschen geburt) zue sieg in die ewige Freit vnnd Seliegkeit (dan sie im emsiegen gebet gantz shanfticklich entschlaffa vnnd ir letzt

[1]) Wohl für Oberſchultheiß.

Wort ist gewest der susza namh Jesus darauff die augen selbst zue gedau vnnd entschlaffen). Gott der Almechtieg ferleihe Ihr ein froliche aufferstehung an seinem hohen gerichsztag neben allen Cristglaubiegen mentschen, ist in gott ferschieden den 6. octobris am mitwochen nachmitag zwueschen 2 vnnd 3 Vhr ihres alters 28 Jar. Amen.

Den 20. octobris hab ich mein hochstes vnnd liehstes Hertz-Sellieger auff dieszer Welt morgens frue zue Geihach mit hochstem schmertzen Criestlichen gehrauch nach begrahen lasza, den andern dag den 7. lasza halta, cuius anima requiescat in pace. Amen.

Den 21. Nouemhris hah ich meines hosten Hertzen selieger 30. halta lasza zue geihach welcher Sellen gott der almechtieg genedieg wol seihn vnnd ein vroliche aufferstehung ferlehen. Amen.

Anno 1629 den 26. Junij hah ich Wolff Albert Echter von Mespelbrun Meines alters 36 Jar 1 Monat 9 dag mit der hochwolgeborna Jungfrauh Maria Juliana von Weillerin, jres alters 29 Jar 9 Monat zue Vrspringa hei dem wohl Edlen gestreng Jeorg lutwieg Kottwiez zue Aullenhach Mein freundtlichen Vielgeliehter Herrn Schwer vattern vnnd Gevattern Hochzeit gehaht, gott der almechtieg geh vnsz sein gottliche genat, sein segen, langes leben, friet, glukh, vnnd einigkeit Amen Amen Amen.

Den 19. Augusti Anno 1629 hah ich mit wohlgehorna frauh fraub Maria Juliana Echterin von Mespelbrun, gehorna von Weillerin, Meiner freundtlichen Hertzallerliebste schatz Heimhfurung in mein schlosz Otterszhausen gehalten, gott der Almechtieg geh vnsz sein gottliche genatt, Segen friet einnigkeit vnnd ein langes leben. Amen Amen Amen vnnd nach dieszem die Ehiege freit vnnd selligkeit Amen.

Anno 1630 den 21. Martij Donnerstag Vhr mittag vmb 12 vhr Ist in Gott seliglich zuuor mit den heilig. Sacramentis Beicht Eucharistiae et Extremae vnctionis wohl versehen endschlaffen der Wohlgeborn Philipp Sebast.[1]) Echter von Mespelb. zue Draustett seines Alters 42 Jahr vnnd 12 tag, Dessen selen der Almechtig gnedig vnnd barmhertzig sein wölle Amen.

Anno 1630 ist meinsz fl. lieben hrudersz Sellieg Philipp Sebast. den 9. Aprilis zue Traustett hegrehnusz Sambt dem 1. vnnd den ander Dag der siebent gewest cuius anima requiescat in pace.

Anno 1631 Jst der Hochwurtiegst Furst vnnd Herre Phieliepp Adolff Bieschoff[2]) zu Wurtzburg und Hertzog in Francken Hochsellieger gedechnusz Mitwoche den 26. Julij vormittag 1/4 uff

---

1) Bruder Wolf Alberts.
2) Siehe S. 189.

11 Vhr nach weniger dagen auszgestandener granckheit . . . . . .n in gott seliegliecb entschlaffen, welger sellen gott der almecbtieg genedieg sey vnnd neben allen Criestgleubiegen sellen am jungsten Dag ein froliche aufferstebung ferleihen Wolle Amen. Regirt Jar Monat dag sein alter.

Anno 1631 Den 16. Julij zwuescben 10 vnnd 11 Vhr vormita auff den mitwocha, ist mein genedieger Furst vnnd Herr Hochsellieger gedecbtnus Pbielipp Adolff Bieschoff zue Wurtzburg vnnd Hertzogen zue Francken (siens gescblecbts einer von Ebrebern (sic!)) in gott sellieglich eintschlaffen und Ihra furstliche genaden Hochselliege gedecbtnusz, begrebnusz sein Ihm Domb geweszen den 4. Augustij cuius anima requiescat in sancta pace. Amen.

Anno 1632 den 26. Maij ist die Wol Edlen Duegentreicben Fraub Maria Agatba Kretzin von scbarffenstein geborna Echterin[1]), Wictbe, in gott dem Herren selliegliег entschlaffen am mitwocha nachmitag vmb 5 Uhr zu Alzenaub cuius anima requiescat in pace,, ist nacb Ibrem Dott 3 wochen nacber biengen zue Ihrem Junker selliger begraben worta.

Anno 1635 den 12. Septembris in der nacht zwuescben 9 vnnd 10 Vbr ist zue Ascbaffenbur, der wolgeborn Carlu. Rudoldu. Echter zue Mespelbrun Mein freundtlicher lieber Herr Brueder mit vorherragehen aller beiligen Sacramenta Wol empfangen versehen vnnd ferwart In Gott selieglieg entschlaffen cuius anima requiescat in sancta pace, leit in der Walfart Hesseldal begraben.

Anno 1636 Montags den 21. Julij Vormittag zwischen 6 vnnd 7 Vbr ist der Wohlgeborne Herr H. Wolffgang Albrecht Echter Freyherr von vnnd zu Mespelbrun, in Christo seliglich entscblaffen, vnnd den 28. eiusdem solemni pompa von Volkbach ausz nacher Geubach gefürtb vnnd alda in der Kirchen neben dem Altar vor dem Sacrario begraben wordten, deszen vnnd allen Christglaubigen seelen der Allmechtig Gott ein fröliche Vrstaud verliehen wolle. Amen. Ist seines alters gewesen 43 Jahr 9 wochen 2 tag[2]).

Anno 1643 den 5ten dag Julii nacbts zwiscben 11 vnndt 12 Vhr ist der wolgeborne Herr Herr Adolph Valentin Ludwig Echter Freyherr von und zu Mespelbrun in Gott Seliglich entschlaffen dan d. 26 t. eiusdem zu Vrspringen solemni pompa zur Erden bestettiget dessen Selen der Allerhochste gnedig vnt barmberzig sein wolle.

Im Jahr 1651 ist mein l. scbwester Maria Eua den 28. ianuari auff ein samsdag auf S. iuillisdag den 7. dag ibrer . . . . nachmit. vmb halb 8 Vren in golt gantz Sellig vnd wohl Endt-

[1]) Die mit Alexander Cratz von Scharfenſtein († 1620) vermählte Schweſter Wolf Albrechts Echter.

[2]) Dieſer und der nächſte Eintrag iſt wohl von Schreiberhand.

schlaffen. Der lieb gott wohl der armen sele gnedig vnd barmhertzig sein. (Dieser Eintrag ist nach einem lose eingelegten Blatte geschrieben, hinter „ihrer“ scheint ein Wort abgeschnitten zu sein. St. Julianus Mart. 27. Januar — der nach dem Kalender alten Stiles auf einen Samstag fiel.)[1])

Anno Dei. 1659 den 15. Monathstag 10 bris einen Tag nach dem Newen liecht In dem Zeichen dess steinhockhs In dem Echterischen Hoff zu Aschaffenhurg hatt der allmächtiche Gott den hochedellgebohrn vndt gestrengen Hrrn. Philips Ludwig von Ingelheim Chur. Mayntz. oberamptman zue Mildenberg vndt Protselden vndt die hochwohlgehohrne Fraw Fraw Mariam Ottiliam von Ingelheim gehohrne Freyfr. Echterin von Meszelbrun heiden Ehevertrauten mit einem Jungen söhnlein gesegnet vndt erfreyet ist schwachheyt halben nachts gegen 11 Vhr von H. P. Capuciniis getaufft worden dessen Tauffpaten geweszen der Hochwürdig hochedellgebohrn Herr Herr Anselm Frantz Friederich von Ingelheim desz Ertz vndt hohen Domhstiffts Mayntz Dhom-Capitular auch dechant zue Bleidenstatt dann der Hochwohlgehohr. graff vndt H. H. Adolph Otto Graff von vndt zue Cronberg auch der Hochwürdig Hoch Edellgehohrn H. Herr Veit Dieterich von Erthall der hohen Dhomhstiffter Würtzb. undt Bamberg Capitular. Ist ihme der Nahmen geben worden Frantz Adolph Dieterich[2]). Gott gebe dasz er In gottesz forcht fromhkeith auch allen Adelichen Tugenden wachse und vor gott vndt den Mensch. grosz werde.

Anno Dni. 1662 den 17. Tag Monaths Martij uff S. Gertrudtag der da wahr d. freytag abents alsz die glockh den letzten schlag vff 10 Vhr gethan Ist zue statt Mildenberg vffem schlosz allda der hochedellgehohrne undt gestrenge Her Philipsen Ludwig von Ingelheim[3]) Oberamptman zue besagtem Mildenberg vndt Protseldn Gott sehliglich entschlaffen am folgend. vff den 26 eiusdem vffm sontag Jn die pfarrkirch zu Mildenberg zur Erden bestättiget worden solemni pompa deszen adel. sehlen der allerhöchste gnäd. sey undt ein fröhliche Vhrstendt verleyhen wolle.

Anno Dni. 1665 den 16 t. Martii in der Nacht zwischen 8 vndt 9 Vhr Jst der hochedellgebohrne gestrenge H. Her Joannes Philippus Echter von vndt zue Mespelhrun der letzte Echterschen stamens vndt Nahmens schild vndt Helms von dem allmächtichn gott von dieser Weldt abgefordert worden, dessen funeralia dem Adelsgehrauch vndt Herkommen nach zu würtz-

---

[1]) Dieſer Eintrag iſt von Maria Ottilia Echter von Meſpelbrunn, Gemahlin Philipp Ludwigs von Ingelheim.

[2]) Der ſpätere Kammergerichtspräſident zu Wetzlar.

[3]) Sohn von Marſilius Chriſtoph von Ingelheim und der Margarethe von Weiler.

hurg Jm hohen Dombstifft allwo auch seyn leichnam nechst hey Ihro hochfrstl. gnad. H. Julij Bischoffen zu Würtzh. auch Echterischen stammes hochsehl. gedächtnus Epitaphio zur Erden bestattet undt solemni pompa celebrirt worden deszen Edle sehl gott mit der fröhliche Ewigkeith trösten undt ein fröhliche auffersteh̃ung verleyhen wolle.

Anno Domini 1679 auff Mariae geburth so war der 8te 7bris nachts vmh 11 bey ahngenommener Huldtigung desz Churfürsten Carl Henrichen zue Crautheimh ist der Hochwürdtige Hochedelgehohrne Herr Herr Marsilius Godtfriedt von Jngelheim[1]), der Ertz vndt Hohen Dhomb Stieffter Maintz vndt Würtzhurg Capitular vnd resp̃. Dhomhdechant zue hesagtem Maintz in Gott selig entschlaffen vndt deszen Leichnamb von dahr mit leuthung aller glocken, wo solcher auff dem landt vndt zue Waszer vorbeykommen, nacher Maintz geführt vndt mit hohem Bedawern der Stadt vndt gantzen Landt zur Erdten gesetzt wordten, den der Allmächtige in der Ewigkeith mit der Himlischen Cron vätterlich erfrewen wölle.

1704 den 18ten feh. morgens zwischen 6 und 7 Vhren ist die Fräulein Anna Constantina Phylippina Francisca von Jngelheim[2]) glückhlich zur welt gebohren worden und seind deren Pathen gewesen, die Fr. von Metternich, gebohrne von truchsesz, Fr. Gräff. von nütz, gebohrne von Closen, Fräulein Annelis von Schönhorn und dan der Herr von Wambold.

1705 den 29. Aug. zwischen 8 und 9 uhr ist die Fräwlein Anna Carolina Lucretia von Ingelheim[3]), gluecklich zur welt gebohrn word̃ und synd dero Pathn gewesen die Fraw Obermarschallin von Schönborn, H. Frütz von Schönborn des heyl. Röm. Reichs Vice Cantzlarn und Fräwlein von Gotwitz (von späterer Hand) jetzige Frau von Dalberg Chanoinesse zu Nivelle in Brabant 1720.

Anno 1679 Dienstag den 7ten 9bris ist der Hochwürdtig Hochedelgehohrne Herr Herr Anselm Frantz Friderich von Jngelheimb[4]) desz Ertz vndt Hohen Dhomhstiffts Maintz Ertz-Priester vndt der Zeit Stadthalter zue Erffurth durch einhellige wahl, mit groszem frohlocken, der Vnderthonen auff den Ertzhischofflichen Trohn zue Maintz gesetzt vndt zum Churfursten erwehlt wordten dem der Allmächtige hey angefangener Regirung, gluckh heyl, gesundtheit, vndt ein lange friedtsamhe Regirung vätterlich verleyhen wölle. Amen.

---

1) Sohn von Marsilius Christoph von Jngelheim und der Margarethe von Weiler.

2) und 3) Töchter Franz Adolf Dietrichs Freiherrn von Jngelheim und der Maria Ursula Freiin von Dalberg.

4) Sohn von Georg Hans von Jngelheim und der Anna Elisabeth Sturmfeder von Oppenweiler.

(Von späterer Hand) den 31. Martij 1695 zu ascbaffenburg, allwo er auch begraben, das Hertz aber liegt zu Mayntz im hohen Dbombchor vor dem hohen altar. req. in. s. p.

Jesus, Maria, Franciscus, Clara,

Anno 1680 den 25. Januarij morgens vmh 4 Vhr ist in vnszerem Closter der armen Clariszen bey St. Antonio in Maintz mit gewöhnlichen heyl. Sacramenten wohl versehen in Gott seelig entschlaffen vnszere in Christo vielgeliebte Mitschwester Maria Vrsula Ecbterin[1]) Velata professa welcbe Gott ibrem Himmliscben Bräutigam in vnszerem H. Orden trewlich gedienet hat, in dasz 37. Jahr, ibres alters im 58. Jahr, vor welcher lieben Seelen heyl, wir Ewer andachtiges Gebett vmb Gottes willen demüthigst begehren, ein ebenmasziges, wan wir ersucht werdten, den Ewerigen zu leisten bereitwilligst. requiescat in pace. Amen.

Anno 1651 den 28. Januarij ist die Hochwohlgebohrne Fraulein Fraulein Maria Eva gebobrne Freyin von Ecbter zu Mespelbron, weylandt desz auch hochwohlgebohrnen Herrn H. Carl Rudolph Freyh. von Echter zu Mespelhron seel. hindlassen. tochter den siebend. dag Ihrer scbwagheit ahn den blattern zuvor aber mit allen heil. Sacramenten wohl versehen in dem hocbgräffl. Hatzfeltischn Hans Erndorff in gott seel. entschlaffen. cuius anima requiescat in pace. Amen.

Anno 1695 den 31. Martij in der grünen doncrszdagsz nacht zwischen 11 undt 12 vhren ist der bochwürdigste Fuerst undt Herr, Herr Anselm Frantz Friderich desz heil. Stuels zu Maynz Erzbischoff des beil. Römischen Reicbs durcb Germanien Erzcanzlarn undt Cburfürst, zuvor mit allen Heil. Sacrament. böcbst wohl versebn den 7 dag jhrer schwachheit und im 61. Jahr ihres altersz in St. Joannis Burg allhier zue Ascbaffenbourg in gott seeliglicb entschlaffen und ist hochst Sel. Churfürstl. gnaden leichnamb allbier in dem wohllobl. Collegiatstiefft St. Petri et Alexandri zu Aschaffenburg dero Churfrstl. Herz in dasz bohe Erz undt Dombstiefft zu Maynz vor d. hohen altar im Cbor undt dero intestina in die Schlosz Capell Sti. Martini in Maynz in boher Churfürstl. klag und hochstem Bedaueren alles Vnderthanen zur Erden bestättiget worden dero Seel der allmächtige Gott mit der himlischen Cronen vatterlicb erfrewen wolle.

Joannes Godfrid von Jngelheim[2]) ist gebohrn den 17. Januarii 1689 zu wirtzbourg der Patb ist gewesen Jhro fürstliche gnad. Johann Godfried.

Antonius Theodoricus Carolus L. B. ab Jngelheim[3]) ist den

---

[1]) Eine Tochter Wolf Albrechts Echter von Mespelbrunn und der Maria Juliane von Kottwitz.

[2]) und [3]) Söhne Franz Adolf Dietrichs Freiherr von Ingelheim und der Maria Ursula Freiin von Dalberg.

17. Januarij desz Jahrs 1690 auff die welt komen und ist ausz der hl. Tauf gehoben worden den 18. Januarij, der Path war der H. Hans Carl von Thüng. Ihro Kaiserlich. Majestät troppen Feldmarschall.

Anno 1701 den 6. augusti ist die Freyfraw Maria Ottilia verwittihte von Jngelheim gehohrne Freyfraw Echter von Mespelbrunn auch letztere dieser familie Vormittag vmh 11 Uhr zu Aschaffenburg seelig entschlaffen. Gott tröste ihre liehe seel vnd verleihe derselhe eine fröliche aufferstehung. Amen.

Anno 1683 d. 12. 9bris wurde zur welt gehohrn Herr anselm Frantz von Jngelheim[1]) und uber tauff gehobn nahmens Ihro Churfurstl. gnad. von Mayntz von desz St. Dhom Custors Freyherrn von Ingelheim hochw. vnd gnad.

Anno 1684 d. 12. xbris wurde zur welt gebohr. die Fräulein Maria Anna[2]), deren tauffpattin gewes. heide fr. fr. groszmütter (später beigefügt) † zwischen 10 u. 11 uhr 18. Junij 1697.

1685 d. 21. 9bris in der nacht zwischen 11 vnd 12 wurde zur welt gebohr. Herr Rudolphus Joannes Fridericus von Jngelheim[3]) dess. Tauff Patte gewesen desz herr von Stadion Dhom-Dechants Hochw. gnad (später ergänzt) † zu Venedig 5. Martii 1706 hegraben in der pfarrkirch zu S. Cassiano.

Anno 1686 den 27. 9bris ist die fräwlein Anna Maria Theresia von Jngelheim[4]) zur welt gebohrn wordn. Dern. Patten seint gewesen die Fraw von Ingelheim gehohrne von Echter zu Mespelbrunn, die Fraw von Dalherg gehohrne von Schönborn vnd Fraw von Gossenheim. Die Fraw graffin von Hohenlohe gehohrne von Schönhorn, die Fr. Grosz-Hoffmeisterin von Metternich.

Anno 1687 wurde zur welt gebohrn d. 27. xbris die Fräulein Maria Christiana Sophia[5]) zwischen 12 vnd 1 Vhr nachts, deren tauffpattin gewesn. beede ältere Fräuln von Dalherg benehens der Frau gräfin von Konigsegg damallen Fräulein von Hohenlohe.

(Später beigefügt) Maria Anna freillen von Dalherg, verheurat sich ahn Caspar Freyh. von Bicken dan Anna Sophia freillen von Dalherg stiffts Dame zu St. Marie in Cappitolio zu Cöln.

(Beim Täufling ergänzt) vermählt d. 2. Junij 1710 ahn H. Wilhelm Adolph Schenck von schmithurg.

Anno 1689 den 17. Januarij ist zu wurtzbourg gebohrn der Hr. Johan Godfrid von Jngelheim[6]), dessen Path gewesen Ihro Hochfurstl. gnad. Johan Godfrid Bischoffen zu Wurtzhurg und Hertzog in Francken.

[1—6]) Kinder Franz Adolf Dietrichs Freiherr von Jngelheim und der Maria Urſula Freiin von Dalberg.

Anno 1701 den . . aprilis bat derselbe zu Efort die heylige Firmung wie auch primam tonsuram empfang.

(Von späterer Hand) gestorben den 30. April nachmittags gegen 1 ubrn A° 1721 † zu Mayntz.

Anno 1690 den 18ten Februarij ist zu Ascbaffenburg gebohren vnd den 18t. dito getaufft worden. der H. Antonius Theodoricus Carolus L. B. von Jugelheim.[1]) dessen Path gewesen, der Freyh. Hansz Carl von Thüng. Ihro kays. May. troupen Feldmarschall.

Anno 1701 den . . aprilis bat derselbe zu Efort die beylige Firmung sambt primam tonsuram empfang. Im selbigem Jahr auff resignation Frantz Freiberr von Dalberg d . . in dem hoben Dbomb Stifft zu Trier auffgescbwohren worden (später zugefügt): Dhombherr zu Lüttig den 21. Maij A. 1719 uudt zu Halberstatt 1730 † d. 22. aug. 1750 zu Geiszenheim im Rhingau.

Anno 1690 wurde zur Welt gebobrn der Herr Ernst Friderich[2]) d. 17t. Februarij deszen tauffpath gewesen der Fürst von Fuld vnd Johann Friderich von Dalberg oberambtmann zu lohr — Beyde Zwilling.

Ist zu Aschaffenburg gestorben d. 16. Maij 1690.

Anno 1691 wurde zur welt gebohrn d. 2. Mertz der H. Ludovicus Anthonius[3]) desz tauffpath gewesz. desz H. H. Ludwig Antbons. Hochteutschmeister bocbfürstl. Dhlt.

ist gestorben zu Mayntz, begrabeu zu S. Emeran

Anno 1692 wurde zur welt gehohrn d. 17t. xbris der H. Frantz Phylipp[4]) dess. tauff-Patb geweszn. der H. Herr Frantz Lothary . . . . zu Mayntz † zu aschaffenburg.

Anno 1693 den 1. Mertz ahends zwischen 11 vnd 12 gebohrn word. die Fräulein Maria Theresia Louisa von Jngelheim[5]) ist dero Pathin gewesen die Gräffin von Hohenloe vnd fraw von Franckenstein, Chanoinesse zu S. Mergen in Cöln 1702 (später beigefügt) abbtiszin d . . 9bris 1747.

Anno 1694 d. 17te Julij zwischen 10 vnd 11 Vhr morgens ist die fräulein Anna Elisabetha Charlotta von Jngelheim[6]) gebobren, ist dero Pathin gewesen die Fraw von ostein.

Anno 1695 ds. 11tn Augusti zwischen 11 vnd 12 nacbts ist dieselbe gestorben ihres alters 1 Jahr vnd 3 Wocben.

Anno 1695 den 22tn Augusti abend zwischen 4 vnd 5 ist die Fräulein Catbarina Eva Augusta Josepb von Jngelheim[7]) gebobren dero Pathin die Firstin von Nassaw Siegen.

Anno 1697 ist gdte. fräulein Catharina Eva Augusta Josepb gestorben, war alt 1 Jahr 9 monath — zu Wetzlar.

1—7) Kinder Franz Adolf Dietrichs Freiherr von Ingelheim und der Maria Urſula Freiin von Dalberg.

Anno 1696 d. 11te 8bris umb 5 uhren morgens ist die fräulein Anna Eleonora von Jngelheim[1]) gebohren, ist dero Pathin gewesen fraw Gräffin von Hatzfeld vnd fraw Gräffin von Dernbach, wie auch fraw von Stadion

Chanoinesse zu Dickirchen. in Bonn 1724, † zu Wetzlar den 28. aug 1730 sancte et pie. req. in s. p. — begraben zu Geisenheim im Rhingau.

Anno 1697 d. 2tn. 9bris zwischen 8 vnd 9 Uhr abends ist gebohren der Johann Phylipp von Ingelheim[2]), dessen Path gewesen Herr Johan Phylipp freyherr von Schönborn, Maltheserordens Commenthur genandt Grosz Creutz.

(Später zugefügt) vermählt d. 5. t. 8bris 1722 mit Maria Clara Philippina Freyfräulein von Dalberg, Herrn Johann Friderichsz Freyherrn von Dalberg Tochter, so gebohrn den 15. aug. 1707.

1699 d. 1. Januarij umb 12 Vhr nachts ist die fräulein Anna Ernestina Wilhelmina von Jngelheim[3]) gebohren zu Mayntz, dero Pathin gewesen Fräulein Ernestina von Dalberg, jetzo fraw von Dalberg ambtmannin zu Lohr.

(Von späterer Hand) † d. 2tn. 7bris 1718 zu Geisenh.

1700 d. 13te Martij umb 9 uhren abends ist die fräulein Anna Magdalena Friderica von Jngelheim[4]) gebohrn zu wetzlar, dern Pathin gewesn. die furstin von Braunfels vnd die fraw Gräffin von Manderscheid. (Später beigefügt) Chanoinesse zu Nivelle in Braband 1720.

1701 d. 3. Augusti zwischen 12 vnd 1 Uhr nachts ist die fräulein Maria Anna Amelia Juliana Eva Johanna von Jngelheim[5]) gebohren worden. dern. Pathin gewesn. die fraw von Furstemberg vnd fraw Gräffin von der Lipp.

(Später ergänzt) vermählt d. 15tn. aug. 1731 mit Herrn Adam Christoph Joseph von Berg genannt Freyherrn von Trips.

1702 den 29. octobris zvischen 12 und Ein Vhr nachts ist die frawlein Anna Charlotta Catharina von Ingelheim[6]) glücklich zur welt gebohrn wordn. Dern Pathen gewesn die fr. von Orszbeck gebohrne von Boyneburg, die Fraw von Eyb gebohrne von Buttler, Herr von Schönhorn Landcommendeur zu Marburg (später beigefügt) Chanoinesse zu Dikirchen in Bonn 1712.

1709 d. 10t. Julij Nachmittags um 6 uhr ist die fraw Anna Magdalena Ernestina Isabella Henrica von Jngelheim[7]) glücklich zur Welt gebohren, dero Pathen seint gewesen Fraw Gräffin von Manderscheid und fr. v. Sickingen.

(von späterer Hand) ist im Herrn entschlaff. d. 12t. Aprilis

1—7) Kinder Franz Adolf Dietrichs von Jngelheim und der Maria Urſula Freiin von Dalberg.

1710 zu Wetzlar und liegt allda bey denen P. P. Franciscaner begraben.

1710 den 9t. tag Novemb. ist zur Welt gebohren und unter der geburth erstorben ein freyhr. v. Jngelheim[1]) liegt in der St. Emmerann Pfarrkirch zu Mayntz begrabn.

Anno 1742 d. 15. Septembris ist der hochgebohrne Herr Franz Adolph Dieterich des heil. Römisch. Reichs Graf von Jngelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn der römischen Kayserlich. Majestät geheimer Rath und Kayszerlicher Cammerrichter zu wetzlar mit allen heilig. Sacramenten wohl versehen in wetzlar sanft und seelig verschieden der verblichne Leichnam aber d. 16. ejusdem von dannen nach Geiszenheim ins Rhingau geführt und in dasiger pfarrkirch in dem gräfl. Ingelheim. famille gewölb d. 18t. abents beygesetzt worden, nach deme Sr. Excellenz 82 Jahr und Neun monat complet erlebt hatten. requiescat in sancta pace. vorher aber nemblich

d. 30. Januarij 1730 ist dero frau ehegemahlin Maria Ursula gebohrne freyin von Dalberg zu Wetzlar im Herrn seelig entschlaffen, von dannen ins Rhingau nach geiszenheim geführt und in dasiger pfarrkirch beygestellt word. wurden vermählt d. 21. februarij 1683.

Herr Franz Adolph Dieterich war gebohrn d. 15. xbris 1659 und Frau Maria Ursula d. 20t. Jan. 1668.

d. 29t. augusti 1746 ist der Hochwürdig Hochgebohrne Herr, Herr Anselm Franz graf von Ingelheim[2]) der hohen Ertz und Dhomstiffter zu Maynz und Wurtzburg etc. Capitular zum Bischofen zu Würtzburg und Hertzogen in Francken zu groszer Freud und Jubel der statt und gantzen Lands einstimmig erwählt worden. Vivat!

d. 27 tn. aug. 1747 seynd erst höchstgedachte Sr. Hochfürstl. gn. so die confirmation zwar vorlängst von Rom erhalten, wegen zu gestosener und lang angehaltener Krankheit aber zu ihrer consecration nicht gelangen können, durch Hr. weyhebischof zu Würtzburg Bernard Mayer consecrirt word. assistenten waren die beydn. H. Weybischöff Christoph Nebel von Mayntz und Franz Joseph Hahn von Bamberg.

d. 9tn Februarij 1749 seynd Ihro Hochfurstl. Gn. todt in dero Bett gefunden worden.

---

[1]) Sohn Franz Adolf Dietrichs von Jngelheim und der Maria Urſula Freiin von Dalberg.

[2]) Über ſeine Geburt und Taufe ſiehe S. 197.

IV.

Literarischer Anzeiger.

Von dem in unserer vorjährigen Rundschau besprochenen Werke von Dr. Hermann Knapp „Die Zenten des Hochstifts Würzburg", ist in der Zwischenzeit der „II. Band. Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht, Berlin 1907, J. Guttentag, 8. XI. 979 S." erschienen. Was Entstehung und Bedeutung dieses großangelegten Werkes anlangt, so können wir dafür auf jene frühere Besprechung verweisen. In dem in zwei stattlichen Abteilungen erschienenen I. Band war zunächst das Quellenmaterial für unsere alten gerichtlichen Gebräuche veröffentlicht worden, und wenn wir damals sagten, daß man mit großer Erwartung dem Erscheinen des II. Bandes entgegensehen dürfe, der eine historisch-dogmatische Darstellung des gerichtlichen Verfahrens und des Strafrechts im Hochstift Würzburg bringen soll und damit über das Staats- und Rechtsleben unserer fränkisch-würzburgischen Lande gewiß viel neues Licht verbreiten werde, so wird bei aufmerksamer Durchsicht dieses umfangreichen, das Ganze zum Abschluß bringenden Bandes eine solche Erwartung gewiß als erfüllt angesehen werden können. Gerichtswesen und Strafrecht bilden den eigentlichen Gegenstand dieser systematischen Darstellung, allein es wird dies derartig behandelt, daß dabei zugleich das ganze Staatswesen des alten Hochstifts Würzburg seine Beleuchtung findet. Gewissermaßen die Einleitung zum Ganzen bildet ein eigener Abschnitt über die schon so vielerörterte Frage der herzoglichen Gewalt der Würzburger Bischöfe, und wenn der Vers. mit seinen Ausführungen darüber dieses schwierige Problem, wie er selbst sagt, auch immer noch nicht als endgültig gelöst ansehen kann, so ist die Anschauung, die er hier entwickelt, insbesondere über die Bedeutung des Privilegs von 1168, jeden-

falls sehr beachtenswert; sie steht, was kurz bemerkt sein möge, in entschiedenem Gegensatz zu der seinerzeit mit so viel Beifall begrüßten Theorie O. v. Zallingers. Sodann sei noch besonders aufmerksam gemacht auf den darauffolgenden Abschnitt: „Entwicklung des Würzburger Gerichts- und Strafwesens", da hier und zwar mit dem 13. Jhrhdt. beginnend ein Überblick über die Tätigkeit der einzelnen Bischöfe für die innere Staatsverwaltung und Rechtspflege gegeben wird, wie das in dieser Weise bisher noch nicht geschehen war. Es würde hier in diesem Rahmen einer kurzen Novitätenrundschau zu weit führen, wenn wir auf den übrigen reichen Inhalt dieses Bandes näher eingehen wollten; die verschiedenen Gerichte und ihre Kompetenz, das Gerichtsverfahren, das Peinliche Verfahren (dabei u. a. die Hexenprozesse), das bürgerliche Verfahren, das Sicherheits- und Gefängniswesen, die Gerichtsgefälle, das Strafrecht und all seine verschiedenen Äußerungen — diese Titel der Hauptabschnitte mögen ein ungefähres Bild davon geben. Daß bei einem Werke von solchem Umfang und solcher Stoffmasse auch diese und jene Mängel und Übersehen sich finden und daß man in einzelnen Punkten auch wohl abweichender Meinung sein wird, das liegt nur in der Natur der Sache. Aber das eine kann man gewiß sagen, daß hier eine Darstellung des Rechtslebens in unseren alten würzburgischen Landen gegeben ist, wie man eine solche bisher noch nicht annähernd gehabt hatte, so daß unfraglich unsere fränkische Geschichtsliteratur mit einem Werk von grundlegender Bedeutung dadurch bereichert worden ist.

Als III. Neujahrsblatt (für 1908) der Gesellschaft für fränkische Geschichte erschien die Schrift: „Die Nürnberger Malerakademie und Zeichenschule im Zusammenhang mit dem Kunstleben der Reichsstadt von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1821. Nach literarischen und archivalischen Quellen dargestellt von Georg Schrötter. Würzburg, H. Stürtz, 1908. 8. 94 S." Es ist leicht begreiflich, wenn in der Geschichte der Kunst mit Vorliebe die Zeiten des Aufsteigens und die Höhepunkte zum Gegenstand wiederholter eingehender Darstellung gemacht werden. Aber nur um so dankenswerter sind dann auch jene Forschungen, in denen die Epochen des allmählichen Niederganges und zeitweiligen Stillstandes ihre entsprechende Würdigung finden, gerade weil dazu, wenn man so will, eine gewisse Selbstverleugnung nötig ist. Von solcher Art ist die vorliegende fleißige, lesenswerte Studie. Sie führt uns zunächst in die Zeiten des 17. Jahrhunderts, wo in Deutschland in ideellem Zusammenhang mit dem Niedergang auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet ein solcher auch im Bereiche der Kunst sich bemerkbar macht, so daß nun die besseren Geister durch Grün-

dung von Kunstschulen und Akademieen einem weiteren Verfall in Kunst und Literatur zu steuern suchten, freilich ohne diesen Zweck auf die Dauer wirklich erreichen zu können. Durch die Initiative des Ratsherrn Joachim Nützel war 1662 in Nürnberg eine Malerakademie ins Leben gerufen worden, eine Gründung, die besonders in den ersten Zeiten eines gewissen Glanzes nicht entbehrte, indem bedeutende Künstlernamen, wie der eines Jakob von Sandrart und seines noch berühmteren Vetters Joachim von Sandrart, des Schöpfers des bekannten Friedensmahlbildes in Nürnberg, ihr ihre Kraft widmeten, bis dann zu Ende des 17. Jahrhunderts die Akademie ihres seitherigen privaten Charakters entkleidet und als städtische oder staatliche Anstalt anerkannt wurde. Der Verfasser führt sodann anschaulich die Zeiten fortschreitenden Verfalles bis zur äußersten Nüchternheit vor, wie sie der Verlauf des 18. Jahrhunderts mit sich brachte, bis endlich 1792 ein Kreis begeisterter Kunstfreunde die Gesellschaft der Nürnberger Künstler und Kunstfreunde, später „Albrecht Dürer-Verein" benannt, gründete, von der allmählich wieder neues Leben auf diesem Gebiete ausging, während die Akademie 1821 in eine K. Kunstschule und spätere Kunstgewerbeschule sich umwandelte und insbesondere unter dem gediegenen einheimischen Künstler Albert Reindel entsprechend der neuerweckten mächtigen Bewegung in der deutschen Kunst auch dort allmählich wieder frisches Leben wachgerufen wurde.

Eine verdienstvolle Monographie über einen ganz eigenartigen Künstler ist die in der Sammlung „Studien zur deutschen Kunstgeschichte" erschienene Schrift: „Johann Georg Neßtfell. Ein Beitrag zur Geschichte des Kunsthandwerkes und der physikalischen Technik des XVIII. Jahrhunderts in den ehemaligen Hochstiftern Würzburg und Bamberg. Von Dr. Wilhelm Heß, o. Lyzealprofessor zu Bamberg. Mit 14 Abb. im Texte und 13 Lichtdrucktafeln. Straßburg, J. H. E. Heitz, 1908. 8. XVI. 106 S." Als Vertreter der naturwissenschaftlichen Fächer am Bamberger Lyzeum war der Verfasser auf Neßtfell als einen hervorragenden Vertreter wissenschaftlicher Mechanik aufmerksam geworden, was ihn dann dazu führte, diesen originellen Künstler in seinem gesamten vielseitigen Wirken auf Grund sorgfältiger Forschungen zu schildern, nachdem bisher nur in einem hübschen Aufsatz von Herrn Seminarlehrer M. Schmitt dahier in der Zeitschrift „Bayerland" Neßtfell in seinem Wirken in Wiesentheid geschildert worden war. Aus Alsfeld in Oberhessen stammend, war Neßtfell als geschickter Kunstschreiner frühzeitig in die Dienste der prachtliebenden Grafen v. Schönborn in Wiesentheid gekommen, wo er sich, besonders in den dortigen Kirchen durch kunstvoll eingelegte Arbeiten ver-

ewigte, worauf man ihn dann nach der Benediktinerabtei Banz zog, die besonders unter dem tüchtigen Abte Gregorius Stumm zu einer glanzvollen Stätte wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens gemacht worden war. Hier wurde er auch auf jenes andere Gebiet hinübergeführt, auf dem er sich dann erst recht die bewundernde Anerkennung weiterer und höchster Kreise erwerben sollte, das der wissenschaftlichen Mechanik; vor allem seine kunstreichen Planetarien haben ihm einen wahren Weltruf und u. a. die Auszeichnung einer goldenen Ehrenkette durch Kaiser Franz I. verschafft. Auch Würzburg, wo er sich später niederließ und 1762 starb, widmete er seine Tätigkeit nach beiden Richtungen hin, vor allem dem Kloster St. Stephan, ähnlich wie Banz zu dieser Zeit eine eifrige Pflegestätte künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen; sodann der Sternwarte der Universität. Wie bedeutend und nachhaltig das Wirken dieser originellen Künstlerpersönlichkeit war, geht auch aus einem Kreise von Schülern und Nachahmern, die sich an ihn anschlossen, darunter u. a. der als Maler so geschätzte Johann Zick, hervor. Diesen Schülern ist der III. Teil der Schrift gewidmet, die also nicht nur als Lebensbild eines wirklich bedeutenden Künstlers, sondern auch als ein reiches kulturgeschichtliches Bild jener Tage, insbesondere aus verschiedenen fränkischen Klostersitzen alle Beachtung verdient. Eine größere Anzahl von Abbildungen sind eine willkommene Beigabe, so besonders Neßtfells Porträt nach einem in unseren Vereinssammlungen befindlichen Gemälde.

Nicht übergehen wollen wir zwei schon vor ein paar Jahren erschienene Monographieen über Kanoniker, die auch in Würzburg präbendiert waren. „Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473—1543), Domdechant von Mainz. Ein Zeit- und Lebensbild aus der Frühzeit der Kirchenspaltung von Dr. J. B. Kißling. Mainz, Kirchheim, 1906. 8. 94 S." Die beste Kraft dieses humanistisch angemuteten, dabei außerordentlich charaktervollen Mannes gehörte lange Zeit Mainz an; hier hat er durch seine oppositionelle Stellung gegen Kurfürst Albrecht von Brandenburg, die mit einem jähen Bruch endete, eine tragische Berühmtheit erlangt; Vorgänge, die eben durch diese Schrift eine eingehende, zum Teil ganz neue Beleuchtung erhalten. Gerade auch zur Charakteristik des Erzbischofs Albrecht ist sie darum von Belang. Nach dieser Katastrophe zog er sich dann ganz auf sein Kanonikat am Würzburger Dom zurück. In einigen künstlerisch bedeutenden Medaillen hat er jenen Mainzer Erlebnissen eine sinnreiche Erinnerung gewidmet. — „Ein Mainzer Domherr der erzstiftlichen Zeit, Wennemar von Bodelschwingh 1558—1605 Leben, Haus und Habe. Nach urkundlichen Quellen von Dr. Friedrich Schneider. Freiburg i. Br. Herder 1907

8. 206 S." Diese besonders nach der kulturgeschichtlichen Seite hin interessante Schrift des allbekannten, im vorigen Jahre dahingeschiedenen Mainzer Forschers kommt für unsere Würzburger Verhältnisse insofern in Betracht, als der aus Westfalen stammende Mainzer Domherr auch ein Kanonikat und weiterhin die Dechantswürde am hiesigen Ritterstift St. Burkard erhielt und zwar auf eifriges Betreiben des Fürstbischofs Julius, der dabei, wie hier dargetan wird, einen gewissen Widerstand der Kanoniker dieses Stifts gegen den Fremdling zu überwinden hatte, während für ihn selbst offenbar kirchenpolitische Gesichtspunkte maßgebend waren.

Der unermüdlichen Feder unseres Ehrenmitgliedes Benefiziat Dr. M. Wieland in Hofheim entstammt die Schrift: „Kloster Theres. Haßfurt, 1908. 8. 83 S." In der Art und Weise, wie wir sie bei diesem Autor gewöhnt sind, wird vor allem auf Grund archivalischen Materials zuerst eine knapp zusammenfassende übersichtliche Geschichte dieses Klosters und seiner Äbte gegeben, worauf dann in Regesten uns noch eine Fülle einzelner Momente aus dieser Geschichte vorgeführt wird.

In der als Heft 17 der „Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte" erschienenen Schrift: „Die fränkischen Kreistruppen im Kriegsjahre 1758 und im Frühjahrsfeldzuge 1759. Von H. Helmes, Hauptmann z. D., verwendet am K. Kriegsarchiv. München, J. Lindauer, 1908. 8. IV. 80 S." wird eine Fortsetzung der von uns im vorigen Jahre besprochenen, das Heft 16 jener Sammlung bildenden Studie des nämlichen Verfassers geboten; es sind die Vorgänge in den nächsten Jahren nach der Schlacht bei Roßbach, die diesmal zur Darstellung kommen. Ein unerquickliches Bild, das sich da bietet, indem nicht einmal so sehr Unzulänglichkeit der verfügbaren Kräfte, als vielmehr das Auseinandergehen in der Politik der zahlreichen mittleren und kleineren Reichsstände und deren ängstliche Sorge für ihre eigenen territorialen Interessen die ohnedies so bunt zusammengesetzte Reichsarmee andauernd an einer durchgreifenden Wirksamkeit hinderte. Dabei tritt vor allem eine sehr rührige Tätigkeit des damaligen Direktors des fränkischen Kreises, des Fürstbischofs Adam Friedrich v. Seinsheim zutage, an dem Maria Theresia einen ihrer eifrigsten Parteigänger im Reiche hatte. Aber auch bei ihm zeigt sich zuletzt eine wachsende Verstimmung, was ihm wohl den Gedanken nahelegen mochte, daß die seinerzeit von seinem staatsklugen Vorgänger Friedrich Karl v. Schönborn im österreichischen Erbfolgekrieg angestrebte Politik einer bewaffneten Neutralität eigentlich die richtigste sei.

Aus der ortsgeschichtlichen Literatur sei eine Münchener Dissertation genannt: „Eßfeld eine fränkische Bauern-

gemeinde. Ein Beitrag zur Kenntnis der historischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des fränkischen Bauernstandes. Erster Teil. Von Paul Bausch, Doktor der Staatswirtschaft. Würzburg, A. Boegler, 1907. 8. 109 S." Eine sorgfältig durchgeführte, lehrreiche Studie, die insbesondere über die frühere Besitzverteilung die genauesten Aufschlüsse gibt. Dagegen verfolgt vorwiegend populäre Zwecke: „Heidingsfeld ein altfränkisches Städtebild von Franz Schneider, Mitglied der „Hetzfelder Flößerzunft" (Vereinigung für künstlerische und volkstümliche Bestrebungen). Heidingsfeld 1908. 8. 65 S."; ein Schriftchen, das durch die helle Begeisterung für die Schönheiten des altertümlich malerischen Städtchens anmutend wirkt und mit reichem Illustrationenschmuck hübsch ausgestattet ist.

„Zum 500jährigen Jubiläum der Kgl. priv. Schützengesellschaft Kitzingen. Verfaßt von Leopold Bachmann, K. Professor a. D. Kitzingen 1908. 8. IV. 82 S." Diese mit verschiedenen Illustrationen und Beilagen sehr schön ausgestattete Schrift verdient nicht nur wegen ihres Gegenstandes selbst und für die Ortsgeschichte von Kitzingen Beachtung, sondern sie bildet auch einen instruktiven Beitrag zur Geschichte des Schützenwesens der früheren Jahrhunderte überhaupt.

Nicht unerwähnt möge bleiben der Jahres-Bericht des Historischen Vereins „Alt-Wertheim" für 1907, der Einblick in eine sehr rührige Tätigkeit dieses jungen Vereines gewährt und von einer Beilage begleitet ist: „Licht- und Schattenseiten aus der Geschichte der Juden in Wertheim. Vortrag von Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein."

Endlich wollen wir nicht unterlassen noch auf eine Veröffentlichung von allgemeinerem Charakter aufmerksam zu machen, nämlich die Abhandlung: „Die Archivalische Literatur der letzten acht Jahre 1898—1906 von Dr. Joh. Friedrich Abert, Reichsarchivpraktikant (jetzt gräfl. Schönbornscher Archivar in Wiesentheid)." Sie ist in der von dem Kgl. Reichsarchiv zu München herausgegebenen „Archivalischen Zeitschrift" N. F. Bd. 14, 1907 erschienen; eine Arbeit, die den Zweck verfolgt, über den Inhalt der Archive, die Geschichte ihrer Bestände, die Bestrebungen für Sicherung der Dokumente und verwandte Veröffentlichungen Wegweiserdienste zu leisten. Daß eine solche Absicht durch diese Abhandlung in ganz vortrefflicher Weise erreicht ist, davon wird sich jeder aufmerksame Leser alsbald überzeugen können. Natürlich wird auch die betr. bayerische Literatur (S. 61 ff.) darin eingehend behandelt. Es sind diese Ausführungen ein Wegweiser nicht nur für bereits Geleistetes, sondern ebenso auch für das noch zu Leistende. Man kann deshalb nur wünschen, daß periodisch immer wieder solche Berichte geboten werden.

Th. H.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 419